



3 1761 08118806 2



S. C. Dergfalky

90

Digitized by the Internet Archive  
in 2010 with funding from  
University of Toronto



# **L e h r b u c h**

des

# **K i r c h e n r e c h t s**

a l l e r

**christlichen Confessionen.**

Von

**Ferdinand Walter.**



**Neunte**

sehr vermehrte und verbesserte Auflage.

---

**B o n n**

bei Adolph Marcus.

**1842.**

18718  
3/12/91

## V o r r e d e .

---

Das vorliegende Werk hat die Aufgabe, die Disciplin der Kirche mit steter Beziehung auf deren ursprüngliche Grundideen darzustellen, und dadurch nachzuweisen, wie dieselben unter den verschiedensten Formen aufbewahrt, auf die irdischen Zustände angewendet, und auch unter ungünstigen und widerstrebenden Verhältnissen aufrecht erhalten worden sind. Eine solche nicht blos referirende, sondern zugleich prüfende und beleuchtende Darstellung verleiht nicht nur diesem Stoffe seinen hauptsächlichsten Reiz, sondern ist auch nach der Richtung unserer Zeit und zur Würdigung dieses Gegenstandes wahrhaft nothwendig, da das Urtheil bei dieser wie bei jeder anderen Gesetzgebung und Verfassung vor Allem nach ihren ursprünglichen Grundsätzen und der dadurch vorgezeichneten Richtung abzumessen ist.

Aus jener Absicht folgt von selbst, daß die Darstellung der kirchlichen Disciplin nicht mehr bei dem Recht des Mittelalters, welches die Schule das gemeine canonische Recht genannt hat, stehen bleiben darf, sondern bis auf die Gegenwart herab durchgeführt werden muß. Dieses ist bei jeder Lehre wenigstens so vollständig geschehen, daß Jeder darin die ihn umgebenden Verhältnisse wiedererkennen, und die besonderen Rechtszustände seines Landes leicht daran knüpfen kann. Noch mehr ins Einzelne ließ sich bei der großen Anhäufung und Mannichfaltigkeit des Stoffes, ohne das richtige Ebenmaß zu verlieren, nicht gehen. Auch führt die Aufzählung der particularrechtlichen Bestimmungen fast

unvermeidlich zu einer gewissen Trockenheit, welche der Verfasser von diesem Buche abzuhalten nach Kräften bemüht war. Uebrigens ist aber doch dasjenige, was von der älteren Disciplin noch wirklich brauchbar oder stillschweigend aufgehoben ist, in jeder Lehre genau bezeichnet worden, weil dieses eben so sehr für die Anwendung derselben, wie zur Widerlegung derjenigen wichtig ist, welche in völliger Unkenntniß oder aus absichtlicher Entstellung der Zeiten und Verhältnisse, der Kirche noch immer vom Mittelalter her Aeußerungen und Ansprüche zum Vorwurf machen, die einem ganz anderen Zusammenhange angehören und längst aufgegeben sind.

Jede Verfassung, sagt Johannes Müller \*), wird am richtigsten erkannt aus ihrem ursprünglichen Geiste; in eben demselben finden sich meistens die natürlichen Mittel zu ihrer Behauptung. Dieses Letztere bezeichnet den anderen Gesichtspunkt, welcher bei dieser Arbeit vorschwebte. Es fließt nämlich daraus, daß auch in der Kirche das Wohl und die Erhaltung des Ganzen davon abhängt, daß das Bewußtseyn der ursprünglichen Grundideen die Gesetzgebung und Verwaltung belebe und durchdringe, und daß daraus sowohl bei den Häuptern als bei den Untergebenen die Liebe und Verehrung der überlieferten Verfassung und ein wachsender und thätiger Gemeinsinn hervorgehe. Dieses Bewußtseyn von Zeit zu Zeit aufzufrischen und durch vergleichende Betrachtungen zu reizen, ist aber vorzüglich die Aufgabe der Wissenschaft. Wird die Geschichtsforschung auf dieses Ziel gerichtet, so kommt dabei, wie das vortreffliche Werk des Thomassin zeigt, nicht bloß für das Gemüth, sondern auch für das wahre Verständniß des Stoffes ein ganz anderer

\*) In der Vorrede zu seiner Darstellung des Fürstenbundes (Werke Bd. IX.).



Gewinn heraus, als wenn man die geschichtliche Darstellung bloß mißbraucht, um Abneigung zu erregen, Vorurtheile zu unterhalten, und den Blick von dem inneren lebendigen Zusammenhang der Verhältnisse abzuleiten.

Uebrigens soll sich die Darstellung sowohl für die alte wie für die neue Zeit nicht bloß auf die katholische Kirche und auf Deutschland beschränken, sondern auch den Orient, England, Holland, Dänemark und Schweden umfassen. Die Würde und Großartigkeit dieses Stoffes tritt um so deutlicher hervor, je höher und weiter der Gesichtspunkt ist, den man dafür wählt. Das kirchliche Recht des Orients ist nach der Beschaffenheit der Quellen einer sehr genauen und zusammenhängenden historischen Bearbeitung fähig. Hier mußte jedoch der Verfasser, um die gehörigen Grenzen nicht zu überschreiten, bei den Hauptpunkten stehen bleiben, und nur in einigen Fällen, namentlich bei gewissen Theilen des Eherechts, ist die Ausführung mehr ins Einzelne gegangen. Besonders genau ist aber das neuere englische Kirchenrecht abgehandelt worden, weil dieses wegen seiner innigen Verbindung mit der bürgerlichen Verfassung dieses merkwürdigen Landes, noch jetzt ein, wenigstens der Form nach, sehr gut zusammenhängendes Ganzes bildet. Leider fehlt aber darin der reformatorische Proceß, den die katholische Kirche seit den letzten drei Jahrhunderten durch das Concilium von Trient, die neueren Provinzialconcilien und die bürgerlichen Gesetze durchgemacht hat, und so ist jener sehr edle Theil allmählig eine leblose Masse geworden. Diese Erscheinung könnte zu sehr ernstern Betrachtungen Veranlassung geben.

Als der Verfasser im Jahr 1822 dieses Lehrbuch zum erstenmal herausgab, hatte er keine Ahnung weder von der

Wichtigkeit, welche so bald wieder dieser Wissenschaft, noch von dem Erfolge, der seinem Werke zu Theil werden sollte. Das canonische Recht lag in den Compendien unter überlieferten Schulformeln wie erstarrt, der Geist desselben war verkannt oder gar absichtlich entstellt, und im Leben fehlten nach der großen Zerstörung, welche die Kirche getroffen, die äußeren Institute, welche eine lebendige Anschauung hätten wecken können. Ohne Anleitung, ohne die gehörigen Vorarbeiten entwarf der Verfasser seine erste Ausgabe, die durchaus nichts Eigenthümliches hatte, als nur daß sie die Aufmerksamkeit und Achtung für einen Stoff in Anspruch nahm, den man als beinahe abgethan zu betrachten und zu mißhandeln gewöhnt war. Dieser Ton interessirte durch seine Neuheit; bei Vielen auch durch die damit verbundene Wärme. Schon 1823 erschien die zweite, dann 1825 die dritte Ausgabe, jede mit Verbesserungen und Vermehrungen.

Nachdem der Verfasser durch den längeren Umgang mit seinem Gegenstande eine größere Sicherheit erlangt, unternahm er 1829 die vierte Auflage zu einem ganz neuen Werke umzuschaffen. Die Anordnung wurde völlig verändert, alle Materien neu durchgearbeitet, die Quellengeschichte auf die Abhandlung der Gebrüder Vallerini gestützt, die Untersuchung über die falschen Decretalen weitläufig durchgeführt, und im achten Buche eine Reihe von Gegenständen zusammengestellt, die man im canonischen Rechte entweder gar nicht oder an einer falschen Stelle abzuhandeln gewöhnt war. So blieben auch die fünfte und sechste Ausgabe, welche 1831 und 1833 folgten.

Indem aber der Verfasser mit diesem Stoffe innerlich fortlebte, offenbarten sich ihm daran immer noch neue Seiten der Betrachtung; auch wurden nun durch mancherlei

wichtige Zeitfragen dessen praktische Beziehungen wieder sichtbar. Beides führte zu dem Entschlusse die siebente Auflage, die 1836 erschien, abermals ganz umzuarbeiten. Für das Praktische wurden nun die Constitutionen des Papstes Benedict XIV. und dessen in Deutschland ganz vernachlässigtes Werk über die Diöcesansynode sorgfältig benutzt. Jene Constitutionen sind nicht bloß durch ihre große Umsicht und Mäßigung, sondern auch durch Erudition so ausgezeichnet, daß deren Studium nicht genug empfohlen werden kann. Dasselbe gilt von dem Werke über die Diöcesansynode. Dieses ist wie ein großes Lehrschreiben an die Bischöfe anzusehen, welches auf dem Wege der Doctrin dasjenige bewirken sollte, was auf dem Wege der Gesetzgebung auszusprechen der Papst nicht für geeignet hielt. Es sind darin viele in die heutige Disciplin eingreifende äußerst wichtige Gegenstände auf eine höchst glückliche Weise und mit der größten Gründlichkeit erörtert worden. Nach jener sorgfältigen Umarbeitung blieben für die achte Ausgabe, die 1839 folgte, nur einzelne Verbesserungen und Ergänzungen nachzutragen übrig. Nach dieser Ausgabe ist von A. von Roquemont zu Paris 1840 eine französische Uebersetzung erschienen.

Mittlerweile war das Interesse für diesen Stoff durch die Zeitverhältnisse immer gewachsen; die entstandenen großen Contestationen hatten auf die innersten Grundprincipien zurückgeführt; neue Einsichten wurden gewonnen, unhaltbare Behauptungen aufgegeben. Von allem diesem hat der Verfasser, den Erscheinungen aufmerksam folgend, für diese neue Ausgabe Nutzen gezogen. Die Grundideen sind überall noch schärfer hervorgehoben, viele Materien ganz umgearbeitet, worunter der Verfasser auf den §. 47. von Kirche und Staat aufmerksam macht; die vielbesprochene Abhandlung

von den falschen Decretalen ist nochmals revidirt und durch neue Beweise gerechtfertigt worden; mehrere Paragraphen sind neu hinzugekommen, worunter der §. 93. von den Pönitentialbüchern wohl Allen, der §. 19. vom Primat Vielen erwünscht seyn wird. Auch die praktische Seite ist noch mehr ausgebildet, wozu der §. 146. von den Coadjutoren, §. 159. 160. von den Concilien, und §. 226. von den Bischofswahlen Belege giebt. Zu diesem Zwecke ist auch das oben erwähnte Werk von der Diöcesansynode nochmals durchgegangen worden. Der zu diesen Erweiterungen nöthige Raum ist durch Weglassung einiger Stücke des Anhangs gewonnen worden, die wegen ihrer allzu großen Specialität zu dem Character des Buches ohnehin nicht ganz paßten, und in anderen Sammlungen leicht zu finden sind.

Auf diese Weise war der Verfasser bemüht, sein Buch mit den Bedürfnissen und der Auffassung der Zeit in Einklang zu erhalten. Er ist dabei der Pflicht gefolgt, die ihm sein Beruf und seine Ueberzeugung vorzeichnete. Welche Früchte er damit hervorgebracht, in wie fern er dadurch auf die Zeit gewürkt, darüber gebührt ihm keine Stimme. Wäre Letzteres wirklich in dem Maasse der Fall, als es diesem Buche von Einigen zum Ruhme, von Anderen zum Vorwurf nachgesagt wird, so müßte er dieses als eine besondere Gunst des Schicksals dankbar verehren. Denn in sichtbarer Weise auf seine Zeit eingewürkt zu haben, ist für denjenigen, der das Leben in seiner wahren Bedeutung auffaßt, ein erhebender Gedanke und ein Glück, welches nicht allzu häufig ausgetheilt wird.

Bonn, den 4. Juli 1842.

---

# U e b e r s i c h t.

---

## G i n l e i t u n g.

- I. Von dem Kirchenrecht an sich.
  - A) Allgemeine Bezeichnung des Stoffes. §. 1.
  - B) Verschiedenheit nach dem Religionsbekenntnisse. §. 2.
- II. Von dem Kirchenrecht als Wissenschaft.
  - A) Begriff und Aufgabe derselben. §. 3.
  - B) Hülfswissenschaften. §. 4.
  - C) Äußere Anordnung des Stoffes.
    - 1) Älteres Verfahren. §. 5.
    - 2) Einrichtung dieses Werkes. §. 6.
  - D) Litterarische Hülfsmittel. §. 7.

---

## E r s t e s B u c h.

### Allgemeine Grundsätze.

#### E r s t e s K a p i t e l.

#### Grundlage der katholischen Kirche.

- I. Stiftung der Kirche.
  - A) Jesus Christus. §. 8.
  - B) Die Apostel und ihre Gemeinden. §. 9.
  - C) Petrus und sein Beruf. §. 10.
- II. Feststellung des Begriffs der Kirche.
  - A) Wesentliche Eigenschaften derselben. §. 11.
  - B) Irdische Seite der Kirche. §. 12.
  - C) Ideale Seite. §. 13.
- III. Von der Kirchengewalt. §. 14
- IV. Von der Transmiffion der Kirchengewalt. §. 15.
- V. Von den Organen der Kirchengewalt.
  - A) Zur Verwaltung der heiligen Handlungen. §. 16.
  - B) Zur Verwaltung des Lehramtes. §. 17.
  - C) Zur Handhabung der Kirchenregierung.

- 1) Hierarchie der Jurisdiction. §. 18.
- 2) Insbesondere von dem Primat. §. 19.
- VI. Verhältniß des Klerus zu den Laien.
- A) Von dem Klerus. §. 20.
- B) Von der Gemeinde. §. 21.

---

## Zweites Kapitel.

### Grundlage der morgenländischen Kirche.

- I. Geschichte der Kirche im Orient.
- A) Trennung von der abendländischen Kirche. §. 22.
- B) Vereinigungsversuche. §. 23.
- C) Zustand der griechischen Kirche unter den Türken. §. 24.
- D) Von der Kirche in Rußland und im Königreiche Griechenland. §. 25.
- II. Grundlehre der morgenländischen Kirche.
- A) Begriff der Kirche. §. 26.
- B) Von der Kirchengewalt. §. 27.
- C) Ordnung der Hierarchie. §. 28.

---

## Drittes Kapitel.

### Grundlage des protestantischen Kirchenrechts.

- I. Geschichte der Kirchentrennung.
  - A) In Deutschland.
  - 1) Entstehung der lutherischen Kirche. §. 29.
  - 2) Entstehung der reformirten Kirche. §. 30.
  - B) In den nordischen Reichen. §. 31.
  - C) In der Schweiz, Frankreich und den Niederlanden. §. 32.
  - D) In England, Schottland und Irland. §. 33.
  - II. Grundzüge der neuen Kirchenverfassung.
  - A) Begriff der Kirche. §. 34.
  - B) Von der Kirchengewalt.
  - 1) Allgemeine Grundsätze. §. 35.
  - 2) Besondere Formen der Kirchenverfassung.
  - a) In Deutschland. §. 36.
  - b) In den übrigen Ländern. §. 37.
  - 3) Neuere Theorien.
  - a) Das Episcopalsystem. §. 38.
  - b) Das Territorialsystem. §. 39.
  - c) Das Collegialsystem. §. 40.
  - d) Richtige Theorie. §. 41.
  - e) Vorschläge für die Zukunft. §. 42.
-

## Viertes Kapitel.

### Verhältniß der Kirche zum Staate.

- |                                      |        |
|--------------------------------------|--------|
| I. Standpunkt des abstracten Rechts. | §. 43. |
| II. Der christliche Staat.           | §. 44. |
| III. Positives Recht.                |        |
| A) Betrachtung der älteren Zeiten.   | §. 45. |
| B) Uebergang zur neueren Zeit.       | §. 46. |
| IV. Vorschlag zum Frieden.           | §. 47. |
| V. Ausichten in die Zukunft.         | §. 48. |

---

## Fünftes Kapitel.

### Von dem Verhältniß verschiedener Religionstheile gegen einander.

- |  |        |
|--|--------|
| I. Standpunkt der Confessionen.  | §. 49. |
| II. Standpunkt der Politik.  |        |
| A) Altes Recht.  | §. 50. |
| B) Grundsätze des deutschen Staatsrechts.  |        |
| 1) Ueber das Verhältniß zwischen den Katholiken und Protestanten.                    | §. 51. |
| 2) Verhältniß zwischen den Augsburgischen Confessionsverwandten und den Reformirten. | §. 52. |
| C) Zustand in Großbritannien und Irland.   | §. 53. |
| D) Zustand in den anderen Reichen.   | §. 54. |
| E) Allgemeine Betrachtungen.   |        |
| 1) Standpunkt des Rechts.  | §. 55. |
| 2) Standpunkt der Politik.   | §. 56. |

---

## Zweites Buch.

### Von den Quellen des Kirchenrechts.

#### Erstes Kapitel.

##### Allgemeine Beschaffenheit derselben.

- |  |        |
|--|--------|
| I. Quellen des katholischen Kirchenrechts.       |        |
| A) Vorschriften Christi und der Apostel.         | §. 57. |
| B) Concilienschlüsse.                            | §. 58. |
| C) Päpstliche Constitutionen.                    | §. 59. |
| D) Concordate und weltliche Gesetze.             | §. 60. |
| E) Particularrechte einzelner Diöcesen.          | §. 61. |
| F) Ungeschriebene Rechtsquellen.                 | §. 62. |
| II. Quellen des morgenländischen Kirchenrechts.  | §. 63. |
| III. Quellen des protestantischen Kirchenrechts. | §. 64. |
-

## Zweites Kapitel. Geschichte der Quellen.

- I. Zustand des Kirchenrechts in den ersten Jahrhunderten.
- A) Die einzelnen Concilien. §. 65.
  - B) Canonensammlungen.
    - 1) Im Orient. §. 66.
    - 2) Im Occident. §. 67.
  - C) Weltliche Gesetze. §. 68.
  - D) Wissenschaftliche Arbeiten und Auszüge. §. 69.
- II. Besondere Geschichte des morgenländischen Kirchenrechts.
- A) Von Johannes Scholastikus bis zum Trullanischen Concilium.
    - 1) Neue Canonensammlungen. §. 70.
    - 2) Weltliche Rechtsquellen
      - a) Gewöhnliche Sammlungen derselben. §. 71.
      - b) Besondere für die Kirche bestimmte Sammlungen. §. 72.
    - 3) Gemischte Sammlungen. §. 73.
  - B) Vom Trullanischen Concilium bis Photius.
    - 1) Vermehrung der Canonensammlung. §. 74.
    - 2) Die Sammlung des Photius. §. 75.
  - C) Von Photius bis auf die neuere Zeit.
    - 1) Zustand des griechischen Kirchenrechts.
      - a) Quellen und deren Sammlungen. §. 76.
      - b) Commentarien. §. 77.
      - c) Auszüge aus den Canonensammlungen. §. 78.
      - d) Das Syntagma des Matthäus Blastares. §. 79.
      - e) Heutiger Zustand. §. 80.
    - 2) Geschichte des russischen Kirchenrechts.
      - a) In älteren Zeiten. §. 81.
      - b) Heutiger Zustand. §. 82.
    - 3) Rechtsquellen in Serbien, Bulgarien und in der Wallachen. §. 83.
- III. Geschichte des abendländischen Kirchenrechts.
- A) Vom fünften bis zum neunten Jahrhundert.
    - 1) Einzelne Rechtsquellen. §. 84.
    - 2) Quellensammlungen
      - a) In Italien
        - α) Sammlungen der Kirchengesetze. §. 85.
        - β) Weltliches Recht. §. 86.
      - b) In Afrika. §. 87.
      - c) In Spanien. §. 88.
      - d) In England und Irland. §. 89.



e) In Gallien und dem fränkischen Reiche.	
α) Canonensammlungen.	§. 90.
β) Systematische Sammlungen.	§. 91.
γ) Weltliches Recht.	§. 92.
3) Beichtbücher.	§. 93.
4) Ritual- und Formelbücher.	§. 94.
B) Die Sammlung der falschen Decretalen.	
1) Geschichte derselben.	§. 95.
2) Entdeckung der Unächtheit.	§. 96.
3) Kritische Untersuchungen.	§. 97.
4) Einfluß derselben auf die Disciplin.	§. 98.
5) Andere damit verwandte Sammlungen.	§. 99.
C) Vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert.	
1) Die Sammlungen vor Gratian.	§. 100.
2) Die Sammlungen des Gratian und des Laborans.	§. 101.
3) Rechtsquellen in den nordischen Reichen.	§. 102.
D) Vom zwölften bis zum fünfzehnten Jahrhundert.	
1) Das Gemeinsame.	
a) Die allgemeinen Concilien.	§. 103.
b) Reception der Sammlung Gratians auf den Universitäten.	§. 104.
c) Die Decretalensammlungen vor Gregor IX.	§. 105.
d) Die Decretalensammlungen seit Gregor IX.	§. 106.
e) Selbstständige Werke über das canonische Recht.	§. 107.
2) Besondere Rechtsquellen in den einzelnen Reichen.	
a) In Deutschland, Frankreich, England und Ungarn.	§. 108.
b) In den nordischen Reichen.	§. 109.
E) Das fünfzehnte Jahrhundert.	
1) Die Concilien.	§. 110.
2) Rückwirkung auf die einzelnen Länder.	§. 111.
F) Die drei letzten Jahrhunderte.	
1) Zustand des katholischen Kirchenrechts.	
a) Das Concilium von Trient.	§. 112.
b) Besondere Rechtsquellen einzelner Reiche.	§. 113.
c) Einfluß neuer doctrinellen Meinungen.	§. 114.
d) Einfluß der französischen Revolution.	§. 115.
e) Die neuesten Rechtsquellen.	§. 116.
2) Geschichte des protestantischen Kirchenrechts.	
a) In Deutschland und in den nordischen Reichen.	§. 117.
b) In Frankreich, den Niederlanden, England und Schottland.	§. 118.

### Drittes Kapitel.

#### Von den noch geltenden Quellen des Kirchenrechts.

- I. Uebersicht. §. 119.
  - II. Die Sammlungen des geltenden Kirchenrechts.
    - A) Grund ihres Ansehens. §. 120.
    - B) Ihre Gestalt.
      - 1) Im Mittelalter. §. 121.
      - 2) Neuere Veränderungen. §. 122.
    - C) Heutiger Gebrauch des *corpus iuris canonici*. §. 123.
  - III. Von den Beschlüssen des Conciliums von Trient. §. 124.
  - IV. Von den römischen Kanzleiregeln. §. 125.
- 

### Drittes Buch.

#### Von der Verfassung der Kirche.

##### Erstes Kapitel.

##### Vom Papste und dessen Gehülfen.

- I. Von dem Primat.
    - A) Im Allgemeinen. §. 126.
    - B) Rechte desselben. §. 127.
    - C) Doctrinelle Ansichten über dasselbe. §. 128.
    - D) Ehrenrechte des Papstes. §. 129.
    - E) Von dem Kirchenstaate. §. 130.
  - II. Von den Cardinälen.
    - A) Geschichte dieser Würde. §. 131.
    - B) Jetztige Verfassung. §. 132.
  - III. Von der römischen Curie.
    - A) Congregationen der Cardinäle. §. 133.
    - B) Päpstliche Regierungs- und Justizcollegien. §. 134.
  - IV. Von den apostolischen Legaten und Vicarien.
    - A) Verhältnisse der älteren Zeit. §. 135.
    - B) Verhältnisse im Mittelalter. §. 136.
    - C) Heutiges Recht. §. 137.
-

## Zweites Kapitel.

### Von den Bischöfen und ihren Gehülfen.

- I. Bedeutung und Inhalt des bischöflichen Amtes. §. 138.
- II. Von den Kapiteln.
- A) Ursprüngliches Verhältniß des Clerus. §. 139.
  - B) Entstehung des canonischen Lebens. §. 140.
  - C) Veränderungen im Mittelalter. §. 141.
  - D) Heutiges Recht.
    - 1) Zusammensetzung der Kapitel. §. 142.
    - 2) Rechte der Kapitel. §. 143.
  - E) Besondere Aemter und Dignitäten. §. 144.
- III. Gehülfen und Stellvertreter der Bischöfe.
- A) Gewöhnliche. §. 145.
  - B) Außerordentliche Coadjutoren. §. 146.
- IV. Von den Pfarrern.
- A) Entstehung dieses Amtes. §. 147.
  - B) Von der Incorporation der Pfarreien. §. 148.
  - C) Von den Pfarrern und deren Gehülfen nach dem heutigen Recht. §. 149.
  - D) Verwaltung der Kapellen. §. 150.
- V. Von der bischöflichen Curie. §. 151.
- VI. Von den Erektionen. §. 152.
- 

## Drittes Kapitel.

### Von den Erzbischöfen, Erarchen, Patriarchen und Primaten.

- I. Von den Erzbischöfen.
- A) Bedeutung dieser Würde. §. 153.
  - B) Erzbischöfliche Ehrenrechte. §. 154.
- II. Erarchen, Patriarchen und Primaten. §. 155.
- 

## Viertes Kapitel.

### Von den Concilien.

- I. Einleitung. §. 156.
- II. Von den allgemeinen Concilien.
- A) Einrichtung derselben. §. 157.
  - B) Verhältniß derselben zum Papste. §. 158.
- III. Von den National- und Provinzialconcilien. §. 159.
- IV. Diöcesan- und kleinere Versammlungen. §. 160.
-

## Fünftes Kapitel. Verfassung der morgenländischen Kirche.

- Einteilung. §. 161.
- I. Von den Bischöfen und deren Gehülfen.
- A) Von den heiligen Aemtern. §. 162.
- B) Bischöfliche Gehülfen anderer Art. §. 163.
- II. Von den Erzbischöfen, Metropolitcn und Erarchen. §. 164.
- III. Von den Patriarchen und ihrem Hofe. §. 165.
- IV. Von dem Oberhaupt der Kirche in Russland und im Königreiche Griechenland. §. 166.
- 

## Sechstes Kapitel.

### Geistliche Verfassung der protestantischen Länder.

- I. Verfassung in Deutschland.
- A) Beamte für den Dienst des göttlichen Wortes. §. 167.
- B) Behörden für die äußere Kirchenregierung. §. 168.
- II. Kirchenverfassung in Dänemark, Norwegen und Island. §. 169.
- III. Kirchenverfassung von Schweden. §. 170.
- IV. Verfassung der englischen Episcopalkirche. §. 171.
- V. Kirchenverfassung in Genf, Frankreich und Schottland. §. 172.
- VI. Kirchenverfassung in den Niederlanden. §. 173.
- 

## Viertes Buch.

### Von der Verwaltung der Kirche.

#### Erstes Kapitel.

##### Verwaltung der heiligen Handlungen.

- I. Natur dieser Verwaltung. §. 174.
- II. Verschiedene Stufen der Verwaltung. §. 175.
- 

#### Zweites Kapitel.

##### Verwaltung der Lehre.

- I. Von der Erhaltung der Lehre. §. 176.
- II. Von der Verbreitung der Lehre. §. 177.
- III. Von der Abwehrung falscher Lehren. §. 178.
-

Drittes Kapitel.  
Verwaltung der Disciplin.

I. Von der Gesetzgebung.	
A) Theorie derselben.	§. 179.
B) Von den Privilegien und Dispensationen.	§. 180.
II. Von der geistlichen Gerichtsbarkeit.	
A) Anwendung derselben.	
1) Auf geistliche Sachen.	§. 181.
2) Die Kirche als schiedsrichterliche Behörde.	§. 182.
3) Die Kirche als privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen.	§. 183.
4) Die Kirche als der Gerichtsstand der schutzbedürftigen Personen.	§. 184.
B) Von den geistlichen Gerichten.	§. 185.
C) Von dem Verfahren.	§. 186.
III. Verwaltung der Oberaufsicht.	§. 187.
IV. Von der kirchlichen Strafgewalt.	
A) Gegenstände derselben.	
1) Religiöse Vergehen.	§. 188.
2) Die Amts- und Standesvergehen der Geistlichen.	§. 189.
3) Die Kirche als privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen.	§. 190.
B) Von den kirchlichen Strafen.	
1) Einzelne Arten.	§. 191.
2) Allgemeine Grundsätze.	§. 192.
C) Von den Gerichten.	§. 193.
D) Von dem Verfahren.	§. 194.
V. Von dem kirchlichen Besteuerungsrecht.	
A) Regelmäßige Abgaben der Laien.	§. 195.
B) Abgaben bei besonderen Vorfällen.	§. 196.
C) Besondere Lasten des Klerus.	§. 197.
D) Besondere Abgaben an den Papst.	§. 198.
E) Abgaben bei der Verleihung der Kirchenämter.	
1) Historische Einleitung.	§. 199.
2) Heutiges Recht.	§. 200.

Fünftes Buch.  
Von dem kirchlichen Beamtenwesen.

Erstes Kapitel.

Von der Erziehung der Kleriker.

I. Verhältnisse der älteren Zeit.	§. 201.
II. Einrichtungen im Mittelalter.	§. 202.
III. Heutiger Zustand.	§. 203.

## Zweites Kapitel.

### Von der Ordination.

- I. Bedeutung der Ordination. §. 204.
- II. Verschiedene Stufen der Ordination.
  - A) Die Tonsur und die sieben Weihen. §. 205.
  - B) Unterschied der höheren und niederen Weihen. §. 206.
- III. Von der Befugnis zu ordiniren. §. 207.
- IV. Von der Fähigkeit ordinirt zu werden. §. 208.
- V. Von dem Ordinationsstiel. §. 209.
- VI. Von dem Verfahren bei der Ordination. §. 210.
- VII. Von den Standespflichten der Ordinirten. §. 211.
- VIII. Von der Verpflichtung zum ehelosen Leben.
  - A) Historische Einleitung. §. 212.
  - B) Heutiges Recht. §. 213.
  - C) Allgemeine Bemerkungen. §. 214.
- IX. Allgemeine Standesrechte der Geistlichen. §. 215.

---

## Drittes Kapitel.

### Von den Kirchenämtern im Allgemeinen.

- I. Begriff eines Kirchenamtes. §. 216.
- II. Eintheilung der Kirchenämter. §. 217.
- III. Errichtung der Kirchenämter. §. 218.
- IV. Veränderung der Kirchenämter. §. 219.
- V. Von der Residenz der Kirchenbeamten. §. 220.
- VI. Von der Cumulirung der Kirchenämter. §. 221.

---

## Viertes Kapitel.

### Von der Besetzung der Kirchenämter.

- I. Uebersicht. §. 222.
- II. Katholisches Kirchenrecht.
  - A) Besetzung der Bisthümer.
    - 1) Die ältere Zeit. §. 223.
    - 2) Zustand in den germanischen Reichen. §. 224.
    - 3) Uebergang in die neuere Form. §. 225.
    - 4) Heutiges Recht. §. 226.
  - B) Von der Wahl des Papstes.
    - 1) Aelteres Recht. §. 227.
    - 2) Heutiges Recht. §. 228.
  - C) Besetzung der übrigen Kirchenämter.
    - 1) ursprüngliche Regel. §. 229.

2) Besetzung der Kapitel.	
a) Durch Wahl.	§. 230.
b) Durch päpstliche Mandate und Anwartschaften.	§. 231.
c) Durch päpstliche Reservationen.	§. 232.
d) Neueste Einrichtungen.	§. 233.
3) Einfluß des Patronatrechts.	
a) Historische Einleitung.	§. 234.
b) Heutiges Recht.	§. 235.
4) Volles Verleihungsrecht dritter Personen.	§. 236.
5) Außerordentliche Verleihung kraft des Devolutionsrechts.	§. 237.
6) Von der canonischen Institution und der Investitur.	§. 238.
III. Zustand der morgenländischen Kirche.	§. 239.
IV. Zustand in den protestantischen Ländern.	§. 240.
V. Gemeinschaftliche Erfordernisse.	§. 241.

---

### Fünftes Kapitel.

#### Von dem Verlust der Kirchenämter.

I. Von der freiwilligen Niederlegung.	§. 242.
II. Von der Absetzung.	§. 243.
III. Von der Versetzung.	§. 244.

---

## Sechstes Buch.

### Von dem Vermögen der Kirche.

#### Erstes Kapitel.

##### Geschichte des Kirchenguts.

I. Zustand der älteren Zeit.	§. 245.
II. Entstehung der Beneficien.	§. 246.
III. Entstehung der Zehnten.	§. 247.
IV. Uebergang der Kirchengüter in weltliche Hände.	§. 248.
V. Fernere Schicksale der Kirchengüter.	§. 249.
VI. Schicksale des Kirchenguts in der neueren Zeit.	§. 250.

---

#### Zweites Kapitel.

##### Von dem Kirchengut im Allgemeinen.

I. Von dem Eigenthum an Kirchengut.	§. 251.
II. Erwerb der Kirchengüter.	§. 252.
III. Veräußerung des Kirchenguts.	§. 253.
IV. Bestandtheile des Kirchenguts.	

A) Grundstücke, Renten, Capitalien.	§. 254.
B) Primitiven, Oblationen, Zehnten.	§. 255.
V. Vorrechte des Kirchenguts.	§. 256.

### Drittes Kapitel.

#### Von den Pfründen.

I. Begriff der Pfründen.	§. 257.
II. Stiftung der Pfründen.	§. 258.
III. Veränderung einer Pfründe.	§. 259.
IV. Rechte der Pfründner.	
A) Im Allgemeinen.	§. 260.
B) Verhältniß in den Stiften.	§. 261.
V. Beerbung der Beneficiaten.	
A) Aelteres Recht.	§. 262.
B) Vom Spolienrecht.	§. 263.
C) Heutiges Recht.	§. 264.
VI. Verwaltung erledigter Pfründen.	§. 265.

### Viertes Kapitel.

#### Von den Kirchenfabriken.

I. Historische Einleitung.	§. 266.
II. Eintheilung der Kirchensachen.	§. 267.
III. Von den heiligen Sachen.	
A) Geweihte Sachen.	§. 268.
B) Gesegnete Sachen.	§. 269.
C) Vorrechte der geheiligten Sachen.	§. 270.
IV. Von den gewöhnlichen Fabrikgütern.	§. 271.
V. Von der Erhaltung und Herstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude.	§. 272.

### Siebentes Buch.

#### Von dem kirchlichen Leben.

##### Erstes Kapitel.

##### Von den heiligen Handlungen im Allgemeinen.

I. Von den Sacramenten.	§. 273.
II. Von den Sacramentalien.	§. 274.
III. Von der Liturgie.	
A) In der katholischen und griechischen Kirche.	§. 275.
B) In der protestantischen Kirche.	§. 276.



## Zweites Kapitel. Von dem Eintritt in die Kirche.

- |  |         |
|--|---------|
| I. Von der Wahl des Glaubensbekenntnisses. | §. 277. |
| II. Aufnahme in die Kirche.                | §. 278. |
| III. Insbesondere von der Taufe.           | §. 279. |
| IV. Von der Firmung.                       | §. 280. |

---

## Drittes Kapitel. Das gottesdienstliche Leben.

- |   |         |
|---|---------|
| I. Von der Feier des Abendmahles.             |         |
| A) Ursprüngliche Form derselben.              | §. 281. |
| B) Vom Empfang des Abendmahles.               | §. 282. |
| C) Von dem Messopfer.                         | §. 283. |
| D) Von den Messstipendien und Messstiftungen. | §. 284. |
| II. Von der Beicht und Buße.                  |         |
| A) Wesentliche Bestandtheile.                 | §. 285. |
| B) Ältere und heutige Disciplin.              | §. 286. |
| C) Sätze über den Ablass.                     | §. 287. |
| III. Von dem Gebete.                          |         |
| A) Zum Allgemeinen.                           | §. 288. |
| B) Von den canonischen Tageszeiten.           | §. 289. |
| IV. Von dem Fasten.                           | §. 290. |
| V. Historische Formen der Gottesverehrung.    |         |
| A) Verehrung heiliger Personen.               | §. 291. |
| B) Verehrung heiliger Zeiten.                 | §. 292. |
| C) Verehrung heiliger Orte.                   | §. 293. |

---

## Viertes Kapitel. Von der Ehe.

- |  |         |
|--|---------|
| I. Von dem Wesen der Ehe.                  | §. 294. |
| II. Geschichte des christlichen Eherechts. |         |
| A) Von der Gesetzgebung in Ehesachen.      | §. 295. |
| B) Von der Gerichtsbarkeit in Ehesachen.   | §. 296. |
| III. Von der Eingehung der Ehe.            |         |
| A) Regelmäßige Erfordernisse.              | §. 297. |
| B) Form der Abschließung.                  |         |
| 1) Älteres Recht.                          | §. 298. |
| 2) Heutiges Recht.                         | §. 299. |
| 3) Besondere Fälle.                        | §. 300. |
| 4) Von der Ehe als Sacrament.              | §. 301. |

IV. Von dem Verlobniß.	
A) Bedingungen der Eingehung.	§. 302.
B) Wirkung der Verlobnisse.	§. 303.
V. Von den Ehehindernissen im Allgemeinen.	§. 304.
VI. Trennende Hindernisse.	
A) Privatrechtliche.	§. 305.
B) Oeffentliche.	
1) Verschiedenheit der Religion.	§. 306.
2) Bestehende Verpflichtungen.	§. 307.
3) Verbrechen.	§. 308.
4) Die Verwandtschaft.	
a) Art die Verwandtschaft zu berechnen.	§. 309.
b) Verbotene Verwandtschaftsgrade.	§. 310.
c) Von der nachgebildeten Verwandtschaft.	§. 311.
5) Die Schwägerschaft.	
a) Wirkliche Schwägerschaft.	§. 312.
b) Nachgebildete Schwägerschaft.	§. 313.
VII. Aufschiebende Hindernisse.	§. 314.
VIII. Von der Dispensation bei Ehehindernissen.	§. 315.
IX. Von dem Einspruch und der Nichtigkeitsklage.	§. 316.
X. Von den Wirkungen der Ehe.	
A) Allgemeine Verhältnisse.	§. 317.
B) Vom Beweis der ehelichen Abstammung.	§. 318.
XI. Von der Ehescheidung.	
A) Grundlehre der katholischen Kirche.	§. 319.
B) Von der Sonderung von Tisch und Bett.	§. 320.
C) Griechisches Kirchenrecht.	§. 321.
D) Protestantisches Kirchenrecht.	§. 322.
XII. Von der zweiten Ehe.	§. 323.
XIII. Von den gemischten Ehen.	§. 324.

---

## Fünftes Kapitel.

### Der christliche Tod.

I. Von der letzten Selung.	§. 325.
II. Von dem christlichen Begräbniß.	§. 326.
III. Vom Dienste der Verstorbener.	§. 327.

---

## Sechstes Kapitel.

### Von den besonderen kirchlichen Anstalten.

- I. Von den Wohlthätigkeitsanstalten.
  - A) Allgemeine Armenpflege. §. 328.
  - B) Hospitien für Hülfbedürftige. §. 329.
- II. Von den religiösen Orden.
  - A) Allgemeine Grundlage. §. 330.
  - B) Geschichtliche Uebersicht der religiösen Orden. §. 331.
  - C) Innere Verfassung der Orden. §. 332.
  - D) Von den weiblichen Orden. §. 333.
- III. Von den Bruderschaften. §. 334.
- IV. Von den geistlichen Ritterorden. §. 335.
- V. Von den Lehranstalten.
  - A) Elementarschulen. §. 336.
  - B) Höhere Schulen. §. 337.
  - C) Universitäten.
    - 1) Allgemeines Verhältniß derselben. §. 338.
    - 2) Von den theologischen Facultäten. §. 339.
    - 3) Von den Doctoren der Theologie. §. 340.
- VI. Von der Kunst in der Kirche. §. 341.

---

## Achtes Buch.

### Von dem Einfluß der Kirche auf die weltlichen Rechte.

- I. Einfluß der Kirche auf das Völkerrecht. §. 342.
- II. Auf das Staatsrecht. §. 343.
- III. Auf die Landespolizei. §. 344.
- IV. Auf das Strafrecht. §. 345.
- V. Auf den Proceß. §. 346.
- VI. Auf das bürgerliche Recht.
  - A) Allgemeine Ansicht über den Gebrauch des römischen Rechts. §. 347.
  - B) Ueber den Zustand der Unfreien. §. 348.
  - C) Ueber die Testamente. §. 349.
  - D) Ueber Besitz, Verjährung und Verträge. §. 350.
  - E) Ueber das Zinsgeschäft und den Rentenkauf. §. 351.
  - F) Ueber die Verbindlichkeit aus Gelübden. §. 352.
  - G) Ueber den Eid.

1) Wesen desselben.	§. 353.
2) Wirkungen und Aufhebung.	§. 354.
VII. Von dem christlichen Kalender.	§. 355.
VIII. Schlußbetrachtung.	§. 356.

---

## A n h a n g.

### Baiern.

Concordat vom 5. Juni 1817.	Seite 729.
Religionsedikt vom 26. Mai 1818.	„ 736.

### Hannover.

Bulle vom 26. März 1824.	„ 747.
--------------------------	--------

### Oberrheinische Kirchenprovinz.

Bulle vom 16. August 1821.	„ 755.
Bulle vom 11. April 1827.	„ 767.
Edikt vom 30. Januar 1830.	„ 770.
Breve vom 30. Juni 1830.	„ 774.

### Preußen.

Bulle vom 16. Juli 1821.	„ 777.
--------------------------	--------

---

Register.	„ 797.
-----------	--------

---

# E i n l e i t u n g.

## §. 1.

I. Von dem Kirchenrecht an sich. A) Allgemeine Bezeichnung des Stoffes.

Die Befenner der von Christus offenbarten Lehre betrachteten sich von Anfang an, obwohl in örtliche Gemeinden vertheilt a), doch als eine einzige Gemeinde b), welche sie, eben weil sie die Einzige war und seyn sollte, die Kirche schlechthin oder die Kirche Christi nannten c). Diese Kirche bildete sich nach den ihrem Wesen eingepprägten Grundgesetzen eine bestimmte Ordnung und Disciplin, worauf sie sich als ihren Canon bezog d), und welche sie durch die von ihr festgesetzten Canonen oder Regeln nach dem Bedürfniß erweiterte und befestigte. Im Abendlande wurde das Wort, Canon, für die kirchlichen Verordnungen beibehalten, und hiernach seit dem zwölften Jahrhundert der Zubegriff der kirchlichen Disciplin das canonische Recht genannt e).

a) *Ἐκκλησία*, Act. XIII. 1.

b) *Ἐκκλησία*, Ephes. I. 22. 23. V. 23 Coloss. I. 18.

c) *Ecclesia*, Christi *ecclesia* ist die Bezeichnung bei den apostolischen Vätern. *Ecclesia christiana* ist jünger.

d) *Κάνον* bedeutete überhaupt Ordnung, Regel. In diesem Sinne steht es Philipp. III. 16., Conc. Neocæs. a. 314. c. 14, Conc. Nicaen. a. 325. c. 2. 6. 9. 10. 13. 16. 18.

e) Früher hatte man ein solches Kunstwort nicht, sondern man berief sich auf die *canones* schlechthin, oder man brauchte den Ausdruck *canonum statuta, forma, disciplina*; seit dem neunten Jahrhundert auch *canonica sanctio*, Nicol. I. (c. 1 D. X.), *lex canonica*, Carol. Imp. in Synodo Belvac. a. 845. c. 1., *canonum iura*, Burchard. Worm. in praef. Decreti. Die Bezeichnung *ius canonicum* in diesem technischen Sinne entstand erst als das kirchliche Recht eine eigene wissenschaftliche

Um dieselbe Zeit kommt aber auch schon dafür der Ausdruck, Kirchenrecht, vor f).

§. 2.

B) Verschiedenheit nach dem Religionsbekenntnisse.

Die Kirche Christi war ursprünglich wie der christliche Glaube selbst einig und ungetheilt. Im Laufe der Zeit haben sich aber einzelne Theile von dieser Einheit losgerissen, und ein abgesondertes kirchliches Daseyn angenommen. So hat sich schon ziemlich frühe, wenigstens der Verfassung nach, die morgenländische Kirche von der abendländischen getrennt. In jener ist später wieder die russische Kirche, und jetzt auch die im neuen Königreiche Griechenland selbstständig gemacht worden. Im Abendlande aber haben sich bei der großen Spaltung des sechzehnten Jahrhunderts die Protestanten von der römisch-katholischen Kirche losgesagt, und sind nach Verschiedenheit der Länder und Bekenntnisse in viele besondere Kirchen und Gemeinden zerfallen. Wiewohl nun unter den sich bestreitenden christlichen Lehrbegriffen nur einer der rechte, also nur eine Kirche die wahre seyn kann: so haben doch alle jene Religionspartheien factisch und politisch einen äußeren Bestand und mehr oder minder ein juristisches Daseyn erhalten. Das Kirchenrecht ist daher so verschieden, als es rechtlich anerkannte christliche Religionsgesellschaften giebt.

§. 3.

II. Von dem Kirchenrecht als Wissenschaft. A) Begriff und Aufgabe derselben.

Die kirchliche Disciplin bestand der That nach sehr lange, ohne daß man darüber wissenschaftlich schrieb oder lehrte. Dieses geschah erst nachdem durch die Anhäufung der geschriebenen Rechte, durch entstandene Streitfragen und durch die Verwicklung der Verhältnisse das Nachdenken angeregt und das Bewußtseyn

---

Disciplin zu bilden anfing. Sie findet sich, so viel ich bemerkt habe, zuerst in der Summa des Sicardus bei Sarti de claris archigymnasii Bononiensis professoribus T. I. P. II p. 195.

f) Jus ecclesiasticum heißt es in einer alten Summa des Decrets bei Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Th. III. §. 190.

der Kirche auch auf diesen Theil ihres innern Lebens hingelenkt wurde. So wurde das Kirchenrecht zu einer eigenen wissenschaftlichen Disciplin, welche die kirchliche Jurisprudenz genannt wird. Diese kann in einer dreifachen Richtung thätig seyn. Erstlich stellt sie in einer wissenschaftlichen Form zusammen, was in der Kirche wirklich als Recht gilt; zweitens zeigt sie, wie dieses geltende Recht entstanden ist; drittens beweist sie, daß dieses Recht auch wirklich vernünftig, das heißt der Idee und dem Zwecke der Kirche entsprechend sey. Nach dieser dreifachen Richtung unterscheidet man auch bei der wissenschaftlichen Behandlung des Kirchenrechts eine dreifache Methode: die practische, die historische und die philosophische. Alle drei müssen jedoch vereinigt angewendet werden, und man darf eben so sehr von der Ausartung und Geschmacklosigkeit der älteren rein practischen Methode, wie vor den Mißbräuchen warnen, welche die neuere Zeit mit der Geschichte *g)* und mit der Philosophie *h)* auf diesem Gebiete getrieben hat.

*g)* Der Mißbrauch mit der Geschichte zeigt sich unter Andern darin, daß man aus dem Leben der Kirche einen bestimmten Zeitraum, namentlich die drei ersten Jahrhunderte heraußgriff, und die Formen, die sich damals gebildet hatten, als das Ideal und den Maasstab aufstellte, wemach auch die Einrichtungen der jetzigen Zeit zu beurtheilen seyen. Ein solches Verfahren ist aber ohneachtet des Scheines von Gelehrsamkeit, wodurch es unterstützt wird, doch recht eigentlich unhistorisch, indem es, gleichsam als ob die Vernunft der Kirche sich in jenem Zeitraum erschöpft hätte, den organischen Fortgang in der weiteren Entwicklung läugnet, und diese nur als eine Ausartung oder als eine Reihe von Zufälligkeiten behandelt. Sonderbar genug sind es grade solche, die sich sonst gegen Formen so sehr gleichgültig zeigen, die hier das kirchliche Leben recht starr an Formen binden wollen. Der ächte Historiker hingegen wird, seinem Stoffe von Jahrhundert zu Jahrhundert folgend, in der Verknüpfung der Verhältnisse und der Eigenthümlichkeit eines jeden Zeitalters die innere Nothwendigkeit erkennen, die ihm seine Gestalt gab, und nach dieser, nicht nach einem falschen historischen Ideal, sein Urtheil abmessen.

*h)* Das wesentliche Element der christlichen Kirche ist die Offenbarung, also etwas positiv Gegebenes; hiervon muß alles Philosophiren über das Kirchenrecht ausgehen. In der neueren Zeit hat man hingegen darüber in

## §. 4.

## B) Hülfswissenschaften.

Das Kirchenrecht ist ein so vielseitiger Stoff, daß es gründlich nur in Verbindung mit vielen anderen Wissenschaften behandelt werden kann. Von den kirchlichen Wissenschaften gehört dahin die Dogmatik und Exegese, indem diese die Grundlage vieler kirchenrechtlichen Bestimmungen bildet, dann vorzüglich die Kenntniß der Kirchengeschichte <sup>1)</sup> und der christlichen Alterthü-

der Art philosophirt, daß man, vom Christenthum ganz abstrahirend, unter dem Namen des natürlichen Kirchenrechts bloß aus Vernunftbegriffen ein System über Kirche und Kirchengewalt aufzustellen versuchte. Ein solches ist aber für das christliche Kirchenrecht einezeitlich unbrauchbar, weil jenes einen Standpunkt annimmt, weggen letzteres von vorne herein protestiren muß; andrentheit aber auch verderblich, weil es den Blick und das Interesse von dem richtigen Wege ablenkt. Einige haben die Anwendbarkeit ihres natürlichen Kirchenrechts auf die christliche Kirche wenigstens als Norm für deren Verhältnisse nach Außen hin, in Beziehung auf die Staatsgewalt und andere Religionsgesellschaften, behauptet. Allein die Regeln, welche die Kirche zu befolgen hat, muß sie sich auch hierin mit Rücksicht auf ihre positive Natur und Aufgabe bilden, und die Grundsätze, wonach dabei die Staatsgewalt handeln soll, sind entweder, wenn sie eine christliche seyn will, auch nach diesem positiven Gesichtspunkte einzurichten, oder gehören in die Theorie der bürgerlichen Gesetzgebung.

- 1) Unter den Bearbeitungen der Kirchengeschichte sind die Annalen des Cardinal Casar Baronius († 1607) mit seinen Continuatoren Odoricus Raynaldus, Jac. Laderchius, Abraham Bzovius, Henr. Spandannus, und mit den Berichtigungen des gelehrten Minoriten Pagy († 1699) wegen der vielen mitgetheilten Urkunden noch immer unentbehrlich. Andere Werke giebt es von Natalis Alexander, Sebast. le Main de Tillemont, Claud. Fleury mit der Fortsetzung von Claud. Fabre, Verault-Bercastel, Ducreux, Aug. Orsi mit der Fortsetzung von P. A. Bechetti, Saccarelli, Leop. Graf von Stetberg fortgef. v. Kerz, J. N. Hertig in der neuen vortrefflichen Bearbeitung von Döllinger, Katerkamp, Ign. Ritter, Othmar von Ranscher, Rutenstock, Döllinger. — Die Lutherauer haben die Magdeburger Centuriatoren und die Werke von Arnold, Baumgarten, Pfaff, Walch, Semler, Mosheim, Schröckh, Schmidt, Spittler, Henke, Plant, Ständlin, Gieseler, Meander, Engelhardt, Gnerike, Hase, Strörer. Die Reformirten besitzen die Bearbeitungen von Heinr. Hottinger, Friedr. Spanheim, Samuel Baénage, Hermann Venema.



mer *k*); auch die kirchliche Geographie *l*), Statistik *m*), Chronologie *n*) und Diplomatie *o*). Von den weltlichen Wissenschaften ist die genaue Kenntniß des bürgerlichen Zustandes der Völker, wobei sich das canonische Recht entwickelte, zu dessen historischen Behandlung unentbehrlich. Man muß daher mit dem römischen und noch mehr mit den germanischen Rechten vertraut seyn. Auch in dem mosaischen Recht ist der Keim mehrerer kirchlichen Einrichtungen enthalten *p*). Für die Erklärung der Rechtsquellen und Urkunden gewähren die Glossarien der ausgearteten griechischen *q*) und lateinischen *r*) Sprache großen Nutzen.

*k*) Bearbeitungen der christlichen Alterthümer giebt es von Schelstrate, Martene, Manachi, Selvagio, Pelliccia, Binterim. Die Protestanten haben die Werke von Bingham, J. H. Böhmcr, Augusti, Schöne, Rheinwald.

*l*) Die Hülfsmittel nennt Doujat Praenotion. canonic. Lib. V. c. 16., Glück Praecogn. uberior. Cap. III. Sect. III.

*m*) Kirchliche Geographie und Statistik von F. Fr. Stäudlin, Tübing. 1804. 2 Th. 8. In diesem Werke findet man auch die litterarischen Hülfsmittel für die kirchliche Statistik der einzelnen Länder. Bloß für Deutschland bestimmt war: Fr. Xav. Holl Statistica ecclesiae Germanicae T. I. Heidelb. 1779. 8. Außerdem haben mehrere deutsche Bisthümer ihre eigenen, gewöhnlich sehr ausführlichen Bearbeitungen. Einiges darüber sagt auch Glück Praecogn. uberiora Cap. III. Sect. I. Tit. I. §. 89. Das neueste Werk der Art ist: Die alte und neue Erzdiöcese Köln in Dekanate eingetheilt — von A. J. Binterim und J. H. Weyren. Mainz 1828. 3 Th. 8.

*n*) Das Hauptwerk darüber ist: L'art 'de vérifier les dates (par Dom. Clement) quatr. edit. Paris 1819 — 30. 35 vol. 8. Das Allgemeine über die christliche Zeitrechnung findet man im zweiten Bande von Zedlers Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie. Berlin 1825. 2 Th. 8.

*o*) Die Hülfsmittel dafür findet man in dem unvollendet gebliebenen Werke von Schönmann, Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen besonders älteren Diplomatie. Hamb. 1801. Leipz. 1818. 2 Th. 8.

*p*) J. D. Michaelis Mosaisches Recht. Frankfurt 1777. 6 Th. 8.

*q*) Glossarium ad scriptores mediae et infimae graecitatis — auctore Carolo Dufresne Domino Du Cange († 1668). Lugdun. 1688. 2 Tom. fol.

*r*) Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis auctore

Endlich kommt selbst die Münzkunde bei einigen Verhältnissen zur Sprache s).

§. 5.

C) Neuere Anordnung des Stoffes. 1) Aelteres Verfahren.

Die Versuche den Stoff des Kirchenrechts zu classificiren zeigen sich schon seit dem sechsten Jahrhundert darin, daß man anfing die Quellen desselben in einer systematischen Ordnung zusammenzustellen. Diese war jedoch höchst lückenhaft, weil sie blos nach dem Material des geschriebenen Rechts eingerichtet, allein über sehr viele Verhältnisse noch nichts niedergeschrieben war. Die systematischen Sammlungen des Mittelalters waren zwar reichhaltiger; doch fehlte auch bei deren Anordnung sowohl die Genauigkeit wie die Vollständigkeit. Dennoch blieb dieselbe eine Zeitlang die herrschende, weil man sich bei dem mündlichen Vortrag und der schriftlichen Bearbeitung unmittelbar an jene Sammlungen hielt. Uebrigens war die Behandlung durchaus practischer Art, und auf das Historische nahm man keine Rücksicht. Ein Schritt zur Verbesserung geschah, als man im sechzehnten Jahrhundert anfing, das canonische Recht nach einer neuen systematischen Ordnung zu bearbeiten. Nur wählte man dazu die Ein-

---

Carolo Dufresne Domino Du Cange — editio nova locupletior et auctior opera et studio monachorum ordinis S. Benedicti e congregatione S. Mauri. Paris. 1733 — 1736. 6 vol. fol., Glossarium novum ad scriptores mediæ aevi cum latinis cum gallicos seu supplementum ad auctiorem Glossarii Cangiani editionem — collegit et digessit D. P. Carpentier O. S. B. Praepositus S. Onesimi Dancherensis. Paris. 1766. 4 vol. fol. Für den Handgebrauch bestimmt ist (Adelung) Glossar. manuale ad scriptores mediae et infimae latinitatis. Hal. 1772. 6 vol. 8. Alle diese Werke werden aber entbehrlich werden durch das Glossarium mediae et infimae latinitatis conditum a Carolo Dufresne Domino Du Cange auctum a monachis ordinis S. Benedicti cum supplementis integris D. P. Carpenterii et additamentis Adelungii et aliorum digessit G. A. L. Henschel. Parisiis 1840. 8 vol. 4.

- 3) Die literarischen Hülfsmittel hierfür nennt Glück Praecognita uberiora Cap. III. Sect. V. Ein neues Werk darüber ist: J. Wepf Repertorium der Münzkunde des Mittelalters. Pesth 1820. 4 Th. 4.

theilung der Justinianischen Institutionen in Personen, Sachen und Actionen, die zwar für das römische Privatrecht, auf den Stoff des Kirchenrechts aber nur höchst gezwungen paßt. Dann wurde nach und nach auch Einiges von der Entstehungsgeschichte der Quellen in die Lehrbücher aufgenommen. Eine neue Erweiterung entstand, als nach der großen Kirchentrennung ein protestantisches Recht sich bildete, und später als man das Verhältniß der Kirche zur weltlichen Gewalt auf wissenschaftliche Grundsätze zurückzuführen versuchte. In den Lehrsystemen wurde nun entweder das katholische, das protestantische Kirchenrecht und das Kirchenstaatsrecht ganz von einander getrennt abgehandelt; oder es wurde gleich bei jeder Lehre auch die Abweichung des protestantischen Kirchenrechts und das Verhältniß zur Staatsgewalt dargestellt. Bei dem protestantischen Kirchenrecht hat man sich aber bloß auf Deutschland beschränkt, und das morgenländische Kirchenrecht wurde fast ganz unberührt gelassen.

§. 6.

2) Einrichtung dieses Werkes.

Das vorliegende Werk ist nach folgenden Gesichtspuncten eingetheilt. Zunächst werden gleichsam als Einleitung im ersten Buche die allgemeinen Grundlehren, im zweiten die Quellen des Kirchenrechts abgehandelt. Die vier folgenden Bücher umfassen das öffentliche Recht der Kirche, das heißt die Einrichtungen, welche sich auf die Kirche als Ganzes beziehen. Dem gemäß handelt das dritte Buch von der kirchlichen Verfassung oder den regierenden Personen; das vierte von den Zweigen oder Gegenständen der kirchlichen Verwaltung; das fünfte von dem Beamtenwesen <sup>1)</sup>; das sechste von dem Vermögen der Kirche als dem Mittel, wodurch sie ihre äußeren Bedürfnisse bestreitet. Das siebente Buch hingegen beschäftigt sich mit dem kirchlichen Leben und den Rechtsverhältnissen der Einzelnen. Im achten Buche

---

1) Die Lehre von den einzelnen Kirchenämtern kommt schon im dritten Buche vor. Aber die Kirche hat außerdem über die Aemter und den Beamtenstand im Allgemeinen sehr viele Bestimmungen erlassen, welche der Deutlichkeit wegen am besten in einem eigenen Buche zusammengestellt werden.

endlich ist zusammengestellt, wie der Geist und das Leben der Kirche auch auf die weltlichen Rechte eingewirkt und dieselben abgeändert hat *u*). Ueber das Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt wird das Allgemeine im ersten Buche, das Einzelne bei jeder Lehre angegeben. Das griechische und protestantische Kirchenrecht ist mit dem katholischen verbunden, und alle drei so nahe zusammen oder so weit auseinander gestellt worden, als es der gemeinschaftliche Grundgedanke oder die Eigenthümlichkeit jedes Stoffes zu erfordern schien.

S. 7.

D) Litterarische Hülfsmittel.

Zur Behandlung des Kirchenrechts findet man außer den Quellen selbst vielerlei Hülfsmittel in den zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten, die darüber in den mannichfaltigsten Formen und Richtungen erschienen sind. Von diesen sollen diejenigen, welche bloß einzelne Rechtsammlungen oder Lehren betreffen, gelegentlich genannt werden. Die Werke von allgemeinerem Inhalt lassen sich auf folgende Klassen zurückführen. I. Bibliographische Werke, worin die über das Kirchenrecht vorhandenen Bücher verzeichnet sind *v*). II. Einleitende Schriften, welche von den allgemeinen Vorkenntnissen, den Quellen und der Litterärgeschichte des canonischen Rechts handeln *w*). Unter den vielen

---

*u*) Eine solche Zusammenstellung war bis zur vierten Auflage dieses Lehrbuches noch nicht versucht worden. Dadurch erhalten aber gewisse Lehren ihre rechte Stelle, die man sonst nur höchst gezwungen oder gelegentlich im System anbringen kann, zum Beispiel die Theorie des canonischen Rechts von den Verträgen, Zinsen und Testamenten. Auch wird dadurch die große Einwirkung der Kirche auf unsere bürgerlichen Einrichtungen recht anschaulich.

*v*) J. A. a Riegger *Bibliotheca iuris canonici*. Viudob. 1761. 2 vol. 8. Auch gehören dahin die allgemeinen Verzeichnisse des Lipinus, Bentana, Canus und Ersch.

*w*) J. Doyiat *Praenotionum canonicarum libri quinque*. Paris. 1687. 4. Mitav. et Lips. 1776—79. 2 vol. 8., A. Plettenberg *Introductio in ius canonicum*. Hildesh. 1692., J. E. Flockerke *Praenotio-*

Werken dieser Art sind die von Doujat und Glück auszuzeichnen. III. Historische Bearbeitungen. Die Bahn eröffnete schon der verdienstvolle Bischof Ant. Augustino x); allein ein Werk, welches die ganze Geschichte des Kirchenrechts umfaßt, giebt es noch nicht. Die Geschichte der Verfassung hat Thomassin mit gründlicher Erudition und ächt historischem Geiste bearbeitet y). Andere Werke der französischen Schule, die auch davon handeln, sind mit einiger Vorsicht zu gebrauchen z). In Deutschland hat Planck seine Materialien hauptsächlich aus Thomassin genommen a). Ueber die Geschichte der Quellen giebt es mehrere Versuche, die jedoch theils unvollständig, theils durch die Resultate neuerer Untersuchungen unzulässig geworden sind b). Die Litterärsgeschichte des

nes iurisprud. ecclesiast. Jenae 1723. Halae 1756. 8., F. X. Zech Praecognita iur. can. ad Germaniae catholicae principia et usum accommodata. Ingolst. 1749. 1766. 8., J. A. a Riegger Prolegomena ad ius ecclesiast. Vind. 1764. 8., J. Mulzer Introductionis in iurisprud. ecclesiast. positivam Germanorum Pars I. sive Praecognita. Bamb. 1770. 8., G. S. Lakics Praecognita iur. ecclesiast. universi. Viennae 1775. 8., C. F. Glück Praecognita uberiora universae iurisprudentiae ecclesiasticae Germanorum. Halae 1786. 8., E. Gärtner Einleit. in das gemeine deutsche Kirchenrecht. Augsb. 1817. 8.

x) Ant. Augustin. Epitome iuris pontificii veteris. Tarrae. 1586. fol. Rom. 1614. Paris. 1641. 2 vol. fol.

y) L. Thomassin Ancienne et nouvelle discipline de l'église. Lyon 1678. Paris. 1725. 3 vol. fol. Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia. Paris. 1688. 3 vol. fol. Magunt. 1787. 9 vol. 4.

z) P. de Marca de concordia sacerdotii et imperii. Paris. 1641. 4. ed. Baluz. Paris. 1663. fol. ed. Böhmer. Francof. 1708. fol. cum notis Böhmeri et Fimiani. Bamberg. 1788. 6 vol. 4., L. E. du Pin de antiqua ecclesiae disciplina dissertationes historicae. Paris. 1686. Colon. 1691.

a) G. J. Planck Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung. Hannover 1803. 5 Th. 8.

b) G. van Mastricht Historia iuris ecclesiastici et pontificii. Duisb. 1676. 8. Halae 1719. 8., J. Doujat Histoire du droit canonique Paris. 1677. 8., Z. G. Vertsch kurze Historie des canonischen und Kirchenrechts. Leipzig. 1753., J. Mulzer Historia legum ecclesiasticarum

canonischen Rechts ist noch nicht in einem besonderen Buche, sondern nur in den Einleitungen bearbeitet; doch ist vieles darüber in den Werken über die Geschichte der kirchlichen c) und juristischen d) Schriftsteller enthalten. IV. Größere Commentarien über das geltende Kirchenrecht. Die älteren nach Ordnung der Decretalen angelegten Werke dieser Art sind nur noch zum Nachschlagen bei einzelnen Fragen zu empfehlen, gewähren aber dann meistens gründliche Belehrung e). Unter den systematischen Wer-

- 
- positivarum, quibus in Germania utimur. Bamb. 1772. 8., J. M. Pichler Geschichte von dem Ursprung, Fortgang und dermaligen Zustand des geistlichen Rechts in katholischen Ländern. Ulm 1773., (S. T. Spittler) Geschichte des canonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Jüder. Halle 1778. 8. und etwas vermehrt in dessen sämmtlichen Werken. Stuttgart. 1827. Th. 1., M. Dannenmayer Historia iuris ecclesiastici. Vindob. 1806. 8., J. J. Lang Geschichte und Institutionen des katholischen und protestantischen Kirchenrechts Th. I. Tüb. 1827. 8.
- c) L. E. du Pin Nouvelle bibliothèque des auteurs ecclésiastiques. Paris. 1693. 19 vol 4.
- d) G. Panziroli de claris legum interpretibus libri quatuor. Venet. 1637. Lips. 1721. 4. Besonders wichtig ist das Werk des Abtes Maurus Carti und seines Fortsetzers Fattorini: De claris archigymnasii Bononiensis professoribus a saeculo XI. usque ad saeculum XIV. T. I. P. I. Bononiae 1769. P. II. 1772. fol. Ausgezeichneten Nutzen gewährt auch das vortreffliche Werk von Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Zweite Ausgabe. Heidelberg 1834, 6 Th. 8. Dieser handelt auch im dritten Bande Kap. XVII. ausführlich von den Werken über die juristische Litterärgeschichte.
- e) L. Engel Collegium universi iur. canon. nov. ed. Salisb. 1770. 4., A. Reiffenstuel Ius can. universum iuxta titulos librorum V. Decretalium. Venet. 1704. 3 vol. fol. Ingolst. 1743. 6 vol. fol., J. Wiestner Instit. canon. sive Ius ecclesiast. ad Decretal. Gregor. IX. libros quinque. Monach. 1705. 5 vol. 4., F. Schmalzgruber Ius ecclesiast. univers. Ingolst. 1726. 3 vol. fol., V. Pichler Ius canon. secundum Gregorii IX. Decretalium titulos explanatum. Aug. Vind. 1728. 1741. fol., Fr. Schmier Iurisprudentia canonico-civilis seu Ius canonicum universum iuxta libros V. Decretalium. nov. ed. Avenion. 1738. fol., P. Boekhn Commentarius in ius canon. universum nov. ed. Paris. 1776. 3 vol. fol.

fen *f*) wird das von Van-Espen wegen seines historischen Geschmacks und des edlen Tons der Behandlung noch mit Recht geschätzt und vielfach gebraucht. Auch das Werk des Benedictiners Zallwein, welches jedoch nur die Verfassung und die staatsrechtlichen Beziehungen der Kirche begreift, verdient wegen seiner Gründlichkeit, der Besonnenheit des Urtheils, und der Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse Deutschlands und selbst des protestantischen Kirchenrechts eine besondere Erwähnung *g*). Die neueren Arbeiten der Italiener sind besonders wegen der genauen Behandlung der ins practische Recht einschlagenden Fragen zu rühmen *h*). Ein in Deutschland erschienener Commentar ist zwar der Gesinnung nach streng kirchlich, genügt jedoch den höheren wissenschaftlichen Anforderungen nicht, die man jetzt zu machen berechtigt ist *i*). Unter den protestantischen Schriftstellern ist Carpzow *k*) durch seinen Einfluß auf die Praxis seiner Kirche, der Holländer Gisb. Voet *l*) durch die gründliche Discussion der

*f*) A. Barbosa Iuris ecclesiastici universi libri tres de personis locis et rebus ecclesiasticis. Lugd. 1699. fol., J. Cabassutius Theoria et praxis iuris canonici. nov. ed. Venet. 1757. fol., Z. B. Van-Espen Ius ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae praesertim Belgii, Galliae, Germaniae et vicinarum provinciarum accommodatum. Colon. Agripp. 1702. fol. nov. ed. Mogunt. 1791. 3 vol 4., P. Gibert Corpus iuris canonici per regulas naturali ordine digestas. Colon. Allobr. 1725. 3 vol. fol.

*g*) G. Zallwein Principia iuris ecclesiastici universalis et particularis Germaniae. nov. ed. August. 1381. 5 vol. 8.

*h*) Ubaldi Giraldi Expositio iuris pontificii iuxta recentiore ecclesiae disciplinam. Romae 1769. 3 vol. fol., C. S. Berardi Commentaria in ius ecclesiasticum universum. Venet. 1778. 4 vol. 4., Benedicti Papae XIV. de synodo dioecesana libri tredecim. nov. ed. Augustae Vindel. 1769. 2 vol. 4.

*i*) Kritischer Commentar über das Kirchenrecht von H. Frey. Zweite Auflage fertgesetzt von J. Scheill. Rigaen 1823. 5 Bde. 8.

*k*) B. Carpzow Iurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis. Lips. 1649. Dresd. 1718. fol.

*l*) Gisb. Voetius Politica ecclesiastica. Amstel. 1663. 4 vol 4.

Fundamentalprinzipien, Böhmer *m*) durch historische Erudition bemerkenswerth. Das Handbuch von Wiese *n*) wird zwar noch oft angeführt, hätte aber durch seine Ungenauigkeit, Geiſtloſigkeit und unwürdige Polemik ſchon längſt die Vergessenheit verdient. V. Kleinere Lehrbücher. Solcher ſind ſeit Lancelotti *o*) viele entſtanden und auch wieder vergeſſen worden. Die in Frankreich *p*) und Deutſchland *q*) erſchienenen nehmen gewöhnlich auf die eigenthümlichen Landesverhältniſſe Rückſicht. In Italien, Spanien und Belgien wird das Lehrbuch von Devoti viel gebraucht und wegen der gründlichen Anführung der Quellen mit Recht geſchätzt *r*).

---

*m*) J. H. Böhmer *Ius ecclesiasticum Protestantium usum hodiernum iuris canonici iuxta seriem Decretalium ostendens*. Halae 1714. nov. ed. 1756. 6 vol. 4.

*n*) G. Wiese *Handbuch des gemeinen in Teutſchland üblichen Kirchenrechts*. Leipz. 1799. 4 Th. 4.

*o*) J. P. Lancelotti *Institutiones iuris canonici quibus ius Pontificium singulari methodo libris quatuor comprehenditur*. Perus. 1563. 4.

*p*) Fr. de Roye *Institutionum iuris canonici libri tres ad ecclesiarum Gallicarum statum accommodati*. Paris. 1681. 12. Lips. 1722. 8., Cl. Fleury *Institution au droit ecclésiastique*. Paris. 1687. 1767. 2 vol. 12. *Institutiones iuris ecclesiastici latinas reddidit et cum animadversionibus J. H. Boehmeri edidit J. D. Gruber*. Lips. 1724. Francof. 1759. 8.

*q*) A. Schmidt *Institutiones iuris ecclesiastici Germaniae accommodatae*. edit. III. Bamb. 1778. 2 vol. 8., Ph. Hedderich *Elementa iuris canonici ad statum ecclesiarum Germaniae praecipue ecclesiae Coloniensis adcomodata*. edit. II. Bonnae 1791. 4 vol. 8., M. Schenkl *Institutiones iuris ecclesiastici statui Germaniae maxime Bavariae accommodatae*. edit. X. cura J. Scheill. Landish. 1830. 2 vol. 8., J. A. Sauter *Fundamenta iuris ecclesiastici Catholicorum*. ed. III. Frib. 1825. 2 vol. 8., E. H. von Dreſte: Hütſchhoff *Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, wie ſie in Deutſchland gelten*. Zweite Aufl. Münster 1832. 2 Th. 8., N. J. Cherier *Enchiridion iuris ecclesiastici*. ed. II. Pest. 1839. 2 vol. 8.

*r*) J. Devoti *Institutionum canonicarum libri IV*. Romae 1785. 4 vol. 8. iuxta edit. quart. Roman. Gandae 1836. 2 vol. 8.



Die von protestantischen Schriftstellern verfaßten Lehrbücher behandeln theils das katholische und protestantische Kirchenrecht zusammen s), theils das letztere allein t). VI. Bearbeitungen des Kirchenrechts einzelner Reiche. Solche giebt es für die ältere Rechtspraxis in Spanien u), für Frankreich v), Oesterreich w), Preußen x), Baiern y), die oberrheinische Kirchenprovinz z), über

- s) G. L. Böhmer Principia iuris canonici. edit. VII. Götting. 1802. 8., G. Wiese Grundsätze des Kirchenrechts. Fünfte Ausg. Götting. 1827. 8., Th. Schmalz Handbuch des canonischen Rechts. Dritte Aufl. Berlin 1834. 8., K. Fr. Eichhorn Grundsätze des Kirchenrechts der Katholischen und der Evangelischen Religionspartei in Deutschland. Göttingen 1831. 2 Th. 8., J. A. von Grolman Grundsätze des allgemeinen, katholischen und protestantischen Kirchenrechts. Frankf. 1832. 8., A. L. Richter Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts. Abth. I. Leipz. 1841. 8.
- t) C. M. Pfaff Iuris ecclesiastici libri V. Francof. 1732. 8.; C. F. Hommel Principia iuris ecclesiastici Protestantium. Witt. 1770. 8., J. L. von Mosheim Allgemeines Kirchenrecht der Protestanten. Helmsf. 1760. Frankf. 1801. 8., H. Stephani das allgemeine canonische Recht der protestantischen Kirche in Teutschland. Tübing. 1825. 8., J. G. Vahl das öffentliche Recht der evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland. Tübing. 1827. 8., E. G. Jani die wahre evangelische Kirche in Grundzügen des evangelischen Kirchenrechts dargestellt. Aderf. 1836. 8., F. J. Stahl die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. Erlangen 1840. 8., F. G. Puchta Einleitung in das Recht der Kirche. Leipz. 1840. 8.
- u) Gundisalvus Suarez de Paz Praxis ecclesiastica et secularis cum actionum formulis et actis processuum Hispano sermone compositis. Salmant. 1583. Francof. 1661. fol.
- v) Maximes du droit canonique de France par L. Dubois. Paris. 1681. 1683. 1686. 1703. 2 vol. 12., Histoire du droit public ecclésiastique français par M. D. B. (du Boullay) Paris. 1738. 1740. 2 vol. 12. Lond. 1750. 3 vol. 12. nouv. éd. (sans date d'année) 2 vol. 4., Lois ecclésiastiques de France par L. de Héricourt. Paris. 1756. 1771. fol., Code ecclésiastique français d'après les lois ecclésiastiques de Héricourt par M. Henrion. 2e édit. Paris. 1829. 2 vol. 8.
- w) G. Rechberger Handbuch des österröichischen Kirchenrechts. Zweite Aufl. Linz 1816. 2 Th. 8., lateinisch Linz 1818, italienisch. Venedig 1819, A. W. Gustermann Oesterreichisches Kirchenrecht. Wien 1812. 3 Bde. 8.
- x) G. A. Vielzig Handbuch des preussischen Kirchenrechts. Zweite Aufl. Leipz.

das protestantische Kirchenrecht der meisten deutschen Territorien a), und über das Verhältniß desselben in Frankreich b), dem öster-

1831. 8., E. A. Th. Laëpnyres Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens. Th. I. Halle 1840. 8.

y) E. A. Gründler das im Königr. Baiern geltende katholische und protestantische Kirchenrecht. Nürnberg. 1839. 8.

z) J. Longner Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der ober-rheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1840. 8.

a) J. F. Neuchlin Repertorium für die Antepreparir der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit in Württemberg. Rentl. 1813. 2 Th. 8., J. C. Pfister die evangelische Kirche in Württemberg. Tübing. 1821. 8., E. Gaupp das bestehende Recht der evangelischen Kirche in Württemberg. Stuttg. 1830. 2 Th. 8. — J. K. F. Schlegel Kurhannöversches Kirchenrecht. Hannover. 1801. 5 Th. 8. — J. A. Ziehuert Praktisches evangelisches Kirchenrecht mit besonderer Beziehung auf Sachsen und andere evangelische Länder. Weissen 1826. 2 Th. 8., E. G. Weber Systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts. Leipz. 1819. Th. I. Abth. 1. 2. Th. II. Abth. 1. 2. 3., E. L. Neubert Handbuch des im Königreiche Sachsen mit Einschluß der Ober-Lausitz geltenden Kirchen- Ehe- und Schulrechts. Leipz. 1837. 3 Bde. 8. — K. W. Ledderhose Versuch einer Anleitung zum Hessencasselschen Kirchenrecht. Neu bearbeitet von E. H. Peiffer. Cassel 1821. 8. — E. Zimmermann Verfassung der Kirche und Schule im Großh. Hessen. Darmst. 1832. 8. — P. L. Roman Versuch eines Badischen evangelisch-lutherischen Kirchenrechts. Pforzheim 1806. 8. — F. W. Siggelkow Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts. Meckl. 1797. 8. — W. Otte Handbuch des besonderen Kirchenrechts der evangelisch-christlichen Kirche im Herzogthum Nassau. Nürnberg. 1828. 8. — E. F. Arndt Handbuch der im Herzogthum Anhalt-Deffau geltenden Verordnungen, welche das Kirchen- und Schulwesen betreffen. Deffau 1837. 8. — J. A. Ludewig die Kirchenverfassung im Herzogthum Braunschweig. Helmst. 1834. 8. — N. J. Johannsen Versuch das kanonische Recht, so weit es für die Protestanten brauchbar ist, mit den eigenen Worten der Kirchengesetze für die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu belegen. Friedrichst. 1804. 2 Th. 4., E. F. Callisen Abriß des Wissenswürdigen aus den die Prediger in Schleswig und Holstein betreffenden Verordnungen. Zweite Aufl. Altona 1834. 8.

b) La discipline des églises réformées en France. Saumur 1675. 12., Annuaire ou répertoire ecclésiastique à l'usage des églises réformées et protestantes de l'empire français par M. Rabaut le jeune. Paris. 1807. 8.

reichischen Kaiserstaate c), in Siebenbürgen d) und in Polen und Litthauen e). Ueber das heutige Kirchenrecht der Reformirten in den Niederlanden ist ein besonders ausgezeichnetes Werk erschienen f). Auch für das englische g) und schwedische h) Kirchenrecht giebt es gute Hülfsmittel. VII. Repertorien. Werke dieser Art sind natürlich nur für den Handgebrauch, nicht für das wissenschaftliche Studium zu empfehlen i). VIII. Sammlungen von Werken und Abhandlungen über das Kirchenrecht k). IX. Zeit-

- 
- c) J. Helfert die Rechte und Verfassung der Katholiken in dem Oesterreichischen Kaiserstaate. Zweite Aufl. Wien 1827. 8.
- d) Chr. Heyser die Kirchenverfassung der A. C. Verwandten im Großfürstenthum Siebenbürgen. Wien 1836. 8.
- e) H. G. Scheidmantel Kirchengesehbuch für die evangelische Confession in Polen und Litthauen. Nürnberg. 1783. 8.
- f) Hedendaagsch Kerkregt bij de Hervormden in Nederland, door H. J. Roijards. Utrecht 1834. 1837. 2 D. 8.
- g) R. Hooker Of the laws of ecclesiastical polity eight books. Lond. 1617. 2 vol. fol. Oxford 1795. 3 vol. 8., E. Gibson Codex iuris ecclesiastici anglicani, or statutes, constitution, etc. of the church of England methodically digested. Second. edit. Lond. 1761. 2. vol. fol., R. Burn The ecclesiastical law. Eighth edit. correct. b. R. Ph. Tyrwhitt. Lond. 1824. 4 vol. 8.
- h) L. G. Rabenjus Lärbock i Swenska Kyrko-Lagfarenheten. Örebro 1836 8. Swea Rites Ecclesiastique Werk i alphabetisk Ördning af Swen Wilsk-mann. Örebro 1781. 2 Del. 4., Författings-Verken eller alphabet. Sammandrag öfwer nu gällande Ecclesiastik = Författningar uti Swerige från 16. århund. till och med 1831. Författ. af Magn. Ekdahl Vice = Pastor. Lindh. 1833. 4. Mehr statistisch als eigentlich juristisch ist das Werk von F. W. von Schubert, Schwedens Kirchenverfassung und Unterrichtswesen. Greifswald 1821. 2. Th. 8.
- i) L. Ferraris prompta bibliotheca canonica in novem tomos distributa nov. edit. Romae 1784 — 90. 9 vol. 4., Recueil de jurisprudence canonique par Gui du Rousseau de la Combe. Paris 1748. 1755. 1771. fol., Dictionnaire canonique par Durand de Maillane. Lyon 1770. 4 vol. 4. 1776. 5 vol. 4. 1786. 6 vol. 8., Andr. Müller Verken des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie. Dritte Aufl. Würzb. 1841. 5 Th. 8.
- k) Tractatus ex variis iuris interpretibus collecti. Lugd. 1549. 18 vol. fol. ;

schriften. Solche sind zur Belebung und schnellen Mittheilung wissenschaftlicher Ansichten sehr nützlich 1).

---

Tractatus universi iuris. Venet. 1584. 29 vol. fol., J. Th. de Ro-  
caberti Bibliotheca maxima pontificia. Romae 1695. 21 vol. fol.,  
G. Meermann Novus Thesaurus iuris civilis et canonici, Hagae  
1751. 7 vol. fol., A. Schmidt Thesaurus iuris ecclesiastici, Heidelb.  
1772. 7 vol. 4., Al. Gratz Nova collectio dissertationum selecta-  
rum in ius ecclesiasticum potiss. Germanicum. Tom. I. Mogunt.  
1829. 8.

- 1) Archiv der Kirchenrechtswissenschaft herausgegeben von C. E. Weiß. Frankf.  
(seit 1830) 8., Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen  
Kirchenrechts herausgegeben von H. V. Lippert. Frankf. (seit 1831) 8.
-

## Erstes Buch.

# Allgemeine Grundsätze.

---

## Erstes Kapitel.

### Grundlage der katholischen Kirche.

---

#### §. 8.

##### I. Stiftung der Kirche. A) Jesus Christus.

Als die Zeit gekommen war, wo nach den göttlichen Verheißungen das gefallene Geschlecht der Menschen einen Erlöser und eine neue Offenbarung erhalten sollte: erschien Jesus in Galiläa und Judäa, redete zu dem Volke über die bevorstehende große Zeit *m*), und wählte aus denen, die ihm glaubten *n*), zwölf als seine Apostel *o*) und noch zwei und siebenzig Andere *p*), welche Alle er unter Mittheilung außerordentlicher Gaben beauftragte, den Menschen das herannahende Reich Gottes zu verkündigen *q*). In den Unterredungen mit seinen Schülern offenbarte er ihnen seine Sendung als Christus den Sohn Gottes *r*), und bezeichnete diesen

---

*m*) Matth. IV. 17, 23.

*n*) Ioann. I. 35—51., Matth. IV. 18—22., Marc. I. 16—20.

*o*) Luc. VI. 13—16., Marc. III. 13—19.

*p*) Luc. X. 1—16.

*q*) Matth. X. 1—42., Marc. VI. 7—13., Luc. IX. 1—6. X. 17—22.

*r*) Matth. XVI. 13—20. Marc. VIII. 27—30., Luc. IX. 18—21.

Glauben als die Grundlage der Kirche, welche von ihnen als eine sichtbare Gemeinde ausgehen sollte s), deren Vollmachten auch in die unsichtbare himmlische Welt hinüberreichten t). Am Vorabend seiner von ihm oft vorhergesagten Leiden theilte er bei dem gemeinschaftlichen Abendmahl den zwölf Aposteln das von ihm gesegnete Brod und den gesegneten Wein mit, indem er dieses als seinen Leib und sein Blut und als das von ihnen zu feiernde Gedächtnißmahl bezeichnete u). Nach seiner Auferstehung, wo er sich noch vierzig Tage den Seinigen zeigte, machte er den elf ihm tren gebliebenen Aposteln die ihnen nun obliegende hohe Bestimmung kund v), und ertheilte ihnen, mit der Vollmacht die Sünden zu vergeben w), die feierliche Sendung, allen Völkern durch die Taufe und durch die Verkündigung seiner Lehre das Reich der Seligkeit aufzuschließen x). Endlich schied er, indem er ihnen, wie schon oft vorher, die Herabkunft des heiligen Geistes über sie y) und seinen eignen Beistand bis ans Ende der Zeiten verhieß z).

### §. 9.

#### B) Die Apostel und ihre Gemeinden a).

Nachdem die Apostel durch die Wahl des Matthias ihre ursprüngliche Zahl hergestellt b) und durch den am Pfingstfest über ihnen sichtbar gewordenen göttlichen Geist die Vollendung zu ihrem Berufe empfangen hatten c), eröffneten sie ihre Sendung

---

s) *Ἐκκλησία*, Matth. XVI. 18.

t) Matth. XVI. 19. XVIII. 17. 18.

u) Matth. XXVI. 26—29., Marc. XIV. 22—26., Luc. XXII. 14—20.

v) Luc. XXIV. 46—48., Act. I. 8.

w) Ioann. XX. 21—23.

x) Matth. XXVIII. 16—20., Marc. XVI. 14—18.

y) Ioann. XIV. 16—26. XV. 26. XVI. 13, Luc. XXIV. 49., Act. I. 4—8.

z) Matth. XXVIII. 20.

a) Sehr bemerkenswerth und ein wesentlicher Fortschritt zur Verständigung hierüber ist das gründliche und scharfsinnige Werk von Rothe, die Anfänge der christlichen Kirche und ihre Verfassung. B. I. Wittenb 1837. 8.

b) Act. I. 15—26.

c) Act. II. 1—4.

gleich bei den in Jerusalem aus allen Gegenden versammelten Juden *d*), und ordneten die heranwachsende Gemeinde durch Einsetzung eines besonderen Amtes für die Armenpflege und Vermögensgeschäfte, damit sie ungestört bloß dem Dienste des göttlichen Wortes obliegen könnten. Demgemäß wurden auf ihre Veranstaltung von der Gemeinde sieben Diaconen gewählt und von den Aposteln durch Gebet und Auflegung der Hände zu ihrem Amte eingeweiht *e*). Ferner setzten die Apostel zur Mitberathung *f*), zur Leitung der Gemeinde *g*) und zur Verrichtung der heiligen Handlungen *h*) Älteste oder Aufseher ein *i*), als deren Haupt und Vorstand nach der Zerstreuung der übrigen Apostel der Apostel Jacobus in Jerusalem zurückblieb *k*). Nach diesem Vorbild wurden auch die Gemeinden außerhalb Palästina eingerichtet, und in jeder Gemeinde Älteste oder Aufseher *h*) und Diaconen *m*) angestellt. Ueber alle Gemeinden aber wachten in ungetheilte Sorgfalt die Apostel, so daß Jeder nicht bloß für die von ihm gestifteten Gemeinden, sondern für Alle thätig war *n*). Sie bereisten dieselben persönlich, richteten an sie Lehr- und Ermahnungsschreiben, und unterhielten unter ihnen eine engere Verbindung *o*). So leuchtete ihre von Christus empfangene Mission Allen als ein

*d*) Act. II. 5—41.

*e*) Act. VI. 1—6.

*f*) Act. XV. 2. 4. 6. 23. XVI. 4.

*g*) Act. XX. 17. 28., I. Petr. V. 1. 2.

*h*) Iacob. V. 14.

*i*) Daß der Ausdruck *ἐπισκοποι* in den heiligen Schriften nur auf die *πρεσβύτεροι* geht, ergibt sich aus Act. XX. 17. 28., Tit. I. 5. 7.; ferner daraus, daß nach Philipp. I. 1., I. Tim. III. 1. 8., Clemens ad Corinth. I. 42. 44. zur Zeit der Apostel in den Gemeinden bloß *ἐπισκοποι* und *διάκονοι* angestellt waren.

*k*) Act. XXI. 18., Galat. I. 19. II. 12

*l*) Act. XIV. 23., Tit. I. 5., I. Tim. III. 1—7.

*m*) Philipp. I. 1., I. Tim. III. 8—13., Clemens ad Corinth. I. 42. 44.

*n*) II. Cor. XI. 28.

*o*) Act. XV. 36—41., Rom XVI. 16., I. Cor. XVI. 19. 20.

mit höheren Vollmachten ausgerüstetes Amt vor p). Als dann mit der Verbreitung des Christenthums der Wirkungskreis der Apostel sehr ausgedehnt wurde: so stellten sie sich erprobte Männer als Gehülfen zur Seite q), und übertrugen diesen die dazu gehörenden besondern Vollmachten r). Endlich da die Apostel sich immer mehr zerstreuten und nach und nach durch den Tod abgerufen wurden, so wurde theils von ihnen selbst, theils von ihren Gehülfen zur Handhabung und Fortsetzung des apostolischen Amtes bei jeder größeren Gemeinde ein Hauptvorsteher ordinirt s) und dieser nun allein der Episcopus genannt t). Die Ordnung

p) Das Apostolat war eine Mission, ein Amt, Act. I. 20. 25., welches, sobald es gegliederte Gemeinden gab, über diesen auch als eine äußere Ordnung sichtbar seyn mußte. Mit Unrecht bestreitet dieses Rothe S. 307—10., was der schwächste Punkt seines Buches ist.

q) So hinterließ Paulus den Timotheus in Ephesus, den Titus in Creta I. Tim. I. 3., Tit. I. 5., und nennt den Einen wie den Andern seinen *συνεργός*, Rom. XVI. 21., II. Cor. VIII. 23. Von Petrus wurde Linus und Clemens in Rom, von Johannes Polycarpus in Smyrna ordinirt, Irenaeus († 201) contra haeres. III. 3., Tertullian († 215) de praescript. haeret. 32.

r) Tit. I. 5. II. 15., I. Tim. I. 3. 4. V. 19—22.

s) Darauf beziehen sich augenscheinlich die *ἄγγελοι τῶν ἐπιτὰ ἐκκλησιῶν* in der Apocal. I. 20. II. 1. 8. 12. 18. III. 1. 7. 14. Sehr gelehrt und scharfsinnig sucht Rothe S. 311—523 nachzuweisen, daß die Anordnung des Episcopates in dieser Form nach dem Jahre 70 durch einen gemeinschaftlichen Beschluß der damals noch lebenden Apostel festgesetzt worden sey. Man kann dieses zugeben, weil dabei die Idee des Episcopates als Fortsetzung des Apostolates nicht nur besteht, sondern sogar, wie Rothe S. 494—523 zeigt, mit ganz bewußter Absicht verschwebte.

t) Das Amt der Bischöfe hat sich also nicht aus dem Presbyterium, sondern aus dem Amte der Apostel und ihrer Gehülfen entwickelt. Daß bei diesen der Wirkungskreis noch nicht wie bei jenen nach örtlichen Gränzen abgetheilt war, ist etwas ganz Unwesentliches. Das bischöfliche Amt ist daher wahrhaft göttlichen und apostolischen Ursprungs. In der Vertheidigung dieses Grundsatzes stimmt die englische Episcopalkirche mit der katholischen überein, und sie hat dafür sehr gelehrte Werke geliefert: von Hammond, Pearson, Beveridge, Dodwell, Bingham, Usser und Andern.



der Gemeinden beruhte also auf drei wesentlich verschiedenen Nennern *u*), dem Bischöfe, dem Presbyterium *v*) und den Diaconen.

Hingegen die Presbyterianer und die meisten protestantischen Schriftsteller Deutschlands betrachten das Episcopat als ein Werk der späteren Disciplin. Erstlich berufen sie sich auf die oben Note i angeführten Stellen, wonach zur Zeit der Apostel die *ἐπισκοποι* und *πρεσβύτεροι* noch gleichbedeutend und in den Gemeinden bloß solche gewöhnliche *ἐπισκοποι* und *διδάκονοι* angestellt gewesen seyen. Dieses beweist aber hinsichtlich der Hauptfrage nichts, weil eben damals das bischöfliche Amt noch von den Aposteln selbst gehandhabt wurde. So unterscheidet auch Theodoret. (c. a. 440) ad I. Tim. III. 1. Zweitens wollten sie aus der ursprünglichen gleichen Bedeutung jener Ausdrücke den Schluß ziehen, daß das bischöfliche Amt in den Presbytern enthalten gewesen und nur allmählig davon abgefordert worden sey. Allein der Sprachgebrauch entscheidet hier über das sachliche Verhältniß nicht; denn auch die Apostel, deren Stellung gewiß von der der Presbytern wesentlich verschieden war, nennen sich doch mehrmals nur *πρεσβύτεροι*, I. Petr. V. 1., II. Ioann. I. I. Drittens beziehen sich die Gegner auf Hieronym. ad Tit. I. 7. (bei Gratian c. 5. D. XCV.), ad Evangelium epist. 101. (c. 24 D. XCIII.), Isidor. Hispal. etymol. VII. 12. (c. 1. §. 12 D. XXI.); allein diese begiengen schon denselben Fehler, daß sie das bischöfliche Amt, welches vor der Einsetzung der Bischöfe von den Aposteln selbst verwaltet wurde, nicht zu unterscheiden verstanden und auf den Sprachgebrauch zuviel Gewicht legten. Man sehe darüber Döllinger Geschichte der christl. Kirche Bd. I. §. 30. Mit dieser irrigen Grundansicht hängt auch zusammen, daß Manche die Bischöfe in recht flacher moderner Weise bloß als Directoren des Presbytercollegiums schildern, die sich nur allmählig und durch fortschreitende Usurpation zu einer höheren Gewalt emporgearbeitet hätten. Allein dazu fehlen die näheren Nachweisungen, und es wäre in der That, wie Döllinger richtig bemerkt, unbegreiflich, daß eine solche Usurpation gleichzeitig in allen so weit auseinanderliegenden Gemeinden und überall mit dem gleichen Ausgang geschehen wäre. Auch verschweigt man, daß schon im höchsten Alterthum das bischöfliche Amt mit einer eigenthümlichen Kraft und Hoheit hervortritt, die sich eben darauf gründet, daß man in ihm die Fortsetzung des apostolischen Amtes verehrte; Ignat. († 110) ad Smyrn. 8., ad Ephes. 3. 4., ad Trallian. 2. 3. Eine scharfe Widerlegung jener falschen Ansicht giebt auch Rothe S. 523—530.

*u*) Ignat. († 110) ad Smyrn. 8. Omnes episcopum sequimini, ut Iesus Christus Patrem; et presbyterium ut Apostolos. Diaconos

§. 10.

C) Petrus und sein Beruf.

Gleichwie Christus seine Lehre und Sacramente in die Gesammtheit der Apostel als eine Einheit niedergelegt hatte, so stellten auch diese die Einheit des Glaubens und geistigen Lebens, die Verbindung mit Christus zu einem einzigen Körper, den Gemeinden als wesentliches Grundgesetz vor w). Als den nächsten Einheitspunkt der Lehre und des Lebens war jede Gemeinde an ihren Bischof gewiesen x). Eben so bedurften aber auch die Bischöfe, um bei ihrer räumlichen Verbreitung ein einheitlicher Körper zu bleiben, eines sichtbaren Hauptes und Mittelpunktes. Dieser leuchtete aber aus den Grundgesetzen der Kirche in der Person des Petrus hervor y), den Jesus, als er den Aposteln

autem revereamini ut Dei mandatum. — Ad Magnes, 6. Hoc sit vestrum studium in Dei concordia omnia agere, episcopo praesidente Dei loco, et presbyteris loco senatus apostolici, et diaconis, quibus commissum est ministerium Iesu Christi. — Ad Trallian, 3. Cuncti similiter revereantur diaconos, ut mandatum Iesu Christi, et episcopum ut Iesum Christum, qui est filius patris; presbyteros autem ut consessum Dei, et ut coniunctionem Apostolorum.

w) Bildlich ausgedrückt stellte man das Presbyterium zum Bischöfe in das Verhältnis der Apostel zu Christus. Dieses zeigen die eben angeführten Stellen des Ignatius. Auf dieser Vergleichung beruht auch die folgende Stelle, die man fälschlich zum Beweise der Behauptung benutzen will, daß ursprünglich auch die Presbyter als Nachfolger der Apostel gegolten hätten: Const. Apost. II. 28. Presbyteris — seponatur dupla etiam portio in gratiam Apostolorum Christi, quorum locum tenent tanquam consilarii episcopi et ecclesiae corona.

x) I. Cor. XII. 12. 13., Ephes. IV. 3—6.

y) Dieser Gedanke tritt bei Ignatius aufs Schärfste hervor, ad Smyren. 8., ad Magnes. 3. 6. 7. 13., ad Philadelph. 4., ad Ephes. 5. 6. 20., ad Trallian. 2. 7. Man sehe Rothe S. 444—485.

z) Origenes († 234) in Rom. I. 5, 10. Petro cum summa rerum de pascendis ovibus traderetur et super illum velut super terram fundaretur ecclesia etc. — Cyprian. († 258) epist. LXX. Ecclesia una, a Christo domino supra Petrum origine unitatis et ratione

seine Sendung als Christus den Sohn und die Stiftung seiner Kirche offenbarte, mit besonderem Nachdruck als den Grundstein derselben bezeichnet hatte z). Da nun Petrus zuletzt der römischen Kirche vorgestanden und dort den Märtyrertod erlitten hatte a): so gieng die in seiner Person für alle Zeiten gegebene Verheißung auf diese über; und je mehr das der Kirche eingepflanzte Gesetz der Einheit zum Bewußtseyn kam, um desto bestimmter wurde der apostolische Stuhl zu Rom als derjenige anerkannt, auf den diese Einheit gegründet ist b), und mit welchem Alle, welche die Einheit suchen, übereinstimmen müssen c).

---

fundata. — Idem de unitate ecclesiae apud Gratian. (c. 18. c. XXIV. q. 1). — Optat. Milev. (c. a. 350) adv. Parmen. VII. 3. Bono unitatis beatus Petrus — et praeferris Apostolis omnibus meruit, et claves regni coelorum communicandas caeteris solus accepit.

z) Matth. XVI. 18. 19., Ioan. XXI. 15—17.

a) Diese historische Thatsache ist zwar von Einigen gegen das Ansehen der ältesten Kirchenväter, zum Beispiel des Irenäus, bezweifelt worden; allein mit so unglaublich schwachen Gründen, daß man gegen sie selbst die gelehrtesten Protestanten, Blundel, Casaubonus, Pearcia, Cave, Baénage, Hammond, Hugo Grotius, Gieseler, Credner und Andere auführen kann. *Reihe C.* 355.

b) Cyprian. († 258) epist. LV. Post ista adhuc insuper pseudoepiscopo sibi ab haereticis constituto navigare audent et ad Petri cathedram atque ad ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est, a schismaticis et profanis litteras ferre, nec cogitare eos esse Romanos quorum fides Apostolo praedicante laudata est, ad quos perfidia habere non possit accessum. — Optat. Milev. (c. a. 350) adv. Parmen. II. 2. Igitur negare non potes, scire te in urbe Roma Petro primo cathedram episcopalem esse collatam, in qua sederit omnium Apostolorum caput Petrus; unde et Cephas appellatus est. — c. 25. c. XXIV. q. 1. (Hieronym. c. u. 386). — c. 35. c. II. q. 7. (August. c. a. 412).

c) Irenaeus († 201) contra haeres. III. 3. Ad hanc enim (Romanam) ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam. Man hat um das Gewicht dieser Stelle zu schwächen vielerlei und zum Theil sich selbst widersprechende Erklärungen erfunden; allein eben dieses beweist, daß darin etwas sehr Beunruhigendes liegt, wennit

§. 11.

II. Feststellung des Begriffs der Kirche. A) Wesentliche Eigenschaften derselben.

Durch die angeführten Thatsachen waren in die Kirche alle ihr wesentlichen Eigenschaften niedergelegt; es blieb dem fortschreitenden Bewußtseyn überlassen, diese darin zu erkennen und in wissenschaftlicher Form darzustellen. Auf diesem Wege gelangte man sehr bald zu der Anschauung der Kirche als des Leibes Christi, worin das von diesem als dem Haupte ausströmende Leben die Gläubigen verbindet, durchdringt und heiligt *d*), also eines Körpers, in welchem das Werk der Erlösung stets gegenwärtig bleibt und fortwirkt *e*). Aus dieser Anschauung entwickelte sich von selbst der Begriff der Kirche als einer sichtbaren, allgemeinen, einigen, apostolischen, wahren und heiligen, und um des Heiles willen nothwendigen Gemeinschaft. I. Sie ist sichtbar, weil die Mittel der Erlösung, die Lehre und Sacramente, sichtbare Zeichen sind, die nur durch ein sichtbares Organ gehandhabt werden können. Als dieses Organ ist das Episcopat eingesetzt. Also ist die Kirche worin, und das Episcopat wodurch die Erlösung wirksam werden soll, von einander unzertrennlich *f*). II. Sie ist allgemein *g*), weil das Werk der Erlösung für alle Völker und Zeiten bestimmt ist, und die Kirche von ihrem Ursprung an unablässig ihre Aufgabe auf dieses Ziel gerichtet hat *h*). III. Einig ist die Kirche, weil sie von ihrem Ursprung an die Einheit des

---

man nicht fertig werden kann. Den neuesten Versuch dieser Art von Gieseler widerlegt Döllinger, Kirchengeschichte Bd. I. § 33.

*d*) I. Cor. X. 16. 17. XII. 12—27., Rom. XII. 4. 5., Ephes. I. 22. 23. V. 23. 30., Coloss. I. 18.

*e*) Man sehe Rothe S. 282—294.

*f*) Cyprian. († 258) epist. LXIX. Unde scire debes episcopum in ecclesia esse, et ecclesiam in episcopo, et si qui cum episcopo non sint, in ecclesia non esse.

*g*) Der Ausdruck *καθολικὴ ἐκκλησία* findet sich schon bei Ignat. († 110) ad Smyrn. 8.

*h*) Irenaeus († 201) contra haeres. I. 10. III. 11. IV. 36. V. 20.

Glaubens und das Festhalten an der kraft ihres göttlichen Wesens einigen, unveränderlichen und untheilbaren Lehre Christi als ihr Grundgesetz anerkennt *i*) und diese innere Einheit auch äußerlich in der Einheit ihres Episcopates nachweist *k*). IV. Apostolisch ist sie, weil sie die von Christus den Aposteln verliehene Gewalt in der ununterbrochenen Succession der Bischöfe als deren Nachfolger bewahrt und fortpflanzt, und dadurch zu jeder Zeit und an allen Orten die Legitimität ihres Daseyns zu beweisen im Stande ist *l*). V. Heilig und wahr ist die Kirche, weil sie aus Christus stammt und mit Christus durch das Organ des Episcopates unzertrennbar verbunden ist, dem er seine Gegenwart und den Beistand des heiligen Geistes bis ans Ende der Zeiten

---

*i*) Ignat. († 110) ad Philadelph. c. 4. Operam igitur detis, ut una eucharistia utamini. Una enim est caro domini nostri Iesu Christi et unus calix in unitatem sanguinis ipsius; unum altare, sicut unus episcopus cum presbyterio et diaconis. — Idem ad Magnes. c. 7. In unum convenientibus una sit oratio, una deprecatio, una mens, una spes, in caritate, in gaudio inculpato. Unus est Iesus Christus, quo nihil praestantius est. Omnes itaque velut in unum templum Dei concurrite, velut ad unum altare, velut ad unum Iesum Christum, qui ab uno patre prodiit, et in uno existit, in unum revertitur. — Cyprian. († 258) epist. LXX. Et baptisma unum sit, et spiritus sanctus unus, et ecclesia una, a Christo domino supra Petrum origine unitatis et ratione fundata.

*k*) Cyprian. († 258) de unit. eccles. (apud Gratian. c. 18 c. XXIV. q. 1). — Idem epist. LII. A Christo una ecclesia per totum mundum in multa membra divisa, item episcopatus unus episcoporum multorum concordia numerositate diffusus.

*l*) Tertullian. († 215) de praescript. haereticor. c. 32. Edant ergo (haeretici) origines ecclesiarum suarum: evolvant ordinem episcoporum suorum, ita per successiones ab initio decurrentem, ut primus ille episcopus aliquem ex Apostolis vel apostolicis viris, qui tamen cum Apostolis perseveraverint, habuerit auctorem et antecessorem. Hoc enim modo ecclesiae apostolicae census suos deferunt: sicut Smyrnaeorum ecclesia Policarpum a Iohanne conlocatum refert: sicut Romanorum Clementem a Petro ordinatum edit. Perinde utique et ceterae exhibent, quos ab Apostolis in episcopatum constitutos apostolici seminis traduces habeant.

verheißen hat *m*). VI. Endlich verkündigt sich die Kirche als um des Heiles willen nothwendig *n*), weil die Sendung Christi wesentlich auf die Erlösung und Heiligung des Menschen gerichtet ist, und weil die Lehre und Sacramente, die er ausdrücklich zu diesem Zwecke eingesetzt hat *o*), in ihrer Vollständigkeit und Reinheit nur in der wahren Kirche anzutreffen sind. Die Berufung der Kirche auf ihre Nothwendigkeit steht und fällt also mit der Frage nach der Wahrheit und Nothwendigkeit der Erlösungswerke selbst *p*). Indem aber die Kirche in dem Bewußtseyn dieser Wahrheit den ihr widerstrebenden Irrthum als einen Abfall von Christus entschieden bestreitet und verdammt, hat sie Alles, was ihr dabei obliegt, erfüllt. Ueber das Innere des einzelnen Irrenden kann sie nicht richten: sondern gleichwie sie neben der Taufe des Wassers eine Taufe durch das Verlangen nach dem Heile anerkennt *q*), so stellt sie der Beurtheilung Gottes anheim, diejenigen, die nach dem Maaße ihrer Kräfte nach der Wahrheit gestrebt und unverschuldet dem Irrthum angehangen haben, doch um ihres

*m*) Die Heiligkeit der Kirche wird in den alten Glaubenssymbolen und Liturgieen bekannt und von den Vätern in den mannigfaltigsten Ausdrücken bezeichnet.

*n*) Ignat. († 110) ad Ephes. 5. Nemo erret: nisi quis intra altare sit, privatur pane Dei. — Qui igitur non venit ad id ipsum, hic iam superbit et se ipsum iudicavit. — Origenes († 234) homil. 3. in Iosua c. 5. Extra hanc domum, id est extra ecclesiam, nemo salvatur. — Cyprian. († 258) de unit. eccles. Quisquis ab ecclesia segregatus adulterae iungitur, a promissis ecclesiae separatur, nec pervenit ad Christi praemia. — Augustin. († 430) de unit. eccles. c. 2. Utiq; manifestum est, eum qui non est in membris Christi, Christianam salutem habere non posse.

*o*) Marc. XVI. 16., Ioann. III. 36. XVII. 3.

*p*) Jeder Glaube, jede Kirche, selbst der ächte Eifer für Wissenschaft und die Begeisterung eine wahrhafte Ueberzeugung zu verbreiten, beruht auf diesem Glauben an die Nothwendigkeit und heilbringende Kraft von dem, was man für Wahrheit hält; denn welcher Unterschied wäre sonst zwischen ihr und dem Irrthum, und mit welchem Recht dürfte sie diesen bestreiten?

*q*) C. 34. 149. D. de cons. (Augustin. c. a. 412).

guten Willens halber an den Früchten der Erlösung Theil nehmen zu lassen *r*).

§. 12.

B) Irdische Seite der Kirche.

So innig die Kirche von der Nothwendigkeit der Einheit im Glauben und des Festhaltens an der überlieferten Lehre durchdrungen war: so war sie sich doch immer klar bewußt, daß die Anordnung und Ausbildung der Disciplin, deren sie zu ihrer zeitlichen Wirksamkeit bedürfte, lediglich ihrem Ermessen überlassen sey *s*). Allerdings muß auch diese Außenseite der Kirche zu ihrem Zwecke und wesentlichen Inhalte in einer entsprechenden Beziehung stehen. Doch ist darum weder ein starres Festhalten der vorgefundenen Einrichtungen noch die unbedingte Gleichförmigkeit derselben nothwendig *t*); sondern hierin zeigt sich die Kirche nachgiebig und beweglich, je nachdem das Leben der Völker und die Eigenthümlichkeit eines jeden Zeitalters dieses verlangt *u*). So mit den äußeren Verhältnissen bald im Kampfe bald sich an sie

*r*) In dieser Art äußerten sich schon Clemens Alexandr. (c. a. 210) Stomat. VI. 15., Origenes († 234) Comment. in epist. ad Rom. II. 7.

*s*) Diese Unterscheidung macht schon Paulus, I. Cor. VII. 12.

*t*) C. 11. D. XII. (Augustin. a. 400), c. 2. D. XIV. (Leo I. a. 443).

*u*) Die Betrachtung der verschiedenen Zeitalter beweist dieses und zeigt, daß namentlich die kirchlichen und weltlichen Verwaltungsformen immer in einem entsprechenden Verhältnisse gestanden und gegenseitig auf einander eingewirkt haben. Wer sich daher mit der Verfassung des Mittelalters recht bis ins Einzelne vertraut macht und für solche Vergleichen Sinn hat, erhält dadurch über manche Punkte der kirchlichen Disciplin Aufschluß, welche der verstümmte Ten des Zeitalters nur in einem gehässigen Lichte darstellen kann. Namentlich hat das Lehns- und Ministerialitätswesen auch vielfach den Ten und die Formen der kirchlichen Verwaltung bestimmt. Dieses zeigt sich insbesondere in der alten Verfassung der päpstlichen Curie und des Kirchenstaats, in dem System der Beneficien, in den dem römischen Stuhle zufließenden Abgaben und in vielen alten zum Theile noch üblichen Formeln und Gebräuchen. Auch die Geschichte der geistlichen Jurisdiction und der Exemtionen darf nur in der Umgebung mit den gleichzeitigen politischen Verhältnissen betrachtet werden.

ansiehend ist die kirchliche Disciplin aus einem einfachen Keime in acht historischer Weise zum großartigsten Organismus emporgewachsen, dessen Theile, wenn auch in wunderbarer Mannichfaltigkeit auseinander gehend, doch durch das Princip der Einheit zu einem kräftigen Ganzen zusammengehalten werden v).

§. 13.

C) Ideale Seite der Kirche.

Nach der Natur der Kirche als einer äußeren sichtbaren Gemeinschaft gehören zu ihr alle diejenigen, welche sich durch bestimmte äußere Handlungen als ihre Mitglieder bekennen. Das Wesen dieser Gemeinschaft besteht jedoch nicht in dieser sichtbaren Erscheinung, sondern sie hat eine unsichtbare, Gott zugewendete Seite, wovon jene nur die äußere Hülle ist. Wahre, vollständige Glieder der Kirche sind also nur diejenigen, die mit der äußeren Theilnahme die innere lebendige Gesinnung verbinden. Menschlicher Weise betrachtet gehören jedoch auch noch die Bösen zu ihr, so lange sie sich äußerlich zu der Gemeinschaft halten w); und umgekehrt kann es Glieder geben, die mit ihr bloß dem Geiste nach ohne äußeres Zeichen vereinigt sind x). Es können

---

v) Zu dieser historischen Anschauung können freilich diejenigen nimmer gelangen, die nach der Befangenheit ihres angeberenen oder angenommenen Standpunktes die Kirchenverfassung durchaus nur als das Werk menschlicher Usurpation und eigennütziger Absichten hinstellen wollen. Durch diese ist vielmehr auf dem edelsten Gebiete der Geschichtschreibung, dem kirchlichen, eine Behandlung aufgekommen, welche, wenn man sie in gleicher Weise zum Beispiel bei der römischen Geschichte anwendete, als die größte Geistlosigkeit erkannt werden würde. Das Charakteristische derselben besteht in dem schenen verwahrenden Tone, den man von vorne herein gegen den Stoff annimmt, in der möglichsten Verflachung der Thatfachen und Beweisstellen, die der vorgefaßten Meinung entgegen sind, in dem durchaus unhistorischen Verfahren, den Ursprung und das Alter einer Einrichtung auf einen Mann oder eine Quelle zu beziehen, wo davon zufällig zuerst die Rede ist, überhaupt in der Erhebung des trockenen Buchstabens über das lebendige Traditionelle.

w) Ueber diese Lehre findet man viele Beweisstellen in Klee's Dogmatik.

x) Bellarmin. Controv. Tom. II controv. I. lib. III. de ecclesia mi-



also freilich die Mitglieder, die in der sichtbaren Kirche als solche erscheinen, von denen, die es vor Gott wirklich sind, verschieden seyn. Für die Wirksamkeit der Kirche auf Erden ist jedoch diese Unterscheidung gleichgültig y), weil sie kraft der Verheißung Christi, der Beimischung falscher oder bloß scheinbarer Glieder ohngeachtet, im Ganzen doch immer die wahre Kirche bleibt, und die rechten Heilmittel verwaltet z).

litante cap. 2. Notandum autem est ex Augustino in breviculo collationis collat. III., ecclesiam esse corpus vivum, in quo est anima et corpus. Et quidem anima sunt interna dona spiritus sancti, fides, spes, caritas; corpus sunt externa professio fidei, et communicatio sacramentorum. Ex quo fit, ut quidam sint de anima et corpore ecclesiae, et proinde unti Christo capiti interius et exterius; et tales sunt perfectissime de ecclesia; sunt enim quasi membra viva in corpore, quamvis etiam inter istos aliqui magis, aliqui minus vitam participant, et aliqui etiam solum initium vitae habeant, et quasi sensum, sed non motum, ut qui habent solam fidem sine caritate. Rursum aliqui sint de anima, et non de corpore, ut catechumeni, vel excommunicati, si fidem et caritatem habeant, quod fieri potest. Denique aliqui sint de corpore, et non de anima, ut qui nullam habent internam virtutem, et tamen spe aut timore aliquo temporali profitentur fidem et in sacramentis communicant sub regimine pastorum.

y) Optat. Milev. (c. a. 350) de schismat. Donatist. II. 11. Ecclesia una est, cuius sanctitas de sacramentis colligitur, non de superbia personarum ponderatur. — Augustin. (c. a. 410) sermon. LXXI. c. 23. (c. 58. c. I. q. 1).

z) Bellarmin. de ecclesia militante lib. III. cap. 9. Dico igitur, episcopum malum, presbyterum malum, doctorem malum, esse membra mortua, et proinde non vera, corporis Christi, quantum attinet ad rationem membri, ut est pars quaedam vivi corporis: tamen esse verissima membra in ratione instrumenti, id est papam et episcopos esse vera capita, doctores veros oculos, seu veram linguam huius corporis. Et ratio est, quia membra constituuntur viva per caritatem, qua impii carent: at instrumenta operativa constituuntur per potestatem sive ordinis, sive iurisdictionis, quae etiam sine gratia esse potest. Nam etsi in corpore naturali non possit membrum mortuum esse verum instrumentum

§. 14.

III. Von der Kirchengewalt.

Jesus hatte zur Erlösung und Heiligung des Menschengeschlechts bestimmte Zeichen und heilige Handlungen eingesetzt *a*); er hatte den Aposteln die allgemeine Verkündigung seiner Lehre und Gebote anferlegt *b*); endlich hatten diese mit den bis in die himmlische Welt hinübergreifenden Vollmachten auch die ausgedehnteste Berechtigung zu den jenem heiligen Zwecke entsprechenden zeitlichen Anordnungen erhalten *c*). Die Kirche ist sich dieser dreifachen Aufgabe in ihren Einrichtungen immer bewußt geblieben, wenn auch dieselbe in der wissenschaftlichen Form und Terminologie nicht scharf genug hervorgehoben wurde *d*). Faßt man die der Kirche zustehenden Vollmachten mit den Scholastikern unter dem Begriffe der Kirchengewalt zusammen, so zerfällt diese also in drei Hauptzweige: die Administration der Sacramente, das Lehramt und die Jurisdiction oder Kirchenregierung.

---

operationis, tamen in corpore mystico potest. In corpore enim naturali opera pendent ex bonitate instrumenti, quia anima non potest bene operari, nisi per bona instrumenta, nec opera vitae exercere, nisi per instrumenta viva: at in corpore mystico opera non pendent ex bonitate aut vita instrumenti. Anima enim huius corporis, id est Spiritus sanctus, aequè bene operatur per instrumenta bona et mala, viva et mortua.

- a*) Matth. XXVIII. 19., Ioan. XX. 21—23., Luc. XXII. 19., I. Cor. XI. 24.
- b*) Matth. XXVIII. 19. 20., Marc. XVI. 15.
- c*) Matth. XVI. 19. XVIII. 18
- d*) Thomas von Aquin theilt an mehreren Stellen die *spiritualis potestas* ein in die *potestas sacramentalis* und *iurisdictionalis*. Devot. Lib. I. tit. II. §. 1. Hieraus ist die in den neueren Lehrbüchern allgemein herrschende Unterscheidung der *potestas ordinis* oder *ministerii* und *potestas iurisdictionis* hervorgegangen. Das Lehramt, die *potestas ministerii*, wird dabei ausdrücklich oder stillschweigend zur *potestas ordinis* gerechnet. Dieses ist jedoch irrig. Denn Beide sind sowohl nach dem Gegenstande wie in der Art ihres Wirkens völlig verschieden.

§. 15.

IV. Von der Transmiffion der Kirchengewalt.

Da die Kirche eine fichtbare Gemeinschaft ift, worin die Gläubigen vom heiligen Geift durch die Sacramente und Lehre Chrifti ein neues geiftiges Leben empfangen: fo find diejenigen, welche der Kirche vorftehen, die Organe, wodurch diefes Leben auf die Uebrigen außtrömt e). Zu einem folchen Organe können fie aber nicht durch menfchliche Kraft, fondern nur von Gott felbft gemacht werden, und zwar muß diefes für die fichtbare Ordnung der Kirche durch eine fichtbare Handlung gefchehen. Gleichwie daher die Apoftel von Chriftus mit dem Hauche feines Mundes den heiligen Geift empfangen hatten f), fo theilten auch fie den erwählten Diaconen g) und Ältesten h) und ihren apoftolifchen Gehülften i) durch die Auflegung der Hände die zu ihrem Amte nöthige Gnadenweihe mit, und beauftragten Letztere diefe in gleicher Weife fortzupflanzen k). So ift in das Epifcopat

e) Irenaeus († 201) adv. haeres. III. 24. In ecclesia disposita est communicatio Chrifti id est Spiritus sanctus, artha incorruptelae et confirmatio fidei noftrae et scala ascensionis ad Deum. In ecclesia enim pofuit Deus apoftolos, prophetas, doctores et univerfam reliquam operationem Spiritus; cuius non sunt participes omnes, qui non currunt ad ecclefiam. — Ubi enim ecclesia, ibi et spiritus Dei, et ubi spiritus Dei, illic ecclesia et omnis gratia. — Firmilian. (a. 256) in Cyprian. epist. LXXV. Haeretici fi fe ab ecclesia Dei sciderint, nihil habere potestatis aut gratiae poffunt; quando omnis potestas et gratia in ecclesia constituta fit, ubi praesident maiores natu, qui et baptizandi et manum imponendi et ordinandi poffident potestatem.

f) Ioann. XX. 22, 23.

g) Act. VI. 6

h) Act. XIV. 23.

i) I. Tim. IV. 14., II. Tim. I. 6. Die zweite Stelle zeigt klar, daß in dem Presbyterium, deffen Handauflegung die erste Stelle erwähnt, der Apoftel ſich mit einbegriffen dachte, fo wie ſich Petrus zu den Ältesten als *πρωτοεβδύτερος* ſtellt, I. Petr. V. 1.

k) I. Tim. V. 22.

eine besondere Kraft der Weihe niedergelegt, welche mittelst der Handauslegung nach einer dreifachen Abstufung in der Ordination *l)* der Bischöfe *m)*, der Priester *n)* und der Diaconen *o)* thätig wird. Eine solche Ordination wurde ursprünglich regelmäßig nur in Verbindung mit der Anstellung an einer bestimmten Kirche ertheilt, und absolute Ordinationen waren früher selbst positiv untersagt *p)*. Allein dem Wesen nach ist der Empfang der Weihe auch ohne eine gleich zu übernehmende Anstellung denkbar, und seit dem zwölften Jahrhundert gestaltete sich aus triftigen Gründen die Disciplin so, daß jetzt die Ordination meistens unbestimmt zum Voraus ertheilt wird *q)*. Nur bei der Weihe zum Bischofe hat sich noch der alte Grundsatz erhalten.

§. 16.

V. Von den Organen der Kirchengewalt. A) Zur Verwaltung der heiligen Handlungen.

Die Verwaltung der Taufe, des Abendmahls und der übrigen heiligen Handlungen war von Christus in die Hände der Apostel gelegt *r)*, und wurde von diesen bei den einzelnen Gemeinden auf die Ältesten übertragen *s)*. Diesem Typus gemäß

*l)* Ordinatio bedeutete ursprünglich überhaupt die Anstellung eines Kirchenbeamten; in diesem Sinne kommt das Wort öfters bei Cyprian und Andern vor. In dem besondern liturgischen Sinne braucht es aber schon Firmilian (Note *e*).

*m)* Conc. Nicaen. a. 325. c. 4. (c. 1. D. LXIV.), Statuta eccles. antiq. c. 2. (c. 7. D. XXIII.).

*n)* Cornel. Pap. epist. IX. ad Fabium a. 251. c. 6., Statuta eccles. antiq. c. 3. (c. 8. D. XXIII.).

*o)* Statuta eccles. antiq. c. 4. (c. 11. D. XXIII.).

*p)* Conc. Chalced. a. 451. c. 6. Der lateinische Text dieser Stelle bei Gratian c. 1. D. LXX. übersetzt die Worte *μηδαμοῦ δύνασθαι ἐργεῖν* mit nullum tale factum valere, was einen falschen Sinn giebt.

*q)* Eben so werden jetzt die Doctoren creirt, ohne daß man dabei schon weiß, ob und wo sie ein Lehr- oder Staatsamt übernehmen werden.

*r)* Matth. XXVIII. 19., Ioan. XX. 21—23., Luc. XXII. 19., I. Cor. IV. 1.

*s)* Act. XX. 17. 28., I. Cor. XI. 23., Iacob. V. 14.

wurde namentlich das Opfer des Leibes und Blutes Christi, welches nach dessen Vorschrift in der Feier des Abendmahles dargebracht wird, nach der uralten apostolischen Ueberlieferung auch von bloßen Priestern administrirt. In Beziehung auf dieses Opfer, welches die Kirche als ihr höchstes Sacrament verehrt, entwickelte sich der Begriff des Sacerdotium, als des Priestertums des neuen Bundes *t*), und hierin stellte man also die Bischöfe und Priester einander gleich *u*). Eben so sind Letztere kraft der empfangenen Weihe auch zu den übrigen heiligen Verrichtungen befähigt *v*). Hinsichtlich der wirklichen Ausübung derselben waren sie jedoch nach der ältesten Disciplin auf das engste beschränkt *w*); und wiewohl dieses später bei einigen Verrichtungen eine freiere Gestalt angenommen hat, so ist dagegen die Ausübung anderer noch bestimmter den Bischöfen ausschließlich vorbehalten worden. Zur Hülfsleistung bei dem heiligen Dienste wurden die Diaconen verwendet *x*). Bald setzte man zu diesem Zwecke noch andere Aemter ein *y*); so die Subdiaconen, die dem Diacon beim Gottesdienste ministrirten, die Acoluthen zur Zurichtung des Altars und der heiligen Geräthschaften, die Exorcisten für die Gebete und Handauslegung über die Energumenen, die Lectoren zum Vorlesen aus den heiligen Schriften, die Ostiarien zur Obhut

*t*) Cyprian. († 258) epist. LXIII., Idem adv. Iudaeos lib. I. c. 16 17., Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 1. de ordine.

*u*) Cyprian. epist. LVIII. Cum episcopo presbyteri sacerdotali honore coniuncti.

*v*) Hieronym. epist. CXLVI. ad Evangelum c. a. 388. Quid non facit excepta ordinatione episcopus, quod non faciat presbyter. — Chrysostom. († 407) homil. XI. in I. Tim. 3. Sola enim impositione manuum superiores sunt episcopi, et hoc uno videntur antecellere presbyteris.

*w*) Ignat. († 110) ad Smyrn. S. Non licet sine episcopo neque baptizare neque agapen facere.

*x*) Ignat. († 110) ad Trall. 2., Iustin. Martyr. († 163) Apol. I. 67.

*y*) Diese Aemter nennt schon in der oben angegebenen Ordnung Pappi Cornelius im Jahr 251, epist. IX. ad Fabium c. 3. Doch hat darüber die Disciplin örtlich gewechselt, Devot. Lib. I. Tit. II. §. 29—33.

der Versammlungsorte z). Da man Alles, was sich auf den Dienst der Kirche bezog, mit großer Ehrfurcht behandelte: so fand auch zu diesen geringern Aemtern, wenn gleich keine Handauflegung, doch aber eine angemessene Einweihung statt a). Die zum heiligen Dienste geweihten Personen zerfielen daher in drei Ordnungen: die Bischöfe, Priester und Ministranten. Die niederen liturgischen Aemter haben sich zwar schon frühe zum Theil wieder verloren; doch sind die darauf bezüglichen Ordinationen sämmtlich als bildliche Stufen zum Sacerdotium beibehalten worden b). Jene dreifache Ordnung von Personen besteht daher noch jetzt c), und wird in der Schulsprache die Hierarchie des Ordo genannt.

§. 17.

B) Von dem Lehramte.

Jesus weihete seine Schüler zu ihrem Berufe in mehrjährigem vertrauten Umgang ein; aber er ließ weder über seine Lehre noch über sein Leben von ihnen etwas schriftlich aufzeichnen, sondern indem er ihnen die feierliche Sendung an alle Völker ertheilte d), und ihnen dazu den Beistand des heiligen Geistes bis ans Ende der Zeiten verhieß e), setzte er für seine Kirche in dem Episcopat ein lebendiges, immer gegenwärtiges und unfehlbares Lehramt ein. Von diesem Berufe erfüllt zerstreuten sich die Apostel zur Verkündigung des göttlichen Wortes nach allen Richtungen, und befestigten dasselbe theils durch ihre mündlichen Vorträge, theils durch Sendschreiben f), welche sie an ihre Schüler oder an einzelne Gemeinden richteten. Nach und nach wurden auch über das Leben Christi theils von den Aposteln, theils von Anderen nach der fortlebenden mündlichen Ueberlieferung einfache Erzählungen

z) C. 1. D. XXV. (Isid. c. a. 633).

a) Statuta eccles. antiq. c. 5. 6. 7. 8. 9. (c. 15—19. D. XXIII.).

b) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. et can. 2. de ordine.

c) Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 6. de ordine.

d) Matth. XXVIII. 19. 20., Marc. XVI. 15. 16.

e) Ioann. XIV. 16. 17. 26. XV. 26. XVI. 13., Act. I. 8.

f) II. Thess. II. 15.

abgefaßt, und in gleicher Weise auch das, was sich von seiner Himmelfahrt an unter den Aposteln zugetragen, beschrieben. Alle diese Schriften waren anfangs einzeln im Umlauf, wurden von den Gemeinden einander mitgetheilt *g)* und darauf gegen einschleichende Irrlehren Bezug genommen *h)*. Als Kennzeichen der ächten Lehre betrachtete man jedoch vorzüglich die Uebereinstimmung mit der bei den apostolischen Gemeinden in ununterbrochener Ordnung fortgepflanzten Ueberlieferung *i)*, und um diese zu ermit-

*g)* Coloss. IV. 16.

*h)* II. Petr. III. 15. 16.

*i)* Irenaeus († 201) contra haeres. III. 3. Traditionem itaque Apostolorum in toto mundo manifestatam in omni ecclesia adest perspicere omnibus, qui vera velint videre. — Sed quoniam valde longum est, in hoc tali volumine omnium ecclesiarum enumerare successiones, maximae et antiquissimae, et omnibus cognitae a gloriosissimis duobus apostolis Petro et Paulo Romae fundatae et constitutae ecclesiae, eam, quam habet ab apostolis traditionem, et annunciatam hominibus fidem, per successiones episcoporum pervenientem usque ad nos indicantes, confundimus omnes eos, qui quoquo modo praeterquam oportet colligunt. Ad hanc enim ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est eos, qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quae est ab apostolis traditio. Fundantes igitur et instruentes beati apostoli ecclesiam, Lino episcopatum administrandae ecclesiae tradiderunt. — Succedit autem ei Anacletus: post eum tertium locum ab apostolis sortitur Clemens. — Huic autem Clementi succedit Evaristus, et Evaristo Alexander, ac deinde sextus ab apostolis constitutus est Sixtus, et ab hoc Telesphorus, qui etiam gloriosissime martyrium fecit: ac deinde Hyginus, post Pius, post quem Anicetus. Cum autem successisset Aniceto Soter, nunc duodecimum locum ab apostolis habet Eleutherius. Hac ordinatione et successione ea, quae est ab apostolis in ecclesia traditio et veritatis praeconatio pervenit usque ad nos. — Idem IV: 63. Agnitio vera est Apostolorum doctrina, et antiquus ecclesiae status in universo mundo, et character corporis Christi secundum successiones episcoporum, quibus illi eam, quae in unoquoque loco est, ecclesiam tradiderunt, quae pervenit usque ad nos custodita sine fictione

telu traten bei tiefer gehenden Streitfragen die Vorsteher mehrerer Kirchen auf Synoden zusammen *k*). Auf diesem Wege wurde auch seit dem Anfang des dritten Jahrhunderts nach sorgfältigen Untersuchungen das Verzeichniß der ächten heiligen Schriften festgestellt, um sie von den mittlerweile beigemischten unächten Schriften zu unterscheiden *l*). In alle diese schriftlichen und mündlichen Quellen schlossen sich dann die Werke an, worin bei der fortschreitenden wissenschaftlichen Entwicklung fromme und erleuchtete Männer den überlieferten Glaubensstoff dogmatisch gestalteten und gegen Irrlehren vertheidigten. Wenn aber weitgreifende Streitigkeiten eine Entscheidung des gesammten Lehramtes nöthig machten, so gieng man an den apostolischen Stuhl zu Rom als den Mittelpunkt desselben zurück, der dann entweder allein oder in Verbindung mit den übrigen Gliedern des Lehrkörpers den Ausschlag gab *m*). So trat der Lehrstuhl Petri in dem Bewußtseyn

---

scripturarum tractatio plenissima, neque additamentum neque ablationem recipiens. — Tertullian. († 215) de praescript. haeretic. 20. 21. Apostoli — in orbem profecti eandem doctrinam eiusdem fidei nationibus promulgaverunt, et proinde ecclesias apud unamquamque civitatem condiderunt, a quibus traducem fidei et semina doctrinae ceterae exinde ecclesiae mutatae sunt, et quotidie mutantur. — Quid autem praedicaverint, id est quid illis Christus revelaverit, et hic praescribam non aliter probari debere nisi per easdem ecclesias, quas ipsi Apostoli condiderunt, ipsi eis praedicando tam viva quod aiunt voce, quam per epistolas postea. Si haec ita sunt, constat proinde omnem doctrinam, quae cum illis ecclesiis Apostolicis matricibus et originalibus fidei conspirat, veritati deputandam.

- k*) Die ältesten bekantten Synoden der Art sind die gegen Montanus um die Mitte des zweiten Jahrhunderts, Euseb. hist. eccles. V. 16.
- l*) Man sehe darüber Hug's Einleitung in die Schriften des neuen Testaments.
- m*) Sozomen. VI. 22. Controversia iudicio Romanae ecclesiae terminata singuli quievire; eaque quaestio finem accepisse videbatur. — Hieronym. († 422) ad Theophil. epist. LXI. Vox beatitudinis in toto orbe personavit, et cunctis ecclesiis laetantibus diaboli venena siluere. — Augustin. († 430) contra Julian. I. 5. Roma locuta est, controversia finita est.



der Kirche als derjenige hervor, auf dessen Beitritt und Ausspruch die Einheit der Lehre wesentlich gegründet sey *n*) und außerhalb dessen Verbindung es ein rechtmäßiges Lehramt und eine Sicherheit der Lehre nicht gebe *o*). Auf diesem freien lebendigen vom heiligen Geiste getragenen Organismus beruht das Lehramt der Kirche noch jetzt; und wiewohl dieses unter den historischen Zeugnissen der Lehre Christi vor Allem die heiligen Schriften mit der höchsten Ehrfurcht befragt, so sind diese doch weder das älteste noch das alleinige Ueberlieferungsmittel derselben; vielmehr haben sie ihr Daseyn, ihre innere Erleuchtung und die Beglaubigung ihrer Richtigkeit erst aus der mündlichen Tradition und von dem lebendigen Lehramt empfangen, und bleiben daher fortwährend, wo der Buchstabe nicht ausreicht, dem Zeugniß und der Auslegung desselben unterworfen *p*).

§. 18.

C) Organe der Kirchenregierung. 1) Hierarchie der Jurisdiction.

In dem den Aposteln ertheilten Verufe durch Befehrung der Völker zur Lehre Christi das Reich Gottes auf Erden zu gründen, war denselben auch die Autorität verliehen, bei den christlichen Gemeinden die zu jenem Zwecke erforderliche Ordnung festzustellen und zu handhaben. Im Bewußtseyn dieser Autorität

*n*) Man kann in der Geschichte der Häresien des Orients wie des Occidents auf das deutlichste verfolgen, wie gegen eine eingetretene Ewaltung das Bedürfniß der Einheit von den Bischöfen aufsteigend in immer weiteren Kreisen Vereinigungen und Einheitspunkte gesucht, und erst in der Verbindung mit dem römischen Stuhl seine volle Befriedigung gefunden hat.

*o*) Cyprian. († 258) de unit. eccles. Qui cathedram Petri, super quem fundata est ecclesia deserit, in ecclesia se esse confidit? — Hieronym. ad Damas. in exposit. fidei c. a. 378 (c. 14, c. XXIV. q. 1). — Idem ad Damas. epist. XIV. a. 381. (c. 25. c. XXIV. q. 1). Viele andere Beweisstellen findet man in Klee's Dogmatik.

*p*) Außer der Kirche, sagt daher Mähler in dem Werke über die Einheit der Kirche, kann die heilige Schrift und die Tradition nicht verstanden werden. Ja eine Parthei außer der Kirche, die sich auf das katholische geschriebene Evangelium beruft, hat nicht einmahl eine Gewährleistung, ob es das ächte sey, oder ob nicht die Kirche grade die ächten Evangelien verworfen habe.

richteten sie die nöthigen Aemter ein *q*), ernannten die Aeltesten *r*), setzten die Regeln der kirchlichen Disciplin fest *s*), und züchtigten die Ungehorsamen durch scharfe Zurechtweisungen und gänzliche Ausstoßung *t*). Mit gleicher Gewalt bekleideten sie ihre Stellvertreter und Nachfolger *u*) und legten so die ganze Sorgfalt für die Anordnung und Aufrechthaltung der Kirchenzucht in das Episcopat nieder. Die Ausübung derselben gieng zunächst jeden Bischof für den ihm örtlich zugetheilten Bezirk an. Unter den Bischöfen erlangten aber schon frühe die der älteren und größeren Gemeinden unter dem Namen der Metropolitcn eine höhere Autorität, und unter diesen wurden allmählig und aus mancherlei Gründen wieder Einzelne durch besondere Vorrechte und durch die Namen Erarchen, Patriarchen und Primaten ausgezeichnet. Zur Verhandlung wichtiger Angelegenheiten dienten Synoden, welche schon im dritten Jahrhundert regelmäßig gehalten wurden *v*). Das Haupt des ganzen Körpers ist aber der Papst. Dieses System der auf die Kirchenregierung sich beziehenden Aemter wird jetzt die Hierarchie der Jurisdiction genannt.

§. 19.

2) Insbesondere von dem Primat.

Gleichwie die Einheit der Lehre und des Lebens nicht ohne die Einheit des Episcopates, so kann diese nicht bestehen, wenn nicht in den Mittelpunkt desselben eine besondere Autorität niedergelegt ist, der sich die übrigen Glieder unterordnen müssen. Der Primat Petri und seiner Nachfolger ist daher mit der Einheit der Kirche und durch sie gesetzt. Die Geschichte hat ihn nicht erschaffen, sondern nur ausgesprochen, was als ein nothwendiges und wesentliches Element schon in der Idee der Kirche

*q*) Act. VI. 1—6.

*r*) Act. XIV. 23.

*s*) Act. XV. 28. 29., I. Tim. III. 2—12.

*t*) I. Cor. IV. 18—21., II. Cor. XIII. 10., I. Tim. I. 20.

*u*) I. Tim. V. 19. 20., II. Tim. IV. 2., Tit. I. 5. II. 15., I. Petr. V. 2. 3.

*v*) Das Nähere über dieses Alles wird unten bei der Verfassung verkommen.

(sag w). Er ist eine Anordnung Gottes, weil die Kirche selbst dieses ist, und weil die Kirche nur durch die Einheit, und diese wiederum nur durch den Primat besteht. Er gehört also zu den ersten Lebensprincipien der Kirche x); ja er trägt der Idee nach die Kirche in sich, weil die Kirche nur da ist, wo die Einheit ist y). Er war aber darum der kirchlichen Verfassung nicht wie ein fertiges System vorgezeichnet, sondern er wurde in sie

w. Wo die historischen Zeugnisse anfangen, erscheint daher der Primat der römischen Kirche nicht als etwas neu Entstehendes, sondern als schon längst thatsächlich und im Glauben der Kirche vorhanden. So sagt das Conc. Constant. I. a. 381. c. 3. Constantinopolitanae civitatis episcopus habeat oportet primatus honorem post Romanum episcopum, propterea quod sit nova Roma. Dieser Zusatz sollte rechtfertigen, warum nun auf einmal die Kirche von Constantinepel gegen das alte Herkommen den Ehrenrang vor den Kirchen von Alexandrien und Antiochien erhielt. Neuere Schriftsteller wollen darin finden, daß die Synode auch den Primat der römischen Kirche nur aus dem Verrang der alten Hauptstadt, also lediglich aus einem politischen Grunde hergeleitet habe. Allein dieser Rückschluß ist ganz willkürlich; vielmehr erkannte auch der Orient den Primat Petri und dessen Uebergang auf die römische Kirche auf das Bestimmteste an, wovon man unter Andern in Klee's Dogmatik eine Menge von Beweisstellen findet. Man sehe nur c. 1. 7. 8. Cod. Iust. de summa trinit. (1. 1). Für jene Meinung citirt man sogar auch das Conc. Chalced. a. 451. c. 28. Allein hier ist gar nicht von dem Primat, sondern nur von den Erarchenrechten die Rede, Ballerin. Leonis magni opera. T. II. p. 515. Selbst dieses Concilium nannte in dem Schreiben, worin es um die Bestätigung des Canon 28. bat, den Papst den vocis beati Petri omnibus constitutus interpret et eius fidei beatificationem super omnes adducens, Leon. M. epist. XCVIII. c. 1. 4. ed. Baller.

x) Man sehe §. 10. Note y. b. c. Von diesem Gedanken ist namentlich Eyprian erfüllt, und er spricht denselben so oft aus, daß die Stellen in seinem Werke de unitate ecclesiae, die als in vielen Handschriften fehlend von Einigen für spätere Einschüßel gehalten werden, ganz gleichgültig sind. Dieses zeigen Coustant. epist. Roman. pontif. praef. c. 7. 8., Döllinger Gesch. der christl. Kirche Bd. I. §. 33.

y) So nennt auch Eyprian die römische Kirche die radix et matrix ecclesiae catholicae, epist. XLV.

wie ein befruchteter Keim niedergelegt, der sich im Leben der Kirche entwickelte z). Mit dem Wachsthum des gesammten Körpers trat daher auch der Primat in schärferen Formen hervor a). Der Lehrstuhl Petri wurde vom Occident wie vom Orient als die reinste Niederlage der apostolischen Tradition verehrt b), und bei jeder über Glaubensfragen entstandenen Bewegung dessen Vermittlung und Entscheidung angerufen c). Keine Lehrentscheidung

---

z) Jos. de Maistre du Pape liv. I. ch. 6. La suprématie du Souverain Pontife n'a point été sans doute dans son origine, ce qu'elle fut quelques siècles après; mais c'est en cela précisément qu'elle se montre divine: car tout ce qui existe légitimement et pour les siècles, existe d'abord en germe et se développe successivement. Man darf sich daher das Verhältniß nicht so vorstellen, als ob der römische Stuhl dasjenige, wozu er bestimmt war, im Voraus ganz übersehen und gleichsam nur auf die Gelegenheit gelauert hätte, es zu vollbringen. Seine Aufgabe wurde ihm vielmehr durch die Umstände und durch die Aufforderung der Kirche vergezeichnet.

a) Durch diese Entwicklung ist allerdings Vieles in der kirchlichen Disciplin verändert worden: dieses muß man unbedenklich eingestehen. Viele Vertheidiger des Papstthums geben sich daher eine undankbare Mühe und versehen sich zum Theil selbst auf den falschen Standpunkt ihrer Gegner, wenn sie so ängstlich für einzelne päpstliche Rechte das ihnen bestrittene hohe Alterthum zu erweisen suchen. Sie konnten vielmehr sagen, grade daß die alte Disciplin einer jüngeren so von selbst und ohne Anstrengung gewichen sey, beweise, daß Jene dem Bedürfniß der Kirche nicht mehr entsprach. Das Alte ist nicht deswegen gut, und das Junge nicht deswegen schlecht, sonst müßte das, was unsere Zeit erschafft, das Schlechteste seyn.

b) Irenaeus († 201) adv. haeres. III. 3. (§. 17. Not. i). — Cyprian. († 258) epist. LV. (§. 10. not. b.). — Ambros. († 387) ap. Siric. epist. VIII. c. 4. Credatur symbolo Apostolorum, quod ecclesia Romana intemeratum semper custodit et servat. — Theodoret. (c. a. 440) epist. CXVI. ad Renat. presbyt. Rom. Habet sanctissima illa sedes ecclesiarum, quae in toto sunt orbe, principatum multis nominibus, atque hoc ante omnia, quod ab haeretica labe immunis mansit, nec ullus fidei contraria sentiens in illa sedit, sed apostolicam gratiam integram servavit.

c) C. 7. pr. Cod. Iust. de summa trinit. (1. 1). Dieses geschah schon 262 gegen Dionysius von Alexandria, Athanas. de sentent. Dionys.

einer Synode war ohne seinen Beitritt gültig *d*); nicht bloß die provinzialen *e*), sondern auch die allgemeinen Concilien berichteten darüber an ihn und baten um seine Bestätigung *f*), oder befrächtigten bloß den Ausspruch, der ihnen vom Papste vorgelegt war *g*). Die römische Kirche wurde als der Anfangspunkt und Schlußstein der ganzen hierarchischen Ordnung gepriesen *h*), als die Mitte, wovon im Abendlande alle Kirchen ausgegangen *i*), als die Mutter, deren Sorgfalt Alle umfaßt *k*). Sie ist der

n. 14., Idem de synodis n. 43.; fäter zur Auerechtung des Arianismus im Orient, Basil. epist. LII ad Athanas., epist. LXX. ad Damas. a. 371. (Schoenemann epist. Roman. pontif. p. 313); ferner gegen die Spaltung in Antiochien (381), Hieronym. epist. XIV. ad Damas. (Schoenemann p. 370); gegen die Aposlinarier (384), Damas. epist. XIV. ad Oriental.; gegen Pelagius und Cölestinus (416), Conc. Carthag. et Milev. ad Innocent. I. (Schoenemann p. 616. 621); gegen Nestorius, Cyrill. Alexandr. epist. ad Coelestin. a. 430., Coelestin. epist. XIV. ad cler. et popul. Constantin., Xyst. III. epist. I. ad Cyrill. a. 432 c. 3—6. (Schoenemann p. 778. 816. 894).

*d*) Conc. Rom. a. 372 c. 1. (Schoenemann p. 319).

*e*) Conc. Carthag. ad Innocent. I. a. 416. c. 1., Innocent. I. epist. XXIX. ad Carthag. conc. a. 417. c. 1. 2., epist. XXX. ad concil. Milev. a. 417. c. 2. (c. 12. c. XXIV. q. 1).

*f*) So erstattete das Concilium von Ephesus (431) dem Papst einen ausführlichen Bericht über seine Verhandlungen (Schoenemann p. 846) und schrieb darin: *Necessesse est ut omnia quae consecuta sunt sanctitati tuae significentur.* Eben so referirten (451) das Concilium von Chalcedon und der Patriarch Anatolius an den Papst Leo, indem sie in den ehrfurchtsvollsten Ausdrücken um dessen Zustimmung und Confirmation baten, Leon. M. epist. XCVIII. Cl. ed. Baller. Dasselbe that das sechste öcumenische Concilium, Mansi Conc. T. XI. col. 907—9.

*g*) So verfahren die drei eben angeführten Concilien.

*h*) Conc. Aquil. a. 381. c. 4., Honor. imper. rescript. c. a. 421. (Schoenemann p. 733), Bonifac. I. epist. XIV. a. 422. c. 1.

*i*) Innocent. I. epist. XXV. ad Decent. a. 416 c. 2. (c. 11. D. XI.)

*k*) Innocent. I. epist. XXX. ad Milev. a. 417. c. 2., Conc. Ephes. relatio ad Coelestin. a. 431. (Schoenemann p. 846), Leon. I. epist. XIV. a. 446. c. 11., Gelas. epist. VI. ad Honor., epist. XI. ad episc. Dardaniae.

Wächter der Canonen *l*); wichtige und schwierige Sachen mußten nach der Verhandlung auf dem Provinzialconcilium an sie zur Guttheißung berichtet werden *m*); selbst die Orientalen baten bei gemachten Neuerungen um ihre Auerkennung *n*), und nahmen zu ihr in verworrenen Verhältnissen ihre Zuflucht *o*). Sie hielt auch in der Disciplin aufs Strengste an den Ueberlieferungen der Apostel und Väter. Der römische Stuhl wurde daher von allen Seiten darüber consultirt *p*); er stellte die Observanz der römischen Kirche den Andern als Norm vor *q*), erließ darüber Lehrschreiben und Verordnungen *r*), selbst nach dem Orient hin *s*), und bestand nachdrücklich auf deren Befolgung *t*). Sein Ansehen

- l*) Siric. epist. V. ad episc. Afric. a. 386. c. 1., epist. VI. ad divers. episc. c. 1. 2., Coelestin. epist. IV. ad episc. Vienn. a. 428. c. 1.
- m*) Conc. Sardic. a. 344. c. 1., Innocent. I. epist. II. ad Victric. a. 404 l. 3. (6.), epist. XXIX. ad Conc. Carthag. a. 417. c. 1. 2., Leon. I. epist. V. c. 6. epist. VI. c. 5. epist. XII. c. 13. epist. XIV. c. 1. 7. 11., c. 7. pr. Cod. Iust. de summa trinit. (1. 1).
- n*) Conc. Chalced. a. 451. ad Leon. c. 4. Rogamus igitur et tuis decretis nostrum honora iudicium. Dazu die Antwort von Leo, epist. CV. ed. Baller.
- o*) Chrysostom. epist. ad Innocent. I. a. 404. c. 1. 7. (Schoenemann p. 526), Bonifac. epist. XV. a. 422. c. 6.
- p*) Siric. epist. I. ad Himer. a. 385. c. 1. 20. (15.), Innocent. I. epist. II. ad Victric. a. 404. c. 1. 2., epist. VI. ad Exsuper. a. 405. c. 1., epist. XXX. ad Milev. conc. a. 417. c. 2.
- q*) Innocent. I. epist. XXV. ad Decent. a. 416. c. 1. 2. 3. (c. 11. D. XI.), Gelas. epist. IX. ad episc. Lucan. c. 9.
- r*) Man sehe die Notiz I. p. q.
- s*) Innocent. I. epist. XXIV. ad Alexandr. c. a. 415.
- t*) Siricius epist. I. ad Himerium episcopum Tarraconensem a. 385. c. 15. (20). Ad singulas causas de quibus per filium nostrum Bassianum presbyterum ad Romanam ecclesiam, utpote ad caput tui corporis, retulisti, sufficientia quantum opinor responsa reddidimus. Nunc fraternitatis tuae animum ad servandos canones et tenenda decretalia constituta magis ac magis incitamus; ut haec quae ad tua rescripsimus consulta, in omnium coepiscoporum nostrorum perferri facias notionem; et non solum eorum

als der erste Stuhl der Christenheit leuchtete auch in seinem Ver-

qui in tua sunt dioecesi constituti, sed etiam ad universos Carthaginienses ac Baeticos, Lusitanos atque Gallicios, vel eos, qui vicinis tibi collimitant hinc inde provinciis, haec, quae a nobis sunt salubri ordinatione disposita, sub litterarum tuarum prosecutione mittantur. Et quamquam statuta sedis apostolicae, vel canonum venerabilia definita, nulli sacerdotum Domini ignorare sit liberum: utilius tamen, et pro antiquitate sacerdotii tui dilectioni tuae esse admodum poterit gloriosum, si ea quae ad te speciali nomine generaliter scripta sunt, per unanimitatis tuae sollicitudinem in universorum fratrum nostrorum notitiam perferantur: quatenus et quae a nobis non inconsulte sed provide sub nimia cautela et deliberatione sunt salubriter constituta, intemerata permaneant, et omnibus in posterum excusationibus aditus, qui iam nulli apud nos patere poterit, obstruatur. Durch die unbefangene Betrachtung dieser und anderer Stellen dieses Briefes widerlegen sich von selbst die Ansichten und Wendungen, welche Eichhorn I. 79—81. 124. 125. aufstellt. Noch schärfer schreibt Zosimus epist. IX. ad Hesychium Salonit. a. 418. c. 4 (2). Sciet quisquis hoc postposita patrum et apostolicae sedis auctoritate neglexerit, a nobis districtius vindicandum; ut loci sui minime dubitet sibi non constare rationem, si hoc putat post tot prohibitiones impune tentari. Eben so schreibt Leo I. epist. IV. ad episc. per Campaniam Picenum Tusciam et universas provincias constitutos a. 443. c. 5. Omnia decretalia constituta, tam beatae recordationis Innocentii, quam omnium decessorum nostrorum, quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis, ita a vestra dilectione custodiri debere mandamus, ut si quis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari. Zwar versichert Eichhorn I. 84., dem diese Stelle unbequem ist, der Brief sey bloß an die episcopi per universas provincias (suburbicarias) constitutos gerichtet. Allein von dieser Einschaltung wissen die Handschriften nichts, und dann müßte es, da Campanien, Picenum und Tuscia selbst suburbicarische Provinzen waren, et caeteras provincias heißen. Auch die von Richter (Lehrbuch des Kirchenrechts §. 20. Note 7) gemachte Einwendung ist dem Zeugnisse aller Handschriften gegenüber unhaltbar. Denn daraus, daß das Schreiben in drei Provinzen durch besondere Boten geschickt wurde, folgt nicht, daß es nicht auch für die übrigen erlassen war. Selbst die Kaiser schärften den Gehorsam gegen die Verordnungen des römischen Stuhles auf das nach:

hältnisse zu den Patriarchen *u)* aus den Recursen abgesetzter oder verklagter Bischöfe an ihn *v)*, und aus den über solche Appellationen *w)* und Provocationen *x)* erlassenen ausdrücklichen Bestimm-

drücklichste ein. Nov. Valentiniani III. de episcop. ordinatione a. 445. Cum igitur sedis apostolicae primatum, sancti Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae et Romanae dignitas civitatis, sacrae etiam synodi firmiter auctoritas: ne quid praeter auctoritatem sedis istius illicita praesumptio attentare nitatur. Tunc enim demum ecclesiarum pax ubique servabitur, si rectorem suum agnoscat universitas. Haec cum hactenus inviolabiliter fuerint custodita — hac perenni sanctione decernimus, ne quid tam episcopis Gallicanis quam aliarum provinciarum contra consuetudinem veterem liceat sine viri venerabilis papae urbis aeternae auctoritate tentare. Sed hoc illis omnibusque pro lege sit, quidquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas. Nur Cichern I. 75. 77., der dieses Edict fälschlich bloß ein Rescript nennt, stellt die darin klar ausgesprochene Anerkennung des Primates noch in Abrede.

- u)* Der Papst machte über deren Wahl, Damas. ad Achol. a. 380. epist. VIII. c. 3. epist. IX. c. 2., und über deren Rechtgläubigkeit, Leon. M. epist. LXIX. LXX. a. 450. ed. Baller. Es wurde deren Ordination an ihn feierlich berichtet, Bonifac. epist. XV. ad episc. Maced. a. 422. c. 6., Coelestin. ad Nestor. a. 430. c. 1.; und zu deren Absetzung seine Mitwirkung erfordert, Iul. I. epist. I ad Eusebian. a. 342. c. 22. Beispiele davon geben Blascus de collect. Isidor. Mercat. cap. IX. §. 1. (Galland. T. II. p. 69—72), Döllinger Lehrb. der Kirchengesch. Bd. I. §. 39.
- v)* Diese kommen schon im dritten Jahrhundert und seitdem öfters vor, Balzerin. observ. de causa Celidonii cap. V. (Opp. Leon. T. II. p. 927), Döllinger Lehrb. der Kirchengesch. Bd. I. §. 14. 39. Selbst die Bischöfe des Orients appellirten an ihn, wenn es sich bei ihrer Absetzung um den Glauben handelte, P. de Marea de concord. sacerdot. et imper. lib. VII. cap. 6—10.
- w)* Das Concilium von Sardika (344) statuirte darüber nach der richtigen Auslegung der Ballerini (Opp. Leon. T. II. p. 943—974) dreierlei. 1) Verlangte ein vom Provinzialconcilium verurtheilter Bischof die Revision seines Processes, so geschah diese zunächst durch eine größere aus den Bischöfen benachbarter Provinzen berufene Synode, Conc. Antioch. a. 332. c. 12. 14., und dazu war an sich eine Anfrage beim Papste nicht



mungen hervor. Sein Ausspruch galt daher als der höchste  $\gamma$ ), und innerhalb der Sphäre der kirchlichen Verwaltung erkannte man keinen Richter über ihm  $\varepsilon$ ). So hatte sich die Bedeutung

nöthig. Das Concilium verordnete jedoch im Can. 3. aus besenderer Ehrfurcht, daß eine solche statt finden, und es dem Ermessen des Papstes überlassen seyn sollte, ob dem Antrag auf Revision nachzugeben sey oder nicht. 2) War die Revision bewilligt, so konnte natürlich von dem Urtheil der größeren Synode noch an den Papst selbst appellirt werden, und dessen Spruch geschah dann in Rom, weil die Bischöfe der benachbarten Provinzen schon gesprochen hatten. Dieses vor Augen habend verordnete der Can. 4., daß vor erfolgter Entscheidung des Papstes kein neuer Bischof an die Stelle des abgesetzten ordinirt werden sollte. So verstehen jenen Canen selbst die griechischen Commentatoren Balsamen und Zenarab (Bevereg. Pand. canon. T. I. p. 487). Falsch ist daher die Ansicht von Eichhorn I. 164., daß Concilium hätte dem Papste bloß eine neue Untersuchung an Ort und Stelle durch Commissarien gestattet. Beispiele solcher in Rom selbst verhandelten Appellationen kommen auch oft vor, Innocent. I. epist. XVII. ad episc. Maced. c. 14 (7)., Leon. I. epist. V. c. 6. epist. VI. c. 5. epist. XIV. c. 7., Gelas. epist. XV. ad episc. Dardan. (Mansi T. VIII. col. 81. 82). 3) Für den Fall, wo ein vom Provincialconcilium verurtheilter Bischof mit Umgehung der Revision durch eine höhere Synode gleich direct an den Papst appelliren würde, sprach der Canen 7 ( $\delta$ ). ehrerbietig den Wunsch aus, daß dann der Papst die Bischöfe der benachbarten Provinzen mit der Untersuchung und Entscheidung beauftragen mögte, entweder sie allein oder in Verbindung mit einem dahin geschickten Bevollmächtigten. Darin liegt aber, daß auch dann der Papst, wenn er wollte, die Sache in Rom selbst entscheiden konnte. So sagt auch ausdrücklich der von den Vallerini angeführte griechische Commentator Theoder Prodromus.

$\alpha$ ) Es wurde einem verklagten Bischof gestattet, schon vor dem Spruch, wenn ihm der Metropolit oder die Bischöfe verdächtig schienen, an den Papst zu provociren, Conc. Roman. a. 378. ad Gratian. et Valentin. imp. c. 9., Rescriptum Gratiani a. 379. ad Aquilinum vicarium urbis c. 6. (Schoenemann T. I. p. 359. 364).

$\gamma$ ) Zosim. epist. XII ad Conc. Carthag. a. 418. c. 1., Bonifac. epist. XIII. ad Rufum a. 422 c. 2., Gelas. epist. IV. ad Faust. a. 498. (zum Theil im c. 16. c. IX. q. 3), epist. XIV. ad episc. Dardan. a. 498. (c. 17. 18. eod.).

$\varepsilon$ ) Conc. Roman III. sub Symmacho a. 501., Ennod. libell apo-

des Primates schon frühe im Bewußtseyn der Kirche nach allen Seiten hin entwickelt, und daraus sind in gleichem organischen Fortschritt die Formen der späteren Disciplin bis auf die neuesten Zeiten herab hervorgegangen.

§. 20.

VI. Von dem Verhältniß des Klerus und der Laien. A) Der Klerus.

Aus allen angeführten historischen Thatfachen ergibt sich, daß die Gewalt in der Kirche nicht wie in der bürgerlichen Gesellschaft bloß factisch und allmählig entstanden, auch nicht in die ganze Gemeinde gelegt, sondern von Christus den Aposteln und deren Nachfolgern und Bevollmächtigten übertragen worden ist. Es besteht also nach den Grundgesetzen der Kirche in ihr ein besonderer Stand, worin die Gewalt in ununterbrochener Ordnung aufbewahrt und fortgepflanzt wird. Dieser Stand ist jedoch nicht abgeschlossen und erblich, sondern es steht Jedem, der einen anerkannten Beruf dazu hat, der Zutritt offen. Ein solcher Beruf giebt sich zunächst durch die innere Stimme kund, wird durch die Prüfung der Vorsteher und durch das Zeugniß der Gemeinde anerkannt *a)*, und durch die in der Ordination mitgetheilte Weihe vollendet. Die Kirche hat diesen Stand der besonders Berufenen im Gegensatz zu der übrigen Gemeinde seit den ältesten Zeiten mit dem bestimmtesten Bewußtseyn unterschieden und

log. a. 502. (c. 14. c. IX. q. 3), Aviti Vienn. epist. ad Senat. a 502. (Mansi T. VIII. col. 293). Man sehe auch P. de Marca de concord. sacerdot. et imper. lib. I. cap. 11. Wegen rein bürgerlicher Vergehen konnte allerdings der Papst beim Kaiser verklagt werden. Darauf bezieht sich das Conc. Roman. ad Gratian. imper. a. 378. c. 11. (Schoenemann p. 360).

- a)* Auf die Prüfung durch die Vorsteher wird das hauptsächlichste Gewicht gelegt, weil diese nach ihrer ganzen Stellung tiefer in den Geist der Verhältnisse eingeweiht sind. Es ist überall in der kirchlichen Verfassung auf eine bewunderungswürdige Weise dem Leben der Gemeinde die Wirksamkeit dargeboten, deren es zu seiner Uebung und Entwicklung bedarf, doch aber gesorgt, daß nicht die bloße Majorität der Zahl, sondern Verstand und Weisheit den Ausschlag gebe.

in dem Namen, Klerus, zusammengefaßt b). Nur über die Entstehung dieses Ausdrucks bildeten sich später verschiedene Meinungen. Einige glaubten, weil Matthias, der Erste welchen die Apostel einsetzten, durch das Loos (κληρος) erwählt worden c), so sey dieser Ausdruck überhaupt für die Ordinarnten beibehalten worden d). Andere leiteten ihn von dem jüdischen Priesterstamme Levi ab. Da diesem nämlich bei der Vertheilung des Landes Canaan kein Stück Landes (κληρος) angewiesen wurde, und er bloß von den Zehnten lebte, welche ihm die anderen Stämme entrichteten, so nannte er sich denjenigen, welcher sich Gott zum Erbtheil (κληρος) vorbehalten habe e), und dieses soll dann später auch auf den christlichen Priesterstand übergegangen seyn f).

§. 21.

B) Die Gemeinde.

Die Gewalt des Klerus ist ihm aber nicht wie eine Herrschaft um seiner selbst willen verliehen; sondern er bildet nur die Hauptgliedmaßen des großen Körpers, der aus allen Gläubigen unter Christus als dem unsichtbaren Oberhaupte besteht. In

b) Diejenigen, welche den ursprünglichen Unterschied zwischen Klerus und Laien läugnen, halten sich bloß an die Stellen, wo κληρος von allen Gläubigen gebraucht wird, Ephes. I. 11. 14., Col. I. 12., I. Petr. V. 3. Allein diesem kann man die Stelle entgegensetzen, wo es den besonderen Beruf bezeichnet, Act. I. 17.; besonders aber die Zeugnisse des höchsten christlichen Alterthums, vorzüglich aus den Briefen des h. Clemens († 101) und Ignatius († 110), worin sich der Name und das Verhältniß auf das bestimmteste findet. Daher sagt selbst Mosheim Comment. de reb. Christian. p. 131. Ego quidem ad eorum accedo sententiam, qui (has appellationes) per antiquas et ipsis paene Christianarum rerum initiis aequales esse putant.

c) Act. I. 26.

d) Augustin. († 430) in Psalm. LXVII. Cleros et clericos hinc appellatos puto — quia Matthias sorte electus est, quem primum per Apostolos legimus ordinatum. — c. 1. D. XXI. (Isidor c. a. 630).

e) Num. XVIII. 20., Deuteron XVIII. 1. 2.

f) C. 5. c. XII. q. 1. (Hieronym. a. 392), c. 7. eod. (Idem c. a. 410).

diesem Gesamtleben steht daher auch der Gemeinde und jedem Einzelnen in ihr ein großer Einfluß auf die kirchliche Verwaltung offen, und es hängt nur von ihm selbst ab, wie weit er denselben ausdehnen will. I. Da in der Kirche alle Gläubigen geheiligt und zu lebendigen Gliedern Christi werden, so erlangen sie in diesem Sinne Alle eine priesterliche Würde *g)*, und bestimmte dieser entsprechende Verrichtungen, Gebet und anderen innerlichen Gottesdienst. Sie können sogar, durch die Gemeinschaft des Gebetes *h)*, in das innere geheimnißvolle Leben der Kirche verwaltend eingreifen, bei dem Messopfer, durch die Fürbitte für die Sünder, im Gebet für die zu Ordinirenden; so daß in diesen Fällen zwar der Priester allein die äußere Handlung verrichtet, die Gemeinde aber doch geistigerweise wahrhaft mitwirkt *i)*. II. Was das Lehramt betrifft, so übt das Geistesleben der Laienwelt auch auf die Gestaltung der christlichen Wissenschaft und dadurch auf das Lehramt einen mächtigen Einfluß aus.

---

*g)* I. Petr. II. 9. V. 3. Diese allgemeine priesterliche Würde aller Christen wird bei den Vätern sehr oft hervorgehoben, Irenaeus († 201) *contra haeres.* IV. 20., Tertull. († 215) *de orat.* c. 28., Origen. († 234) *Homil.* IX. in *Levit.* n. 9. Sonderbar ist es, daß man diese Stellen häufig wider die katholische Kirche anführt, als ob diese je dieses allgemeine Priestertum gelängnet hätte. Sie hat nur die falschen Folgerungen abgewiesen, die man daraus herleitet, *Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de ordine.*

*h)* Diese unter den Gläubigen durch das Gebet bestehende geistige Gemeinschaft (*corpus mysticum*) ist die erhabenste Seite der Kirche.

*i)* P. de Marca *diss. de discrim. cler. et laic.* II. 8. *Non alienum erit his adiungere, ex sacerdotii istius mystici et spiritualis dignitate (sc. omnium fidelium) fieri, ut sacrificium incrementum mediatoris, quod a solis quidem sacerdotibus proprie sic dictis consecratur, ab ecclesia i. e. ab universo fidelium coetu et Christi sponsa, quae non habet maculam neque rugam, deo offerri dicatur: unde ex spiritus unitate mira fit rerum connexio, quam observavit Augustinus, ut tam ipse Christus per ipsam ecclesiam, quam ipsa per ipsum offeratur, quod singuli, qui mysteriis intersunt, pro modulo suo quotidie praestare possunt, ut docent, quae recitantur in Missa.*

Dazu kann auch Jeder in seinem Beruf als Hausvater, Lehrer oder Schriftsteller, durch Wort und Beispiel, nach dem Maaß seiner Kräfte und Verhältnisse mitwirken, und die Kirche erkennt diese Theilnahme der Laien überall ehrend an. III. Endlich ist auch, wie die spätere Entwicklung zeigen wird, den Laien bei den meisten Zweigen der äußeren Kirchenzucht, namentlich bei der Besetzung der Kirchenämter *k)* und bei der Verwaltung des Kirchenvermögens, ein großer Antheil gestattet. Besonders tritt dieser in dem Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit zur Kirche, wenn es im Sinne des Christenthums geordnet und gehandhabt wird, hervor *l)*.

---

*k)* Dieses Element ist, wie die spätere Entwicklung zeigen wird, nie vernachlässigt worden; nur hat es sich nach dem Geiste und der Verfassung eines jeden Zeitalters auf verschiedene Art ausgesprochen, als Acclamation der Gemeinde, als Rücksprache der Kirche mit dem Landesherren, als Präsentation des Kirchenpatrons, als Verkündigung des zu Ordinirenden von der Kanzel. Die Grundidee ist immer dieselbe.

*l)* Die Geschichte und die gegenwärtige Verfassung geben dafür, wenn man nur darauf aufmerksam seyn will, überall die Belege.

## Zweites Kapitel.

### Grundlage der morgenländischen Kirche <sup>m)</sup>.

---

#### §. 22.

- I. Geschichte der Kirche im Orient. A) Trennung von der abendländischen Kirche.

Die Bischöfe und Väter des Orients waren wie die des Abendlandes von der Idee der Einheit der Kirche durchdrungen, und verehrten daher den Apostel Petrus und dessen Nachfolger als das Haupt und den Mittelpunkt derselben <sup>n)</sup>. Nach dem Bischöfe von Rom folgten die von Alexandrien und Antiochien mit besonderen alterthümlichen Vorrechten, welche auch das erste allgemeine Concilium ausdrücklich anerkannte <sup>o)</sup>. Bald darauf wurde jedoch auf dem Concilium zu Constantinopel dem Bischöfe der neuen Hauptstadt der Rang unmittelbar nach dem Bischöfe von Rom beigelegt <sup>p)</sup>, und später auch die diesem Rang entsprechenden Regierungsrechte festgesetzt <sup>q)</sup>. Des Widerspruchs des Papstes ohngeachtet, der diese Decrete als eine Verletzung der hergebrachten Ordnung bestritt, erhielten sie für den Orient auch staatsgesetzliche Bestätigung <sup>r)</sup>. Doch wurde der Papst fortwährend als das Haupt der ganzen Kirche anerkannt, und auf dessen Urtheil besonders während der lebhaften dogmatischen Streitig-

---

<sup>m)</sup> Ein gutes Werk darüber ist: H. J. Schmitt Kritische Geschichte der neu-griechischen und der russischen Kirche. Mainz 1840. 8.

<sup>n)</sup> Viele Zeugnisse darüber findet man in Klee's Dogmatik.

<sup>o)</sup> Conc. Nicaen. a. 325. c. 6. (c. 6. D. LXV.).

<sup>p)</sup> Conc. Constant. a. 381. c. 3. (c. 3. D. XXII.).

<sup>q)</sup> Conc. Chalced. a. 451. c. 28.

<sup>r)</sup> C. 16. C. de sacros. eccles. (1. 2), nov. Iust. 131. c. 2.

keiten Bezug genommen s). Allein der durch diese Streitigkeiten erregte Partheigeist, die unerträgliche Einmischung der Kaiser in die Sachen der Religion und der Stolz ihrer Patriarchen sendeten immer mehr den Orient vom Abendlande ab t). Dieses zeigte sich schon in dem Zwiste zwischen dem Patriarchen Johannes Sejunator und dem großen Papste Gregor, da jener (587) unter dem Titel eines öcumenischen Patriarchen ein allgemeines Concilium zu berufen sich annahm. Ein wichtigerer Streit entstand, als der Kaiser Michael III. auf Betreiben seines Günstlings den tugendhaften Patriarchen Ignatius (858) absetzen und den Eunuchen Photius unmittelbar aus dem Laienstand auf den Patriarchenstuhl erheben ließ. Denn als der Papst Nicolaus I. sich des grausam verfolgten Ignatius selbst gegen die von Photius (861) gehaltene Synode standhaft annahm, erließ letzterer (867) eine Encyclika an die orientalischen Patriarchen, worin er die abendländische Kirche aufs heftigste wegen falscher Lehren und Gebräuche anklagte, und sprach auf einer dadurch berufenen Synode über den Papst den Bannfluch aus. Dieses blieb zwar einstweilen ohne Folgen, weil der neue Kaiser Basilus (867) den Ignatius wieder in seine Würde einsetzte, und Photius von dem öcumenischen Concilium, welches der Papst nach dem Wunsche des Kaisers (869) in Constantinopel versammelte, mit dem Anathem belegt wurde. Allein nach dem Tode des Ignatius mußte Photius (878) durch Ränke den Patriarchensitz wieder zu gewinnen, und benutzte selbst hinterlistig eine mit Zustimmung des Papstes in Constantinopel (879 und 880) versammelte Synode um jenes öcumenische Concilium wegen des dort wider ihn ergangenen Urtheils für nichtig erklären zu lassen. Das Anathem, welches der Papst deshalb (881) wider ihn aussprach, wurde zwar durch seine abermalige Absetzung unter Leo (886) unterstützt; doch aber blieb von da an eine schismatische Parthei, die auch gegen

s) C. 7. C. de summa trinit. (1. 1).

t) Den Fortgang dieser Spaltungen und die Versuche der Wiedervereinigung erzählen: Leo Allatius de ecclesiae occidental. et orient. perpetua consensione. Coloniae 1648. 4., L. Maimbourg histoire du schisme des Grecs. Paris. 1677. 4.

das Ende des zehnten Jahrhunderts das Andenken des Photius auf mehreren Synoden wieder zu Ehren erhob. Ein neuer Streit, der entstand, als der Patriarch Michael Cerularius und Andere (1053) in der Weise des Photius in öffentlichen Schriften die Lehre und Gebräuche der abendländischen Kirche auf das Heftigste angriffen, hatte endlich ohngeachtet der Vermittlung des Kaisers und der gründlichen Widerlegungsschriften der Lateiner die Folge, daß der Papst und der Patriarch sich einander (1054) die kirchliche Gemeinschaft auf sagten.

S. 23.

B) Vereinigungsversuche.

Während des zwölften Jahrhunderts wurden bei verschiedenen Gelegenheiten mit den Griechen wieder Verhandlungen angeknüpft, allein ohne Erfolg, wiewohl die Kaiser aus dem Hause der Comnenen die Vereinigung sehr begünstigten. Nach langen Anstrengungen kam diese unter Gregor X. auf dem zweiten Concilium von Lyon (1274) zu Stande, wurde aber schon nach zehn Jahren vom Kaiser Andronikus II. wieder zerrissen. Im vierzehnten Jahrhundert machten die Kaiser, von den Türken hart bedrängt, bedeutende Schritte zur Annäherung; ja der Kaiser Johann V. Paläologus beschwor (1369) persönlich in Rom die Formel der Vereinigung. Sein Beispiel blieb jedoch ohne Wirkung, weil die von den Abendländern erwartete Hülfe nicht erfolgte. Neue Verhandlungen wurden im fünfzehnten Jahrhundert eröffnet und zu deren Fortsetzung ein allgemeines Concilium im Abendlande verabredet. Dem gemäß fand sich der Kaiser Johann VII. Paläologus (1438) mit dem Patriarchen Josephus und anderem großen Gefolge zu Ferrara ein; dann wurden hier und im folgenden Jahre zu Florenz die einzelnen Streitpunkte von den gelehrtesten Männern beider Theile erörtert; und endlich am 6. Juli 1438 war die Vereinigungsformel unterzeichnet. Allein nach der Rückkehr des Kaisers erklärte sich das Volk, von den Mönchen gereizt, gegen die Union; auch fiel ein großer Theil der Bischöfe wieder ab. Doch giebt es noch jetzt griechische Kirchengemeinden, welche das Florentinische Concilium und das Primat der römischen Kirche anerkennen.



§. 24.

C) Zustand der griechischen Kirche unter den Türken.

Nach der Eroberung von Constantinopel (1453) ließ Mahomed II., weil er den Patriarchenstuhl erledigt fand, in der herkömmlichen Form eine Wahl vornehmen, und nachdem er von dem neuen Patriarchen Georg Scholarius, jetzt Gennadius genannt, in einer feierlichen Vorstellung eine kurze Darstellung des christlichen Lehrbegriffes empfangen hatte, verlieh er demselben die Versicherung seines Schutzes und bestimmte Privilegien *u*). Doch wurde bald sowohl der Kirche zu Constantinopel wie den übrigen Bisthümern ein Tribut auferlegt. In dem gedrückten Zustande, worin sich nun die griechische Kirche befand, war an weitere Verhandlungen mit derselben nicht zu denken. Nur durch Missionarien und durch die Gesandtschaften der weltlichen Mächte versuchte noch die lateinische Kirche auf sie einzuwirken. Auf diesem letzteren Wege ließen auch die Tübinger Theologen (1574) eine Uebersetzung der Augsbургischen Confession an den damaligen Patriarchen gelangen; allein die daraus hervorgehenden Erörterungen dienten nur dazu die Verschiedenheit des beiderseitigen Lehrbegriffs aus Licht zu stellen *v*). Später legte zwar der Patriarch Cyrillus Lukaris, der früher auf seinen Reisen eine Verbindung mit den Theologen der Reformirten angeknüpft hatte, in seinem (1629) bekannt gemachten Glaubensbekenntnisse eine Hinneigung zu einigen Lehrsätzen Calvins an Tag; jedoch wurden diese Sätze auf einer Synode zu Constantinopel (1638) und einer andern zu Jassy (1642) als Ketereien verworfen. Desgleichen verfaßte Petrus Mogilas, Metropolit von Kiew, wider jene Irthümer ein ausführliches Glaubenssystem oder Confession, welche (1643) von

*u*) Man findet diese Verhandlungen in folgendem Werke: *Turcograeciae libri octo a Martino Crusio in academia Tybingensi Graeco et Latino Professore utraque lingua edita* Basil. (1584) fol. p. 107—120.

*v*) *Acta et scripta Theologorum Wirtembergensium et Patriarchae Constantinopolitani D. Hieremiae: quae utriusque ab anno MDLXXVI usque ad annum MDLXXXI. de Augustana confessione inter se miserunt: Graece et Latine ab eisdem Theologis edita. Witebergae 1584. fol.*

den vier Patriarchen und mehreren anderen Bischöfen unterschrieben und als die wahre Lehre der morgenländischen Kirche erklärt wurde w). Als dennoch die Reformirten in Frankreich eine Uebereinstimmung mit der griechischen Kirche insbesondere in der Lehre vom Abendmahle behaupteten, versammelte sich dawider (1672) eine Synode zu Jerusalem, welche außer ihren eigenen Erklärungen auch die Acten der beiden oben genannten Synoden aufnahm und die Confession des Petrus Mogilas genehmigte x). Hier hat man also zugleich die authentischen Quellen, woraus der heutige Lehrbegriff der griechischen Kirche zu schöpfen ist. Mittlerweile wurde auch die Verfassung der Kirche durch mehrere Verordnungen genauer bestimmt, welche die Ottomannische Pforte durch ihre Edicte bestätigt und den Privilegien der Kirche beigerechnet hat y).

§. 25.

D) Von der Kirche in Rußland und dem Königreiche Griechenland.

Schon im neunten Jahrhundert wurde das Christenthum von Constantinopel aus unter den Russen verbreitet; aber zur allgemeinen Herrschaft gelangte es erst, nachdem der Großfürst Blasdimir (988) die Taufe angenommen hatte. Bischöfe und Priester der griechischen Kirche vollendeten bald die Bekehrung des Volkes, und schon damals oder nach anderen Berichten im Jahr

w) Gedruckt erschien sie zuerst auf Veranstaltung des Drogmans Panagiota mit einer Vorrede vom Patriarchen Nectarius griechisch und lateinisch zu Amsterdam 1662. Dann öfters, vorzüglich mit lateinischer Uebersetzung von Laur. Hermanns, Professor zu Upsala, Leipzig 1695. 8. Die neueste Ausgabe ist: *Ορθοδοξος ὁμολογία τῆς καθολικῆς καὶ ἀποστολικῆς ἐκκλησίας τῆς ἀνατολικῆς, hoc est Orthodoxa confessio catholicae atque apostolicae ecclesiae orientalis cum interpretatione latina et versione latina.* Wratisl. 1751. 8.

x) Die Verhandlungen dieser Synode stehen in Harduin. Acta Concil. T. XI. pag. 179—274.

y) Nachrichten darüber giebt die *ΑΠΟΛΟΓΙΑ Ἱστορικὴ καὶ Κριτικὴ Ἐπεὶ τοῦ Ἰεροῦ Κλήρου τῆς Ἀνατολικῆς Ἐκκλησίας. Κατὰ τῶν Συνοδικῶν τοῦ ΝΕΟΦΥΤΟΥ ΜΟΙΚΑ Συγγραμμεῖσα Παρὰ Κυβερλλοῦ Κ. καὶ Ἐπιτορον Ζήτησιν τῶν Ὁμογενῶν* 1815. (ohne Druckort).

1035 wurde in Kiew ein Metropolit für ganz Rußland eingesetzt, dessen Ernennung und Ordination jedoch dem Patriarchen von Constantinopel zustand. Durch diese Verbindung mit der griechischen Kirche wurde natürlich das russische Episcopat auch mit in die Trennung von der lateinischen Kirche verwickelt, und die Unwissenheit jener Zeiten verstärkte so sehr die dadurch eingesezogenen Vorurtheile gegen das Abendland, daß die von Innocenz III. (1208), Honorius III. (1227) und Innocenz IV. (1248) eben so wie die noch im sechzehnten Jahrhundert angeknüpften Vereinigungsversuche fruchtlos waren. Alle jene kirchlichen Verhältnisse behielten auch während der Zeit, wo die Großfürsten unter der Oberherrschaft der Tartaren standen (1240—1481), ihren Fortgang; die Geistlichkeit und die Mönche wurden sogar von der (1257) eingeführten Kopfsteuer befreit und erhielten von den Tartaren=Chanen Jarlyke oder Freibriefe, worin diese der Kirche Schutz und Aufrechthaltung ihrer Rechte zusicherten. Mittlerweile wurde der Sitz des Metropoliten (1299) von Kiew nach Wladimir, dann (1328) nach Moskwa verlegt. Von Moskwa aus nahm der würdige und gelehrte Metropolit Isidor an dem Florentinischen Concilium und an der hier zu Stande gebrachten Vereinigung thätigen Antheil, mußte jedoch nach seiner Rückkehr vor dem Widerspruche des Großfürsten Wasilij III. Wasiljewitsch weichen. Die damaligen Zeitverhältnisse benutzend, ließ nun dieser Fürst den neuen Metropoliten nicht wie bis dahin vom Patriarchen wählen, sondern ernannte denselben selbst und stellte ihn (1447) bloß seinen Bischöfen zur Anerkennung vor. So hob er die ihm lästige Abhängigkeit vom griechischen Patriarchate auf und zog die Kirchenhoheit an seine Person. Iwan III. Wasiljewitsch mischte sich noch mehr ein, indem er (1495) dem Ordinirten die Invesitur mit dem Hirtenstabe mit eigener Hand erteilte. Um der griechischen Kirche völlig gleich zu stehen erhob endlich Feodor I. Iwanowitsch (1589) seinen Metropolit zum Patriarchen und wußte dafür auch (1593) die Anerkennung der vier anderen Patriarchen zu erhalten. So blieb es bis auf Peter I., welcher im Gefühl des Selbstherrschers wegen des ihm noch zu stark dünkenden Einflusses des Patriarchen sich desselben ganz zu entledigen

beschloß. Zu diesem Zwecke ernannte er nach dem Tode des Patriarchen Hadrian (1700) keinen neuen mehr, sondern ließ dessen Amt durch einen sogenannten Erarchen und ein Concilium versehen. Endlich da man an diesen Zustand etwas gewöhnt war, setzte er (1721) die heilige Synode als ein stehendes Collegium unter der Hoheit des Zaren ein, und erwirkte für diese Anordnung ohne Mühe (1723) auch die Anerkennung des Patriarchen zu Constantinopel. Die Glaubenslehre der russischen Kirche blieb aber während dieser Veränderung im Wesentlichen dieselbe, wie sich aus der Confession des Petrus Mogilas und anderen größeren und kleineren Lehrsystemen ergibt z). Nach dem Vorbild der russischen Kirchenverfassung ist auch in dem neuen Königreiche Griechenland die Verwaltung der Kirche nach eingeholter Zustimmung der Bischöfe durch eine königliche Declaration von 23. Juli (4. August) 1833 dem Einflusse des Patriarchen ganz entzogen und in die Hand einer permanenten heiligen Synode unter der Oberhoheit des Königs und dem dazu eingesetzten Staatsministerium gelegt worden a).

§. 26.

II. Grundlehre der morgenländischen Kirche, A) Begriff der Kirche.

Die morgenländische Kirche steht wie die katholische auf dem Glauben an Christus als den Heiland und Erlöser der Welt, und an die von ihm ausgegangene einige, heilige, katholische und apostolische b), daher allein wahre und seligmachende Kirche c).

z) *Christianae orthodoxae theologiae in Academia Kioviensi a Theophane Procopowicz eiusdem Academiae Rectore postea Archiepiscopo Nowogrodiensi adornatae et propositae. Regiom. 1774. 7 vol. 8.* — *Rechtgläubige Lehre oder kurzer Auszug der christlichen Theologie zum Gebrauche seiner Kaiserlichen Heheit Paul Petrowitsch verfaßt von dem Jeremiasch Platen nunmehrigen Archimandriten des Troizischen Klosters. Aus dem Russischen. Riga 1770. 8.*

a) Mehr darüber findet man bei G. K. von Maurer *Das griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung. Heidelb. 1835. 3 Th. 8.*

b) *Orthod. confess. Part. I qu. 83 Ecclesiam (docemur) esse unam, sanctam, catholicam et apostolicam.*

c) *Platen Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 28. Num. Sie ist eine einige*

Auch lehrt sie, daß diese Kirche nicht in einer unsichtbaren bloß geistigen Gemeinshaft, sondern in der Vereinigung mit ihren sichtbaren Häuptern und Hirten, als den wahrhaft vom heiligen Geiste gesetzten Stellvertretern Christi ihres unsichtbaren Oberhauptes besteht d). Sie dringt daher auf diese Einheit und Vereinigung, selbst in den äußeren Gebräuchen, wiewohl sie diese wie auch die katholische Kirche nicht für durchaus wesentlich erklärt e).

Kirche: weil zu allen Zeiten ein einziger Glaube, ein einziger Grund des Glaubens, und ein einziges Haupt der Kirche, das ist Christus, gewesen ist: es ist nur ein Weg zur Seligkeit. — Die Wahrheit unserer rechtgläubigen griechisch-russischen Kirche aber gründet sich auf unbezweifelte Beweise. Wir machen hieraus den Schluß, daß unsere rechtgläubige Kirche nicht nur die wahre, sondern die einzige und eben dieselbe von Anfang der Welt sey.

d) *Orthod. confess. Part. I. qu. 85. Docemur Christum solum ecclesiae suae caput esse. — Tametsi vero antistites in ecclesiis, quos praesunt, capita eorum dicuntur: sic illud tamen accipiendum, quod ipsi vicarii Christi, in sua quisque provincia, et particularia quaedam capita sint. — Synod. Hierosol. a. 1672. capit. X. (Harduin. T. XI. pag. 239). Credimus ecclesiam — omnes prorsus in Christo fideles comprehendere: eos videlicet, qui ad patriam nondum pervenere, sed etiamnum peregrinantur in terris. Nequaquam vero hanc quae in via, cum ea quae in patria est, ecclesiam confundimus. — Huius autem catholicae ecclesiae — caput est ipse Dominus noster Iesus Christus, cuius et clavum ipse tenens, hanc sanctorum Patrum ministerio gubernat: ac singulis propterea ecclesiis, quae vere ecclesiae sunt, atque eius inter membra vere locum obtinent, praepositos et pastores, qui nequaquam abusive, sed verissime capitum instar illis praesint, episcopos Spiritus sanctus posuit. — Verumtamen vero ita necessarium esse dicimus episcopatum, ut eo submoto, neque ecclesia neque Christianus aliquis esse aut dici possit.*

e) *Platen Rechtgläubige Lehre Th. II. § 40. Anm. Zu der Kirche sind viele von den Aposteln oder auch von ihren Nachfolgern festgesetzte, von dem sämmtlichen heiligen Alterthum beibehaltene Gebräuche, von deren Beobachtung zwar unsere Seligkeit nicht einzig und allein abhängt, die aber dennoch ihren hinlänglichen Nutzen haben.*

§. 27.

B) Von der Kirchengewalt

Die morgenländische Kirche unterscheidet in der Kirchengewalt ebenfalls drei Bestandtheile, die Verwaltung der Sacramente, das Lehramt, und die Handhabung der Disciplin *f)*, und lehrt in völliger Uebereinstimmung mit der katholischen Kirche, daß diese Gewalt einem besonderen Stande verliehen worden, der in den Aposteln seinen Anfang genommen, in den Bischöfen als deren Nachfolgern fortgesetzt *g)* und von diesen durch Auflegung der Hände in ununterbrochener Folge fortgepflanzt worden ist *h)*.

*f)* Platon Rechtgläubige Lehre Th. II §. 29. Anm. Die Pflicht der Hirten und Lehrer der Kirche ist: 1) daß sie die Gemeine lehren; — 2) daß sie die Sacramente verwalten, und die allgemeinen Gebethe verrichten: dahin gehört das Taufen, das Austheilen des heiligen Abendmahls, das Anhören der Beichte, und dergleichen. Hienächst ist von unserem Erlöser den Hirten der Kirche die Gewalt zu binden und zu lösen, oder das Amt der Schlüssel, ertheilt: als welches darinnen besteht, daß sie einen ungläubigen Christen oder äußerst versteckten offenbaren Sünder, nach geschehener einfältigen Ermahnung, endlich im Namen Christi aus der Gemeine der christlichen Kirche ausschließen, und für einen Unchristen erklären können und sollen.

*g)* Synod. Hierosol. a. 1672 capit. X. (Harduin. Tom. XI. pag. 242) Apostolorum successor episcopus, impositione manuum, et sancti Spiritus invocatione, datam sibi a Deo ex successione continua ligandi solvendique potestatem cum acceperit, viva Dei imago est in terris, et auctoris sacrorum Spiritus operationis participatione plenissima, fons omnium ecclesiae catholicae sacramentorum, quibus ad salutem pervenimus. — Transiisse autem ad nos usque magnum episcopatus sacramentum et dignitatem, manifestum.

*h)* Platon Rechtgläubige Lehre Th. II §. 37. Anm. In dem geistlichen Regimente erwählt die Gemeine, und durch diese der Herr selbst, ein würdiges Glied. — Nach der auf solche Art geschenehen Wahl erfolgt die Einsegnung zum Priester von den obersten Hirten der Kirche, dergleichen die Bischöfe sind; zu Bischöfen aber von andern Bischöfen. Diese Einsegnung geschieht durch Anrufung des heiligen Geistes, und Auflegung der Hände in der Versammlung der Gemeine, als welche dabei ausrufet: er ist dessen würdig. Es hat aber diese Einsegnung durch Auflegung der Hände ihren Anfang von den Zeiten der Apostel, von welchen sie in einer unverrückten Folge bis auf uns gekommen ist.

Sie unterscheidet daher neben dem geistigen Priesterthum, welches allen Rechtgläubigen als geheiligten Gliedern der Kirche zukehrt *i*), ein sacramentalisches Priesterthum derjenigen, die eine besondere Verwaltung in der Kirche erhalten *k*). Endlich erkennt sie auch hinsichtlich des Verhältnisses der heiligen Schriften zur Kirche an, daß dieselben aus dem inspirirten Lehramte der Kirche hervorgegangen, von diesem allein ihre Autorität empfangen und daher dieselbe göttliche Autorität in allen anderen Ausprüchen desselben zu verehren sey *l*).

---

*i*) *Orthod. confess. Part. I. qu. 108.* Sacerdotium duum est generum. Alterum spirituale; alterum sacramentale. Communionem sacerdotii spiritualis orthodoxi omnes Christiani fruuntur. — Atque prout sacerdotium hocce est, ita eiusdem modi etiam fiunt oblationes: nimirum preces, gratiarum actiones, exstirpationes pravorum corporis cupiditatum adfectionumque, voluntaria martyrii propter Christum perpassio; ceteraque huiusmodi.

*k*) *Orthod. confess. Part. I. qu. 109.* Sacerdotium id, quod Mysterium est, Apostolis a Christo mandatum fuit: deinceps per manuum illorum impositionem, usque in hodiernum diem ordinatio eiusdem peragitur, succedentibus in locum Apostolorum episcopis, ad distribuenda divina mysteria, salutisque humanae obeundum ministerium.

*l*) *Orthod. confess. Part. I. qu. 72.* Quidquid sancti Patres, in omnibus universalibus atque particularibus orthodoxis Conciliis, quocumque tandem loco habitis, statuerunt: id a Spiritu sancto profectum esse, credas oportet. — *Ibid. Part. I. qu. 96.* Ecclesia — habet Spiritum sanctum, qui illam perpetuo docet et instruit. — Quando itaque non in illam credere profitemur, intelligimus nos credere in traditas divinitus sacras illius Scripturas, et inspirata a Deo dogmata. — Hinc adducimur ad fidem habendam non modo sacro Evangelio ab Ecclesia recepto, verum etiam reliquis omnibus sacris Scripturis, et synodicis Decretis. — *Ieremias in Act. Wirtemb. pag. 142.* Non nobis licet nostrae propriae confidendo explicationi, aliquod divinae Scripturae dictum aliter intelligere, animadvertere aut interpretari, nisi quemadmodum theologis istis visum est, qui a sanctis Synodis in S. Spiritu, ad pium scopum, probati receptique sunt. — *Synod. Hierosol. a. 1672. capit. II. (Harduin. T. XI. p. 235)* Credimus sacras scripturas a Deo fuisse

§. 28.

C) Ordnung der Hierarchie.

Zur Ausübung der Kirchengewalt ist das Gebiet der Kirche in kleinere Amtsbezirke zerlegt, und jedem ein Bischof als das Haupt und der Mittelpunkt der kirchlichen Verwaltung vorgesetzt. Von diesem gehen daher die übrigen Aemter aus, die nach den damit verbundenen Verrichtungen von höherer und geringerer Bedeutung sind. Nach dem Bischöfe kommen nämlich die Priester, dann die Diaconen, Subdiaconen, Lampadarien, Cantoren und Lectoren *m*). Zwischen den Bischöfen und Priestern wird wie in der katholischen Kirche ein wesentlicher Unterschied angenommen *n*). Ueber den Bischöfen stehen in der griechischen Kirche zur genaueren Verbindung der Glieder die Metropolitane und Erarchen; über diesen die Patriarchen. Unter den Patriarchen wird ein historischer Vorrang der Kirche von Jerusalem, ein politischer den Kirchen des alten und neuen Rom's zugestanden *o*). Wegen der

revelatas, eisque propterea, non quidem ut libuerit, sed secundum ecclesiae catholicae traditionem et interpretationem, adhibendam esse fidem omni dubitatione maiorem. — Quamobrem eandem esse ecclesiae catholicae auctoritatem credimus, quam sacrae scripturae. Enimvero utriusque auctor cum sit Spiritus sanctus, perinde est catholicam ecclesiam audieris, ac sacram scripturam.

*m*) *Orthod. confess. Part. I. qu. 111.* Sacerdotium ceteros omnes in se continet gradus, qui nihilosecius legitimo ordine conferri debent: ut Lector, Cantor, Lampadarius, Subdiaconus, Diaconus. Ad officium Episcopi pertinet, ut in quocunque gradu quempiam constituit, clare et dilucide muneris illius rationes homini exponat, quod ipsi committit: sive divinum Liturgiae officium sit: sive lectio Evangelii: sive Apostolicarum epistolarum: sive ut sacra vasa gestet: sive ut mundum ecclesiae servet.

*n*) *Synod. Hierosol. a. 1672. capit. X. (Harduiv. T. XI. pag. 243)* Superiorem vero esse simplici sacerdotio pontificiam dignitatem, vel inde liquet, quod sacerdotem consecret episcopus, non vero a sacerdote, sed a duobus tribusve Pontificibus, iuxta Apostolorum canones, episcopus consecretur. etc.

*o*) *Orthod. conf. Part. I. qu. 84.* Inter particulares ecclesias illa mater reliquarum dicatur, quae prima omnium praesentia Christi



bestehenden Spaltung kann dieser aber nur vom Patriarchen von Constantinopel ausgeübt werden, welcher also gleichsam den sichtbaren Mittelpunkt der griechischen Kirche bildet. In der russischen Kirche giebt es über den Bischöfen noch Erzbischöfe und Metropolitcn; allein dieses sind bloße Titel. Das sichtbare Oberhaupt der Bischöfe ist die heilige Synode. Der Unterschied von Hierarchie des Ordo und der Jurisdiction wird in dem griechischen und russischen Kirchenrecht nicht ausdrücklich hervorgehoben, weil dasselbe überhaupt weniger systematisch ausgebildet ist: allein er ist doch in den Einrichtungen selbst enthalten.

---

ornata fuit. — Est itaque haud dubie mater et princeps ecclesiarum omnium ecclesia Hierosolymitana, quoniam ex illa in omnes orbi terminos diffundi coepit Evangelium; quamvis postea imperatores primos dignitatis gradus antiquae novaeque Romae tribuerint, ob maiestatem imperii, quae iis locis domicilium habebat.

---

### D r i t t e s   K a p i t e l .

## Grundlage des protestantischen Kirchenrechts.

---

#### §. 29.

- I. Geschichte der Kirchentrennung. A) In Deutschland. 1) Entstehung der lutherischen Kirche.

Ein von dem Augustinermönch Martin Luther, Professor zu Wittenberg, im Jahre 1517 öffentlich erhobener theologischer Streit, der zunächst bloß gegen gewisse Mißbräuche, in seinem Fortgange aber auch gegen wirkliche Lehrsätze und endlich gegen die Autorität des kirchlichen Lehramtes überhaupt gerichtet war, hatte nach mancherlei Gegenschriften, gütlichen Verhandlungen und fruchtlosen Warnungen den Erfolg, daß über Luther und seine Anhänger vom Papste am 3. Januar 1521 der Bann, und bald danach auf einem Reichstage zu Worms durch ein vom 8. Mai datirtes Edict dem damaligen Reichsrechte gemäß auch die Acht ausgesprochen wurde *p*). Die neuen Lehrsätze hatten jedoch mittlerweile unter dem Schutze des Kurfürsten von Sachsen durch Predigten und Flugschriften eine so große Verbreitung, und durch die eigenthümlichen Verwicklungen des damaligen geistigen und bürgerlichen Zustandes unter der Ritterschaft, den Städten, den Geistlichen und Mönchen so viel Anhang erhalten, daß Bann und Acht wenig fruchteten, vielmehr an vielen Orten mit Eifer und nicht ohne Gewalt gegen die noch Widerstrebenden Veränderungen in dem Gottesdienste und der Lehre vorgenommen wurden. Als endlich der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf

---

*p*) Ueber diese und die nachfolgenden Verhältnisse beziehe ich mich auf das höchst ausgezeichnete gründliche Werk von K. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesacte. Breslau 1826. (bis jetzt 9 Theile. 8.).

von Hessen am 4. Mai 1526 zur Vertheidigung der neuen Lehre sogar ein förmliches Bündniß abschlossen, und bald darauf auch noch andere Reichsstände demselben beitraten: so führte dieses den in demselben Jahre versammelten Reichstag dahin, die Vollstreckung des Wormser Edicts einstweilen dem Ermessen eines jeden Reichsstandes anheim zu stellen *q*). Ein anderer zu Speier (1529) gefaßter Reichsbeschluß wollte zwar diese Freiheit wegen des daraus geflossenen Mißbrauches wieder etwas beschränken *r*): allein dagegen legten die der neuen Lehre zugethanen Stände eine gemeinschaftliche Protestation ein. Auf dem Reichstage zu Augsburg (1530) überreichten sie auch ein von ihren Theologen verfaßtes schriftliches Glaubensbekenntniß *s*), und nahmen den daselbst wider die Neuerungen gefaßten Reichsbeschluß nicht an. So traten sie immer schärfer als eine besondere kirchliche und politische Parthei hervor, deren wachsende Macht dem Kaiser so mannichfaltige Hemmungen entgegenstellte, daß derselbe zu Nürnberg (1532) einen Vergleich abzuschließen für gut fand, kraft dessen bis zu dem künftigen Concilium, welches der Kaiser vom Papste zu erwirken versprach, kein Reichsstand des Glaubens halber beleidigt oder bekriegt werden dürfte. Die Vorbereitungen zu dem Concilium steigerten aber die Hefigkeit der neuen Parthei immer mehr, und führten (1537) zu Schmalkalden zur Unterschrift gewisser Ur-

*q*) Reichsabschied von Speyer 1526. §. 4. Demnach haben Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs und derselben Boihschafter, Uns jezo alhie auf diesem Reichs-Tag einmüthiglich verglichen und vereiniget, mittler Zeit des Concilii, oder aber National-Versammlung nicht desto minder mit unsern Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, so das Edict, durch Kayserl. Majest. auf dem Reichs-Tag zu Wormbs gehalten, außgangen, belangen mögten, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott und Kayserl. Majestät hoffet und vertraut zu verantworten.

*r*) Reichsabschied von Speyer 1529. §. 3. 4.

*s*) Dieses wurde noch während des Reichstages von Melancthon deutsch und lateinisch in Druck gestellt. Später besorgte er noch andere Ausgaben, woran er aber mancherlei änderte. Nähere Nachrichten darüber findet man in C. A. Hase Libri symbolici ecclesiae evangelicae T. I. p.

tikel, welche den dahin gehenden Abgeordneten mitgegeben werden sollten. Doch wurde der zu Nürnberg errichtete Friedstand durch mehrere Reichsabschiede bestätigt und näher declarirt *l)*. Als aber die Stände der Augsburgerischen Confession das endlich mit vieler Mühe (1545) zu Stande gebrachte Concilium nicht als solches anerkennen wollten, und sich auch immer entschiedener vom Kaiser abwandten: so entschloß sich derselbe endlich zur Gewalt und sprach am 20. Juli 1546 über die Häupter des Schmalkaldischen Bundes die Nacht aus. Das ihm günstige Kriegsglück verschaffte ihm wirklich auch die Macht, dem zu Augsburg (1547) eröffneten Reichstage einen Rathschlag vorzulegen, woran sich die der Neuerung zugethanen Stände hinsichtlich der Lehre und Gebräuche bis zur Entscheidung des allgemeinen Conciliums zu halten hätten *u)*. Aber die begonnene Ausführung dieses Beschlusses wurde (1552) durch die unerwartete Wiederaufnahme der Feindseligkeiten von Seiten der Verbündeten nicht nur gehemmt, sondern auch dadurch ein am 2. August 1552 zu Passau unterzeichneter Vertrag zu Wege gebracht, kraft dessen bis zur Vergleichung der spaltigen Religion den Ständen der Augsburgerischen Confession wieder ein völliger Friedstand zugesichert wurde. Diese Zusicherung wurde auf dem Reichstage zu Augsburg (1555) wiederholt und zugleich die näheren Bedingungen des Friedens festgesetzt *v)*. So hatte denn die neue Lehre, wenigstens in den Territorien der ihr zugewandten Reichsstände, eine auch vom Reiche anerkannte und gesicherte Existenz erhalten.

§. 30.

2) Entstehung der reformirten Kirche.

Während aller dieser Entwicklungen war aber unter den Anhängern der neuen Lehre selbst in den Ansichten über das Abendmahl eine immer weiter gehende Spaltung eingetreten, welche bereits

*l)* Reichsabschied von Regensburg 1541. §. 26., von Speyer 1544. §. 76—95., von Worms 1545. §. 11.

*u)* Reichsabschied von Augsburg 1548. §. 8—10. Dieser Rathschlag ist nachmals das Augsburgerische Interim genannt worden.

*v)* Reichsabschied von Augsburg 1555. §. 7—30.

im Jahr 1530 vier oberländische Städte, die es darin gegen Luther mit Zwingli hielten, bewog, auf dem Reichstage zu Augsburg eine besondere Confession zu übergeben w). Dieser Streit wurde zwar (1536) scheinbar ausgeglichen; doch aber blieb bei einem Theile der deutschen Theologen eine Hineigung zu den Lehrmeinungen der schweizerischen Reformatoren, und in dem auf Befehl des Kurfürsten Friedrich III. (1563) für die Pfalz verfaßten, bald auch in anderen Ländern eingeführten Heidelberger Katechismus wurde die Abendmahlslehre Calvins wirklich angenommen. Da nun die um die Erhaltung der reinen lutherischen Lehre besorgten Fürsten diesen und anderen Abweichungen (1577) eine eigene Bekenntnißschrift als Concordienformel entgegenstellten: so waren dadurch die Reformirten von den Anhängern der Augsburgerischen Confession selbst eigentlich als eine dritte von ihnen verschiedene Religionsparthei hingestellt. Der daraus hervorgehende Zweifel, ob jene in dem für letztere errichteten Friedstand mit einbegriffen seyen, wurde jedoch durch den Westphälischen Frieden (1648) zu Gunsten jener entschieden x), und dadurch auch diesen Lehrbegriffe, zu welchem mittlerweile selbst mehrere Fürsten von der Augsburgerischen Confession übergetreten waren, die Existenz im Reiche gesichert. Diese äußere Gleichstellung der Lutherischen und Reformirten milderte jedoch die inneren Gegensätze nicht; vielmehr machte der Glaubenseifer, womit jeder Theil noch an seinem Lehrbegriff hieng, die verschiedenen Vereinigungsversuche fruchtlos. Erst in unserem Jahrhundert ist eine solche Vereinigung in mehreren Ländern in der Art zu Stande gekommen, daß man den Lehrbegriff ganz dahin gestellt ließ, und einen gemeinschaftlichen Ritus für das Abendmahl annahm y).

w) Dieses ist die sogenannte Confessio tetrapolitana.

x) Inst. Pac. Osn. Act. VII. §. 1.

y) Dieses ist geschehen in Preußen, Nassau, Hanau, Isenburg, Fulda, Rheinbaiern, Waldeck und Pyrmont, Baden.

§. 31.

B) Kirchentrennung in den nordischen Reichen.

Um die Zeit, wo die Religionshändel in Deutschland aufien- gen, regierte in Dänemark und Norwegen Christian II.; in Schweden aber war Gustav Wasa nach Vertreibung der Dänen (1523) zum Könige ausgerufen worden. Dieser nahm alsbald, theils aus persönlicher Neigung theils wegen des daraus für die Krone zu ziehenden Vortheils, für die neuen Lehren Parthei, welche einige junge Geistlichen, die in Wittenberg studirt hatten, in ihren Predigten und Schriften vortrugen. Durch List und durch das Gewicht seiner Persönlichkeit gelang es ihm von dem Reichstag zu Westerås (1527) einen Beschluß zu erwirken, der die Gerichtsbarkeit der Kirchen und Klöster aufhob, deren Güter und Reichthümer dem Könige unterwarf, und der neuen Lehre Freiheit und Achtung zusicherte. Selbst ein Concilium zu Derebro (1529) fügte sich ihm in so weit, daß es unter Beibehaltung der bisherigen Gebräuche mehrere den Neuerungen günstige Beschlüsse und Deutungen annahm. Endlich wurde auf Geheiß des Königs (1531) einer der Hauptverfechter der lutherischen Lehre zum Erzbischof von Upsala erwählt, und allmählig auf einem Concilium zu Derebro (1537), dann in einer Versammlung der Reichsräthe und Bischöfe (1540), endlich auf einem Reichstage zu Westerås (1544) die Lehre und der Gottesdienst nach den neuen Lehrsätzen umgeändert. In Dänemark, wo die Könige die kirchlichen Veränderungen ebenfalls aus politischen Absichten begünstigten, hatten sie aber mit einem kräftigern Widerstand der Bischöfe zu kämpfen. Friedrich I. konnte nur mit Mühe von dem Reichstage zu Odense (1527) für die neue Lehre ein Toleranzedict erlangen. Christian III. ließ aber gleich nach seinem Einzug in Kopenhagen (1536) durch einen geheimen Befehl alle Bischöfe im Reiche nimmer an einem Tage verhaften, ihre Besitzungen einzuziehen, die meisten Kapitel und Klöster aufheben, und die Pfarrer, welche nicht nach den neuen Grundsätzen lehren wollten, aus dem Amte weisen. Auf dem bald danach zu Kopenhagen versammelten Reichstage wurde nun auf den Antrag des Königs die völlige Abschaffung der alten Kirchenverfassung beschlossen, dann (1537) eine neue

Kirchenordnung publicirt und diese auf dem Reichstage zu Odense (1539) angenommen. In gleicher Weise und nicht ohne mannichfaltigen Widerstand wurde seit 1537 die Glaubensänderung und die dänische Kirchenordnung in Norwegen eingeführt. Auch in Island entstanden darüber seit 1540 große Bewegungen, die nur theils allmählig theils durch Gewalt der Waffen unterdrückt wurden.

§. 32.

C) Kirchentrennung in der Schweiz, in Frankreich und in den Niederlanden.

In ähnlicher Art wie Luther in Wittenberg war in Zürich seit 1519 der Kanonikus Zwingli in Predigten, Schriften und öffentlichen Disputationen gegen die Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche aufgetreten und hatte schon bis zum Jahr 1525 durch die Unterstützung der weltlichen Obrigkeit die von ihm beabsichtigten Veränderungen durchgesetzt. Diesem Beispiele folgten bald auch andere Städte der Schweiz, und im Jahr 1536 kam auf einer Versammlung zu Basel eine gemeinschaftliche Confession der reformirten Kantone zu Stande z). In Frankreich waren die Glaubensirungen zunächst von Deutschland her durch die Bekanntschaft mit Luthers Lehren und Schriften entstanden. Später wurde aber hier der Einfluß der schweizerischen Reformatoren überwiegend, insbesondere derer von Genf, wo seit 1536 Calvin mit unbedingtem Ansehen herrschte. Nach dessen Grundsätzen wurde auf einer zu Paris (1559) gehaltenen Versammlung von Abgeordneten aller reformirten Gemeinden Frankreichs eine Confession und eine Kirchenordnung abgefaßt. Völlige Religionsfreiheit und bürgerliche Duldung erhielten sie aber erst durch das in Nantes (1598) erlassene Edict Heinrichs IV. In den Niederlanden waren anfangs die Anhänger Luthers so wie in Frankreich wegen der strengen Maaßregeln der Regierung nur in kleine Gemeinden zusammengetreten, welche heimlich ihre Prediger hielten; allmählig

z) Nach dieser Confession ist 1566 eine andere ausgearbeitet und wegen ihres größeren Ansehens in den Sammlungen der symbolischen Bücher als Confessio Helvetica I. an die Spitze gestellt worden. Die Confession von 1536, wiewohl der Zeit nach die ältere, erscheint daher dem Range nach als Helvetica II.

aber nahmen sie meistens die Lehrsätze Calvins an, und danach wurde (1561) ihr erstes Glaubensbekenntniß entworfen. Später benutzten sie den Aufstand wider die spanische Herrschaft um gleich auf mehreren Versammlungen ihre Kirchenordnung festzusetzen. Von da an behielt die reformirte Lehre in den nördlichen Provinzen nicht nur ihren Fortgang, sondern wurde selbst in der seit 1579 gegründeten Republik der vereinigten Niederlande zur herrschenden Kirche erhoben.

§. 33.

D) Kirchentrennung in England, Schottland und Irland.

In England hatten die Lehrsätze Luthers anfangs einen heftigen Gegner an Heinrich VIII. selbst. Später aber, als der sinnliche König Mittel aufsuchte, der Verstößung seiner Gemahlin und seiner Wiederverheirathung einen gesetzlichen Anstrich zu geben, brachten ihn die Hindernisse, die ihm hierin die canonischen Rechte und der päpstliche Stuhl entgegen stellten, auf den Gedanken, sich selbst zum Oberhaupt der Kirche in seinem Reiche und zum Herrn der Gesetze zu erheben. Dieses wurde wirklich seit dem Jahre 1531 durch mehrere Verhandlungen mit dem Klerus und dem Parlamente ins Werk gesetzt, und insbesondere am Schlusse des Jahrs 1534 dem Könige und seinen Erben die alleinige Supremacie der englischen Kirche sammt allen daraus fließenden Rechten vom Parlamente zuerkannt *a)*. Hierauf folgte (1536) die Aufhebung der kleineren, dann (1537) auch die der größeren Klöster, die Verbreitung einer englischen Ausgabe der heiligen Schrift, und (1538) die Zerstörung der Reliquien. Uebrigens aber hielt der König mit aller Strenge eines kirchlichen Oberhauptes an den katholischen Lehrsätzen fest, bekräftigte diese (1539) durch ein in sechs Artikeln abgefaßtes Statut, und ließ an einem Tage Drei, die der Abweichung von katholischen Dogmen beschuldigt waren, als Ketzer verbrennen, und drei Andere, die noch dem Dogma der päpstlichen Supremacie anhiengen, als Hochverräther hängen. Unter dem minderjährigen Eduard VI. (1547 — 53)

---

*a)* Diese und die folgenden Verhältnisse sind in der Geschichte von England des Jehn Lingard sehr gründlich abgehandelt.



erhielt aber die Parthei, welche zu den kirchlichen Reformen im Sinne der Genfer Schule hinneigte, das Uebergewicht, und es wurden nun gleich während der ersten Jahre durch Parlamentsbeschlüsse und königliche Verordnungen die sechs Artikel widerrufen, das Abendmahl unter beiden Gestalten eingeführt, die Priester-ehe für erlaubt erklärt, und eine neue Liturgie in der Landessprache vorgeschrieben. Die Königin Maria (1553—58) stellte zwar die katholische Religion und die kirchliche Verfassung so, wie sie vor Heinrich VIII. bestanden hatte, wieder her. Allein Elisabeth, welche nach den Grundsätzen der katholischen Kirche als aus einer unrechtmäßigen Ehe Heinrichs VIII. entsprungen, kein Erbrecht auf die Krone gehabt hätte, erklärte sich um sich zu behaupten alsbald für die Lehre der Reformirten, ließ (1559) unter Aufhebung der Religionsstatute ihrer Vorgängerin die von Heinrich VIII. über die kirchliche Suprematie und die Verordnungen Eduards erneuern, und (1562) auf den Grund einer schon unter Eduard (1552) verfaßten ähnlichen Schrift das Glaubensbekenntniß der englischen Kirche in neun und dreißig Artikeln festsetzen. Alle diese Religionsveränderungen von Heinrich VIII. an wurden auch auf Irland ausgedehnt, fanden jedoch, da die große Mehrzahl des Volkes dem Glauben seiner Väter treu blieb, mancherlei Widerstand. In Schottland, welches damals noch unter seinen eigenen Königen stand, fiengen seit 1547 die ungestümen Predigten des Reformators Johann Knox an das Volk zu erhitzen und zu Gewaltthatigkeiten gegen den katholischen Gottesdienst hin zu reißen. Im Jahre 1557 errichteten die Reformirten in Edinburg einen Bund, den sie die Congregation des Herrn nannten, kraft dessen sie sich verpflichteten, die Congregation des Satans, das heißt die katholische Kirche, zu verlassen und sich als offene Feinde derselben zu erklären. Endlich wurde nach einem durch Fanatismus erzeugten und von der Königin Elisabeth unterstützten Bürgerkriege in einer von den Lords der Congregation ohne königlichen Befehl im Juli 1560 berufenen Versammlung der Stände das Glaubensbekenntniß der schottischen Kirche abgefaßt, die Uebung des katholischen Gottesdienstes bei schweren Strafen verboten, die geistliche Gewalt des Papstes aufgehoben, und im

folgenden Jahre selbst die Zerstörung der Kirchen, Geräthschaften, Bibliotheken und sonstigen Denkmähler des Papstthums beschlossen und ausgeführt.

§. 34.

II. Grundzüge der neuen Kirchenverfassung. A) Begriff der Kirche

Luther und die übrigen Reformatoren traten nicht als Stifter einer neuen von der christlichen Kirche verschiedenen Religionsparthei auf, sondern behaupteten blos die Kirche in ihrer ursprünglichen Reinheit herstellen zu wollen. Von diesem Standpunkte erfüllt trugen sie auch in ihren Bekenntnißschriften die Lehre von der Kirche so vor, daß sie, die katholische Kirche theils ignorirend theils ausdrücklich verwerfend, nun selbst deren Stelle als die wahre christliche Kirche einnahmen b). Von dieser Kirche lehrten sie erstlich, sie sei sichtbar, und an bestimmten äußeren Zeichen nämlich an der wahren Lehre des Evangeliums und dem Gebrauche der rechten Sacramente zu erkennen c). Menschlicher Weise

---

b) Artic. Smalc. Part. III. Art. XII. de ecclesia. Nequaquam largimur ipsis, quod sint ecclesia, quia re vera non sunt ecclesia. — Gallic. Conf. Art. XXVIII. Papisticos ergo conventus damnamus, quod pura Dei veritas ab illis exulet, in quibus etiam sacramenta fidei corrupta sunt, adulterata, falsificata, vel penitus etiam abo- lita, in quibus denique omnes superstitiones et idolomaniae vigen- t. Ac proinde arbitramur omnes eos qui sese eiusmodi actionibus adiungunt, et iis communicant, a Christi corpore se ipsos separare. — In demselben Sinne reden Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Scotic. Conf. Art. XVIII. XXII.

c) August. Conf. Art. VII. Est autem ecclesia congregatio Sancto- rum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta. — Belg. Conf. Art. XXIX. Credimus imprimis dili- genter ac circumspecte ex verbo Dei discernendum esse, quatenam vera sit ecclesia, siquidem omnes sectae, quotquot hodie in mundo sunt, ecclesiae nomen praetexunt. — Notae quibus vera ecclesia cognoscitur hae sunt: si ecclesia pura evangelii praedicatione, si sincera sacramentorum ex Christi praescripto administratione utatur. — Angl. Conf. Art. XIX. Ecclesia Christi est visibilis coe- tus fidelium, in quo verbum Dei purum praedicatur, et sacramenta — administrantur. — Dasselbe sagen die Helvet. Conf. II. Art. XIV.

gehörten daher auch noch die Bösen zu ihr, so lange sie sich zur äußeren Gemeinschaft hielten *d*). Vor Gott würden zwar nur die wahrhaft Frommen dazu gerechnet; daher sey die wahre Kirche in so fern unsichtbar und nur Gott bekannt *e*). Doch aber werde sie denen, die sie suchten, in der sichtbaren Kirche genügend dargestellt, da das Wort Gottes und die Sacramente auch von Bösen wirksam verwaltet werden könnten *f*). Zweitens solle in der christlichen Kirche Einheit und Uebereinstimmung in der Lehre des Evangeliums und den Sacramenten bestehen *g*), und ihre Vorsteher auf die Bewahrung dieser Uebereinstimmung eifrigst bedacht seyn *h*).

Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Gallic. Conf. Art. XXVII., Scotic. Conf. Art. XVIII.

*d*) Helvet. Conf. I. Cap. XVII. Non omnes qui numerantur in ecclesia, sancti et viva atque vera sunt ecclesiae membra. Sunt enim hypocritae multi. — Et tamen dum hi simulant pietatem, licet ex ecclesia non sint, numerantur tamen in ecclesia: sicuti proditores in republica, priusquam detegantur, numerantur et ipsi inter cives. — Uebereinstimmend sind Belg. Conf. Art. XXIX., Gallic. Conf. Art. XXVII., Angl. Conf. Art. XXVI., August. Conf. Art. VIII., Apolog. Conf. IV. de ecclesia.

*e*) Helvet. Conf. II. Art. XIV., Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Belg. Conf. Art. XXVII., Scotic. Conf. Art. XVI.

*f*) August. Conf. Art. VIII. Quamquam ecclesia proprie sit congregatio sanctorum et vere credentium: tamen, cum in hac vita multi hypocritae et mali admixti sint, licet uti sacramentis, quae per malos administrantur. Et sacramenta et verbum propter ordinationem et mandatum Christi sunt efficacia, etiamsi per malos exhibeantur. — Dasselbe sagt die Apolog. Conf. IV. de ecclesia, Helvet. Conf. I. Cap. XVIII., Angl. Conf. Art. XXVI.

*g*) August. Conf. Art. VII. Ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum. — Helvet. Conf. I. Cap. XVII. In dogmatibus itaque in vera concordique praedicatione evangelii Christi, et in ritibus a domino diserte traditis, dicimus veram ecclesiae constare concordiam.

*h*) Artic. Smalc. Part. II. Art. IV. de papatu. Episcopi omnes, pares officio (licet dispares sint quoad dona), summa cum diligentia

Wie dieses zu machen sey, wurde aber nicht gesagt, sondern nur die Nothwendigkeit eines sichtbaren Mittelpunktes und Oberhauptes verworfen *i)*, und die Uebereinstimmung in den Gebräuchen und zufälligen Theilen, mit einem irrigen Seitenblick auf die katholische Kirche, für unwesentlich erklärt *k)*. Drittens endlich erklärten die Bekenntnisschriften die wahre Kirche als zum Heile nothwendig, und forderten um der Seligkeit willen zur Vereinigung mit ihr auf *l)*. Im Fortgange der Zeit ist zwar in den protestantischen Lehrsystemen der Begriff der unsichtbaren Kirche immer mehr erweitert, und auf diese das, was die alten Confessionen offenbar von der sichtbaren verstanden, übertragen worden *m)*,

*coniuncti sint unanimitate doctrinae, fidei, sacramentorum, orationis, et operum caritatis.*

*i)* Apolog. Conf. IV. de ecclesia, Artic. Smalc. Part. II. Art. IV. de papatu, Helvet. Conf. II. Art. XVIII, Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Gallie. Conf. Art. XXX.

*k)* August. Conf. Art. VII., Apolog. Conf. IV. de ecclesia, Helvet. Conf. I. Cap. XVII. XXVII., Angl. Conf. Art. XXXIV.

*l)* Apolog. Confess. IV. de ecclesia. Neque vero pertinet (promissio salutis) ad illos, qui sunt extra ecclesiam Christi, ubi nec verbum nec sacramenta sunt, quia regnum Christi tantum cum verbo et sacramentis existit. — Helvet. Conf. I. Cap. XVII. Communione vero cum ecclesia Christi vera tanti facimus, ut neque eos coram Deo vivere posse, qui cum vera Dei ecclesia non communicant, sed ab ea se separant. — Belg. Conf. Art. XXVIII. Credimus, quod cum sanctus hic coetus et congregatio, servandorum sit coetus, atque extra eam nulla sit salus, neminem cuiuscunque ordinis aut dignitatis fuerit, sese ab ea subducere debere, ut se ipso contentus separatim degat: sed omnes pariter teneri huic se adiungere, eique miri, ecclesiae unitatem conservare, se seque illius doctrinae et disciplinae subiicere. — Ut porro melius hoc observetur, omnium fidelium officium est, sese secundum Dei verbum, ab iis omnibus qui extra ecclesiam sunt disiungere, ut huic se congregationi adiungant, ubicunque illam Deus constituerit: quamvis magistratus principumque edictis adversantibus, quinimo licet mors aut qualiscunque corporis poena subeunda esset. — Auf ähnliche Art redet die Gallie. Conf. Art. XXVI., Scotie. Conf. Art. XVI.

*m)* Unter unsichtbarer Kirche in diesem erweiterten Sinne denkt man sich die

so daß die Behauptung, als ob die protestantische Kirche allein die wahre seligmachende Kirche sey, nicht mehr so grell hervortreten soll *n*). Allein der Sache nach liegt sie noch immer, wie es auch nicht anders seyn kann, ihrem Kirchenwesen zum Grunde *o*).

§. 35.

B) Von der Kirchengewalt. 1) Allgemeine Grundsätze.

Die Reformatoren erklärten sich zwar sehr bestimmt gegen die Art von Kirchengewalt, welche den Bischöfen damals in Form einer ordentlichen mit Zwangsrechten versehenen Jurisdiction zustand *p*), und leiteten solche, was man auch katholischer Seite

---

Einheit der wahren Gottesverehrer aller Confessionen und Religionen. In ihr sind also alle sichtbaren Zeichen der Gemeinschaft, Evangelium und Sacramente bei Seite gelegt, und mithin das positive Christenthum selbst für gleichgültig erklärt. Weiter als zu jener unbestimmten allgemeinen Idee bringt man es aber in der unsichtbaren Kirche nicht: ja sie kann ihren Anhängern nicht einmal die Freude verschaffen, ihre gegenseitige Bekanntschaft zu machen; denn dann würde sie schon eine sichtbare Gemeinschaft zu bilden anfangen. Sie bleibt also durchaus im Gefühl jedes Individuums eingeschlossen. Gewiß ist es Pflicht aller Confessionen eine solche jede christliche Gemeinde auflösende Theorie zu bestreiten. Sehr gute Bemerkungen finden sich darüber auch bei Rothe S. 99—138.

*n*) Doch kommt diese noch bis in die neuere Zeit vor. Als einer von den vielen Beweisen, die darüber in den Katechismen und theologischen Entschärfungen zu finden sind, dient folgende Frage aus dem kleinen Katechismus der Markgrafschaft Baden-Durlach, Karlsruhe 1770 S. 19: Haben alle diejenigen, welche sich äußerlich zur christlichen Kirche bekennen, den wahren seligmachenden Glauben? Antw. Keinesweges, sondern nur die Evangelisch-Lutherische.

*o*) Dieses wird bewiesen durch den großen Eifer der Protestanten ihre religiöse Uebersetzung zu verbreiten, durch ihre Missions- und Bibelgesellschaften, und durch den Schmerz oder Unmuth, wenn einer aus ihrer Mitte zu einer andern Confession übertritt; was alles keinen Sinn hätte, wenn sie jede Confession für gleich wahr, oder Wahrheit und Irrthum für gleichbedeutend hielten. Die katholische Kirche findet es sehr begreiflich, daß keine Confession sich über ihren Glauben indifferent erklären kann: nur soll man auch ihr nicht diese Unmuthung machen.

*p*) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica, Artic. Smalc. Tractat. de potestate et iurisdictione episcoporum.

gar nicht in Abrede stellte *q*), aus Zugeständnissen und Privilegien des weltlichen Armes ab. Indem sie aber nun den Begriff der reinen Kirchengewalt nach dem Evangelium festzustellen unternahmen, so wiederholten sie im Wesentlichen nur das, was auch die katholische Kirche darüber lehrte. Sie legten nämlich der Kirche eine dreifache Vollmacht bei, die Verwaltung der Sacramente, die Verkündigung des Evangeliums *r*), und das Recht Kirchenordnungen zu erlassen und diese durch die Gewalt des Wortes und der Excommunication zu handhaben *s*). Man führte diese sogar noch auf die ältere Eintheilung von Gewalt des Ordo und der Jurisdiction zurück *t*). I. Hinsichtlich der Gewalt des Ordo wurde zwar mit dem Messopfer die Hauptbeziehung des Priester-

- q*) Dieses zeigt schon die der Confession der Protestanten auf dem Reichstage zu Worms entgegengestellte *Confutatio Part. II. Art. VII.*
- r*) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Sic autem sentiunt, potestatem clavium seu potestatem episcoporum iuxta evangelium, potestatem esse seu mandatum Dei praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata, et administrandi sacramenta. — Dasselbe sagen die *Artic. Smalc. Tractat. de potestate et iurisdictione episcoporum, Helvet. Conf. II. Art. XVI. XIX., Helvet. Conf. I. Cap. XVIII.*
- s*) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Liceat episcopis seu pastoribus facere ordinationes, ut res ordine gerantur in ecclesia. — *Helvet. Conf. I. Cap. XVIII. Cumque omnino oporteat esse in ecclesia disciplinam, et apud veteres quondam usitata fuerit excommunicatio, fuerintque iudicia ecclesiastica in populo Dei, in quibus per viros prudentes et pios exercebatur haec disciplina: ministrorum quoque fuerit, ad aedificationem disciplinam moderari hanc, pro conditione temporum, status publici, ac necessitate.* — So reden auch die *Artic. Smalc. Tractat. de potestate et iurisdictione episcoporum, Helvet. Conf. II. Art. XIX.*
- t*) *Apolog. Conf. Tit. XIV. de potestate ecclesiastica. Et placet nobis vetus particio potestatis in potestatem ordinis et potestatem iurisdictionis. Habet igitur episcopus potestatem ordinis, hoc est ministerium verbi et sacramentorum; habet et potestatem iurisdictionis, hoc est auctoritatem excommunicandi obnoxios publicis criminibus.*

thums verworfen *u)*). Uebrigens aber hielt man für die Verwaltung der Sacramente und für die Lehre des Evangeliums doch auch nach der Anordnung Christi besondere Aemter für nothwendig *v)*, und es sollte zum Dienste des göttlichen Wortes nicht Jeder, sondern nur der rechtmäßig Berufene zugelassen werden *w)*. Da es wurde sogar wegen der Würde und Heiligkeit dieses Dienstes eine feierliche Einweihung dazu oder eine Ordination für nöthig erachtet *x)*, und in so weit doch in den zu einem Amte

- u)* Apolog. Conf. Tit. VII. de numero et usu sacramentorum. Tit. XII. de missa, Helvet. Conf. I. Cap. XVIII.
- v)* August. Conf. Art. V. Ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta. — Helvet. Conf. I. Cap. XVIII. Deus ad colligendam vel constituendam sibi ecclesiam eandemque gubernandam et conservandam semper usus est ministris, iisque utitur adhuc et utetur porro, quoad ecclesia in terris fuerit. Ergo ministrorum origo institutio et functio vetustissima, et ipsius Dei, non nova aut hominum est ordinatio. — Gallie. Conf. Art. XXV. Credimus quoniam non nisi per evangelium finis Christi compotes, oportere sacram et inviolabilem *εὐραξίαν* eius autoritate in ecclesia sancitam conservari; ac proinde requiri in ecclesia pastores, quibus onus docendi verbi et administrandorum sacramentorum incumbat.
- w)* August. Conf. Art. XIV. De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere, aut sacramenta administrare, nisi rite vocatus. — Dasselbe sagen Helvet. Conf. I. Cap. XVIII., Gallie. Conf. Art. XXXI., Angl. Conf. Art. XXIII., Scotie. Conf. Art. XII.
- x)* Apolog. Conf. Tit. VII. de numero et usu sacramentorum, Sacerdotes vocantur ad docendum evangelium et sacramenta porrigenda populo. Nec habemus nos aliud sacerdotium. — Si autem Ordo de ministerio verbi intelligatur, non gravatim vocaverimus Ordinem sacramentum. Nam ministerium verbi habet mandatum Dei et habet magnificas promissiones. — Si Ordo hoc modo intelligatur, neque impositionem manuum vocare sacramentum gravemur. — Helvet. Conf. II. Art. XVII. Est enim haec functio nulli, quem non et legis divinae peritia et vitae innocentia et Christi nominis studio singulari esse compererint et iudicarint ministri et ii, quibus id negotii per ecclesiam est commissum, concedenda. Quae cum vera Dei electio sit, ecclesiae suffragio et

Berufenen ein mit besonderen Vorzügen begabter Stand, der zwischen Gott und der Gemeinde in der Mitte steht, anerkannt y). II. In Beziehung auf die Lehre wurde die heilige Schrift als der Urquell und die alleinige Richtschnur erklärt z). Auf die bedenkliche Frage, wie man denn zu diesen Schriften gekommen und durch wen ihre Nichtigkeit verbürgt sey, ließ man sich von Seiten der Lutheraner nicht ein; einige Confessionen der Reformirten leiteten diese Gewißheit aus einer unmittelbaren Eingebung des heiligen Geistes ab a). Den Fall, daß unter ihnen selbst Streit entstehen und jeder Theil sich auf die Schrift berufen könnte, hielt man nach der Voraussetzung, daß dieselbe in sich völlig klar sey b), nicht für möglich. Als er aber dennoch sehr

---

manuum sacerdotis impositione recte comprobatur. — Helvet. Conf. I. Cap. XVIII. Vocentur et eligantur electione ecclesiastica et legitima ministri ecclesiae. — Et qui electi sunt, ordinateur a senioribus orationibus publicis et impositione manuum.

y) Apolog. Conf. Tit. VII. de numero et usu sacramentorum Habet ecclesia mandatum de constituendis ministris, quod gratissimum esse nobis debet, quod scimus, Deum approbare ministerium illud, et adesse in ministerio. Ac prodest, quantum fieri potest, ornare ministerium verbi omni genere laudis adversus fanaticos homines, qui somniant spiritum sanctum dari, non per verbum, sed propterea suas quasdam praeparationes, si sedeant otiosi, taciti, in locis obscuris, expectantes illuminationem. — Helvet. Conf. II. Art. XV. Atque hanc ob causam ministros ecclesiae, cooperarios esse Dei fateamur, per quos ille et cognitionem sui et peccatorum remissionem administret, homines ad se convertat, erigat, consoletur, terreat, etiam et iudicet: ita tamen ut virtutem et efficaciam in his omnem Domino, ministerium ministris tantum adscribemus.

z) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Competit episcopis — cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem reicere. — Verum cum aliquid contra evangelium docent aut statuunt, tunc habent ecclesiae mandatum Dei, quod obedientiam prohibet. — Noch scharfer erklären sich die Helvet. Conf. II. Art. I. II. III., Helvet. Conf. I. Cap. I. II., Gallie. Conf. Art. III. IV. V., Belg. Conf. Art. II—VII., Angl. Conf. Art. VI. VII. VIII. XX. XXI., Scotie. Conf. Art. XVIII. XIX. XX.

a) Gallie. Conf. Art. IV., Belg. Conf. Art. V.

b) Luther erklärte (1525) in der wider die scharfen Bemerkungen des Erasmus



bald eintrat, kam Luther selbst auf die Nothwendigkeit einer entscheidenden Glaubensautorität zurück c). Diese zogen nun zunächst die Reformatoren selbst, nach ihnen die Theologen, Synoden und die weltliche Obrigkeit an sich d); und auch die verschiedenen Bekenntnisschriften, die auf diesem Wege festgestellt oder recipirt wurden, bewiesen, daß das neue Kirchthum so wenig wie das alte, bestimmte Glaubenssymbole und Anhaltspunkte der kirchlichen Interpretation entbehren könnte e). III. Ueber die Formen des Kir-

gerichteten Schrift, de servo arbitrio, die Behauptung, daß die Schrift dunkel sey und mancherlei Auslegung habe, für eine Lehre des Teufels, Menzel I. 144.

c) Luther verteidigte seine Lehre vom Abendmahlte in seinem Sendbriefe wider etliche Rottengeister an Markgraf Albrecht von Brandenburg Anno 1532 (Hall. Ausg. Th. XX. S. 2089) auf folgende Art: Es ist dieser Artikel nicht eine Lehre oder Aussatz außer der Schrift von Menschen erdichtet, sondern klärtlich im Evangelio durch helle, reine ungezweifelte Worte Christi gestiftet und gegründet, und von Anfang der christlichen Kirchen in aller Welt, bis auf diese Stunde, einträchtiglich gegläubet und gehalten. — Welches Zeugniß der ganzen heiligen christlichen Kirchen (wenn wir schon nichts mehr hätten) soll uns allein genugsam seyn, bei diesem Artikel zu bleiben und darüber keinen Rottengeist zu hören noch zu leiden. Denn es gefährlich ist und erschrecklich, etwas zu hören und zu gläuben wider das einträchtige Zeugniß, Glauben und Lehre der ganzen heiligen christlichen Kirchen, so sie von Anfang her, nun über fünfzehn hundert Jahr, in aller Welt einträchtiglich gehalten hat.

d) Sehr lehrreich ist darüber Menzel I. 262 — 69. 456 — 81. II. 12 — 16. 402 — 6. IV. 1 — 30.

e) Jede Kirche bedarf eines Symbols, als Ausdruck des gemeinsamen Glaubens, und es ist von der Kirche nur noch der äußere Schein übrig, wenn Jeder glauben kann, was er will. Daher muß auch ein jedes Symbol in so fern Autorität seyn, daß wer es nicht annimmt, nicht zur Kirche gehört. Man hat zwar dieses bei den protestantischen Symbolen durch die Unterscheidung bestreiten wollen, daß sie nicht als Norm des Glaubens, sondern nur als Bekenntniß der gemeinschaftlichen Ueberzeugung aufgestellt seyen. Allein dieses führt auf dasselbe hinaus; denn daraus folgt doch immer, daß wer diese Ueberzeugung nicht bekennen kann, sich von der Gemeinschaft ausschließt. Mehr sagt aber auch die katholische Kirche nicht; denn sie hat eben so wenig wie die Protestanten ein Mittel den, der nicht

chenregiments wurde nichts Allgemeines festgesetzt, sondern diese bildeten sich nach den Umständen auf verschiedene Weise aus.

§. 36.

2) Besondere Formen der Kirchenverfassung. a) In Deutschland f).

In Deutschland giengen die ersten Abänderungen in der Lehre und dem Gottesdienste bloß von den Geistlichen und den Gemeinden aus. Bald riefen aber die Reformatoren selbst die weltliche Obrigkeit mit zu Hülfe, und nachdem die Reichsstände durch den Beschluß des Reichstages zu Speier (1526) darin freie Hand erhalten hatten, so nahmen Einige von ihnen schon vor der Uebergabe der Augsbürgischen Confession an den Neuerungen thätigen Antheil. Sie ordneten zur Einführung und Verbreitung der neuen Lehre Kirchenvisitationen an g), beriefen, wo es nöthig war, andere Lehrer, ließen von den angesehensten Theologen der Parthei eine Lehrnorm und Kirchenordnung abfassen h), und bestellten unter den Pfarrern Einige als Superintendenten, welche über die Andern die Aufsicht führten, die Prüfungen und Visitationen besorgten, und nöthigenfalls an die weltliche Obrigkeit zu

---

will, zum Glauben zu zwingen, oder beim Glauben festzuhalten; und auch sie vermag wider den Irrthum und Abfall nichts als Protestationen durch Gegenhaltung ihres Symbols und ihrer Wahrheit.

- f) Richter in der Zeitschrift für deutsches Recht von Reyscher Bd. IV. Heft 1. (1841).
- g) Die erste Visitation in Sachsen wurde 1525, die andere unter Luthers Direction 1527 abgehalten, Seckendorf Commentarius de Lutheranism. Lib. II. §. 8. et 36.
- h) Die erste Kirchenordnung ist: *Reformatio ecclesiarum Hassiae iuxta certissimam sermonum Dei regulam ordinata in venerabili Synodo per clementissimum Hessorum principem Philippum anno 1526 die 20. Octobr. Hombergi celebrata, cui ipsemet princeps interfuit* (bei Schminke Monumenta Hassiaca T. I. p. 588). Die zweite, von Melanchthon verfaßt, ist: *Unterricht der Visitatorn an die Pfarhern im Kurfürstenthum zu Sachsen. Wittenberg 1528. 4.* (neu herausgegeben von G. Th. Strebel. Altenburg 1776. 8.). Diese ist fast in allen protestantischen Ländern als Muster gebraucht worden. Die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit bei diesen und andern Kirchenordnungen wird durch die Verreden und Publicationenbriefe bewiesen.

berichten hatten *i*). Das Recht zu ordiniren und der Gebrauch des Kirchenbannes wurde einstweilen kraft des vorhandenen Nothstandes dem Pfarramte beigelegt *k*), und die Theile der bischöflichen Jurisdiction, welche wie man meinte ohnehin bloß auf einer Concession des weltlichen Armes beruhten, sollten aus gleichem Grunde an die Landesherrn zurückfallen *l*). So bildete sich, während man über die Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche unterhandelte *m*), eine provisorische Verfassung aus, worin das bischöfliche Regiment größtentheils durch die Landesherrn ersetzt war *n*).

*i*) Diese Einrichtung wurde zuerst in Kursachsen 1527 getroffen, und dann allgemein in den anderen Territorien nachgeahmt.

*k*) Art. Smalc. Tract. de potestate et iurisdictione Episcoporum. Una res postea fecit discrimen episcoporum et pastorum, videlicet ordinatio: quia institutum est, ut unus episcopus ordinaret ministros in pluribus ecclesiis. Sed cum iure divino non sint diversi gradus episcopi et pastoris: manifestum est, ordinationem a pastore in sua ecclesia factam, iure divino ratam esse. Itaque cum episcopi ordinarii fiunt hostes ecclesiae, aut nolunt impertire ordinationem: ecclesiae retinent ius suum. — Constat iurisdictionem illam communem excommunicandi reos manifestorum criminum pertinere ad omnes pastores

*l*) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Si quam habent (episcopi) aliam vel potestatem vel iurisdictionem in cognoscendis certis causis, videlicet matrimonii vel decimarum etc. hanc habent humano iure; ubi cessantibus ordinariis coguntur principes vel inviti suis subditis ius dicere, ut pax retineatur. — Dasselbe sagen die Artic. Smalc. Tract. de potestate et iurisdictione episcoporum.

*m*) Selbst in dem (1545) für den Reichstag verfaßten Wittenbergischen Reformationäentwürfe wurde noch die Nothwendigkeit des Episcopates und die Unterwerfung unter die Bischöfe unter gewissen Bedingungen gegeben, Menzel II. 335—43, Seckendorf Comment. de Lutheranismus Lib. III. §. 119.

*n*) Melancthon kam auch dieser Ansicht in den späteren Ausgaben der Augsbürgischen Confession zu Hülfe, August. Conf. variata. Tit. de coniugio sacerdotum. Sed non ad solos episcopos, verum etiam ad pios principes, ac maxime ad imperatorem pertinet, pure intelligere evangelium, diiudicare dogmata, advigilare ne impiae opinio-

Es wurden nun sogar von ihnen zu diesem Zwecke unter dem Namen Consistorien oder Kirchenräthe besondere Verwaltungsbehörden eingesetzt o). Endlich da die Aussicht auf Vereinigung immer mehr verschwand, erhoben die Theologen das, was schon thatsächlich bestand, zum Grundsatz, und erklärten auf einem im Mai 1554 zu Naumburg gehaltenen Convent, daß, da von einer Zurückführung unter die Autorität der Bischöfe nicht mehr die Rede seyn könne, jede Landesherrschaft selbst zur Ehre Gottes schuldig sey, das nöthige Kirchenregiment durch ihre Consistorien handhaben zu lassen p). So war also das Verhältniß bereits festgestellt, als der Reichsbeschluß von Augsburg (1555) alle Jurisdiction und geistlichen Ansprüche der Bischöfe wider die Augsburgerischen Confessions-Verwandten auch reichsgesetzlich suspendirte. Diese Verfassung blieb auch in den Territorien, wo statt der Augsburgerischen Confession die Lehre der Reformirten eingeführt wurde, nicht nur unverändert, sondern es wurde auch dadurch die landesherrliche Gewalt in Kirchensachen selbst in Beziehung auf die Lehre noch mehr befestigt q).

§. 37.

b) In den übrigen Ländern.

In den nordischen Reichen brachte der Gang, den die Reli-

nes recipiantur aut confirmantur, idololatriam omni studio abolere, — inquirere veram doctrinam, et curare ut boni doctores prae-ficiantur ecclesiis, dare operam, ut rite diiudicentur ecclesiasticae controversiae.

- o) Den ersten Versuch zu einer solchen Einrichtung hatte der Kanzler Pentanus in Wittenberg 1539 gemacht, Seckendorf Comment. de Lutheran. Lib. III. §. 72. Ihre eigentliche Begründung daselbst erhielt sie aber erst auf Verlangen der Stände 1542, und hierauf wurde nach diesem Muster auch vom Herzog Moriz von Sachsen 1543 ein Consistorium in Leipzig angeordnet, Seckendorf Comment. Lib. III. §. 110.
- p) Ueber diesen Convent vergleiche man Menzel III. 530—36. 573.
- q) So ist in der Pfalz der Heidelberger Katechismus auf Befehl des Kurfürsten Friedrich III. verfaßt und mit Zwang eingeführt worden. Eben so wurde 1596 im Fürstenthum Anhalt von der Landesherrschaft eine neue, nach den Grundätzen der Reformirten abgefaßte Lehrnorm und Liturgie vorgeschrieben.

gionsveränderungen dort nahmen, die Kirche ebenfalls unter die Hoheit der Könige. Doch wurde in Schweden die bischöfliche Verfassung beibehalten. In Dänemark hingegen schaffte der König sie ab, und ließ den Superintendenten, die er (1537) durch Bugenhagen aus Wittenberg ordiniren ließ, von dem bischöflichen Amte fast nichts als den Namen. Diese Verfassung wurde auch in Norwegen eingeführt. In der Schweiz hatte schon Zwingli der weltlichen Obrigkeit das ganze Kirchenregiment eingeräumt, und diese hielt auch den erlangten Besitz fest. Calvin aber wollte, daß die Kirche, sowohl von der weltlichen Obrigkeit wie vom bischöflichen Regimente frei, sich bei jeder Gemeinde durch ein selbstgewähltes aus den Pastoren, Laienältesten und Diaconen zusammengesetztes Presbyterium, und höher hinauf durch die von den Presbyterien beschickten Synoden selbst regieren sollte. Dieser Grundsatz wurde in Frankreich und in den Niederlanden wirklich zur Ausführung gebracht <sup>r)</sup>. In England aber ließ Heinrich VIII., der durch die Abschaffung der päpstlichen Suprematie seinen nächsten Zweck erreicht hatte, die bischöfliche Verfassung bestehen, und dabei blieb es auch in der Folge, da die Bischöfe den weiter gehenden Religionsneuerungen eben so wenig Hindernisse entgegenstellten. Zwar bildete sich unter der Königin Elisabeth eine Parthei von sogenannten Puritanern oder Nonconformisten, welche außer anderen Reformen die reine presbyterianische Verfassung verlangten. Aus diesen giengen sogar unter dem Namen der Brownisten oder Separatisten, dann der Independenten oder Congregationalen Secten hervor, die gar kein gemeinschaftliches Kirchenregiment, weder durch Bischöfe noch durch Synoden, sondern bloß einzelne von einander unabhängige Gemeinden wollten. Doch aber wurde die bischöfliche Verfassung unter mancherlei Kämpfen als die gesetzliche in England und Irland aufrecht erhalten. In Schottland hingegen, wo die Religionsveränderungen hauptsächlich von den Predigern und Gemeinden ausgiengen, nahmen diese auch bei der Feststellung der Disciplin die Lehren Calvins zur Richtschnur. Hieraus entstand ein langer und hartnäckiger Kampf

---

r) Gallie. Conf. Art. XXIX. XXX., Belg. Conf. Art. XXX. XXXI.

zwischen der königlichen Gewalt, welche das demokratische Princip dieser Verfassung fürchtete, und dem Volke, das daran eifrig fest hielt. Zunächst versuchte die Regierung (1586) die bischöfliche Würde wenigstens zum Vorsitz in den Presbyterien beizubehalten. Bald aber wurde sie ganz abgeschafft und vom Parlamente (1592) die reine presbyterianische Verfassung mit ihren Provinzialsynoden und Generalversammlungen angenommen. Hierauf stellte Jacob I. (1606) das Episcopat wieder her; Karl I. hob es nothgedrungen (1639) wieder auf; Karl II. stellte es (1661) abermals her; zuletzt behielt aber doch die presbyterianische Verfassung durch eine gleich nach der Revolution erlassene Acte Wilhelms III. (1690) die Oberhand, und wurde auch bei der Vereinigung von England und Schottland unter einem Parlamente (1707) als Grundgesetz der Union für ewige Zeiten bekräftigt.

§. 38.

3) Neuere Theorien. a) Das Episcopalsystem.

Nachdem in den meisten Ländern die weltliche Obrigkeit der Thät nach die Hoheit in Kirchensachen erlangt hatte, so wurden allmählig, um diesen Zustand auch wissenschaftlich zu rechtfertigen, mancherlei Systeme erfunden, von denen die drei folgenden die wichtigsten sind s). Das eine, welches sich aber nur auf Deutschland bezieht, ist das Episcopalsystem t). Dieses geht von der

---

s) D. Nettelblatt de tribus systematibus doctrinae et iure sacrorum dirigendorum domini territorialis evangelici quoad ecclesias evangelicas sui territorii (in Einsd. Observ. iur. eccles. Halae 1783. 8. No. VI).

t) Die allgemeine Vorstellung, die demselben zum Grunde liegt, findet sich schon um den Anfang des siebzehnten Jahrhunderts. Die genauere Begründung desselben aber versuchten zuerst M. Stephani († 1646) de iurisdictione. Frf. ad Moen. 1611. 4., Th. Reinkingk († 1664) tractatus de regimine seculari et ecclesiastico. Gies. 1619. 4. Basil. 1623. 8. Ihnen folgte B. Carpzow († 1666) und Andere. Die neuesten Vertheidiger desselben sind: Fr. E. von Moser Vertraute Briefe über das protestantische geistliche Recht (Frff. am Main 1761. 8.). Erstler Brief, D. Nettelblatt Anmerkungen über die Kirchengewalt der evangelischen Landesherren (in dessen Abhandlungen, Halle 1783. 8.), Ueber das bischöfliche

historischen Thatsache aus, daß durch den Reichsschluß von 1555 die geistliche Jurisdiction der katholischen Bischöfe über die Verwandten der Augsburgerischen Confession bis zur gütlichen Vergleichung der Religionshändel suspendirt worden sey *u*). Hieraus schloß man nun, sie sey auf die Landesherren einstweilen devolvirt, und in diesen also mit der Eigenschaft als Landesherren die als einstweilige Bischöfe verbunden worden. Gegen diese Argumentation spricht jedoch der entscheidende Grund, daß aus einer Suspension noch keine Devolution folgt *v*), und daß selbst nach dem Standpunkt des katholischen Kirchenrechts, worauf es doch um den Sinn jenes Reichsschlusses zu bestimmen mit ankommt, eine solche Uebertragung nicht einmal möglich war. Einige haben zwar ihrer Theorie die Wendung gegeben, durch die Suspension der geistlichen Jurisdiction sey diese an die weltliche Obrigkeit nicht so sehr devolvirt, wie vielmehr an sie als an die Quelle, wovon sie ursprünglich ausgegangen, revolvirt *w*). Allein auch dieses kann nach den ursprünglichen Grundsätzen der Protestanten selbst nicht von der bischöflichen Gewalt an sich, sondern nur von einzelnen besonderen Rechten behauptet werden *x*), und würde, wenn es in jener Allgemeinheit wahr wäre, vielmehr auf das Territorialsystem hinführen.

---

Recht in der evangelischen Kirche in Deutschland. Berlin 1828. 8. (Jahrbücher der preuß. Gesetzgebung Heft 61.).

*u*) Abschied des Reichstags zu Augsburg Anno 1555. §. 20. Damit auch erbe-  
rührte beederseits Religionsverwandte, so viel mehr in beständigem Frie-  
den, und guter Sicherheit, gegen und bei einander sitzen und bleiben mö-  
gen, so soll die Geistliche Jurisdiction — wider der Augsburgerischen Con-  
fession's Verwandten, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kir-  
chengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie auffgericht oder uffrich-  
ten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, ge-  
braucht oder geübt werden

*v*) Ganz richtig sagt Nettelblatt de tribus system. §. 5. not. k. Ius  
suspensum tantum, non est ius extinctum; hinc illud ipsum seu  
quoad substantiam manet penes eum, qui hactenus illud habuit.

*w*) Dieses ist namentlich die Ansicht von Reinkingf.

*x*) Der Beweis liegt in den im §. 36. Note 1. angeführten Stellen.

§. 39.

b) Das Territorialsystem.

Um dieselbe Zeit, wo in Deutschland das Episcopalsystem aufkam, waren in Holland bei den Streitigkeiten zwischen Gomarus und Arminius auch die Rechte der weltlichen Obrigkeit in Kirchensachen zur Sprache gekommen. Hiedurch veranlaßt, unternahm Hugo Grotius über diesen Gegenstand eine ausführliche Untersuchung, der zu Folge er beinahe alle Rechte der kirchlichen Regierung der Staatsgewalt als solcher zusprach y). Noch weiter giengen Thomas Hobbes und Benedict Spinoza, welche nach ihrer philosophischen Rechtslehre die Kirche dem Staate schlechthin einverleibten und unterwarfen. Diesen Weg verfolgend stellte Christian Thomasius für Deutschland ein neues System auf, kraft dessen er die Rechte der evangelischen Fürsten in Religionsfachen, wie andere Regalien, zu einem Stücke der Landeshoheit machte z). Ihm trat J. H. Böhmer bei, indem er zugleich das Episcopalsystem der Inconsequenz beschuldigte, daß es die Gewalt der katholischen Hierarchie stillschweigend als eine rechtmäßige zugebe, und die Landesherren bloß an die Stelle des Papstes und der Bischöfe treten lasse a). Nach ihm hat noch besonders der fruchtbare Publicist J. J. Moser die Landeshoheit als den Grund der Kirchengewalt der evangelischen Reichsstände vertheidigt b). Es widerspricht aber diese Theorie der durch das Wesen des Christenthums gesetzten Verschiedenheit zwischen Kirche und Staat c), und auch die Reichsgesetze, worauf man sich beruft, geben dafür keinen zureichenden Beweis d).

y) Das Werk wurde erst nach dem Tode des Verfassers unter dem Titel: *De imperio summarum potestatum circa sacra*, zu Paris 1646 und 1647 herausgegeben.

z) Dahin gehört vorzüglich dessen Abhandlung: *Vom Rechte evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten*. Halle 1694. 4.

a) J. H. Böhmer *de iure episcopali principum evangelicorum*. Halae 1712. 4. Die Abhandlung steht auch in dessen *Ius eccles. Protest. lib. I. tit. XXXI. §. 19—64*.

b) In dessen Abhandlungen aus dem teutschen Kirchenrecht Num. I.

c) Diese Verschiedenheit erkent selbst Böhmer an, *Ius parochiale sect. I.*



§. 40.

c) Das Collegialsystem

Dem Territorialsystem wurde das Collegialsystem entgegenge-  
stellt. Dieses betrachtet die Kirche als eine durch Vertrag gebil-  
dete, vom Staate verschiedene, freie und selbstständige Vereini-  
gung, welche sich ursprünglich nach dem Grundsatz der Gleichheit  
selbst regiert, dann die von der Hierarchie allmählig usurpirten  
Collegialrechte bei der Trennung zurückerkalten, und diese auf die  
Landesherrn übertragen habe. Es werden daher nach diesem  
System in dem Landesherrn zwei Arten von Rechten unterschie-  
den: die Majestätsrechte gegen die Kirche, welche als aus dem  
Wesen der Staatsgewalt entspringend, dem Landesherrn als sol-  
chem zustehen, und die Rechte der kirchlichen Regierung, welche  
ursprüngliche Collegialrechte der Kirche selbst und von dieser erst  
durch Uebertragung an den Landesherrn gekommen seyn sollen e).  
Diese Theorie beruht aber zunächst auf einer ganz falschen Vor-  
stellung von der ursprünglichen Kirchenverfassung, und die Be-  
hauptung, als ob je die Gewalt in der ganzen Gemeinde gelegen

cap. II. §. 46. 47.; und dennoch soll unbegreiflicher Weise die Kirchengewalt dem Landesherrn als solchem zustehen.

d) Der Dänabrücker Friede Art. V. §. 30. sicherte allerdings unter dem Namen des *ius reformandi* jedem Reichstände kraft seiner Landeshoheit die Macht festzusetzen, welche Religion und Kirche in seinem Lande gelten sollte; allein eine Gewalt über das Innere der Kirche selbst folgt daraus nicht.

e) Im Geiste dieses Systems handelten und schrieben schon die französischen Reformirten und die englischen Presbyterianer. In Holland hatte es an Glib. Voet († 1676) und seiner Schule eifrige Verfechter. In Deutschland entwickelte es hauptsächlich Chr. W. Pfaff († 1760) in seinen *Origines iuris ecclesiastici*, und in seinen Academischen Reden über das sowohl allgemeine als besondere Protestantische Kirchenrecht. Ihm folgten J. U. de Cramer *Diss. de iure circa sacra collegiali et maiestatico*. Marb. 1736. (in *Opusc.* T. II.) und *Observ. iur. univers.* T. I. Obs. 416. 419, J. L. von Mosheim *Allgemeines Kirchenrecht der Protestanten*. Helmst. 1760., A. J. Schnaubert *Beiträge zum deutschen Staats- und Kirchenrecht*. Th. I. Num. 11., und jetzt noch viele Andere.

hätte, wird ohngeachtet aller Geschichtsverdrehung, die man in diesem Sinne angewendet hat, durch das Wesen der christlichen Kirche als einer durch Christi Wort berufenen, nicht durch individuelle Willkühr gebildeten Vereinigung und auch durch die Thatfachen der Apostelgeschichte so sehr widerlegt, daß am Ende nur noch die von Einigen wirklich ergriffene Ausflucht übrig bleibt, es habe die Usurpation der Collegialrechte schon in den Aposteln ihren Anfang genommen. Selbst aber auch jene Usurpation zugegeben, so setzt das Collegialsystem noch weiter voraus, daß bei der Kirchentrennung die Collegialrechte an die Gemeinden zurückgefallen und dann von diesen ausdrücklich oder stillschweigend an die Landesherren übertragen worden seyen. Hiezu findet sich aber weder in der Geschichte noch in den Vorstellungen jener Zeit ein haltbarer Grund.

§. 41.

d) Richtige Ansicht.

Um eine haltbare Theorie zu gewinnen, muß man vor Allem auf die Thatfachen der Geschichte und die denselben zum Grunde liegenden Ideen zurückgehen. Daraus ergiebt sich folgendes. Die Einmischung der Landesherren in das Kirchenregiment gründete sich auf die vielfache Aufforderung der Reformatoren selbst, welche die anerkannten Stimmführer der von ihnen gestifteten Religionsparthei waren. Diese Stimmführung hatten sie nicht als einen ihnen von den Gemeinden ertheilten Auftrag, sondern daher, daß man in ihnen eine höhere Kraft und Wahrheit verehrte. Sie handelten also hierin wie in anderen Punkten als Autorität. Jene Aufforderung erhielten aber die Landesherren nicht schlechthin als Landesherren, sondern als die Nührer und Schutzherrn der neuen Kirche und als die ersten und mächtigsten Glieder derselben f), also nur in der Voraussetzung ihrer persönlichen Theilnahme und Mitgliedschaft. Es ist daher nothwendig, daß man die Landeshoheit und das damit verbundene Kirchenregiment als

---

f) Dieses zeigen besonders die Erklärungen des Raumburger Convents von 1554 (S. 36. Note p.).

auf zwei verschiedenen Gesichtspunkten beruhend, unterscheide, und man kann letzteres mit dem Episcopalsystem ganz füglich das landesherrliche Episcopalrecht nennen. Nur darf man daran nicht die Vorstellung knüpfen, als ob diese den Landesherren zugeflossene Kirchengewalt dem Inhalte nach die päpstliche oder bischöfliche Gewalt des katholischen Kirchensystems sey. Die Bedeutung derselben muß vielmehr nach den Begriffen und sachlichen Verhältnissen der Zeit, wo sich dieser Zustand gebildet hat, bestimmt werden. Daraus ergiebt sich, daß sie hinsichtlich der Disciplin das ganze Kircheregiment, so weit die Natur der protestantischen Kirche ein solches zuläßt und verlangt, umfaßt; daß aber hinsichtlich des Glaubens die Thätigkeit des Landesherrn sich nur auf die Erhaltung der bestehenden Lehre beziehen kann, die Auslegung und Entscheidung zweifelhafter Lehrfragen aber nicht unter ihm steht. Andere bestimmte Organe giebt es freilich dafür auch nicht, und darin offenbart sich grade in unserer glaubensbewegten Zeit die wunde Stelle der Verfassung.

§. 42.

e) Vorschläge für die Zukunft.

Das Unbehagen an der durch die Macht der Verhältnisse angenommenen Form des Kirchenregiments hat in Deutschland von jeher auf dem Boden des protestantischen Kirchenrechts die Richtung hervorgebracht, durch die Deutung, die man den historischen Thatsachen gab, und auf rationellem Wege einer allmählichen Umgestaltung der Kirchenverfassung vorzuarbeiten. Die Ansichten sind aber darüber sehr verschieden. Einige halten an der Grundlage des Collegialsystems fest *g*). Andere wollen für das Kirchenregiment die Autorität des Lehrstandes mit einer gemäßigten Gewalt des Landesherrn und der untergeordneten Mitwirkung der Gemeinden *h*). Wieder Andere verlangen neben dem landesherrlichen Episcopalrecht eine Repräsentation der Gemeinde durch Synoden *i*). Noch Andere gelangen auf dem Wege der

*g*) So thut Puchta (§. 7. Note t.).

*h*) Dieses ist die Ansicht von Stahl (§. 7. Note t.).

*i*) Dieses ist die Ansicht von Richter Lehrbuch §. 50.

Speculation zu dem Resultate, daß die äußere Lebensordnung der Kirche, wenn auch von der des Staates geschieden, doch mit dieser ihren Schlußpunkt nur in der fürstlichen Gewalt haben könne *k*). Noch Andere sehen als das endliche Ziel die völlige Auflösung der Kirche in den absoluten Staat *h*). Drei Punkte sind es, auf deren richtiges Verhältniß es bei der Kirchenverfassung ankommt: die Stellung des Lehrstandes, die der Gemeinden, und die der Staatsgewalt als einer christlichen Obrigkeit und als Repräsentanten der kirchlichen Landesinteressen. Ob diese Aufgabe auf eine andere Weise zu lösen ist, als die katholische Kirche gethan hat, muß die Zeit lehren.

---

*k*) E. W. Klee das Recht der Einen allgemeinen Kirche Jesu Christi aus dem in der heiligen Schrift gegebenen Begriff entwickelt. Magdeburg 1839. 2 Th. 8. Diese übrigens geistreiche und lesenswerthe Schrift muß aber doch selbst für den Fall, wo der Landesherr sich nicht zu demselben Glauben bekemt, Modificationen zugeben.

*h*) Nothe die anfänge der christlichen Kirche S. 1—138.

## Viertes Kapitel.

### Verhältniß der Kirche zum Staate.

---

#### §. 43.

##### I. Standpunkt des abstracten Rechts.

Die christliche Kirche, welche ihre Sendung unmittelbar von Gott und für das göttliche Wort empfangen hat, ist dadurch als eine vom Staate wesentlich verschiedene Ordnung gesetzt *m*). In dem sie aber als solche in dem Leben der Völker auftritt, sind zwischen ihr und der Ordnung des Staates verschiedene Beziehungen denkbar. Vor Allem bedarf sie zu ihrer geregelten Wirksamkeit und Entwicklung der Anerkennung ihres Rechts auf eine freie Existenz. Diesen Anspruch begründet sie durch den ethischen Character ihrer Lehre, durch deren Verträglichkeit mit jeder Verfassungsform, durch die ausdrückliche Hinweisung derselben auf die der weltlichen Obrigkeit zu beziehende Ehrfurcht und Unterthänigkeit *n*), und durch die von ihr ausgehende Förderung des Gemeinnes und der bürgerlichen Tugenden jeder Art *o*). Zur

---

*m*) Dieses sagt auch die August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Cum potestas ecclesiastica concedat res aeternas, et tantum exerceatur per ministerium verbi: non impedit politicam administrationem; sicut ars canendi nihil impedit politicam administrationem. Nam politica administratio versatur circa alia res, quam Evangelium: Magistratus defendit non mentes, sed corpora et res corporales adversus manifestas iniurias, et coercet homines gladio et corporalibus poenis, ut iustitiam civilem et pacem retineat.

*n*) Matth. XXII. 21., Rom. XIII. 1. 2., I. Tim. II. 1. 2.

*o*) Leibnitz epist. censor. contra Puffendorf §. VI. Tolle religionem

Freiheit der Existenz gehört wesentlich die freie Verkündigung der Lehre, die ungestörte Verwaltung der Sacramente, der Zusammenhang und ungehinderte Verkehr mit den verfassungsmäßigen Oberen, die Handhabung der inneren Disciplin, endlich der bürgerliche Schutz für die Personen, die Anstalten und das Eigenthum der Kirche. Eine positive Unterstützung für die Lehre und Disciplin hat aber die Kirche in diesem Zustand an dem weltlichen Arm nicht, sondern sie ist zur Aufrechthaltung derselben gegen ihre Bekenner bloß an deren Gewissen und an die Kraft ihres Wortes angewiesen. Ja die Staatsgesetzgebung kann dann selbst ausdrücklich Handlungen erlauben, welche die Kirche verbietet, ohne daß sich diese darüber als über eine Verletzung ihrer natürlichen Rechte beschweren kann; sondern eine solche tritt erst dann ein, wenn die Staatsgewalt direct den aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit fließenden Rechten der Einzelnen zwingend oder verbietend entgegentritt p).

#### §. 44.

##### II. Der christliche Staat q).

Der Kirche genügt jenes bloß negative Verhältniß nicht, sondern es liegt wesentlich in der Richtung des Christenthums, das bürgerliche und öffentliche Leben ganz zu durchdringen und das Gemeinwesen zu dem Standpunkte zu erheben, wo die Majestät der Religion auch vom Throne herab anerkannt, geehrt und geschirmt wird. In einem solchen christlichen Staate kann die Kirche von der Obrigkeit verlangen, daß diese ihren Vorschriften nicht nur keine dieselben hemmenden oder schwächenden Gesetze zur Seite stelle r),

---

et non invenies subditum, qui pro patria, pro republica, pro recto et iusto, discrimen fortunarum, dignitatum, vitaeque ipsius subeat, si eversis aliorum rebus ipse consulere sibi et in honore atque opulentia vitam ducere possit.

p) So sagt auch das Preuß. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 1. 2. 3. 4. 30.

q) (Pey) De l'autorité des deux puissances. Strasb. 1781. 3 vol. 8.

r) Es ist daher namentlich dem Wesen eines christlichen Staates zuwider,

sondern sie auch durch bürgerliche Verordnungen unterstütze, äußere Verletzungen der Kirche und Religion züchtige, Spaltungen abwehre und unterdrücke s), die Mittel zum ordentlichen Unterhalt des Gottesdienstes und der Geistlichen herbeischaffe, und die Diener der Kirche auch durch bürgerliche Gerechtfame ehre. Ihrerseits muß aber auch die Kirche einer solchen Obrigkeit das diesem Schutze entsprechende Vertrauen erweisen, allen deren gerechten Wünschen und Anforderungen für die kirchlichen Einrichtungen des Landes entgegenkommen, die dahin zielenden Gesetze und Anordnungen nach gepflogener Rücksprache festsetzen, angezeigte Uebelstände und Mißbräuche möglichst abstellen, Eingriffe der Kirchenbeamten in das bürgerliche Gebiet nicht dulden, für das gemeine Wohl mit wachen, und der Regierung in Zeiten der Noth auch aus dem Kirchengute zu Hülfe kommen. Also werden beide Gewalten neben und mit einander für ihre Bestimmung wirken, gemeinschaftliche Angelegenheiten friedlich verhandeln, entstandene Reibungen mit Schönmng ausgleichen, und sich überhaupt gegen einander wie hülfreiche Glieder des einigen Körpers der Christenheit erweisen. So wird der Kirche unter dem Schirm der Staatsgewalt ihr Wirken freudig und leicht, der Staat aber durch die Kirche in seinen innersten Grundlagen geheiligt und befestigt werden t).

---

wenn im Eherecht die bürgerliche Gesetzgebung sich bloß auf sich selbst stellt, und von der Kirche keine Notiz nehmen will.

s) Dieses verlangen auch die Helvet. Conf. II. Art. XXVI., Helvet. Conf. I. Cap. XXX., Belg. Conf. Art. XXXVI, Scotie. Conf. Art. XXIV.

t) Montesquieu *Esprit des loix* liv. XXIV. ch. 6. Bayle ose avancer que de véritables chrétiens ne formeraient pas un état qui put subsister. Pourquoi non? Ce seraient des citoyens infiniment éclairés sur leurs devoirs, et qui auraient un très grand zèle pour les remplir; — — plus ils croiraient devoir à la religion, plus ils penseraient devoir à la patrie. Les principes du christianisme bien gravés dans le coeur, seraient infiniment plus forts, que ce faux honneur des monarchies, ces vertus humaines des républiques, et cette crainte servile des états despotiques.

§. 45.

III. Positives Recht u). A) Betrachtung der älteren Zeiten.

In den ersten Jahrhunderten der Kirche blieb ihren Befehlennern, zwischen die Gebote Gottes und die Zwangsbefehle der heidnischen Obrigkeit in die Mitte gestellt, nichts übrig, als die ihnen um der Religion willen zugefügten Verfolgungen mit Hingebung zu ertragen. Nachdem aber die Kaiser den christlichen Glauben angenommen hatten, erklärten sich diese voll Eifer und Devotion als die Beschützer desselben v), und die Päpste selbst forderten sie demnach vielfach auf, die Einheit und Ordnung der Kirche auch durch die Kraft des kaiserlichen Ansehens aufrecht zu erhalten w). Von da an wurden die Religionsfachen zu den wichtigsten Angelegenheiten des Reichs gerechnet. Es entstand die Vorstellung von den zwei Gewalten, welche die Welt regieren x), und die sich einander zum Heile der Menschheit unterstützen sollen y). Von dieser Vorstellung, und noch mehr von der verführerischen Lust des Vielregierens verleitet, griffen nun aber im Orient die Kaiser in die Gesetzgebung und Verwaltung der Kirche immer tiefer ein; und nachdem der Widerstand, den ihnen allein noch die Päpste zur Rettung der kirchlichen Freiheit beharrlich entgegen zu stellen wagten z), seit dem Schisma auch aufhörte, gieng

---

u) E. Riffel Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat von der Gründung des Christenthums bis auf die neueste Zeit. Th. I. Mainz 1836. 8.

v) Constantini imper. epist. ad Melchiamdem papam (Epist. Roman. pontif. ed. Schoenemann p. 201), Maximi imper. epist. ad Siricium papam (Schoenemann p. 419), Marcianus imper. in conc. Chalced. act. VI. (c. 2. D. XCVI.).

w) Coelestini papae epist. ad Theodos imper. (Schoenemann p. 844), Leonis I. epist. 24. 54. 115. 125. 162. 164. ed. Baller.

x) C. 21. c. XXIII. q. 5. (Leo I. a. 450), c. 10. D. XCVI. (Gelasius papa Anastasio imper.).

y) Novella Justin. 6. praef.

z) C. 12. D. XCVI. (Gelas a. 494), c. 15. eod. (Idem a 495), c. 4—8. eod. (Nicol. I. a. 865), c. 11. eod. (Ioann. VIII. c. a. 873).



dort die Kirche wie alles Uebrige in den Fesseln eines höchst verfeinerten aber in leeren Formen erstarrenden Staatsmechanismus unter. Im Abendlande wendeten sich die Verhältnisse anders. Hier wurde die Kirche Vormund und Erzieher neu bekehrter kräftiger Völker, welche sie aus dem Zustande ihrer rohen derben Freiheit zum Ideale christlicher Staaten empor zu heben arbeitete. Das Priestertum und das Königthum wurden ihnen als die beiden Glieder des großen geheiligten Körpers der Christenheit *a*), als zwei Schwerter, welche dieselbe in Gemeinschaft regierten und beschirmten *b*), als die Sonne und der Mond, die das Firmament der Kirche erleuchteten *c*), dargestellt; so zwar, daß das Geistliche, als den höheren himmlischen Dingen zugewendet, das Weltliche überstrahlen *d*), dieses durch jenes geleitet und veredelt werden sollte *e*). In allen Angelegenheiten des Lebens, in Sitten und Gesetzen, in Wissenschaft und Kunst, selbst in den verwickeltesten Streitfragen des öffentlichen Rechts und der Politik *f*), wurde daher das Christliche zum Maasstabe genommen, diesem Interesse alles Zeitliche untergeordnet *g*). Von diesem

*a*) Conc. Paris. VI. a. 829. lib. I. c. 3. Principaliter totius sanctae Dei ecclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem, sicut a sanctis patribus traditum accepimus, divisum esse novimus.

*b*) Constit. Frid. II. a. 1220. c. 7. Gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis. — Sachsenspiegel Buch I. Art. 1. Zwei swert liz Got in ertriche zu beschirmene die cristenheyt. Deme babste ist gesaczt das geistliche. deme keisere daz weltliche. — Daz ist die bezeichnenunge. waz deme babste wider ste des her nicht mit geystlichen gerichte getwingen mag. daz ez der keyser mit wertlichem gerichte twinge. deme babste gehorsam zu wesene. So sal och sin geystliche gewalt helfen deme wertlichen gerichte ab ez sin bedarf.

*c*) Gregor. VII. epist. VII. 25. VIII. 21.

*d*) Innocent. III. in c. 6. X. de maior. et obedient. (1. 33).

*e*) Gregor. VII. epist. VIII. 21. (c. 9. 10. D. XCVI.).

*f*) Innocent. III. in c. 13. X. de iudiciis (2. 1).

*g*) Bonifac. VIII. in c. 1. extr. comm. de maior. et obedient. (1. 8).

Diese Stelle spricht augenscheinlich nur von der Unterwürfigkeit unter den

Standpunkte erfüllt, hielten es die Päpste und Bischöfe für ihre heiligste Pflicht, den in der Verwaltung der irdischen Dinge sich kund gebenden Verletzungen des göttlichen Rechts durch ihren Einspruch entgegenzutreten, und als die Wächter des christlichen Gesetzes dessen Herrschaft mit dem ihnen dazu verliehenen Ansehen gegen Hohe und Niedere zu vertheidigen h).

§. 46.

B) Uebergang zur neueren Zeit.

Die Stellung, wozu der Gang und das Bedürfniß der christlichen Civilisation Europa's die Hierarchie erhoben hatte,

Papst als das Organ des christlichen Princip's, nicht von der Untermüßigkeit in rein weltlichen Dingen. Sie wurde jedoch schon damals mißdeutet, und daher von Clemens V. durch eine besondere Erklärung berichtigt, c. 2. extr. comm. de privil. (5. 7).

- h) Kurzer Geschichte Papst Innocenz des Dritten Buch XX. S. 708. In dem Christenthum lag für alle seine Bekenner eine vereinigende und bindende Macht. Die Rechte Aller waren unter dessen Obhut gestellt, Aller Pflichten durch dasselbe bestimmt, geweiht; derjenige der an der Spitze der großen christlichen Verbindung stand, sollte iene schützen, an diese erinnern. Es wurde hierdurch ein Weltregiment begründet, welches rechtmäßige Befugnisse in jedem angewiesenen Kreise ehrte; den Fürsten in dem Verhältniß zu seinen Untergebenen frei walten ließ; da aber, wo es entweder die bloß den Menschen berührenden Gesetze galt, auch jenen jedem andern gleich stellte, oder sein Ansehen rettete, indem es in Beziehung auf eigene Angelegenheiten ihn nicht seinen Unterthanen unterwarf, sondern eine Autorität über ihn stellte, deren eigene Erhaltung auf dem Festhalten iener zweifachen Offenbarung beruhte: derjenigen, welche aus gottverwandter Regung in dunkler Ahndung in jedes Menschen Gemüth sich erhalten hat, und derjenigen, welche dieser erst zum klaren Bewußtseyn in bestimmter Unterwerfung unter den kund gemachten Gotteswillen verhilft. Papst und Könige sollten sich als Diener Gottes in der Wahrheit und Gerechtigkeit erkennen. Da aber die Gerechtigkeit Anwendung der Wahrheit auf alle Lebensverhältnisse, und die Wahrheit Erkenntniß der ewigen Gerechtigkeit als Grundlage, Quell und Wurzel alles menschlichen Wollens und Handelns ist, so durfte der Papst, so lange er dieser nahe stand, die Könige mit Recht erinnern, daß sie nur auf dieser Grundlage sicher bauen, aus dieser Quelle all ihr Thun mit Recht ableiten, nur mit dieser Wurzel verbunden, angemessene Früchte tragen könnten.

war so hoch, daß sie nur durch die größte Mäßigung und Weisheit behauptet werden konnte. Allein die allzu häufigen Reibungen mit der weltlichen Macht, die zwiespaltigen Papstwahlen, die Unordnungen, die daraus hervorgiengen, verletzten und verwirrten die Meinung der Nationen; die Kirchenstrafen wurden durch zu vielen Gebrauch der Menge gleichgültiger; schwierige Zeitverhältnisse nöthigten zu Accommodationen an die weltliche Regierungskunst; und von den Formeln einseitiger und geistloser Schulsysteme in Sicherheit hingehalten, wurden die Häupter der Kirche und die ihnen nahe standen über ihre Stellung und über die Bedürfnisse der Völker getäuscht. Während so das glänzende Doppelgestirn des Mittelalters, das Papst- und Kaiserthum, in den Ocean der Zeiten niedersank, kehrten sich die Blicke zu dem an der anderen Seite aufgehenden Schimmer wachsender Fürstenmacht. Irdische Interessen, vom neuen Welthandel genährt, gewannen die Oberhand; das Geld- und Kriegswesen brachte eine neue Staatskunst, neue Wissenschaften; und auch die alten wurden unvermerkt den Händen der Geistlichkeit entwandt. Alle Dinge neigten sich einem neuen Ziele zu, der Erhöhung der fürstlichen Alleinherrschaft. Hiedurch wurden sowohl der Papst i), wie die alten von der Hierarchie getragenen Nationalfreiheiten bei Seite gedrängt, zum Theil wie in Portugal und Frankreich unter Mitwirkung der Geistlichkeit selbst, die von der Fürstengunst augenblickliche Vortheile, von der Verminderung des päpstlichen Ansehens einen Zuwachs an Freiheiten hoffte k). Von da an entstanden der

i) Z von Müller Allgemeine Geschichte Buch XIX. Kap. 2. Bei der Einführung regelmäßigerer Schaaren, die den Höfen eigen wären, wurde die Grundlage der Monarchien das Geld; bald wurden die Reichthümer der Kirche, besonders die nach Rom fließenden, damals beträchtlichen Summen, mit neidischen Blicken betrachtet. Nachdem die Könige Jahrhunderte lang, endlich mit Erfolg, an Heruntersetzung der Großen gearbeitet, in anderen Ländern aber diese das Gebäude unabhängiger Macht mit größtem Fleiße gegründet hatten, war beiderlei Regenten unerträglich, daß ein geistlicher und ausländischer Fürst neben ihnen, ja über sie herrschen sollte

k) Z. v. Müller Allgemeine Geschichte Buch XIX. Kap. 8. Es war wie eine Verschwörung der höchsten geistlichen und weltlichen Macht wider die

Hierarchie in den Kabinetten der Könige, in den Anhängern der modernen alles beherrschenden Verwaltungskunst, in der Eifersucht der Parlamente und in der ungebundenen Denkungsart des Zeitalters immer mächtigere Gegner; zuletzt kamen die, welche mit der Kirche das Princip der Autorität überhaupt zu untergraben und zu stürzen gedachten. So wurde allenthalben von kurz-sichtigen irre geleiteten Staatsmännern *l)* die Kirche herabgedrückt, beschränkt, in Aufsicht genommen; und in demselben Verhältnis diese gegen die Staatsgewalt mißtrauischer, verschlossener. In Deutschland erhielt dieses Alles, vornehmlich seit den gewaltsamen Reformen Josephs II. freien Lauf, wiewohl noch einzelne Freunde der alten Freiheit und Ordnung vor solchen bedenklichen Schritten warnten *m)*, daraus größeren Umsturz vorher-

---

Nationalverfassungen. Das Ansehen der Stände verschwand. Die Höfe wurden von der Geistlichkeit geführt, bis, bei anscheinender Untermüßigkeit der Nationen in dem achtzehnten Jahrhunderte, die Könige mit dem Gewicht unumschränkter Gewalt auf die Jesuiten und auf die Kirche drückten.

*l)* J. von Müller Allgemeine Geschichte Buch XXIII. Kap. 9. Der Duc de Choiseul war dem Orden (der Jesuiten) zuwider; er wußte, daß derselbe sein Ministerium mißbilligte; in der That neigte er sich in allem auf die Parthei der Feinde der Grundsätze des Ordens, und begünstigte zuerst diejenige philosophische Schule, welche das katholische Wesen und endlich alle Autorität untergrub.

*m)* J. von Müller Fürstenbund [Werke B. IX. S. 164]. Wenn die Hierarchie ein Uebel wäre, besser doch als Despotie; sie sey eine leimerne Mauer, sie ist doch gegen Tyrannei; der Priester hat sein Gesetz, der Despot hat keins; jener beredet, letzterer zwingt; jener prediget Gott, letzterer sich. Man spricht wider die Unfehlbarkeit; wer darf eine Verordnung unweise oder ungerecht nennen, und ihr Gehorsam versagen? — wider den Papst, als ob ein so großes Unglück wäre, wenn ein Aufseher der christlichen Moral dem Ehrgeiz und der Tyrannei befehlen könnte, bis hieher und nicht weiter! — wider die Personalimmunität, als ob ein großes Unglück wäre, daß jemand ohne Lebensgefahr für die Rechte der Menschheit reden dürfte? — wider ihren Reichthum, als wären die Laien gebessert, wenn der Priester mit ihnen darbt? — wider Stenerfreiheit; die französische Clerisey giebt so viel als die Laien; — wider Usurpationen, ohne zu berechnen, was die Fürsten der Kirche zu restituiren hätten für Kriege, Bedrückungen, Eommenden, Pensionen, Renteinen; — wider

sagten n). Endlich brach die französische Revolution aus. Die Proklamation der Menschenrechte gleichsam zum Spotte ihrer selbst in der Hand haltend beraubte diese nicht bloß die Kirche ihres Eigenthums und aller bürgerlichen Gerechtsame, sondern übte auch um sie unter ihren despotischen Willen zu beugen gegen deren Anhänger die grausamsten Verfolgungen aus o). Später erhielt

die vielen Klöster, nicht wider die Vermehrung der Kasernen; — wider sechzigtausend ehelose Geistliche, und nicht wider hundert tausend ehelose Soldaten. — Schon früher hatte der vielgeschätzte Mosheim in seinem allgemeinen Kirchenrecht Hauptst. IV. § 10. unter andern gesagt: Wird die Geistlichkeit ihrer Ehre und ihrer Einkünfte beraubt, so wird die Religion fallen, und alsdann wird der Despotismus überhand nehmen.

n) J. von Müller Allgemeine Geschichte Buch XXIII. Kap. 9. Es war (zur Zeit der Aufhebung des Jesuitenordens) eine ungemeine Bewegung, wie in einer der Fürstennacht von der Geistlichkeit neu bevorstehenden Gefahr: überall nahm die weltliche Macht Notiz von der Einrichtung der Klöster, viele wurden aufgehoben, überall die Bande der Unterwürfigkeit gegen Ordensgenerale und den Papst gelöst; jeder Beweis der Abweichung gegen weltliche Einmischungen, der Verschwendung, der lästigen Armut und Stierigkeit, des Despotismus, der Grausamkeit, nicht ohne Vergrößerung zu Tage gebracht. Unter allen Verbesserungsvorschlägen gefiel die Einziehung der geistlichen Güter den Höfen vorzüglich. Wenn man aber die Kasernen in gleicher Maasse zunehmen, wie die Klöster eingingen sah, so betrachteten Freunde der Freiheit und Ruhe mit Mißvergnügen die ungünstige Wendung der nothwendigen Reform. — Die Fürsten bekamen von dem an größere Macht über die Geistlichkeit, aber indem für die Völker der Gewinn so groß nicht schien als er hätte seyn können, wurde die Zahl der Mißvergnügten durch die Zahl der Geistlichen ungemein verstärkt, und weisen Männern bald bemerklich, daß eine gemeinschaftliche Vermaner aller Autoritäten gefallen war.

o) Ein an den Rath der Fünfhunderte (1797) über den religiösen Zustand Frankreichs erstatteter geistvoller und merkwürdiger Bericht, den man in Herrens Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus am linken Rheinufer I. 56. abgedruckt findet, sagt darüber unter andern Folgendes: Les lois qui accompagnèrent ou suivirent la constitution anarchique de 1793 ne respirent que la haine prononcée d'un culte et le mépris de tous, en parlant sans cesse de la liberté de tous. — Ce principe — ne fut parmi nous qu'une amère dérision jointe à une cruelle tyrannie.

zwar die Kirche wieder Frieden und reichsgesetzliche Existenz; aber in Frankreich wie fast in allen übrigen Ländern blieb bei und nach dem Uebergang zu einer neuen Ordnung der Dinge ihre Verfassung erschüttert, angefeindet, bedroht; einmahl von denjenigen, die durch Vorurtheil oder Gewöhnung daniedergehalten, die Zeichen einer herannahenden besseren Zeit noch nicht zu würdigen im Stande waren; dann von den offenen und verkappten Freunden der Revolutionen, die auf den gänzlichen Umsturz der Kirche gehofft hatten; endlich von den Vielen denen die Religion, obwohl sie für sich dagegen gleichgültig sind, an Anderen doch meistens der Gegenstand eines geheimen Hasses ist.

§. 47.

IV. Vorschlag zur Herstellung des Friedens.

Während dieser Bewegungen bildete sich unter den Händen der Juristen und Staatsmänner die Theorie der Majestätsrechte des Staates gegen die Kirche (*iura circa sacra*) aus, welche den Thatsachen huldigend die einseitige Richtung der Zeit mehr oder weniger in sich aufnahm, und dadurch den Geist und Ausdruck dieses Verhältnisses bis zur Unkenntlichkeit verzerrte p). Es ist daher Bedürfnis, derselben eine andere Theorie entgegenzustellen.

I. Die Kirche und der Staat wirken, wenn auch in verschiedenen Kreisen, auf dasselbe Ziel hin, auf das zeitliche und ewige Wohl der Menschheit; die Kirche, indem sie von der Nationalität unabhängig die Menschen mit den ihr dazu von oben herab verliehenen Mitteln zum Reiche Gottes erzieht; der Staat, indem sich in ihm das Leben eines jeden Volkes nach dem Maaße seiner Erkenntnis zu einer rechtlichen und sittlichen Ordnung gestaltet. Die Kirchen- und die Staatsgewalt sind daher einerseits zwar jede in ihrer Sphäre selbstständig und haben sich darin gegenseitig als eine göttliche Ordnung anzuerkennen. Andererseits aber müssen sie einander aufrichtig und bereitwillig unterstützen, weil

---

p) Dieses fühlte schon V. de Marca, und sein Buch ist grade als ein Versuch, sich zwischen den Epigen glimpflich durchzuwinden, bemerkenswert (§. 7. not. 2).

das Wohl der Menschheit auf ihrem einträchtigen Zusammenwirken beruht *g*). II. Diese Unterstützung äußert sich von Seiten der Staatsgewalt in dem bürgerlichen Schutz, den sie der Kirche und ihren Einrichtungen gewährt. Dieser ist in einer dreifachen Richtung möglich: durch Abwehrung und Bestrafung der Angriffe gegen die Kirche *r*), durch Unterstützung der kirchlichen Vorschriften und Entscheidungen mit weltlichem Zwang, und durch Verleihung von bürgerlichen Vorrechten, welche das Ansehen und die Wirksamkeit der Kirche erhöhen *s*). Wie weit jedoch die Staatsgewalt darin zu gehen hat, hängt von der Eigenthümlichkeit der Zeiten und Verhältnisse ab, und muß daher vorzugsweise ihrer Beurtheilung überlassen seyn. III. Kraft des Interesse; wozu sich die weltliche Obrigkeit gegen die Kirche durch Handhabung jenes Schutzes bekennt, hat dieselbe die Befugniß und die Pflicht, von ihrem Standpunkte aus mit über die Befolgung der Canonen durch die Kirchenoberen zu wachen. Dabei zeichnet jedoch die Natur des Verhältnisses den Weg vor, daß sie mit genauer Beachtung des kirchlichen Organismus, der in sich selbst alle zu seiner Erhaltung nöthigen Mittel besitzt, wider die Gebrechen des einen Organs die Thätigkeit eines anderen zu Hülfe rufe und in Gang setze *t*). Jenes Recht darf daher nicht zu einer Bevormundung

*g*) Es ist daher falsch, wenn die Theorie der Compendien die Kirche dem Staate wie etwas ihm Fremdes, Entbehrliches gegenüber stellt. Selbst wenn sich die Staatsgewalt zu dem hohen christlichen Standpunkt nicht erheben will, so müßte sie doch einsehen, daß der wahre Gehorsam und alle bürgerliche Tugenden dauernd nur in der Religion wurzeln, daß er also an der Aufrechthaltung der Religion schon um seiner selbst willen das dringendste Interesse hat. Die ausgebildeteste Polizei vermag die Wirkungen des simpelsten Volkscatechismus nicht zu ersetzen.

*r*) Dieses zeigt sich in der Handhabung der Censur, in der Bestrafung des Sacriligium.

*s*) Darauf beruhen die Privilegien des geistlichen Standes, die bürgerlichen Wirkungen der geistlichen Gerichtsbarkeit.

*t*) So verfahren die römischen Kaiser, Karl der Große, Ludwig der Heilige. Viele Beispiele giebt P. de Marca de concord. sacerdot. et imper. lib. II. cap. 10. 11. 12. lib. IV. cap. 1. 2. 3. 4.

ausgedehnt werden, wodurch unter dem Vorwand einer schützenden Mitaufsicht die Kirchenoberen von ihrer Stellung verdrängt und die Verwaltung in die Hand der Staatsbehörden gezogen wird *u*). IV. Da die Religionshandlungen und Einrichtungen, welche in das Leben des Volkes eingreifen, dadurch von selbst auch auf die bürgerliche Ordnung zurückwirken, so hat die Kirche dabei auf diese mit Rücksicht zu nehmen, und sie muß hierin allen Anforderungen der Staatsgewalt, so weit es ihres Wesens unbeschadet geschehen kann, bereitwillig entgegenkommen. V. Bei neuen Verordnungen über die Disciplin, welche das bürgerliche Leben mit berühren, ist daher die Rücksprache mit der Staatsgewalt nothwendig, und es hängt von dem Ausgang der Verhandlungen ab, ob sie denselben bürgerliche Unterstützung zusichern, oder sie einfach zulassen, oder sie ganz zurückweisen will *v*). VI. Da bei Anordnungen über die Disciplin die mögliche Rückwirkung auf das bürgerliche Leben nicht immer klar am Tage liegt und der Kirchenobere sich darüber täuschen kann: so kann die Staatsgewalt vor deren Vollziehung die Einsicht verlangen, muß ihnen aber dann, wenn der Gegenstand ein rein kirchlicher ist, sofort freien Lauf lassen *w*). VII. Bei Verordnungen, welche bloß den Glauben und die Lehre betreffen, fällt jener Grund weg. Der Anspruch der Staatsregierung auf eine vor der Bekanntmachung zu nehmende Einsicht könnte also nur dadurch motivirt werden, daß sie sich überzeugen

---

*u*) Richtig sagt Zallinger *Instit. iur. natural. et ecclesiast. lib. V. §. 366.* Abhorrent ab indirecta ecclesiae in res civiles potestate; neque me in eo dissentientem habent. At ius circa sacra, quemadmodum id hodierni tractant scriptores non pauci, quale est, nisi indirecta circa res sacras potestas?

*v*) In Sachen gemischter Natur kann das *ius placeti regii* nicht bestritten werden und ist auch in der einen oder anderen Form immer geübt worden. Selbst die Nichtannahme der Tridentiner Disciplinarbeschlüsse in Frankreich giebt davon ein Beispiel.

*w*) Diese Zusage hat die katholische Kirche in Preußen von dem Könige erhalten, Ministerial-Rescript vom 1. Januar 1841. Aehnliche Versicherungen gewähren die Verfassungsurkunden von Churheffen vom 5. Januar 1831. §. 135, Hannover vom 26. Sept. 1833. §. 63, 64



wolle, ob nicht Verordnungen anderer Art beigemischt seyen x). In so fern aber diesem doch immer ein gewisses Mißtrauen zum Grunde liegt, ist es würdiger und der Freiheit der Kirche angemessener, wenn die Staatsgewalt auf jenen Anspruch, was sie auch ohne alle Gefahr thun kann, ganz verzichtet y). VIII. Da

- x) Auf diese und ähnliche äußere Gründe stützt sich auch bloß Banz-Eßeyn in seinem Tractat de promulgat. leg. eccles. P. V. (Oper. ed Lovan. T. IV. p. 164). Allein er dehnt dieselben zu weit aus und macht dadurch die Zulassung auch der rein dogmatischen Bullen doch in der That von dem Gutdünken der Staatsregierung abhängig. Ihn widerlegen Zallwein Princip. iur. eccles. T. I. Quaest. IV. Cap. II. §. V., Zallinger Instit. iur. natur. et eccles. §. 401. Gegen das Buch des Banz-Eßeyn sprach sich auch der Cardinal Bissy in seiner zu Paris 1722 gedruckten Pastoralinstructien folgendermaßen aus: *Liber, qui nobis hic obijcitur, anno primulum 1712 in lucem prodiit, eo utique consilio, ut constitutionem Unigenitus, quam tunc Romae eudi sciebat auctor, in antecessum infirmaret.*
- y) Dieses hat in Preußen der König laut dem angeführten Ministerialrescripte gethan, und dadurch ist ein großer Schritt zur Herstellung des richtigen Verhältnisses geschehen. Was in der achten Auflage dieses Lehrbuchs (1839) erst als Wunsch anzuspprechen gewagt wurde, ist dadurch zur Wirklichkeit geworden. In den anderen Ländern wird man diesem Wege folgen müssen. Eine genauere Unterscheidung zwischen den Verordnungen dogmatischen und rein geistlichen und gemischten Inhalts, zwischen bloßer Einsicht und eigentlichem Placet machten auch schon das Großherz. Sachs. Weimar. Edict. vom 7. Oct. 1823. §. 3., Verfassungsurkunde von Ehrenhausen vom 5. Januar 1831. §. 135., Hannover vom 26. Sept. 1833. §. 63. 64. Die beiden letzteren fügen noch die ausdrückliche Versicherung hinzu, daß sie nach genehmerer Einsicht die Bekanntmachung nicht hindern werden. Unbestimmt lauten dagegen die Verfassungsurkunden von Württemberg vom 25. Sept. 1819 §. 72., Großherz. Hessen vom 17. Dec. 1820. §. 4., Sachsen-Coburg vom 8. Aug. 1821. §. 26, Sachsen-Meiningen vom 23. Aug. 1829. §. 30. Am weitesten und bis zu einem nicht zu rechtfertigenden Umfang wird das Recht des Placets ausgedehnt in den §. 3. 4. des Edicts, welches die an dem Erzbisthum Freiburg beteiligten Regierungen 1830 erlassen haben. Eine unbedingte Freiheit, nur mit Vorbehalt der Bestrafung wegen Mißbrauchs, gewährt dagegen die Verfassung von Belgien vom 25. Febr. 1831. Art. 14. 16.

für die Eintracht zwischen Kirche und Staat sehr Vieles auf die Persönlichkeit der Beamten ankommt, so ist im Interesse beider Gewalten der Staatsregierung das Recht zugestehen, die ihr besonders mißfälligen Personen von der Wahl zu Kirchenoberen auszuschließen. Ein noch näherer Einfluß der Staatsgewalt auf die Ernennung der Kirchenbeamten setzt aber eine besondere Vereinbarung oder sonstige besondere Rechtstitel voraus. IX. Gegen den Mißbrauch der Gewalt von Seiten eines Kirchenbeamten steht der Recurs an den höheren Kirchenoberen nach dem canonischen Rechtsweg offen, und auf diesen hat die Staatsgewalt, wenn sie deshalb angerufen wird, zunächst zu verweisen z). Doch ist sie jederzeit befugt dabei selbst als Fürsprecher und Vermittler aufzutreten. Das Recht zu einer eigenen Entscheidung hat sie hingegen nur dann, wenn der Mißbrauch notorisch, die canonischen Formen augenscheinlich verletzt, oder Gefahr beim Verzuge ist a), und auch dann nur um augenblicklich zu hemmen und auf den canonischen Weg zurückzuführen b). X. Eingriffe eines Kirchenbeamten in das bürgerliche Gebiet ist die Staatsgewalt auf erhobene Beschwerde oder aus eigenem Antrieb zurückzuweisen c), auch als uncanonisch den geistlichen Oberen oder in den geeigneten

---

z) Dieses thut auch die angeführte Verfassungsurkunde von Churhessen §. 135.

a) Diese Voraussetzungen machen auch zum Theil die angeführte Verfassungsurkunde von Churhessen §. 135. und das angeführte Sachsen = Weimar. Edict §. 5.

b) Ueber die Entstehung und angeführte Beschränkung dieser Art der appellationes ab abusu vergleiche man P. de Marca de concord. lib. IV. cap. 19. 20. Sehr einseitig ist darüber Van-Espen tractatus de recursu ad principem (in Opp. ed. Lovan. T. IV. p. 289).

c) Ueber diese Art der appellationes ab abusu sehe man P. de Marca de concord. lib. IV. cap. 21. Beide Arten haben eine ganz verschiedene Grundlage. Jene beruht auf der Mitwirkung der Staatsgewalt zur Aufrechthaltung der Canonen; diese auf der natürlichen Vertheidigung ihres eigenen Rechts. Beide wurden daher auch in Frankreich ursprünglich in einer verschiedenen Form behandelt und sind erst später unter dieselbe Formel gebracht worden. P. de Marca de concord. lib. IV. cap. 19. §. 7.

Fällen den weltlichen Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen be-  
fugt. XI. Da die Staatsgewalt weiß, daß der Zweck und die  
Thätigkeit der Kirche ihrem Principe nach lediglich auf das hö-  
here Wohl der Menschheit gerichtet ist, da sie nur aus dieser  
Ueberzeugung und aus eigenem Interesse sich als Beschützer neben  
die Kirche stellt: so geräth sie mit sich in Widerspruch, wenn sie  
gegen die Kirche bloß wegen der Möglichkeit eines Mißbrauches  
besondere Sicherheitsmaasregeln organisirt, gleichsam als ob solche  
Mißbräuche jeden Augenblick vorgekommen oder zu befürchten  
seyen. Diese Richtung war in den früheren Zeiten ganz unbe-  
kannt und ist erst ein Product des modernen Staatsrechts, welches,  
indem es das Mißtrauen zum Grundsatz erhob, die Kirche immer  
mehr mit Wächtern umstellte *d*), den Verkehr mit ihren Oberen  
erschwerte *e*), den Zusammenhang ihrer Institutionen unterbrach,  
und so den Grund zu einer tiefgehenden inneren Entzweiung ge-  
legt hat. Selbst aber aus dem bloßen Standpunkte des Rechts  
darf sich die Kirche so gut wie jeder Privatmann gegen Präven-  
tivmaasregeln beschweren, die ihr beinahe den Character der An-  
rückigkeit ausdrücken *f*). XII. Zur Begründung der Majestätsrechte  
über die Kirche holen die deutschen Publicisten bei dem Begriffe  
des sogenannten Reformatiönsrechts aus; das heißt, es hänge

*d*) Von dieser Art ist, wenn selbst zu Handschreiben, die keine neuen Anord-  
nungen enthalten, sondern bloß zur gewöhnlichen Verwaltung und Anwen-  
dung gehören, das Placet der Staatsbehörde verlangt wird. So weit  
geht jedoch nicht das Preuß. Landr. Th. II. Tit. 11 §. 117. Noch be-  
stimmter erklärt sich dawider das Baiern. Religionsedict vom 26. Mai  
1818. §. 59.

*e*) In Preußen hat aber jetzt der König laut dem eben Note w. angeführten  
Ministerialrescript den Verkehr zwischen den Bischöfen und dem römischen  
Stuhle ganz frei gegeben. Dieses ist eine Handlung großartigen Ver-  
trauens, welches den Gemüthern wieder Frieden und dem Lande Segen  
bringen wird. In Baiern ist eine ähnliche Erklärung gefolgt, Ministerial-  
rescript vom 25. März 1841.

*f*) Der oben (§. 46.) angeführte Bericht sagte treffend: La loi ne punit  
pas d'avance; elle ne persécute pas par précaution. — Toute me-  
sure qui tend à gêner l'exercice d'un culte, et qui n'est pas ex-  
pressément exigée par la tranquillité publique, est une vexation.

doch vor Allem bloß von der Bestimmung der Staatsgewalt ab, ob und unter welchen Bedingungen sie in ihrem Lande die Kirche zulassen wolle. Allein dieses, was als Thatsache unbestreitbar ist, hört auf ein Recht zu seyn, wenn die Staatsgewalt zur Erkenntniß des Christenthums gelangt ist; es wird dann Interesse und Pflicht, und nach diesen Motiven haben auch von jeher alle Regenten bei der Annahme des Christenthums gehandelt. Jene Theorie geht also von einem bloß fingirten Standpunkte aus, der mit der Wahrheit der Geschichte im Widerspruch steht. Es kam zwar seit der Trennung der christlichen Kirche in verschiedene Bekenntnisse die Frage vor, ob die Staatsgewalt eine von der Religion des Landes abweichende Religionsparthei dulden oder zulassen will. Allein auch dann handelt sie nirgends nach jenem abstracten Majestätsrecht, sondern im Gefühl von Verpflichtungen, welche ihr der Geist des Christenthums und die Rücksicht auf die Confession, wozu sie sich bekennt, vorschreibt *g*). XIII. Endlich noch ein von Einigen erfundenes Majestätsrecht, das des Obereigenthums über das Kirchengut, ist zwar von den Meisten wieder aufgegeben worden. Doch hat man in Frankreich, Deutschland und Spanien praktisch danach gehandelt, als man ohne alle Rücksprache mit den Vertretern der Kirche ihre Güter und Stiftungen für den Staat einzog *h*). Hiemit bildet es denn einen erfreulichen Gegensatz, daß neuere Verfassungsurkunden dem Kirchengut wieder den besonderen Schutz des Staates, eine den Absichten der Stifter angemessene Verwaltung, und daß es unter keiner Bedingung dem Staatsvermögen einverleibt werden könne, zugesichert haben *i*).

*g*) Davon wird im folgenden Kapitel die Rede seyn.

*h*) Alle zur Rechtfertigung dieser Maaßregel geltend gemachten Sophismen, die auch jetzt noch auf den Rednerbühnen wiederholt werden, findet man schon in dem Vertrag, welchen Talleyrand, der Bischof von Autun, in der Nationalversammlung von 1789 darüber gehalten hat.

*i*) Verf. Urk. von Polen vom 27. Nov. 1815. §. 13, Baiern vom 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 9. 10., Baiern. Relig. Edict vom 26. Mai 1818. §. 31. 44—49., Verf. Urk. von Baden vom 22. Aug. 1818. §. 20., Württemberg vom 25. Sept. 1819. §. 77. 82, Großherz. Hessen vom 17. Dec.

§. 48.

V. Ausichten in die Zukunft.

Wird die Kirche in freier ungehemmter Thätigkeit ihre verjüngende Kraft noch einmahl an dem alternden Europa ausüben, oder soll das Christenthum, bloß als herkömmliches Erziehungsmittel der rohen Menge oder als fromme Beschäftigung vereinzelter gläubiger Seelen geduldet und gebraucht, in dem Mechanismus der modernen Staatsformen erstarren oder in unzähligen Secten zerpsplittert verwehen: dieses sind die großen Fragen der Zeit, wobei der um das Wohl der kommenden Geschlechter besorgte Staatsmann sich über die Formeln schmieglicher Schulsysteme und über die frostigen Eingebungen einer irreligiösen Staatskunst hinaus, zu den großen Lehren und Warnungen der Geschichte erheben muß. In der Kirche nach so vielen Stürmen das Gefühl der Sicherheit und Behaglichkeit herzustellen, durch offene Anerkennung ihrer Rechte und Freiheiten ihr Ansehen wieder zu befestigen, mit diesem das überall wankende Prinzip der Autorität zu unterstützen, die bürgerlichen Tugenden, Sitte, Humanität, die Schönheit und Freudigkeit des Lebens durch die unvergänglichen Kräfte des Christenthums empor zu halten, dieses bezeichnen bewegte Stimmen als die einzigen Rettungsmittel vor der allgemein drohenden Erschlaffung und einer in der Kälte des Unglaubens und des Egoismus erstarrenden Zukunft k). Sehr mühsam

---

1820. §. 43. 44., Sachsen-Coburg vom 8 Aug. 1821. §. 29. 30., Sachsen-Meiningen vom 23. Aug. 1829. Art. 33., Churhessen vom 5. Januar 1831. §. 138., Altenburg vom 29. April 1831. §. 155., Königreich Sachsen vom 4. Sept. 1831. §. 60., Hannover vom 26. Sept. 1833. §. 68.

k) Sehr schön sagt der reformirte Prediger Naville in seinem leſenwerthen Buche, *De la charité légale* (Paris 1836. 2 vol. 8.) T. II. p. 363: La religion chrétienne montre à la société humaine le but qu'elle doit se proposer, et tend à la pénétrer de l'esprit dont elle doit être animée pour y parvenir. Si le progrès social prend une direction différente de celle que cette religion tend à lui imprimer, s'il repousse les secours qu'elle lui offre, s'il s'appuie sur la force, sur la loi, sur des théories d'économie politique, il conduit presque infailliblement au sensualisme, à la depravation, à la folie, au malheur.

ist diese Aufgabe da, wo wie in Oesterreich der Klerus an die ihm bequem und fast zur Nothwendigkeit gewordene Bevormundung gewöhnt, den Geist einer andern Stellung kaum mehr zu erfassen vermag. Andere Gefahren drohen da, wo wie in der Schweiz, in Spanien und Portugal revolutionirte Regierungen die seit fünfzig Jahren gegen die Kirche abgenützten Künste abermals ins Werk setzen; hier sind große Kämpfe und Reactionen unvermeidlich. Noch anders stellen sich die Verhältnisse dort, wo wie in Frankreich und Belgien die Kirche aus dem Umsturz der alten Ordnung und den falschen Doctrinen des Indifferentismus wenigstens den Vortheil eines unabhängigen Bestehens gerettet hat. Hier sey die Aufgabe des Klerus die, allem politischen Partheiwesen fern in der Bahn seines Berufes durch Tugenden, Geist und Wissenschaft fortzuschreiten, und gelassen die Zeit abzuwarten, wo die Religion wieder in den Rath der Fürsten berufen werden wird.

---

## Fünftes Kapitel.

### Von dem Verhältniß verschiedener Religions- theile gegen einander.

#### §. 49.

##### I. Standpunkt der Confessionen.

Die katholische Kirche, von der Wahrheit und heilbringenden Kraft ihrer Lehre innigst überzeugt, ist nach der ihr von Christus hinterlassenen Verpflichtung unablässig bemüht, das rechte Evangelium zu verbreiten und das Reich Gottes zu erweitern. Sie ruft daher, so weit ihre Stimme reicht, Allen zu, die außer ihrem Kreise im Irrthum wandeln, und fordert sie um der Seligkeit willen zur Vereinigung mit ihr auf. Um den Irrthum zu bestreiten und die Irrenden zurückzuführen, hat sie aber ihrer Natur nach keine anderen Mittel, als gewissenhafte Darlegung ihrer Gründe und inneren Wahrheit: alles Andere, was nur eine scheinbare oder erkünstelte Ueberzeugung erschafft, ist ihrem Zweck und ihrer Würde zuwider <sup>1)</sup>. Befehrungen durch Zwang, Ueberredung oder Verheißung weltlicher Vortheile sind daher unerlaubt. Auch ist selbst, wer sich zudrängt, nicht zu rasch, sondern erst nach gehöriger Belehrung und Prüfung in die Gemeinschaft aufzunehmen, weil es hier auf das Innerste des Menschen ankommt. Endlich soll der Streit wider den Irrthum immer nur auf die Sache selbst gerichtet, und ohne Spott und Bitterkeit geführt, gegen die Einzelnen aber ohne Rücksicht auf die Religionsver-

1) C. 33. c. XXIII. q. 5. (Augustin. a. 402). Daher hat auch die Kirche die Verfolgungen und gewaltsamen Befehrungen der Juden immer lebhaft mißbilligt, c. 3. D. XLV. (Gregor. I. a. 602), c. 5. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 9. X. de Iudaeis (5. 6).

schiedenheit alle Pflichten der Nächstenliebe erfüllt, und auch für sie gebetet werden. Die griechische Kirche beruht auf denselben Grundsätzen, wiewohl sie, durch die äußeren Umstände gelähmt, weniger auf ihre Verbreitung bedacht seyn kann. Auch die protestantischen Symbole legen die Vereinigung mit der wahren Kirche um der Seligkeit willen als Pflicht auf; daher sind ihre Anhänger für die Verbreitung ihrer religiösen Ueberzeugung auf vielfache Weise thätig. Also stehen die verschiedenen Confessionen gegen einander, jede sich als die wahre verkündigend, und daher verpflichtet, die anderen zu widerlegen, zu befehren.

§. 50.

II. Standpunkt des Staats. A) Altes Recht.

Cod. Theod. XVI. 1. Iust. I. 1. De fide catholica; C. Th. XVI. 4. De his qui super religione contendunt; C. Th. XVI. 5. Iust. I. 5. De haeticis.

Im römischen Reich war anfangs das bürgerliche Gesetz gegen die Kirche entweder gleichgültig oder feindselig. Nachdem aber die Kaiser christlich geworden waren, fühlten sie sich als die Schutzherrn der Kirche bewogen, Spaltungen und Neuerungen auch durch äußere Zwangsmittel zu unterdrücken, und die häretischen Partheien, besonders solche, die große Bewegungen und Unruhen veranlaßt hatten, durch Entziehung der bürgerlichen Rechte, selbst mit dem Tode zu bestrafen. Diese Gesetze wurden mehr und weniger auch in den germanischen Reichen befolgt, indem wegen der engen Verbindung der Kirche mit allen bürgerlichen Einrichtungen die Widersetzlichkeit gegen die kirchliche Autorität zugleich das Fundament der bürgerlichen Verfassung angriff und aufhob *m*). Im dreizehnten Jahrhundert sahen sich die Fürsten durch die aufrührerischen und hartnäckigen Häretiker jener Zeit gewissermaßen herausgefordert, jene Strafgesetze noch zu schärfen *n*), um durch Strenge der Wiederholung der Gräuel

*m*) Daher haben auch alle Kegereien jener Zeit gleich bürgerliche Kriege nach sich gezogen.

*n*) Dahin gehören besonders die Gesetze von Ludwig IX. (1228) und Friedrich II. (1234).



und Verwirrungen vorzubeugen, welche nach den gemachten Erfahrungen alle Glaubensspaltungen nach sich zogen o). Auch im russischen Reiche führte die Gleichartigkeit der Verhältnisse auf denselben Standpunkt hin; denn wenn gleich Ausländer anderer Confession tolerirt waren, so wurden doch die Ketzereien, die sich aus dem Schooße der russischen Kirche selbst entwickelten noch im vorigen Jahrhundert mit dem Feuertode bestraft.

§. 51.

B) Grundsätze des deutschen Staatsrechts. 1) Ueber das Verhältniß zwischen den Katholiken und Protestanten.

Genes Recht hatte bis ins sechzehnte Jahrhundert ebenfalls in Deutschland gegolten, und sollte auch gegen die damaligen Religionsneuerungen in Anwendung gebracht werden; allein die Verhältnisse nöthigten den Kaiser davon abzustehen, und den zu der neuen Lehre sich bekennenden Reichsständen Friede und Freiheit ihres Religionswesens zu gewähren (S. 29). Der Westphälische Friedensschluß baute auf dieser Grundlage fort und dadurch kam im deutschen Staatsrechte folgendes System auf. Unter den Reichsständen beider Confessionen war in Beziehung auf die Reichsverhältnisse vor Allem eine völlige Rechtsgleichheit festgesetzt p); daher zog der Ueberritt von einer Confession zur andern darin keine Veränderung nach sich. Ferner war jeder Confession ihr reichsunmittelbares Kirchengut, so wie sie es am 1. Jannar 1624 als dem angenommenen Normaltermin besessen hatte, für ewige Zeiten zugesichert, und deshalb jeder geistliche Reichsstand, der seine Religion wechselte, nach der schon im Reichsschluß

---

o) Die Ketzerei wurde demnach nur in so fern bürgerlich gestraft, als sie in ein bürgerliches Verbrechen übergieng, wie man jetzt diejenigen züchtigt, welche falsche politische Grundsätze durch Lehre und That in Umlauf setzen. Wenn man also gegen die Inquisition und Kegerstrafen spricht, so klage man nicht die Kirche, sondern die politische Ordnung jener Zeit an. Jedoch muß man sich dann auch in den Zusammenhang der Verhältnisse versetzen.

p) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 1.

von 1555 aufgestellten Verwahrung *q*), das kraft seines Amtes besessene Kirchengut herauszugeben verbunden *r*). In gleicher Weise sollten die Stellen in den reichsunmittelbaren Stiften immer nur aus der Confession besetzt werden, welche an jenem Tage sie inne gehabt hatte *s*). Ferner hatte nun am Reichstage in Religionsfachen nicht mehr die Stimmenmehrheit zu entscheiden, sondern es war eine gütliche Uebereinkunft nothwendig *t*); solche Gegenstände wurden daher zuvor von den katholischen und den evangelischen Reichsständen abgefordert als zwei getrennten Körpern berathen und beschlossen. Hinsichtlich der Religionsübung in den einzelnen Territorien wurde jedem Landesherrn kraft seiner Landeshoheit das freie Reformationsrecht beigelegt *u*); nur mußte den Unterthanen abweichenden Glaubens die öffentliche oder Privat-Religionsübung und gottesdienstliche Verfassung, so wie sie diese im Laufe des Jahres 1624 an einem Orte gehabt hatten, gelassen *v*), und selbst denen, die diesen Besitzstand nicht für sich hatten, wenn sie der Landesherr im Lande dulden wollte, die einfache Hausandacht, oder doch, wenn sie freiwillig oder gezwungen auswanderten, der freie Abzug ohne alle Verkürzung des Vermögens gestattet werden *w*). In Betreff der mittelbaren Stifte,

*q*) Dieses sogenannte *reservatum ecclesiasticum* hat Menzel III. 551—76. sehr gründlich erörtert.

*r*) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 2. 14 15.

*s*) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 23. Dadurch sind in Dänabrück und Lübeck gemischte Kapitel entstanden.

*t*) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 52.

*u*) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 30.

*v*) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 31. 32. 33.

*w*) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 34. 35. 36. 37. Für Schlesien und Niederösterreich galt jedoch ausnahmsweise das Normaljahr nicht, sondern hier hatte sich der Kaiser völlige Freiheit vorbehalten, und bloß versprochen, Niemanden der Augsbürgischen Confession wegen zum Anwandern zu nöthigen, Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 38. 39. 40. Auch entstanden später Aenderungen in den Landestheilen, welche durch Ludwig XIV. 1680 mit Frankreich rennirt worden waren. Hier hatte der König die katholische Religion überall zur herrschenden gemacht, und er bedung sich, da er im Ryswicker Frieden 1697 alles wieder herausgab, im Art. 4. doch die

Klöster, Kirchen, Schulen, Hospitäler und sonstigen Kirchengüter kam es ebenfalls bloß auf den Besitzstand vom 1. Januar 1624 an x). Die bischöfliche Gewalt und Jurisdiction endlich wurde, so wie auch schon im Reichsschluß von 1555, gegen die Reichsstände Augsburgischer Confession und deren Unterthanen für suspendirt erklärt y). So war denn das Verhältniß der beiden Confessionen genau und künstlich geordnet, jedoch freilich, so weit es die Religionsübung innerhalb eines Territoriums betraf, nicht nach dem Grundsatz gleicher Freiheit und Duldung, sondern nur nach bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen, die in der Folge noch zu mancherlei Reibungen und Religionsbeschwerden Veranlassung gaben. Indessen gieng der Geist der Toleranz doch immer mehr in die öffentliche Meinung und in die Politik der Gesetzgebung über; der Reichsdeputationshauptschluß sprach den Landesherren unbedingt das Recht zu, andere Religionsverwandte zu dulden z), und die deutsche Bundesacte setzte für die christlichen Religionspartheien eine völlige Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte fest a). Ein gleicher Anspruch auf öffentliche Religionsübung folgt zwar daraus nicht, sondern darin kann noch eine Verschiedenheit fortbestehen; doch liegt auch diese Gleichheit im Geiste der Zeit und ist in mehreren Verfassungsurkunden ausdrücklich sanctionirt b). In jedem Falle muß aber der katholischen

---

Beibehaltung des dermaligen Religionszustandes aus. Dadurch wurde der Besitzstand des Normaljahres an 1922 Orten abgeändert.

x) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 25. 26. 45. 46. 47.

y) Inst. Pac. Osn. Act. V. §. 48.

z) Reichsdeputationshauptschluß von 1803 §. 63. Vorher war die Frage, ob der Landesherr einer anderen Confession neben der nach dem Normaljahr herrschenden ein Simultaneum einräumen dürfe, sehr bestritten.

a) Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815. Art. 16. Diesen Grundsatz haben auch die meisten Verfassungsurkunden der einzelnen Bundesstaaten wiederholt, jedoch, wie unstreitig auch dort die Absicht war, bloß in Beziehung auf die anerkannten drei christlichen Confessionen.

b) Verfassungsurkunde von Baiern vom 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 9., Baier. Religionsedict vom 26. Mai 1818. §. 24., Verfassungsurkunde von Württemberg vom 25. Sept. 1819. §. 70., Großherz. Hessen vom

Kirche unter einem protestantischen Landesherrn der Zusammenhang mit ihren hierarchischen Oberen frei gelassen werden, weil dieser zu ihrem Wesen, also zu ihren Gewissensrechten, gehört. Eben so hat umgekehrt die protestantische Kirche unter einem katholischen Landesherrn ein Recht auf eine ihrem Geiste angemessene Verfassung und würdige Freiheit. Hierbei wird jedoch nach der herrschenden Praxis in der Religionseigenschaft des Landesherrn kein Hinderniß gefunden, ihm das oberste Episcopatrecht wie einem evangelischen Landesherrn beizulegen; nur soll er sich nicht selbst mit dessen Ausübung befassen, sondern dafür eigene bloß aus Protestanten zusammengesetzte Behörden ernennen. Hin und wieder finden sich für diesen Fall in den Grundgesetzen noch besondere Garantien c).

§. 52.

2) Verhältniß zwischen den Augsburgischen Confessionsverwandten und den Reformirten.

Im Verhältniß zu den Katholiken wurden die Reformirten durch den Westphälischen Friedensschluß den Anhängern der Augsburgischen Confession in allen Punkten ausdrücklich gleichgestellt d). Da jedoch auch unter den beiden protestantischen Religionspartheien über die gegenseitige Duldung in einzelnen Territorien Streitigkeiten vorgekommen waren: so erschienen darüber ebenfalls Bestimmungen e). Für die Gegenwart sollte es nämlich bei den zwischen dem Landesherrn der einen und den Gemeinden der anderen Parthei aufgerichteten Vergleichen, Privilegien oder Reversalien verbleiben; und wo in Zukunft ein Landesherr von dem einen protestantischen Bekenntniß zum anderen übergehen, oder

---

17. Dec. 1820. Art. 21., Sachsen-Coburg vom 8. Aug. 1821. Art. 13., Königreich Sachsen vom 4. Sept. 1831. §. 56.

c) Verfassungsurkunde von Württemberg vom 25. Sept. 1819. §. 76., Kurheffen vom 5. Januar 1831. §. 134, Königreich Sachsen vom 4. Sept. 1831. §. 57., Landschaftsordnung von Braunschweig vom 12. Oct. 1832. §. 214., Grundgesetz von Hannover vom 26. Sept. 1833. §. 61.

d) Inst. Pac. Osn. Art. VII §. 1.

e) Inst. Pac. Osn. Art. VII. §. 1.

ein Land, worin die andere Confession die herrschende wäre, erwerben würde, wurde den Unterthanen die Aufrechthaltung ihrer öffentlichen Religionsübung, Kirchenordnungen, gottesdienstlichen Gebäude, Schulen, Stiftungen, und auch die freie Wahl ihrer Geistlichen und Schullehrer zugesichert *f*). Hinsichtlich der Zulassung der anderen Religionsparthei in einem Lande, wo diese bis dahin noch keine Religionsübung gehabt hatte, behielten freilich die Landesherren freie Hand. Doch glichen sich die Gegensätze immer mehr aus; namentlich wurde von den lutherischen Landesherren seit dem Schlusse des siebenzehnten Jahrhunderts den Ausgewanderten aus der Pfalz und aus Frankreich häufig freie Religionsübung und zum Theil selbst die Beibehaltung der französischen Presbyterialverfassung gestattet. Jetzt werden wohl überall beide Religionstheile auf gleichem Fuße behandelt.

§. 53.

C) Zustand in Großbritannien und Irland.

Da in England die Glaubenstrennung mit Parlamentsschlüssen begann, welche den König als das Oberhaupt der englischen Kirche anzuerkennen befahlen *g*), so wurden die Katholiken gleich in die mißliche Lage gebracht, entweder ihrem Glauben untreu oder den Gesetzen ungehorsam zu werden. Hieran schlossen sich harte Strafbestimmungen, selbst die Anwendung der Strafen des Hochverraths, wider diejenigen, welche die kirchliche Suprematie des Königs in Zweifel zogen oder gar die des Papstes vertheidigten *h*), und um die Gesinnung hierüber zu erforschen, wurde Allen, die von der Krone ein Amt oder Lehen zu empfangen hatten, dann auch den Mitgliedern des Unterhauses und Anderen ein Supremateid auferlegt *i*). Gleichzeitig wurde von Staatswegen ein neuer gottesdienstlicher Ritus als der allein

*f*) Inst. Pac. Osn. Art. VII. §. 1. 2.

*g*) St. 26. Henr. VIII. c. 1., 35 Henr. VIII. c. 3., 1. Eliz. c. 1. §. 16. 17.

*h*) St. 1. Edw. VI. c. 12. §. 6. 7., 1. Eliz. c. 1. §. 27—30., 5. Eliz. c. 1. §. 2.

*i*) St. 1. Eliz. c. 1. §. 19—26., 5. Eliz. c. 1.

gesellschaftliche vorgeschrieben, und die Verabsäumung desselben *k*), noch mehr aber die Theilnahme an einem anderen jenem nicht conformen Gottesdienste unter steigenden Vermögens- und Freiheitsstrafen verpönt *l*). Wider die Katholiken erschienen noch besondere Bestimmungen. Messe zu lesen oder zu hören war mit unerschwinglichen Geldbußen bedroht *m*); katholischen Geistlichen jeder Art der Aufenthalt im Reiche bei Strafe des Hochverraths untersagt *n*); den Katholiken über fünf Meilen weit von ihrem Wohnorte zu verreisen *o*), ihre Kinder außerhalb des Reiches im katholischen Glauben erziehen zu lassen *p*), in ihren Häusern Waffen oder Munition zu besitzen *q*), in einem Umkreise von zehn Meilen um die Hauptstadt sich aufzuhalten verboten *r*); ihre Kindtaufen, Trauungen und Beerdigungen den Geistlichen der englischen Kirche unterworfen *s*); Sachwalter, Testamentsexecutoren, Aerzte oder Apotheker zu werden ihnen nicht verstattet *t*); ja sogar die Obrigkeiten angewiesen, Jeden, der ihnen als Papist verdächtig schien, zum Supremateid aufzufordern und im Weigerungsfalle mit ewigem Gefängniß und Vermögensconfiscation zu bestrafen *u*). Nach den bürgerlichen Kriegen wurde ferner, um auch die heranwachsende Macht der Presbyterianer zu hemmen, durch die Corporationsacte von 1661 Allen, die zu einem öffentlichen Amte gelangen wollten, der Empfang des Abendmahls nach dem gesellschaftlichen Ritus zur Bedingung gemacht *v*), dann aus

*k*) St. 5 et 6. Edw. VI. c. 1. §. 2., 1. Eliz. c. 2., 23. Eliz. c. 1. §. 5., 29. Eliz. c. 6.

*l*) St. 5 et 6. Edw. VI. c. 1. §. 6., 35. Eliz. c. 1. 2., 22. Car. II. c. 1.

*m*) St. 23. Eliz. c. 1., 3. Jac. I. c. 5. §. 1.

*n*) St. 27. Eliz. c. 2., 1. Jac. I. c. 4. §. 1.

*o*) St. 35. Eliz. c. 2. §. 3., 3. Jac. I. c. 5. §. 7.

*p*) St. 1. Jac. I. c. 4. §. 6—8., 3. Jac. I. c. 5. §. 16., 3. Car. I. c. 3.

*q*) St. 3. Jac. I. c. 5. §. 27—29., 1. Will. III. c. 15. §. 4—8.

*r*) St. 3. Jac. I. c. 5. §. 4., 1. Will. III. c. 9. §. 2.

*s*) St. 3. Jac. I. c. 5. §. 13. 14. 15.

*t*) St. 3. Jac. I. c. 5. §. 8. 22.

*u*) St. 7. Jac. I. c. 6. §. 26.

*v*) St. 13. Car. II. st. 2. c. 1.

Beforgniß vor den Katholiken durch die Testacte von 1673 dasselbe und auch noch eine schriftliche Erklärung wider die Traßsubstantiation vorgeschrieben w), endlich (1678) sogar um in den Parlamenten sitzen zu können außer dem Supremateid eine feierliche Abschwörung katholischer Glaubenslehren auferlegt x). Alle diese Verfügungen bezogen sich auch auf Irland und traten hier um so greller hervor, da die Katholiken die große Mehrzahl der Bevölkerung bildeten und doch durch die Zehnten und die bloß von Protestanten decretirten Kirchensteuern zum Unterhalt des ihnen aufgedrungenen fremden Gottesdienstes beitragen mußten. Nach der Revolution wurde zwar von Wilhelm III. (1689) eine neue Formel des Supremateides bekannt gemacht, welche, als bloß negativ gegen die Suprematie jeder auswärtigen Macht gerichtet, von den dissentirenden Protestanten beschworen werden konnte y), und ihnen unter dieser Voraussetzung ihre eigene Religionsübung gestattet z). In Ansehung der Katholiken, welche diesen Eid und die obigen Declarationen nicht leisteten, blieb es aber nicht nur beim alten Recht, sondern es wurden selbst neue Strafbestimmungen wider sie erlassen; sie konnten fortwährend nach Belieben zum Supremateid aufgefordert werden a); sie durften kein Pferd, das mehr als fünf Pfund werth war, besitzen b); die Grundstücke, welche sie durch Erbgang oder Vermächtnisse erwarben, sollten an ihren nächsten protestantischen Verwandten fallen; ihre Kaufcontracte über Ländereien wurden für ungültig erklärt, und ihre Bischöfe und Priester mit lebenslänglicher Einsperrung bedroht c). Allmählig kam jedoch die englische Politik auf andere Ansichten. Zuerst wurde (1778) eine Eidesformel abgefaßt, die bloß auf die

w) St. 25. Car. II. c. 2.

x) St. 30. Car. II. st. 2. c. 1.

y) St. 1. Will. III. c. 8.

z) St. 1. Will. III. c. 18., 10. Ann. c. 2. §. 7.

a) St. 1. Will. III. c. 15. §. 2., 1. Will. III. c. 18. §. 12., 7 et 8. Will. III. c. 27., 1. Georg. I. st. 2. c. 13. §. 10. 11.

b) St. 1. Will. III. c. 15. §. 9. 10.

c) St. 11 et 12. Will. III. c. 4.

bürgerlichen Unterthanenpflichten, ohne Verührung der kirchlichen Suprematie, gerichtet war, und gegen Leistung dieses Eides die Katholiken fähig erklärt, Grundstücke zu erwerben und zu vererben, auch ihre Geistlichen von den erwähnten Strafen befreit *d*). Etwas später (1791) hob ein anderes Gesetz gegen die Katholiken, die eine der obigen ähnliche rein bürgerliche Eidesformel beschwören würden, die meisten der sie angehenden Strafbestimmungen auf, und gestattete ihnen eigene Religionsübung und Schullehrer *e*). Im Jahr 1793 wurden die Vortheile dieses Gesetzes auch auf die Katholiken in Schottland ausgedehnt *f*). In demselben Jahre erhielten die Katholiken in Irland, nicht aber auch die in England, das Recht, die Parlamentsmitglieder mit zu wählen, Geschworene zu werden, und mehrere niedere Aemter zu bekleiden. Im Jahr 1828 ist auch die Corporations- und Testacte aufgehoben worden *g*); doch kam dieses nur den protestantischen Dissentirenden zu Statten, weil zur Erlangung der meisten öffentlichen Aemter noch der Supremateid gefordert wurde *h*). Allein bald darauf (1829) sind unter Aufhebung aller entgegenstehenden Eidesformeln die Katholiken aller drei Reiche, welche den dafür abgefaßten bloß bürgerlichen Unterthaneneid leisten würden, für fähig erklärt worden, an den Parlamentswahlen Theil zu nehmen, im Parlamente zu sitzen, und alle öffentlichen Aemter, einige wenige ausgenommen, zu bekleiden *i*). In den rechtlichen Ansprüchen der herrschenden Kirche gegen die Katholiken ist freilich durch diese Gesetze nichts geändert, daher müssen sie an jene noch immer die Zehnten und andere kirchliche Abgaben entrichten. Doch sind sie (1833) wenigstens in Irland von dem Beitrage zu neu auszuscheidenden Kirchensteuern befreit worden.

---

*d*) St. 18. Georg. III. c. 60.

*e*) St. 31. Georg. III. c. 32.;

*f*) St. 33. Georg. III. c. 44.

*g*) St. 9. Georg. IV. c. 17.

*h*) St. 1. Georg., I. st. 2. c. 13., 2. Georg. II. c. 31., 9. Georg. II. c. 26., 6. Georg. III. c. 53.

*i*) St. 10. Georg. IV. c. 7.



§. 54.

D) Zustand in den anderen Reichen.

In den katholischen Reichen, wo die neue Lehre nicht hindrang, blieb das Staatsrecht im Ganzen bei seinen bisherigen Grundsätzen. Daher ist in Spanien, Neapel, Sardinien, dem Kirchenstaate, in Mexico und Columbien nur eine Religion erlaubt, und die Ausübung jedes anderen Cultus verboten *k*). Doch leidet dieses eine Ausnahme bei den Gesandten fremder Mächte; auch genießen die Ausländer anderer Confession, die sich hier niederlassen, den Schutz der Gesetze, und selbst bei den Inländern bekümmert man sich um abweichende persönliche Uebersetzungen nicht, so lange dieselben nicht absichtlich verbreitet werden. In Portugal und Brasilien ist sogar den Ausländern für ihre Religion der Haus- und anderer Privatgottesdienst *l*), im Großherzogthum Toscana noch freiere Religionsübung gestattet. In Frankreich erhielten die Protestanten nach mancherlei bürgerlichen Unruhen schon von Heinrich IV. durch das Edict von Nantes (1598) freie Religionsübung und gleiche bürgerliche Rechte wie die Katholiken *m*). Da sie jedoch fortwährend die Haltung einer geschlossenen politischen Parthei beibehielten *n*), so

*k*) Constit. von Mexico vom 31. Januar 1824. Art. IV., Grundlage der neuen Constitution der Republik Columbien von 1830. Art. 15.

*l*) Constit. von Portugal vom 19. April 1826. Art. 6., Brasilien vom 11. März 1824. Art. 5.

*m*) Hieron handelt das folgende, übrigens sehr einseitige und leidenschaftliche Werk: De l'état des protestants en France depuis le seizième siècle jusqu'à nos jours, par M. Aignan. Paris. 1818. 8.

*n*) Moshemii Instit. histor. eccles. Saec. XVII. Sect. II. P. II. §. II. Referebat ab Henrici IV. tempore Reformata ecclesia in Gallia civitatem quandam seu rempublicam in republica, magnis iuribus et privilegiis vallatam, quae cum alia securitatis suae causa oppida et castra, tum urbem munitissimam Rupellam possidebat, et suis praesidiis haec omnia loca custodiebat. Huic reipublicae non semper duces erant satis providi et regiae maiestatis amantes. Hinc ea nunquam (nam quod res est, dici debet) motibus et bellis civilibus exortis, partibus eorum sese iungebat, qui Regi

griff die Regierung zu gewaltsamen Mitteln, und endlich nahm Ludwig XIV. (1685) jenes Edict ganz zurück. Allmählig ließ aber die Bedrückung nach, und Ludwig XVI. gab ihnen (1787) wieder mit geringen Beschränkungen freie Religionsübung und gleiche bürgerliche Rechte. Die neuen Verfassungsurkunden endlich haben zwar noch die katholische Religion als die Religion der Mehrzahl der Nation anerkannt, übrigens aber die drei Confassionen einander ganz gleich gestellt o). Eben so lauten die Grundgesetze von Polen, der freien Stadt Cracau, und der Republik Hayti p). In Oesterreich und den dazu gehörenden Königreichen haben die nicht unirten Griechen schon seit ihrer Aufnahme im siebenzehnten Jahrhundert, die Protestanten der Augsburgischen und Helvetischen Confession aber seit dem Toleranzpatent von Joseph II. (1781) freie Religionsübung und den gleichen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte; doch giebt es nach den Landestheilen noch einzelne Beschränkungen und Verschiedenheiten. In den protestantischen Ländern außerhalb Deutschland änderte sich das staatsrechtliche System nur in so fern, daß man, wie in England, das ausschließliche Bürgerrecht, welches bis dahin die katholische Kirche gehabt hatte, dieser entzog und auf die angenommene neue Lehre übertrug. In Schweden war daher nur die Augsburgische Confession zugelassen, und erst 1741 haben dort ausnahmsweise die Reformirten freie Religionsübung erhalten. Später wurde dieses zwar auch auf die übrigen christlichen Bekenntnisse ausgedehnt q); doch sind noch immer nur die Mitglieder

---

repugnabant; nonnunquam invito Rege agebat, Batavorum et Anglorum foedera et amicitiam aperte nimis appetebat, aliaque suscipiebat et moliebatur paci publicae supremaeque Regis auctoritati ad speciem saltem adversa.

- o) Constitution von Frankreich vom 4. Juni 1814. Art. 5. 6. 7., vom 7. August 1830. Art. 5. 6.
- p) Organisches Statut für Polen vom 26. Febr. 1832. §. 5., Verfassung von Cracau vom 3. Mai 1815. Art. 1. 2., Hayti vom 2. Juni 1816. Art. 48. 49.
- q) Reichstagsbeschluss vom 26. Jan. 1779. §. 7., Kön. Verordnung vom 24. Jan. 1781., Schwed. Constat. vom 7. Juni 1809. §. 16.

der herrschenden Kirche zu öffentlichen Aemtern fähig, und nur sie und die Reformirten können zu Reichstagsdeputirten gewählt werden. Auch in Dänemark ist die Augsburgische Confession die allein herrschende r); der Uebertritt zur katholischen Kirche wird mit Landesverweisung und Verlust der Erbfähigkeit bestraft s). Eben so ist in Norwegen nur die evangelisch-lutherische Religion als die öffentliche Religion des Staates erklärt t). In der Republik der Niederlande war hingegen die reformirte Kirche die herrschende, bis daß mit der Umgestaltung dieses Freistaats durch die Franzosen (1795) Kirche und Staat völlig getrennt und allen Religionen gleiche gesellschaftliche und bürgerliche Rechte verliehen wurden u). Derselbe Grundsatz ist auch in dem neuen Königreiche Belgien und in den vereinigten Staaten von Nordamerika sanctionirt v). Von den zwei und zwanzig Cantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft sind neun katholisch w), sechs reformirt x), sechs paritätisch y), und einer getheilt z). In Rußland

r) Königsgesetz von 1665. Art. 1., Gesetzbuch Christian des V. von 1683. Buch II. Art. 1.

s) Gesetzbuch Christian des V. Buch VI. Kap. I. Art. 1.

t) Constit. von Norwegen vom 4. Nov. 1814. §. 2

u) Verfassung der batavischen Republik vom 23. April 1798. Art. 19—23., vom 16. Oct. 1801. Art. 11—15., vom 15. März 1805. Art. 4., Verfassung des Königreichs Holland vom 7. August 1806. §. 6. 7., Grundgesetz des Königreichs der Niederlande vom 24. August 1815. §. 190—193.

v) Verfassung von Belgien vom 25. Februar 1831. Art. 14. 15. 16., Constitution der vereinigten Staaten vom 17. Sept. 1787. Anhang Art. III.

w) Verfassung von Lucern vom 5. Januar 1831. §. 2., Uri vom 7. Mai 1820. §. 1., Schwyz äußeres Land vom 27. April 1832. §. 3., Unterwald ob dem Wald vom 28. April 1816. §. 3. mid dem Kernwald vom 12. Aug. 1816. Art. I., Zug vom 5. Sept. 1814. §. 1., Freiburg vom 24. Jan. 1832. §. 7., Solothurn vom 29. Dec. 1830. §. 48., Tessin vom 17. Dec. 1814. §. 1., Wallis vom 12. Mai 1815. §. 1.

x) Verfassung von Zürich vom 10. März 1831. §. 4., Bern vom 6. Juli 1831. §. 11., Basel vom 4. März 1814. Art. 16. und Basellandschaft vom 27. April 1832. §. 10., Schaffhausen vom 4. Juni 1831. §. 2., Waadt vom 4. Aug. 1814. §. 36., Genf vom 24. Aug. 1814. Tit. I. §. 2.

y) Verfassung von Glarus vom 3. Juli 1814. §. 3—6, St. Gallen vom

haben die Ausländer kraft der Manifeste von 1702 und 1735 freien öffentlichen Gottesdienst; auch wird bei Verleihung von Staatsämtern auf die Confession nicht gesehen; nur darf niemand von der herrschenden Kirche zu einer anderen übertreten. Endlich auf den jonischen Inseln a) und in dem neuen Königreiche Griechenland b) bleibt zwar die griechische Kirche die herrschende; jedoch ist daneben auch den anderen Confessionen freie Religionsübung und Gleichheit der bürgerlichen Rechte zugesichert worden.

§. 55.

E) Allgemeine Grundsätze. 1) Standpunkt des Rechts.

Ob die Staatsgewalt innerhalb ihres Gebietes eine ihr fremde Religionsübung zulassen wolle, hängt dem äußeren Rechte nach im Allgemeinen nur von ihrem Willen ab, und sie hat daher auch die näheren Modalitäten derselben festzusetzen. Demnach sind drei Hauptfälle möglich. I. Neben der Religion des Landes ist auch der anderen die freie öffentliche Ausübung gestattet (*religionis exercitium publicum*). Der Character der Kirche als juristische Corporation folgt jedoch daraus noch nicht, sondern dieser muß ihr besonders bewilligt seyn. Auch bleibt dabei in Ansehung der staatsbürgerlichen Rechte ihrer Befenner eine Ungleichheit möglich. II. Oder die Religion des Landes ist die herrschende und die andere ist nur tolerirt. Dieses kann verschiedene Abstufungen haben, nämlich so, daß den Befennern dieser Letzteren zwar eine Religionsübung in Gemeinschaft, jedoch ohne

- 
1. März 1831. §. 8. 22. 117. 118., Grandbünden vom 9. Juni 1820. §. 27. 28., Aargau vom 6. Mai 1831. §. 14. 34. 42., Thurgau vom 14. April 1831. §. 21. 39. 199., Neuenburg vom 18. Juni 1814. §. II.
- z) Appenzell der inneren Rhoden ist katholisch, Verfassung vom 30. Juni 1814., Appenzell der äußern Rhoden aber reformirt, Verfassung vom 28. Juni 1814.
- a) Constitution der jonischen Inseln vom 1. Jan. 1818. Kap. I. §. 3. Kap. V. Abschn I. §. 1—4.
- b) Conferenzprotocoll von London vom 4. Februar 1830., Königl. Verordnung vom 10. (22.) Februar 1833.

äußerliche Auszeichnung (*religionis exercitium privatum*), oder so daß ihnen bloß die Hausandacht jedoch mit Zuziehung eines Geistlichen (*devotio domestica qualificata*), oder so daß ihnen nur die schlichte Hausandacht (*devotio domestica simplex*) gestattet ist. Uebrigens können aber doch die Befenner einer bloß tolerirten Religion denen der herrschenden in staatsbürgerlicher Beziehung gleichgestellt seyn. III. Oder eine fremde Religion ist ganz reprobirt. Dieses kann sich wieder in mehreren Abstufungen darin zeigen, daß die Ausübung derselben mit Strafe belegt, die Befenner derselben der bürgerlichen Rechte untheilhaftig erklärt, aus dem Lande verwiesen, oder gar an Leib und Leben gestraft werden.

§. 56.

2) Standpunkt der Politik.

Die Einheit der Religion ist für ein Land schon aus dem bloßen Standpunkt der Politik betrachtet, eine unschätzbare Wohlthat; denn sie macht jene innige Verbindung zwischen der Religion und Staatsverfassung möglich, welche die Nationalkräfte am längsten frisch erhält, da hingegen das Bestehen mehrerer Religionen neben einander leicht eine Gleichgültigkeit gegen alle erzeugt, die auch auf das bürgerliche Wesen nachtheilig zurückwirkt. Es ist daher schon durch das wohlverstandene Staatsinteresse gerechtfertigt, daß eine Regierung die Religion des Landes auch ihrerseits gegen Spaltungen und Neuerungen zu schützen bemüht sey. Wenn aber dieser Bemühung ungeachtet durch die Macht der Umstände eine neue Glaubensparthei thatsächliche Existenz erlangt hat, so ist es dem Geiste des Christenthums angemessen, derselben ihre eigene Religionsübung und bürgerliche Duldung zu gestatten, deren Maaß dann weiter mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung und andere nationale Zustände einzurichten ist. Ist auf diesem Wege in einem Lande Parität anerkannt, so soll die Regierung diese mit der größten Gewissenhaftigkeit handhaben, beide Theile gleichmäßig beschirmen, Spaltungen von ihnen abwehren, und in den gemeinschaftlichen Lehranstalten nichts Unkirchliches wider die eine oder andere Confession dulden. Auch

muß sie beiden gleiche Freiheit in der Entwicklung ihres kirchlichen Lebens und ihrer Lehre gestatten, selbst wo sie, was für sie Pflicht ist, sich bestreiten, so lange nur in der Form die gebührende Mäßigung beobachtet wird. Desgleichen darf die Regierung den Uebertritt von einer Confession zur andern nicht hindern, und dieser soll weder in den öffentlichen Aemtern noch in anderen bürgerlichen Beziehungen eine nachtheilige Aenderung hervorbringen. Daneben bleibt es jedoch dem Landesfürsten unbenommen, derjenigen Confession, wozu er sich persönlich bekennt, eine besondere Aufmerksamkeit zu erweisen, so lange nur nicht die andere dadurch verletzt oder deren Anhänger bürgerlich zurückgesetzt werden. Wollte aber eine Regierung sich von dem Christenthum ganz lossagen und alle Religion für entbehrlich halten, so würden, wenn nicht demohugeachtet dieselbe sich durch die Kirche, die Familie und die Sitten fortpflanzte, aus jener verkehrten Ansicht unsägliche Verwirrungen hervorgehen, und der Erfolg selbst beweisen, daß kein Gemeinwesen ohne Religion bestehen kann c).

---

c) Sehr lesendwerth ist in dieser Beziehung der Aufsatz von Justus Möser über die allgemeine Toleranz, in dessen vermischten Schriften Th. I.

## Zweites Buch.

Von

# den Quellen des Kirchenrechts.

---

### Erstes Kapitel.

## Allgemeine Beschaffenheit derselben.

---

§. 57.

- I. Quellen des katholischen Kirchenrechts. A) Vorschriften Christi und der Apostel.

Die Kirche bildet eine selbstständige vom Staate verschiedene Ordnung; sie kann daher die Regeln zur Handhabung dieser Ordnung nur von sich selbst empfangen. Den Kern derselben bilden die Vorschriften, welche nach dem Zeugniß der heiligen Schriften und der Tradition Jesus Christus selbst in die Verfassung und Disciplin niedergelegt hat. Diese können als göttliche Grundgesetze durch menschliche Satzungen in ihrem Wesen nicht mehr verändert oder aufgehoben werden. An sie schließen sich die Vorschriften an, welche die Apostel *d)* und apostolischen Gemeinden aus ihrem eigenen Ermessen erlassen haben. Solche apostolische und altkirchliche Satzungen sollen zwar auch wegen ihrer Urheber und ihres hohen Alterthums mit großer Ehrfurcht behandelt werden: jedoch unterscheiden sie sich von den obigen

---

*d)* I. Cor. VII. 12. Ego dico, non Dominus.

darin, daß sie, als aus einer bloß menschlichen Autorität geflossen, nicht mehr durchaus unveränderlich sind e).

§. 58.

B) Concilienschlüsse.

Die Thätigkeit der Kirche zur Feststellung und Ausbildung ihrer Disciplin kann sich durch verschiedene Organe äußern. Zunächst so, daß ihre Vorsteher Versammlungen halten, um dort die nöthig gewordenen Verordnungen zu berathen und zu beschließen. Dieses ist nach dem Vorgang der Apostel f) seit den ältesten bis in die neueren Zeiten geschehen, bald so, daß dazu die Vorsteher der ganzen Kirche berufen oder doch die Beschlüsse von der ganzen Kirche anerkannt, bald so, daß die Versammlung nur für einen Theil der Kirche gehalten wurde. Als öcumenische oder allgemeine Concilien werden, jedoch mit einigen Unterscheidungen, ein und zwanzig genannt: die von Nicäa (325), Constantinopel (381), Ephesus (431) und Chalcedon (451); das zweite (553) und das dritte (680) von Constantinopel; das zweite von Nicäa (787) und das vierte von Constantinopel (869); das erste (1123), das zweite (1139), das dritte (1179) und das vierte (1215) vom Lateran; das erste (1245) und das zweite (1274) von Lyon; das von Vienne (1311), Pisa (1409), Kostnitz (1414—18), Basel (1431—37), Florenz (1439); das fünfte vom Lateran (1512—17), und das von Trient (1545—63). Die Concilienschlüsse bilden eine sehr wichtige und reiche Quelle des Kirchenrechts g). In der neueren Zeit hat man davon theils allgemeine h), theils für einzelne Länder bestimmte i) Sammlungen angelegt.

e) C. 8. D. XI. (Augustin. c. a. 400), c. 11. D. XII. (Idem eod.).

f) Act. XV. 1—31.

g) Hilfsmittel zum Studium der Concilien sind: Cabassutti Notitia conciliorum sanctae ecclesiae. Lugduni 1725. fol., Salmon Traité de l'étude des conciles et de leurs collections. Paris. 1724. 4., Walch Entwurf einer vollständigen Historie der Kirchenversammlungen. Leipzig. 1759. 8., Binterim Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesanconcilien. Mainz 1835—40. 4 Bde. 8.

h) Den Anfang machte die Sammlung von Jac. Merlun, Paris 1524. 2 B.



§. 59.

C) Päpstliche Constitutionen.

Gregor. I. 2. Sext. I. 2. De constitutionibus; Greg. I. 3. Sext. I. 3. Clem. I. 2. De rescriptis.

Eine andere Form der kirchlichen Rechtsquellen sind die päpstlichen Constitutionen. Diese entwickelte sich aus der Natur

fol., nachgedruckt zu Cöln 1530. 2 B. fol. und Paris 1535. 2 B. 8. Darauf folgten die von Petr. Erabbe, Cöln 1538. 2 B. fol. und vermehrt 1551. 3 B. fol.; Laur. Surius, Cöln 1567. 5 B. fol. und vermehrt Bened. 1585. 5 B. fol.; Sever. Binius, Cöln 1606. 5 B. fol. vermehrt 1618. 5 B. fol. und zum drittenmahl Paris 1638. 9 B. fol.; Jac. Sirmend, Rom 1608. 4 B. fol.; und die große Sammlung aus der königlichen Buchdruckerei, Paris 1644 37 B. fol. Die brauchbarsten sind: Sacrosancta concilia a Ph. Labbeo et Gabr. Cossartio cum duobus apparatus. Paris. 1671. 1672. 17 (18) vol. fol. (Baluze hat davon eine Fortsetzung begonnen aber nicht vollendet, Paris 1683. fol.), Acta conciliorum et epistolae decretales ac constitutiones summorum pontificum (cur. Joh. Harduin) Paris. 1715 11 (12) vol. fol., Sacrosancta concilia ad regiam editionem exacta curante N. Coleti. Ven. 1728—1734. 23 (25) vol. fol. und dazu J. Dom. Mansi supplementum ad collectionem conciliorum. Luc. 1748—52. 6 vol. fol., Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio — ed Ioan. Dom. Mansi. Flor. 1759—67. Tom. I—XIII. Venet. 1769—98. Tom. XIV—XXXI. fol. Der letzte Band geht erst bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts.

- i) Concilia Germaniae quorum collectionem Joh. Fr. Schannat primum coepit, contin. Jos. Hartzheim, Herm. Schollius, Aeg. Neissen indic. digessit Jos. Hesselmann. Colon. 1749—90. 11 vol. fol. — Concilia antiqua Galliae stud. Jac. Sirmondi. Paris 1629. 3 vol. fol., Eorundem supplementum ed. P. de la Lande. Paris. 1666. 1 vol. fol., Concilia novissima Galliae ed. Lud. Odespun. Paris. 1646. fol., Conciliorum Galliae tam editorum quam ineditorum collectio stud. congr. S. Maur. Tom. I. Par. 1789. fol. (Mehr ist nicht erschienen). — Collectio maxima conciliorum omnium Hispaniae et novi orbis ed. Jos. Saenz de Aguirre. Rom. 1693. 4 vol. fol., Collectio maxima conciliorum Hispaniae epistolarumque decretalium celebriorum a Jos. Card. de Aguirre edita nunc vero ad iuris canonici corporis exemplum nova methodo digesta a Sylvestro

und Thätigkeit des Primates *k*) und gelangte mit diesem im Mittelalter zu einer hohen Bedeutung. Die päpstlichen Constitutionen sind daher ihrem Inhalte nach sehr mannichfaltig: allgemeine Verordnungen für die ganze Kirche, was jedoch der seltenere Fall ist, gesetzliche Bestimmungen auf Anfragen von Bischöfen, Entscheidungen über vorgelegte Rechtsfragen, Aufträge und Ermahnungen, Instructionen für Kirchenbeamte, Rescripte in Verwaltungssachen, und Verfügungen für einzelne Reiche und Bisthümer. Die Erlasse speciellerer Art begründen an sich nur eine Norm für den besondern Fall, und auch dieses nur unter Voraussetzung gewisser inneren *l*) und äußeren *m*) Erfordernisse, wobei zum Theil die Lehre des römischen Rechts von den Rescripten nachgeahmt ist. In so fern sich aber doch in solchen Erlassen eine allgemeine Rechtsansicht des Oberhauptes der Kirche aussprach, wurden sie im Mittelalter von der Doctrin und Praxis auch für andere gleiche Fälle zur Richtschnur genommen. Wichtige Schreiben des Papstes werden jetzt in der Form der Bullen, die anderen in der Form der Breven ausgefertigt *n*). Für die Aufbewahrung authentischer Exemplare ist bei der römischen Kirche durch das Archiv gesorgt, welches schon im vierten Jahrhundert

---

Pueyo. Matriti 1784. 1 vol. 4. — Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae ed. Dav. Wilkins. Lond. 1737. 4 vol. fol. — Car. Pterfly Concilia ecclesiae Rom. Catholicae in regno Hungariae celebrata. Pars I. Vien. 1742. fol. Pars II. Poson. 1742. fol.

*k*) Man sehe darüber §. 19. Note p—t.

*l*) C. 15. c. XXV. q. 2. (Theodos. a. 426.) c. 2. 20. 22. X. h. t. (1. 3), c. 8. h. t. in VI. (1. 3).

*m*) C. 11. X. h. t. (1. 3), c. 6. X. de fide instrum. (2. 22), c. 5. 6. X. de crimine falsi (5. 20).

*n*) Die Bullen werden auf Pergament mit alter gallischer Schrift geschrieben, mit einem herabhängenden bleiernen Siegel versehen und in der apostolischen Kanzlei expedirt. Ihr Name rührt her von der herabhängenden Kapsel oder Bulla, in welche sonst das Wachsiegel gegossen wurde. Ein Breve hingegen wird gewöhnlich nur von einem Secretair aus dem apostolischen Secretariat unterzeichnet und expedirt, und auf rothes Wachs mit dem Fischerring besiegelt. Devoti Instit. can. Proleg. §. 95—97.

als bestehend erwähnt wird o). Doch sind auch davon unabhängig schon seit dem fünften Jahrhundert aus den circulirenden Abschriften Sammlungen gemacht worden. Vollständig sind jedoch selbst die neueren Sammlungen nicht p).

o) Constant epist. Roman. pontif. praefat. §. 44., Rüstell in der Beschreibung der Stadt Rom Bd. II. Abth. II. S. 284.

p) Man muß sich daher die päpstlichen Decretalen und Constitutionen aus mehreren Werken zusammensuchen. Eine vertrefliche Sammlung derselben bis ins fünfte Jahrhundert ist: *Epistolae Romanorum pontificum et quae ad eos scriptae sunt a S. Clemente usque ad Innocentium III. quotquot reperiri potuerunt — studio et labore domini Petri Constant presbyteri et monachi ordinis S. Benedicti e congregatione S. Mauri. Tomus I. ab anno Christi 67. ad annum 440. Parisiis 1721. fol.* Mehr als dieser erste Theil ist nicht erschienen. Ein Abdruck desselben mit einigen Weglassungen und Zusätzen ist: *Pontificum Romanorum a S. Clemente I. usque ad S. Leonem M. epistolae genuinae et quae ad eos scriptae sunt quotquot hactenus reperiri potuerunt duobus voluminibus comprehensae. Ex recensione et cum notis Petri Constantii et fratrum Balleriniorum. Curavit Car. Traug. Gottl. Schoenemann. Tomus I. continens epistolas a S. Clemente I. usque ad S. Xystum III. Götting. 1796. 8* Der zweite Theil, der die Briefe Leo's I. nach der Ausgabe der Ballerini enthalten sollte, ist nicht erschienen. Alle diese und die späteren Decretalen bis ins Mittelalter sind auch in die neueren Concilien-sammlungen eingerückt. Für die Decretalen vom fünften Jahrhundert an giebt es aber noch andere Hülfsmittel. Zuerst sammelte Laertius Cherubini die nicht bereits in den Sammlungen des Mittelalters enthaltenen Constitutionen von Leo I. bis Sixtus V., und gab sie chronologisch geordnet unter dem Namen *Bullarium* zu Rom 1586 in einem Bande in fol. heraus; dann vermehrt Rom 1617. 3 Bde. fol. Eine dritte vermehrte Ausgabe besorgte dessen Sohn Angelus Maria Cherubini Rom 1634. 4 Bde. fol., wozu Angelus a Lantusa und Paulus a Roma 1672 einen Ergänzungsband lieferten. Alle diese und andere Bearbeitungen nahmen die zwei folgenden Sammlungen auf, die fast zu gleicher Zeit erschienen: *Magnum Bullarium Romanum a beato Leone Magno usque ad S. D. N. Benedictum XIII. Editio novissima Luxemb. 1727. 8 vol. fol.* Eine andere Ausgabe hat die Jahreszahl 1742. Dazu erschienen aber noch bis 1758 elf Bände mit Nachträgen zu den früheren und den Fortsetzungen bis Benedict XIV. (1757). Die andere Sammlung ist: *Bullarum Privilegiorum ac Di-*

D) Concordate und weltliche Gesetze.

Noch andere Rechtsquellen gehen aus den Beziehungen der Staatsgewalt zur Kirche hervor. Dazu gehören zunächst die Concordate, welche der Papst als das Oberhaupt der Kirche mit den weltlichen Regierungen zur einträchtigen Regulirung der kirchlichen Verhältnisse eines Landes abschließt q). Diese müssen als wahre Verträge von beiden Seiten aufrichtig gemeint, redlich erfüllt und in zweifelhaften Fällen nach gepflogener Uebereinkunft ausgelegt werden r). Ueber die staatsrechtlichen und bürgerlichen Beziehungen der Kirche sind die Staatsgrundgesetze s) und die dahin einschlagenden landesherrlichen Verordnungen zu befragen. Die das deutsche Reich angehenden Concordate und Gesetze waren schon früher mehrfach zusammengestellt t). Eine

plomatum Romanorum Pontificum amplissima collectio opera et studio Caroli Cocquelines. Romae 1739 — 48. 14 Tom. fol. in 28 Bde. In den Jahreszahlen und der Aufeinanderfolge der einzelnen Theile finden sich jedoch darin mancherlei Abnormitäten. An diese Sammlung schließt sich an: Sanctissimi Domini nostri Benedicti Papae XIV. bullarium. Romae 1754. 1758. 4 vol. fol. Von dieser erschien ein neuer Abdruck mit Ergänzungen zu Mecheln 1826. 13 Bde 8. Die weitere Fortsetzung bildet: Bullarii Romani continuatio summorum pontificum Clementis XIII. Clementis XIV. Pii VI. Pii VII. Leonis XII. et Pii VIII. constitutiones — complectens quas collegit Andreas Advocatus Barberi. Romae 1835. 1837. 1838 bis jetzt 3 Bde. fol.

- q) E. Münch Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Konkordate. Leipzig 1830. 2 Th. 8.
- r) Eine Beurtheilung der neueren Declamationen gegen die Concordate giebt Roskovany de primatu Romani pontif. §. 78—84.
- s) Collection des constitutions, chartes et lois fondamentales des peuples de l'Europe et des deux Amériques, par M. M. Dufau, Duvergier et Guadet. Paris 1821 — 30. 7 vol. 8, Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, von Pölig. Leipzig 1832. 3 Bde. 8.
- t) P. J. a Riegger Corpus iuris publici et ecclesiastici Germaniae academicum. Vienn. 1764., Eiusdem Corpus iuris ecclesiastici novissimi. Vienn. 1775., J. J. Schmaus Corpus iuris publici S. R.

ähnliche Sammlung ist für die heutigen deutschen Bundesstaaten erschienen *u*). Daneben sind aber von den neueren das Kirchenrecht berührenden Verordnungen für Oestreich *v*), Preußen *w*), Baiern *x*), Württemberg *y*), Baden *z*), Großherzogthum Hessen *a*) und das preußische linke Rheinufer *b*) noch besondere Sammlungen veranstaltet worden.

§. 61.

E) Particularrechte einzelner Diöcesen und Kirchen.

Greg. I. 2. Sext. I. 2. De constitutionibus.

Kraft des den einzelnen kirchlichen Organen zustehenden individuellen Lebens kann es auch mancherlei ganz particuläre Rechtsquellen geben *c*). Diese sind die Statute der Diöcesansynoden,

Imperii academicum. Lips. 1774., C. Gärtner Corpus iuris ecclesiastici catholicorum novioris quod per Germaniam obtinet. Salisb. 1797. 2 vol. 8.

- u*) C. E. Weiss Corpus iuris ecclesiastici catholicorum hodierni quod per Germaniam obtinet. Gissae 1833. 8.
- v*) Praktische Anwendung aller vom Antritte der Regierung Franz I. in geistlichen Sachen ergangenen Verordnungen. Wien 1816—29. 8 Bde. 8.
- w*) Von Fürstenthal, Eßlin 1838. 4 Th. 8.
- x*) Von Andr. Müller, Würzb. 1829. 2 Th. 8.
- y*) Von Maurer, Wangen 1831. 2 Th. 8., und in der Sammlung der Würtemb. Gesetze von Reyscher. Stuttg. 1834. Bd. X.
- z*) Diese Sammlung erschien zu Freiburg 1838. 8.
- a*) Von Schumann, Mainz 1840. 8.
- b*) Von Hermens, Aachen 1833. 3 Th. 8.
- c*) Eine sehr genaue Ausgabe der Quellen und Litteratur des in Preußen geltenden particulären katholischen Kirchenrechts findet man zerstreut in dem Werke des Freiherrn von Kamptz über die preußischen Provinzial- und statutarischen Rechte. Einen Auszug daraus, nach den Diöcesen der preußischen Monarchie geordnet, lieferte Scheiff in M. Schenkls Instit. iur. eccles. ed. dec. Landish. 1830. Tom. II. p. 813—823. Ein eigenes genaues und gründliches Werk darüber erscheint aber jetzt von H. F. Zaccobsen, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preußischen Staats mit Urkunden und Regesten. Königsb. 1837. bis jetzt 2 Th. 8.

die Verordnungen der Bischöfe, die Privilegien der Päpste, Kaiser und Landesherren, die besonderen Concordate der Bischöfe mit dem Landesherren, und die Statute der Kapitel *d*) und anderer kirchlichen Corporationen. Früher waren auch die Capitulationen der Bischöfe mit ihren Kapiteln sehr wichtig *e*).

S. 62.

F) ungeschriebene Rechtsquellen.

Greg. I. 4. Sext. I. 4. De consuetudine.

Die Gesetzgebung kann das Recht nie ganz erschöpfen, sondern Vieles muß dem Rechtsgefühl der Einzelnen überlassen bleiben, und dieses spricht sich in den vorkommenden Fällen durch die That selbst aus. Mehrere gleichförmige Handlungen dieser Art begründen als Ausdruck der angenommenen Rechtsansicht eine Autorität auch für die Zukunft, ein Gewohnheitsrecht *f*). Dieses ist eine höchst wichtige und unentbehrliche Ergänzung des geschriebenen Rechts, und die Kirche erkennt es ausdrücklich als solche an *g*). Nur soll es nicht wider das göttliche Recht, wider die Vernunft und guten Sitten, wider die öffentliche Ordnung, wider den Geist und die Rechte der Kirche verstoßen *h*). Eine andere nicht minder wichtige Ergänzung ist die Autorität der Doctrin, das heißt der Meinungen derjenigen, welche sich als Lehrer

*d*) Der Anfang einer Sammlung derselben für Deutschland ist: *Thesaurus novus iuris ecclesiastici potissimum Germaniae seu Codex statutorum ineditorum ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania* — editus ab Andr. Mayer. Ratisb. 1791—94. 4 vol. 4.

*e*) Viele dieser besonderen Rechtsquellen der deutschen Stifte und Kapitel, die freilich jetzt fast nur noch historischen Werth haben, findet man in den Sammlungen von Lünig und Würdtwein.

*f*) C. 4 5. D. I. (Isidor. c. a. 630).

*g*) C. 7. D. XI. (Augustin. a. 397), c. 6. D. XII. (Iustit. Justinian. a. 533), c. 7. eod. (ex Cod. Iust. VIII. 53), c. 8. eod. (Gregor. I. a. 591), c. 8. 9. X. h. t.

*h*) C. 8. 9. D. VIII. (Cyprian. a. 256 et 253), c. 4. 6. 7. eod. (Augustin. a. 400), c. 5. eod. (Gregor. VII. c. a. 1075), c. 1. 3. 4. 5. 7. 10. 11. X. h. t.

und Schriftsteller wissenschaftlich mit dem Rechte beschäftigen. Diese Autorität wirkt zwar nicht so formell, doch der Sache nach eben so kräftig, wie die eigentliche Gesetzgebung. Denn sie verbindet die einzelnen Bestimmungen zu einem gleichartigen Ganzen, ergänzt deren Lücken, scheidet das Veraltete aus, leitet die richterliche Beurtheilung, und ist selbst die Quelle, aus welcher die neuen Gesetze hervorgehen. Die Kirche hat dieses würdige Verhältniß der Wissenschaft immer anerkannt, indem sie die durch Gelehrsamkeit und Tugend hervorragenden Männer als Väter und Lehrer der Kirche auszeichnete, ihre Schriften mit besonderem Vertrauen befragte, und zweckmäßige Privatarbeiten stillschweigend unter die Rechtsquellen aufnahm. Spricht sich ein Gewohnheitsrecht oder eine Rechtsansicht gar in einer Reihe danach gebildeter richterlichen Entscheidungen aus, so erlangen sie dadurch noch eine besondere Verstärkung, und daraus geht dann die Autorität des Gerichtsgebrauchs oder der Praxis hervor.

S. 63.

II. Quellen des morgenländischen Kirchenrechts.

Die griechische Kirche zählt zu ihren Rechtsquellen die schriftlich und mündlich überlieferten Anordnungen Christi, die alten Traditionen, die Beschlüsse der von ihr anerkannten Concilien, die Schriften der heiligen Väter, und das Herkommen. Statt der päpstlichen Constitutionen verehrt man Verordnungen und Schreiben der Patriarchen und anderer Vorsteher. Im Ganzen werden aber wenig neue Gesetze gemacht, sondern man behilft sich mit dem hergebrachten Recht. In der russischen Kirche sind aber seit hundert Jahren die alten kirchlichen Rechtsquellen zum Theil durch die Verordnungen der Kaiser und des dirigirenden Synods in den Hintergrund gedrängt worden. Nehnlich wird sich im Fortgang der Verhältnisse der Zustand des Kirchenrechts im Königreiche Griechenland gestalten.

§. 64.

III. Quellen des protestantischen Kirchenrechts.

Nach der jetzigen Beschaffenheit des protestantischen Kirchenrechts beruht dasselbe hauptsächlich und zunächst auf den Kirchenordnungen und Gesetzen der einzelnen Länder *i*). Diese findet man theils in den Gesetzsammlungen, theils in eigenen dafür angelegten Werken *k*). Zu den entfernteren Quellen gehört die heilige Schrift, indem das göttliche Wort doch nicht bloß, wie Einige behaupten, als eine Lehre für den Glauben und die innere Heiligung, sondern auch als eine verbindende Richtschnur des äußeren kirchlichen Lebens anzusehen ist. Ferner wird bei mehreren Einrichtungen auf den Gebrauch des kirchlichen Alterthums Bezug genommen. Vieles ist auch aus dem canonischen Rechte beibehalten. Endlich die allgemeinen Grundbegriffe über die Kirche, besonders im Gegensatz zum katholischen Lehrbegriff, sind hauptsächlich aus den verschiedenen Bekenntnißschriften zu entnehmen *l*). Von diesen

*i*) Ein genaues Verzeichniß derselben in den Provinzen Preußens giebt das Werk von Jacobsen (§. 61. Note c).

*k*) Sammlungen dieser Art sind für Preußen: Fürstenthal Sammlung aller das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Gesetze. Coblenz 1838. 4 Th. 8. — Sachsen: Corpus iuris ecclesiastici Saxonici. Dresd. 1773. 1784. 4., Eoder des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts. Leipz. 1840. 4. — Württemberg: Königlich Vollständige Sammlung der Würtemb. Gesetze. Stuttg. 1834. Bd. VIII. IX. — Baden: J. H. Rieger Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangelisch-protestantische Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Großherzogthum Baden. Offenburg 1835. 3 Th. 8. — Großherz. Hessen: Schumann Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betreffenden landesherrlichen und bischöflichen Verordnungen. Mainz 1840. 8. — Sachsen-Weimar: Teufcher Zusammenstellung der kirchlichen Gesetze im Großherz. Sachsen-Weimar. Neustadt 1826. 8. — Mecklenburg: G. E. B. Ackermann Kleine kirchliche Gesetzsammlung. Schwerin 1820. 8., (Deiters) Handbuch der im Großherz. Mecklenburg-Schwerin gültigen Kirchengesetze. Wismar 1836. 4 Bieff. 8.

*l*) Hülfsmittel zu deren Kenntniß sind: Walch *Introductio in libros Ecclesiae Lutheranae symbolicos*. Ienae 1732. 4., Augusti *Dissertatio*



gibt es Sammlungen, sowohl für die Lutheraner *m*), wie für die Reformirten *n*).

---

historica et litteraria de libris Ecclesiae Reformatae symboliciis (hinter dessen Sammlung).

- m*) Deutsche Ausgabe: J. W. Schöpff die symbolischen Bücher der evangel. luth. Kirche. Dresden 1826. 2 B. 8. — Lateinische Ausgaben: J. A. H. Tittmann Libri symbolici ecclesiae evangelicae ad fidem optim. exemplar. ed. H. Misn. 1827. 8., C. A. Hase Libri symbolici ecclesiae evangelicae sive Concordia. Lips. 1827. 2 vol. 8.
- n*) Harmonia Confessionum fidei orthodoxarum et reformatarum ecclesiarum. Genevae 1581. 4., Corpus et syntagma confessionum fidei. Genevae 1612. 1654. 4., Corpus librorum symbolicorum qui in ecclesia reformatorum auctoritatem publicam obtinuerunt. ed. J. Chr. G. Augusti. Elberf. 1827. 8., Collectio confessionum in ecclesiis reformatis publicatarum, ed. H. A. Niemeyer. Lips. 1840. 8. — Deutsche Uebersetzungen: J. J. Meß Sammlung symbolischer Bücher der reformirten Kirche. Neuwied 1828. 2 Th. 8., Die symbolischen Bücher der evangelisch-reformirten Kirche. Neustadt 1830. 2 Th. 8.

## Zweites Kapitel.

### Geschichte der Quellen.

#### §. 65.

- I. Zustand des Kirchenrechts bis ins fünfte Jahrhundert. A) Die einzelnen Concilien.

Die Anhänglichkeit an die überlieferten Vorschriften der Apostel und die Einfachheit der Verhältnisse machte lange geschriebene Satzungen entbehrlich. Als aber das kirchliche Leben sich mehr entwickelte, wurden häufig Synoden gehalten und durch deren Verordnungen die herrschende Disciplin befestigt oder abgeändert. Von denen, deren Canonen sich erhalten haben, sind die wichtigsten die von Nncyra (314), Nencäsarea (314), Nicäa (325), Antiochia (332 o), Sardika (347), Gangra (zwischen 362 und 370), Laodicea (zwischen 347 und 381 p), Constantinopel (381), Ephesus (431) und Chalcedon (451 q). Unter diesen haben zwar nur die Synoden von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon öcumenisches Ansehen erlangt. Doch sind auch die

o) Diese Zeitbestimmung des Conciliums von Antiochien so wie die des Conciliums von Gangra gründet sich auf die überzeugenden Beweise der Ballerini de antiq. collect. canon. Part. I. Cap. IV. (Galland. T. I. p. 363—74). Anderer Meinung ist Asseman biblioth. iur. orient. Lib. I. Cap. III. §. 36—45. Dieser sucht zu beweisen, daß das Concilium von Antiochia nach der gewöhnlichen Meinung in das Jahr 341, und das von Gangra vor dieses in das Jahr 340 zu stellen sey.

p) Ueber diese Zeitbestimmung sehe man die Ballerini Part. I. Cap. III. §. I. n. XII. (Galland. T. I. p. 261).

q) Eine besondere Ausgabe der ältesten Concilien bis ins siebente Jahrhundert ist: H. T. Bruns Canones apostolorum et conciliorum saeculorum IV. V. VI VII. Berol. 1839. 2 vol 8.

Canonen der übrigen mit denen jener vier in denselben Sammlungen vereinigt und dadurch zu allgemeiner Gültigkeit erhoben worden. Alle jene Concilien haben ihre Beschlüsse in griechischer Sprache abgefaßt; nur von den Canonen von Sardika ist auf dem Concilium selbst zugleich eine Redaction in lateinischer Sprache gemacht worden r).

§. 66.

B) Canonensammlungen s). 1) Im Orient.

Die ältesten Canonensammlungen des Orients sind nicht auf uns gekommen t); ihre Beschaffenheit und allmähliges Wachsthum

r) Dieses zeigen die Ballerini Part. I. Cap. V. (Galland. T. I. p. 274—79)

s) Die litterarischen Hülfsmittel hiefür zerfallen in zwei Klassen. I. Werke worin die alten Collectionen gesammelt sind Für den Occident und Orient gemeinschaftlich ist: Bibliotheca iuris canonici veteris opera et studio Gul. Voelli et Henr. Iustelli. Lut. Par. 1661. 2 vol. fol. Die bloß für den Orient bestimmten Sammlungen werden unten (§. 70) genannt werden. — II. Abhandlungen über die Geschichte der Canonensammlungen. Die wichtigsten sind: Pasch. Quesnell. Diss. tres de codice canonum ecclesiae Romanae, de variis fidei libellis in antiquo Romanae ecclesiae codice contentis, et de primo usu codicis canonum Dionysii exigui in Gallicanis regionibus (in edit. Opp. Leon. M. Par. 1675. 2 vol. 4.), Petr. de Marca de veteribus collectionibus canonum (in Eiusd. Opusc. ed. Baluz. Paris. 1681), Petr. Constant Praefatio edit. Epistolarum Roman. Pontificum. Tom. I. Paris. 1721. fol., P. et H. frat. Ballerini de antiquis tum editis tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque (in edit. Opp. Leon. M. Venet. 1753—57. 3 vol. fol.), August. Theineri disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones. Romae 1836. 4. Die Abhandlungen von Quesnell, Marca, Constant, den Ballerini und Andern findet man beisammen in folgendem Werke: De vetustis canonum collectionibus Sylloge, collegit Andr. Gallandus. Venet. 1778. fol. Magunt. 1790. 2 vol. 4. Nach dieser lezten Ausgabe wird hier citirt werden.

t) Was man von einer Sammlung des Bischofs Sabinus von Heraclea erzählt, ist völlig grundlos; Ballerini Part. I. Cap. I. §. V. (Galland. T. I. p. 242), Asseman biblioth. iur. orient. T. III. p. 344—47.

läßt sich jedoch mit ziemlicher Bestimmtheit theils aus der Benutzung, die davon in den Sammlungen des Occidentis gemacht wurde, theils aus anderen Umständen errathen *w*). Die erste Sammlung scheint nur die Canonen von Nicäa, Nncyra, Neucäsarea und Gangra enthalten zu haben; denn bei diesen allein finden sich in den späteren Sammlungen gewisse Bemerkungen über ihr gegenseitiges chronologisches Verhältniß, welche gewiß auch bei den anderen Concilien nicht fehlen würden, wenn jener ursprüngliche Sammler solche schon aufgenommen hätte. Auch sind Anzeigen einer in Spanien gefertigten lateinischen Uebersetzung vorhanden, welche nur die Canonen jener vier Concilien umfaßte *v*). Die erste Vermehrung erhielt die Sammlung durch Beifügung der Canonen von Antiochia; denn daß diese erst nachträglich hinzukamen, ergibt sich daraus, daß sie, obwohl der Zeit nach älter, doch erst nach den Canonen von Gangra gestellt waren. Aus einer so geordneten Sammlung wurden Stellen auf dem Concilium von Chalcedon vorgelesen, und zwar waren darin die Canonen jener fünf Concilien in einer fortlaufenden Zahlenreihe numerirt *w*). Im fünften Jahrhundert gieng dann hieraus eine dreifache Klasse von Codices hervor. Ein Sammler fügte jenen fünf Concilien die Canonen von Chalcedon und Constantinopel bei und stellte die Concilien von Nncyra und Neucäsarea

*u*) Dieses verdankt man den scharfsinnigen Combinationen der Ballerini Part. I. Cap. II. (Galland. T. I. p. 248—53).

*v*) Ballerini Part. I. Cap. II. n. II. IV. V. Part. II. Cap. II. §. II. n. XI—XIII. (Galland. T. I p. 248. 250. 327).

*w*) Ballerini Part. I. Cap. I. n. VI. (Galland. T. I. p. 242). Häufig hat man behauptet, das Concilium von Chalcedon habe selbst eine gesetzliche Sammlung angeordnet, und dieses sey dieselbe, welche Christ. Justeau unter dem Namen Codex canonum ecclesiae universae. Paris. 1610 herausgegeben, und Heinr. Justeau in seine Bibliothek aufgenommen habe. Allein iencs sagen die Acten des Conciliums nicht, und was den Codex betrifft, so hat diesen Justeau selbst, von jener falschen Voraussetzung ausgehend, nach eigenen irrigen Vermuthungen gebildet. Ballerini Part. I. Cap. I. n. VII—XI. Cap. VI n. I—IX (Galland. T. I p. 244—48. 279—85)

vor das Nicänische. Nach einem solchen Codex ist im Occident die Uebersetzung gemacht worden, welche man jetzt die *Prisca* nennt x). Ein Aenderer nahm hinter den Canonen von Antiochia die von Laodicea und Constantinopel auf. Eine solche Sammlung hatte Dionysius vor sich, als er gegen das Ende des fünften Jahrhunderts seine Uebersetzung verfertigte y). Ein Dritter fügte jenen fünf Concilien die von Laodicea, Constantinopel und Chalcedon hinzu. Aus einer Sammlung der Art ist die alte in Spanien verfertigte Uebersetzung, welche ursprünglich nur vier Concilien begriff, mit vier Concilien vermehrt worden z).

§. 67.

2) Canonensammlungen im Occident.

Im Abendlande, namentlich bei der römischen Kirche, hatte man ursprünglich nur die Canonen von Nicäa und die von Sardika, und zwar waren letztere in vielen Handschriften jenen unter demselben Namen angehängt a). Bald aber wurden durch Uebersetzungen griechischer Codices größere Sammlungen gebildet. Der Codex, den man in Spanien zuerst dazu brauchte, enthielt, wie oben bemerkt, wahrscheinlich nur die Canonen von Nicäa, Nncyra, Nencäfarea und Gangra. Diesen wurden die Canonen von Sardika und zwar aus dem lateinischen Original, dann etwas später aus einem vermehrten griechischen Codex die Uebersetzung der Canonen von Antiochia, Laodicea, Constantinopel und Chalcedon hinzugefügt. So war in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts die in Spanien übliche Sammlung beschaffen, deren lateinische Version gewöhnlich die *Jsidorische* genannt wird, weil sie in die spätere spanische, und aus dieser in die verfälschte *Jsidorische* Sammlung übergegangen ist b). Zu

x) *Ballerini Part. I. Cap. II. n. II. III. VII. Part. II. Cap. II. n. XVII—XIX.* (Galland. T. I. p. 248 251 332).

y) *Dionysii exigui praefatio* (Justell. T. I. p. 101), *Ballerini Part. I. Cap. II. n. VII.* (Galland. T. I. p. 252).

z) *Ballerini Part. I. Cap. II. n. VII.* (Galland. T. I. p. 251).

a) Die Beweise geben die *Ballerini Part. II. Cap. I.* (Galland. T. I. p. 303—23).

b) *Ballerini Part. II. Cap. II. §. II.* (Galland. T. I. p. 327—29).

dieser Zeit war auch in Italien, nach einer freilich übrigens sehr unbestimmten Erwähnung, eine übersezte Canonensammlung vorhanden c). Wahrscheinlich ist dieses aber dieselbe, welche Justeau nach einer sehr alten lückenhaften Handschrift, jedoch mit willkürlichen Verstümmelungen, herausgegeben hat d). Diese wird daher jetzt nach jener Voraussetzung die *Prisca* oder die alte italische Version genannt. Sie enthält aus einem griechischen Coder übersezt in einem schlechten Latein die Canonen von An-cyra, Neucæsarea, Nicæa, Gangra, Antiochia, Chalcedon und Constantinopel. Hinter denen von Nicæa sind aus dem lateinischen Original die Canonen von Sardika eingerückt. Endlich kommen noch von einer dritten alten Version, die nach einer bei der Alexandrinischen Kirche entstandenen griechischen Sammlung verfertigt

---

c) Dionysii exigui praeformatio. Quamvis charissimus frater noster Laurentius, assidua et familiari cohortatione, parvitatem nostram regulas ecclesiasticas de Graeco transferre pepulerit, confusione credo priscae translationis offensus: nihilominus tamen ingestum laborem tuae beatitudinis consideratione suscepi.

d) Justell. Biblioth. T. I. p. 275 — 304. Die Ballerini haben sie neu herausgegeben (Leonis Magui opera T. III p. 473; und aus fünf anderen Canonensammlungen, worin diese Version benutzt ist, ergänzt. Diese Ausgabe steht auch in Mansi Conc. T. VI col. 1005. Die Beweise der Identität dieser Sammlung mit der von Dionysius erwähnten italischen *prisca translatio* sind aber folgende. Erstlich deutet die darin vorkommende Umschreibung des sechsten Nicänischen Canons auf einen der italischen Disciplin kundigen Uebersetzer hin. Zweitens ist sie in drei anderen italischen Canonensammlungen des fünften Jahrhunderts benutzt worden. Drittens ist keine Spur einer anderen Collection vorhanden, die jene *prisca translatio* seyn könnte, während umgekehrt die von dieser vorkommende Metiz auf unsere Sammlung vollkommen paßt. Schwierig scheint nur der Umstand, daß diese, die erst nach dem Concilium von Chalcedon entstanden seyn kann, weil sie noch dessen Canonen enthält, von Dionysius, der noch nicht fünfzig Jahre später schrieb, nicht füglich eine *prisca translatio* genannt werden könnte. Allein dieser Ausdruck ist sehr relativ, und steht hier insbesondere im Gegensatz zu der Uebersetzung, welche Dionysius eben selbst verfertigt hatte. Ballerini Part. II. Cap. II. §. III. (Galland. T. I. p. 330—34).

ist, in einer italischen Collection Bruchstücke vor e). Die Sammlungen des Orients und Occidentis stimmten also in dieser Zeit noch im Wesentlichen überein; sie unterschieden sich nur durch ihre Anordnung und ihre größere oder geringere Vollständigkeit.

§. 68.

C) Weltliche Gesetze.

Nachdem die Kaiser christlich geworden waren, wurden auch die bürgerlichen Gesetze für die kirchlichen Verhältnisse wichtig. Da diese eben so sehr in das kirchliche wie in das bürgerliche Leben eingriffen, so wurden sie später größtentheils mit in die Sammlung aufgenommen, welche Theodosius II. (438) in Constantinopel für die kaiserlichen Edicte verfertigen ließ, und welche durch Valentinian III. für den Occident bestätigt wurde. Doch sind auch mehrere Rescripte Edicte und Briefe der Kaiser, die sich auf kirchliche Gegenstände beziehen, von jener Sammlung unabhängig auf uns gekommen f). Das kirchliche Recht im Orient wie im Occident war also nun hauptsächlich in den Sammlungen der Concilienschlüsse, in dem Coder von Theodosius II., und in den nach diesem Coder erschienenen einzelnen Gesetzen enthalten.

§. 69.

D) Wissenschaftliche Arbeiten und Auszüge.

Das Kirchenrecht war damals mit dem kirchlichen Leben so innig verflochten, daß es noch nicht zum Gegenstand besonderer wissenschaftlicher Untersuchungen gemacht, sondern nur in Verbindung mit dem Ganzen abgehandelt wurde. So entstand in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts im Orient ein Werk, welches in der Form eines von den Aposteln ausgehenden Sendschreibens in sechs Büchern einen Abriß des gesammten kirchlichen Lebens mit den darauf bezüglichen Pflichten aufstellte. Hiezu kam als siebentes Buch eine wahrscheinlich im Anfang des vierten Jahrhunderts verfaßte Sammlung von Vorschriften hauptsächlich

e) Ballerini Part. II. Cap. IX. n. III. (Galland. T. I. p. 408. 409).

f) Die wichtigsten derselben nennt Haubold Instit. iuris Romani litterariae (Tom. I. Lips. 1809. 8.) §. 95.

moralischen und liturgischen Inhalts, dann noch ein achtes Buch, welches in der Form von Constitutionen, welche die zwölf Apostel auf einer Zusammenkunft festsetzten, Verordnungen über die Ordination und die heiligen Verrichtungen der Bischöfe und einige Disciplinarvorschriften enthält. Dieses letztere Stück rührt, wenn auch einzelne Bestandtheile desselben älter sind, in der jetzigen Gestalt aus der Mitte des vierten Jahrhunderts her. Um dieselbe Zeit, wahrscheinlich von demselben Verfasser, geschah auch die Vereinigung desselben mit den vorigen Büchern; und von da an wurde von der Form dieses letzten Stückes das Ganze Constitutionen der Apostel (*διατάξεις* oder *διατάγαι τῶν ἀποστόλων*) genannt *g*). Gegen den Anfang des sechsten Jahrhunderts wurde endlich dem achten Buch als letztes Kapitel noch eine Sammlung von Disciplinarverordnungen angehängt, welche damals unter dem Namen von Canonen der Apostel in Umlauf gekommen waren. Diese Sammlung war im Orient in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts durch Auszüge aus den apostolischen Constitutionen, den damals vorhandenen Concilienschlüssen, besonders aus denen von Antiochia, und einigen anderen Quellen gebildet worden. Sie enthielt zuerst nur fünfzig Canonen, wurde aber etwas später von einem anderen Sammler bis auf fünf und achtzig vermehrt *h*). In der morgenländischen Kirche erlangten diese wirklich ein Ansehen von Echtheit *i*); im Occident hingegen täuschte man sich über ihre Abkunft nicht *k*). Da sie jedoch dem Inhalte

*g*) Ich folge hier dem gelehrten und scharfsinnigen Werke von Drey, Neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canones der Apostel. Tübing. 1832. 8. In den Resultaten zum Theil übereinstimmend ist die kurz zuvor erschienene aber wie es scheint Drey unbekannt gebliebene Schrift von D. Krabbe, Ueber den Ursprung und den Inhalt der apostolischen Constitutionen. Hamb. 1829. 8. Die beste Ausgabe dieser Constitutionen ist in Jo. Cotelerii Patris Apostolici. Paris. 1672. (ed. Clerici. Amstel. 1724. ed. Russel. Lond. 1746.) Tom. I.

*h*) Die neueste Ausgabe der Canonen der Apostel ist bei Bruns T. I.

*i*) C. 4. D. XVI. (Conc. Trull. a. 692).

*k*) C. 3. §. 64. D. XV. (Conc. Rom. a. 494), c. 1. D. XVI. (a. 700).



nach zur Unterstützung der herrschenden Disciplin gebraucht werden konnten, so nahm Dionysius die kleine Sammlung von fünfzig Canonen in seine Uebersetzung auf, und verschaffte diesen dadurch eine Stelle unter den Kirchengesetzen *l*).

§. 70.

II. Besondere Geschichte des morgenländischen Kirchenrechts *m*). A) Von Joannes Scholasticus bis zum Trullanischen Concilium. 1) Neue Canonensammlungen.

Zu den griechischen Sammlungen kamen allmählig, man weiß nicht genau wann, drei neue Zusätze: zunächst die Canonen von Sardika *n*), und zwar wurden diese auch hier häufig wie im Abendlande den Nicänischen unter demselben Namen beige-

*l*) C. 1. D. XX. (Leo IV. a. 850), c. 3. D. XVI. (Leo IX. a. 1054).

*m*) Die Hülfsmittel hierfür sind folgende. I. Sammlungen der alten Collectionen und anderer Quellen: Bibliotheca iuris canonici veteris opera et studio G. Voellii et H. Justelli (§. 66. not. s), *Συνοδικον* sive Pandectae canonum SS. Apostolorum et conciliorum ab ecclesia Graeca receptorum Guil. Beveregius recensuit. Oxonii 1672. 2 vol. fol. max, Iuris Graeco Romani tomi duo Joh. Leunclavii studio ex bibl. eruti editi cura Marq. Freheri. Francof. 1596. 2 vol. fol., G. E. Heimbach *Ανεκδοτα*. Lips. 1838. 1840. 2 vol. 4. — II. Kritische und litterär-historische Abhandlungen. Ein Hauptwerk ist Assemani Bibliotheca iuris orientalis canonici et civilis. Romae 1762—66. 5 vol. 4. Dieses war auf zwei partes angelegt, wovon die eine die in der griechischen, die andere die in der syrischen und arabischen Sprache vorhandenen orientalischen Rechtsquellen behandeln sollte. Die pars I. zerfällt in fünf libri, wovon jeder einen Band füllt. Der lib. I. besteht in einer Abhandlung de graecis tum editis tum ineditis canonum conciliorum patrumque collectionibus. Der lib. II. geht über auf das Civilrecht. Die lib. III. IV. V. enthalten Anhänge zu den vorigen und handeln von einzelnen Patriarchen, Concilien und Sammlungen. Die pars II ist nicht erschienen. Ferner gehören hierher Fr. A. Biener de collectionibus canonum ecclesiae Graecae. Berol. 1827. 8., C. E. Zachariae Historiae Iuris Graeco-Romani delineatio. Heidelberg 1839. 8.

*n*) Ballerini Part. I. Cap. VI. (Galland. T. I. p. 279—90).

ben o); ferner die Canonen von Ephesus und die Canonen der Apostel. Sie enthielten also im sechsten Jahrhundert die fünf und achtzig Canonen der Apostel, und die Canonen von Nicäa, Nncyra, Neucäsearea, Sardika, Gangra, Antiochia, Laodicea, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon p). Aus diesen Bestandtheilen wurden aber nun neue Sammlungen gemacht, die sich von den früheren dadurch unterschieden, daß sie nicht mehr in chronologischer, sondern des bequemeren Gebrauchs wegen in einer systematischen Ordnung angelegt waren. Eine derselben in sechzig Titeln ist nicht mehr vorhanden q). Eine andere ist von Joannes Presbyter zu Antiochien verfaßt, der früher Scholasticus gewesen war, und unter Justinian (564) Patriarch von Constantinopel wurde. Dieser nahm die Rechtsquellen, wie er sie in jenen Sammlungen vorfand, setzte noch 68 Canonen, die er aus drei canonischen Briefen des Basilus zog, hinzu, und zerlegte diesen Stoff in fünfzig Materien oder Titel r). Für einen damals sehr wichtigen Zweig der kirchlichen Zucht, für das Bußwesen, wurde vom Patriarchen Joannes Jejunator († 595) noch ein eigener Auszug gemacht s).

§. 71.

2) Weltliche Rechtsquellen a) Gewöhnliche Sammlungen derselben.

Die weltlichen Verordnungen in Kirchensachen wurden immer

o) Ballerini Part. I. Cap. VI. n. XIV. Part. II. Cap. I n. XX. (Galland. T. I. p. 289. 318).

p) Ballerini Part. I. Cap. II. n. VII. VIII. Cap. VI. n. XIII. (Galland. T. I. p. 251. 287).

q) Sie wird bloß in der Berrede des Joannes Scholasticus erwähnt.

r) Zachariae §. 22. n. 2. Gedruckt ist diese Sammlung nur bei Justell. T. II. p. 499. Eine Vergleichung dieser Ausgabe mit sehr abweichenden Handschriften giebt Asseman. T. III. p. 354—421.

s) Dieses Pönitentialbuch steht hinter J. Morini comment. histor. de disciplina in administratione sacramenti poenitentiae. Paris. 1651. Bruxell. 1685. Venet. 1702. fol. Nachrichten darüber giebt Asseman. T. III. p. 523—37., Fabric. biblioth. graec. ed. Harless. T. XI. p. 110.

wichtiger, besonders seit Justinian, welcher die canonische Disziplin durch die Staatsgesetzgebung zu unterstützen eifrig bemüht war <sup>1)</sup>. Die Gesetze dieser Art waren mit den anderen in dem neuen Constitutionencoder gesammelt, den Justinian im Jahr 529 herausgab. Für die nach 529 erschienenen Constitutionen oder Novellen, wovon viele sich auch auf das Kirchenrecht bezogen; gab es aber keine authentische Sammlung, sondern bloße Privatsammlungen; und unter diesen bediente man sich auch in der griechischen Kirche der bekannten Sammlung von 168 Novellen, die mit Benutzung einer älteren schon unter Justinian entstandenen unter oder gleich nach Tiberius II. (578—82) verfertigt wurde. An diese Novellen reichten sich die der nachfolgenden Kaiser an <sup>2)</sup>. Was aber von allgemeinen Rechtsbestimmungen im Kirchenrecht nöthig oder brauchbar war, wurde aus den von Justinian im Jahr 529 publicirten Pandekten und Institutionen gezogen.

§. 72.

b) Besondere für die Kirche bestimmte Sammlungen <sup>3)</sup>.

Bei der großen Anzahl der kaiserlichen Verordnungen wurde es aber Bedürfnis, daß man daraus dasjenige, was die Kirche angienge, excerpirte und zusammenstellte. Auszüge dieser Art haben sich in drei Sammlungen erhalten. Die erste enthält nach einer Vorrede Excerpte aus etwa zehn Novellen in 87 Kapitel vertheilt, und ist von dem oben genannten Joannes, als er bereits Patriarch war, in den nächsten zehn Jahren nach Justinians Tode

1) C. 45. C. de episc. (1 3). nov. 6. c. 1. §. 8., nov. 83 c. 1., nov. 131. c. 1.

2) Man findet diese, soweit sie das Kirchliche betreffen, zum Theil bei Benefidius und Lemelavinus.

3) Ueber diese Verhältnisse hat Hr. Aug. Biener in folgenden Schriften Licht verbreitet: Geschichte der Novellen Justinians. Berlin 1824. 8., Beiträge zur Revision des Justinianischen Coder. Berlin 1833. 8. Die letztere Abhandlung steht auch in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B VII. S. 115—206. 243—369

verfaßt worden w). Die zweite Sammlung besteht aus 25 Kapiteln ohne alle Vorrede, und enthält Stücke aus dem Codex und den Novellen, allein nicht in Excerpten, sondern ganz rein. Ihre Entstehung fällt gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts: allein ihr Verfasser ist unbekannt x). Die dritte Sammlung ist die reichhaltigste, und zerfällt in drei Theile y). Der erste enthält die ersten dreizehn Titel des Codex in einem vollständigen Auszug: außerdem sind den meisten Titeln am Schlusse *παράτιτλα* beigelegt, die eine Reihe Auszüge aus dem Codex und den Novellen enthalten. Der zweite Theil giebt in sechs Titeln eine Reihe von Stellen aus den Pandekten und Institutionen, die sich auf das geistliche Recht beziehen. Der dritte Theil enthält unter drei ziemlich weitläufige Titel vertheilt mehr und minder vollständige Auszüge aus 34 Novellen. Auch hat jeder Titel wieder eine Zugabe von Paratitlen. Als Anhang des ganzen Werkes finden sich in den Handschriften vier Novellen von Heraclius (610—41) über geistliche Angelegenheiten, die aber unstreitig von einer späteren Hand hinzugekommen sind. Die Sammlung ist daher nicht erst unter diesem Kaiser, sondern wahrscheinlich bald nach Justinus II. (565—68) entstanden z). Ganz irrig ist sie dem Balsamen, einem Schriftsteller des zwölften Jahrhunderts, beigelegt worden a).

§. 73.

3) Gemischte Sammlungen kirchlicher und weltlicher Gesetze.

Um den Gebrauch der kirchlichen und weltlichen Rechte noch

w) Zachariae §. 22. n. 3. Gedruckt ist sie jetzt bei Heimbach T. II. p. 202—234.

x) Zachariae §. 22. n. 4. Gedruckt ist sie jetzt bei Heimbach T. II. p. 145—201.

y) Zachariae §. 22. n. 7.

z) Dieses zeigt gegen Biener Heimbach T. I. p. XLIV—XLVII.

a) Von dieser Sammlung ist zuerst nur eine lateinische Uebersetzung herausgegeben worden: Paratitla ed. Joh. Leunclau. Francof. 1593. 8. Dann von Fabrot aus zwei Handschriften der griechische Text mit jener Uebersetzung zur Seite bei Justell. T. II. p. 1217 1366.

mehr zu erleichtern, verfiel man auch darauf, beide in einer Sammlung systematisch nach Materien geordnet zu verbinden. Die erste Arbeit dieser Art ist der *Nomocanon b)*. Er besteht aus den oben erwähnten fünfzig Titeln des Joannes, nur dadurch vermehrt, daß unter jedem Titel gewisse darauf bezügliche Stücke des weltlichen Rechts eingetragen sind. Diese sind aber größtentheils aus der Sammlung von 87 Kapiteln entlehnt, und nur wenig aus dem *Coder* und aus den *Pandekten*. Zuletzt folgt ein Anhang von 21 Kapiteln, welche sämmtlich aus jenen 87 Kapiteln genommen sind. Die Entstehung dieses *Nomocanon* fällt bald nach Justinians Tode; die Meinung, daß er von Joannes Scholasticus herrühre, ist gewiß irrig. Die Handschriften, die es davon giebt, weichen außer anderen großen Verschiedenheiten darin von einander ab, daß einige die *Canones* bloß citiren und nur die concordirenden Gesetze (*συντάξια νόμιμα*) ganz ausschreiben c), andere aber beides vollständig liefern. Eine andere hieher gehörende Sammlung ist nur noch in dem Gebrauch kenntlich, welchen später Photius in seiner Sammlung davon gemacht hat d). Aus der von Photius beibehaltenen Vorrede e) ergibt sich, daß dieselbe aus zwei Theilen bestand. Der erste enthielt die *Canones* von zehn Concilien, unstreitig denselben, die auch Joannes Scholasticus aufnahm, dann die *Canones* der Apostel und eines Conciliums von Carthago f), endlich canonische Entscheidungen heiliger Väter.

b) Zachariae §. 22. n. 5. Einige Nachrichten darüber giebt auch Fabric. biblioth. graec. ed. Harless. T. XII. p. 193.

c) Auf einer Handschrift dieser Art beruht die Ausgabe bei Justell. T. II. p. 603—72. Varianten aus Handschriften giebt dazu Asseman. T. III. p. 422—50.

d) Zachariae §. 22. n. 6.

e) Diese steht bei Justell. T. II. p. 789—92. und schließt mit den Worten *μισθὸν ἀπενέγκασθαι*.

f) Diese *Canones* sind die der Synode von Carthago (419), worin die *Canones* aller vom Jahr 394 an gehaltenen africanischen Synoden wiederholt wurden. Der Sammler fand sie unstreitig in einem *Coder* des Dionysius (§. 85.) und übersetzte sie selbst ins Griechische. Sie stehen unter 135

Im zweiten Theile gab der Verfasser einen Nomocanon in vierzehn Titeln, indem er unter jedem Titel die dahin einschlagenden Canonen, jedoch nur als Citate nach ihren Nummern bezeichnet, und Excerpte aus den Justinianischen Rechtsbüchern zusammentrieb. Letztere zog er hauptsächlich aus der dem Balsamon fälschlich beigelegten Sammlung in drei Theilen; wahrscheinlich rührt selbst diese von demselben Verfasser her.

§. 74.

B) Vom Trullanischen Concilium bis Photius. 1) Vernehmung der Canonensammlung.

Das fünfte allgemeine Concilium (533) und das sechste (680), beschäftigten sich bloß mit dogmatischen Fragen und haben keine Disciplinarverordnungen erlassen. Justinian II. versammelte daher (692) im Trullus, einem gewölbten Saale des kaiserlichen Pallastes zu Constantinopel, ein neues Concilium, welches sich ausführlich mit der Disciplin der orientalischen Kirche befaßte und darüber 102 Canonen festsetzte g). Namentlich wurden im zweiten Canon die Stücke aufgezählt, die als Kirchengesetze gebraucht werden sollten h). Diese waren die Canonen der Apostel und der mehrmals erwähnten zehn Concilien, dann die Canonen der Synode von Carthago, welche schon die vorhin genannte von Photius benutzte Sammlung aufgenommen hatte; weiter aber auch die Beschlüsse einer unter Nectarius in Constantinopel (394) gehaltenen Synode; dann die canonischen Entscheidungen von zwölf Patriarchen und Kirchenvorstehern des Orients aus dem dritten bis fünften Jahrhundert; endlich der Canon eines unter Cyprian zu Carthago (256) gehaltenen Conciliums. Hierzu kamen

---

Nummern auch noch in der späteren griechischen Collection. Bevereg. T. I. p. 509—680.

g) C. 6. D. XVI. (Petrus in Conc. Nicaen. II. a. 787) Diese Synode heißt auch *quinisexta*, *πενθ' ἑξίτη*, weil ihre Canonen von den Griechen wie ein Anhang des fünften und sechsten öcumenischen Conciliums betrachtet wurden. Die Griechen nennen sie auch die sechste Synode.

h) C. 7. D. XVI. Diese Stelle ist jedoch aus dem griechischen Texte zu ergänzen und zu verbessern.

die 102 Canonen, welche die Trullanische Synode selbst erließ, und später 22 Canonen, die auf dem siebenten öcumenischen Concilium, dem zweiten von Nicäa (787), festgesetzt wurden. Auf diesen Stücken beruhte das Kirchenrecht des Orients bis in die Mitte des neunten Jahrhunderts i). Einen neuen Zuwachs erhielt es nun durch 17 Canonen, welche die unter Photius wider den Patriarchen Ignatius und dessen Anhänger (861) gehaltene Synode k), und durch 27 oder nach den Handschriften der Griechen 14 Canonen, welche das achte öcumenische zu Constantinopel (869) versammelte Concilium erließ. Dieses letztere wurde jedoch von Photius nach seiner Wiedereinsetzung auf einer in der Sophienkirche (879) gehaltenen Synode rescindirt, und daher im Fortgang des Schisma von den Griechen nicht mehr anerkannt. An dessen Stelle suchte Photius diese seine eigene Synode zu setzen, welche unter Andern auch drei Disciplinarcanonen erlassen hatte h).

§. 75.

2) Die Sammlung des Photius m).

Photius war aber auch auf eine Bervollständigung der Canonensammlung bedacht. Zu diesem Zwecke legte er die oben (§. 73) erwähnte Sammlung selbst mit Beibehaltung der Vorrede zum Grunde, und ergänzte dieselbe, wie er in einem Nachtrag zu jener Vorrede sagt n), aus den seitdem hinzugekommenen Stücken. Seine

i) Eine ungefähr aus diesen Stücken bestehende Sammlung ist diejenige, welche Du Tillot unter dem Titel herausgab: *Decreta Apostolorum et sanctorum conciliorum ex editione Joan. Tillii*. Paris. 1540. 4. Der zweite Theil sollte die canonicischen Entscheidungen enthalten; dieser ist aber nicht erschienen. Ein Abdruck jenes ersten Theils ist: *Apostolorum et SS. Conciliorum decreta e canonicorum Divi Hilarii Pictaviensis et Augustana bibliotheca graece et lat. edita a. M. Elia Ehingero*. Witeb. 1614. 4.

k) Diese Synode wird, weil sie einer Unterbrechung wegen in zwei Abschnitten gehalten wurde, die primo-secunda, *πρώτη και δεύτερα*, genannt.

l) Zachariae §. 33. n. 2.

m) Zachariae §. 51. n. 1.

n) Justell. T. II. p. 792. 793.

Sammlung zerfällt also auch in zwei Theile. Der erste enthält nach dem vorangeschickten Register o) die 85 Canonen der Apostel, die zehn oft genannten Concilien, die Canonen der karthaginensischen Synode von 419, den Canon der Synode zu Constantinopel von 394 p), 102 Canonen der sechsten Synode q), 22 Canonen des siebenten öcumenischen Conciliums, 17 Canonen der Synode zu Constantinopel von 861, endlich canonische Entscheidungen heiliger Väter. Das Concilium von Constantinopel von 879 wird zwar im Register nicht genannt, auch im zweiten Theile nicht allegirt; die Vorrede gedenkt dessen jedoch ausdrücklich, auch steht es mit seinen drei Canonen in der Sammlung selbst r). Ganz übergangen sind aber die Canonen mehrerer der vom Trullanischen Concilium genannten heiligen Väter, auch der Canon der unter Cyprian (256) zu Carthago gehaltenen Synode s). Was den zweiten Theil, den Nomocanon, betrifft, so ließ Photius diesen unverändert, und trug nur die Citate aus den neueren Kirchensatzungen, auch nach einer am Schlusse seiner Vorrede stehenden Aeußerung Einiges aus weltlichen Rechtsquellen nach. Eben dort wird als die Zeit dieser Bearbeitung das Jahr 6391 oder nach unserer Zeitrechnung 883 genannt t).

o) Justell. T. II. p. 793—95.

p) Dieser steht jedoch in der Sammlung selbst nicht in dieser Ordnung, sondern ist aus dem am Schlusse des Registers angegebenen Grunde ganz ans Ende gestellt. Dort steht er auch bei Bevereg. T. I. p. 678. Citirt wird er im Nomocanon Tit. IX. Cap. XIII.

q) Unter dieser ist hier nach dem Sprachgebrauch der Griechen die Trullanische Synode gemeint.

r) Beverege T. I. p. 360—64.

s) Dieser wird zwar citirt im Nomocanon Tit. XII. Cap. XIV. Allein die abweichende Form des Citats zeigt, daß dieses ein neuerer Zusatz ist.

t) Dieser zweite Theil ist unter dem Namen Nomocanon gedruckt: Photii Nomocanon graece cum versione latina Henrici Agylaei et commentariis Theod. Balsamonis. Christ. Justellus ex Bibliotheca Palatina nunc primum edidit. Lutet. Par. 1615. 4. Am besten steht er bei Justell. T. II. p. 815—1140. Der erste Theil hingegen ist noch nicht genau gedruckt. In den Handschriften steht, wahrscheinlich nach der



§. 76.

C) Von Photius bis auf die neuere Zeit. 1) Zustand des griechischen Kirchenrechts. a) Quellen und deren Sammlungen.

Die Sammlung des Photius erhielt, wie es scheint, wegen seiner zweiten Absetzung unter Leo (886) nicht gleich volles Ansehen; nachdem aber im zehnten Jahrhundert sein Andenken wieder zu Ehren erhoben war, kam sie stark in Gebrauch *u*). Neben ihr wurde jedoch auch noch die Sammlung des Joannes Scholasticus benutzt *v*). Mittlerweile giengen aber mit den weltlichen Rechtsquellen wichtige Aenderungen vor. Schon unter Heraclius (610—641) hörte das Lateinische auf Geschäftssprache zu seyn; daher bediente man sich der Justinianischen Sammlungen nicht mehr im Originaltexte, sondern in mancherlei Uebersetzungen und Bearbeitungen. Dadurch fanden sich die Kaiser am Ende des

Auerdnung von Photius selbst, der Nomocanon veran, und die große Sammlung folgt nach. Beides gehört zusammen und mit Unrecht ist Ersteres wie ein selbstständiges Werk allein für sich gedruckt worden.

- u*) In zwei Handschriften existirt eine Sammlung, die den Nomocanon des Photius von Michael Sebastianus und Theodor Basta verbessert enthält, Zachariae §. 51. n. 6.
- v*) Dieses ergibt sich aus einem kurzen Lehrgedicht in 75 Versen, welches Michael Psellus für den Kaiser Michael Ducas um das Jahr 1071 verfertigte, worin er ihm die Stücke aufzählt, die den Nomocanon bildeten. Diese stimmen, bis auf einige aus den canonischen Briefen heiliger Väter entlehnten Zusätze, mit den von Joannes aufgenommenen Stücken überein. Das Gedicht ist zuerst von Fr. Bodquet hinter der Synopsiß desselben Psellus zu Paris 1632. 8. herausgegeben worden; dann in Meermann novus thesaur. T. I. p. 77. Mehr als jene Aufzählung enthält es nicht. Es ist also ganz falsch, wenn man es, wie bis zur vierten Auflage dieses Lehrbuchs allgemein geschah, unter die Lehrbücher und wissenschaftlichen Bearbeitungen des canonischen Rechts rechnet. Dieses thun selbst noch Biener de collect. p. 29., Zachariae §. 51. n. 2. Man wurde dazu durch den ihm ganz willkürlich beigelegten Namen, Synopsis canonum, verleitet. Eben so irrig ist es, wenn Doujat ein anderes Gedicht desselben Psellus über das Dogma, für den ersten Theil dieser angekligten Synopsiß gehalten hat.

neunten Jahrhunderts bewogen, aus den damals gangbaren Werken dieser Art eine neue Sammlung, die Basiliken, zu veranstalten. Diese wurden natürlich auch in kirchlichen Rechtsverhältnissen gebraucht. Da aber durch die Basiliken die Justinianischen Rechtsbücher nicht aufgehoben wurden, sondern beides neben einander gelten sollte: so bediente man sich in der Kirche lange Zeit auch noch der drei älteren aus dem Justinianischen Recht gezogenen Sammlungen (§. 72). Allmählig verbreitete sich aber unter den juristischen Praktikern die Meinung, daß alles, was vom Justinianischen Recht nicht in die Basiliken aufgenommen sey, keine Gültigkeit mehr hätte, und im zwölften Jahrhundert wurde dieser Grundsatz auch hinsichtlich der kirchlichen Praxis vertheidigt. Mit den Basiliken kamen in der griechischen Kirche auch die von den Kaisern Basilius und Leo bekannt gemachten Auszüge in Aufnahme, wenigstens sind diese, wie die Handschriften zeigen, häufig mit den canonischen Sammlungen abgeschrieben worden w). Uebrigens erschienen aber fortwährend einzelne kaiserliche Verordnungen über Kirchensachen, namentlich von Leo Philosophus († 911), Constantinus Porphyrogenneta († 961), Alexius Comnenus († 1118), Joannes Comnenus († 1143), Isaacius Angelus (1185—90) und Andern. Auch erhielt das Kirchenrecht immer noch neuen Zuwachs durch Synodalschlüsse, welche die Patriarchen von Constantinopel mit Zuziehung der benachbarten Bischöfe erließen, durch canonische Briefe berühmter Kirchenvorsteher, Entscheidungen derselben auf ergangene Anfragen und kleine kirchenrechtliche Abhandlungen. Manches davon wurde auch wie ein Anhang, jedoch ohne alle Auswahl und Ordnung, hinter den Quellenansammlungen beige-schrieben x).

w) Biener de collect. p. 27—29., Zachariae §. 10. 25. 26. 27.

x) Leunclavius hat im ersten Theile viele solche Stücke gesammelt. Das zweite Buch jenes Theils enthält nämlich Novellen der Kaiser über Kirchensachen; das dritte und vierte Synodalschlüsse der Patriarchen, jedoch ohne alle Ordnung; das fünfte und sechste Briefe, Entscheidungen und dergleichen.

Die kirchlichen Verordnungen waren als unmittelbar auf das Leben gerichtet leicht zu verstehen und anzuwenden, und bedurften keiner gelehrten Behandlung. Daher wurde auch erst gegen das Ende des achten Jahrhunderts von Theodor Prodromus ein sehr kurzer noch ungedruckter Commentar über die Canonen verfaßt y). Eine andere Sammlung, die den Text der Canonen mit einem Commentar enthält, ist der Nomocanon des Dorapater z). Durch die anwachsende Masse geschriebener Quellen, die zum Theil aus einer sehr fremd gewordenen Vorzeit herrührten, mußte aber endlich das Bedürfnis einer umfassenderen wissenschaftlichen Bearbeitung entstehen. Dazu bot die reichhaltige Sammlung des Photius eine passende Grundlage dar. Zu dem größeren Theil derselben, welcher die Concilien und die canonischen Briefe enthält, schrieb der Mönch Joannes Zonaras, der bekannte Geschichtschreiber, um 1120 ziemlich weitläufige Erklärungen. Dasselbe that Theodor Balsamon um 1170 sowohl über jenen Theil, wie über den systematischen Auszug, den Nomocanon. Die Bemerkungen des Zonaras betreffen meistens nur den Wortsin. Die des Balsamon hingegen beschäftigen sich mehr mit practischen Fragen, mit der Ausgleichung scheinbarer Widersprüche, und mit dem Verhältniß der Canonen zu den weltlichen Gesetzen. Sein Grundsatz dabei ist, daß jene diesen vorgehen, und daß von dem älteren Justinianischen Recht auch für die Kirche nur dasjenige noch Gültigkeit habe, was in die Basiliken aufgenommen sey. Zu diesem Zweck werden in seinen Scholien zum Nomocanon die dort angeführten Texte des Justinianischen Rechts mit den Basiliken sehr sorgfältig verglichen. Uebrigens hat aber die große Sammlung des Photius in diesen Commentarien nicht ganz ihre ursprüng-

y) Diese Angaben gründen sich auf das Zeugniß des Griechen Nic. Comnenus Papadopolus Praenotiones mystagogicae ex iure canonico (Patax. 1696. fol.) p. 409. Noch andere Nachrichten von ihm giebt Fabric. Biblioth. graec. T. XI. p. 45. 46.

z) Zachariae f. 51. n. 4.

liche Gestalt mehr; die Ordnung der Concilien ist verändert, indem die oecumenischen zusammen voran stehen, und einige Stücke sind ganz neu hinzugekommen, namentlich das unter Cyprian gehaltene Concilium von Carthago a) und die Canonen mehrerer vom Trullanischen Concilium genannten, allein von Photius übergebenen heiligen Väter. Wahrscheinlich rühren diese Aenderungen von Zonaras her b).

a) Es steht bei Bevereg. T. I. p. 365—72.

b) Zachariae §. 51. n. 7. 8. Von den Commentarien des Zonaras ist zuerst eine lateinische Uebersetzung seiner Scholien zu den Canonen der Apostel von Jea. Quintin, Paris 1558 edirt worden; dann die lateinische Uebersetzung seiner Erklärungen der Concilienschlüsse von Ant. Calmatia, Mail. 1613; hierauf diese Uebersetzung mit dem griechischen Original, Paris 1618; endlich auch seine Commentarien zu den canonischen Briefen, Paris 1622. Die Commentarien des Balsamon erschienen zuerst in lateinischen Uebersetzungen, die eine von Gontianus Hervet, Paris 1561. fol., die andere von Heinrich Aghläus, Basel 1561. fol. Den Nomocanon mit den Scholien in der Ursprache und der Uebersetzung des Aghläus edirte dann Christoph Justeau, Paris 1615. Bald darauf erschien jedoch nach schlechten Handschriften, die ganze Sammlung mit den griechischen Commentarien und der Uebersetzung des Hervet unter folgendem Titel: *Canones SS. Apostolorum, Conciliorum generalium et provincialium, SS. Patrum epistolae canonicae. Praefixus Photii Nomocanon. Omnia cum commentariis Theodori Balsamonis.* E. bibl. Jo. Tili. Lutet. Par 1620. fol. Die von Justeau gemachte Ausgabe des Nomocanon mit den Scholien hat sein Sohn, jedoch mit Verbesserungen, auch in die von ihm (1661) edirte Bibliothek des canonischen Rechts eingerückt. Die große Sammlung aber, ohne den Nomocanon, gab Beveridge in seinem Synodikon (1672) nach sehr guten Handschriften wieder heraus, und zwar so, daß unter jeder Stelle des Textes erst der Commentar des Balsamon, dann der des Zonaras abgedruckt ist. In allen diesen Ausgaben hat man also zugleich auch die Sammlungen von Photius selbst, nur mit den damals gangbaren Veränderungen und Zusätzen. Eine Collation des Synodikon von Beveridge mit drei Handschriften giebt noch Jo. Chr. Wolf *Anecdota graeca sacra et profana* T. IV. p. 113.

§. 78.

c) Auszüge aus den Canonensammlungen.

Zur Erleichterung des Rechtsstudiums wurden auch Auszüge aus den canonischen Sammlungen verfertigt c). Eine Epitome dieser Art war unter dem Namen des Stephanus von Ephesus vielleicht schon im fünften Jahrhundert vorhanden d): dieser fügte man nun die Auszüge aus anderen seitdem in die canonischen Sammlungen aufgenommenen Stücken bei. Eine solche vermehrte Epitome ist unter dem Namen des Magisters und Logotheta Simeon gedruckt e); ihre Anordnung nähert sich derjenigen, welche Zonaras und Balsamon befolgen. Denselben Stoff enthält die unter dem Namen des Aristenus gedruckte Synopsiß f); nur die Ordnung ist anders, und stimmt mehr mit derjenigen, die Photius in seiner Vorrede angiebt, überein. Diese Synopsiß wurde dann noch vermehrt, und von Alexius Aristenus um 1160 mit Scholien versehen g). Endlich sind auch noch die canonischen Briefe und

c) Nähere Nachrichten darüber giebt Biener de collect. can. eccles. Graec. p. 32 — 36., J. B. Bickell in den Jahrbüchern der gesammten deutschen juristischen Litteratur. Zehnter Band Erlangen 1829. S. 164—169. Da die Hilfsmittel, um diese Auszüge nach ihrem Alter unter bestimmte Zeiträume zu ordnen, noch zu unzuverlässig sind: so sind sie hier zusammengestellt worden.

d) Ballerini Part. I. Cap. I. n. VIII. (Galland. T. I. p. 245), Zachariae §. 22. n. 1.

e) Zachariae §. 51. n. 3. Sie steht bei Justell. T. II. p. 710 — 748. Was man aus dem Namen über das Alter derselben gefolgert hat, ist ganz unzuverlässig.

f) Zachariae §. 51. n. 5. Diese steht bei Justell. T. II. p. 673 — 709. Der Name des Aristenus ist dabei, wie schon Beveridge gezeigt hat, falsch; von ihm rühren nur die Scholien dazu her.

g) Diese vermehrte Synopsiß mit den Scholien ist von Beveridge in den ersten Theil des Synodiken eingerückt worden, jedoch zerstückelt, so daß unter jedem Canon nach den Commentarien des Balsamon und Zonaras, der Auszug und dessen Scholien stehen. Dadurch hat sich also die Anordnung nach der des Zonaras bequemen müssen.

andere Stücke excerptirt und jener Synopsis angehängt worden *h*). Eine andere Synopsis verfaßte um das Jahr 1255 Arsenius, ein Mönch vom Berge Athos, der dazu theils die gewöhnlichen cano- nischen Sammlungen, theils die Sammlung von 87 Kapiteln be- nutzte *i*). Ferner schrieb Constantin Harmenopulus um das Jahr 1350 eine Epitome des geistlichen Rechts in sechs Abschnitten, wobei nach der Aufzählung in der Vorrede, die von Zonaras um- geänderte Sammlung des Photius, jedoch mit Weglassung einiger Stücke, gebraucht ist *k*). Auch ist hier die unter dem Namen Nomocanon herausgegebene verworrene Sammlung eines Unbe- kannten zu erwähnen *l*).

§. 79.

1) Das Syntagma des Matthäus Blastares.

Das kirchliche Geschäftsleben bedurfte aber auch eines grö- ßeren Werkes, worin das geltende Recht in einer bequemerem Form als in der Sammlung des Photius und deren Commen- tarien zusammengestellt war. Ein solches ist das um das Jahr 1335 verfaßte Syntagma des Matthäus Blastares. Es ist in bald längere bald kürzere Kapitel eingetheilt, die alphabetisch nach dem Hauptwort ihrer Rubrik geordnet sind, so zwar daß unter jedem Buchstaben die Kapitelzahlen von Neuem anfangen. In einem Kapitel kommt gewöhnlich erst ein Auszug der einschla- genden kirchlichen, dann der weltlichen Gesetze: bei letzteren ist jedoch in der Regel die Quelle nicht bezeichnet und daher nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Die kirchlichen Verordnungen sind

*h*) Zachariae §. 51. n. 9. Diese Excerpte stehen ohne Seitenzahlen bei Be- veridge im zweiten Bande gleich hinter den cano- nischen Briefen.

*i*) Sie ist gedruckt bei Justell. T. II. p. 749—84. Eine Enzykloge des Chartophylax Arsenius, und eine Secunda collectio canonum desselben wird erwähnt von Nic. Comnenus Praenotion. mystagog. ex iure ca- non. p. 192. 210. 219.

*k*) Zachariae §. 51. n. 11. Sie steht nur in Leunclav. Iur. Graec. Rom. T. I. Lib. I.

*l*) Sie ist im Jahr 1677 mit einer Uebersetzung und Noten edirt worden in J. Cotelarii Monumenta ecclesiae Graecae T. I.

aus den gewöhnlichen canonischen Sammlungen geschöpft *m*). Dieses Syntagma kam, wie die vielen davon vorhandenen Abschriften beweisen, bei der Geistlichkeit sehr in Aufnahme. In den meisten Handschriften findet sich dabei noch ein Anhang von kleinen damals gangbaren Werken, der vielleicht von Blastares selbst herrührt.

§. 80.

e) Heutiger Zustand.

Die Sammlung des Photius mit den Scholien des Balsamon und das Syntagma des Blastares blieben auch unter der türkischen Herrschaft im Gebrauch, und zwar wurde das eine wie das andere Werk gewöhnlich Nomocanon, oder auch metaphrisch *πρδαλιον*, Steuerruder, genannt. Eben so behielt die Sammlung und Interpretation des Zonaras kirchliches Ansehen. Diese und andere Quellen wurden größtentheils durch Abschriften fortgepflanzt; doch ließ man sich dazu auch aus dem Occident die gedruckten Ausgaben des Beveridge und Leunclavius kommen *n*). Aus diesen Materialien wurden noch bis in das achtzehnte Jahrhundert mancherlei Uebertragungen ins Neugriechische, Auszüge und Hilfsbücher für Geistliche verfertigt, wovon mehrere auch in Venedig gedruckt worden sind *o*). Ein in vielen Handschriften vorkommender Auszug ist der nach der Vorrede im Jahr 1561 fertig gewordene Nomocanon des Mamei Malanus *p*). Eine vom Mönche Christophorus verfaßte Epitome erschien 1798 in der Typographie des Patriarchen *q*). Endlich wurde (1800) auf Betreiben des Patriarchen und der Synode eine große gedruckte Sammlung veranstaltet *r*). Diese enthält aus Beveridge

*m*) Zachariae §. 51. n. 10. Dieses Syntagma steht nur bei Bevereg T. II. P. II. Ein Stück davon, welches wahrscheinlich besonders abgeschrieben gefunden wurde, edirte Leunclav. Iur. Graeco Rom. T. I. Lib. VIII.

*n*) Zachariae §. 54.

*o*) Zachariae §. 55. 56.

*p*) Zachariae §. 55. n. 2.

*q*) Zachariae §. 56 n. 7.

*r*) Gewane Nachrichten darüber gab zuerst Kopitar in den Jahrbüchern der

den altgriechischen Text aller seit Photius und Zonaras anerkannten Canonen der Concilien und heiligen Väter, und zwar im Ganzen nach der Ordnung des Zonaras. Diesen ist aber die Interpretation authentischer Kommentatoren in neugriechischer Bearbeitung beigegeben, und zwar hauptsächlich die des Zonaras, dann des Balsamon, zuweilen die des Aristennus, das heißt die diesem zugeschriebene Synopsis, oft die eines Anonymus, worunter aber nichts anderes als die Scholien eben jenes Aristennus zu verstehen sind. Ferner wurden bei der Auslegung auch die Canonen solcher Väter berücksichtigt, die zwar von keiner allgemeinen Synode bestätigt waren, aber doch altes Ansehen genossen, und darunter kommen vorzüglich die kleinen Werke vor, die gewöhnlich schon hinter Blastares beigegeben wurden. Aus den alten bürgerlichen Rechtsbüchern nahm man aber nur dasjenige in die Interpretation auf, was mit den Canonen übereinstimmte. Das Ganze erhielt endlich noch mancherlei Anhänge, darunter auch Formularien für kirchliche Geschäfte s). Auf diese und die andern Sammlungen ist noch jetzt das Recht der griechischen Kirche gegründet.

Litteratur. Band XXIII. (Wien 1823) S. 220. 221. Band XXV. (Wien 1824) S. 152—57, Biener de collect. canon. eccles. Graec. p. 39—43.

- s) Die Sammlung ist in Leipzig unter der Leitung des Mönchs Theodoritus vom Berg Athos auf Kosten der Prämmeranten gedruckt worden. Exemplare davon sind sehr selten, da die Herausgeber die ganze Auflage mit nach Griechenland genommen haben. Der Titel ist: *Εἰς δόξαν Πατρὸς, Υἱοῦ καὶ ἁγίου Πνεύματος, τοῦ ἐνὸς Θεοῦ. ΠΗΛΑΛΙΟΝ τῆς νοητῆς νηὸς, τῆς μίας, ἁγίας, καθολικῆς, καὶ ἀποστολικῆς τῶν ὁρθοδόξων ἐκκλησίας· ἧτοι ἅπαντες οἱ ἱεροὶ καὶ θεῖοι Κανόνες, τῶν τῆ ἀγίων καὶ πανευφήμων Ἀποστόλων, τῶν ἁγίων Οἰκουμηνικῶν Συνόδων, τῶν τοπικῶν καὶ τῶν κατὰ μέρος θείων πατέρων, Ἑλληνιστῶν μὲν, χάριν ἄξιολογίας, ἐκτιθέμενοι, διὰ δὲ τῆς καθ' ἡμᾶς κοινοτέρως διαλέκτου, πρὸς κατάληψιν τῶν ἀπλουσιτέρων ἐκμνησόμενοι παρὰ Ἁγίου Ἱερομοναχοῦ, καὶ Νικοδήμου μοναχοῦ. — Ἐν Αἰουβίῃ τῆς Σαξωνίας, ἐν τῇ τυπογραφίᾳ τοῦ Βραϊτζονφ καὶ Αἰφτελ. Αω (1800) Fol.*



§. 81.

2) Geschichte des russischen Kirchenrechts. a) Zu den älteren Zeiten.

In der russischen Kirche wurde mit den übrigen griechischen Einrichtungen wahrscheinlich auch die Sammlung des Photius eingeführt, und zwar in der Ursprache, weil dort anfangs die Geistlichen größtentheils geborene Griechen waren. Im ersten Jahrhundert soll aber doch schon die Uebersetzung eines Nomocanon vorhanden gewesen seyn t). Später (1274) machte Cyrillus II., Metropolit von Kiew, auf einem Concilium zu Vladimir eine Uebersetzung der Sammlung des Zonaras bekannt, die er (1270) von Swiatislaus, Fürst von Bulgarien, erhalten hatte. Von da an kommen Sammlungen der Kirchengesetze in slavonischer Sprache häufig vor. Die Handschriften, welche es davon giebt, theilen sich in zwei Klassen. Die Eine ist hinsichtlich des Textes und der Anordnung auf Zonaras gegründet; die beige-fügten Scholien sind aber hauptsächlich die des Aristenus, nur hin und wieder mit den Erklärungen des Zonaras vermischt. Die Andere enthält als vorherrschenden Bestandtheil die unter dem Namen des Aristenus gedruckte Synopsis mit dessen Scholien; zuweilen giebt sie jedoch die Canonen im unverfälschten Text mit den Scholien des Zonaras. Keine dieser beiden Klassen stellt also die Sammlung des Zonaras oder des Aristenus rein dar, und es läßt sich, wie sich diese Mischung gebildet hat, nicht nachweisen u). Eine neue Uebersetzung eines aus Constantinopel nach Rußland mitgebrachten Nomocanon soll von Cyprian, Metropo-liten von Moskwa († 1406), gemacht worden seyn v). Auch wurde das Syntagma des Blastares ins Slavonische übertragen. Neben diesen von den Griechen entlehnten Sammlungen erhielt aber die russische Kirche auch mehrere eigenthümliche Rechtsquellen. Dahin gehören zunächst die Privilegien und Verordnungen der Großfürsten. Die ältesten haben sich nicht in ihrer ächten

t) Biener de collect. can. eccles. Graecae p 51. 52., Etrahl Gelehrtes Rußland. (Leipz. 1828) S. 74.

u) Biener p. 53—58.

v) Biener p. 58., Etrahl Gelehrtes Rußland S. 73.

Gestalt erhalten w). Die späteren, besonders die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Bischöfe, wurden in der Mosenie oder Landrecht von Iwan III. Wassiljewitsch (1498) und in dem Eudebnik oder Gesetzbuch von Iwan IV. Wassiljewitsch (1550) von Neuem bestätigt. Andere eigenthümliche Rechtsquellen waren die Vorschriften, welche die Metropoliten theils in ihren canonischen Sendschreiben x) theils auf den Concilien erließen y).

§. 82.

b) Heutiger Zustand.

In Rußland sind jetzt hauptsächlich zwei Sammlungen im Gebrauch. Die eine ist ein Manuale des Romocanon, welches Auszüge aus den Canonen der Concilien und heiligen Väter zum Handgebrauch für Geistliche enthält z). Die andere ist diejenige, welche zu Moskwa in den Jahren 1649 und 1650 gedruckt und 1653 vom Patriarchen Nicon mit Einschaltung einiger umgedruckten Blätter an die Kirchen des Reichs vertheilt wurde a). Sie

w) Man hat zwar noch einen Romocanon von Wladimir (993), eine Verordnung von Jaroslaw über die geistlichen Gerichte. (1051), und die Erneuerung beider Gesetze durch Wassili Dimitrijewitsch (1403). Allein diese Urkunden sind nach den alten Sagen und bestehenden Einrichtungen gedichtet worden. Man muß sie aus demselben Gesichtspunkt, wie die falschen Decretalen des fränkischen Reichs betrachten. Nähere Nachweisungen darüber giebt Biener de collect. can. eccles. Graec. p. 51., Strahl Beiträge zur russischen Kirchengeschichte (Halle 1827) S. 6. 10. 21, Desselben Geschichte der russischen Kirche Th. I. (Halle 1830) S. 83. 95.

x) Dahin gehört das canonische Schreiben des Metropolitens Johann I. (1080) an den Mönch Jacob, Strahl Geschichte der russischen Kirche Th. I. S. 114.

y) Besonders wichtig war das Concilium von Cyrillus II. (1274), Strahl Gelehrtes Rußland S. 47., Desselben Geschichte der russischen Kirche Th. I. S. 260.

z) Sie erschien gedruckt zu Kiew 1620. 1624. 1629. Moskwa 1630. Lemberg 1646.

a) Umständlich handeln davon Kexitar in den Jahrbüchern der Litteratur. Band XXIII. (Wien 1823) S. 220—274. Band XXXIII. (Wien 1826) S. 288—90., Biener de collect. can. eccles. Graecae p. 60—72. Ein sehr gründliches, nur der Sprache wegen schwer zu beugendes Werk

giebt sich den Namen *Kormczaja kniga*, das heißt das Buch für den Steuermann, der überhaupt seit dem vierzehnten Jahrhundert bei den canonischen Sammlungen häufig vorkommt. Sie ist aus den oben erwähnten älteren slavonischen Sammlungen zusammengesetzt, und zwar haben die Herausgeber, wie man aus ihren eigenen Angaben erkennen kann, viele Handschriften aus der Klasse des Aristenus, und eine aus der Klasse des Zonaras benutzt. So weit sie das Kirchenrecht betrifft, ist sie in 70 Kapitel eingetheilt. Davon fallen 41 in den ersten Theil, der die Canonen der Apostel, die Concilien und die canonischen Briefe enthält. Die übrigen Kapitel bilden den zweiten Theil, worin Gesetze der byzantinischen Kaiser und verschiedene kirchenrechtliche Abhandlungen gesammelt sind. Vor dem ersten Theil stehen aber noch mehrere geschichtliche Nachrichten, welche die griechische und russische Kirche betreffen, und der Nomocanon des Photius in vierzehn Titeln, jedoch ohne die Excerpte aus den kaiserlichen Gesetzen. Diese sind vielmehr im zweiten Theil im vier und vierzigsten Kapitel auszugsweise zusammengestellt. Am Ende der Sammlung folgt ein Bericht an den Leser über den Namen und die Ausgabe des Werkes, dann das Edict und die Schenkung Constantins an Eulvester, und ein polemischer Tractat wider die Lateiner. Auch in anderen Stellen kommen höchst abentheuerliche Bemerkungen gegen die lateinische Kirche vor, wie sie in den alten Streitschriften des Orients in Umlauf waren. Doch genießt diese Sammlung noch gegenwärtig nicht bloß in der Kirche, sondern auch bei den weltlichen Gerichten großes Ansehen b). Unter den neueren Rechtsquellen bildet die Grundlage das geistliche Reglement von Peter dem Großen (1721), wodurch statt des Patriarchats die heilige Synode eingesetzt wurde c). Daran schließen sich die vielen seit

---

darüber ist auch Rosenkampff *Obozrenije Kormesej knigi*. Mosk. 1829. 8.

b) Neue Ausgaben erschienen davon zu Moskau 1787. 1804. 1816. Diese enthalten einige geringe Abänderungen, die vor dem ersten Theile bemerkt sind. Auch die unter dem Namen der *Altgläubigen* oder *Räskolniken* bekannte Sekte hat davon eine Ausgabe besorgt, Warschau 1786.

c) Dieses erschien zuerst russisch und deutsch zu Peteröburg 1721, dann in

dieser Zeit erschienenen Urfasen über die kirchlichen Verhältnisse. Auch gehört der zweite Band der Pandekten des russischen Civilrechts, welcher das Eherecht enthält, hieher *d*).

§. 83.

3) Rechtsquellen in Serbien, Bulgarien und in der Wallachei.

Die Serbier, welche in dem oberen Mösien (630 — 40) ein Reich gegründet hatten, nahmen dort auch gleich das Christenthum an. Von ihren ersten Rechtsammlungen ist zwar nichts bekannt; doch ist es wohl gewiß, daß sie dieselben slavonischen Uebersetzungen wie in Rußland gebraucht haben *e*). Später kam besonders das Syntagma des Matthäus Blastares in Aufnahme, wovon es viele slavonische Uebersetzungen mit serbischer Orthographie giebt. Daraus wurde auch unter dem Namen Zakonnik ein Auszug verfertigt, und dieser mit anderen Auszügen von Canonen zusammen geschrieben. Eine Handschrift des vierzehnten Jahrhunderts enthält einen solchen Zakonnik, nach diesem einen Auszug aus dem Justinianischen Codex, und dann die Gesetze des Königs Duschan vom Jahr 6857 (1349). Auch kommen in Handschriften Romocanonen vor, welche dem in Rußland gedruckten Mamale entsprechen *f*). Die Bulgaren, welche sich seit 680 in dem unteren Mösien festgesetzt hatten, erhielten wahrscheinlich schon bei ihrer Befehrung (865) eine slavonische Uebersetzung der ächten

---

einem Nachdruck zu Danzig 1725. 4. Diesen findet man auch in Adenwallß Statistik S. 451. Eine lateinische Uebersetzung wurde in Petersburg 1785 gedruckt. Das Reglement steht auch in Haigolds Beiträgen Th. I. S. 147.

- d*) Nähere Nachrichten über diese Pandekten giebt Biener de collect. can. eccles. Graecae p. 6. 7.
- e*) Es ist selbst, nach Kopitar, die Vermuthung vorhanden, daß Stücke in der russischen Kormczajia Kniga von dem serbischen Erzbischofe Daniel, der um das Jahr 1340 starb, herrühren. Wiener Jahrbücher Band XXIII. S. 229.
- f*) Diese Angaben gründen sich auf die Mittheilungen von Schaffarik in den Wiener Jahrbüchern Band LIII. Anzeigeblatt S. 34—43., Maciejowski Slavische Rechtsgeschichte übersetzt von Busß. Th. I. (Stuttgart 1835) §. 147.

Sammlung des Joannes Scholasticus g). Nachdem aber die Bulgarei (1018) eine griechische Provinz geworden war, wurden hier unstreitig auch die anderen Sammlungen eingeführt. Die Wallachei endlich, welche in dem dreizehnten Jahrhundert ein selbstständiges Reich geworden war, hat 1652 eine gedruckte canonische Sammlung in der Landessprache erhalten h). Sie zerfällt in zwei Theile. Der erste in 417 Kapiteln ist eine Uebersetzung des oben (S. 80) erwähnten Nomocanon des Manuel Malaxus. Der zweite, Nomocanon überschrieben, enthält die Canonen der Apostel, der Concilien, des Basilius und anderer Väter in der Synopsiß und mit den Scholien des Aristemus. Die beiden griechischen Originalwerke hatten gar nichts miteinander gemein, und sind hier nur aus Irthum als zwei Theile derselben Sammlung verbunden worden.

§. 84.

III. Geschichte des abendländischen Kirchenrechts. A) Vom fünften bis zum neunten Jahrhundert. 1) Einzelne Rechtsquellen.

Das Concilium von Nicäa (325) war auch im Abendlande gleich allgemein anerkannt worden. Hingegen die Disciplinarcanonen des Conciliums von Constantinopel (381), welches selbst in dogmatischer Beziehung nur allmählig zum Aufsehen der öcumenischen Synoden gelangte, wurden bei der römischen Kirche nicht ordentlich recipirt i), sondern sie giengen nur stillschweigend durch Hülfe der Privatsammlungen in das Leben der Kirche über k). Von den acht Canonen der Synode von Ephesus (431)

g) Die Handschrift dieser Uebersetzung ist beschrieben bei Biener de collect. can. eccles. Graecae §. 10.

h) Zachariae §. 57. n. 2. Die ersten genauen Nachrichten darüber gab Reppitar in den Wiener Jahrbüchern Band XXV. S. 158 — 168. Band XXXIII. S. 290., Biener de collect. can. eccles. Graec. p. 43—46.

i) Ballerini Part. II. Cap. I. §. II. (Galland. T. I. p. 306—9).

k) Der griechische Coder, woraus die sogenannte Pridica geflossen ist, enthielt hinter dem Concilium von Chalcedon die Canonen von Constantinopel in vier Nummern abgetheilt, jedoch mit irrigen Angaben vermischt, welche nicht dahin gehören, sondern die das Concilium von Chalcedon angehen.

nahm man aber im Occident gar keine Notiz, da sie nur vorübergehende Verordnungen hinsichtlich des Nestorius enthielten; statt ihrer wurden zwei Briefe des Cyrillus an den Nestorius, die auf dem Concilium vorgelesen und genehmigt worden waren, und wovon der eine mit zwölf Anathematismen schließt, in die Canonensammlungen aufgenommen *l*). Ueber das Concilium von Chalcedon (451) entstanden eigenthümliche Verwicklungen dadurch, daß die Orientalen zu den sieben und zwanzig dort gemeinschaftlich erlassenen Canonen noch drei hinzusetzten, und darunter den acht und zwanzigsten, der auf den dritten Canon von Constantinopel gestützt dem Bischöfe von Constantinopel besondere Rechte beilegte. Wegen des dawider erhobenen Einspruches des Papstes wurden diese drei Decrete im Occident gar nicht, im Orient erst spät in die Canonensammlungen recipirt *m*). Das fünfte (553) und sechste (680) allgemeine Concilium haben keine Canonen erlassen. Das siebente (787) wurde im Abendlande hauptsächlich durch die Uebersetzung bekannt, die Anastasius im neunten Jahrhundert davon verfertigte. Von demselben rührt auch die latei-

Leonis Magni Opera edit. Baller. T. III. col. 553. Dieselben vier Canonen hat Dionysius nur ist der zweite und dritte in eine Nummer zusammengezogen. Joannes Schelasticus hat aber anser jenen vier Canonen noch einen fünften und sechsten, und in der großen Sammlung des Phtius findet sich gar noch ein siebenter.

- l*) Die erste Spur davon findet sich in einem Canonenauszug, deren Verfasser einen Codex vor sich gehabt haben muß, worin der Brief des Cyrillus mit den Anathematismen unter dem Namen des Conciliums von Ephesus angeführt war, Ballerini Part. IV. Cap. IV. n. X. (Galland. T. I. p. 559). Beide Briefe stehen unter jenem Namen in der dem Bischöfe Zinder zugeschriebenen spanischen Sammlung, Ballerini Part. III. Cap. IV. §. II. (Galland. T. I. p. 504). Aus dieser kamen sie im neunten Jahrhundert in die vermehrte Dionysische Sammlung, Ballerini Part. III. Cap. II. n. V. VI. (Galland. T. I. p. 488. 489).

- m*) In der *Prieca* stehen die sieben und zwanzig Canonen von Chalcedon, dann die von Constantinopel, und hinter diesen, gleichsam als ob er dazu gehörte, der acht und zwanzigste Canon von Chalcedon. Dionysius und selbst noch Joannes Schelasticus haben bloß jene sieben und zwanzig. Dreißig finden sich erst in der Sammlung des Phtius.

nische Redaction des achten allgemeinen Conciliums (869) her, dem er selbst bewohnte. Mittlerweile entstand aber eine neue wichtige Rechtsquelle in den Decreten und Briefen, welche die Bischöfe von Rom theils auf ergangene Anfragen theils aus eigenem Antrieb an die Bischöfe verschiedener Länder über Gegenstände der Kirchenzucht erließen *n*). Die Verbreitung derselben geschah durch die Mitwirkung derjenigen Bischöfe, woran sie zunächst gerichtet waren *o*). Seit dem fünften Jahrhundert wurden sie aber auch in die Canonensammlungen aufgenommen *p*) und überhaupt den Concilienschlüssen gleich gestellt *q*).

§. 85.

2) Quellensammlungen. a) In Italien. a) Sammlungen der Kirchengesetze.

In Italien war schon in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts eine Uebersetzung einer griechischen Canonensammlung, die jetzt sogenannte *Prisca*, vorhanden (S. 67). Bald nach dieser entstanden aber noch drei andere Sammlungen, die sich von jener unter andern dadurch unterschieden, daß sie nicht bloß Concilienschlüsse, sondern auch päpstliche Decretalen aufnahmen *r*). Für die Nicänischen Canonen braucht die erste eine ganz eigenthümliche für die

*n*) Man sehe §. 19. Note r. s. t.

*o*) Siricius epist. I. ad Himer. Tarrac. a. 385. c. 20 (15), Innocent. I. epist. II. ad Victric. a. 404. c. 1. epist. XXIV. ad Alexandr. Antioch. a. 415 c. 4 (3), Zosimus epist. IX. ad Hesych. a. 418. c. 4 (2), Leo M. epist. CLIX. ad Nicet. Aquil. c. 7. ed. Baller.

*p*) Dieses beweisen die alte gallische und die drei italienischen Sammlungen, wovon gleich die Rede seyn wird. Es ist also falsch, wenn Spittler und nach ihm Andere so keck versichern, die Decretalen seyen erst durch Dionysius in die Canonensammlungen gekommen.

*q*) Praefatio collect. Hispan. c. a. 633. (Galland. T. I. p. 504). Subjicientes etiam decreta praesulum Romanorum, in quibus pro culmine sedis Apostolicae non impar conciliorum exstat auctoritas.

*r*) Die eine Sammlung enthält der Cod. Vatic. Regin. 1997, die andere der Cod. Lucan. 88. und Colbert. 784, die dritte der Cod. Barber. 2888. und Vatic. 1342. Ballerini Part. II. Cap. IV. VI. VII. (Galland. T. I. p. 379—87. 389—400).

übrigen jene alte italische Version; die beiden Andern brauchen theils diese theils die alte spanische Version. Hierauf folgte die Sammlung, welche der Mönch Dionysius s) für den Bischof Stephanus von Salona in Dalmatien verfertigte t). Diese enthält in der Gestalt, welche sie bei der zweiten Umarbeitung erhielt u), zuerst die Sammlung der fünfzig apostolischen Canonen aus dem Griechischen übersetzt; hierauf mit einer neuen Zahlenreihe anhebend die Canonen von Nicäa, Nicyra, Neucäsa, Gangra, Antiochia, Laodicea und Constantinopel unter 165 fortlaufenden Nummern, so wie er es in dem einen griechischen Codex, den er übersetzte, vorfand (S. 66); dann unter neuen Nummern die 27 Canonen von Chalcedon aus einer andern Handschrift übersetzt; endlich aus dem lateinischen Original die 21 Canonen von Sardica und in 138 Nummern die Acten des Conciliums von Carthago vom Jahr 419, denen auch die Beschlüsse früherer afrikanischer Synoden inserirt waren (S. 87). Später verfertigte Dionysius noch eine andere Sammlung, welche die Decrete der römischen Bischöfe, so weit er diese auffinden konnte, umfaßt. Da diese mit Anastasius II. († 498) schließt, und da nach der Vorrede nur die Decrete bereits vergangener Päpste gesammelt werden sollten, so muß diese Sammlung unter Symmachus (498—514) verfaßt seyn. Da ferner laut der Vorrede damals die erste Sammlung schon lange fertig war, so ergiebt sich daraus auch ohngefähr die Zeit, wann diese entstand. Wenn sie, was zwar wahrscheinlich aber nicht durchaus gewiß ist, in Rom verfertigt wurde, so darf man aber bei jener Zeitbestimmung nicht weiter als bis zum Jahr 496, dem Todesjahr des Gelasius, zurückgehen, weil Dionysius, wie er selbst sagt, diesen Papst nie gesehen, also unter ihm noch nicht in Rom gelebt hat. Nach jenen beiden Sammlungen machte endlich Dionysius auf Antrieb des Papstes Hormisdas noch eine dritte, welche bloß die griechischen Concilien-

s) Ballerini Part. III. Cap. I (Galland. T. I. p. 471—81).

t) Dionysii exigui praefatio, Cassiodor. de divin. lection. c. 23.

u) Die Sammlung in ihrer ersten Anlage ist im Cod. Vatic. Palat. 577. erhalten, Ballerini Part. III. Cap. I. §. III. (Galland. T. I. p. 481—84).



schlüsse, und zwar in gespaltenen Columnen den Text und die Uebersetzung neben einander, enthalten sollte; diese ist jedoch verloren gegangen v). Etwas später wurde von einem Diacon Theodosius wieder eine neue Sammlung veranstaltet, welche hauptsächlich Concilienschlüsse enthält, und worin für die griechischen Canonen theils die alte spanische, theils die Dionyssische, aber auch die oben (S. 67) erwähnte dritte Version benutzt ist w). Noch eine Sammlung endlich, die sogenannte Avellanische, welche um die Hälfte des sechsten Jahrhunderts entstand, zeichnet sich durch ihre reichhaltigen historischen Documente aus x). Alle diese Sammlungen wurden aber bald durch die beiden ersten Dionyssischen verdrängt y). Jedoch erhielt die erste in ihrem Inneren mancherlei Veränderungen und Zusätze. Auch zu der zweiten kam schon nach dem Tode des Symmachus ein Anhang von Decreten, die dem Dionysius entgangen oder erst neu herausgekommen waren; einen anderen erhielt sie wahrscheinlich unter Gregor II. († 731). Endlich wurden diese angehängten Stücke nach ihrer chronologischen Ordnung in die Sammlung selbst eingerückt. Der Zustand jener beiden Dionyssischen Sammlungen im achten Jahrhundert zeigt sich insbesondere in dem Codex, den Hadrian I. dem König Karl (774) zum Geschenk machte z). Später finden sich

---

v) Die Nachricht von dieser Sammlung gründet sich auf die Berrede von Dionysius selbst, welche in einer Handschrift zu Nevara wieder aufgefunden worden ist. Biener de collect. can. eccles. Graec. p. 11.

w) Die Beschreibung nach dem Cod. Capit. Veron. 55. geben die Ballerini Part. II. Cap. IX. (Galland. T. I. p. 403—9).

x) Die Beschreibung nach den Handschriften geben die Ballerini Part. II. Cap. XII. (Galland. T. I. p. 449—63).

y) Schon Cassiodor bezeugt, daß die römische Kirche sich derselben vorzugsweise bediene.

z) Ballerini Part. III. Cap. II. (Galland T. I. p. 485—88). Von dieser Art waren die drei Handschriften der Eölnner Kirche, wemach Harpheim den ersten Theil der Dionyssischen Sammlung edirt hat, Conc. Germ. T. I. p. 131—235., Hartzheim Catalogus codicum mss. bibliothecae ecclesiae Colon. p. 63. 64. Ein anderer Abdruck der Dionyssischen Ca-

darin noch zwei Stücke mehr *a*), nämlich ein apokryphes Concilium des Sylvester und unter dem Namen der Canonen von Ephesus die oben erwähnten zwei Briefe des Cyrillus an den Nestorius *b*). Auch wurde aus vielerlei bei Dionysius nicht vorkommenden ächten und unächten Documenten eine eigene Sammlung gebildet und diese der Dionysischen Decretalensammlung, so wie sie im achten Jahrhundert im Umlauf war, angehängt *c*). Endlich ist hier noch eine eigenthümliche Sammlung des siebenten oder achten Jahrhunderts zu erwähnen. Diese enthält nach dem Schreiben des Dionysius an Stephanus und den apostolischen Canonen die Statute der römischen Bischöfe von Linus an; allein von den Constitutionen der älteren Päpste bis auf Siricius, welche nicht mehr existirten, giebt sie bloß kurz in historischer Form deren Inhalt, und zwar diesen größtentheils aus den Nachrichten, die sie darüber in dem bekannten römischen Pontificalbuch vorfand. Dann folgen die Briefe der späteren Päpste meistens aus Dionysius *d*).

---

nonensammlung nach einem Codex von Chiemees aus dem achten Jahrhundert steht in Amort *Elementa iuris canon. veter. et moderni* (Ferrar. 1763. 3 vol. 4.) T. I. p. 1—148.

*a*) Ballerini Part. III. Cap. II. (Galland. T. I. p. 488—91). Der Text in der Decretale von Leo IV. (c. 1. D. XX.), worauf sie sich beziehen, ist jedoch nicht zuverlässig, sondern von den römischen Correctoren ergänzt.

*b*) Eine Handschrift der Art wurde bei der ersten Ausgabe benutzt: *Canones Apostolorum, veterum conciliorum constitutiones, decreta pontificum antiquiora* ed. Jo. Wendelstein Mogunt 1525. fol. Fast bloße Wiederholung derselben ist: *Codex Canonum vetus ecclesiae Romanae*. Par. 1609. Eine verbesserte und vermehrte Ausgabe sollte seyn: *Codex Canonum vetus ecclesiae a Franc. Pithoeo ad veteres manuscriptos Codices restitutus et notis illustratus*. Ex Biblioth. ill. Claudii le Pelletier. Paris. 1687. fol. Mancherlei kleine eigenmächtige Aenderungen haben die Ausgaben von Chr. Jusseau 1628. 8. 1643. 8. und nach diesen in der Biblioth. iur. can. T. I. p. 101.

*c*) Ballerini Part. III. Cap. III. (Galland T. I. p. 491—500)

*d*) Die Sammlung ist gedruckt in *Zaccaria Dissertationi varie italiane a storia ecclesiastica appartenenti*. Rom. 1780 8. Tom. II. Diss. IV., und danach in der Münzger Ausgabe von Galland. T. II. p. 682—743.

§. 86.

3) Weltliche Gesetze.

Um die Zeit, da die römische Herrschaft im Occident aufhörte, beruhte das bürgerliche Recht größtentheils auf den Schriften der Juristen, über deren gerichtlichen Gebrauch gewisse Regeln vorgeschrieben waren, ferner auf den kaiserlichen Edicten, die im Codex von Theodosius II., und auf den kaiserlichen Rescripten, die in zwei anderen Codices gesammelt waren. Dieser Zustand erlitt durch die germanische Eroberung (476) keine gewaltsame Veränderung, indem nicht nur die römischen Unterthanen, sondern auch der Klerus und die Kirche vor Gericht fortwährend nach römischem Recht beurtheilt wurden. Nach der Wiedereroberung Italiens durch Justinian (554) wurden an die Stelle jener Quellen die Sammlungen und Novellen dieses Kaisers eingeführt, und kamen dadurch auch unter dem Klerus, selbst am päpstlichen Hofe, in Gebrauch. Nur bediente man sich statt der ursprünglichen Novellen fast allgemein des von Julian in Constantinopel um das Jahr 556 gefertigten lateinischen Auszugs. Dieses Verhältniß erlitt nun auch in den Theilen, welche seit 568 an die Longobarden kamen, keine Aenderung mehr; und nachdem ihre Könige seit Grimoald (670) den katholischen Glauben angenommen hatten, unterstützten diese die Verordnungen der Kirche sogar durch ihre Edicte.

§. 87.

b) Sammlungen in Afrika.

In Afrika wurden von auswärtigen Concilienschlüssen nur die Nicänischen Canonen recipirt, und zwar in der Uebersetzung, welche der Bischof Cäcilian von Nicäa selbst mitgebracht hatte e). Die Kirchenzucht bildete sich daher hier durch die einheimischen Concilien aus, wovon die unter Gratus (348 oder 349), Genethlius (390) und viele unter Aurelius (393—429) gehaltene Synoden erhalten sind f). Besonders wichtig war das Concilium

e) Gallerini Part. II. Cap. II. §. I. (Galland. T. I. p. 324).

f) Die Väter haben diese dunkeln Verhältnisse der afrikanischen Rechte:

von Carthago von 419, welches in der ersten Sitzung zunächst 33, oder nach einer anderen Abtheilung 40 Canonen erließ, darauf aber auch die Satzungen der unter Aurelius von 394 an gehaltenen Synoden und mit diesen einen Auszug der zu Hippo (393) abgefaßten Canonen, der sich unter den Satzungen vom Jahr 394 befand, seinen Acten inserirte, und endlich in seiner zweiten Sitzung noch sechs Canonen hinzufügte g). Dasselbe Concilium ließ auch zur Erledigung eines Zweifels eine neue Uebersetzung der Nicänischen Beschlüsse aus dem Orient kommen. Bald entstanden aber auch eigentliche Canonensammlungen. Die eine scheint die Nicänischen Beschlüsse in der älteren Uebersetzung und die afrikanischen Concilien vor Aurelius, die zweite die Synoden unter Aurelius enthalten zu haben. Diese beiden Sammlungen wurden im Jahr 525 auf einem Concilium zu Carthago aus dem Archiv vorgelegt. Eine dritte Sammlung, deren Bestandtheile man aus der späteren spanischen Sammlung, worin sie aufgenommen wurde, erkennen kann, von deren Daseyn aber schon in der Hälfte des sechsten Jahrhunderts Beweise vorkommen, enthielt acht afrikanische Synoden, unter diesen jedoch unter dem Namen des vierten carthaginensischen Conciliums vom Jahr 398 ein Stück, welches gar nicht dahin gehört, und dessen Vaterland ganz ungewiß ist h). Endlich kamen auch systematische Zusammenstellungen auf.

---

quellen mit ihrem gewöhnlichen Geist und Scharfsinn aufgeklärt, De antiq. collect. canon. Part. II. Cap. III. (Galland. T. I. p. 334—78).

- g) Die Acten dieses Conciliums bildeten also fast eine geschlossene afrikanische Sammlung. Dionysius nahm sie, jedoch verstümmelt, mit einigen Anhängen vermehrt, und in 138 Nummern abgetheilt, in seine Sammlung auf (S. 85). Von da kamen sie ins Griechische übersetzt auch in die Sammlungen des Orients (§ 73). Mit dieser Uebersetzung zur Seite ließ Christ. Justeau jenen Theil des Dionysischen Codex, wie ein vollständiges Synodalgesetzbuch der afrikanischen Kirche, unter folgendem zu viel sagendem Titel abgedruckt drucken: *Codex Canonum ecclesiae Africanae*. Lut. Par. 1615. 8. Eben so stehen sie bei Justell. T. I. p. 305—409. und in Mansi Conc. T. II. col. 699—844. Der neueste Abdruck ist bei Bruns T. I. p. 155—202. und dazu die Nachweisungen p. 398—402.

- h) Dieses Stück führt auch in den Handschriften den Namen *Statuta eccle-*

Den Anfang machte die um das Jahr 547 verfasste Breviatio des Diacon Fulgentius Ferrandus. Sie besteht in einem materienweise unter 232 fortlaufenden Nummern geordneten Excerpt fast aller griechischen und afrikanischen Concilienschlüsse; bei den ersteren liegt die alte spanische Version zum Grunde i). Eine andere Arbeit dieser Art ist die um 690 verfertigte Concordia des Bischofs Cresconius. Diese ist ganz auf die beiden Dionysischen Sammlungen gebaut; nur sind deren Stücke, statt der chronologischen Ordnung, materienweise unter 300 Titel vertheilt, wovon die ersten 52 nach der Reihenfolge der fünfzig apostolischen Canonen gehen k). An die Spitze gleich nach der Vorrede stellte er 300 kurze Kapitel, wie ein Register, worin er den Gegenstand und die Stücke jedes Titels bezeichnete. Diese Kapitel sind aber später häufig in Verbindung mit den Dionysischen Sammlungen, worin sich ihre Citate auch auffinden ließen, abgeschrieben, und endlich wie ein eigenes Werk unter dem Namen Breviarium gedruckt worden l). Die weitere Entwicklung dieser Verhältnisse wurde durch die Araber unterbrochen, welche bis zum Jahre 707 das ganze christliche Afrika unter ihre Herrschaft brachten.

---

siae antiqua und Statuta ecclesiae orientis. Es scheint zu einem Abriss der Kirchendisziplin bestimmt gewesen zu seyn, wie er einem zu erzdinirenden Bischöfe vorgelegt werden sollte, Ballerini Part. II. Cap. III. §. IV. (Galland. T. I. p. 353—58). Die Ballerini haben es aus vielen Subsidien neu herausgegeben, Leonis Magni opera T. III. p. 653., und danach Mansi Conc. T. III. col. 945. T. VII. col. 893.

i) Ballerini Part. IV. Cap. I. (Galland. T. I. p. 571—78). Zuerst wurde sie edirt von Franz Pitheu, Paris 1588. 8.; nachher öfter, namentlich bei Justell. T. I. p. 448, Meermann Thesaur. T. I.

k) Ballerini Part. IV. Cap. III. (Galland. T. I. p. 582—87). Die einzige Ausgabe ist bei Justell. T. I. App. p. XXXIII. Handschriften beschriften: Henke Diss. de Cresconii concordia canonum. Helmst. 1788. (Opusc. acad. Lips. 1802. no. VI.), Binterim epistola catholica secunda. Mogunt. 1824.

l) Dieses erschien zuerst mit der von Pitheu edirten Breviatio des Ferrandus; dann öfters, gewöhnlich mit dieser in Verbindung. Es steht auch bei Justell. T. I. p. 456.

§. 88.

c) Sammlungen in Spanien *m*).

Die Sammlung, welche in Spanien gebraucht wurde, enthielt, wie oben bemerkt, noch im fünften Jahrhundert nur griechische Concilien, nämlich in einer eigenthümlichen Uebersetzung die Canonen von Nicäa, Nncyra, Nencäsaarea und Gangra, dann aus dem lateinischen Original die Canonen von Cardika, endlich wieder in einer eigenen Uebersetzung die Canonen von Antiochia, Laodicea, Constantinopel und Chalcedon (§. 67). Im sechsten Jahrhundert gab es aber dort bereits Sammlungen, worin außerdem auch afrikanische, spanische und gallische Concilien und päpstliche Decretalen vorkamen *n*). Ein besonderes Ansehen erlangte daneben ein Abriß der Kirchenzucht, den der Bischof Martin von Braga in Gallicien um das Jahr 572 hauptsächlich nach den griechischen Concilienschlüssen verfaßte. Derselbe begreift 84 Kapitel, in zwei Bücher vertheilt, wovon sich das erste auf die Bischöfe und den Klerus, das andere auf die Laien bezieht *o*). Etwas später wurde aus diesem Abriß und jenen Sammlungen, jedoch auch mit Zuziehung von gallischen Codices ein roher Auszug verfertigt, worin die Kapitel, Canonen und Decretalen verfürzt, bloß ihrem Sinn nach, angegeben sind *p*). Eine neue weit

*m*) Von den spanischen Collectionen handelt Arevalo in Opp. S. Isidori Hispalensis (Rom. 1797) Tom. II. Part. III Cap. 91.

*n*) Diese sind aber verloren und lassen sich nur in dem gleich zu erwähnenden Anßzug erkennen. Ballerini Part. III. Cap. IV. §. I. n. I. (Galland. T. I. p. 500). Den Anfang einer solchen Sammlung enthält der Cod. Capit. Veron. 58., Ballerini Part. II. Cap. II. §. II. n. XII. (Galland. T. I. p. 327).

*o*) Ballerini Part. IV. Cap. II. (Galland. T. I. p. 578—82), Theiner disquisit. critic. p. 373—75 Ausgaben davon sind bei Justell. T. I. App. p. VII., Lopez de Barrera Exercitatio historica de antiquo codice canonum ecclesiae Hispanae. Rom 1758. 4., Mansi Conc. Tom. IX. col. 846—60.

*p*) Dieser existirt im Cod. Capit. Veron. 59. und im Cod. eccles. Lucan. 88., Ballerini Part. IV. Cap. IV. (Galland. T. I. p. 587—94)

besser geordnete Sammlung entstand aber im siebenten Jahrhundert *q*). Diese zerfällt nach dem Beispiel der Dionysischen Sammlung in zwei Theile. Der erste enthält die griechischen Concilien nach der alten spanischen Version, jedoch mit dem Ephesinischen Concilium, das heißt den beiden Briefen des Cyrillus vermehrt (S. 84); ferner acht afrikanische Concilien aus der oben erwähnten afrikanischen Collection (S. 87); hierauf zehn gallische, dann vierzehn spanische Concilien, und dazwischen auch die Kapitel des Martin von Braga; endlich am Schlusse Sentenzen, welche gewöhnlich dem Concilium von Agde (506) beigelegt werden. Der zweite Theil ist ganz aus der zweiten Dionysischen Sammlung gebildet; nur sind mehrere Decretalen, welche Dionysius nicht hat, unter den Päpsten, wovon sie herrühren, eingerückt. Die Sammlung muß nach dem vierten Toletanischen Concilium (633) gemacht seyn, da sie noch dessen Canonen enthält; aber vor dem Jahr 636, weil der Bischof Isidor von Sevilla, der in dem Jahre starb, sie noch benutzt hat. Man hat ihre Abfassung selbst diesem Bischöfe zugeschrieben, was aber auf keinem sicheren Grunde beruht. Später wurde sie aber allmählig mit andern Stücken vermehrt. Insbesondere wurden in den ersten Theil das Concilium von Constantinopel von 680 mit fünf darauf bezüglichen päpstlichen Schreiben, ferner mehrere gallische und spanische Concilien an den Stellen, wo die früheren Concilien gleichen Namens standen, eingeschaltet. Auch der zweite Theil, der mit den Briefen Gregors I. schließt, erhielt drei Zusätze. Doch stimmen die Handschriften, die es von dieser vermehrten Sammlung giebt, nicht in allen Stücken überein *r*). Nach einer solchen ver-

*q*) Ballerini Part. III Cap. IV. (Galland. T. I. p. 500—526), (C. de la Serna Santander) Praefatio historico critica in veram et genuinam collectionem veterum canonum ecclesiae Hispaniae a divo Isidoro Hispalensi Metropolitano, Hispaniarum Doctore primum ut creditur adornatam Bruxellae Reip. Gal. Anno VIII. (im Supplément au catalogue des livres de la Bibliothèque de M. C. de la Serna Santander. Bruxelles an XI (1803). 8), Eichhorn über die spanische Sammlung (in den Abhandl. der Berliner Akademie Jahrg. 1834).

*r*) Nach solchen Handschriften sind die beiden Theile der Sammlung in der

mehrten Sammlung wurde auch gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts ein systematischer Auszug gemacht. Dieser besteht in zehn Büchern, und jedes Buch in mehreren Titeln, worin die kirchliche Disciplin mit kurzen Sätzen bezeichnet und auf die entsprechenden Stücke der Sammlung nach ihren Nummern verwiesen wird s). Vielleicht ist selbst die ganze große Sammlung nach dieser systematischen Ordnung umgeschrieben worden, und jenes Excerpt das Register davon gewesen. Dieses wird dadurch unterstützt, daß wirklich in Handschriften eine arabische Uebersetzung der so geordneten spanischen Sammlung existirt t); doch kann diese auch erst später nach Anleitung jenes Excerptes gemacht worden seyn. Neben diesen Sammlungen benutzte die Kirche noch theils den Coder von Theodosius II., theils das jetzt sogenannte westgothische Breviarium, das heißt einen Auszug, den Marich II. (506) aus den gangbaren römischen Rechtsquellen hatte verfertigen lassen. Später, da die Könige seit Reccared (589) den Arianismus verlassen hatten, kamen auch in das gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts neu bearbeitete westgothische Gesetzbuch viele für die Kirche wichtige Bestimmungen.

---

neueren Zeit gedruckt werden: *Collectio canonum ecclesiae Hispanae ex probatissimis et pervetustis codicibus nunc primum in lucem edita a publica Matritensi bibliotheca. Matriti ex typographia regia MDCCCVIII. Fol.* (Praefatus est Fr. Ant. Gonzalez. publ. Matr. bibl. praefect. a. 1821). — *Epistolae decretales ac rescripta Romanorum pontificum. Matriti ex typographia haeredum D. Joachimi de Ibarra. MDCCCXXI.*

- s) *Ballerini Part. IV. Cap. V.* (Galland. T. I. p. 594–602). Ausgaben dieses Excerptes sind: *Index sacrorum canonum quibus ecclesia praesertim Hispanica regebatur ab ineunte sexto seculo usque ad initium octavi* (Aguirre *Collect. Conc. Hispan. Tom. III.*), *Codex veterum canonum ecclesiae Hispanae* ope Cajet. Cenni. Rom. 1739. 4., *Mansi Conc. T. VIII. col. 1179–1260.*
- t) *Casiri Biblioth. Arabico-Hispanica Escorialensis T. I. p. 541. No. 1618. Codex a Presbytero quodam Vincentio litteris Cuphiciis anno aerae Hisp. 1087 (Chr. 1049) descriptus.*



§. 89.

d) Rechtsquellen in England und Irland

In Britannien wurde das Christenthum schon zur Zeit der römischen Herrschaft, in Schottland und Irland seit 430 verbreitet. Aber von einer Rechtsammlung daselbst ist nichts bekannt. Unter den Angelsachsen wurde die kirchliche Disciplin vorzüglich durch die Provincialconcilien ausgebildet, und auf diesen die Beschlüsse der öcumenischen Concilien ausdrücklich angenommen. Außerdem bezeugten die Könige ihre Ehrfurcht gegen die Kirche durch wichtige Verordnungen, welche sie auf den Reichstagen für sie festsetzten u). Später verbreiteten sich auch die Dionysischen Sammlungen hierher. Um die Mitte des siebenten Jahrhunderts faßte der Erzbischof Theodor von Canterbury die wichtigsten Punkte der kirchlichen Disciplin in seinen Capitularien zusammen, welche aber nicht mehr in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern nur in einer daraus abgeleiteten Sammlung vorhanden sind v). Eine große aus den vorhandenen Quellen gezogene systematische Sammlung des geistlichen Rechts verfertigte der Erzbischof Egbert von York in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts; davon sind aber nur einzelne Stücke in den Conciliensammlungen gedruckt. Derselbe schrieb auch einen kleinen Dialog über kirchliche Institutionen w). Aus jener großen Sammlung ist später um das Jahr 1040 vom Diakon Hufarius ein Auszug gemacht worden x),

u) D. Wilkins *Leges Anglo-Saxonicae ecclesiasticae et civiles*. Lond. 1721. fol., Schmid *Gesetze der Angelsachsen* Th. I. Leipz. 1832. 8., *Ancient laws and institutes of England*. Lond. 1840. fol. Bloß die lateinische Uebersetzung steht in *Canciani Barbarorum leges antiquae* Tom. IV.

v) Diese steht in L. d'Achery *Spicilegium* ed. nov. T. I. p. 486—91., *Mansi Conc. T. XII. col. 25—37.* Man sehe darüber *Wasserschleben Beiträge* S. 117. 118.

w) Er ist gedruckt in *Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 82—86.*, *Mansi Conc. T. XII. col. 482—88.*, *Ancient laws p. 320—25.*

x) *Excerptiones e dictis et canonibus SS. patrum concinnatae et ad ecclesiasticae politiae institutionem conducentes.* Sie stehen bei *Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 101—12.*, *Mansi Conc. T. XII. col. 411—31.*, *Ancient laws p. 326—42.*

den man aus Mißverständniß dem Erzbischof Egbert selbst beigelegt hat y). Auch in Irland wurde, wahrscheinlich im achten Jahrhundert, eine systematische Sammlung in 65 Büchern oder Titeln verfertigt, worin die Dionysischen Sammlungen und außerdem dem römische, gallische und irländische Concilien benützt sind z).

§. 90.

e) Rechtsquellen in Gallien und im fränkischen Reiche. α) Canonensammlungen.

In Gallien wurde schon im fünften Jahrhundert unter Gelasius eine große Sammlung verfertigt, welche in ziemlich verworrener Ordnung Concilienschlüsse und Decretalen enthält α).

y) Der Irrthum ist nachgewiesen von Jac. Waraeus Annotat. ad Synod. S. Patricii in edit. Opp. S. Patricii. Lond. 1656., Ballerini Part. IV. cap. IV. n. IV. V. (Galland. T. I. p. 605. 606).

z) Ballerini Part. IV. cap. VII. §. I. (Galland. T. I. p. 609—11), Theiner disquisit. critic. p. 277. 278. Es sind nur einzelne Stücke davon gedruckt: L. d'Achery Spicileg. ed. nov. T. I. p. 492—507, Edm. Martene Thesaur. nov. Anecd. T. IV. p. 2—22., Mansi Conc. T. XII. col. 118—44.

α) Von dieser Sammlung handeln Constant praefat. n. 70—88. (Galland. T. I. p. 75—87), Ballerini observ. in dissert. XII. Pasch. Quenelli (Leon. M. opera T. III. p. 753—76, Galland. T. I. p. 783—801), De antiq. collect. can. Part. II. cap. VIII. (Galland. T. I. p. 400—402), Savigny Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter Th. II. §. 100. Edirt wurde sie mit den Werken des Papstes Leo I. zuerst von Quenell, dann sehr vermehrt von den Ballerini, Opera Leonis M. T. III. p. 1—472. Für ihren gallischen Ursprung reden folgende Gründe. Erstlich finden sich viele Handschriften davon in Gallien, anderwärts keine. Zweitens stehen darin die Canonen von Archa in gleicher Weise emendirt, wie sie sich in dem unten (Note g) erwähnten Codex von entschieden gallischer Abkunft finden, während die gleichzeitigen drei alten italienischen Collectionen (§ 85.) diese Emendationen nicht haben. Drittens kommt ein Schreiben der gallischen Bischöfe an Leo (Epist. 68. ed. Baller.) nur in dieser, sonst in keiner alten Collection dieser Zeit vor. Viertens endlich, ist keine Spur vorhanden, daß Dionysius diese Sammlung, oder umgekehrt diese jenen gekannt und benützt habe, während deutliche Beweise vorliegen, daß sie von frankischen Sammlern und Schriftstellern gebraucht worden ist. Dennoch behauptet Eichhorn I. 113., daß sie in Italien entstanden sey.

Für die griechischen Canonen ist darin die alte spanische Version gebraucht; bei denen von Nicäa hatte jedoch der Sammler noch eine andere eigenthümliche Version vor Augen *b)*, und für die Canonen von Chalcedon brauchte er die sogenannte Prisca. Diese Sammlung blieb auch unter den Franken im Gebrauch; doch verbreiteten sich auch die alten italischen *c)* und die beiden Dionysischen Sammlungen *d)* hieher. Aus diesen Hülfsmitteln verbunden mit den Canonen der fränkischen Provinzialconcilien entstanden nun neue Sammlungen, wovon aber viele noch nicht genauer beschrieben sind *e)*. Eine derselben, die um die Mitte des sechsten Jahrhunderts gefertigt war, läßt sich in einem Auszuge, worin sie benutzt ist, mit Bestimmtheit erkennen. Danach enthielt sie die Nicänischen Beschlüsse in der Abkürzung des Rufinus, mit diesen unter demselben Namen die Canonen von Sardika, dann vorzüglich fränkische Concilien und päpstliche Decretalen *f)*. Eine andere Sammlung aus derselben Zeit enthält in verworrener Ordnung griechische, afrikanische, gallische Canonen und päpstliche Briefe, erstere theils nach der alten spanischen, theils nach der Dionysischen Version *g)*. Eine dritte wahrscheinlich im siebenten Jahrhundert entstandene Sammlung enthält unter 103 Nummern viele Decretalen, ferner fränkische, römische und italische Conci-

*b)* Nämlich diejenige, die sich in dem eben (§. 85. Note *r*) erwähnten Cod. Vatic. Reg. 1997. findet.

*c)* Dieses zeigt die Sammlung, die den ersten Theil des Cod. Colbert. 3368. bildet. Diese ist aus der oben (§. 85. Note *r*) erwähnten zweiten italischen und aus der gallischen Sammlung gezogen, Constant Praefat. n. 100—104., Ballerini Part. II. Cap. VIII. n. III. (Galland. T. I. p. 96. 402).

*d)* Dieses zeigen die Ballerini in ihren Observat. in dissert. XVI. Pasch. Quesnelli (Leon. M. opera T. III. p. 1041).

*e)* Ballerini Part. II. Cap. X. §. I. (Galland. T. I. p. 409).

*f)* Den Anzng beschreiben nach dem Cod. Vatic. Palat. 574. die Ballerini Part. II. Cap. X. §. I. II. III. (Galland. T. I. p. 411—20).

*g)* Diese Sammlung existirte in einem Cod. Corbejens., Constant Praefat. n. 61—69., Ballerini Part. II. Cap. V. (Galland. T. I. p. 68—74. 387).

ken, und andere Stücke *h*). Eine vierte Sammlung ist besonders auf die fränkischen Concilien gerichtet *i*). Eine fünfte aus dem siebenten Jahrhundert ist dadurch merkwürdig, daß sie außer den fränkischen Concilien auch spanische enthält *k*). Seit Karl dem Großen kam aber hier hauptsächlich der Hadrianische Codex in Gebrauch *l*) und wurde nun vorzugsweise der Canonencodex genannt. Doch wurden auch Abschriften der vermehrten spanischen Sammlung (§. 88), anfangs ganz rein *m*), dann mit mancherlei eigenthümlichen Zusätzen und Lesarten in der fränkischen Kirche verbreitet *n*). Auch nahm man daraus mehrere Stücke in Abschriften der Hadrianischen Sammlung auf *o*). Uebrigens entstanden bei einzelnen Kirchen noch besondere Sammlungen, worin bloß die auf jene Gegend bezüglichen päpstlichen Sendschreiben und Concilien zusammengeschrieben waren *p*). Auch sorgten die Bischöfe für die Disciplin ihrer Diöcese durch kleine Gesetzsammlungen, welche Auszüge aus den vorhandenen Rechtsquellen mit

---

*h*) Sie ist nach einem Codex von Diessen gedruckt in Amort *Elementa iur. can.* (ed. Ferrar. 1767) T. I. p. 207—534.

*i*) Diese enthält der Cod. Vat. 3827., Ballerini Part. II. Cap. X. §. IV. (Galland. T. I. p. 420).

*k*) Diese bildet den zweiten Theil des Cod. Colbert. 3368., Constant Praefat. n. 100—104., Ballerini Part. II. Cap. X. §. V. (Galland. T. I. p. 96 422).

*l*) Diese Sammlung wurde bei Hofe und auf den Reichstagen, wie die Citate in den Capitularien zeigen, angeschlossen gebraucht.

*m*) Eine solche Abschrift ist der Codex, welchen der Bischof Rachen von Strassburg (787) verfertigen ließ, Grauddidier *Histoire de l'église et des évêques princes de Strasbourg* (Strasb. 2 vol. 4.) T. I. p. 314. T. II Cod. dipl. p. CXXI., Koch in den *Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale*. T. VII. P. II. p. 173—215.

*n*) Die Beschreibung solcher Codices geben die Ballerini Part. III. Cap. IV. §. V. (Galland. T. I. p. 517—20).

*o*) Die Beschreibung eines solchen vermehrten Hadrianischen Codex geben die Pallerini Part. III. Cap. V. (Galland. T. I. p. 526).

*p*) So bei der Kirche zu Arles, Ballerini Part. II. Cap. XIII. n. IV. V. (Galland. T. I. p. 466—70).

eigenen Verordnungen enthielten. Solche Kapitel gab es vom Erzbischof Bonifacius von Mainz (745) *q*), von den Bischöfen Theodulph von Orleans (um 797) *r*), Haytho von Basel (um 820) *s*), vom Erzbischof Herard von Tours (858) *t*), von Walther von Orleans (871) *u*) und vom Erzbischof Hincmar von Rheims (852—874) *v*).

§. 91.

β) Systematische Sammlungen.

Neben den bloß nach der äußerlichen Beschaffenheit der Quellen geordneten Sammlungen entstanden in dem fränkischen Reiche auch Arbeiten anderer Art, worin jene nach Titeln und Materien zusammengestellt wurden. Von den kürzeren Sammlungen dieser Art sind vier näher bekannt. Die eine in 92 Titeln hat aus verschiedenen älteren Sammlungen, unter andern aus der von Dionysius, so wie sie vor Hadrian war, geschöpft; sie ist also wenigstens vor der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts verfaßt *w*). Die zweite in 64 Titeln schließt sich im Stoffe und in der Reihenfolge der Titel genau an die vorige an *x*). Eine dritte in 30 Titeln ist ein Auszug aus einer der beiden vorigen *y*). Eine vierte in 72 Kapiteln ist aus derselben Zeit und von ähnlicher Beschaffenheit wie die erste, allein in der Anordnung ganz verschieden *z*). In diesen Sammlungen wurden aber

*q*) Sie stehen bei L. d'Achery Spicileg. ed. nov. T. I. p. 507., Mansi Conc. T. XII. col. 383.

*r*) Sie finden sich bei Mansi Conc. T. XIII. col. 993—1008.

*s*) Diese stehen bei Mansi Conc. T. XIV. col. 393.

*t*) Sie finden sich in Baluz. Capit. reg. Franc. T. I. col. 1283—95.

*u*) Sie stehen bei Mansi Conc. T. XV. col. 505—509.

*v*) Diese giebt Mansi Conc. T. XV. col. 475—504.

*w*) Ballerini Part. IV. Cap. VII. §. II. (Galland. T. I. p. 611—16). Jac. Petit hat daraus in seinem Poenitentiale Theodori Cantuar. T. I. p. 97—280. Stücke abgedruckt.

*x*) Theiner über Ivo S. 3. 4.

*y*) Theiner über Ivo S. 5. 6.

*z*) Ballerini Part. IV. Cap. VII. §. III. (Galland. T. I. p. 616—18).

neben den Kirchengesetzen auch Zeugnisse der Kirchenväter aufgenommen, und diese dadurch allmählig unter die Rechtsquellen eingeführt. Eine systematische Sammlung von größerem Umfang entstand gegen das Ende des achten Jahrhunderts. Sie enthält nur Stücke aus der spanischen und Hadrianischen Sammlung, vielleicht bloß aus einem aus der spanischen Sammlung vermehrten Hadrianischen Coder. Diese sind aber in drei Bücher vertheilt, wovon das erste von der Buße und den Büßenden, das zweite von den Accusationen, das dritte von der Weihe und dem Stande der Cleriker und der Bischöfe handelt *a*). Aus derselben Zeit ist eine Sammlung in 381 Kapiteln, die aus dem spanischen und Hadrianischen Coder, aus Kirchenvätern und aus einem römischen Pönitentialbuch gezogen sind *b*). Diesen beiden Sammlungen nahe verwandt ist die um das Jahr 825 entstandene Sammlung des Bischofs Halitgar von Cambrai in fünf Büchern *c*). Ein sechstes Buch, welches wie einen Anhang bildet, enthält größtentheils Bruchstücke aus einem Pönitentialbuch, welches angeblich aus dem Archiv der römischen Kirche herrührte (§. 93. No. 14).

§. 92.

γ) Weltliches Recht.

In ihren äußeren Verhältnissen wurde die Kirche und die Geistlichkeit nach dem römischen Recht beurtheilt. Dieses schöpften sie vorzüglich aus dem Coder von Theodosius II. und aus dem

---

*a*) Ballerini Part. IV. Cap. VIII. n. I. II. (Galland. T. I. p. 619). Die Sammlung ist gedruckt in L. d'Achery Spicileg. ed. nov. T. I. p. 509—64.

*b*) Waffersleben Beiträge S. 3—9. 192. Diese Sammlung findet sich in Handschriften auch als viertes Buch bald der vorigen, bald einer dem Egbert zugeschriebenen in drei Büchern bestehenden Sammlung (§. 93. No. 9) angehängt. Irrig hält sie Theiner disquisit. p. 334—36. für einen Auszug aus Burchard von Worms (§. 100.).

*c*) Ballerini Part. IV. Cap. VIII. n. III. (Galland. T. I. p. 620). Die ganze Sammlung steht in Canisii Lectiones Antiquae ed. Basnag. T. II. P. II. p. 81., Galland. Biblioth. veter. patrum T. XIII. p. 521. Theile davon stehen auch in Rabani Mauri Oper. (ed. Colion. 1626) T. VI. Man sehe darüber Waffersleben Beiträge S. 83. Note \*\*.

westgothischen Auszug. Doch verbreiteten sich von Italien aus auch die Sammlungen Justinians, dessen Novellen und die Epitome von Julian, hierher. Ferner wurden gewisse Verhältnisse der Kirche, welche das bürgerliche Leben berührten, in den für die einzelnen Völker verzeichneten Rechten, namentlich im ripuarischen, bairischen und alemannischen berücksichtigt *d*). Vorzüglich wichtig waren aber die Capitularien, welche von den Königen mit den geistlichen und weltlichen Ständen auf den Reichstagen erlassen wurden. Sie sind, wo sie von kirchlichen Einrichtungen handeln, meistens aus Canonen und Kirchenvätern geschöpft. Anfangs waren sie einzeln im Umlauf. Später machte der Abt Ansegisus (826) eine Sammlung in vier Büchern, wovon das erste die kirchlichen Verordnungen Karls, das zweite die seines Sohnes Ludwig enthält *e*).

§. 93.

3) Pönitentialbücher *f*).

Für einen damals überaus wichtigen Zweig der Kirchenzucht, das Pönitentialwesen, entstanden noch besondere Sammlungen, worin unter Anderen nach der Anleitung der Concilien und heiligen Väter für die verschiedenen Vergehen die entsprechenden Büßungen genau verzeichnet wurden. Davon sind folgende zu nennen. 1) Das Pönitentialbuch des h. Columbanus aus der Mitte des

---

*d*) Diese so wie die früher erwähnten westgothischen und lugehardischen Rechtsbücher sind gesammelt in F. Walter Corpus iuris Germanici antiqui. Berol. 1824. 3 vol. 8.

*e*) Die Hauptsammlung der Capitularien war bis dahin: St. Baluzius Capitularia regum Francorum. Paris. 1677. Cura P. de Chiniac. Paris. 1788. 2 vol. fol. Eine ganz neue kritische Bearbeitung erschien 1835 von Perz in den Monumenta Germaniae historica. T. III. IV.

*f*) Mehrere derselben sind gesammelt in Ant. Augustin. Collectio canon. poenitent. Tarrac. 1582. Venet. 1584. 4., und hinter dem Werke des Morinus (§. 70. Note *s*). Ein jedoch unvollständiges Verzeichniß mit litterarischen Angaben findet sich hinter dem Werke des Salmon (§. 58. Note *g*). Wichtig sind die Notizen in Wasserlehben Beiträge zur Geschichte der Berggratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipzig. 1839.

stebenten Jahrhunderts *g*). 2) Das dem um das Jahr 661 verstorbenen irländischen Abte Commeanus zugeschriebene Pönitentiale *h*), welches aber wahrscheinlich jünger ist *i*). 3) Das vielbenutzte Pönitentialbuch des Erzbischofs Theodor von Canterbury († 690) *k*). 4) Ein Pönitentialbuch in 28 Kapiteln, welches etwa aus derselben Zeit ist *l*). 5) Die Bußsammlung des Beda († 735), welche nur durch die daraus citirten Stellen erhalten ist. 6) Ein Pönitentialbuch aus dem ersten Viertel des achten Jahrhunderts, welches irrig dem Beda beigelegt wird *m*). 7) Eine Bußsammlung in 47 Kapiteln, welche vielleicht die des Beda ist *n*). 8) Das Buch de remediis peccatorum des Erzbischofes Egbert von York aus der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts. Dieses ist nur ein Abschnitt seines größeren Werkes (§. 89), der als ein eigenes Buch abgeschrieben und später dem Beda beigelegt worden ist *o*). Es ist ganz aus der vorigen

---

*g*) Dieses steht in der Biblioth. patrum Lugd. T. XII. p. 21.

*h*) Theiner disquisit. critic. p. 279—81. Es steht in der Biblioth. patrum Lugd. T. XII. p. 41., Gerbert Monum. liturg. Alem. T. II. p. 12.

*i*) Wasserschleben Beiträge S. 83—85.

*k*) Dieses ist erst 1840 bekannt und gedruckt worden in den Ancient laws and institutes of England p. 277—306. Was Jac. Petit unter dem Titel Theodori sanctissimi ac doctissimi archiepiscopi Cantuariensis poenitentiale. Lut. Paris. 1677. 2 vol. 4. herausgab, ist nicht die Sammlung Theodors selbst, sondern größtentheils aus deren in den späteren Sammlungen zerstreuten Bruchstücken zusammengetragen, Ballerini Part. IV. cap. VI. n. I. (Galland. T. I. p. 602).

*l*) Dieses beschreibt aus einer Wiener und einer Würzburger Handschrift Bickell in Richters krit. Jahrbüch. 1839. S. 397—402.

*m*) Ballerini Part. IV. cap. VI. n. III. Es steht in Martene Thesaur. nov. Anecd. T. IV. p. 31—57., Mansi Conc. T. XII. col. 498—520.

*n*) Edirt ist sie aus einem Darmstädter Coder in Wasserschleben Beiträge S. 124—145. In einer Handschrift von Corvey wird diese Sammlung wirklich dem Beda zugeschrieben, Jacobsen in den Berliner Jahrb. für wissenschaft. Kritik 1841. Nr. 117. Hiemit verwandt ist die Sammlung bei Morinus p. 32.

*o*) Ballerini Part. IV. cap. VI. n. II. V. (Galland. T. I. p. 603. 605). Es steht in Mansi Conc. T. XII. col. 489—98.



Sammlung in 47 Kapiteln gezogen *p*). 9) Eine dem Erzbischofe Egbert zugeschriebene Bußsammlung in drei Büchern, die zwar in seinem Zeitalter, nicht aber von ihm selbst verfaßt ist *q*). Dieser ist zuweilen als viertes Buch die oben erwähnte Sammlung in 381 Kapiteln angehängt *r*). 10) Eben so verhält es sich mit einer andern von weit kleinerem Umfang, die ihm beigelegt wird *s*). 11) Ein Buch de remediis peccatorum, welches aber von dem des Egbert ganz verschieden ist *t*). 12) Ein Excerpt in 33 Kapiteln, welches, wiewohl höchst unsicher, dem Papste Gregor III. zugeschrieben wird *u*). 13) Als Pönitentialbücher können zum Theil auch die drei oben (§. 91.) erwähnten Sammlungen, nämlich die in drei Büchern, die in 381 Kapiteln und die des Halitgar in fünf Büchern betrachtet werden. 14) Unter dem Namen Poenitentiale Romanum existirt eine Sammlung, die aber gewiß nicht von der römischen Kirche herrührt *v*). Sie findet sich in den Handschriften theils allein für sich *w*), theils wie oben (§. 91) bemerkt als sechstes Buch hinter der Sammlung des Halitgar *x*). Ihr Verhältniß zu diesem ist aber auch nicht klar *y*). Später hat sie noch mancherlei

*p*) Wasserfchleben Beiträge S. 125. Verwandt damit ist ein Excerpt in einem Wiener Codex, Birkell in Richters krit. Jahrbuch. 1839. S. 397. 398.

*q*) Davon sind nur einige Stücke gedruckt bei Spelmann Conc. orb. Britann. T. I. p. 276—78., Mansi Conc. T. XII. col. 459—62. Die Ballerini hatten die Absicht sie ganz zu ediren, De antiq. collect. can. Part. IV. cap. VI. n. VI. (Galland. T. I. p. 607. 608).

*r*) Man sehe §. 91. Note b.

*s*) Diese steht in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 113—44., Mansi Conc. T. XII. col. 431—59.; mit einigen Zusätzen auch in den Ancient laws p. 343—392.

*t*) Es steht in Martene Thesaur. nov. Anecd. T. IV. p. 22—30.

*u*) Es steht in Mansi Conc. T. XII. col. 287—96.

*v*) Dieses zeigt der ungenannte Autor in Ang. Maji Scriptor. veter. nova collect. T. VI. P. II. p. 161—91. Man sehe auch Wasserfchleben Beiträge S. 79. Note \*\*.

*w*) So steht sie in Canisii Lection. antiq. ed. Basnag. T. II. P. II p. 132—39.

*x*) Ballerini Part. IV. cap. VIII. n. III. (Galland. T. I. p. 620).

*y*) Man sehe die Abhandlung in Maji Scriptor. T. II. P. II. p. 182.

theils ächte theils unächte Zusätze erhalten z). 15) Eine Bußsammlung in 169 Kapiteln, welche mit den Pönitentialbüchern des Columbanus, Commeanus und dem römischen des Halitgar in genauem Zusammenhange steht a). 16) Eine Sammlung in 47 Kapiteln, welche mit der vorigen nahe verwandt ist b). 17) Ein Pönitentialbuch in 46 Kapiteln, dessen Quellen zum Theil ungewiß sind c). 18) Das Pönitentialbuch des Bischofs Theodulph von Orleans (797), welches in einer Admonition an die Geistlichkeit enthalten ist d). 19) Der liber poenitentium des Rabanus Maurus um das Jahr 841 an den Erzbischof Otgar von Mainz gerichtet e). 20) Eine andere Bußsammlung desselben Rabanus, in einem weitläufigen Sendschreiben an den Bischof Heribald von Auxerre (853), enthält dasselbe Material wie jene, nur in einer anderen Ordnung f). 21) Noch andere Pönitentialbücher sind theils unvollständig bekannt g), theils minder erheblich h).

z) In dieser vermehrten Gestalt steht sie in Canisii Lection. antiq. ed. Basnag. T. II. P. II. p. 121—31. Man sehe darüber Richter Beiträge S. 32. Etwas ganz Andern ist aber die von Ant. Agostino edirte Sammlung in neun Titeln aus dem zwölften Jahrhundert, die er ganz willkürlich Poenitentiale Romanum genannt hat, Ballerini Part. IV. cap. XVIII. n. XIII. (Galland. T. I. p. 674).

a) Edirt ist sie aus einer Merseburger Handschrift von Wassersleben Beiträge S. 82—110.

b) Abgedruckt in Mabillon Mus. Ital. T. I. P. II. p. 392.

c) Edirt ist es von Wassersleben Beiträge S. 110—117.

d) Mansi Conc. T. XIII. col. 1009—1022.

e) Ballerini Part. IV. cap. VIII. n. IV. (Galland. T. I. p. 621). Er steht in der Sammlung des Agostino und in Raban. Maur. Oper. T. VI.

f) Ballerini Part. IV. cap. VIII. n. V. (Galland. T. I. p. 622). Sie ist gedruckt in Canisii Lection. antiq. ed. Basnag. T. II. P. II. p. 293., Reginonis Prumiensis libri duo ed. Baluz. p. 465—519., Hartzheim Conc. Germ. T. II. p. 190.

g) Einige nennt Wassersleben Beiträge S. 28. 118—24. 145—50., Birkell in Richters krit. Jahrb. 1838. S. 397. 398.

h) Viele solcher findet man hinter dem Werke des Merinus.

§. 94.

4) Ritual- und Formelbücher.

Neben den Werken, worin die kirchlichen Rechtsquellen gesammelt waren, entstanden noch eigene Schriften, welche für die gleichförmig wiederkehrenden Handlungen und Gebräuche die Formen und Regeln an die Hand gaben, die also das geltende Recht in seiner unmittelbaren Anwendung darstellten. Dabin gehören zunächst die Ritualbücher, besonders die der römischen Kirche (*ordines Romani*). Eines der ältesten und reichhaltigsten ist dasjenige, welches noch aus der Zeit Gregors des Großen († 604) herrühren soll. Außer den Gebräuchen, die sich auf den gewöhnlichen Gottesdienst beziehen, enthält es auch diejenigen, die damals bei der Ordination der Bischöfe und des Papstes, bei der Dedicatio der Kirchen, bei der Benediction der Könige und des Kaisers, und bei der Eröffnung der allgemeinen und Provinzialconcilien beobachtet wurden *i*). Für das andere Geschäftswesen entstand ein ähnliches Hülfsmittel in den Formularien, welche über die gewöhnlich vorkommenden bürgerlichen und kirchlichen Geschäfte verfaßt wurden. Im fränkischen Reiche gab es mehrere Sammlungen dieser Art. Die älteste ist die des Mönches Marculf, der um das Jahr 660 schrieb. Andere sind von Sirmond, Bignon, Lindenbrog, Baluze und Le Peletier herausgegeben worden *k*). Es finden sich darin unter andern die Formularien für die Empfehlungsbriefe, welche man reisenden Geistlichen mitgab, und besonders für die verschiedenen Geschäftsschreiben, die bei der Ernennung und Einsetzung eines Bischofs nöthig

*i*) Die erste Ausgabe desselben erschien von Georg Cassander, Eöln 1561.; dann mit andern alten Schriftstellern ähnlichen Inhalts in Melchior Hittorp *de divinis catholicae ecclesiae officii ac ministeriis*. Colou. 1568. fol. Diese Sammlung wurde mit mancherlei Vermehrungen wieder herausgegeben von Georg Ferrari, Rem 1591. und Paris 1610. Wen andern Ritualbüchern, die zum Theil auch *Ordines Romani* heißen, wird noch unten bei der Liturgie die Rede seyn.

*k*) Am vollständigsten stehen diese Formelbücher in den von Gauciani und von mir herausgegebenen Sammlungen. Baluze hat sie nicht alle.

waren *l*). Eine Formelsammlung der römischen Kirche war das Kanzleibuch (*liber diurnus*), welches wahrscheinlich bald nach dem Jahr 714 verfaßt worden ist *m*). Es handelt von den Curialien der Briefe des Papstes an den Kaiser, die Kaiserin, den Patricius, Erarchen, Consul, König und Patriarchen; ferner sehr ausführlich von der Ordination des Papstes und der suburbicarischen Bischöfe, von der Verleihung des Palliums, von den Geschäftsverhältnissen, die zwischen dem Papst und den von ihm ordinirten italischen Bischöfen vorkamen, von der Verwaltung und Veräußerung der Patrimonien der römischen Kirche, endlich von Privilegien und Concessionen mancherlei Art.

§. 95.

B) Die Sammlung der falschen Decretalen. 1) Geschichte derselben.

Im neunten Jahrhundert kam im fränkischen Reiche eine neue Sammlung zum Vorschein, welche dadurch merkwürdig ist, daß sie außer verschiedenen unächten Documenten, die schon früher allmählig entstanden und aus Unwissenheit in die Privatsammlungen aufgenommen worden waren *n*), eine Menge neuer Verfälschungen enthielt.

*l*) Eine Sammlung von wirklichen Geschäftsschreiben dieser Art, die theils aus den Werken Hincmars von Rheims († 882), theils aus den Archiven und anderen Quellen gezogen sind, steht auch in Sirmond Conc. Galliae T. II. p. 638., Baluz. Capit. Reg. Franc. T. II. p. 593. Eigentliche Formeln, wie Sirmond sie genannt hat, sind sie also nicht, wiewohl sie die Praxis jener Zeit sehr anschaulich darstellen.

*m*) *Liber diurnus Romanorum pontificum ex antiquissimo codice ms. nunc primum in lucem editus opera et studio Johannis Garnerii presbyteri e societate Iesu. Paris. 1680. 4.* Nachträge dazu gab J. Mabillon *Museum Italicum T. II. P. II. p. 32.* Mit diesen erschien er von neuem in Chr. God. Hoffmann *Nova scriptorum et monumentorum collectio (Lips. 1733 2 vol. 4.) Tom. II. Zuletzt cur. P. J. Riegger. Vienn. 1762 8.* Ueber die Schicksale dieses lange unbekannt gebliebenen Werkes giebt Hoffmann in der Vorrede Auskunft.

*n*) Die falschen Stücke, die schon in früheren Sammlungen vorkamen, sind folgende: 1) *Epistolae II. Clementis ad Jacobum fratrem Domini.* Diese sind sehr alt, und schon von Rufinus aus dem Griechischen übersezt worden. 2) *Canones Apostolorum.* 3) *Constitutum domini Con-*

Sie zerfällt nach dem ältesten Codex, der davon vorhanden ist, in drei Theile o). Der erste enthält nach der Vorrede, die zum Theil aus der oben (§. 88) beschriebenen spanischen Sammlung genommen ist, und nach einigen anderen Stücken, welche als Einleitung dienen sollen, erst die Canonen der Apostel, dann 59

stantini imperatoris in gratiam Romanae ecclesiae, die bekannte Schenkungsurkunde Constantins; Biener de collect. can. ecclesiae Graecae p. 72. 4) Capitulum editum a Silvestro papa, Ballerini de antiq. collect. can. Part. II. Cap. IV. n. VII. (Galland. T. I. p. 385). Dieses ist der Canon Silvestri, Ballerini Part. II. Cap. VI. §. IV. Cap. VII. §. III. n. VI. (Galland. T. I. p. 390. 394), Mansi T. II. col. 618. 5) Constitutum Silvestri, Ballerini Part. II. Cap. VII. §. III. n. VI. (Galland. T. I. p. 394), Mansi T. II. col. 1081. 6) Epistola (synodi Nicaenae) directa ad synodum Romae. 7) Epistola Silvestri episcopi ad concilium Nicaenum, Ballerini Part. II. Cap. VII. §. III. n. IV. V. Part. III. Cap. III. §. V. n. LXXV. LXXVI. LXXVII. (Galland. T. I. p. 394. 494). Diese vier Stücke sind um die Zeit des Symmachus († 514) verfertigt worden. 8) Gesta Marcellini, Liberii, Xysti, Polychronii, um dieselbe Zeit gedichtet. 9) Elf Briefe in der Sache des Aecius, vor der fünften öcumenischen Synode von den Griechen erdichtet. 10) Interlocutio Osii. 11) Epistolae II. Hieronymi ad Damasum et Damasi ad Hieronymum. 12) Epistolae II. Damasi ad Hieronymum et Hieronymi ad Damasum. 13) Epistola Leonis ad episcopos Germaniarum. 14) Ein großer mächter Zusatz im Brief von Gregor I. an den Secundinus. Dieses Verzeichniß ist auf die höchst genauen Angaben der Ballerini gegründet. Spittler hält auch noch folgende Stücke für älter als den Verfälscher der spanischen Sammlung. 15) Epistola Stephani Archiepiscopi et trium conciliorum Africae ad Damasum. 16) Rescripta Damasi ad eodem. 17) Schreiben des Damasus an die Bischöfe von Numidien. 18) Das sechste und siebente Kapitel im Schreiben des Vigilius an den Prefuturus. Allein diese Meinung ist sehr unächter, Ballerini Part. III. Cap. IV. §. V. n. XVI. (Galland. T. I. p. 519).

- o) Die Beschreibung dieses Cod. Vatic. 630. geben die Ballerini Part. III. Cap. VI. §. V. (Galland. T. I. p. 542—53). Da er in der neueren Zeit nach Paris gebracht worden war, so hat Camus ihn nochmals in Vergleichung mit vier anderen sehr abweichenden Handschriften untersucht, Notices et extraits des manusc. de la biblioth. nation. T. VI. p. 265—301.

erdichtete Briefe und Decrete der dreißig ältesten Päpste von Clemens bis Melchiades († 313). Im zweiten Theil folgen nach einer Art von Proömium erst die falsche Schenkungsacte Constantins, hierauf zwei einleitende Stücke, wovon das eine wieder aus der Vorrede der spanischen, das andere aus der alten gallischen Sammlung des fünften Jahrhunderts gezogen ist, endlich die griechischen, afrikanischen, gallischen und spanischen Concilien, ganz nach der vermehrten spanischen Sammlung, so wie diese um das Jahr 683 beschaffen war. Endlich der dritte Theil enthält nach der Vorrede, die ebenfalls aus der spanischen Sammlung abgeschrieben ist, in chronologischer Ordnung die Decrete der Päpste von Silvester († 335) bis Gregor II. († 731), darunter aber auch 35 falsche Decrete und mehrere erdichtete Concilien. Die ächten Stücke sind aus der spanischen, der alten gallischen und Dionysischen Sammlung genommen, jedoch in einige derselben noch falsche Zusätze eingeschoben. Nach dem Decret von Gregor II., womit der Codex ursprünglich schloß, folgen von derselben Hand einige Stücke, die sich auf Symmachus († 514) beziehen, namentlich auch zwei ihm angedichtete römische Concilien; dann wieder von derselben Hand ein zweiter Abhang. In der Spitze der ganzen Sammlung steht der Name des h. Isidor *p)*, dem wahrscheinlich schon damals die Abfassung der ächten spanischen Sammlung beigelegt wurde *q)*. Diese spanische Sammlung bildet auch, wie die Vorrede und der zweite Theil beweisen, die Grundlage, so daß nur in dieselbe an den gehörigen Orten die neuen Stücke eingerückt sind. Die Gegenstände, worüber sich insbesondere die falschen Decretalen verbreiten, sind sehr verschieden. Sie handeln von dogmatischen Fragen, von der Würde und

*p)* In jener ältesten Handschrift steht an der Spitze der Vorrede: *Incipit praeformatio S. Isidori episcopi libri huius. Isidorus Mercator servus Christi lectori conservo suo et parenti in domino fidei salutem.* Das Beinwort *Mercator* fehlt in anderen Handschriften ganz, oder ist in einigen in *peccator*, den Beinamen den sich die Bischöfe häufig gaben, corrigirt. Nach Blasio sollen auch einige Codices geradezu *peccator* lesen.

*q)* Man konnte dazu dadurch verleitet werden, daß in die Etymologien des Isidor ganze Stücke aus der Vorrede derselben eingerückt sind.

den Vorzügen der römischen Kirche, von der höheren Hierarchie, von den Accusationen und Verfolgungen der Bischöfe und Kleriker, von der Appellation an den heiligen Stuhl, von den Usurpatoren des Kirchengutes, von der Ordination, den Chorbischöfen, Priestern und Diaconen, von der Taufe, Firmung und Ehe, von dem Mesopfer und Fasten, von der Osterfeier, der Kreuzerfindung, der Verlegung der Leiber der Apostel, dem Chrisma, dem Weihwasser, der Consecration der Kirchen, dem Segnen der Feldfrüchte, und von den heiligen Gefäßen und Kleidungen; mehrere betreffen persönliche Angelegenheiten, und die meisten Stellen enthalten bloß allgemeine sittliche und religiöse Ermahnungen. Die Sammlung galt als die wahre des Isidor von Sevilla <sup>r)</sup>, von welcher, wie die Sage gieng, der Bischof Riculf von Mainz (787—814) ein Exemplar aus Spanien erhalten hatte <sup>s)</sup>. Die

---

r) Hincmar. Rhem. († 882) opusc. XLVIII. c. 22—25. Scriptum namque est in quodam sermone sine exceptoris nomine de gestis S. Silvestri excepto, quem Isidorus episcopus Hispalensis collegit cum epistolis Romanae sedis pontificum a S. Clemente usque ad B. Gregorium, eundem S. Silvestrum decrevisse, ut nullus laicus crimen clerico audeat inferre etc. Es ist hier das von Pseudoisidor gemachte Excerpt aus dem falschen aber älteren Canon des Silvester gemeint. Dieses bestritt Hincmar, weil es nicht zur kirchlichen Disciplin passe; aber die übrigen Decrete führt er selbst in seinen Briefen mehrmals an.

s) Hincmar. Rhem. opusc. XXXIII. contra Hincmar. Laudun. c. 24. Si vero ideo talia quae tibi visa sunt, de praefatis sententiis (Angilramni) ac saepe memoratis epistolis detruncando, et praeposterando, atque disordinando conlegisti, quia forte putasti neminem alium easdem sententias, vel ipsas epistolas praeter te habere, et idcirco talia libere te existimasti posse conligere: res mira est, cum de ipsis sententiis plena sit ista terra, sicut et de libro conlectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania adlatum Riculfus Magontinus episcopus, in huiusmodi sicut et in capitulis regis studiosus, obtinuit, et istas regiones ex illo repleti fecit. Da die falschen Decrete, wie unten gezeigt wird, entschieden nicht in Spanien gemacht sind, so muß was der Schluß jener Stelle dem Riculf beilegt, von der ächten spanischen Sammlung verstanden werden.

falschen Decretalen wurden daher wie die andern, wo sie zur Unterstützung der herrschenden Disciplin geeignet schienen, von den Bischöfen und fränkischen Concilien angeführt, und dadurch zuletzt die Päpste selbst über ihre Echtheit getäuscht *h*). Die Sammlung verbreitete sich selbst nach Italien und England, und es kommen davon noch in Handschriften des zwölften Jahrhunderts Abschriften und Auszüge vor. Dabei erlitt sie jedoch, besonders im dritten Theile, mancherlei Veränderungen; die angehängten Stücke des Symmachus wurden in die Sammlung selbst eingerückt, die Ordnung verändert, andere ächte Stücke aufgenommen, falsche noch dazu verfertigt *u*). Aus diesen Codices giengen dann die falschen Decretalen mehr oder minder auch in die systematischen Sammlungen, die im zehnten bis zwölften Jahrhundert entstanden, über *v*).

*z*) So ergieng es zuerst dem Papste Nicolaus I. Dieser hatte die falschen Decretalen aus den Ausführungen der fränkischen Bischöfe in ihren Verhandlungen mit Rom kennen gelernt und zwar bloß diese Citate, nicht die ganze Sammlung. Später hatte aber Hincmar und die anderen Bischöfe sie in einem einzelnen Falle bestritten; nicht, weil sie an deren Echtheit zweifelten, sondern lediglich aus dem Grunde, weil sie nicht in dem recipirten Canonenecode, das heißt in der Diensthischen Sammlung ständen. Diesen Einwurf bestritt der Papst aus den triftigsten Gründen, Epist. XLII. ad univers. episcop. Gall. a. 865. (Mansi Conc. T. XV. col. 693., c. 1. D. XIX.). Doch sieht man diesem Schreiben an, daß sich der Papst dabei in einer gewissen Verlegenheit befand, weil er eben die fraglichen Decretalen nicht aus eigener Anschauung kannte. Daher hat er sich auch niemals, wiewohl er dazu oft genug Veranlassung gehabt, auf dieselben berufen. Dieses zeigen Blondell Proleg. cap. 19., Blasco de collect. Isidor. cap. 4. Dawider ist auch nicht der c. 2. c. XV. q. 6.; denn diese Stelle ist, wenn sie überhaupt ächt ist, nicht von Nicolaus I., sondern von Nicolaus II. Erst im elften Jahrhundert führen die Päpste die falschen Decretalen häufiger an.

*u*) Die Beschreibung solcher Handschriften geben die Ballerini Part. III. Cap. VI. §. VI. Cap. VII. VIII. Nach einem solchen veränderten und vermehrten Code ist der Abdruck gemacht, welcher den ganzen ersten Theil der Concilienammlung von Merlin, Paris 1524. Köln 1530. einnimmt. Dieses ist die einzige Ausgabe, die von der Sammlung als solcher existirt.

*v*) Sehr genaue Nachweisungen darüber giebt Blondell Proleg. c. 18.



§. 96.

2) Entdeckung der Unächtheit.

Da die in die nachfolgenden Sammlungen aufgenommenen falschen Stücke nichts von den übrigen dort vorkommenden Stellen Abweichendes enthielten, so wurde zu jener Zeit, wo man bei den Rechtsquellen bloß auf die Anwendung nicht auf den historischen Ursprung sah, deren Unächtheit nicht bemerkt. Aber schon im fünfzehnten Jahrhundert erklärten einzelne Gelehrte die den ältesten Päpsten beigelegten Decretalen für falsch w), und im sechzehnten Jahrhundert, besonders nachdem nun die ganze Sammlung gedruckt vorlag, war dieses bald bei den Kritikern in Deutschland x) und Frankreich y) außer Zweifel. Diesen Fund für ihre polemische Zwecke benützend, führten die zur Bearbeitung der Kirchengeschichte zusammengetretenen protestantischen Gelehrten die Beweise der Unächtheit weiter aus z). Wider diese versuchte zwar

---

w) Nicolaus Cusanus de concordia catholica Lib. III. Cap. 2., Joana Turrecremata Summ. eccles. Lib. II. Cap. 101.

x) Dieses beweist das Zeugniß des Georg Cassander in der um 1564 anonym herausgegebenen Defensio insontis libelli de pii viri officio: De reliquis, quae Clementis, Anacleti, Evaristi, Alexandri, Telesphori etc. nomine circumferuntur, qui credi possit, ut ea homo veritatis et sinceritatis amantissimus tantopere probet, cum pleraque eorum et olim ab ipsis pontificibus inter apocrypha sint reiecta, et postremis hisce saeculis nostraque etiam aetate a viris prudentissimis et doctissimis, adiectis gravissimis et firmissimis rationibus, in dubium sint vocata, in quibus est Nicolaus Cusanus, vir rerum ecclesiasticarum peritissimus acerrimique iudicii. — Erasmi vero nostri de his scriptis iudicium omnibus notum est.

y) Schon Du moulin hatte sich darüber in seiner 1554 bei Hugo a Porta erschienenen Ausgabe des Decrets zum c. 2. D. XXII. sehr scharf ausgesprochen. Le Conte aber legte die allgemeinen Beweise der Unächtheit in der Dedicationsepistel seiner vor 1556 zum Druck übergebenen aber erst 1570 erschienenen Ausgabe auf das entschiedenste dar. Dieses Stück jener von den Censoren wohl deshalb gestrichenen Epistel steht vor dem vierten Bande von C. Molinaei Opera omnia ed. Franc. Pinsson.

z) Ecclesiastica historia congesta per aliquot studiosos et pios viros

noch der Jesuit Torres das Ansehen der Briefe zu vertheidigen a); allein der reformirte Prediger Blondel setzte die Sache in einer weitläufigen mit Bitterkeit aber scharfsinnig und gelehrt durchgeführten Untersuchung außer Zweifel b). Später hat noch die durchdringende Kritik der Gebrüder Ballerini die Falschheit mehrerer wichtiger Stücke dargethan, welche selbst Blondel als ächt behandelt hatte c). Aus Blondel und den Ballerini haben alle nachfolgenden Bearbeiter unmittelbar oder mittelbar ihr historisches und kritisches Material geschöpft; nur hat Jeder nach seinem Standpunkt etwas von eigenen Ansichten beizumischen gesucht d).

§. 97.

3) Kritische Untersuchungen.

Was zunächst das Vaterland dieser Sammlung betrifft, so bestand in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts im französischen Reiche die Sage, daß der Bischof Riculf von Mainz (787—814) sie aus Spanien erhalten habe e). Allein da sich

---

in urbe Magdeburgica. Tom. II. (Basil. 1560) Cap. 7. Tom. III. (Basil. 1561) Cap. 7.

a) Franc. Turrianus adversus Magdeburgenses Centuriatores pro canonibus Apostolorum et epistolis decretalibus pontificum Apostolicorum libri V. Florent. 1572. Colon. 1573. 4.

b) Dav. Blondelli Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulantes. (Genev.) 1628. 4.

c) Ballerini Part. III. Cap. VI. (Galland. T. I. p. 528—58).

d) Z. B. Van-Espen de collectione Isidori Mercatoris (Oper. omn. T. III. Lovan. 1753), C. Blascus de collectione canonum Isidori Mercatoris. Neap. 1760. 4. (Galland. T. II. p. 1—150), Spittler Geschichte des canonischen Rechts (Halle 1778) §. 59—69., J. Ant. Theiner de Pseudo-Isidoriana canonum collectione. Vratisl. 1827. 8., Eichhorn über die spanische Sammlung (§. 88. Note q) S. 120—42., F. H. Knust de fontibus et consilio Ps.-Isidorianae collectionis. Götting. 1832. 4. — Von dem dogmatischen Inhalt der falschen Decretalen handelt mit gewohnter Geistesfeinheit Möhler in der Tübinger theol. Quartalsschrift Jahrg. 1829. Heft III. Jahrg. 1832. Heft I

e) Man sehe die eben angeführte Stelle des Hincmar (§. 95. Note s).

von ihr in Spanien durchaus keine Handschriften gefunden haben *f*), vielmehr dort die ächte Sammlung ununterbrochen im Gebrauche geblieben ist *g*): so beruht jene Nachricht auf einer Verwechslung mit der ächten spanischen Sammlung, welche Riculf von dorthier erhalten hatte. Wenn also jene Sage ohne Gewicht ist, so ist die natürlichste Vermuthung, daß die Sammlung da entstand, wo sie zuerst zum Vorschein kam, also im westfränkischen Reiche. Dafür reden auch folgende von Blondel und den Ballerini angeführte entscheidende Thatsachen. Erstlich sind die Handschriften der verfälschten Sammlung fränkischer Abkunft und die falschen Decrete werden zuerst nur bei fränkischen Schriftstellern angeführt. Ferner sind darin Briefe von und an den Erzbischof Bonifacius von Mainz benutzt, die nur im fränkischen Reiche bekannt waren. Endlich ist die Sammlung, die dabei zum Grunde gelegt ist, nicht die reine spanische, sondern es finden sich darin die eigenthümlichen Lesarten und Aenderungen, womit die spanische Sammlung im fränkischen Reiche in Umlauf gekommen war. Hinsichtlich der Zeit, wann die falschen Briefe gefertigt wurden, haben schon Blondel und die Ballerini bemerkt, daß darin wörtlich Stellen aus dem Pariser Concilium von 829 benutzt sind, daß sie also nach diesem Jahre gemacht seyn müssen. Ferner hat der Verfälscher mehrere Sätze aus einem Schreiben von Gregor IV. vom Jahr 832 aufgenommen *h*). Daß er auch noch das Nachener Concilium von 836 vor Augen hatte, haben die Ballerini vermuthet und Kunst auf das Bestimmteste nachgewiesen. Noch andere Umstände zeigen an, daß die falschen Briefe erst nach 840 gefertigt sind *i*). Andererseits müssen sie aber schon im

*f*) Dieses bezeugt C. de la Serna Santander Praefat. in veram collect. eccles. Hispanae §. 144. 145.

*g*) Den Beweis geben die Ballerini Part. III. Cap. VI. n. XIV. (Galland. T. I. p. 541).

*h*) Es ist Gregor. IV. epist. I. ad univers. episc. Das Datum dieses Schreibens findet sich in dem Exemplar bei Mabillon Vetera anal. p. 298. Einige Neuere halten diesen Brief für unächt; allein, wie Pagi zu Baronius beim Jahr 839 bemerkt, ohne allen Beweis.

*i*) Ballerini Part. III. Cap. VI. n. XIII. (Galland. T. I. p. 540).

Jahre 857 vorhanden gewesen seyn, weil damals von einem Reichstage Stücke daraus angeführt wurden *k*). Eine nähere Gränze ergiebt sich noch daraus, daß in der Rechtsammlung des Mainzer Leviten Benedict, die zwischen 840 und 847 verfaßt ist, Sentenzen vorkommen, die denen in den falschen Decreten ganz ähnlich sind. Die Beziehung zwischen Beiden ist von der Art, daß sie auch beinahe mit Gewißheit auf diesen Benedict als den Verfasser der falschen Briefe hindeutet *l*). Die Meinung, daß diese schon im achten Jahrhundert *m*), und zwar, wie Einige

*k*) Epistola synodalis Caroli post synodum Carisiacum a. 857. (Mansi T. XV. col. 127., Pertz T. III. p. 453).

*l*) Die Gründe dafür sind folgende. Erstlich sind in den Decretalen und in der Sammlung Benedicts gewisse Punkte mit gleicher Vertiebung und mit denselben Wiederholungen behandelt, namentlich die Accusationen der Bischöfe, die Abschaffung der Eherbischöfe, die Primaten. Zweitens erscheinen, was hier nachzuweisen zu weitläufig wäre, die falschen Decrete bei aller Aehnlichkeit doch nicht ganz wie eine Umschreibung der Stellen des Benedict, und umgekehrt auch diese nicht wie Auszüge aus jenen; sondern beide verhalten sich wie Arbeiten, die zu gleicher Zeit aus demselben Kopfe hervorgegangen sind. Drittens ist das, was Benedict in der Vorrede zur Empfehlung seines dritten Buches, worin hauptsächlich die Uebereinstimmung mit den falschen Decreten vorkommt, und in den Dedicationsversen B 38—50. sagt, dem Geiste und Tone der verfälschten Sammlung ganz ähnlich. Viertens sucht Benedict am Schlusse seines dritten Buches das Ansehen seiner Sammlung noch durch die apostolische Autorität zu verstärken, was auch die in den Decretalen gewöhnliche Formel ist.

*m*) Was Febronius, Blaaco, Theiner, Eichhorn und Andere dafür anführen, ist unhaltbar. 1) Man beruft sich auf den Leviten Benedict, der nach seiner Vorrede hauptsächlich aus dem Mainzer Archiv und den dort von Riculf (787—814) gesammelten Materialien geschöpft hätte. Allein diese Stelle beweist hinsichtlich der falschen Decretalen nur dann etwas, wenn man das, was sie beweisen soll, erst hinein legt. 2) Ein anderer Hauptzunge soll Hincmar seyn, wonach die Sammlung schon unter Riculf existirt habe (§. 95. Note s). Allein diese Nachricht beruht, wie oben bemerkt, auf einer Verwechslung mit der ächten spanischen Sammlung. 3) Man bezieht sich auf zwei Sammlungen des achten Jahrhunderts, worin die falschen Decretalen benützt seyn, nämlich die Kapitel von Angitramm und die des Nemediis von Chur. Allein diese sind ebenfalls falsch, und

hinzufügen, in Rom *n*) gemacht seyen, zerfällt dadurch von selbst;

erst im neunten Jahrhundert entstanden (§. 99). 4) Eben so ist das Capit. Aquisgran. a. 803. c. 4., worin man in einem Citate eine Bekanntschaft mit einer falschen Decretale finden will, nicht ächt, sondern erst von den Neuern aus Benedict VII. 260. gezogen, und daher mit Recht von Perz weggelassen. 5) Als einen ganz entscheidenden Beweis führt selbst noch Eichhorn in jener Abhandlung S. 132. den Umstand an, daß in dem Capit. VI. a. 803. c. 23. (Pertz T. III. p. 148) eine erdichtete Decretale des Sylvester vorkomme. Allein es ist allbekannt, daß diese den älteren Verfälschungen angehört und schon im sechsten Jahrhundert existirte (§. 95. Note n). 6) Ferner macht Eichhorn S. 135. geltend, daß sich schon Hadrian I. auf die falsche Schenkungsacte Constantins bezogen habe. Allein Hadrian schöpfte nicht aus dieser Urkunde, sondern aus den gesta Sylvestri; und überdies ist jene Schenkungsacte von den falschen Jüdischen Decretalen ganz unabhängig und älter; Gieseler Kirchengesch. Th. II. §. 5. Note p. §. 20. Note n., Biener de collect. can. eccles. Graecae p. 75. 7) Endlich will Eichhorn S. 131. 132. auch in dem Schreiben der fränkischen Bischöfe an Gregor IV. vom Jahr 833 eine Berufung auf die falschen Decretalen finden. Allein der Satz, worum es sich handelt, ist theils aus alten ächten Quellen (§. 19. Note z), theils aus dem zwar falschen aber weit älteren Canon Sylvestri c. 20. (c. 13. c. IX. q. 3).

- n*) Diese von Fabricius, Theiner und Anderen lediglich zu Partzwecken aufgestellte Meinung hat selbst an Eichhorn wieder einen Vertheidiger gefunden, welcher annimmt, die falschen Decretalen seyen im achten Jahrhundert in Rom verfertigt, in eine Sammlung gebracht, und aus dieser im neunten Jahrhundert die spanische Sammlung im fränkischen Reiche interpolirt worden. 1) Als Hauptgrund hebt Eichhorn in seinem Kirchenrecht I. 158. hervor, daß das römische Pontificalbuch, womit die falschen Decretalen im engsten Zusammenhang stehen, im neunten Jahrhundert außerhalb Italien unbekannt gewesen wäre. Allein diese nur bei völliger Unkenntniß des damaligen litterarischen Verkehrs mögliche Behauptung hat schon Knust widerlegt und gezeigt, daß Beda, Rabanus Maurus und Hincmar jenes Pontificalbuch gebrannt haben. Daher hat Eichhorn in seiner Abhandlung diesen Grund stillschweigend fallen lassen. 2) Er beruft sich in seiner Abhandlung S. 122. darauf, daß Handschriften vorkämen, worin bloß die Decretalen nicht auch die Concilien gesammelt seyen. Diese sind aber nach der Beschreibung der Ballerini jüngere Auszüge und Umarbeitungen, deren Entstehung, wie Knust zeigt, sehr natürlich

überdies lassen sich dawider noch besondere Thatsachen anführen o). Das Material, vermittelt dessen die falschen Briefe

war. 3) Er macht C. 122. geltend, daß Hincmar (§. 95. Note s) bloß von einem liber collectarum epistolarum, also von einer Sammlung rede, worin keine Concilien gestanden hätten. Allein daß, was Hincmar gleich darauf aus diesem liber mittheilt, zeigt aufs Klarste, daß er die vollständige Hildersche Sammlung vor sich hatte. 4) Er stützt sich C. 127. 128. 139. selbst auf die Aeußerung der fränkischen Bischöfe, die gegen die falschen Decretalen einwendeten, daß sie nicht im Codex canonum ständen (§. 95. Note t). Allein dieser Ausdruck geht bloß auf die Dionysische Sammlung, welche gleichsam die officielle geworden war (§. 90. Note l). 5) Er beruft sich C. 121. 129. 134. auf die angeblich vom Papste Hadrian I. dem Bischof Angilramm übergebene Sammlung, die ein Auszug aus den falschen Decretalen sey. Allein der Inhalt derselben zeigt, daß diese nicht vom Papste angegangen seyn kann, Ballerini Part. III. Cap. VI. n. VIII. (Galland T. I. p. 533). 6) Er meint C. 126., Nicolan I. bezeuge ja selbst in dem oben (§. 95. Note t) angeführten Schreiben, daß die falschen Decretalen im Archiv der römischen Kirche gelegen hätten. Allein der Papst spricht hier ganz allgemein von der Auctorität, die er den im Archiv aufbewahrten Documenten beilege, gar nicht speciell von den falschen Decretalen. 7) Endlich beruft man sich auch auf das eben (Note h) genannte Schreiben Gregers IV., worin Sätze aus den falschen Decretalen vorkömen. Allein dieses erklärt sich daraus, daß umgekehrt der Verfälscher jenes Schreiben benutzt hat.

- o) Diese sind folgende. Erstlich kommt in zwei päpstlichen Schreiben des neunten Jahrhunderts eine Aufzählung der gangbaren kirchlichen Rechtsquellen vor, woraus sich aufs Bestimmteste ergibt, daß noch damals die in Rom gebräuchliche Sammlung nur die vermehrte Dionysische war, Leo IV. a. 850. ad episc. Britanniae (c. 1. D. XX), Nicol. I. a. 863. ad Hincmar. Rhem. (Mansi T. XV. col. 374). Zweitens findet sich von diesen falschen Decretalen auch in den anderen italischen Sammlungen keine Spur; namentlich müßte ja dem im achten Jahrhundert entstandenen großen Anhang zum Dionysius, der mancherlei unächte Stücke enthält, davon etwas vorkömen, wenn sie damals dert schon existirt hätten. Drittens sind in den falschen Decretalen ganze Stücke aus der Ler der Westgothen und dem Westgothischen Auszug römischer Rechtsquellen gebraucht. Wären sie in Rom gemacht, so würden dafür nothwendig die Sammlungen Justinians benutzt werden seyn.

gedichtet sind, ist sehr mannichfaltig und ausgedehnt *p*). Es ist entnommen aus der h. Schrift, den ächten Concilien, Decreten und Briefen, aus den Kirchenvätern und anderen kirchlichen Schriftstellern, aus dem alten römischen Pontificalbuch *q*), aus den im neunten Jahrhundert gangbaren kirchengeschichtlichen Werken des Rufinus *r*) und Cassiodor *s*), aus den im sogenannten westgothischen Breviarium vorkommenden römischen Rechtsquellen und deren Interpretatio, und aus anderen Theilen des römischen Rechts *t*). Was endlich die Absicht des Verfälschers betrifft, so bestand diese nach seiner eigenen Vorrede *u*), die auch durch den Inhalt der Sammlung bekräftigt wird, darin, für die Geistlichen und das Volk die gesammte kirchliche Disciplin in einem einzigen Werke zusammenzustellen *v*). Nur verweilte er natürlich am meisten

*p*) Diese Quellen sind von Blundel sehr genau verzeichnet, Proleg. cap. 12. Kuntz hat dabei wenig nachzutragen gefunden.

*q*) Dieses ist eine vom Apostel Petrus anfangende Lebensbeschreibung der Päpste. Die darin von einem Papste gegebenen kurzen Notizen erscheinen sehr häufig in den ihm beigelegten Decreten, nur weitläufiger und in Gesetzesform eingekleidet. Zweiten enthält sogar eine Decretale nichts weiter, als was in der Biographie steht. Dieses ist der Fall bei dem Brief von Anastasius I. an die burgundischen Bischöfe. Ausgaben jenes liber Pontificalis giebt es unter Andern von F. Bianchini, Rom 1718. 4 Bde. fol. und in Muratori Rer. Italic. Scriptor. T. III. P. I. Mediol. 1723 fol.

*r*) Rufinus übersetzte neun Bücher des Ensebins, und schrieb noch zwei Bücher dazu, die bis 395 gehen.

*s*) M. A. Cassiodori Historia ecclesiastica quam tripartitam vocant (in Opp. ed. Garet. Venet. 1729. 2 vol. fol.). Sie ist ein Auszug aus Eocrates, Sozomenos und Theoderetos.

*t*) Durch die starke Bemühung der römischen Rechtsquellen werden die falschen Decretalen, was noch immer nicht berücksichtigt worden ist, auch für die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter wichtig.

*u*) Quatenus ecclesiastici ordinis disciplina in unum a nobis coacta atque digesta et sancti praesules paternis instituantur regulis, et obedientes ecclesiae ministri vel populi spiritualibus imbuantur exemplis et non malorum hominum pravitatibus decipiantur.

*v*) Es ist also einseitig, wenn man dem Verfälscher einzelne besondere Haupt-

bei den Theilen der Kirchenzucht, die damals hauptsächlich bedroht oder vernachlässigt waren. Darauf, nicht auf eine besondere Begünstigung der Päpste w), gründet sich auch die Aufnahme und Verbreitung, welche der Sammlung zu Theil ward.

§. 98.

4) Einfluß der falschen Decretalen auf die kirchliche Disciplin.

Die für das Kirchenrecht wichtigste Frage ist aber die, welchen Einfluß die falschen Decretalen auf die kirchliche Verfassung ausgeübt haben. Durch die Gelehrten der französischen Schule x), denen wie gewöhnlich Febronius in Deutschland nachtrat, ist die Vorstellung herrschend geworden, daß durch sie die Disciplin wesentlich zum Nachtheil der bischöflichen Gerechtsame und der Rechte des Staats verändert worden sey. Um diese Meinung zu prüfen, ist nun zweierlei zu untersuchen: erstlich ob sie in der That etwas Neues und von der Disciplin des neunten Jahrhunderts Abweichendes festsetzten, und zweitens ob dieses Neue auch wirklich in das kirchliche Leben übergegangen und praktisch geworden ist. I. Ueber den Begriff des bischöflichen Amtes sowohl an sich als im Verhältniß zum Primate sprechen sich die falschen Decretalen in der untadelhaftesten Weise aus y). Die Apostel, sagen

---

absichten unterlegt, wie die Erhöhung des römischen Stuhls, die Herabdrückung der Provinzialconcilien, die Erhebung der Primaten, die Beschützung des Klerus gegen die Verfolgungen der Laien. Mit gleichem Recht könnte man hinzufügen, die Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit, die Ordnung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des Kirchengutes, weil von allen diesen Punkten in den falschen Decretalen vielfach und angelegentlich die Rede ist.

- w) Die falschen und übertriebenen Vorstellungen davon widerlegt Blasius de collect. Isidori Mercat. Cap. IV. (Galland. T. II. p. 21—30).
- x) P. de Marca de concordia sacerdot. et imperii lib. III. cap. 6., Baluzii praefatio ad Ant. Augustini de emendat. Grat. dialog. §. I. (Galland. T. II. p. 204), Coustant. Praefat. n. 157. (Galland. T. I. p. 143).
- y) Die folgenden Citate sind nach der Form, worin die falschen Decretalen in den neueren Conciliensammlungen vorkommen.



sie, haben in der Gemeinschaft mit Petrus die Gewalt unmittelbar von Christus empfangen und auf die Bischöfe als ihre Nachfolger fortgepflanzt z). Dem Wesen der Würde nach sind daher die Bischöfe einander gleich, wenn auch unter ihnen Metropolitane und Primaten unterschieden werden a). Metropolitane oder Erzbischöfe sind die Bischöfe der größeren Städte und Vorsteher der kirchlichen Provinzen. Primaten oder Patriarchen aber heißen diejenigen unter den Metropolitane, welche als eine höhere Instanz und zur engeren Verbindung mit dem römischen Stuhle über andere Metropolitane gesetzt sind b). Diese Würde war jedoch

z) Anacleti epist. II. c. 2. Apostoli cum Petro pari consortio honorem et potestatem acceperunt. — Ipsi quoque decedentibus in locum eorum successerunt episcopi. Fast wörtlich nach Cyprian. de unit. eccles. init., Firmilian. inter Cyprian. epist. LXXV. Uebrigens lautet es in Anaclet. epist. III. c. 3, Iulii I. epist. I. c. 4.

a) Anacleti epist. III. c. 3.

b) Clementis epist. I. (c. 2. D. LXXX.), Anacleti epist. II. c. 4. (c. 1. D. XCIX.) epist. III. c. 3., Anicii epist. c. 2. (c. 2. eod.), Stephani epist. II. c. 6. (c. 1. D. LXXX.), Iulii epist. I. c. 4. epist. II. c. 12. Die Veranlassung von dieser Würde so an gelegentlich zu handeln, gab dem Verfälscher der Umstand, daß eben damals (844), und dieses ist ein neuer Beweis für die Zeitbestimmung seiner Briefe, nach einer langen Unterbrechung wieder ein apostolischer Vicar im fränkischen Reiche ernannt war. Den Namen entlehnte er aber daher, daß die Erzbischöfe, womit die apostolischen Vicarien den Geschäftsverhältnissen nach große Uehnlichkeit hatten, in der Diemyschen Sammlung, Primaten der Diöcesen heißen, Conc. Chalc. a. 451. c. 9. 17. Das Rechtsverhältniß derselben endlich setzte er sich aus den Bestimmungen zusammen, die er in den älteren Quellen über die Patriarchen, Erzbischöfe und apostolischen Vicarien verstand. Mehreres zog er auch von den Primaten der afrikanischen Kirche herüber, welche aber etwas ganz anderes waren. In einigen Stellen bezieht er sich selbst auf das Nicänische Concilium, weil dieses den Bischöfen von Rom, Alexandria und Antiochia besondere Erzbischöfliche Rechte beigelegt hatte, Iulii epist. II. c. 12., Epist. Aegypt. pontif. ad Felic. II. (Mansi T. III. col. 405), Felic. II. epist. I. c. 12. Uebrigens ist aber die Meinung des Blasce, es sey dem Verfälscher in jenen Stellen hauptsächlich um die Erhöhung des Stuhls von Mainz zu thun gewesen, ganz gewiß falsch, weil die Kennzeichen, die sie für die Primaten-sitze anstellen, auf Mainz gar nicht oder nur höchst gezwungen passen.

damals erst neu hergestellt und ist auch ohngeachtet der falschen Decretalen nicht von Bestand geblieben. II. Von der römischen Kirche im Allgemeinen reden sie in den Ausdrücken, die in den älteren ächten Rechtsquellen vorkommen, und welche damals allgemein gangbar waren c). Den Primat der ganzen Kirche, sagen sie, hat der apostolische Stuhl zu Rom von Christus unmittelbar in Petrus erhalten d), welchem bei dem an sich gleichen Berufe aller Apostel gegeben ward, der Erste unter ihnen zu seyn e). Die römische Kirche ist daher das Fundament und der Ausgangspunkt der hierarchischen Ordnung f), das Haupt, bei dem die Sorgfalt für die ganze Kirche zusammenfließt g). In ihr ist die apostolische Tradition unverfälscht erhalten h); und auch in der

c) Dieses beweist der übrigens so frei genante Hinemar, der diese ächten Stellen häufig anführt, Opusc. XLIV. c. 4. 5. 10. 11. 22. 23. 24. 29.

d) Anacleti epist. III. c. 3. (c. 2. D. XXII.); wörtlich aus dem Conc. Rom. a. 494. c. 2. (c. 3. D. XXI.). Einige Stellen hingegen scheinen den Primat Petri bloß von der Wahl der Apostel abzuleiten, Anacleti epist. II. c. 2. (c. 2. D. XXI.) (Apostoli) ipsum principem eorum esse voluerunt. Eben so lautet es in Anaclet. epist. III. c. 3. (c. 2. D. XXII.). Dieses kann wenigstens beweisen, wie arglos die falschen Decretalen gemacht sind.

e) Melehiadis epist. prooem., Iulii epist. I. c. 4., Vigili epist. II. c. 7. Licet omnium apostolorum par esset electio, beato tamen Petro concessum est, ut caeteris praemineret. Wörtlich aus Leon. I. epist. XIV. c. 11.

f) Marcelli epist. I. (c. 15. c. XXIV. q. 1), Vigili epist. II. c. 7. Dieser Satz war längst ausgesprochen (§. 19. Note h).

g) Iulii epist. I. c. 4. Wörtlich aus Leon. I. epist. XIV. c. 11. Der Satz war auch sonst schon oft ausgesprochen (§. 19. Note k).

h) Lucii epist. c. 6. (c. 9. c. XXIV. q. 1), Felicis I. epist. III. c. 2., Marci rescript. ad Athanas. Diese drei Stellen sind wörtliche Wiederholungen. Sie sind entnommen aus der Epist. Agathon. ad Imperat. Constant. a. 680. (Mansi T. XI. col. 239). — Eusebii epist. III. (c. 11. c. XXIV. q. 1): wörtlich wie im Exemplar precum Justiniani ad Agapetum (Mansi T. VIII. col. 847). Auch in anderer Form war dieser Satz längst ausgesprochen, Leon. I. epist. IX. (c. 16. c. XXIV. q. 1). Man sehe noch §. 19. Note b.

Disciplin soll man die bei ihr überlieferten Regeln zur Norm nehmen *i*). III. Ueber die Autorität und verpflichtende Kraft der päpstlichen Decretalen wiederholen die falschen Briefe nur das *k*), was der Sache nach schon Siricius und Jostinus und sogar mit denselben Worten Leo I. gesagt hatten *l*). Diese Stellen waren durch die Canonensammlungen längst allgemein bekannt, und Karl der Große hatte das Decret des Leo noch insbesondere seinen Bischöfen eingeschärft *m*). Die Meinung, als ob durch die falschen Decretalen darüber etwas Neues ausgesprochen und in Gang gebracht worden sey, ist daher völlig grundlos *n*). IV. Ueber das Verhältniß des Papstes zu den Bischöfen wenden die Decretalen eine ursprünglich in einer anderen Beziehung gebrauchte Formel an, daß das Oberhaupt der Kirche die Bischöfe zu einem Theil der ihm zustehenden allgemeinen Sorgfalt berufen, nicht ihnen die Fülle der Gewalt übertragen habe *o*). Sie

*i*) Calixti epist. I. c. 1. (c. 1. D. XII), Julii epist. I. c. 4. (c. 3. D. XI). Diese Sätze waren auch nichts Neues (§. 19. Note q. r. s).

*k*) Damasi epist. V. (c. 12. c. XXV. q. 1).

*l*) Die Stellen sind schon oben angeführt (§. 19. Note t).

*m*) Capit. Caroli M. a 789. c. 57 (58. ed. Pertz.).

*n*) Diese Meinung ist hauptsächlich von Eichhorn erfunden und mit mühsamer Anstrengung in seinem Buche durchgeführt worden. Um sie zu beweisen verändert er I. 84. erst die Ueberschrift des Decrets von Leo durch die grundlose Interpretation des dort ganz unschuldig scheinenden Wortes: *suburbicarias* (§. 19. Note t). Dann bezieht er sich S. 153. auf diesen so zurecht gelegten Text, wie auf eine ausgemachte Sache. Endlich spricht er nach diesen Prämissen S. 165. 166. sein Urtheil. Der klaren und allgemeinen Verurtheilung Karls des Großen gegenüber, die ihm, dem Germanisten, nicht hätte unbekannt seyn dürfen, helfen aber alle jene Winzfüge nicht mehr.

*o*) Vigillii epist. II. c. 7. (c. 12. c. II. q. 6). *Ipsa namque ecclesia, quae prima est, ita reliquis ecclesiis vices suas credidit largiendas, ut in partem sint vocatae sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis.* Dieser Ausdruck ist aus dem oben (§. 97. Note h) erwähnten Schreiben Gregors IV. (c. 11. c. II. q. 6). Dieser hatte ihn aus Leon I. epist. XIV. c. 1. (c. 8. c. III. q. 6) entlehnt, wo er jedoch in einer beschränkteren Fassung und Anwendung, nämlich bloß gegen den

dringen jedoch sehr nachdrücklich darauf, daß die Geschäftskreise, wie sie durch die Ordnung der Kirche festgesetzt sind, beobachtet werden *p*). Die Geschäfte, welche über die bischöfliche Gewalt hinausgehen, weisen sie daher dem Metropolit zu, der sie in einträchtiger Berathung mit allen seinen Bischöfen erledigen soll *q*). Sind diese uneinig, so geht die Sache an die höhere Instanz, an den Primaten *r*). Wichtige und schwierige Sachen aber müssen an den apostolischen Stuhl berichtet werden *s*). V.

---

apostolischen Vicar in Thessalonien gebraucht wird. Man hat daher den falschen Decretalen häufig die Absicht untergelegt, sie hätten dadurch die ordentliche Gewalt der Bischöfe gelehnet, und diese bloß als Delegirte des apostolischen Stuhles hinstellen wollen. Allein dem widersprechen die oben (Note *z*) angeführten Stellen, wo die Gewalt der Bischöfe so gut wie die des Papstes unmittelbar von Christus und den Aposteln abgeleitet wird.

- p*) Calixti epist. II. c. 3. (c. 1. 3. c. IX. q. 2), Sixti II. epist. II. c. 3., Julii epist. II. c. 6.
- q*) Hygini epist. I. c. 2. (c. 4. c. IX. q. 3), Anicii epist. c. 1. 3. (c. 5. 6. eod.), Calixti epist. II. c. 3. (c. 7. eod.), Lucii epist. c. 3., Julii epist. II. c. 23.
- r*) Clementis epist. I. (Mansi T. I. col. 101), Anacleti epist. I. c. 3. 4., Pelagii II. epist. VIII. (c. 5. D. XVII.).
- s*) Anacleti epist. I. c. 4. epist. III. c. 4., Gaji epist. c. 6., Marcelli epist. I. (c. 15. c. XXIV. q. 1), Melchiadis epist. prooem., Julii epist. I. c. 2. (c. 9. c. III. q. 6) epist. II. pr. et c. 2., Vigili epist. II. c. 7. (c. 12. c. II. q. 6), Pelagii II. epist. VIII. (c. 5. D. XVII.). Diese Stellen sind wörtlich aus den Decreten von Innocenz I. und Leo I. (§. 19. Note *m*) In einer andern Form steht jener Satz in Alexandri epist. I. prooem. (c. 14. c. XI. q. 1). Diese ist aus dem Conc. Roman. a. 680. (Mansi T. XI. col. 183). Da die falschen Decretalen von einem Bericht der *causae maiores* an den Papst reden, so setzen sie die Verhandlung auf dem Provinzialconcilium voraus. Irrig ist daher der gewöhnliche Vorwurf, sie hätten dieselben unmittelbar dem Papste zuwenden wollen. Nach der ganzen Disciplin, die der Verfälscher vorzeichnet, konnte ihm diese Umgehung des Provinzialconciliums gar nicht in den Sinn kommen. Der beste Beweis davon ist, daß Hincmar Opusc. XXXIII. c. 15. jenes Recht der Provinzialconcilien weitläufig aus den falschen Decretalen selbst darthut.

Provinzialconcilien wollen die falschen Decretalen regelmäßig gehalten wissen, und sie schärften dieses sehr nachdrücklich ein *l*). Men ist in Beziehung auf sie allerdings der Grundsatz, daß alle Synoden, um sich zu versammeln, der Zustimmung des Papstes *u*) oder doch der nachfolgenden Bestätigung desselben bedürften *v*); allein eben deshalb ist derselbe nicht in das kirchliche Leben übergegangen *w*). Die von Spittler gemachte affectvolle Schilderung der Wirkungen, welche die falschen Decretalen dadurch hervor gebracht; hätten, beruht also auf einer Unkunde der wirklichen Zustände. VI. Bei der Ordination *x*) oder Translation der

*l*) Anacleti epist. I. c. 4., Felic. II. epist. I. c. 3. 17., Julii epist. II. c. 17. Dahin gehören noch viele Stellen.

*u*) Julii epist. I. c. 2. (c. 9. c. III. q. 6) epist. II. prooem. Non debere praeter sententiam Romani pontificis ullomodo concilia celebrari. Wörtlich aus der Histor. tripart. L. IV. c. 9. 19., welche so die Aeußerung bei Socrates II. 8. 17. übersetzte. Also liegt hier, selbst bei der Angabe des Papstes, eine historische Wahrheit zum Grunde. Bloße Wiederholungen sind Epist. Aegypt. pontif. ad Felic. II. (Mansi T. III. col. 404), Pelagii II. epist. VIII. (c. 5 D. XVII.) In etwas veränderter Form Marcelli epist. I. et II. (c. 1. D. XVII), Julii epist. II. c. 29. (c. 2. eod.), Damasi epist. IV. c. 2. Als förmliches Kirchengesetz und auf die Provinzialconcilien bezogen war jene Sentenz freilich neu.

*v*) Julii epist. II. c. 29. (c. 2. D. XVII.), Damasi epist. IV. c. 2. Bestätigung der Provinzialconcilien durch den römischen Stuhl war schon früher nichts Ungewöhnliches, Leon. I. epist. XII. c. 13., Gelas. epist. XIII. ad episc. Dardan. (c. 1. c. XXV. q. 1), Hormisdas epist. XXVI. ad Sallustium Hispalensem (Mansi T. VIII. col. 433), Bonifac. II. *Authoritas a. 530. quae synodus Arausica confirmata est.* Allgemeine Kirchenpraxis war es freilich nicht; aber dieses ist es, wie gesagt, auch durch die falschen Decretalen nicht geworden

*w*) Dieses wird unten bei der Lehre von den Provinzialconcilien gezeigt werden.

*x*) Anacleti epist. II. c. 1. (c. 2. D. LXIV., c. 1. D. LXXV., c. 2. D. LXXVI.), Anitii epist. c. 1. (c. 4 D. LXIV., c. 1. D. LXVI.). *Authoritate apostolica* in der ersten Stelle Gratians heißt nicht, wie Einige meinen, auf Geheiß des apostolischen Stuhls, sondern, kraft allgemeiner apostolischer Anordnung. Dieses beweist die dritte Stelle Gratians, die mit den beiden vorhergehenden im Original unmittelbar zusammenhängt.

Bischöfe *y*), und bei der Consecration der Kirchen *z*) legen die falschen Decretalen dem römischen Stuhle keine besondere Rechte bei; und über die Bestätigung, den Amtseid und die Renuntiation derselben, über das Pallium, die Privilegien und Dispensationen enthalten sie gar nichts *a*). VII. Hinsichtlich des Verhältnisses der Kirche zur Weltlichkeit wiederholen sie nur den damals im fränkischen Reiche längst schon festgestellten Grundsatz *b*), daß die Bischöfe und die übrigen Kleriker nur vor ihren geistlichen, nicht bei weltlichen Richtern verklagt werden sollten *c*). VIII. Die Anklagen gegen Bischöfe verweisen sie zunächst vor das Provinzialconcilium *d*); an den römischen Stuhl erst dann, wenn

- 
- y*) Evaristi epist. II. (c. 11. c. VII. q. 1), Calixti epist. II. c. 3. (c. 39. eod.), Anteri epist. (c. 34. eod.), Pelagii II. epist. I. (c. 35. 36. eod.). Diese Stellen begründen zwar den Rechtsatz der Zulässigkeit von Translationen im Allgemeinen durch die Autorität des apostolischen Stuhls; allein die Ausübung desselben in den einzelnen Fällen, die Translation selbst, legen sie, wie Blasco erwiesen hat, keineswegs dem römischen Stuhle bei. De collect. Isidor. Mercat. Cap. X. §. 1. (Galland. T. II. p. 83—86). Theiner beruft sich freilich auf das angeführte c. 34. c. VII. q. 1., allein hier sind gerade die entscheidenden Ausdrücke spätere Zusätze von Gratian. Uebrigens war wirklich die Zustimmung des Papstes bei Versetzungen von Bischöfen damals schon im fränkischen Reiche Praxis. Dieses beweist Hincmar. Rhem. Opusc. XLV. c. 7.
- z*) Felicis IV. epist. I. c. 1. (c. 1. 2. D. I. de cons.). Theiner beruft sich zwar auf c. 5. eod.; allein diese Stelle des Gelasius ist nicht aus den falschen Decretalen, sondern ächt.
- a*) Dieses zeigt Blascus de collect. Isidori mercat. Cap. X. (Galland. T. II. p. 83—99).
- b*) Capit. Pippin. a. 755. c. 18., Capit. I. Caroli M. a. 789. c. 37., Capit. Francof. a. 794. c. 37.
- c*) Pontiani epist. I., Gaji epist. c. 2. (c. 1. c. XI. q. 1), Silvester in Conc. Rom. II. (c. 9. 10. eod.). Diese Sätze sind wörtlich aus c. 12. 41. 47. C. Th. de episc. (16. 2). Das römische Recht bezog sich freilich nur auf leichtere Vergehen; die Decretalen hingegen nehmen jene Stellen ganz allgemein. Allein dieses that längst vor ihnen die westgothische Interpretatio auch schon; und sie durften es ebenfalls nach demjenigen, was die Capitularien darüber nun festgesetzt hatten.
- d*) Fabiani epist. III. c. 2. (c. 2. c. III. q. 6), Stephani epist. II. c. 7.,

von dem Urtheil appellirt worden ist e). Doch gestatten sie, wenn das Gericht sich partheiisch zeigt, denselben auch schon vor dem Spruch anzurufen f). In beiden Fällen stellen sie es dem Papste anheim, ob er die Verhandlung der Sache seinen Vicarien übertragen, oder sich selbst damit befassen wolle g). So weit

Felic. I. epist. II., Felic. II. epist. I. c. 17., Sixti III. epist. III. Einige Stellen verlangen ein Gericht von zwölf Bischöfen, Anaecti epist. I. c. 3., Zephyrini epist. I. (c. 2. c. V. q. 4), Pelagii II. epist. VIII. (c. 2. c. VI. q. 3). Dieses gründet sich auf Conc. Carthag. II. a. 390. c. 10. (c. 2. c. III. q. 8), Gregor. I. lib. V. epist. 53. (al. lib. IV. epist. 50).

- e) Anaecti epist. I. c. 4., Vigilii epist. II. c. 7. (c. 12. c. II. q. 6), Pelagii II. epist. VIII. (c. 2. c. VI. q. 3). Dieses ist ganz in Uebereinstimmung mit dem Concilium von Sardika (§. 19. Note w).
- f) Diese Befugniß war schon im alten Recht anerkannt (§. 19. Note x). Sie folgte auch aus dem Conc. Chalced. a. 451. c. 9. 17., welches bei Zwistigkeiten mit dem Metropolit den Recurs an den Primaten oder an den Patriarchen zu Constantinopel frei stellte. Dieses wandten hier die falschen Decretalen auf den römischen Stuhl an, Aniciei epist. c. 3., Victor. epist. I. c. 3. (c. 7. c. II. q. 6), Sixti II. epist. I. (c. 15. eod., c. 5. c. III. q. 6), Julii epist. II. c. 3. 4. 10., Felic. II. epist. I. c. 19. (c. 16. eod.). Andere sind nach dem bürgerlichen Recht gebildet, welches ausdrücklich in solchen Fällen vor dem Spruch zu appelliren gestattete. So sind Fabiani epist. III. c. 2. (c. 2. 21. c. II. q. 6), Felic. I. epist. II., Sixti III. epist. III. wörtlich aus der Interpret. c. 2. 15. C. Th. de appell. (11. 30). Ferner ist Eleutherii epist. I. c. 3., Felic. I. epist. I. c. 4 wörtlich aus der Interpret. Nov. Martian. lib. III. tit. 1. Die falschen Decretalen sagten daher mit jenem Grundsatz nichts Neues, und die Päpste hatten ihn schon ausgesprochen, noch ehe ihnen jene bekannt geworden waren, Gregor IV. epist. I. a. 832. (c. 11. c. II. q. 6), Leon. IV. epist. II. a. 850. (c. 3. c. II. q. 4). Auch Nicolaus I. suchte ihn in der Sache des Bischofes Rothad von Reiffens (865) nicht durch die falschen Briefe, sondern aus dem Geiste des älteren Rechts, namentlich aus dem Concilium von Chalcedon zu deduciren, epist. XL. ad Carol. Calv., epist. XLII. ad episc. Gall.
- g) Victor. epist. I. c. 3. Sixti II. epist. I. (c. 5. c. III. q. 6), Marcelli epist. I., Julii epist. II. c. 3. 21. Für den Fall der eigentlichen Appellation hatte das Concilium von Sardika dieses ausdrücklich eben so

sind die falschen Decretalen mit dem alten Recht in Einklang. Viele derselben, die mit den anderen nicht zu vereinigen sind, sprechen aber den Grundsatz aus, daß bei den Anklagen gegen einen Bischof dem Provinzialconcilium nur die Untersuchung und Berichterstattung, die definitive Entscheidung aber erst nach der dazu vom Papste erhaltenen Autorisation zustehet *h*). Dieses war dem Buchstaben nach allerdings neu; allein die Umstände neigten von selbst, ganz unabhängig von den falschen Decretalen *i*), in diesem Punkte auf eine Veränderung der Disciplin hin *k*). Gesetz aber auch, daß sie dazu mit geholfen hätten, so kann man doch daraus schon wegen der Seltenheit der Anwendung weder

bestimmt (§. 19. Note w). Die Ausdehnung auf den anderen Fall lag in der Natur der Sache. Daß aber auch im neunten Jahrhundert Appellationen in Rom selbst verhandelt wurden, beweist Sergius II. a. 844. ad episc. Transalp. (Mansi T. XIV. col. 806).

*h*) Eleuther. epist. I. c. 2. (c. 7. c. III. q. 6), Victor. epist. I. c. 3., Zephirini epist. I. (c. 1. c. III. q. 8., c. 2. c. V. q. 4), Sixti II. epist. I. (c. 5. c. III. q. 6), Marcelli epist. I., Melchiad. epist. prooem., Julii I. epist. I. prooem. c. 2. (c. 9. eod.) epist. II. prooem., Felic. II. epist. I. c. 18., Damasi epist. IV. c. 2. Mehrere Stellen drücken jenen Satz dadurch aus, daß sie die iudicia episcoporum schlechthin zu den causae maiores zählten, Melchiad. epist. prooem., Julii epist. I. c. 2. (c. 9. c. III. q. 6) epist. II. c. 2. Noch andere dadurch, daß sie den unbestimmten Ausdruck bei Innocent. I. epist. XXIX. ad Conc. Carthag. c. 2. ausdrücklich auf die iudicia episcoporum anwenden.

*i*) Der Beweis davon ist, daß im Orient, wo die falschen Decretalen doch nicht einwirkten, um diese Zeit die Disciplin noch weit mehr verändert, und die Bischöfe unmittelbar dem Gericht des Patriarchen untergeben wurden, Conc. Constant. IV. a. 869. c. 26.

*k*) Mehrere Vorgänge und die hohe Stellung der Bischöfe in Kirche und Staat mußten zu der Einsicht führen, daß die iudicia episcoporum wohl zu den causae maiores zu zählen und mit besondrer Umächt zu behandeln seyen. Diesen Gedanken entwickelte Nicolaus I. in der epist. XLII ganz unabhängig von den falschen Decretalen. Daher baten die Bischöfe der Synode zu Troyes (867) selbst den Papst, er möge darauf halten, daß kein Bischof ohne päpstliche Einwilligung abgesetzt würde.



einen Verderb der Kirchenzucht noch den Untergang der Provinzialconcilien herleiten. IX. Die Accusationen wider Priester und geringere Cleriker werden den Metropolitcn und Primaten in letzter Instanz zugewiesen *l*). Es ist also irrig, wenn man die Appellationen einfacher Priester nach Rom, die nun allerdings häufig vorkamen *m*), den falschen Decretalen Schuld giebt; diese waren vielmehr grade dawider. Jene Appellationen hatten ihren Grund in der Stimmung und Bedrängniß der Zeit, und sie bezeichnen die Wendung, welche die Verhältnisse ganz unabhängig von den falschen Decretalen nahmen. X. Von dem accusatorischen Verfahren handeln sie sehr genau und mit ermüdenden Wiederholungen. Jede Bestrafung, sagen sie, soll überhaupt nur im Wege Rechts nach gehöriger Anklage geschehen *n*). Die Bischöfe, die ohne Urtheil, bloß durch Gewalt von ihren Sizen vertrieben sind, müssen daher vor Allem wieder eingesetzt und ihnen dann ihrem Ankläger gegenüber hinlängliche Frist zur Vertheidigung gelassen werden *o*).

*l*) Eleutherii epist. I. c. 2. (c. 7. c. III. q. 6).

*m*) Dieses zeigt Hincmar. opusc. XLVII.

*n*) Eleutherii epist. I. c. 2. (c. 4. c. II. q. 1), Marcelli epist. II. (c. 5. c. III. q. 6), Melchiadis epist. c. 1. (c. 13. c. II. q. 1).

*o*) Zephyrini epist. II. c. 1. (c. 6. c. II. q. 2.; zum Theil wörtlich aus der Histor. tripart. lib. VII. c. 12), Fabiani epist. II. c. 2. (verändert im c. 2. c. III. q. 1), Stephani epist. II. c. 2. (c. 3. c. II. q. 2), Felic. I. epist. II. (c. 8. c. III. q. 2.; ein Theil jener Stelle, den aber Gratian weggelassen hat, ist aus Dionysius, Synod. Afric. c. 87), Gaji epist. c. 3. (c. 1. c. III. q. 1., c. 5. c. III. q. 2), Marcelli epist. II., Ensebii epist. II. (ein Theil dieser Stelle ist aus L. Wisigoth. Lib. VIII. Tit. 1. c. 2.; bei Gratian stehen nur Bruchstücke, c. 4. c. II. q. 2., c. 4. c. III. q. 1., c. 6. c. III. q. 2), Julii epist. II. c. 8. (c. 5. c. II. q. 2., zum Theil aus Ennod. libell. apol. bei Mansi T. VIII. col. 281), Felic. II. epist. I. c. 4. 8. (c. 7. c. III. q. 2), Damasi epist. IV. c. 5. (wörtlich wie in der obigen Stelle des Zephyrinus); Synodus Rom. V. sub Symmacho (Mansi T. VIII. col. 297: diese und die sechste Synode unter Symmachus sind, wie die Ballerini erwiesen haben, ebenfalls unächt; die hieher gehörende Stelle ist eine wörtliche Wiederholung der von Ensebius); Decreta Johannis epist. I. (c. 1. c. II. q. 2., c. 3. c. III. q. 1.; diese zweite Stelle ist nach einer alten

Die Anklage wird regelmäßig in der Provinz des Verklagten, vor dessen ordentlichen Richter, erhoben *p*); vor ein fremdes Gericht darf der Kläger ihn nicht ziehen *q*), noch auch der Verklagte, den Fall der Appellation abgerechnet, ein solches aufsuchen *r*); denn die nicht vom eigenen Richter gesprochene Sentenz bindet nicht *s*). Ferner sollen die Accusationen nicht in schriftlichen Angaben, sondern mündlich, in Gegenwart des Verklagten *t*), ohne Ueberei-

aus der Interpretation des Breviariums gezogenen Stoffe gebildet, Cavigny Geschichte des röm. Rechts Kap. IX. §. 41. Note n), Pelagii II. epist. II. (c. 2. c. III. q. 2). Das Material dieser Sätze erscheint außer den bereits angeführten Quellen auch in c. 3. C. Th. ad l. Jul. de vi publ. (9. 10), Leon. I. epist. XCIII. c. 3., Synod. Rom. III. sub Symmacho a. 501.

- p*) Eleutherii epist. I. c. 3., Felic. I. epist. I. c. 4., Julii epist. II. c. 25. Diese Stellen stehen bei Gratian unter einem falschen Namen, c. 17. c. III. q. 6. Sie sind wörtlich aus der Interpr. Novell Martian. lib. III. tit. 1.
- q*) Anacleii epist. I. c. 3. (c. 13. 15 c. III. q. 6), Hygini epist. I. c. 4., Fabiani epist. III. c. 2. 3. 4. (c. 1. 2. 3. c. III. q. 6), Stephani epist. II. c. 8. (c. 4. eod.), Felic. I. epist. II, Julii epist. II. c. 16. 17. 32., Damasi epist. IV. c. 9. (c. 7. c. III. q. 9). Diese Stellen sind aus c. 10. C. Th. de accus. et inscr. (9. 1) und deren Interpretatio gezogen. In einer anderen Form steht jener Satz im Decret. Felic. I. epist. II. (c. 16. c. III. q. 6). Diese ist wörtlich aus der Rubr. Nov. Martian. lib. III. tit. 1.
- r*) Cornelli epist. II. c. 1., Marcelli epist. I. Die zweite Stelle ist wörtlich aus Innoc. I. epist. II. c. 3. (c. 14. c. III. q. 6).
- s*) Zephyrini epist. I. (mit Zusätzen im c. 1. c. III. q. 8), Calixti epist. II. c. 3., Fabiani epist. III. c. 5., Sixti II. epist. II. c. 3., Eusebii epist. III., Julii epist. II. c. 34., Sixti III. epist. III. Wörtlich aus c. 2. C. Th. de re iudic. (4. 16) und der Interpretatio.
- t*) Telesphori epist. c. 4. (c. 1. c. III. q. 9), Calixti epist. II. c. 5. (c. 1. c. II. q. 8), Stephani epist. II. c. 5. (c. 5. eod.), Felic. I. epist. II. (c. 18. c. III. q. 9), Damasi epist. VII. (c. 8. eod.). Das Material dieser Stellen ist fast wörtlich aus der Interpr. c. 15. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1), Interpr. c. 9. C. Th. de fide test. (11. 39).

lung *u*), und in der bestimmten verpflichtenden Form *v*) geschehen. Falsche Anklagen wider Bischöfe und Kleriker sind mit schwerer Strafe bedroht *w*). Auch werden als Ankläger gegen sie nur würdige und unbescholtene Männer zugelassen *x*). Ausgeschlossen sind daher alle, die einen schlechten Lebenswandel führen *y*), schwere Verbrecher *z*), selbst dann wenn sie auf Einem als Mitschuldigen bekennen *a*), Verächter der christlichen Religion *b*), Häretiker, Heiden, Juden, Alle die im Kirchenbanne oder in der Acht sind, Knechte, Freigelassene, und diejenigen, welche auch nach den bürgerlichen Gesetzen nicht accusiren können *c*). Ferner soll der

- 
- u*) Fabiani epist. III. c. 4 (c. 5. c. II. q. 3), Sixti III. epist. III., wörtlich die Interpr. c. 5. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1).
- v*) Eutychiani epist. II. c. 1. (c. 3. c. II. q. 8), Damasi epist. IV. c. 7. (c. 2. c. IV. q. 4). Die erste Stelle ist wörtlich aus der c. 19. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1).
- w*) Gaji epist. c. 3. (c. 1. c. II. q. 3), Sixti III. epist. III., wörtlich aus der c. 41. C. Th. de episc. et cler. (16. 2).
- x*) Anacleti epist. II. c. 2. (c. 15. c. II. q. 7), Euaristi epist. II. (c. 17. c. II. q. 7), Hygini epist. I. c. 3. (c. 52. eod.), Pii epist. I. c. 2. (c. 3. c. III. q. 4). Die Quelle dieser Sätze ist Conc. Chalc. a. 451. c. 21. (c. 49. c. II. q. 7).
- y*) Anacleti epist. II. c. 2. (c. 1. c. VI. q. 1), Pii epist. I. c. 2. (c. 9. c. VI. q. 1), Felic. I. epist. II. (c. 3. c. IV. q. 6). Zum Theil wörtlich aus Conc. Cathag. II. a. 390. c. 6., Carth. III. a. 397. c. 7. (c. 1. c. IV. q. 6), Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 34.
- z*) Clementis epist. I. (c. 5. c. VI. q. 1), Eutychiani epist. II. c. 1. (c. 3. §. 1. c. II. q. 8), Eusebii epist. III. (c. 9. c. III. q. 5). Die beiden letzten Stellen sind wörtlich aus L. Wisigoth. Lib. II. Tit. IV. c. 1.
- a*) Dionys. epist. II., Stephani epist. II. c. 8. (c. 1. c. III. q. 11), Julii epist. II. c. 18. (c. 5. c. XV. q. 3). Wörtlich aus c. 12. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1) und deren Interpretatio.
- b*) Anacleti epist. I. c. 1. (c. 2. c. III. q. 4), Hygini epist. II (c. 1. eod.).
- c*) Calixti epist. II. c. 5. (c. 18. c. II. q. 7., c. 5. c. III. q. 4), Pontiani epist. II. (c. 4. c. III. q. 5), Fabiani epist. I (c. 7. c. III. q. 4., c. 4. c. VI. q. 1), epist. II. c. 2. epist. III. c. 1., Stephani epist. I. c. 1. (c. 17. c. VI. q. 1) epist. II. c. 4. 9. (c. 6. c. III. q. 4.,

Niedere gegen den Höheren *d*), daher überhaupt der Laie gegen den Geistlichen *e*) nicht den Ankläger machen. Der Richter muß Alles sorgfältig erforschen *f*), und nicht eher verurtheilen, als bis die Schuld durch Geständniß oder rechte Zeugen erwiesen ist *g*).

c. 8. c. III. q. 5), Etychiani epist. II. c. 2. (c. 11. c. III. q. 4), Gaji epist. c. 1. (c. 25. c. II. q. 7), Eusebii epist. I. c. 1. (c. 5. c. III. q. 5., c. 19. c. VI. q. 1), Julii epist. II. c. 33. (c. 10. c. III. q. 5), Felicis II. epist. I. c. 14. (c. 11. eod.), Pelagii II. epist. II. (c. 6. eod.) Alle diese Sätze waren längst schon ausgesprochen, Conc. Constant. I. a. 381. c. 6., Carth. VII. a. 419. c. 1. 2., Tolet. IV. a. 633. c. 64. (c. 24. c. II. q. 7). Zu den Geächteten werden unter andern diejenigen gerechnet, welche den Befehlen der Kirche und des apostolischen Stuhls den Gehorsam verweigern, Hygini epist. II. (c. 1. c. III. q. 4), Pii epist. I. c. 2. (c. 3. eod.). Auch dieses ist aus der Praxis jener Zeit geschöpft, da der Excommunication, wenn man hartnäckig blieb, die bürgerliche Acht nachfolgte, Capit. Pippin. a. 755. c. 9.

*d*) Dieser Grundsatz ist aus dem zwar mächtigen, aber weit älteren Canon Silvestri cap. III. (c. 10. c. II. q. 7).

*e*) Clementis epist. I. (c. 5. c. VI. q. 1), Marcellini epist. II. c. 3. (c. 3. c. II. q. 7), Eusebii epist. I. c. 1. (c. 5. 14. eod.), Silvester in Conc. Roman. II. (c. 2. eod.). Die letzte Stelle, und also auch der Grundsatz selbst, ist wörtlich aus der alten Lebensbeschreibung des Papstes Silvester. Da nach den nationalen Einrichtungen der Germanen der Beweis im Criminalprozeß immer auf den Zweikampf oder Ordaalien hinansief, beides aber den Klerikern von der Kirche verboten war: so wollten auch die Laien diese nicht bei ihren Gerichten als Ankläger zulassen. Hierauf beziehen sich sogar die falschen Briefe ausdrücklich, Thelesfori epist. c. 1., Fabiani epist. II. c. 2. (c. 6. c. II. q. 7); Sixti II. epist. II. c. 5., Julii epist. II. c. 36. (c. 4. eod.). Uebrigens ist aber dieser Grundsatz niemals practisch geworden, sondern man half sich in den einzelnen Fällen, wie man konnte. Nicht selten mußten sich auch Geistliche Gottesurtheilen und Zweikämpfen unterziehen, wozu sie dann gemietete Kämpfer brauchten, c. 1. 2. X. de cleric. pugnans, in duell. (5. 14), c. 1. X. de purgat. vulgar. (5. 35).

*f*) Eleutherii epist. I. c. 2. (c. 11. c. XXX. q. 5), Julii epist. II. c. 31. Wörtlich aus der c. 1. C. Th. de iudic. (2. 18) und deren Interpretatio.

*g*) Zephyrini epist. I., Felic. I. epist. I. c. 5. (c. 5. c. II. q. 1), Julii

Als Zeugen sind nur solche zuzulassen, die auch Ankläger seyn könnten *h*). Zum vollen Beweis wider einen Bischof werden gar zwei und siebenzig Zeugen erfordert *i*). Das Zeugniß soll immer mündlich abgelegt *k*), und das Endurtheil in Gegenwart des Verklagten gesprochen werden, damit es ihm nicht verbergen bleibe *l*). Alle diese Sätze sind größtentheils aus der Natur des accusatorischen Processes und aus dem römischen Rechte gezogen, welches damals das Standesrecht des Klerus und für die Procedur die Norm der geistlichen Gerichte war. XI. Theiner schreibt nach Sauter den Grundsatz, daß das Oberhaupt der Kirche nur Gott über sich zum Richter habe, auch der Erfindung der falschen Decretalen zu. Allein diese Meinung ist ebenfalls ohne Grund *m*).

---

epist. II. c. 26 Wörtlich zum Theil aus der Interpr. c. 1. C. Th. de poen. (9. 40), woraus auch c. 2. c. II. q. 1. genommen ist.

*h*) Dieser Grundsatz galt von jeher, Conc. Carth. VII. a. 419. c. 4. (c. 1. c. IV. q. 2), und wiederholt sich in den meisten Stellen der falschen Decrete, die von der Unfähigkeit zur Anklage handeln.

*i*) Zephyrini epist. I. Dieser Satz ist aus dem falschen, aber weit älteren Canon Silvestri cap. III. (c. 2. c. II. q. 4). Zum Gericht über einen Bischof 72 Bischöfe zu berufen, war ein alter Gebrauch, wovon Godefroi zur c. 20. C. Th. quorum appellat. (11. 36) mehrere Beispiele nachweist. Unter den Germanen wurden daraus 72 Zeugen, das heißt Coniuratoren, welche die Anklage mit beschworen. Leon. IV. epist. II. c. a. 850 (c. 3. c. II. q. 6). Im Sinn des deutschen Rechts war diese Auffassung richtig, weil ein solcher Eid unmittelbar Verurtheilung zur Folge hatte, also die Coniuratoren eigentlich Richter waren. Dem Geist des canonischen Rechts war sie aber zuwider, und darauf bezieht sich der Verwurf des Phetius bei Baron. ann. 861. no. 46. Auch ist jener Satz nie practisch geworden.

*k*) Calixti epist. II. c. 5. (c. 15. c. III. q. 6). Wörtlich aus der L. Wisigoth. Lib. II. Tit. 4. c. 5.

*l*) Eleutherii epist. I. c. 3. (c. 2. c. II. q. 9), Felic. I. epist. I. c. 6., Julii epist. II. c. 24. Diese Stellen sind wörtlich aus den Statuta ecclesiae antiqua c. 30. Eine andere Form für jenen Satz ist in Felic. I. epist. II. (c. 11. c. III. q. 9). Diese ist wörtlich die Interpr. ad Pauli Sent. recept. Lib. V. Tit. 5. c. 6.

*m*) Zwei von den Stellen, welche sie anführen, reden, im Zusammenhang Walter's Kirchenrech. 9te Auflage.

XII. Das Resultat ist also, daß die falschen Decretalen im Wesentlichen an der kirchlichen Disciplin nichts geändert haben; sie waren nur der Ausdruck ihrer Zeit, die auch ohne sie ihren Fortgang gehabt hätte n).

§. 99.

5) Andere den falschen Decretalen verwandte Sammlungen.

Mit den falschen Decretalen stehen noch folgende Sammlungen jener Zeit in Verbindung. Zuerst gehört dahin die schon oben erwähnte Sammlung des Leviten Benedict in drei Büchern. Diese kündigt sich zwar als eine Ergänzung der Capitulariensammlung des Abtes Ansegisus an und es kommen auch wirklich darin Stücke von Capitularien vor. Allein augenscheinlich war sie eigentlich für die Geistlichkeit und für den Gebrauch der geistlichen Gerichte bestimmt, und zu diesem Zwecke sind darin Bruch-

gelesen, nicht vom römischen Stuhl allein, sondern von den Bischöfen überhaupt im Verhältniß zu den weltlichen Gerichten, Anacleti epist. II. c. 2. (c. 11. D. LXXIX. verglichen mit c. 15. c. II. q. 7), Anteri epist. (c. 15. c. IX. q. 3). Die dritte Stelle aber ist aus dem zwar mächtigen, allein weit älteren bald nach 511 verfaßten Canon Silvestri c. 3. 20. (c. 2. c. II. q. 4., c. 13. c. IX. q. 3). Uebrigens war jener Satz auch schon vor diesem falschen Canon ausgesprochen und anerkannt (§. 19. Note y. z).

- n) Die Bemerkung, daß man den falschen Decretalen gewöhnlich einen viel zu großen Einfluß auf die Veränderung der Kirchenverfassung beilege, und daß sie eigentlich nur das schon längst Vorhandene ausgesprochen und angewendet hätten, machte, wiewohl es unbeachtet blieb, auch schon Schönemann ad G. L. Böhmer princip. iur. can. ed. VII. §. 122. not. h. Noch bestimmter und geistreicher erklärt sich darüber H. Linden Allg. Geschichte der Völker und Staaten des Mittelalters. Th. II. B. II. Kap. 10. §. 104., Desselben Geschichte des deutschen Volkes Buch XII. Kap. 10. Hier findet sich das Beste, was je über die falschen Decretalen gesagt worden ist. Gieseler und Eichhorn haben dagegen die hier erwiesene Ansicht die der Ultramontaner oder Curialisten genannt. Allein der Kunstgriff, den Eindruck einer Wahrheit, der man keine haltbaren Gründe entgegenstellen kann, durch einen Partheinamen zu schwächen, ist der Wissenschaft durchaus unwürdig. Und wie gehören denn die Protestanten Schönemann und Linden zu den Ultramontanern und Curialisten?

stücke der heiligen Schriften, der Kirchenväter, der Concilien und Decretalen, des weisgothischen Breviariums, des Codex von Theodosius II., des Novellenauszugs von Julian, und der germanischen Rechtsbücher gesammelt, und in großer Unordnung ohne Bezeichnung ihres Ursprungs durcheinander gestellt o). Die Sammlung ist nach ihren Vorreden zur Zeit, wo die Edhne Ludwigs schon Könige waren, also nach 840, auf Antrieb des Erzbischofs Otgar von Mainz, welcher 847 starb, verfaßt, jedoch erst nach dessen Tode in Umlauf gesetzt worden. Sie wurde anfangs als eine besondere Sammlung gebraucht und citirt p), und so machte der Bischof Isaac von Langres aus ihr um das Jahr 859 für seine Diöcese einen eigenen Auszug in elf Titeln q). Später aber wurde sie mit den vier Büchern des Ansegisus als das fünfte, sechste und siebente Buch verbunden. Auch erhielt sie selbst mancherlei Anhänge. Der eine begreift die achtzig Regeln, welche das Concilium zu Aachen (817) für das Mönchsleben festsetzte; diese sind selbst in mehreren Handschriften mit dem dritten Buch des Benedict unter fortlaufenden Nummern verbunden worden r). Ein zweiter, dritter und vierter Anhang ist in Form und Inhalt der Sammlung Benedicts ähnlich; nur werden in dem vierten mehrere falsche Decretalen unter dem Namen ihrer Päpste angeführt. Ferner gehört hierher eine Sammlung in 72 oder nach einer anderen Abtheilung in 80 Kapiteln oder Sentenzen, worauf sich der Bischof Hincmar von Laon zu seiner Vertheidigung wider Hincmar von Rheims berief s). Diese sollte angeblich der Bischof

o) Man sehe darüber die Abhandlung von Knust in Pertz Monum. German. histor. T. IV. P. II. p. 19.

p) Die Beweise giebt Baluze in der Vorrede seiner Ausgabe.

q) Dieser steht in Baluz Capitul. T. I. col. 1233—83.

r) Baluzius Praef. Cap. XLVIII.

s) Von dieser Sammlung handeln: Ballerini Part. III. Cap. VI. (Galland. T. I. p. 533—36), Blasens de collect. canon. Isid. Mercat. Append. (Galland. T. II. p. 151—53), Camus in den Notices et extr. des manusc. de la biblioth. national. T. VI. p. 294—301., Theiner de Pseudo-Isid. can. collect. p. 28—38., Knust de fontibus Ps.-Isidor. collect. p. 16. 17.

Angilramm von Metz, als er sich (785) einer Angelegenheit halber zu Rom aufhielt, von Hadrian I. zum Geschenk erhalten haben *t*). Allein diese Angabe ist falsch. Jene Sentenzen erscheinen vielmehr wie ein Auszug der Stellen der falschen Decretalen, die von den Accusationen und Appellationen handeln, und ihr Verfasser hat zuverlässig die falschen Decretalen vor Augen gehabt *u*). Es sind selbst Anzeigen vorhanden, daß derselbe und der Verfertiger dieser Decretalen dieselbe Person war, so daß der Levite Benedict ohngefähr zu gleicher Zeit die drei Bücher der Capitularien, die Sammlung der falschen Decretalen und die Angilrammischen Sentenzen gemacht hätte. Diese Sentenzen kommen auch fast sämmtlich in jenen drei Büchern vor *v*). Endlich gehört hieher die Sammlung, welche von ihrem ersten Herausgeber *w*) ganz willkürlich dem Bischöfe Remedius oder Remigius von Chur (800—820) zugeschrieben worden ist. Sie ist fast ganz

*t*) Hinemar. opusc. XXXIII. contra Hinemar. Laudun. c. 24. De sententiis vero, quae dicuntur ex graecis et latinis canonibus, atque decretis praesulum et ducum Romanorum conlectae ab Adriano papa, et Engelramno Metensium episcopo datae, quando pro sui negotii causa agebatur etc. In einigen Handschriften lautet die Ueberschrift der Sammlung so, als ob umgekehrt Angilramm sie dem Papst Hadrian gegeben hätte, und diese Meinung ist wirklich, wie man aus Camus sehen kann, früher vielfach vertheidigt worden. Allein wider diese Bedart sind nicht nur die meisten und besten Codices, sondern auch die Stelle des Hinemar.

*u*) Dieses kann nach dem Beweis, den die Ballerini dafür beigebracht haben, nicht mehr bezweifelt werden. Camus und Theiner hingegen halten sie ihrer Ueberschrift gemäß für älter und für die Quelle, woraus die falschen Decretalen geschöpft hätten.

*v*) Sie sind öfters gedruckt, unter andern in Mansi Conc. T. XII. col. 903—36. Bei den an sich guten Notizen von Ant. Agostino, die gewöhnlich mit abgedruckt sind, muß man sich nur erinnern, daß zur Zeit, als er sie schrieb, die Unächtheit der falschen Decretalen noch nicht ganz anerkannt war.

*w*) Goldast Rer. Alem. Scriptor. T. II. P. II. p. 121—33., und darnach in Hartzheim Conc. T. II. p. 414—26.



aus den falschen Decretalen gezogen; ihr Ursprung und Vaterland ist aber noch nicht ausgemacht x).

§. 100.

C) Zustand des canonischen Rechts vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert.

1) Die Sammlungen vor Gratian.

Der Stoff des Kirchenrechts lag in so vielen Sammlungen zerstreut, daß Auszüge und bequemere Zusammenstellungen dringendes Bedürfniß wurden. Es entstanden daher in den mannichfaltigsten Formen neue Sammlungen, worin zum Theil auch die Canonen der neuesten Provinzialconcilien aufgenommen wurden. Solche Arbeiten blieben nicht auf das Land, wo sie entstanden waren, beschränkt, sondern verbreiteten sich durch Abschriften sehr rasch auch in fremde Gegenden. So wurde durch die Wissenschaft und Praxis das der ganzen Kirche Gemeinschaftliche immer mehr ausgebildet, und die Erfahrungen des einen Landes dem andern zugeführt. Die bekannten Sammlungen der Art sind folgende y). 1) Eine in einer Handschrift des zehnten Jahrhunderts vorkommende Sammlung in 354 Kapiteln, die ganz aus Cresconius (§. 87) gezogen, allein systematisch unter zwölf Rubriken vertheilt sind z). 2) Eine ungedruckte Sammlung in 341 Kapiteln, welche einen fast chronologisch geordneten Auszug aus der

x) Ballerini Part. IV. Cap. VI. §. IV. n. XIII. (Galland T. I. p. 540), Kunst in den Studien und Kritiken von Ullmann, Jahrg. 1836. Heft I., Kunstmann die Canonensammlung des Remedius von Chur zum erstenmale vollständig herausgegeben. Tübingen 1836. 8., Richter in den kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft, Jahrg. 1837. Heft IV.

y) Werke, die davon handeln, sind: Ballerini Part. IV. Cap. X—XVIII. (Galland. T. I. p. 625 — 76), Aug. Theiner über Zvo's vermeintliches Decret Mainz 1832. 8. lateinisch in dessen *Disquisitiones criticae* p. 139—215., Savigny Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter, Zweite Ausg. Heidelb. 1834. Th. II. §. 100—109, A. L. Richter Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canonischen Rechts. Leipzig 1834. 8., Aug. Theiner *Disquisitiones criticae*, Romae 1836. pag. 269—397., G. Wasserichleben Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipz. 1839. 8.

z) Theiner über Zvo C. 7—9.

Dionysischen und der verfälschten spanischen Sammlung enthält a). 3) Eine große ungedruckte Sammlung in zwölf Theilen dem Archipräsidenten Anselmus dedicirt b). Sie führt die griechischen und africanischen Concilien und die ächten Decretalen nach der Hadrianischen, die gallischen und spanischen Concilien nach der ächten spanischen Sammlung an; daneben sind auch die falschen Decretalen sämmtlich benützt. Der Sammler muß also einen aus der ächten spanischen Sammlung vermehrten Hadrianischen Codex c), außerdem aber auch die verfälschte spanische Sammlung, oder vielmehr einen Auszug, der bloß die falschen Decretalen enthielt, gebraucht haben. Andere Stücke sind aus dem Registrum Gregors I., aus den Justinianischen Rechtsbüchern, aus Julians Novellenauszug und aus zwei unter Zacharias (743) und Eugen (826) gehaltenen römischen Concilien geschöpft. Die Sammlung ist daher unstreitig in Italien unter Anselmus II., welcher von 888 bis 897 Erzbischof von Mailand war, entstanden d). Von ihr haben sich auch in zwei Handschriften Auszüge gefunden, worin namentlich die Stellen des römischen Rechts weggelassen sind e). 4) Eine ungedruckte Sammlung in neun Büchern aus dem neunten oder zehnten Jahrhundert, deren Stücke aus Concilien, Decretalen, den heiligen Schriften, Kirchenvätern und aus dem Justinianischen Recht gezogen sind f). 5) Die Sammlung des Regino Abtes von Prüm, zwischen 906 und 915 verfaßt g). Diese

a) Theiner über Zoo S. 9, 10.

b) Ballerini Part. IV. Cap. X. (Galland. T. I. p. 625 — 30), Theiner über Zoo S. 10—14., Savigny II. §. 100 101., Richter Beiträge S. 36—75

c) Ueber diese Form sehe man §. 90. Note o.

d) Eine Uebersicht der Kapitel der vier ersten Theile aus dem defecten Vaticanischen Codex 580, gab, ohne jedoch die Sammlung erkannt und die Notizen der Ballerini benützt zu haben, Sarti de claris archigymnasii Bononiensis professor. T. I. P. II. p. 189—91.

e) Savigny II. §. 101.

f) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. VI. (Galland. T. I. p. 671), Savigny II. §. 102.

g) Ballerini Part. IV. Cap. XI. n. I. II. III. (Galland. T. I. p. 631. 632), Savigny II. §. 102., Wasserichleben Beiträge S. 1—33.

sollte ein Handbuch seyn, welches der Bischof bei der Visitation der Diöcese mit sich führte. Sie ist daher in zwei Bücher eingetheilt. Vor dem ersten steht das Verzeichniß der Punkte, die der Bischof über den Zustand des Gottesdienstes und der Geistlichkeit untersuchen, eben so im Eingang des zweiten das Verzeichniß der Fragen, die er im Sendgericht über den Sittenzustand der Laien anstellen sollte; jedem Verzeichnisse sind dann als canonische Autoritäten die einschlagenden Texte angehängt. Diese hat Regino hauptsächlich aus den drei oben (S. 91) erwähnten fränkischen Sammlungen, nämlich der in drei Büchern, der in 381 Kapiteln, und der des Halitgar, dann aus dem Sendschreiben des Rabanus an Heribald (S. 93. No. 20) genommen *h*). Bei den griechischen Canonen findet sich daher bald die Dionysische bald die spanische Version, weil dieses eben so in jenen Sammlungen vorkam. Neben Materialien sind aber noch Stücke aus den Kirchenvätern, aus fränkischen und deutschen Concilien, aus den Capitularien, aus der Interpretation des westgothischen Breviariums, aus den falschen Decretalen, endlich Pönitentialcanonen größtentheils aus der oben (S. 93. No. 7) erwähnten Bußsammlung beigemischt. Später erhielt das Ganze noch drei Anhänge; auch wurde bei einer ungeschickten Uebearbeitung eine Versetzung vieler Stellen vorgenommen *i*). 6) In einem Codex zu Leipzig kommt eine Sammlung vor, die einen Auszug des Regino in der achten

*h*) Theiner über Zoö S. 14 tadelt die Ballerini, daß sie irrigerweise behaupteten, Regino habe sich auch der oben No. 3. genannten Sammlung bedient. Allein die Sammlung, worauf die Ballerini verweisen, ist gar nicht diese, sondern das Pönitentialbuch des Egbert, oder vielmehr die demselben angehängte Sammlung in 381 Kapiteln (S. 93. No 9).

*i*) Nach solchen Handschriften sind die früheren Ausgaben gemacht. Die erste war die von J. Hildebrand, Helmst. 1659. 4.; dann folgte die viel bessere von Baluze, Paris 1671. 8. Ein Abdruck dieser letzteren erschien vom Grafen Christiani, Wien 1765. 4. und bei Hartzheim T. II. p. 438. Eine nach zwei Handschriften gefertigte sehr genaue Ausgabe von der Sammlung in ihrer ursprünglichen Gestalt ist: Reginonis Abbatis Prumiensis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, — recens. F. G. A. Wasserschleben. Lips. 1840. 8.

Gestalt enthält *k*). 7) Ein Darmstädter Coder zeigt eine Canonensammlung in vier Büchern, deren Stoff aus der fränkischen Sammlung in drei Büchern (§. 91), aus Ansegisus, aus den Angilramnischen Kapiteln, aus den deutschen Concilien, aus falschen und ächten Decretalen, und aus Regino in der ursprünglichen Gestalt gezogen ist *l*). 8) Eine Sammlung in einer Wolfenbüttler Handschrift enthält in 248 Kapiteln zuerst dieselbe Reihe von Bruchstücken aus den falschen Decretalen, welche die dem Remediüs von Chur zugeschriebene Sammlung ausmacht (§. 99), dann hinst durch einander Stellen aus Regino, aus den ächten und unächtten Decretalen, aus den Concilien aller Länder und aus kirchlichen Schriftstellern. Vielleicht ist dieses die Sammlung, die der Bischof Notgerus von Trier bald nach 922 verfaßt hat *m*). 9) Eine Sammlung in einer Wiener Handschrift enthält zuerst Bruchstücke der Decretalen von Clemens bis Gregor II. aus der falschen isidorischen Sammlung, hierauf Excerpte aus Concilien, endlich eine größtentheils aus Regino gezogene Reihe von Stellen aus Kirchenvätern und Decretalen *n*). 10) Eine wahrscheinlich in der Mitte des zehnten Jahrhunderts in Italien entstandene ungedruckte Sammlung in fünf Büchern *o*). Die Grundlage derselben bildet die in Irland verfaßte Sammlung in 65 Titeln (§. 89); doch enthält sie außerdem Stücke aus den Kirchenvätern, aus Leben der Heiligen, aus Pönitentialbüchern, falschen Decretalen, Julians Novellenauszug, Capitularien und Gesetzen der Kaiser bis auf Heinrich I. (919—36). Von dieser Sammlung ist auch ein Auszug in fünf Büchern gemacht worden *p*). 11) Abbo, Abt von Fleury, verfaßte am Ende des zehnten

*k*) Wasserschleben Beiträge S. 28. 29.

*l*) Wasserschleben Beiträge S. 20—28.

*m*) Wasserschleben in Richters krit. Jahrbüch. 1838. S. 485—87.

*n*) Theiner über Ivo S. 15—17. Dieser setzt jedoch die Sammlung von Regino, was irrig ist, Wasserschleben Beiträge S. 29.

*o*) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. IV. (Galland. T. I. p. 670), Savigny II. §. 104., Theiner disquisit. p. 271—303.

*p*) Theiner disquisit. p. 304. 305.

Jahrhunderts eine an den König Hugo und dessen Sohn Robert gerichtete in 52 Kapitel eingetheilte Abhandlung über die Kirche und die Geistlichkeit, worin Stellen aus den Concilien, Decretalen, Capitularien, aus dem westgothischen Breviarium und aus Julian eingeflochten sind *q*). 12) Die Sammlung des Burchard, Bischofes von Worms *r*), welche in den Jahren 1012 bis 1023 verfaßt ist *s*). Sie ist in zwanzig Bücher eingetheilt. In jedem stehen die einzelnen Stellen unverbunden in ziemlich willkürlicher Ordnung *t*). Als Quellen, woraus sie gebildet sey, werden in der Vorrede angegeben, eine nicht näher bezeichnete Canonensammlung, die Canonen der Apostel, die transmarinischen, germanischen, gallischen und hispanischen Concilien, die päpstlichen Decrete, das neue und alte Testament, die Schriften der Apostel, mehrere Kirchenväter und drei Penitentialbücher *u*). Die genauere Untersuchung hat jedoch erwiesen, daß die einzelnen Stellen nicht aus der ersten Hand, sondern hauptsächlich aus der unter No. 3. genannten dem Anselmus dedicirten Sammlung

*q*) Ballerini Part. IV. Cap. XI. n. IV. (Galland. T. I. p. 632), Savigny II. §. 102. Sie ist abgedruckt in Mabillon Vetera analecta (ed. II. Paris. 1723. fol.) p. 133—48.

*r*) Ballerini Part. IV. Cap. XII. Cap. XVIII. n. XII. (Galland. T. I. p. 633—40. 674), Savigny II. §. 102.

*s*) Das erste Jahr ergiebt sich aus lib. II. c. 227. (c. 1. D. LXXIII.), das legte daraus, daß die Beschlüsse der in jenem Jahre gehaltenen Synode zu Seltsenstadt nicht in die Sammlung eingerückt, sondern ihr nur aufgehängt sind.

*t*) D. Burchardi Wormaciensis ecclesiae episcopi Decretorum Libri XX. ex Conciliis et orthodoxorum patrum Decretis, tum etiam diversarum nationum Synodis, seu loci communes congesti, in quibus totum Ecclesiasticum munus luculenta brevitare, et veteres Ecclesiarum observationes complectitur. Opus nunc primum excussum, omnibus Ecclesiasticis ac Parochis apprime necessarium. Coloniae MDXLIII. fol. min. Andere Ausgaben erschienen Paris 1549. 8., und Köln 1560. fol.

*u*) Diese Vorrede steht in den Ausgaben mit mancherlei später hinzugekommenen Abänderungen. In ihrer ächten Gestalt ist sie abgedruckt von den Ballerini Part. IV. Cap. XII. (Galland. T. I. p. 635).

gezogen sind v). Dadurch erklärt sich auch, daß die griechischen Concilien bei Burchard mit Ausnahme einiger Stellen in der Dionysischen Version vorkommen. Mehrere Stücke entnahm er auch aus dem umgestellten Regino, besonders diejenigen, die dieser aus den Capitularien und aus Rabanns angeführt hatte; nur legte ihnen Burchard um ihr Ansehen zu erhöhen in der Ueberschrift den Namen irgend eines Conciliums oder Papstes bei. Diese falschen Angaben sind auch in die späteren Sammlungen, die aus Burchard geschöpft haben, übergegangen. Aus Burchard ist auch ein ungedruckter Auszug aus dem dreizehnten Jahrhundert vorhanden w). 13) Eine ungedruckte in Deutschland oder Frankreich verfertigte Sammlung in zwölf Büchern x). Sie ist hauptsächlich aus der dem Anselmus dedicirten Sammlung und aus Burchard y) gezogen, enthält aber auch manches Eigenthümliche aus deutschen Concilien und aus Pönitentialbüchern. 14) Eine ungedruckte Sammlung, die in einer Handschrift zu Tarracona gefunden worden ist, in sechs Büchern aus dem elften Jahrhundert z). 15) Eine Anleitung zur geistlichen Zucht, welche aus dem oben bei No. 10. erwähnten Auszug in fünf Büchern und aus Burchard gezogen ist a). 16) Eine ungedruckte Canonen- und Pönitentialsammlung in zwei Büchern, welche hauptsächlich aus Salitgar (§. 91), dann auch aus Rabanns Maurus und Burchard compilirt ist b). 17) Die ungedruckte reichhaltige Sammlung des Bischofes Anselm von Lucca († 1086) in dreizehn

v) Theiner über Ivo S. 13. 14., Richter Beiträge S. 52—75.

w) Theiner über Ivo S. 61. Die Nachricht von einem anderen Auszuge beruht auf einem Irrthum (§. 91 Note b).

x) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. VII. (Galland. T. I. p. 671), Savigny II. § 104., Theiner disquisit. p. 308—33., Wasserschleben Beiträge S. 34—46.

y) Theiner behauptet umgekehrt, Burchard habe aus dieser Sammlung geschöpft. Wasserschleben hat jedoch das Gegentheil wahrscheinlicher gemacht.

z) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. X. (Galland. T. I. p. 673).

a) Theiner disquisit. p. 305—7.

b) Theiner disquisit. p. 336.

Büchern c). In den ersten sieben Büchern ist besonders die dem Anselmus dedicirte Sammlung, in den sechs übrigen Burchard benutzt. Die griechischen Concilien sind daher fast alle in der Dionysischen, einige jedoch auch in der spanischen oder auch in einer eigenthümlichen Version angeführt. 18) Eine ungedruckte Sammlung in 74 Titeln, deren Material ganz aus der vorigen gezogen ist d). 19) Eine gegen das Ende des elften Jahrhunderts verfaßte ungedruckte Sammlung in neun Büchern, welche aus Anselm und Burchard geschöpft hat, aber auch Eigenthümliches enthält e). 20) Eine um dieselbe Zeit entstandene Sammlung in dreizehn Büchern, die auch hauptsächlich aus Anselm und Burchard, mehrere Stücke aber aus unbekanntem Quellen gezogen hat f). 21) Eine ungedruckte Sammlung in dreizehn Büchern, die von der eben genannten verschieden ist g). 22) Das um das Jahr 1081 gefertigte Capitulare des Cardinals Otto, ein Excerpt aus den falschen und ächten Decretalen in chronologischer Ordnung h). 23) Die ungedruckte Sammlung des Cardinals Deusdedit in vier Büchern, am Ende des elften Jahrhunderts verfaßt i). Bei diesem erscheinen die griechischen Canonen größtentheils in der Dionysischen, doch aber auch in der alten italischen und in der alten spanischen Version. Diese beiden Arten von Stellen lassen sich

---

c) Ballerini Part. IV. Cap. XIII. (Galland. T. I. p. 640—45), Sarti de clar. archigymn. Bonon. profess. T. I. P. II. p. 191—94., Anselmi epistola nunc primum vulgata acc. in decretum ms. Anselmi animadversiones M. A. Monsacraati. Lucae 1821. 8., Savigny II. §. 103., Richter de emendator. Gratiani p. 4—8., Theiner disquisit. p. 363—82.

d) Theiner disquisit. p. 338—41.

e) Ballerini Part. IV. Cap. XIII. n. VIII., Theiner disquisit. p. 383—97.

f) Savigny II. §. 103., Theiner über Zwö G. 58—62.

g) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. VIII. (Galland. T. I. p. 672).

h) Es ist gedruckt in Mai Scriptor. veter. nova collect. T. VI. P. II. p. 60—100.

i) Ballerini Part. IV. Cap. XIV. (Galland. T. I. p. 646—56). Zaccaria de duab. antiq. can. collect. Pars II. (Galland. T. II. p. 743—63), Persg Italian. Reise G. 86—88., Savigny II. §. 104.

auf die dritte von den drei oben (S. 85) erwähnten alten italienischen Sammlungen zurückführen, welche demnach auch wahrscheinlich von dem Verfasser gebraucht worden ist. Mehrere seltene Stücke sind aber unmittelbar aus den römischen Archiven geschöpft. 24) Die ungedruckte Sammlung des Bischofes Bonizo von Sutrium in zehn Büchern *k*). Sie ist bald nach 1089 verfaßt. 25) Eine ungedruckte Sammlung in zwei Büchern aus dem elften oder zwölften Jahrhundert *l*). Das erste Kapitel des ersten Buches hat die Ueberschrift: vom Primate der römischen Kirche *m*). 26) Das dem Bischof Ivo von Chartres zugeschriebene Decretum in siebenzehn Theilen *n*). Die Meinungen über dessen Verhältniß zu den beiden folgenden Sammlungen sind verschieden *o*). Wahrscheinlich ist dasselbe aus Burchard und einer

*k*) Ballerini Part. IV. Cap. XV. (Galland. T. I. p. 657—61.), Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale Tom. VII. P. II. p. 74—83.

*l*) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. III. (Galland. T. I. p. 669).

*m*) Dieses erste Kapitel ist zuweilen besonders abgeschrieben, und so von Wendelstein mit der Dionysianischen Sammlung herausgegeben worden. Seitdem hat man es auch in die Concilienfassungen aufgenommen, Mansi Conc. T. I. col. 71—77.

*n*) Decretum D. Ivonis episcopi Carnutensis septem ac decem tomis sive partibus constans. — Cura ac studio Jo. Molinaei. Lovanii MDCLXI. fol. Eine andere nach einer anderen Handschrift verbesserte Ausgabe besorgte Joh. Frento in den Opera Ivonis, Paris 1647. 2 vol. fol. Sarti hält übrigens diese Ausgabe nicht für das Decretum in seiner wahren Gestalt, sondern das ächte Werk wollte er in einer Handschrift gefunden haben, wovon er im Anhang eine Beschreibung zu geben versprach, was aber sein Fertiger Fatterini nicht erfüllt hat, De claris archigymnasii Bonon. profess. T. I. P. I. p. 249.

*o*) Ballerini Part. IV. Cap. XVI. (Galland. T. I. p. 661—66), Theiner über Ivo S. 26—48., Savigny II. §. 106—9., Wasserschleben Beiträge S. 47—77. Hingegen Theiner, dem auch Savigny größtentheils beigetreten ist, hält die Sammlung in drei Abtheilungen (No. 28) für die ältere; aus dieser und aus Burchard sey die Panormie (No 27), und nach dieser mit Zuziehung der ersteren und des Burchard bald nach Ivos Tode das Decretum gebildet worden. Die Ansicht von Wasserschleben hat jedoch stärkere Gründe für sich.



anderen unbekanntem Sammlung geschöpft; daher erscheinen die griechischen Canonen theils in der Dionysischen theils in der spanischen Version. Ob Ivo wirklich der Verfasser sey, ist nicht ganz sicher. Es existirt davon ein ungedruckter Auszug in sechzehn Theilen, der wahrscheinlich von Hugo von Chalons, einem Zeitgenossen des Ivo herrührt *p*). 27) Die um das Jahr 1090 verfaßte Pannormia des Ivo in acht Theilen *q*). Diese nach einem guten Plane angelegte Sammlung ist größtentheils aus dem Decretum und aus Decretalen der damaligen Zeit excerpirt, dabei aber auch besonders im dritten und vierten Buche die Sammlung des Anselm von Lucca (No. 17) und die dem Anselmus dedicirte Sammlung (No. 3) benutzt *r*). Von ihr ist in einer Handschrift auch ein Auszug gefunden worden *s*). 28) Eine große noch nicht gedruckte Sammlung in drei Abtheilungen *t*). Diese ist darin eigenthümlich, daß die Abtheilungen nicht nach den Materien, sondern nach der Beschaffenheit der Quellen gebildet sind. Die erste enthält nämlich Decretalen, falsche und ächte, in chronologischer Ordnung; die zweite Concilienschlüsse ebenfalls nach der chronologischen Reihenfolge; die dritte Stellen der Kirchenväter und der römischen und fränkischen Rechtsammlungen systematisch unter neun und zwanzig Rubriken vertheilt. Die Quellen, woraus die beiden ersten Theile gezogen sind, lassen sich nicht

*p*) Theiner über Ivo S. 55—58., Savigny II §. 106. Note d. Kind Cummariurn 1832. Lieferung 15. S. 270.

*q*) Man sehe die in der Note o. genannten Schriftsteller.

*r*) Von dieser Pannormie giebt es zwei Ausgaben: Liber Decretorum sive pannormia ed. Sebastian Brandt. Basil. 1499. 4., Pannormia seu Decretum Ivonis Carnotensis restitutum, correctum et emendatum ed. Melch. a Vosmediano. Lovanii 1557. 8. In der Sammlung der sämmtlichen Werke Ivo's steht sie nicht.

*s*) Theiner über Ivo S. 50. 51., Savigny II. §. 106. Note d. — Theiner schreibt diesen Auszug dem Hugo von Chalons zu, was aber Savigny mit Recht bestreitet.

*t*) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. II. (Galland. T. I. p. 669). Theiner über Ivo S. 17—26., Savigny II. §. 105. 109., Wasserfchleben Beiträge S. 47—57.

mit Gewißheit angeben; der dritte Theil aber ist ein Excerpt aus dem Decretum des Ivo. Von dieser Sammlung kommt ebenfalls in einer Handschrift ein Auszug vor *u*). 29) Eine ungedruckte Sammlung in sieben Büchern, die unter Paschalis II., also zwischen 1102 und 1118 verfaßt ist *v*). Sie ist besonders aus Anselmus (No. 17), dann aus der dem Anselmus dedicirten (No. 3) und aus der eben genannten Sammlung in drei Abtheilungen gezogen. 30) Aus der Normandie wurde mit Beihülfe der Sammlung in drei Abtheilungen und des Burchard wahrscheinlich vom Bischofe Hildebert von Tours († 1134) eine Umarbeitung in zehn Theilen gemacht *w*). Höchst wahrscheinlich ist diese identisch mit einer dem Ivo beigelegten Sammlung in zehn Büchern, wovon ein von Haimo von Chalons († 1153) verfertigter Auszug noch vorhanden ist *x*). 31) Eine ungedruckte Sammlung in fünfzehn Büchern, welche nach der Handschrift; worin sie gefunden wurde, die Sammlung von Saragossa genannt wird *y*). Das Material derselben ist hauptsächlich aus Anselm von Lucca und aus dem Decretum des Ivo geschöpft. 32) Eine ungedruckte Sammlung in zehn Büchern, die ganz aus der vorigen gezogen ist *z*). 33) Eine ungedruckte Sammlung in vier Theilen, welche aus Burchard und dem Decretum des Ivo zusam-

---

*u*) Theiner über Ivo S. 48—50.

*v*) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. V. (Galland. T. I. p. 671), Theiner disquisit. p. 345—56.

*w*) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. XIV. (Galland. T. I. p. 675), Theiner über Ivo S. 31—39., Savigny II. §. 106. Note f. In der Wiener Handschrift dieser Sammlung steht der Prolog des Verfassers voran, dann folgt der des Ivo nach, nicht umgekehrt, wie Theiner irrig angiebt, Bickell in Richters krit. Jahrbuch. 1839. S. 396.

*x*) Theiner über Ivo S. 51—55., Savigny II. §. 106. Note g. Anderer Meinung ist Wasserfchleben Beiträge S. 49. 60. 77. Dieser hält die Sammlung in zehn Büchern für eine davon verschiedene ältere Sammlung.

*y*) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. XI. (Galland. T. I. p. 673), Savigny II. §. 104., Theiner disquisit. p. 356—59.

*z*) Theiner disquisit. p. 360—62.

mengetragen worden ist a). 34) Ein Pönitentialbuch in neun Titeln b). Mehrere darin aufgenommene Stücke beweisen, daß es im zwölften Jahrhundert geschrieben ist. 35) Die ungedruckte Sammlung eines spanischen Priesters Gregorius, welche Polycarpus überschrieben ist, aus dem zweiten Viertel des zwölften Jahrhunderts c). Sie ist in acht Bücher eingetheilt, deren Material hauptsächlich aus Anselm von Lucca und aus der dem Anselmus dedicirten Sammlung genommen ist. 36) Endlich gehört auch hieher das wohl noch im ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts verfaßte Werk des Algerus von Lüttich über die Barmherzigkeit und Gerechtigkeit d). Dieses enthält einen Tractat über die kirchliche Disciplin in drei Abtheilungen mit beigefügten Beweisstellen, aus denen die Bemerkung des Burchard und des Anselm von Lucca ersichtlich ist e).

§. 101.

2) Die Sammlungen des Gratian und des Cardinal Laborans.

Au die bisher beschriebenen Sammlungen schloß sich diejenige an, welche Gratian f), ein Mönch des Klosters zum heil. Felix, welches damals zum Camaldulenser-Orden gehörte g), in Belegna

a) Theiner über Ivo S. 62. 63.

b) Man sehe darüber S. 93. Note z.

c) Ballerini Part. IV. Cap. XVII. (Galland. T. I. p. 666—69), Theiner disquisit. p. 341—45.

d) Martene Thesaur. anecdot. T. V. p. 1020—1138.

e) Richter Beiträge S. 7—17.

f) J. H. Böhmer de varia decreti Gratiani fortuna Halae 1743. (ver seiner Ausgabe des Corpus iuris canonici), P. J. de Riegger de decreto Gratiani. Vindob. 1760. 8. (Schmidt Thesaur. iur. eccl. T. I. n. III.), J. A. a Riegger de Gratiano authore Decreti (Opuscul. Friburg. 1773. 8. n. X.), Sarti de clar. archigymn. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 259 — 82. Durch Sarti sind viele falsche Angaben und Verstütelungen der älteren Abhandlungen berichtigt worden.

g) Dieses hat Sarti umständlich bewiesen. Gratian hat jene Regel entweder schon in einem anderen Kloster, worin er früher stand, oder in Belegna angetommen.

in der Mitte des zwölften Jahrhunderts *h*) gefertigte. Eine bloße Sammlung ist sie aber nicht, sondern eigentlich eine wissenschaftliche und practische Abhandlung über das ganze Kirchenrecht, in welche die Gesetze als Beweisstellen wörtlich eingeflochten, der Sinn derselben untersucht, und scheinbare Widersprüche ausgeglichen werden. Sie zerfällt in drei Haupttheile. Der erste handelt zuerst umständlich von den kirchlichen Rechtsquellen, dann von den Vollstreckern der Kirchengesetze, das heißt von den kirchlichen Personen und Aemtern. Der zweite enthält 36 Rechtsfälle, in der Art, daß erst der Fall kurz erzählt, dann die dadurch angeregten Rechtsfragen genannt, und zu deren Beantwortung die betreffenden Stellen beigebracht werden. Bei dem drei und dreißigsten Rechtsfalle führt die dritte Frage zu einer weitläufigen Abhandlung über die Buße, die beinahe ein kleines Werk für sich bildet. Wahrscheinlich wurde Gratian dazu durch das Beispiel der früheren Sammlungen veranlaßt, worin das Bußwesen gewöhnlich auch einen eigenen Abschnitt bildete *i*). Der dritte Theil handelt von gottesdienstlichen Einrichtungen. Welchen Namen die ganze Sammlung vom Verfasser erhielt, ist nicht gewiß *k*). Als Beweisstellen sind Rechtsquellen jeder Art aufgenommen, apostolische Canonen, Concilienschlüsse, ächte und falsche Decretalen, Stücke aus

---

*h*) Ueber diese Zeitbestimmung sehe man Savigny IV. S. 126. 130 — 34. Das Jahr 1151 nennt eine Chronik bei Warunkönig Flandrische Rechtsgesch. I. 49.

*i*) Sarti meint, diese Abhandlung sey ursprünglich von Gratian abgesondert herausgegeben, vielleicht auch so in den Schulen gebraucht und erst später von ihm der großen Sammlung einverleibt worden.

*k*) Die Glossatoren citiren in decretis, und es sind dann die Stellen bei Gratian gemeint. Eben so Alexander III. (1159) im c. 6. X. de respons. impub. (4. 2). Etwas später heißt die Sammlung Discordantium canonum concordia, und im dreizehnten Jahrhundert glaubte man wirklich schon, dieser Name rühre vom Verfasser selbst her, Savigny III. S. 190. Note a. Allein dawider ist, daß er, wie Sarti bemerkt hat, in den ältesten fast gleichzeitigen Handschriften fehlt. Später ist die Sammlung auch das Decretum genannt worden.

den Kirchenvätern, aus den drei Pönitentialbüchern die auch Burchard benutzte *l*), aus dem Kanzlei- und dem Ritualbuch der römischen Kirche (§. 94), aus dem römischen Recht, den fränkischen Capitularien, und auch aus rein historischen Werken. Diese Bruchstücke sind jedoch nicht aus ihren ursprünglichen Quellen gezogen, sondern nur aus anderen Sammlungen compilirt *m*). Als solche von Gratian gebrauchten Werke erscheinen Burchard (§. 100. No. 12), Anselm von Lucca (No. 17) *n*), die Sammlung in neun Büchern (No. 19) *o*), die in dreizehn Büchern (No. 20) *p*), Ivo (No. 26. 27), die Sammlung in drei Abtheilungen (No. 28) *q*), die von Saragossa (No. 30), der Polycarp (No. 34) und der Tractat des Algerus von Lüttich (No. 35) *r*). Aus dieser Benutzung verschiedener Sammlungen erklärt sich denn auch, daß die griechischen Concilien bald in der Dionysischen bald in der spanischen Version, ja daß zuweilen dieselben Canonen an einem Orte in der einen, am anderen in der anderen Uebersetzung erscheinen *s*). Hätte Gratian seine Stücke der griechischen Concilien unmittelbar aus der Hadrianischen oder spanischen Sammlung excerpirt, so würde regelmäßig dieselbe Version befolgt seyn *t*). Sein Wert war also als Sammlung von den früheren gar nicht wesentlich

*l*) Diese sind das römische Pönitentialbuch (§. 93. No. 14), das des Theoder von Canterbury (§. 93. No. 3), und das dem Beda beigelegte Pönitentialbuch (§. 93. No. 6).

*m*) Man sehe Theiner disquisit. append. II. p. 41.

*n*) Theiner disquisit. p. 376—377.

*o*) Theiner disquisit. p. 385. 386.

*p*) Theiner über Ivo §. 60.

*q*) Dieses hat Theiner über Ivo §. 63—80 entdeckt, jedoch etwas überschätzt. Man sehe dagegen Wasserschleben Beiträge §. 57—59.

*r*) Diese Entdeckung gehört Richter Beiträge §. 7—17.

*s*) So Conc. Nicaen. c. 17. (c. 2. D. XLVII. und c. 8. c. XIV. q. 4), Conc. Laodic. c. 12. (c. 4. D. XXIV., c. 6. D. LXI.).

*t*) Carti behauptet zwar Zenz, weil Gratian einige von Burchard und Ivo in den Ueberschriften begangene Fehler verbessert habe. Allein diese richtigen Inscriptions sind unstreitig aus Anselm oder aus der Sammlung in drei Abtheilungen genommen.

verschieden; höchstens zeichnete es sich durch seine größere Reichhaltigkeit aus *u*). Auch war es nicht das einzige Unternehmen dieser Art zu dieser Zeit, sondern im Jahr 1182 gab der Cardinal Laborans eine Sammlung heraus, die hinsichtlich des Stoffes mit der von Gratian große Ähnlichkeit hatte. Sie ist in sechs Bücher eingetheilt; die fünf ersten zerfallen weiter in mehrere Theile und diese in Titel oder Rubriken, unter welche die einzelnen Stellen geordnet sind. Das sechste Buch ist nur ein Epilog, um eine Recapitulation der ganzen Arbeit zu geben *v*). Die Nachricht von einer Concordia discordirender Canonen, welche Dnribonus verfaßt haben soll, beruht aber auf einem Irrthum *w*).

S. 102.

3) Rechtsquellen in den nordischen Reichen.

In England wurden mittlerweile keine Sammlungen von größerem Umfang gemacht, sondern nur kurze Auszüge, die mit den Kapiteln der Bischöfe im fränkischen Reich Ähnlichkeit haben. Dahin gehören die für die Priester in Northumbrien, wahrscheinlich zwischen 949 bis 952, gegebenen Gesetze *x*), die unter Edgar um 960 erschienenen Canonen, worin auch vieles über das Bußwesen vorkommt *y*), ferner die von Aelfric, wahrscheinlich

---

*u*) Irrig ist es also, wenn man Gratian dabei ganz besondere Tendenzen unterlegt, zum Beispiel die das vernachlässigte Studium des canonischen Rechts zu heben, oder den mit neuem Eifer bearbeiteten Sammlungen Justinians eine kirchliche Rechtsammlung entgegenzustellen. Denn in der That litt das canonische Recht an Vernachlässigung gar nicht, und eben so wenig war an Sammlungen für dasselbe Mangel.

*v*) Ughelli Italia sacra T. III. Archiepisc. Florent. n. 30., Sarti de claris archigymn. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 248. Umständlich beschreiben diese Sammlung Zaccaria Dissert. latin. de rebus ad histor. atque antiquit. ecclesiae pertinentibus. (Fulginiae 1781. 4.) T. II. Diss. XIV. (Galland. T. II. p. 767), Theiner disquisit. p. 399—447.

*w*) Sarti de clar. archigymn. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 282.

*x*) Sie stehen in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 218—221., Mansi Conc. T. XIX. col. 67—70.

*y*) Sie sind gedruckt in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 225—39., Mansi Conc. T. XVIII. col. 514—26.

einem Mönche, für den Bischof Wulfinus um 970 zusammengestellten Canonen über die Reformation des Klerus z), und die von demselben Aelfric um 994 bekannt gemachten geistlichen Gesetze a), die aber nur eine angelsächsische Uebersetzung der Kapitel des Theodulph von Orleans (S. 90) sind. Von dem aus dem großen Werke des Erzbischofs Egbert im 1040 gemachten Auszug ist schon oben (S. 89) die Rede gewesen. Außerdem wurde aber die kirchliche Disciplin noch durch die Verordnungen sehr kräftig unterstützt, welche die Könige auf den Reichstagen erließen b). Dahin gehören die Gesetze Alfreds des Großen (871—901), der Vertrag desselben mit dem Dänenkönig Guthurn, welcher unter Eduard dem Aeltern um das Jahr 905 erneuert wurde, mehrere Verordnungen von Aethelstan (928) und Edmund (944); ferner der erste Theil der Gesetze Edgars (967), unter welchem man anfang die Verordnungen über geistliche und weltliche Angelegenheiten in zwei Abschnitte zu trennen; dann das Buch der Constitutionen Aethelreds (1008), die Beschlüsse des Reichstags von Kenham (1009), die geistlichen Gesetze Aethelreds (1012), und die Constitution über den Frieden der Kirche (1014) c); endlich der erste Abschnitt der um 1032 verfaßten Gesetze Canut des Großen d). Die auf diese Rechtsquellen

z) Sie stehen in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 250—55. Mangelhafter nach Epelman in Mansi Conc. T. XIX. col. 697—702.

a) Diese sind gedruckt in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 265—82. Bei Mansi stehen sie aus Versehen zweimal, einmal in der von Wilkins, dann in der von Epelman gemachten lateinischen Uebersetzung, Conc. T. XIX. col. 179—94. 703—14.

b) Diese stehen in den Sammlungen der angelsächsischen Gesetze von Wilkins, Canciani und Schmid. Die meisten sind auch in die Conciliensammlungen von Wilkins und Mansi aufgenommen worden.

c) Von diesen vier Stücken, die unter Aethelred fallen, findet sich das erste und vierte in den Conciliensammlungen nicht, das dritte hingegen nur in diesen.

d) Eine neue Ausgabe derselben ist: Legum regis Canuti Magni quas Anglis olim dedit versionem antiquam latinam ex codice Colbertino variantibus lectionibus atque observationibus additis cum textu

gegründeten Verhältnisse wurden unter den Normannischen Königen, welche seit 1066 den englischen Thron einnahmen, befestigt und weiter ausgebildet. Dieses zeigen die Gesetze von Wilhelm dem Eroberer (1066—87), die unter dem Namen Eduard des Bekenners herausgegebene Rechtsammlung, welche aber unter Wilhelm II. (1087—1100) gehört e), und die Urkunden von Heinrich I. (1116), Stephan (1136), und Heinrich II. (1155) über die Freiheiten der anglicanischen Kirche. Die älteren, in angelsächsischer Sprache verfaßten, kirchlichen Sammlungen kamen aber außer Gebrauch, da bald die Bisthümer fast nur mit Normannischen Prälaten besetzt wurden. Dadurch verbreiteten sich die Sammlungen des Burchard und Ivo, später auch die des Gratian hieher. In Dänemark, Schweden, Norwegen und Island bildeten sich ebenfalls bald nach der Bekehrung eigenthümliche Quellen des Kirchenrechts; doch ist es besser diese mit denen des folgenden Zeitraums zusammenzustellen. In Ungarn, welches unter seinem ersten Könige Stephan (997—1038) feste kirchliche Einrichtungen erhalten hatte, waren die um das Jahr 1016 erlassenen Verordnungen dieses Königs, ferner die von Andreas I. (um 1048), und Solomann (um 1103) sehr wichtig f).

§. 103.

D) Zustand des canonischen Rechts vom zwölften bis zum fünfzehnten Jahrhundert. 1) Das Gemeinsame. a) Die allgemeinen Concilien.

Während auf diese Weise der Fleiß der Privatsammler, die Provinzial- und Diöcesanconcilien, und der Eifer frommer Fürsten für das Wohl der Kirche thätig waren, hatten sich mancherlei Verwicklungen und Streitfragen erhoben, deren Lösung man in alter Weise auf allgemeinen Concilien versuchte. An diesen nahmen jedoch, da sich der Orient von der Einheit losgerissen hatte, bloß die abendländischen Bischöfe Theil. Den Anfang machte

---

Anglo-Saxonico edidit J. L. A. Kolderup - Rosenvinge. Hauniae 1826 4.

e) Das Nähere darüber giebt G. Philipp's Englische Reichs- und Rechtsgeschichte (Berlin 1827. 8) §. XXV.

f) Diese finden sich auch in der Conciliensammlung von Mansi.



das erste Lateranische Concilium, welches in Folge der Investiturstreitigkeiten (1123) gehalten wurde. Hierauf folgten das zweite Lateranische (1139), das dritte Lateranische (1179) und das vierte Lateranische Concilium (1215). Diese vier Concilien haben außer den politischen und dogmatischen Angelegenheiten, wofür sie zunächst versammelt wurden, auch viele höchst wichtige und einflussreiche Disciplinarcanonen erlassen. Eben so verhält es sich mit dem ersten Concilium von Lyon (1245), dem zweiten Concilium von Lyon (1274) und dem von Vienne (1311). Diese sieben Concilien schlossen sich würdig an die acht allgemeinen Concilien der älteren Zeit an, und sind, wo der Inhalt der überlieferten Rechtsquellen für die neuen Zustände und Bedürfnisse nicht mehr ausreichte, auf dem Wege allgemeiner Gesetzgebung diese zu ordnen bemüht gewesen.

#### §. 104.

b) Reception der Sammlung Gratians auf den Universitäten.

Seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts war im Occident eine ganz eigenthümliche geistige Thätigkeit erwacht, welche bald auch die Wissenschaften ergriff und neu gestaltete. Als Organ derselben boten sich von selbst die geistlichen und weltlichen Lehranstalten dar, die schon von älteren Zeiten her, wiewohl dunkel und dürftig, bestanden. Unter diesen wurden bald die von Paris und Bologna besonders berühmt und geehrt. Hier strömten in großer Anzahl die jungen Männer aus allen Ländern zusammen, lernten die angenommenen Sammlungen des practischen Rechts kennen und verstehen, brachten die erworbene Wissenschaft in ihre Heimath zurück, und verbreiteten sie hier durch Schriften, als Sachwalter oder Richter. So erhoben sich die Universitäten zum Mittelpunkt des geistigen Lebens, und ihre Meinung die etwas billigte oder verwarf, war fast über das ganze übrige Europa entscheidend. Neben der positiven Gesetzgebung entstand also ein neues Element, die Autorität der Schule, welche jene fast ganz beherrschte, und die Gleichförmigkeit dieses ausgebreiteten Stoffes unterhielt. Diese Thätigkeit äußerte sich zunächst an der Sammlung Gratians. Es war nämlich diese Sammlung in Bologna um die Zeit erschienen, wo die dortige Legistenschule schon im

hohen Grade blühte, und bei der Wichtigkeit, die dieser Gegenstand ohnehin hatte, wurden sehr bald, vielleicht schon von Gratian selbst, darüber Vorträge gehalten. Es entstand also hier, mit jener Sammlung gleichzeitig, eine neue Schule, welche ihr von selbst, ohne irgend eine besondere Empfehlung, in ganz Europa Ansehen und Aufnahme verschaffte g). Die Lehrer derselben wurden magistri etwas später doctores decretorum, ihre Anhänger überhaupt aber Canonisten, Decretisten oder Decretalisten genannt h). Neben den mündlichen Vorträgen waren die Lehrer aber auch durch schriftstellerische Arbeiten thätig. Diese bestanden hauptsächlich in Glossen, das heißt Erklärungen, welche Einer seinem Exemplar des Textes in der Absicht beischrieb, daß sie so wie andere Bücher abgeschrieben und verbreitet werden sollten i). Anfangs waren diese Glossen sehr kurz, so daß sie zwischen die Zeilen geschrieben werden konnten; bald aber wurden daraus größere Erklärungen am Rande, die sich endlich allmählig zu einer Art von fortlaufendem Commentar erweiterten. Ein solcher Commentar eines einzelnen Juristen, der den ganzen Text erläuterte, wurde Apparatus genannt; gewöhnlich waren darin Glossen früherer Schriftsteller mit aufgenommen. Später wurden die Erklärungen des Textes noch mehr zusammenhängend ausgearbeitet, und nun auch Commentarien genannt. Die ersten Bearbeiter der Sammlung Gratians, größtentheils seine Schüler und Nachfolger in Bologna, haben wahrscheinlich nur kurze Interlinear-glossen verfaßt. Unter ihnen werden Paucapalea, Omnibonus, Sicardus, Ansalbus und Andere genannt k). Weitläufiger waren

g) Nach dem Calendarium von Bologna soll sie zwar durch Eugen III. gebilligt, und sehr nachdrücklich empfohlen worden seyn: allein die Falschheit jenes Calendariums ist jetzt allgemein anerkannt, Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter Th. III. §. 4.

h) Daß diese Ausdrücke gleichbedeutend gebraucht wurden, beweist Savigny Th. IV. S. 477.

i) Das Verhältniß dieser schriftstellerischen Glossen zu den etwa in den mündlichen Vorträgen nachgeschriebenen Bemerkungen ist sehr klar dargestellt bei Savigny Th. III. Kap. XXIV.

k) Die besten Untersuchungen über diese und die folgenden Glossatoren giebt

schon die Glossen von Rufinus, Silvester, Joh. Faventinus, Joh. Hispanus, Petr. Hispanus, Stephan von Tournay, und Anderen; doch sind diese theils noch ungedruckt, theils nur aus den Apparatus späterer Lehrer bekannt. Ein großer noch ungedruckter Commentar, unter dem Namen summa Decretorum, wurde von Huguccio von Pisa begonnen *l)*, und nach dessen Tode (1210) von Johannes de Deo um 1247 fortgesetzt, jedoch nicht vollendet *m)*. Endlich schrieb Johannes Teutonicus um das Jahr 1212 zum Decret einen Apparatus, welcher gegen das Jahr 1236 durch Bartholomäus von Brescia vermehrt und verbessert, und in dieser Gestalt in die gedruckten Ausgaben aufgenommen worden ist.

§. 105.

c) Die Decretalensammlungen vor Gregor IX. *n)*.

Bald nach Gratian wurde das kirchliche Recht durch neue Beschlüsse der öcumenischen Concilien bereichert: auch waren bei dem großen Ansehen, worin der päpstliche Stuhl stand, nach allen Richtungen hin Decretalen und andere Geschäftsschreiben erschienen, welche, wenn auch zunächst nur für den einen Ort bestimmt, doch von der Doctrin und Praxis auch an anderen Orten zur Richtschnur genommen wurden. Da diese Stücke einzeln außerhalb der herkömmlichen Sammlung circulirten, so nannte man sie Extravaganten. Ihre sich häufende Anzahl machte bald neue Sammlungen nothwendig, wovon folgende bekannt sind.

---

das schon mehrmals angeführte, nicht vollendete Werk der Camaldulenser-  
 äbte Maurus Sarti († 1766) und Maurus Fattorini († 1789). Nähere  
 Nachrichten darüber so wie über andere Hülfsmittel findet man bei Sa-  
 vigny Th. III. Kap. XVII.

*l)* Nachrichten über dessen Beschaffenheit giebt Sarti de claris archigymnasii  
 Bonon. profess. T. I. P. I. p. 271. 273. 275. 279.

*m)* Sarti T. I. P. II. p. 194., Savigny Th. V. S. 425.

*n)* Von diesen handelt Sarti T. I. P. I. p. 256 — 58., Aug. Theineri  
 commentatio de Romanorum pontificum epistolarum decretalium  
 antiquis collectionibus. Lips. 1829. 4 (auch in dessen disquisit. cri-  
 ticae p. 1—109), Recherches sur plusieurs collections inédites de  
 décrétales du moyen age par Aug. Theiner. Paris. 1832. 8. (in  
 dessen disquisit. criticae p. 111—37).

1) Eine Sammlung in fünfzig Theilen o), wovon der erste bloß die Beschlüsse des dritten Lateranischen Conciliums (1179), die übrigen aber Decretalen verschiedener Päpste, besonders auch von Alexander III. († 1181) enthalten. Die jüngsten sind von Clemens III. († 1191). 2) Eine ungedruckte Sammlung, welche nach den Decreten des Lateranischen Conciliums, Decretalen der Päpste von Leo I. bis ins letzte Viertel des zwölften Jahrhunderts unter 65 Titel geordnet, dann auch Conciliencanonen und Anderes enthält p). 3) Eine Sammlung ebenfalls in 65 Titeln, welche aus der vorigen gezogen ist q). 4) Eine ganz ähnliche Decretalensammlung in 59 Rubriken ist in einer Handschrift zu Brügge aufgefunden worden r). 5) Um dieselbe Zeit gegen das Jahr 1190 verfaßte Bernhard, damals Präpositus der Kirche zu Pavia, welcher in Rom und Bologna lehrte, ein Breviarium von Extravaganten, worin er theils ältere Stücke, die Gratian nicht aufgenommen hatte, theils die Decretalen von Alexander III. bis Clemens III. sammelte s). Diese Stücke vertheilte er materienweise unter Titel und Rubriken, und die Titel unter fünf Bücher, die aber keine Ueberschriften haben. Augenscheinlich hat dabei der Justinianische Codex zum Muster gedient. Sein Material schöpfte er hauptsächlich aus den beiden Sammlungen in 65 Titeln; doch hat er auch die andere in 50 Theilen benutzt. Dieses Breviarium Bernhards kam nun neben der Sammlung Gratians bei der Schule von Bologna in Gebrauch, wurde auch glossirt, und als die erste anerkannte Extravagantensammlung die *compilatio prima*

---

o) Theiner comment. p. 5—11., Richter de ined. collect. p. 14—17. Sie steht in den Conciliensammlungen, namentlich bei Mansi T. XXII. col. 248—454.

p) Diese Sammlung ist gefunden und beschrieben von A. L. Richter de inedita decretalium collectione Lipsiensi. Lipsiae 1836. 8.

q) Diese Sammlung ist aus einer Casseler Handschrift edirt von J. H. Böhmmer in seiner Ausgabe des Corp. iur. can. T. II. App. col. 181—340.

r) Theiner Recherches p. 19—25.

s) Sarti T. I. P. I. p. 302—5. P. II. p. 194., Theiner comment. p. 3—12. 41—46.

genannt t). Davon ist bald darauf auch ein Auszug gemacht worden u). 6) Von den Decretalen Innocenz des Dritten (1198—1216) entwarf zuerst der Diacon Rainerius, Mönch zu Pomposi, im dritten Jahre von dessen Pontificate, eine aus den drei ersten Büchern seiner Regesten gezogene Sammlung. Diese ist jedoch nicht in Aufnahme gekommen v). 7) Eine Sammlung von Gilbert war bisher nur dem Namen nach bekannt w). Nun ist aber zu Brüssel eine Handschrift gefunden worden, welche wahrscheinlich diese Sammlung ist. Es ist darin die Sammlung des Rainerius benutzt, und es kommen darin Decretalen aus den fünf ersten Jahren Innocenz des Dritten vor x). 8) Auf Gilbert folgte Manuſ, von dessen Sammlung man nichts Sicheres weiß y). 9) Eine andere Sammlung der Decretalen Innocenz des Dritten verfertigte Bernhard von Compostella der ältere, und diese wurde, weil sie in Rom selbst aus den dortigen Archiven gezogen war, die *compilatio Romana* genannt z). Sie kam jedoch nicht in Aufnahme a). 10) Da diese Sammlung mehrere Decretalen

t) Sie ist zuerst mit drei anderen alten Decretalensammlungen zu Lerida 1576. fol. gedruckt worden. Diese jetzt sehr selten gewordene Ausgabe hatte Ant. Agostino, als er dort noch Bischof war, besorgt. Eine neue vermehrte und verbesserte Ausgabe erschien von Ph. Labbé unter folgendem Titel: *Antiquae collectiones decretalium cura Antonii Augustini episcopi Herdensis et Jacobi Cuiacii Ic. celeberrimi notis et emendationibus. Parisiis MDCIX. fol. 3.* U. Riegger wollte es in Vergleichung mit der Sammlung Gregors IX. herausgeben, allein hiervon ist nur der Anfang erschienen: *Bernardi Praepositi Papiensis Breviarium extravagantium cum Gregorii IX. decretal. collect. ad harmoniam revocatum. P. I. Friburgi 1779. 4.*

u) Theiner Recherches p. 26—31.

v) Theiner comment. p. 14. Edirt ist die Sammlung von Baluze in dessen *Epistolarum Innocentii III. Romani pontificis libri undecim.* (Paris. 1682. 2 vol. fol.) T. I p. 543—606.

w) Sarti T. I. P. I. p. 308.

x) Theiner Recherches p. 32—43.

y) Sarti T. I. P. I. p. 309., Theiner Recherches p. 44—46.

z) Sarti T. I. P. I. p. 313. P. II. p. 256., Theiner comment. p. 15.

a) Ein Stück einer dem Bernhard von Compostella zugeschriebenen Sammlung

enthielt, welche die römische Curie nicht als ächt anerkannt hatte, so ließ Innocenz III. durch den Magister Petrus von Benevent im Jahr 1210 seine bis zu dieser Zeit erschienenen Constitutionen in eine Sammlung bringen, und schickte diese nach Bologna, wo sie auch aufgenommen und von mehreren, besonders von Lancred, glossirt wurde *b*). Sie ist nach der Anordnung der *compilatio prima*, die auch fast alle folgenden Sammler beibehielten, in fünf Bücher und Titel eingetheilt. Sie war die erste Sammlung, die unter der Autorität eines Papstes erschien, wurde aber von der Schule aus dem gleich anzuführenden Grunde die *compilatio tertia* genannt. 11) Bald nach der Reception dieser Sammlung wurde von Johannes Gallensis, wahrscheinlich aus Wallien, eine andere gemacht, welche die Decretalen vor Innocenz III. vollständiger als bisher umfassen sollte. Die Materialien derselben sind hauptsächlich aus Gilbert und Manus gezogen *c*). Sie wurde von der Schule anerkannt, glossirt, und da sie sich ihrem Inhalte nach unmittelbar an das Breviarium des Bernhard angeschlossen, der *liber secundus decretalium* oder die *secundae decretales* genannt *d*). Die Sammlung des Petrus von Benevent kam dadurch an die dritte Stelle. 12) Daneben kommen noch andere Werke vor, worin Decretalen von Alexander III. und seinen Nachfolgern mit denen von Innocenz III. unter Rubriken gesammelt sind. Diese sind aber von untergeordneter Art *e*). 13) Eine neue Sammlung wurde nach dem vierten Lateranischen Concilium gemacht, welche theils dessen Beschlüsse, theils die von Innocenz III. nach dem

---

steht in den *Antiquae collect. decretal.* (ed. Paris. 1609) p. 721—30. Handschriften der ganzen Sammlung sollen jetzt in Basel und in London aufgefunden seyn, Haenel *Catalogi libror. manuscr.* (Lips. 1830 4.) p. 556., Theiner *Recherches* p. 48—55.

*b*) Theiner *comment.* p. 15—17., *Recherches* p. 55—63. Sie bildet die dritte Collection in der angeführten Sammlung des Agestino und Labbé.

*c*) Theiner *comment.* p. 17—19., *Recherches* p. 32—43.

*d*) Sie ist die zweite in der angeführten Sammlung des Agestino und Labbé.

*e*) Eine solche erwähnt Mansi *Conc. T. XXI. col. 1101.* Diese ist auch gedruckt in Baloz. *Miscellanea* ed. Luccae 1762. T. III. p. 367—91.

Jahre 1210 erlassenen Decretalen enthält *f*). Sie ist die *compilatio quarta* genannt und besonders von Johannes Teutonicus glossirt worden *g*). 14) Eben so ließ Honorius III. (1216—27), der Nachfolger von Innocenz, seine Decretalen sammeln, und schickte sie den Universitäten zu *h*). Sie wurde wirklich als die *compilatio quinta* anerkannt; doch ist sie, weil sie bald durch die Sammlung Gregors IX. verdrängt wurde, nur von Jacobus de Albenga, Bischof von Faenza, glossirt worden *i*).

§. 106.

d) Die Decretalensammlungen seit Gregor IX.

Da die Decretalen in so verschiedenen Sammlungen zerstreut waren, so ließ Gregor IX. durch Raymund von Pennafort (+ 1275), Auditor der Rota und Pönitentarius, hauptsächlich aus den fünf recipirten Sammlungen und seinen eigenen seitdem noch erschienenen Constitutionen eine neue verfertigen, welche auch 1234 den Universitäten von Paris und Bologna zugeschiedt wurde *k*). Diese sollte, wie das Begleitungsschreiben sagte, wegen der Unvollkommenheiten der anderen Sammlungen fortan allein bei den Gerichten und in den Schulen gebraucht, auch ohne besondere päpstliche Autorität keine neue gemacht werden. Sie wurde nach dem herkömmlich gewordenen Muster in fünf Bücher und Titel eingetheilt. Bald hierauf folgten aber wieder drei kleine Sammlungen, die sämmtlich unter päpstlicher Autorität verfaßt, und den beiden Universitäten zugeschiedt wurden. Die eine von Innocenz IV. (1243 — 54) enthält die Schlüsse des ersten Lyoner Conciliums

---

*f*) Theiner comment. p. 20., Recherches p. 58—63.

*g*) Mit diesen Glossen steht sie in der angeführten Sammlung des Agestino.

*h*) J. A. Riegger de collectione Decretalium Honorii III. (Opusc. p. 221), Theiner comment. p. 20—24., Savigny Th. V. S. 108. 109. 120. Th. VI. S. 455.

*i*) Quinta compilatio epistolarum decretalium Honorii tertii P. M. nunc recens e tribus vet. Mss. in lucem edita et notis illustrata studio et industria Innoc. Cironii. Tolosae 1645. fol. Eine neue verbesserte Ausgabe hat J. A. Riegger zu Wien 1762. 4. besorgt.

*k*) Theiner comment. p. 25—38. 46—79.

und andere Decretalen dieses Papstes *l*), und ist von Henricus, Cardinal von Ostia († 1254), glossirt worden. Die andere von Gregor X. (1271—76) begreift bloß die Schlüsse des zweiten Lyoner Conciliums, und wurde auf diesem Concilium selbst besorgt *m*); zu ihr hat Wilhelm Durantis, der auf jener Kirchenversammlung zur Abfassung der Beschlüsse mitgewirkt hatte, einen Commentar geschrieben. Die dritte besteht bloß aus fünf Decretalen von Nicolaus III. (1277—80) *n*). Diese drei Sammlungen sollten in die Sammlung Gregors IX. eingerückt werden, und zu diesem Zweck waren in jeder die einzelnen Stücke schon nach den Rubriken, worunter sie gehörten, zusammengestellt worden. Allein Bonifaz VIII. (1295—1303) ließ aus ihnen, einigen älteren, und seinen eigenen Decretalen eine ganz neue Sammlung verfertigen, welche als Nachtrag zu den fünf Büchern Gregors IX. der *liber sextus* genannt, zu Rom (1298) in einem Consistorium der Cardinäle publicirt, und nach Bologna und Paris gesandt wurde *o*). Sie wurde übrigens auch in fünf Bücher und Titel eingetheilt. Nach dieser Sammlung erschienen noch Decretalen von Bonifaz VIII. und Benedict IX. († 1304), die von Johannes Monachus († 1313) einzeln glossirt, nicht aber unter päpstlicher Autorität gesammelt wurden. Hingegen ließ Clemens V. (1305—14) die Schlüsse des Conciliums von Vienne und andere von ihm erlassene Decretalen in eine Sammlung bringen, die

*l*) Sie ist herausgegeben von Böhmer in seinem *Corp. iur. can.* T. II. App. col. 349—68. Das Schreiben, womit sie an die Universität von Bologna geschickt wurde, steht auch bei Sarti T. I. P. II. p. 124.

*m*) Sie findet sich in den Concilienensammlungen. Einige Varianten giebt Böhmer in seinem *Corp. iur. can.* T. II. App. col. 369.

*n*) Sie steht, reichlich glossirt, mit den beiden vorigen in einer Handschrift der Erlanger Bibliothek, welche auch bei allen drei die Publicationenbullen an die Pariser Universität enthält, Glück *Praecognita uberiora* p. 368. Glück bezieht sich dabei auch auf Rudolph. Allein dieser nennt den Papst nicht Nicolaus III. sondern Nicolaus IV.

*o*) Die Publicationenbulle für Bologna steht vor den gedruckten Ausgaben. Die für Paris hat sich in einer Handschrift der Bibliothek zu Gießen gefunden, Glück *Praecognita uberiora* p. 356.



1313 in einem Consistorium der Cardinäle publicirt, und der Universität in Orleans zugesandt wurde. Sein Nachfolger Johann XXII. schickte sie auch 1317 nach Paris und Bologna. Sie ist auf die gewöhnliche Art in fünf Bücher eingetheilt. Die nach dieser Sammlung noch erscheinenden Extravaganten wurden aber nicht mehr authentisch gesammelt, sondern, wie die seit dem liber sextus bis auf Clemens V. erschienenen, einzeln abgeschrieben und glossirt p). Letzteres geschah von Guilielmus de Monte Lauduno († 1346) bei drei Extravaganten, welche Johann XXII. im Jahr 1317 erlassen hatte. Eben so glossirte Zenzelinus de Cassanis (1325) zwanzig Extravaganten, die von demselben Papst von 1316 bis 1324 erschienen waren, und diese, worunter sich auch jene drei befanden, erhielten dadurch den Character einer kleinen Sammlung. Noch andere sind von Joa. Franciscus de Pavinis († 1466), viele aber auch gar nicht glossirt worden. Diese Extravaganten erhielten daher durchaus nicht das unbestrittene Ansehen, wie die Stellen, welche in den allgemeinen recipirten Sammlungen enthalten waren q), und wurden deshalb in den Handschriften, wie auch in den gedruckten Ausgaben sehr unregelmäßig in größerer oder geringerer Zahl den Elementinen angehängt. Gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wurde jedoch zu Paris unter Zuziehung zweier Gelehrten, Vital de Thebes und Joh. Chappuis, eine Ausgabe der herkömmlichen Sammlungen veranstaltet, welche für die Extravaganten eine besondere Bedeutung erhalten hat r). Chappuis machte nämlich aus ihnen zwei neue Sammlungen. Die eine bestand aus den von Zenzelinus glossirten zwanzig Extravaganten Johannis XXII., die er jedoch neu

p) Das wahre Verhältniß dieser Extravaganten ist erst in folgender Schrift aufgeklärt worden: J. B. Bickell über die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen des Corpus iuris canonici. Marburg 1825. 8.

q) So unterschied namentlich das Baseler Concilium sehr genau die päpstlichen Reservationen, die im Corpus iuris vorkämen, von denen, die sich nur auf Extravaganten gründeten.

r) Die Decretalen erschienen 1499, der Sextus, die Elementinen und die Extravaganten verbunden 1500, das Decret 1502.

ordnete und in vierzehn Titel abtheilte s). Die andere bildete er aus den in den bisherigen Ausgaben zerstreut vorgekommenen Extravaganten, die er deshalb extravagantes communes nannte, und deren Zahl er hier bis auf siebenzig brachte. In einer neuen Ausgabe von 1503 fügte er noch fünf hinzu, darunter drei, die bereits unter denen von Johann XXII. standen, jedoch nun mit der Glosse des Guilielmus. Diese zweite Sammlung theilte er, um sie den älteren ähnlich zu machen, in fünf Bücher und Titel; jedoch ist das vierte Buch wegen Mangel an Stoff nur in der Ueberschrift angedeutet. Von nun an erschienen die Quellen des canonischen Rechts regelmäßig in drei Theilen, wovon der erste das Decret, der zweite die Decretalen Gregors IX., der dritte den Sertus, die Clementinen und jene beiden Extravagantensammlungen enthielt.

§. 107.

e) Wissenschaftliche Bearbeitung des canonischen Rechts t).

Die wissenschaftliche Bearbeitung hielt mit den Quellen gleichen Schritt. Von den Glossen und dem Apparatus zum Decretum ist schon oben die Rede gewesen. Glossen und Apparate zu den Decretalen Gregors IX. schrieben Vincentius Hispanus um 1240, Goffredus Traneusis († 1245) und vorzüglich Sinibaldus Fliscus, der nachher unter dem Namen Innocenz IV. (1243—54) auf dem päpstlichen Stuhl saß. Mit Benutzung dieser Vorgänger verfertigte Bernhard de Botivno († 1266) aus Parma den großen Apparat, der dabei gewissermaßen stehend wurde. Nach ihm hat noch Regidius Fuscararius († 1289) einen Commentar und Johannes Andrea (1270 — 1348) unter dem Namen Novella eine neue Glossencompilation zu jener Sammlung verfaßt. Die erste Arbeit über den Sertus war ein Commentar über den letzten Titel von den Rechtsregeln, welchen Dinus, der bei der Abfassung

s) Zwanzig Extravaganten, in vierzehn Titel abgetheilt, kommen in einigen Ausgaben des fünfzehnten Jahrhunderts vor. Diese sind aber von den oben genannten verschieden.

t) Bei den folgenden Angaben ist Carti und Savigny sorgfältig benutzt.

der Sammlung mitgewirkt hatte, im Auftrag des Papstes verfertigte. Glossen und Apparate zur ganzen Sammlung schrieben aber Johannes Monachus († 1313) aus der Picardie, Johannes Andrea, Guido de Baiso, Benzelinus de Cassanis. Hierunter hat die von Johannes Andrea in seiner Jugend gemachte, später aber von ihm verbesserte Glosse den Vorzug erhalten. Verschieden von dieser Glosse ist die Novella, welche Johannes Andrea zum Sextus schrieb. Derselbe verfaßte auch (1326) die erste Glosse zu den Clementinen, welche beibehalten und von Franz Zabarella († 1417) verbessert worden ist. Neben den Glossen und Apparaten entstanden aber auch andere von dem gesetzlichen Texte mehr unabhängige Werke. Dahin gehören die Summa, das heißt allgemeine Uebersichten über den Inhalt ganzer Titel der Rechtsbücher. Zunächst dienten sie als Einleitungen in den exegetischen Vorlesungen, wurden aber dann als Bücher ausgebildet. Eine solche Summe über Gratians Decret schrieb Sicardus *u*) und wenn auch nicht grade unter jenem Namen Omnibonus *v*), über die *compilatio prima* deren Verfasser Bernhard von Pavia *w*) und Damasus um 1200, über die Decretalen Gregors IX. Gofredus Tranensis. Hierin lag der erste Anfang einer systematischen Behandlung dieser Wissenschaft. Bald wurden aber daraus große weitläufige Werke gemacht. Von dieser Art ist die Summe des Huguccio von Pisa († 1210) über das Decret, und die des Henricus Cardinal von Ostia († 1254) über die Decretalen Gregors IX. Mit den Summen ohngefähr gleichbedeutend waren die Distinctionen. Solche verfaßte Richardus Anglus um 1190 über

*u*) Einige Stücke daraus giebt Sarti T. I. P. II. p. 195. Eine andere alte Summe über das Decret in einer Mainzer Handschrift erwähnt Savigny Th. III. S. 515.

*v*) Einen solchen Auszug des Omnibonus behauptet nämlich Bickell in seinem 1827 zu Marburg herausgegebenen Festprogramme S. 5. in der Bibliothek zu St. Bartholomäus in Frankfurt gefunden zu haben.

*w*) Eine Anzeige derselben aus der Handschrift giebt J. G. la Porte-du Teil in den Notic. et extr. des manusc. de la biblioth. nation. T. VI. p. 49.

das Decret, Petrus de Sampone um 1240 über die Decretalen, Johannes de Deo um 1247 über das ganze canonische Recht. Von demselben Johannes de Deo wurden auch unter dem Namen *breviarium* und *flor decretorum* zwei kurze Auszüge des Decrets verfertigt. Eine andere Art schriftstellerischer Werke, die wie die *Summa* ihre Entstehung zunächst den Vorlesungen zu verdanken hatten, waren die *Repetitionen*, worin die Lehrer schwierige Theile gehaltenen Vorlesungen ausführlich erklärten. *Repetitionen* dieser Art über Stellen des Decretum giebt es von Ugo de Ramenghis, einem Schwiegersohne des Johannes Andrea. Auf gleiche Weise entstanden die *Casus*, das heißt Erläuterungen einzelner Stellen der Rechtsbücher durch wirkliche oder zu diesem Zweck erfundene Rechtsfälle. Solche *Casus* schrieb zu dem Decrete Benincasa Senensis um 1200, und diese sind noch von Bartholomäus von Brescia gebraucht und verbessert worden. *Casus* zu den Decretalen Gregors IX. verfertigten Bernhard von Compostella um 1245, Johannes de Deo, Bernhard von Parma. Umgekehrt wurden aus den einzelnen Stücken häufig die darin enthaltenen allgemeinen Rechtsregeln abgeleitet, in den Glossen angemerkt, und davon endlich Sammlungen gemacht. Von dieser Art sind die *brocarda* oder *regulae canonicae* des Damasus, die später von Bartholomäus von Brescia umgearbeitet wurden. Auch aus den damals von den Lehrern regelmäßig gehaltenen Disputationen giengen litterarische Werke hervor, indem die Doctoren ihre Thesen oder Quästionen, so wie sie mündlich behandelt worden waren oder doch hätten behandelt werden können, schriftlich ausarbeiteten und herausgaben. Solche gesammelte Quästionen hatte man von Damasus, Bartholomäus von Brescia, Johannes de Deo, Ugo de Lambertacciis um 1280, Jacobus de Baysio um 1286 und vielen Andern. Zuweilen erhielten sie einen besonderen Beinamen von dem Wochentage, an welchem der Verfasser seine Disputationen gewöhnlich hielt x). Einen Excurs über vielerlei Lehren mit besonderer Rücksicht auf die dabei in den Quellen vorkommenden

---

x) So die *dominicales* und *veneriales* des Bartholomäus von Brescia; die *mercuriales* von Joh. Andrea.

Widersprüche schrieb Peter von Blois, wahrscheinlich der Neffe des bekannten Schriftstellers dieses Namens, zwischen 1180 und 1190 y). Von einzelnen Materien wurden unter anderen z) der damals so wichtige Proceßgang vor den geistlichen Gerichten vielfach bearbeitet a). Bald entstanden auch große systematische Werke über das gesammte praktische Recht, worin außer dem gerichtlichen Verfahren das kirchliche und bürgerliche Recht, beides vorzüglich in der Anwendung auf einzelne Rechtsverhältnisse und daher mit Angabe der entsprechenden Klagformeln abgehandelt wurde b). Besonders gehört dahin das *Speculum* des Wilhelmus Durantis, wovon die erste Ausgabe 1272, eine zweite um 1290 erschien. Hiezu gab Johannes Andrea 1346 Additionen heraus, die auch für die Litterärsgeschichte von besonderem Interesse sind, indem in der Einleitung eine ausführliche Nachricht von den Canonisten bis auf seine Zeit herab vorkommt. In dieser Mannichfaltigkeit der Formen zeigt sich, mit welcher Regsamkeit der juristische Stoff damals ergriffen wurde. Allmählig nahm diese aber ab, und im fünfzehnten Jahrhundert beschränkte sich die juristische Litteratur fast bloß auf breite Commentarien oder *Lectura* zu den gesetzlichen Sammlungen, welche insgemein aus den darüber

y) *Petri Blesensis opusculum de distinctionibus in canonum interpretatione adhibendis sive ut auctor voluit speculum iuris canonici* edidit T. A. Reimarus. Berolini 1837. 8.

z) Bearbeitungen solcher einzelnen Materien sind die *summa de matrimonio* von Tancred um 1210 (neu herausgegeben von Wunderlich, Göttingen 1841. 8.), die *summa de electionibus* von Bernhard von Compostella dem älteren, der von Gnilichnus de Mandagoto um 1300 verfaßte *libellus electionum*, den Joh. Andrea neu bearbeitete.

a) Dahin gehören die Schriften über den *ordo iudicarius* von Richardus Anglus, Petrus Hispanus, Tancred um 1240, Johannes de Deco, Regidius Fuscariarius um 1260.

b) Von dieser Art sind die beiden von Hofferodus Epiphani zwischen 1227 bis 1243 verfaßten Werke *de libellis et ordine iudiciorum* und *libelli de iure canonico*, wovon das erste auf das römische, das andere, welches aber nicht vollendet ist, auf das canonische Recht geht, und die beide zusammen als ein Ganzes zu betrachten sind.

gehaltenen Vorlesungen hervorgiengen. Solche Commentarien schrieben über die Decretalen Gregors IX. Baldus de Ubaldis († 1400), Petrus de Ancharano († 1415), Johannes ab Imola († 1436), Nicolaus de Tudeschis († 1443) c), Alexander Tartagnus († 1477), Andreas Barbatia Siculus († 1482), Franciscus de Accoltiis († 1486), Felinus Sandeus (1444—1503), Philippus Decius (1454—1536); über den Sextus Petrus de Ancharano, Johannes ab Imola, Alexander Tartagnus; über die Elementinen Petrus de Ancharano, Johannes ab Imola, Nicolaus de Tudeschis, Alexander Tartagnus, Andreas Barbatia Siculus. Endlich sollte noch das Decretum eine gänzliche systematische Umarbeitung erleiden, indem Johannes a Turrecremata († 1468) dasselbe auseinander riß, und in eine neue, hauptsächlich nach den Decretalensammlungen eingerichtete Ordnung umgoß. Allein dieses Unternehmen erhielt keinen besonderen Beifall d).

§. 108.

2) Besondere Rechtsquellen in den einzelnen Reichen. a) In Deutschland, Frankreich, England und Ungarn.

Während durch die Gesetzgebung und Praxis das gemeine canonische Recht ausgebildet wurde, entwickelte sich auch das Kirchenrecht der einzelnen Länder weiter fort. Dieses geschah durch Provinzialconcilien, Synodalstatute und weltliche Gesetze. Wichtige Reichsgesetze über kirchliche Verhältnisse in Deutschland waren der zu Worms 1122 geschlossene Vergleich zwischen Calixtus II. und Heinrich V., wodurch der langwierige Streit über die Inve-

c) Dieser Nicolaus war in Sicilien geboren, wurde Abt, dann Erzbischof von Palermo, und wird daher Siculus, Abbas und Panormitanus genannt. Seine Werke sind öfters, zuletzt zu Venedig 1617 in neun Foliebänden gedruckt worden, wovon sieben jene Commentarien enthalten.

d) Dieses Werk ist erst in der neueren Zeit gedruckt worden. Gratiani Decretorum libri V. secundum Gregorianos Decretalium libros titulosque distincti per Joannem a Turrecremata, ordinis praedicatorum, S. R. E. episcopum cardinalem Sabinum, nunc primum prodeunt ex codice bibliothecae Barberinae, praefatione, brevibus scholiis et quatuor indicibus illustrati cura Justi Fontanini Archiepiscopi Ancyranı. Romae 1727. fol.

stitur der Bischöfe beendigt wurde e); ferner die goldene Bulle von Friedrich II. vom Jahr 1213 f), mehrere andere Gesetze desselben Kaisers vom Jahr 1220 über die kirchliche Freiheit und über die Rechte der geistlichen Fürsten g), und zwei Constitutionen Karls IV. von den Jahren 1350 und 1377, wodurch er jene Freiheiten bekräftigte und erweiterte h). Alle diese Gesetze sind auch von mehreren Päpsten und vom Kostnitzer Concilium bestätigt worden i). In Frankreich führte der Eifer, womit Ludwig IX. sich aller Theile seiner Verwaltung annahm, ihn auch auf die Verhältnisse der Kirche und des Klerus. Besonders wichtig waren seine Etablissements von 1255 über die Reformation der Sitten, und die pragmatische Sanction von 1268 über die Verleihung der Kirchenämter und die Freiheit der Wahlen k). In England bestätigte Johann ohne Land im Jahr 1215 die Wahlfreiheit des Klerus durch eine feierliche Urkunde; auch enthielt die Magna Charta, welche dieser König in demselben Jahre den Prälaten und Baronen des Reiches gab, die allgemeine Anerkennung der kirchlichen Rechte und Freiheiten. Besonders wichtig für die Ausbildung der kirchlichen Verhältnisse waren aber die Verordnungen, die unter Dtho, Legaten Gregors IX., und Dthobon, Legaten von Clemens IV., um die Jahre 1230 und 1268 erlassen, und von Johann von Athon commentirt, dann die Beschlüsse verschiedener Provinzialconcilien, die unter den Erzbischöfen von Canterbury von Stephan Langton bis Heinrich Chichiley gehalten, von Wilhelm Lindwood unter Heinrich V. († 1422) glossirt, und 1463 auch in der Provinz von York recipirt wurden. Mittlerweise erschienen auch von Seiten der Könige mehrere Gesetze über Kirchensachen, namentlich über das Verhältniß der geistlichen

e) Die beiden darüber auf dem Reichstag zu Worms ausgewechselten Urkunden sind häufig gedruckt; am besten in Pertz Monumenta T. IV. p. 75.

f) Sie steht in Pertz Monumenta T. IV. p. 224.

g) Diese stehen in Pertz Monumenta T. IV. p. 236. 238. 243.

h) Sie sind gedruckt in Goldast T. II. p. 92. T. III. p. 415.

i) Diese Bestätigungen stehen in Goldast T. II. p. 95—106.

k) Beide Stücke stehen in Mansi Conc. T. XXIII. col. 877—84. 1259—62.

und weltlichen Jurisdiction. Von dieser Art sind mehrere Verordnungen von Heinrich III. († 1272) und Eduard I. († 1307) *h)*, ferner die dem König Eduard II. von den englischen Prälaten (1316) überreichten Artikel, und die Charte Eduards IV. (1463) über die Freiheit der Kleriker *m)*. In Ungarien machte der apostolische Legat Gentilis unter Karl I. in den Jahren 1308 bis 1311 Constitutionen für die Kirche und das Königreich bekannt, die sich jedoch hauptsächlich auf die damals dort herrschenden politischen Verhältnisse bezogen *n)*.

§. 109.

b) Rechtsquellen in den nordischen Reichen.

In den nordischen Reichen, wo das Christenthum seit dem elften Jahrhundert feste Wurzel gefaßt hatte, war die Kirche so eingerichtet worden, wie sie in den anderen christlichen Ländern bestand, und erhielt besonders durch die Fürsorge der Könige, Kraft und Festigkeit. Ob dabei eine von den damals gangbaren Sammlungen der Kirchengesetze gebraucht wurde, ist nicht bekannt. Bald aber bildeten sich auch eigenthümliche Quellen. Die wichtigsten von denjenigen, die Dänemark betreffen *o)*, sind das Schonische Kirchenrecht 1161 oder 1163 vom Erzbischof Eskild gegeben und von Waldemar I. bestätigt, das Seeländische Kirchenrecht 1171 vom Erzbischof Absalon festgesetzt, welches mit dem vorigen im Wesentlichen übereinstimmt, die auf der Kirchenversammlung in Bjele 1256 gegebene und vom Papst im folgenden Jahre bestätigte Constitution, zwei Verordnungen des Erzbi-

1) *Antiquae constitutiones regni Angliae sub regibus Joanne Henrico III. et Edoardo I. circa iurisdictionem et potestatem ecclesiasticam, per Gul. Pryne archivorum regionum custodem. Londini 1672. fol.*

*m)* Beide Stücke stehen in Wilkins Conc. Britann. T. II. p. 406. T. III. p. 583 Auch findet man jene Artikel in Mansi Conc. T. XXIV. col. 561., die Charte Eduards in Harduin Conc. T. IX. col. 1469.

*n)* Mansi Conc. T. XXIV. col. 151—66.

*o)* Die älteren dänischen Kirchengesetze findet man zum Theil beisammen in Therkelin Sammlung der dänischen Kirchengesetze. Kopenhagen 1781. 4.



schofs Peter Hansen von 1345 und 1349 über die Jurisdiction der Geistlichen und das Gnadenjahr, und mehrere andere Concilienchlüsse und Synodalstatute p). In Schweden wurden die Verordnungen für die Kirche hauptsächlich auf den Reichstagen, deren wichtigste Glieder die Prälaten waren, in Verbindung mit dem bürgerlichen Recht erlassen; und sie bildeten unter dem Namen, Kirkiubalker, regelmäßig das erste Kapitel der verschiedenen schwedischen Rechtsbücher. Dieses beweisen das Wästgötha Laghbook und die Ostgötha Laghen, beide aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, ferner die Uplandz Laghen (1296), die Südhermanna Lagen (1327), das Westmanna-, Helsinga- und Dale-Lagh aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts q), und das 1347 verfaßte, aber 1442 umgearbeitete Allmen Ewerikes Lagbok r). In Norwegen erschienen schon seit dem zwölften Jahrhundert verschiedene kirchliche Rechtsammlungen s). Auch ist der zweite Abschnitt des Gesetzbuches des Königs Magnus (1263—80), Kristinnómós Bólkr, überschrieben, enthält jedoch größtentheils politische Bestimmungen t). Island endlich, welches im Jahre 1000 von Norwegen aus zum Christenthum bekehrt worden war, erhielt für das geistliche Recht zwei Sammlungen. Die eine

p) Nähere Nachweisungen und Hilfsmittel giebt Kelderny-Rosenvinge's Grundriß der dänischen Rechtsgeschichte, übersetzt von Hemeyer (Berlin 1825. 8.) §. 37. 87.

q) Von diesen alten schwedischen Rechtsbüchern erscheint eine Sammlung, Corpus iuris Sueco-Gotorum antiqui. Stockholm 1827. 1830. 2 vol. 4.

r) Dieses ist nach einer 1481 gemachten lateinischen Uebersetzung edirt worden: Leges Suecorum Gothorumque per Doctorum Ragvaldum Ingemundi ecclesiae Upsaliensis archidiaconum a. MCDLXXXI latinitate primum donatae. Stockh. 1614. 4.

s) Diese stehen dänisch in Pauls Samling af gamle Norske Love. Kiøbenhavn. 1751. 1752. 2 Th. 4. Ein anderes sehr altes Kirchenrecht, das ius Vincensium ist von Johann Zinnäns zu Kopenhagen 1760 und von Magnus Claus Berenius zu Upsala 1761. in 4. edirt worden.

t) Die Urschrift dieses Gesetzbuches ist erst in der neueren Zeit gedruckt worden: Regis Magni Legum Reformatoris Leges Gula-Thingenses sive ius commune Norwegicum. Hauniae 1817. 4.

wurde 1113 von den Bischöfen Thorlak und Kettil entworfen, und auf einer Landes-Versammlung vom Obergerichte und den Vornehmsten des Volkes gebilligt *u*). Die andere ist 1275, wo Island wieder unter norwegischer Hoheit stand, vom Erzbischof Arna verfaßt worden *v*).

§. 110.

E) Das fünfzehnte Jahrhundert. 1) Die Concilien *w*).

Durch die unter Clemens V. (1305) geschehene Verlegung der päpstlichen Residenz nach Avignon waren die Päpste und die Cardinäle ganz unter den Einfluß der französischen Krone gerathen. Um sich dessen zu entledigen hatten die Römer, als Gregor IX. (1378) bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Rom gestorben war, die Wahl Urbans VI. eines geborenen Venetianers durchgesetzt. Da aber die französische Parthei unter den Cardinälen ihm Clemens VII. entgegenstellte, so blieb von da an eine langwierige Spaltung in der Christenheit, indem der eine Theil die Päpste in Rom, der andere die in Avignon als die rechtmäßigen Nachfolger anerkannte. Hieraus entstanden unsägliche Verwirrungen, Mißbräuche und Aergernisse. Diese zu heben, wählten die Cardinäle auf dem zu Pisa (1409) versammelten

---

*u*) Ius ecclesiasticum vetus sive Thorlaco Ketillianum constitutum An. Chr. MCXXIII. Kristinretr hinn gamli edr Thorlaks oc Ketils Biscups. Ex mss. Legati Magnaeani cum versione latina, lectionibus variantibus, notis, collatione cum iure canonico, iuribus ecclesiasticis exoticis, indiceque vocum. Ed Grimus Johannes Thorkelin Isl. Hauniae 1775. 8.

*v*) Ius ecclesiasticum novum sive Arnaeanum constitutum anno Domini MCCLXXV. Kristinretr hinn nýi edr Arna Biscups. Ex mss. Legati Magnaeani cum versione latina, lectionum varietate, notis, collatione cum iure canonico, conciliis, iuribus ecclesiasticis exoticis, indiceque vocum primus edit G. J. Thorkelin Isl. Hauniae 1777. 8.

*w*) Darüber erschien ein eigenes Werk von J. H. von Bessenberg, Constanz 1840. 4 Bde. 8. Dieses befriedigt jedoch weder die Forderungen der Wissenschaft, noch die der unbefangenen Geschichtschreibung. Dieses zeigt die kritische Betachtung desselben von J. C. Hefele, Tübingen 1841. 8.

allgemeinen Concilium Alexander den V., der jedoch, da auch die beiden anderen Päpste sich noch behaupteten, die Verwirrung nur vermehrte  $\alpha$ ). Endlich gelang es dem zu Kostnitz (1414—18) gehaltenen Concilium nach Verwerfung der vorhandenen drei Päpste für den von ihm erwählten Martin V. die allgemeine Anerkennung zu erhalten. Auch wider die in die Kirchenzucht eingerissenen Mißbräuche entwarf dieses Concilium wichtige Reformationssdecete, die auf weiteren Concilien ihre Ausführung erhalten sollten  $\gamma$ ). Eugen IV. berief daher eine neue Synode nach Basel (1431), die aber schon gleich nach der ersten Sitzung mit ihm zerfiel  $\beta$ ). Doch wurde vor der fünfzehnten Sitzung die Eintracht wieder hergestellt, und der Papst erkannte das Concilium als ein gesetzliches an. Allein bei der obwaltenden Mißstimmung brachen bald neue Streitigkeiten aus. Der Papst verlegte daher nach der fünf und zwanzigsten Sitzung (1437) die Versammlung von Basel nach Ferrara, und eröffnete hier (1438) ein neues Concilium, welches sammt seiner Fortsetzung zu Florenz (1439) von der Kirche als das wahre öcumenische anerkannt wurde. Dadurch wurde die in Basel zurückgebliebene Versammlung schismatisch. Dennoch fuhr diese bei ihren Arbeiten fort, wiederholte, wie sie schon in der zweiten und achtzehnten Sitzung gethan hatte, so auch in der ein und dreißigsten die Kostnitzer Decete, wodurch, was unter den dortigen Umständen nothwendig gewesen war, die allgemeinen Concilien über die Päpste gestellt wurden, erklärte den Papst seiner Stelle verlustig, und ernannte (1439) den Herzog Amadens von Savoyen als Felix V. Eugen arbeitete unterdessen zu Florenz unermüdet an der Verständigung mit den Griechen, die ihm auch, wenigstens für den Augenblick gelang. Allmählig löste sich

$\alpha$ ) Die Geschichte dieses, von den römischen Schriftstellern nicht als öcumenisch anerkannten Conciliums schrieb J. Lenfant. Amsterd. 1724. 2 Bde. 4.

$\gamma$ ) Die Acten dieses Conciliums sind gesammelt in dem Werke des Herrn. von der Hardt, Frankf. u. Leipz. 1700. 7 Bde. fol. Die Geschichte desselben schrieben J. Lenfant, Amsterd. 1714 2 Bde. 4., Bourgeois du Chastenet, Paris 1718 4., E. Royko, Prag 1796. 5 Bde. 8.

$\beta$ ) Die Geschichte des Baseler Conciliums schrieb J. Lenfant, Amsterd. 1731. 2 Bde. 4.

dann doch (1443) die Baseler Versammlung von selbst auf, und endlich legte auch der Gegenpapst Felix V. (1449) seine Würde freiwillig nieder. So war denn nach vielen Bewegungen Friede und Ordnung in der Kirche hergestellt. Eine neue Spaltung regte sich durch das Concilium, welches einige Cardinäle zu Pisa (1511) wider Julius II. versammelten. Diese wurde aber durch das fünfte Lateranische Concilium (1512—17) unterdrückt, welches auch mehrere sehr nützliche Disciplinarverordnungen erließ, jedoch nicht überall als öcumenisch anerkannt worden ist.

§. 111.

2) Rückwirkung auf die einzelnen Länder.

Neue Verhältnisse wirkten auch sehr entschieden auf die einzelnen Länder zurück. Der langwierige Streit der Päpste und Gegenpäpste hatte die Nationen von ihnen entfernt; der Geist der Prälaten, das Interesse der Fürsten diese auf den Weg geführt, aus eigenen Kräften für die kirchlichen Bedürfnisse ihres Landes zu sorgen. Im Umkreis der allgemeinen Kirche traten daher die nationalen Elemente und Eigenthümlichkeiten schärfer, wie bisher, hervor. Das erstemal, wo es geschah, war auf dem Kostnitzer Concilium, welches sich gleich anfangs nach vier Nationen, der englischen, germanischen, französischen und italienischen constituirte, zu denen später noch die hispanische Nation hinzu kam. Gegen das Ende der Sitzungen (1418) wurden sogar von Martin V. mit drei Nationen besondere Concordate abgeschlossen; mit der englischen unbedingt, mit der deutschen und französischen vorläufig nur auf fünf Jahre. Das letztere erhielt jedoch die Zustimmung des Königs und der Parlamente nicht a). Die Eindrücke, die jenes Concilium, namentlich auch in Deutschland, hinterließ, wurden noch mehr zur Zeit der Baseler Versammlung sichtbar. Zwar hatten sich während der Streitigkeiten zwischen dieser und Eugen IV. die Churfürsten, welche in Frankfurt auf dem Wahlconvent versammelt waren, am 17. März

a) Man findet diese Verträge, wobei wohl zum erstenmal der Ausdruck, *Generale Concordate*, vorkommt, unter andern in Mansi Conc. T. XXVII. col. 1184—95.

1438 einstweilen noch für neutral erklärt b): da jedoch die Irrungen fortbauerten, so fanden die Stände es schon auf dem Reichstage zu Mainz am 26. März 1439. für angemessen, eine gewisse Anzahl der Baseler Reformationedecrete feierlich zu acceptiren c). Endlich faßten die Churfürsten auf ihrem Verein zu Frankfurt am 21. März 1446 den Beschluß, selbst gegen den Willen des Kaisers auf die Seite der Baseler Versammlung zu treten, wenn nicht Eugen IV. jene acceptirten Decrete bestätigen würde, und sie ließen dieses durch eine Gesandtschaft in Rom erklären. Allein durch Unterhandlungen des Kaisers Friedrich III. und seines Geheimschreibers Aeneas Sylvius, begnügten sie sich am 4. October 1446 mit einer bedingten Bestätigung, welche durch eine abermalige Gesandtschaft vom Papste begehrt wurde, und welche Eugen wirklich noch auf seinem Sterbebette in vier Bullen vom 5. und 7. Februar 1447 ertheilte d). Zugleich verwahrte er sich jedoch wegen seiner Krankheit gegen Alles, was dabei der Wahrheit, der Kirche oder dem römischen Stuhle nachtheilig werden könnte. Die Bedingung bestand in einer Entschädigung für die Rechte, welche er aufgab. Die nähere Ausmittlung selbst sollte erst auf einem Reichstag zu Aschaffenburg (1447), dann im folgenden Jahre zu Nürnberg geschehen. Allein inzwischen schloß der Kaiser allein mit dem Legaten des Papstes Nicolaus V. zu Wien am 17. Februar 1448 einen Vergleich ab, der fast wörtlich aus den Kostnitzer Concordaten geschöpft, dem römischen Stuhle wieder mehrere wichtige Rechte einräumte e). Weiter aber

---

b) Diese Erklärung steht in Müller Reichstags-Theater unter Friedrich III. Th. I. S. 31.

c) Die Hauptwerke, worin man die nachfolgenden Actenstücke gesammelt und erläutert findet, sind: (J. B. ab Horix) *Concordata nationis Germaniae integra variis additamentis illustrata*. Francf. et Lips. 1771 — 73. 3 vol. 8., C. G. Koch *Sanctio pragmatica Germanorum illustrata*. Argent. 1789. 4. Sie stehen zum Theil auch in den allgemeinen Sammlungen von Riegger, Schmauß und Gärtner.

d) Diese Bullen, welche man gewöhnlich die Fürstencorcordate nennt, sind zuerst in den Annalen von Order. Raynald gedruckt worden.

e) Dieser Vergleich wurde früher gewöhnlich der Aschaffenburgener Recef

sollte dadurch an jenen vier Bullen nichts geändert seyn *f*). Ein eigentliches Reichsgesetz waren diese Wiener Concordate zwar noch nicht; allein der Papst erlangte durch besondere Unterhandlungen, hier früher dort später, deren Promulgation in den einzelnen Erzstiften und Bisthümern *g*). So sind sie doch allmählig durch die Praxis als Grundgesetze der kirchenrechtlichen Verhältnisse in Deutschland anerkannt worden *h*). Aehnliche Bewegungen brachte das Baseler Concilium auch in Frankreich hervor, indem Karl VII. 23 Sätze desselben auf einer Versammlung zu Bourges (1438) feierlich annehmen, und das Ganze bei den Parlamenten als pragmatische Sanction einregistriren ließ. Diese Sanction blieb nun auch eine Zeitlang bei Kraft, ungeachtet des Widerrufs durch Ludwig XI. (1461) und einer Bulle von Sixtus IV. (1471), wodurch dieser die Verhältnisse nach Art der Wiener Concordate einzurichten versuchte *i*). Erst zur Zeit des fünften Lateranischen Conciliums wurde sie nach vielen Verhandlungen feierlich reprobirt, und zwischen Leo X. und Franz I. (1516) neue Concordate errichtet *k*).

§. 112.

- F) Die drei letzten Jahrhunderte. 1) Zustand des katholischen Kirchenrechts.  
a) Das Concilium von Trient.

Die Bedürfnisse der Kirchengerechtigkeit, worüber auf den früheren Concilien und mit den einzelnen Nationen verhandelt worden,

---

genannt, weil man sich über den Ort des Abschlusses irrte. Erst Koch hat die richtige Ansicht begründet.

- f*) Die am Ende des vorigen Jahrhunderts entstandene Streitfrage, wie sich die Wiener Concordate zu den Fürstencordaten genau verhielten, hat jetzt, wo ganz neue Gesetze und Verhältnisse vorliegen, ihr practisches Interesse verloren.
- g*) Zuerst in Mainz, dann in Trier, Freisingen, Salzburg, Cöln, Straßburg, Bamberg. Koch Sanctio pragmat. Germ. p. 42—44.
- h*) Reichsabsch. von 1497. §. 24., von 1498. §. 57., von 1500. Tit. 45.; Reichshofr. Ordn. von 1654. Tit. VII. §. 24.
- i*) Die Bulle steht im c. 1. Extr. comm. de treuga et pace. (1. 9).
- k*) Diese Verhandlungen und die Concordate stehen in Harduin Conc. T. IX. col. 1640—44, 1661. 1713. 1781. 1809—31. 1867—90.

kamen auch wieder auf dem allgemeinen Concilium zur Sprache, welches der entstandenen Glaubensspaltung wegen unter Paul III. (1545) zu Trient eröffnet, unter Julius III. fortgesetzt, endlich unter Pius IV. (1563) beendigt wurde *l*). Die Decrete desselben sind mit der tiefsten Einsicht in die herrschenden Gebrechen abgefaßt, und mit ihnen hat in der That für die Reformation der Disciplin und der Sitten ein neuer Zeitraum begonnen *m*). Zur Ausführung dieser Beschlüsse sind in den verschiedenen Ländern durch den Eifer der Metropolitcn viele Provinzialconcilien gehalten worden, auf denen hauptsächlich die jetzt gangbare Disciplin beruht *n*). Doch haben mehrere sehr wichtige Decrete, namentlich die über die Domkapitel und Stifte, wegen der politischen Stellung dieser Institute, in Deutschland nicht durchdringen können, und erst jetzt, nachdem mit den Reichthümern der Kirche auch viele Mißbräuche untergegangen sind, sieht man sie allmählig ins Leben treten.

§. 113.

b) Besondere Rechtsquellen einzelner Reiche.

In Deutschland erschienen auf Veranlassung der großen Kirchentrennung mehrere Reichsgesetze und Friedensschlüsse, welche in ihren Wirkungen auch die katholische Kirche angiengeu, weil sie theils einer neuen kirchlichen Parthei reichsbürgerliche Existenz gewährten, theils aber auch ihre Rechte und ihren Güterbesitz unmittelbar angriffen. Diese sind der Passauer Vergleich von 1552,

*l*) Die Geschichte dieses Conciliums schrieb einseitig und partheiisch Paul Sarpi 1619 unter dem Namen Pietro Snaue Polano. Ihr wurde 1656 das gründliche Werk des Eserza Pallavicini entgegengestellt.

*m*) Wie gründlich die Kirche reformirt werden kann, wenn nur die Tridentinischen Beschlüsse dem Geist und Buchstaben nach zur Ausübung gebracht werden, beweist der Erfolg des Erzbischofs Karl von Borromäus († 1584) von Mailand, der sein ganzes Leben an diese Aufgabe gesetzt hat. Acta Ecclesiae Mediolaneusis a S. Carolo Cardinali condita, Patavii 1754. 2 vol. fol.

*n*) Diese Concilien sind bis dahin von der Wissenschaft zu sehr vernachlässigt worden. Die deutschen, namentlich die der Eölnischen Diöcese, findet man bei Hargheim.

der Reichsabschied von 1555, und der Westphälische Friede von 1648. Gegen die beiden letzteren, in so fern dadurch die Kirche verletzt wurde, legten die Päpste Protestationen ein o), die jedoch die Verbindlichkeit dieser Verträge für die Contrahenten selbst und deren Nachfolger nicht aufgehoben haben p). Im Uebrigen blieb in den Territorien der katholischen Reichsstände der Zustand der Rechtsquellen unverändert. In Frankreich machte sich bei der fortschreitenden Entwicklung der königlichen Machtvollkommenheit die Gesetzgebung immer mehr auch mit dem Kirchenwesen zu thun. Besonders wichtig waren die Ordonnanz von 1539 über die geistliche Gerichtsbarkeit, die durch die Ständeversammlung zu Blois veranlaßte Ordonnanz von 1579, wodurch das Eherecht den Tri-

o) Die Vergleiche von 1555 und 1648 sind in dem Bestreben, einen dauernden Friedenszustand unter den verschiedenen Religionspartheien zu begründen, nicht nur höchst achtbar, sondern lassen sich auch politisch sehr gut rechtfertigen, weil nach der damaligen Lage der Dinge, um dem Blutvergießen Einhalt zu thun, kein anderer Answeg offen stand. Allein aus dem juristischen Standpunkt betrachtet, lag darin allerdings eine Rechtsverletzung gegen die katholische Kirche. Denn erstlich, das für geistliche Zwecke bestimmte und gestiftete Vermögen war Eigenthum der Gemeinden und Corporationen, nicht der Individuen. Nach diesem Grundsatz hätte da, wo nicht die ganze Gemeinde zur neuen Lehre übertrat, das Kirchengut dem katholischen Theile verbleiben, oder darüber eine gütliche Abkunft getroffen werden müssen, was aber nicht geschah. Zweitens, als die pacificirenden politischen Mächte über das factisch occupirte Kirchengut verfügten, nahmen sie eine Veräußerung desselben vor, die nach den bisherigen geistlichen und weltlichen Rechten nur durch den Bischof, zum Theil sogar nur mit Genehmigung des Papstes geschehen konnte. Drittens endlich haben jene Friedensschlüsse allein aus sich manches über die Aufhebung und die inneren Einrichtungen von Bisthümern und Kapiteln verordnet, wobei nach den alten anerkannten Rechten die Mitwirkung des Papstes nothwendig gewesen wäre.

p) Die päpstliche Protestation war nur eine Verwahrung, die der Papst seiner Stellung und seinem Gewissen schuldig war, die jedoch in die äußere Rechtsordnung nirgends mehr störend eingreifen kann. Dieses erkennen auch Mitglieder des römischen Hofes an. Den Beweis darüber, so wie die richtige Darstellung des Verhältnisses, giebt A. Schmidt Instit. iur. eccles. German. P. I. p. 83—93.



dentiner Beschlüssen gemäß neu geordnet wurde, und vorzüglich das Edict von 1695. Daneben entstand aber eine eigenthümliche Rechtsquelle in den Protocollen und Entscheidungen der Versammlungen, welche von den Abgeordneten des Clerus von fünf zu fünf Jahren gehalten wurden *q*). Auch machte der Clerus zu verschiedenen Zeiten Sammlungen von wichtigen Documenten, als alten Concilienschlüssen, Capitularien, Ordonnanzen, Entscheidungen der Gerichtshöfe, Declarationen und Remonstrationen bekannt, welche sich auf seine kirchlichen und politischen Verhältnisse bezogen *r*). In Spanien wurden über die Rechte der Krone bei der Verleihung der Kirchenämter von den Päpsten Hadrian VI. und Clemens VII. mit Karl V., und später (1753) zwischen Benedict XIV. und Ferdinand VI. Verträge abgeschlossen. Auch ist unter Karl III. 1761 ein Gesetz über die Publication der päpstlichen Bullen erschienen, und 1774 ein Vergleich über die Nunziaturrechte zu Stande gekommen. Neapel hat 1728 durch eine Bulle Benedicts XIII. die wichtigen Privilegien der siculischen Monarchie bestätigt, und von Benedict XIV. und Karl III. (1741) ein sehr ausführliches Concordat erhalten. Durch ein ähnliches Concordat zwischen jenem Papste und dem Könige von Sardinien (1742) wurden auch die schon seit dem fünfzehnten Jahrhundert verhan-

*q*) Diese Protocolle sind theils gedruckt, theils nur handschriftlich vorhanden, Lelong Bibliothéque historique de la France. T. 1. No. 6825—6955. Ein Auszug daraus erschien in folgendem Werke: Collection des Procès-Verbaux des Assemblées générales du Clergé de France, depuis 1560 jusqu'à présent, redigés par ordre de matière par M. l'Abbé Antoine Duranthon. Paris 1767—80. 9 vol. fol.

*r*) Die jüngste und vollständigste Sammlung dieser Art ist: Recueil des Actes, Titres et Mémoires concernant les affaires du Clergé de France, augmenté d'un grand nombre de Pièces et d'Observations sur la Discipline présente de l'Eglise, divisé en douze tomes, et mis dans un nouvel ordre. Paris 1716—50. 12 vol. fol. Ein Register dazu erschien unter folgendem Titel: Abregé du Recueil des Actes, Titres et Mémoires concernant les Affaires du Clergé de France, ou Table raisonnée des Matières contenues dans ce Recueil (par M. l'Abbé de Saulzet). Paris 1752. nouv. ed. 1764. 1 vol. fol.

delten Streitigkeiten über die Besetzung der kirchlichen Aemter in Savoyen beigelegt.

§. 114.

c) Einfluß neuerer doctrineller Meinungen.

Schon während des großen Schisma waren mancherlei dem päpstlichen Stuhle mehr oder weniger ungünstige Meinungen laut geworden, und hatten durch die Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts, durch die sich daran knüpfenden Verhandlungen mit den weltlichen Mächten, und durch die dabei wieder aufgeweckten Erinnerungen an ältere Streithändel vorzüglich in Frankreich Nahrung und Fortgang erhalten s). Seit dem sechzehnten Jahrhundert wurden daher die wirklichen oder vermeintlichen Eigenthümlichkeiten der französischen Kirchendisziplin, besonders in Absicht auf die dadurch beschränkten päpstlichen Gerechtsame, unter dem antiken Namen der Freiheiten der gallicanischen Kirche sorgfältig verzeichnet t), durch Actenstücke u) und wissenschaftliche Beweisführungen v) unterstützt, und unter dem Einfluß des Hofes,

---

s) Dieses zeigt schon folgendes Actenstück: Les remontrances faites au Roi Louis XI. par sa cour de parlement sur les libertés de l'église gallicane l'an 1461. Paris. 1561. 8.

t) Das Hauptwerk war: Les libertés de l'église Gallicane dédiées au Roy Henry IV. (par Pierre Pithou). Paris 1594. 8. Gleichzeitig erschienen noch viele ähnliche Schriften, welche mit einigen älteren der Art in folgenden Werken gesammelt sind: Traités des droits et libertés de l'église gallicane (recueillis par Jacques Gillot). Paris 1609. 4., Traité des droits et des libertés de l'église gallicane avec les preuves (par Pierre Dupuy). Paris. 1639. 3 vol. fol., Traitez des droits et libertez de l'église gallicane (par Jean Louis Brunet). Paris 1731. 2 vol. fol.

u) Preuves des libertés de l'église gallicane (par Pierre Dupuy). Paris. 1651. 2 vol. fol. 1731. 2 vol. fol. 1751. 2 vol. fol., Les libertés de l'église gallicane prouvées et commentées par Durand de Maillane. Lyon 1771. 5 vol. 4.

v) Dahin gehört besonders: P. de Marca Dissertationes de concordia sacerdotii et imperii seu de libertatibus ecclesiae gallicanae. Paris. 1641. 4. Dieses Werk war auf Geheiß des Königs verfertigt. Der

der diese Richtung begünstigte, von den Parlamenten selbst gegen die französische Geistlichkeit, welche bald das Gefährliche dieser Freiheiten ahndete w), aufrecht erhalten. Später im Jahre 1682 veranlaßten auch die Streitigkeiten Ludwig des Vierzehnten mit dem römischen Stuhle, worin die Prälaten sich dem Hofe gefällig erzeigen wollten, eine Declaration des französischen Clerus über die Gränzen der päpstlichen Gewalt x), welche durch ein königliches Edict als Staatsdoctrin Allen zur Nachachtung aufs Strengste vorgeschrieben wurde y). Dieser Mißgriff, allgemeine Lehropinionen, welche auf dem Gebiete der Wissenschaft zu verhandeln waren, ohne sichtbare Veranlassung zum Gegenstande conciliarischer Entscheidungen zu machen und durch die Staatsgewalt zu Zwangsgesetzen zu stempeln, erregte aber große

---

Verfasser nahm es aber 1646 zurück und unterwarf es dem Urtheil des römischen Stuhles. Erst nach seinem Tode (1662) wurde es von Baluze und Andern wieder herausgegeben.

- w) Wider das Werk des Dupuy von 1639 erschien: *Epistola Cardinalium, Archiepiscoporum, Episcoporum Parisiis degentium de damnandis voluminibus inscriptis: Traités des libertés de l'église gallicane avec les preuves.* Paris 1639. 4. Dagegen ertieß aber das Parlament am 23. März 1640 einen Beschluß, welcher den Druck und die Verbreitung jenes Circularschreibens untersagte. Eben so beschwerten sich die Bischöfe wider die Sammlung desselben Dupuy von 1651, welche, wie sie sich ausdrückten, eher les servitudes de l'église gallicane genannt werden sollte. Selbst der sanfte Fenelon sagte: *Les libertés de l'église gallicane sont de véritables servitudes. Il est vrai que Rome a de trop grandes prétentions; mais je crains encore plus la puissance laïque et un schisme.* Lettre au duc de Chevreuse de Cambrai 3. mai 1710. *Correspondance T. I. lettre 125.*
- x) Diese Declaration begriff folgende vier Sätze. I. Die Gewalt des Papstes bezieht sich bloß auf geistliche nicht auf zeitliche Dinge. II. Die allgemeinen Concilien stehen über dem Papste. III. Der Papst ist bei der Handhabung seiner Gewalt an Gesetze gebunden. IV. Bei Fragen über den Glauben hat der Papst das vorzüglichste Gewicht (*praecipuas synnmi pontificis esse partes*); allein unumstößlich wird sein Ausspruch erst durch den Beitritt der Kirche.
- y) *Edit du Roi sur la déclaration faite par le clergé de France enregistré le 23 Mars. Paris 1682. 4.*

Misbilligung z). Selbst die Sorbonne wagte einigen Widerstand, so daß das Parlament die Declaration mit Gewalt in ihre Bücher einregistriren ließ. Ein Concilium der ungarischen Bischöfe, mehrere Universitäten und Theologen erhoben sich dagegen a); der Papst Alexander VIII. erklärte (1690) die Acten jener Versammlung für nichtig, und selbst Ludwig XIV. befahl endlich die Ausführung seines Edicts zu hemmen b). Demungeachtet wurde die Declaration noch in öffentlichen Disputationen vertheidigt, und später die Vollstreckung jenes alten darauf bezüg-

z) Von jenen vier Artikeln, die man ganz besonders zu den Freiheiten der gallicanischen Kirche rechnet, sind der erste und dritte an sich vollkommen richtig; und auch über die beiden anderen kann als bloße Schulfragen hingestellt discutirt werden. Verwerflich waren sie aber dennoch wegen ihres peremptorischen Tones, ihrer praktischen Tendenzen, und wegen der Stimmung und Incompetenz der Parthei, aus welcher sie hervorgingen. Ueberhaupt kommt es bei solchen allgemeinen Sätzen, in der Kirche wie in der Politik, nicht bloß auf den Buchstaben, sondern vorzüglich auf die Gesinnung und die Anwendung an; und in einer aufgeregten Zeit oder im Munde der Opposition können ganz unschuldige Wahrheiten eine höchst verhängliche Nebenbeziehung erhalten. Die Zweideutigkeit jener Sache empfand auch der große Bessuet, der zwar auf Befehl des Königs die Vertheidigung der vier Artikel übernahm, allein an seiner Arbeit immer änderte, revidirte und die Herausgabe zurückhielt, so daß das Werk indifferenter Weise erst sechs und zwanzig Jahre nach seinem Tode und zwar nach der ersten Redaction zu Luxemburg 1730. 4., dann nach der zweiten zu Amsterdam 1745. 2 Bde. 4. erschien. Materialien zu einer noch weiter gehenden Umarbeitung hatten sich in Bessuets Papieren gefunden.

a) *Doctrina, quam de primatu, auctoritate et infallibilitate Romanorum Pontificum tradiderunt Lovanienses S. Th. magistri ac professores Declarationi Cleri Gallicani opposita per D. A. A. (J. A. d'Aubremont) Leodii 1682. 4., Tractatus de libertatibus ecclesiae Gallicanae complectens amplam discussionem declarationis Cleri Gallicani anni 1682. auctore M. C. (Charlas). Leodii 1689. 4. Romae 1720. 3 vol. 4.* Mehrliche Schriften sind noch Mehrere erschienen.

b) Dieses erklärte er wenigstens (1693) in einem Schreiben an Innocenz XII., welches sich in den Memoiren von d'Aguesseau im dreizehnten Bande seiner Werke findet.

lichen Edicts nochmals geboten e). Selbst nach der Revolution und unter der Restauration sind die gallicanischen Maximen von der Staatsgesetzgebung wieder hervorgesucht und als Norm des Unterrichts in den Seminarien vorgeschrieben worden d), wogegen jedoch nun der Klerus selbst, als gegen einen Eingriff in die Freiheit des Unterrichts, dringende Reclamationen gemacht hat e). Mittlerweile fand aber der Geist der gallicanischen Schriftsteller auch in Deutschland Eingang. Insbesondere gab Nicolaus von Hontheim, Weihbischof von Trier, unter dem Namen Justinus Febronius (1763) eine aus den Werken der Jansenisten und Protestanten zusammengelesene Schrift wider den Papst heraus f), welche, obschon von Clemens XIII. (1764) verworfen, durch eine Menge von Gegenschriften widerlegt g), endlich vom Verfasser selbst (1778) retractirt h), dennoch durch die Zeitumstände zu großem Ansehen gelangte. Unter dem Einflusse der Grundsätze dieses

- 
- c) Arrêt du conseil du Roi du 24 mai 1766.
- d) Loi organique du 18 germinal X. art. 24., Decret du 25 fevrier 1810. Dasselbe haben zwei Circularschreiben des Ministers des Inneren in den Jahren 1818 und 1824 eingeschärft.
- e) Die Ansicht der Geistlichkeit bezeichnet das folgende geistreiche Werk: Les vrais principes de l'église gallicane sur le gouvernement ecclésiastique, la papauté, les libertés gallicanes, les trois concordats, et les appels comme d'abus, par M. l'abbé Frayssinous. Paris. 1818. 8.
- f) Justinii Febronii de statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis liber singularis. Bullioni (Francof.) 1763. 4. Der zweiten Ausgabe (1765) fügte der Verfasser die Antworten auf drei mittlerweile wider ihn erschienenen Schriften bei. Hieran schloß sich (1770) ein zweiter Theil, welcher unter erdichteten Namen die Entgegnungen auf andere Widerlegungen enthielt. Auf gleiche Weise folgte 1772 ein dritter, dann 1773 von einem vierten Bande die erste, und 1774 die zweite Abtheilung.
- g) Die gelehrtesten waren die der Italiener Zaccaria, Peter Ballerini, Vater da Cocaglia, und Mamachi.
- h) Justinii Febronii Icti Commentarius in suam retractationem Pio VI. Pont. Max. Kalendis Novembri an. MDCCLXXVIII. submissam. Francof. 1781. 4.

Buches und vom Kaiser Joseph II. dazu ermuntert ließen die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Salzburg durch ihre Abgeordneten auf einer Zusammenkunft in Ems (1786) eine Punctation über die Herstellung der alten Metropolitanrechte entwerfen <sup>i)</sup>, deren Fortgang jedoch an dem Einspruch der übrigen Bischöfe scheiterte. Selbst in Italien fanden jene Grundsätze an dem Großherzog Leopold von Toscana, der darin seinen Bruder Joseph II. nachahmte, einen eifrigen Beschützer. Zwar wurden auch hier die von dem Bischöfe Scipio Ricci auf der Diöcesansynode zu Pistoja (1786) ins Werk gesetzten Reformatiönsversuche nach vier Jahren wieder umgestoßen, die irrigen Sätze jener Synode durch eine Bulle von Pius VI. (1794) verdammt, und später (1805) von ihrem Urheber selbst widerrufen. Doch aber verkündigten alle diese Zeichen, daß für die Kirche eine äußerst schwierige Zeit gekommen sey.

§. 115.

d) Einfluß der französischen Revolution.

Die französische Revolution führte auch in dem Kirchenrecht eine völlige Umwälzung herbei, indem (1789) die Kirchengüter säcularisirt, die Geistlichen, welche den Bürgereid nicht leisteten, vertrieben, endlich (1793) die christliche Religion selbst abgeschafft wurde. Die Ordnung wurde erst durch das Concordat vom 15. Juli 1801 und durch das organische Gesetz vom 18. Germinal X. hergestellt, wiewohl dieses letztere mehrere einseitige, dem Geiste des Concordates widersprechende Bestimmungen enthielt. Dieses Concordat wurde auch auf die mit Frankreich vereinigten Theile von Italien ausgedehnt, und für die italienische Republik am 1. Juni 1803 ein eigenes Concordat abgeschlossen, welches auch für das (1805) entstandene Königreich Italien fort dauerte. Bei diesen Einrichtungen blieb es, wiewohl der Kirchenstaat (1809) dem französischen Reiche einverleibt, der Papst gewaltsam nach Frankreich abgeführt, und auf einem National-

i) Resultate des Emscher Congresses. Frankf. 1787. 8., Feller Coup d'oeil sur le congrès d'Éms. Dusseld. 1787. 8.

concilium zu Paris (1811) Abänderungen der kirchlichen Disziplin zu Gunsten des Kaisers versucht wurden. Um diese durchzusetzen, erzwang der Kaiser von dem gefangenen Papste (1813) sogar die Unterzeichnung eines neuen Vertrages, der jedoch wegen der nachfolgenden Verhältnisse nicht zur Ausführung gekommen ist. Mittlerweile erlitt die katholische Kirche auch in Deutschland durch die Folgen, welche der Krieg zwischen dem Reiche und der französischen Republik nach sich zog, sehr nachtheilige Veränderungen. Zunächst betrafen diese jedoch bloß ihre Güter und Territorien, welche nach der Ankündigung, die der Frieden von Améville (1801) vorausgeschickt hatte, durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 säcularisirt, und zum Vortheil weltlicher Fürsten verwendet wurden. Die Anordnung und kirchliche Verwaltung der Diöcesen blieb vorläufig bestehen; nur machte die Vereinigung des linken Rheinufers mit Frankreich einige Modificationen nothwendig. Dieses erwägend hatte bereits die Reichsdeputation den ersten bischöflichen Stuhl in Deutschland, den von Mainz nach Regensburg übertragen, und ihm als Dotation die Fürstenthümer Aschaffenburg, Regensburg mit einigen anderen Herrschaften und Gefällen angewiesen. Zur wirklichen Vollziehung fehlte aber noch die Mitwirkung des Papstes. Diese erfolgte nach mehreren Verhandlungen in einer Bulle aus Paris vom 4. Februar 1805, welche, jenen Beschluß stillschweigend berücksichtigend, die Cathedralkirche zu Regensburg zu einer Metropolitankirche erhob. Als Suffraganbischöfe wurden angewiesen alle Bischöfe auf dem rechten Rheinufer, welche sonst unter den Erzbischöfen von Mainz, Salzburg, Trier und Eöln gestanden hatten, jedoch mit Ausnahme der in Oesterreich und Preußen gelegenen Diöcesen. Dieses war der Zustand, als der Sturz des französischen Kaisers (1814) theils die Erneuerung alter, theils die Gründung neuer Einrichtungen herbeiführte. Der Papst erhielt von dem Wiener Congreß (1815) den Kirchenstaat zurück; auch wurden dort Verhandlungen über die Herstellung der deutschen Kirchenverfassung eröffnet. Diese hatten jedoch keinen Erfolg, und es blieb dem Papste nichts übrig, als durch eine Protestation, die er bei dem Congreß gegen den Frieden von Amé-

vile und den Reichsdeputationsbeschluß von 1803 durch seinen Legaten niederlegen ließ, das Urtheil über die der Kirche zugefügte Ungerechtigkeit der Nachwelt anheimzustellen.

§. 116.

e) Die neuesten Rechtsquellen.

Nachdem auf dem Congreß zu Wien ein gemeinschaftlicher Beschluß über die Herstellung der kirchlichen Ordnung in Deutschland nicht zu Stande gekommen war: so wurden die Unterhandlungen mit dem Papste abgesondert von Seiten der einzelnen Höfe fortgesetzt. Auf diesem Wege hat Baiern am 5. Juni 1817 ein förmliches Concordat abgeschlossen. Ohne die gewöhnliche Form eines Vertrags, allein in Gemäßheit einer mittelst gewechselter Noten zu Rom am 25. März 1821 vollendeten Uebereinkunft ist über die Einrichtung der Kirche in Preußen am 16. Juli eine Bulle erlassen und durch königliche Cabinetsordre vom 23. August als Staatsgesetz bestätigt worden. Auf ähnliche Art ist am 26. März 1824 für das Königreich Hannover eine Bulle erschienen. Ferner haben die von mehreren Bundesstaaten, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Mecklenburg, den Herzogthümern Sachsen, Oldenburg, Waldeck, und den freien Städten Frankfurt, Lübeck und Bremen gemeinschaftlich geführten Verhandlungen mit Rom, in den Bullen vom 16. August 1821 und vom 11. April 1828 die Errichtung eines Erzbisthums zu Freiburg im Breisgau und der vier untergebenen Bisthümer zu Mainz, Limburg, Fulda und Rottenburg am Neckar zur Folge gehabt. Die Katholiken im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Lauenburg sind nach mehreren Verhandlungen im Jahr 1831 dem Bisthum Münster angeschlossen worden *h)*. Das Königreich Sachsen ist aber unter keinen ordentlichen Bischof gestellt, sondern wird in kirchlicher Beziehung durch zwei apostolische Vicarien verwaltet. Theils vor, theils seit der Errichtung des deutschen Bundes sind übrigens in vielen deutschen Ländern auch eigene Religionsedictc oder Gesetze über das staatsbürgerliche Verhältniß der

*h)* Diese Akten findet man in Weisß Archiv B. V. D. XVI.



Kirche erschienen h). Mit Frankreich wurde am 11. Juni 1817 ein neues Concordat unterzeichnet, konnte aber wegen Widerspruch der Kammer nur theilweise in Ausübung gesetzt werden m). Besseren Erfolg hat das Concordat mit Neapel am 16. Februar 1818 gehabt. In den Staaten des Königs von Sardinien ist schon im Jahr 1814 alles auf dem alten Fuße vom Jahr 1798 hergestellt, und nur über die neue Begrenzung mehrerer Bisthümer den 17. Juli 1817 eine Bulle erlassen worden. Durch zwei Bullen vom 11. März 1817 und vom 30. Juni 1818, und durch eine kaiserliche Verordnung vom 6/18. März 1817 hat die Kirche auch im Königreich Polen eine neue Einrichtung erhalten. Mit den Niederlanden ist am 18. Juni 1827 ein Concordat zu Stande gekommen. Endlich ist auch in der Schweiz durch eine Bulle vom 8. Juli 1823 die Errichtung des Bisthums St. Gallen vollendet, und mit den Kantonen Bern, Luzern, Zug und Solothurn zur Wiederorganisation und neuen Umschreibung des Bisthums Basel am 26. März 1828 ein Concordat geschlossen worden, dem nachher noch andere Kantone beigetreten sind. In den jungen Republiken von Amerika sind aber die kirchlichen Verhältnisse noch nicht neu geordnet.

---

l) Baiern. Religionsedict vom 24. März 1809., Baiern. Edict vom 26. Mai 1818 über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, Würtemb. Declaration vom 15. Oct. 1806 die freie Religionsübung der verschiedenen Religionspartheien betreffend, Constitutionsedict vom 14. Mai 1807 die kirchliche Staatsverfassung im Großherzogthum Baden betreffend, Großherzogl. Weimar. Gesetz vom 7. Oct. 1823 über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen, Königl. Sächs. Mandate vom 19. und 20. Febr. 1827., Churchessische Verordnung über die Errichtung des Bisthums Fulda vom 18. Sept. 1829., Großherzogl. Hessische Verordnung die Ausübung des oberhöchlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche betreffend vom 30. Januar 1830. Eine ganz gleiche Verordnung wie diese letztere ist auch in anderen Ländern, die zur rheinischen Kirchenprovinz gehören, erschienen. Jedoch sind die darin aufgestellten Grundsätze, als die Freiheit der Kirche zerstörend, durch das päpstliche Breve vom 30. Juni 1830 verworfen worden.

\*) Darüber sind damals viele Schriften für und wider erschienen.

§. 117.

2) Geschichte des protestantischen Kirchenrechts. a) In Deutschland und in den nordischen Reichen.

Bei den Religionsstreitigkeiten des sechzehnten Jahrhunderts dachte man anfangs an die Stiftung einer eigenen kirchlichen Parthei nicht; man hatte daher die Grundsätze der neuen Kirchenverfassung nicht im Voraus entworfen, sondern diese entwickelten sich erst allmählig in den Köpfen der hauptsächlich Wortführer und giengen von da in die unter deren Einfluß verfaßten neuen Kirchenordnungen, in die zu Augsburg (1530) übergebene Confession, die von Melancthon (1531) verfaßte Apologie derselben, und in die Schmalkaldener Artikel von 1537 über. Nach dieser Richtschnur sind denn in den meisten Ländern die nöthigen Kirchenordnungen abgefaßt worden *n*). Auch wurden daneben gewöhnlich besondere Consistorialordnungen, häufig auch eigene Ehegerichtsordnungen erlassen. Die äußeren staatsrechtlichen Verhältnisse der neuen Religionsparthei wurden durch die Reichsgesetze und Friedensschlüsse festgestellt; auch waren dafür die Beschlüsse des Corpus der evangelischen Reichsstände von Wichtigkeit *o*). Die neueren Anordnungen und Veränderungen im Kirchenwesen beruhen aber überall auf landesherrlichen Edicten *p*). In Dänemark ist ebenfalls die neue kirchliche Ordnung bloß durch

*n*) Der Anfang einer Sammlung derselben ist: J. J. Moser Corpus iuris Evangelicorum ecclesiastici oder Sammlung Evangelisch-Luther. und Reform. Kirchenordnungen. Züllichau 1737. 2 Th. 4. — Ein Verzeichniß derselben giebt: H. C. König Bibliotheca Agendorum. Zelle 1726. 4, J. H. Böhmertus eccles. Prot. Lib. I. Tit. II. §. 90.

*o*) Schaureth Vollständige Sammlung aller Conclusorum des Hochpreiät-Corporis Evangelicorum, fertgesetzt von Herrich. Regensb. 1751—86. 4 Th. fol

*p*) Beispiele sind das Bayer. Edict vom 26. Mai 1818 über die innern Angelegenheiten der protestantischen Samtgemeinde, Großherz. Hess. Edict vom 6. Juni 1832 die Organisation der Behörden für die evangel. Kirchenangelegenheiten betreffend, Kön. Preuß. Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 für die evang. Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

königliche Gesetze eingerichtet und gehandhabt worden. Die wichtigsten waren die auf dem Reichstage zu Odensee 1539 bestätigte Kirchenordnanz Christians III. von 1537 *q)*, das Gesetz von 1539 über der Priester Einkünfte, besonders über die Zehnten, die Ripener Artikel von Christian III. 1542 als Anhing der Kirchenordnanz gegeben, die Ordnanz Friedrichs II. von 1582 über die Ehesachen, das dritte Buch des großen Reccesses Christians IV. von 1643, und die Privilegien desselben Königs für den geistlichen Stand von 1661. Das jetzige dänische Kirchenrecht gründet sich aber hauptsächlich auf das unter Christian V. 1683 erschienene Gesetzbuch *r)*, worin sich das zweite Buch unständlich mit diesem Zweige beschäftigt. In Norwegen ist auf ähnliche Art das Kirchenrecht in die von Christian IV. 1604 *s)* und von Christian V. 1687 *t)* verfaßten Gesetzbücher aufgenommen worden. Das letztere stimmt mit dem Dänischen sehr überein. In Schweden wurde der Gottesdienst und das Kirchenwesen nur stufenweise abgeändert. Eine eigentliche Kirchenordnung kam erst 1572 zu Stande. Nach mancherlei Wechsel ist aber 1686 eine neue verbesserte Kirchenordnung eingeführt worden, die noch gegenwärtig gilt. Doch sind seitdem viele Abänderungen und neue Verordnungen hinzugekommen *u)*; auch ist schon seit 1824 die Abfassung einer neuen Kirchenordnung im Werke. Daneben hat noch jedes Stift seine besonderen Rechtsquellen, Synodalacten und königlichen Verordnungen, wofür es ebenfalls Sammlungen

*q)* *Ordinatio ecclesiastica regnorum Daniae et Norwegiae et ducatum Slesvicensis, Holsatiae etc. anno Domini MDXXXVII. Hafniae 1537.*

*r)* Ausgaben in dänischer Sprache sind häufig gemacht worden. Die lateinische Uebersetzung erschien unter folgendem Titel: *Regis Christiani Quinti Jus Danicum latine redditum ab Henrico Weghorst. Hafn. 1698. 4.*

*s)* *Den Herike Lew-bog offeriet corrigeret ee forbedret. Kiöbenh 1604. 4.*

*t)* *Christian V. Herike Lew. Kopenh. 1687. 4.*

*u)* *Samling af författningar och stadgar, som ändra eller förklara kyrkoreglagen af år 1686 och ännu äro til efterrettnad gällande, författad och utgifven på Kongl. Maj. nådiga befallning år 1813. Stockholm 1813. Entlem Samling af författningar. Stockholm 1836.*

giebt. Auch beziehen sich einzelne Abschnitte des neuen allgemeinen Gesetzbuchs von 1734 v) hieher, besonders der Eistermäßbalk oder Abschnitt von der Ehe, und der Missgärningabalk, oder Abschnitt von den Verbrechen. In Rußland endlich ist zuletzt am 28. December 1832 (9. Januar 1833 neuen Stils) eine Verordnung über die Verfassung der protestantischen Kirche erschienen w).

§. 118.

b) Frankreich, die Niederlande, England und Schottland.

In Frankreich wurde die erste Verordnung über die Kirchendisziplin gleichzeitig mit der Bekenntnisschrift über den Glauben auf der Versammlung zu Paris 1559 abgefaßt x). Hieran schlossen sich die Verordnungen, welche die National- und Provinzialsynoden festsetzten y). Die jetzige Verfassung beruht auf dem Gesetz vom 18. Germinal X. In den Niederlanden wurden verschiedene allgemeine Kirchenordnungen auf den Synoden zu Wesel (1568), Embden (1571), Dortrecht (1574 und 1578), Middelburg (1581), Haag (1586) und Dortrecht (1618) entworfen z); doch kamen diese theils nicht überall zur Ausführung, theils waren sie nicht von Bestand. Statt derselben wurden besondere Kirchenordnungen in den einzelnen Provinzen eingeführt. Hierzu kamen die Beschlüsse der Synoden und Klassenversammlungen, und

v) Uebersetzungen davon sind: Codex legum Sueticarum receptus 1734 in comitiis Stockholmensibus et latine versus a Christiano König. Holmiae 1743. 4., Project oder Entwurf des neuen Schwedischen Gesetzbuchs, wie es von der Commission entworfen worden. Stockholm 1736. 4.

w) Basnizas likkumi preeksch Luttera draudschm Kreewjk walsti (Kirchengesetze für die Luthertischen Gemeinden im russ. Reiche). Mitau 1834 8.

x) Th. de Beze Histoire ecclésiastique des églises reformées au Royaume de France (Anvers 1580.) T. I. p. 173—90.

y) Tous les synodes nationaux des églises reformées de France par Mr. Aymon. A la Haye 1710. 1736. 2 vol. 4.

z) Verzameling van de Kerckenordeningen der Ghereformeerde Nederlandtschen Kercken in de vier nationaleu Synoden ghenaeckt and ghearrestceert. Delft 1612.

die Verordnungen der General- und Provinzialstaaten a). Die neueren Quellen des dortigen Kirchenrechts sind das allgemeine Reglement vom 7. Januar 1816, die Reglements der Generalsynode, die für die einzelnen Provinzen festgesetzten Reglements, und die Verordnungen des Königs und der Staatsbehörden b). Für die Lutheraner ist dort ebenfalls 1816 ein neues Verfassungsreglement gegeben worden. In England wurden die wichtigsten Veränderungen der Verfassung durch Parlamentsbeschlüsse bewirkt c). Daneben blieben aber doch auch die Sammlungen des canonischen Rechts d) und die Constitutionen der englischen Concilien e), so weit sie mit den neuen Verhältnissen vereinbar

- a) Die Hauptsammlungen dafür sind: N. Wiltens Kerkelijk Plakaatboek behelzende de Plakaten, Ordonnantien en Resolutien over de Kerkelijke Zaken. s'Grave 1722—1807. 5 vol., Kerkelijk Handboekje zijnde een kort uittreksel van de vooruaamste Acten der Nationale en Provinciale Synoden. 5e Uitg. Dord. 1794. 8
- b) Sammlungen dieser Quellen sind: G. van der Tuuk Handboek voor Hervormde Predikanten en Kerkenraadsleden. Leeuw. 1820 — 30. 4 Deel, Handelingen van de Algemeene Christelijke Synode der Hervormde Kerk in het Koninkrijk der Nederlanden. s'Grav. 1816 — 35. 20 Deel. 4.
- c) Eine vollständige Zusammenstellung der die Kirche betreffenden Parlaments-Acten giebt es nicht: man muß diese also in den allgemeinen Sammlungen suchen. Zur Verständigung der Citirart dient Folgendes. Am Schluß jeder Parlaments-Sitzung werden die darin erlassenen Acten in ein Statut von mehreren Kapiteln vereinigt; und aus diesen Statuten zu Ende eines jeden Parlaments wieder eine Sammlung gemacht. Um nun eine Acte zu citiren, wird erst das Regierungsjahr des Königs, in welchem das Parlament gehalten worden, dann die Zahl des Statuts und Kapitels bezeichnet.
- d) Unter Heinrich VIII. wurde nämlich verordnet, daß die noch anwendbaren Bestimmungen des gesammten canonischen Rechts in einen Auszug gebracht werden, mittlerweile aber das bisherige Recht, soweit es nicht den Gesetzen und Gewohnheiten des Reichs oder den Vorrechten der Krone zuwider wäre, bei Kraft bleiben sollte, 25. Henr. VIII. c. 19., 35. Henr. VIII. c. 16., 1. Elizab. c. 1. §. 10. Jenes ist bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen, daher dauert die provisorische Bestimmung fort.
- e) Unter diesen haben noch jetzt die Constitutionen der eben (§ 105.) ange-

waren, bei Kraft. Auch wurden noch auf verschiedenen Synoden Verordnungen über die Kirchenzucht festgesetzt. Dahin gehören besonders das Canonenbuch über die kirchliche Disciplin von 1571, die Kapitel der kirchlichen Constitutionen von 1597, die wichtigsten 141 Canonen der Londoner Synode von 1603, die Constitutionen einer zu Dublin 1634 gehaltenen Versammlung, und die besonders gegen die Katholiken gerichteten Canonen von 1640 *f*). In Schottland wurde das erste Disciplinbuch von Johann Knox 1560 entworfen und von den Ständen bestätigt.

---

fürten Legaten und Provinzialconcilien besonderes Ansehen. Diese werden daher vorzüglich unter dem Ausdruck *legatine and provincial constitutions* verstanden.

*f*) Diese fünf Stücke stehen in Wilkins Conc. Britann. T. IV. p. 263—269. 352—56. 380—405. 496—516. 543—49.

### Drittes Kapitel.

## Von den noch geltenden Quellen des Kirchenrechts.

#### §. 119.

##### I. Uebersicht.

Die Kirche ruht ihrer Natur nach so wesentlich auf ihrem eigenen Rechte, daß in Ansehung der hierarchischen Einrichtungen und des inneren kirchlichen Lebens die Gültigkeit des kanonischen Rechts von ihrer Existenz untrennbar ist. Die Quellen, woraus dieses für die heutige Anwendung zu schöpfen ist, sind zunächst die Verordnungen, welche für die Kirche eines Landes ausdrücklich promulgirt worden sind. Dazu gehören die päpstlichen Bullen, die Concordate, die Satzungen der Provinzialconcilien und besonders die Decrete des Conciliums von Trient. Gleichwie aber durch diese Quellen die ältere Disciplin immer nur in einzelnen Theilen modificirt, im Uebrigen aber als fortbestehend vor-  
ausgesetzt wird: so gehören zu den Quellen des canonischen Rechts auch noch gewisse Sammlungen, die aus den zur Beurkundung der gemeinen Disciplin geeigneten Materialien zusammengetragen und in dieser Eigenschaft von der Kirche anerkannt worden sind.

#### §. 120.

##### II. Von den Sammlungen des geltenden Kirchenrechts. A) Grund ihres Ansehens.

Bei den Canonensammlungen, die seit dem fünften Jahrhundert vorkommen, lag überhaupt eine zwiefache Absicht zum Grunde: einmal die Verordnungen, die schon bei ihrer Entstehung für die ganze Kirche festgesetzt waren, zusammenzustellen; dann aber

auch diejenigen, die zunächst bloß eine particuläre Beziehung hatten, die jedoch auch an anderen Orten nützlich und anwendbar seyn konnten, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Diese Absicht erreichte ihr Ziel, indem wirklich in allen Ländern irgend eine Sammlung in Gebrauch genommen und nun die darin enthaltenen Stücke wie positive Rechtsquellen behandelt wurden. Dabei wirkten also zwei Umstände zusammen: einmal der Plan und die Auswahl des Sammlers, also die Doctrin; dann die freiwillige Reception oder die Praxis. Eben so verhielt es sich mit der Sammlung Gratians (§. 104). Der Unterschied war nur der, daß nun die Doctrin und Praxis in den Universitäten einen gemeinsamen Mittelpunkt hatten, von wo aus jene Sammlung, die älteren Sammlungen verdrängend, sich über das ganze Abendland verbreitete und ein gemeinrechtliches Ansehen erlangte. Von den nach Gratian folgenden Decretalensammlungen haben nur drei gesetzliches Ansehen erhalten: die von Gregor IX., wodurch nach dem Begleitungsschreiben an die Universitäten alle früheren außer Gebrauch gesetzt wurden; die von Bonifazius VIII., da laut deren Publicationsbulle von den seit Gregor erschienenen Decretalen nur die in die neue Sammlung aufgenommenen Gültigkeit haben sollten; und die von Clemens V. (§. 106). Zur Autorität dieser drei Sammlungen haben also freilich die Päpste bestimmt mitgewirkt; doch bestand diese Mitwirkung nicht darin, daß sie dieselben wie allgemeine Gesetzbücher lediglich aus ihrer eigenen Autorität vorschrieben. Sie fanden vielmehr die Ansicht der Schule, aus den nach Gratian erschienenen Decretalen ebenfalls einen gemeinrechtlichen Stoff zu bilden, schon als bestehend vor g), und wollten bloß durch ihre authentischen Sammlungen den Unbequemlichkeiten und Verwirrungen abhelfen, welche durch die vielerlei Privatsammlungen entstanden h). Die Doctrin und

g) Dieses beweisen die *compilatio prima und secunda* (§. 105.). Auch haben deshalb die Päpste ihre Sammlungen nicht ordentlich publicirt, sondern nur den Universitäten zugeschickt.

h) Dieses zeigen die Bullen, welche die Uebersendung der Sammlung beglückwünschten.



Praxis hatten also auch hier den Weg, den die Päpste einschlugen, wenigstens vorbereitet. Endlich ist auch den beiden von Joh. Chappuis gebildeten Extravagantensammlungen (§. 106), wie wohl sie bloße Privatsammlungen waren, ganz ohne die Beihilfe der Päpste lediglich durch die Schule und die Gerichte ein gemeinrechtliches Ansehen zu Theil geworden i).

§. 121.

B) Gestalt der gesetzlichen Sammlungen. 1) Im Mittelalter.

Die Sammlung Gratians behielt bei der Schule zu Bologna nicht ganz ihre ursprüngliche Gestalt, sondern sie nahm unter den Händen der Lehrer mancherlei kleine Aenderungen an. Der erste Theil wurde zum bequemeren Gebrauch in 101, der dritte in 5 Distinctionen abgetheilt, und zwar rührt beides nach fast gleichzeitigen Nachrichten von Pancapalea, einem Schüler Gratians, her k). Eben so ist die Abhandlung über die Buße, man weiß

i) Einige bestreiten dieses zwar und behaupten, als Privatarbeiten jüngerer Zeit hätten sie im Ganzen kein Ansehen, sondern es käme auf die nachzuweisende Reception der einzelnen Stellen an. So viel ist allerdings richtig, daß in den Streitigkeiten des fünfzehnten Jahrhunderts ein Gegensatz zwischen dem gemeinen oder geschriebenen Recht, worunter man die vier anerkannten Sammlungen verstand, und den einzelnen damals noch nicht gesammelten Extravaganten aufgestellt wurde. Allein vom sechzehnten Jahrhundert an erschienen die beiden Sammlungen des Chappuis in allen Ausgaben, und wurden vor Gericht wie die andern angeführt. Sie haben also, wie auch Bickell annimmt, durch die Doctrin und Praxis ein gemeinrechtliches Ansehen erhalten. Dieses ist, nach dem Zeugniß des Doujat, selbst in Frankreich geschehen. Praenot. canon. lib. IV. c. 24. §. 7. Indubitatum tamen est, non solum in scholis hunc librum (Sextum) doctrinae causa exponi — sed et eiusdem iura in plerisque causis vigere, non secus ac ceterarum compilationum. — Nec multum diversa ratio est Clementinarum et Extravagantium. Uebrigens ist aber diese ganze Streitfrage praktisch wenig erheblich, da die meisten Stellen nur vorübergehende und locale Verordnungen enthalten, oder durch veränderte Verhältnisse unbrauchbar gemacht, oder auch durch neuere Gesetze und Verträge näher bestimmt worden sind, so daß sie nicht einmal zur analogen Anwendung Stoff darbieten.

k) Sarti de claris Archigymnasii Bonon. profess. T. I. P. I. p. 281.

nicht von wem, in 7 Distinctionen eingetheilt worden. Ferner kommen im Decrete zerstreut etwa 50 Stellen vor, welche, wie die Vergleichung der ältesten Handschriften gezeigt hat, nicht von Gratian selbst herrühren, sondern nach fast gleichzeitigen Zeugnissen von Paucapalea, unstreitig aber auch noch von Andern, eingeschoben worden sind. Anfangs wurden sie von der Schule nicht berücksichtigt, vielmehr nach einem damals nicht ungewöhnlichen Ausdruck, worauf hier noch insbesondere der Name des Urhebers leicht hinführte, Palea, Spreu im Gegensatz der Fruchtkörner Gratians, überschrieben. Später haben sie aber doch gleiches Ansehen wie die übrigen Stellen erhalten *l*). In dieser Form wurde nun die Sammlung abgeschrieben und später auch so gedruckt *m*). Eben so sind die Sammlungen von Gregor IX., Bonifacius VIII. und Clemens V. jede mit ihrer Glosse als ein besonderes Werk durch Abschriften vervielfältigt und nach Erfindung der Buchdruckerkunst gedruckt worden *n*). Da jedoch in diesen vier Sammlungen das gemeine canonische Recht enthalten war, so war es schon im fünfzehnten Jahrhundert Sprachgebrauch, sie als ein Ganzes, als das corpus iuris, zu bezeichnen *o*). Auch

*l*) J. A. Riegger *Observ. de paleis Decreto Gratiani insertis* (in *Opuscul. Friburg. 1773. 8.*). Eine neue auf Handschriften gegründete sehr genaue Untersuchung über die Palea hat Prof. Bickell mit einem Marburger Festprogramm 1827 herausgegeben.

*m*) Die ältesten Ausgaben sind zwei Straßburger von Henr. Eggenstein 1471 und 1472, eine Mainzer von Pet. Schöffler 1472, und eine Venetianer von Nic. Zensen 1477.

*n*) Als erste Ausgabe der Decretalen Gregors IX. gilt eine ohne Ort und Jahreszahl wahrscheinlich zu Mainz gedruckte; dann folgen die von Mainz 1473, Rom 1474, Basel 1478 und 1482, Speier 1486. 1492. Die Sammlung von Bonifaz VIII. erschien zuerst zu Mainz 1465 und 1470; die von Clemens V. zu Mainz 1460, 1467, 1471, und zu Straßburg 1471; dann beide vereinigt zu Rom 1472, und öfters, theils abgesondert, theils zusammen. Ein sehr genaues Verzeichniß giebt Bickell in der eben (§. 106. Note *p*) angeführten Schrift.

*o*) So unterschied man namentlich auf dem Konstiger und Baseler Concilium sehr genau die päpstlichen Reservationen, die ausdrücklich im Corpus iuris verkämten, im Gegensatz derjenigen, die sich nur auf Extravaganten gründeten.

erlangten sie das Aussehen als Theile eines einzigen Gesamtwerkes dadurch, daß sie gewöhnlich von derselben Dffizin und in demselben Format rasch hinter einander edirt wurden. Seit dem sechzehnten Jahrhundert geschah dieses regelmäßig in drei Theilen, wovon der erste das Decretum, der zweite die Decretalen Gregors IX., der dritte den Certus, die Elementinen und die beiden Extravagantensammlungen begriff. Endlich wurde ihnen auch der Gesamttitel *Corpus iuris canonici* vorangestellt p).

§. 122.

2) Neuere Veränderungen derselben.

Der kritische Fleiß des sechzehnten Jahrhunderts brachte aber auch in die canonischen Sammlungen wesentliche Verbesserungen q). Dieses begann mit den Ausgaben des Ant. Demochares r), der zuerst in den Inscriptionen der einzelnen Stellen des Decretums die bloß allgemein lautenden Citate durch genauere Ausgaben vervollständigte, auch darin so wie in der Sammlung Gregors IX. aus den älteren Decretalensammlungen den Text emendirte und viele Varianten zusammentrug. Hierauf folgte Carl Dumoulin s),

p) Die zahlreichen glossirten Ausgaben aus der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts sehen sich in der Hauptsache ganz ähnlich. Die meisten sind aus folgenden Dffizinen hervorgegangen: Paris. Ud. Gering et Berth. Rembolt, Paris. Thielmann Kerver et Joh. Petit, Basil. Joh. Amerbach et Petr. Froben, Lugdun. Fr. Fradin, Lugd. Hugo et heredes Aemonis a Porta. Der Gesamttitel *corpus iuris canonici* ist wohl zuerst bei den un glossirten Ausgaben aus der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts aufgefunden.

q) A. L. Richter de emendatoribus Gratiani dissertatio historico critica. Pars I. Lips. 1835 8.

r) Von diesem erschien zuerst das Decretum, Paris. ap. Car. Guillard. 1547. 8., welche Ausgabe gleich in der Lyoner Ausgabe von Hugo a Porta 1548 benutzt wurde. Dann erschienen von ihm drei Ausgaben aller sechs Theile ohne die Glosse, Paris. ap. Car. Guillard. 1550. 1552. 4 vol. 8., Lugdun. ap. Guil. Rovillium. 1554. 7 vol. 12., und eine mit der Glosse, Paris. ap. Guil. Merlin. 1561. 3 vol. fol.

s) Von ihm sind zwei Ausgaben erschienen zu Lyon bei Hugo a Porta 1554 und 1559, beide in 4. und in fol.

welcher vielen Stellen kritische Apostillen anhängte, und zuerst im Decretum, wie bereits bei den Decretalen geschehen war <sup>1)</sup>, die einzelnen Stellen, nur mit Ausnahme der *Palea*, mit Zahlen bezeichnete. Hieran schloß sich die schon 1556 zum Druck übergebene aber erst seit 1569 erschienene Ausgabe des Le Conte <sup>u)</sup>, welcher insbesondere in der Sammlung Gregors IX. unter den einzelnen Decretalen die von Raymond von Pennafort weggelassenen Stellen (*partes decisae*) aus den älteren damals noch nicht gedruckten Decretalensammlungen beifügte. Dieser wissenschaftlichen Richtung der Zeit folgend ernannte Pius IV. um das Jahr 1563 zur Verbesserung jener Sammlungen eine eigene Congregation von Cardinälen und Gelehrten <sup>v)</sup>, deren weitläufige Arbeiten unter Gregor XIII. 1580 vollendet und in einer neuen authentischen Ausgabe, worin man auch die Glosse beibehielt, bekannt gemacht wurden <sup>w)</sup>. Eine Reihe von Ausgaben, die seitdem erschienen, sind auf diese römische gegründet <sup>x)</sup>. In dieselben kamen jedoch noch zwei Anhänge. Der eine begreift die im Auftrage Paul des IV. verfaßten Institutionen des Lancelotti <sup>y)</sup>, welche Paul V. im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts den übrigen Quellen zur Erläuterung beizufügen gestattete. Den anderen Anhang bildet eine von Petrus Matthäus aus Lyon 1590 als *liber septimus decretalium* herausgegebene Privatsammlung, welche die

1) Die Ausgaben der Decretalen aus dem fünfzehnten Jahrhundert enthalten diese Aenderung noch nicht. Doch findet sie sich schon, und wohl nicht zuerst, in der Lyoner Ausgabe von Fr. Gradin 1513.

u) Antv. ap. Plantin 1569. 1570. 4 vol. 8.

v) Die Acten dieser Congregation sind jetzt edirt von Theiner *disquisit. critic. append. I.*

w) Diese erschien Romae in aedib. populi Romani 1582. 5 vol. fol. Die Bulle Gregors XIII. von 1580 steht jetzt meistens vor oder hinter dem Decret abgedruckt.

x) Von dieser Art sind folgende: Rom. 1584. 4 vol. 4., Venet. 1584. 4 vol. 4., Lugd. 1584. 3 vol. fol., Paris. 1585. 3 vol. fol., Francof. 1586. 4 vol. 8. und noch viele Andere. Die letzte glossirte Ausgabe erschien Lugdun. ap. Huguetau. 1671. 3 vol. fol.

y) J. P. Lancelotti *Institutiones iuris canonici*, Perus, 1563. 4.

neueren Extravaganten bis auf Sixtus V. († 1590) umfaßt 3). Uebrigens waren, ohngeachtet der gründlichen Bemühungen der römischen Correctoren, doch noch namentlich im Decretum mancherlei Fehler übrig geblieben, welche theils in besonderen Abhandlungen darüber bemerklich gemacht a), theils in neueren kritischen Ausgaben b), jedoch noch keineswegs vollständig, verbessert worden sind c). Eine nützliche Zugabe bilden endlich die Register. Solche kommen schon früh in verschiedener Art vor. Die wichtigsten sind die von Peter Guenois, vier über das Decret und drei über die Decretalen, worin nach dem Vorgang des Demochares eine historische auf die Quellen zurückgehende Nachweisung aller in diesen Sammlungen vorkommenden Stellen gegeben wird d).

2) Diese ist zuerst in der Lyoner Ausgabe von 1671 aufgenommen worden.

a) Ant. Augustinus de emendatione Gratiani libri duo. Tarracon. 1587. 4. Paris. 1607. 4. cum not. St. Baluzii. Paris. 1672. 8. cum not. G. van Mastricht. Duisb. 1676. 8. ed. J. A. Riegger. Vienn. 1764. 8. ult. ed. in Galland. Sylloge ed. Mogunt. T. II. p. 185—613, St. Baluzii Notae ad Gratianum (Galland. T. II. p. 479—572), Diomedes Brava (Guido Grandi) Disquisit. critic. de interpolatione Gratiani. Bonon. 1694. (in J. H. Böhmer Corp. iur. canon. T. I. p. XLII.), C. S. Berardus Gratiani canones genuini ab apogryphis discreti, corrupti ad emendationem codicum fidem exacti, difficiliores commoda interpretatione illustrati. Taurin 1752. 4 vol. 4., J. A. Riegger de Gratiani collectione canonum illiusque methodo et mendis (in Oblectam. histor. et iur. ecclesiast. Ulm. 1776. 8.), Jod. Le Plat de spuris in Gratiano canonibus. (in Z. B. Van-Espen Comment. in ius nov. can. Bruxell. 1777. 2 vol. 8., Galland. T. II. p. 801—964).

b) Corpus iuris canonici cum not. Pet. et Fr. Pitheorum ed. Claud. Le Pelletier. Paris. 1687. 2 vol. fol. Lips. 1695. 1705. 2 vol. fol. August. Taurin. 1746. 2 fol. vol., Corpus iuris canonici Gregorii XIII. Pont. Max. autoritate post emendationem absolutam editum, rec. J. H. Böhmer. Halae 1747. 2 vol. 4.

c) Eine ausgezeichnete Ausgabe ist: Corpus iuris canonici emendatum et notationibus illustratum Gregorii XIII. P. M. iussu editum. Post Iusti Henningii Boehmeri curas brevi adnotatione critica instructum ad exemplar Romanum denuo edidit Aemilius Ludovicus Richter. Lipsiae 1833. 2 vol. 4.

d) Zuerst erschienen diese in der Pariser Ausgabe von 1618. Böhmer hat Walter's Kirchenrecht, 9te Auflage,

§. 123.

c) Von dem heutigen Gebrauch des *corpus iuris canonici*.

Das *Decretum Gratiani* war ursprünglich für den unmittelbar practischen Gebrauch bestimmt, und wurde auch von den Glossatoren lediglich unter diesem Gesichtspunkte bearbeitet. Durch die darauf folgenden Decretalen, die neueren Concilien und andern Rechtsquellen ist aber die darin verzeichnete Disciplin so sehr verändert, daß die unmittelbare Anwendbarkeit dieser Sammlung auf das heutige Recht größtentheils aufgehört hat. Die darüber vorhandenen Commentarien sind daher auch nicht von Belang e). Dafür hat aber das *Decretum* seines reichhaltigen Materials wegen eine andere Bedeutung erhalten; nämlich die einer historischen Excerptensammlung, worin man fast alle zur Geschichte einer jeden Disciplin nöthigen Materialien beisammen findet. Unter diesem Gesichtspunkte ist es noch immer sehr nützlich und brauchbar f). Jedoch steht es dabei unter dem vollen Recht der historischen Kritik, welche den historischen Werth einer jeden Stelle

---

vier davon aufgenommen, und diese von vielen, jedoch noch nicht von allen Druckfehlern und Unrichtigkeiten gesäubert.

e) J. Dartis *Commentarii in universum Gratiani decretum* (in *Oper. canon.* Paris. 1656. fol.), Z. B. Van-Espen *Brevis commentarius ad Decretum Gratiani* (*Oper. ed. Lovan. T. III.*).

f) Die Art, dasselbe zu allegiren, ist nach dessen drei Theilen verschieden. In dem ersten, der aus 101 Distinctionen besteht, citirt man die einzelnen Stellen, welche ehemals *capita* jetzt *canones* genannt werden, auf folgende Art: *can. Presbyteros 32. dist. 50. oder c. 32. D. L.* In dem zweiten Theil, der in 36 *causae* und weiter in *quaestiones* eingetheilt ist, citirt man wie folgt: *can. Saepe 72. XII. (causa) quaest. 2. oder c. 72. c. XII. q. 2.* In der *causa XXXIII.* bildet die Behandlung der *quaestio III.* einen eigenen *Tractat de poenitentia*, der in 7 Distinctionen eingetheilt ist. Hier citirt man in folgender Weise: *can. Perfecta 8. dist. 3. de poenit. oder c. 8. D. III. de poenit.* Der dritte Theil, welcher in 5 Distinctionen zerfällt, wird zur Unterscheidung vom ersten Theil mit folgendem Zusatz citirt: *can. Pervenit. 12. dist. 3. de consecr. oder c. 12. D. III. de cons.*

nach der Uebereinstimmung mit ihrer Quelle und nach der Echtheit ihres Ursprungs zu wägen hat. Man kann dann selbst das Decretum ganz umgehen, und die Beweisstellen unmittelbar nach den Originalwerken allegiren g). Größer ist allerdings der praktische Werth bei den Decretalensammlungen. Jedoch wird der Gebrauch derselben auch durch mehrere Rücksichten beschränkt. Ihre Bestimmung war nämlich keineswegs die, Gesetzbücher zu seyn, wodurch die Kirche durchaus gleichförmig beherrscht würde: sondern sie sollen nur neben den besonderen Rechtsquellen als Ergänzung dienen. Ferner dürfen solche in sehr entfernten Zeiten gebildete Rechte und Gesetze nur in so fern zur Anwendung gebracht werden, als die jetzigen Verhältnisse mit den damals vorhandenen noch wirklich gleichartig sind. Zwischen jenen Sammlungen und dem Leben steht also immer noch die Wissenschaft in der Mitte, welche das Veraltete ausscheidet, und den Buchstaben durch den Geist mildert, beschränkt oder erweitert. Diese Operation wird sehr durch die zum Theil vortrefflichen Commentarien erleichtert, welche über die Decretalen Greger des IX. h) und über die Clementinen i) erschienen sind k). Noch mehr ist natürlich

g) So verfährt zum Beispiel Devoti in seinem Lehrbuche.

h) Jan. a Costa Summaria et Commentarii in Decretales Gregorii IX. novis. ed. Neapol. et Lips. 1778. 2 vol. 4., Em. Gonzalez de Tellez Commentarii ad Decretalium V. libros Gregorii IX. noviss. ed. Lugd. 1713. 4 vol. fol., Inn. Cironii Paratitla in quinque libros Gregorii IX. noviss. ed. Vindob. 1761. 2 vol. 4., Prosper. Fagnani Ins canonicum sive commentaria in decretales. nov. edit. Colon. Allobr. 1759. 4 vol. fol.

i) Ant. Alteserrae In libros Clementinarum commentarii nov. ed. Halae 1782. 8., Clementis V. Constitutiones in concilio Viennensi in Gallia editae anno MCCCXII. notis locupletatae auctae et illustratae a Hieron. Baldassino. Romae 1769. 4.

k) Die Citirart ist bei den Decretalensammlungen im Wesentlichen gleich. Bei den Decretalen Greger des IX. ist die Form diese: cap. Auditis 29. extra oder e de electione oder c. 29. X. de elect. (1. 6). Den liber sextus citirt man wie folgt: cap. Statutum 3. de praebendis in 6. oder c. 3. de praebend. in VI. (3. 4). Die Sammlung Clementis des V. citirt man auf folgende Art: cap. Si plures 3. de praebendis

der Gebrauch des canonischen Rechts bei den Protestanten beschränkt. Das Vorhaben Luthers es mit einennmal abzuschaffen, hatte zwar keinen Erfolg, sondern die bisherigen Sammlungen wurden aus Bedürfnis und Ueberlieferung fortwährend als Quellen des gemeinen Rechts angesehen. Allein wegen der völlig veränderten Verhältnisse haben sie in vielen Materien ihre Anwendbarkeit verloren, und auch in den anderen sind sie häufig durch die neuere Landesgesetzgebung verdrängt worden. Uebrigens war aber die Autorität, welche jene Sammlungen im Mittelalter erlangten, nicht auf den Kreis der kirchlichen Verwaltung beschränkt. Sie wurden vielmehr in allen Ländern auch bei den weltlichen Gerichten in den danach unmittelbar oder analogerweise zu entscheidenden Fällen als Richtschnur angesehen, und daher namentlich in Deutschland, wie die Sammlungen des römischen Rechts, zu des Reiches gemeinen Rechten gezählt *l*). Bei dieser Uebertragung des canonischen Rechtes auf das bürgerliche Gebiet kam dann auch das Verhältniß desselben zum römischen Rechte vielfach zur Sprache und es gab darüber schon frühe eigene Abhandlungen *m*). Jetzt aber hat das canonische Recht in den

---

in Clementinis oder clem. 3. de praebend. (3. 2). Für die Extravaganten Johann des XXII. besteht folgende Form: cap. Sedes. 1. Extr. Johann. XXII. de concess. praebend. oder c. 1. Extr. Joh. XXII. de concess. praebend. (4.). Die extravagantes communes endlich werden auf folgende Art allegirt: cap. Salvator 5. Extr. comm. de praebendis oder c. 5. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

*l*) Schwabenspiegel Kap. V. Eckenb. Ausg., Reichs-Hof-Raths-Ordnung von 1654. Tit. VII. §. 24.

*m*) Tractate dieser Art schrieben Bartholus de Sarcerrato († 1355), Prodecimus de Comitibus (um 1440), Hieronymus Zanettinus (um 1451), Salvans Benenicusis (um 1460), Baptista a Sancto Blaſio († 1497). Man findet diese beisammen im Primum Volumen Tractatum ex variis iuris interpretibus collectorum. Lugdun. 1549. fol. Neuere Werke darüber sind Fortunius Garcia Hispanus de ultimo fine iuris canonici et civilis, de primo principio et subsequentibus praeceptis, de derivatione et differentiis utriusque iuris, et quid sit tenendum ipsa iustitia (auch im primum Volumen Tractatum), J.



meisten Ländern in bürgerlichen Rechtsfachen nur noch doctrinelles Ansehen.

§. 124.

III Von dem Concilium von Trient.

Die Decrete des Tridentiner Conciliums bilden für das katholische Kirchenrecht eine von der höchsten gesetzgebenden Autorität ausgegangene, fast in allen katholischen Ländern durch gehörige Promulgation verbindlich gewordene Rechtsquelle von der größten practischen Bedeutung *n*). Sie sind nach den 25 Sessionen, worin sie erlassen wurden, geordnet, und enthalten theils kurze Canonen, als Unterscheidungslehren gegen die Irrthümer, wider welche das Concilium versammelt war, theils weitläufigere Erörterungen einer Glaubenslehre, welche wieder in Kapitel eingetheilt sind, endlich auch Decrete über einzelne Theile der kirchlichen Disciplin, gewöhnlich ebenfalls in Kapitel eingetheilt. In den meisten Sessionen kommt unter anderen ein Decret über die Reformation vor, welches sich mit den damals am meisten auffallenden Gebrechen der Kirchenzucht beschäftigt *o*). Zur Ausführung und Interpretation dieser Beschlüsse sollte der Papsst entweder zuverlässige Männer aus der betreffenden Provinz einberufen, oder wenn es ihm nöthig schiene ein neues Concilium versammeln, oder sonst jedes geeignete Mittel erwählen *p*). Pius IV. setzte

---

Oldendorp *iuris civilis et canonici collatio*. Lugd. 1541., C. Rittershusen *Differentiae iuris civilis et canonici*. Argent. 1618. 1638., J. F. Böckelmann *Differentiae iuris civilis et canonici hodierni*. Trai. ad Rhen. 1694. 1737.

*n*) Von der Reception des Tridentiner Conciliums in den einzelnen Reichen handelt Courayer in einer Abhandlung hinter seiner Uebersetzung des Paul Sarpi.

*o*) Die erste und authentische Ausgabe erschien von Paul Manulius, Rom 1564. fol. Für die beste hält man die von Jea. Gallemart, die zuerst zu Eöln 1619 erschien, und dert 1700 und 1722, dann zu Augsbürg 1781 neu aufgelegt worden ist. Zu dieser befinden sich auch die *Declaratioe* et der zur Auslegung dieser Beschlüsse niedergesetzten Congregationen.

*p*) Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de recipiendis et observandis decretis concilii.

daher 1564 eine Congregation von Cardinälen nieder, um über die Befolgung des Conciliums zu wachen. Sixtus V. hat dieser auch das Recht in zweifelhaften Fällen authentische Declarationen zu ertheilen, jedoch nur für die Disciplinavorschriften und nur auf vorgängigen Bericht an den Papst, beigelegt 9). In Frankreich wurden zwar die Decrete über die Disciplin im Ganzen nicht angenommen, sind aber doch allmählig im Einzelnen durch Provinzialconcilien und königliche Ordonnanzen ins Leben eingeführt worden.

§. 125.

IV. Von den römischen Kanzleiregeln.

Zu dem practischen Gebrauch der Quellen gehören auch die Regeln der apostolischen Kanzlei, das heißt Instructionen des Papstes für seine Regierungscolliegen, wie sie bei gewissen Geschäften verfahren sollen. Sie handeln besonders von der Verleihung der Kirchenämter, die vom Papste selbst vergeben werden, von der Zulässigkeit der Resignationen und der gerichtlichen Appellationen, von den Clauseln, die bei gewissen Concessionen ausdrücklich beizufügen seyen, von dem Münzfuß bei den Kanzleigebühren, und von der äußeren Form der päpstlichen Urkunden. Ihr Zweck ist Willkühr der Unterbeamten und allzu häufiges Anfragen nach Oben zu verhüten. Als bloße Instructionen gelten sie nur für die Lebenszeit eines Papstes; doch werden sie gewöhnlich vom Nachfolger gleich beim Antritt seines Amtes mit geringen Veränderungen erneuert und vom Cardinal Vicekanzler publicirt. Publicationen und Protocollirungen bei der Kanzlei über Gegen-

9) Const. Immensa Sixti V. a. 1587. Die Resolutionen dieser Congregation erscheinen seit der Zeit, wo Prospero Lambertini, der nachmalige Papst Benedict XIV., Secretär bei derselben war, in einer eigenen Sammlung unter dem Titel: *Thesaurus Resolutionum Sacrae Congregationis Concilii Romae 1745—1826.* 85 vol. 4 Ein alphabetisch geordneter Auszug ist folgendes Werk: *Collectio Declarationum Sacrae Congregationis Cardinalium sacri Concilii Tridentini interpretum, opera et studio Joh. Fortunati de Comitibus Zambonji Romani Iurisconsulti.* Tom. I. II. III. Viennae 1812. 1813. Tom. IV. V. Mutinae

stände, die dem Geschäftsgang zu Folge nach Rom gehörten, kamen wohl schon frühe vor. So ließ denn auch Johann XXII. (1316) die von ihm geschehenen Reservationen der Kirchenämter bei der Kanzlei protocolliren. Seine Nachfolger setzten dieses fort und wandten es auch auf andere Geschäftsverhältnisse, die mit der Kanzlei in Berührung standen, an. Die ältesten gedruckten Kanzleiregeln sind von Johann XXIII. (1410) <sup>r)</sup> und Martin V. (1418). Letztere sind noch auf dem Kostnitzer Concilium selbst erlassen <sup>s)</sup>. Auch wurden dort die mit den Nationen geschlossenen Concordate gleich der Kanzlei mitgetheilt und dem Herkommen gemäß in deren Register eingetragen <sup>t)</sup>. Die Regeln seiner Vorgänger, mit seinen eignen vermehrt, brachte dann Nicolaus V. († 1455) in eine Sammlung, und diese wird mit einigen Zusätzen und Veränderungen im Ganzen noch gebraucht. Ihre Zahl beläuft sich darin auf ein bis zwei und siebenzig <sup>u)</sup>. Bei ihrer Anwendung nimmt aber die Curie jetzt auf die kirchlichen Verhältnisse der einzelnen Länder Rücksicht. In Frankreich waren vier, in Deutschland zwei so recipirt; daß selbst die einheimischen Gerichte danach erkannten <sup>v)</sup>.

---

1815. 1816. Tom. VI. Budae et Vacii 1814. Tom. VII. VIII. Romae 1816. 4.

r) Herm. von der Hardt Conc. Constant. T. I. p. 954.

s) Mansi Conc. T. XXVIII. col. 499—516.

t) Mansi Conc. T. XXVII. col. 1184. 1189. 1193.

u) Die neuesten Abdrücke stehen in dem Bullarium des Barberi (§ 59. Note p).

v) Commentarien über die Kanzleiregeln giebt es von Gomez, Rebuff, Dumentin, Ehotier. Der neueste über die Kanzleiregeln Clemens des XII. ist: J. B. Rigantii Commentarii in regulas constitutiones et ordinationes Cancellariae apostolicae. Romae 1751. 4 vol. fol.

### D r i t t e s B u c h .

## Von der Verfassung der Kirche.

### E r s t e s K a p i t e l .

#### Vom Papste und dessen Gehilfen.

##### §. 126.

##### I. Von dem Primat w). A) Im Allgemeinen.

Die Kirche hat ihre Verehrung gegen den Nachfolger des Ersten der Apostel bei den vorkommenden Gelegenheiten durch den Mund der heiligen Väter und Concilien vielfach ausgesprochen x) und insbesondere in den Vereinigungsacten mit der griechischen Kirche den Primat und Principat des römischen Stuhles in seiner ganzen Fülle, Hoheit und Allgemeinheit unumwunden anerkannt y). Der Papst ist also die höchste Autorität in der

---

w) A. de Roskovány de primatu Romani pontificis eiusque iuribus. Vindob. 1834. 8.

x) Man sehe §. 19.

y) Conc. Lugdun. II. a. 1274. S. Romana ecclesia summum et plenum primatum et principatum super universam ecclesiam catholicam obtinet, quem se ab ipso Domino in B. Petro Apostolorum principe sive vertice, cuius Romanus Pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit. Et sicut prae ceteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent iudicio desiniri. Ad

Kirche, und als solche hat er äußerlich keinen Richter über sich z), sondern er ist für seine Verwaltung, wie die weltlichen Monarchen für die ihrige, nur Gott und seinem Gewissen Rechenschaft schuldig a). Es zeichnet ihm jedoch der Geist seiner Stellung bei der Ausübung seiner Gewalt von selbst die Regel vor, daß er dieselbe wie ein treuer Vater nur zum Wohle der Christenheit gebrauchen soll b). Daher ist gegen seine Verwaltung bescheidene Remonstrations c), ja bei offenkundiger Ungerechtigkeit selbst äußerer

---

quam potest gravatus quilibet super negotiis ad ecclesiasticum forum pertinentibus appellare, et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius potestatem recurri, et eidem omnes ecclesiae sunt subiectae, et ipsarum praelati obedientiam et reverentiam sibi dant. Ad hanc autem sic potestatis plenitudo consistit, quod ecclesias caeteras ad sollicitudinis partem admittit, quarum multas et patriarchales praecipue diversis privilegiis eadem Romana ecclesia honoravit, sua tamen observata prerogativa tum in generalibus conciliis, tum in aliquibus aliis semper salva. — Defin. S. oecum. Synod. Florent. a. 1439 Dislinimus sanctam apostolicam sedem et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse B. Petri principis Apostolorum, et verum Christi vicarium, totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere, et ipsi in B. Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse.

z) Man sehe darüber §. 19. Note y. z.

a) Mit anderen Worten, die Person des Papstes, wie die der Könige, ist heilig und unverleglich. Ohne diese Wahrheit kann keine Monarchie bestehen.

b) Conc. Basil. Sess. XXIII. c. 4. Ipse autem summus Pontifex, tanquam communis omnium Pater et Pastor, non solum rogatus ac sollicitatus, sed proprio motu ubique investiget, investigarique faciat, et quam potest omnibus filiorum morbis conferat medicinam.

c) Zu allen Zeiten haben die Päpste auch den freimüthigsten Ermahnungen frommer und wehmeinender Männer Gehör gegeben. Beispiele sind Papst Victor und der h. Irenäus, Gregor VII. und Petrus Damiani, Eugen III. und der h. Bernhard, Clemens VIII. und der Cardinal Bellarmin. Das merkwürdige Memorial des letzteren mit der Antwort des Papstes

Widerstand gestattet *d*). Also ist der päpstliche Primat, welchen Namen man ihm auch geben mag, in der Anwendung doch keineswegs willkürlich und unbeschränkt, sondern durch den Geist und die Praxis der Kirche, durch das Bewußtseyn der den Rechten zur Seite stehenden Pflichten, durch die Ehrfurcht vor den öcumenischen Concilien *e*), durch die Rücksicht auf alte Satzungen und Gewohnheiten *f*), durch den milden Ton der Regierung *g*), durch die anerkannten Rechte des bischöflichen Amtes, durch die darauf gegründete Vertheilung der Geschäfte, durch das Verhältniß zu den weltlichen Mächten, endlich durch den Geist der Nationen überall gebunden und gemildert *h*).

§. 127.

B) Rechte des Primates.

Ueber die im Primat begriffenen Rechte hat die Kirche, allgemeinen Discussionen der Art abhold, wenig definiert, sondern

---

darauf steht in Hoffmann Nova scriptorum ac monumentorum collectio T. I. p. 633.

*d*) Bellarmin. de Roman. pontif. L. II. cap. 29. Licet resistere pontifici — invadenti animas vel turbanti rempublicam, et multo magis si ecclesiam destrunere videretur, licet inquam ei resistere, non faciendo quod iubet, et impediendo ne exequatur voluntatem suam. Non tamen licet eum iudicare, vel punire, vel deponere, quod non est nisi superioris.

*e*) C. 7. c. XXV. q. 1. (Zosim. c. a. 418), c. 14. eod. (Conc. Chalced. a. 451), c. 1. eod. (Gelas. a. 495), c. 17. c. XXV. q. 2. (Leo I. a. 452).

*f*) C. 6. c. XXV. q. 1. (Urban. inc. a.), c. 7. eod. (Zosim. a. 418), c. 19. c. XXV. q. 2 (Gelas. a. 494), c. 21. eod. (cap. inc.).

*g*) Gregor. I. († 604) epist. VIII. 30. Verbum iussionis peto a meo auditu remove, quia scio, quis sum, qui estis. Loco enim mihi fratres estis, moribus patres.

*h*) Bellarmin. de Roman. pontif. L. I. cap. 3. Probandum erit esse (in ecclesia) summi pontificis monarchiam, atque episcoporum (qui veri principes et pastores, non vicarii pontificis maximi sunt) aristocratiam; ac demum suum quendam in ea locum habere democratiam, cum nemo sit ex omni christiana multitudine, qui ad episcopatum vocari non possit, si tamen dignus eo munere iudicetur.

deren Feststellung dem Leben und der Doctrin überlassen. Nach dem Standpunkte der heutigen Disciplin lassen sich dieselben auf folgende Gesichtspunkte zurückführen. I. Rechte, welche unmittelbar aus der Bestimmung des Primates für die Einheit in der Glaubens- und Sittenlehre Sorge zu tragen, herfließen. Dahin gehört die Oberaufsicht über die ganze Kirche in allen dazu nothwendigen und zulässigen Formen, die Kenntnißnahme von den das Dogma angehenden Discussionen, und das Recht darüber wo es nöthig wird Lehrschreiben an die ganze Kirche und entscheidende Decrete zu erlassen. II. Rechte der Gesetzgebung über Gegenstände der allgemeinen Disciplin. Da der Papst in Ermangelung eines allgemeinen Conciliums die einzige allgemeine Autorität für die Kirche ist, so können die Punkte der Disciplin, welche durch die Gesetze oder das Herkommen als obligatorische Norm für die ganze Kirche bestehen, nur durch ihn verändert oder aufgehoben werden. III. Auf demselben Grunde beruhen dessen Rechte der Verwaltung und Mitwirkung bei allen Angelegenheiten, welche die ganze Kirche betreffen. Dahin gehört die Berufung der allgemeinen Concilien, die Anordnung oder Aufhebung allgemeiner Festtage, die Leitung des Missionswesens, die Seligsprechungen, und die Bestätigung der geistlichen Orden und der höheren kirchlichen Lehranstalten, welche einen allgemeinen kirchlichen Character in Anspruch nehmen. IV. Rechte, welche dem Papste als dem Wächter der Gesetze zukommen. Dahin gehört das Aufsichtsrecht des Papstes über die anderen Kirchenoberen und die Befugniß diese durch Ermahnungen und Strafen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, das Recht des außerordentlichen Einschreitens, wenn die nächsten Behörden unthätig oder verhindert sind, und das Recht in höchster Instanz über vorgebrachte Beschwerden und Appellationen zu entscheiden. V. Endlich hat auch der Papst die Angelegenheiten zu besorgen, die, wenn auch an sich bloß von localer Art, doch wegen ihrer Wichtigkeit eine Gleichförmigkeit der Behandlung, oder eine besonders genaue Erwägung der dabei concurrirenden Interessen und darum den höheren Geist der Verwaltung, den nur eine große Uebersicht der Verhältnisse gewährt, erfordern. Dahin

gehört die Bestätigung, Versetzung und Absetzung der Bischöfe, die Errichtung, Verlegung, Vereinigung und Theilung der Bisthümer, die Absolutionen und Dispensationen der höheren Art, die Prüfung der Reliquien und Aehnliches. Von diesen Rechten waren früher allerdings viele an Zwischenbehörden, an die Metropolen, Provinzialconcilien und Patriarchen vertheilt, sind aber allmählig in dem Verhältniß, wie der Gang der Verfassung eine größere Centralisirung der Geschäfte herbeiführte, an den Papst übergegangen <sup>1)</sup>.

§. 128.

C) Doctrinelle Ansichten über den Primat.

Durch die Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts wurden nicht bloß Streitigkeiten über einzelne päpstliche Gerechtsame, sondern auch allgemeine wissenschaftliche Discussionen über das Princip der Kirchenverfassung und über das Verhältniß des Papstes zu den Bischöfen angeregt, deren Eindrücke noch in der heutigen Doctrin fortdauern. Die darauf bezüglichen Theorien lassen sich auf drei Classen zurückführen. Einige betrachten im streng monarchischen Sinne Papst und Kirche als Eins, und lassen alle Gewalt in der Kirche bloß vom Papste ausgehen. Diese Doctrin wird daher das Papalsystem genannt. Andere legen die höchste Gewalt in die Gesamtheit der Bischöfe, so daß der Papst derselben gegenüber nicht der Erste, sondern ihr unterworfen sey. Diese Theorie heißt daher das Episcopalsystem. Noch Andere, und dieses ist unstreitig die richtige Ansicht, stellen den Papst und die Bischöfe zu einander in das Verhältniß wie das Haupt zu den Gliedern, so daß zwar die Fülle der Gewalt in dem Gesamtkörper des Episcopates ruht, jedoch der Papst den Bischöfen sowohl einzeln als in ihrer Gesamtheit gegenüber immer das

---

1) Sehr häufig liest man die Beschuldigung, die Päpste hätten die Rechte der Provinzialconcilien an sich gezogen. Allerdings leben so, wie unsere Fürsten die Rechte der Reichstage und der alten Landesgemeinden. Daraus folgt aber nur, daß wenn solche Versammlungen sich mit dem Zeitalter nicht mehr vertrugen, andere Formen ihre Stelle einnehmen mußten (§. 3. Note g).



Oberhaupt und die höchste Autorität ist. Mit dem Episcopalsystem verwandt ist die in der Doctrin gangbar gewordene Unterscheidung zwischen den wesentlichen und zufälligen Rechten des Primates. Wesentliche nennt man diejenigen, welche unmittelbar aus dem Begriffe des Primates fließen; zufällige diejenigen, die nur den historischen Besitzstand für sich haben. Als eine bloße Abstraction kann man diese Unterscheidung zugeben; jedoch ist damit weder wissenschaftlich noch praktisch etwas gewonnen; auch führt dieselbe in ihrer Terminologie eine falsche Nebenvorstellung mit sich. Denn auch die sogenannten zufälligen Rechte sind keine Zufälligkeiten, sondern hängen immer näher oder entfernter mit den Bedürfnissen der Kirchenzucht also mit der Bestimmung des Primates zusammen; ja es können Rechte, die zu der einen Zeit nur von untergeordneter Bedeutung erscheinen, zu einer andern für die Einheit der Kirche durchaus nothwendig seyn *k*). Einige Schriftsteller haben aber mit jener Unterscheidung noch die Behauptung verbunden, daß die zufälligen Rechte, als aus einer bloßen Uebertragung der Kirche herrührend, zur Herstellung der ursprünglichen reinen Disciplin oder wo das Wohl der Kirche es verlangte, selbst gegen den Willen des Papstes, zurückgenommen werden könnten *l*). Allein eine solche Delegation ist eine leere Fiction, wovon die Geschichte nichts weiß, und die Herstellung der alten Disciplin unter einer ganz neuen Umgebung ist, wie besonnene Geschichtsforscher anerkannt haben, ein eitler Vorwand, wobei man die Formen mit dem Geiste verwechselt *m*). Eben so

---

*k*) Was würde zum Beispiel jetzt aus der Einheit werden, wenn der Papst das Bestätigungsrecht der Bischöfe nicht hätte?

*l*) Diese Behauptung hat unter Andern Sauter aufgestellt, und Eichhorn hat sie mit großem Beifall wiederholt. Wer mit den Doctrinen der französischen Revolution behauptete, der König sey nur ein Beamter und Delegirter der Nation, welche die von ihr übertragenen Rechte nach ihrem Ermessen zurücknehmen könnte, würde, und dies mit Recht, wegen staatsgefährlicher Grundsätze in Anspruch genommen werden können. Aber auch die schlechtesten Argumentationen sollen gut seyn, wenn sie einer Verkleinerung des Papstes gelten.

*m*) Joh. Müller (Werke B. XVI. S. 156). Erzbald Kaiser Joseph der Zweite

wenig lassen sich solche Gewaltsschritte durch das Wohl der Kirche rechtfertigen, weil man eben darüber, ob etwas zum Wohl der Kirche gehöre, nicht die Glieder gegen das Haupt zum Richter machen darf n). Auch haben selbst protestantische Schriftsteller die Regierungen vor der Begünstigung von Grundsätzen gewarnt, die man aus ganz gleichen Gründen gegen sie selbst in Anwendung bringen könnte o).

§. 129.

D) Ehrenrechte des Papstes.

Die hohe Würde des Papstes drückt sich auch in den äußeren Ehrenrechten aus, die ihm nach dem alten kirchlichen und völkerrechtlichen Herkommen zustehen. Seine Insignien sind ein grader Hirtenstab, worauf oben ein Kreuz steht, und eine dreifache goldene Krone, welche Regnum genannt wird. Nach einer alten Sage sollen diese und andere Auszeichnungen von Constantin herühren p). Eine andere Sage erzählt von einer geschmückten

---

seyn wird, wie einer der Jünger, wird Papst Pius der Sechste das Abendmahl halten, wie Christus, unser Herr! Zu derselben Zeit wird auch der Mundfisch nicht mehr credenzen.

- n) Alle Revolutionnaire brauchen das öffentliche Wohl als Anhängelschild, und die ärgste Revolutionszeit in Frankreich war diejenige, wo ein comité du salut public bestand.
- o) Lessing sagte (Jacobi's Werke B. II. S. 334): Es wäre eine unverschämte Schmeichelei gegen die Fürsten, was Febronius und seine Anhänger behaupten; denn alle ihre Gründe gegen die Rechte des Papstes wären entweder keine Gründe, oder sie gälten doppelt und dreifach den Fürsten selbst. Begreifen könne dies ein Jeder, und daß es noch keiner gesagt, mit aller Bündigkeit und Schärfe, die ein solcher Gegenstand gelitten und verdient, unter so vielen, die den dringendsten Bernf dazu gehabt; dieses wäre seltsam genug und ein äußerst schlimmes Zeichen. — Joh. Müller Fragment: Was ist der Papst? (Werke B. VIII.). Man sagt, er ist nur ein Bischof. Eben so wie Maria Theresia nur eine Gräfin von Habsburg, Ludwig XVI. ein Graf zu Paris, der Held von Rosbach und Leuthen einer von Zellern. Man weiß welcher Papst Karl den Großen zum ersten Kaiser gekrönt; wer hat aber den ersten Papst gemacht?
- p) Diese Sage ist in dem falschen Schenkungsacte Constantins näher angebildet, c. 14. D. XCVI.

Krone, welche Chlodwig (510) dem Papst übersandte *q*). Der Gebrauch einer doppelten Krone fand höchst wahrscheinlich schon unter Nicolaus II. († 1061) Statt, wiewohl man ihre Erfindung erst Bonifaz VIII. (1297) zuschreibt. Die dreifache Krone findet sich aber ganz gewiß schon unter Clemens V. († 1314), nicht wie man gewöhnlich angiebt erst bei Urban V. (1352). In der Anrede heißt der Papst: Heiligster Vater *r*). Sich selbst aber nennt er in seinen Bullen: *servus servorum Dei*. Diesen Beinamen gab sich zuerst Gregor I. im sechsten Jahrhundert zum Gegensatz gegen den Patriarchen von Constantinopel, der sich den öcumenischen Patriarchen nannte. Der Titel *pontifex maximus* ist von den römischen Kaisern an ihn übergegangen *s*). Papa hieß ursprünglich jeder Bischof; seit dem sechsten Jahrhundert wird aber darunter vorzugsweise der Bischof von Rom verstanden *t*). Ebenso war früher der Ausdruck *vicarius Christi* auch bei anderen Bischöfen gebräuchlich *u*). Zu den völkerrechtlichen Ehrenbezeichnungen gehören vorzüglich die Gesandtschaften, welche die katholischen Mächte am päpstlichen Hofe unterhalten. Bei dem Ceremonial derselben sieht man jetzt über Manches, was nach den früheren Sitten nothwendig war, hinweg. Eine besondere Form der Huldigung ist der Fußkuß. Ursprünglich war dieses eine byzantinische Sitte, die dem Kaiser und den Bischöfen erzeigt wurde.

*q*) Diese Nachricht hat Siegeb. Gemblac. ad a. 510.

*r*) *Vestra sanctitas, vestra beatitudo* ist die Anrede, die in den alten Briefen der Bischöfe untereinander regelmäßig vorkommt.

*s*) Die römischen Kaiser führten diese Würde noch bis Gratian. Dem römischen Bischofe brauchte ihn Tertullian. de pudicit. c. 1.; allein bloß spottweise. Als Titel kommt er zuerst bei Leo I. auf einer Inschrift vor, die sich nach einer mündlichen Mittheilung Niebuhrs in der seitdem abgebrannten Paulskirche befand. Gregor I. braucht den Ausdruck von sich häufig. Doch heißen auch andere Bischöfe nicht selten *summi pontifices*, c. 13. D. XVIII. (Conc. Agath. a. 506).

*t*) Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. I. c. 4. Der Name Sire hat eine ähnliche Geschichte erlebt, und war noch im dreizehnten Jahrhundert die Bezeichnung jedes Lehnherrn.

*u*) C. 19. c. XXXIII. q. 5. (Hilar. diac. c. a. 380).

Die ersten Beispiele, wo die Kaiser sich selbst ihr unterwarfen, kommen bei Johannes I. und Justinus (525), ferner bei Agapetus und Justinian vor. Jetzt ist aber der Gebrauch derselben eigentlich nur auf große Huldigungsacte beschränkt.

§. 130.

E) Von dem Kirchenstaate.

Der Papst hat neben seiner geistlichen Würde noch die weltliche Hoheit über den Kirchenstaat. Diese Besitzungen der römischen Kirche gründen sich auf Rechtstitel aus verschiedenen Zeiten, und sind auch auf dem Congreß zu Wien (1815) wieder anerkannt worden v). Ihre große Wichtigkeit für die ganze Kirche ergibt sich aus drei Punkten. Erstens entspringt daraus die freie Stellung, die der Papst, um den kirchlichen Verkehr mit allen Monarchen und Ländern unterhalten zu können, durchaus haben muß. Als geistliches Oberhaupt auf einem fremden Gebiete wohnend, würden die Mittheilungen bei jedem Kriege ins Stocken gerathen, und die Angelegenheiten der Religion durch die der Politik verwirrt werden. Zweitens erhält dadurch der Papst die Mittel zur Bestreitung der Auslagen, die ihm seine Stellung, seine Beamten, die Institute zur Verbreitung des Christenthums, und andere Einrichtungen, die er im Interesse der ganzen Kirche unterhalten muß, verursachen. Sollten diese, was ohne eigene Besitzungen durchaus nothwendig wäre, durch Beiträge der katholischen Fürsten und Nationen gedeckt werden: so würden dadurch die Päpste in ein durchaus unpassendes Verhältniß gebracht, und die wichtigsten Interessen, wie die Erfahrung früherer Zeiten gezeigt hat, von der Gunst des Augenblicks und anderen Zufälligkeiten abhängig gemacht werden w). Drittens, wäre der Papst einem anderen Landesherrn unterthan, so könnte er auch vor dessen Gerichtshofe verklagt werden, und es würden daraus, besonders bei der Einmischung politischer Interessen und Leidenschaften

v) Die nähere Angabe dieser Titel gehört eben so wenig wie die Civilverfassung des Kirchenstaats hierher.

w) Welche Nation würde sich noch den Peterköpfen gefallen lassen, und ist nicht genug gegen Annaten gesprochen worden?

die nachtheiligsten Verwicklungen entstehen. Der Besitz eines unabhängigen Kirchenstaates ist daher zur Behauptung der dem Papste zukommenden Stellung von der größten Bedeutung.

§. 131.

II. Von den Cardinälen. A) Geschichte dieser Würde.

Die nächsten Gehülfen und Rathgeber des Papstes sind die Cardinäle *x*). Diese Würde ist aus dem Presbyterium hervorgegangen, welches nach dem allgemeinen Grundsatz der ältesten Verfassung auch bei der römischen Kirche dem Bischöfe zur Seite stand *y*). Ursprünglich wurden dazu unstreitig alle Priester und Diaconen der römischen Gemeinde gerechnet. Bald aber erhielt dieses eine andere Gestalt. Schon frühe waren in Rom 25 dann noch mehr Hauptkirchen (tituli) eingesetzt *z*), und bei jeder zur regelmäßigen Verwaltung der Sacramente bestimmte Priester ausgestellt worden. Ferner hatte der Papst Fabian um das Jahr 240, auf den Grund einer schon vor ihm gemachten Eintheilung der Stadt in sieben kirchliche Regionen, über jede Region einen diaconus regionarius gesetzt, dem die Aufsicht über die Armen- und Krankenanstalten und die damit zusammenhängenden Bethäuser oblag *a*). Seine intitulirten Priester und diese sieben Diaconen

*x*) Darüber giebt es eigene Werke von Platus aus dem sechzehnten, von Echeli und Zamagna aus dem siebzehnten Jahrhundert. Ueber das Geschichtliche sehe man auch Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. I. L. II. c. 113—116., Kleiner de orig. et antiquit. cardinal. (Schmidt Thesaur. T. II. p. 443).

*y*) Cornelius P. († 253) epist. VI. ad Cyprian. c. 2. Omni igitur actu ad me perlato, placuit contrahi presbyterium.

*z*) Untersuchungen über diese Titel und Diaconien machte Onuphrius Panvinus in zwei Werken: De episcopatibus, titulis et diaconis Cardinalium. Venet. 1567. 4., De praecipuis urbis Romae sanctioribusque basilicis. Romae 1570. 8. Diese bedürfen jedoch einer mehrfachen Berichtigung, Mabillon Museum Ital. T. II. p. XI—XIX. Irrig ist insbesondere auch die Voraussetzung, daß die sieben kirchlichen Regionen zu den vierzehn politischen des Augustus in einer Beziehung gestanden hätten. Dieses widerlegt Bunsen in der Beschreibung der Stadt Rom Bd. I. S. 217—32.

*a*) Im dritten Jahrhundert werden an der römischen Kirche 46 Priester und Walter's Kirchenrech. 9te Auflage.

wurden nun nach einem auch anderwärts vorkommenden Sprachgebrauch als die presbyteri und diaconi cardinales ausgezeichnet b) und machten allein das Presbyterium des Bischofes aus. Seit dem neunten Jahrhundert wurden aber auch sieben Bischöfe der Umgegend zu dem Gottesdienste und der Verwaltung näher beigezogen und ebenfalls Cardinäle genannt. Die Zahl der Cardinal-Geistlichen von Rom betrug im Mittelalter 53, nämlich 7 Bischöfe, 28 Priester und 18 Diaconen, nämlich zwölf regionarii und sechs palatini zur Hülfeleistung des Papstes an der Laterankirche c). Als Cardinäle hatten sie aber noch keine besondere Auszeichnung, sondern ihr Rang sowohl unter sich als gegen andere Geistlichen bestimmte sich nach ihrem eigentlichen Amte. Allein wegen der Wichtigkeit ihrer Stellung und besonders durch den Antheil an der Papstwahl wurde nach und nach das Cardinalat als eine eigene sehr hohe Würde betrachtet, die selbst den Rang vor den Erzbischöfen und lateinischen Patriarchen erhielt. Pius IV. untersagte auch (1567) allen übrigen Klerikern den Namen Cardinal zu führen.

---

7 Diaconen erwähnt, Cornelius P. epist. IX. ad Fabium c. 3. In den Unterschriften des römischen Conciliums von 499 erscheinen 66 Priester auf 30 Kirchen intitulirt, so daß einer Kirche mehrere Priester adscribirt waren. Bestimmteres weiß man von den älteren Zeiten nicht.

b) Episcopus, presbyter, diaconus cardinalis hieß damals überhaupt derjenige, welcher einer Kirche fest und dauernd adscribirt (intitulatus, incardinatus) war, im Gegensatze derjenigen Geistlichen, die nur vorübergehend oder in einem minder festen Verbands dort standen, c. 3. D. XXIV. (Gelas. a. 494), c. 42. c. VII. q. 1. (Gregor. I a. 592), c. 5 6. c. XXI. q. 1. (Idem eod.), c. 5. D. LXXI. (Idem a. 596) ibiq. corr. Rom.

c) Diese Angaben finden sich in dem Bericht des Pandulf von Pisa über die Wahl Gelasius des II. (1118) bei Murator. rer. Ital. script. T. III. P. I. p. 381.; ferner in einem alten Ritualbuch, welches dort in den Noten und bei Baron, ad a. 1057. n. 20. abgedruckt ist; endlich in den Ritualbüchern des Petrus Malleus und Cencius aus dem zwölften, und des Johannes Diaconus am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts, Mabillon. T. II. p. 160. 173. 567. 574. Später haben aber die Zahlen sehr gewechselt.

§. 132.

B) Heutiges Recht.

Die Cardinäle werden von dem Papste nach seinem Gutdünken ernannt; jedoch sollen nur ausgezeichnete Männer, und so viel wie möglich aus allen Nationen der Christenheit genommen werden *d*). Auch haben mehrere Monarchen das Recht, Personen zu dieser Würde zu empfehlen. Die Zahl, welche das Baseler Concilium, um Unkosten zu ersparen, auf 24 beschränkt wissen wollte, ist durch eine Bulle von Sixtus V. (1586) auf 70 festgesetzt, worunter 14 Diaconen, 50 Priester, und 6 Bischöfe, weil zwei der sieben Bisthümer, woran diese Würde haftete, mittlerweile vereinigt worden sind. Die Priester und Diaconen erhalten, um das ursprüngliche Verhältniß noch gewissermaßen darzustellen, ihren Namen von einer Hauptkirche (titulus) in Rom, und haben auch noch mehrere besondere Rechte über die Kirche, der sie intitulirt sind *e*). Ihrer eigentlichen Bestimmung nach sind aber die Cardinäle die Freunde und Rathgeber des Papstes, und es soll zwischen ihm und ihnen ein wahrhaft väterliches vom Geiste des Evangeliums geleitetes Verhältniß bestehen *f*). Zur Berathung und Verhandlung der kirchlichen Angelegenheiten dienen die ordentlichen oder geheimen Consistorien; daneben giebt es auch außerordentliche oder feierliche Consistorien, welche bloß zu feierlichen Eröffnungen, Audienzen und dergleichen bestimmt sind, wozu daher auch andere Prälaten Zutritt haben. Während aber der päpstliche Stuhl erledigt ist, beschränkt sich die Thätigkeit der Cardinäle, ganz dringende Fälle abgerechnet, bloß auf die neue Wahl, und die Verwaltung des Kirchenstaates wird nur durch den Cardinal-Kämmerling mit drei anderen, nämlich dem ersten Cardinal-Bischofe,

*d*) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref.

*e*) C. 24. X. de elect. (1. 6), c. 11. X. de maiorit. (1. 33).

*f*) Concil. Basil. Sess. XXIII. c. 4. Si quem ex Cardinalibus aliquid perperam facientem Papa cognoverit, paterna semper caritate et iuxta doctrinam evangelicam corrigat: ut sic alter in alterum, pater in filios et filii in patrem caritatis opera exercentes, ecclesiam exemplari ac salubri moderamine gubernent.

Priester und Diacon besorgt g). Seit dem fünfzehnten Jahrhundert haben auch die meisten katholischen Staaten unter den Cardinälen einen Protector zum Schutz ihrer Angelegenheiten. Dem kirchlichen Range nach folgen die Cardinäle gleich nach dem Papste; der politische hängt von der Observanz der einzelnen Reiche ab. Besondere Ehrenrechte sind der rothe Hut, den ihnen Innocenz IV. (1245), und der Titel Eminentissimi, den ihnen Urban VIII. († 1644) ertheilte, um sie den geistlichen Kurfürsten gleich zu stellen. Auch war, sich an ihrer Person zu vergreifen, mit den schwersten kirchlichen Strafen bedroht h). In demselben Verhältniß sollen sie aber auch durch ihre Tugenden und durch ihre Sitten hervorragen i).

§. 133.

III. Von der römischen Curie k). A) Congregationen der Cardinäle.

Aus den Cardinälen sind nach der weisen Einrichtung Sixtus des V. stehende Ausschüsse oder Congregationen gebildet und an diese die vorkommenden Geschäfte in einer bestimmten Ordnung vertheilt. Durch die in diesen stehenden Collegien traditionell werdende Erfahrung und großartige Uebersicht ist für die Berathung des Papstes weit besser als durch wechselnde Synoden gesorgt. Einige derselben beziehen sich auf Rom als Bisthum, andere auf die Verwaltung des Kirchenstaats, die meisten auf die Regierung der ganzen Kirche. Diese sind. 1) die congregatio consistorialis zur Vorbereitung der Geschäfte, die in einem Consistorium verhandelt werden sollen. Diese ist von Sixtus V. eingesetzt und

g) Früher stand die Verwaltung während der Sediſvacanz dem Archipresbyter, dem Archidiacon, und dem Primicerius Notariorum zu. *Liber. Diurn. Rom. Pontif. Cap. II. Tit. I.*

h) C. 5. de poen. in VI. (5. 9). Eine ganz ähnliche Vorschrift wurde bekanntlich für die Kurfürsten gegeben, und überhaupt giengen beide Einrichtungen denselben Gang.

i) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref.

k) J. B. Card. de Luca *Relatio curiae Romanae. Colon. 1683. 4., II. Plettenberg Notitia congregationum et tribunalium curiae Romanae. Hildes. 1693. 8.*



von Clemens IX. näher instruiert worden. 2) Die congregatio S. officii sive inquisitionis zur Untersuchung und Entscheidung vorkommender Irrlehren. Zuerst errichtete Paul III. (1542) eine außerordentliche Commission als den höchsten und allgemeinen Gerichtshof wider Ketzereien. Diese wurde von Pius IV. und Pius V. erweitert, und von Sixtus V. zu einer stehenden Congregation gemacht. Diese besteht aus zwölf Cardinälen, einem Commissarius, der die Stelle des ordentlichen Richters vertritt, aus einem Rath oder Assessor desselben, aus Consultoren, die der Papst selbst aus den gelehrtesten Theologen und Canonisten erwählt, aus Qualificatoren, die auf Befragen Gutachten erstatten, aus einem Advocaten zur Bertheidigung des Beschuldigten, und anderen Personen. Die Hauptsitzen werden unter dem unmittelbaren Vorsitz des Papstes gehalten. 3) Die congregatio indicis, welche Pius V. und Sixtus V. zur Unterstützung der vorigen Congregation bei der Beaufsichtigung schädlicher Bücher einsetzten. 4) Die congregatio concilii Tridentini interpretum. Diese wurde zuerst von Pius IV. bloß zur Aufsicht über die Vollziehung der Tridentiner Beschlüsse niedergesetzt. Pius V. und Sixtus V. haben sie aber auch mit einer Befugniß zur Interpretation versehen (§. 124). 5) Die congregatio sacrorum rituum für die Liturgie und die Canonisationen von Sixtus V. instruiert. 6) Die congregatio de propaganda fide für das Missionswesen von Gregor XV. (1622) gestiftet, und von Urban VIII. erweitert. 7) Die congregatio super negotiis episcoporum und die super negotiis regularium, welche von Sixtus V. anfangs als zwei getrennte Collegien bestellt hernach aber von ihm selbst vereinigt wurden. 8) Die congregatio immunitatum et controversiarum iurisdictionalium, von Urban VIII. errichtet. 9) Die congregatio examinis episcoporum zur Prüfung derer, die zu einem Bisthum erwählt sind. Diese wird in Gegenwart des Papstes gehalten. 10) Die Congregation, welche von Clemens IX. (1669) wider den Mißbrauch der Indulgenzen und Reliquien eingesetzt ist.

§. 134.

B) Päpstliche Regierungs- und Justizcollegien.

Mit dem Wachsthum der Geschäfte entstand schon früh in

Rom ein ausgebreitetes Geschäftspersonal, wobei erst die römischen und byzantinischen Geschäftsformen <sup>l)</sup>, später die des Mittelalters zum Muster genommen wurden. Im Laufe der Zeit häuften sich dabei viele unnöthige Dinge und Mißbräuche an, wodurch die Päpste zu Reformationen in verschiedenen Richtungen genöthigt wurden. Diese beginnen schon bei Leo X., wurden aber recht kräftig erst von Pius IV. († 1565) angefaßt, und von Pius V., Sixtus V., Paul V., Alexander VII., Innocenz XI. und Innocenz XII. fortgesetzt. Keiner drang aber tiefer ein wie Benedict XIV. († 1758), auf dessen Grundlage seine Nachfolger bis zur neuesten Zeit fortgebaut haben <sup>m)</sup>. Sene päpstlichen Geschäftscollegien theilen sich in zwei Hauptzweige. I. In die *curia gratiae*, welche die Regierungscolligien begreift. Diese enthält folgende Abtheilungen. 1) Die römische Kanzlei, wo hauptsächlich die Sachen ausgefertigt werden, die im Consistorium der Cardinäle verhandelt worden sind. Der Vorsteher derselben hieß ehemals *Scriniarius*, *Bibliothecarius*, *Cancellarius*. Im elften Jahrhundert wurde aber die *Archicancellarwürde* bei der römischen Kirche als eine Ehrenauszeichnung den Erzbischöfen von Eßln verliehen, in deren Namen denn der wirkliche Cancellar die Urkunden unterschrieb <sup>n)</sup>. Daher scheint es gekommen zu seyn, daß seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts der Kanzler sich bloß *Vicecancellarius* nannte <sup>o)</sup>. Später unter Bonifacius VIII. wurde zu dieser Würde einer der Cardinäle gebraucht. Dieser Cardinal Vicekanzler hat aber noch einen Kanzleidirector (*cancellariae regens*) und viele Kanzleipersonen unter sich. 2) Die *dataria Romana*, vor welche die meisten Gnadensachen gehören, namentlich

l) Die meisten Nachrichten darüber finden wir in den Briefen Gregor des Großen († 604) und in dem *liber diurnus* (S. 94).

m) Wer sich für diese Untersuchungen interessiert, findet die einschlagenden Bestimmungen leicht in den Bullarien.

n) Die Beweise giebt G. L. Boehmer *de orig. praecip. iur. Archiepisc. Colon. (Elect. iur. civ. T. II.)*.

o) So kam auch in Deutschland die *Archicancellarwürde* des Reiches an den Erzbischof von Mainz; die wirklichen Functionen desselben beim Kaiser wurden aber durch einen Vicekanzler besorgt.

die Verleihung der dem Papste reservirten Pfründen, und die Dispensationen bei nicht geheim zu haltenden Fällen. In der älteren Zeit wurden diese Geschäfte von einem Primicerius oder Protonotar besorgt, dessen Geschäft unter Anderen darin bestand, auf der schriftlichen Bewilligung des Papstes das Datum zu bemerken. Hievon hat das Ganze seinen Namen erhalten. Jetzt besteht sie aus dem Cardinal Prodatarius und mehreren Officianten.

3) Die poenitentiaria Romana ertheilt die dem Papste vorbehaltenen Absolutionen und Dispensationen, letztere jedoch nur in geheimen Fällen und bloß pro foro interno. Sie besteht aus dem Cardinal poenitentiarius maior, mehreren Prälaten und Officianten, und auf ihre gute Besetzung wird großes Gewicht gelegt p).

4) Die camera Romana besorgt die päpstlichen Finanzen. Früher lag dieses dem Archidiacon ob; jetzt aber ist es dem Cardinal-Kämmerling übertragen. Er hat einen Auditor, einen Schatzmeister und zwölf Kammerklerici unter sich. Jener Kammerauditor bildet mit mehreren Offizianten ein eigenes Tribunal, welches eine ausgedehnte Jurisdiction besitzt.

5) Die secretaria Apostolica bildet das päpstliche Cabinet, von wo die Breven und Bullen ausgehen, die sich auf die Verhandlungen mit auswärtigen Mächten beziehen. Es gehören dazu der Cardinal-Staatssecretair und der Cardinal-secretarius Brevium.

II. Die curia iustitiae oder die päpstlichen Justizcollegien sind folgende. 1) Die rota Romana, das höchste Gericht in der katholischen Kirche q). Eine der ältesten Verordnungen darüber ist von Johann XXII. (1326). Sixtus IV. († 1484) setzte die Zahl der Mitglieder (auditores

p) Auf die Functionen der Pönitentiarie bezieht sich die Const. Pastor bonus. Benedict. XIV. a. 1744.; auf das Personal derselben die Const. In apostolicae. Benedict. XIV. a. 1744.

q) Die Entstehung des Namens ist ungewiß. Einige meinen von dem Turmus der Geschäfte; andere von dem Kreise, worin die Auditoren saßen; noch andere von dem Fußgestül des Versammlungsortes, worin ein Rad abgebildet war, Ducange Glossar. s. v. Rota Porphyretica. Auch in Frankreich hieß das höchste Gericht in der Normandie, nach dem Fußgestül, chambre de l'échiquier; ein Andern in Paris, nach dem Tische, table de marbre.

Rotae) auf zwölf fest, die aus verschiedenen Nationen genommen, aber vom Papste allein besoldet wurden. Sie waren in drei Senate vertheilt, wovon jeder einen Referenten (ponens) und drei Botanten (correspondentes) enthielt. Die Jurisdictiongränzen zwischen der Rota und anderen römischen Tribunälen hatte Benedict XIV. genauer bestimmt und auch am Geschäftsgang einiges geändert r). Nach den neuesten Einrichtungen besteht aber die Rota bloß aus zehn Auditoren und die Geschäfte werden nicht mehr unter drei, sondern nur unter zwei Sectionen jede von fünf Mitgliedern vertheilt, oder auch im Plenum verhandelt s). Zur Assistenz der Partheien sind gewisse Procuratoren und Advocaten der Rota angestellt. Die Decisionen dieses Gerichtshofes sind wegen ihrer Wichtigkeit als Präjudicien oft gesammelt worden t).

2) Die signatura iustitiae. Diese hat über verschiedene Rechtsfachen, besonders über die Zulässigkeit der Appellationen, Delegationen und Recusationen zu erkennen. Sie besteht jetzt aus einem Cardinalpräfecten, aus sieben, nicht mehr wie ehemals zwölf, votirenden Prälaten, und mehreren Referendarien u). Signatur heißt sie deshalb, weil der Papst selbst die verschiedenen Rescripte unterschreibt. 3) Die signatura gratiae. Vor diese gehören die Rechtsfachen, deren Entscheidung von der persönlichen Gnade des Papstes nachgesucht wird. Der Papst führt daher hier selbst den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder sind theils die von ihm dazu ausgesuchten Cardinäle, theils andere hohe Prälaten.

---

r) Const. Iustitiae et pacis. Benedict. XIV. a. 1746.

s) Regolamento legislativo e giudiziario per gli affari civili emanato dalla santità di nostro signore Gregorio Papa XVI. con moto proprio del 10 novembre 1834 (Roma 1834. 8.) §. 321—27. 377—81.

t) Die ältesten Sammlungen erschienen Romae (Ubalduſ Gallus) 1470. 1472. fol. (Lauer) 1475. fol., Mogunt. (Schoiffer) 1477. fol. Neuere Sammlungen sind: Decisiones Rotae Romanae recentiores in compendium redactae. Venet. 1754. 6 vol. fol., Decisiones Rotae Romanae, coram Card. Rezzonico, nuperrime ex originalibus depromptae. Romae 1760. 3 vol. fol.

u) Regolamento §. 335—45. 384—86.

§. 135.

IV. Von den apostolischen Legaten und Vicarien. A) Verhältnisse der älteren Zeit.

Die Sorgfalt des apostolischen Stuhls, die sich über die ganze Kirche erstreckt, erfordert, daß der Papst in den Gegenden, die er nicht selbst überschauen kann, wo es nöthig ist, zuverlässige Stellvertreter halten könne. Gesandte dieser Art kommen schon in der älteren Zeit zu verschiedenen Zwecken vor, theils vorübergehend, zum Beispiel zur Vertretung des Papstes auf einem Concilium, theils als stehende Botschafter am Hofe von Constantinopel. Letztere wurden *apocrisarii* oder *responsales* genannt *v*). Als die Berufungen an den römischen Stuhl häufiger wurden, so stiftete der Papst zur Erleichterung der entfernteren Gegenden die apostolischen Vicariate, das heißt, er bevollmächtigte einen Bischof der Gegend, die einschlagenden Geschäfte im Namen des Papstes an Ort und Stelle abzumachen, und nur die wichtigeren nach Rom zu berichten *w*). Auf diese Art findet man den Bischof von Thessalonich für Illyrien *x*), den von Arles von Gallien *y*), und den von Sevilla für Spanien *z*) als apostolische Vicarien aufgestellt. Anfangs gieng ein solcher Auftrag bloß an den Bischof für seine Person; durch öftere Wiederholung wurde er endlich stehend, so daß mit einem gewissen bischöflichen oder erzbischöflichen Amte schon von selbst das päpstliche Vicariat in der Gegend verbunden war. Diese stehenden Vicariate giengen aber allmählig bis zum achten Jahrhundert ein. Im neunten Jahrhundert wurden jedoch

*v*) Nov. 123. c. 25.

*w*) Viele Zeugnisse über diese Unterscheidung giebt Constant *epist. Roman. pontif. Praef. n. 23—25.* (Galland. T. I. p. 23—28).

*x*) Innocent. I. *epist. XIII. ad Rufum*, Leon. M. *epist. VI. ad Anastas. epist. XIII. ad Metropol. Illyr. epist. XIV. ad Anastas., c. 8. c. III. q. 6.* (Leo I. *Anastas. episc. Thessalon. c. a. 445*), c. 5. c. XXV. q. 2. (Idem *ad eund. a. 445*)

*y*) C. 3. c. XXV. q. 2. (Gregor. I. c. a. 604), c. 9. eod. (Idem *Virgilio Arelat. episc. a. 599*).

*z*) C. 6. c. XXV. q. 2. (Hormisd. a. 517).

wieder verschiedene Erzbischöfe zu apostolischen Vicarien bestellt a); auch suchten die falschen Decretalen das Verhältniß dieser Würde unter dem dort gangbaren Namen der Primaten genau vorzuzeichnen; dennoch aber blieb sie wegen der Eifersucht der übrigen Metropolitane nicht von Bestand b). Wegen des Verderbs der Kirchenzucht, welches aus diesem Mangel an einer gehörigen Oberaufsicht hervorgieng, versuchten die Päpste seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts abermals, und jetzt zuweilen mit ausdrücklicher Berufung auf die falschen Decretalen, an verschiedenen Orten die angesehensten Erzbischöfe zu Primaten zu erheben. Allein auch dieses hielt sich nicht, und es entstanden daraus so viele Reibungen und Streitigkeiten c), daß jene Würde wieder erlosch, oder in einen bloßen Ehrentitel übergieng d). Außerdem suchten aber die Päpste noch wirksamer durch eigene Legaten, die sie von ihrer Seite weg abordneten, nachzuhelfen, oder sie bekleideten mit diesem außerordentlichen Amte einen der Erzbischöfe des Landes selbst.

- 
- a) So Drogo von Metz im Jahr 844, Mansi Conc. T. XIV. col 806—8. Deägleichen der Erzbischof von Bourges, Nicol. I. ad Rudolph. Bituric. archiepisc. a. 864. (c. 8 c. IX. q. 3). Doch hält Blasio diese Schreiben für unnüch. De collect. canon. Isid. cap. XII. (Galland. T. II. p. 108).
- b) Dieses zeigt der Widerspruch der Bischöfe bei der Erhebung des Erzbischofes Ansegis von Sens im Jahr 876, Mansi Conc. T. XVII col. 307—10. 315., Hincmar. Rem. Opusc. XLIV.
- c) Beispiele geben c. 17. X. de maior. et obed. (1. 33), c. 4. X. de dilat. (2. 8).
- d) Wäre es nach der Absicht der Päpste gegangen, so hätten die Primaten, wie sonst die apostolischen Vicarien, eine höhere Instanz gebildet; es würden dann, wie auch Thomassin richtig bemerkt, nicht so viele Sachen unmittelbar nach Rom gegangen, und viele Zeit und Unkosten erspart werden seyn. Man kann also hier das, was man Verberb der Kirchenzucht nennt, weder den Päpsten noch den falschen Decretalen zuschreiben.

§. 136.

B) Verhältnisse im Mittelalter

Greg. I. 30. Sext. I. 15. De officio legati.

Im Mittelalter gab es also theils Legaten, die schon als Erzbischöfe in dem betreffenden Lande angestellt e), theils solche, die wirklich von der Seite des Papstes dahin abgesandt waren f). Beide hatten, als Stellvertreter des Papstes, eine sehr bestimmte mit den Bischöfen selbst schon in erster Instanz concurrirende Gerichtsbarkeit g). Bei den Ersteren ist aber die Würde des Legaten allmählig stehend und dadurch fast bedeutungslos geworden h). Besondere Vorrechte standen aber noch den Legaten der zweiten Art zu. Diese konnten von mehreren der vorbehaltenen Fälle absolviren, erwählte Bischöfe und Aebte bestätigen i), und, wenn sie zugleich Cardinäle waren, sogar erledigte Beneficien vergeben k). Ferner wurden durch ihre Gegenwart die Vollmachten der Legate der ersten Art suspendirt, und während ihres Aufenthalts durfte sich ein Erzbischof oder Patriarch nicht wie gewöhnlich sein Kreuz vortragen lassen l). Entzogen waren ihnen nur die ganz wichtigen Sachen, als Theilung und Vereinigung von Bisthümern, Versetzung oder Absetzung von Bischöfen, und auch die Collation der Wahldignitäten m). Allmählig wurden aber ihre Rechte mehr

e) So die Erzbischöfe von Canterbury und York, c. 1. X. h. t., c. 1. X. de appellat. (2. 28), und der von Rheims, c. 13. X. qui fil. sint legit. (4. 17).

f) Dieser Unterschied findet sich sehr bestimmt im c. 8. 9. X. h. t., c. 1. eod. in VI. Der Ausdruck de latere kommt schon sehr frühe vor, c. 36. c. II. q. 6. (Conc. Sard. a. 347).

g) C. 1. X. h. t. Eben so durften in der weltlichen Ordnung die kaiserlichen Landgerichte mit den Territorialgerichten concurriren.

h) Dieselbe Wendung hat bekanntlich in der Reichsverfassung die Pfalzgrafenwürde genennnen.

i) C. 9. X. h. t., c. 36. de elect. in VI. (1. 6).

k) C. 6. X. h. t., c. 1. eod. in VI., c. 31. de praebend. in VI. (3. 4).

l) C. 8. X. h. t., c. 23. X. de privileg. (5. 33).

m) C. 3. 4. X. h. t., c. 4. eod. in VI.

beschränkt, und ihre Zulassung von der Zustimmung der Landesfürsten abhängig gemacht *n*). Das Concilium von Trient hob sogar ihre mit den Bischöfen concurrirende Jurisdiction ganz auf *o*). Uebrigens dauerte aber ihr Verhältniß fort, und es wurden sogar an mehreren Orten stehende Nuntiaturen errichtet, theils weil das politische Gesandtschaftswesen dieselbe Form annahm, theils weil die Religionsunruhen eine verstärkte Aufmerksamkeit nöthig machten *p*). Allein in der neueren Zeit sind diese zum Theil wieder eingegangen, oder haben doch eine sehr veränderte Gestalt erhalten.

§. 137.

C) Heutiges Recht.

Man kann jetzt folgende Arten von apostolischen Legaten und Stellvertretern unterscheiden. I. Die geborenen Legaten, welche es vermöge einer anderen kirchlichen Würde sind. Diese Eigenschaft haben in Deutschland die Erzbischöfe von Eöln *q*) und Prag. Doch hängen nur noch Ehrenrechte davon ab. Anders ist es in Sicilien; hier führt der König selbst die Würde eines apostolischen Legaten, und er läßt die daraus fließenden Rechte noch durch einen eigenen Gerichtshof ausüben. Man nennt dieses die Privilegien der säculischen Monarchie. Sie gründen sich auf eine, freilich lange bestrittene Bulle Urbans II. an Roger (1099), und sind von Benedict XIII. (1728) ausdrücklich bestätigt worden. II. Wirkliche päpstliche Botschafter. Diese sind wieder verschiedener Art. 1) Legati a latere, Gesandte des ersten Ranges, wozu

---

*n*) So in England, Frankreich, Spanien, Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. II. c. 119.

*o*) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref.

*p*) Stehende Nuntiaturen wurden zu Wien 1581, Eöln 1582, Luzern 1586, Brüssel 1597, München 1785 errichtet. Die Stiftung dieser letzteren hat die großen Nuntiaturreitigkeiten veranlaßt, die bis zur französischen Revolution fort dauerten.

*q*) Bei diesem gründet sie sich auf die Bullen von Urban III., Innocenz IV., Urban VI., Sixtus IV., Julius II., Leo X., Julius III. und Pius IV. Bei der Herstellung des Erzstiftes ist auch diese Würde wieder aufgelegt.



nur Cardinäle genommen werden. Sie erhalten ihre Instruction unmittelbar vom Papste. Doch werden sie jetzt nur bei außerordentlichen und besonders wichtigen Angelegenheiten gebraucht. 2) Die Nuntien, Gesandte des zweiten Ranges, wozu auch andere Prälaten, zuweilen cum potestate legati a latere ernannt werden. Sie sind entweder vorübergehend oder stehend. Ihre Vollmachten hängen von ihren besonderen Instructionen, ihre Zulassung von der Regierung des betreffenden Landes ab *r)*. Gewöhnlich haben sie aber mit der inneren kirchlichen Verwaltung gar nichts mehr zu thun, sondern sie sind bloß diplomatische Personen, durch welche die nöthigen Mittheilungen zwischen den Höfen geschehen. 3) Internuntien oder Residenten, Gesandte des dritten Ranges. III. Die apostolischen Vicarien. Diese bestehen in solchen Gegenden, wo entweder bischöfliche Sitze gar nicht vorhanden sind, oder durch lange Sediſvacanz oder andere außerordentliche Umstände die bischöfliche Jurisdiction unterbrochen ist. Ihre Ernennung gründet sich auf die Pflicht der allgemeinen päpstlichen Fürsorge und auf das Devolutionsrecht. Ihre Befugnisse hängen von den ihnen ertheilten Vollmachten ab.

---

*r)* Die entgegenstehende Stelle des gemeinen Rechts gilt nicht mehr, c. un. Extr. comm. de consuet. (1. 1).

## Zweites Kapitel.

### Von den Bischöfen und ihren Gehülfen s).

#### §. 138.

##### I. Bedeutung und Inhalt des bischöflichen Amtes.

Das bischöfliche Amt ist im Allgemeinen die Fortsetzung und Erfüllung der Mission, welche Christus den Aposteln für seine Kirche bis ans Ende der Zeiten ertheilt hat t). Die darin liegende Gewalt ist also von Christus selbst eingesetzt. Gleichwie aber jene Sendung den Aposteln nicht einzeln, sondern zusammen als eine Einheit und Gesamtheit anferlegt worden ist, eben so ist auch das Amt eines Bischofes nur in so fern ein wahres und rechtmäßiges, als er zu der Einheit gehört u). Die apostolische

---

s) Z Helfert von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und Pfarrer, dann deren beiderseitigen Gehülfen und Stellvertreter. Prag 1832. 2 Th. 8.

t) Die geschichtlichen Beweise stehen eben (§ 9). Die Auffassung der Kirche bezeugen folgende Stellen. Irenaeus († 201) contra haereses IV. 26. Quapropter eis, qui in ecclesia sunt, obaudire oportet, his qui successionem habent ab apostolis, sicut ostendimus. — Cyprian. († 258) epist. LXIX. Qui apostolis vicaria ordinatione succedunt. — Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de sacram. ordin. Episcopos, qui in Apostolorum locum successerunt.

u) Die bekannte Streitfrage, ob die Bischöfe ihre Gewalt unmittelbar von Gott oder nur mittelbar durch den Papst haben, die meistens, auch von Bellarmin, sehr falsch und trocken behandelt worden ist, läßt sich danach leicht entscheiden. Einerseits ist es gewiß, daß jeder Bischof an der Gewalt nur durch seine Verbindung mit der Einheit, also mit dem römischen Stuhle, participirt. Andererseits ist es eben so gewiß, daß das Episcopat von Christus in Petrus und den Aposteln als etwas Gleichzeitiges gesetzt worden ist, daß also letztere ihre Sendung nicht mittelbar aus der Hand des Petrus empfangen haben.

Gewalt liegt also in der Einheit und Gesamtheit des Episcopates, und fließt von da auf die einzelnen Glieder über v). Diese verwalten jedoch nicht alles in Gemeinschaft, sondern die Wirkungskreise sind nach einer uralten Einrichtung, der Ordnung der irdischen Verhältnisse gemäß, räumlich geschieden und an feste Sitze gebunden w). Jeder Bischof hat daher eine Diöcese (*παροικία*), worauf er die Sorgfalt und Gewalt anwenden soll, die dem Episcopate für die ganze Kirche aufgetragen ist, und er ist als der eigentliche Hirt Gott für das Seelenheil der ihm anvertrauten Heerde verantwortlich x). Die Rechte des bischöflichen Amtes sind daher dreifacher Art y). Erstens ruht in ihm die Mission zur Aufrechthaltung und Verbreitung der reinen Lehre, und von ihm muß jede auf den christlichen Lehrunderricht der Diöcese sich beziehende Function ausgehen. Zweitens ist es das Organ der in der Kirche niedergelegten gottesdienstlichen und liturgischen Verwaltung, und zwar theils unmittelbar theils mittelbar, indem nach dem uralten Gebrauche gewisse Verrichtungen dem Bischöfe ausschließlich vorbehalten, andere auch dem priesterlichen Amte zugetheilt worden sind z). Drittens endlich begreift das bischöfliche Amt Alles, was zur Aufrechthaltung der Disciplin in der Diöcese nöthig ist, daher namentlich die Gesetzgebung in Diöcesansachen und das derselben entsprechende Recht der Dispensation, die geistliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, die Beaufsichtigung der kirchlichen Institute, die Verleihung der Kirchenämter, die Verwaltung des Kirchengutes und die Erhebung der herkömmlichen Abgaben zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse.

v) Cyprian. de unit. eccles. Episcopatus unus est, cuius a singulis in solidum pars tenetur.

w) Can. Apost. 34., c. 6. 7. c. IX. q. 2. (Conc. Antioch. a. 332), c. 27. c. VII. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397), Conc. Trid. Sess. VI. cap. 5. de ref.

x) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. de ref.

y) Von diesen Verhältnissen wird unten bei der Verwaltung näher die Rede seyn. Hier soll nur eine Uebersicht gegeben werden.

z) Man sehe das Nähere im §. 175.

Der hohen Bedeutung der bischöflichen Würde entsprechen auch bestimmte Ehrenausszeichnungen, der Thron oder erhöhte Sitz neben dem Altare, die Pontificalkleidung und Insignien *a)*, und die Titulatur. Die politischen Ehrenrechte hängen von der Staatsverfassung jedes Landes ab.

§. 139.

II. Von den Kapiteln. A) Ursprüngliches Verhältniß des Presbyteriums und Klerus.

In den ersten Zeiten des Christenthums gieng die Verwaltung der gottesdienstlichen Handlungen unmittelbar von dem Bischofe aus, so daß ohne ihn oder seinen besonderen Auftrag nichts vorgenommen werden durfte *b)*. Die Einheit der Gemeinde, deren Mittelpunkt und Haupt er war, stellte sich daher auch äußerlich sehr bestimmt dar. Neben und unter ihm standen in ihren verschiedenen Aemtern zunächst die Priester und die Diaconen. Diese bildeten insbesondere das Presbyterium, womit der Bischof die wichtigeren Sachen berathend verhandelte *c)*, und welches nach dessen Tode bis zum Eintritt des Nachfolgers die Verwaltung fortführte. Dann kamen die übrigen Kleriker, das heißt nach der Verfassung der lateinischen Kirche die Subdiaconen, Acoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien *d)*. Auch die geringeren Aemter wurden, wie die Beschäftigungen es mit sich brachten, zuweilen mehrere vereinigt, von Erwachsenen bekleidet, und es war Grundsatz, daß man zu einem höheren Amte nur nach einem

---

*a)* C. 1. §. 9. X. de sacr. unct. (l. 15), Thomassin. Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. L. II. c. 58.

*b)* Ignat. († 110) ad Smyrn. c. 8. Non licet sine episcopo neque baptizare, neque agapen facere. Eben so verhielt es sich mit der Reconciliation der Büßenden, c. 1 5. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 14. eod. (Conc. Carth. III. a. 397). Viele andere Zeugnisse findet man in Mamacchii Origin. et antiq. christian. lib. IV. part. I. cap. IV. §. III.

*c)* C. 6. D. XXIV. (Statuta eccles. antiq.), c. 6. c. XV. q. 7. (Ibid.), Bingham Origin. Christ. L. II. c. 19.

*d)* Man sehe darüber §. 16.

niederen aufsteigen sollte e). Allmählig wurden aber diese Verhältnisse mehr künstlich eingerichtet und mit den bischöflichen Schulen in Verbindung gebracht, so daß die jungen Kleriker nach dem Alter und den erworbenen Fähigkeiten zu den niederen Weihen, ohne daß sie wirkliche Aemter bekleideten, zugelassen wurden f). Dadurch entstand von selbst die Eintheilung der Kleriker in ältere, wozu die Priester und Diaconen, und jüngere, wozu alle übrigen gehörten. Uebrigens waren alle bei einer Kirche angestellten Geistlichen in einem Canon g), das heißt in einer Matrixel verzeichnet, und wurden davon im Gegensatz derjenigen, die keine solche Aufstellung hatten, Canonici genannt h).

§. 140.

B) Entstehung des canonischen Lebens.

Um die Verbindung mit seinem Klerus noch enger zu machen und dadurch die geistliche Disciplin noch mehr zu befestigen, führte der Bischof Augustinus im Anfang des fünften Jahrhunderts bei seiner Kirche eine den Mönchen ähnliche Lebensart ein, indem er sie in einem gemeinschaftlichen Gebäude vereinigte. Andere ahmten dieses nach, und allmählig wurde diese Disciplin als die eigentliche canonische Ordnung und Lebensweise der Kleriker angesehen i). Chrodegang, Bischof von Metz, verfaßte dafür auch um das Jahr 760 eine eigene Regel k), welche durch die Einfach-

e) C. 3. D. LXXVII. (Siric. a. 385), c. 2. D. LIX. (Zosim. a. 418), c. 3. eod. (Gregor. I. a. 599).

f) C. 5. D. XXVII. (Conc. Tolet. II. a. 531).

g) Conc. Nicaen. a. 325. c. 16., Conc. Antioch. a. 332. c. 2.

h) Conc. Arvern. a. 535. c. 15.

i) Conc. Vernens. a. 755. c. 11. De illis hominibus, qui dicunt quod se propter Deum tonsurassent — placuit ut in monasterio sint sub ordine regulari, aut sub manu episcopi sub ordine canonico.

k) Sie ist in 34 Kapiteln abgedruckt in Labbé Coll. Conc. T. VII. p. 1444., Harduin. Conc. T. IV. p. 1181., Mansj Conc. T. XIV. col. 313. Der Abdruck in 86 Kapiteln bei Hartzheim Conc. German T. I. p. 96., Harduin. T. IV. p. 1198. enthält spätere Zusätze. Ich citire nach ersterem.

Dürftigkeit und strenge Ordnung, die sie vorschrieb *l*), dem einreißenden Verderben kräftig entgegenwirkte *m*). Karl der Große drang nun mit Nachdruck darauf, daß alle Kleriker entweder Mönche oder Canonici in diesem Sinne wären *n*). Auch wurde

*l*) Regula Chrodogangi cap. 3. Omnes in uno dormiant dormitorio — et per singula lecta singuli dormiant — et in ipsa claustra nulla femina introeat, nec laicus homo. — Cap. 4. Et postquam completorium cantatum habuerint, postea non bibant nec manducent usque in crastinum legitima hora; et omnes silentium teneant, et nemo cum altero loquatur — nisi si necesse fuerit, et hoc cum suppressione vocis cum grandi cautela. — Cap. 21. Prima mensa episcopi cum hospitibus et cum peregrinis, sit. — Secunda mensa cum presbyteris. Tertia cum diaconibus. Quarta cum subdiaconibus. Quinta cum reliquis gradibus. Sexta cum abbatibus, vel quos iusserit Prior. In septima reficiant; qui extra claustra in civitate commanent, in diebus dominicis vel festivitibus praeclaris. Hiernach folgt eine genaue Tischordnung. — Cap. 22 handelt von den Speiseportionen. — Cap. 23. von dem Wein, der jedem verabreicht wird, mit dem Zusatz: Si vero contigerit, quod vinum minus fuerit, et istam mensuram episcopus implere non potest — fratres non murmurent, sed Deo gratias agant et aequanimiter tolerant. — Cap. 24. Clerici canonici sic sibi invicem serviant, ut nullus excusetur a coquinae officio. — Egressurus de septimana sabbato munditias faciat, vasa ministerii sui — sana et munda cellerario reassignet. — Cap. 29. Illa media pars cleri, qui seniores fuerint, annis singulis accipiant cappas novas, et veteres quas acceperunt semper reddant, dum accipiunt novas. Et illa alia medietas cleri illas veteres cappas, quas illi seniores singulis annis reddunt, accipiant. — Camisiles autem accipiant presbyteri et diaconi annis singulis binos. — Calciamenta omnis clerus annis singulis pelles baccinas accipiant; solas paria quatuor.

*m*) Das große Verdienst dieser Einrichtung wird einleuchtend, wenn man die Sitten des damaligen Klerus kennt. Einer rohen Zeit mußte mit starken Mitteln begegnet werden.

*n*) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 71. Qui ad clericatum accedunt, quod nos nominamus canonicam vitam, volumus ut episcopus eorum regat vitam. c. 75. Clerici — ut vel veri monachi sint, vel veri canonici. — Capit. I. a. 802. c. 22. — Canonici — in domo episcopali vel etiam in monasterio — secundum canonicam vitam

von dem Concilium zu Aachen (817), indem dasselbe einen weitläufigen vom Priester Amalarius zu Metz verfaßten Auszug allgemeiner Regeln für die geistliche Disciplin nebst einer von ihm selbst nach der Regel Chrodogangs verfertigten Anweisung für die *Canonici* insbesondere bekannt machte o), das canonische Leben eindringlich empfohlen und so allmählig auch bei den nicht bischöflichen Kirchen, wo sich eine hinreichende Zahl von Geistlichen beisammen fand, fast überall eingeführt p). Uebrigens aber änderte sich dadurch an den früheren Einrichtungen des Klerus nichts, sondern diese giengen stillschweigend in die neue Verbindung über. Es dauerte also der Unterschied zwischen den älteren und jüngeren Klerikern, so wie der Zusammenhang der letzteren mit der bischöflichen Schule fort q), und die Priester bildeten mit den Diaconen eine höhere Klasse von Geistlichen, worin sich noch das alte Verhältniß des Presbyteriums darstellte.

§. 141.

C) Veränderungen im Mittelalter.

Aber nicht lange blieben diese Einrichtungen bei ihrer ursprünglichen Einfachheit. Durch ansehnliche Stiftungen bereichert, und in die Territorialverhältnisse der Bischöfe verflochten, nahmen sie eine mehr weltliche Richtung. Daher löste sich während des zehnten bis zwölften Jahrhunderts, hier früher dort später,

erudiantur. — Cap. I. a. 805. c. 9. Ut omnes clerici unum de duobus eligant, aut pleniter secundum canonicam, aut secundum regularem institutionem vivere debeant.

o) Mansi Conc. T. XIV. col. 147—246.

p) Auch die Päpste wirkten dazu mit, c. 3. c. XII. q. 1 (Eugen. II. a. 826).

q) Regula Chrodogangi cap. 2. Ubiunque se obriaverit clerus iunior, inclinatus a priore benedictionem petet; — nec praesumat iunior consedere, nisi ei praecipiat senior suus. Erstere durften auch nicht im Eher sitzen, sondern standen an den unteren Bänken (in pulvere). Nach beendigtem Unterricht wurden sie von der Schule feierlich emancipirt. Dieses geschah gewöhnlich nach Ablauf des zwanzigsten Jahres, wo man die Weihe als Subdiacon empfing, und welches damals häufig auch das Alter der bürgerlichen Greifähigkeit war.

das in Gemeinschaft Zusammenwohnen wieder auf r). Der Unterschied zwischen den jüngeren und älteren Canonici blieb aber dabei bestehen s); erstere lebten selbst noch, so lange die bischöflichen Schulen sich erhielten, in dem gemeinschaftlichen Gebäude unter dem Scholasticus vereinigt t). Die höheren Canonici aber, die nun das Kapitelzimmer u) nur noch zur Berathung über gemeinschaftliche Angelegenheiten besuchten, wurden davon selbst zusammen das Kapitel genannt. Diese Kapitel machten sich nun in der Verwaltung ihres Vermögens und ihrer inneren Angelegenheiten von den Bischöfen immer mehr unabhängig. Sie wurden höchst angesehene Corporationen, die mit bestimmten Wahl-

r) Die Päpste schärften zwar fortwährend die alte Disciplin ein, c. 6. §. 2. D. XXXII. (Conc. Rom. a. 1063), c. 9. X. de vit. et honest. cleric. (3. 1) Auch bemühten sich mehrere Bischöfe des elften und zwölften Jahrhunderts diese unter dem Namen der Regel des h. Augustinus herzustellen; allein dieses blieb nur bei wenigen Stiften von Bestand. Mehrere haben auch die Prämonstratenserregel angenommen. Daher wurden die regulirten Eberherrn (canonici regulares) von den weltlichen (canonici saeculares) unterschieden, c. 4. X. de stat. monach. et canon. regulär. (3. 35), c. 43. §. 5. de elect. in VI. (1. 6).

s) In den Stiften der Cathedralkirchen hießen die jüngeren Canonici Domcellarien, die älteren aber Domherren oder Kapitularen; in den nicht bischöflichen oder den sogenannten Collegiatstiften aber canonici minores und maiores. Eine mittlerweile eingetretene Veränderung war jedoch die, daß die Subdiacenen zu den letzteren gehörten, weil sie mit dem zwölften Jahrhundert zu den höheren Weihen gestellt worden waren. Daher reichte nun, um Stimme im Kapitel zu haben, die Weihe zum Subdiacen hin, clem. 2. de aetat. et qualit. (1. 6).

t) Dieses dauerte bis daß die Universitäten aufkamen, weil nun die Domcellarien dort ihre Studien beendigten. Dadurch fiel auch die Emancipation von der Domschule weg. Doch wurde der Ritus derselben bei der Aufnahme in das Kapitel nachgeholt, und hat sich hier bis in die neuere Zeit erhalten.

u) Capitulum hieß bei den Benedictinern der Saal, wo sie zusammentamen, weil dort täglich ein Kapitel aus ihrer Regel verlesen wurde. Beides ist wiederholt in der Regula Chrodogangi cap. 8. Ut quotidie omnis clericus canonicus ad capitulum veniant et istam — institutiunculam nostram — unoquoque die aliquod capitulum exinde relegant.



rechten, mit einer Disciplinargewalt über die Mitglieder des Stifts v), mit größeren oder geringeren Exemtionen von der bischöflichen Jurisdiction, und anderen Privilegien begabt waren. Der Einkünfte wegen wurde nun auch eine geschlossene Zahl von Stellen festgesetzt w), und bei allen oder bei der größten Zahl derselben in allen Cathedralen, selbst in verschiedenen Collegiatstiften, der Verbote der Päpste ungeachtet x), hohe adelige Abkunft zur Bedingung der Aufnahme gemacht. In dieser Form haben die Kapitel als politische Körperschaften, als Wahl- und Regierungscollegien der geistlichen Fürsten, als Landstände, als Versorgungen für die jüngeren Söhne adeliger Häuser, namentlich für Deutschland vielfachen Nutzen gestiftet, allein von ihrer eigentlichen Idee waren sie dadurch abgekommen.

§. 142.

D) Heutiges Recht. 1) Zusammenfügung der Kapitel.

Die neueren Gesetze haben die Kapitel wieder auf ihre ursprüngliche Bestimmung zurückzuführen und besonders, dem Bedürfniß der Zeit gemäß, das wissenschaftliche Element in ihnen schärfer auszubilden gesucht. Schon nach dem Concilium von Trient sollten die Stellen nicht der Einkünfte wegen oder zur Versorgung, sondern an solche, die die wirklichen Verrichtungen zu erfüllen im Stande wären, auch wenigstens die Hälfte an Magistern, Doctoren oder Licentiaten der Theologie oder des canonischen Rechts verliehen werden. Ferner verlangte es, um Stimme im Kapitel zu haben, mindestens ein Alter von 22 Jahren und die Weihe als Subdiacon; wo möglich sollten aber alle Mitglieder, und wenigstens die Hälfte, Priester seyn y). In den

v) C. 13. X. de offic. iud. ordin. (1. 31).

w) C. 8. X. de conc. praeb. (3. 8). Früher, so lange das gemeinschaftliche Leben bestand, war die Zahl unbestimmt, und gieng so weit als der Raum und die Einkünfte reichten.

x) C. 37. X. de praebend. (3. 5). Nach den Standesbegriffen und den politischen Verhältnissen des Mittelalters war jenes Recht des Adels, wenigstens für Deutschland, sehr wohl begründet. Freilich hatte der Papst seinerseits auch Recht, den höheren Standpunkt festzuhalten.

y) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

neueren Verträgen mit Baiern, Preußen und Hannover sind diese Eigenschaften noch genauer bestimmt worden. Von den Vorzügen der Geburt ist dabei nicht mehr die Rede. Eben so fallen die Domicellarien oder jüngeren Canonici weg, weil das Unterrichtswesen der Kleriker eine andere Gestalt erhalten hat. Hin und wieder namentlich in Preußen giebt es aber Ehrencanonici, die aus der Geistlichkeit der Diocese genommen werden, und auch bei den Bischofswahlen stimmfähig sind.

§. 143.

2) Rechte der Kapitel.

Greg. III. 9. Sext. III. 8. Extr. Joh. XXII. Tit. 5. Extr. comm. III. 3. Ne sede vacante aliquid innovetur, Greg. III. 10. De his quae fiunt a praelato sine consensu capituli, III. 11. De his quae fiunt a maiori parte capituli.

Das Kapitel als eine kirchliche Corporation hat das Recht über seine inneren Angelegenheiten Statute zu machen, so weit sie dem gemeinen Recht und dem guten Herkommen nicht widersprechen <sup>z</sup>). In Beziehung auf die Diocese hat es aber bei besetztem bischöflichen Stuhle keine Jurisdiction; sondern es soll nur wie ein Presbyterium oder Senat dem Bischofe zur Seite stehen. In diesem Geiste hat das canonische Recht mehrere Fälle bezeichnet, wo die Zustimmung oder doch das Gutachten des Kapitels eingeholt werden muß. Da jedoch zugleich ein diesem Princip derogirendes Gewohnheitsrecht für zulässig erklärt worden ist <sup>a</sup>), so ist die Befragung des Kapitels durch die neueren Geschäftseinrichtungen vielfach außer Gebrauch gekommen. Bei der Erledigung des bischöflichen Stuhles durch den Tod des Bischofes geht aber die auf die interimistische Verwaltung der Diocese bezügliche Jurisdiction, wie ursprünglich auf das Presbyterium, so jetzt von Rechtswegen auf das Kapitel über <sup>b</sup>). Ehemals stand

<sup>z</sup>) C. 8. X. de constit. (1. 2), c. 9. X. de consuet. (1. 4).

<sup>a</sup>) C. 6. X. de his quae fiunt (3. 10), c. 3. de consuet. in VI. (1. 4).

<sup>b</sup>) C. 14. X. de maior. (1. 33), c. 1. eod. in VI. (1. 17), c. 3. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8).

es ihm frei diese in Gesamtheit auszuüben oder dazu einen Kapitelsvicar zu bestellen; jetzt ist ihm aber letzteres und zwar binnen acht Tagen zur Pflicht gemacht, widrigenfalls devolvirt das Recht dazu an den Metropolitanen c). Wie weit diese Jurisdiction des Kapitels und jetzt die seines Vicars reicht, ist im Einzelnen nicht genau bestimmt und daher zum Theil streitig d). Ausdrücklich festgesetzt ist, daß während der Sedisvacanz überhaupt nur das Bestehende erhalten und keine Neuerung vorgenommen e) und insbesondere daß innerhalb des ersten Jahres keine Dimissorialsen zur Ordination ertheilt werden sollen f). Auch gehen natürlich die dem Bischöfe vom apostolischen Stuhle besonders delegirten Vollmachten auf das Kapitel nicht über. In der älteren Zeit wurde häufig bei dem Tode eines Bischofes zur kräftigeren Handhabung der Ordnung von dem Metropolitanen ein Interecessor oder Visitator zu der erledigten Kirche hingeschickt g). Später gieng die Befugniß dazu an den Papst über; der Metropolitan hatte sie nur noch dann, wenn das Kapitel schlecht verwaltete h). Jetzt, wo dasselbe nie mehr selbst administriert, hört auch dieses auf; das Recht des Papstes ist aber nicht verändert worden. Der Erledigung des bischöflichen Stuhles durch den Tod steht die durch Translation, Renunciation oder Deposition gleich. Auch wenn der Bischof von Heiden oder Schismatikern in die Gefangenschaft weggeführt, und kein schriftlicher Verkehr zwischen ihm und der Diocese möglich ist i), so tritt nach der Analogie

c) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 16. de ref.

d) Davon handelt Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. II. cap. 9. lib. IV. cap. 8. n. 10. lib. XIII. cap. 25. n. 2.

e) C. 1. 3. X. ne sede vacante aliquid innovetur (3. 91).

f) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 10. de ref. Dadurch ist das c. 3. de tempor. ordin. in VI. (1. 9) modificirt

g) C. 22. c. VII. q. 1. (Conc. Carth. V. c. a. 401), c. 16. D. LXI. (Gregor. I. a. 602), c. 19. eod. (Idem a. 594).

h) C. 4. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8), c. 42. de elect. in VI. (1. 6).

i) Diese Beschränkung liegt in der Natur der Sache und sieht auch durch

das Kapitel wenigstens vorläufig bis zur Entscheidung des Papstes in die Verwaltung ein und muß einen Vicar erwählen *k*). Anders hingegen ist der Fall, wenn ein Bischof von der eigenen Landesregierung aus dem Bisthum ejicirt wird. Denn da diese selbst an der Herstellung eines geordneten Zustandes ein dringendes Interesse hat, so ist dem Kapitel und dem Papste überall die Gelegenheit geboten durch Bitten und Vorstellungen die Einschlagung des canonischen Rechtsweges gegen den Bischof oder dessen Restitution zu erwirken. Ein solcher Zustand kann daher aus dem Standpunkt des Kirchenrechts nur als ein zeitlicher wahrscheinlich bald vorübergehender angesehen werden, während dessen der hinterlassene Generalvicar fort fungiren und das Kapitel über die Lage der Sache an den Papst berichten muß *l*). Endlich wenn ein Bischof suspendirt oder excommunicirt wird, so wird zwar zugleich die Gewalt seines Generalvicars unterbrochen *m*); allein das Band mit der Diöcese ist dadurch noch nicht zerrissen; daher devolvirt die Jurisdiction nicht an das Kapitel, sondern der Papst muß außerordentlicher Weise Fürsorge thun *n*).

---

Declarationen fest, Benedict. XIV. de synodo dioecesis, lib. XIII. cap. 16. n. 11.

*k*) C. 3. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 6).

*l*) So hat auch der päpstliche Stuhl diese Frage in der Sache des Erzbischofes von Eöln aufgefaßt. Andere hingegen haben hierauf das eben citirte cap. 3. anwenden wollen; allein offenbar irrig. Denn erstlich setzt dieses eine fremde auswärtige Macht voraus, die gegen die Kirche als solche feindselig gestimmt ist, und worauf das Kapitel mit rechtlichen Vorstellungen einzuwirken, gar nicht die Möglichkeit hat. Zweitens ist in Deutschland, wenn auch der Landesherr sich nicht zur katholischen Kirche bekennt, die Regierung als Regierung doch nicht eine häretische, sondern immer eine varitätische; sie steht für die katholische Kirche auf dem katholischen Standpunkt.

*m*) C. 1. de off. vicar. in VI. (1. 13).

*n*) So ist auch die Praxis, Ferraris prompta bibliotheca canon. v. Capitulum art. III. n. 36.

§. 144.

E) Von den besondern Aemtern und Dignitäten in den Capiteln.

Greg. I. 23. De officio archidiaconi, I. 24. De officio archipresbyteri, I. 25. De officio primicerii, I. 26. De officio sacristae, I. 27. De officio custodis.

Schon in früher Zeit wurden bei der bischöflichen Kirche zu verschiedenen Zwecken besondere Aemter eingesetzt. Unter den Priestern stand nämlich derjenige, welcher dem Amte nach der älteste war, den übrigen vor, und wurde davon der erste Priester oder Archipresbyter genannt o). Er führte insbesondere die Aufsicht über die regelmäßige Besorgung des Gottesdienstes, und hatte bei Verhinderung des Bischofes dessen priesterliche Functionen zu versehen p). Eben so gab es unter den Diaconen einen Primus, Primicerius oder Archidiacon, dessen sich der Bischof für das äußere Geschäftsweesen hauptsächlich bediente, und der deshalb, weil auf seine Persönlichkeit vieles ankam, nicht nach dem Alter der Ordination, sondern vom Bischofe erwählt wurde q). Mit der Erweiterung der bischöflichen Jurisdiction nahm das Ansehen dieses Amtes immer mehr zu r), so daß es nun nicht mehr einem bloßen Diacon, sondern einem der Priester übertragen wurde. Unter ihm stand auch der Primicerius, welcher über die niederen Kleriker für den Chordienst gesetzt war s), der Thesaurarius oder Sacrista, dem die Bewahrung des Kirchenschazes oblag t), und der Custos, der die Aufsicht über die Gebäude führte u). Bei der Entstehung des gemeinschaftlichen Lebens dauerten natürlich in der

o) Leon. M. epist. XIX. ad Dorum.

p) C. I. §. 12. D. XXV. (Isid. c. a. 633) ibiq. corr. Rom., c. 1. 2. 3. X. h. t. (I. 24).

q) C. 24. §. 1. D. XCIII. (Hieronym. c. a. 388), c. 7. D. LXXXVIII. (Statuta eccles. antiq.).

r) C. I. §. 11. D. XXV. (Isid. c. a. 633), c. 1. 2. 3. X. h. t. (I. 23).

s) C. I. §. 13. D. XXV. (Isid. c. a. 633), c. 1. X. h. t. (I. 25).

t) C. I. §. 14. D. XXV. (Isid. c. a. 633), c. 1. X. h. t. (I. 26).

u) C. I. X. h. t. (I. 27).

Congregation jene Aemter fort. Der Präpositus derselben war also der Archidiacon *v*); dann folgten nach ihren verschiedenen Beziehungen der Archipresbyter, der nun häufig wie in den Klöstern den Namen Decanus erhielt *w*); ferner der Scholasticus der bischöflichen Schule *x*), der Cantor, der die Aleriker im Gesang unterrichtete *y*), der Custos *z*), der Portarius *a*), und der Cellerarius für das Wirthschaftswesen *b*). Im weiteren Verlauf bildeten sich über diese Aemter mannichfache Observanzen *c*); mehrere derselben erhoben sich zu Dignitäten oder Prälaturen, womit große Präbenden, aber fast keine wirkliche Functionen mehr verbunden waren *d*). Aus diesem Grunde wurde seit dem dreizehnten

- v*) Regula Chrodogangi c. 25. Archidiaconus vel praepositus in omnibus omnino actibus vel operibus suis sint Deo et episcopo fideles et obediens, et non sint superbi, neque rebelles, vel contemptores; sed casti et sobrii, patientes, benigni, atque misericordes. — Diligant clerum, oderint vitia, in ipsa autem correptione prudenter agant, et ne quid nimis, ne dum cupiunt eradere aeruginem, frangatur vas. Meminerint calamum quassatum non conterendum.
- w*) C. 1. D. LX. (Conc. Clarmont. a. 1095), c. 2. eod. (Conc. Later. I. a. 1123), c. 3. eod. (Conc. Later. II. a. 1139), c. 7. §. 2. X. de off. archidiacon. (1. 23).
- x*) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 48., Regula Aquisgr. a. 817. c. 135.
- y*) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 50. 51.
- z*) Regula Chrodogangi c. 27. Custodes vero ecclesiarum qui ibi dormiunt, vel in mansiones iuxta positas, teneant silentium, sicut caeteri clerici, in quantum possunt.
- a*) Regula Chrodogangi c. 27. Portarius sit sobrius, patiens, qui sciat accipere responsum et reddere, et fideliter custodiat portas sive ostia claustrum.
- b*) Regula Chrodogangi c. 26. Cellerarius vero debet esse timens Deum, sobrius, non vinolentus, non contentiosus, non iracundus, sed modestus, moribus cautus, et fidelis.
- c*) C. 8. X. de constit. (1. 2), c. 6. X. de consuet. (1. 4).
- d*) In dem alten Domkapitel zu Eöln gab es sieben Prälaturen. der Dompropst, der Domschicht, der Domschatz, der Oberbischof, der unstreitig dem Primicerius entspricht, der Domschelaster, der ältere und der jüngere Diacanus.

Jahrhundert nicht nur wieder auf die ordentliche Besetzung der Domschule, sondern auch in jedem Kapitel auf die Anstellung eines Gottesgelehrten für den Unterricht in den theologischen Disciplinen e), und eines erfahrenen und geprüften Pönitentiarins gedungen f). Diese beiden Aemter sind auch bei den neuen kirchlichen Einrichtungen ausdrücklich in Erinnerung gebracht, die Dignitäten hingegen, die schon das Concilium von Trient an strengere Bedingungen zu knüpfen suchte g), sehr vermindert worden. In Baiern und Preußen giebt es in jedem Kapitel zwei Dignitäten, der Probst als die erste, und der Decan; in Hannover und den kleineren Bundesstaaten nur eine, der Decan.

§. 145.

III. Gehülften und Stellvertreter der Bischöfe. A) Gewöhnliche.

Greg. I. 23. De officio archidiaconi, I. 24. De officio archipresbyteri, Sext. I. 23. De officio vicarii.

Die vielen Geschäfte, welche in dem Bischöfe zusammenstreffen, machen nach allen Richtungen hin Gehülften und Stellvertreter nothwendig. Diese zerfallen in zwei Hauptklassen. I. Gehülften für die heiligen Berrichtungen. Diese sind wieder doppelter Art. 1) Zur Hülfsleistung und Vertretung in den gewöhnlichen priesterlichen Functionen an der Cathedralkirche war der Archipresbyter mit dem Presbyterium h), später also der Decan mit dem Kapitel bestimmt, und auch bei der Ausartung der Kapitel wurde doch den Bischöfen die Anstellung tauglicher Personen, welche sie in der Seelsorge, als Prediger und als Pönitentiarin unterstützen könnten, fortwährend zur Pflicht gemacht i). In den neueren Concordaten ist daher im Geiste der älteren Zeit

e) C. 1. 4. 5. X. de magistr. (5. 5), Conc. Basil. Sess. XXXI. c. 3, Conc. Trid. Sess. V. cap. 1. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

f) C. 15. X. de off. iud. ordin. (1. 31), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 8. de ref.

g) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

h) C. 1. 2. 3. X. h. t. (1. 24).

i) Die Beweise stehen in den Notizen e und f.

dem Kapitel die Seelsorge beigelegt, und es soll aus dessen Mitte vom Bischofe Einer für das gewöhnliche Pfarramt, dann ein Pönitentiaris, und ein Gottesgelehrter, um dem Volke die heilige Schrift auszulegen, ernannt werden. 2) Zur Stellvertretung in den bischöflichen Pontificalhandlungen dienen die Weihbischofe (*vicarii in pontificalibus, episcopi titulares, episcopi in partibus infidelium*). Sie werden auf den Namen eines Bisthums, welches jetzt in den Händen der Ungläubigen oder Schismatiker ist, ordinirt. Spuren dieser Einrichtung finden sich schon frühe *k*); näher ausgebildet wurde sie aber im Occident, als in Spanien viele bischöfliche Städte in den Händen der Araber blieben, besonders aber als seit dem dreizehnten Jahrhundert die in Palästina errichteten Bisthümer nach und nach wieder an die Ungläubigen verloren giengen. Die Verleihung eines solchen Titularbisthums steht in Ermangelung der Behörden, die dabei ordentlich mitzuwirken hätten, bloß dem Papste zu *l*). In den alten Zeiten wurden auch für das Land eigene Landbischofe (*chorepiscopi*) geweiht, welche verschiedene Pontificalhandlungen für den Bischof der Stadt verrichten durften. Diese sind jedoch schon frühe beschränkt *m*), und seit dem neunten Jahrhundert der Mißbräuche wegen allmählig ganz abgeschafft worden *n*). II. Gehülfen für die Verwaltung der Jurisdiction. Dazu gehören: 1) Die Erzpriester auf dem Lande oder die Ruraldecane. Als nämlich auch auf dem Lande Kirchen und Oratorien eingerichtet wurden, so erhielten diese nicht gleiche Rechte, sondern es wurden die Kirchen

*k*) C. 6. D. XCII. (Conc. Ancy. a. 314), c. 5. eod. (Conc. Antioch. a. 332), c. 42. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 592).

*l*) Clem. 5. de elect. (1. 3), clem. un. de foro compet. (2. 2), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 2. de ref. Von den dazu nöthigen Bedingungen handelt Benedict. XIV. de synodo dioec. lib. XIII. cap. 14.

*m*) Conc. Neocæs. a. 314. c. 13., Conc. Ancy. a. 314. c. 13., Conc. Antioch. a. 332. c. 10., Conc. Laod. c. a. 372. c. 57. (c. 5. D. LXXX.), Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 9.

*n*) Benedict. Levit. Capitul. lib. VI. c. 121. 369. lib. VII. c. 260. 394. 402. 423. 424. Wider diese Landbischofe sind auch mehrere falsche Decretalen gedichtet worden, c. 4. 5. D. LXVIII.



der größeren Dörfer und Flecken als die Hauptkirchen bezeichnet, und den dabei angestellten Priestern die Beaufsichtigung der bei den kleineren Gotteshäusern dienenden Priester beigelegt. Man wandte darauf das Verhältniß an, welches in den Congregationen der Canonici zwischen den Priestern und ihrem Archipresbyter bestand. Daher wurde der Priester einer solchen Hauptkirche auf dem Lande ebenfalls Archipresbyter o) oder Ruraldecan p), und sein Bezirk eine Decanie q) oder Christianität genannt. 2) Die Archidiaconen. Auf diese war schon früh der größte Theil der bischöflichen Verwaltung übertragen worden. Bei der großen Ausdehnung der Diöcesen in den germanischen Ländern reichte aber dazu ein Einziger nicht mehr hin. Daher wurden seit dem achten Jahrhundert fast überall die Diöcesen unter mehrere Archidiaconen getheilt, und später diese Archidiaconate mit bestimmten Prälaturen, insbesondere mit der Probstei des Domstifts und den Probsteien gewisser Collegiatstifte dauernd verbunden. Die an dieser Würde klebende Gewalt war sehr bedeutend r); insbesondere war damit eine wie von Rechtswegen aus dem Amte fließende Gerichtsbarkeit verknüpft, wofür die Archidiaconen selbst Stellvertreter oder Offizialen hielten s). Um aber ihrer immer mehr um sich greifenden Gewalt entgegenzutreten, delegirten die Bischöfe seit dem dreizehnten Jahrhundert häufig eigene Commissarien (officiales foranei), die auswärts an verschiedenen Orten die bischöfliche Jurisdiction verwalteten und mit den Archidiaconen mannichfaltig con-

---

o) Conc. Ticin. a. 550. c. 13. Singulis plebibus archipresbyteros praeesse volumus, qui non solum imperiti vulgi sollicitudinem gerant, verum etiam eorum presbyterorum, qui per minores titulos habitant, vitam ingi circumspectione custodiant. Dahin gehört auch c. 4. X. h. t. (1. 24).

p) C. 7. §. 6. X. de off. archidiacon. (1. 23).

q) Capit. Carol. Calv. apud Tolos. a. 844. c. 3. Statuant episcopi loca convenientia per decanias, sicut constituti sunt Archipresbyteri.

r) C. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. X. h. t. (1. 23).

s) C. 3. pr. §. 1. de appell. in VI. (2. 15).

currirten *h*). Später sind diese aber noch mehr beschränkt *u*), und allmählig fast überall aufgehoben worden. 3) Der bischöfliche Generalvicarius. Dieses Amt ist seit dem dreizehnten Jahrhundert um die Verwaltung wieder in der bischöflichen Stadt zu centralisiren, instituirt worden *v*). Die Vollmacht desselben begreift regelmäßig, wenn nicht der Bischof besondere Vorbehalte gemacht hat, die gewöhnliche bischöfliche Jurisdiction: ausgenommen sind nur gewisse Rechte, wozu die Vollmacht besonders ausgedrückt seyn muß *w*); namentlich die Verleihung von Beneficien *x*), die Entziehung eines Beneficiums, Officiums oder sonstigen Administration *y*), die Ertheilung von Dimissorialen zur Ordination *z*). Er ist aber nur Stellvertreter des Bischofs für dessen Person; daher erlischt sein Auftrag, sobald dieser stirbt, und es kann von ihm an den Bischof nicht appellirt werden *a*). Später ist auch häufig die eigentliche Jurisdiction von der übrigen Verwaltung getrennt und einem besonderen Offizial übertragen worden; auch ist ihm jetzt in vielen Diöcesen zur Berathung ein Collegium von geistlichen Råthen beigegeben.

§. 146.

B) Außerordentliche Gehülfen oder Coadjoren *b*).

Greg. III. 6. Sext. III. 5. De clerico aegrotante vel debilitato.

Wenn ein Bischof durch Alter oder Krankheit an der Ver-

*z*) *Officiales foranei* werden erwähnt im c. 1. de off. ordin. in VI. (1. 16), clem. 2. de rescript. (1. 2).

*u*) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. 20. de ref.

*v*) Er heißt *officialis* oder *vicarius generalis*, c. 3. h. t. in VI. (1. 13), *officialis principalis*, clem. 2. de reser. (1. 2).

*w*) Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. II. cap. 8.

*x*) C. 3. de off. vicar. in VI. (1. 13).

*y*) C. 2. de off. vicar. in VI. (1. 13).

*z*) C. 3. de tempor. ordin. in VI. (1. 9). Eine Ausnahme tritt jedoch *cum episcopo in remotis agente*.

*a*) C. 2. de consuetud. in VI. (1. 4), c. 3. pr. de appellat. in VI. (2. 15).

*b*) Ueber das Geschichtliche sehe man Thomassin. *Vetus et nova eccles. discipl.* P. II. lib. II. c. 55. 56. 57. 59.

waltung seines Amtes gehindert ist, so kann er darum nach einem seit den ältesten Zeiten feststehenden Grundsatz zur Niederlegung desselben nicht gezwungen werden c); sondern wenn er nicht freiwillig zurücktreten will, so muß ihm ein Gehülfe beigeordnet werden. Hiesür hatte in der alten Zeit der Metropolit und das Provinzialconcilium nöthigenfalls von Amtswegen, auch ohne den Antrag des Bischofes, zu sorgen. Doch wurde häufig der römische Stuhl darüber consultirt d); und endlich stellte Bonifacius VIII. dieses wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes als Regel auf e). Um das Interesse an der Verwaltung zu erhöhen und weil sich anders auch nicht leicht eine geeignete Person finden läßt, wurde schon in der alten Zeit dem Coadjutor häufig zugleich das Recht der Nachfolge zugesichert f). Später hat man dieses zuweilen so bemerkt, daß man, besonders um zwistigen Wahlen vorzubeugen, einem Bischof, wenn er noch völlig gesund war und einer Beihülfe gar nicht bedurfte, lediglich zum Zwecke der Nachfolge einen Coadjutor gab. Nach dem jetzigen Recht können aber Coadjutoren mit dem Recht der Succession als dem Geiste der Kirchengesetze zuwider nur aus dringenden Beweggründen und nach der sorgfältigsten Erwägung vom Papste bewilligt werdeng). Auch ist wenn ein Bischof einen solchen Coadjutor verlangt, dort wo das Kapitel das Wahlrecht hat, dessen Zustimmung nothwendig h); nicht aber, wenn durch außerordentliche Umstände der Papst selbst aus apostolischer Machtvollkommenheit einen Coad-

c) C. 1. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 601), c. 2. eod. (Idem a. 591), c. 3. eod. (Idem a. 593), c. 14. eod. (Idem a. 603), c. 4. eod. (Nicol. I. a. 805), c. 5. X. h. t.

d) C. 13. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 599), c. 14. eod. (Idem a. 603), c. 17. eod. (Zacharias Bonifacio a. 748), c. 4. eod. (Nicol. I. a. 865), c. 5. 6. X. h. t.

e) C. un. h. t. in VI. Eine Annehmung ist hier zugelassen, wenn die Gegend entfernt und der Bischof mit dem Kapitel einig ist.

f) C. 12. c. VII. q. 1. (Paulin. a. 396), c. 14. eod. (Gregor. I. a. 603), Benedict. XIV. lib. XIII. cap. 10. n. 21. 22. 23. 26.

g) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 7. de ref.

h) Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. XIII. cap. 10. n. 24.

jutor zu geben sich aufgefördert sieht *i*). Bei erfolgter Erledigung des bischöflichen Stuhles tritt der Coadjutor unmittelbar und von selbst in das erledigte Amt ein *h*).

§. 147.

IV. Von den Pfarrern. A) Entstehung dieses Amtes.

Nach der ursprünglichen Einrichtung gab es in der bischöflichen Stadt nur eine Kirche, deren Vorsteher der Bischof selbst war. Aber schon im dritten Jahrhundert wurden in den größeren Städten der Art auch andere Gotteshäuser (tituli) zur regelmäßigen Verwaltung der Sacramente eingerichtet, und von der Hauptkirche aus mit Priestern und Diaconen versehen. Eben so wurden auch bald auf dem Lande kleine Parochien errichtet, und über jede ein Priester unter der Aufsicht des Bischofs gesetzt *h*). In den Kirchen in den Städten, wo eine gewisse Anzahl von Geistlichen beisammen waren, erwuchsen mit der Ausbildung des canonischen Lebens Convente oder Congregationen, welche unter der Aufsicht ihres Archipresbyters, gemeinschaftlich den Gottesdienst besorgten. Auf dem Lande hingegen blieb der Rector meistens ein einzelner Priester; doch wurde ihm eine Aufsicht über die an den kleineren Dratorien angestellten Priester beigelegt, und er daher in dieser Beziehung ebenfalls Archipresbyter genannt. Solcher Dratorien entstanden Viele bei den Klöstern, auf den Haupthöfen der großen Grundbesitzer oder auch

*i*) Diesen Grundsatz entwickelt an zwei Fällen der Cardin. de Luca *Theatr. veritat. et iustitiae* (Coloniae 1706) Tom. I. de canonicis discours. 27. n. 4. discours. 38. n. 3—5. Tom. III. de regularibus discours. 53. n. 14—17. Danach hat auch der päpstliche Stuhl zur Schlichtung der Eölnner Angelegenheit gehandelt.

*h*) Ferraris *prompta biblioth. canon. v. Coadiutor* n. 26.

*l*) Conc. Neocaes. a. 314. c. 13., Conc. Antioch. a. 332. c. 8., Conc. Chalced. a. 451. c. 17. (c. 1. c. XVI. q. 3). Ein bestimmtes Zeugniß giebt auch Athanas. († 375) *Apolog. 2. Mareotes ager est Alexandriae, quo in loco nunquam episcopus fuit, imo nec chor-episcopus quidem, sed universae eius loci ecclesiae episcopo Alexandrino subiacent, ita tamen, ut singuli pagi suos presbyteros habeant.*

auf dem eigenen Grunde freier Gemeinden; sie durften jedoch anfangs bloß zur Messe gebraucht werden *m*), und die Kirche des Erzprieesters blieb die eigentliche Gemeinde (plebs) und die Hauptkirche (ecclesia baptismalis), wohin die Kinder zur Taufe gebracht und die Zehnten entrichtet wurden *n*). Allmählig sind aber doch auch solche Oratorien zu kleinen Parochien (tituli minores) geworden *o*).

§. 148.

B) Von der Incorporation der Pfarreien.

Greg. I. 28. Clem. I. 7. De officii vicarii, Greg. III. 37. Sext. III. 18.  
De capellis monachorum.

Seit dem neunten Jahrhundert gieng mit den Pfarreien eine eigenthümliche Veränderung vor. Es wurde nämlich den Kapiteln und Klöstern, außer der Seelsorge, die sie schon an sich zu verwalten haben, aus mancherlei Beweggründen *p*) noch andere Parochien so einverleibt, daß sie deren reiche Einkünfte bezogen, und den Dienst durch einen gering besoldeten, oft ohne alle Auswahl angenommenen Miethling versehen ließen *q*). Selbst bei

*m*) C. 35. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 5. D. III. de cons. (Conc. Aurel. a. 511).

*n*) C. 45. c. XVI. q. 1. (Leo IV. c. a. 849), c. 56. eod. (Conc. Ticin. a. 855). — Capit. Carol. Calv.\*a. 870. c. 11. Ut ecclesias baptismales, quas plebes appellant, secundum antiquam ecclesiae consuetudinem, ecclesiae filii instaurent.

*o*) Conc. Aurel. IV. a. 541. c. 26. Si quae parochiae in potentum domibus constitutae sunt — clerici — corrigantur secundum ecclesiasticam disciplinam. — Conc. Ticin. a. 850. c. 13. Singulis plebibus archipresbyteros praeesse volumus, qui non solum imperiti vulgi sollicitudinem gerant, verum etiam eorum presbyterorum, qui per minores titulos habitant, vitam iugi circumspicione custodiant.

*p*) Einiges Nähere darüber giebt Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. II. c. 25. L. III. c. 22. P. II. L. I. c. 36. P. III. L. II. c. 20.

*q*) Die Klöster mußten nur dem Bischof, gleichsam als dem Oberlehnsherrn, etwas bezahlen, so oft die Person des Stellvertreters wechselte. Dieses wurde aber verboten, c. 4. c. I. q. 3. (Urban. II. c. a. 1095).

nicht unirten Parochien nahmen nachlässige Rectoren solche Stellvertreter in Sold. Um aber den hieraus entspringenden großen Mißbräuchen zu steuern, verordneten die Gesetze, daß solche Priester nur mit Genehmigung des Bischofes, und regelmäßig auf Lebenszeit angestellt werden sollten *r*). Dieses ist auch durch viele Provinzialconcilien *s*) und durch das Concilium von Trient eingeschärft worden *t*). Solche beständige Vicarien erhielten nun die Seelsorge als ein wirkliches Amt, und wurden auch hinsichtlich ihrer Anstellung und Entlassung als wahre Pfarrer behandelt *u*). Den Kapiteln und Klöstern, wovon sie ausgegangen, blieb also von der Union nichts, als die Temporalien und gewisse Ehrenrechte. Doch wurden sie zur Erinnerung an das bestandene Verhältniß noch immer die ursprünglichen Pfarrer (*pastores primitivi*) genannt. Durch die Auflösung der Stifte und Klöster in der neueren Zeit ist aber auch dieses erloschen; die Temporalien aber sind an die Landesherren gefallen.

§. 149.

C) Von den Pfarrern und deren Schülern nach dem heutigen Recht *v*).

Greg. III. 6. Sext. III 5. De clerico aegrotante vel debilitato, Greg. III. 29. De parochiis et alienis parochianis.

Die Pfarrer *w*) sind, wie sich aus der Geschichte dieses

*r*) C. 6. c. XVI. q. 2. (Urban. II. c. a. 1095), c. 1. X. de capell. monach. (3. 37), c. 30. X. de praebend. (3. 5).

*s*) Synod. Mogunt. a. 1225. can. 12. Enormis quaedam consuetudo in quibusdam Allemanniae partibus contra canonicas sanctiones invaluit, ut ponantur in ecclesiis conductitii sacerdotes vicarii temporales. Ne id fiat de caetero — omnibus modis inhibemus. Sed cum vicarius poni debet et potest, perpetuus instituatur, idque assensu et auctoritate Dioecesani et Archidiaconi loci illius.

*t*) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 7. de ref.

*u*) C. 3. 6. X. de offic. vicar. (1. 28), c. un. de capell. monach. in VI. (3. 18), clem. un. de offic. vicar. (1. 7).

*v*) E. Geiz Recht des Pfarramtes der katholischen Kirche. Regensb. 1840. 2 Th. 8.

*w*) Im Decretum und in den Decretalensammlungen kommt der Ausdruck

Amtes ergibt, die alten Presbyteri, nur mit Beziehung auf eine bestimmte Gemeinde, deren Seelsorge ihnen vom Bischofe ausschließlich und unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit anvertraut wird x). In so weit ist also ihr Amt in der That von göttlicher Einsetzung. Es begreift den Vortrag der Religionswahrheiten y), den religiösen Unterricht der Jugend z), die Verwaltung der Sacramente a), und die Fürsorge für die Armen b). Ohne Vorwissen des Pfarrers darf also niemand bei dessen Gemeinde predigen, die Messe lesen, oder andere gottesdienstliche Handlungen verrichten c); und eben so wenig dürfen die Eingepfarrten zu den Handlungen, wobei sie an den Pfarrer gewiesen sind, eigenmächtig einen

parochus noch nicht ver, sondern er heißt hier presbyter parochianus, c. 3. D. XCIV. (Conc. Cabilon. a. 813), rector ecclesiae c. 3. 4. X. de cler. aegrot (3. 6), plebanus c. 3. X. de off. iud. ord. (1. 31), parochialis ecclesiae curatus clem. 2. de sepult. (3. 7), presbyter c. 2. X. de paroch. (3. 29).

x) Conc. Aquisgran. II. a. 836. cap. II. art. V. Presbyterorum vero, qui praesunt ecclesiae Christi, et in confectione divini corporis et sanguinis consortes cum episcopis sunt, ministerium esse videtur, ut in doctrina praesint populis, et in officio praedicandi, nec in aliquo desides inventi appareant. Item ut de omnibus hominibus, qui ad eorum ecclesiam pertinent, per omnia curam gerant, scientes se pro certo reddituros rationem pro ipsis in die iudicii, quia cooperatores oneris nostri esse procul dubio noscuntur.

y) Clem. 2. de sepult. (3. 7), Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

z) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref., Const. Etsi minime Benedict. XIV. a. 1742.

a) C. 2. D. XXXVIII. (Conc. Tolet. IV. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 7. 13. de ref.

b) Conc. Trid. Sess. XVIII. cap. 1. de ref.

c) C. 6. D. LXXI. (Conc. Carth. I. a. 348), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref. Fremde Geistliche soll er gar nicht zulassen, wenn sie sich nicht durch Briefe von ihrem früheren Oberen (litterae commendatiliae) gehörig anweisen, c. 1. 2. 3. X. de cleric. peregr. (1. 22), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 16. de ref.

anderen Geistlichen nehmen *d*). Mitglied einer Pfarrgemeinde wird man durch das Domicil in der Pfarrei *e*). Wo eine Pfarrochie für einen einzigen Rector zu groß ist, sollen nach der Verordnung des Conciliums von Trient Gehülfen ernannt werden *f*). Nach der heutigen Verfassung sind diese Viced Pastoren (capellani, cooperatores) auch ein regelmäßiges Seelsorger = Amt geworden. Bei außerordentlicher Verhinderung kann ein Vicarius oder Coadjutor beigegeben werden *g*). Zur Aushülfe der Pfarrer dienten sonst hauptsächlich die religiösen Orden, und diese hatten dafür ihre bestimmten Stationen; doch waren solche Regulargeistliche um Beicht zu hören an die Approbation des Diöcesanbischöfes, und um in der Pfarrkirche zu predigen, um die Eucharistie oder die letzte Oelung zu ertheilen an die Einladung oder Erlaubniß des Pfarrers gebunden *h*). Endlich zur Obhut der Kirche und zu anderen äußeren Dienstleistungen werden die Entoden angestellt, deren Verhältniß meistens durch die neueren Provinzialconcilien genauer bestimmt worden ist.

§. 150.

D) Von der Verwaltung der Kapellen.

In einer Pfarrochie kommen neben der Pfarrkirche häufig kleinere Dratorien oder Kapellen vor *i*). Diese sind, wenn sie zum öffentlichen Gottesdienste bestimmt sind, als zur Hauptkirche gehörig zu betrachten, und der dabei angestellte Geistliche ist wie

*d*) C. 2. X. h. t. (3. 29), clem. 1. pr. de privil. (5. 7), c. 2. Extr. comm. de treug. et pac. (1. 9).

*e*) C. 5. X. de paroch. (3. 29), c. 2. 3. de sepult. in VI. (3. 12).

*f*) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref.

*g*) C. 3. X. de cleric. aegrot. (3. 6), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 6. de ref.

*h*) C. 2. Extr. comm. de sepult. (3. 6), c. 1. Extr. comm. de privil. (5. 7), clem. 2. de sepult. (3. 7), clem. 1. pr. de privil. (5. 7).

*i*) Der Name kommt wahrscheinlich her von capa, der Bedeckung, welche man über den Altären und Monumenten auf freiem Felde errichtete, c. 26. D. I. de cons. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 29. eod. (Conc. Braacar. c. a. 572). Eine andere etwas erkünstelte Ableitung hat Ducange Gloss. v. capella.



ein Kaplan von dem Pfarrer abhängig *k*). Eine Hauskapelle bloß zum Gebet kann jeder nach Belieben halten; um darin die Messe zu celebriren ist aber wegen der Nachtheile, die solche Privatortorien für den öffentlichen Gottesdienst haben *l*), die Erlaubniß des Papstes nothwendig, die auch nur mit vielen Restrictionsen erteilt wird *m*). Besondere Vorrechte haben die Kapellen an den Höfen der Fürsten. Unter den fränkischen Königen gab es solche Oratorien bei allen königlichen Palatien im Reiche umher; doch waren sie den gewöhnlichen Beschränkungen und die dabei angestellten Kleriker der Gewalt ihrer Bischöfe unterworfen. Eben so war es in anderen Reichen. Allmählig erhielten aber die Geistlichen der Hofkapelle gewisse Befreiungen von der bischöflichen Jurisdiction, die ihnen auch durch neuere Verordnungen bestätigt worden sind *n*). Der Vorsteher der fränkischen Hofgeistlichkeit hieß zuerst bloß Kapellan, seit dem achten Jahrhundert aber Archikapellan. Durch seinen Antheil an den Regierungsgeschäften wurde er eine sehr angesehene Würde, wozu Karl der Große mit Zustimmung des Papstes und der Reichssynode mehrmals einen Bischof nahm *o*). Später hat sich der Name Archikapellan wieder verloren.

§. 151.

V. Von der bischöflichen Curie.

Für das schriftliche Geschäftsweesen, welches das bischöfliche Amt mit sich bringt, besteht die bischöfliche Curie oder Kanzlei. Früher dienten dazu besonders die Notarien oder Exceptoren, deren Vorsteher wie in Rom *Primicerius Notariorum* später Pro-

---

*k*) Auf dem linken Rheinufer gilt darüber das Kaiserl. Decret vom 30. Sept. 1807, Circularschreiben des Cultusminister vom 11. März 1809.

*l*) Sehr eindringlich spricht darüber schon das Conc. Paris. VI. a. 829. lib. I. c. 47.

*m*) Const. Magno Benedicti XIV. a. 1751. §. 9—27. In Beziehung auf die Autherisation der Staateregierung gilt auf dem linken Rheinufer das Kaiserl. Decret vom 22. Dec. 1812.

*n*) C. 16. X. de privileg. (5. 33), Conc. Trid Sess. XXIV. cap. 11. de ref.

*o*) Capit. Francof. a. 794. c. 53.

tonotarius hieß, und auch das Archiv in Verwahr hatte. Aehnlichkeit hatten mit ihnen die Chartularien, und diese wurden wie jene häufig auch zu Sendungen und auswärtigen Geschäften gebraucht p). Jetzt sind aber andere Geschäftsformen angenommen. Als beständige persönliche Begleiter des Bischofs und als Zeugen seines Privatlebens dienten aber nach Vorschrift der älteren Kirchengesetze die Syncellen. Später sind sie Familiaren oder Consiliarien genannt worden. Auch die neueren Provinzialconcilien haben diese auf sehr guten Gründen beruhende Ordnung eingeschärft.

§. 152.

VI. Von den Eremiten.

Greg. V. 33. Sext. V. 7. Clem. V. 7. De privilegiis et excessibus privilegiatorum.

Alle zu einer Diocese gehörenden kirchlichen Personen und Institute sind regelmäßig dem Bischofe als dem ordentlichen Oberen unterworfen q). Aus besonderen Gründen können jedoch davon Ausnahmen gemacht und Eremiten bewilligt werden. Solche Gründe treten ein, wenn eine Anstalt einer höheren über den localen Standpunkt hinausgehenden Leitung und Beaufsichtigung, oder einer besonderen Aufmunterung, oder eines gewissen äußeren Glanzes bedarf r). Doch sind solche Ausnahmen im Zweifel beschränkend zu behandeln, und es werden dadurch auch niemals die dem Bischofe zustehenden Ehrenrechte aufgehoben. Zu den erimirten Anstalten gehörten besonders die Klöster. Ursprünglich waren diese ganz dem Bischofe unterworfen s). Bald aber wurden ihnen nicht bloß von den Päpsten t), sondern von den

p) Umständlich handelt davon Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. II. c. 104 - 106.

q) C. 7. de offic. ordin. in VI. (1. 16).

r) Aus diesen Gründen sind auch noch jetzt die Universitäten, oder in Handelsstaaten die großen Handelsinstitute von den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden erimirt, und unter höheren Schutz gestellt.

s) C. 12. c. XVI. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), c. 10. c. XVIII. q. 2. (Idem eod.), c. 16. eod. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 17. eod. (Conc. Arelat. V. a. 554).

t) C. 6. c. XVIII. q. 2. (Gregor. I. a. 595), c. 5. eod. (Idem a. 601).

Bischöfen selbst und von den Provinzialcencilien *u)* besondere Freiheiten und Auszeichnungen ertheilt, so daß sie in gewissen Punkten von der bischöflichen Gewalt erimirt, in anderen derselben unterworfen waren *v)*. Endlich wurden seit dem elften Jahrhundert viele Klöster durch die Päpste ganz und gar der bischöflichen Jurisdiction entzogen und unmittelbar unter den römischen Stuhl gestellt *w)*. Die zu häufigen Privilegien dieser Art führten aber zuletzt zu großen Klagen *x)* und zu einer gänzlichen Entkräftung der bischöflichen Gewalt; besonders aber als solche unmittelbare Klöster selbst die ordentliche Kirchenregierung über ganze Diöcese erwarben. So waren Prälaturen entstanden, die gar keiner Diöcese mehr angehörten (*praelaturae nullius dioeceseos*), sondern die selbst die bischöfliche Gewalt (*ius episcopale vel quasi*) und gleichsam eigene Diöcesen (*dioeceses vel quasi*) hatten. Um die Ordnung wieder herzustellen, hat aber das Concilium von Trient die Jurisdiction über die Erimirten den Bischöfen wenigstens als päpstlichen Delegaten zurückgegeben *y)*, und in einigen Punkten

*u)* C. 34. c. XVI. q. 1. (Conc. Herd. a. 524), Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. I. lib. III. c. 29—38.

*v)* Namentlich konnte ein Kloster von den gewöhnlichen kirchlichen Abgaben an den Bischof befreit, im Uebrigen aber seiner Gewalt unterworfen seyn. Im Mittelalter unterschied man Beides durch den Gegensatz der *lex dioecesana* und *lex iurisdictionis*. Früher bedeutete *lex dioecesana* überhaupt die bischöfliche Gewalt, so namentlich im c. 1. c. X. q. 1. (Conc. Herd. a. 524), c. 34. c. XVI. q. 1. (Idem eod.). Erst der Glossator Huguccio stellte bei der Auslegung dieser Stellen jene Unterscheidung auf und die Päpste behielten dieselbe bei, c. 18. X. de off. iud. ordin. (1. 31), c. 1. de V. S. in VI. (5. 12). Man sehe darüber auch Benedict. XIV. de synodo dioec. lib. I. cap. 4. n. 3. 4.

*w)* Die Veranlassungen dazu beschreibt sehr gut Hurter Geschichte Papst Innocenz des Dritten Th. III. S. 488—502.

*x)* C. 12. X. de excess. praelat. (5. 31), c. 3. X. de privil. (5. 33), c. 1. 7. eod. in VI. (5. 7). Doch haben auch die Klöster von den Bischöfen manches zu leiden gehabt, clem. un. de excess. praelat. (5. 6).

*y)* Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. VI. cap. 3. Sess. VII. cap. 14. Sess. XIV. cap. 4. de ref. Sess. XXII. Decr. de observ. in celebr. miss. Sess. XXIV. cap. 11. de ref.

sie ihnen selbst schlechthin unterwerfen 2). Auch die im Laufe der Zeit bei manchen Stiftskapiteln aufgetommenen Exemtionen a), und diejenigen, welche mit gewissen vom päpstlichen Stuhle verliehenen Ehrentiteln verbunden waren b), sind durch dieses Concilium wesentlich eingeschränkt worden. Mit der Aufhebung jener Institute haben aber die Exemtionen von selbst aufgehört.

---

2) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 10. 15. Sess. XXIV. cap. 4. de ref. Sess. XXV. c. 3. 4. 11. 12. 13. 14. de regular.

a) Conc. Trid. Sess. VI. c. 4. Sess. XXV. c. 6. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. XIII. cap. 9. n. 2—9.

b) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 11. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. III. cap. 8.

D r i t t e s   K a p i t e l .

**Von den Erzbischöfen, Erarchen, Patriarchen  
und Primaten.**

§. 153.

I. Von den Erzbischöfen. A) Bedeutung dieser Würde.

Nach der jetzigen Verfassung sind mehrere Diöcesen meistens zu einer kirchlichen Provinz unter einem Bischöfe vereinigt, der jetzt Erzbischof heißt *c)*, und zugleich Bischof einer Diöcese ist. Die unter ihm vereinigten Bischöfe werden seine Suffragane genannt *d)*. Der Ursprung dieser Einrichtungen geht bis in das apostolische Zeitalter hinauf. Die Apostel hatten sich nämlich aus einleuchtenden Gründen zunächst an die Metropolen der römischen Provinzen gewendet, und der hier eingerichteten Gemeinde die weitere Verbreitung des Christenthums in die Städte der Provinz überlassen *e)*. Der Bischof der Metropolis hatte also theils das

---

*c)* Der Name Archiepiscopus findet sich vor dem vierten Jahrhundert nicht. Anfangs steht er besonders häufig beim Bischof von Alexandria, und scheint von diesem an die übrigen Erarchen gekommen zu seyn. Später gieng er im Occident auf alle Metropoliten über. Im Orient kam er seit Justinian auch an die Bischöfe der größeren Städte.

*d)* C. 10. c. III. q. 6. (Nicol. I. a. 866), c. 11. X. de elect. (1. 6).

*e)* Die Beziehung der Apostel auf die damalige Provinzialeinteilung des römischen Reiches tritt in ihren Schriften selbst hervor. Dahin gehört z. B. die Erwähnung von Pontus, Galatien, Cappadocien, Asia und Bithynien, I. Petr. I. 1., von Syrien und Cilicien, Act. XV. 41., Macedonien und Achaia, Rom. XV. 26. Sie haben daher häufig blos an die Hauptstadt geschrieben, wenn sie die ganze Provinz meinten; so namentlich nach Cerinth als die Hauptstadt von Achaia II. Cor. I. 1., nach Ihes-

Ansehen der Mutterkirche, theils den apostolischen Ursprung seines Lehrstuhls für sich; dadurch wurde er der natürliche Mittelpunkt für die höheren kirchlichen Verhandlungen *f*), und seit dem vierten Jahrhundert der Metropolitan, zuweilen auch der Primas oder Erarch der Provinz genannt. Früher waren die Rechte der Metropolitane sehr bedeutend, und sie bildeten, besonders in Verbindung mit den Provinzialconcilien, eine regelmäßige Stufe der kirchlichen Regierung. Später sind aber ihre Rechte theils erloschen, theils an den Papst übergegangen *g*); und selbst diejenigen, deren Aufrechthaltung ihnen das Concilium von Trient dringend anempfohlen hat, werden nicht mehr ausgeübt *h*). Das Nähere wird bei den einzelnen Theilen der Verwaltung vorkommen. Uebrigens giebt es auch erimirte Bischöfe, die zu keiner Provinz gehören, sondern unmittelbar unter dem Papste stehen.

§. 154.

B) Erzbischöfliche Ehrenrechte.

Greg. I. 8. De usu et autoritate pallii.

Die besonderen Ehrenrechte eines Erzbischofs bestehen hauptsächlich in dem Kreuze, welches ihm bei feierlichen Gelegenheiten

---

salonich als die Hauptstadt von Macedonien I Thes. IV. 9. 10. Aus diesen Gründen erscheinen auch die Hauptstädte der genannten Provinzen, so weit die Nachrichten reichen, allgemein als die ältesten und berühmtesten Metropolitanen.

*f*) C. 8 D. LXIV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 2. c. IX. q. 3. (Conc. Antioch. a. 332), can. Apost. 33.

*g*) Daran sind nicht die Päpste, sondern die Metropolitane selbst hauptsächlich Schuld gewesen, indem sie durch ihre Nachlässigkeit, Bedrückung oder Herrschsucht die öffentliche Meinung gegen sich aufbrachten. Die Belege dazu, mit einer vortrefflichen Schlussbemerkung, giebt der gründliche Thomassin. Vet. et nov. eccl. discipl. P. I, lib. I. c. 48.

*h*) Dieses ist der beste Beweis, daß die Metropolitanengewalt in ihrer alten Ausdehnung, zu den heutigen Verhältnissen und Ansichten nicht mehr paßt. Die Bischöfe selbst würden sich dieselbe nicht gefallen lassen, und wollte man durch den Arm der Staatsgewalt nachhelfen, so würden bald Neibungen und Hofintriguen, wie in der fränkischen Zeit, davon die Folge seyn.

innerhalb seiner Provinz vorgetragen wird *i*), und in dem Pallium. Dieses ist eine weiße wollene mit Kreuzen durchwirkte Binde, welche in Rom bei dem Grabe des h. Petrus gesegnet, und vom Erzbischof über die Schultern herabhängend getragen wird *k*). Die Verleihung des Palliums kommt als eine große Auszeichnung schon früh vor *l*). Allmählig ist dieses mehr ausgebildet, und mit der Metropolitanwürde in regelmäßige Verbindung gebracht worden *m*). Nach der jetzigen Verfassung wird das Pallium als Symbol der Vereinigung mit dem apostolischen Stuhle betrachtet *n*). Daher muß der Erzbischof, zum Beweis seiner Anhänglichkeit an denselben, binnen drei Monaten nach seiner Ernennung um das Pallium inständigst nachsuchen *o*). Erst mit dessen Empfang ist Alles, was zu der erzbischöflichen Würde gehört, vorhanden *p*). Wenn daher auch die Rechte der Jurisdiction und der Weihe an sich schon durch die Confirmation und Consecration erworben sind, so darf doch der Erzbischof vor Empfang des Palliums keine Pontifical- oder andere solennen Handlungen ausüben *q*), ja sich

*i*) Clem. 2. de privil (3. 7)

*k*) Const. Rerum ecclesiasticarum Benedicti XIV. a. 1748.

*l*) Das älteste Document darüber im Occident, welches sich aber schon auf altes Herkommen beruft, ist Symmach. epist. ad Theodor. Laureac. c. a. 501. (Mansi T. VIII p. 528). Andere Zeugnisse sind c. 2. D. C. (Gregor. I. a. 597), c. 3. c. XXV. q. 2. (Idem a. 603).

*m*) Genauere Nachrichten hierüber findet man bei Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. lib. II c. 53—57., Roscovany de primatu Romani pontificis §. 116—122. Ueberwiegend ist die sehr verbreitete Meinung, als ob das Pallium ursprünglich ein prächtiger Mantel, ein Theil des kaiserlichen Ornatens gewesen, und daher nur von den Kaisern oder mit deren Erlaubniß von den Patriarchen verliehen worden sey.

*n*) C. 4. X. de elect. (1. 6).

*o*) C. 1. D. C. (Pelag. ann. inc.), c. 2. eod. (Gregor. I. a. 597).

*p*) C. 4. X. de elect. (1. 6), c. 3. X. h. t (1. 8).

*q*) C. 4. 28. §. 1. X. de elect. (1. 6), Benedict. XIV. de synodo dioec. lib. II cap. 5. n. 8. Durch die Unterscheidung zwischen seltenen und nicht seltenen Handlungen löst sich der scheinbare Widerspruch dieser Stellen mit c. 11. X. de elect. (1. 16), c. 1. X. de transl. episc.

nicht einmal den erzbischöflichen Titel beilegen <sup>r)</sup>). Die Ueberreichung geschieht unter gewissen Feierlichkeiten, nachdem der Erwählte den Eid der Treue geleistet hat <sup>s)</sup>). Hinsichtlich des Gebrauchs bestehen die Regeln, daß es der Erzbischof nur innerhalb der Provinz <sup>t)</sup>, im Innern einer Kirche, bei der Verrichtung von Pontificalhändlungen, und nur an gewissen Tagen tragen darf <sup>u)</sup>). Wer zwei Provinzen hat, bedarf zweier Pallien; und es ist so sehr auf die Person des Erzbischofs beschränkt, daß es mit ihm begraben werden soll <sup>v)</sup>). Auch einzelne bischöfliche Sitze können das Pallium als ein besonderes Ehrenrecht erhalten <sup>w)</sup>); allein die Ausübung der Pontifical- und Jurisdictionshandlungen wird dadurch von dessen Empfang nicht abhängig gemacht, weil ein solches Privilegium nicht die Absicht haben kann, vorhandene Rechte zu beschränken <sup>x)</sup>).

---

(1. 7). Unbestimmter ist die von Andern dazu gemachte Unterscheidung zwischen höheren und geringeren Handlungen der Jurisdiction, Gonzalez Tellez in cap. 11. X. cit. Irrig ist aber die Meinung von Eichhorn I. 672. und Andern, die den Erzbischof auch ohne Pallium zu allen Jurisdictionshandlungen, bloß mit Ausnahme der Berufung von Concilien, befugt erachten. Denn die Provinz visitiren dürfte er gewiß auch nicht, Ferraris prompta biblioth. canon. v. Archiepiscopus art. III. n. 14.

r) C. 3. X. h. t. (1. 8).

s) C. 4. D. C. (Johann. VIII. c. a. 873), c. 4. X. de elect. (1. 6), Pontif. Roman. Tit. de pallio.

t) Daher erhalten die Erzbischöfe in partibus kein Pallium; weil sie immer außerhalb ihrer Provinz sind, Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. XIII. cap. 15. n. 17.

u) C. 6. D. C. (Gregor. I. a. 595), c. 8. eod. (Idem a. 593), c. 1. 4. 5. 6. 7. X. h. t. (1. 8), Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. III. cap. 11. n. 5—7.

v) C. 2. X. h. t. (1. 8). Dieses beruht darauf, damit nicht, wie in England einmal geschah, mit dem Pallium des Verstorbenen das Erzbisthum selbst usurpirt werden könnte.

w) Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. II. cap. 6. n. 1. 2. lib. XIII. cap. 15. n. 6—16.

x) Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. II. cap. 6. n. 4.



§. 155.

II. Von den Erarchen, Patriarchen und Primaten.

Unter den Bischöfen waren die von Rom, Alexandria und Antiochia seit uralten Zeiten durch besondere Vorrechte ausgezeichnet, die auch auf dem Concilium von Nicäa bestätigt wurden *y*). Seit dem vierten Jahrhundert entstand aber im Orient, um unter den Metropolitnen noch nähere Einheitspunkte zu stiften, überhaupt die Einrichtung, daß gleichwie mehrere Bisthümer zu einer Provinz, so mehrere Provinzen zu einer Diöcese vereinigt wurden. Diese Diöcesen stimmten mit den politischen Diöcesen fast ganz überein, deren es im römischen Reiche zusammen dreizehn gab. Die Bischöfe, welche Vorsteher solcher kirchlichen Diöcesen waren, wurden, besonders in der Sprache des Orients, Erarchen oder Patriarchen genannt *z*). Ihre Rechte bestanden in der Ordination der ihnen untergebenen Metropolitnen, in der Leitung der Diöcesansynoden, in einer allgemeinen Oberaufsicht und höheren Jurisdiction über den ganzen Bezirk *a*). Der Bischof von Jerusalem gehörte ursprünglich zu diesen Erarchen nicht; er hatte zwar von Alters her besondere Ehrenrechte *b*), allein keine höhere Jurisdiction, sondern er war selbst dem Bischof von Cäsarea als seinem Metropolitnen unterworfen. Nach langen Streitigkeiten wurde ihm aber auf dem Concilium von Chalcedon vom Erarchen von Antiochien ein Theil seiner Diöcese überlassen, und er trat dadurch in die Reihe der Erarchen ein. Auf ähnliche Art gieng es mit dem Bischof von Constantinopel. Anfangs war dieser dem Bischofe von Heraclea als Metropolitnen untergeben: später erhielt

*y*) Conc. Nicæen. a. 325. c. 6. (c. 6. D. LXV.). Die Anlehnung dieser Stelle, wovon es sehr verschiedene Lesarten giebt, ist schwierig. Einige glauben, daß sie von jenen Bischöfen bloß als Metropolitnen handle: allem richtiger wird sie wohl auf höhere Rechte bezogen.

*z*) Der Name Erarch kommt aber nicht selten auch bei einfachen Metropolitnen vor. Patriarch nannte man erst selbst einen gewöhnlichen Bischof. Erst seit dem Concilium von Chalcedon erhielt dieser Titel eine höhere Beziehung.

*a*) Conc. Chalced. a. 451. c. 9. (c. 46. c. XI. q. 1), nov. 123. c. 22., nov. 137. c. 5.

*b*) Conc. Nicæen. a. 325. c. 7. (c. 7. D. LXV.).

er aus politischen Gründen wenigstens einen höheren Rang *c)*, und endlich auch eine bestimmte Diöcese *d)*. Auf diese Erarchen von Constantinopel, Alexandria, Antiochia und Jerusalem wurde nun vorzugsweise der Name Patriarch angewendet, und unter ihnen eine gewisse Rangordnung festgesetzt *e)*, welche nach mehrerem Widerspruch endlich auch von der lateinischen Kirche anerkannt *f)*, und selbst noch im dreizehnten Jahrhundert, als in Folge der Kreuzzüge jene vier Patriarchalstühle eine Zeitlang mit Lateinern besetzt waren, ausdrücklich erneuert worden ist *g)*. Bald darauf sind zwar jene vier Sitze wieder in die Hände der Ungläubigen und Schismatiker gekommen; doch werden auf deren Namen in der lateinischen Kirche immer noch Patriarchen geweiht *h)*. Auch haben noch im Orient die mit der katholischen Kirche vereinigten Chaldäer, Melchiten, Maroniten, Syrier und Armenier ihre eigenen Patriarchen. In der abendländischen Kirche drang die Einrichtung von Diöcesen und Erarchen nicht durch. Etwas Aehnliches bestand hier nur in dem Verhältniß des römischen Bischofes über die suburbicarischen Provinzen *i)*. Da aber der Bischof von

*c)* Conc. Constant. a. 381. c. 3. (c. 3. D. XXII.).

*d)* Conc. Chalced. a. 451. c. 28.

*e)* Nov. Just. 131. c. 12.

*f)* Conc. Constant. IV. a. 869. c. 21. (c. 6. 7. D. XXII.).

*g)* C. 23. X. de privil. (5. 33).

*h)* C. 3. Extr. comm. de elect. (1. 3).

*i)* Der Unterschied liegt jedoch darin, daß in diesen Provinzen nicht bloß die Ordination der Erzbischöfe, sondern auch die der bloßen Bischöfe vom Bischofe von Rom ausging. Wie viel übrigens zu diesen Provinzen gehörte, ist vielfach besprochen und bestritten, Fimian. ad P. de Marca lib. I. cap. 3. n. 6, Benedict. XIV. de synodo dioec. lib. II. cap. 2. n. 2. Die erste Erwähnung davon findet sich im Conc. Nicaen. can. 6. nach der Uebersetzung der Prisca und des Rufinus hist. eccles. X. 6. Bei der Auslegung dieser Stellen geht man aber immer von der ganz ungegründeten Voraussetzung aus, es müßten diese suburbicarischen Provinzen der kirchlichen und die suburbicarischen Regionen der bürgerlichen Verfassung gleichbedeutend gewesen seyn. Was letztere waren, habe ich in meiner Geschichte des römischen Rechts Buch I. Kap. XXXVII. Note 21. gezeigt.

Rom auch das Glied war, wodurch der Occident mit dem Orient zusammenhing, so wurde er aus dem Standpunkt des Orients häufig Patriarch genannt *k*), und an die Spitze jener vier Patriarchen gestellt. Es war dieses jedoch nur eine allgemeine Vorstellung *l*), woraus keine eigenthümlichen Jurisdictionen floßen. An die Stelle der Erarchen traten im Occident gewissermaßen die apostolischen Vicarien, und diese wurden im Laufe der Zeit vorzugsweise Primaten genannt *m*). Hieraus entstand endlich ein bleibender Titel (§. 135), womit aber nur noch gewisse Ehrenrechte, namentlich der Vorjiz auf den Nationalconcilien und die Krönung des Königs, verbunden sind. Eben so kommt noch hin und wieder auch der Beiname Patriarch als ein Ehrentitel vor. Das älteste Patriarchat dieser Art war das von Aquileja, woraus seit dem sechsten Jahrhundert durch Theilung noch das von Grado entstand. Später (1451) ist letzteres nach Venedig verlegt, das von Aquileja aber (1751) ganz aufgehoben worden. Ein bloßer Ehrentitel ist auch der Name Patriarch des occidentalischen Indiens, den der Großkaplan des Königs von Spanien von Paul III. und der Name Patriarch von Lissabon, den der dortige Erzbischof von Clemens XI. erhalten hat.

---

*k*) So in den Acclamationen auf dem Concilium von Chalcedon. Hier lautet aber eine: Sanctissimo et beatissimo universali magnae Romae patriarchae Leoni.

*l*) Mehr beweisen auch die Stellen nicht, welche Devoti Inst. can. lib. I. tit. III. §. 34. anführt.

*m*) Pelliccia de christianae ecclesiae politia Lib. I. Sect. IV. Cap. V. §. 2. Früher wurden auch gewöhnliche Metropolitens so genannt, Leon. I. epist. CVIII. cap. 1. Insbesondere war dieses in der africanischen Kirche der Fall, wo aber diese Würde nicht an eine Stadt, sondern an das Alter der Ordination geknüpft war.

Viertes Kapitel.

Von den Concilien.

§. 156.

I. Einleitung.

Es beruht in der Natur der menschlichen Verhältnisse, daß durch die gemeinschaftliche Berathung öffentlicher Angelegenheiten tiefere Einsichten geweckt, die Eintracht befestigt und das Ansehen der zu fassenden Beschlüsse verstärkt wird. Diesen Gedanken hat die Kirche schon seit den ältesten Zeiten in ihre Verfassung aufgenommen *n)* und nach Maaßgabe der Verhältnisse in Anwendung gebracht *o)*. Die Absicht dabei ist jedoch nicht die Repräsentation der zur Kirche gehörenden Individuen als solcher, sondern die Repräsentation der in der Kirche lebenden Intelligenz. Die Natur des Verhältnisses weist daher in solchen Versammlungen den Vörsiehern der Kirche die eigentliche Leitung und Entscheidung, den Laien nur eine untergeordnete Stellung an *p)*. Da jedoch in dem Leben der Kirche die Stimmung und Bedürfnisse der Laienwelt wesentlich mit in Betracht zu ziehen sind, so entspringt daraus in einem christlichen Staate für die weltliche

*n)* Act. XV. 1—29.

*o)* So im zweiten Jahrhundert gegen die Montanisten, Euseb. hist. eccl. V. 16. Gegen das Ende dieses Jahrhunderts war in Griechenland die Abhaltung der Synoden schon in eine regelmäßige Form gebracht, Tertullian. de ieiun. c. 13. Eben so bald auch in Cappadocien, Firmil. inter Cyprian. epist. LXXV. Desgleichen in Afrika, Cyprian. epist. LIII. LXVI. LXXI.

*p)* So erscheinen sie auch schon in den ältesten Zeiten. Sie waren nur als Zuhörer und stehend pro fide et timore zugelassen, Cyprian. epist. XI. XIII. XXXI.

Obrigkeit das Recht, auch zur Berufung solcher Versammlungen mitzuwirken und daselbst Gegenstände der Berathung zur Sprache zu bringen.

§. 157.

II. Von den allgemeinen Concilien. A) Einrichtung derselben.

Aus den localen Concilien entwickelte sich seit dem vierten Jahrhundert, nachdem die Kirche zu einem friedlichen Bestande gelangt war, der Gedanke, gegen die damaligen großen Glaubensbewegungen allgemeine Kirchenversammlungen zu veranstalten. Da diese Bewegungen sehr tief auch in das bürgerliche Leben eingriffen, und die Kirche nur innerhalb des römischen Reiches existirte: so erhielten solche Synoden in dem Aeußeren ihrer Berufung und Anordnung den Ausdrück einer Reichsangelegenheit, und es mischte sich dabei das Politische mit ein; dieses kann jedoch für andere Zeiten und Zustände keinen Maassstab abgeben. Die Veranstaltung solcher Concilien ist vielmehr kraft der Natur der Sache wesentlich als zum Kirchenregiment gehörend zu betrachten. Der Grundgedanke dabei ist, daß sich daselbst die Gesammtintelligenz der Kirche aussprechen soll. Demgemäß sind dazu vor Allen die Bischöfe als die ordentlichen Lehrer und Hirten der Kirche zu berufen. Außerdem haben aber jenem Grundgedanken gemäß auch die Cardinäle, wenn sie auch nicht Bischöfe sind, ferner die mit wirklicher Jurisdiction versehenen Prälaten und Aebte, und die Generale der Mönchsorden durch das Herkommen Sitz und Stimme auf den allgemeinen Concilien erlangt. Titularbischöfe können berufen werden und mit stimmen; allein nothwendig ist es nicht, weil sie keine ordentlichen Glieder der Kirchenregierung sind *q)*. Ferner ist es der Idee eines solchen Conciliums angemessen, zu seinen Arbeiten ausgezeichnete Theologen und Doctoren des canonischen Rechts und selbst durch Geist und Gelehrsamkeit hervorragende Männer aus dem Laienstande mit beratender Stimme zuzuziehen *r)*. Auch sind die katholischen

*q)* Anderer Meinung ist Ferraris *prompta biblioth. canon. v. Concilium art. 1. n. 29.*

*r)* Ferraris *prompta biblioth. canon. v. Concilium art. 1. n. 31—44.*

Fürsten, jedoch bloß als Schutzherrn und Vertreter der christlichen Staatskunst, zur Theilnahme entweder in Person oder durch Gesandten einzuladen s). Eine Vertretung der Bischöfe durch Procuratoren ist aber gegen den Geist dieses Verhältnisses t). Uebrigens ist aber, damit die Versammlung als allgemeines Concilium gelte, nicht nöthig, daß alle Berufenen wirklich erscheinen, und es wird auf diese Anzahl als auf eine Zufälligkeit nur ein untergeordnetes Gewicht gelegt u). Die Berufung selbst muß regelmäßig vom Papste ausgehen v). In außerordentlichen Fällen,

s) C. 2. D. XCVI. (Marcian. Imper. a. 451), c. 7. eod. (Nicol. I. a. 865), Benedict. XIV. de synodo dioec. lib. III. cap. 9. n. 1. 2.

t) Benedict. XIV. de synodo dioec. lib. III. cap. 12. n. 5. 6. Dieser Grundsatz wurde auch auf dem Concilium von Trient von der Mehrzahl der Canonisten vertheidigt. Pius IV. ließ jedoch die Procuratoren mit beratender Stimme zu.

u) Melchior Canus de locis theolog. lib. V. cap. 3.

v) Dieses kann sowohl nach dem Wesen des Primates als nach der bestehenden Praxis nicht bestritten werden. Man stellt zwar entgegen, daß die ersten öcumenischen Concilien nicht vom Papste, sondern vom Kaiser ausgeschrieben worden wären. Allein dieses hing mit den oben erwähnten eigenthümlichen Verhältnissen zusammen, und immer haben dabei doch auch die Päpste in irgend einer Weise mitgewirkt. Hinsichtlich des Conciliums von Nicäa bezeugt dieses der Prosphoneticus Conc. Constant. III. Act. XVI. (Mansi Conc. T. XI. col. 903): Constantinus semper Augustus et Sylvester laudabilis magnam atque insignem in Nicaea Synodum congregabant. Vom Concilium von Constantinopel sagt die Epistola synodica ad Damasum a. 382. (Schoenemann epist. pontif. Roman. p. 391): Conveneramus, enim Constantinopolim secundum litteras a reverentia vestra anno superiori ad piissimum imperatorem Theodosium missas. Beim Concilium von Ephesus war Nestorius schon von Eudocius auf einer römischen Synode verdammt, und jenes Concilium war davon nur die weitere Entwicklung. Daher sagt es selbst in seiner Sententia depositionis contra Nestorium (Mansi Conc. T. IV. col. 1211): Coacti per epistolam sanctissimi patris nostri et comministri Caelestini Romanae ecclesiae episcopi. Beim Concilium von Chalcedon hatten sich der Papst und der Kaiser vorher mit einander verathen, Leon. M. epist. LXXXIII. ed. Baller., und der Kaiser bezog sich in seinem Conconvocationsschreiben ausdrücklich auf den Papst, Mansi Conc. T. VI. col. 551.

namentlich wenn der päpstliche Stuhl streitig ist, kann sie zwar auch durch das Collegium der Cardinäle oder auf jede andere passende Weise geschehen; doch ist ein solches Concilium ohne das Haupt unvollkommen, und seine Aufgabe eigentlich nur die, den ordentlichen Zustand herzustellen *w*). Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Papst entweder in Person oder durch seine Legaten *x*). Für die Ruhe und Würde der Verhandlungen wird durch den Geschäftsgang gesorgt, den die Versammlung selbst auf den Grund alter Erfahrungen festsetzt *y*); auch gehen religiöse Feierlichkeiten vorher, und die ganze Christenheit wird aufgefordert, sich im Gebete mit den Arbeiten des Conciliums zu vereinigen. Die gefassten Beschlüsse bedürfen, um als Aussprüche der ganzen Kirche zu gelten, wesentlich der Zustimmung des römischen Stuhles *z*); in welcher Form diese geschehe ist aber gleichgültig und

---

*w*) In diesem Sinne hat das Concilium von Kostniz gehandelt.

*x*) Auf dem Concilium von Nicäa präsidirte Dionis von Cordova, den der Papst schon vorher in der Sache des Urins zum Kaiser und anderwärts umher geschickt hatte, und der auch hier nach einem ausdrücklichen Zeugniß die Stelle des Papstes vertrat, Gelasius Cyzicenus *histor. concil. Nicaeni* c. 5. 12. Das Concilium von Constantinepel war ursprünglich eigentlich kein öcumenisches, sondern gelangte zu diesem Ansehen erst allmählig durch Bestimmung der Kirche. Auf dem Concilium von Erbesius führte Cyrillus von Alexandria den Vorsitz, der der Stellvertreter des Papstes war, *Mansi Conc. T. IV. p. 1279*. Auf dem Concilium von Chalcedon präsidirten ebenfalls die päpstlichen Legaten, *Mansi Conc. T. VI. col. 566. 1081*. Ausführlichere Nachweisungen giebt P. de Marca *de concord. lib. II. cap. 3—6*.

*y*) Das Nähere darüber findet man in August. *Patric. Piccolomin. a. 1488. Sacrar. caeremoniarum Roman. eccles. lib. I. sect. XIV.* (Hoffmann *nov. monument. collect. T. II. p. 458*).

*z*) Dieser Grundsatz liegt in der Natur des Primates, wie das Recht des Veto in der Monarchie, und ist auch seit der ältesten Zeit anerkannt, *Socrates II. 8. 17., Sozomen. III. 10., Ferrandus Diacon. Carthag. in epist. ad Anatol.* Dem Concilium von Nicäa sagt daher die *Synodus Romana ad clerum et monach. orient.* (*Mansi T. VII. col. 1140*): *Patres apud Nicaeam congregati confirmationem rerum atque auctoritatem S. Romanae ecclesiae detulerunt.* Eben so thaten

hängt von den Umständen ab. Die Promulgation der Beschlüsse und was weiter zur Vollziehung derselben gehört, geht natürlich ebenfalls den Papst an. Uebrigens werden allgemeine Concilien nicht regelmäßig, sondern nur aus dringenden Beweggründen, worüber man die öffentliche Meinung zu Rathe zieht, versammelt; und die Verhältnisse selbst machen dabei die Rücksprache mit den Fürsten der Christenheit nothwendig.

§. 158.

B) Verhältniß der allgemeinen Concilien zum Papste.

Bersieht man sich in den Mittelpunkt der Sache, so ist ein allgemeines Concilium eine Versammlung, wo das Haupt und die Glieder durch ihr einmüthiges Zeugniß einer Glaubensneuerung entgegengetreten und den zum Wohle der Kirche nöthig scheinenden Canonen durch ihre einträchtige Verhandlung eine besondere Kraft und Sanction verleihen wollen. In diesem Sinne haben auch die Päpste das Verhältniß immer aufgefaßt und die Satzungen der öcumenischen Concilien als eine auch sie verpflichtende Autorität demüthig anerkannt a). Die von den Bewegungen des fünfzehnten Jahrhunderts in der Doctrin zurückgebliebene Neigung, die Grundfragen der Verfassung nach trockenen Verstandesregeln zu zergliedern und auf die Spitze zu treiben, hat sich aber auch in dieser Richtung thätig erwiesen. Ist der Papst, fragen Einige, über die Gesetze erhaben oder ihnen unterworfen? Dieses löst sich aber bei ruhiger Betrachtung in einen bloßen Wortstreit auf b). Steht der Papst, fragen Andere, über oder

---

die nachfolgenden Concilien (§. 19 Note f. n). Und allen diesen Zeugnissen gegenüber schreibt dennoch Eichhorn II. 4., daß es damals noch keinen römischen Primat gegeben habe, oder daß derselbe wenigstens von der griechischen Kirche noch nicht anerkannt gewesen sey.

a) C. 7. c. XXV. q. 1. (Zosimus c. a. 418), c. 17. c. XXV. q. 2. (Leo I. a. 452), c. 1. c. XXV. q. 1. (Gelas. a. 495), c. 9. eod. (Hormisd. c. a. 519), c. 16. eod. (Leo IV. c. a. 850), P. de Marca de concord. lib. III. cap. 7. 8.

b) Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 28. Illud altissime animo infigi operae pretium est, quod pontifices, qui ab aliquibus domini canonum vocantur, dispensatores tantum



unter einem allgemeinen Concilium? Hier ist eine Unterscheidung nöthig. Meint man dabei ein wahres, allgemeines Concilium, das heißt den Papst und die Bischöfe vereinigt, so ist die Frage eine ganz müßige c). Denkt man sich hingegen den Papst und die Versammlung der Bischöfe als getrennt und einander gegenüberstehend: so ist es klar, daß letztere durch ihre Beschlüsse den Papst nicht binden, auch, den Fall der offenbaren Härese abgerechnet d), ihn nicht richten oder absetzen kann e), weil sonst der Primat

---

eorum sicut, nec his vocibus domini canonum, aliud significetur, quam eximia quaedam potestas de iis dispensandi, ubi ecclesiae vel necessitas cogit vel invitat utilitas. Eodem redit et alia illa conflictatio verborum, cum de re conveniat, ubi aiunt alii, pontificem esse supra canones, alii canonicis subesse. In ipso iure sunt, quae illi, nec desunt, quae huic faveant verborum consuetudini. Porro utrobique una sententia est, posse pontificem de canonicis dispensare, eoque nomine esse quodammodo supra canones: sed cum dispensare non possit, nisi iuxta canonicas regulas, ex utilitate et necessitate ecclesiae, eo sensu subest canonicis.

- c) Thomassin. diss. de synod. Chalced. n. 14. Ne digladiemur maior synodo Pontifex, vel pontifice synodus oecumenica sit; sed agnoscamus succenturiatum synodo pontificem se ipso maiorem esse; truncatam Pontifice synodum se ipsa esse minorem.
- d) Denn dann hätte der Papst überhaupt aufgehört, Mitglied der Kirche zu seyn, Bellarmin. Controv. Tom. I. controv. III. de summo pontif. lib. II. c. 30.
- e) Selbst das neuere constitutionelle Staatsrecht erkennt diesen Grundsatz an, und erklärt die Person des Monarchen für heilig und unverletzlich. Darin ist auch ein Wahlreich von einem erblichen gar nicht verschieden; denn beide unterscheiden sich nur durch die Art, wie die Person des Monarchen bestimmt wird; das was zum Wesen der Würde gehört, ist in beiden Fällen durchaus dasselbe, und diese wird mit der Person desjenigen, der sie einmal rechtmäßig erworben hat, immer unzertrennbar verbunden. Falsch ist daher der Schluß, was durch Wahl gegeben sey, könne durch Wahl auch wieder genommen werden; daraus würde auch folgen, daß das Krönritzel, welches seinen Bischof gewählt hat, diesen wieder absetzen könnte. Behauptet man aber gar, daß die Bischöfe, wenn es ihnen nöthig schiene, die Person des Papstes von seiner Würde wieder trennen könnten: so ist dieses dasselbe sophistische Kunststück, wodurch die französische Revolution,

vom Papste weg auf einen ganz andern Punkt hin verlegt würde *f*). Eben deshalb ist auch eine Appellation an ein allgemeines Concilium zu dem Zwecke, daß die Versammlung über eine Entscheidung des Papstes abermals entscheiden solle, dem Prinzip der Verfassung zuwider *g*). Erlaubt wäre sie nur in dem Sinne, damit der Papst selbst die Sache nochmals in Verbindung mit den übrigen Bischöfen in Erwägung ziehen könne. Da jedoch die nothorische Unmöglichkeit vorliegt, wegen jeder einzelnen Frage ein allgemeines Concilium zu versammeln, da also eine Appellation auch in jenem Sinne doch nur ein Vorwand wäre, eine Sache aufzuhalten, und einer Entscheidung des apostolischen Stuhles den schuldigen Gehorsam zu verweigern: so sind solche Appellationen überhaupt aufs Nachdrücklichste untersagt worden *h*). Wenn freilich wegen einer vorhandenen Spaltung der rechtmäßige Papst zweifelhaft, also die Kirche eigentlich ohne Haupt ist, so kommt es, wie zu Konstanz *i*), auf die Entscheidung des Conciliums

---

ebenfalls das Königthum von der Person des Louis Capet trennend, diesen unter das Schwertmesser gelegt hat.

- f*) Man stellt zwar häufig das Verhältniß so dar, als ob der Papst nur im Namen der zerstreuten Bischöfe regiere, wenn diese aber vereinigt seyen, in die Reihe der gewöhnlichen Glieder zurücktrete. Allein so wenig wie die Bischöfe ihre Gewalt bloß vom Papste haben, eben so wenig ist umgekehrt der Papst zum Oberhaupt durch die Bischöfe gesetzt. Ausführlich discutirt diese Fragen Bellarmin. Controv. Tom. I. controv. I. de concil. lib. II. c. 13—19.
- g*) Dieses beweist selbst der Protestant Meßheim in seiner Abhandlung *De Gallorum appellationibus ad concilium universae ecclesiae unitatem ecclesiae spectabilem tollentibus* (Dissert. ad histor. eccles. pertinent. vol. I.).
- h*) Dieses geschah in einer noch auf dem Concilium zu Konstanz erlassenen Bulle Martin des V.; dann von Pius II., Julius II. und Paul V. Dagegen erklären sich auch Fleury discours sur les libertés de l'église gallicane n. 17., Thomassin dissert. in conc. general. n. 12., P. de Marca de concordia lib. IV. cap. 17., Zallwein Princip. iur. eccles. T. IV. quaest. III. cap. 2. §. 7.
- i*) Conc. Constant. Sess. V. S. Synodus declarat, quod ipsa — potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cuiuscunque status

an *h*). Außerordentliche Fälle dieser Art können aber für das gewöhnliche Verhältniß keine Regel begründen.

§. 159.

III. Von den Provinzial- und Nationalcencilien.

Mit der Entwicklung der Metropolitanverfassung entstand auch der Grundsatz, daß jeder Metropolit mit den Bischöfen seiner Provinz zweimahl jährlich *l*), oder nach späteren Gesetzen wenigstens einmahl jährlich *m*) ein Concilium halten sollte. Doch wurde dieses in den germanischen Reichen nicht befolgt *n*), weil die Bischöfe zu sehr in weltliche Geschäfte verwickelt waren, und die Angelegenheiten der Kirche zum Theil auf den Reichsversammlungen besprochen wurden. Auch die Versuche der Päpste und der allgemeinen Concilien, die ältere Disciplin herzustellen, waren fruchtlos *o*). Selbst die neueren Verordnungen, welche die

---

vel dignitatis, etiam si papalis existat, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem et extirpationem dicti schismatis, et reformationem dictae ecclesiae in capite et membris. Dieses Decret ist auf dem Baseler Concilium in der zweiten, achtzehnten und ein und dreißigsten Sitzung, und hier allerdings in einer allgemeineren Fassung wiederholt worden. Allein dasselbe hat wegen der fortlaufenden Streitigkeiten mit Eugen IV. nie die wahre Zustimmung des Papstes erlangt; und auch in den Concordaten mit der deutschen Nation hat dieser Papst jenen Grundsatz nur beschränkt in dem Sinne, worin er mit der Natur des Primates vereinbar ist, angenommen. Auf dem fünften Lateranischen Concilium wurde er sogar öffentlich angegriffen (Harduin Acta conc. T. IX. col. 1621), und mit der französischen pragmatischen Sanction, worin er ebenfalls aufgenommen war, feierlich reprobirt, c. 1. de concil. in VII. (3. 7).

*k*) Ferraris prompta biblioth. canon. v. Concilium art. I. n. 22—26.

*l*) C. 3. D. XVIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 4. eod. (Conc. Antioch. a. 332), c. 6. eod. (Conc. Chalc. a. 451).

*m*) C. 7. D. XVIII. (Conc. Nicaen. II. a. 787).

*n*) Darüber klagte schon, und zwar lange vor den falschen Decretaten, der heil. Bonifacius, und eben so das Conc. Paris. VI. a. 829. c. 26.

*o*) C. 25. X. de accusat. (5. 1), c. 16. X. de iudaeis (5. 6). Die Bemühungen der Päpste zeigt Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 57.

Abhaltung von Provinzialconcilien wenigstens alle drei Jahre bei Strafe einschärfen *p)*, sind nicht in Uebung, weil zu neuen Gesetzen wenig Bedürfniß vorhanden ist, die Rechtsfachen aber, die dort sonst viel zu thun gaben, jetzt bei dem bischöflichen oder Metropolitengericht verhandelt werden *q)*. Die zu solchen Concilien zu berufenden Mitglieder sind vor Allen die Suffraganbischöfe, und die mit einer gleichsam bischöflichen Jurisdiction versehenen Prälaten und Aebte *r)*. Exemte Bischöfe sollen einen benachbarten Metropolitens auswählen, an dessen Concilium sie sich anschließen *s)*. Die Berufenen müssen erscheinen oder bei einer rechtmäßigen Verhinderung Procuratoren schicken *t)*, und diesen kann das Concilium, wenn es will, auch eine entscheidende Stimme zugestehen *u)*. Im Fall einer Sedisvacanz ergeht die Berufung an das Kapitel, und dessen Vicar hat, wenn er erscheint, von Rechtswegen eine entscheidende Stimme *v)*. Ferner sind auch bei besetztem bischöflichen Stuhle die Kapitel als solche einzuladen *w)*; ihre Abgeordneten haben jedoch nur eine beratende Stimme *x)*. Die Berufung geschieht durch den Metropolitens oder im Falle der

- 
- p)* Conc. Basil. Sess. XV., Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref.  
*q)* Für ganz unnöthig erklärt sie daher jetzt Sauter fundam. iur. eccles. P. I. §. 96. Dieses ist aber doch zu unbedingt. Man sehe dagegen Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. I. cap. 6. n. 5.  
*r)* Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. XIII. cap. 2., Ferraris prompta biblioth. canon. v. Concilium art. II. n. 11. 12. 17.  
*s)* Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. XIII. cap. 8. n. 13—15.  
*t)* C. 10. D. XVIII. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 9. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 13. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 14. eod. (Conc. Tarrac. a. 516).  
*u)* Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. III. cap. 12. n. 6., Ferraris v. Concilium art. II. n. 18.  
*v)* Ferraris v. Concilium art. II. n. 15. 16.  
*w)* C. 10. X. de his quae fiunt (3. 10).  
*x)* Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. III. cap. 4. n. 1. lib. XIII. cap. 2. n. 6., Van-Espen Ius eccles. Part. I. tit. 20. cap. 1. n. 14. 15. 16., Ferraris v. Concilium art. II. n. 19—24.

Verhinderung durch den ältesten Bischof der Provinz *y*); so auch, nicht durch den Kapitelsvicar, wenn der Metropolitanstiz durch den Tod erledigt ist *z*). Eine Anfrage bei dem Papste ist nicht nothwendig. Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen gebildet, wenn auch der Metropolit der dissentirende Theil ist *a*). Der päpstlichen Bestätigung bedürfen diese, wenn sie nicht Glaubensfragen betreffen *b*), nach dem alten *c*) und auch nach dem heutigen Rechte nicht *d*). Da jedoch durch die Provinzialconcilien allmählig Aenderungen in der vom Concilium von Trident festgesetzten Disciplin gemacht werden könnten, und da dem Papste die Aufrechthaltung der Tridentiner Beschlüsse vom Concilium selbst dringend anempfohlen worden war: so beauftragte Sixtus V. die zu diesem Zwecke niedergesetzte Congregation (S. 124), dafür zu sorgen, daß die Decrete der Provinzialconcilien vor ihrer Publication ihr zur Einsicht und Prüfung vorgelegt würden *e*). Häufig haben auch die Metropoliten freiwillig

- y*) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref.  
*z*) Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. II. cap. 9. n. 8., Ferraris v. Concilium art. II. n. 3—10.  
*a*) Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. XIII. cap. 2. n. 4., Ferraris v. Concilium art. II. n. 43—46.  
*b*) Denn dann liegt es in der Natur der Sache und ist seit den ältesten Zeiten anerkannt. Die Beweise stehen im §. 19. Note e. und bei Coustant epist. Roman. pontif. praef. n. 21. (Galland. T. I. p. 20).  
*c*) Die Stellen der falschen Decretalen, welche Gratian in die Dist. XVII. aufgenommen hat, sind also nicht praktisch geworden. Dieses sagt schon die Stelle zur Dist. XVIII.  
*d*) Dieses bezeugen Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 57., Schmalzgruber Jus eccles. univ. Diss. prooem. §. VIII. (ed. sec. Ingolst. 1728. T. I. p. 74), Blascus de collect. can. Isidor. cap. IX. (Galland. T. II. p. 82).  
*e*) Dieses geschah durch die an die congregatio concilii Tridentini interpretum gerichtete Const. Immensa Sixti V. a. 1587., und dieser gemäß erließ die Congregation 1596 ein allgemeines Rundschreiben, welches auch befolgt werden ist, Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. XIII. cap. 3. n. 3.

vom Papste die Confirmation nachgesucht. Doch erlangen dadurch die Beschlüsse keine verbindliche Kraft außerhalb der Provinz *f*); auch können solche confirmirte Decrete doch von einem nachfolgenden Concilium in der Regel wieder aufgehoben werden *g*). Außer den Provinzialconcilien wurden schon im römischen Reiche große Synoden eines ganzen Landes gehalten *h*). Hieraus giengen in den germanischen Reichen die Nationalconcilien hervor *i*). Ein regelmäßiger Bestandtheil der kirchlichen Disciplin sind diese aber nicht geworden.

§. 160.

IV. Diöcesansynoden und Landkapitel.

Schon in alten Zeiten *h*) wurden zur Belebung der Kirchenzucht, insbesondere zur Bekanntmachung der auf den Provinzialconcilien gefaßten Beschlüsse *l*), von den einzelnen Bischöfen ein- oder zweimahl jährlich Versammlungen mit dem Clerus der Diöcese gehalten *m*). Dieses ist auch durch neuere Verordnungen eingeschärft worden *n*), wird aber zum großen Nachtheil der Disciplin wenig mehr befolgt *o*). Die Berufung kann bei besetztem bischöflichen Stuhle nur durch den Bischof oder durch dessen dazu speciell bevollmächtigten Generalvicar, bei einer Sedisvacanz aber

*f*) Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. XIII. cap. 3. n. 4. 5.

*g*) Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. XIII. cap. 5. n. 9. 10. 11.

*h*) So in Afrika, Conc. Carth. III. a. 397. c. 2., Codex eccles. Afric. c. 94. 95. Solche große Synoden sind im Gegensatz der Provinzialconcilien häufig plenaria oder universalia concilia genannt worden, Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. I. cap. 1. n. 2.

*i*) Ausführlich handelt davon Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 45 — 56., P. de Marca de concord. lib. VI. cap. 16—28.

*k*) Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. I. cap. 2. n. 6. 7.

*l*) C. 17. D. XVIII. (Conc. Tolet. XVI. a. 593).

*m*) Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. I. cap. 6. n. 1. 2. 3.

*n*) C. 25. X. de accusat. (5. 1), Conc. Basil. Sess. XV., Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref.

*o*) Darüber klagt sehr lebhaft Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. I. cap. 2. cap. 6. n. 5.

durch den Capitels- oder den apostolischen Vicar geschehen *p*). Sendpflichtig sind vor Allem die Pfarrer, dann auch der Generalvicar und die Canonici der Kathedralkirche und der Collegiatstifte; die einfachen Beneficiaten und Kleriker nur, wenn es sich um die Restauration der Sittenzucht oder um eine alle Kleriker berührende Angelegenheit handelt *q*). Die Synode hat jedoch bloß einen berathenden, nicht einen entscheidenden Character *r*); daher sind Procuratoren unzulässig *s*). Die Uebersendung der Beschlüsse nach Rom vor der Publication ist nicht nothwendig *t*). Noch kleinere Versammlungen endlich sind diejenigen, welche die Erzpriester auf dem Lande gewöhnlich am Anfang jedes Monats mit den Priestern ihrer Christianität hielten *u*). Hier wurden die Verordnungen der Diöcese bekannt gemacht, die Mittel zu deren Aufrechthaltung besprochen, später sogar auch Statute entworfen *v*). Jetzt sind einigermassen die Pastoral-Conferenzen an deren Stelle getreten *w*).

---

*p*) Alle diese Fragen discutirt sehr genau Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. II. cap. 4—12.

*q*) Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. III. cap. 1—7.

*r*) Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. XIII. cap. 1. 2.

*s*) Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. XIII. cap. 3. n. 7.

*t*) Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. XIII. cap. 3. n. 6. 7.

*u*) Ducange Glossarium v. Kalendae.

*v*) Winterim Denkwürdigk. der christl. Kirche Bd. I. Th. I. S. 524.

*w*) Van-Espen Ius eccles. P. I. tit. 6. c. 4.

Fünftes Kapitel.

**Verfassung der morgenländischen Kirche.**

§. 161.

Einleitung.

Die Verfassung der griechischen und russischen Kirche stimmt, bis auf die Einrichtung des Patriarchats, größtentheils überein, und ist im Ganzen wenigstens den Namen und Formen nach noch diejenige, die im Orient im neunten Jahrhundert bestand. Sie ist aus Weltgeistlichen und Mönchen gemischt, und letztere sind darin, so wie im Occident während des Mittelalters, als das höhere geistige Element zu betrachten. Daher werden auch die Bischöfe blos aus ihnen, und zwar gewöhnlich aus den Archimandriten und Hegumenen, das heißt den Klosteräbten und Prioren, gewählt. Diese hohe Geistlichkeit vom Bischof aufwärts wird bei den Russen in dem Ausdruck, die Archiereien, zusammengefaßt.

§. 162.

I. Von den Bischöfen und deren Gehülfen. A) Von den heiligen Aemtern.

Der Bischof ist das Haupt der geistlichen Verwaltung einer Parochie oder Eparchie. Von ihm, als dem Mittelpunkte, gehen die übrigen heiligen Aemter aus, und er theilt die dazu nöthigen Vollmachten durch die Weihe mit. Unter ihm, als seine Stellvertreter und Gehülfen, sowohl bei der bischöflichen Kirche wie an die verschiedenen Kirchen des Sprengels vertheilt, stehen also die Priester und Popen, die Diaconen, die Hypodiaconen, die Lampadarien, Psalten oder Cantoren, und Anagnosten oder Lectoren. Für die drei letzteren findet aber dieselbe Weihe statt, so daß es bis zum Priester aufwärts nur vier Weihen giebt. Neben diesen geweihten Gehülfen giebt es noch Schatzmeister oder Schlüsselbewahrer, Custoden, Chorsänger, Blöckner und andere Kirchenleute; allein diese werden zu ihren Verrichtungen nicht eingeweiht. In Rußland ist wie viel von allen diesen Personen bei einer Kirche



angestellt seyn sollen, durch eine Verordnung der Synode, nach der Größe und dem Aussehen jeder Kirche genau bestimmt worden.

§. 163.

B) Bischöfliche Gehülften anderer Art.

In der griechischen Kirche hatten die Bischöfe ehemals ein sehr glänzendes und zahlreiches Personal um sich. Jetzt aber hat dieses sehr abgenommen. Ein Begriff, welche Aemter dabei vorkamen, wird unten bei der Verfassung der großen Kirche von Constantinopel gegeben werden. In Rußland hat der Bischof bei seiner Kirche einen Protopop oder Protoierei und einen Protodiacon, welche im Ganzen noch die Geschäfte wie sonst der Archipresbyter und Archidiacon versehen. Auch sind an den Landkirchen Protopopen zur Aufsicht über die gewöhnlichen Popen ihres Bezirkes angestellt. Zur Handhabung der Jurisdiction dient aber das bischöfliche Consistorium, welches aus drei Mitgliedern, die Archimandriten oder Hegumenen oder Protopopen sind, besteht. Diefem sind noch kleinere Gerichtshöfe, Cantoirs genannt, untergeordnet, in welchen gewöhnlich zwei Mitglieder und ihre Schreiber sind. Auch hat jeder Bischof die ihm nöthigen Kanzleibedienten. Im Königreiche Griechenland ist in jeder Diöcese ein Protosynkellos als bischöflicher Rath und ein Archidiaconos als erster Secretair des Bisthums angestellt.

§. 164.

II. Von den Erzbischöfen, Metropolitnen und Erarchen.

Die Erzbischöfe der griechischen Kirche waren nicht ganz den Metropolitnen gleichbedeutend, sondern bloß Bischöfe besonders angesehenener Städte. Sie hatten also selbst keine Bischöfe unter sich. Jetzt aber, wo die meisten Metropolitnen ihre untergebenen Bischöfe verloren haben, sind sich beide Würden fast ganz ähnlich geworden. Das Amt des Erarchen ist aber schon seit dem zehnten Jahrhundert erloschen, und jetzt ein bloßer Titel. Der Unterschied zwischen Metropolitnen, Erzbischöfen und Bischöfen bestand früher eben so in der russischen Kirche. Allein seit Peter I. ist er der Sache nach aufgehoben worden, und jene Würden unterscheiden sich nur noch durch den Rang, den Titel und die Kleidung; übrigens sind sie gleichmäßig der heiligen Synode unterworfen. So

hat sich das Verhältniß der Metropolitcn zu den Bischöfen im Orient fast auf gleiche Art wie im Occident gestaltet.

§. 165.

III. Von den Patriarchen und ihrem Hofe.

Die Häupter der griechischen Kirche sind die vier Patriarchen, unter welchen der von Constantinopel der Vornehmste ist. Dieser hatte allmählig um sich einen glänzenden Hof gebildet x). Die ersten Würden (*ὀφφικία*, *ἀρχόντικα*, *ἄξιώματα*) waren ὁ μέγας οἰκονόμος, der die Einkünfte der Kirche verwaltete und dafür Unterbediente anstellen durfte; ὁ μέγας σακελλάριος, der die Aufsicht über die Mannsklöster des Patriarchats und besonders der Stadt hatte; ὁ μέγας σκενοφύλαξ, mit der Aufsicht über das Kirchengcräthe und der Jurisdiction über die dahin einschlagenden Sachen; ὁ μέγας χαρτοφύλαξ, der Großkanzler, der die Stelle des Archidiacons vertrat und daher eine sehr weit reichende Verwaltung hatte; ὁ Σακελλίου, welcher die Aufsicht über die Kirchen der Stadt und die Nonnenklöster führte. Diese fünf Würdenträger hießen zusammen die Crokaticölen. Unter dem Patriarchen Kiphsin im zwölften Jahrhundert wurde ihnen noch der *πρωτέδικος* oder Großdefensor beigegeben, der Vorsteher eines Gerichts war, und zwölf Beisitzer unter sich hatte y). Die Crokaticölen hatten, wenn sie auch nur Diaconen waren, allmählig den Rang vor den Bischöfen erhalten, und können in so weit den Cardinaldiaconen verglichen werden. Andere hohe Würden waren ὁ πρωτοσύγκελλος der Erste der Syncellen, die hier eine weit größere Bedeutung hatten, wie im Occident, ferner ὁ πρωτονοτιάρχιος der Geschäftsführer der Kirche, ὁ καστρήσιος der Aufseher über die Kleidungen, ὁ ἡερενδάριος, der zu Gesandtschaften diente, ὁ λογοθέτης der Siegelbewahrer, ὁ ὑπομνηματογράφος der Protocollführer, ὁ ὑπομνησίων, der die Memorialien

x) Georgius Codinus *Curopolata de officiis magnae ecclesiae et aulae Constantinop.* cur. Goar. Paris. 1648. Venet. 1729. fol., Leo Allatius *de perpet. consens. orient. et occident. eccles. lib. III. cap. 8. no. 6.*

y) Simeon Thessalon. *de sacris ordinat. c. 13.*, Pelliccia *de christianae reipublicae politia lib. I. sect. II. cap. 5.*

für das geistliche Gericht in Empfang nahm, ὁ διδάσκαλος der Scholastikus des Occident's. Außerdem gab es noch mehrere Aemter, die sich blos auf den Gottesdienst bezogen, so der Protopyas und Andere. Alle diese Beamten waren in den rechten und linken Chor und in verschiedene Ordnungen eingetheilt. Unter der Herrschaft der Türken sind aber diese Einrichtungen sehr in Verfall gerathen und nur noch die Titel davon übrig. Jetzt besteht die Umgebung des Patriarchen in einer Synode von acht Bischöfen, an deren Sitzungen auch zwei benachbarte Metropolitane Theil nehmen können. Für die Verwaltung des zur hohen Kirche gehörenden Vermögens ist noch ein besonderer Ausschuss niedergesetzt, wozu vier jener Bischöfe, vier der angesehensten Fürsten und vier Bürger gehören.

§. 166.

IV. Von dem kirchlichen Oberhaupt in Rußland und im Königreiche Griechenland.

Das Oberhaupt der russischen Kirche war, nachdem sich die Großfürsten vom Patriarchen zu Constantinopel unabhängig gemacht hatten, der Patriarch von Moskwa. Dieser war durch seine Würde und durch die Meinung des Volkes sehr hoch gestellt; er hatte den Sitz neben dem Großfürsten, ein reiches Einkommen und eine weitläufige Hofhaltung; er wurde in den wichtigsten Angelegenheiten des Reiches um Rath gefragt, und ohne ihn weder Krieg noch Frieden beschloffen. Durch Peter I. ist aber die oberste Leitung der russischen Kirche auf die heilige Synode übertragen worden. Diese bestand anfangs aus zwölf Mitgliedern; später ist diese Zahl bald vermehrt bald vermindert worden. Sie werden vom Kaiser aus den Bischöfen, Archimandriten, Hegumenen und Protopopen ernannt. Auch ist ihnen ein weltliches Mitglied als oberster Procurator der Krone beigegeben. Die Synode hat ihren Sitz in Petersburg; doch besteht auch in Moskwa ein von ihr abhängiges Collegium. Die heilige Synode im Königreich Griechenland ist auf gleiche Art organisiert. Sie besteht aus fünf von der Regierung ernannten Mitgliedern, von denen drei wenigstens Bischöfe seyn müssen, die beiden Anderen auch Presbyter oder Hieromonachen seyn können, ferner aus einem Staatsprocurator und einem Secretair.

## Sechstes Kapitel.

### Geistliche Verfassung der protestantischen Länder.

---

#### §. 167.

I. Verfassung in Deutschland. A) Beamte für den Dienst des göttlichen Wortes z).

Der Dienst des göttlichen Wortes ist bloß auf das Pfarramt gegründet. Zwar werden hin und wieder auch Bischöfe ernannt, allein dieses sind bloße Titel. Ueber die Rechte und Pflichten des Pfarramtes und über den Begriff von Pfarrgemeinde stimmt das protestantische Kirchenrecht mit dem katholischen überein. Bei größeren Gemeinden sind zuweilen mehrere Geistliche angestellt, welche bald als Diacon, Archidiacon und Pastor, bald als Pfarrer und Oberpfarrer unterschieden werden. Verschieden von diesen Nebengeistlichen sind die Gehülfen, welche mit den Kaplanen, und die Substituten, welche mit den Vicarien der katholischen Kirche gleichbedeutend sind. Zuweilen bilden die Pfarrer einer Stadt ein besonderes Collegium, welches das Ministerium heißt, und worin die Angelegenheiten der Seelsorge besprochen werden. Neben dem Pfarrer steht häufig als ein Ausschuß der Gemeinde, der Kirchenrath oder das Presbyterium, in welchem man das Verhältniß der alten Presbyterien zum Bischof herzustellen geglaubt hat. Allein die Thätigkeit desselben hat sich in den meisten Ländern bloß auf die Verwaltung des Kirchenvermögens beschränkt.

#### §. 168.

B) Behörden für die äußere Kirchenregierung a).

Das Kirchenregiment ist durch die Wendung, welche die

---

z) Eichhorn Kirchenrecht I. 698. 699. 751—67.

a) Eichhorn Kirchenrecht I. 711—51.

Verhältnisse bei der Kirchentrennung nahmen, überall an die Landesherren gekommen. Diese handhaben aber dasselbe nicht unmittelbar selbst, sondern es sind zu diesem Zwecke unter dem Namen der Consistorien stehende Collegien eingesetzt, deren Mitglieder aus Gottesgelehrten und anderen sachkundigen Männern ernannt werden, so daß hier unter der Form landesherrlicher Beamten doch der Sache nach eine Mitwirkung von Stimmführern der Kirche statt findet. Diese Consistorien waren ursprünglich sowohl Verwaltungsbehörden, wie auch geistliche Gerichte, insbesondere für Ehesachen. Später ist ihnen aber in mehreren Ländern, namentlich in Preußen, die Gerichtsbarkeit entzogen und den gewöhnlichen Landesgerichten übergeben worden. Unter den Consistorien stehen die Superintendenten, Inspectoren, Metropolitane, Decane, Präpositen oder Ephoren. Diese haben jedoch keine Gerichtsbarkeit, sondern nur ein Recht der Aufsicht über die Pfarrer ihrer Inspection, und sind daher mit den Landdecanen der katholischen Kirche zu vergleichen. Neben den den Consistorien ordentlichweise übertragenen Geschäften giebt es aber Sachen, die sich der Landesherr selbst vorbehalten hat, und die er sich zu diesem Zwecke von dem Oberconsistorium oder dem dazu bestimmten Staatsministerium vortragen läßt. Namentlich gehört die Gesetzgebung dahin. Doch kommen auch bei der Consistorialverfassung Kreis- und Provinzialsynoden vor, wodurch die Gemeinden und der Lehrstand zur Handhabung der kirchlichen Ordnung mitwirken b). Uebrigens ist aber die Kirchenregierung durch Consistorien auch unter einem katholischen Landesherren, oder für die Augsburgerischen Confessionsverwandten unter einem reformirten Landesherren, oder umgekehrt zulässig; nur müssen wenigstens die geistlichen Mitglieder der Confession, der sie vorstehen sollen, zugethan seyn. Zuweilen haben jedoch die Reformirten unter einem Landesherren anderer Confession eine der in Frankreich und den Niederlanden ähnliche Presbyterialverfassung erhalten c).

b) So in Westphalen und der Rheinprovinz nach der Kirchenordnung vom 5. März 1835.

c) Eichhorn Kirchenrecht I. 768—801., Richter Kirchenrecht §. 31.

## §. 169.

## II. Kirchenverfassung in Dänemark, Norwegen und Island d).

Die kirchliche Verfassung des Königreichs Dänemark ist zwar dem Namen nach noch auf Bischöfe gegründet; allein diese haben keine Jurisdiction mehr, sondern bloß ein Recht der Oberaufsicht, und sind daher mit den General=Superintendenten zu vergleichen. Der König ist der oberste Bischof, Gesetzgeber und Richter, und alle Bischöfe stehen unmittelbar unter ihm. Zur Ausübung dieser königlichen Rechte hatte Christian VI. (1737) ein eigenes General=Kirchen=Inspections=Collegium zu Kopenhagen eingesetzt; dieses ist aber seit 1791 aufgehoben, und seine Geschäfte sind theils an die königliche Kanzlei, theils an das Missions=Collegium verwiesen worden. Unter den Bischöfen hat der von Kopenhagen einen höheren Rang. Der von Seeland aber ist der eigentliche Metropolitanbischof, welcher die übrigen ordinirt und den König salbt. Jedem Bischof ist ein Stiftsamtman als Commissarius des Königs an die Seite gesetzt, der alle äußeren Angelegenheiten des Stiftes besorgt. In den Stiften giebt es ferner Pröbste, einen in jedem Herred, denen die Aufsicht über ihren Bezirk und auch eine gewisse Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen zusteht. Sie werden von den Pastoren des Herred aus ihrer Mitte gewählt und vom Bischofe bestätigt. Die Pröbste jedes Stiftes kommen jährlich auf einer Synode zusammen, wo mit dem Bischofe der Stiftshauptmann den Vorsitz führt, und theilen dann zu Hause ihren Pastoren mit, was dort bekannt gemacht worden ist. Die Pastoren dürfen, wenn Alter, Krankheit oder die Größe der Pfarrei es nothwendig machen, sich einen Diacon oder Kaplan als Gehülfen halten; doch müssen sie diesen selbst besolden. Endlich wird in jeder Gemeinde eine gewisse Zahl von Abjutoren erwählt, die den Paster besonders bei der Ausübung der Kirchenzucht unterstützen sollen. Eine gleiche kirchliche Verfassung ist auch in Norwegen und Island eingeführt worden.

---

d) Fr. Münter *Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens.*  
Th. I S. 123—51.

§. 170.

III. Kirchenverfassung von Schweden e).

Das Haupt der schwedischen Kirche ist der König, der hiezu, nach dem Ausdruck der Kirchenordnung, von Gott gesegnet ist. Die Rechte, die damit zusammenhängen, werden durch die geistliche Expedition ausgeübt, welche eine Abtheilung der im Jahr 1809 eingefesteten königlichen Kanzlei bildet. Nach dem Könige kommen die Bischöfe, worunter der Erzbischof von Upsala der Vornehmste ist. Das bischöfliche Amt hat sich hier, auch was die äußere Verwaltung und Gerichtsbarkeit betrifft, in seinen alten Rechten erhalten. Jeder Bischof hat in seinem Stift ein Domkapitel oder geistliches Consistorium zur Seite, worin er den Vorsitz führt, und womit er gewisse Geschäfte gemeinschaftlich verwaltet. Mitglieder desselben sind der Domprobst oder Pastor der Domkirche, und in Upsala und Lund die ordentlichen Professoren der Theologie; in den übrigen Stiften aber die Lectoren, das heißt die ordentlichen Lehrer des Gymnasiums, wovon wenigstens vier ordinirt seyn müssen. Das Amt des Decans wechselt unter den Lectoren. Zuweilen ist jedoch das Amt und Einkommen des Domprobstes dem Bischofe selbst beigelegt. Ein Stift zerfällt in Contracte, deren Vorsteher Präbste heißen, und ein Aufsichtsrecht ausüben. Die meisten Dompräbste sind zugleich Präbste eines Contracts. Die Contracte endlich theilen sich in Pastorate, denen ein Pfarrer (Kyrkoherde) vorsteht. Diese enthalten gewöhnlich mehrere Kirchspiele, und fast immer auch eben so viele Kirchen. Die Gemeinde, worin der Pastor wohnt, heißt die Muttergemeinde, die übrigen werden Anneren das heißt Filiale genannt. Nicht selten sind aber die Pastorate wie Präbenden mit einer geistlichen Würde oder mit einer Lehrstelle entweder für immer oder für die Person des gegenwärtigen Inhabers zur Erhöhung des Einkommens verbunden, und werden dann durch einen Vicepastor oder Adjuncten, jedoch mit geringeren Einkünften, verwaltet. Außer den Pastoren giebt es ferner fast in allen Stadt- und Landpfarreien Commministri oder Kapläne, als regelmäßige dotirte Gehülften.

e) Münter Magazin Th. I. S. 331—47.

Als außerordentliche Hülfsgeistliche, wenn der große Umfang der Pfarrei oder Alter und Krankheit es nothwendig machen, dürfen sich die Pastoren mit Bewilligung des Consistoriums auf ihre Kosten einen Adjuncten halten. Zur Handhabung der Kirchenzucht besteht in jedem Kirchspiel ein zum Theil erwählter Kirchenrath (Kirkoråd), wovon der Pastor Präses ist, und der zur Erforschung vorgefallener Unordnungen und zur Vollziehung seiner Beschlüsse die Sermån unter sich hat. Versammlungen aller Geistlichen eines Stiftes sind die Bischofssynoden, die jedoch jetzt seltener gehalten werden.

§. 171.

IV. Verfassung der englischen Episcopalkirche.

Die Verfassung der englischen Kirche ist äußerlich fast dieselbe geblieben, wie sie im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts war; nur ist der König, und zwar nicht bloß dem Namen, sondern auch der wirklichen Verwaltung nach, an die Stelle des Papstes getreten *f*). Unter ihm stehen in England die Erzbischöfe von Canterbury und York. Jener ist der Bornehmste und wird Primas oder Metropolitan von ganz England genannt. Auch hat er eine Art von geistlichem Hofstaate, wozu selbst vier Bischöfe gehören. In Irland giebt es vier Erzbischöfe. Hierauf folgen die Bischöfe, deren Amtsverrichtungen dieselben, wie in der katholischen Kirche sind. Jeder Bischof hat ein Kapitel (chapter) zur Seite, an dessen Spitze der Decan (dean) steht, der eine mit Jurisdiction versehene Dignität hat. Die Bisthümer sind in Archidiaconate (archdeaconries) und diese in Land-Decanate (rural deanries) eingetheilt. Der Archidiacon hat noch ein besonderes geistliches Gericht, welches er durch einen Dffizial verwalten läßt. Die Land-Decanate sind aber theils ganz eingegangen, theils bloße Titel geworden. Der Zustand der Pfarreien (parishes,

---

*f*) Anglic. Conf. Art. XXXVII. Nach einem Gesetz Heinrichs VIII. (35. Henr. VIII. c. 3.) führt der König unter andern den Titel, Beschützer des Glaubens und der Kirche von England so wie der von Irland Oberhaupt auf Erden. Den Titel, Beschützer des Glaubens, hatte Heinrich noch von Leo X. erhalten, weil er kurz vorher gegen Luther geschrieben hatte.



parsonages) g) endlich hängt noch genau mit den älteren Verhältnissen zusammen. Die Klöster hatten nämlich schon früh auch hier durch Incorporirung (appropriation, impropriation) fast die Hälfte der Pfarrstellen des Landes erworben, und zwar auf doppelte Weise. Bei einigen Pfarreien umfaßte die Appropriation sowohl die Spiritualien wie die Temporalien, so daß die Seelsorge entweder unmittelbar von den Mönchen selbst, oder durch einen von ihnen beliebig ernannten und besoldeten Stellvertreter verwaltet wurde. Bei anderen begriff die Appropriation nur die Temporalien, und für die Seelsorge wurde ein regelmäßig dotirter, lebenslänglicher Vicar angestellt. Die späteren Gesetze wollten zwar, daß auch in dem ersten Fall von dem Kloster eine feste Dotation ausgeworfen würde; allein dieses ließ sich nicht überall durchsetzen. Bei der Aufhebung der Klöster im sechzehnten Jahrhundert fielen die appropriirten Pfarreien an die Krone, wurden aber von dieser wieder allmählig an geistliche Corporationen oder an Weltliche, und zwar unter denselben Bedingungen, wie sie von den Mönchen besessen worden waren, verliehen h). Es giebt also jetzt Pfarreien, deren Haupt = Einkünfte einer geistlichen Würde oder Corporation oder einem Weltlichen zufallen, die Seelsorge aber doch von einem auf Lebenszeit ernannten und in Grundstücken oder Gefällen, gewöhnlich mit dem kleinen Zehnten, regelmäßig dotirten Vicar verwaltet wird; und andere, wo die Vicarie nur eine vom Eigenthümer der Pfarrei verliehene und besoldete Seelsorger = Stelle (stipendiary curacy) ist. Doch findet auch hier nicht mehr eine willkürliche Absetzung statt. Neben diesen impropriirten Pfarreien giebt es aber noch viele, die an regelmäßige Rectoren vergeben werden. Jedoch verwalten auch diese nicht selbst, sondern besolden meistens von ihren reichen Einkünften einen Curaten als Stellvertreter. Solche Curaten werden oft selbst von den auf Lebenszeit ernannten Vicarien

---

g) Persona, in dem Sinne als Seelsorger, kommt schon in den älteren Quellen vor, c. 4. c. I. q. 3. (Urban. II. a. 1095).

h) 31. Henr. VIII. c. 15. Impropriations shall be held by laymen as they were held by the religious houses from which they were transferred.

gehalten. Außer den Pfarreien giebt es in der bischöflichen Kirche auch viele Kapellen. Darunter sind die königlichen Kapellen zu St. James und zu Windsor besonders ausgezeichnet. Zur Hofgeistlichkeit gehören gegen hundert Personen, worunter der Decan der königlichen Kapelle und der Großalmosenier die vornehmsten sind.

§. 172.

V. Kirchenverfassung in Genf, Frankreich und Schottland.

In Genf richtete Calvin die Kirche ganz nach den Grundsätzen der Presbyterialverfassung ein: Er errichtete ein stehendes, aus Geistlichen und Kirchenältesten zusammengesetztes und von der Staatsgewalt völlig unabhängiges Consistorium, und periodische Synoden. Nach seinem Tode wurde aber ein bloß aus Geistlichen bestehendes Collegium (*la vénérable compagnie*) an die Stelle gesetzt und dieses dem Magistrate untergeordnet. Auch nach der neuen Verfassung von 1814 ist der Kirchenrath von dem Staatsrath mannichfaltig abhängig. In Frankreich hingegen wurde die Presbyterialverfassung aufrecht erhalten. In jeder Kirche gab es ein Consistorium, welches aus den Geistlichen, den Kirchenältesten und Diaconen bestand. Jedes Consistorium schickte einen Geistlichen und einen Ältesten zu den Colloquien, welche zweimal jährlich aus bestimmten Kreisen, desgleichen zu den Synoden, die einmal jährlich aus der Provinz zusammenkamen; und jede Provinzialsynode erwählte weiter aus ihrer Mitte zwei Geistliche und zwei Älteste zur allgemeinen Synode, welche anfangs auch jedes Jahr, seit 1598 aber nur alle drei Jahre gehalten wurde. Die Consistorien waren den Colloquien, diese den Provinzialsynoden und diese der allgemeinen Synode genau untergeordnet. Die allgemeinen Synoden wurden aber von Ludwig XIV. schon 1660 untersagt, und durch Widerruf des Edicts von Nantes (1685) die ganze Verfassung in Stillstand gesetzt. Nach dem Gesetz vom 18. Germinal X. hat jede Kirchengemeinde der Reformirten ein Consistorium, und fünf solcher Gemeinden bilden den Bezirk einer Synode, wozu jede Gemeinde einen Geistlichen und einen Ältesten deputirt. Die Gemeinden der augsburgischen Confession haben ebenfalls jede ein Consistorium; fünf solcher Consistorialgemeinden bilden den Bezirk einer Inspection, zu deren Versammlungen

jede Gemeinde einen Geistlichen und einen Aeltesten absendet, und die aus ihrer Mitte einen Geistlichen als stehenden Inspector erwählt; endlich giebt es zwei Generalconsistorien, deren jedes aus einem Weltlichen als Präsidenten, zwei Geistlichen als Inspectoren und einem Deputirten jeder Inspection besteht. In Schottland ist seit 1592 ebenfalls die reine Presbyterialverfassung die herrschende. Die unterste Stufe derselben bildet die Parochialversammlung, welche aus dem Geistlichen und den Aeltesten besteht. Mehrere Parochialgemeinden stehen unter einem gemeinschaftlichen Presbyterium. Hierauf folgt die Provinzialsynode, und endlich die Generalversammlung.

§. 173.

VI. Kirchenverfassung in den Niederlanden.

In den Niederlanden wurde ebenfalls die reine Presbyterialverfassung angenommen, und wie in Frankreich dreierlei Versammlungen festgesetzt, das Consistorium oder der Kirchenrath, die Versammlung der Klasse, und die Provinzialsynode *i)*. Auch wurde für jede drei Jahre die Zusammenkunft auf einer Nationalsynode beschlossen *h)*; allein dieses kam nie recht zur Ausführung, und die erste eigentliche Nationalsynode, die zu Dordrecht (1618), war auch die letzte. Nach dem Reglement von 1816 ist die Verfassung folgende. Jede Gemeinde hat ihren Kirchenrath, welcher aus den dort ordinirten Prädicanten und den erwählten Kirchenältesten besteht, und der die Aufsicht über den Gottesdienst und über das kirchliche Leben der Gemeinde führt. Für das Armenwesen werden Diaconen ernannt. Mehrere Gemeinden zusammen bilden einen Ring, worin die dazu gehörenden Prädicanten unter dem Vorsitz eines erwählten Prätors zur Mittheilung religiöser Ansichten und

*i)* Synode von Embden 1571. Art. 8. 9., Statute der Embder Synode Kap. III., Synode von Dordrecht 1578. Art. 16. 34—43., Mittelburg 1581. Art. 20. 34., Haag 1586. Art. 26. 43., Dordrecht 1618 Art. 29. 47. 48. 49.

*h)* Synode von Wesel 1568 Art. 3., Embden 1571. Art. 9., Statuten der Embder Synode Kap. IV., Synode von Dordrecht 1578. Art. 45., Mittelburg 1581. Art. 35., Haag 1586. Art. 44., Dordrecht 1618. Art. 50

Erfahrungen nach ihrem Gutbefinden Zusammenkünfte halten. Mehrere Ringe machen eine Klasse, und diese wird durch einen Ausschuß von Moderatoren verwaltet, wozu ein Präses, ein Assessor, ein Scriba, zwei bis vier Prediger, und ein Ältester, der jährlich wechselt, gehören. Sie versammeln sich regelmäßig sechs- mal jährlich, führen die Aufsicht über die Klasse, namentlich über die Wahl und Entlassung der Prediger, entscheiden in erster Instanz die Streitigkeiten, die zwischen den Kirchenräthen entstehen, und in zweiter und letzter diejenigen, worin vom Kirchenrath an sie appellirt wird; auch üben sie eine Censur über die Prediger, Ältesten und Candidaten der Klasse aus. Neben diesem stehenden Ausschuß findet aber noch, besonders zur Revision gewisser Rechnungen, eine Versammlung der Klasse statt, wozu jede Gemeinde ihre Prediger und einen oder mehrere Ältesten abordnet. Mehrere Klassen endlich sind unter einer Provinzialregierung vereinigt, wozu aus jeder Klasse ein Prediger, und noch aus einer Klasse, die jährlich wechselt, ein Ältester ernannt wird. Diese versammeln sich jährlich dreimal, und sind mit der Oberaufsicht und der Handhabung der Kirchengesetze in ihrer Provinz beauftragt. Auch entscheiden sie in letzter Instanz auf erhobene Appellation die Streitigkeiten, die in erster Instanz bei den Moderatoren der Klasse anhängig waren, und können gegen die Prediger, Candidaten und Ältesten nach gescheneher Untersuchung bis auf Abschung erkennen. Von den Mitgliedern der Provinzialregierung scheidet jedes Jahr ein Drittheil nach einem bestimmten Turnus aus, und wird durch neue ersetzt, wozu in jeder Klasse die Moderatoren sechs in Vorschlag bringen, welche die Provinzialregierung auf drei vermindert, worunter der König endlich Einen ernennt. Auf dieselbe Weise wird für jedes Mitglied ein Secundus, als Stellvertreter für den Fall der Verhinderung, erwählt. Der Präsident aber wird vom Könige aus den Predigern, die zur Provinzialregierung gehören, ernannt. Präses unter den Moderatoren jeder Klasse ist der Prediger, der aus dieser Klasse Mitglied der Provinzialregierung ist, und sein Secundus ist in der Klasse sein Assessor. Der Scriba aber und die übrigen Moderatoren, wovon jährlich die Hälfte austritt, werden aus sechs von der Jahres-Versammlung

jeder Klasse vorgeschlagenen und von der Provinzialregierung auf drei verminderten Subjecten vom Könige bestimmt. Die Mitglieder aller dieser verwaltenden Collegien stimmen übrigens nach ihrem eigenen Ermessen, und sind nicht an Aufträge der Gesellschaft, in deren Namen sie erscheinen, gebunden. Die höchste kirchliche Inspection endlich ist einer Synode übertragen, wozu jede Provinzialregierung jährlich ein Glied aus ihrer Mitte nebst einem Secundus als Stellvertreter ernimmt. Auch wird noch aus einer Provinz, welche der Reihe nach wechselt, ein Aeltester, und von jeder der drei theologischen Facultäten ein Mitglied, dieses jedoch nur mit berathender Stimme, zur Synode erwählt. Der beständige Secretair derselben wird aber vom Könige ernannt. Die Synode versammelt sich jährlich einmal, und ist eine Gerichts-Appellations- und gesetzgebende Instanz; doch wohnt ein Commissär der Regierung ihren Sitzungen bei, und ihre Berordnungen müssen durch das Ministerium des Kultus vom Könige zur Genehmigung vorgelegt werden. Es ist also hier die ursprüngliche Presbyterialverfassung durch die geringe Theilnahme von Aeltesten, und durch den vorherrschenden Einfluß der Staatsgewalt wesentlich modificirt.

---

## Viertes Buch.

# Von der Verwaltung der Kirche.

---

## Erstes Kapitel.

### Verwaltung der heiligen Handlungen.

---

S. 174.

#### I. Natur dieser Verwaltung.

Den ersten Gegenstand der kirchlichen Verwaltung bildet die Administration der von Christus eingesetzten geheimnißvollen Handlungen, wodurch demjenigen, der würdig daran Theil nimmt, eine außerordentliche Gnade mitgetheilt wird. Dabei wirkt also Gott unmittelbar und auf übernatürliche Weise auf den Menschen ein; und wenn auch dabei ein Priester in der Mitte steht, der die äußeren Zeichen der Handlungen vornimmt, so bestimmt dieser doch aus sich selbst nichts, sondern ist bloß wie ein Werkzeug zu betrachten. Daher kommt es, wenn die Handlung nur im Uebrigen gehörig vollzogen ist, auf dessen persönliche Eigenschaft und Würdigkeit nicht an *l*); und die Handlung bleibt an

---

*l*) Die Deconomie der Kirche selbst führt auf jene Sätze hin. Denn auf der einen Seite müssen die heiligen Handlungen von einem bestimmten äußeren Mittelpunkt angehen, weil sonst der Gottesdienst in bloßen Gemüthshandlungen besteht, und dadurch alle äußere Gemeinschaft unnöthig würde. Auf der andern Seite muß aber doch die Wirksamkeit jener Handlungen von der Persönlichkeit des Priesters unabhängig seyn, weil sonst auch der würdigst Vorbereitete nicht überzeugt seyn könnte, ob er wirklich ein Sacrament empfangen hätte.

und für sich gältig *m*). Die morgenländische Kirche ist auf dieselben Grundsätze gebaut. Aber auch die Protestanten erkennen diese nach ihren Bekenntnißschriften sehr bestimmt an *n*), und sie treten practisch besonders in der Verfassung der englischen Kirche hervor *o*).

§. 175.

II. Verschiedene Stufen der Verwaltung.

Die Verwaltung der heiligen Handlungen ist in das Episcopat niedergelegt und von diesem so vertheilt worden, daß gewisse Verrichtungen ausschließlich dem bischöflichen Amte vorbehalten sind, andere auch durch Priester vollzogen werden können. Die Gränze hat jedoch nach der Disciplin der Zeiten gewechselt. Nach der jetzigen Verfassung der abendländischen Kirche kann man eine dreifache Classe von heiligen Verrichtungen unterscheiden. Die erste begreift diejenigen, die ursprünglich den Priestern ganz unter sagt *p*), oder doch nur mit besonderer Zustimmung des Bischofes erlaubt waren *q*), die aber jetzt ein für allemahl dem Pfarramt überlassen sind oder gar schon von jedem Priester als solchem geschehen können. Die zweite Classe sind diejenigen, welche zwar dem bischöflichen Amte vorbehalten sind, wozu jedoch häufig auch Priester delegirt werden; so die Benediction der Kirchhöfe, die Legung des Grundsteines zu einer neuen Kirche. Die dritte Classe

*m*) C. 78. 87. 98. c. I. q. 1. (Augustin. c. a. 400), c. 30. 32. 33. 35. 47. eod. (Idem c. a. 412). Darauf gründet sich die Gültigkeit der Taufe durch Häretiker, c. 35. 46. 48. eod. (Augustin. c. a. 412), die Gültigkeit der Ordination durch schismatische oder häretische Bischöfe, c. 8. D. XIX. (Anastas. II. a. 497). Doch hat auch die Kirche zuweilen solche Ordinationen als nichtig behandelt, und es kommt überhaupt bei dieser Frage Vieles auf die Verhältnisse an. Eine gründliche Abhandlung darüber findet man in Cabassuti notitia conciliorum cap. LXXX.

*n*) Die Beweise stehen im §. 34. Note f.

*o*) Der katholische Priester, der zur englischen Kirche übertritt, wird nicht aufs Neue ordinirt, weil er schon von einem, wenn auch nach ihrer Meinung irregläubigen Bischöfe ordinirt ist.

*p*) C. 1. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. eod. (Conc. Carth. III. a. 397).

*q*) Man sehe §. 16. Note w. §. 139. Note b.

endlich bilden die Handlungen, welche nur von Bischöfen verrichtet werden. Dazu gehört die Ordination der Kleriker, die Consecrirung der Bischöfe, die Ertheilung der Firmung, die Salbung der Könige, die Benediction der Aebte und Aebtissinnen, die Bereitung des Chrisma, die Einweihung der Kirchen und Altäre r). In der morgenländischen Kirche besteht im Ganzen dieselbe Unterscheidung; nur ist dort die Ertheilung der Firmung schon seit alten Zeiten den Priestern überlassen. Auch in den protestantischen Ländern, wo es noch Bischöfe giebt, steht diesen ausschließlich das Recht zu ordiniren, in England auch das zu confirmiren zu.

---

r) C. 1. §. 9. D. XXV. (Isid. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de ordine.



## Zweites Kapitel.

# Verwaltung der Lehre.

---

### §. 176.

#### I. Von der Erhaltung der Lehre.

Die Offenbarung bedarf vor Allen eines Organes, welches dieselbe aufbewahrt und darüber mit unfehlbarer Gewißheit Zeugniß giebt. Dieses ist das Episcopat, dem Christus seine Lehre zur Verkündigung übergab, und dazu den Beistand des heiligen Geistes bis ans Ende der Zeiten verhiess<sup>s)</sup>. Rechte Lehre Christi ist also dasjenige, was die Gesamtheit des Lehramtes als solche anerkennt und bezeugt<sup>t)</sup>. Das Lehramt ist im gewöhnlichen Zustande räumlich verbreitet und zerstreut; es kann aber auch, wenn die Verhältnisse es erfordern, örtlich auf einem Concilium zusammentreten. Dieses geschieht gewöhnlich, wenn über Glaubenslehren Streitigkeiten entstanden sind, deren Beilegung einer nachdrücklichen Entscheidung des Lehramtes bedarf. Das Concilium

---

s) Man sehe darüber §. 17.

t) Vincent. Lerin. commonit. a. 434. c. 2. In ipsa enim ecclesia catholica magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est. Hoc enim est vere proprieque Catholicum, quod ipsa vis nominis ratioque declarat, quae omnia fere universaliter comprehendit. Sed hoc ita demum fiet, si sequamur universitatem, antiquitatem, consensionem. Sequemur autem universitatem hoc modo, si hanc unam fidem veram esse fateamur, quam tota per orbem terrarum confitetur ecclesia. Antiquitatem vero ita, si ab his sensibus nullatenus recedamus, quos sanctos maiores ac patres nostros celebrasse manifestum est. Consensionem quoque itidem, si in ipsa vetustate omnium vel certe pene omnium sacerdotum pariter et magistrorum definitiones sententiasque sectemur.

schafft aber alsdann keine Glaubenswahrheiten, sondern die versammelte Kirche spricht bloß aus, was die zerstreute als Ueberlieferung bewahrt hat *u)*, und stellt diesen ihren Inhalt, das Wesen desselben unverändert festhaltend, etwa nur in einer bestimmteren der Auffassung der Zeit entsprechenden Formel dar *v)*. Sind die Meinungen getheilt, so kommt es auf den Beitritt des römischen Stuhles an, weil das wahre unfehlbare Lehramt nur da ist, wo die Einheit ist *w)*. Solche dogmatische Entscheidungen sind, weil sie nichts Neues setzen, sondern nur den überlieferten Glauben erklären, im Gewissen mit gleicher Stärke und aus denselben Beweggründen verbindlich, welche überhaupt an die Offenbarung und an die Kirche Christi als das Organ derselben binden. Ihre obligatorische Kraft hängt daher weder von einer formellen Publication *x)*, noch von der Zulassung der Staats-

---

*u)* Vincent. Lerin. *commonit.* a. 434. c. 23. Hoc inquam semper, neque quicquam praeterea, haeticorum novitatibus excitata conciliorum suorum decretis catholica perfecit ecclesia, nisi quod prius a maioribus sola traditione susceperat, hoc deinde posteris etiam per scripturae chirographum consignaret.

*v)* Vincent. Lerin. *commonit.* a. 434. c. 23. Fas est ut prisca illa caelestis philosophiae dogmata processu temporis excurentur, limentur, poliantur: sed nefas est ut commutentur, nefas ut detraherentur, ut mutilentur. Accipiant licet evidentiam, lucem, distinctionem; sed retineant necesse est plenitudinem, integritatem, proprietatem. Nam si semel admissa fuerit haec impia fraudis licentia, horreo dicere, quantum excindendae atque abolendae religionis periculum consequatur. Abdicata etenim qualibet parte catholici dogmatis, alia quoque atque item alia ac deinceps alia et alia, iam quasi ex more et licito, abdicabuntur. — Christi vero ecclesia, sedula et cuncta depositorum apud se dogmatum custos, nihil in his unquam permutat, nihil minuit, nihil addit, — sed omni industria hoc unum studet, ut vetera diligenter sapienterque tractando custodiat.

*w)* Man sehe §. 17. Note o.

*x)* Van-Espen de promulgatione legum ecclesiast. P. V. cap. 2. §. 1. Indubitatum est ecclesiam Catholicam eandem semper et ubique eandem ex traditione Apostolica sive scripto sive sine scripto

regierung ab y). Die morgenländische Kirche erkennt zwar an sich auch ein lebendiges, durch den Beistand des h. Geistes unfehlbares Lehramt an z); allein im Einzelnen bleibt sie bei den älteren Vätern und den sieben ersten öcumenischen Concilien stehen, so daß sie, wie es scheint, weiter herab an ihre Unfehlbarkeit nicht recht glaubt, und also doch unter die Herrschaft des Buchstabens gefallen ist. Bei den Protestanten endlich, welche die Lehre bloß aus den heiligen Schriften schöpfen wollen a), hängt die Erhaltung der Lehre von der richtigen Auslegung derselben ab. Diese ist aber bloß der Wissenschaft überlassen, und es beruht daher die Gewißheit der Lehre bloß auf menschlicher Intelligenz.

---

conservasse, nec circa articulos fidei quidquam novi post tempora Apostolorum accidisse. Uterius certum est, nequaquam necessarium esse ad hoc, ut quis fide divinâ dogma aliquod revelatum credere debeat, dogma illud aliqua positivâ lege fuisse ipsi propositum aut intimatum; sed sufficere ut quacunq[ue] ratione ipsi constet, articulum illum sive scripto sive non scripto a Deo esse revelatum et ab ecclesia declaratum et definitum. Itaque nequaquam dependet a publicatione vel executione decreti seu bullae dogmaticae, ut quis dogmati assensum fidei praebere teneatur; eo quod praeveniendo omnem publicationem et executionem teneatur quis fide divinâ credere dogma, quod ipsi sufficienter constat ex divinâ revelatione esse traditum. Quapropter Placitum regium nequaquam spectat ipsum fidei assensum praestandum dogmati, de quo fidelibus sufficienter constat esse divinitus revelatum; sed duntaxat externum illud, quod consistit in ipsa dogmatis externa propositione, publicatione et executione.

y) P. de Marca de concordia lib. II. cap. 10. §. 9. Confirmatis (a principe saeculari) de fide decretis contumacia quidem refragantium legibus plectitur, ac si in leges imperatorias peccatum fuisset. Sed non indigent ea decreta imperio principis ut Christianos adstringant, cum iure divino nitantur, quod caeteris omnibus praecellit.

z) Die Beweise stehen im §. 27. Note 1.

a) Darüber sehe man §. 35. Note z. a.

§. 177.

II. Von der Verbreitung der Lehre.

Auf die Verbreitung der Lehre beziehen sich dreierlei Anstalten. I. Das Predigen. Da dieses eine der wichtigsten Functionen des Lehramtes und der Seelsorge bildet, so durfte früher Niemand ohne die besondere Erlaubniß des Bischofes predigen. Später ist dieses zwar regelmäßig mit dem Pfarramt und anderen Curatbeneficien verbunden worden; allein andere Priester bedürfen dazu noch jetzt einer besonderen bischöflichen Erlaubniß *b*). Mit dieser dürfen auch Diacenen predigen *c*); Laien hingegen dürfen es in der Regel nicht, weil der christliche Lehrvortrag nicht bloß Wissenschaft sondern auch Uebung im geistlichen Leben erfordert *d*). Uebrigens haben aber die Kirchengesetze den Bischöfen dringend ans Herz gelegt, dem Ausspruche der Apostel gemäß *e*) auch noch in Person dieses Amt zu versehen, oder wenigstens, im Fall rechtmäßiger Verhinderung, tüchtige Stellvertreter anzuordnen *f*). In der morgenländischen Kirche bedarf ebenfalls jeder Priester um zu predigen der besonderen Erlaubniß des Bischofs *g*). Die Protestanten haben das Predigen als den Haupttheil des Gottesdienstes erklärt *h*); doch setzen die Kirchenordnungen häufig ein bestimmtes Maaß von Zeit dafür fest. In Schweden wird die Gemeinde nach gehaltener Predigt über deren Inhalt noch examinirt. Uebrigens werden bei den Protestanten, mit Ausnahme von England, auch Nicht-Ordinirte zum Predigen zugelassen. II. Das Katechisiren. In den ältesten Zeiten gieng der katechetische Unterricht in

*b*) Van-Espen Ius eccles. P. I. tit. 16. cap. 11. n. 1—9. 23.

*c*) Devoti Inst. canon. lib. I. tit. 2. §. 26.

*d*) C. 29. D. XXIII. (Statuta eccles. antiq.), c. 19. c. XVI. q. 1. (Leo I. a. 453), c. 12. 14. X. de haeret. (5. 7), c. 2. eod. in VI. (5. 2).

*e*) Act. VI. 2. 3. 4., I. Cor. 1. 18., II. Tim. 4. 2.

*f*) C. 6. D. LXXXVIII. (Statuta eccles. antiq.), c. 15. X. de off. iud. ord. (1. 31), Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

*g*) Synod. Hierosol. a. 1672. cap. X. (Hardoin. T. XI. col. 243).

*h*) Helvet. Conf. I. Cap. 23., Helvet. Conf. II. Art. 23.

den Wahrheiten des Christenthums regelmäßig der Taufe vorher, und wurde, nach verschiedenen Klassen abgetheilt, theils öffentlich durch den Bischof und andere von ihm angestellte Geistliche, theils zu Hause durch andere damit beauftragte Personen, auch durch Laien, ja für Weiber selbst durch fromme Weiber, ertheilt. Jetzt aber folgt der Unterricht der Taufe nach, und geschieht theils durch den Pfarrer zu bestimmten Zeiten in der Kirche <sup>i)</sup>, theils durch die bei den Schulen angestellten Religionslehrer. Die Auswahl solcher Lehrer steht, weil sie einen Theil des kirchlichen Lehramts zu verwalten haben, bloß dem Bischöfe zu. In der morgenländischen Kirche wird der catechetische Unterricht theils durch den Ortspriester, theils durch Mönche besorgt. Bei den Protestanten bildet er einen Theil des Pfarramtes; die Anstellung der Religionslehrer bei den Schulen geschieht aber in Deutschland durch die Consistorien. III. Die Missionen zur Befehrung der Heiden. Die gründlichste Anstalt zu diesem Zweck ist das zu Rom gestiftete Collegium zur Verbreitung des Glaubens, worin junge Missionarien in den nöthigen Sprachen und Kenntnissen unterrichtet werden, und womit Druckereien in den mannigfaltigsten Sprachen in Verbindung stehen. Diese höchst wichtige und kostspielige Anstalt verdient die lebhafteste Unterstützung der übrigen katholischen Welt. Die Leitung derselben hat eine Congregation von Cardinälen, der auch die für solche Länder angeordneten apostolischen Vicarien untergeben sind. Zum Unterhalt jenes Collegiums werden mehrere päpstliche Einkünfte, namentlich ein Theil der Gelder für Dispensen verwendet. In der neueren Zeit hat auch Frankreich Vieles für das Missionswesen geleistet. In der russischen Kirche und bei den Protestanten kommen ebenfalls Missionsanstalten vor.

§. 178.

III. Von der Abwehrung falscher Lehren.

Zur Abwehrung falscher Lehren bestehen in der Kirche folgende Mittel. I. Die Aufstellung von Glaubenssymbolen, worin

i) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

die Hauptsätze der christlichen Lehre, besonders solche, worüber Streit entstanden ist, kurz zusammengefaßt sind. In der katholischen Kirche giebt es acht Symbole dieser Art: das Apostolische, das Nicänische, das von Constantinopel, das Athanasische, das Lateranische von 1215 *k*), das des Conciliums von Vienne *l*), das Decret Eugen des IV. für die Armenier, und das von Pius IV. *m*). Die morgenländische Kirche bedient sich des unveränderten Nicänischen und des Athanasischen Symbols. Das Apostolische, das Nicänische und das Athanasische Symbol sind auch in den Bekenntnißschriften der Protestanten anerkannt worden. Bei den Lutheranern haben außerdem die Augsburgerische Confession, die Apologie derselben, die Schmalkaldner Artikel, die beiden Katechismen Luthers, und in mehreren Ländern auch die Concordienformel symbolische Autorität erlangt *n*). Bei den Reformirten ist das Verhältniß nicht so fixirt *o*). II. Die Aufertigung von Katechismen für den Religionsunterricht. Besonderes Ansehen genießt in der katholischen Kirche der von Pius V. 1566 herausgegebene römische Katechismus. Die Festsetzung von Diöcesankatechismen ist Sache der Bischöfe. III. Die öffentliche Verwerfung irriger dem Glauben der Kirche zuwiderlaufender Lehrsätze. Diese geschieht in den gewöhnlichen Zuständen durch den römischen Stuhl, weil bei der Unmöglichkeit gegen jeden Zweifel oder Irrthum ein allgemeines Concilium zu versammeln, die Einheit der Lehre nicht ohne eine Autorität bestehen kann, die dann, was dem Glauben der Kirche gemäß sey oder nicht, in höchster Instanz declarirt. Diese Autorität ist auch in dem römischen Stuhl als zu seiner wesentlichen Bestimmung gehörend von jeher

*k*) C. 1. X. de summa trinit. (1. 1).

*l*) Clem. un. de summa trinit. (1. 1).

*m*) Const. Iniunctum nobis Pii IV. a. 1564. (c. 4. de summa trinit. in VII. (1. 1)).

*n*) Diese Schriften sind daher auch unter dem Namen Concordia zusammen gedruckt worden. Hase Libri symbolici ecclesiae evangel. Proleg. loc. VII.

*o*) Augusti Corpus librorum symbolicorum p. 578—616.

anerkannt worden p). Der Papst kann jedoch bei solchen doctrinellen Erklärungen so wenig wie ein Concilium eine unmittelbare göttliche Eingebung erwarten, sondern er muß dazu mit der höchsten ihm zu Gebote stehenden wissenschaftlichen Thätigkeit mitwirken. In der alten Zeit wurden daher solche Fragen nur mit Zuziehung des Presbyteriums oder selbst einer Synode von Bischöfen entschieden q). Jetzt gehen dabei die genauesten und gewissenhaftesten Untersuchungen in der Congregation des heiligen Officiums und die Gutachten der angesehensten Theologen vorher, so daß der Papst durchaus auf die Wissenschaft der Kirche gestützt und gleichsam nur als Organ derselben den Ausspruch thut. Ob er dabei als absolut unfehlbar anzusehen sey, ist eine noch unentschiedene doctrinelle Frage r); allgemein zugegeben ist aber, daß man einem solchen Ausspruch vorläufig Unterwerfung schuldig ist s), und daß er, indem die Kirche ihn in sich aufnimmt, volles dogmatisches Ansehen erhält. Auch kommt es bei solchen doctrinellen Entscheidungen aus denselben Gründen, wie bei den dogmatischen Decreten der Concilien t), für das Gewissen der Gläubigen lediglich auf eine moralisch genügende Gewißheit von deren Existenz an u). Wenn daher neuere Landesgesetze die Zulassung der

p) Man sehe §. 17. Note m. §. 19. Note c.

q) Diefes zeigt Coustant epist. Roman. pontif. praef. n. 33. 34.

r) Bellarmin. Controv. T. I. controv. III. de summo pontif. lib. IV. cap. 1—14., Klee Dogmatik Bd. I. S. 244—55., Weninger die apostolische Vollmacht des Papstes in Glaubensentscheidungen. Innsbruck 1841. 8.

s) Zallwein Principia iuris eccles. T. I. Quaest. IV. cap. 2. §. 4. Neque ex eo, quod Pontifex non sit infallibilis, hisce decretis quasi provisionalibus, usque dum plenius controversia eliquetur, refragari licebit; sed eisdem omnino standum erit, quin sine maxima temeritate (plus dico) sine suspicione erroris et haereseos ea respuere, contemnere liceat.

t) Man vergleiche §. 176. Note x. y.

u) Zallinger Instit. iur. natur. et eccles. §. 400. Si de legibus declaratoriis sermo est, per quas nempe summus pontifex ius divinum circa dogmata aut mores e. g. condemnando theses vel libros aut ius positivum antea existens declarat et authentice interpretatur,

dogmatischen Erlasse von der landesherrlichen Genehmigung abhängig machen v), so bezieht sich dieses bloß auf die vorzunehmende Publication, nicht auf die Verbindlichkeit für die Gewissen, weil diese von der förmlichen Publication ganz unabhängig ist w). Uebrigens werden die dogmatischen Entscheidungen sehr vorsichtig abgefaßt und die reprobirten Lehren genau qualificirt x). Bei den Protestanten schreitet gegen unkirchliche Doctrinen wo es nöthig scheint die weltliche Obrigkeit ein. IV. Die öffentliche Verwerfung religionswidriger und gefährlicher Bücher. In so fern hier der Papst als das Oberhaupt der Kirche erklärt, daß die in dem Buche vorgetragenen Meinungen dem Glauben und der Lehre der Kirche zuwider seyen, fallen solche Entscheidungen genau unter den vorigen Gesichtspunkt y). Die Gläubigen sind daher, wie

---

*certe sufficiens est ea promulgandi ratio (ut affigantur Romae in acie campi Florae et ad valvas Basilicae apostolorum); cum ipse S. Augustinus satis esse dudum pronunciarit, damnationem erroris factam in uno loco in aliis innotescere. Ius enim authentice declaratum non novum existimatur ius, sed prius existens nunc ita propositum, ut aliter exponi nefas sit.*

- v) In Preußen ist dieses aber nicht mehr der Fall. Man sehe §. 47. Note x. y.
- w) Diese Unterscheidung zwischen dem Gewissens- und dem äußeren Rechte fließt aus der Natur der Sache, und liegt auch, wie man wohl bemerken muß, den neueren Staatsgesetzen zum Grunde, indem diese ausdrücklich erklären, daß dasjenige, was bloß die *sacra interna*, den Glauben und das Gewissen betrifft, gar nicht Gegenstand von Staatsverordnungen seyn kann. So namentlich das Preuß. Landrecht Th. II. Tit. XI. §. 1. 3.
- x) Eine qualificirte Proposition kann demnach seyn, *haeretica, erronea, haeresi proxima, haeresin sapiens, suspecta de haeresi, schismatica, blasphema, impia, scandalosa, seditiosa, piarum aurium offensiva, male sonans, simplicium seductiva, temeraria, periculosa, improbabilis, damnabilis*. Auch ist die Qualification entweder eine *specifica sive praecisa* oder eine *cumulativa sive in globo*. Man sehe darüber Zallwein *Principia iuris eccles.* T. I. Quaest. IV. cap. 2. §. 6.
- y) Die Jansenisten haben zwar die Unterscheidung erfunden, die Kirche könne bloß definiren ob eine gewisse Lehrmeinung irrig sey; hingegen die Frage, ob diese Lehrmeinung auch wirklich im Buche stünde, betreffe ein *Factum*,



sie davon Kenntniß erhalten, aus Pflicht gegen die Wahrheit in ihrem Gewissen verbunden, die Gefahr und die Berührung mit dem Irrthum zu vermeiden 3). Uebrigens geschehen Bücherverbote oft auch bloß im Namen der Congregation des h. Officiums oder der Congregation des Index a). Letztere giebt auch das Verzeichniß der für die Kirche verbotenen Bücher heraus b). V. Um dem Erscheinen schädlicher Bücher zuvorzukommen, sollen alle von geistlichen Dingen handelnden Werke vor dem Drucke dem geistlichen Oberen zur Einsicht vorgelegt und mit dessen Erlaubniß versehen werden. Diese Vorschrift erließ Leo X. (1515), und das Concilium von Trident erneuerte sie c). VI. Die Kirche empfiehlt solche Schriftsteller, die sich durch ächte christliche Wissenschaft und durch Bekämpfung des Irrthums besonders ausgezeichnet haben. Diese werden daher Väter und Lehrer der Kirche genannt. VII. Da durch falsche Uebersetzungen der heiligen Schrift die Lehre selbst verunstaltet werden könnte: so ist wegen derjenigen, welche den Urtext nicht zu gebrauchen im Stande sind, in der sogenannten Vulgata d)

merüber der Ausspruch der Kirche nicht unumstößlich binde. Allein daß auf diese Weise nicht bloß durch den Verwand der Uebereilung und unzureichenden Sachkenntniß die der kirchlichen Autorität schuldige Ehrfurcht verletzt, sondern auch das Einschreiten gegen gefährliche Bücher ganz eludirt werden könnte, liegt am Tage. Daher haben sich Fenelon, Bossuet und viele Andere sehr tadelnd gegen solche Ausflüchte geäußert, Devoti Inst. can. lib. IV. tit. 7. §. 6. not. 2. 3., Zallwein Princip. iur. eccles. T. I. Quaest. IV. cap. 2. §. 5.

e) Das Breve Gregors XVI. gegen des Lamemais staatsgefährliche Schriften ist in vielen Diöcesen nicht förmlich publicirt. Dürften deßwegen die Bischöfe, wenn sie darum gefragt würden, den Gebrauch dieser Schriften für erlaubt erklären?

a) Die Regeln dabei bestimmte die Const. Sollicita Benedict. XIV. a. 1753.

b) Dieses gründet sich auf das Conc. Trid. Sess. XVIII. de librorum delectu. Sess. XXV. de indice librorum, Const. Dominici Pii IV a. 1564.

c) Conc. Trid. Sess. IV. in fine.

d) Schon zu Zeiten der Apostel wurde das alte Testament meistens in einer

eine authentische Uebersetzung aufgestellt e). Für richtige Uebersetzungen in der Muttersprache zu sorgen, ist Sache der Bischöfe. Auch müssen diese, mit Rücksicht auf die Länder und Zeiten, gegen die Mißbräuche zu schützen suchen, die aus dem ohne Vorbereitung und Leitung getriebenen Bibellesen, besonders unter den ungebildeten Ständen entstehen können f). In der griechischen und russischen Kirche bestehen hinsichtlich des Lesens und der Uebersetzungen der heiligen Schrift ähnliche Verhältnisse g). Bei den Protestanten aber giebt es darüber keine Vorsichtsmaaßregeln, vielmehr wird jenes durch die Bibelgesellschaften möglichst zu befördern gesucht. VIII. Zur Versicherung, daß nicht die Kirchenbeamten selbst unkirchliche Lehren verbreiten, wird von ihnen bei der Anstellung das Glaubensbekenntniß h) und ein Religions-eid verlangt. Diese leisten die Seelsorger dem Bischöfe, die

---

griechischen Uebersetzung gebraucht, welche wahrscheinlich jene der 72 Dolmetscher ist, die auf Befehl von Ptolemäus Philadelphus II. (v. Chr. 265) verfertigt seyn soll. Lateinische Uebersetzungen gab es sehr viele und abweichende; am meisten galt diejenige, welche die *versio Italica*, *vulgata*, *communis*, *vetus* genannt wurde, und welche sowohl das alte wie das neue Testament begriff. Aus dieser und aus einer neuen Uebersetzung und Vergleichung des Urtextes, wozu der h. Hieronymus († 420) wegen seiner Gelehrsamkeit durch den Papst Damasus aufgefordert wurde, ist diejenige Uebersetzung zusammengestellt, welche unter dem Namen der *vulgata* seit dem sechsten Jahrhundert in der ganzen abendländischen Kirche üblich ist.

- e) Conc. Trid. Sess. IV. de edit. et usu sacror. libror. Dadurch ist aber weder die Uebersetzung über den Grundtext erheben, noch auch für unverbesserlich ausgegeben: vielmehr hat Eugen VIII. in der Berrede zu seiner Ausgabe der h. Schrift von Beidem ausdrücklich das Gegentheil erklärt.
- f) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 10. Daß aus dem Lesen der h. Schrift Mißbräuche, ja die fürchtbarsten Verirrungen entstanden sind, bedarf wohl keines näheren Beweises. Dieses berechtigt also doch wohl von Vorsichtsmaaßregeln zu reden.
- g) Synod. Hierosol. a. 1672. cap. XVIII. q. 1. (Hardoin. T. XI. col. 255).
- h) C. 2. D. XXIII. (Statuta eccles. antiq.), c. 6. eod. (Conc. Tolet. XI. a. 675). Die jetzige Form ist das Glaubensbekenntniß, welches Pius IV. (1564) eingeführt hat.

Canonici und Dignitäre dem Bischöfe und dem Kapitel, die Bischöfe dem Papst i). Auch der Papst legt ein solches Glaubensbekenntniß ab k). Ähnliches geschieht in der morgenländischen Kirche bei der Consecration der Bischöfe, und auch bei den Protestanten kommt bei der Ordination ein Religions eid vor l).

---

i) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. 12. Sess. XXV. cap. 2. de ref., Const. Iniunctum nobis Pii IV. a. 1564., Const. In sacrosancta Pii IV. a. 1564.

k) Früher mußte der Papst sogar eine dreimalige professio fidei ablegen. Liber diurnus Roman. pontif. Cap. II. Tit. 9.

l) Nach den falschen Ansichten von Gewissensfreiheit hat man in neuerer Zeit häufig gegen diesen Religions eid gesprochen. Allein eine Verletzung der Gewissensfreiheit liegt darin nicht. Denn niemand wird gezwungen, wider seinen Willen und Gewissen ein Lehramt zu übernehmen; und eben so wenig wird er gezwungen, das übernommene zu behalten, wenn er das, was er lehren soll, nicht mehr mit seiner Ueberzeugung und seinem Gewissen vereinigen kann. So lange er aber im Amte ist, darf allerdings die Kirche die Versicherung verlangen, daß er es zu dem Zwecke, wozu es ihm verliehen wurde, gebrauche. Dieses ihr verweigern, hieße ihr Vertrauen und ihre Lehre dem Verrath und der Willkühr jedes Prediger's Preis geben.

D r i t t e s   K a p i t e l .

**Verwaltung der Disciplin.**

§. 179.

I. Von der Gesetzgebung. A) Theorie derselben.

Aus dem Begriff der Kirche als eines selbstständigen vom Staate unterschiedenen Vereines entspringt wesentlich das Recht der Gesetzgebung über ihre eigenen Angelegenheiten. Diese steht bei Gegenständen der höhern und allgemeinen Disciplin in Ermanglung allgemeiner Concilien dem römischen Stuhle zu *m*). Die Päpste haben jedoch von den ältesten bis zu den neuesten Zeiten dieses Recht nur als Mittel zur Erhaltung und Ergänzung der überlieferten canonischen Ordnung gehandhabt *n*), und es ist Geist der Verfassung, daß mit der Gesetzgebung sehr unsichtig und zögernd verfahren und neue Gesetze nur dann gemacht werden, wenn ein stark fühlbar gewordenes Bedürfnis es verlangt *o*). Daher gehen denselben auch sorgfältige Berathungen vorher, in der älteren Zeit mit dem Presbyterium oder einer Synode *p*), jetzt mit den betreffenden Congregationen. Ueber Gegenstände örtlicher Art steht die Gesetzgebung den Provinzialconcilien und den Bischöfen zu *q*). Dem Rechte Gesetze zu erlassen entspringt die Pflicht der

---

*m*) Die historischen Zeugnisse dafür aus der alten Zeit stehen im §. 19. Note t.

*n*) Man sehe §. 126. Note e. f.

*o*) Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. VI. cap. 1. n. 2.

*p*) Leo I. epist. XVI. c. 7. ed. Baller. Aeltere Zeugnisse giebt Constant epist. Roman. pontif. praef. n. 33.

*q*) Diesen Unterschied entwickelt sehr gut Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. IX. et XII.

Untergebenen sie aufzunehmen und bekannt zu machen r). Doch bringt es die Natur der Kirche als eines auf Gewissen und Ueberzeugung gegründeten Vereines mit sich, daß die geistlichen Verordnungen nicht in der befehlenden Sprache des Gesetzes, sondern ermahnend und belehrend abgefaßt und durch Gründe gerechtfertigt werden. Auch steht es den Bischöfen zu, gegen allgemeine Disciplinargesetze, welche zu den örtlichen Verhältnissen nicht passen, ehrerbietige Vorstellungen zu machen und die nöthigen Modificationen in Vorschlag zu bringen s). Die verbindliche Kraft für die einzelnen Gläubigen setzt eine Promulgation voraus t); über deren Form ist jedoch gesetzlich nichts bestimmt u). Neue Kraft erlischt, wenn das Gesetz durch ein neues aufgehoben oder durch ein rechtmäßiges Gewohnheitsrecht stillschweigend abrogirt worden ist v). In der russischen Kirche steht die Gesetzgebung dem Kaiser und der heiligen Synode zu. Die Bekenntnisschriften der Protestanten erkennen zwar das Gesetzgebungsrecht der Kirche an w); allein die Ausübung desselben ist in Deutschland, Dänemark und Schweden ganz in die Hände des Landesherrn gekommen. Auch in England werden die Gesetze über Kirchensachen bloß durch den König und die Parlamente beschlossen; und selbst in Holland müssen jetzt die Entwürfe der Generalsynode dem Könige vorgelegt werden.

r) Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. IX. Cap. 1. lib. XIII. cap. 4.

s) Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. IX. cap. 8.

t) Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. XIII. cap. 4. n. 1. 2., P. de Marca de concord. lib. II. cap. 15. Ein Beispiel, wo dieser Grundsatz angewendet wird, giebt c. 13. X. de poenitent. (5. 38).

u) Ueber die Form in der alten Zeit sehe man §. 84. Note o.

v) Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. XIII. cap. 5.

w) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica, Belg. Conf. Art. XXXII., Gallic. Conf. Art. XXXII., Angl. Conf. Art. XXXIV.

§. 180.

B) Von den Privilegien und Dispensationen.

Greg. V. 33. Sext. V. 7. Clem. V. 7. de privilegiis.

Wo die Anwendung eines allgemeinen Gesetzes mit dem Wohl des Ganzen oder der Einzelnen nicht mehr bestehen kann: müssen nach den Grundsätzen der höheren Gerechtigkeit Ausnahmen zugestanden werden. Dieses geschieht entweder in der Form eines Privilegiums, wodurch eine stehende Befreiung von der Rechtsregel ertheilt wird, oder im Wege der Dispensation, als Befreiung für den einen vorliegenden Fall. Nach der Analogie der Gesetzgebung sollten solche Ausnahmen nur von derselben Autorität ausgehen können, welche auch die Regel festgesetzt hat x). In den ersten Zeiten der Kirche ist jedoch das Recht zu dispensiren mehr zu der Anwendung gerechnet worden, und stand daher, auch wo es sich um allgemeine Gesetze handelte, den Provinzialconcilien und den Bischöfen zu. Aber schon früh wurde bei den wichtigeren Fällen der römische Stuhl befragt y), und dadurch, besonders weil die Aufrechthaltung der Kirchenzucht eine gewisse Strenge und Gleichförmigkeit bei den Dispensationen nöthig machte, sind diese allmählig an den Papst gekommen z). Nach dem heutigen Recht steht also das Recht von allgemeinen Gesetzen zu dispensiren nur dem Papste zu a); den Bischöfen bloß da, wo ihnen das Recht dazu ausdrücklich durch die Kirchengesetze verliehen ist b). Seit dem siebzehnten Jahrhundert wird jedoch zur Erleichterung der Gläubigen auch die Befugniß zu anderen bestimmten Dispen-

x) Der Grund steht in c. 16. X. de M. et O. (1. 33), clem. 2. pr. de elect. (1. 2).

y) C. 56. D. L. (Siric. a. 385), c. 41. c. I. q. 1. (Innoce n. I. a. 414) c. 18. c. I. q. 7. (Leo I. a. 442), c. 6. eod. (Gelas. a. 494)

z) Die Beweise für das Gesagte giebt Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 4—29.

a) C. 4. X. de concess. praebend. (3. 8), c. 15. X. de tempor. ordin. (1. 11).

b) Beispiele giebt das Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref.

sationen von dem Papste durch besondere Vollmachten (facultates), um deren Erneuerung aber alle fünf Jahre nachgesucht werden muß, auf die Bischöfe übertragen. Der Papst läßt sich für seine Person, weil er keinen Oberen hat, durch seinen Beichtvater dispensiren. Dispensen sollen aber überhaupt mit reifer Ueberlegung, aus einer gerechten Ursache und unentgeltlich ertheilt e), und die Untersuchung der thatsächlichen Umstände den ordentlichen Oberen committirt werden d). Bei den Protestanten wird das Recht zu dispensiren ebenfalls theils zur Gesetzgebung, theils zur Verwaltung gerechnet, und durch ähnliche Regeln eingeschränkt.

§. 181.

II. Von der geistlichen Gerichtsbarkeit. A) Anwendung derselben

1) Auf geistliche Sachen.

Greg. II. 1. Sext. II. 1. Clem. II. 1. De iudiciis, Greg. II. 2. Sext. II. 2. Clem. II. 2. De foro competenti.

In der Gewalt der Kirche ist von selbst auch das Recht enthalten, streitige Verhältnisse in ihrem Inneren, so weit diese unter einen kirchlichen Gesichtspunkt fallen, ihren Gesetzen und Verordnungen gemäß zu entscheiden und diesen Ausspruch durch geistliche Zwangsmittel zu handhaben. In so fern bildet die Gerichtsbarkeit einen wesentlichen Bestandtheil der Kirchengewalt, und ist als solche auch von den christlichen Kaisern e) nicht bloß anerkannt f), sondern auch durch bürgerliche Zwangsmittel unterstützt worden. Durch die Gesetze der byzantinischen Kaiser wurde dieses Verhältniß noch mehr entwickelt und gieng von da auch auf die russische Kirche über. Dasselbe geschah im Abendlande, und

c) C. 16. c. I. q. 7. (Cyrill. c. a. 432), c. 6. eod. (Gelas. a. 494), c. 17. eod. (Conc. Meldens. a. 845), c. 30. 38. X. de elect. (1. 6), c. 11. X. de renunt. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 18. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XIII. cap. 5. n. 7.

d) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5. de ref.

e) C. F. A. Jungk de origin. et progressu episcopalis iudicii in causis civil. laicor. usque ad Iustinianum. Perol. 1832. 8.

f) C. 1. C. Th. de relig. (16. 11), Nov. Valentin. III. de episc. iudic. (Novell. Lib. II. Tit. 35).

dem religiösen Princip jener Zeit gemäß wurden alle Rechtsverhältnisse, wobei auch nur entfernterweise Pflichten der Religion und des Gewissens in Frage standen, an die geistlichen Gerichte verwiesen *g*). Dazu rechnete man namentlich die Ehesachen, wegen der Heiligkeit dieser Verbindung, daher auch die Streitigkeiten über die eheliche Abstammung, weil diese von der Rechtmäßigkeit der Ehe abhieng *h*); ferner die Testamente, weil deren genaue Erfüllung als Gewissenspflicht galt *i*), alle durch einen Eid bestärkte Verbindlichkeiten wegen der Heiligkeit des Eides *k*), und die Streitfragen über die Zulässigkeit des kirchlichen Begräbnisses *l*), über das Patronatrecht und die Zehnten *m*), weil auch diese auf Verpflichtungen gegen die Kirche beruhten *n*). Als Zwangsmittel zur Erfüllung hatten die geistlichen Gerichte zwar zunächst nur kirchliche Strafen; doch waren die weltlichen

*g*) C. 8. X. de arbitr. (1. 43), c. 2. X. de iudic. (2. 1).

*h*) C. 12. X. de excess. praelat. (5. 31), c. 5. 7. qui fil. sint. legit. (4. 17).

*i*) C. 3. 6. 17. X. de testament. (3. 26).

*k*) C. 3. de for. compet. in VI. (2. 2), c. 2. de iureiur. in VI. (2. 11).

*l*) C. 11. 12. 14. X. de sepult. (3. 28).

*m*) C. 3. X. de iudic. (2. 1), c. 7. X. de praescript. (2. 26).

*n*) Den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit in Frankreich zeigt sehr gut ein altes vortreffliches Rechtsbuch v. J. 1283. Beaumanoir Coutume de Beauvoisis chap. XI. Bonne chose et pourstable seroit selonc Dieu et selonc le siecle, que chil qui gardent la Justiche espiritual se melassent de che qui appartient à Espiritualité tant seulement, et lessassent justichier et exploitier à la laye Justiche les cas, qui appartiennent à la Temporalité, si que par la Justiche espiritual et par la Justiche temporel drois fu fez a chacun. Es rechnet aber dann doch zur geistlichen Gerichtsbarkeit alle Sachen über Glauben, Ehe, Kirchengüter, Testamente, eheliche Abstammung der Kinder, Miltrecht, Zauberei, Streitigkeiten der Kreuzfahrer, Wittwen und Waisen, geistliche Zehnten. Eben so war es, wie das Rechtsbuch des Bracton beweist, in England. Auch in Deutschland bestand dasselbe Verhältnis; doch kann man dieses nur zum Theil aus dem Sachsenspiegel und den anderen alten Landrechten erkennen.



Gerichte ausdrücklich angewiesen, ihnen nöthigenfalls hülfreiche Hand zu leisten o). Beide standen also zu einander in der genauesten Beziehung p). Seit dem sechzehnten Jahrhundert ist aber allmählig die Gerichtsbarkeit der Kirche in den meisten katholischen Ländern wieder auf die rein religiösen Gegenstände beschränkt worden, und von den gemischten sind ihr fast nur die Ehesachen verblieben q). In einigen Ländern, namentlich in Frankreich, sind sogar die geistlichen Gerichte ganz aufgehoben worden. Hier werden also die kirchlichen Rechtsverhältnisse entweder bloß im Verwaltungswege verhandelt, oder in so fern sich Privatrechte daran knüpfen, gehören sie vor die Civilgerichte. In England hingegen haben sich die bischöflichen Gerichte ganz, in Rußland und Schweden zum Theil in ihren alten Vorrechten behauptet. In Dänemark sind sie so gut wie aufgehoben. Im protestantischen Deutschland wurden die Consistorien an deren Stelle gesetzt; doch ist später in Preußen die geistliche Gerichtsbarkeit den gewöhnlichen Gerichten überwiesen worden. Auch in Holland haben die Synoden nichts mehr mit den Ehesachen zu thun, und das Uebrige wird mehr als Verwaltungssache behandelt.

§. 182.

2) Die Kirche als schiedsrichterliche Behörde

Da die Kirche das Haderu vor den weltlichen Gerichten wenigstens als der christlichen Liebe zuwider, und wenn es mit dem Bewußtseyn des Unrechts verknüpft ist, sogar als sündhaft betrachten muß: so bestand schon von den Zeiten der Apostel her die Vorschrift, daß die Christen überhaupt ihre Streitigkeiten unter einander nicht vor den weltlichen Richter bringen, sondern

o) Conc. Arelat. VI. a. 813. c. 13., Conc. Mogunt. a. 813. c. 8., Capit. I. Ludov. a. 823. c. 6., Conc. Pontigon. a. 876. c. 12.

p) C. 2. de except. in VI. (2. 12).

q) Wegen des Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 12. de matrim. Dieses ist auch in den neuen bayerischen Concordaten anerkannt worden. Mit großer Mäßigung und Umsicht äußert sich über die Verminderung der bischöflichen Jurisdiction Benedict. XIV. de synodo dioeclesiana lib. IX. cap. 9.

auf friedlichem Wege durch Vergleich oder nach dem Ausspruch des Bischofes beilegen sollen r). In diesem Geiste gab Constantin sowohl dem Kläger als dem Beklagten das Recht, die Sache selbst gegen den Willen des Andern an den Bischof zu bringen, und es sollte dessen Ausspruch ohne weitere Appellation durch die bürgerlichen Magistrate vollstreckt werden s). Die nachfolgenden Kaiser beschränkten dieses zwar auf den Fall, wo der Bischof freiwillig von beiden Theilen als Schiedsrichter angerufen worden wäre t). Allein die Vortheile, welche diese einfache Rechtspflege gewährte, und das Vertrauen, worin damals die Bischöfe standen, führte ihnen vor wie nach sehr viele richterliche Beschäftigungen dieser Art zu u). Auch unter den Germanen verschaffte

r) I. Cor. 6. 1—6., c. 7. D. XC. (Statuta eccles. antiq.).

s) Constantini imper. constit. de episcopali iudicio (in Cod. Theodos. cum comment. Jac. Gothofredi ed. Ritter. Tom. VI. P. I. p. 338. P. II. append. p. V.). Godefroi hat zwar die Rechttheit dieser Constitution bestritten; allein mit überwiegenden Gründen ist dieselbe nachgewiesen von G. Haenel de constitutionibus quas Jacobus Sirmondus Parisiis a. MDCXXXI. edidit dissertatio. Lipsiae 1840. 4. Auf jenes Gesetz bezieht sich auch die Aeußerung des Sozomen. histor. I. 9. Illud est maximum reverentiae imperatoris erga religionem argumentum, quod — illis, qui erant in iudicium vocati, dedit potestatem, si modo animum inducerent magistratus civilis rejicere, ad episcoporum iudicia provocandi; atque eorum sententiam ratam esse, et aliorum iudicium sententiis plus habere authoritatis, tanquam ab ipso imperatore prolatam statuit. Quin etiam iussit, ut magistratus res iudicatas re ipsa exequerentur, militesque eorum voluntati inservirent.

t) C. 7. 8. Cod. Iust. de episc. audient. (1. 4), nov. Valentin. III. de episc. iudic. (Novell. lib. II. tit. 35), c. 29. §. 4. Cod. Iust. de episc. audient. (1. 4).

u) Augustin. († 430) Confess. VI. 3. Secludentibus me ab eius [Ambrosii] aure atque ore catervis negotiosorum hominum, quorum infirmitatibus serviebat. — Idem de oper. monach. c. 37. Quantum attinet ad meum commodum, multo malle per singulos dies certis horis — aliquid manibus operari, et caeteras horas habere ad legendum et orandum, — quam tumultuosissimas perplexitates

die herrschende Frömmigkeit jener Ermahnung der Kirche fortwährend Eingang, und viele Streitigkeiten wurden bloß durch die Vermittlung der Bischöfe und Priester abgemacht *v*). Doch war es ebenfalls nur etwas freiwilliges, keine Verpflichtung *w*). Allmählig hat sich dieses aber aus den Sitten verloren. Nur bei den Griechen werden noch die meisten Streitigkeiten, die sie unter sich haben, auf diesem Wege abgemacht. Was für die Laien nur Ermahnung war, wurde aber für die Geistlichen Pflicht, weil diese in den Beweisen christlicher Gesinnung als Muster vorleuchten sollten. Daher war ihnen unter Androhung kirchlicher Strafen verboten, bei Streitigkeiten unter einander die weltlichen Gerichte aufzusuchen, sondern sie sollten sich an ihren Bischof, die Bischöfe aber an die Synode wenden *x*). Dasselbe wurde auch in den germanischen Reichen verordnet *y*), und selbst noch neuere Provinzialconcilien haben diesen Grundsatz eingeschärft *z*).

§. 183.

3) Die Kirche als privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen.

Civilklagen gegen einen Geistlichen konnten auch vor den Bischof gebracht werden, und dem Beklagten war es dann bei

---

causarum alienarum pati de negotiis saecularibus vel iudicando dirimendis, vel interveniendo praecidendis.

*v*) C. 1. c. XV. q. 4. (Conc. Tarrac. a. 516).

*w*) Benedictus Levita hat zwar jene Constitution Constantins wie ein Gesetz des Theodosischen Oeder und aus dem Munde Kaiser Karls erneuert in seine Capitul. lib. II. c. 366. aufgenommen; aus ihm gieng sie unter dem Namen des Kaisers Theodosius in die Sammlungen des Anselmus und Ivo über; aus diesen nahm sie Gratian c. 35. 36. 37. c. XI. q. 1., und so bezieht sich darauf auch Innocenz III. im c. 13. X. de iudiciis (2. 1). Allein die Praxis erkannte dieses niemals an.

*x*) C. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalc. a. 451), c. 1. 2. 6. 7. D. XC. (Statuta eccles. antiq.)

*y*) C. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matic. I. a. 583), c. 42. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589), c. 39. eod. (Greg. I. a. 601), Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 27.

*z*) Conc. Bituric. a. 1584. Tit. XXV. c. 10.

Kirchenstrafen geboten, diesen Gerichtsstand anzuerkennen *a*). Aber für den Kläger, wenigstens für Laien, war jenes keine Pflicht, sondern sie konnten die Kleriker auch bei den weltlichen Gerichten belangen *b*). Dieses änderte aber Justinian durch die Verordnung, daß Ordensleute und Kleriker zunächst vor dem Bischof *c*), Bischöfe aber schlechtthin nur vor ihren geistlichen Oberen *d*) belangt werden sollten. Diese Vorschrift wurde nun auch auf Rom und von da auf das übrige Abendland übertragen *e*). Eine Zeitlang kamen für solche Fälle auch gemischte Gerichte vor *f*). Jenes Vorrecht bestand nun, durch das Ansehen der Kaiser *g*) und des canonischen Rechts *h*) unterstützt, während des ganzen Mittelalters in allen christlichen Ländern fort, und zwar so, daß weil es zur Ehre des Standes gehörte, nicht einmal freiwillig darauf verzichtet werden durfte *i*). Doch bezog es sich nur auf die persönlichen Verbindlichkeiten; die dinglichen und Lehnverhältnisse, worin ein Kleriker stand, gehörten vor den weltlichen Richter *k*). Die Praxis und die Gesetze der einzelnen Länder machten selbst noch andere Ausnahmen *l*). Auch blieb es, wenn der Geistliche Kläger war, sowohl nach dem älteren *m*), wie nach

*a*) C. 43. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397).

*b*) Nov. Valentin. III. de episc. iudic. (Novell. lib. II. tit. 35), c. 25. 33. C. de episc. (1. 3), c. 13. C. de episc. audient. (1. 4.)

*c*) Nov. 79. nov. 83. praef. nov. 123. c. 21.

*d*) Nov. 123. c. 8. 22.

*e*) Cassiodor. Varior. VIII. 24., c. 15. c. XI. q. 1. (Pelag. II. a. 580), c. 38. eod. (Gregor. I. a. 603), Edict. Chlotar. II. a. 615. c. 4., Capit. Carol. M. ad leg. Langob. c. 99.

*f*) Capit. Carol. M. a. 794. c. 28.

*g*) Auth. Statuimus Frider. II. ad c. 33. C. de episc. (1. 3).

*h*) C. 17. X. de iudic. (2. 1), c. 1. 2. 9. X. de for. comp. (2. 2).

*i*) C. 12. 18. X. de for. compet. (2. 2).

*k*) C. 5. 13. X. de iudic. (2. 1), c. 6. 7. X. de for. compet. (2. 2).

*l*) Beaumanoir Cout. de Beauvois. chap. XI. rechnet dahin die Klagen aus Handelsfachen, wenn der Geistliche dieses Gewerbe treibt.

*m*) Conc. Agath. a. 506. c. 32. (c. 17. 47. c. XI. q. 1.; nur muß man

dem Recht des Mittelalters *n*), bei der Regel, daß er dem Forum des Beklagten folgen müsse. In der neueren Zeit ist aber den Geistlichen der privilegirte Gerichtsstand vor der Kirche in den rein bürgerlichen Angelegenheiten fast in allen Ländern wieder entzogen worden.

§. 184.

4) Die Kirche als der Gerichtsstand der schutzbedürftigen Personen.

Da die Kirche alle Interessen der Humanität unter ihre Fürsorge zog, so waren die Armen, Wittwen, Waisen und andere hilflose Personen unter den besonderen Schutz der Bischöfe gestellt *o*). Um diesen sicherer zu handhaben, wurden selbst eigene Defensores ernannt, welche jene Personen vor den weltlichen Gerichten vertreten sollten *p*). In diesem Geiste handelten auch die späteren Concilien *q*) und Reichstage *r*), indem sie die Wittwen, Waisen und andere Hilflose dem Schutze der Bischöfe aufs Nachdrücklichste empfahlen. Die Könige bekräftigten dieses noch dadurch, daß sie ihren Grafen auferlegten, die Bischöfe darin thätigst zu unterstützen *s*), und die Rechtschändel der Wittwen und Waisen, wie die Sachen der Kirchen, vor Gericht zuerst abzu-

hier statt clericum nullus lesen clericus nullum), Conc. Epaon. a. 511. c. 11., Conc. Aurel. III. a. 538. c. 32., Benedicti Levitae Capitular. lib. II. c. 157.

*n*) C. 5. 10. 11. X. de for. compet. (2. 2).

*o*) Ambrosius († 387) de offic. II. 29. Egredie hinc vestrum enitescit ministerium, si suscepta impressio potentis, quam vel vidua vel orphana tolerare non queat, ecclesiae subsidio cohibeatur; si ostendatis, plus apud vos mandatum domini, quam divitis valere gratiam. Meministis ipsi, quoties adversus regales impetus pro viduarum imo pro omnium depositis certamen subierimus. Commune hoc vobiscum mihi.

*p*) C. 10. c. XXIII. q. 3. (Conc. Carth. V. a. 401).

*q*) Conc. Turon. II a. 567. c. 27., Conc. Matic. II. a. 584. c. 12., Conc. Tolet. IV. a. 633. c. 32.

*r*) Conc. Francof. a. 794. c. 38., Conc. apud Caris. a. 857. c. 2, Capit. Lothar. I. ad leg. Langob. 102.

*s*) Conc. Magont. a. 813. c. 8., Capit. I. Ludov. a. 823. c. 6.

machen *t*). Endlich aber, als die weltlichen Gerichte völlig verwilderten, wurden jene Personen ganz unter die Gerichtsbarkeit der Kirche gestellt *u*). Aus ähnlichen Gründen erhielten auch die Pilger und Kreuzfahrer dieses Vorrecht. Ueberhaupt waren die geistlichen Gerichte die Zuflucht derer, welche sich dem Zweikampfe, worauf das Verfahren bei den Land- und Lehnsgerichten regelmäßig hinauslief, nicht stellen konnten. Schon frühe ist aber diese Gerichtsbarkeit den Bischöfen wieder entzogen worden. Doch lebt die Idee der Kirche noch in dem Institut des Armenrechts fort.

§. 185.

B) Von den geistlichen Gerichten.

Greg. I. 23. De officio archidiaconi, Greg. I. 29. Sext. I. 14. Clem. I. 8. Extr. comm. I. 6. De officio et potestate iudicis delegati, Greg. I. 30. Sext. I. 15. De officio legati, Greg. I. 31. Sext. I. 16. Clem. I. 9. Extr. comm. I. 7. De officio iudicis ordinarii, Sext. I. 13. De officio vicarii.

Die Personen, wodurch die geistliche Jurisdiction gehandhabt wurde, waren nach den Verhältnissen verschieden. I. Die gewöhnlichen Streitsachen wurden in den ältesten Zeiten vom Bischof mit Zugiehung des Presbyteriums entschieden *v*). In den germanischen Ländern kam die Rechtspflege vorzüglich in die Hand des Archidiacons; doch wurden auch die Diöcesansynoden dazu benutzt. Wo die gemischten Gerichte eingeführt waren, wohnte der Bischof oder Archidiacon mit seinen Geistlichen dem Gericht des Grafen oder Centenarius bei *w*). Daher wurden nach germanischer Sitte die umstehenden Laien in kirchlichen Sachen, wenigstens in solchen, die mehr bürgerlicher Art waren, über das

*t*) Conc. Verneus. a. 755. c. 23., Capit. II. Carol. M. a. 805. c. 2., Capit. Carol. M. ad leg. Langob. c. 58., Capit. I. Ludov. a. 819. c. 3.

*u*) C. 11. 15. X. de for. compet. (2. 2), c. 26. X. de verb. signif. (5. 40).

*v*) C. 6. c. XV. q. 7. (Statuta eccles. antiq.).

*w*) Dieses geschah in England allgemein. Erst durch Wilhelm den Eroberer wurden die weltlichen und geistlichen Gerichte, zum Vortheil der letzteren, wieder völlig getrennt. Privileg. Eccles. Linc. bei Wilkins leg. Anglo-Sax. p. 292.

zu weisende Recht befragt *x*). Allmählig hörte aber diese Verbindung auf, und es wurde nun die geistliche Jurisdiction regelmäßig durch die bischöflichen Offiziale oder den Generalvicarius mit Zuziehung wissenschaftlich gebildeter Kleriker verwaltet. Daneben bestanden die Archidiaconen = Gerichte noch eine Zeitlang fort, sind aber allmählig ganz eingegangen. Mit der ordentlichen Jurisdiction des Bischofes concurrirte im Mittelalter die des Papstes so, daß man sich schon in der ersten Instanz an diesen wenden, und der Papst selbst Sachen, die bei den unteren Gerichten bereits anhängig waren, abrufen konnte *y*). Hierzu dienten vorzüglich die päpstlichen Legaten, die sich in den verschiedenen Ländern aufhielten *z*). Diese Concurrenz ist aber jetzt aufgehoben, und es muß jede geistliche Sache in erster Instanz beim bischöflichen Gericht angebracht werden *a*). Durch diese verschiedenen Stellvertreter, welche sich der Papst und die Bischöfe ernannten, bildete sich auch im canonischen Recht die Lehre von der delegirten Jurisdiction, welche noch im römischen Recht wenig entwickelt war, genauer aus *b*). Bei den Griechen wird die Jurisdiction noch meistentheils von den Bischöfen persöulich verwaltet; in Rußland dienen dazu das bischöfliche Consistorium und die Cantoirs. In England besteht in jeder Diöcese das bischöfliche Consistorium unter Vorßiß des Kanzlers oder Offizials, und in vielen Diöcesen giebt es auch noch Archidiaconal-Gerichte. In Schweden wird die geistliche Gerichtsbarkeit unmittelbar vom Kapitel verwaltet.

---

*x*) Diefes zeigt sehr deutlich das Verbot Innocenz III. in c. 3. X. de consuet. (1. 4) und Urbans V. in einem Rescript von 1367 bei Canciani leg. Barbar. ant. vol. II. col. 348.

*y*) C. 1. X. de off. legat. (1. 30), c. 56. X. de appell. (2. 28).

*z*) Der Grund, warum im Mittelalter die päpstliche Rechtsprechung ein so großes Vertrauen besaß, liegt darin, daß die Partheien selbst hier das Uebergewicht wissenschaftlicher Ordnung anerkannten. Etwas Aehnliches trat auch bei den Spruchcollegien ein, die man deswegen doch keiner Usurpation beschuldigen wird. Es wurde ja niemand sie zu brauchen gezwungen.

*a*) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref.

*b*) Die Grundsätze darüber sind bei Eichhorn I. 548. II. 169—77. gut zusammengestellt.

Von den Consistorien in Deutschland ist schon mehrmals die Rede gewesen. II. Die Civillagen gegen einen Bischof sollten nach den geistlichen und weltlichen Gesetzen des römischen Reiches bei dem Metropolit, die gegen einen Metropolit beim Erarschen der Diöcese angebracht werden *c*). Im fränkischen Reich gehörten sie aber vor den König *d*), und im Mittelalter vor den Reichshof. Auch noch jetzt ist in den meisten Ländern den Bischöfen der Gerichtsstand vor den Obergerichten ertheilt. III. Die Appellation von den bischöflichen Gerichten gieng in der älteren Zeit an Schiedsrichter, oder an den Metropolit und das Provinzialconcilium *e*); später an den erzbischöflichen Official *f*), und von da an den Papst oder dessen Legaten *g*). Doch wurde diese Ordnung nicht immer befolgt, sondern es war die Umgehung der bischöflichen Instanz und die Appellation an den römischen Stuhl sogar vor erlassener Definitivsentenz nicht selten *h*). Beides wurde aber schon durch die Päpste selbst beschränkt *i*). Auch entstand seit dem zwölften Jahrhundert zur Erleichterung der Partheien der Gebrauch, daß die Päpste die Sachen, worin an sie appellirt war, nicht mehr unmittelbar nach Rom zogen, sondern durch delegirte Richter, wie sonst durch die apostolischen Vicarien, in der Provinz aburtheilen ließen. Dieses wurde dann bald durch Gesetze genauer geordnet *k*). In diesem Geiste sind die Bestimmungen der Kostnißer Concordate von 1418 und der neueren Concilien gefaßt. Nach den letzteren ist eine Appellation nur von einer Definitivsentenz zugelassen; und bei Berufungen an einen

*c*) C. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalc. a. 451), Nov. Just. 123. cap. 22.

*d*) Capit. III. Carol. M. a. 812. c. 2.

*e*) C. 35 c. II. q. 6. (Conc. Milevit. a. 416), c. 15. D. XVIII. (Conc. Bracar. c. a. 572).

*f*) C. 66. X. de appell. (2. 28), c. 1. de off. ordin. in VI. (1. 16).  
c. 3. de appell. in VI. (2. 15).

*g*) C. 1. X. de off. legat. (1. 30), c. 52. 66. X. de appell. (2. 28).

*h*) C. 5. 7. 66. X. de appellat. (2. 28).

*i*) C. 59. 66. X. de appellat. (2. 28).

*k*) C. 28. X. de rescript. (1. 3), c. 11. X. de rescript. in VI. (1. 3).



Legaten oder an den römischen Stuhl soll die Sache an Ort und Stelle durch delegirte Richter (*iudices in partibus*), welche auf den Provinzial- oder Diöcesan-Concilien mit Rücksicht auf die älteren Verordnungen zu designiren sind, abgemacht werden *l*). In Ermanglung dieser Concilien ist die Erneuerung solcher Richter dem Bischöfe in Verbindung mit seinem Kapitel zugestanden *m*). Es sollen aber überhaupt Appellationen nur in Rechtsfällen, nicht in reinen Verwaltungsangelegenheiten zugelassen seyn *n*). In der russischen Kirche kann man von den *Santoirs* an das *Consistorium*, von da noch an den Bischof, und von diesem an die Synode appelliren. In England geht die Appellation vom Archidiacon oder dessen Offizial an seinen Bischof; wenn aber die Sache vor dem bischöflichen Gericht angefangen hat, von diesem an den Erzbischof, und es findet dann kein weiteres Rechtsmittel statt. Hat der Streit bei einem Archidiacon des Erzbischofs seinen Anfang genommen, so wird an das erzbischöfliche Gericht, und von diesem noch an den Erzbischof selbst appellirt. Das Gericht des Erzbischofs von Canterbury wird der Gerichtshof der Bogen (*court of arches*) genannt. Mit diesem ist jetzt das Gericht der eximirten Kirchspiele (*court of peculiars*) verbunden. Früher stand jenes unter dem Offizial, dieses unter einem eigenen Decan. Daneben hat jeder Erzbischof noch einen privilegirten Hof (*prerogative court*) für die Testamentsfällen, wenn das Vermögen des Verstorbenen in verschiedenen Diöcesen der Provinz liegt. Von diesem und wenn eine Sache in erster Instanz beim Erzbischof anhängig war, wird an den König in die Kanzlei appellirt, der dazu unter dem großen Siegel eine Kommission (*court of delegates*) niedersetzt *o*). In Schweden werden die Appellationen von

*l*) Conc. Basil. Sess. XXXI. Decret. de causis et appellationibus, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. Sess. XXV. cap. 10. de ref.

*m*) Const. Quamvis paternae Benedict. XIV. a. 1741., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IV. cap. 5.

*n*) Eine genaue Aufzählung derselben macht die wichtige Const. Ad militanlis Benedict. XIV. a. 1742.

*o*) Diese Ordnung der Appellationen ist durch Heinrich VIII. so eingerichtet

den Consistorien an das weltliche Hofgericht und an den König gerichtet.

§. 186.

C) Von dem Verfahren.

Das Verfahren vor dem Bischof war anfangs gewiß sehr einfach, bis daß die Ausdehnung der Geschäfte und die verwickelteren Verhältnisse bestimmtere processualische Formen nothwendig machten *p)*. Unstreitig wurden hiefür die des römischen Rechts nachgeahmt, und diese erhielten sich bei den geistlichen Gerichten, wiewohl vielfach modificirt, auch in den germanischen Reichen, weil das römische Recht das Ständerecht des Klerus blieb. Durch die Verbindung mit den weltlichen Gerichten gewannen jedoch hin und wieder auch die germanischen Prozeßformen Eingang. Seit dem zwölften Jahrhundert wurde aber der canonische Proceß theils durch päpstliche Rescripte<sup>o</sup>, theils durch die Glossatoren, mit Benutzung des römischen Rechts, höchst genau ausgebildet *q)*, und dadurch allmählig die germanische Prozedur sogar bei den weltlichen Gerichten gänzlich verdrängt. Bei den Fortschritten, welche die Wissenschaft des Proceßes beständig macht, können aber die geistlichen Gerichte nicht bei der canonischen Prozedur stehen bleiben, sondern sie müssen sich darin nach den Gesetzen ihres Landes richten. Die Vollstreckung der Urtheile geschieht durch geistliche Zwangsmittel, die jedoch selten mehr vorkommen, und soweit es nach den Landesgesetzen geschehen kann, durch Anrufung

---

werden, 24. Henr. VIII. c. 5. ss. 6. 7. 8. 12., 25. Henr. VIII. c. 19. st. 4.

*p)* Dieses zeigt sich in den Constit. Apost. lib. II. c. 49—51. Hier haben die Christen ein eigenes Gerichtshaus und wöchentlich einen bestimmten Gerichtstag. Der Bischof setzt sich auf den Gerichtsstuhl, umgeben von seinen Presbytern und Diaconen, die Partheien treten vor, die Zeugen werden vernommen. Hierauf versuchen die Presbyter und Diaconen die göttliche Beilegung, und wenn diese fehlschlägt, so spricht der Bischof das Urtheil.

*q)* In den Sammlungen der Decretalen beschäftigt sich ein großer Theil des ersten und das ganze zweite Buch mit der Prozedur.

des weltlichen Arms. In England hat sich aber bei den geistlichen Gerichten noch ganz das alte Verfahren erhalten, und wer der Sentenz nicht Folge leistet, wird excommunicirt, worauf nach erfolgter Anzeige bei der Kanzlei ein Verhaftbefehl (*writ de excommunicato capiendo*) gegen ihn ergeht <sup>r</sup>).

§. 187.

III. Verwaltung der Oberaufsicht.

Die Ordnung in der Kirche beruht auf der Befolgung ihrer Vorschriften. Daher ist es wesentliche Pflicht der Beamten in ihren verschiedenen Kreisen darüber zu wachen. Dieses geschieht theils durch Untersuchungen, die sie an Ort und Stelle vornehmen, theils durch Berichte, die sie durch Andere einziehen. Beides geschah schon von den Aposteln <sup>s</sup>), und wurde im Laufe der Zeit mit den übrigen Einrichtungen genauer ausgebildet. I. Die regelmäßige Aufsicht über die Diocese hat der Bischof. Für die Visitationen, die dazu nöthig sind, wurden im Orient schon im vierten Jahrhundert eigene Reisepriester (*περιόδευται*, *circuitoires*) ernannt <sup>t</sup>). Im Occident nahmen aber die Bischöfe dieses Geschäft noch längere Zeit selbst vor, und zwar sollten sie jedes Jahr die Kirchen ihrer Diocese bereisen <sup>u</sup>). Dasselbe wurde auf den fränkischen Concilien oder Reichstagen eingeschärft <sup>v</sup>). Die Untersuchung war sowohl auf den Klerus und den Zustand der Kirchen, wie auf die Sitten der Gemeinde gerichtet. Um den Bischof hierin zu unterstützen, kam im neunten Jahrhundert eine neue Einrichtung hinzu <sup>w</sup>). Es wurden nämlich in jeder Gemeinde

<sup>r</sup>) Dieses Verfahren ist noch im Jahr 1813 näher bestimmt und etwas modificirt worden, 53 George III. c. 127.

<sup>s</sup>) Act. XV. 36., I. Cor. I. 11., Coloss. I. 4.

<sup>t</sup>) C. 5. D. LXXX. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 42. §. 9. C. de episc. (I. 3).

<sup>u</sup>) C. 10. c. X. q. 1. (Conc. Taracon. a. 516), c. 12. eod. (Conc. Bracar. II. a. 572), c. 11. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

<sup>v</sup>) Capit. I. Carlom. a. 742. c. 3., Capit. Pippin. a. 744. c. 4., Capit. Carol. M. a. 769. c. 7. 8., Eiusd. Capit. I. a. 813. c. 16., Eiusd. Capit. II. a. 813. c. 1., Capit. Carol. Calv. a. 844. c. 4—6.

<sup>w</sup>) Am deutlichsten erkennt man diese aus zwei Visitationenordnungen, die in

sieben oder mehrere Synodalzeugen oder Sendtschöffen erwählt und vereidet *x*), welche auf dem jährlichen Send die mittlerweile vorgefallenen Vergehen auf Befragen des Bischofes zur Anzeige bringen mußten *y*). Allmählig wurden aber diese Visitationen bloß den Archidiaconen übertragen, und endlich gehörten sie ganz regelmäßig zu ihrem mittlerweile auch selbstständig gewordenen Amte. Durch den Einfluß der Standesverhältnisse geschah es aber, daß sich die höheren Stände wieder davon erimirten, und auf einem eigenen Send unmittelbar unter dem Bischof zusammenkamen. Ferner sonderten die Archidiaconen selbst von ihrem Send die Handwerker und anderen geringen Leute ab, und stellten sie unter den Send des Erzpriesters. So war nach dem bürgerlichen Stand der Personen eine dreifache Art von Senden entstanden *z*). Das Verfahren übrigens blieb, und es wurde fortwährend von den Concilien des zwölften bis sechzehnten Jahrhunderts auf Aufstellung von Sendtschöffen gedrungen. Von da an kamen sie aber allmählig ab *a*). Doch hat das Concilium von Trient den Bischöfen, Archidiaconen und Decanen die Visitation ihrer Bezirke dringend anempfohlen *b*). Neben diesen Senden dienten zur Beaufsichtigung der Kleriker insbesondere noch die Diöcesansynoden, weil sie hier dem Bischof über ihre Amtsführung Rechenschaft ablegten. Auch mußten sie zu diesem Zweck

---

iener Zeit verfaßt worden sind; die eine von Hincmar von Rheims (Opp. T. I. p. 716), die andere von Regino (§. 100. N. 5).

- x*) Die Wahl und Vereidung findet sich im c. 7. c. XXXV. q. 6. Diese Stelle, welche hier fälschlich dem Euthychianus beigelegt wird, steht bei Regino im Anfang des zweiten Buchs; woher sie dieser hat, ist nicht bekannt. Bei der Anzeige incestuöser Ehen wurden noch besondere Zeugen vereidet, um über die Nähe der Verwandtschaft anzufagen, c. 5. 6. 8. c. XXXV. q. 6.
- y*) Diese Fragen wurden, wie aus Hincmar und Regino hervorgeht, hintereinander nach einer bestimmten Ordnung gestellt, und erstreckten sich auf alle Theile der kirchlichen Disciplin.
- z*) So erklärt sich der Sachsenspiegel Buch I. Art. 2.
- a*) Benedict. XIV. de synodo dioec. lib. IV. cap. 3
- b*) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

regelmäßig jedes Jahr in der österlichen Zeit bei dem Bischof erscheinen c). Jetzt sind schriftliche Berichte an die Stelle getreten. II. Die Oberaufsicht über die Provinz steht dem Metropolitcn zu. Diese war früher sehr ausgedehnt. Nach dem vierten Lateranischen Concilium sollten sogar in jeder Diöcese Synodalzeugen ernannt werden, die dem Provinzialconcilium oder dem Erzbischof die nöthigen Anzeigen machen könnten d). Allein dieses hat sich nicht erhalten. Doch ist den Metropolitcn auch noch jetzt namentlich die Aufsicht über die Residenz der Bischöfe e) und über die geistlichen Seminarien f) zur Pflicht gemacht. In der älteren Zeit nahmen sie auch Visitationen der Provinz vor. Dieses wurde jedoch, weil es zu Reibungen führte, im Orient verboten g). Im Occident ist davon auch bis zum elften Jahrhundert keine Spur mehr; von da an wurden sie aber wieder hergestellt h). Nach dem neuesten Recht sollen sie jedoch nur aus einem bestimmten Grunde, der von dem Provinzialconcilium gebilligt seyn muß, gehalten werden i); dadurch sind sie nun außer Gebrauch gekommen. III. Die Oberaufsicht über die ganze Kirche hat der Papst k). Die dazu nöthigen Visitationen wurden früher hauptsächlich durch die Legaten ausgeübt l). Auch war zu diesem Zwecke den Bischöfen die Pflicht auferlegt, den apostolischen Stuhl von Zeit zu

c) Capit. Carlom. a. 742. c. 3., Capit. Pippin. a. 744. c. 4, Capit. Carol. M. a. 769. c. 8.

d) C. 25. X. de accusat. (5. 1).

e) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1 Sess. XXIII. cap. 1. de ref.

f) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

g) Conc. Constantin. IV. a. 869. c. 19.

h) C. 16. X. de praescript. (2. 26), c. 14. 25. X. de censib. (3. 39), c. 1. 5. de censib. in VI. (3. 20).

i) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

k) Epistola Synodi Sardie. a. 347. ad Iulium urbis Romae episcopum. Hoc enim optimum et valde congruentissimum esse videbitur, si ad caput, id est ad Petri Apostoli sedem, de singulis quibusque provinciis domini referant sacerdotes.

l) C. 17. X. de censib. (3. 39), c. 1. Extr. comm. de consuet. (1. 1).

Zeit in Person oder durch einen Procurator heimzusuchen *m*), und dieses ist selbst noch in neuerer Zeit eingeschärft worden *n*). Hiermit stehen ausführliche schriftliche Berichte in Verbindung, welche die Bischöfe über den Zustand ihrer Kirche an die für die Tridentinischen Beschlüsse niedergesetzte Congregation, und zwar nach der von Benedict XIII. 1725 erlassenen Instruction, einsenden müssen *o*). IV. Bei den Russen und Protestanten kommen zur Handhabung der Oberaufsicht ganz ähnliche Einrichtungen vor.

§. 188.

IV. Von der kirchlichen Strafgewalt. A) Gegenstände derselben.

1) Religiöse Vergehen.

Greg. V. 3. Extr. comm. V. 1. De simonia et nè aliquid pro spiritualibus exigatur, Greg. V. 4. Ne praelati vices suas vel ecclesias pro annuo censu concedant, Greg. V. 5. Clem. V. 1. De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi, Greg. V. 6. Clem. V. 2. Extr. Joh. XXII. Tit. 8. Extr. comm. V. 2. De Iudaeis Sarracenis et eorum servis, Greg. V. 7. Sext. V. 2. Clem. V. 3. Extr. comm. V. 3. De haereticis, Greg. V. 8. Sext. V. 3. Extr. comm. V. 4. De schismaticis et ordinatis ab eis, Greg. V. 9. De apostatis et reiterantibus baptisma, Greg. V. 10. De his qui filios occiderunt, V. 11. De infantibus et languidis expositis, Greg. V. 12. Sext. V. 4. Clem. V. 4. De homicidio voluntario et casuali, Greg. V. 13. Extr. Joh. XXII. Tit. 9. De torneamentis, Greg. V. 14. De clericis pugnantibus in duello, V. 15. De sagittariis, V. 16. De adulteriis et stupro, V. 17. De raptoribus incendiariis et violatoribus ecclesiarum, Greg. V. 18. Extr. comm. V. 5. De furtis, Greg. V. 19. Sext. V. 5. Clem. V. 5. De usuris, Greg. V. 20. Extr. Joh. XXII. Tit. 10. Extr. comm. V. 6. De crimine falsi, Greg. V. 21. De sortilegiis, V. 26. De maledicis, Greg. V. 36. Sext. V. 8. De iniuriis et damno dato.

Als eine Einrichtung, die vor allem die Zucht und Besserung

*m*) C. 4. X. de iureiur. (2. 24)

*n*) Const. Romanus Pontifex Sixti V. a. 1585., Zallwein Princip. iur. eccles. T. II. quaest. III. cap. 7. § 5., Benedict. XIV. de synodo dioeclesana lib. XIII. cap. 6.

*o*) Davon handelt sehr ausführlich Benedict. XIV. de synodo dioeclesana lib. XIII. cap. 7—25.

des Menschen bezweckt, ist das Recht der Kirche, ihre ungehorsamen Mitglieder zu ermahnen, zu strafen und zuletzt von ihrer Gemeinschaft auszuschließen, von ihrem Wesen unzertrennlich *p*). Daher übten die Bischöfe, von den Aposteln dazu ermächtigt *q*), schon in den ersten Zeiten der Kirche eine strenge Zuchtgewalt aus, und wachten mit der treuesten Sorgfalt über den Glauben und die Sitten der anvertrauten Gemeinde. Die Grundlage der Beurtheilung bildete der Decalog *r*). Doch hatte die kirchliche Strafe immer nur die Besserung des Schuldigen und die Reinhaltung der Gemeinde zum Zweck, und bestand in mehr und minder strengen Büssen oder im äußersten Fall in der Verstößung aus der kirchlichen Gemeinschaft *s*), welche alsdann auch nur durch harte Büssen in der Form der öffentlichen Pönitenzen wiedererlangt werden konnte. Bürgerliche Nachtheile konnte aber die Kirche nicht zufügen, und nur in Nothfällen rief sie den weltlichen Arm um Unterstützung an *t*). In den germanischen Reichen erhielt die Handhabung dieser geistlichen Zuchtgewalt in den Sendgerichten eine noch bestimmtere Form *u*). Auch wurden allenthalben mehr oder weniger genaue Pönitential = das heißt geistliche Strafgesetzbücher verfaßt, und die Kirchenstrafen waren oft sehr hart *v*), weil damals manche Vergehen bürgerlich gar nicht bestraft wurden, oder mit Geld ablösbar waren. Wer sich aber gegen die Kirche halstarrig verhielt, gegen den sollte nach den damaligen Reichsgesetzen der weltliche Arm auch mit bürger-

*p*) Matth. XVIII. 15—18., II. Cor. XIII. 2. 10.

*q*) Tit. II. 15., I. Tim. V. 20.

*r*) C. 81. §. 2. D. I. de poenit. (Augustin. c. a. 415). Die näheren Beweise so wie überhaupt die beste Erörterung dieses Verhältnisses für die ältere Zeit findet man bei Bingham origines eccles. lib. XVI. cap. 4—14.

*s*) I. Cor. V. 1—6., I. Tim. I. 19. 20.

*t*) C. 19 c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397).

*u*) Darüber sehe man §. 187.

*v*) C. 8. c. XXXIII. q. 2. (Paulin. ad Heistulf. c. a. 794), c. 17 c. XII. q. 2. (Nicol. I. c. a. 860).

lichen Zwangsmitteln verfahren w), und das Geistliche und Weltliche war nun so in einander gemischt, daß der Kirchenbau und die Reichsacht sich gegenseitig zur Unterstützung dienten x). So blieb das Verhältniß während des ganzen Mittelalters. Die Grundlage der Beurtheilung war auch noch immer der Decalog y). Die Kirche hielt demnach, und wie es scheint mit Erfolg, den Grundsatz fest, daß selbst die Vorenthaltung eines bürgerlichen Rechtsanspruches unter dem Gesichtspunkt der Sünde oder der Verletzung fremden Gutes vor das geistliche Gericht gezogen, und als solche geahndet werden konnte z). Nur solche Verbrechen, die

---

w) *Decretio Childeberti* c. a. 595. c. 2. *Qui vero episcopum suum noluerit audire et excommunicatus fuerit, — de palatio nostro sit omnino extraneus, et omnes facultates suas parentibus legitimis amittat. — Capit. Pippin. a. 755. c. 9. Quod si aliquis (excommunicationem) contempserit, et episcopus emendare minime potuerit, regis iudicio exilio condemnatur. — Capit. Reg. Franc. lib. VII. c. 432. Quod si aliquis tam liber quam servus — episcopo proprio — inobediens vel contumax, sive de hoc sive de alio quolibet scelere extiterit, omnes res eius a Comite et a Misso Episcopi ei contendantur, usque dum episcopo suo obediat, ut poeniteat. Quod si nec se ita correxerit, a Comite comprehendatur, et in carcerem sub magna aerumna retrusus teneatur, nec rerum suarum potestatem habeat, quousque Episcopus iusserit.*

x) *Constit. Frideric. II. a. 1220. c. 7. Quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis, excommunicationem, si sic excommunicatos in ea ultra sex septimanas perstitisse — nobis constiterit, nostra proscriptio subsequatur, non revocanda nisi prius excommunicatio revocetur. — Etablissem. de St. Louis liv. I. chap. 121. Se aucuns escommuniés un an et un jour, et li officians mandats à la Justice laie, que il le contrainsist par la prise de ses biens, ou par le cors, — la Justice doit tenir toutes ses choses en sa main, sauf son vivre, jusques à tant que il se soit fet assoudre.*

y) *Glosse zum Sachsenspiegel I. 2.* Daher geht auch die Titelfolge im fünften Buche der Decretalen, wie bisher noch nicht bemerkt worden war, nach der Ordnung des Decaloges. Dieses rührt daher, weil hier die älteren Pönitentialbücher zum Muster dienen, welche meistens dieselbe Ordnung befolgen.

z) *C. Novit. 13. X. de iudiciis (1. 13).* — *Etabl. de St. Louis liv. I.*



bereits vor den weltlichen Gerichten anhängig gemacht oder abgeurtheilt waren, sollten auf dem Send nicht mehr gerügt werden a). Allmählig ist jedoch diese Ausübung der geistlichen Disziplin bei uns ganz außer Gebrauch gekommen. Zwar hat die Kirche an sich noch immer das Recht die Vergehen wider die Religion und Moral unter dem Gesichtspunkt der Sünde mit kirchlichen Strafen zu ahnden. Allein sie schreitet nur noch höchst selten mit öffentlichen Kirchenbußen ein. Eben so sind auch die bürgerlichen Nachtheile der Excommunication durch die neueren Landesgesetze beschränkt oder ganz aufgehoben worden. Bei den Griechen hat jedoch der Patriarch noch das Recht wegen aller Vergehen auf Gefängniß- oder Galeerenstrafe zu erkennen, und seine Urtheile werden von der Pforte nachdrücklich unterstützt. Auch in Rußland hat sich die kirchliche Straf Gewalt noch zum Theil in ihrem früheren Umfang erhalten; eben so in England, und hier wird noch die Excommunication durch bürgerliche Zwangsmittel unterstützt b).

§. 189.

2) Strafgewalt der Kirche über die Amts- und Standesvergehen der Geistlichen.

Greg. III. 1. Sext. III. 1. Clem. III. 1. Extr. comm. III. 1. De vita et honestate clericorum, Greg. V. 23. De delictis puerorum, V. 24. De clerico venatore, V. 25. De clerico percussore, V. 26. De maleficis, V. 27. De clerico excommunicato deposito vel interdicto ministrante, V. 28. De clerico non ordinato ministrante, V. 29. De clerico per saltum promotus, V. 30. De eo qui furtive ordinem suscepit, Greg. V. 31. Sext. V. 6. Clem. V. 6. De excessibus praetorum et subditorum.

Da ein Geistlicher sein Amt und seinen Stand lediglich von

---

chap. 84. Quand en la terre au Baron a aucun usurier — li meubles si doivent être au Baron, et puis si doivent estre pugniz par saint Eglise pour le peché. Car il appartient à sainte Eglise de chastier chacun pecheur de son pechié selon droit escrit en Decretales, el titre des Juges, au chapitre Novit.

a) C. 2. de except. in VI. (2. 12), Glossé zum Sachsenspiegel I. 2.

b) Darüber sehe man §. 186 Note r.

der Kirche empfängt, so kann diese ihm auch zur Strafe beides wieder entziehen, wenn er die Bedingungen verlegt, unter welchen es ihm verliehen war. Diesen in der Natur des Verhältnisses liegenden Grundsatz haben schon die römischen Kaiser anerkannt c), und der Kirche gegen widerspenstige Geistliche hülfreiche Hand geleistet d). Daher wird auch noch jetzt in den meisten Landesgesetzen den kirchlichen Oberen eine Strafgewalt beigelegt, kraft deren sie die Amts- und Standesvergehen ihrer untergebenen Geistlichen mit Disciplinarstrafen, Suspension und Entfernung vom Amte ahnden können e). Wo dieses gesetzlich ausgesprochen ist, haben natürlich auch die weltlichen Gerichte die Verpflichtung, die bischöfliche Behörde in der Handhabung ihrer Autorität nöthigenfalls zu unterstützen. Wo hingegen die Landesgesetze darüber schweigen, kann die Kirche in große Verlegenheit kommen, wie sie ihren Ausspruch gegen einen Geistlichen, der sich demohungeachtet im Besiz der Temporalien behauptet, ausführen soll. Um Unordnungen zu vermeiden, sollte daher dieser Punkt überall genau bestimmt seyn.

§. 190.

3) Die Kirche als privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen.

Um die nöthige Disciplin gegen Geistliche mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit ihres Standes besser handhaben zu können, war es die Absicht der Kirche, daß auch die bürgerlichen Vergehen der Kleriker lediglich vor ihren Gerichten abgehandelt werden sollten f). Allein das weltliche Recht gab dieses nur bei den leichteren Vergehen zu; die schweren Verbrechen gehörten vor den weltlichen Richter g). So war es im wesentlichen auch noch

c) C. 23. C. Th. de episc. (16. 2), c. 1. C. Th. de religion. (16. 11), nov. Valentin. III. de episcop. iudic. (Novell. Lib. II. Tit. 35), c. 29. §. 4. de episcop. audient. (1. 4), nov. Just. 83. pr. c. 1. (c. 45. c. XI. q. 1).

d) C. 19. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397).

e) So nach dem Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 11 §. 125. 126.

f) C. 43. 44. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397).

g) Die römischen Gesetze scheinen zwar die Accusationen wider die Kleriker

unter Justinian *h*). Im Abendlande hielt aber die Kirche den alten Grundsatz möglichst fest *i*), und sie erlangte wirklich, daß die Auslagen wider Kleriker wenigstens vor gemischte Gerichte gewiesen *k*), endlich aber auch, daß die Geistlichen von der weltlichen Jurisdiction ganz befreit und ihren Bischöfen überlassen wurden *l*). Der Grund lag unstreitig darin, weil sich die Beweisführung vor den weltlichen Gerichten durch den Zweikampf und andere Gottesurtheile mit dem geistlichen Stande nicht vertrug. Im Mittelalter war dieses von der Kirche lebhaft vertheidigte Vorrecht *m*) fast in allen Landrechten, jedoch nicht überall ohne Einschränkungen anerkannt *n*). In der neueren Zeit ist es aber, da die bürgerlichen Zustände jetzt ganz anders geworden sind, in den meisten Ländern noch mehr beschränkt, in vielen selbst ganz aufgehoben

---

unbedingt vor die Kirche zu verweisen, c. 12. 41. 47. C. Th. de episc. (16. 2). Allein Godefroi hat bewiesen, daß dieses nur von den leichteren Vergehen zu verstehen ist.

*h*) Nov. Just. 123. c. 8. c. 21. §. 1.

*i*) C. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matic. I. a. 581), c. 42. cod. (Conc. Tolet. III. a. 589), Conc. Matic. II. a. 585. c. 9 10.

*k*) Edict. Chlotar. II. a. 615. c. 4. Ut nullus iudicium de quolibet ordine Clericos de civilibus causis, praeter criminalia negotia, per se distringere aut damnare praesumat. — Qui vero convicti fuerint de crimine capitali iuxta canones distringantur et cum Pontificibus examinentur.

*l*) Capit. Pippini a. 755. c. 18, Capit. Caroli M. a. 789. c. 37., Capit. Francof. a. 794 c. 37.

*m*) C. 4. 8. 10. 17. X. de iudic. (2. 1), c. 12. 13. X. de for. compet. (2. 2).

*n*) In den Ländern, die zum römischen Reich gehörten, durch die Auth. Statuimus Frider. II ad c. 33. C. de episc. (1. 3). In Frankreich durch die Etablisseme. de St. Louis liv. I. chap. 82. Se li Rois ou Quens, ou Bers, au aucun an Justice en sa terre prent Cler, ou Croisié, ou aucun homme de Religion, tous fust-il lais, l'en de droit rendre a Sainte Eglise de quelques messet que il face. In England galt es im dreizehnten Jahrhundert, als Bracten schrieb, noch nicht, wurde aber bald darauf eingeführt, 3. Edward. I. c. 2. 25. Edward. III. st. 3. c. 4.

worden. Eigenthümlich war das Verhältniß desselben in England. Hier stand es früher nicht bloß den wirklichen Klerikern, sondern selbst den Laien, die lesen konnten, zu. Die Wirkung war die, daß der Verklagte, nachdem er vor dem weltlichen Gericht schuldig befunden, dem Bischof übergeben, und von diesem mit zwölf anderen Klerikern, dem damaligen Verfahren gemäß, nochmals gerichtet wurde. Später 1489 wurde aber diese Rechtswohlthat den Laien nur ein einzigesmal gestattet, und ihnen daher, wenn sie davon Gebrauch gemacht hatten, ein Kennzeichen in den linken Daumen gebrannt o). Elisabeth hob dann 1576 jenes Verfahren vor dem Bischof ganz auf, und setzte eine Gefängnißstrafe an dessen Stelle, welche der weltliche Richter nach seinem Ermessen bis auf ein Jahr zuerkennen durfte p). Später 1707 wurde auch die Unterscheidung zwischen den Laien, die lesen könnten oder nicht, abgeschafft, und die Berufung auf die Rechtswohlthat der Kleriker (benefit of clergy) allen Bürgern ohne Ausnahme wenigstens einmal in ihrem Leben gestattet q). Endlich wurde noch durch neuere Gesetze den Richtern in mehreren Fällen erlaubt, statt der Brandmarkung des Daumens, Geld-, Gefängniß- und andere züchtigende Strafen zuzuerkennen. So war durch eine sonderbare Wendung aus einem Privilegium des Klerus ein Vorrecht der ganzen Nation geworden, dessen Wirkung darin bestand, daß die Geistlichen, so oft sie zu einer bürgerlichen Strafe verurtheilt wurden, und die Laien wenigstens einmal, Milderung derselben und Beibehaltung der Rechtsfähigkeit, die durch die gewöhnliche Strafe verloren gegangen wäre, erlangen konnten. Doch waren schon seit den älteren Zeiten gewisse Verbrechen ausgenommen, wo man sich nicht darauf berufen konnte. Endlich ist 1827 dieses Beneficium ganz abgeschafft worden r).

---

o) Diese Einschränkung machte das Statut 4 Henr. VII. c. 13.

p) Dieses geschah durch das Statut 18. Elizab. c. 7.

q) Dieses geschah durch das Statut 5. Ann. c. 6.

r) Dieses geschah durch das Statut 8. Georg. IV. c. 28. §. 6.

§. 191.

B) Von den kirchlichen Strafen. 1) Einzelne Arten.

Greg. V. 37. Sext. V. 9. Clem. V. 8 Extr. comm. V. 8. De poenis, Greg. V. 38. Sext. V. 10. Clem. V. 9. Extr. comm. V. 9 De poenitentiiis et remissionibus, Greg. V. 39. Sext. V. 11. Clem. V. 10. Extr. comm. V. 10 De sententia excommunicationis (suspensionis et interdicti).

Die kirchlichen Strafen sind theils gemeinschaftliche, theils solche, die nur gegen Kleriker angewendet werden. I. Zu den ersteren gehören folgende. 1) Die kirchlichen Büßungen. Diese bestanden in Gebet, Fasten, Almosen geben, Tragen von Bußkleidern und anderen körperlichen Kasteiungen, die bei schweren Vergehen oft Jahre lang dauerten s), und so strenge waren, daß man während der Bußzeit sich von allen weltlichen Beschäftigungen entfernt halten mußte, und selbst nicht eine Ehe eingehen durfte t). Jetzt sind aber solche öffentlichen Kirchenbüßen meist außer Gebrauch gekommen. 2) Denjenigen, deren Alter und Gesundheit für jene Pönitenzen zu schwach war, wurde die Umwandlung in eine Geldbuße gestattet, welche zum Loskauf von Gefangenen oder Leibeigenen, zur Unterstützung der Armen, zur Erbauung von Kirchen, Brücken und zu anderen gemeinnützigen Anstalten verwendet wurde u). Auch kamen bei den geistlichen Gerichten andere kleine Geldstrafen auf, die eben so zu frommen Zwecken benutzt werden sollten v). Jetzt ist aber beides ebenfalls außer Gebrauch. 3) Mit den Pönitenzen war zwar nicht die Ausschließung von der christlichen Gemeinschaft, doch aber von gewissen

s) C. 6. c. XXVI. q. 7. (Statuta eccles. antiq.), c. 66. D. I. de poenit. (Hieronym. a. 408), c. 81. §. 3. eod. (Augustin. c. a. 415), c. 84. eod. (Idem a. 401), c. 8. c. XXXIII. q. 2. (Paulin. ad Heilstulz. c. a. 794), c. 17. c. XII. q. 2. (Nicol. I. c. a. 860).

t) C. 4. D. V. de poenit. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 2. 3. eod. (Leo I. a. 443), c. 12. c. XXXIII. q. 2. (Siric. a. 385), c. 14. eod. (Leo I. a. 443), c. 13. eod. (Leo IV. c. a. 850).

u) Die Beweise findet man in den Pönitentialbüchern.

v) C. 3. X. de poen. (5. 37), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 3. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. X. cap. 9. 10.

Theilen des gemeinschaftlichen Gottesdienstes verbunden. Dieses hatte vier Grade. Der erste (*Helus, πρόκλαυσις*) bestand darin, daß die Büßenden in Bußkleidern außen vor der Kirche stehen mußten. Im zweiten (*auditio, ἀκρόασις*) waren sie in das Innere der Kirche zugelassen, jedoch nur zum Anhören der heiligen Bücher, und an einem abgesonderten Orte. Auf der dritten Stufe (*substratio, genuflexio, ὑπόπιωσις*) wurde an gewissen Tagen über sie, an der Erde hingebeugt, gebetet. Endlich in der letzten (*consistentia, οὐσιασις*) durften sie mit den Gläubigen zum gemeinschaftlichen Gebete um den Altar heruntreten, waren aber noch von den Oblationen und der Kommunion ausgeschlossen. Alle diese Absonderungen wurden auch Excommunicationen genannt *w*). Später kamen zwar jene vier Stufen allmählig außer Gebrauch: allein die Ausschließung vom Gottesdienst und von den Sacramenten wurde doch als eine Kirchenstrafe unter dem Namen der kleineren Excommunication beibehalten *x*). Diese kommt auch noch in den Beschlüssen der neueren Concilien *y*) und in den protestantischen Kirchenordnungen vor. 4) Das Anathema, wodurch der Schuldige von der Kirche, als dem Leibe Christi, gänzlich abgeschnitten wird *z*). Dieses ist schon früh ebenfalls Excommunication genannt worden *a*), und wird jetzt sogar regelmäßig

*w*) Der Unterschied dieser kleineren Excommunicationen und des großen Anathema lag in der Natur der Sache, und ist daher nicht, wie Andere meinen, erst später erfunden worden.

*x*) Gratian. ad c. 24. c. XI. q. 3., c. 2. X. de except. (2. 25), c. 10. X. de cleric. excomm. (5. 27), c. 59 X. de sentent. excomm. (5. 39).

*y*) Conc. August. a. 1548. c. 19., Conc. Constant. a. 1567. P. I. Tit. X. c. 4., Conc. Camerac. a. 1604. Tit. V. c. 3., Conc. Paderborn. a. 1688 P. II. Tit. IV. c. 12.

*z*) I. Cor. V. 5., I. Tim. I. 20., c. 21. c. XI. q. 3 (Origen. c. a. 217), c. 33. eod. (Augustin. c. a. 412), c. 32. eod. (Idem c. a. 415).

*a*) Wenn also das Anathema und die Excommunication sich entgegengesetzt werden, so ist unter der letzteren die kleinere zu verstehen, c. 12 c. III. q. 4. (Johann VIII. c. a. 873), Gratian. ad c. 24. c. XI. q. 3., c. 10. X. de iudic. (2. 1). Wenn hingegen die Excommunication und die Ausschließung von den Sacramenten unterschieden werden, so ist erstere mit

unter diesem Worte verstanden *b*). Das Recht zu dieser Strafe ist, wie auch die protestantischen Bekenntnißschriften anerkennen *c*), in dem Wesen der Kirche und dem Beispiel der Apostel selbst gegründet. Sie wird nach den Umständen zuweilen unter sehr feierlichen Formeln und Ceremonien ausgesprochen *d*); doch ändert dieses an ihrem inneren Wesen nichts. Um die Erinnerung an diese schwere Strafe lebendig zu erhalten, wurden nach einem alten Gebrauch die Vergehen, worauf sie gesetzt war, jährlich von neuem bekannt gemacht. Hieraus ist die Bulle entstanden, welche ehemals jedes Jahr am Donnerstag in der Charwoche in Rom und in anderen Bisthümern feierlich verlesen wurde *e*). In der morgenländischen Kirche geschieht dasselbe noch jetzt in dem sogenannten Dienste des orthodoxen Sonntags. Die Wirkungen des Anathema waren so strenge, daß man mit dem Verstorbenen nach den Worten der Apostel *f*) selbst im gewöhnlichen Leben

---

dem Anathema gleichbedeutend, c. 2. X. de except. (2. 25), c. 59. X. de sentent. excomm. (5. 39).

*b*) C. 59. X. de sentent. excommun. (5. 39).

*c*) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica, Helvet. Conf. I. Cap. XVIII., Belg. Conf. Art. XXXII., Gallie. Conf. Art. XXXIII., Angl. Conf. Art. XXXIII.

*d*) C. 106. 107. c. XI. q. 3. (Capp. incert.). Große Begeisterung für eine Wahrheit ist von selbst mit einem lebhaften Abscheu gegen den Irrthum verbunden, und daraus sind die grellen Excommunicationserweln der älteren Zeit hervorgegangen. Die härteste war die, welche das Anathema Maranatha hieß, Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. X. cap. 1. n. 7.

*e*) Von den durch den Druck bisher bekannt gewordenen Recensionen dieser Bulle *In coena domini*, ist die älteste von Urban V. (1362), die jüngste von Urban VIII. (1627). Es werden darin unter anderen excommunicirt die Piraten, wer gestrandete Schiffe ausplündert, Pilgrime beraubt, und wer den Türken Waffen oder Kriegsmunition zuführt. Diese und ähnliche Bestimmungen sind aus der Stellung, die der Papst sonst im europäischen Völkerrecht einnahm, zu erklären.

*f*) Matth. XVIII. 17., II. Joann 9–11., II. Tim. IV. 15., II. Thess. III. 14., I. Cor. V. 11.

keinen Verkehr mehr haben sollte *g*). Dieser Grundsatz, vom Staatsrecht der germanischen Reiche aufgefaßt, führte von selbst auf die bürgerliche Acht hin *h*). Wegen der Verlegenheiten, die aus der Durchführung jenes Grundsatzes entstanden, wurden jedoch mancherlei Ausnahmen nachgegeben *i*), und auch als Strafe der Uebertretung nicht mehr wie sonst die große, sondern nur die kleine Excommunication festgesetzt *k*). Später ist aber selbst diese auf den Fall beschränkt worden, wo derjenige, mit welchem man Umgang gehabt hat, durch einen richterlichen Spruch namentlich excommunicirt, und öffentlich als solcher bekannt gemacht worden ist *l*). Uebrigens sollen Excommunicationen mit Maaß und nur aus gehörigen Gründen gebraucht werden *m*). Weil mit ihr auch

---

*g*) Can. Apost. 10., c. 19. c. XI. q. 3. (Statuta eccles. antiq.), c. 24. eod. (Chrysost. c. a. 404), c. 7. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 18. eod. (Isid. c. a. 630).

*h*) Da die Verbindung der bürgerlichen Acht mit der Excommunicationen damals Regel war, so erklärt sich, wie die Concilien zuweilen ohne weiteres mit auf erstere erkennen konnten, Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 19. de ref. Sie thaten dieses kraft des damals bestehenden Staatsrechts, also im Auftrag der weltlichen Macht; denn aus sich wären sie dazu nicht berechtigt. Wohl aber durfte die Kirche aus eigenem Recht die Excommunicirten von ihren Gerichten als Ankläger, Zeugen oder Procuratoren ausschließen. Daraus folgte auch die Unfähigkeit zu testiren, weil man sowohl zur Errichtung wie zur Execution eines Testaments des geistlichen Arms bedurfte.

*i*) C. 103. c. XI. q. 3. (Gregor. VII. c. a. 1079), c. 110. eod. (Urban. II. c. a. 1093), c. 31. X. de sentent. excomm. (5. 39).

*k*) C. 2. X. de except. (2. 25), c. 29. X. de sent. excomm. (5. 39), c. 3. eod. in VI. (5. 11).

*l*) Dieses geschah durch die Const. Ad evitanda, welche von Martin V. auf dem Kostniger Concilium erlassen worden ist, Benedict. XIV. de synodo dioecessana lib. XII. cap. 5. n. 4. Diese ist auch in die Concordate mit der deutschen Nation aufgenommen, Hartzheim Conc. Germ. T. V. p. 133 147. Auch beziehen sich darauf das Conc. Basil. Sess. XX. cap. 2., Conc. Lateran. V. Sess. XI. §. Statuimus insuper.

*m*) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 3. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioecessana lib. X. cap. 1. 2. 3.



bürgerliche Strafen verbunden waren, so fand schon früher zu weilen, um letztere abzuwehren, eine Zuflucht und nochmalige Untersuchung vor den weltlichen Gerichten statt. Daher muß noch jetzt nach den österreichischen Gesetzen die kirchliche Sentenz von dem weltlichen Richter bestätigt werden. Die Strafe dauert aber immer nur bis zur Besserung *n*), und die Reconciliation kann nach den Umständen feierlich geschehen *o*). 5) Das Interdict. Dieses besteht darin, daß der Gebrauch kirchlicher Handlungen untersagt wird, ohne doch eigentlich die Gemeinschaft selbst aufzuheben. Im Mittelalter wurde es meistens auf ganze Städte oder Provinzen angewendet, welche sich eines großen Frevels wider die Kirche schuldig gemacht hatten. Doch wurden schon damals mancherlei Milderungen und Ausnahmen festgesetzt *p*), und jetzt ist es außer Gebrauch. II. Die besonderen Strafen der Kleriker sind: 1) Die Suspension. In der älteren Zeit, wo jeder Kleriker regelmäßig auch eine feste Anstellung bei einer Kirche hatte, gieng die Suspension sowohl auf die Rechte des Ordo überhaupt, wie auf das Kirchenamt insbesondere *q*). Nach der jetzigen Disciplin giebt es aber eine dreifache Suspension: die von dem Ordo allein, wenn der Geistliche kein Kirchenamt hat, die von dem Amt und Ordo zugleich *r*), und die bloß vom Genuß der Amtseinkünfte *s*). Sie kann auf eine bestimmte, oder auf eine unbestimmte Zeit, oder für immer geschehen; in jedem Falle aber erst nach gehöriger Verwarnung und Untersuchung *t*). Dieser Strafe verwandt ist diejenige, wodurch einem Geistlichen der

*n*) C. 11. X. de constit. (1. 2), c. 1. de sent. excomm. in VI. (5. 11).

*o*) C. 108. c. XI. q. 3. (Cap. incert.).

*p*) C. 11. X. de sponsal. (4. 1), c. 11. X. de poenit. (5. 38), c. 43. 57 X. de sent. excomm. (5. 39), c. 17. 19. 24. eod. in VI. (5. 11), c. 2. Extr. comm. eod. (5. 10).

*q*) C. 32. D. L. (Conc. Ancy. a. 314), c. 52. D. L. (Conc. Herd. a. 524), c. 1. X. de cler. venat (5. 24).

*r*) C. 7. §. 3. X. de elect. (1. 6), c. 2. X. de calum. (5. 2), c. 1. de sentent. et re iudic. in VI. (2. 14)

*s*) C. 16. de elect. in VI. (1. 6).

*t*) C. 26. X. de appellat. (2. 26).

Gottesdienst und der Zutritt zur Kirche interdicirt wird *u*). 2) Disciplinarstrafen wider Verletzungen der geistlichen Zucht. Diese können seyn: Verweisung an einen abgesonderten Ort zur Buße und Betrachtung, auferlegtes Fasten, selbst Einsperrung für eine mäßige Zeit *v*). Ehemals kamen gegen die niederen Kleriker selbst körperliche Züchtigungen vor *w*). 3) Die Absetzung vom Kirchenamte. Dieser entsprach nach der älteren Disciplin, wenn ein Geistlicher von einem höheren Ordo auf einen niederen herabgesetzt wurde *x*). Von dieser Strafe und der damit verwandten Strafe der Versetzung nach der heutigen Disciplin wird in der Lehre von den Kirchenämtern die Rede seyn. 4) Die Verstossung aus dem geistlichen Stande. Diese lag nach der älteren Disciplin mit darin, wenn Einer seines Amtes entsetzt wurde; denn er wurde dadurch auch aller Rechte des Ordo beraubt und nur noch zur Laiencommunion zugelassen *y*). Dieses hieß eine Deposition *z*) oder auch Degradirung *a*). Nach der jetzigen Disciplin schließt aber die Absetzung vom Amte nicht nothwendig die Verstossung aus dem geistlichen Stande in sich, sondern diese bildet unter dem alten Namen der Deposition oder Degradation eine besondere Strafe *b*). Diese wird theils wegen schwerer geistlichen

*u*) C. 1. 20. de sentent. excomm. in VI. (5. 11), Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. de ref.

*v*) Dazu hatte die Kirche schon unter den Römern eigene Correctionshäuser oder decanica, Gothofr. ad c. 30. C. Th. de haeret. (16. 5). Auch wurden dazu die Klöster gebraucht, c. 2. c. XXI. q. 2. (Conc. Hispal. II. a. 619).

*w*) C. 1. c. XXIII. q. 5. (Augustin. a. 412), c. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matic. I. a. 581), c. 8. D. XLV. (Conc. Bracar. III. a. 675), c. 1. X. de calumn. (5. 2).

*x*) C. 9. D. XXVIII. (Conc. Neocaes. a. 314).

*y*) C. 1. c. I. q. 7. (Cyprian. a. 256), can. Apost. 24., c. 13. D. LV. (Gelas. c. a. 494), c. 7. D. L. (Conc. Agath. a. 506), c. 4. X. de excess. praelat. (5. 31).

*z*) C. 5. D. LXXXI. (Conc. Nicaen. a. 325), can. Apost. 24.

*a*) C. 3. 5. D. XLVI. (Statuta eccles. antiq.), c. 8. D. LXXXI. (Conc. Cabil. II. a. 813).

*b*) C. 13. X. de vita et honest. (3. 1), c. 6. X. de poen. (5. 37).

Bergehen, theils wie auch im alten Recht die Deposition *c)* zu dem Zwecke angewendet, um einen Geistlichen, an dem wegen eines bürgerlichen Verbrechens vom weltlichen Arm eine peinliche Strafe vollzogen werden soll, zuvor seiner geistlichen Würde zu entkleiden *d)*. Sie geschieht entweder bloß mündlich, oder wie auch schon im alten Recht die Deposition *e)* in solenner Form mit symbolischen Feierlichkeiten *f)*. Zu der Letzteren darf jedoch nur in den gesetzlich bezeichneten Fällen oder gegen einen ganz halsstarrig bleibenden Geistlichen geschritten werden *g)*. 5) Die zeitliche oder lebenslängliche Einsperrung in ein Kloster oder Gefängniß *h)*. Diese war sonst mit der Degradation regelmäßig verbunden *i)*. Jetzt kommt sie kaum mehr vor. 6) Die Auslieferung an den weltlichen Arm *k)*. Doch soll die Kirche dabei um Verschonung mit der Lebensstrafe bitten *l)*.

§. 192.

2) Allgemeine Grundsätze.

Die geistlichen Strafen können im Allgemeinen nur in Entziehung der Vortheile bestehen, welche die Kirche selbst gewährt, also im äußersten Falle in der Verstößung aus der Gemeinschaft, oder in solchen Nachtheilen, denen sich der Schuldige, um jenem äußersten Uebel zu entgehen, freiwillig unterwirft. Die Excom-

*c)* Nov. Just. 83. prael. §. 2. nov. 123. c. 21. §. 1.

*d)* C. 10. X. de indic. (2. 1), c. 7. X. de crim. falsi (5. 20).

*e)* C. 65. c. XI. q. 3. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

*f)* C. 2. de poen. in VI. (5. 9), c. 1. de haeret. in VI. (5. 2), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 4. de ref.

*g)* Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 6.

*h)* C. 35. X. de sent. excomm. (5. 39), c. 27. §. 1. de V. S. (5. 40), c. 3. de poen. in VI. (5. 9).

*i)* C. 13. D. LV. (Gelas. c. a. 494), c. 7. D. L. (Conc. Agath. a. 506), c. 8. D. LXXXI. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 7. D. LXXXI. (Eugen. II. a. 826), c. 4. X. de excess. praelat. (5. 31), c. 6. X. de poen. (5. 37).

*k)* C. 10. X. de indic. (2. 1), c. 9. X. de haeret. (5. 7).

*l)* C. 27. X. de V. S. (5. 40).

munication ist daher der Stützpunkt der geistlichen Zucht. Wo die Kirche auch bürgerliche Strafen zuerkennt, hängt dieses mit den ihr vom weltlichen Arm übertragenen Jurisdictionsverhältnissen zusammen. Uebrigens werden die kirchlichen Strafen noch auf verschiedene Art eingetheilt. Einige sind bloß heilende Strafen (*poenae medicinales*) oder Censuren, und treffen den Schuldigen nur so lange, bis er in sich geht und gehörige Benußung anbietet. Andere sind wirkliche ahnende Strafen (*poenae vindicativae*), die der Gerechtigkeit als eigentlicher Ersatz der begangenen Schuld dienen sollen. Die Censuren sind die Excommunication, das Interdict und die Suspension, wenigstens diejenige, die auf unbestimmte Zeit ausgesprochen wird *m*). Ferner sind die Strafen entweder solche, die den Schuldigen erst dann treffen, wenn sie durch richterlichen Spruch über ihn erkannt worden sind (*poenae ferendae sententiae*), oder solche, die das Gesetz unmittelbar an die That selbst, so als ob schon gesprochen wäre, geknüpft hat (*poenae latae sententiae*). Praktisch kommt freilich auf diese Unterscheidung nicht viel mehr an, weil bei den Strafen der zweiten Art Unwissenheit befreit, und zur Ermittlung der Thatsache doch immer eine richterliche Untersuchung und ein Spruch nöthig ist, welcher, daß die Strafe wirklich eingetreten sey, erklärt *n*). Doch wird der allzu häufige Gebrauch von Censuren der zweiten Art mit Recht getadelt *o*).

§. 193.

C) Von den Gerichten.

Die bei der Handhabung der geistlichen Strafgewalt thätigen Behörden sind folgende. I. Ueber die kirchlichen Vergehen der Laien richtete ursprünglich der Bischof selbst mit seinem Presbyterium. In den germanischen Reichen dienten dazu hauptsächlich die Archidiaconen, die dabei auf den Sendgerichten von den

*m*) C. 20. X. de V. S. (5. 40).

*n*) C. 19. de haeret. in VI. (5. 2), clem. 2. de poen. (5. 8).

*o*) Benedict. XIV. de synodo dioeclesiana lib. X. cap. 1. 2. 3.

Sendzeugen unterstützt wurden *p*). Später trat dafür das Amt des bischöflichen Offiziales ein *q*) und die Sendzeugen wurden durch die bischöflichen Promotoren oder Fiscals ersetzt *r*). Die Archidiaconengerichte bestanden zwar daneben fort; allein endlich entzog das Concilium von Trient ihnen die Strassachen gänzlich und wies sie ausschließlich dem bischöflichen Gerichte zu *s*). In der griechischen und russischen Kirche besteht derselbe Grundsatz. In England haben sich aber noch die Archidiaconengerichte bei ihrer alten Competenz behauptet, und es kommen dabei selbst noch Sendschöffen (sidesmen, questmen) vor; doch ist deren Amt auch häufig mit dem der Kirchenältesten (churchwardens) verbunden. In Schweden, wo die Kirchenstrafen noch zu den polizeilichen Einrichtungen des Landes gehören, werden die geringeren von den Kirchenrätben und den Consistorien, die höheren von den weltlichen Gerichten, der große Raum vom König ausgesprochen. In Dänemark und Holland ist die Handhabung der Kirchenzucht hauptsächlich auf die Kirchenrätbe gegründet. In Deutschland soll sie durch die Consistorien, hin und wieder auch durch die Presbyterien und Synoden geschehen. II. Anklagen wider Priester und Diaconen wegen kirchlicher Vergehen wurden im Orient bloß vor dem Bischof verhandelt *t*). Im Occident mußte eine bestimmte Zahl von Bischöfen zugezogen werden *u*). Dieses ist aber längst außer Gebrauch; nur wenn die Sentenz auf Degradation geht, ist die Berathung mit anderen würdigen und ausgezeichneten Geistlichen und deren einhellige Zustimmung nothwendig *v*). In

*p*) Man sehe darüber §. 187. Note x.

*q*) Man sehe darüber §. 145. Note v.

*r*) Van - Espen ius eccles. univers. Part III. tit. 6. cap. 5. n. 9—27. tit. 8. cap. 1. n. 12.

*s*) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref.

*t*) C. 6. c. XI. q. 3. (Conc. Antioch. a. 332), c. 2. c. XXI. q. 5. (Idem eod.), c. 29. C. de episc. audient. (1. 4), nov. Just. 137. c. 5.

*u*) C. 3. c. XV. q. 7. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 4. eod. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 5. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 1. 7. eod. (Conc. Hispal. II. a. 619), Conc. Tribur. a. 895. c. 10.

*v*) Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 4. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioec. lib. IX. cap. 6. n. 7.

England - gehören solche Anklagen ebenfalls vor das bischöfliche Gericht. In Holland wird die Strafgewalt über die Geistlichen hauptsächlich durch die Provinzialregierung gehandhabt; in Dänemark durch das Probstgericht, welches in jedem Stift zweimal jährlich vom Stiftshauptmann und Bischof zusammen gehalten wird. In Schweden hingegen geschieht es durch die weltlichen Gerichte; doch wohnt den Sitzungen ein Abgeordneter des Consistoriums bei, und die Absetzung selbst wird durch den geistlichen Arm vollzogen. In den deutschen Ländern schreiten gegen die Amtsvergehen der Geistlichen die Consistorien ein. III. Die Anklagen wider einen Bischof gehörten vor das Provinzialconcilium *w*), oder in Afrika vor ein Gericht von zwölf Bischöfen *x*); die wider einen Metropolitens vor den Erarchen der Diöcese *y*), oder im Abendlande vor den Papst *z*); endlich die wider einen der hohen Erarchen oder Patriarchen vor den Papst als das Oberhaupt der Kirche *a*). Später aber wurden die Anklagen gegen Bischöfe wegen der Wichtigkeit solcher Sachen im Orient unmittelbar vor den Patriarchen *b*), im Occident an den römischen Stuhl gezogen; letzteres anfangs nur dann, wenn der verklagte Bischof vor dem Spruch denselben angerufen hatte *c*), seit dem zehnten Jahrhundert aber bei schweren Anklagen, wo es sich

---

*w*) C. 1. c. VI. q. 4. (Conc. Antioch. a. 332), c. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), nov. Just. 123. c. 22. nov. 137. c. 4. 5.

*x*) C. 3. c. XV. q. 7. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 4. eod. (Conc. Carth. II. a. 390).

*y*) C. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), nov. Just. 123. c. 22. nov. 137. c. 4. 5.

*z*) Epistola Romani concilii a. 378. ad Gratian. et Valentin. imp. c. 9., Rescriptum Gratiani a. 379. ad Aquilinum vicarium urbis c. 6. (Schoenemann epist. Roman. pontif. T. I. p. 359. 364), Gregor. M. epist. lib. VII. (al. IX.) epist. 8. (c. 45. c. II. q. 7).

*a*) Man sehe darüber §. 19. Note u.

*b*) Conc. Constant. IV. a. 869. c. 26.

*c*) Gregor. IV. epist. I. a. 832. (c. 11. c. II. q. 6), Leon. IV. epist. II. a. 850. (c. 3. c. II. q. 4). Man sehe auch §. 98. Note f.

um die Absetzung handelt, unbedingt *d*), so daß dann der Papst zur Untersuchung einen Legaten abschickte, oder dieselbe einem benachbarten Bischöfe delegirte, oder auch den Verklagten nach Rom berief und über ihn auf einer römischen Synode verhandelte *e*). Jener Grundsatz gilt auch noch jetzt *f*). In Rußland stehen die Bischöfe unter der Synode, in England unter ihrem Erzbischof, in Schweden und Dänemark unter dem König. IV. Die Appellation eines verurtheilten Presbyters gieng in der älteren Zeit an das Provinzialconcilium *g*); jetzt ist die Ordnung dieselbe, wie bei den anderen geistlichen Sachen. Bei der Verurtheilung eines Bischofes wurde, wenn das Concilium uneinig gewesen, mit Zuziehung der Bischöfe der benachbarten Provinz ein neuer Spruch gethan *h*). Die Appellation aber gieng an das höhere Concilium des Erarchen *i*), oder an den römischen Stuhl *k*). Jetzt, wo über schwere Anklagen der Papst selbst den Auspruch thut, können Appellationen nur noch bei den leichteren Sachen vorkommen.

§. 194.

D) Von dem Verfahren *l*).

Greg. V. 1. Sext. V. 1. De accusationibus, inquisitionibus et denunciationibus, Greg. V. 2. De calumniatoribus, V. 22. De collusione detegenda, V. 34. De purgatione canonica, V. 35. De purgatione vulgari.

Zur Bestrafung der Vergehen wurden schon in den ältesten

---

*d*) Diesen Grundsatz entwickelte zuerst Nicolaus I. (§. 98. Note *k*)

*e*) Beispiele giebt P. de Marca de concord. lib. VII. cap. 25. 26.

*f*) C. 2. X. de translat. episc. (1. 7), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 8. Sess. XXIV. cap. 5. de ref.

*g*) Conc. Nicaen. a. 325. c. 5., c. 2. c. XXI. q. 5. (Conc. Antioch. a. 332), c. 4. c. XI. q. 3. (Conc. Sardic. a. 347), c. 5. eod. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 35. c. II. q. 6. (Conc. Milev. a. 416), c. 29. C. de episc. audient. (1. 4).

*h*) Conc. Antioch. a. 332. c. 14. 15. (c. 1. 5. c. VI. q. 4).

*i*) Conc. Antioch. a. 332. c. 12. (c. 2. c. XXI. q. 5), nov. Just. 123. c. 22.

*k*) Man sehe §. 19. Note *w*.

*l*) F. M. Wiener Beiträge zu der Geschichte des Inquisition-Processes. Leipzig

Zeiten regelmäßige Gerichte gehalten, wo der Bischof mit seinen Priestern und Diaconen den Ankläger und den Angeklagten vernahm, die Zeugen abhörte, und danach die Excommunication oder andere Kirchenstrafen aussprach *m*). Doch sollte er gegen Personen, die einen sündhaften Lebenswandel führten, auch ohne Anklage von Amtswegen einschreiten *n*). Dieser Gedanke wurde später in den Sendgerichten zu einer weit greifenden amtlichen Thätigkeit ausgebildet. Das Verfahren war hier zwar, weil die Beschuldigung auf Befragen des Bischofes durch die Sendzeugen und öffentlich geschah, dem Scheine nach ein accusatorisches. Allein da diese Männer ihre Anzeige kraft einer ihnen anferlegten amtlichen und eidlichen Verpflichtung ablegten, so waren sie der Sache nach keine gemeinen Ankläger, sondern vielmehr mit einer besonderen Glaubwürdigkeit versehene Zeugen. Daher mußte der Beschuldigte einer solchen Anzeige gegenüber, wenn sie auch weiter nicht unterstützt war, seine Unschuld den Grundsätzen des germanischen Proceßes gemäß in der vulgären Weise durch einen Eid mit Eideshelfern, ja sogar, wenn er von geringerem Stande, der Fall sehr verwickelt oder der Verdacht dringend war, durch ein Gottesurtheil darthun *o*). In anderer Weise entwickelte sich aber das Verfahren bei den Anklagen gegen Geistliche. Hierüber wurde wegen der schweren Folgen für das Amt vor dem Bischofe oder einem Concilium immer strenge in den accusatorischen Formen procedirt, und dem Ankläger die Beibringung des vollen

---

1827. S., K. Hildenbrand die Purgatio canonica und vulgaris. München 1841. S.

*m*) Tertullian († 215) Apologet. c. 39., Constit. Apost. II. 46—55. Dawider ist auch nicht die von Eichhorn II. 76. angeführte Stelle des Augustinus im c. 19. c. II. q. 1. Denn diese redet bloß davon, was ein Bischof als Seelenhirte thun soll, wo ein Vergehen nicht zur Anklage gebracht, sondern nur ihm allein ganz insgeheim bekannt werden wäre.

*n*) C. 17. D. XLV. (Origen. c. a. 217).

*o*) C. 24 c. XVII. q. 4. (Conc. Mogunt. a. 847), c. 15. c. II. q. 5. (Conc. Tribur. a. 895), c. 24. 25. eod. (Conc. Salegust. a. 1022). Man sehe auch Hildenbrand S. 98—122.



Beweises auferlegt *p*). Dieser Grundsatz blieb auch in den germanischen Ländern. Nur kam jetzt, wenn zwar der Beweis nicht geliefert, jedoch ein zurückgebliebener böser Leumund zu besorgen war, zur Reinerhaltung der geistlichen Würde der Gebrauch auf, daß der Bischof, wenn es ihm für die öffentliche Meinung nöthig schien, dem Losgesprochenen noch einen Reinigungsseid auferlegte, oder daß dieser einen solchen freiwillig leistete *q*). Der Unterschied dieses canonischen und des vulgären germanischen Eides bestand darin, daß letzterer zur unmittelbaren Widerlegung der Beschuldigung und auch ohne allen bösen Leumund geschworen werden mußte. Doch konnten auch beim canonischen Reinigungsseide Conjuratoren als Zeugen des guten Rufes sehr zweckdienlich scheinen, und wurden daher wirklich dabei eingeführt *r*). Daneben kam für die Geistlichen eine Zeitlang auch die Reinigung durch das Abendmahl in Gebrauch *s*). Mit jener Form

- p*) I. Tim. V. 19., c. 4 c. II. q. 3. (Conc. Eliber. a. 313), c. 5. c. XV. q. 7. (Conc. Carth. III. a. 397). Viele Beispiele giebt *Devoti instit. canon. lib. IV. tit. 1. §. 5. not. 4.*
- q*) C. 6. c. II. q. 5. (Gregor. I. a. 592), c. 8. 9. eod. (Idem a. 599), c. 7. eod. (Idem a. 603), c. 5. eod. (Gregor. II. a. 726), c. 18. eod. (Leo III. a. 800), c. 1. c. XV. q. 5. (Stephan. V. inc. anno), c. 2. c. VIII. q. 3. (Urban. II. c. a. 1089). Man sehe auch *Hildenbrand S. 35—54. 73.*
- r*) *Hincmar. Capitul. a. 852. c. 23. 24. (c. 16. c. II. q. 5), Conc. Mogunt. a. 851. c. 8. (Pertz monum. T. III. p. 413), c. 12. c. II. q. 5. (ex conc. Mogunt. cit.), c. 13. eod. (Cap. incert. c. a. 900).* Zu diesem Geiste wurde auch eine unständliche Verhandlung des Kaisers Karl über diese Frage erdichtet, *Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 35. 36. (c. 19. c. II. q. 5) lib. III. c. 281.* Zu einem beschränkenden Sinne äußerten sich zwar die falschen *Decretalen, Cornelii epist. II. c. 1. (c. 1. 2. 3 c. II. q. 5), Sixti III. epist. III. (c. 10. eod.).* Allein dieses blieb ohne Erfolg. Selbst die Päpste schrieben zuletzt solche Eide mit Eideshelfern vor, c. 7. §. 1. c. II. q. 5. (Alexand. II. c. a. 1070), c. 17. eod. (Innocent. II. a. 1131), c. 10. X. de accusat. (5. 1), c. 7. 8. 9. X. de purgat. canon. (5. 34). Man sehe über dieses Alles *Hildenbrand S. 54. — 84. 185.*
- s*) C. 23. 26. c. II. q. 5. (Conc. Wormac. a. 868) . c. 4. eod. (Conc. Tribur. a. 895). Man sehe *Hildenbrand S. 27—31. 71. 72.*

war aber der canonische Reinigungsseid dem vulgären germanischen so ähnlich geworden, daß seit dem zwölften Jahrhundert beide unter dem Namen der canonischen Purgation zusammengefaßt und unter der vulgären Purgation nur noch die Gottesurtheile verstanden wurden *t*). Konnte ein accusirter Geistlicher die nöthige Zahl von Conjuratoren nicht beibringen, so folgte daraus, wenn auch nicht der Beweis der Schuld, doch aber ein im Allgemeinen ihm anklebender böser Name; daher wurde er doch seines Amtes entsetzt, weil die Kirche im Interesse der öffentlichen Ordnung keine übel Berüchtigte in ihren Aemtern dulden durfte *u*). Innocenz III. gieng in diesem Gedanken noch weiter und verordnete, daß schon bei einem durch scheinbare Gründe unterstützten Gerüchte, wenn auch gar keine Anklage vorhergegangen, eine Inquisition von Amtswegen eintreten sollte *v*). Ferner bildete dieser Papst auch ein Verfahren auf Denunciation aus. Dieses richtete er so ein, daß es auf der einen Seite einem gemilderten accusatorischen Verfahren ähnlich war, auf der anderen Seite aber mit der Inquisition von Amtswegen zusammentraf. Von jenem unterschied es sich durch die minder strengen Folgen, welche die Denunciation für den Ankläger wie für den Beschuldigten hatte; von dieser dadurch, daß der Denunciant mit als Beweisführer thätig seyn konnte. Der eigentliche Character dieser so angebrachten Denunciation bestand aber darin, daß sie, wenn sie glaubhaft war, auch ohne daß übrigens eine öffentliche Berüchtigung vorlag, eine amtliche Untersuchung veranlaßte *w*). Mit diesen neuen Proceduren war das System der canonischen Purgation sehr wohl verträglich, und blieb daher noch lange in Uebung *x*).

*t*) Hildenbrand S. 94—98. 121. 122. 161.

*u*) C. 7. X. de purgat. canon. (5. 34), c. 5. X. de adulter. (5. 16), c. 11. X. de simon. (5. 3) Man sehe Hildenbrand S. 84—94.

*v*) C. un. X. ut eccles. benefic. sine deminut. confer. (3. 12), c. 31. X. de simon. (5. 3), c. 17. 24. X. de accus. (5. 1). Die näheren Bedingungen dieses Verfahrens stehen im c. 21. X. de accusat. (5. 1).

*w*) C. 16. 19. X. de accusat. (5. 1), c. 31. X. de simon. (5. 3).

*x*) C. 19. c. 21. §. 2. X. de accusat. (5. 1), c. 8. X. de cohab. cleric.

Seit dem sechzehnten Jahrhundert kam es aber aus mehreren Gründen ab, besonders weil durch die Einwirkung des römischen Rechts seine Hauptstütze, die Conjuratoren, außer Gebrauch gesetzt wurden *y*). Ganz anders war natürlich das Verfahren bei notorischen offenkundigen Vergehen. Hier bedurfte es von jeher einer förmlichen Anklage und einer Beweisführung nicht *z*), und die eidliche Purgation war schlechthin unzulässig *a*). Auch trat ein eigenthümliches Verfahren dann ein, wenn Jemand einem Anderen, der als Ankläger oder als Zeuge auftreten wollte, oder der die Ordination oder ein Kirchenamt nachsuchte, den Einwand eines begangenen Vergehens entgegenstellte. Der Keim davon findet sich schon im älteren Recht *b*); durch die Decretalen, besonders von Innocenz III., wurde es aber näher ausgebildet *c*). So war demnach durch dessen Gesetzgebung ein fünffaches System von Procedur festgestellt, die durch Accusation, Inquisition, Denunciation, Exception, und wegen Notorietät *d*). Eine sechste Form, die Innocenz nicht berührt hatte, bildete das Verfahren in den Sendgerichten, wo gleich auf die Anzeige des Sendzeugen, wenn sie nicht durch den Eid mit Eideshelfern oder durch ein Gottesurtheil widerlegt wurde, die Verurtheilung folgte. Der Gebrauch der Gottesurtheile war zwar von den Päpsten öfters untersagt worden *e*); allein entscheidend wirkte erst das Verbot des vierten

---

(3. 2), c. 10. 12. X. de purgat. canon. (5. 34). Man sehe Hildenbrand *©*. 123—51.

*y*) Hildenbrand *©*. 151—60.

*z*) C. 15. c. II. q. 1. (Ambros. c. a. 384), c. 16. eod. (Nicol. I. a. 868), c. 17. eod. (Stephan. V. c. a. 885), c. 23. X. de elect. (1. 6), c. 21. X. de iureiur. (2. 24), c. 8. 10. X. de cohob. cleric. (3. 2).

*a*) C. 15. X. de purgat. canon. (5. 34).

*b*) C. 22. c. II. q. 7. (Augustin. a. 387), c. 24. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 1. D. LXXXI. (Augustin. c. a. 412).

*c*) C. 1. X. de except. (2. 25), c. 2. §. 1. X. de ordin. cognit. (2. 10), c. 16. 23. X. de accusat. (5. 1).

*d*) C. 16. X. de accusat. (5. 1), c. 31. X. de simon. (5. 3).

*e*) C. 22. c. II. q. 5 (Nicol. I. 867), c. 20. eod. (Stephan. V. c. a.

Kateranischen Conciliums von 1215 *f*), und von da kamen sie allmählig ab *g*). Die Nothwendigkeit des Reinigungsseides dauerte jedoch in der alten Weise fort *h*), sogar nach dem Aufhören der Sendgerichte bei den Dffizialgerichten, wo die bischöflichen Fiscale wie sonst die Sendschöffen die Anzeige machten *i*). Erst seit dem sechzehnten Jahrhundert hörte dieses Verfahren auf.

§. 195.

I. Von dem kirchlichen Besteuerungsrecht. A) Regelmäßige Abgaben der Laien.

Greg. III. 30. Sext. III. 13. Clem. III. 8. Extr. comm. III. 7. De decimis, primitiis et oblationibus.

Die Kirche bedarf zum Unterhalt des Gottesdienstes und ihrer Geistlichen bestimmter Einkünfte, und diese müssen, wenn es an anderen Mittel fehlt, von denjenigen, welche auch die Vortheile der kirchlichen Verbindung genießen, beigeschafft werden. Diesem Grundsatz gemäß sind schon in den ältesten Zeiten in den Oblationen, Primitiven und Zehnten stehende Abgaben eingeführt worden, und diese haben sich als regelmäßige Bestandtheile des Kirchenvermögens zum Theil bis jetzt erhalten. Von ihnen wird daher noch im sechsten Buche die Rede seyn. Kirchliche Abgaben dieser und anderer Art sind aber immer, wie die Theilnahme an der Kirche überhaupt, ihrem Wesen nach freiwillige Leistungen, und sollten auch der äußeren Form nach möglichst so gehandhabt werden. Im Kampfe mit den irdischen Interessen

586), c. 7. §. 1. eod. (Alexand. II. c. a. 1070), c. 1. 3. X. de purg. vulg. (5. 35). Man sehe auch Hildenbrand S. 113—116.

*f*) C. 9. X. ne clerici vel monachi (3. 50). Daher wurden nun auch mehrere Stellen des älteren Rechts, worin von Gottesurtheilen die Rede war, bei der Aufnahme in die Decretalsammlungen umgeändert, c. 1. X. de purgat. canon. (5. 34), c. 2. X. de poenitent. (5. 38).

*g*) Hildenbrand S. 166—74.

*h*) Anderer Meinung ist zwar Biener S. 37. Allein ihn widerlegt Hildenbrand S. 163.

*i*) Hildenbrand S. 164. 165.

läßt sich dieses jedoch nicht immer durchführen, und daher hat sich die weltliche Obrigkeit häufig veranlaßt gesehen, die Verbindlichkeit zu solchen Beiträgen zu einer Zwangspflicht zu machen. Andererseits kann aber auch der weltliche Arm dabei ein näheres Aufsichtsrecht in Anspruch nehmen, und durch seine Gesetze verhüten, daß nicht die Gläubigen allzu sehr mit kirchlichen Beiträgen in Anspruch genommen werden.

§. 196.

B) Abgaben bei besonderen Vorfällen.

Abgaben bei besonderen Vorfällen sind folgende. I. Die Gebühren (*iura stolae*), welche den Geistlichen für die Verrichtung gewisser gottesdienstlicher Handlungen gegeben werden. Der Strenge nach sollten zwar gottesdienstliche Verrichtungen unentgeltlich geschehen; doch waren freiwillige Gaben zugelassen, und diese sind allmählig, weil sich nicht leicht ein passender Ersatz finden läßt, zur regelmäßigen Observanz geworden *k*). Diese Abgaben kommen unter verschiedenen Namen auch im Orient und in den protestantischen Ländern vor. Hin und wieder sind selbst fremde Confessionsverwandte, wenn sie innerhalb der Pfarrei wohnen, den Stolgebühren an den Pfarrer unterworfen. Dieses gründet sich aber immer auf besondere Staatsgesetze, wodurch eine Kirche zur herrschenden gemacht, und deren Geistlichen allein öffentliche Glaubwürdigkeit für ihre Kirchenbücher verliehen ist. II. Der schriftliche Geschäftsgang, der zur Ordnung der Kirche gehört, macht bei den verschiedenen Behörden die Anstellung einer mehr oder minder großen Anzahl von Kanzleipersonen nothwendig, zu deren Unterhalt billigerweise diejenigen beitragen müssen, die deren Dienste in Anspruch nehmen. Hierauf gründen sich die Kanzleigebühren, welche für die Ausfertigung gewisser amtlicher Schriften, besonders solcher, worin Dispensationen und ähuliche Gesuche bewilligt werden, zu entrichten sind *l*). Diese sind für

*k*) C. 42. X. de simon. (5. 3).

*l*) Es ist daher falsch, wenn man diese Gebühren, die bloß für die schriftliche Expedition gegeben werden, so darstellt, als ob dadurch die Dispensationen

die römische Kanzlei, um Willkürlichkeiten abzuschneiden, schon früh (1316) auf einen festen Fuß gesetzt *m*), und allmählig zu einer weitläufigen Taxe ausgebildet worden *n*). Auch bei der Kanzlei des Patriarchen von Constantinopel haben die verschiedenen Schriften, die von ihr ausgehen, ihren bestimmten Preis. III. Bei außerordentlichen Vorfällen darf eine Nothsteuer (*subsidium charitativum*) erhoben werden *o*). Doch ist dieses nur selten in Anwendung gebracht worden *p*).

§. 197.

C) Besondere Lasten des Klerus.

Greg. III. 39. Sext. III. 20. Clem. III. 13. Extr. comm. III. 10. De censibus, exactionibus et procurationibus.

Den kirchlichen Beamten waren früher mancherlei besondere Lasten und Abgaben auferlegt, weil man bei ihnen, die aus dem Vermögen der Kirche und zwar meistens sehr reichlich unterhalten wurden, auch eine um so größere Bereitwilligkeit zu den Zwecken der Kirche beizutragen, voraussetzen konnte. Jene Abgaben waren besonders folgende. I. Das Cathedralicum, ein jährlicher Tribut,

---

oder die Absolution selbst erkaufte würde. Finden denn nicht auch bei der Rechtspflege Sporteln, Stempelabgaben und andere Kanzleigebühen statt?

*m*) C. un. Extr. Johann. XXII. de sent. excomm. (13).

*n*) Die älteren Taxen der römischen Kanzlei sind öfters herausgegeben worden; zu Rom 1512 und 1514, Eöln 1515 und 1523, Paris 1520, Wittenberg 1538, im fünfzehnten Band der großen unter dem Namen Tractatus zu Venedig 1584 erschienenen Sammlung, ferner von Laur. Bank zu Franeker 1651, und zu Herzogenbusch 1706. Eine neuere von 1616 steht in Rigant. Commentar. in regulas Cancellar. apostol. T. IV. p. 145. Eine Ausgabe davon ist auch die Taxe de la Chancellerie romaine. Rome 1744. 12.

*o*) C. 6. X. de censib. (3. 39), c. 1. de poenit. in VI. (5. 10), c. un. Extr. comm. de censib. (3. 10).

*p*) Ein Beispiel der neuesten Zeiten giebt die Kön. Preuss. Kabinetts-Ordre vom 3. April 1825, wodurch die Bischöfe berechtigt werden, bei jeder Taufe, Trauung und Beerdigung eine kleine Abgabe zum Unterhalt der Cathedralkirchen einzuziehen.

den alle Kirchen der Diöcese als eine Art von Huldbigung dem bischöflichen Stuhl entrichteten. Gewöhnlich bestand es in Geld *q)*, zuweilen in Naturalien *r)*. Es wurde meistens auf der jährlichen Versammlung nach Ostern dargebracht, und daher auch Synodaticum genannt *s)*. Jetzt hat es sich in den meisten katholischen Ländern verloren *t)*. In England besteht es aber noch; auch in der griechischen Kirche, nur nicht unter jenem Namen. II. Die freie Bewirthung (*procuratio, parata, circada, circatura, comestio, albergaria, mansionaticum, servitium, fodrum*), welche dem kirchlichen Oberen während der Visitation geleistet werden mußte. Um Mißbräuche zu verhüten, wurde das Maaß derselben schon früh sowohl durch die geistlichen *u)*, wie durch die weltlichen Gesetze *v)* genau bestimmt. Ähnliche Verordnungen sind auch während des Mittelalters bis auf das Concilium von Trient herab erlassen worden *w)*. Geldgeschenke durften bei der Visitation durchaus nicht verlangt werden *x)*; doch war es nachgegeben, sich mit dem Visitirenden wegen der Naturalbewirthung gegen eine Geldvergütung abzufinden *y)*. Hieraus ist in England eine stehende Abgabe an die Archidiaconen, wiewohl sie nicht mehr visitiren, geworden. Visitationsgebühren und freie Bewirthung werden auch

*q)* C. 1. c. X. q. 3. (Conc. Bracar. a. 572), c. 8. eod. (Conc. Tolet. VII. a. 646).

*r)* Capit. Carol. Calv. apud Tolos. a. 844. c. 2. 3.

*s)* C. 16. X. de off. iud. ordin. (1. 31).

*t)* Benedict. XIV. de synodo dioeclesana lib. V. cap. 6. 7.

*u)* C. 6. c. X. q. 3. (Conc. Tolet. III. a. 586), c. 10. eod. (Pelag. II. c. a. 590), c. 8. eod. (Conc. Tolet. VII. a. 646). c. 7. eod. (Conc. Cabil. II. a. 813).

*v)* Capit. Carol. Calv. apud Tolos. a. 844. c. 4. 6.

*w)* C. 6. 23. X. de censib. (3. 39), c. un. Extr. comm. de censib. (3. 10), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeclesana lib. X. cap. 10. n. 6.

*x)* C. 1. §. 5. c. 2. de censib. in VI. (3. 20).

*y)* C. 3. de censib. in VI. (3. 20), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

in der dänischen und in vielen deutschen Kirchenordnungen ausdrücklich zuerkannt, jedoch nicht als eine Verpflichtung der Geistlichen, sondern der Gemeinden. III. Im dreizehnten Jahrhundert, wo die Pfründen sehr reich waren, räumten die Päpste zuweilen einem Bischof zur Zahlung seiner Schulden das besondere Vorrecht ein, von allen während der nächsten zwei, drei, fünf oder sieben Jahre vacant werdenden Pfründen seiner Diocese die Früchte des ersten Jahres zu beziehen *z*). Später bei dringenden Verlegenheiten bedienten sie sich zuweilen dieses Rechts zu ihrem eigenen Vortheil. Namentlich legte Clemens V. (1305) diese Abgabe auf die Pfründen, die in England während der nächsten zwei Jahre, Johann XXII. (1319) auf die Pfründen aller Länder, die während der nächsten drei Jahre erledigt würden *a*). Diese Art von Besteuerung ist aber nicht mehr im Gebrauch; denn die Anmatten, die noch vorkommen, werden nicht von allen Pfründen, sondern nur von denjenigen, die der Papst verleiht, erhoben, und stehen unter einem anderen Gesichtspunkte. IV. Bei besonderen Vorfällen wurde den Kirchenbeamten von den Päpsten und Concilien ein Zehnten oder ein anderer Theil ihres Einkommens als außerordentliche Beisteuer (*exactio*) auferlegt; so zur Unterstützung der Kreuzzüge (*decimae Saladinae*), zur Errichtung neuer Lehrstellen *b*). Doch sollte dieses nicht mißbraucht werden *c*). V. In England legte Heinrich VIII. (1534), nachdem er die Abgaben an den Papst abgeschafft hatte, den Bisthümern und anderen geistlichen Aemtern eine weit drückendere Abgabe auf, welche in den vollen Einkünften des ersten Jahres und in dem zehnten Theil ihres jährlichen Einkommens bestand *d*). Zu diesem Zwecke wurde auch (1535) eine genaue Abschätzung des Vermögens und Einkommens aller Kirchen, Klöster und geistlichen Stiftungen vorge-

*z*) C. 32. X. de V. S. (5. 40), c. 10. de rescr. in VI. (1. 3).

*a*) C. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

*b*) Clem. 1. de magistr. (5. 1), Conc. Trid. Sess. V. cap. 1. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

*c*) C. 6. §. 1. X. de censib. (3. 39).

*d*) Dieses bestimmte das Statut 26. Henr. VIII. c. 3. §. 9.



nommen e). Es hat jedoch die Königin Anna diese Einkünfte der Krone zur Verbesserung der ärmeren Pfarrstellen abgetreten, und daraus einen ewigen Fond gebildet, der von einer eigenen Corporation (governors of the hounty of queen Anne) verwaltet wird f). Auch in Schweden ist das Einkommen der Geistlichen mit mancherlei kleinen Abgaben, die zu kirchlichen Zwecken verwendet werden, beschwert.

§. 198.

D) Besondere Abgaben an den Papst.

Die Besitzungen oder Patrimonien, womit die römische Kirche schon früh beschenkt worden war, bezogen sich eigentlich blos auf das Bisthum Rom, und wurden dazu unzureichend, als die Zeit den Papst zu einer Stellung erhob, die ihm sehr bedeutende Auslagen im Interesse der ganzen Kirche, ja selbst des europäischen Völkerrechts, auferlegte. Diese Einsicht bewog die Fürsten und Völker, ihm unter verschiedenen Formen und Namen Geldbeiträge zufließen zu lassen. Außer denen, die bereits erwähnt worden sind, kommen besonders folgende vor. I. Eine directe Abgabe, die von jedem Heerd für den Papst erhoben wurde. Ein solches Römergeld (Romleoh, denarius S. Petri) zahlte England seit dem achten Jahrhundert, jedoch mit häufigen Unterbrechungen. Der griechische Patriarch bezog eine ähnliche Haussteuer, allein nur innerhalb seiner Provinz. II. Später als die Fürsten nach den Begriffen jener Zeit den königlichen Titel häufig von den Päpsten nachsuchten und erhielten, oder ihre Reiche dem besondern Schutz des Vaters der Christenheit anempfahlen, machten sie sich zum Zeichen ihrer Huldigung gewöhnlich zu einem jährlichen Tribut verbindlich. Zinsgelder dieser Art bezahlten Polen, England, Dänemark, Norwegen, Schweden, Portugal, Arragonien, Neapel. III. Ähnliche Abgaben entrichteten auch viele Kirchen

---

e) Diese Arbeit ist jetzt in der von der englischen Regierung herausgegebenen Sammlung von Staatsacten gedruckt worden, Valor ecclesiasticus temp. Hear. VIII. institutus. 1810—34. 6 vol. fol.

f) Dieses geschah durch das Statut 2 et 3. Ann. c. 11.

und Klöster entweder als Schutzgelder, oder zur Erkenntlichkeit für erhaltene Befreiungen g). Diese Einnahme war sehr bedeutend h).

§. 199.

E) Ausgaben bei der Verleihung der Kirchenämter. 1) Historische Einleitung.

Bei der Verleihung der Kirchenämter finden noch mancherlei besondere Ausgaben statt, deren Ursprung sich hoch hinauf führen läßt. Wiewohl nämlich von jeher der Grundsatz feststeht, daß die Ordination selbst unentgeltlich ertheilt werden müsse i): so waren doch allmählig, wahrscheinlich durch Nachahmung römischer Einrichtungen k), gewisse Ehrengeschenke (*συνήθεια*, *consuetudines*) herkömmlich geworden, die nach vollzogener Ordination theils an den Ordinirenden für dessen persönliche Bemühung (*pro inthronisticis*), theils an dessen Kanzleipersonen (*notarii*) entrichtet wurden. Justinian schrieb diesen ein bestimmtes Verhältniß vor l). Natürlich bestanden diese Einrichtungen auch an der römischen

g) C. 8. X. de privileg. (5. 33).

h) Für diese Verhältnisse sehr brauchbar ist das Zinsbuch der römischen Kirche v. J. 1192, welches der Cardinal Cencius, der später als Honorius III. Papst wurde, zusammengetragen hat. Abgedruckt ist es bei Muratori Antiquit. Ital. med. aevi. T. IV. p. 851. Man sehe darüber Persz Italienische Reise S. 89 — 99., und besonders Hurter Papst Innocenz der Dritte Th. III. S. 121—49.

i) Can. Apost. 28., c. 8. c. I. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), c. 31. C. de episc. (1. 3), nov. Just. 123. c. 2., c. 22. c. I. q. 1. (Conc. Bracar. II. a. 572), c. 3. D. C. (Gregor. I. a. 596), c. 116. 117. c. I. q. 1. (Idem eod. ann.), Conc. Trid. Sess. I. cap. 1. de ref.

k) Auch in den heidnischen Zeiten war die Erlangung der Priesterwürden mit großen Unkosten verknüpft, Sueton. Calig. 22., Claud. 9.

l) Die fünf Patriarchen bezahlten zwanzig Pfund Goldes oder 1440 Solidi; die übrigen Erzbischöfe und Bischöfe nach Verhältniß ihres Einkommens an den Ordinirenden von 100 bis 12 Solidi, an die Kanzleipersonen von 300 bis 6 Solidi abwärts, nov. 123. c. 3. Bei den niederen Geistlichen durften die Gebühren nie den Werth der Früchte eines Jahres übersteigen, nov. 123. c. 16. Die Eintragung (*εμπάρεια*, *insinuatio*) in die Kirchenmatrikel mußte ganz unentgeltlich geschehen, nov. 56. c. 1., nov. 131. c. 16.

Kanzlei für die Bischöfe, die zu Rom bestätigt oder consecrirt wurden *m*). Mit der Taxe gieng jedoch, man weiß nicht wann, die Veränderung vor, daß sie überhaupt dem mäßig angesetzten Werth der Einkünfte eines Jahres gleich gestellt wurde *n*). Ähnliche Gebühren forderten die Metropolitane von den Bischöfen, welche sie consecrirten, die Bischöfe und Kapitel von den Pfründen, die sie vergaben. Diesem Gebrauche folgend schrieb daher auch Bonifaz IX. (1392) vor, daß bei den Pfründen, die von Rom aus verliehen würden, die Hälfte der Einkünfte des ersten Jahres an die päpstliche Kammer entrichtet werden sollte *o*). Auf dem Concilium von Konstanz wurden zwar alle diese finanziellen Rechte mit unter den zu reformirenden Punkten bezeichnet *p*): allein da man für den Unterhalt der päpstlichen Beamten keine andere Quelle anweisen konnte, so blieb es im Ganzen bei dem alten Zustande *q*), den auch die deutsche Nation bei ihrem besonderen Concordate noch eigends anerkannte *r*). Rascher gieng die Baseler Synode zu Werk, und hob, nachdem sie früher im Allgemeinen Entschädigung versprochen hatte, die Confirmationsgebühren und Annaten gänzlich auf *s*). Allein die Ausführung scheiterte in den meisten Ländern grade an der Schwierigkeit, eine solche Entschädigung zu finden; und auch in Deutschland, wo die Fürstencordate jene Baseler Decrete angenommen hatten, sah man sich doch genöthigt, in den

*m*) C. 4. c. I. q. 2. (Conc. Roman. a. 595).

*n*) Davon, behauptet man, rede schon die *lectura Hostiensis ad C. Inter caetera 15. X. de offic. iud. ord.* (1. 31). Allein dieses ist ein Irrthum, der aus dem Commentar des Joh. Andrea zu jener Stelle entstanden ist.

*o*) Oderic. Raynald ad ann. 1392. c. 1. *Ingravescentibusque rei pecuniariae difficultatibus ob continuos armorum fragores sanxit, ut redigendorum ex omnibus sacerdotiis, quae a sede apostolica conferrentur, vectigalium, quae primo labente anno obvenirent, dimidia pars in fiscum pontificium inferretur.*

*p*) Conc. Constant. Sess. XI.

*q*) Conc. Constant. Sess. XLIII.

*r*) Concord. Nat. Germ. a. 1418. c. 3.

*s*) Conc. Basil. Sess. XII. XXI.

Wiener Concordaten (1448) wörtlich auf jenen Kostnitzer Vergleich zurückzuführen.

§. 200.

2) Heutiges Recht.

Hieraus lassen sich die verschiedenen Taxen, welche jetzt vorkommen, leicht entwickeln. Diese sind: I. Die Ehrengeschenke für die Verleihung des Palliums. II. Die *servitia communia*, welche von den Bischümern und Consistorialabteien entrichtet werden, und dem Werth der Früchte eines Jahres, nach der alten sehr niedrigen Tare der apostolischen Kammer gerechnet, gleich stehen<sup>1)</sup>. Sie lassen sich schon in den Ehrengeschenken erkennen, die nach Justinians Vorschrift dem Patriarchen oder Metropolit und seinen Klerikern, also in Rom dem Papst und den Cardinälen gemeinschaftlich zufielen. Hieraus ist auch ihr Name, der schon im Jahr 1317 vorkommt, entstanden. Nach den Kostnitzer und Wiener Concordaten wird die eine Hälfte im ersten, die andere im folgenden Jahre entrichtet. In der griechischen Kirche sind die Ehrengeschenke der neuen Bischöfe an den Patriarchen von der Synode und den Aufsehern des Gemeinwesens nach dem Zustande jeder Diöcese bestimmt worden. III. Die *servitia minuta*, die eigentlichen Kanzleigebühren, die in fünf Portionen an die unteren Beamten der päpstlichen Kanzlei vertheilt werden. Sie finden sich ebenfalls schon in jener Verordnung Justinians. Aehnliche Gebühren kommen mehr oder weniger überall vor. IV. Die Annaten im eigentlichen Sinne. Diese sind von allen Pfründen zu entrichten, die der Papst außer dem Consistorium verleiht. Sie bestehen in dem halben Werth der Früchte eines Jahres. Ihr Ursprung liegt in der erwähnten Vorschrift von Bonifaz IX. Durch die Kostnitzer und Wiener Concordate sind sie ausdrücklich bestätigt worden, jedoch mit der auch sonst vorkommenden Beschränkung<sup>2)</sup>,

1) C. 1. Extr. comm. de treug. et pac. (1. 9). In dem Concordat mit Baiern ist eine neue Schätzung versprochen worden. In der Bulle für Preußen ist diese wirklich vorgenommen. Der Goldgulden römischen Kammerchages beträgt 4 Flor. 50 Kr. rhein.

2) C. 2. de annat. in VII. (2. 3).

daß die Pfründen, welche nicht mehr als 24 Ducaten eintragen, ganz frei sind. Da nun alle Pfründen in Deutschland, Belgien, Frankreich und Spanien ohne Rücksicht auf ihr wirkliches Einkommen zu 24 Ducaten angesetzt sind, so ist diese Taxe so gut wie aufgehoben. V. Die quindennia, welche für solche Pfründen, die für immer mit geistlichen Corporationen unirt worden sind, also nie mehr vacant werden, als Ersatz der dadurch ausfallenden Annaten alle fünfzehn Jahre bezahlt werden müssen v). Diese Abgabe rührt von Paul II. (1470) her, ist aber beinahe überall stillschweigend aufgehoben.

---

v) C. 4. 7. de annat. in VII. (2. 3).

## Fünftes Buch.

Von

# dem kirchlichen Beamtenwesen.

### Erstes Kapitel.

## Von der Erziehung der Kleriker <sup>w)</sup>.

§. 201.

### I. Verhältnisse der älteren Zeit.

Da die Kleriker jeder Diöcese, nach dem Geiste der ursprünglichen Einrichtungen, Gehülfen und Stellvertreter des Bischofes sind, wofür dieser wie für sich selbst vor Gott verantwortlich ist: so entspringt daraus für ihn die Aufgabe, deren Bildung und Erziehung bis auf den Punkt zu leiten, wo er ihnen mit Sicherheit einen Theil der bischöflichen Sorgfalt anvertrauen kann. Im Gefühl dieser Verpflichtung haben die Bischöfe gleich in der ältesten Zeit Anstalten gegründet, worin die jüngeren Kleriker unter ihren Augen, häufig sogar von ihnen selbst, unterrichtet und erzogen wurden <sup>x)</sup>. Der Hauptzweck dieses Unterrichts war die heilige Schrift; doch wurde die nöthige weltliche Gelehrsamkeit nicht vernachlässigt <sup>y)</sup>. Allmählig wurden auch diese Einrichtungen

<sup>w)</sup> Aug. Theiner Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten. Mainz 1835. 8.

<sup>x)</sup> Socrat. hist. lib. I. c. 11. Alexander Alexandriae episcopus — pueros — in ecclesia educari iubet, studiisque doctrinae erudiri; et maxime omnium Athanasium. Quem quidem, cum iam adolevisset, diaconum ordinavit.

<sup>y)</sup> Sozomen. hist. lib. III. c. 5. Eusebius cognomento Emisenus — ab

mit dem Institute der niederen Grade in Verbindung gebracht, so daß der Unterricht und die Erziehung im geistlichen Leben neben einander herlief. Ähnliche Anstalten entstanden auch im Abendlande z); wo sie fehlten, halfen die Klöster aus, in deren Mitte allenthalben zum Theil sehr blühende Unterrichtsanstalten bestanden; auch wurde den Priestern auf dem Lande aufgegeben, die bei ihrer Kirche dienenden Kleriker wenigstens in den Anfangsgründen zu unterrichten a). Die letzte Vorbereitung zum Presbyteramt mußte aber immer in der bischöflichen Lehranstalt erworben werden b).

§. 202.

II. Einrichtungen im Mittelalter.

Eine noch festere Begründung erhielten die bischöflichen Schulen, als das canonische Leben unter dem Klerus aufkam, indem der Unterricht der angehenden Kleriker unter der Leitung eines ernstern und würdigen Bruders der Congregation durch die Regel zur Pflicht gemacht wurde c). Durch die Bemühungen Karls des Großen und seines Sohnes Ludwig unterstützt d) erblühten mit

ineunte aetate ut mos patrius fert sacris in litteris educatus, deinde disciplinis humanioris litteraturae iustitutus.

- z) Conc. Tolet. II. a. 531. c. 1. (c. 5. D. XXVIII.), Conc. Tolet. IV. a. 633. c. 21. 22. 23. (c. 1. c. XII. q. 1).
- a) Conc. Vasion. II. a. 529. c. 1. Placuit ut omnes presbyteri, qui sunt in parochiis constituti, secundum consuetudinem, quam per totam Italiam satis salubriter teneri cognovimus, iuniores lectores — quomodo boni patres, spiritualiter nutriendos, psalmos parare, divinis lectionibus insistere, et in lege domini erudire contendant, ut sibi dignos successores provideant.
- b) Conc. Turon. III. a. 813. c. 12. Sed priusquam ad consecrationem presbyteratus accedat, maneat in episcopio, discendi gratia officium suum, tamdiu, donec possint et mores et actus eius animadverti: et tunc, si dignus fuerit, ad sacerdotium promoveatur.
- c) Regula Chrodogangi ed Hartzheim c. 48., Regula Aquisgran. a. 816. c. 133.
- d) Const. Carol. M. de scholis per singula monasteria et episcopia instituendis, Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70., Praeceptum Carol.

überall im fränkischen Reiche bischöfliche Schulen und mit ihnen in Verbindung Büchersammlungen, worin nach der Vorschrift Karls e) correcte Abschriften der heiligen Schriften, Kirchenväter, Canonensammlungen, liturgische Bücher, Werke über die Kirchen- und Profangeschichte, und römische Schriftsteller über die Grammatik, Rhetorik und Dialektik gesammelt waren f). In gleichem Sinne wirkten die Päpste für Italien g), namentlich giengen aus der Lehranstalt an der Laterankirche in Rom ausgezeichnete Männer hervor h). Die bischöflichen Schulen blieben auch bei der Auflösung des canonischen Lebens bestehen, und behielten die Form der Convictorien bei i). Hin und wieder ließen jedoch die Canonici die Stelle des Scholasticus ganz eingehen, um deren Einkünfte an sich zu ziehen k); an anderen Orten verwandelte sich dieses Amt in eine bloße Dignität, woran das Recht hieng, diejenigen, welche in der Domschule oder anderwärts als Lehrer auftreten wollten, zu genehmigen und dafür gewisse Gebühren zu erheben. Gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts wurde daher nicht bloß dieser Mißbrauch verboten l), sondern auch die Verpflichtung festgestellt, nicht nur bei jeder Cathedralkirche, sondern möglichst auch bei anderen eine Lehrstelle der Grammatik, dann

M. de scholis graecis et latinis instituendis in ecclesia Osnabrugensi, Capit. I. Carol. M. a. 805. c. 2—5., Capit. Ludov. a. 823. c. 5.

e) Const. Carol. M. de emendatione librorum, et officiorum ecclesiasticorum, Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70.

f) Ein Beispiel giebt die Sammlung der Eölnner Kirche, wozu der Erzbischof Hildebold gegen das Ende des achten Jahrhunderts den Grund legte, Harzheim Catalogus codicum mss. bibliothecae ecclesiae Coloniaensis. Colon. 1752 4.

g) C. 12. D. XXXVII. (Eugen. II. a. 826).

h) Liber Pontif. in vita Leonis III. et Paschalis I. (ed. Vignol. T. I. p. 236. 320).

i) Dieses zeigt die Verordnung des Erzbischofs Willigis von Mainz vom Jahr 976 in Gud. Codex diplomat. T. I. p. 352.

k) Dieses zeigt die Decretale Alexander des III. im cap. 1. Compil. II. de magistr. (5. 3).

l) C. 1. 2. 3. X. de magistr. (5. 5).



auch bei jeder Metropolitankirche eine Lehrstelle der Theologie gründen und aus dem Stiftsvermögen mit festen Einkünften zu versehen *m*). Dennoch vermochten diese Verordnungen nicht die bischöflichen Schulen zu halten, da es allgemeiner Gebrauch wurde, die höheren wissenschaftlichen und theologischen Disciplinen auf den Universitäten zu erlernen, die sich in mehreren Städten, zum Theil aus jenen geistlichen Lehranstalten entwickelt hatten. Die Aufmerksamkeit der Päpste und Bischöfe, die Freigebigkeit der Fürsten und Privatpersonen wandte sich nun allein diesen Universitäten zu, und die bischöflichen Schulen giengen allmählig ganz ein. Nachdem aber auch auf den Universitäten die ursprüngliche Kraft und Begeisterung gesunken, in den Studien eintöniger Formalismus, in den Sitten eine unbeschreibliche Rohheit vorherrschend geworden war: so sah sich die Kirche genöthigt, das Erziehungsweisen der Geistlichen, der älteren Form gemäß, wieder unter die unmittelbare Aufsicht der Bischöfe zu stellen. Zu diesem Zwecke verordnete im Jahre 1563 das Concilium von Trient, daß bei jeder bischöflichen Kirche ein Collegium gegründet, und darin, wie in einer geistlichen Pflanzschule, die Jünglinge der Diocese oder Provinz, die sich dem geistlichen Stande bestimmten, nach zurückgelegtem zwölften Jahre verpflegt, erzogen und in den nöthigen Wissenschaften bis zur Vollendung ihrer Bildung unterrichtet werden sollten *n*). Schon vorher, im Jahre 1552, hatte Ignatius von Loyola zur Bildung tüchtiger Geistlichen für Deutschland, welches deren so sehr bedurfte, in Rom ein Collegium der Art gestiftet, welches nachmals von Gregor XIII. (1573) bestätigt und erweitert wurde *o*). Nach diesem Vorbild und in Folge des Tridentinischen Beschlusses wurden von Pius IV. (1565) in Rom das ebenfalls von Gregor XIII. (1585) sehr vergrößerte römische Collegium, dann auch in den meisten übrigen Diocesen Collegien und

*m*) C. 1. 4. 5. X. de magistr. (5. 5). Häufig ist der Domscholaster verpflichtet worden, von seiner Præbende den Lehrer der Grammatik zu unterhalten, Ducange Gloss. v. Scholiasticus.

*n*) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

*o*) Jul. Cordara Collegii Germanici et Ungarici historia. Romae 1770. fol.

Seminarien errichtet, und meistens, so wie auch viele andere gemeine Unterrichtsanstalten unter die Leitung der Jesuiten gestellt. Dieser Orden hat sich dadurch um die Kirche und die Wissenschaften ein Verdienst erworben, welches dereinst noch von einer parteiloserer Geschichtschreibung seine volle Würdigung erhalten wird p).

§. 203.

### III. Heutiger Zustand.

Durch die Aufhebung der Jesuiten und der anderen geistlichen Orden entstand in dem Unterrichtswesen der Kleriker eine Lücke. Zwar wurden die vorhandenen eigentlichen Seminarien größtentheils beibehalten, und auch in den neuen Concordaten für deren Bestand gesorgt. Allein in Deutschland nahm das Erziehungswesen die Wendung, daß in dem Seminarium nur die letzte Vorbereitungszeit vor dem Empfang der Weihe zugebracht, die eigentlichen Studien aber auf den seither von den Landesherren zum Theil aus den geistlichen Gütern gestifteten Gymnasien und Universitäten betrieben werden. Dieses ist zwar dem Geiste des Tridentinischen Conciliums entgegen; wo es aber nicht zu ändern ist, muß der Bischof wenigstens das Recht in Anspruch nehmen, auf diese Lehranstalten in so fern ein wachsames Auge zu haben, daß dort nichts Unchristliches gelehrt, oder diejenigen, die sich dem geistlichen Stande bestimmen, nicht schon im Voraus ihrem Beruf entfremdet werden; und er darf von einer christlichen Regierung mit Vertrauen erwarten, daß sie ihm die Einwirkung gestatte, ohne welche er die Verantwortlichkeit für seine Kleriker nicht übernehmen kann. Umgekehrt ist aber auch die Regierung, da ihr an der wissenschaftlichen Bildung der Kleriker aus vielen Gründen gelegen seyn muß, berechtigt, zu den Prüfungen, die der Aufnahme

---

p) Zur Berichtigung mancher Vorurtheile und Täuschungen lese man nur die Schilderung, welche ein protestantischer Zeitgenosse von der auf den protestantischen hohen Schulen herrschenden ungläublichen Barbarei im siebzehnten Jahrhundert entwirft, und das ehrenvolle Zeugniß, das er dagegen den Lehranstalten der Jesuiten giebt, Meyfart Christliche Erinnerung von der auß den Evangelischen hohen Schulen in Teutschland an manchem Ort entwichenen Ordnungen (Schleisingen 1636. 4.) S. 159.

in den geistlichen Stand vorhergehen, einen Bevollmächtigten abzuordnen. In der griechischen Kirche wird der Unterricht der angehenden Geistlichen fast allein von den Mönchen besorgt, und ist im Ganzen sehr schlecht bestellt. In Rußland sind, besonders auf Betreiben Peters I., bei dem Hauptkloster jedes Prälaten zu diesem Zweck Seminarien oder Collegien eingerichtet worden, worunter einige sich zu einem ziemlich blühenden Zustand erhoben haben. Bei den Protestanten wird die theologische Bildung regelmäßig auf den gewöhnlichen weltlichen Lehranstalten ertheilt; hin und wieder kommen zu diesem Zweck auch Seminarien vor, die jedoch reine Staatsanstalten sind. Nur in England hat sich noch ein sehr enger Zusammenhang der Kirche mit den Universitäten erhalten.

## Zweites Kapitel.

# Von der Ordination.

### §. 204.

#### I. Bedeutung der Ordination.

Greg. I. 16. De sacramentis non iterandis, V. 28. De clerico non ordinato ministrante.

Außer den sittlichen und geistigen Eigenschaften, welche in gewöhnlicher Weise durch die geistliche Erziehung mitgetheilt werden, bedarf der Kirchenbeamte zu den heiligen Verrichtungen seines Amtes einer besonderen übernatürlichen Gnade und Befähigung. Diese erwirbt er nicht von selbst schon durch den Empfang des Amtes; sondern nach der von Christus und den Aposteln hinterlassenen Anordnung ist dazu eine besondere Einweihung durch Handauflegung oder eine Ordination nothwendig *q*). Eine solche Weihe wird ihrer Natur nach ein für allemahl ertheilt; sie ist daher dauernd und unauflöslich *r*) und darf nicht wiederholt werden *s*). Nach der Sprache der Schule wird also dadurch ein von dem Stande der Laien und von dem Stande der Kirchenbeamten unterschiedener kirchlicher Stand erworben, welcher der

*q*) Man sehe §. 15. Die Ordination ist also nicht die Verleihung des Amtes selbst, und noch weniger bloß die feierliche Einsetzung in ein bereits verliehenes Amt. So verhielt es sich mit ihr auch in der älteren Zeit. Zwar waren damals absolute Ordinationen verboten (§. 15); allein daraus folgt nicht, daß die Ordination bloß die Uebertragung des Amtes gewesen sey.

*r*) C. 97. c. I. q. 1. (Augustin. c. a. 400) ibiq. Gratian., Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. et can. 4. de sacr. ord.

*s*) C. 107. D. IV. de cons. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 1. D. LXVIII. (Gregor. I. a. 592), c. 3. X. de sacram. non iter. (1. 16), Conc. Trid. Sess. VII. can. 9. de sacram.

Klerikalstand genannt wird. Mit diesen Begriffen stimmt auch das griechische Kirchenrecht überein. Hingegen die Protestanten läugneten anfangs die Bedeutung der Ordination als einer von dem Amte verschiedenen Einweihung gänzlich 1); allein später kam man wieder darauf zurück 2). Es giebt also auch bei ihnen eine Ordination, ohne welche die mit dem geistlichen Amte verbundenen heiligen Berrichtungen nicht ausgeübt werden dürfen. Diese Ordination soll zwar regelmäßig nur mit Beziehung auf ein bestimmtes Amt ertheilt werden; doch kommen auch absolute Ordinationen vor, bei Missionarien, oder bei Candidaten des Ministeriums, die einem Pfarrer zur Unterstützung beigegeben werden. Auch dauert die dadurch empfangene Eigenschaft nach der Veränderung oder dem Verluste des Amtes fort; daher darf die Ordination nicht wiederholt werden 3). In so fern theilt sie also selbst noch einen unauflöschlichen Charakter mit, wiewohl derselbe nach den übrigen Einrichtungen der protestantischen Kirche von dem Amte getrennt nicht sonderlich zur Sprache kommen kann. Nur in der englischen Kirche tritt er äußerlich schärfer hervor, indem durch die Ordination an sich schon der priesterliche Stand erworben wird, der, wenn man auch das Amt selbst verliert, doch nicht wieder ausgelöscht wird.

1) Luther an den christlichen Adel deutscher Nation: Alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes, und ist unter ihnen kein Unterscheid, denn des Amptes halben allein. — Darumb ist des Bischoffs Weihen nichts anders, denn als wenn er an statt und Person der ganzen Sammlung einen aus dem Hauffen nehme, die alle gleiche Gewalt haben, und ihm befehle, dieselben Gewalt für die andere auszurichten.

2) Die Beweise stehen im §. 35. Note w. x. y.

3) Die Ordination ist also auch bei den Protestanten nicht, wie ihre Schriftsteller häufig sagen, bloß die Verleihung des Amtes oder das feierliche Zeugniß dieser Verleihung; denn dann müßte sie, so oft jemand in ein anderes Amt eintritt, aufs Neue vorgenommen werden. Der Widerspruch der hierüber herrschenden Ansichten ist wenigstens in Deutschland so groß, daß ein protestantischer Jurist selbst sehr bündig sagt: Hommel epitom. iur. sacr. cap. XVI. §. 5. Caeterum in hac materia tam parum constantes Evangelici, ut quid sibi velint, plane nesciant.

## §. 205.

## II. Stufen der Ordination. A) Die Tonsur und die sieben Weihen.

Nach der alten Disciplin war es Grundsatz, daß die Kirchenbeamten nur von einem niederen Amte zu einem höheren gelangen konnten w). Allen Klerikern gemeinschaftlich war aber das Abschneiden der Haare als Symbol der Ablegung alles weltlichen Sinnes x). Hieraus war bereits im sechsten Jahrhundert der Gebrauch entstanden, daß die Tonsur der Ordination vorhergieng, und daß man schon durch sie zum Kleriker gemacht y) und wenn man sich auch äußerlich als solcher gerirte, der bürgerlichen Vorrechte des geistlichen Standes theilhaftig wurde z). Auf die Tonsur folgen zwar wie ehemals die Ordinationen zum Officiarius, Lector, Exorcisten, Acoluthen, Subdiacon, Diacon und Priester a). Allein bei den vier ersten ist es nie mehr, und bei der Weihe zum Subdiacon und Diacon nur noch höchst selten auf die wirkliche Ausübung der daraus fließenden geistlichen Verrichtungen abgesehen, sondern diese Grade werden nur bildlich zur Erinnerung an die alte Disciplin durchgegangen b). Das Concilium von Trident hat zwar den Wunsch ausgesprochen, dieselben in ihrer alten reellen Bedeutung herzustellen c); allein dieses läßt sich nicht ausführen. In der morgenländischen Kirche giebt es von den alten Zeiten her vier Ordinationen, und damit sind noch wirkliche Aemter verbunden. Bei den Protestanten kommt aber bloß eine Ordination, die zum Predigamte, vor; nur die englische Kirche bewahrt noch neben der Weihe des Bischofs die des Priesters und Diacons als eine göttliche und apostolische Einrichtung.

w) Man sehe §. 139.

x) C. 7. c. XII. q. 1. (Hieronym. c. a. 410).

y) *Devoti instit. can. lib. I. tit. 1. §. 11. not. 1. 2.*

z) C. 7. X. de cler. coning. (3. 3), c. 1. eod. in VI. (3. 2), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. 6. de ref.

a) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. et can. 2. de ordine.

b) Man sehe §. 16.

c) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 17. de ref.

§. 206.

l) Unterschied der höheren und niederen Weihen.

Die Aemter wurden ursprünglich eingetheilt in diejenigen, womit das Priestertbum (sacerdotium), das heißt die Vollbringung des geheimnißvollen Opfers verbunden war, und diejenigen, welche sich bloß auf den Dienst (ministerium) oder die Hülfsleistungen dabei bezogen. Zu den ersteren gehörte das Amt des Bischofs und Presbyters, zu den zweiten die Uebrigen d). Unter diesen wurde das Amt des Diacons, weil es von apostolischer Einsetzung herrührte, mit besonderer Auszeichnung behandelt. Allmählig gieng dieses auch auf das Subdiaconat über. Dieses spricht sich schon im fünften Jahrhundert darin aus, daß, wie unten gezeigt werden soll, die Vorschriften über das ehelose Leben auch auf die Subdiaconen ausgedehnt wurden. Noch schärfer trat es in den Einrichtungen der Stifte hervor e). Doch wurde das Subdiaconat bis in das elfte Jahrhundert noch nicht zu den höheren heiligen Aemtern gerechnet f). Im zwölften Jahrhundert geschah es aber von mehreren Schriftstellern, und seit dem dreizehnten wurde diese Ansicht allgemein g). Seit dieser Zeit werden also vier niedere h) und drei höhere Grade unterschieden i). Die Ordination zum Sacerdotium gilt nach der

d) C. 11. D. XXIII. (Statuta eccles. antiq.).

e) Die eigenthümliche Auszeichnung der Subdiaconen vor den übrigen jüngeren Klerikern zeigt sich darin, daß sie an einem besondern Tische speiseten, und nicht mehr unter der strengen Schultdisciplin standen (§. 140).

f) C. 4. D. LX. (Urban. II. a. 1091). In einer anderen Beziehung stellt aber dieser Papst den Subdiacon doch schon mit dem Diacon und Priester zusammen, c. 11. D. XXXII. (Urban. II. c. a. 1090).

g) C. 9. X. de aetat. et qualit. praeficiend. (1. 14).

h) Die Geistlichen der vier unteren Weihen werden auch gewöhnlich unter dem allgemeinen Ausdruck, Kleriker, zusammengefaßt, während die drei Höheren mit ihren eigenthümlichen Namen bezeichnet werden. Diese Bemerkung ist für die Behandlung der Quellen von Wichtigkeit. Beispiele geben c. 5. 7. X. de cleric. coniug. (3. 3), c. 1. de cleric. coniug. in VI. (3. 2), clem. 1. de vita et honest. cleric. (3. 1).

i) C. 1. X. de tempor. ordinat. (1. 11), c. 1. X. de cleric. coniug. (3. 3), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. de ordine.

gemeinschaftlichen Tradition der morgen- und abendländischen Kirche als ein Sacrament, welches bei den Aposteln seinen Anfang genommen, in den Bischöfen, welche sie einsetzten, fortgepflanzt, und von da an bis auf uns herab in der Weihe der Bischöfe und Priester beständig erneuert worden ist *k*). Ob und in wie fern schon die Weihe zum Diaconat oder auch die weiter abwärts ein Sacrament sey, darüber bestehen in der Doctrin verschiedene Meinungen *l*). Die Protestanten haben aber die Bedeutung der Ordination als eines Sacramentes völlig verworfen.

§. 207.

III. Von der Befugniß zu ordiniren.

Greg. I. 13. De ordinatis ab episcopo qui renuntiavit, I. 22. De clericis peregrinis.

Die Befugniß Priester oder Diaconen zu ordiniren, steht der apostolischen Disciplin gemäß *m*) nur den Bischöfen zu *n*). Das Subdiaconat und die vier niederen Weihen können aber außerordentlicher Weise mit Genehmigung des Papstes auch durch einen Priester ertheilt werden *o*). Benedicirte Aebte haben das Recht ihren untergebenen Regularen die vier niederen Weihen zu geben, schon kraft ihres Amtes *p*). Jenes Recht der Bischöfe fließt aus dem ihnen durch die Weihe mitgetheilten besonderen Character; daher ist selbst die von einem excommunicirten, häretisch oder

*k*) II. Tim. I. 6., c. 7. c. I. q. 1. (Augustin. c. a. 400), c. un. §. 1. X. de sacr. uuct. (1. 15), c. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 3. et can. 3. de ordine. — Orthod. confess. P. I. quaest. 108. 109. (§. 27. not. i. k.).

*l*) Eine genaue Discussion dieser Frage findet man bei Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. VIII. cap. 9.

*m*) Man sehe §. 15. Note g. h. i. k. §. 16. Note v.

*n*) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. et can. 7. de ordine.

*o*) Devoti instit. can. lib. II. tit. 2. §. 100.

*p*) C. 11. X. de aetat. et qualit. (1. 14), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 10. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. II. cap. 11. u. §—14.



schismatisch gewordenen Bischöfe ertheilte Ordination, wenn dabei die übrigen Vorschriften beobachtet sind, an und für sich gültig *q*). Doch ist darum nicht einem Bischöfe Jedem zu ordiniren erlaubt, sondern dieses ist aus Gründen der Ordnung an mancherlei Bedingungen gebunden. Dahin gehört schon seit den ältesten Zeiten der Grundsatz, daß ein Bischof außerhalb seiner Diöcese keine Ordinationen vornehmen darf *r*). Umgekehrt war es aber nicht verboten einen Laien aus einer fremden Diöcese bei sich zu ordiniren *s*); sondern nur darauf wurde strenge gehalten, daß ein Bischof einen auswärtz bereits ordinirten Kleriker nicht zu sich herüberziehen sollte *t*), weil mit der Ordination nach der damaligen Disciplin zugleich eine feste Anstellung bei einer bestimmten Kirche verbunden war. Als aber nach der neueren Disciplin die Ordination und das Amt getrennt wurden, also der Ordinaire kein besonderes Interesse mehr hatte, die Würdigkeit derer, die von ihm die Weihe verlangten, zu untersuchen: so wurden Ordinationen fremder Diöcesanen nur dann gestattet, wenn der zu Ordinairende von dem Bischöfe, worunter er geboren war, oder wohnte oder eine Anstellung hatte, einen Erlaubnißschein beibrachte *u*). Die Praxis fügte zu jenen drei Fällen, welche das

*q*) Darüber sehe man §. 174. Note *m*. Die Weihe der anglicanischen Bischöfe werden aber von der katholischen Kirche nicht als wahre Weihe angesehen, schon deßhalb nicht, weil der Ritus von der ursprünglichen Form abgewichen ist, *Devoti instit. can. lib. II. tit. 2. §. 100.*

*r*) C. 6. 7. c. IX. q. 2. (*Conc. Antioch. a. 332*), c. 8. 9. eod. (*Conc. Constant. I. a. 381*), can. Apost. 34., *Conc. Trid. Sess. VI. cap. 5. de ref.*

*s*) Die Beweise giebt Hallier *de sacris ordinationibus Part. II. sect. 5. cap. 3. art. 1. §. 4.*

*t*) C. 3. D. LXXI. (*Conc. Nicaen. a. 325*), c. 1. eod. (*Conc. Sardic. a. 347*), c. 6. eod. (*Conc. Carth. I. a. 348*), c. 2. eod. (*Innoc. I. a. 404*).

*u*) C. 1. 2. 3. de tempor. ordin. in VI. (1. 9). Solche Briefe kommen schon in den alten Zeiten in verschiedenen Anwendungen vor; theils als Entlassungsschein eines Klerikers von dem Bischöfe, worunter er ordinirt war, c. 6. D. LXXI. (*Conc. Carth. I. a. 348*), c. 8. eod. (*Augustin. c. a. 392*); theils zur Empfehlung eines Klerikers auf Reisen, c. 9. eod.

Ordinationsrecht über einen angehenden Kleriker begründen, noch den Fall hinzu, wenn er dem Bischof drei Jahre lang durch genaueren Umgang bekannt geworden wäre. Auf dieser Grundlage hat denn das Concilium zu Trient fortgebaut, und unrechtmäßige ohne Dimissorialen ertheilte Ordinationen sowohl für den Ordinirenden wie für den Ordinierten mit einer Strafe belegt v). Bei den Protestanten wird in England, Dänemark und Schweden die Ordination auch von den Bischöfen, in den anderen Ländern von gewöhnlichen ordinirten Geistlichen vollzogen.

§. 208.

IV. Von der Fähigkeit ordinirt zu werden.

Greg. I. 12. De scrutinio in ordine faciendo, Greg. I. 17. Sext. I. 11. De filiis presbyterorum ordinandis vel non, Greg. I. 18. De servis non ordinandis, I. 19. De obligatis ad ratiocinia non ordinandis, I. 20. De corpore vitiatas non ordinandis, Greg. I. 21. Sext. I. 12. De bigamis non ordinandis, Greg. III. 43. De presbytero non baptizato, V. 29. De clerico per saltum promotus, V. 30. De eo qui furtive ordinem suscepit.

Absolut unfähig ordinirt zu werden sind nur die Ungetauften und die Weiber: jene, weil Einer nicht das besondere Priesterthum erwerben kann, der noch nicht einmal durch die Taufe zum allgemeinen geweiht ist w); diese, weil die Uebernahme eines öffentlichen Amtes der natürlichen Bestimmung ihres Geschlechts widerstreitet x). Die ertheilte Ordination ist also bei beiden völlig unwirksam. Davon abgesehen wird aber auch nicht Jeder zur Ordination zugelassen, sondern es sind, der großen Bedeutung

(Conc. Antioch. a. 332), c. 7. eod. (Conc. Chalced. a. 451). Zur größeren Sicherheit fanden dabei gewisse eigenthümliche Bezeichnungen oder Chiffres statt, und in dieser Gestalt wurden sie litterae forinatae genannt, c. 1. 2. D. LXXIII.

v) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 2. 3. Sess. XXIII. cap. 8. 9. de ref. Nähere Bestimmungen über diesen Gegenstand erließ noch die Const. Speculatores Innocent. XII. a. 1694.

w) C. 1. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43).

x) I. Cor. XIV. 34, I. Tim. II. 12, c. 29. D. XXIII. (Statuta eccles. antiq.), c. 20. D. IV. de cons. (Statuta eccles. antiq.).

dieser Handlung gemäß, über die nöthigen persönlichen Eigenschaften sehr genaue Vorschriften aufgestellt. Vor allem gehört dazu das der Weihe angemessene Alter *y*), Festigkeit im kirchlichen Glauben, weshalb Neubekehrte nicht gleich ordinirt werden dürfen<sup>z</sup>), und hinreichende Kenntnisse *a*). Ferner ist nothwendig ein unbescholtener Lebenswandel und untadelhafte Sitten *b*). Nach der älteren Disciplin schloß daher schon die öffentliche Kirchenbuße, weil sie auf ein schweres wenn gleich geheim gebliebenes Vergehen schließen ließ, von der Ordination aus *c*). Später ist jedoch der Grundsatz herrschend geworden, daß nur von den öffentlich bekannt gewordenen Vergehen Notiz zu nehmen, die geheim gebliebenen aber nach gehörig geleisteter Buße nicht als Hinderniß anzusehen seyen *d*), außer wo in den Gesetzen ausdrücklich das Gegentheil festgesetzt wäre. Zu diesen Ausnahmen gehört eine obgleich unfreiwillige Blutschuld, so lange nur noch eine entfernte

- 
- y*) C. 4. D. LXXVIII. (Conc. Neocaes. a. 314), c. 4. D. LXXVII. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 2. eod. (Zosim. a. 418), c. 6. eod. (Conc. Agath. a. 506), clem. 3. de aetat. et ordin. praeficiend. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 12. de ref. Die Strafen der Uebertretung dieser und anderer Vorschriften bestimmen die Const. Cum ex sacrorum Pii II. a. 1461, Const. Sanctum Sixti V. a. 1589, Const. Romanum Clement. VIII. a. 1595. Das griechische Kirchenrecht ergibt sich aus c. 4. D. LXXVII. (Conc. Trull. a. 692), nov. Leon. 16. 75.
- z*) I. Tim. III. 6., c. 1. D. XLVIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 2. eod. (Gregor. I. a. 599), c. 9. D. LXI. (Ambros. c. a. 396), Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. XII. cap. 1. n. 4. 6.
- a*) C. 3. D. XXXVI. (Origen. a. 217), c. 2. eod. (Zosim. a. 418), c. 1. eod. (Gelas. a. 494), c. 4. D. XXXVIII. (Coelestin. a. 429), c. 3. eod. (Leo I. a. 449), c. 1. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. II. 13. de ref.
- b*) I. Tim. III. 2. 10., Tit. I. 6. 7., c. 4. D. LXXXI. (Conc. Nicaen. a. 325).
- c*) C. 56. D. L. (Siric. a. 385), c. 60. eod. (Innocent. I. a. 404), c. 59. eod. (Gelas. a. 494), c. 55. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 5. D. LI (Conc. Tolet. IV. a. 633).
- d*) C. 28. D. L. (Isidor. a. 605), Gratian. ad c. 32. D. L., c. 4. 17. X. de tempor. ordin. (1. 11), c. 56. de testib. (2. 20).

Zurechnung besteht *e*), die Wiedertaufe *f*), Simonie *g*), ein Vergehen beim Empfang einer Weihe *h*), unrechtmäßige Ausübung der geistlichen Verrichtungen *i*), die Eingehung einer Ehe durch Geistliche der höheren Grade *k*). Irregulär sind ferner uneheliche Kinder wegen der ihnen anlebenden Makel *l*), dann diejenigen, die sich selbst verstümmelt *m*), die im Kriege *n*) oder als Richter bei einem Blutgericht gedient *o*) und dadurch den höheren geistlichen Sinn abgestumpft haben, die zum zweitenmal oder mit einer Wittve verheirathet waren *p*), und Söhne von Häretikern *q*). Abzuweisen sind auch diejenigen, welche mit körperlichen Fehlern behaftet sind, die zu den geistlichen Amtsverrichtungen ungeschickt

*e*) C. 5. 6 D. L. (Nicol. I. c. a. 876), c. 1. 2. 6. 7. 10. 11. 12 18. 20. X. de homic. (5. 12), clem. 1. eod. (5. 4), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. de ref.

*f*) C. 65. D. L. (Conc. Carth. V. a. 401). c. 2. X. de apost. (5. 9).

*g*) C. 2. D. XXXIII. (Gennad. c. a. 490), Const. Sanctum Sixti V. a. 1595.

*h*) C. 1. X. de cleric. per saltum promot. (5. 29), c. 1. 2. 3. X. de eo qui furtive ordin. suscep. (5. 30), c. 32. X. de sentent. excomm. (5. 39).

*i*) C. 1. 2. X. de cleric. non ordinato ministr. (5. 28), c. 10. X. de cleric. excomm. (5. 27), c. 1. de sentent. et re iudic. in VI. (2. 14), c. 1. 18. 20. de sentent. excomm. in VI. (5. 11).

*k*) C. 4. 7. X. de bigam. non ordinand. (1. 21).

*l*) C. 1. 2. de fil. presbyter. in VI. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 15. de ref.

*m*) C. 7. D. LV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 4. 8. eod. (Can. Apost.), c. 3. 4. 5. X. de corpore vitiat. (1. 20).

*n*) C. 4. D. LI. (Conc. Tolet. 1. a. 400), c. 2. eod. (Innocent. I. a. 402), c. 1. eod. (Idem a. 406), c. 24. X. de homicid. (5. 12).

*o*) C. 30. c. XXIII. q. 8. (Conc. Tolet. IX. a. 675), c. 5. 9. X. ne clerici vel monachi (3. 50). c. 21. X. de homicid. (5. 12), c. 10. X. de excess. praelat. (5. 31). Man muß bei diesen Verböten an die Beschaffenheit der Criminalgerichte im Mittelalter denken.

*p*) C. 2. D. XXXIII. (Gennad. c. a. 490), c. 9—18. D. XXXIV., c. 2. 6. X. de bigamis (1. 21).

*q*) C. 15. de haeret. in VI. (5. 2).

machen oder der Gemeinde Anstoß gewähren könnten<sup>r)</sup>). Endlich sollen auch die nicht ordinirt werden, deren persönliche Verhältnisse mit den Verpflichtungen des geistlichen Standes in einen Widerspruch kommen würden, daher solche, welche aus weltlichen Geschäften noch in Rechnungsablage stehen s), Ehemänner ohne Zustimmung ihrer Ehefrauen t), und Knechte oder Leibeigene vor erhaltener Freiheit u). Es kann jedoch eine Irregularität, wenn triftige Beweggründe da sind, durch Dispensation gehoben werden, und zwar steht das Recht dazu in mehreren Fällen schon den Bischöfen zu v). Um sich aber von der Fähigkeit und Würdigkeit des zu Ordinirenden zu überzeugen, sollte schon nach den alten Kirchengesetzen eine genaue Prüfung desselben vorgenommen und das Zeugniß seiner Gemeinde über ihn eingeholt werden w): dem gemäß ist auch jetzt die Beibringung genauer Pfarr-, Schul- und Sittenzeugnisse und eine strenge wissenschaftliche Prüfung vorgeschrieben x). Uebrigens berührt die Ordination das Gewissen des Bischofes so nahe, daß im Falle der Verweigerung der zu Ordinirende nicht von ihm die Angabe der Gründe verlangen, auch nicht appelliren, sondern nur einen Recurs an den päpstlichen Stuhl ergreifen kann, der dann den Metropolitener oder einen

r) C. 13. D. LV. (Gelas. c. a. 494), c. 2. c. VII. q. 2. (Idem a. 495).  
c. 2. 6. 7. X. de corpor. vitiat. (1. 20), c. 2. 3. 4. X. de cleric. aegrot. (3. 6).

s) C. 3. D. LIV. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 1. D. LIII. (Gregor. I. a. 598), c. un. X. h. t. (1. 19).

t) C. 5. 6. X. de convers. coniugat. (3. 32).

u) C. 1. 21. D. LIV. (Leo I. a. 445), c. 12. eod. (Gelas. a. 494), c. 1. 2. 5. X. h. t. (1. 18).

v) C. 1. de filiis presbyt. in VI. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. Sess. XXIII. cap. 14. Sess. XXIV. cap. 6. de ref.

w) C. 2. D. XXIV. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 5. D. LXI. (Leo I. a. 442), c. 3. D. XXIV. (Gelas. c. a. 494), c. 6. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 5. eod. (Conc. Nannet. c. a. 890), c. 1. X. de scrutin. (1. 12).

x) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 5. 7. 12. 13. 14. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IV. cap. 7. n. 1. 2.

benachbarten Bischof beauftragt, jenen Bischof über die Ursache der Recusation zu befragen und wenn keine zureichende angegeben wird, den Recusirten zu ordiniren y). In dem morgenländischen und protestantischen Kirchenrecht kommen über die Fähigkeit der zu Ordinirenden analoge Bestimmungen vor.

§. 209.

V. Von dem Ordinationstitel.

Nach der alten Disciplin durfte die Ordination nicht absolut, sondern nur in Beziehung auf eine feste Anstellung an einer bestimmten Kirche geschehen z). Dadurch war von selbst der Unterhalt des Ordinirten gesichert. Jene Regel wurde zwar noch im elften Jahrhundert wiederholt a), doch aber nicht mehr so streng darauf gehalten, indem nun Viele bloß um zum geistlichen Stande zu gehören, oder um als Lehrer oder bei den geistlichen Gerichten oder in weltlichen Aemtern zu dienen, die Ordination nachsuchten. Dadurch sah sich die Kirche zu Vorkehrungen genöthigt, damit nicht verarmte Kleriker ihrem Stande zur Last fielen. Zu diesem Zwecke verordneten die Päpste, daß der Bischof denjenigen, den er ohne einen gewissen Titel ordinirt hätte, und der auch kein eigenes Vermögen hätte, bis zu einer ordentlichen Anstellung selbst unterhalten müsse b). Hieraus leitete dann die Doctrin und Praxis einen dreifachen Ordinationstitel ab: den des Beneficiums, den des eigenen Vermögens, und den, wo ein Dritter gleichviel ob ein Privatmann oder der Landesherr den Unterhalt des zu Ordinirenden bis zu dessen Anstellung übernimmt. Wird ein Ordensgeistlicher ordinirt, so vertritt sein Verhältniß

y) Dieses steht durch mehrere Declarationen fest, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. cap. 8. u. 4.

z) Conc. Chalced. a. 451. c. 6. Man sehe darüber §. 15. Note p. Der Titel, worauf sich die Ordination bezog, wurde daher vom Archidiacon vorher verkündigt. Ein Beispiel steht in der Note der römischen Correctoren zum c. 1. D. LXX.

a) C. 2. D. LXX. (Urban. II. in conc. Placent. a. 1095).

b) C. 4. 16. 23. X. de praebend. (3. 5).

zum Orden die Stelle eines Titels c). Die Ordination zu einem bestimmten Beneficium ist jedoch bei Weltgeistlichen noch immer die Regel, und die auf den Grund des eigenen Vermögens oder einer Pension darf nur dann geschehen, wo ein wirkliches Bedürfniß an Geistlichen vorhanden ist d). Auch sollen solche ohne Beneficium Ordinierte doch im Geiste des alten Rechts an eine bestimmte Kirche zur Hülfeleistung gewiesen werden e). Bei der Untersuchung über den Betrag des eigenen Vermögens oder der zugesagten Unterstützung ist große Vorsicht zur Pflicht gemacht f). Auch dauert für den Bischof, der ohne Titel eine höhere Weihe ertheilt, die Verpflichtung den Ordinierten zu unterhalten fort g); und wer einen falschen Titel vergab, wird bis zur Beibringung eines anderen von den geistlichen Verrichtungen suspendirt h).

§. 210:

VI. Von dem Verfahren bei der Ordination.

Greg. I. 11. Sext. I. 9. De temporibus ordinationum.

Die Weihen müssen in der gehörigen Reihenfolge, von der Tonsur aufsteigend, ertheilt werden i). Zwischen ihnen sind noch, wie ehemals zwischen den Aemtern k), gewisse Interstitien vorge-

c) Man unterscheidet daher in den Lehrbüchern den *titulus beneficii*, *patrimonii*, *mensae sive pensionis* und *professionis religiosae sive paupertatis*.

d) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 2. de ref.

e) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 16. de ref. Wie dieses zu machen sey, zeigt sehr gut Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. XI. cap. 2. n. 4. 7—10. 13—15.

f) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 2. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. XII. cap. 9.

g) C. 30. 37. de praebend. in VI. (3. 4).

h) C. 1. D. LXX. (Conc. Chalc. a. 451), const. Romanus pontifex Pii V. a. 1568.

i) C. 1. D. LII. (Alexand. II. a. 1065), c. 1. X. de cleric. per saltum promoti (5. 29).

k) C. 3. D. LXXVII. (Siric. a. 385), c. 2. eod. (Zosim. a. 418).

geschrieben, wovon jedoch der Bischof aus wichtigen Gründen dispensiren kann *l*). Der regelmäßige Ort ist in der bischöflichen Kirche *m*), und zwar während einer Messe, welche der Ordinirende selbst celebrirt; doch ist dieses nur für die höheren Weihen geboten, und auch dabei ist die Gültigkeit der Handlung davon nicht abhängig *n*). Zur Ertheilung der höheren Weihen sind auch bestimmte Tage vorgeschrieben *o*), worüber jedoch die Bischöfe gewöhnlich besondere päpstliche Indulte erhalten. Endlich sind bei der Ertheilung die Worte und Feierlichkeiten zu beobachten, welche nach der uralten Ueberlieferung in dem römischen Pontificalbuch zusammengestellt sind *p*). In den griechischen und protestantischen Ritualbüchern kommen über die Ordination ebenfalls genaue Verordnungen vor.

§. 211.

VII. Von den Pflichten der Ordinirten.

Greg. III. 1. Sext. III. 1. Clem. III. 1. Extr. comm. III. 1. De vita et honestate clericorum, Greg. III. 2. De cohabitatione clericorum et mulierum, Greg. III. 50. Sext. III. 24. Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant, Greg. V. 24. De clerico venatore, V. 25. De clerico percussore.

Bei der Ordination gelobt der Ordinirte in die Hände des Bischofes ihm und seinen Nachfolgern Ehrerbietung und Gehorsam: durch diesen Eid werden die Geistlichen an den Bischof, wie die Bischöfe durch den ihrigen an den Papsst gebunden. In Beziehung auf das äußere Leben aber legt die Weihe mit der hohen Würde, die sie ertheilt, den Geistlichen auch die Verpflichtung

*l*) C. 2. X. de eo qui furtive (5. 30), c. 13. 15. X. de tempor. ordin. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11. 13. 14. de ref.

*m*) C. 6. D. LXXV. (Ordo Roman. c. a. 800), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 8. de ref.

*n*) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VIII. cap. 11. n. 3—8.

*o*) C. 4. 5. D. LXXV. (Leo I. a. 445), c. 7. eod. (Gelas. a. 494), c. 6. eod. (Ordo Rom. c. a. 800), c. 2. 3. 8. 13. 16. X. de tempor. ordin. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 8. de ref.

*p*) Eine Untersuchung über das, was dabei das Wesentliche ist, macht Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VIII. cap. 10.



auf, sich durch Reinheit des Wandels und Untadelhaftigkeit der Sitten, durch Beobachtung des geistlichen Anstandes in der Tracht und dem äußeren Auftreten, durch die Wahl würdiger Beschäftigungen und Vergnügungen, durch Feinheit, Milde, Freigebigkeit und Gastfreundschaft im geselligen Verkehr, ihres Standes jederzeit würdig zu erweisen. Diese Verpflichtungen hat die Kirche sowohl in ihren älteren Canonen q), wie im Mittelalter r), und in der neueren Zeit s) sehr oft und dringend ausgesprochen, und den Geistlichen die Aufgabe gestellt, eben so sehr durch ihr Leben und Beispiel, wie durch ihre Lehren auf Andere einzuwirken. Excesse oder Verletzungen dieser Standespflichten müssen daher vom Bischöfe gerügt und nach Befinden bestraft werden. In der russischen Kirche und bei den Protestanten giebt es hierüber ähnliche oft sehr genaue Landesgesetze.

§. 212.

VIII. Von der Verpflichtung zum ehelichen Leben. A) Historische Einleitung.

Die Entsagung auf das eheliche Leben, um ungetheilt den göttlichen Dingen nachzugehen, wird durch die Kirche selbst als ein Zustand höherer Vollkommenheit bezeichnet, und ist auch von Christus und den Aposteln als ein solcher anerkannt worden t). Diese Entsagung schien aber derjenigen besonders würdig, die im täglichen Umgang mit den heiligen Geheimnissen diesen ausschließlich ihr Gemüth zuwenden sollten u). Auf die Erreichung dieses hohen Zieles arbeitete daher die Kirche unablässig hin, so daß sie dasjenige, was, als in der Ermahnung Christi und des Apostels klar begründet, durch den Geist der Kirche, durch das Beispiel aller berühmten Bischöfe und Kirchenlehrer und durch die

q) Diese findet man größtentheils bei Gratian, Dist. XXXIV. XXXV. XLII. XLIV. XLV. XLVI. XLVII.

r) Diese Vorschriften stehen in den einschlagenden Titeln der Decretalensammlungen.

s) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. Sess. XXIV. cap. 12. Sess. XXV. cap. 14. de ref.

t) Matth. XIX. 12., I. Cor. VII. 7. 8. 32. 33. 34. 38.

u) Origenes († 234) in libr. Numer. homil. XXIII. c. 3.

gemeinere Praxis bereits zur Autorität geworden war, stufenweise auch zum Gesetze erhoben v). Daher wurden schon auf einzelnen Concilien des vierten Jahrhunderts wider den Priester w), ja regelmäßig schon wider den Diacon x), der nach der Ordination ein Weib nähme, die Entfernung vom Amte festgesetzt, und sogar den Geistlichen vom Bischöfe bis zum Subdiacon abwärts, welche als Verheirathete ordinirt worden wären, die Enthaltsamkeit von ihren Ehefrauen auferlegt y). Letzteres wurde auch auf dem Concilium von Nicäa in Antrag gebracht, jedoch nichts darüber beschloffen z), weil man bei dem Mangel an Geistlichen häufig darüber wegsehen mußte, wenn solche als Ehemänner ordinirte Kleriker den ehelichen Umgang fortsetzten a). Seit dem

v) Der Rechtmäßigkeit solcher Gesetze stellt Eichhorn I. 517. die Stelle I. Tim. IV. 3. entgegen. Allein jeder Unbefangene sieht leicht den Unterschied zwischen einem auf einer allgemeinen Verachtung des Ehestandes beruhenden Verbot und der Einschärfung einer besondern um eines höheren Zweckes willen freiwillig übernommenen Verpflichtung, zwischen gnostischen Verirrungen und der idealen Richtung des Christenthums.

w) C. 9. D. XXVIII. (Conc. Neocaes. a. 314).

x) C. 8. D. XXVIII. (Conc. Ancyr. a. 314).

y) Conc. Eliber. a. 305. c. 33. 65.

z) Socrates hist. eccles. I. 11.

a) Epiphan. († 403) advers. haeres. lib. II. tom. I. haeres. 59. c. 4. Ita enim profecto sese res habet, ut post Christi in orbem terrarum adventum eos omnes, qui secundum priores nuptias mortua uxore alteri sese nuptiis illigarint, sanctissima Dei disciplina reiiciat: propterea quod incredibilis est sacerdotii honor et dignitas. Atque istud ipsum sacrosancta Dei ecclesia cum omni provisione diligentiaque servat. Quin eum insuper, qui adhuc matrimonio degit, ac liberis dat operam, tametsi unius sit uxoris vir, nequaquam tamen ad diaconi, presbyteri, episcopi aut subdiaconi ordinem admittit: sed eum duntaxat, qui ab unius uxoris consuetudine sese continuerit, aut ea sit orbatus; quod in illis locis praecipue fit, ubi ecclesiastici canones accurate servantur. At enim nonnullis adhuc in locis presbyteri, diaconi et subdiaconi liberos suscipiunt? Respondeo: non illud ex canonis autoritate fit, sed propter hominum ignaviam, quae certis temporibus negligenter

vierten Jahrhundert bildeten aber die Gesetze der abendländischen Kirche diese Verhältnisse schärfer aus; sie verlangten die unbedingte Enthaltensamkeit vom ehelichen Leben nicht bloß bei den Priestern, sondern auch bei den Diaconen *b*), und erlaubten daher bereits verheirathete Männer zu diesen Graden nicht anders als nach abgelegtem Gelübde der Keuschheit zu ordiniren *c*). Endlich wurde die Verpflichtung zum ehelosen Leben auf das Subdiaconat ausgedehnt, und auch bei der Ertheilung dieser Weihe an verheirathete Männer das Versprechen sich zu enthalten *d*) oder seine Frau zu entlassen, vorgeschrieben *e*). Doch zog die Uebertretung aller dieser Gesetze nicht Trennung der Ehe, sondern nur Entfernung von den geistlichen Verrichtungen nach sich. In der morgenländischen Kirche wurde nun auch denen, die unverheirathet zum Klerus gekommen waren, vom Subdiacon aufwärts, die Ehe nicht gestattet *f*), und Justinian fügte sogar die wichtige Schärfung hinzu, daß die Uebertretung nicht nur mit der Verstößung aus dem geistlichen Stande bestraft werden, sondern auch die Kinder als ungesetzliche, mithin die Ehen selbst als nichtig gelten sollten *g*). Jedoch wich man von der lateinischen Kirche darin ab, daß man einen Verheiratheten ohne allen Vorbehalt bis zur Weihe

---

agere ac connivere solet; et ob nimiam populi multitudinem, cum scilicet qui ad eas se functiones applicent, non facile reperiuntur.

*b*) C. 3. 4. D. LXXXII. (Siric. a. 385), c. 3. D. LXXXIV. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 13. D. XXXII. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 4. 5. D. XXXI. (Innoc. I. a. 404), c. 2. D. LXXXII. (Idem a. 405), c. 1. D. XXVII. (Mart. Brac. a. 572).

*c*) C. 10. D. XXXI. (Leo I. a. 443), c. 6. D. XXVIII. (Conc. Aurel. II. a. 452), c. 7. eod. (Conc. Arel. IV. a. 524).

*d*) C. 1. D. XXXII. (Leo I. a. 445), c. 5. D. XXVIII. (Conc. Tolet. a. 531), c. 1. D. XXXI. (Greg. I. a. 591).

*e*) C. 1. D. XXXII. (Leo I. a. 445), c. 5. D. XXVIII. (Conc. Tolet. II. a. 531), Conc. Turon. II. a. 567. c. 19., Conc. Altissiod. a. 570. c. 20—22.

*f*) Const. Apost. VI. 17., Conc. Chalced. a. 451. c. 14., Can. Apost. 25.

*g*) C. 42. §. 1. c. 45. C. de episc. (1. 3), nov. 6. c. 5., nov. 22. c. 42., nov. 123. c. 14.

des Presbyters zuließ *h*), und erst bei der Ordination zum Bischof die Trennung von der bisherigen Ehefrau verlangte *i*). Später entstand sogar die Gewohnheit, daß den Geistlichen nicht bloß vor, sondern auch noch zwei Jahre lang nach erhaltener Weihe zu heirathen erlaubt wurde: allein der Kaiser Leo stellte das alte Recht wieder her. Doch machte er in einer anderen Beziehung die Milderung, daß die Geistlichen, welche nach der Ordination heiratheten, nicht mehr völlig aus dem geistlichen Stande verstoßen, sondern nur ihres Amtes entsetzt, übrigens aber für die kirchlichen Dienste, womit die Ehe vereinbar war, beibehalten werden sollten *k*). In der lateinischen Kirche wurden mittlerweise die alten Verordnungen wider die Priesterhehen mehrmals und sehr nachdrücklich wiederholt *l*); auch erhielten sie durch die Einrichtung der Stifte eine äußere Verstärkung. Allein nach der Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens und dem damit zusammenhängenden Verfall der Kirchenzucht drangen jene Vorschriften so wenig durch, daß es in allen Ländern und selbst unter den Augen des Papstes wieder viele verheirathete Priester gab *m*). Dadurch war der

*h*) Nov. Just. 6. c. 5., nov. 123. c. 12., c. 7. D. XXXII. (Conc. Trull. a. 692), c. 13. D. XXXI. (Idem eod.).

*i*) C. 42. §. 1. C. de episc. (1. 3), nov. 123. c. 1., Conc. Trull. a. 692. c. 48.

*k*) Nov. Leon. 3. 79., Balsamon ad Conc. Trullan. can. 6.

*l*) Conc. Roman. a. 743. c. 1. 2, Conc. August a. 952. c. 1. 11., c. 16. 17. 18. D. LXXXI. (Alexand. II. c. a. 1065). In England griff schon im zehnten Jahrhundert der König Edgar mit sehr kräftigen Maßregeln wider die beweihten Priester durch, Mansi Conc. T. XVIII. col. 479. 483. 527.

*m*) Desiderius († 1087) apud Mabillon. Act. Sanctor. ordin. S. Benedict. Saec. IV. P. II. p. 451. Itaque cum vulgus clericorum per viam effrenatae licentiae nemine prohibente gauderet, cooperant ipsi presbyteri ac diaconi, qui tradita sibi sacramenta dominica mundo corde castoque corpore tractare debebant, laicorum more uxores ducere, susceptosque filios haeredes testamento relinquere, nonnulli etiam episcoporum, verecundia omni contenta, cum uxoribus domo simul in una habitare. Et haec pessima et execranda consuetudo intra urbem maxime pullulabat, unde olim religionis

Klerus auf vielfache Weise an die Welt gefesselt, und die Kirche, gerade als sie jener rohen Zeit gegenüber der höchsten geistigen Anstrengungen bedurfte, durch ihre Diener gelähmt und unter die Zeitlichkeit erniedrigt. Endlich stellte Gregor VII., um die Freiheit der Kirche zu retten *n*), die alte Zucht durch einen entscheidenden Schritt wieder her, indem er (1074) sowohl die beweibten Priester selbst, wie die Laien, welche bei ihnen beichten oder die Messe hören würden, in den Bann that *o*). Die Ehe selbst war aber doch noch gültig, und zog nur, wie früher, die Entfernung von den geistlichen Berrichtungen nach sich *p*). Allein bald nachher wurden, wie im Orient schon unter Justinian geschehen war, die Ehen der Kleriker vom Subdiacon aufwärts selbst für nichtig erklärt *q*). Bei den niederen Graden griffen die älteren Gesetze nicht so unbedingt ein, sondern man richtete sich mehr nach dem Herkommen jeder Kirche *r*). Daher gab es auch im Abendlande noch lange verheirathete Kleriker dieser Art, welche geistliche Berrichtungen versahen *s*). Seit dem zwölften Jahrhundert wurden aber die geschärften Eölibatgesetze auch auf die niederen Kleriker in der Weise ausgedehnt, daß die Ehe derselben

norma ab ipso Apostolo Petro eiusque successoribus ubique diffusa processerat.

- n*) Gregor. VII. epist. III. 7. Non liberari potest ecclesia a servitute laicorum, nisi liberentur clerici ab uxoribus.
- o*) Gregor VII. muß im Ganzen den Geist seiner Zeitgenossen für sich gehabt haben; denn wie hätte er sonst, der den rohen Kräften nur geistige Waffen entgegenzustellen hatte, dennoch die Oberhand behalten können. Auffallend ist es übrigens, wie protestantische Schriftsteller, namentlich Joh. Müller, Hüllmann, Joh. Weigt, und vorzüglich Euden, den großen Mann auch hierin viel gründlicher und gerechter beurtheilen, wie die katholischen. Im Widerspruch der sinnlicher Gestimmten hat es freilich damals, so wie auch zu andern Zeiten, nicht gefehlt.
- p*) C. 10. 11. D. XXXII. (Urban. II. a. 1089).
- q*) C. 8. D. XXVII. (Conc. Later. I. a. 1123), c. 40. c. XXVII. q. 1. (Conc. Later. II. a. 1139).
- r*) C. 4. D. LXXXIV. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 15. D. XXXII. (Conc. Chalc. a. 451), c. 14. D. XXXIV. (Conc. Agath. a. 506).
- s*) C. 14. D. XXXII. (Humbert. Card. a. 1054).

zwar gültig bleiben, allein unmittelbar und von selbst den Verlust des Amtes *t*) und der Privilegien des geistlichen Standes *u*) nach sich ziehen sollte. Später aber ist Letzeres unter gewissen Voraussetzungen gemildert *v*), und auch im Nothfall die Verrichtungen der niederen Weihen verheiratheten Männern zu übertragen gestattet worden *w*).

§. 213.

B) Heutiges Recht.

Greg. III. 3. Sext. III. 2. De clericis coniugatis, Greg. IV. 6. Qui clerici voventes matrimonium contrahere possunt.

I. Die jetzige Disciplin der katholischen Kirche hinsichtlich der Priesterehen ist noch auf das Recht des Mittelalters gegründet, da dieses durch das Concilium von Trient ausdrücklich wiederholt worden ist. Die Kleriker der höheren Weihen dürfen sich also nicht verheirathen, sondern ihre Verbindung ist kirchlich nichtig und verbrecherisch; und zieht von selbst den Verlust des geistlichen Amtes nach sich *x*). Ob und wie sie bürgerlich zu einer Ehe gemacht werden könne, hängt von den Landesgesetzen ab. Verheirathete Kleriker der niederen Weihen, die noch wirklich die geistlichen Verrichtungen ausüben, werden nach der jetzigen Verfassung auch nicht leicht vorkommen. II. In der morgenländischen Kirche dürfen noch jetzt, den alten Vorschriften gemäß, die Geistlichen der höheren Grade nach empfangener Weihe nicht heirathen. Da aber umgekehrt bereits Verheirathete ordinirt werden können: so ist es der That nach dahin gekommen, daß regelmäßig jeder angehende Geistliche kurz vor dem Empfang der Weihe zur Ehe schreitet. Nur werden zur Weihe diejenigen nicht mehr zugelassen, die in einer zweiten Ehe stehen, oder eine Wittwe

*t*) C. 1. 2. 3. 5. X. de cleric. coniug. (3. 3).

*u*) C. 7. 9. X. de cleric. coniug. (3. 3).

*v*) C. 1. de cler. coniug. in VI. (3. 2), clem. 1. de vit. et honest. (3. 1), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 6. de ref.

*w*) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 17. de ref.

*x*) C. 1. 4. X. de cleric. coniug. (3. 3), c. 1. 2. X. qui cleric. vel vovent. (4. 6), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 9. de sacram. matrim.

geheirathet haben y). Auch dürfen die Geistlichen bei Verlust des Amtes nach dem Tode ihrer Ehefrau nicht eine zweite nehmen. Die Bischöfe sollen sogar ganz ohne Frau leben z), und werden daher regelmäßig aus dem Mönchsstand gewählt. III. Die Protestanten haben zwar den Vorzug des ehelosen Lebens für den geistlichen Beruf anerkannt a), doch aber ihre Prediger von allen gesetzlichen Beschränkungen dieser Art entbunden b).

§. 214.

C) Allgemeine Bemerkungen.

I. Die Verpflichtung der Geistlichen zum ehelosen Leben gründet sich in der Hauptsache auf die Bedeutung und Würde des Priesterthums, welches nur denjenigen ertheilt werden soll, die diesen hohen Beruf seinem ganzen Umfange nach erkannt, und den weltlichen Dingen mit dem ernstesten, unabänderlichen Entschluß den Abschied gegeben haben. Schon in dem Alterthum wurde dem jungfräulichen Stande eine höhere Ehre beigelegt, und von den Dienern der Mysterien theilweise oder gänzliche Enthalttsamkeit gefordert. Die Kirche hat also hier, wie auch sonst häufig, nur eine durch das allgemeine Gefühl bezeichnete Wahrheit aufgefaßt und näher entwickelt. II. Die ausgedehnten Pflichten, die nach der Disciplin der katholischen Kirche dem Geistlichen als Seelsorger auferlegt sind, vertragen sich ebenfalls mit dem ehelichen Leben nicht. Häusliche Sorgen ziehen den Geist vom Allgemeinen ab, lähmen die Selbstanopferung am Krankenbett, den Muth in den Zeiten der Verfolgungen, hindern die Freigebigkeit gegen die Armuth, und rauben die Nebenstunden, welche dem Gebet und den Wissenschaften gewidmet seyn sollen. Wenn also die Kirche

---

y) Nov. Just. 6. cap. 1. §. 3. cap. 5., nov. 22. cap. 42., nov. 123. cap. 1. 12.

z) Nov. Just. 6. cap. 1. §. 7.

a) Helvet. Conf. I. Cap. XXIX. Aptiores autem hi (scil. qui donum habent coelibatus) sunt curandis rebus divinis, quam si privatis familiae negotiis distrahuntur.

b) Helvet. Conf. II. Art. XXVII., Angl. Conf. Art. XXXII., August. Conf. Tit. II. de coniugio sacerdotum.

von dem, der diesen Dienst erwählt, fordern darf, daß er ganz und ungetheilt Vater seiner Gemeinde werde, so ist eben dadurch auch ihr Gebot des ehelosen Lebens begründet und gerechtfertigt.

III. Die Kirche betrachtet überhaupt jeden Beruf im Staate wie in der Kirche als eine göttliche, durch die inneren Anlagen und Neigungen angezeigte Bestimmung. Sie läßt daher zwar die Wahl völlig frei c), allein sie verlangt, daß diese mit Besonnenheit gefaßt d), und der einmal erwählte Beruf mit männlichem Ernste im Leben durchgeführt werde. Der Verpflichtung der Geistlichen zum Eölibate ist daher das für die Laien nicht minder inhaltschwere Gesetz der Unauflösbarkeit der Ehe an die Seite gestellt, und es liegt nur eine oberflächliche, durch Sinnlichkeit bestimmte Auffassung dieser Verhältnisse zum Grunde, wenn man wähnt, daß zur würdigen Durchführung der Ehe eine geringere moralische Kraft, wie zum ehelosen Leben, erforderlich sey. Hauptsächlich durch diesen hohen sittlichen Ernst, womit die Kirche die Lebensverhältnisse auffaßt und ordnet, hat sie den Nationen die Ehrfurcht vor ihrem Heiligthum eingesöbft, und selbst ihren unbefangenen Gegnern Achtung abgenöthigt. Ihre Feinde wissen daher auch recht gut, warum sie gerade diese Seite so eifrig bestreiten.

IV. In der morgenländischen Kirche sind zwar die Weltgeistlichen regelmäßig verheirathet; allein eben deshalb hat sich der Mönchsstand in der öffentlichen Meinung weit über sie erhoben, und

---

c) Es ist daher ganz falsch, wenn man das Eölibat als einen widerrechtlichen Zwang betrachtet; die Kirche nöthigt ja niemand geistlich zu werden. Wohl aber zwingt sie ihn es zu bleiben, weil er die Verpflichtung dazu gegen sie feierlich übernommen hat, und weil Nachgiebigkeit gegen Leichtsinu ihre ganze Disciplin zu Grunde richten würde.

d) Der Ausspruch Christi: Das Wort faffet nicht jedermann (Matth. XIX. 11.), beweist daher gegen das Eölibat nichts: denn die Kirche setzt hier eben solche voraus, die es gefaßt haben. Diesem kann man auch nicht entgegenstellen, daß Viele nicht nach wahrhaft erkanntem Beruf, sondern mehr durch Zufälligkeiten bestimmt, in den geistlichen Stand treten; denn dieses beweist nur, daß die Bischöfe die vielen Mittel, die ihnen die kirchliche Gesetzgebung und das geistliche Erziehungswesen, um den wahren Beruf ausfindig zu machen, darbietet, sorgfältiger benutzen sollten.



dieser hat fast ausschließlich das Vertrauen im Reichstuhl und die wissenschaftlichen Beschäftigungen an sich gezogen. Eben so würde im Abendlande, wenn man den Geistlichen die Ehe gestattete, in denjenigen, die noch im höheren Geist ihres Berufs sich davon entfernt hielten, ein freiwilliger Mönchsstand sich darstellen, ihnen die Achtung und das Vertrauen der Gemeinde vorzugsweise zufallen, Stiftungen für sie entstehen, und zuletzt, wie im Mittelalter, durch die Verwendung der Fürsten und Bischöfe, in einer neuen Form das Cölibat und Mönchswesen eingerichtet seyn. V. Verheirathete Bischöfe vertragen sich aber mit den Einrichtungen der Kirche schlechterdings gar nicht: es würde dadurch, wie der Zustand der englischen Kirche zeigt, die Verleihung der Aemter dem ärgsten Nepotismus, die Verwendung des Kirchengutes e) den größten Gefahren ausgesetzt seyn f). Beiden Uebeln könnte nur durch eine strenge Aufsicht, entweder von Seiten des Papstes, oder wie in der schwedischen Kirche von Seiten der Regierung, begegnet werden, dadurch aber der Geist und die Freiheit der Verfassung ganz zu Grunde gehen. VI. Würde zwar den Priestern die Ehe gestattet, den Bischöfen nicht, so wäre dadurch stillschweigend die Mißbilligung der Priester Ehe eingestanden, dem freiwilligen Mönchsstand eine neue Aufmunterung und Anerkennung gewährt, und so in die Verfassung der innere Widerspruch aufgenommen, der die griechische Kirche drückt. VII. Der gewöhnliche Vorwurf, daß das Cölibat zur Unsittlichkeit führe, entspringt aus einem geringen Vertrauen auf die moralische Kraft

---

e) Die Kirche verlangt für die Bischöfe eine reiche Dotation, aber nicht zur äußeren Pracht und Weltlichkeit, sondern damit sie nach den Pflichten ihres Amtes zu religiösen, wissenschaftlichen und miltthätigen Zwecken würdig und großartig mitwirken können. Durch die Ehe der Bischöfe würde diese große Absicht gänzlich vereitelt. Allerdings haben mehrere englische Bischöfe herrliche Stiftungen gegründet; allein diese sind gerade solche, die nicht verheirathet waren.

f) Beides hat die griechische Kirche schon früh erfahren, und daher die Vorschrift erlassen, daß zu Bischöfen nur solche genommen werden dürften, die weder Kinder noch Enkel hätten, c. 42. §. 1. C. de episc. et cler. (1. 3), nov. 6. cap. 1. §. 4., nov. 123. cap. 1.

des Willens. Nach den jetzigen bürgerlichen Verhältnissen sind ohnehin die Wenigsten im Stande schon in den Jahren, wo die Leidenschaft am stärksten ist, zu heirathen, und so ist eigentlich durch jenen Vorwurf unsere ganze Jugend gebrandmarkt. Auch schützt selbst die Ehe, wie die Erfahrung zeigt, den Weichling gegen Lüsterheit nicht. Es kommt also in jedem Stande auf Selbstbeherrschung an, wozu am Wenigsten dem Geistlichen die Kraft gebrechen wird, wenn die geistliche Erziehung mit verständiger Absicht auf diesen Punkt hingeleitet und in ihm das Bewußtseyn seiner Würde als Mensch und als Priester lebendig erhalten wird.

VIII. Der Vorwurf, daß das Eölibat dem Staate nachtheilig sey, verdient keine Widerlegung mehr, da man täglich in den Auswandernden und in denen, die wie die Schweizer ihr Leben in fremden Kriegsdiensten verkaufen, die unglücklichen Schlachtopfer der Bevölkerungs-Politik vor Augen hat.

§. 215.

IX. Allgemeine Standesrechte der Geistlichen.

Greg. II. 2. Sext. II. 2. Clem. II. 2. De foro competenti, Greg. III. 49. Sext. III. 23. Clem. III. 17. Extr. comm. III. 13. De immunitate ecclesiarum.

Die Würde und eigenthümlichen Rücksichten, die der geistliche Stand verlangt, sind in den christlichen Staaten auch durch mehrere bürgerliche Vorrechte anerkannt worden. Dahin gehört I. Die Befreiung von den öffentlichen persönlichen Lasten, Einquartierung, Frohnden und Kriegsdiensten g). II. Die Immunität von den Steuern und Abgaben. Der Umfang dieses Vorrechts hat jedoch nach der Steuerverfassung jeder Zeit sehr gewechselt h). Jetzt ist es sehr beschränkt. In der größten Ausdehnung besteht es noch in Rußland und England. III. Die

g) C. 8. 10. 14. C. Th. de episc. (16. 2), c. 1. 2. C. I. de episc. (1. 3), c. 69. c. XII. q. 2. (Conc. Tolet. III. a. 589), Benedict. Levit. Capitul. lib. III. c. 185. 290. 467.

h) C. 8. 10. 14. 15. 26. 36. C. Th. de episc. (16. 2), c. 1. 2. 3. 6. C. I. de episc. (1. 3), Auth. ad c. 2. C. eod., c. 4. 7. X. de immunit. (3. 49), c. 4. de censib. in VI. (3. 20), clem. 3. eod. (3. 13).

Befreiung von den Staats- und Gemeinde-Ämtern, weil sich diese mit den geistlichen Beschäftigungen nicht vertragen *i*). IV. Der befreite Gerichtsstand vor den geistlichen oder den höheren weltlichen Gerichten. Davon ist schon bei der Jurisdiction gehandelt worden. V. Die Rechtswohlthat der Competenz (*beneficium competentiae*), kraft welcher ihnen, wenn sie wegen Schulden aus-geklagt werden, doch so viel als zu ihrem nothdürftigen Lebens-  
unterhalt gehört, gelassen werden muß. Dieses beruht aber nicht auf ausdrücklichen Gesetzen *k*), sondern nur auf der Billigkeit und Praxis. VI. Um die wehrlosen Diener der Religion und des Friedens gegen Rohheit und Frevel zu schützen, haben die Kir-  
chengesetze denen, die wider einen Geistlichen eine Realinjurie be-  
gehen würden, mit dem Anathem gedroht (*privilegium canonis*) *l*). Auch nach den bürgerlichen Gesetzen werden überall die ihnen zu-  
gefügte Beleidigungen strenge bestraft.

---

*i*) C. 1. 2. 7. 9. 11. 19. 21. 24. C. Th. de episc. (16. 2), c. 6. 52.

C. I. de episc. (1. 3), c. 40. c. XVI. q. 1. (Justinian. c. a. 532).

*k*) Das Cap. Odoardus 3. X. de solution. (3. 23), welches man gewöhn-  
lich dafür anführt, beweist es nicht.

*l*) Benedicti Levitae Capitular. lib. I. c. 192., c. 29. c. XVII. q. 4.

(Conc. Later. II. a. 1139), c. 5. 6. 14. 17. X. de sentent. excom.

(5. 39). Man muß bei diesen Gesetzen an die damaligen Zeiten denken.

D r i t t e s   K a p i t e l .

**Von den Kirchenämtern im Allgemeinen.**

§. 216.

I. Begriff eines Kirchenamtes.

Greg. I. 33. Sext. I. 17. De maioritate et obedientia.

Ein Kirchenamt (*officium ecclesiasticum*) ist das Recht und die Pflicht, die Kirchengewalt in bestimmten Verhältnissen vermöge einer dazu erteilten festen Anstellung wirklich anzuwenden und auszuüben. Gewöhnlich bezieht es sich auf eine der geographischen Eintheilungen des kirchlichen Gebietes, und bezeichnet dann die Ausübung der Kirchengewalt an einem bestimmten Ort und über bestimmte Personen. Der Inbegriff der Befugnisse eines solchen Amtes heißt die Amtsgewalt (*maioritas*), welcher der Gehorsam der Untergebenen entspricht. Diejenigen Personen, welchen sie zusteht, heißen Kirchenoberen (*superiores ecclesiastici*), und werden zusammen als ein eigener Stand in der Kirche betrachtet, den man den kirchlichen Beamtenstand (*status ecclesiasticus in specie*) nennt. Aus jenem Begriff eines Kirchenamtes ergiebt sich aber folgendes. I. Es ist kein wahres Kirchenamt, wenn bloß der Genuß von kirchlichen Einkünften oder anderen selbstnützigen Rechten ohne bestimmte Verpflichtungen übertragen wird. Im Mittelalter, wo die Kirche aus ihrem ansehnlichen Vermögen eine große Zahl von Personen zu unterhalten im Stande war, gab es zwar viele Aemter, die verhältnißmäßig nur wenige wirkliche Dienstleistungen auferlegten. Doch blieb jener Grundsatz selbst immer anerkannt *m*). Der gemeinen Auffassung nach wurde freilich das mit solchen Aemtern verbundene Einkommen als die

*m*) C. 15. de rescript. in VI. (1. 3).

Hauptsache betrachtet: daher ist der Ausdruck, Beneficium, der eigentlich nur die mit einem Amte verbundene Dotation bezeichnet, auch für das Amt selbst gebraucht *n*), und das Verhältniß des Inhabers häufig unter den rein privatrechtlichen Gesichtspunkt gezogen worden *o*). Auf der anderen Seite entsprang aber daraus für die Kirchenbeamten, so wie für die weltlichen Beamten aus dem Lehnewesen, der Vortheil einer höchst selbstständigen und gesicherten Stellung. II. Eben so wenig können die kirchlichen Einrichtungen, die bloß auf eine bestimmte Zeit oder wie die sogenannten Manual-Beneficien auf willkürlichen Widerruf ertheilt werden, ein wahres Kirchenamt heißen. Verhältnisse dieser Art sind selbst, besonders für die Seelsorge, dem Geiste der Verfassung zuwider, weil sich dabei kein wahres Band zwischen dem Vorsteher und der Gemeinde bilden kann *p*). III. Endlich sind auch die Stiftungen von Privatpersonen, an deren Genuß die Verbindlichkeit Messe zu lesen oder eine andere gottesdienstliche Verrichtung geknüpft ist, selbst wenn dieser Genuß dauernd und auf Lebenszeit versichert wird, so lange sie der Bischof nicht zum Titel eines Beneficiums erhoben hat, nicht für eigentliche Beneficien zu halten, weil diese nicht durch eine bloße Privatperson gegründet werden können. Ein solches Stiftungsvermögen ist daher auch nicht Kirchengut, sondern Eigenthum der Familie.

§. 217.

II. Eintheilung der Kirchenämter.

Die Kirchenämter können auf verschiedene Art eingetheilt werden. I. Einige beziehen sich auf die Verrichtung der heiligen Handlungen, andere auf die Jurisdiction und die äußere Verwaltung. Erstere heißen geistliche oder gottesdienstliche Ämter

*n*) Sogar das Amt des Papstes wurde in diesem Sinne ein beneficium genannt, c. 1. X. de maledic. (5. 26).

*o*) C. 40. de praebend. in VI. (3. 5). Hier wird ein ius ad praebendam und in praebenda, so wie damals in der Schule ein ius ad rem und in re, unterschieden.

*p*) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 7. Sess. XXIII. cap. 16. Sess. XXIV. cap. 13. de ref.

(officia sacra). Nach der jetzigen Verfassung gehören dahin bloß die Pfarrer mit ihren verschiedenen Gehülften, die Canonici wegen des Chordienstes, und die Bischöfe wegen der ihnen vorbehaltenen Rechte der Weihe. Früher waren dahin alle Grade vom Ostiarium bis zum Presbyter zu rechnen, indem diese damals wirkliche Aemter waren. Ist mit einem solchen geistlichen Amte auch Seelsorge verknüpft, so nennt man es ein Curatbeneficium *q)*, sonst aber ein einfaches Beneficium *r)*. II. Die Aemter, welche sich bloß auf die äußere Verwaltung beziehen, theilen sich wieder in zwei Classen. A) Einige enthalten eine wirkliche Jurisdiction auf eigenen Namen. Diese heißen Würden, Dignitäten *s)*, Prälaturen. Ursprünglich gehörten dahin bloß die Bischöfe, Erzbischöfe, Patriarchen und der Papst. Durch Privilegium und Herkommen haben aber auch die Cardinäle und päpstlichen Legaten, die Aebte und Vorsteher der Mönchsorden ihren Platz unter den Prälaten erhalten. Uebrigens werden aber auch die höheren Stellen in den Kapiteln Dignitäten *t)* oder Personate *u)* genannt. Personat nennt man jedoch jetzt vorzüglich die Würde, welche ohne reelle Bedeutung bloß ein Ehrenrecht ertheilt. Auf jenen Gegensatz der Dignitäten und der übrigen Aemter bezieht sich auch die Eintheilung in die höheren und niederen Beneficien *v)*. B) Andere Aemter beschäftigen sich zwar mit der äußeren Verwaltung, allein sie haben doch eine wirkliche Jurisdiction nicht, wenigstens nicht auf eigenen Namen. Diese heißen kirchliche Aemter oder Bedienungen (officia) schlechthin. Von dieser Art sind die Gehülften der bischöflichen Jurisdiction, die Officiales, Generalvicarien, bischöflichen Räte und Commissarien, ferner die Erzpriester, Dechanten

*q)* C. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

*r)* C. 38. X. de praebend. (3. 5).

*s)* Tit. X. de praebend. et dignit. (3. 5).

*t)* C. 8. X. de constit. (1. 2), c. 6. X. de consuet. (1. 4), c. 28. X. de praebend. (3. 5).

*u)* C. 8. X. de constit. (1. 2), c. 8. X. de rescript. (1. 13), c. 13. 28. X. de praebend. (3. 5).

*v)* C. 8. X. de rescript. (1. 3), c. 7. §. 2. X. de elect. (1. 6), c. 8. 28. X. de praebend. (3. 5).

und die Primicerien zur Beaufsichtigung der Disciplin und der Liturgie; die Administratoren des Kirchenvermögens, und andere Stellen für besondere kirchliche Geschäfte. Von diesen Aemtern sind aber viele theils veraltet, theils zu leeren Personaten herabgesunken.

§. 218.

III. Von der Errichtung der Kirchenämter.

Da die Kirchenämter zur Handhabung der kirchlichen Gewalt bestimmt sind: so kann die Errichtung eines Kirchenamtes (constitutio sive erectio beneficii) rechtmäßig nur von der Kirche selbst ausgehen. Die Errichtung der Bisthümer geschah daher in der älteren Zeit durch das Provinzialconcilium *w*); seit dem achten Jahrhundert aber häufig durch den Papst *x*), und dieses ist jetzt bei den höheren Kirchenämtern und Corporationen zum gemeinen Recht geworden. Die Errichtung der niederen Kirchenämter geschieht durch den Bischof *y*). Doch ist auch die Zustimmung des weltlichen Arms nöthig, und von diesem geht selbst häufig der erste Antrag aus. Bei der Errichtung muß aber die Kirchenbehörde theils das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit des neuen Amtes, theils die etwaige Collision mit den Rechten dritter Personen *z*), endlich auch die Größe der Dotation *a*) untersuchen. Von der Art, wie diese beigebracht werden kann, wird unten im sechsten Buch die Rede seyn. In Betreff der Bisthümer besteht insbesondere die wohlbegründete Vorschrift, daß sie nur in größeren, ansehnlichen Städten errichtet werden sollen *b*). Der

*w*) C. 50. c. XVI. q. 1. (Conc. Carth. II. a. 390).

*x*) Beispiele davon findet man in Mansi Conc. T. XII. col. 316. 320. Doch kommen auch noch im dreizehnten Jahrhundert Fälle vor, wo bloß ein Erzbischof ein Bisthum errichtete, c. 16. X. de M. et O. (I. 33).

*y*) C. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 13. de ref.

*z*) C. 36. X. de praebend. (3. 5).

*a*) C. 9. D. I. de cons. (nov. Justin. a. 538), c. 8. X. de consec. eccl. (3. 40), c. 3. X. de eccl. aedific. (3. 48).

*b*) C. 5. D. LXXX. (Conc. Laod. c. a. 372), c. 4. eod. (Leo I. a. 442), c. 53. c. XVI. q. I. (Gregor. III. c. a. 738).

Errichtung steht gleich, wenn ein schon bestehendes Amt in ein anderes verwandelt (*inmutatio beneficii*), oder wenn ein unterdrücktes Amt wieder hergestellt wird (*restitutio beneficii*). In der russischen Kirche und in den protestantischen Ländern geschieht die Errichtung neuer Kirchenämter größtentheils durch den Landesherrn.

§. 219.

IV. Von der Veränderung der Kirchenämter.

Die einmal errichteten Kirchenämter bestehen so lange fort, bis daß auf rechtmäßigem Wege eine Veränderung (*innovatio*) damit vorgenommen wird. Diese kann aber gesetzlich nur durch dieselben Behörden geschehen, die zu der Errichtung mitgewirkt haben, also bei den höheren Aemtern durch den Papst *c*), bei den niederen durch den Bischof *d*). Auch ist in den meisten Ländern Rücksprache mit der Regierung nothwendig. Eine Veränderung kann aber auf verschiedene Art vorkommen. I. Als Theilung (*sectio, divisio*), wenn aus einem Amte mehrere gebildet werden *e*). Dieses geschieht bei Pfarreien insbesondere dann, wenn die Bevölkerung für einen Vorsteher zu groß, oder einzelne Ortschaften zu weit von der Pfarrkirche entfernt sind. Doch müssen der Mutterkirche gewisse Ehrenrechte vorbehalten werden *f*). II. Durch Vereinigung (*unio*). Diese geschieht entweder so, daß zwei Aemter völlig in einander verschmolzen werden (*unio per confusionem*) *g*), oder so, daß beide ihren Namen und Rechtsverhältnissen nach wie zwei getrennte Aemter fortbestehen, und nur in der Person des Inhabers verbunden sind (*unio per aequalitatem*) *h*), oder endlich

*c*) C. 48. 49. c. XVI. q. 1. (Greg. I. a. 592), c. 53. eod. (Greg. III. c. a. 738), c. 1. X. de translat. episc. (1. 7), c. 1. X. ne sed. vacant. (3. 9), c. 5. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

*d*) C. 8. X. de excess. praelat. (5. 31), clem. 2. de reb. eccl. non alien. (3. 4), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 6. Sess. XXI. c. 5. Sess. XXIV. cap. 15. de ref.

*e*) C. 8. 10. 20. 26. 36. X. de praebend. (3. 5).

*f*) C. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. de ref.

*g*) C. 1. X. ne sede vacant. aliq. innov. (3. 10)

*h*) Beispiele davon geben c. 48. 49. c. XVI. q. 1. (Greg. I. a. 592).



se, daß das Eine dem Andern angehängt und untergeordnet wird (unio per subiectionem). Von den auf solche Art unierten Pfarreien wird die eine die Mutter-, die andere die Filialkirche genannt. Uebrigens verbleiben dem annexen Amte alle Rechtsverhältnisse, die neben der Unterwerfung bestehen können; auch wird dadurch hinsichtlich der Jurisdiction, worunter es bisher stand, nichts geändert *i*). Unionen sollen aber überhaupt nur aus wichtigen Beweggründen, und mit Zustimmung der betheiligten Personen, namentlich des Kirchenpatrons, geschehen *k*). Solche, wodurch mehrere Aemter in einer Person blos für deren Lebenszeit vereinigt werden (unio temporaria), sind selbst ganz untersagt, weil sie mittelbar das Verbot der Cumulirung der Aemter verletzen *l*). III. Durch Incorporation, wenn ein Amt einer geistlichen Corporation oder einem andern Amte einverleibt wird *m*). Im Mittelalter sind besonders viele Pfarreien den Stiften und Klöstern incorporirt worden. Anfangs waren hierin sowohl die Spiritualien wie die Temporalien begriffen. Später aber verordneten die Gesetze, daß für die ersteren regelmäßig ein beständiger Stellvertreter ernannt werden sollte (§. 148). So sind diese denn der Ausübung nach wieder getrennt worden, und eigentlich nur die Temporalien incorporirt geblieben. Zuweilen sind auch Kirchen den Klöstern so incorporirt worden, daß sie ganz der Jurisdiction des Bischofes entzogen, und dem Prälaten gleichsam wie ihrem Bischofe unterworfen wurden *n*). Die Wirkungen der Incorporation

*i*) C. 2. X. de religios. domib. (3. 36).

*k*) Wie es mit dem Patronatrecht über das annexe Amt zu halten sey, wird unten bei dieser Lehre gesagt werden.

*l*) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 4. Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

*m*) In den Quellen wird dieses Verhältniß nicht Incorporation, sondern auch Union genannt; daher wird beides häufig verwechselt. Der Hauptunterschied zwischen ihnen besteht aber darin, daß bei der Union die Aemter vollständig, auch hinsichtlich der Verwaltung der Spiritualien, vereinigt, und wenn der Inhaber stirbt, zusammen vacant werden, was beides bei der Incorporation anders ist.

*n*) Kirchen dieser Art wurden *ecclesiae pleno* oder *utroque iure subiectae* genannt, c. 3. §. 2. c. 21. X. de privil. (5. 33).

bestehen unter andern darin, daß das einverleibte Amt eigentlich nie vacant wird, so lange die Gemeinheit oder das Amt, wozu es gehört, noch besteht; doch muß nach Abgang des jedesmaligen Administrators zeitig für die Anstellung eines neuen gesorgt werden o). Incorporationen werden aber überhaupt nicht begünstigt, sondern wegen des Eigennuzes, der dabei zu besorgen ist, mehrfach beschränkt p). IV. Durch gänzliche Unterdrückung (suppressio, extinctio), wenn das Amt völlig aufgehoben wird q). V. Die Veränderungen, welche nicht das Amt selbst, sondern nur die damit verbundene Dotation betreffen, kommen im sechsten Buche vor.

§. 220.

V. Von der Residenz der Kirchenbeamten.

Greg. III. 4. Sext. III. 3. De clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda.

Eine gemeinschaftliche Verpflichtung aller Kirchenbeamten besteht in dem persönlichen und dauernden Aufenthalt an dem Orte der Verwaltung. Diese ist durch die Natur des Verhältnisses selbst begründet r), und durch die Gesetze von den ältesten Zeiten an, sowohl für die Bischöfe wie für die übrigen Aemter, sehr bestimmt ausgesprochen worden s). Selbst große Gefahren oder ansteckende Krankheiten berechtigen zur Entfernung nicht, vielmehr soll gerade dann der treue Hirte seiner Herde besonders beistehen t).

o) Clem. un. § Quidam etiam. de excess. praelat. (5. 6), clem. un. de suppl. neglig. praelat. (1. 5).

p) Clem. 2. de reb. eccles. non alien. (3. 4), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 6. Sess. XXIV. cap. 13. 15. Sess. XXV. cap. 16. de ref.

q) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 15. de ref.

r) So gefaßt wird die alte Streitfrage, ob jene Verpflichtung ex iure naturali et divino oder bloß ex iure mere ecclesiastico herrühre, ziemlich unerheblich, Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. VII. cap. 1.

s) C. 19. 23. c. VII. q. 1. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 24. 25. eod. (Conc. Antioch. a. 332), c. 21. eod. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 20. eod. (Gregor. I. a. 596).

t) C. 49. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 593), c. 48. eod. (Idem a. 599) ibiq. Gratian., c. 47. eod. (Nicol. I. a. 867), Benedict. XIV. de synodo dioecesisana lib. XIII. cap. 19.

Auch zu den Höfen der Fürsten sollten die Bischöfe nur auf besondere Einladung, oder zur Verwendung für Verfolgte hinreisen dürfen *u*). Alle diese Vorschriften wurden durch die Gesetze der römischen Kaiser *v*) und der fränkischen Könige *w*) wiederholt bestätigt. Seit dem achten Jahrhundert mußte aber von der canonischen Strenge zu Gunsten der Bischöfe Vieles nachgelassen werden, indem ihre Beschäftigungen an den Reichstagen, bei dem Heere oder in Staatsämtern, die Reisen nach Rom, später ihr Antheil an den Kreuzzügen, und andere Umstände von der Residenz abzogen *x*). Daher ist jene Verpflichtung von dem Concilium zu Trient den Bischöfen wieder auf das dringendste eingeschärft *y*), auch zur Beaufsichtigung derselben von Urban VIII. 1636 eine eigene Congregation eingesetzt, und die Dispensation davon an die Zustimmung des Papstes gebunden worden *z*). Auch bei den niederen Aemtern, besonders in den Stiften seit der Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens, entstanden große Mißbräuche, welche es nothwendig machten, die Residenzgesetze durch viele Strafbestimmungen zu schärfen *a*). Doch ließ man gewisse Entschuldigungsgründe zu, die wie wirkliche Anwesenheit (*residentia ficta*) gelten sollten, namentlich Alter und Krankheit *b*), nothwendige und nützliche Dienstleistungen für die Kirche *c*), auswärtige Studien *d*). Als Mittel, die Residenzgesetze zu unterstützen, wurden

*u*) C. 27. c. XXIII. q. 8. (Conc. Antioch. a. 332), c. 28. eod. (Conc. Sard. a. 347), c. 26. eod. (Gelas. a. 494).

*v*) Nov. Just. 6. c. 2., nov. 67. c. 3., nov. 123. c. 9.

*w*) Capit. Germ. a. 744. c. 5., Capit. Vernens. a. 755. c. 13., Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 23., Capit. Francof. a. 794. c. 5. 39.

*x*) Doch wurde Anfangs noch wenigstens Dispensation bei dem Papste und dem Provinzialconcilium nachgesucht, Capit. Francof. a. 794. c. 5. 39.

*y*) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. Sess. XXIII. cap. 1. de ref.

*z*) Const. Ad universae Benedict. XIV. a. 1746.

*a*) C. 2. 6. 8. 10. 11. 17. X. h. t. (3. 4), c. un. eod. in VI. (3. 3), c. 13. 14. 28. 30. 35. X. de praebend. (3. 5).

*b*) C. 1. X. de cleric. aegrot. (3. 6).

*c*) C. 7. 13. 14. 15. X. h. t. (3. 4).

*d*) C. 4. 12. X. h. t. (3. 4), c. 5. X. de magistr. (5. 5).

auch in den Stiften als eine Art der Einkünfte die täglichen Vertheilungen beibehalten, und zwar sollten diese, einige geringe Ausnahmen abgerechnet, nur den im eigentlichsten Sinne Gegenwärtigen verabreicht werden *e*). Auch in dem neueren Recht sind die Strafbestimmungen *f*), die gesetzlichen Entschuldigungsgründe *g*); und die Einrichtung der täglichen Distributionen *h*) mit vielem Nachdruck bestätigt worden. Doch sind den Mitgliedern der Stifte jedes Jahr drei Monate, wie eine gesetzliche Ferienzeit, freigegeben *i*).

§. 221.

VI. Von der Cumulirung der Kirchenämter.

Ein Kirchenamt führt in der Regel so viele Pflichten mit sich, daß wenn diese mit Treue und Gewissenhaftigkeit erfüllt werden sollen, dadurch von selbst Beschäftigungen anderer Art ausgeschlossen werden. Um so weniger reichen die Kräfte einer Person, um zweien Aemtern zugleich vorzustehen, hin. Aus diesem Grunde haben die Gesetze seit den ältesten Zeiten eine solche Vereinigung strenge verboten *k*), und wer zwei Aemter erhielt, mußte Eines von Beiden aufgeben *l*). Da dieses jedoch selten freiwillig geschah, so ist seit Innocenz III. vorgeschrieben, daß durch die Ausnahme des zweiten das erste als gleich von Rechtswegen erledigt betrachtet, und darüber wie über ein solches verfügt werden soll *m*). Ausnahmsweise dürfen jedoch zwei Aemter cumulirt werden, wenn

*e*) C. 7. X. h. t. (3. 4), c. 32. X. de praebend. (3. 5), c. 30. de elect. in VI. (1. 6), c. un. h. t. in VI. (3. 3).

*f*) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 1. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

*g*) Conc. Trid. Sess. V. cap. 1. Sess. XXIV. cap. 8. de ref.

*h*) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 3. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

*i*) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

*k*) C. 2. c. XXI. q. 1. (Conc. Chalc. a. 451), c. 1. D. LXXXIX. (Greg. I. c. a. 596), c. 3. §. 1. c. X. q. 3. (Conc. Tolet. XVI. a. 693), c. 1. c. XXI. q. 1. (Conc. Nicaen. II. a. 787), c. 3. 13. X. de praebend. (3. 5), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

*l*) C. 4. X. de aetat. (1. 14), c. 7. 14. 15. X. de praebend. (3. 5).

*m*) C. 28. X. de praebend. (3. 5), clem. 3. 6. eod. (3. 2), c. 4. Extr. comm. eod. (3. 2), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 4. de ref.

Das Einkommen aus Einem allein zum standesmäßigen Unterhalt nicht hinreicht, und Eins von Beiden nur ein einfaches Beneficium ist, womit keine Seelsorge, sondern bloß die gewöhnlichen gottesdienstlichen Berrichtungen verknüpft sind, und welches keine persönliche Residenz erfordert *n*). Solche Aemter werden daher verträgliche (*beneficia compatibilia*), die übrigen unverträgliche genannt. Uebrigens können aber auch unverträgliche Aemter nach erhaltener päpstlicher Dispensation, die jedoch nur aus hinreichenden Beweggründen, erteilt werden soll, cumulirt werden *o*), und dieses geschah in Deutschland bei den Bisthümern und Stiften, besonders wegen der politischen Stellung dieser Institute, sehr häufig. Der Papst Clemens XII. hat jedoch dawider (1731) beschränkende Instructionen erlassen *p*), und jetzt haben die neueren Verhältnisse hierin von selbst eine größere Einfachheit und Strenge herbeigeführt.

---

*n*) C. 2. D. LXX. (Urban. II. a. 1095), c. 4. X. de aetat. (1. 14),  
Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

*o*) C. 28. X. de praebend. (3. 5), c. 1. de consuet. in VI. (1. 4),  
c. 3. de offic. ordin. in VI. (1. 16).

*p*) Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. XIII. cap. 8. n. 6—9.

Viertes Kapitel.

Von der Besetzung der Kirchenämter \*).

§. 222.

I. Uebersicht.

Zu der Besetzung oder Verleihung eines Kirchenamtes (provisio beneficii) gehören zwei Handlungen: erstlich die Auswahl einer dazu tauglichen Person (designatio personae), dann die Uebertragung (collatio) des Amtes selbst. Das Recht zu beidem steht nach der Natur der Sache allein der Kirche zu, und kann daher von dem Landesherrn, als solchem, nicht in Anspruch genommen werden *q*). Wohl aber kann die Kirche der Gemeinde, oder in einem christlichen Staate dem Landesherrn, oder auch andern Gliedern, denen sie eine besondere Rücksicht schuldig ist, bei der Auswahl der Person eine Mitwirkung gestatten; immer jedoch so, daß die entscheidende Stimme von ihr ausgehe, damit ihr nicht eine unpassende Person aufgedrungen werden könne. Nach diesen Grundsätzen war die Form der Verleihung nach den Zeiten und Verhältnissen verschieden. Selten sind die Handlungen, die dazu gehören, in einer Hand vereinigt, sondern meistens an verschiedene Behörden vertheilt. Auch hat sich neben dem gewöhnlich statt findenden Verfahren für manche Fälle oder Ämter ein besonderes gebildet. Daher wird jetzt das volle Verleihungsrecht (ius

\*) Z. Helfert von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien nach dem gemeinen und dem besonderen Oesterreichischen Kirchenrechte. Wien 1828. 8.

q) Auf diesen Satz ist hauptsächlich die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche gegründet. Wird er nicht mehr anerkannt, so ist die Kirche in eine bloß politische Anstalt verwandelt.

provisionis plenae) von dem getheilten (ius provisionis minus plenae), und die ordentliche und außerordentliche Provisionen unterschieden. Wer auf unrechtem Wege sich in ein Kirchenamt eindrängt, ist daraus nöthigenfalls selbst unter Androhung canonischer Strafen zu entfernen und verliert alle Ansprüche, die er etwa daran hatte r).

§. 223.

II. Katholisches Kirchenrecht. A) Besetzung der Biethümer s). 1) Die ältere Zeit.

In den ersten Zeiten der Kirche geschah die Ernennung der Bischöfe, dem Beispiel der Apostel getreu t), regelmäßig so, daß die benachbarten Bischöfe, unter Zuziehung des Klerus und der Gemeinde der verwaisten Kirche, den neuen Bischof erwählten, prüften, und gleich zu seinem Amte einweiheten u). Nach und nach gingen aber diese drei Handlungen mehr aneinander, und erlitten einige Veränderungen. I. Die Form der Wahl wurde der Municipal-Verfassung angepaßt, und unter die Geistlichkeit, den Stadtrath, die Honoratioren, und die Bürgerschaft vertheilt; doch gieng, um den Einfluß der Volksmenge abzuschneiden, die eigentliche Wahlhandlung bloß von dem Klerus aus, und das Uebrige bestand in einer allgemeinen Empfehlung oder Zustimmung, oder diente als Zeugniß über die Würdigkeit des Erwählten v). Ueberhaupt wurden die Stimmen weniger gezählt, als

r) C. 31. X. de iure patron. (3. 38), c. 18. de praebend. in VI. (3. 4).

s) Tradition de l'église sur l'institution des évêques (par de la Menais). Paris 1818. 3 vol. 8. Staudenmaier Geschichte der Bischofswahlen mit besonderer Berücksichtigung der Rechte und des Einflusses dritlicher Fürsten auf dieselben. Tübingen 1831. 8.

t) Act. I. 15—26. VI. 1—6. XV. 22.

u) Dieser Hergang findet sich sehr anschaulich in Cyprian. († 258) epist. LII. LXVIII. (c. 5. c. VII. q. 1).

v) C. 6. D. LXIII. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 13. D. LXI. (Coelestin. I. a. 428), c. 26. D. LXIII. (Idem eod.), c. 2. D. LXII. (Idem a. 429), c. 1. eod. (Leo I. a. 443), c. 19. 27. D. LXIII. (Idem a. 445), c. 11. eod. (Gelas. a. 493).

nach der Persönlichkeit und höheren Bildung des Empfählenden gewogen. Um so mehr wurden daher auch die Wünsche des Kaisers berücksichtigt, und bei zwistigen Wahlen gaben diese nicht selten, um den Frieden der Kirche zu bewahren, allein den Ausschlag. II. Auf die Wahl folgte die Prüfung durch den Metropolitcn in Verbindung mit den anwesenden Bischöfen der Provinz. Diese geschah mit großer Gewissenhaftigkeit und Strenge, damit kein Unwürdiger zum Episcopate gelangte, und von deren Erfolg war die Rechtmäßigkeit der Wahl abhängig *w*). Die Prüfung und Bestätigung eines erwählten Metropolitcn geschah durch den Erarschen oder Patriarchen *x*). Bei den Patriarchen endlich lag die Bestätigung in der ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung durch den Papst, an welchen daher nach der Ordination berichtet wurde *y*). III. Die bischöfliche Consecration endlich folgte entweder gleich oder doch längstens binnen drei Monaten durch den Metropolitcn und die Comprovinzialbischöfe, oder wenigstens zwei bis drei derselben *z*).

§. 224.

2) Zustand in den germanischen Reichen.

In den germanischen Reichen behaupteten die Wahlen der Bischöfe der Theorie nach ihre alte Gestalt und Freiheit *a*); allein

---

*w*) C. 1. S. D. LXIV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 3. D. LXV. (Conc. Antioch. a. 332), c. 6. D. LXI. (Conc. Laodic. a. 372), c. 5. D. LXV. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. §. 3. D. XXIII. (Statuta eccles. antiq.).

*x*) Innocent. I. epist. XXIV. ad Alexandr. episc. Antioch. a. 415. c. 1. (Schoenemann epist. Roman. pontif. T. I. p. 603), Conc. Chalced. a. 451. c. 28.

*y*) Man sehe §. 19. Note u.

*z*) C. 1. D. LXIV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 5. eod. (Innocent. I. a. 404), c. 2. D. LXXV. (Conc. Chalced. a. 451), Can. Apost. 1.

*a*) C. 5. D. LXIII. (Conc. Paris. III. a. 557), c. 8. eod. (Conc. Bracar. a. 572), c. 2. D. LXV. (Idem eod.), c. 34. D. LXIII. (Capit. I. Carol. M. a. 803. c. 2).



der That nach erhielten die Könige immer mehr Einfluß *b)*, und in Spanien wurde das Ernennungsrecht, jedoch immer vorbehaltlich der Bestätigung durch den Metropolitan, von den Bischöfen ausdrücklich dem König übertragen *c)*. In den übrigen Ländern geschah dieses zwar nicht, vielmehr wurde die Freiheit der Wahl zuweilen durch königliche Freibriefe einzelnen Kirchen namentlich zugesichert; allein im Ganzen kam es bei der Verleihung der Bisthümer seit dem zehnten Jahrhundert, besonders in Deutschland und England, bloß auf den Willen des Königs an. Dieser Einfluß wurde noch durch einen anderen Umstand sehr verstärkt. Schon von Alters her waren Ring und Stab die Zeichen der bischöflichen Würde, und diese bezogen sich ihrer ächten Bedeutung nach bloß auf das geistliche Amt. Da jedoch mit diesem, der damaligen Verfassung gemäß, auch der Genuß von Reichsgütern und anderen Herrlichkeiten verknüpft war, deren Verleihung dem Könige zustand, so wurden jene kirchlichen Zeichen aus seinen Händen empfangen. Diese an sich bloß zufällige Form gewann aber bald einen wesentlichen Einfluß auf die Sache selbst. Das geistliche Amt trat in den Hintergrund; die feierliche Ueberreichung beider Insignien wurde als Investitur, als gewöhnliche Belehnung betrachtet, und so die Kirche auf allen Seiten durch die Weltlichkeit gefesselt. Bestechung und Hofgunst, nicht geistliches Verdienst, entschied nun bei der Verleihung der wichtigsten Aemter, und brachte diese in die Hände unwürdiger Bischöfe, welche dann wie die weltlichen Großen der Jagd, dem Spiel und der Kleiderpracht ergeben lebten. Diese Gebrechen auszurotten, griffen die Päpste den Grund derselben, die weltliche Verleihung geistlicher Würden, mit den kräftigsten Verboten an *d)*; doch

---

*b)* Edict. Chlothar. a. 615. c. 1. Die Beweise liegen auch in den Formeln des Marculph und Anderer, worin von der Befegung der Bisthümer gehandelt wird.

*c)* C. 25. D. LXIII. (Conc. Tolet. XII. a. 681).

*d)* C. 20. c. XVI. q. 7. (Alexand. II. a. 1059), c. 13. eod. (Greg. VII. a. 1078), c. 12. eod. (Idem a. 1080), c. 16. 17. eod. (Paschal. II. a. 1106).

entstanden daraus in Deutschland große Streitigkeiten, die erst 1122 durch den Wormser Vergleich beigelegt wurden. Der Kaiser gab darin allen Kirchen die canonische Wahlfreiheit zurück und entsagte auf die Investitur durch Ring und Stab. Seinerseits gestattete der Papst, daß die Wahl der deutschen Bischöfe und Aebte in Gegenwart kaiserlicher Abgeordneten ohne Gewalt und Simonie verhandelt werden, der Gewählte aber mit den Regalien vom Kaiser durch den Scepter belehnt werden sollte. Die Wahl selbst sollte aber jetzt nach den Kirchengesetzen bloß durch das Kapitel als den eigentlichen Klerus der bischöflichen Kirche in Verbindung mit den Aebten und Mönchen geschehen<sup>e)</sup>; allein eine Zeitlang übten noch die Ministerialen der bischöflichen Curie einen oft sehr gewaltsamen Einfluß aus. Bald aber wurde das ausschließliche Wahlrecht der Kapitel vom Kaiser Friedrich II. in der zu Eger 1213 erlassenen goldenen Bulle bestätigt, und jede der kirchlichen Freiheit zuwiderlaufende Gewohnheit, worunter man vorzüglich jenen Antheil der Laien verstand, durch denselben Kaiser und Papst Honorius III. 1220 nochmals verworfen<sup>f)</sup>. Auf diese Weise war endlich die Wahlfreiheit der Kirche wieder befestigt. Dasselbe geschah 1208 in Arragonien, 1215 in England und 1268 durch die pragmatische Sanction Ludwig des IX. in Frankreich. Auch in Schweden und Norwegen wurde in demselben Jahrhundert diese Ordnung eingeführt.

§. 225.

3) Uebergang in die neuere Form.

Aus den Wahlen, die nun bloß den Kapiteln überlassen waren, entstanden aber doch auch mancherlei Nachtheile, und sie führten, besonders wenn politische Interessen hinzukamen, sehr leicht zu inneren Spaltungen oder zu Reibungen mit dem Landesfürsten. Hingegen schien die Ernennung durch den Landesherrn dem monarchischen Prinzip, wie es sich in den neueren Staaten

e) C. 35. D. LXIII. (Conc. Lateran. II. a. 1139).

f) C. 51. 56. X. de elect. (1. 6). Ueber jene Reichsgesetze sehe man den §. 108.

ausgebildete, angemessener, und von frommen und erleuchteten Fürsten ausgeübt, gewährte sie der Kirche wesentliche Vortheile. Daher ist dieses Verfahren seit dem fünfzehnten Jahrhundert in vielen Ländern durch besondere Verträge und päpstliche Indulte eingeführt, und durch die neueren Concordate befestigt worden. Es besteht jetzt in Portugal, Spanien, Frankreich, Neapel und Sizilien, Sardinien und Oesterreich. In Deutschland sollte nach den Wiener Concordaten noch von den Kapiteln gewählt werden; allein in Baiern ist jetzt durch das Concordat die Ernennung auch auf den König übertragen. In den nicht katholischen Ländern verträgt sich jedoch die Ernennung der katholischen Bischöfe durch den Landesherrn mit dem Geiste dieser Verhältnisse nicht; daher ist hier das Wählen beibehalten. Dieses ist der Fall in Preußen, Hannover, den kleineren deutschen Bundesstaaten, im Königreich Holland, und in der Schweiz. Doch ist auch hier auf verschiedene Weise den Landesherrn möglich gemacht, wenigstens die ihnen mißfälligen Personen auszuschließen. Im Königreich Polen ist sogar den Kapiteln bloß das Recht, gewisse Personen zur erledigten Würde zu empfehlen, eingeräumt worden; die Ernennung selbst geschieht durch den König.

§. 226.

4) Hentiges Recht.

Greg. I. 5. Sext. I. 5. Extr. comm. I. 2. De postulatione praelatorum,  
Greg. I. 6. Sext. I. 6. Clem. I. 3. De electione et electi potestate.

Die hentige Disciplin hinsichtlich der Besetzung der bischöflichen Stühle ist demnach folgende. I. Die Designation der Person geschieht entweder durch die Wahl des Kapitels oder durch landesherrliche Ernennung. In Ansehung der Wahlen bildet das im Mittelalter durch die Concilienschlüsse und Decretalen festgestellte Recht noch jetzt die gesetzliche Norm. Das Wahlrecht steht daher regelmäßig nur den Canonici der Kathedraalkirche zu; von einer Zuziehung der Provinzial-Bischöfe oder Aebte ist nicht mehr die Rede, außer wenn darüber ein besonderes Herkommen besteht g).

g) C. 4. X. de postul. (1. 5), c. 50. X. de elect. (1. 6), c. 3. X. de caus. posses. (2. 12).

Die Wahl muß binnen drei Monaten nach eingetretener Sedisvacanz geschehen, sonst devolvirt sie an die nächste höhere Behörde *h*). Zu derselben sind alle Wahlherrn, so weit nicht besondere Gründe entgegenstehen *i*), auch die Abwesenden, wenn ihr Aufenthaltsort nicht zu entfernt ist *h*), und zwar Jeder namentlich einzuladen *l*), widrigenfalls ist der Uebergangene die Wahl anzufechten befugt *m*). Rechtmäßig Verhinderte dürfen sich einen Procurator aus der Mitte des Kapitels ernennen; die Einsendung eines Stimmzettels ist aber unzulässig *n*). Eine Verpflichtung zu erscheinen besteht in der Regel nicht *o*). Der definitiven Wahl müssen beratende Verhandlungen über die etwa zu wählenden Personen vorhergehen *p*). Hinsichtlich des Wahlactes ist wesentlich, daß die Stimmen, in einer dazu berufenen Versammlung, von jedem Stimmenden einzeln, an mindestens drei dazu aus dem Collegium erwählte Scrutatores, geheim, mündlich oder

---

*h*) C. 35. D. LXIII. (Conc. Later. II. a. 1139), c. 41. X. de elect. (1. 6). Durch diese zweite Stelle ist das c. 12. X. de concess. praeb. (3. 8) abgeändert.

*i*) Ausgeschlossen sind diejenigen, die von ihrem Amte suspendirt, c. 8. X. de consuet. (1. 4), c. 16. X. de elect. (1. 6), oder in die höhere Excommunication verfallen, c. 59. X. de elect. (1. 6), Ferraris prompta biblioth. canon. v. Electio art. II. n. 9., oder des Stimmrechts zur Strafe für dießmahl, oder für eine gewisse Zeit oder für immer beraubt, c. 2. X. de postul. (1. 5), c. 42. 43. X. de elect. (1. 6), clem. 1. de regular. (3. 9), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 2. de regular., und auch diejenigen, die, wenn die Wahl geschieht, noch nicht Subdiacenen sind, clem. 2. de aetat. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. de ref.

*l*) C. 18. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. III. n. 2. 3.

*l*) C. 35. 42. X. de elect. (1. 6), Van-Espen Ins eccles. P. II. sect. 3. tit. 4. cap. 3. n. 12—15.

*m*) C. 28. 36. X. de elect. (1. 6), Van-Espen P. II. sect. 3. tit. 4. cap. 3. n. 26—29. 31., Ferraris v. Electio art. IV. n. 2. 3. 4.

*n*) C. 42. §. 1. 2. X. de elect. (1. 6), c. 46. eod. in VI. (1. 6).

*o*) C. 42. X. de elect. (1. 6).

*p*) C. 21. 52. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. IV. n. 5.

am besten schriftlich abgegeben, von diesen zu Papier genommen, der Erfolg gleich in der Sitzung selbst bekannt gemacht, und derjenige als gewählt erklärt werde, der die Majorität der Stimmen für sich hat *q*). Dazu ist jedoch nicht eine bloß relative, sondern die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen nothwendig *r*). Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende nicht den Ausschlag, sondern dann muß aufs Neue gewählt werden *s*). Das Ausbleiben eines oder mehrerer Mitglieder hindert die Wahl nicht; eben so wenig das Weggehen Einiger aus der Sitzung, selbst wenn darunter der Vorsitzende ist, so lange nur die Mehrheit des Kapitels zurückbleibt *t*). Ja, wenn der gesetzliche Wahltermin zu Ende geht, oder wenn Alle bis auf Einen unfähig sind, so kann dieser allein wählen, nur nicht sich selbst *u*). Ein leerer Stimmzettel gilt als Verzicht auf das Stimmrecht *v*). Eine bedingte oder alternative Stimme wird nicht mit gezählt *w*). Finden sich mehr Stimmzettel als Stimmende, so bleibt die Wahl gültig, wenn nach Abzug der überzähligen Stimmen der Gewählte doch noch die Majorität hat *x*). Anstatt selbst zu wählen können aber die Wahlherrs, wenn sie Alle darüber einig sind, einer oder mehreren Personen ihre Befugniß übertragen *y*). Auch ist eine Wahl durch Quasi-Inspiration zulässig, wenn ohne besonderes Stimmens-

*q*) C. 42. 55. 57. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. I. n. 22. 23., Van-Espen P. II. sect. 3. tit. 4. cap. 4. n. 10—17. 20—24. Nach jenen Stellen soll bei der Vergleichung der Stimmen erwogen werden, ob die maior pars auch die sanior pars sey. Dieses geschieht aber nicht mehr, weil es zu unerhöplichen Discussionen führen würde, Ferraris v. Electio art. IV. n. 44., Van-Espen P. II. sect. 3. tit. 4. cap. 3. n. 33. 34. cap. 4. n. 22. 23.

*r*) C. 48. 50. 55. X. de elect. (1. 6), c. 23. eod. in VI. (1. 6).

*s*) Ferraris v. Electio art. IV. n. 45.

*t*) C. 19. 28. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. IV. n. 18—22.

*u*) Ferraris v. Electio art. II. n. 5. 6. art. IV. n. 24. 25.

*v*) Ferraris v. Electio art. IV. n. 26.

*w*) C. 2. de elect. in VI. (1. 6).

*x*) Ferraris v. Electio art. IV. n. 27. add. ad art. IV. n. 8—11.

*y*) C. 42. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. I. n. 24—31.

sammeln sich Alle gleich durch Zuruf für eine Person vereinigen *z*). Alles Loosen ist aber beim Wahlgeschäft untersagt, weil dadurch die Einsicht und das Verdienst dem Zufall untergeordnet wird *a*). Auch gehört es zum Wesen der Wahl, daß sie frei, also namentlich nicht durch den Einfluß der weltlichen Gewalt auf zu wenige Personen beschränkt sey *b*). Eine solche Wahl ist daher nichtig, und wer sie annimmt, wird ineligible *c*). Eben so sind alle zwischen den Wahlherrn und dem zu Wählenden vor der Wahl abgeschlossenen Capitulationen ungültig *d*). Endlich sind die Wählenden in ihrem Gewissen verbunden, nur einen solchen zu wählen, der alle zu der bischöflichen Würde nöthigen Eigenschaften besitzt, widrigenfalls geht ihr Wahlrecht für diesmal verloren *e*). Wo eine dieser Eigenschaften fehlt, ist daher keine eigentliche Wahl mit deren canonischen Wirkungen, sondern nur ein an den Papsst zu richtendes Gesuch (*postulatio*) um Dispensation und Annahme zulässig. Doch darf auch dieses nur bei den geringeren Mängeln geschehen *f*); bei den größeren ist nicht einmal eine *Postulation* statthast *g*). Bei der Ernennung der Bischöfe durch den Landesherrn hat dieser natürlich eben so auf die canonischen Eigenschaften Rücksicht zu nehmen *h*). II. Die Wahl ist dem Erwählten möglichst bald anzuzeigen, der sich dann innerhalb eines Monates darüber erklären, und binnen drei Monaten von der Annahme an gerechnet die Bestätigung nachsuchen muß *i*).

- 
- z*) C. 42. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. I. n. 32—35.  
*a*) C. 3. X. de sortileg. (5. 21).  
*b*) Ferraris v. Electio art. IV. n. 52.  
*c*) C. 43. X. de Elect. (1. 6).  
*d*) Const. Ecclesiae Catholicae Innocent. XII. a. 1695., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 13. n. 11—24.  
*e*) C. 7. 25. X. de elect. (1. 6), Conc. Trid., Sess. XXII. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 1. de ref., Ferraris v. Electio art. III. n. 7—18.  
*f*) C. 6. X. de postul. (1. 5), c. 13. 19. 20. X. de elect. (1. 6).  
*g*) C. 1. X. de postul. (1. 5), c. un. Extr. comm. de postul. (1. 2).  
*h*) Van-Espen P. I. tit. 13. cap. 5. 6.  
*i*) C. 6. 16. de elect. in VI (1. 6).

Diese geschah noch im Mittelalter vom Papste nur bei Metro-  
polititen *k*), bei Bischöfen aber von ihrem Erzbischof *l*). Allmählig  
ist jedoch auch bei diesen die Prüfung und Bestätigung, theils  
weil die Metropoliten dabei nachlässig zu Werke giengen, theils  
um der landesherrlichen Nomination ein Gegengewicht zu geben,  
durch die allgemeine Praxis an den Papst übergegangen. Dieses  
erkennen auch die Concordate insgesammt ausdrücklich oder still-  
schweigend an. Die Bestätigung wird jedoch nur auf den Grund  
einer sorgfältigen Untersuchung und eines darüber erstatteten ge-  
nauen Berichtes ertheilt *m*). Vor der erhaltenen Bestätigung darf  
bei Verlust des aus der Wahl erworbenen Rechts kein Act der  
Verwaltung ausgeübt werden *n*). III. Die Consecration wurde  
im Mittelalter noch nach der alten Weise von dem Metropolit  
und den Bischöfen der Provinz ertheilt, häufig aber auch vom  
Papste selbst in Rom nachgesucht. Jetzt soll sie längstens binnen  
drei Monaten nach erhaltener Bestätigung *o*) durch einen dazu vom  
Papste committirten Bischof und zwar in der Regel in der bis-  
chöflichen Kirche selbst geschehen *p*). Die Zuziehung zweier an-  
deren Bischöfe ist zwar noch wie ehemals geboten; doch hängt die  
Gültigkeit der Handlung davon nicht ab *q*). IV. Um die Bande  
der Disciplin zu verstärken wurde bei der Consecration ein feier-  
liches Gelöbniß des canonischen Gehorsams und der Ehrerbie-  
tung gegen die vorgesezten Oberen abverlangt. Dieses findet sich  
zuerst in Spanien im siebenten Jahrhundert *r*). Bonifazius leistete

*k*) C. 28. X. de elect. (1. 6).

*l*) C. 20. 32. 44. X. de elect. (1. 6).

*m*) C. 16. de elect. in VI. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. Sess.  
XXIV. cap. 1. de ref. Daß Verfahren dabei beruht auf der Const.  
Onus Apostolicae Gregorii XIV. a. 1592., und auf der Instruction  
urban des VIII. vom Jahr 1627., Van-Espen P. I. tit. 14. cap. 3. 4.

*n*) C. 17. X. de elect. (1. 6), c. 5. eod. in VI. (1. 6), c. 1. Extr.  
comm. eod. (1. 3), Van-Espen P. I. tit. 14. cap. 5.

*o*) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. de ref.

*p*) Van-Espen P. I. tit. 15. c. 1. 3.

*q*) Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. XIII. cap. 13. n. 2—10.

*r*) C. 6. D. XXIII. (Conc. Tolet. XI. a. 675).

bei seiner Ordination zum Erzbischof von Mainz ein solches Gelöbniß dem Papst in der Form eines Eides; doch ist nicht bekannt, daß die anderen Metropolitane dieses nachahmten. Wohl aber entstand der Gebrauch, daß diese von ihren untergebenen Bischöfen einen Eid der Obedienz und Ergebenheit forderten *s*). Von den Zeitverhältnissen gedrängt schrieb Gregor VII. (1079) auch den Metropolitane eine solche jedoch gesteigerte Eidesformel vor *t*). Diese wurde dann um Willkürlichkeiten zu begegnen, auch den Metropolitane bei der Vereidung ihrer untergebenen Bischöfe als Norm angegeben *u*). Sie liegt auch noch jetzt der von Clemens VIII. aufgestellten Form zum Grunde; nur wird natürlich der Eid nicht mehr in die Hand des Metropoliten, sondern in die des consecrirenden Bischofes abgelegt. Daneben müssen aber die Bischöfe in den meisten Ländern auch dem Landesherrn einen bürgerlichen Eid leisten. Dieses findet sich in verschiedener Gestalt schon seit dem siebenten Jahrhundert *v*).

§. 227.

B) Von der Wahl des Papstes. 1) Aelteres Recht.

Die Wahl des Bischofes von Rom war anfangs von der gewöhnlichen nicht verschieden, und geschah durch die benachbarten Bischöfe, den Klerus und die übrige Gemeinde *w*). Der Erwählte wurde gleich durch den Bischof von Ostia consecrirt. Als die römischen Kaiser christlich geworden waren, blieb die Freiheit der Wahl an sich bestehen; doch gaben mehrere zwiespaltige Wahlen Gelegenheit zur Einmischung *x*). Dieser Einfluß gieng nach

*s*) Die Beweise über dieses Alles giebt Thomassin. vet. et nova eccles. discipl. P. II. lib. 2. c. 44—46.

*t*) C. 4. X. de iureiur. (2. 24), c. 4. X. de elect. (1. 6), Thomassin. P. II. lib. 2. c. 46. n. 3. 8.

*u*) C. 13. X. de maiorit. (1. 33).

*v*) Mehr darüber findet man bei Thomassin. P. II. lib. 2. c. 47—49.

*w*) C. 5. 6. c. VII. q. 1. (Cyprian. c. a. 255). Die gewöhnliche Aclamation sieht man aus Cyprian. († 258) epist. XLVI. Nos Cornelium episcopum sanctissimae catholicae ecclesiae electum a Deo omnipotente et Christo domino nostro scimus.

*x*) Namentlich der Streit zwischen Siricius und Ursinüs (385), Rescriptum



der Zerstörung des abendländischen Kaiserthums mit dem Besitz der Hauptstadt auch auf die germanischen Könige über y), die aber, obgleich Arianer, anfangs nur in Nothfällen und mit großer Mäßigung davon Gebrauch machten z), während daß auch die Kirchengesetze die Freiheit und Reinheit der Wahl möglichst zu befestigen suchten a). Später aber zog Theoderich dennoch das Ernennungsrecht gewaltsam an sich b). Dieses wurde zwar, nachdem die Römer aus Conſtantinopel Italien von den Ostgothen erobert hatten, wieder gemildert; doch blieb die Wahl des Papstes in großer Abhängigkeit von den Kaisern. Gleich nach dem Tode eines Papstes wurde nämlich an den Exarchen in Ravenna berichtet, dann von dem Klerus, den Optimaten, dem römischen Kriegsheer und dem Volke gewählt, und die Wahlsurkunde mit den Unterschriften an den Kaiser durch den Exarchen eingeschickt c). Für die Bestätigung mußte sogar eine große Summe bezahlt werden, welche erst Constantinus Pogonatus (680) dem Papste Agatho erließ d). Mittlerweile wurden aber die inneren Verhältnisse der Papstwahl durch römische Concilien genauer geordnet e), und nachdem im achten Jahrhundert Italien unter die

---

Valentinian. II. ad Pinian. Praef. urb. (Mansi T. III. p. 654); und zwischen Bonifacius und Eulalius (419), Rescript. Honor. Aug. ad Bonifac. I. (c. 2. D. XCVII., c. 8. D. LXXIX.).

y) Edict. Odoacr. Reg. a. 483. Die betreffende Stelle ist daraus angeführt im c. 1. §. 1. D. XCVI. (Symmach. in Concil. Roman. a. 502).

z) Liber Pontificum in vita Symmachi. Facta contentione, hoc construxerunt patres, ut ambo Ravennam pergerent ad iudicium regis Theoderici. Qui dum ambo introissent Ravennam, hoc iudicium aequitatis invenerunt, ut qui primo ordinatus fuisset, vel ubi pars maxima cognosceretur, ipse sederet in sede apostolica. Quod tandem aequitas in Symmacho invenit.

a) C. 2. 10. D. LXXIX. (Symmach. in Conc. Roman. a. 499).

b) Cassiodor. Varior. VIII. 15.

c) Die hieher gehörenden Formeln enthält der Liber diurnus cap. II. tit. 1—7.

d) C. 21. D. LXIII. (ex libr. pontif.).

e) Conc. Roman. a. 606. (c. 7. D. LXXIX.), Conc. Roman. a. 769. (c. 3—5. D. LXXIX.).

Franken gekommen war, so erhielt sie auch äußerlich wieder mehr Freiheit. Doch sollte vor der Consecration die Zustimmung des Kaisers abgewartet und in Gegenwart seiner Legaten die Eidesleistung geschehen, was jedoch nicht immer befolgt wurde *f*). Ueberhaupt entstanden während der stürmischen Verhältnisse in Italien bei der Papstwahl mancherlei Mißbräuche, denen die Päpste indigest zu steuern suchten *g*). Andererseits suchte auch Otto I. in den Verträgen mit Johann XII. *h*) und mit Leo VIII. *i*), desgleichen Heinrich II. im Vertrag mit Benedict VIII. *k*) die kaiserlichen Rechte aufrecht zu erhalten. Doch blieb die Herrschaft der Factionen, bis daß Nikolaus II. um den politischen Absichten der Kaiser, dem tumultuarischen Benehmen des Volkes, und den Bestechungen von allen Seiten zu begegnen, ein neues Decret durchsetzte. Nach diesem sollten die Cardinal-Bischöfe die Wahl sorgsam vorbereiten, dann die anderen Cardinäle hinzuziehen, endlich der übrige Klerus und das Volk ihre Zustimmung ertheilen: vorbehaltlich in Allem der schuldigen Achtung der kaiserlichen Rechte *l*). In der That wurde dadurch nur die alte Form der Bischofswahlen hergestellt. Hierauf fiel allmählig erst der Antheil des Kaisers, dann auch der des römischen Klerus weg, und die Papstwahl blieb ausschließlich in der Hand der Cardinäle *m*).

*f*) Constit. Hlotharii et sacram. Romanor. a. 824., Einhardi annal. a. 827., Prudentii annal. a. 844., Annal. Fuldens. a. 885., Guilielm. biblioth. in Hadrian. II. a. 867. (c. 29. D. LXIII). Daß pactum Ludovici I. a. 817. (c. 30. D. LXIII.) ist unächt, Pertz monum. T. IV. App. p. 6—11. 159.

*g*) Stephan. VI. a. 897. (c. 28. D. LXIII), Johann. IX. in Conc. Roman. a. 898. c. 10. (Pertz monum. T. IV. App. p. 158).

*h*) Pactum Otton. I. a. 962. (Pertz T. IV. App. p. 159). Daraus ist c. 32. D. LXIII.

*i*) Pact. Otton. I. a. 963. (Pertz T. IV. App. p. 166). Daraus ist c. 23. D. LXIII.

*k*) Pactum Henrici II. a. 1020. (Pertz T. IV. App. p. 173).

*l*) Nicol. II. in Conc. Later. a. 1059. (c. 1. D. XXIII., Pertz T. IV. App. p. 176). Daraus beziehen sich auch c. 1. 9. D. LXXIX.

*m*) Den Uebergang zeigt die Vergleichung von Gratian. ad c. 34. D. LXIII. mit der Verordnung des dritten Lateranischen Conciliums 1179 im c. 6. X. de elect. (1. 6).

§. 228.

2) Heutiges Recht.

Die jetzige Wahlordnung ist nach den dabei gemachten Erfahrungen durch viele Gesetze sehr genau ausgebildet worden *n*). Stimmsfähig sind bloß die wirklich gegenwärtigen Cardinäle, welche die höheren Weihen oder ein besonderes Dispensations-Breve haben. Die Abwesenden werden nicht wie in den Kapiteln besonders berufen, sondern müssen von selbst eintreffen. Stellvertreter können nicht geschickt werden. Wählbar sind in der Regel auch nur Cardinäle *o*). Die Wähler schwören nach ihrer besten Einsicht zum Wohle der Kirche zu verfahren. Sie sind daher verpflichtet, die herrschenden Verhältnisse und die Stimmung der Nationen zu berücksichtigen, und die angesehensten katholischen Fürsten haben selbst das Recht Einen, der ihnen besonders mißfällig wäre, auszuschließen. Die Wahlhandlung selbst wird, um Untriebe zu verhindern, in einem vorsichtig verschlossenen, dazu besonders einzurichtenden Gebäude vorgenommen, welches vor vollendeter Wahl nicht verlassen werden darf. Die Wahlformen sind dieselben, wie in den Kapiteln; doch ist das Stimmsammeln (*scrutinium*) die gewöhnlichste. Hierbei müssen aber zwei Drittheil aller Stimmen sich auf Einen vereinigen; fehlt dieses, so wird der Acceß versucht. Die Confirmation fällt natürlich weg. Die Consecration wird durch den Cardinal-Dean, der meistens noch Bischof von

*n*) Diese sind die Verordnung des dritten Lateranischen Conciliums (1179), c. 6. X. de elect. (1. 6), von Gregor X. auf dem Concilium von Lyon (1274), c. 3. de elect. in VI. (1. 6), von Clemens V. auf dem Concilium zu Wien (1311), clem. 2. de elect. (1. 3), von Clemens VI. (1351), Sixtus II. (1505), Pius IV. (1562), Gregor XV. (1610), Urban VIII. (1626), und Clemens XII. (1731). Man findet sie, mit Ausnahme der letzteren, zusammen in J. G. Meuschen *Ceremonialia electionis et coronationis pontificis Romani* Francof. 1732. 4.

*o*) C. 3—5. D. LXXIX. (Conc. Roman a. 769), c. 1. §. 4. D. XXIII. (Nicol. II. a. 1059). Dieses ist auch dem Geiste des alten Kirchenrechts ganz angemessen, c. 13. D. LXI. (Coelestin. a. 428), c. 19. D. LXIII. (Leo I. a. 445).

Ortia ist, unter sehr alterthümlichen Gebräuchen vollzogen; derselbe verrichtet jetzt auch die Krönung. Zuletzt erfolgt die Besitznahme unter großen Feierlichkeiten p).

§. 229.

C) Besetzung der übrigen Würden und Aemter. 1) Ursprüngliche Regel.

In den ersten Zeiten der Kirche wurden die Ältesten und Diaconen von den Aposteln auf das Zeugniß der Gemeinde bestellt und gleich durch Auflegung der Hände zu ihrem Dienste eingeweiht q). Nach diesem Vorgange geschah auch in den folgenden Jahrhunderten die Ordination zu den kirchlichen Aemtern durch den Bischof unter Mitwirkung seines Presbyteriums und mit möglichster Berücksichtigung der Stimme der Gemeinde r). In diesem Verfahren bewirkte auch die Entstehung des gemeinschaftlichen Lebens anfangs keine wesentliche Aenderung, und auch bei der Ernennung zu den verschiedenen Aemtern in der Congregation kam es in der Hauptsache auf die Auswahl und Entscheidung des Bischofes an s). Später aber erhielten auf die Besetzung der

p) Quellen, um die Geschichte dieser Gebräuche zu verfolgen, sind: Liber diurnus cap. II. tit. 8. 9., Ordo Romanus Tit. Qualit. ordinetur romanns pontifex, Cencii de Sabellis Cardin. (c. 1191) Ordo roman. c. 48. (Mabillon. Mus. Ital. T. II. p. 210), Caeremon. Roman. inss. Gregor. X. († 1276) edit. (Mabillon. T. II. p. 221), Jac. Gajetan. Cardin. († c. 1350) Ordinarium S. Rom. eccles. (Mabillon. T. II. p. 243), August. Patric. Piccolomin. (c. 1490) Sacrarum caeremoniarum Rom. eccles. lib. I. sect. 1—4. (Hoffmann Nova monument. collect. T. II. p. 275).

q) Act. VI. 2—6. XV. 22.

r) C. 2. D. XXIV. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 6. eod. (Statuta eccles. antiq.). Die Stimme des Presbyteriums sprach sich wie auch noch nach dem heutigen Ritus bei der Ordination durch den Mund des Archidiacons aus, c. 1. X. de scrutinio (l. 12).

s) Conc. Aquisgran. a. 816. c. 138. Oportet ecclesiae praelatos ut de congregatione sibi commissa tales eligant boni testimonii fratres, in quibus onera regiminis secure possint partiri. — C. 140. Debet procurare praelatus, ut fratribus cellerarium non viulentum, non superbum, non tardum, non prodigum constituat.

Kapitel theils diese selbst durch eigenes Wahlrecht, theils die Landesherren und Päpste Einfluß, und auch bei den übrigen Beneficien entstanden mancherlei Verhältnisse, kraft deren andere Personen durch besondere Begünstigung ein Präsentations- oder selbst das volle Verleihungsrecht erhielten. Es hat aber das freie, ungetheilte Ordinationsrecht des Bischofes als die ursprüngliche Regel noch immer die Vermuthung für sich, und jede Beschränkung muß als Ausnahme besonders bewiesen werden. Wo jenes Recht noch besteht, ist es auch, dem Geiste der alten Verfassung getreu, so sehr an die Person des Bischofes gebunden, daß weder der Generalvicar ohne besonderen Auftrag, noch das Kapitel während der Sedisvacanz es ausüben darf<sup>l)</sup>.

§. 230.

2) Besetzung der Kapitel. a) Durch Wahl.

Die Stellung, welche die Kapitel seit dem elften Jahrhundert als selbstständige, vom Bischofe getrennte Korporationen einnahmen, hatte auf die Besetzung derselben verschiedenen Einfluß. In einigen erhielt sich das alte Recht so, daß der Bischof mit dem Kapitel gemeinschaftlich, aber als der Vorsteher desselben, die Würden und Aemter in dessen Mitte vergab<sup>u)</sup>. In anderen wurde eine Theilung zwischen ihm und dem Kapitel angenommen, oder ihm auch die Collation aller Präbenden überlassen<sup>v)</sup>. Noch in anderen erhielt das Kapitel selbst nach Art der klösterlichen Korporationen die Wahl seiner Vorsteher und Mitglieder, entweder so, daß es dabei ganz getrennt vom Bischofe handelte<sup>w)</sup>, oder so, daß dieser nur in der Eigenschaft eines

l) C. 2. X. ne sed. vacant. (3. 9), c. 3. de offic. vicar. in VI. (1. 13), c. un. §. 1. ne sed. vacant. in VI. (3. 8).

u) C. 5. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 15. X. de concess. praeb. (3. 8), c. 4. 5. X. de his quae fiunt. a. prael. (3. 10).

v) C. 3. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 2. 5. X. de concess. praeb. (3. 8).

w) C. 31. X. de elect. (1. 6), c. 3. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 2. X. de concess. praeb. (3. 8).

einfachen Kapitularen an der Wahl Theil nahm *x*). Auch entstand in einigen Kapiteln die Gewohnheit, daß die Kapitularen stufenweise nach dem Alter in eine erledigte Stelle, wenn diese vortheilhafter schien, einzurücken verlangen konnten *y*).

§. 231.

1) Durch päpstliche Mandate und Ertheilungen von Anwartschaften.

Greg. III. 8. Sext. III. 7. Clem. III. 3. Extr. Johann. XXII. tit. IV.  
De concessione praebendae vel ecclesiae non vacantis.

Das Wahlrecht der Kapitel führte bei der Richtung, die diese Institute jetzt überhaupt nahmen, dahin, daß die Stellen häufig nur nach Standes- und Familien-Rücksichten besetzt wurden; auch betrachteten die Könige in allen Ländern sie fast wie eine bloße Versorgungs-Anstalt, und mischten sich durch Empfehlungen, die man nicht füglich umgehen konnte, vielfach ein. Sie erhielten selbst durch das Herkommen regelmäßig das Recht, eine Anwartschaft auf die erste nach ihrem Regierungs-Antritt in jedem Kapitel ledig werdende Stelle zu ertheilen (*ius primarum precum*) *z*). Um so mehr durften denn auch die Päpste, als die Versorger der allgemeinen Kirche, deren Fürsorge insbesondere die Kapitel viele wichtige Vorrechte zu verdanken hatten, ein gewisses Recht der Empfehlung in Anspruch nehmen *a*). Anfangs geschah dieses in der Form einer höflichen Bitte (*preces*); allmählig entstanden aber daraus bindende Mandate *b*), welche im Weigerungsfall erst durch einen Mahnbrief (*litterae monitoriae*), dann durch ein bestimmtes Gebot (*litterae praeceptoriae*), endlich durch einen an den dafür ernannten Executor gerichteten Voll-

*x*) C. 15. X. de concess. praeb. (3. 8).

*y*) C. 4. de consuet. in VI. (1. 4).

*z*) Der genauere Ursprung dieses Herkommens ist unbekannt. Es tritt zuerst in Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts hervor. Auch viele Fürsten nahmen es gegen die Collegiat-Stifte in Anspruch.

*a*) Das älteste bekannte Beispiel ist von Hadrian IV. vom Jahr 1154 (Mansi Conc. T. XXI. p. 805).

*b*) Die ältesten sind von Alexander III. († 1181), c. 7. X. de rescript. (1. 3).

streckungs-Befehl (*litterae executoriae*) zur Ausführung gebracht wurden e). Doch wurden sie hauptsächlich nur zu Gunsten armer d) oder gelehrter Geistlichen, namentlich an den aufblühenden Universitäten, gebraucht e); auch sollte nach einer Bulle Alexander des IV. († 1261) jedes Kapitel immer nur höchstens mit vier Mandaten beschwert werden f). Uebrigens wurden solche päpstliche Empfehlungen und Gnadenbriefe nicht bloß für eine wirklich erledigte, sondern häufig auch in Beziehung auf eine erst vacant werdende Stelle ertheilt. Verleihungen von Anwartschaften waren zwar durch das dritte Lateranische Concilium aus guten Gründen verboten worden g); allein auf die Expectativen, welche der Papst verlieh, bezog man dieses nicht, weil diese nicht auf eine bestimmte, sondern unbestimmt auf die erste dort vacant werdende Stelle lauteten. Während des großen Schisma, wo diese Verhältnisse von beiden Partheien benutzt wurden, um sich Anhänger zu verschaffen, waren nun die Mandate und Anwartschaften so häufig geworden, daß man es als eine Erleichterung ansah, als Martin V. auf dem Kostnitzer Concilium sich nur zwei Drittheile aller nicht schon aus anderen Gründen dem Papste vorbehaltenen Stellen durch solche Mandate zu vergeben vorbehielt. Das Concilium von Basel und demnächst das von Trient haben aber die Ertheilung von päpstlichen Mandaten und Expectativen gänzlich untersagt, und dadurch alle Streitigkeiten über diesen Gegenstand beendigt h). Doch hat sich das kaiserliche Recht der ersten Bitte bis zur Auflösung des deutschen Reiches erhalten.

e) C. 30. 37—40. X. de rescript. (1. 3), c. 4. X. h. t. (3. 8), c. 3. 4. eod. in VI. (3. 7).

d) C. 16. i. f. X. de praebend. (3. 5). Daher hieß ein solches Mandat auch in forma pauperum, oder in forma communi: Cum secundum Apostolum, nach den Anfangswerten der genannten Stelle, § B. in c. 27. D. de reser. (1. 3).

e) Hurter Papst Innocenz III. Th. III. S. 106—11.

f) Conc. Colon. a. 1216 can. 13.

g) C. 2. 13. 16. X. h. t. (3. 8), c. 2. eod. in VI. (3. 7).

h) Concil. Basil. Sess. XXXI. Decret. de collationibus beneficiorum, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 19 de ref.

§. 232.

c) Durch päpstliche Reservatiunen.

Extr. comm. I. 3. De electione, Sext. III. 4. Extr. comm. III. 2. De praebendis et dignitatibus.

Der Einfluß der Päpste auf die Besetzung der Aemter stieg, durch die Zeitverhältnisse begünstigt, so hoch, daß sie sich selbst ganze Klassen von Kirchenämtern zur unmittelbaren Verleihung vorbehalten konnten. I. Schon im dreizehnten Jahrhundert bestand der Gebrauch, daß wenn ein auswärtiger Prälat zu Rom starb, sein Nachfolger gleich vom Papste selbst ernannt wurde. Clemens IV. († 1268) sprach dieses als eine bestimmte Regel aus, und untersagte jedem Anderen in einem solchen Fall die Verleihung vorzunehmen *i*). Derselbe Vorbehalt wurde von Bonifacius VIII., Clemens V. und Johann XXII. wiederholt *k*), und von da an stehend in die Kanzeiregeln aufgenommen. Als Anwesenheit in Rom wurde auch noch die Entfernung von zwei gesetzlichen Tagereisen behandelt *l*). Der Grund dieser Reservation war aber, damit die erledigte Stelle möglichst schnell wieder besetzt würde; daher mußte die päpstliche Provision binnen einem Monate erfolgen, sonst war das Recht dazu erloschen; auch konnte es während der Erledigung des päpstlichen Stuhles nicht geltend gemacht werden *m*), und nach der Praxis wurden die Pfarreien und Aemter, worüber ein weltliches oder gemischtes Patronatrecht bestand, davon ganz ausgenommen. II. Zu dieser Reservation kam durch Johann XXII. (1317) eine andere, wodurch er sich die Aemter vorbehielt, die durch Annahme eines unverträglichen Amtes, welches der Papst selbst verleiheu hätte, vacant würden *n*). III.

*i*) C. 2. de praebend. in VI. (3. 4). Diese Stelle ist irrig Clemens III. überschrieben.

*k*) C. 1. 3. Extr. comm. de praeb. (3. 2), c. 4. Extr. comm. de elect. (1. 3).

*l*) C. 34. de praebend. in VI. (3. 4).

*m*) C. 3. 35. de praebend. in VI. (3. 4).

*n*) C. Exsecrabilis 4. Extr. comm. de praebend. (3. 2), oder c. un. Extr. Johann. XXII eod. (3).



Eine dritte Reservation geschah durch eine Bulle Benedict des XII. (1335), wodurch er sich unter Wiederholung der beiden vorigen noch die Stellen vorbehielt, welche durch Absetzung oder Versetzung ihres bisherigen Inhabers durch ihn und seinen Vorgänger Johann XXII., oder durch eine von ihm angenommene Renuntiation, cassirte Wahl oder verworfene Postulation erledigt würden; ferner diejenigen, deren bisherige Inhaber von ihm oder seinem Vorgänger zu Patriarchen, Erzbischöfen oder Bischöfen befördert wären, endlich diejenigen, welche durch den Tod eines Cardinals oder eines Beamten der römischen Curie vacant würden. Eigentlich war diese Constitution nur aus Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse und als vorübergehend erlassen o). IV. Eine Reservation entstand auch durch die Weise, wie die oben erwähnte Erklärung Martin des V. auf dem Kostnitzer Concilium zur Ausföhrung gebracht wurde, indem nämlich kraft derselben der Papst die Verleihung aller Aemter in Anspruch nahm, welche in den acht Monaten Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, October und November erledigt würden. Dieses wurde so auch in die Kanzleiregeln aufgenommen, jedoch zugleich dieser Vorbehalt zu Gunsten der Bischöfe, welche Residenz hielten, um zwei Monate vermindert, so daß dann der Bischof alternirend mit dem Papste verleihen sollte. V. In den auf jenem Concilium mit den deutschen Prälaten (1418) auf fünf Jahre abgeschlossenen Concordaten wurde festgesetzt, daß während dieser Zeit die Reservationen der Bullen Johann des XXII. und Benedict des XII. ausgeübt, die Kathedralkirchen durch canonische Wahl besetzt, und diese bloß vom Papste confirmirt, die übrigen Stellen aber abwechselnd vom Papste und vom ordentlichen Verleiher vergeben werden sollten. Ausgenommen von diesen wurden jedoch die höheren Dignitäten in den Dom- und Collegiatstiften, deren Wahl man dem Kapitel freiließ. VI. Das Concilium von Basel wollte aber die Reservationen bloß auf diejenigen beschränkt wissen, die in dem corpus iuris, welches damals noch nicht die beiden Extravaganter-Sammlungen begriff, enthalten wären. Die beiden genannten Bullen

---

o) C. Ad regimen. 13. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

mit den darauf gebauten Kanzleiregeln fielen dadurch weg *p*). Allein durch den Widerspruch Eugen des IV. kamen diese Decrete nicht zur rechten kirchlichen Anerkennung; und selbst diejenige, die für Deutschland durch die Fürsten-Concordate erreicht war, gieng durch die Wiener Concordate (1448) wieder verloren, welche beinahe wörtlich auf den Inhalt des Kostnizer Vergleichs zurückkehrten. Zu den päpstlichen Monaten wurden die ungleichen Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November bestimmt. Doch sollte der Papst binnen drei Monaten eine taugliche Person ernennen, sonst fielen das Recht an den ordentlichen Verleiher zurück. Auch sind von dieser Reservation, außer den höheren Dignitäten der Kapitel, durch die Praxis noch alle Pfarrämter und Beneficien, die unter einem Laien-Patron stehen, ausgenommen, und selbst das dem Papste in seinen Monaten zustehende Recht häufig durch besondere Indulte dem Bischof oder dem Kapitel übertragen worden. VII. In Frankreich wurden die Baseler Beschlüsse eine Zeitlang durch die pragmatische Sanction, selbst noch nach dem Vergleich zwischen Sixtus IV. und Ludwig IX. *q*), aufrecht erhalten, und endlich durch die Concordate zwischen Leo X. und Franz I. (1516) die päpstlichen Reservationen so gut wie ganz abgeschafft.

## §. 233.

## d) Neueste Einrichtungen.

Durch die neuen Concordate ist die Besetzung der Kapitel auf verschiedene Art eingerichtet worden. Das Wahlrecht zu den Dignitäten ist meistens aufgehoben, und auch das zu den gewöhnlichen Canonicaten sehr beschränkt. In Neapel sollen die in den ersten sechs Monaten des Jahres ledig werdenden Stellen vom Papste, die übrigen vom Bischofe, die erste Dignität aber in allen Fällen vom Papste verliehen werden. In Preußen ernennet der Papst den Probst, der Bischof den Decan; die einfachen Canonicate sind nach dem Wechsel der Monate zwischen beiden getheilt,

*p*) Conc. Basil. Sess. XII. Decret. de electionibus, Sess. XXIII. Decret. de reservationibus.

*q*) C. I. Extr. comm. de treug. et pac. (I. 9).

In Baiern ernennt ebenfalls der Papst den Probst, der König aber den Decan; die einfachen Canonicate werden in den päpstlichen Monaten durch den König, in den übrigen zur Hälfte durch den Bischof, zur anderen durch das Kapitel vergeben. Im Bisthum Basel wird nach der neuesten Einrichtung der Decan vom Papst, der Probst von der Regierung ernannt; die übrigen Stellen werden theils durch Wahl des Kapitels, theils durch die Regierungen der betreffenden Kantone besetzt. In Hannover und den kleineren Bundesstaaten werden alle Aemter, auch die des Decans, abwechselnd vom Bischof und Kapitel vergeben. Im Concordat mit Frankreich ist eigentlich über diesen Gegenstand nichts gesagt, dadurch aber stillschweigend die Ernennung den Bischöfen überlassen worden. Eben so verhält es sich im Königreich Holland. Im Königreiche Polen soll es nach den neuesten Bullen bei der bisherigen Observanz verbleiben. Ueberall ist aber den Regierungen ein mehr oder minder großer Einfluß vorbehalten worden.

§. 234.

3) Einfluß des Patronatrechts r). a) Historische Einleitung.

Die Kirche erkennt die Pflicht der Dankbarkeit gegen denjenigen, der aus seinem Vermögen eine Kirche gegründet oder ein Kirchenamt dotirt hat, dadurch an, daß sie ihm auch gewisse Rechte, namentlich einen regelmäßigen und bleibenden Einfluß auf die Besetzung dieses Amtes einräumt. Der Inbegriff dieser Vorrechte wird das Patronatrecht genannt. Historisch entwickelte sich dieses auf folgende Weise. In den älteren Zeiten der Kirche hatten diejenigen, welche eine gottesdienstliche Anstalt stifteten, zwar gewisse Auszeichnungen; allein doch keinen besonderen Vorzug bei der Auswahl der Geistlichen. Erst im fünften Jahrhundert wurde in Gallien dem Bischofe, der in einer benachbarten Diocese eine Kirche gründete, auch das Recht, die Kleriker dafür zu ernennen,

r) Ph. Maier das Patronatrecht dargestellt nach dem gemeinen Kirchenrecht und nach österreichischen Verordnungen. Wien 1824. 8., H. L. Eippert Versuch einer historisch-dogmatischen Entwicklung der Lehre vom Patronate. Gießen 1829. 8

ertheilt s). Andere weltliche Personen hingegen erhielten durch Fundation ein solches Vorrecht nicht, sondern das volle Ordinationsrecht blieb dem Bischöfe t). Bald aber wurden ihnen doch im Orient gewisse Vorzüge, namentlich bei der Güterverwaltung, eingeräumt u), und endlich auch den Fundatoren das Recht, zu der Stelle eine würdige Person in Vorschlag zu bringen, nachgegeben v). Eben so bildete sich das Verhältniß im Occident aus; jedoch wurde das Präsentationsrecht anfangs dem Stifter nur für seine Person eingeräumt w). Allmählig nahm es aber auch einen erblichen Charakter an. Hierzu so wie zur übrigen Ausbitdung des weltlichen Patronatrechtes trugen besonders zwei äußere Umstände bei. Der Eine war das Verhältniß der Privatortorien, welche die großen Gutsbesitzer bei ihren Haupthöfen für sich und ihre Hofhörigen anlegten. Diese galten natürlich als ihr volles Eigenthum x), welches mit zur Vererbung gezogen wurde y), und wobei sie ihre Hausgeistlichen willkürlich anstellten. Im Fortgang der Zeiten wurden diese Privatbethäuser erweitert und in Parochialkirchen verwandelt, an denen sich zwar das Eigenthum der ersten Besizer verlor, die Nachfolger aber doch andere wichtige Vorrechte beibehielten. Der andere Grund lag darin, daß die fränkischen Könige, von den Umständen gedrängt, häufig das Kirchengut angreifen mußten z), und einzelne Kirchen an Laien

s) C. 1. c. XVI. q. 5. (Conc. Arausic. a. 441).

t) C. 26. 27. c. XVI. q. 7. (Gelas. c. a. 494), c. 10. eod. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 6. c. X. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

u) C. 15. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 46. §. 3. C. de episc. (1. 3).

v) Nov. Just. 57. c. 2., nov. 123. c. 18.

w) C. 31. c. XVI. q. 1. (Pelag. I. c. a. 557), c. 4. 30. c. XVIII. q. 2. (Idem eod.), c. 32. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IX. a. 635).

x) Patroni hießen überhaupt die Gutsherrn im Verhältnisse zu ihren Gutsunterthanen, c. un. C. Th. ne colon. inscio domini. (5. 11), c. un. C. Th. de colon. Thrac. (11. 51). Daher sehr natürlich auch im Verhältnisse zu ihrem Bethause und ihren Geistlichen.

y) C. 35. c. XVI. q. 7. (Capit. Ludov. P. a. 829. c. 2), c. 36. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

z) C. 59. c. XVI. q. 1. (Capit. I. Carol. M. a. 803. c. 1) ibiq. Corr. Rom.

als Lehn hingaben. Dieses hatte den Erfolg, daß die Empfänger sich wie deren Eigenthümer betrachteten, den größten Theil der Einkünfte zogen, und des Widerstrebens der Bischöfe ungesachtet bei der Ernennung der Geistlichen die Hauptstimme führten; ja sie ertheilten als Eigenthümer oder Lehnherrn der Kirche den dabei anzustellenden Priestern sogar die Investitur mit dem geistlichen Amte, und übten nun über sie die Rechte, wie über ihre Vasallen a). Hiedurch ist das Patronatrecht auch bei solchen Kirchen eingeführt worden, die nicht Privatoratorien, sondern öffentliche Kirchen waren. Seit dem neunten Jahrhundert war aber dieser Theil der Kirchenzucht, wie man aus den vielen Verböten erkennen kann, durch Gewaltthätigkeiten gänzlich zerrüttet, und es wiederholte sich im Kleinen derselbe Unfug, wie auf den bischöflichen Eögen unter der Investitur der Könige b). Vergeblich

---

a) Edict. Carol. M. ad Comites a. 800. Resonnit in auribus nostris quorundam praesumptio non modica, quod non ita obtemperetis Pontificibus nostris seu Sacerdotibus, quemadmodum canonum et legum continet autoritas, ita ut presbyteros nescio qua temeritate praesentari episcopis denegetis, insuper et aliorum clericos usurpare non pertimescatis, et absque consensu episcopi in vestras ecclesias mittere audeatis, nec non in vestris ministeriis pontifices nostros talem potestatem habere non permittatis, qualem rectitudo ecclesiastica docet. Dieses zeigen auch c. 29. c. XVI. q. 7. (Leo III. c. a. 800), c. 37. eod. (Conc. Mogunt. a. 813), c. 38. eod. (Conc. Cabilon. II. a. 813), Capit. I. Carol. M. a. 813. c. 2, Capit. Ludov. a. 816. c. 9.

b) Ein dentliches Zeugniß aus dem neunten Jahrhundert giebt Agobard. Archiep. Lugdun. de privileg. et iure sacerdot. cap. 11. Increbuit consuetudo impia, ut paene nullus inveniatur anhelans, et quantumcumque praeficiens ad honores et gloriam temporalem, qui non domesticum habeat sacerdotem, non cui obediat, sed a quo incessanter exigit licitam simul atque illicitam obedientiam non solum in divinis officiis, verum etiam in humanis, ita ut plerique inveniuntur, qui aut ad mensas ministrent, aut saccata vina misceant, aut canes ducant, aut caballos, quibus foeminae sedent, regant, aut agellos provideant. Et quia tales, de quibus haec dicimus, bonos sacerdotes in domibus suis habere non possunt quam

eiferten dawider die Bischöfe und Concilien c); endlich aber beschästigte sich das dritte und vierte Lateranische Concilium sehr ernsthaft, sowohl mit den Mißbräuchen, die dabei vorfielen d), wie mit den inneren Verhältnissen, und hierauf, so wie auf die sich daran schließenden Decretalen, ist noch das heutige canonische Recht gegründet.

§. 235.

b) Heutiges Recht.

Greg. III. 38. Sext. III. 19. Clem. III. 12. De iure patronatus.

I. Das Patronatrecht entsteht ordentlicher Weise durch Fundirung einer Kirche oder eines Amtes. Zur Fundirung einer Kirche gehören drei Punkte: Anweisung des Grund und Bodens (fundatio in specie), wirkliche Erbauung (exstructio), und Anweisung

quis esset bonus clericus qui cum talibus hominibus dehonestari nomen et vitam suam ferret?], non curant omnino quales clerici illi sint, quanta ignorantia coeci, quantis criminibus involuti: tantum ut habeant presbyteros proprios, quorum occasione deserant ecclesias seniores et officia publica. Quod autem non habeant eos propter religionis honorem, apparet ex hoc, quod non habent eos in honore. Unde et contumeliose eos nominantes, quando volunt illos ordinari presbyteros, rogant nos aut iubent, dicentes: Habeo unum clericionem, quem mihi nutrivim de servis meis propriis, aut beneficalibus, sive pagensibus, aut obtinui ab illo vel illo homine, sive de illo vel illo pago: volo ut ordines eum mihi presbyterum. Cumque factum fuerit, putant ex hoc, quod maioris ordinis sacerdotum non eis sint necessarii, et derelinquunt frequenter publica officia et praedicamenta.

- c) Conc. Saiegunst. a. 1022. c. 13. Nullus laicorum alicui presbytero suam commendet ecclesiam praeter consensum episcopi, sed eum prius mittat episcopo, vel eius vicario, ut probetur, si scientia, actate et moribus talis sit, ut sibi populus Dei commendetur. — Conc. Bitur. a. 1031. c. 21. Ut saeculares viri ecclesiastica beneficia, quod fevos presbyterales vocant, non habeant super presbyteros. Ut nullus laicus presbyteros in suis ecclesiis mittat, nisi in manu episcopi, quia episcopus curam animarum debet unicuique presbyterum commendare de parochiis ecclesiarum singularum.
- d) C. 30. X. de praebend. (3. 5), c. 1. 23. X. de iur. patron. (3. 38), c. 12. X. de poen. (5. 37).

der nöthigen Einkünfte (dotatio) e). Zur Stiftung eines Amtes an einer bereits errichteten Kirche ist die Anweisung des Einkommens hinreichend. Außerordentlicher Weise entsteht es durch Verjährung f), oder durch unvordenklichen Besitz g). Doch sind über den Beweis desselben genaue Regeln vorgeschrieben h). II. Inhaber des Patronatrechts war ursprünglich bloß die Person; häufig hat es sich aber, wie viele andere Gerechtsame in der deutschen Verfassung so verwandelt, daß es wie eine dingliche Zubehör an einem Gute klebt i). Besonders kommt dieses oft bei Lehn- und Rittergütern vor. Daher wird jetzt das dingliche und persönliche Patronatrecht unterschieden. Letzteres ist entweder ein weltliches oder ein geistliches, je nachdem der Berechtigte ein Laie oder ein Geistlicher ist, sey dieses eine kirchliche Corporation, oder eine Dignität, oder eine andere einfache Kirche. Die geistlichen Patronate gründen sich bald auf die wirkliche Fundation einer Kirche durch eine andere geistliche Anstalt k), bald sind sie aus dem Vorbehalt bei der Theilung eines Kirchenamtes l), oder aus Schenkungen, welche die Laien mit ihrem Patronatrechte an eine kirchliche Anstalt machten m), entstanden. Häufig hat sich auch bei incorporirten Pfarreien der primitive Pastor, dem das Recht den beständigen Vicarius zu ernennen zusteht, Patron genannt. Allein ein wahres Patronatrecht ist dieses nicht, weil keine Wohlthat gegen die Kirche vorhergegangen ist, und es können daher hier

e) C. 25. X. h. t. (3. 38), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 12. de ref.

f) C. 11. X. h. t. (3. 38).

g) C. 1 de praescript. in VI. (2. 13).

h) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

i) C. 7. 13. X. h. t. (3. 38).

k) So haben häufig die Priester-Convente Kapellen auf dem Lande gestiftet, woraus später Pfarreien geworden sind, die nun ganz selbgerrecht unter dem Patronatrecht des Kapitels stehen.

l) C. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref.

m) C. 7. X. de donat. (3. 24), c. 8. X. h. t. (3. 38), c. un. cod. in VI. (3. 19).

außer der Präsentation nicht auch die übrigen Ehrenrechte des Patrons in Anspruch genommen werden. III. Die Kirche dehnt die Pflicht der Dankbarkeit, worauf das Patronatrecht beruht, auch auf die Familie des Stifters aus, und läßt daher das Patronatrecht auch auf diese übergehen. Die Regel dabei ist, daß es an die gewöhnlichen Erben des Stifters fällt *n*). Doch kann derselbe auch festsetzen, daß es ohne Rücksicht auf die Beerbung seinen Nachkommen überhaupt zustehen, und von denselben in Gemeinschaft oder von den Ältesten der Familie ausgeübt werden soll. Ferner läßt auch die Kirche eine Verschenkung des Patronatrechts zu, weil sie annimmt, daß der Schenker dabei noch im Geiste des ersten Stifters handeln werde. Nur macht sie dabei, wenn die Schenkung nicht an eine geistliche Anstalt geschieht, aus Vorsicht die Zustimmung des Bischofs zur Bedingung *o*). Dieses muß auch dann gelten, wenn das Patronatrecht durch eine letztwillige Schenkung oder durch testamentarische Erbeinsetzung an einen Andern kommen soll. Eine Veräußerung für Geld und Geldeswerth ist aber ganz untersagt, weil es unanständig und dem Wesen des Verhältnisses zuwider wäre, wenn ein um der Pietät des Stifters willen concedirtes Recht von seinen Nachfolgern zum Gegenstand pecuniärer Geschäfte gemacht würde *p*). Hängt das Patronatrecht dinglicher Weise an einem Gute, so wird es freilich mit diesem übertragen, ohne daß dabei auf die Art der Veräußerung etwas ankommt *q*); jedoch folgt auch dann aus jenem Princip, daß darum das Gut nicht theurer angesetzt werden darf. Wird das Eigenthum getheilt, so folgt das Patronatrecht dem nutzbaren Eigenthümer, namentlich dem Emphyteuta und dem Vasallen *r*). IV. Die Rechte und Pflichten des Patrons sind: 1) Gewisse Ehrenrechte, namentlich ein besonderer Platz in der Kirche, der Vorrang bei Processionen *s*), die namentliche Erwähnung in

*n*) C. 3. X. h. t., clem. 2. eod. (3. 12).

*o*) C. 8. X. h. t., c. un. eod. in VI. (3. 19).

*p*) C. 6. 16. X. h. t., Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

*q*) C. 13. X. h. t.

*r*) C. 7. 13. X. h. t.

*s*) Früher verstand man unter processio aditus bloß den Zutritt zu dem



den Kirchengebeten *t*), das Begräbniß in der Kirche und die Kirchentrauer. 2) Er darf, wenn er verarmt, aus dem Kirchenvermögen Unterstützung fordern *u*). 3) Er hat die Beschirmung und Aufsicht über die Kirche und ihr Vermögen, und muß bei schlechter Verwaltung dem Bischöfe Anzeige machen *v*). Hingegen eine eigene Verwaltung hat er nicht *w*), und noch weniger ein Recht auf das Vermögen oder die Einkünfte *x*). 4) Das wichtigste Vorrecht besteht in der Präsentation zu dem erledigten Amte. Diese ist aber jetzt so eingerichtet, daß der Patron eine Person zu dem Amte bloß vorstellt, die eigentliche Verleihung und Einweisung aber von dem Bischöfe ausgeht, und erst dadurch das volle Recht an dem Amte erworben wird *y*). Auch ist die Präsentation an mehrere Bedingungen gebunden. Sie muß nämlich für eine würdige Person, durchaus unentgeltlich, und innerhalb der gesetzlichen Zeit geschehen, welche bei dem Laienpatron auf vier, bei dem geistlichen auf sechs Monate festgesetzt ist *z*). Die gewöhnliche Form ist vermitteltst eines Präsentationschreibens. Sich selbst darf der Patron nicht präsentiren, wohl aber seinen Sohn *a*). Auch darf er, nach der allgemeinen Meinung, mehrere zugleich,

---

gewöhnlichen öffentlichen Gottesdienst, und dem Patron war dabei noch keine Auszeichnung gegeben, c. 26. 27. c. XVI. q. 1. (Gelas. c. a. 494). Später aber erhielten diese Worte eine andere Bedeutung, c. 25. X. h. t.

*t*) Schon in den alten Zeiten wurden die Namen der Fundatoren öffentlich recitirt und in die Diptychen eingetragen, Sidon. Apollin. († 422) epist. II. 10. IV. 18., Paulinus († 431) epist. XXXII., Conc. Emerit. a. 666. c. 19.

*u*) C. 30. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 29. eod. (Leo III. c. a. 800), c. 25. X. h. t.

*v*) C. 60. c. XVI. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 31. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

*w*) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

*x*) C. 6. c. X. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 30. X. de praebend. (3. 5), c. 4. 23. X. h. t.

*y*) C. 5. 29. X. h. t., Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 12. 13. de ref.

*z*) C. 3. 22. 27. X. h. t., c. un. eod. in VI. (3. 19).

*a*) C. 15. 26. X. h. t.

und der Laienpatron, so lange die gesetzliche Frist noch offen ist, sogar mehrere nach einander präsentiren *b*), zwar nicht so, daß er dadurch die erste Präsentation ganz zurücknimmt *c*), sondern nur so, daß der Verleiher unter den Mehreren die Wahl behält *d*). Bei der successiven Präsentation durch einen geistlichen Patron hat aber der ältere den Vorzug *e*). Steht das Präsentationsrecht mehreren Personen als Einzelnen zu, so entscheidet, wenn nicht etwas Anderes festgesetzt ist, die Stimmenmehrheit, selbst die bloß relative; bei Stimmengleichheit kann der Verleiher wählen *f*). Ruht das Präsentationsrecht bei einer Corporation, so wird es nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange durch die Stimmenmehrheit verhandelt *g*), wenn nicht ein anderes Verfahren, zum Beispiel der Turnus, festgesetzt ist. Ist die Präsentation nicht innerhalb der bestimmten Zeit *h*), oder nicht unentgeltlich geschehen *i*), so geht sie für diesmal verloren, und devolvirt an den Verleiher. Ist ein Unfähiger präsentirt worden, so scheidt, wenn es unwissentlich geschah, dem Patron zur Präsentation eines Anderen eine neue Frist von vier oder sechs Monaten zu *k*). Geschah es aber wissentlich, so geht dem geistlichen Patron das Präsentationsrecht zur Strafe für diesmal verloren *l*); und der Laienpatron kann nur so lange die ursprüngliche Frist noch offen ist einen Neuen

*b*) C. 5. 29. 31. X. h. t.

*c*) Anderer Meinung ist zwar Lippert Patronatrecht S. 112—24. und in Weiß Archiv B. III. N. 1V. Man sehe aber dagegen Vermehren in Weiß Archiv B. II. N. VI. B. V. N. III.

*d*) C. 24. X. h. t.

*e*) C. 24. X. h. t. Der Unterschied beruht darauf, daß man dem geistlichen Patronatrecht überhaupt mehr bindende Kraft beilegt.

*f*) C. 3. X. h. t., clem. 2. eod. (3. 12).

*g*) C. 6. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10).

*h*) C. 2. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 27. X. h. t., c. 18. de elect. in VI. (1. 6).

*i*) C. 11. 13. 15. 34. X. de simon. (5. 3).

*k*) Dieses ergibt sich aus der Analogie des c. 26. de elect. in VI. (1. 6).

*l*) C. 7. §. 3. c. 20. 25. X. de elect. (1. 6), c. 2. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 18. de elect. in VI. (1. 6).

präsentiren *m*). V. Das Patronatrecht erlöscht 1) durch Untergang der Kirche oder Aufhebung des Amtes, worauf es sich bezieht. Dasselbe gilt auch im Fall einer Union, wenn der Patron dazu seine Einwilligung gegeben, und sich nicht ausdrücklich das Patronatrecht vorbehalten hat *n*). 2) Durch gänzliche Aufhebung des Amtes oder der Corporation, welcher es zusteht *o*). 3) Durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung. Letztere ist vorhanden, wenn das Beneficium mit Zulassung des Patrons in ein Wahlamt verändert, oder mit seinem Vorwissen mehrmals frei verliehen wird. 4) Zur Strafe in gewissen Fällen, namentlich wegen Mißbrauch des Kirchenvermögens *p*), uncanonischer Veräußerung des Patronatrechts *q*), Mißhandlung des Geistlichen *r*). Der Unterschied der Confessionen wird aber in Deutschland nicht für ein Hinderniß gehalten. Doch bleibt immer der Besitz dieses Rechts in den Händen eines Andern, der nicht zu der Kirchengemeinschaft gehört, dem Geiste des Verhältnisses widersprechend. Auch sind wenigstens die Juden, die nicht selten durch den

*m*) Denn daß der Laienpatron auch in diesem Fall das Präsentationsrecht nicht gleich ganz verliere, ergibt sich aus c. 4. X. de off. iud. ord. (1. 31). Im alten Recht war es freilich anders, nov. 123 c 18.

*n*) C. 7. X. de donat. (3. 24).

*o*) Dieses ist sehr häufig bei der Aufhebung der vielen kirchlichen Institute in der neueren Zeit vorgekommen. Merkwürdig ist jedoch, daß viele Schriftsteller in diesem Fall das Patronatrecht dem Landesherren zugesprochen, und aus der Säkularisation einen eigenen Erwerbstitel gebildet haben. Allein jenes Recht war an die moralische Person der Corporation, nicht an deren Güter geknüpft; nur in letztere, nicht in erstere, hat der Landesherren succedirt. Jene Anstalten haben vielmehr als solche ohne Nachfolger aufgehört, und dadurch ist ihr Präsentationsrecht an den Bischof, als den ordentlichen Verleiher, zurückgefallen. In Baiern ist jedoch diese Frage durch das Concordat entschieden, und dem Könige das Präsentationsrecht zugestanden worden. In Preußen ist es nach den Monaten zwischen dem Bischof und der Regierung alternirend vertheilt, Verordnung vom 30. Sept. 1812.

*p*) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 11. de ref.

*q*) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

*r*) C. 12. X. de poen. (5. 37).

Ankauf von Gütern Patronatrechte mit erworben haben, durch die meisten Landesgesetze zu deren Ausübung unfähig erklärt worden. VI. Die Streitigkeiten über das Patronatverhältniß gehörten nach den Decretalen vor die geistlichen Gerichte<sup>s</sup>); allein die neueren Landesgesetze haben dieses meistens aufgehoben<sup>t</sup>).

§. 236.

4) Belles Verleihungsrecht dritter Personen.

In gewissen Fällen kam einer dritten Person nicht bloß die Präsentation, sondern selbst die wirkliche Collation des Amtes zuzustehen. Dieses gründet sich aber immer auf besondere Privilegien oder auf eine verjährte Observanz. Gewöhnlich findet sich dieses Recht in den Händen einer kirchlichen Dignität<sup>u</sup>), oder einer geistlichen Corporation. Die Klöster namentlich besaßen es über die Kirchen, die ihnen vollständig incorporirt waren<sup>v</sup>). Laien sollten es aber, der strengeren Disciplin gemäß, niemals erhalten; doch haben in allen Ländern die Könige mehrere Aemter, namentlich die an den königlichen Kapellen, zu verleihen gehabt. Die Könige von Frankreich übten dieses Recht unter andern, und zwar in einer merkwürdigen Ausdehnung in Beziehung auf die Aemter aus, die während der Erledigung eines bischöflichen Stuhles in der Diöcese vacant wurden<sup>w</sup>).

§. 237.

5) Außerordentliche Verleihung kraft des Devolutionenrechts.

Greg. I. 10. Clem. I 5. De supplenda negligentia praelatorum.

Wenn die Provision nicht auf die canonische Weise oder nicht innerhalb der bestimmten Zeit vorgenommen worden ist, so geht das Recht dazu für diesmal verloren und devolvirt an einen höhern Beamten. Doch wird in beiden Fällen eine verschuldete Nachlässigkeit vorausgesetzt. Die gesetzliche Frist beträgt bei den gewöhnlichen Aemtern, welche der Bischof verleiht, sechs Monate<sup>x</sup>);

s) C. 3. X. de iudic. (2. 1)

t) Benedict. XIV. de synodo dioecæsana lib. IX. cap. 9. n. 6.

u) C. 6. X. de institut. (3. 7).

v) C. 18. X. de praescript. (2. 26), c. 3. §. 2. X. de privileg. (5. 33).

w) Mehr darüber findet man bei Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. 3. tit. 8. cap. 8.

x) C. 2. X. de conc. praeb. (3. 8).

bei den übrigen sind die Fristen verschieden und schon gelegentlich genannt worden. Der Anfang derselben wird vom Tage an berechnet, wo die Erledigung des Amtes am Orte selbst bekannt wurde *y*). Nach verstrichener Frist bleibt die dann noch unternommene Verleihung ohne Wirkung, wenn nicht die höhere Behörde sie freiwillig gelten läßt *z*). Die nähere Ordnung der Devolution ist aber folgende. Bei den Aemtern, deren Patron oder Verleiher selbst unter dem Bischöfe steht, devolvirt das Provisionsrecht an diesen *a*), namentlich auch bei solchen, die das Kapitel allein zu vergeben hat *b*). Dieses gilt selbst dann, wenn der Bischof in der Eigenschaft eines einfachen Kapitularen an der Verleihung Theil zu nehmen hatte *c*). Soll die Verleihung durch den Bischof als Prälaten und das Kapitel gemeinschaftlich geschehen, so kann die Nachlässigkeit des Einen das Recht des Anderen nicht hindern; sind aber beide säummig, so schreitet der Erzbischof ein *d*). Dasselbe gilt, wenn der Bischof allein, sey es mit oder ohne Berathung des Kapitels die Stelle zu vergeben hatte *e*). Die Besetzung der Bisthümer endlich devolvirte bei verzögerter Wahl sonst an den Erzbischof, jetzt an den Papst. Dasselbe muß nach aller Analogie gelten, wenn der Landesherr mit der Ernennung säummig ist.

§. 238.

6) Von der canonischen Institution und der Investitur.

Greg. III. 7. Sext. III. 6. De institutionibus.

In den älteren Zeiten, wo die Ordination regelmäßig nur

*y*) C. 3. X. h. t. (1. 10), c. 5. X. de conc. praeb. (3. 8), clem. un. eod. (3. 3).

*z*) C. 4. 5. X. h. t. (1. 10).

*a*) C. 2. X. h. t. (1. 10), c. 12. X. de iur. patr. (3. 38), clem. un. de suppl. neglig. praelat. (3. 5).

*b*) C. 2. X. de conc. praeb. (3. 8).

*c*) C. 15. X. de conc. praeb. (3. 8).

*d*) C. 3. 5. X. h. t. (1. 10), c. 15. X. de conc. praebend. (3. 8).

*e*) Früher gieng in diesem Fall das Recht zunächst an das Kapitel, und dann erst an den Erzbischof über, c. 2. X. de conc. praeb. (2. 8). Allein dieses ist durch die Praxis allgemein abgeändert.

für ein bestimmtes Amt ertheilt wurde, war in ihr zugleich nicht bloß die Uebertragung des Amtes, sondern auch wie noch jetzt bei der Consecration der Bischöfe, die äußere Einweisung in dasselbe enthalten. Später haben aber diese Verhältnisse eine ganz andere Richtung erhalten. I. Wo noch das volle Verleihungsrecht dem Bischöfe zusteht, wird das Amt durch eine einzige Handlung, durch die Zufertigung und Annahme der Collation vollständig erworben *f*). II. Wo hingegen die Wahl oder Präsentation durch einen Dritten vorhergeht, entsteht durch diese zunächst bloß ein persönlicher Anspruch (*ius ad rem*) auf das Amt; das volle Recht (*ius in re*) *g*) am Amte wird erst durch die canonische Institution (*institutio auctorizabilis sive collativa*) übertragen *h*). In dieser ist also die eigentliche Verleihung enthalten. Regelmäßig kann sie nur vom Bischöfe oder dessen Stellvertreter *i*), und während der Sedisvacanz vom Kapitel *k*) ertheilt werden; ausnahmsweise haben aber auch die Archidiaconen *l*) und andere untergeordnete Behörden dieses als ein eigenes Recht erworben. Die canonische Institution darf dem Erwählten oder Präsentirten nicht ohne Angabe bestimmter Gründe verweigert werden *m*), sonst ist eine Beschwerde bei der höheren Behörde zulässig; in so fern kann sie eine erzwingbare Verleihung (*collatio necessaria*) heißen. In allen Fällen, wenn auch die Institution einer anderen Behörde zusteht, sollte jedoch nach dem neueren Recht der Bischof zuvor

---

*f*) C. 17. de praebend. in VI. (3. 4).

*g*) Diese Unterscheidung von *ius ad rem* und *in re* ist zwar zunächst nur bei den Anwartschaften aufgestellt worden, c. 40. de praebend. in VI. (3. 4), c. 3. 8. de concess. praebend. in VI. (3. 7): die Canonisten haben sie aber ganz richtig auch auf die anderen angeführten Verhältnisse übertragen.

*h*) C. 1. de regul. iur. in VI. (5. 12).

*i*) C. 3. X. de instit. (3. 7), Conc. Trid. Sess. XIV. c. 12. 13. Der Generalsvicar bedarf dazu keiner besonderen Vollmacht, Benedict. XIV. de synodo dioeclesiana lib. II. cap. 8 n. 2.

*l*) C. 1. de institut. in VI. (3. 6).

*l*) C. 6. X. de institut. (3. 7).

*m*) C. 32. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

eine wissenschaftliche Prüfung anstellen<sup>n)</sup>; allein nach der Praxis geschieht dieses nur bei den mit einer Seelsorge verbundenen Aemtern; bei den einfachen Beneficien vertreten schriftliche Zeugnisse deren Stelle o). III. Endlich wo einem Dritten das volle Verleihungsrecht zusteht, wird durch die Collation das Amt vollständig erworben, und es ist eine Institution durch den Bischof nicht weiter nöthig. Wenn jedoch mit dem Amte eine Seelsorge verbunden ist, so muß in allen Fällen, wo entweder die Institution oder die ganze Verleihung durch einen Dritten geschieht, doch die Seelsorge vom Bischof besonders übertragen werden<sup>p)</sup>. Nur bei Aebten, die eine den Bischöfen ähnliche Jurisdiction haben, leidet dieses eine Ausnahme. IV. Der zur wirklichen Ausübung des Amtes nöthige Besitz wird durch die körperliche Einweisung in dasselbe (*institutio corporalis*, *investitura*, *installatio*) erworben. Diese sollte regelmäßig auch nur vom Bischof ertheilt werden; allmählig war aber diese Verrichtung an die Archidiaconen gekommen<sup>q)</sup>. Jetzt wird sie bei den Pfarrstellen meistens von den Erzpriestern oder Landdecanen vermittelt gewisser symbolischer Zeichen vollzogen. In den Stiften geschieht sie unter anderen durch Anweisung eines Platzes (*stallum*) im Chor<sup>r)</sup>. Die Einweisung in die Temporalien wird aber jetzt gewöhnlich von der weltlichen Obrigkeit ertheilt.

§. 239.

III. Zustand der morgenländischen Kirche.

Im Orient gestaltete sich die Form der Bischofswahlen so,

- 
- n) Conc. Trid. Sess. VII, cap. 13. Sess. XXIV, cap. 18. Sess. XXV, cap. 9. de ref.
- o) Diesen Gebrauch bezengt Van - Espen *Ins eccles. univers. Part. II. sect. 3. tit. 9. cap. 1.*
- p) C. 4. X. de archidiacon. (1. 23). Nach der Rubrik dieser Stelle ist fast unter allen Canonisten die Meinung aufgekommen, als ob die *institutio authorizabilis* und jene Uebertragung der Seelsorge dasselbe sey. Allein die *institutio authorizabilis* ist nichts anderes, wie die gewöhnliche *institutio canonica*. Die richtige Ansicht findet sich bei Van-Espen im angeführten Kapitel.
- q) C. 7. §. 5. X. de offic. archidiacon. (1. 23).
- r) C. 19. 25. X. de praeb. (3. 5), c. 4. 7. X. de conc. praeb. (3. 8).

daß der Clerus mit den Mönchen und den Angesehensten der Stadt drei Personen auf die Wahlliste brachte, woraus der Metropolit den Würdigsten auswählte. Der Rath der Bürger hörte also fast ganz auf *s*). Hingegen erhielten die Kaiser, besonders bei der Ernennung der Patriarchen, allmählig ein solches Uebergewicht *t*), daß seit dem siebenten Jahrhundert die Ernennung häufig gradezu von ihnen ausgieng. Doch stellte das siebente und achte allgemeine Concilium die Freiheit der Wahl wieder her *u*). Die Form derselben änderte sich nun aber dahin, daß der Einfluß der Laien ganz wegsiel, und die Bischöfe der Provinz allein drei Personen bezeichneten, worunter der Metropolit den neuen Bischof erwählte. Eben so wurden zur Wahl eines Metropoliten von den Metropolitane der Diöcese dem Patriarchen drei vorgeschlagen *v*). Der Patriarch von Constantinopel aber wurde vom Kaiser aus drei Personen, welche die von ihm aus der Stadt und Umgegend berufene Synode der Bischöfe designirte, erwählt, mit dem Stab, dem kaiserlichen Mantel und dem Brustkreuz bekleidet, dann, wenn er noch nicht Bischof war, vom Erzbischof von Heraklea geweiht, und endlich inthronisirt *w*). Häufig vergaben aber auch die Kaiser diese Würde ganz nach ihrer Willkühr. Seit der Herrschaft der Türken wurde der Patriarch ebenfalls meistens nach dem Willen der Pforte ernannt und vom Sultan mit jenen Insignien investirt *x*). In der neueren Zeit ist jedoch das Verhältniß so geordnet worden, daß der Patriarch nach erhaltener Erlaubniß der Pforte von der Patriarchalsynode erwählt, bei der

*s*) C. 42. pr. C. de episc. (1. 3), nov. Just. 123. c. 1., nov. 137. c. 2.

*t*) C. 24. D. LXIII. (Gregor. I. a. 599).

*u*) C. 7. D. LXIII. (Conc. Nicaen. II. a. 757), c. 1. 2. eod. (Conc. Const. IV. a. 870).

*v*) Balsamon in Nomocan. Tit. I. c. 23, Idem in Conc. Chalced. can. 28, Matth. Blastar. litt. E. cap. 11., Simeon Thessalon. († 1430) de sacris ordinat. c. 6. (Maxima biblioth. veter. patrum ed. Lugdun. T. XXII.).

*w*) Dieses beschreibt der eben erwähnte Simeon Thessalon. c. 9—11.

*x*) Mart. Crusii Turcograeciae libri octo p. 107—9., Leo Allatius de eccles. occid. et orient. perpet. consens. lib. III. cap. 8. n. 2.



Pfote bestätigt und mit dem Kaftan bekleidet, hierauf geweiht und inthronisirt wird. Die Ernennung der Bischöfe geschieht um Unruhen zu vermeiden ebenfalls von dieser Synode. Der Gewählte wird nach Auftrag des Patriarchen durch einen Metropolit und zwei Bischöfe consecrirt und von der Pfote durch ein Diplom oder Barath bestätigt y). In Rußland kam die Wahl der Bischöfe schon früh fast ganz unter den Einfluß der Großfürsten; nur der Metropolit von Kiew wurde vom Patriarchen zu Constantinopel erwählt, bis daß im fünfzehnten Jahrhundert die Großfürsten auch dessen Ernennung und Investitur an sich zogen (§. 25). So blieb es, so lange das Patriarchat zu Moskwa bestand. Auch jetzt noch werden die Bischöfe vom Kaiser, gewöhnlich aus zwei Personen, welche die Synode vorschlägt und welche meistens aus den in ihr sitzenden Aebten genommen sind, ernannt, und von den Erzbischöfen und Bischöfen der Synode consecrirt. Im Königreiche Griechenland geschieht ebenfalls die Ernennung der Bischöfe durch die Staatsregierung auf den Vorschlag der Synode. Die übrigen Kirchenämter werden in der morgenländischen Kirche von den Bischöfen vergeben; jedoch kommt dabei in Rußland auch das Patronatrecht vor.

§. 240.

IV. Zustand in den protestantischen Ländern.

In Deutschland steht die Ernennung zu den Pfarrstellen regelmäßig den Consistorien zu. Häufig findet jedoch eine Theilung des Verleihungsrechtes vermöge eines dem Landesherrn oder einer Privatperson zustehenden Patronatrechtes statt; zuweilen ist auch der Gemeinde eine Mitwirkung eingeräumt, entweder so, daß sie wider den Ernannuten oder Präsentirten, der sich ihr zu diesem Zwecke vermittelst einer Probepredigt vorstellen muß, Einspruch erheben darf, oder so, daß sie selbst in irgend einer Form, durch den städtischen Magistrat, oder durch einen Ausschuß, oder durch die ganze Gemeinde das Präsentations- oder Wahlrecht hat z).

y) Man sehe darüber die im §. 24. Note y. angeführte Schrift.

z) Nach der neuen Kirchenordnung für Westphalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835 ist den Gemeinden bei den Kirchen, die keinen Patron haben, das freie Wahlrecht gegeben

Die Einsetzung in das Amt geschieht meistens durch den Superintendenten *a)*. In Dänemark werden seit der Einführung der Souverainität (1660) die Bischöfe vom Könige ernannt, die Pastoren aber von dem Patron, oder wem sonst die Berufung zusieht, der Gemeinde vorgestellt, und wenn diese nichts einzuwenden hat, vom Bischöfe bestätigt, und vom Probst in das Amt eingeführt. Die Wahl der Probst ist den Pastoren des Herred überlassen. In Schweden schicken zur Wahl eines Bischofes alle Geistlichen des Stiftes, und wenn die Wahl dem Erzbischof von Upsala gilt, außer dem Domkapitel zu Upsala auch die übrigen Kapitel des Reiches ihre Stimmen ein, und die drei, worauf die meisten Stimmen fallen, werden dem König in Vorschlag gebracht. Die Lectoren, woraus das bischöfliche Consistorium besteht, werden von diesem selbst nach der Mehrheit der Stimmen, die Contractspröbste vom Bischöfe nach dem Vorschlage der Pastoren des Contracts, die gewöhnlichen Pastoren und Kapläne aber, wenn nicht ein Patronatrecht besteht, entweder von der Gemeinde aus drei Geistlichen, welche ihr das Consistorium zuschickt, erwählt, oder vom Könige ernannt. Die Ernennung der Domprobst oder Pastoren der Domkirche geschieht ebenfalls durch den König. In England werden die Bischöfe von den Kapiteln, nach erhaltener Erlaubniß des Königs, womit jedoch zugleich die Bezeichnung des zu Wählenden verbunden ist, gewählt und vom Könige bestätigt. Die Würde des Decans wird in einigen Bisthümern durch Wahl des Kapitels, in anderen vom Könige, die anderen Präbenden theils vom Bischöfe allein, theils auf Präsentation eines Patronen, der bei den Bedeutenderen meistens der König ist, theils auch ganz frei vom Könige vergeben. Bei den übrigen Stellen bestehen noch die meisten Verhältnisse des canonischen Rechts; nur wird mit der Veräußerung des Patronatrechts großer Mißbrauch getrieben. In Frankreich werden die Pastoren vom Consistorium der Gemeinde gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgestellt. In Holland endlich werden die Prediger von dem Kirchenrath gewählt und durch die Moderatoren der Klasse bestätigt.

---

*a)* Eichhorn Kirchenrecht I. 758—61. II. 686. 714. 716. 724. 733.

§. 241.

V. Gemeinschaftliche Erfordernisse.

Greg. I. 14. Sext. I. 10. Clem. 1. 6. De aetate et qualitate et ordine praeficiendorum, Greg. III. 8. Sext. III. 7. De concessione praebendae et ecclesiae non vacantis.

Damit aber überhaupt ein Kirchenamt auf die canonische Art besetzt werde, sind folgende Bedingungen nothwendig. I. Das Amt muß dem Rechte nach erledigt seyn, sonst ist die Verleihung nichtig *b)*, und wer wissentlich zu administriren fortfährt, wird excommunicirt *c)*. Selbst die Ertheilung einer Anwartschaft ist jetzt unbedingt verboten *d)*. Ist das Amt zwar an sich ledig, aber Einer factisch noch im Besiß desselben, so muß dieser, ehe der Beliehene eingewiesen wird, erst noch gehört werden *e)*. II. Die Provision muß innerhalb der gesetzlichen Zeit geschehen (§. 237). Die gewöhnliche Frist von sechs Monaten ist auch in den meisten protestantischen Kirchenordnungen beibehalten, und zwar so, daß wo ein Gnadenhalbjahr besteht, die Besetzung selbst nicht früher geschehen darf. III. Der Berufene muß das gehörige Alter haben. Nach der älteren Disciplin war dieses in dem zur Ordination erforderlichen Alter von selbst mitbegriffen. Besondere Bestimmungen darüber wurden erst nothwendig, seitdem man die Weihe vom Amte ganz zu trennen anfing. Nach dem gemeinen Rechte, welches jedoch häufig abgeändert ist, sind nun für den Bischof 30 Jahre, für die Dignitäten, womit eine Jurisdiction, und die Aemter, womit eine Seelsorge verknüpft ist, 25 Jahre, für die übrigen Dignitäten und Personate 22 Jahre *f)*, endlich für die einfachen Beneficien 14 Jahre *g)*, vorgeschrieben. IV. Der Berufene soll,

*b)* C. 5. 6. c. VII. q. 1. (Cyprian, c. a. 255), c. 10. eod. (Leo IV. c. a. 847).

*c)* Gelas. a. 495. in c. 1. X. h. t. (3. 8), c. 40. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 592).

*d)* C. 2. X. h. t. (3. 8), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 19. de ref.

*e)* C. 28. de praebend. in VI. (3. 4).

*f)* C. 7. X. de elect. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

*g)* C. 3. X. h. t. (1. 4), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 6. de ref.

weil Laien keine Kirchenämter erhalten können, schon Kleriker seyn, das heißt wenigstens die Tonsur haben *h*), und sich die übrigen nöthigen Weihen binnen Jahresfrist erwerben *i*). Geschieht dieses nicht, so wird, wenn es sich um ein Parochial-Amt handelt, dasselbe unmittelbar und von selbst *k*), ein Amt anderer Art aber erst nach geschעהer Verwarnung *l*), wieder verloren, und die mittlerweile gezogenen Früchte müssen zurückgegeben werden. Doch wird jenes Jahr erst vom Tage des erlangten ruhigen Besitzes an berechnet *m*); auch konnte der Bischof der Studien wegen sonst auf sieben *n*), jetzt doch auf ein Jahr dispensiren *o*). Der zum Bischof Erwählte soll aber, damit nicht wie sonst Laien unmittelbar zu dieser Würde gelangen können *p*), wenigstens schon seit sechs Monaten Subdiacon seyn *q*). V. Die Berufenen müssen die zu ihrem Amte nöthigen Kenntnisse besitzen *r*), und sich darüber durch eine gelehrte Würde, oder durch andere Zeugnisse *s*), und bei den Aemtern, womit eine Seelsorge verbunden ist, durch eine besondere Prüfung ausweisen (§. 238). In diesem Geiste hat das Concilium von Trident bei der Besetzung von Pfarreien, deren Verleihung dem Bischof oder einem geistlichen Patrone zusteht, eine eigenthümliche Form vorgezeichnet. Es sollen von Jahr zu Jahr von der Diöcesansynode auf Vorschlag des Bischofes mindestens sechs Examinatoren approbirt, dann bei der eingetretenen Erledigung

*h*) C. 6. X. de transact. (1. 36), c. 2. X. de institut. (3. 7).

*i*) C. 14. de elect. in VI. (1. 6), clem. 2. de aetat. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. de ref.

*k*) C. 14. 35. de elect. in VI. (1. 6).

*l*) C. 7. X. de elect. (1. 6), c. 22. eod. in VI. (1. 6).

*m*) C. 35. de elect. in VI. (1. 6).

*n*) C. 34. de elect. in VI. (1. 6).

*o*) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 12. de ref.

*p*) C. 9. D. LXI. (Ambros. c. a. 396), c. 10. eod. (Conc. Sard. a. 347), c. 3. eod. (Hormisd. a. 517), c. 1. eod. (Gregor. I. a. 599), c. 3. D. LIX. (Idem eod.).

*q*) C. 9. X. de aetat. (1. 14), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. de ref.

*r*) C. 7. X. de elect. (1. 6), clem. 1. de aetat. (1. 6).

*s*) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

einer Pfarrei vom Bischöfe oder von Andern mehrere dazu geeignete Personen genannt, oder auch solche durch öffentliche Bekanntmachung sich zu melden aufgefordert, hierauf sämtliche Candidaten von drei aus jenen sechs Examinatoren geprüft, und der Würdigste ausgewählt werden<sup>t</sup>). Das Ausschreiben eines Concurfes ist jedoch nicht überall in Gebrauch gekommen. Bei Pfarreien, die von einem Laienpatronate abhängen, soll der Präsenzliste von derselben Commission examinirt werden<sup>u</sup>). In Ermanglung der Diöcesansynoden ist der Bischof auch allein die Examinatoren zu ernennen befugt; doch werden diese noch immer Synodalexaminatoren genannt<sup>v</sup>). Bei den Protestanten in Deutschland finden regelmäßig zwei Prüfungen statt: eine wodurch der Geprüfte unter die Candidaten zum Predigtamte aufgenommen wird, und eine zweite vor der wirklichen Uebertragung eines geistlichen Amtes. VI. Nach den meisten Landesgesetzen und neueren Concordaten soll bei der Verleihung der geistlichen Stellen auch auf das Indigenat Rücksicht genommen werden. Früher, wo der Klerus einen von den nationalen Verhältnissen mehr unabhängigen Stand bildete, wurde darauf nicht so streng gehalten. VII. Die Verleihung muß unentgeltlich geschehen, und der Wucher mit geistlichen Aemtern ist, als eine Simonie, streng verboten<sup>w</sup>).

---

t) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 18 de ref. Genau handelt davon Benedict, XIV. de synodo dioecesis. lib. IV. cap. 7. 8., Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. 3. tit. 5. c. 1—4.

u) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 18. de ref.

v) Van-Espen Part. II. sect. 3. tit. 5. cap. 3. n. 7.

w) C. 9. c. 1. q. 3. (Alexander II. a. 1068), c. 2. eod. (Gregor. VII. c. a. 1075), c. 3. eod. (Idem a. 1078), c. 8. eod. (Urban. II. a. 1089), c. 6. 8. X. de pact. (1. 35), c. 12. 27. 33. 34. X. de simon. (5. 3).

## Fünftes Kapitel.

### Von dem Verlust der Kirchenämter.

#### §. 242.

##### I. Von der freiwilligen Niederlegung.

Greg. I. 9. Sext. I. 7. Clem. I. 4. De renuntiatione.

Die Kirche betrachtet ein Amt als einen Jubegriff bestimmter Verpflichtungen und als eine übernommene Aufgabe, der man sich nicht willkürlich wieder entziehen soll. Daher kann die Niederlegung der bischöflichen Würde nur aus den wichtigsten Beweggründen *x*) und nur mit Genehmigung des Papstes geschehen *y*). Bei den niederen Aemtern ist die Zustimmung des Bischofes erforderlich *z*). Der Papst aber ist, wenn er verzichten will, nur an die Stimme seines Gewissens gebunden *a*). Bei den Protestanten muß man sich an die Consistorien oder an den Landesherrn wenden. Erzwungene Renuntiationen sind unverbindlich *b*). Bedingungen der Verzichtleistung beizufügen, besonders solche, wodurch man für sich oder für einen Dritten Vortheil sucht, ist dem strengeren Begriff des Amtes entgegen, und war auch in der älteren Disciplin größtentheils unbekannt. Seit dem zwölften Jahrhundert sind aber, besonders bei den Stellen in den Stiften, Bedingungen verschiedener Art aufgekommen. Diese sind Vorbehalt

*x*) C. 9. 10. X. h. t., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 16. n. 1—4.

*y*) C. 2. X. de translat. episc. (1. 7), c. 1. 9. X. h. t. Sehr gut handelt davon Hurter Papst Innocenz III. Th. III. S. 249—57.

*z*) C. 4. X. h. t. Nähere Vorschriften darüber enthalten die Const. Quanta ecclesiae Pii IV. a. 1548., Const. Humano vix Gregor. XIII. a. 1583.

*a*) C. 1. de renunt. in VI. (1. 7).

*b*) C. 5. X. h. t., c. 2. 3. 4. 6. X. de his quae vi (1. 40).

eines Jahrgeldes (*pensio*), oder selbst des Wiedereintritts (*resignatio salvo regressu, cum iure recuperandi*) in gewissen Fällen, zum Beispiel wenn der, auf welchen resignirt wird, vor dem Resignirenden sterben würde, der Tausch gegen eine andere Stelle, und die Resignation auf einen Dritten (*resignatio in favorem*). Der Vorbehalt des Wiedereintritts ist aber jetzt gänzlich verboten c). Der Tausch ist es an sich ebenfalls; doch ist er in der Form gestattet, daß Beide ihre Stellen in die Hand des Bischofes resigniren, und dieser in der Form einer Versetzung die Vertauschung vornehme d). Die Resignation auf einen Dritten endlich war hauptsächlich nur bei Canonicaten üblich, jedoch mußte dazu als zu einer Abweichung von der Regel nach der Praxis die Genehmigung des Papstes nachgesucht werden. Auch war sie, um den Schein der Erblichkeit zu vermeiden, durch die Kanzlei-*regel de viginti* oder *de infirmis resignantibus* darin beschränkt, daß sie kraftlos wurde, wenn der Resignirende binnen zwanzig Tagen darauf an einer schon damals begonnenen Krankheit starb. Als aber nun, um diese Vorschrift zu umgehen, solche Resignationen häufig schon bei gesundem Leibe errichtet, allein, um im Genuß der Einkünfte zu bleiben, bis gegen das Ende des Lebens verheimlicht wurden, so wurde durch sehr zweckmäßige Verordnungen festgesetzt, daß sie innerhalb einer bestimmten Zeit nach ihrer Errichtung und in einer bestimmten Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollten e). Neuere Landesgesetze, zum Beispiel die Oesterreichischen, haben sie sogar ganz verboten; doch kann es Fälle geben, wo ihre Zulassung nicht nur unschädlich, sondern selbst im Interesse der Kirche ist f). Uebrigens kann eine Verzichtleistung auch stillschweigend geschehen, namentlich durch

c) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 7. de ref.

d) C. 8. X. de praeb. (3. 5), c. 5. 7. 8. X. de rer permut. (3. 19), c. un. eod. in VI. (3. 10), clem. un. eod. (3. 5).

e) Regula Cancell. de publicandis resignationibus, Const. Humano vix Gregor. XIII. a. 1583., Const. Ecclesiastica Benedicti XIV. a. 1746.

f) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 10. n. 13—20.

Eingehung einer Ehe *g*), durch Annahme eines zweiten nicht compatiblen Amtes, durch Eintritt in den Mönchsstand *h*), und natürlich auch durch eine Religionsveränderung, worüber in den deutschen Reichsgesetzen besondere Vorbehalte gemacht waren (§. 51).

§. 243.

II. Von der Absetzung.

Die Entfernung oder Absetzung vom Amte kann, weil sie eine Strafe ist, nur wegen eines Vergehens verhängt werden, und auch dann nur nach einer in den bestehenden Formen geführten Untersuchung durch einen Spruch des ordentlichen Richters *i*). Auf diesem Grundsätze ruht in der Kirche wie im Staate die Freiheit und Ehre des Beamtenstandes. Dieses muß daher in einem christlichen Staate auch die weltliche Obrigkeit anerkennen; die Kirche befände sich in einem rechtlosen Zustande, wenn ihre Beamten durch die Staatsregierung nach deren einseitigen Gutdünken gewaltsam von ihren Stellen vertrieben werden könnten *h*). Selbst wenn der Verlust des Amtes nach den Canonen unmittelbar und von Rechtswegen an ein gewisses Delict geknüpft ist, muß doch erst, daß dieses wirklich begangen worden, gerichtlich erwiesen, und durch eine Sentenz ausgesprochen werden. Uebrigens ist aber die Anwendung dieser, so wie der meisten anderen canonischen Strafen, jetzt mehr dem richterlichen Ermessen überlassen *l*); doch wird natürlich immer ein schweres Vergehen vorausgesetzt. Von den dabei thätigen kirchlichen Behörden ist schon oben (§. 193) gehandelt worden.

---

*g*) C. 1. 3. 5. X. de cleric. coniug. (3. 3).

*h*) C. 4. de regular. in VI. (3. 14).

*i*) C. 38. c. XVI. q. 7. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 1. c. XV. q. 7. (Conc. Hispal. II. a. 619), c. 7. X. de restit. spoliat. (2. 13).

*h*) Dafür kann man auch nicht das Recht des Placet's geltend machen. Denn das Placet wird zu der canonischen Ausstellung, also wie diese unbedingt, nicht auf willkürlichen Widerruf, ertheilt.

*l*) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 6. de ref.



§. 244.

III. Von der Versetzung.

Greg. I. 7. De translatione episcopi.

Geschieht die Versetzung von einem Amte zu einem anderen, die beide unter demselben Verleiher stehen, mit dem Willen des Besitzers, so liegt darin theils die Verzichtleistung auf die bisherige, theils die Verleihung der neuen Stelle. Geschieht sie aber als Translocation gegen dessen Willen, so ist sie nach der Analogie der Absetzung zu beurtheilen. In beiden Fällen muß sie bei den niederen Aemtern vom Bischof ausgehen *m*). Die Translation der Bischöfe geschah sonst durch das Provinzialconcilium *n*), später aber durch den Papst *o*). Versetzungen, besonders der Bischöfe, sollen aber, damit nicht ein schädlicher Wechsel oder eigennützige Bewerbungen um die einträglicheren Stellen daraus entstehen, nur aus dringenden Gründen und des Nutzens der Kirche wegen, vorgenommen werden *p*). In der morgenländischen Kirche und in den protestantischen Ländern geschehen die Versetzungen von den Behörden, die auch die Anstellung ertheilt haben.

---

*m*) C. 37. c. VII. q. 1. (Statuta eccles. antiq.), Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 85. 200., c. 5. X. de rer. permut. (3. 19).

*n*) Can. Apost. 13, c. 37. c. VII. q. 1. (Statuta eccles. antiq.).

*o*) C 1. 2. X. h. t. Man vergleiche §. 98. Note y. Einige practische Fragen dabei discutirt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 16. n. 5—10. 13—17.

*p*) C. 19. c. VII. q. 1. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 25. eod. (Conc. Antioch. a. 332), c. 21. eod. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 31. eod. (Leo I. a. 445), c. 37. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 32. eod. (Conc. Meldens. a. 845).

## Sechstes Buch.

# Von dem Vermögen der Kirche <sup>q)</sup>.

## Erstes Kapitel.

### Geschichte des Kirchenguts.

#### §. 245.

##### I. Zustand der älteren Zeit.

In den ersten Jahrhunderten bestanden die Einkünfte der Kirche in den Oblationen von Brod, Wein, Weihrauch und Del <sup>r)</sup>, in Geldbeiträgen <sup>s)</sup>, und in den Erstlingen der Feldfrüchte, welche nach dem Gebrauche der Juden Gott dargebracht wurden <sup>t)</sup>. Aus diesen Gaben wurde der Unterhalt des Gottesdienstes, des Bischofes und der übrigen Kleriker, und die Unterstützung der Armen, Wittwen und Reisenden bestritten <sup>u)</sup>. Die Vertheilung geschah unter der Aufsicht des Bischofes theils regelmäßig jeden Monat,

q) Z. Helfert von dem Kirchenvermögen. Dritte Aufl. Prag 1834. 2 Th. 8.

r) Conc. Carth. III. a. 397. c. 24., Can. Apost. 3.

s) Tertullian. († 215) Apolog. c. 39. Modicam unusquisque stipem menstrua die, vel cum velit, et si modo possit, apponit; nam nemo compellitur, sed sponte confert. Haec quasi deposita pietatis sunt.

t) Conc. Carth. III. a. 397. c. 24., const. Apost. II. 25. VII. 29. VIII. 30. 31. 40., Can. Apost. 3. 4.

u) Justin. († 163) Apolog. I. 66. 67., Const. Apost. II. 25. 35 VII. 29. VIII. 30., c. 23. c. XII. q. 1. (Conc. Antioch. a. 332), c. 6. c. I. q. 2. (Hieron. c. a. 382).

theils durch gelegentliche Spenden v). Allmählig gelangte die Kirche auch zum Besitz von Grundstücken w), und seit Constantin wurden ihr selbst bestimmte Zuschüsse aus dem städtischen Vermögen x), zuweilen auch eingezogene heidnische Tempelgüter überwiesen y). Die Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchenguts war nun für den Bischof ein wichtiges Geschäft z), wozu ihm die Ernennung eines eigenen Deconomen aus seinen Geistlichen zur Pflicht gemacht wurde a). Ueber die Verwendung der Einkünfte bildete sich aber nun im Geiste des alten Rechts die Regel aus, daß sie in vier Portionen zerlegt wurden, wovon die eine dem Bischöfe verblieb, die andere von ihm unter die Cleriker vertheilt, die dritte für die Armen, und die vierte zum Unterhalt des Gottesdienstes und der Kirchengebäude verwendet wurde b). In einigen Gegenden machte man nur drei Portionen, weil man voraussetzte, daß der Bischof und die Geistlichen von

v) Cyprian. († 258) epist. XXXIV. Caeterum presbyterii honorem designasse nos illis iam sciatis, ut et sportulis iisdem cum presbyteris honorentur, et divisiones mensurnas aequalibus quantitibus partiantur. Darauf bezieht sich auch c. 6. c. XXI. q. 3. (Cyprian. c. a. 249).

w) Man sieht dieses schon in dem Edict des Licinius vom Jahr 313 bei Lactant. de mortib. persecut. 48. Et quoniam iidem Christiani non ea loca tantum, ad quae convenire consueverunt, sed alia etiam habuisse noscuntur, ad ius corporis eorum, id est ecclesiarum, non hominum singulorum pertinentia, ea omnia lege, qua superius comprehendimus, citra ullam prorsus ambiguitatem vel controversiam hisdem Christianis, id est corpori et conventiculis eorum reddi iubebis.

x) Sozomen. V. 5., Theodoret. IV. 4., c. 12. C. de SS. eccles. (1. 2).

y) C. 20. C. Th. de pagan. (16. 10).

z) C. 23. c. XII. q. 1. (Conc. Antioch. a. 332), c. 5. c. X. q. 1. (Idem eod.).

a) C. 21. c. XVI. q. 7. (Conc. Chalced. a. 451), c. 22. eod. (Conc. Hispal. II. a. 619).

b) C. 23. 25. 26. 27. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494), c. 28. eod. (Simplic. a. 475), c. 29. eod. (Gregor. I. a. 593), c. 30. eod. (Idem a. 604).

selbst, was sie könnten, den Armen geben würden *c*). Die Erhebung dieser Einkünfte war nach den Gegenständen verschieden. Grundstücke wurden verpachtet und das Pachtgeld an den Bischof abgeliefert *d*). Von den Oblationen hingegen kamen nur diejenigen, welche der bischöflichen Kirche selbst dargebracht wurden, in die Hand des Deconomen zur Vertheilung in vier Theile *e*); die auswärtigen verblieben den Geistlichen der Kirche, wo sie geschahen, nur mit Abzug der zum Unterhalt der Kirche bestimmten Portion, welche eine Zeitlang noch an den Bischof abgeliefert *f*), bald aber auch bei der Kirche selbst gelassen wurde *g*). Alles andere kirchliche Vermögen in der Diöcese galt zwar noch der alten Verfassung gemäß als eine einzige Masse, worüber der Bischof nach seinem Ermessen schlechthin zu verfügen habe *h*). Allein in dem Verhältniß als sich der Begriff von Pfarrkirchen und Pfarrgemeinden entwickelte, wurden auch die darauf bezüglichen Vermögensverhältnisse schärfer unterschieden, und jeder Kirche ein Recht an dem für sie gestifteten Kirchengut beigelegt *i*).

§. 246.

II. Entstehung der Beneficien.

Die Verleihung eines Kirchengutes an einen Geistlichen statt des ihm zukommenden Antheils an den jährlichen Einkünften war

*c*) Conc. Bracar. I. a. 563. c. 7.

*d*) C. 23, 25. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494).

*e*) C. 25, 26, 27. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494).

*f*) C. 7. c. X. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 10. eod. (Conc. Tarrac. a. 516).

*g*) C. 1. c. X. q. 3. (Conc. Bracar. II. a. 572), c. 2. eod. (Conc. Emerit. a. 666), c. 3. eod. (Conc. Tolet. XVI. a. 693), Capit. Aquisgran. a. 816 (817). c. 4.

*h*) C. 7. c. X. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 2. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589), c. 3. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

*i*) Man sieht dieses schon in der Verordnung des Conc. Carpentorat. a. 527., daß der Bischof jeder Pfarre ihre Einkünfte für ihre Geistlichen und Kirchengebäude lassen, und nur im Nothfall davon etwas für seine Kirche verlangen dürfe. Durch die Einrichtung der Beneficien wurde jene Unterscheidung vollendet.

anfangs untersagt *k*) ; später wurde es ausnahmsweise gestattet *l*), natürlich aber nur so, daß die Verleihung bloß vom Willen des Bischofes abhieng. Eine solche Verleihung hieß daher eine *Pre-carie m*). Allmählig wurde aber die feste Dotirung der Kirchen mit Grundstücken zur allgemeinen Regel *n*), so daß nun mit jeder Parochie von selbst der Genuß bestimmter Grundstücke als Amtseinkommen verbunden war. Dieses Verhältniß wurde, wie auch bei den Staatsämtern, ein *Beneficium* genannt *o*). Es bezog sich jedoch hauptsächlich nur auf die Kirchen, wobei es keine Priestercongregationen gab; denn in diesen bestanden vermöge des gemeinschaftlichen Lebens noch eine Zeitlang die älteren Verhältnisse fort.

S. 247.

III. Entstehung der Zehnten.

Eine neue sehr bedeutende Quelle des kirchlichen Einkommens entstand in den Zehnten. Diese beruhten auf dem Satze, daß Jeder in seinem Gewissen verbunden sey, den zehnten Theil der von ihm gewonnenen Früchte zur Verherrlichung Gottes, von dem der Segen der Arbeit herrührt, zur Unterstützung seiner Mitmenschen und zur Beförderung gemeinnütziger Anstalten abzugeben *p*). Es lag also dabei die großartigste Absicht zum Grunde, wozu sich die Besteuerung erheben kann. Diese Zehntentrichtung wurde jedoch nicht als eine Pflicht, sondern nur wie ein verdienstliches Opfer vorgestellt *q*), und ist daher im Orient nicht zu einer regelmäßigen

*k*) C. 23. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494).

*l*) C. 61. c. XVI. q. 1. (Symmach. a. 502), c. 32. 35. 36. c. XII. q. 2. (Conc. Agath. a. 506), c. 12. c. XVI. q. 3. (Conc. Aurel. I. a. 511).

*m*) C. 11. c. XVI. q. 3. (Conc. Agath. a. 506), c. 72. c. XII. q. 2. (Conc. Tolet. VI. a. 638).

*n*) Jeder Kirche sollte ein voller Mansus frei von allen öffentlichen Lasten zuge-theilt werden, Capit. Ludov. a. 816 (817). c. 10., Capit. Wormat. a. 829. c. 4.

*o*) Ducange Glossar v. *beneficia ecclesiastica*.

*p*) Const. Apost. II. 25. 35. VII. 29. VIII. 30., c. 68. c. XVI. q. 1. (cap. incert.).

*q*) Cyprian. († 258) de unit. eccles. sub. fin., c. 65. c. XVI. q. 1. (Hieronym. a. 408), c. 66. eod. (Augustin. c. a. 420), c. 8. c. XVI. q. 7. (Idem c. a. 405).

Abgabe geworden. Im Abendlande giengen aber die Geseze schon im sechsten Jahrhundert weiter r); und seit Karl dem Großen war diese Verpflichtung so geschärft, daß im Falle der Verweigerung kirchliche Strafen s), nöthigenfalls selbst bürgerlicher Zwang eintrat t). In England wurde der Kirche das Zehntrecht durch die Könige Offa (794) und Ethelwulf (855), in Schweden durch Knut Eriksson (1200) bestätigt. Die Entrichtung der Zehnten gieng zunächst an die Priestercongregationen und Taufkirchen in

r) Conc. Matiscon. II. a. 585. c. 5. *Leges itaque divinae — omni populo praeceperunt decimam fructuum suorum locis sacris praestare. — Quas leges Christianorum congeries longis temporibus custodivit intemeratas. — Unde statuimus, ut mos antiquus a fidelibus reparetur, et decimas ecclesiasticis famulantibus ceremoniis populus omnis inferat, quas sacerdotes aut in pauperum usum, aut in captivorum redemptionem praerogantes, suis orationibus pacem populo et salutem impetrent. Si quis autem contumax nostris statutis saluberrimis fuerit, a membris ecclesiae omni tempore separatur.*

s) Conc. Cabilon. II. a. 813. c. 19. (*Capit. Reg. Franc. lib. II. c. 39*) c. 2. c. XVI. q. 2. (*Conc. Magunt. a. 813*), c. 3. eod. (*Nicol. II. a. 1059*), c. 6. D. XXXII. (*Alexand. II. a. 1063*), c. 5. c. XVI. q. 7. (*Conc. Rothomag. a. 1189*).

t) *Capit. Carol. M. a. 779. c. 7., Capit. de part. Saxon. a. 789. c. 17., Capit. Francof. a. 794. c. 23., Capit. Langob. a. 803. c. 19. ed. Pertz., Capit. VI. Ludov. a. 819. c. 9. a. 823. c. 21. a. 829. c. 7.* Selbst von den Gütern und Einkünften der Krone wurden Zehnten entrichtet, *Capit. de part. Saxon. a. 789. c. 16., Capit. de villis c. 6.* Neben diesen kirchlichen Zehnten konnte es aber noch andere geben, die als ein Grundzins von den Kronsgütern an den Fiskus (*decimae dominicae, regales, salicae*), von anderen Grundstücken an den Grundherrn fielen, so daß in diesem Fall das Grundstück doppelten Zehnten unterworfen war, *Capit. Ludov. a. 829. c. 10.* Die zweiten Zehnten wurden als der neunte Theil von dem, was nach Abzug der ersten übrig blieb, berechnet; daher der Ausdruck *decimae et nonae*. Auch Kirchengüter wurden auf diese Weise ausgethan, wo dann jene doppelte Abgabe an die Kirche selbst fiel, *Capit. Reg. Franc. lib. I. c. 157., Capit. Carol. M. a. 779. c. 13., Capit. Francof. a. 794. c. 23., Capit. Ludov. a. 816. c. 14., a. 823. c. 21., a. 829. c. 5.*

der Diöcese umher *u*). Hier wurden sie dann unter der Oberaufsicht des Bischofes *v*) der alten Regel gemäß in vier Portionen getheilt *w*), und dem Bischofe jährlich über die beiden Theile, die ihm und der Kirchenbaucaſſe zuſielen, Rechnung abgelegt *x*). Die den Armen beſtimmte Portion wurde aber gewöhnlich zu den Hoſpitien verwendet, welche die Biſchöfe und Stifte der canoniſchen Regel gemäß für Arme, Kranke, Reiſende und ausgeſetzte Kinder gründeten *y*). So war für die richtige Verwendung des Kirchenguts durch die Beneficien und andere feſte Stiftungen möglichſt geſorgt.

§. 248.

IV. Uebergang der Kirchengüter und Zehnten in weltliche Hände.

Während die Stifte und Kirchen durch die Freigebigkeit der Fürſten, durch fromme Stiftungen und durch die Zehnteinnahmen zu anſehnlichen Reichthümern gelangten, geriethen aber auch viele kirchliche Einkünfte auf verſchiedenen Wegen in weltliche Hände. Schon unter den Merovingern gelang es Laien häufig durch Bitten und mächtige Fürſprache von den Königen Belehnungen mit Kirchengütern zu erpreſſen *z*). Karl Martell *a*) und Karlmann *b*)

*u*) Capit. Langob. a. 803. c. 11. ed. Pertz., c. 44. c. XVI. q. 1. (Capit. Carol. M. a. 804), c. 46. eod. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 45. eod. (Leo IV. a. 849), c. 56. eod. (Conc. Ticin. a. 855).

*v*) Capit. Carol. M. a. 779. c. 7., Conc. Turon. III. a. 813. c. 16. (Capit. Reg. Franc. Add. III. c. 82), Capit. Reg. Franc. lib. I. c. 143.

*w*) Capit. II. Carol. M. a. 805. c. 23., Capit. Carol. M. ad leg. Langob. c. 95., Capit. Reg. Francor. lib. VII. c. 375.

*x*) Hincmar. Rem. Capitul. c. 16. (Opp. T. I p. 717). Ut ex decimis quatuor portiones fiant iuxta institutionem canonicam, et ipsae sub testimonio duorum aut trium fidelium studiose et diligenter dividantur. Et ut de duabus portionibus, ecclesiae et episcopi, ratio reddatur per singulos annos, quid inde profecerit ecclesia.

*y*) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 73., Regula Aquigr. a. 816. c. 141. 142.

*z*) Dagegen ſind die Verbote vieler Concilien gerichtet, Conc. Arvern. I. a. 535. c. 5., Conc. Aurel. IV. a. 541. c. 25., Conc. Aurel. V. a. 549. c. 14., Conc. Paris. III. a. 557. c. 2., Conc. Turon. II. a. 567. c. 24. 25.

*a*) Chron. Virdun. (Bonquet. T. III. p. 364). Ausus est (Carolus

brauchten sie in der Noth sogar zur Belohnung ihrer Soldaten. Karl der Große versprach zwar für sich und seine Nachkommen das Kirchengut nie mehr ohne Zustimmung der Bischöfe anzugreifen c); allein seit Karl dem Kahlen, der wieder häufig solche Verleihungen vornahm d), blieben sehr viele Kirchen und Klöster in weltlichen Händen e). Hierunter waren nicht bloß die Grundstücke, sondern auch die Zehnten und anderen Einkünfte begriffen f), und den Geistlichen wurde nur der nothdürftige Unterhalt übrig gelassen. Nicht selten gaben aber auch die Bischöfe selbst, um einen mächtigen Schirmvogt oder eine ansehnliche Dienstmansschaft, deren sie als Reichsfürsten bedurften, zu gewinnen, diesen einen Theil der Zehnten zu Lehn g). Noch ein Umstand endlich,

---

terras ecclesiarum diripere et eas comilitonibus illis contradere. Postremo non est veritus ipsos episcopatus laicis dare.

- b) Capit. Carlomann. a. 743. c. 2: (Benedict. Levit. Capit. lib. I. c. 3. lib. II. c. 425). Hier wurde das Verhältniß auf folgende Art geordnet. Die Kirche sollte einen Theil ihrer Ländereien hergeben, und mit diesen die Kriegskente des Königs auf Lebenszeit belehnt werden. Doch wurde der Kirche zur Anerkennung ihres Eigenthums von jedem unfreien Heerd ein geringer jährlicher Zins vorbehalten; auch sollte das Gut nach dem Tode des Belehnten nicht an dessen Erben kommen, sondern an die Kirche zurückfallen, und, wenn der König es von Neuen austhun wollte, ein neuer Leihbrief ausgeschrieben werden.
- c) Capit. Aquisgran. a. 816 (817). c. 1., Capit. Reg. Francor. lib. I. c. 77. lib. VI. c. 427. lib. VII. c. 142. 261.
- d) Dieses zeigt der Vergleich mit den Bischöfen auf dem Conc. apud Bellov. civitatem a. 845. c. 3. 5.
- e) Edict. Caroli II. de tributo Nordmannico a. 877. De ecclesiis vero, quas comites et vasalli dominici habent etc — Regino de eccles. discipl. lib. I. c. 10. Ut [episcopi] ecclesias tam a regibus in beneficium datas quam et aliorum summo studio provideant.
- f) Agobard († c. 840) de dispens. rerum eccles. c. 15. Nunc ipsi contra pietatem maiorum, si parietes sibi vindicare potuerint, non tantum ea, quae a constructoribus conlata sunt, sed et multa quae plerique fidelium pro sepulturis aut qualibet devotione alia ibidem sacraverunt, cum ipsis ecclesiis vendere licitum putant.
- g) Frideric. I. apud Arnold. Lubecc. Chronicon. lib. III. c. 18 Scimus



welcher kirchliche Einkünfte an Laien brachte, lag in dem Verhältniß der großen Gutsbesitzer zu ihren Privatortorien, indem diese nach und nach zu Pfarrkirchen wurden, und die Stifter nur der Kirchenverbote ungeachtet, die Zehnten für sich einnahmen *h*).

§. 249.

V. Fernere Schicksale der Kirchengüter und Zehnten.

Seit dem elften Jahrhundert, wo überhaupt die Kirche sich wieder von den mannichfaltigen Bedrückungen der Laien frei zu machen anfing, wurden auch diese Verhältnisse neu geordnet. Viele Concilien erklärten den Besitz kirchlicher Einkünfte in weltlichen Händen für ungerecht, untersagten den Bischöfen die Belehnungen an Laien auf das schärfste, und geboten, selbst unter Strafe der Excommunication, alles von der Kirche herrührende Gut an diese zurückzugeben *i*). Gleiche Verordnungen wurden um dieselbe Zeit auch hinsichtlich der Zehnten erlassen *h*). In diesem Geiste fortarbeitend suchten nun auch die Päpste das Zehntrecht auf seine ursprüngliche Bestimmung zurückzuführen und vermöge seiner spirituellen Natur dem gemeinen Verkehr zu entziehen *l*); allein der That nach blieben doch viele Zehnten in weltlichen

---

[quidem] decimas et oblationes a Deo sacerdotibus levitis primitus deputatas. Sed cum tempore Christianitatis ab adversariis infestarentur ecclesiae, easdem decimas praepotentes nobiles viri ab ecclesiis in beneficio stabili acceperunt, quae per se sua obtinere non valerent.

- h*) Conc. Confluent a. 922. c. 5. Si laici proprias capellas habuerint, a ratione et autoritate alienum habetur, ut ipsi decimas accipiant, et inde canes et genicarias suas pascant.
- i*) Conc. Remens. a. 1094. c. 3. 4., Conc. Rotomag. a. 1050. c. 10., Conc. Turon. a. 1060. c. 3., Conc. Roman. V. a. 1078. c. 1., Conc. Lateran. I. a. 1123. c. 14. (c. 14. c. X. q. 1), Conc. Lateran. II. a. 1139. c. 10.
- h*) C. 3. c. XVI. q. 2. (Nicol. II. a. 1059), c. 1. c. XVI. q. 7. (Gregor. VII. a. 1078), c. 3. cod. sive c. 13. c. I. q. 3. (idem. eod.), Conc. Lateran. II. a. 1139. c. 10.
- l*) C. 17. X. de decim. (3. 30), c. 7. X. de praescript. (2. 26), c. 9. X. de rer. permut. (3. 19).

Händen zurück, welche darüber wie über ihr gewöhnliches Vermögen verfügten. Das dritte Lateranische Concilium gebot daher von neuem den Laien die Herausgabe, und untersagte jede weitere Veräußerung *m*); allein mit sehr verschiedenem Erfolg. Bei Einigen bewirkte es in der That die Zurückgabe; allein bei weitem mehr an Klöster und fromme Stiftungen, als an die Kirche, wovon der Zehnte ursprünglich herrührte, so daß endlich die Päpste jenen Erwerb der Klöster, jedoch nur unter Einwilligung des Bischofes, zuließen *n*). Die meisten Laien verweigerten aber die Herausgabe gänzlich *o*). Daher wurde jener Beschluß durch Interpretation allmählig dahin gemildert, daß die bereits von Alters her bestehenden infendirten Zehnten den Besitzern verbleiben und nur nicht an Laien weiter veräußert, neue Zehnten aber niemals an Laien übertragen werden sollten *p*). Allein auch dieses wurde nicht befolgt, sondern die Zehnten, die einmal in den Händen der Laien waren, wurden von diesen wie ihr gewöhnliches weltliches Vermögen behandelt, und fortwährend Veräußerungen jeder Art damit vorgenommen. Sie haben also dadurch die Natur einer rein privatrechtlichen wohl erworbenen Grundrente angenommen. Nur hin und wieder hat sich dabei noch eine Investitur durch die Kirche erhalten.

§. 250.

VI. Schicksale des Kirchengutes in der neueren Zeit.

Die großen Erschütterungen des sechzehnten Jahrhunderts abgerechnet erlitt das katholische Kirchengut bis in die neuere Zeiten keine wesentliche Veränderungen, und war selbst in Deutschland durch den Westphälischen Frieden ausdrücklich gesichert *q*). Allein mit dem Ausbruch der französischen Revolution wurden in

*m*) Conc. Lateran. III. a. 1179. c. 14 Der Beschluß steht auch im c. 19. X. de decim. (3. 30).

*n*) C. 7. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10), c. 3. X. de privileg. (5. 33), c. 2. §. 3. de decim. in VI. (3. 13).

*o*) Dieses beweist der Reichstag von Gelnhausen (1186), wo Urban III. durch den Kaiser Friedrich I. den Antrag dazu machen ließ.

*p*) C. 25. X. de decim. (3. 30), c. 2. §. 3. eod. in VI. (3. 13).

*q*) Man sehe darüber §. 51.

Frankreich alle Kirchengüter *r)*, ja selbst das Fabrikvermögen und die Messstiftungen bei den einzelnen Kirchen *s)* als Nationaleigenthum erklärt, und den Gemeinden bloß die Kirchengebäude für den Gottesdienst provisorisch gelassen *t)*. Erst nach Abschluß des Concordats gab man die gottesdienstlichen Gebäude so wie die noch nicht veräußerten Pfarrhäuser und Gärten ihrer Bestimmung definitiv zurück, und verordnete auch die Herstellung von Kirchenfabriken zum Unterhalt des Gottesdienstes und der Kirchengebäude *u)*, zu welchem Zwecke nach und nach die bisherigen Fabrikgüter und Messstiftungen, so weit sie nicht veräußert waren, herausgegeben wurden *v)*. Alle diese Veränderungen trafen auch die an der linken Rheinseite gelegenen deutschen Länder; indem hier schon gleich bei der Occupation durch die Franzosen die Kirchengüter durch die Verordnungen der französischen Commissarien unter die Mitverwaltung der Nation gestellt, später völlig zum Nationaleigenthum gemacht worden waren *w)*. Auch in Deutschland wurden zur Entschädigung der weltlichen Fürsten alle geistlichen Territorien, bischöfliche Domainen, Güter der Domcapitel, Stifte, Abteien und Klöster säcularisirt *x)*, das eigentliche Kirchengut und fromme Stiftungen aber aufrecht erhalten *y)*. Ähnliche Veränderungen haben schon früher in Rußland statt gefunden, indem hier nach mehreren Versuchen von Katharina II. 1764 den Kirchen und Klöstern ihre Ländereien entzogen und unter die Verwaltung eines

---

*r)* Gesetz vom 2—4. November 1789.

*s)* Decret vom 13. Brümair II. (3. Nov. 1793).

*t)* Gesetz vom 11. Prairial III. (30. Mai 1795), Beschluß der Consuln vom 7. Nivose VIII. (28. Dec. 1799) und 2. Pluviose VIII. (22. Jan. 1800).

*u)* Organ. Artikel vom 18. Germinal X. (8. April 1802) Art. 72. 75. 76.

*v)* Beschluß vom 7. Thermidor XI. (26. Juli 1803), vom 28. Frümair XII. (20. Dec. 1803), Kaiserl. Decrete vom 25. Ventose und 28. Messidor XIII. (6 März und 7. Juli 1805), vom 30. Mai und 31. Jüni 1806, vom 17. März 1809, vom 8. November 1810.

*w)* Beschluß der Consuln vom 20. Prairial X. (9. Juni 1802).

*x)* Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803. §. 34. 35. 36. 37. 61.

*y)* Reichsdeputationshauptschluß §. 63 65.

eigenen Deconomiecollegiums, später unter die Kameralhöfe gestellt, und den Geistlichen dafür feste Besoldungen angewiesen worden sind. In England ist aber das Kirchengut noch ganz, in Schweden zum Theil bei der Kirche gelassen worden. Was insbesondere die kirchlichen Zehnten betrifft, so wurden diese in Frankreich ebenfalls den herrschend gewordenen Meinungen ohne alle Entschädigung zum Opfer gebracht z). In Deutschland sind durch die Aufhebung der kirchlichen Corporationen, welche mit den ihnen incorporirten Pfarreien auch die daran hängenden Zehntrechte erlangt hatten, viele Zehnten an den Landesherren gekommen. In England besteht aber das Zehntwesen noch in seiner vollen Ausdehnung. In Schweden beziehen die Geistlichen, außer manchen kleinen Zehnten, auch noch ein Drittheil von den Zehnten der Feldfrüchte; die beiden anderen Drittheile gehören seit 1528 der Krone. In Dänemark werden die Zehnten zu gleichen Theilen unter den König, die Kirche und den Pfarrer vertheilt.

---

z) Decret vom 4 — 11. August 1789. Art. 5. Lesenswerth sind die Gegenbemerkungen des Abbé Sieyès in der Sitzung vom 10. August.

---

## Zweites Kapitel.

### Von dem Kirchengut im Allgemeinen.

#### §. 251.

##### I. Von dem Eigenthum am Kirchengute.

Das Eigenthum am Kirchengute steht nach der Natur der Sache den einzelnen Religionsgemeinden zu, und diese Vorstellung liegt schon dem ältesten Edicte, welches den Christen Freiheit und Duldung gewährte, zum Grunde *a)*. Unter einer Gemeinde wurde jedoch ursprünglich nur die bischöfliche Kirche verstanden, weil diese nach der damaligen Verfassung mit allen ihr anhängenden Gläubigen sowohl hinsichtlich des kirchlichen Lebens wie des Kirchenvermögens einen einzigen Körper bildete. Durch die Ausbildung der Parochialverfassung hat sich dieses aber geändert, und gleichwie jetzt jede Pfarrgemeinde in Beziehung auf den Gottesdienst ein geschlossenes Ganzes ausmacht, eben so ist sie auch hinsichtlich des darauf bezüglichen Vermögens als eine juristische Person zu betrachten. Practisch kommt jedoch dieses Eigenthumsrecht wenig zur Sprache, weil nach den Vorschriften des canonischen Rechts dem Bischofe über die richtige Verwaltung und Verwendung die Aufsicht mit den ausgedehntesten Vollmachten zusteht *b)*. Es tritt daher in dem gewöhnlichen juristischen Leben die Kirche selbst oder das einzelne kirchliche Institut als Rechtssubject auf *c)*. Auf gleiche Weise verhält es sich im protestantischen Kirchenrecht *d)*.

*a)* Man sehe darüber §. 245. Note w.

*b)* C. 23. c. XII. q. 1. (Conc. Antioch. c. 332), c. 5. c. X. q. 1. (Idem eod.), Can. Apost. 40. (c. 22. c. XII. q. 1), c. 7. c. X. q. 2. (Conc. Martin. c. a. 572).

*c)* C. 26. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 46. 49. C. de episc. et cler. (1. 3).

*d)* Eichhorn Kirchenrecht II. 650.

Wenn aber nicht der Religionsgemeinde, sondern der bürgerlichen Commune das Eigenthum des Kirchengutes beigelegt wird, so beruht dieses auf einer Usurpation der Civilgewalt und auf einer Verletzung der natürlichen Rechte der Religionsgesellschaften, in dem die Verhältnisse der Pfarr- und die der Civilgemeinde durchaus zu trennen sind e).

§. 252.

II. Von dem Erwerb der Kirchengüter.

Greg. III. 26. De testamentis et ultimis voluntatibus.

So lange die Christengemeinden vom Staate nicht als Körperschaften anerkannt waren, konnten sie strenge genommen nicht unmittelbar, sondern nur auf den Namen eines oder mehrerer Einzelnen Eigenthum besitzen und erwerben. Dieses änderte sich jedoch stillschweigend in Folge der Gesetze, die den Christen Religionsfreiheit gewährten, und hörte seit dem Edicte des Licinius (313) ganz auf f). Constantin ertheilte (325) auch den letztwilligen Verfügungen an eine Kirche, deren Erfüllung bis dahin bloß vom Gewissen der Betheiligten abhängig gewesen war, bürgerliche Kraft g). Von da an wurde bald jede Erbeinsetzung und jedes Vermächtniß zu einem frommen Zweck, wenn auch die eingesetzten Anstalten oder Personen ganz unbestimmt genannt waren, für rechtsbeständig erklärt h), und den Bischöfen auferlegt, für deren Vollziehung Sorge zu tragen i). Auch sollte bei solchen Vermächtnissen der Erbe, was ihm sonst nach dem Falcidischen Gesetz erlaubt war, nicht ein Viertheil für sich abziehen dürfen k). Uebrigens

---

e) Jener Mißstand herrscht im französischen Recht, wo die restituirten Kirchen- und Pfarrgebäude als Communalgüter erklärt wurden, Gutachten des Staatraths vom 2. Pluviose XIII. (22. Jan. 1805).

f) Man sehe §. 245. Note w.

g) C. 1. C. de SS. eccles. (1. 2).

h) C. 26. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 24. 28. 46. 49. C. de episc. et cler. (1. 3)

i) C. 28. 46. 49. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 11.

k) C. 49. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 12. Doch ist es nicht unbestritten, ob diese Vorschrift so ganz unbedingt zu verstehen sey.

musste aber doch die gehörige Form der Testamente beobachtet *l)*, und die Schenkung, wenn sie eine gewisse Summe überstieg, öffentlich insinirt werden *m)*. Seit dem sechsten Jahrhundert entstand aber aus dem Gesichtspunkt der Religiosität, den man bei solchen Vermächtnissen besonders festhielt, der Grundsatz, daß der Mangel einer bloßen Formalität hier nicht so streng wie bei den gewöhnlichen Testamenten behandelt werden dürfe, so lange nur noch eine Gewißheit des Willens übrig bliebe *n)*; ja es sollte selbst eine bloß mündlich hinterlassene Verfügung dieser Art verbindlich seyn *o)*. Diese Ansicht bildete sich nun im Gegensatz des römischen Rechts, welches auch noch in mehreren Ländern in Übung blieb, immer mehr aus, und wurde im zwölften Jahrhundert von den Päpsten durch den Grundsatz befestigt, daß ein Vermächtniß zu Gunsten einer frommen Stiftung, auch vor zwei oder drei Zeugen errichtet, gültig sey *p)*. Ein anderes Vorrecht erhielten diese Vermächtnisse dadurch, daß ihre Vollziehung auch ganz dem Willen einer dritten Person anvertraut werden dürfe *q)*. Beide Privilegien sind auch in der bürgerlichen Praxis anerkannt worden. Doch ist über den Sinn des Ersteren der Streit entstanden, ob die

*l)* C. 13. C. de SS. eccles. (1. 2).

*m)* C. 19. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 34. pr. §. 1. c. 36. pr. C. de donat. (8. 54).

*n)* Conc. Lugdun. II. a. 567. c. 2. Quia multae tergiversationes infidelium ecclesiam quaerunt collatis privare donariis, id convenit inviolabiter observari, ut testamenta, quae episcopi, presbyteri seu inferioris ordinis clerici, vel donationes aut quaecunque instrumenta propria voluntate confecerint, quibus aliquid ecclesiae aut quibuscunque conferre videantur, omni stabilitate consistent. Id specialiter statuentes, ut etiamsi quorumcunque religiosorum voluntas aut necessitate aut simplicitate aliquid a saecularium legum ordine videatur discrepare, voluntas tamen defunctorum debeat inconcussa manere et in omnibus Deo propitio custodiri.

*o)* C. 4. X. de testam. (3. 26). Diese Stelle ist aus einem Briefe Gregors des Großen.

*p)* C. 11. X. de testam. (3. 26).

*q)* C. 13. X. de testam. (3. 26).

vorgeschriebene Zahl der Zeugen der feierlichen Form, oder bloß des Beweises wegen genannt sey. Nimmt man, wie es nach dem Geiste des canonischen Rechts richtiger scheint, letzteres an, so ist ein solches Testament auch ganz ohne Zeugen gültig, wenn der Beweis des Willens auf andere Weise sicher geführt werden kann. Durch die Praxis ist auch noch ein drittes Vorrecht entstanden, nämlich daß, wenn das Testament auch im Uebrigen nichtig ist, das Vermächtniß an einen frommen Zweck doch aufrecht erhalten wird. Alle diese Vorrechte sind jedoch durch die neueren Landesgesetze nicht selten beschränkt oder ganz aufgehoben worden. Vermächtnisse an eine Kirche verbleiben dieser aber jetzt ganz, und der Abzug eines Vierteltheils (*quarta legatorum*) für den Bischof, welcher sonst als eine Folge der ursprünglichen Vertheilung des Kirchenvermögens vorkam<sup>r)</sup>, ist nicht mehr im Gebrauch. Uebrigens ist, selbst in den meisten katholischen Ländern, der Gütererwerb der Kirche doch nicht mehr ganz unbedingt frei gegeben, sondern durch die Amortisationsgesetze mehrfach beschränkt, gewöhnlich so, daß Schenkungen, Vermächtnisse und andere Veräußerungen an eine fromme Stiftung (*ad manum mortuam*) nur bis zu einer gewissen Summe erlaubt, oder an die Zustimmung der Regierung gebunden sind. Gesetze dieser Art finden sich schon seit dem dreizehnten Jahrhundert, besonders weil durch die Veräußerung von Grundstücken an geistliche oder weltliche Corporationen mehrere Lehns- und andere öffentliche Verpflichtungen litten<sup>s)</sup>. Auch in Rußland ist ein solches Gesetz von Ivan IV. Basiljewisch 1580 erlassen worden.

---

r) C. 14. 15. X. de testam. (3. 26).

s) Das erste Gesetz in England über die Veräußerungen an die todte Hand (*mortmain*) ist von Heinrich III. (1225), 9. Henr. III. c. 36. Größere Beschränkungen machte Eduard I. (1279 und 1285) und Richard II. (1392), 7. Edward. I. st. 2., 13. Edw. I. c. 32., 15. Rich. II. c. 5. Unter Heinrich VIII. (1532) wurden diese auch auf solche geistliche Anstalten ausgedehnt, welche nicht Corporationen waren, 23. Henr. VIII. c. 10. Doch sind auch wieder mancherlei Milderungen gemacht worden. Das neueste Gesetz über diesen Gegenstand ist 43. Georg. III. c. 108. §. 1. 2. 4.



§. 253.

III. Von der Veräußerung des Kirchengutes.

Greg. III. 13. Sext. III. 9 Clem. III. 4. Extr. comm. III. 4. De rebus ecclesiae alienandis vel non, Greg. III. 19. De rerum permutatione, III. 20. De feudis, III. 21. De pignoribus et aliis cautionibus, III. 22. De fideiussoribus, III. 23. De solutionibus, III. 24. De donationibus.

Um das Kirchengut bei seiner Bestimmung zu erhalten, haben die Kirchengesetze den Bischöfen schon seit der ältesten Zeit die Bedingungen genau vorgezeichnet, unter denen allein sie eine Veräußerung desselben vornehmen oder zugeben dürfen, und diese Vorschriften sind auch durch die römischen Kaiser, durch die fränkischen Könige und durch die Decretalen wiederholt eingeschärft und weiter ausgebildet worden. Nach diesen Gesetzen ist die Veräußerung eines Kirchengutes nur aus einer gerechten Ursache und unter gewissen Förmlichkeiten zugelassen. Als gerechte Ursache gilt entweder eine dringende Nothwendigkeit, Bezahlung der Schulden der Kirche, Befreiung der Gefangenen, Unterhalt der Armen während einer Hungersnoth, in welchen Fällen selbst die geweihten Sachen angegriffen werden dürfen<sup>t)</sup>; oder ein entschiedener Vortheil, der daraus der Kirche zufließt<sup>u)</sup>. Zur gesetzlichen Form gehört regelmäßig die Zustimmung des Kapitels<sup>v)</sup> und ehemals auch die Bestätigung durch das Provinzialconcilium<sup>w)</sup>. Da später die Bischöfe und die Kapitel, zum Theil auch durch die Einwirkung

t) C. 70. c. XII. q. 2. (Ambros. a. 377), c. 50. c. XII. q. 2 (Conc. Carth. VI. a. 419), c. 21. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 120. c. 9. 10, c. 14. 16. c. XII. q. 2. (Gregor. I. a. 597), c. 15. eod. (Idem a. 598), c. 13. eod. (Conc. Constant. IV. a. 869), nov. 120. c. 9. 20.

u) C. 52. c. XII. q. 2. (Leo I. a. 447), c. 20. eod. (Symmach. a. 502), c. 1. de reb. eccles. non alien. in VI. (3. 9).

v) C. 51. c. XII. q. 2. (Conc. Carth. VI. a. 419), c. 52. eod. (Leo I. a. 447), c. 53. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 1. 2. 3. 8. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10), c. 2. X. de donat. (3. 24), c. 2. de reb. eccles. non alien. in VI. (3. 9).

w) C. 39. c. XVII. q. 4. (Conc. Carth. VI. a. 419).

politischer Umstände, viele willkürliche Veräußerungen vornahmen, so hatten sich eine Zeitlang die Päpste selbst die Bestätigung vorbehalten *x*); allein dieses wird nur noch in wenigen Ländern beobachtet. Hingegen ist jetzt fast überall auch die Zustimmung der weltlichen Obrigkeit nothwendig. Bei der Veräußerung zur Bezahlung der Schulden fand schon nach dem römischen Recht ein besonderes Verfahren Statt *y*); jetzt hängt dieses von den Landesgesetzen ab. Sind alle diese Vorschriften nicht befolgt, so ist die Veräußerung nichtig, und die Kirche hat das Recht, die Sachen zurückzufordern *z*). Ist aber die Veräußerung gültig geschehen, so kann die Kirche wegen Verletzung nur eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen *a*). Veräußerung wird aber hier überall im weitesten Sinne genommen, und begreift nicht bloß die Fälle, wo das Eigenthum ganz verloren geht, als Verkauf *b*), Tausch *c*) und Schenkung *d*), selbst wenn diese zur Errichtung einer gottesdienstlichen Anstalt bestimmt wäre *e*): sondern auch Einräumung einer Hypothek *f*) oder Servitut, Ausschlagung eines zufallenden Gewinnes, Infundation *g*) und Ertheilung bereits

*x*) C. 2. de reb. eccles. in VI. (3. 9), c. un. Extr. comm. eod. (3. 4).

*y*) Nov. 120. c. 6. §. 2., Auth. Hoc ius ad c. 14. C. de SS. eccles. (1. 2).

*z*) C. 42. c. XII. q. 2. (Conc. Ancy. a. 314), c. 20. eod. (Symmach. a. 502), c. 14. §. 1. c. 21. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 7. c. 5., nov. 120. c. 9., c. 6. 12. X. de reb. eccles. non alien. (3. 13), c. 3. X. de pignor (3. 21), c. 1. 2. de reb. eccles. in VI. (3. 9).

*a*) C. 1. X. de in integr. restit. (1. 41), c. 11. X. de reb. eccles. (3. 13).

*b*) C. 20. c. XII. q. 2. (Symmach. a. 502), nov. 7. c. 1., c. 5. X. de reb. eccles. (3. 13).

*c*) C. 14. 17. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 7. c. 1. 5., nov. 120. c. 7., c. 2. X. de rer. permut. (3. 19).

*d*) Nov. 7. c. 1. 5., c. 2. 3. X. de donat. (3. 24).

*e*) C. 74. c. XII. q. 2. (Conc. Tolet. IX. a. 655), c. 9. X. de donat. (3. 34).

*f*) C. 21. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 7. c. 5. 6., c. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

*g*) C. 2. X. de locat. (3. 18), c. 2. X. de fend. (3. 20), c. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

angebauter Grundstücke in Erbpacht *h*). Bei den Protestanten gelten über die Veräußerung der Kirchengüter ähnliche Grundsätze; nur ist in Deutschland das Consistorium oder der Landesherr an die Stelle des Bischofs getreten.

§. 254. .

IV. Von den Bestandtheilen des Kirchenguts. A) Grundstücke, Renten, Capitalien.

Greg. III. 14. De precariis, III. 18. De locato et conducto, III. 20.  
De feudis.

Das Kirchengut kann wie jedes gewöhnliche Vermögen aus mancherlei Bestandtheilen zusammengesetzt seyn. Grundstücke, welche der Kirche gehören, werden gewöhnlich verpachtet. Zur Sicherstellung des kirchlichen Eigenthums sind jedoch Verpachtungen auf eine lange Zeit untersagt *i*), und nach dem gemeinen Recht selbst nur auf drei Jahre erlaubt *k*), was aber nicht beobachtet wird *l*). Die Verleihung eines Gutes in Erbpacht ist nur an neu geredeten Grundstücken *m*) und an solchen, woran bereits eine Erbpacht bestand *n*), gestattet; das Rechtsverhältniß selbst wird dann nach den Regeln des römischen Rechts beurtheilt *o*). Eben so dürfen Infundationen mit Kirchengütern, wie bemerkt, nicht von Neuem vorgenommen, sondern nur wo sie herkömmlich sind, erneuert werden *p*). In der älteren Zeit kamen auch an den Kirchengütern häufig Precarien vor *q*). An deren Stelle entstand seit dem

---

*h*) C. 17. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 7. c. 1. 3. 7., nov. 120. c. 1. 5. 6., c. 5. 9. X. de reb. eccles. (3. 13), c. 2. eod. in VI. (3. 9).

*i*) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 11. de ref.

*k*) C. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

*l*) Die neueren Provinzialconcilien und Landesgesetze haben gewöhnlich die Verpachtung auf neun Jahre als Regel angenommen.

*m*) C. 7. X. de reb. eccles. non alien. (3. 13).

*n*) C. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4)

*o*) Nov. 7. c. 3. 7., nov. 120. c. 6. 8., c. 4. X. de locat. (3. 18).

*p*) C. 2. X. de feud. (3. 20), c. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

*q*) Eine Precarie war im Allgemeinen die Verleihung eines Grundstückes zur Benutzung auf unbestimmte Zeit. Dieses war, wo es der Kirche Nutzen brachte, erlaubt, nur mußte der Leihbrief von fünf zu fünf Jahren erneuert

zwölften Jahrhundert besonders in England der Gebrauch, daß man kirchliche Grundstücke und Einkünfte in Firmpacht gab <sup>r)</sup>. Da aber dieses Verhältniß häufig dazu gebraucht wurde, um die Benutzung von Kirchengütern, so wie früher durch die Infundation und die Commenden geschehen war, in weltliche Hände zu spielen, so wurden solche Firmpachten an Laien verboten <sup>s)</sup>. Gütern und Renten, welche der Kirche zustehen, werden nach den gewöhnlichen Rechtsprinzipien behandelt. Auch in Ansehung der Capitalien, welche eine Kirche ausleiht, genießt sie nach dem gemeinen Recht weder eine gesellschaftliche Hypothek, noch ein persönliches Vorrecht; daher wird es gewöhnlich sowohl von den Provinzialconcilien wie von den Landesgesetzen den Administratoren kirchlicher Anstalten zur Pflicht gemacht, die Kirchengelder nicht anders als gegen ausdrückliche Hypothek auszuthun.

§. 255.

B) Von den Primitiven, Oblationen und Zehnten.

Greg. III. 30. Sext. III. 13. Clem. III. 8. Extr. comm. III. 7. De decimis, primitiis et oblationibus.

Die Einnahme, welche der Kirche aus dem Darbringen der Erstlinge von den Feldfrüchten zufließ, hat sich im Abendlande

---

werden, c. 5. c. X. q. 2. (Conc. Belvac. a. 845) oder c. 1. X. de precar. (3. 14). Eine sehr häufige Anwendung dieses Verhältnisses war die, daß wenn jemand sein Gut an die Kirche schenkte, er sich von dieser in einer eigenen Urkunde (praestaria) den lebenslänglichen Nießbrauch daran bewilligen ließ, und ihr auch umgekehrt zu ihrer Sicherheit einen Bittbrief (precaria) darüber anstellte, Marculf. form. II. 5. 40., Append. 27. 28. 41. 42. Es konnte selbst für das, was man als Eigenthum hingab, das dreifache zum lebenslänglichen Nießbrauch zurückgegeben werden, c. 4. c. X. q. 2. (Conc. Meldens. a. 845), Capit. Carol. Calv. in villa Sparnac. a. 846. c. 22. Doch wurden die Precarier bald auch sehr willkürlich ertheilt, und dieses verboten, Capit. Lothar. I. ad leg. Longob. c. 21. Diese Stelle ist wiederholt im c. 6. c. X. q. 2, c. 2. X. de precar. (3. 14).

<sup>r)</sup> C. 2. X. de locat. et cond. (3. 18).

<sup>s)</sup> Conc. Londin. a. 1237. c. 8., Conc. Lambeth. a. 1281. c. 15., Conc. Exon. a. 1287. c. 25., Conc. Cicestr. a. 1249. c. 31.

wohl überall verloren; im Orient bestehen sie aber noch jetzt. Die Oblationen verbleiben nach dem jetzigen Gebrauch regelmäßig bei der Kirche, wo sie dargebracht worden, und fallen, je nachdem es der Wille des Gebers oder die Observanz mit sich bringt, den Geistlichen, den Armen oder der Kirche zu. Die Zehnten endlich gehören zu den Einkünften des Pfarrers, und dieses bildet die gemeine Regel *t*). Zwar sollte davon dem strengen Rechte nach noch ein Viertel an den Bischof abgegeben werden *u*); allein dieses ist nirgends mehr im Gebrauch. Jenes Zehntrecht erstreckt sich jedoch nur auf Erzeugnisse des Bodens und der Thiere; die Personalzehnten, welche noch im Mittelalter von dem Erwerb durch Kunst oder Gewerbe verlangt wurden *v*), sind überall abgekommen. Eine Zeitlang wurde noch statt derselben aus dem Nachlaß jedes Pfarrgenossen unter dem Namen des Mortuarium an die Kirche etwas entrichtet *w*), wovon ebenfalls dem Bischof ein Viertel zufiel *x*); allein beides ist mit Ausnahme von England auch ganz abgekommen. Selbst aber hinsichtlich der Prädial- und Blutzehnten sind durch das Herkommen mancherlei Ausnahmen und Beschränkungen entstanden. Auch kommen Theilungen des Zehntrechts vor, so daß Eiem der große, einem Andern der kleine Feld- und Blutzehnte, oder Einem ein Zehntrecht nur an gewissen Grundstücken zusieht. Was übrigens die näheren Rechtsfragen betrifft, die bei dem Zehntwesen entstehen können, so hatte darüber das canonische Recht, weil solche Streitigkeiten vor die geistlichen Gerichte gehörten, eine genaue Theorie ausgebildet. Jetzt aber werden solche Sachen fast überall vor den weltlichen Gerichten verhandelt, und außer den Bestimmungen des canonischen Rechts

*t*) C. 7. 13. 29. X. de decim. (3. 30).

*u*) C. 16. X. de off. iud. ordin. (1. 31), c. 4. X. de praescript. (2. 26)  
c. 13. X. de decim. (3. 30).

*v*) C. 66. c. XVI. q. 1. (Augustin. c. a. 420), c. 4. c. XVI. q. 7. (Ambros. inc. ann.), c. 5. 20. 22. 23. 28. X. de decim. (3. 30).

*w*) Ducange Glossar. v. Abbadia, Mortuarium. Der Ausdruck, Mortuarium, bezeichnet jedoch zuweilen auch ein Vermächtniß, c. 14. X. de testam. (3. 26).

*x*) C. 16. X. de off. iud. ord. (1. 31), c. 4. X. de praescript. (2. 26).

muß dabei auch die neuere Doctrin und Gesetzgebung und das Herkommen zu Rathe gezogen werden.

§. 256.

V. Von den Vorrechten des Kirchengutes.

Greg. II. 26. Sext. II. 13. De praescriptionibus, Greg. III. 49. Sext. III. 23. Clem. III. 17. Extr. comm. III. 13. De immunitate ecclesiarum, coemeterii et rerum ad eas pertinentium.

Die Kirchengüter hatten früher aus Rücksicht auf ihre Bestimmung mehrere allgemeine Vorrechte, die sich zum Theil bis jetzt erhalten haben. I. Wegen eine geistliche Anstalt, welche Grundstücke oder Gerechtsame, die ihr entzogen worden waren, zurückforderte, sollte nach einer Verordnung Justinians, welche bald auch auf das Abendland und insbesondere auf die römische Kirche ausgedehnt wurde, nur eine hundertjährige Verjährung schützen *y*). Später wurde diese aber auf eine vierzigjährige eingeschränkt *z*). Unstreitig war diese Beschränkung auch mit für die römische Kirche erlassen, und wurde hier auch wirklich eine Zeitlang anerkannt *a*). Allein später wurde für sie wieder das Vorrecht der hundertjährigen Verjährung geltend gemacht *b*). Bewegliche Sachen der Kirche können übrigens in der gewöhnlichen Frist von drei Jahren usucapirt werden *c*). II. Die Kirchengüter genossen eine Immunität von den bürgerlichen Lasten und Abgaben. Schon Constantin hatte diese Befreiung ausgesprochen *d*). Jedoch galt dieses nicht unbedingt; sondern unter seinen Nach-

*y*) C. 23. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. Just. 9.

*z*) Nov. 111. c. 1, nov. 131. c. 6. (c. 3. c. XVI. q. 14), c. 4. 6. 8. X. de praescript. (2. 26).

*a*) C. 2. c. XVI. q. 4. (Gregor. I. a. 590).

*b*) C. 17. c. XVI. q. 3. (Johann. VIII. c. a. 878), Auth. Quas actiones ad c. 23. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 13. 14. 17. X. de praescript. (2. 26), c. 2. eod. in VI (2. 13), Const. Ad honorandam. Benedict. XIV. a. 1752. §. 30.

*c*) Auth. Quas actiones ad c. 23. C. de SS. eccles. (1. 2), Gratian. §. 4. ad c. 16. c. XVI. q. 3.

*d*) C. 1. C. Th. de annon. (11. 1).

folgern hatte die Kirche, und auch nicht ohne Abwechslung, bloß die Freiheit von den meisten niedrigen Lasten (*munera sordida*) e) und den außerordentlichen Steuern f); von den regelmäßigen Abgaben aber nicht g). Im fränkischen Reich aber ertheilten die Könige den Grundstücken, welche sie den Kirchen und Klöstern verliehen, eine völlige Immunität h), und eben so sollte den einzelnen Pfarrkirchen ein bestimmtes Maaß von Ländereien (*mansus ecclesiae*) frei von allen Lasten und Prästationen angewiesen werden i). Von anderen dem Könige zinsbar gewesenen Grundstücken, die etwa durch Schenkung an die Kirche gekommen waren, mußte aber doch der Zins ferner bezahlt werden k). Jene Befreiung hatte ihren guten Grund darin, daß damals die Kirche aus ihrem Vermögen nicht bloß den Unterhalt des Gottesdienstes und der Geistlichen, sondern auch viele andere öffentliche Anstalten, das Unterrichtswesen, die Armen- und Krankenpflege, den Bau der Kirchen und anderen Denkmäler bestritt, also doch in einer anderen Form zum gemeinen Besten beisteuerte. Ueberdies hatten die Könige, wenn sie im Reiche herumreisten, bei den Bischöfen und Aebten das Recht des freien Einlagers (ius *gislivae melatus*), empfingen von diesen, so wie von den übrigen Großen des Reiches, dem Herkommen nach jährlich ansehnliche Geschenke (*dona gratuita*), und konnten sie von den Krongütern, die sie besaßen, zum gewöhnlichen Kriegs- und anderen Reichsdienst

e) Welches diese waren zeigt c. 15. 18. 21. 22. C. Th. de extraord. muner. (11. 16).

f) C. 40. C. Th. de episc. (16. 2), nov. Just. 131. c. 5.

g) C. 15. C. Th. de episc. (16. 2).

h) Conc. Aurel. I. a. 511. c. 5., Const. Chlotar. I. c. a. 560 c. 9. Was in Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 109. steht, ist aus Zutilan entnommen, und beweist für die fränkische Zeit nichts.

i) Capit. reg. Franc. lib. I. c. 85., Capit. Ludov. a. 816. c. 10., Capit. Ludov. a. 829. sect. I. c. 4., Capit. Carol. Calv. apud Tusiac. a. 865. c. 11., c. 24. c. XXIII. q. 8. (Conc. Meldens. a. 845), c. 25. eod. (Conc. Wormac. a. 868).

k) Capit. III. Carol. M. a. 812. c. 11, Capit. IV. Ludov. a. 819. c. 2.

anhaltend *l*). Auch war es den Bischöfen noch ausdrücklich zur Pflicht gemacht, der bürgerlichen Obrigkeit in der Noth durch freiwillige Gaben beizustehen *m*), und bei außerordentlichen Vorfällen wurde den Kirchen mit Zustimmung der Concilien und Päpste sogar eine regelmäßige Steuer zum allgemeinen Besten auferlegt. Später hat sich das Recht des freien Einlagers verloren oder ist in bestimmte Geldleistungen umgewandelt worden; eben so ist durch die neueren Einrichtungen des Kriegswesens die Verpflichtung eine eigene Mannschaft zum Heere zu stellen weggefallen; dafür sind aber die außerordentlichen Subsidien durch öftere Wiederholung in ein festes Herkommen übergegangen und fortschreitend erhöht worden, ohne daß sich deswegen die Geistlichkeit der Verpflichtung entbunden hielt, in dringenden Nothfällen dem gemeinen Besten noch freiwillige Opfer darzubringen *n*). Alles zusammen gerechnet waren daher die Kirche und der Klerus in Frankreich vor der Revolution *o*), wie auch in Spanien, eben so stark besteuert wie die übrigen Stände. In Deutschland erhielten aber diese Verhältnisse dadurch, daß die Bischöfe und Aebte Reichsfürsten und Landesherren wurden, eine andere Richtung. Ihre Verpflichtung zum Kriegsdienste dauerte in dem Beitrag, den sie der Reichsmatrikel gemäß zum Reichsheer stellen mußten, fort. Regelmäßige Steuern an das Reich kamen aber, außer derjenigen, die zum Unterhalt des Reichskammergerichts bestimmt war, nicht auf, weil jeder Fürst die Kosten seiner Landesverwaltung selbst bestritt

*l*) Näheres über diese Leistungen findet man bei Thomassin *vet. et nov. eccles. discipl. Part. III. lib. I. cap. 38—48.*

*m*) C. 4. 7. X. de immun. eccles. (3. 49).

*n*) Als Philipp der Schöne sein Volk durch unerhörte Münzenerungen drückte, bot ihm die Geistlichkeit ein Zehntel ihrer Einkünfte, um von diesem Wucher abzuhelfen. Im sechzehnten Jahrhundert half sie durch verschiedene Subsidien die verpfändeten Kronländer wieder einzulösen. In den sieben Jahren vor der Revolution brachte der französische Klerus an freiwilligen Geschenken zwei und vierzig Millionen Livres. Zuletzt erbot er sich, um die Säkularisation abzuwenden, zu einem Geschenk von vierhundert Millionen.

*o*) Für diese Behauptung kann man einen unverwerflichen Gewährmann stellen, Necker *sur l'administration des finances de la France T. II. p. 297.*



und dadurch die Abgaben, die er von seinen Unterthanen erhob, unmittelbar verwendete. III. Das Kirchengut soll den frommen Absichten gemäß, denen es seine Entstehung verdankt, bei seiner Bestimmung möglichst erhalten werden. Um es zu schützen, drohte daher die Kirche denen, die sich daran vergreifen würden, mit dem göttlichen Gericht, und die Schenker selbst fügten deshalb ihren Schenkungsbriefen gewöhnlich fürchterliche Fluchformeln bei. Auch die fränkischen Könige ertheilten darüber die feierlichsten Versicherungen *p*). Die Kirche stellte jedoch darum nicht in Abrede, daß nach dem Laufe der Zeiten auch das Kirchengut einer Veränderung, Umwandlung und Reduction unterworfen seyn kann; nur verlangte sie nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, daß dieses von der Staatsgewalt nicht einseitig, sondern in Rücksprache mit den kirchlichen Oberen geschehe. Alles dieses hat dennoch die Kirche in Frankreich und Deutschland nicht vor einer einseitigen höchst gewaltthätigen Säkularisation bewahren können *q*). Neuere Verfassungen enthalten aber darüber wieder beruhigende Versicherungen *r*).

---

*p*) Man sehe darüber §. 248. Note c. d.

*q*) Wenn Eichhorn II. 797. zur Beschönigung derselben sagt, daß das Kirchengut keine wirkliche kirchliche Bedeutung und Verwendung für die Religionsübung mehr gehabt habe, so ist dieses factisch unwahr. In den Klöstern und Stiften war die Religionsübung statutenmäßig noch immer die Hauptsache. Von ihnen gieng Gottesdienst, Seelsorge, Armenpflege und Unterhalt der Kirchen aus. Waren darin Reformen und Reductionen des Personals nothwendig, so konnten diese in Uebereinstimmung mit den kirchlichen Oberen leicht bewirkt werden. Eichhorn's Sag ist nur richtig in Beziehung auf die landesherrlichen Rechte, die in Deutschland an den Bisthümern und Abteien hingen.

*r*) Man sehe §. 47. Note i.

D r i t t e s   K a p i t e l .

V o n   d e n   P f r ü n d e n .

---

§. 257.

I. Begriff der Pfründen.

Die Pfründen oder Beneficien sind der Theil des Kirchengutes, welcher zur Dotation der Kirchenämter bestimmt ist. Nach der heutigen Disciplin muß regelmäßig mit jedem Amte eine solche Dotation in Grundstücken oder anderen Einkünften verbunden seyn. Das Amt und die Pfründe gehören daher unzertrennlich zusammen, und letztere wird wie ersteres auf Lebenszeit ertheilt. Doch soll das Amt und nicht das damit verknüpfte Einkommen als die Hauptsache betrachtet werden (*beneficium datur propter officium*)<sup>s</sup>). Neben diesen eigentlichen Pfründen kamen aber sonst mehrere uneigentliche Verhältnisse dieser Art vor. Schon frühe findet sich, daß ein erledigtes Bisthum oder eine Abtei einem benachbarten Geistlichen zur einstweiligen Verwaltung anvertraut wurde. Später bediente man sich dieser Form, um einer Person, selbst für ihre ganze Lebenszeit, die Einkünfte aus mehreren Ämtern zuzuwenden, ohne doch geradezu wider das Verbot der Cumulirung der Ämter zu verstößen<sup>t</sup>). Eine solche dem Scheine nach bloß außerordentlicher Weise anvertraute Verwaltung wurde eine Commende (*commenda, custodia, guardia*) genannt. Wegen der vielen Mißbräuche, die dabei vorkamen, suchte man sie aber allmählig zu beschränken und abzuschaffen<sup>u</sup>). Eine andere Art uneigentlicher Pfründen entstand, als Kirchen und Klöster in weltliche Hände

---

s) C. ult. de rescript. in VI. (1. 3).

t) C. 3. c. XXI. q. I. (Leo IV. c. a. 850), c. 54. §. 5. X. de elect. (1. 6).

u) C. 1. Extr. comm. de praebend. (3. 2), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 17. de ref. Sess. XXV. cap. 21. de regular.

kamen. Diese wurden aufangs noch Beneficien oder Lehen, später ebenfalls Commenden genannt v).

§. 258.

II. Von der Stiftung der Pfründen.

Nach dem jetzt geltenden Grundsatz kann kein neues Kirchenamt errichtet werden, ehe für dasselbe ein dauerndes und hinreichendes Einkommen fundirt ist. Eine solche Stiftung (*fundatio beneficii*) kann entweder durch eine Privatperson, oder durch die Kirche selbst w), oder durch die weltliche Regierung, entweder freiwillig, oder wegen einer besondern Verbindlichkeit x), geschehen. Im äußersten Fall muß sich die Regierung kraft ihrer allgemeinen Verpflichtung, für die Erhaltung der Religion zu sorgen, dieses Punktes annehmen. Einer freiwilligen Stiftung darf der Fundator alle Bedingungen beifügen, welche nicht den canonischen Satzungen oder dem Geiste des Verhältnisses widersprechen y). Ueberhaupt steht diese Handlung ganz unter einem privatrechtlichen Gesichtspunkt, und die Kirche ist es selbst dem Andenken des Stifters schuldig, diesen unter allen Umständen möglichst zu erhalten. Bei den incorporirten Pfarreien wurde ursprünglich der Stellvertreter von dem primitiven Pastor besoldet. Da dieses aber sehr farg und willkürlich geschah, so haben die Päpste und Concilien, nachdem sie die beständigen Vicarien eingeführt hatten, auch darauf gedrungen, daß diesen in Uebereinkunft mit dem Bischof, aus

v) Mehr über die Commenden findet man bei Thomassin *vet. et nov. eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 10—21.*

w) Ein Beispiel davon giebt die Theilung der Kirchenämter, c. 3. X. de *eccles. aedif.* (3 48), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de *ref.*, oder wenn kirchliche Anstalten durch den geistlichen Oberen aufgehoben, und die Einkünfte zu neuen Aemtern verwendet werden

x) So ist den deutschen Landesherren bei der großen Sæcularisation durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 doch die Verbindlichkeit auferlegt worden, für die Dotirung der künftigen neuen Bisthümer und Kapitel zu sorgen.

y) Clem. 2. pr. de *relig. dom.* (3 11), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 5. de *ref.*

den incorporirten Zehnten und anderen Einkünften, ein sicherer und für ihre Stellung hinreichender Theil (portio congrua, competens) ausgesetzt werden sollte z). Nach der Einziehung der Stifts- und Klostergüter ist die Verbindlichkeit, jene Portion zu unterhalten, natürlich auf den Landesherrn gefallen w).

§. 259.

III. Von der Veränderung einer Pfründe.

Greg III. 12. Ut ecclesiastica beneficia sine deminutione conferantur,  
III. 39. De censibus, exactionibus et procuracionibus.

Aus der Bestimmung einer Pfründe ergibt sich von selbst, daß sie, so lange das Amt, wozu sie gehört, fortbesteht, selbst auch unvermindert erhalten werden muß. Schwächerungen des regelmäßigen Einkommens können also nur aus dringenden Gründen und durch die rechtmäßige kirchliche Obrigkeit vorgenommen werden. Als Fälle dieser Art kommen folgende vor. I. Wenn ein Theil der Einkünfte eines Amtes davon abgelöst, und einem Andern oder einer frommen Stiftung beigelegt wird. Dieses ist aber sehr erschwert b). II. Wenn auf ein Amt für immer die Verpflichtung, irgend wohin ein Zins- oder Befenngeld (census) zu entrichten, gelegt ist. Ein solches Zinsgeld diente, wie überhaupt in der germanischen Verfassung, besonders zur Anerkennung der Unterwürfigkeit oder eines erhaltenen Vorrechtes, zum Beispiel einer Exemption c). Wo es einmal hergebracht ist, bildet es ein erworbenes Recht; darf aber weder erhöht d), noch ohne neue Wohlthaten ein neues auferlegt werden e). III. Eine Pfründe

z) C. 12. 30. 33. X. de praebend. (3. 5), c. 1. eod. in VI. (3. 4), c. 2. §. 2. de decim. in VI. (3. 13), clem. 1. de iur. patron. (3. 12), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 7. Sess. XXV. cap. 16. de ref.

a) Eine sehr ausführliche Abhandlung über diese sogenannte Congrua oder Competenz findet man bei Van - Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. 4. tit. 3.

b) C. 9. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10).

c) C. 6. X. de relig. dom. (3. 36), c. 8. X. de privileg. (5. 33).

d) C. 23. X. de iur. patr. (3. 38), c. 7. X. de censib. (3. 39).

e) C. 4. 7. 8. 13. 21. X. de censib. (3. 39).

kann mit der Verpflichtung, einem anderen Geistlichen oder Laien ein lebenslängliches Jahrgeld zu zahlen, beschwert werden. Pensionen dieser Art finden sich schon früh, um abgesetzte Bischöfe zu verpflegen, ärmere Geistliche zu unterstützen, oder nützliche Dienste zu belohnen. Im Mittelalter wurde aber damit großer Mißbrauch getrieben, indem die Collatoren der Beneficien, oder diejenigen, welche auf einen Andern resignirten, sich häufig Jahrgelder vorbehielten. Daher sind sie später beschränkt worden *f*). Ein ähnliches Verhältniß waren auch die Panisbriefe, wodurch die Kaiser und Landesherren einem Stift oder Kloster eine Person zuschickten, um sie zu ernähren *g*). IV. Noch eine Schmälerung, die früher zuweilen vorkam, bestand darin, daß die Früchte des ersten Jahres für den Bischof oder zu einem anderen Zwecke zurückbehalten wurden (§. 197). Dieses findet sich aber jetzt nicht mehr. Doch war es noch in vielen Stiften von alten Zeiten hergebracht, daß der neu Eintretende ein oder mehrere Jahre lang die Dienste verrichten mußte, ohne die vollen Einkünfte zu beziehen, sondern daß diese der Kirchenbaukasse, oder einem Dritten wie eine Pension, oder der Präbendenmasse zufielen *h*). Man nannte dieses das Carenzjahr *i*).

§. 260.

IV. Von den Rechten der Pfründner. A) Im Allgemeinen.

Die Rechte der Pfründner bestehen in dem Genuß der Grundstücke, Zehnten und anderen Einkünfte, welche zur Dotation des Amtes gehören. Die Erhebung der Zehnten geht nach den bestehenden Gesetzen und örtlichen Gewohnheiten. In den Grundstücken hat der Pfründner ein sehr ausgedehntes Benutzungsrecht,

*f*) C. un. §. Omnibus X. ut eccles. benef. (3. 12), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 13. de ref.

*g*) Auch in Frankreich findet sich diese Einrichtung schon im dreizehnten Jahrhundert, Joinville histoire de St. Louis ed. 1761. p. 12.

*h*) C. 2. Extr. Johann. XII de elect. (1).

*i*) Eine nähere Nachweisung dieser Einrichtung in den verschiedenen Stiften findet man in Dürr Diss. de annis carentiae (Schmidt Thesaur. iur. eccles. T. VI n. V.).

welches zwischen dem Nießbrauch des römischen Rechts und dem Recht des Vasallen am Lehnngut in der Mitte steht. Er kann also die Grundstücke entweder selbst bestellen, oder sie an Andere verleihen oder verpachten. Ein solcher Pacht ist aber, auch wenn er auf eine bestimmte Reihe von Jahren, selbst mit Vorausbezahlung, eingegangen wurde, doch nur für die Zeit, die der Verpächter im Amte steht, wirksam *k*); er bindet daher, wenn er nicht unter Gewährleistung der höheren Behörde abgeschlossen wurde, den Nachfolger nicht; sondern der Pächter kann sich wegen seiner Ansprüche aus dem Contract bloß an den Verpächter und dessen Erben halten. Uebrigens darf der Pfründner sogar auch die Oberfläche der Grundstücke, so weit es diesen zum Vortheil gereicht, verändern *l*). Weiter als auf die Benutzung erstreckt sich aber sein Recht nicht; er darf daher nichts von der Hauptsache veräußern *m*). Auch muß er dieselbe im baulichen Stande erhalten und die laufenden Unterhaltungskosten tragen, widrigenfalls er oder sein Erbe zum Schadenersatz angehalten werden kann. Die größeren und außerordentlichen Reparaturen fallen ihm aber nicht zur Last *n*). Alle diese Verhältnisse werden gewöhnlich durch die Landesgesetze noch genauer bestimmt *o*); auch durch Aufertigung eines Inventariums oder einer Pfarr = Matrikel möglichen Streitigkeiten vorzubeugen gesucht. Was übrigens die Verwendung der Einkünfte betrifft, so ist diese zwar zunächst bloß dem Gewissen der Pfründner überlassen; doch wird durch den Geist und den inneren Zusammenhang dieser Verhältnisse die Verpflichtung begründet, daß sie nur zu wirklichen Bedürfnissen gebraucht, der Ueberschuß aber zu guten und mildthätigen Werken verwendet werden soll *p*).

*k*) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 11. de ref.

*l*) C. 5. X. de pecul. cleric. (3. 25). Der römische Usufructuar hat bekanntlich dieses Recht nicht.

*m*) C. 51. c. XII. q. 2. (Conc. Carth. a. 419), c. 18. eod. (Leo IV. a. 853).

*n*) Anders ist es bei dem Vasallen, weil sein Recht ein vererbliches ist.

*o*) Ein ausführliches Gesetz dieser Art ist das französische Decret vom 6. Nov. 1813.

*p*) Matth. X. S., c. 22. c. XII. q. 1. (Can. Apost. 41), c. 28. eod.

§. 261.

B) Verhältniß in den Stiften.

Greg. III. 5. Sext. III. 4. Clem. III. 2. Extr. comm. III. 2. De prae-  
bendis et dignitatibus.

Bei den bischöflichen Kirchen wurden die dabei angestellten Cleriker aus den dort eingehenden Oblationen und dem übrigen Kirchenvermögen unterhalten *q*). Als das gemeinschaftliche Leben aufkam, erhielten die Canoniker von der Kirche Speise, Trank und Kleidung, auch einen Theil der dort dargebrachten Oblationen (eleemosynae *r*). Dieses zusammen nannte man des Canonikers Stipendium oder Präbende *s*). Daneben konnte Einer auch eigenes Vermögen oder vermöge eines besonderen Kirchenamtes ein Beneficium haben; dann sollte er vom Stift nur das Nothwendigste sich reichen lassen *t*). Die Leitung und Aufsicht des Ganzen hatte der Bischof und unter ihm der Archidiacon oder Präpositus *u*); von diesem hieng es auch ab, wie viele Canoniker er in die Congregation aufnehmen wollte, so lange nur das Vermögen zureichte *v*). Im Laufe der Zeit nahm aber dieses Alles stufenweise eine andere Gestalt an. Zuerst wurden der Congregation von dem Bischofe aus dem Kirchenvermögen bestimmte Höfe, Grundstücke und Zehnten angewiesen, und dem Präpositus zur selbstständigen Verwaltung übergeben. Dann lösten die Stifte nach und

---

(Augustin. c. a. 417), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VII. cap. 2.

*q*) C. 24. 25. 26. 27. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494), c. 8. c. X. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511).

*r*) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 4. 7. 8., Regula Aquisgran. a. 816. c. 120. 121. 222.

*s*) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 3. 5., Capit. Reg. Francor. addit. III. c. 112.

*t*) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 4., Regula Aquisgran. a. 816. c. 120., Capit. Reg. Francor. addit. III. c. 112.

*u*) Dieses ergibt sich aus der Regel an vielen Stellen.

*v*) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 3., Regula Aquisgran. a. 816. c. 118.

nach, hier früher dort später, das gemeinschaftliche Leben auf w); indem für die Canoniker abgesonderte Wohnungen um die Domkirche herum eingerichtet wurden. Sie behielten jedoch noch eine Zeitlang den gemeinschaftlichen Tisch bei, bis daß sich dieser allmählig bloß auf die hohen Feste beschränkte und endlich auch ganz aufhörte x). Zuletzt nahmen sie selbst mit dem Stiftsvermögen eine Theilung vor, indem sie die Güter, Zehnten und Renten in eine bestimmte Zahl von Präbenden zerlegten y). Einiges von dem Vermögen blieb jedoch noch ungetheilt unter dem Probste, und wurde für das Refectorium und zu Distributionen unter die Canoniker verwendet z). Eine solche gemeinschaftliche Präbendenmasse gab es in den Stiften bis in die letzten Zeiten, nur stand deren Verwaltung meistens nicht mehr dem Probste a), sondern dem Stiftskellner zu b). Aus ihr wurden insbesondere die täglichen Distributionen oder Präsenzgelde verabreicht, welche zur

w) Trithem. in Chronicon Hirsaugiense ad a. 977. Mehrere namentlich Richter Kirchenrecht § 120. Note 10 ziehen dahin schon die Berordnung des Erzbischofes Günther von Eßln von 853. Allein der Gegenstand derselben ist eine gewöhnliche Schenkung, die der Erzbischof aus dem Vermögen der bischöflichen Kirche an arme Stifte und Monasterien der Diöcese machte. Unrichtig ist daher auch die Auslegung von Meeren Merkwürdigkeiten der Stadt Kanten Th. III. S. 58—62.

x) Die mensa oder das refectorium commune wird noch erwähnt in c. 9. X. de constit. (1. 2) und in Urkunden von 1200 und 1215 in Günther Codex diplomat. Rheno-Mosell. T. II. p. 67. 114.

y) Stifte dieser Art werden erwähnt in c. 6. 9. 12. X. de constit. (1. 2), c. 25. X. de praebend. (3. 5), c. 8. X. de concess. praebend. (3. 8). Doch gab es auch Stifte, wo jenes nicht geschah, c. 25. X. de praebend. (3. 5), c. 10. X. de concess. praebend. (3. 8), c. 8. eod. in VI. (3. 7).

z) C. 9. X. de constit. (1. 2), c. 9. 19. X. de praebend. (3. 5), c. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

a) Diese Aenderung erlangte das Kapitel zu Eßln im Jahr 1374, und wollte auch diese Masse unter sich vertheilen, was aber inhibirt wurde, Conc. Colon. a. 1400. c. 19. 20. Dieselbe Veränderung wird auch in den alten Statuten des Kapitels zu Regensburg ausdrücklich erwähnt, Mayer Thesaur nov. iur. eccles. T. II. p. 4.

b) Conc. Colon. a. 1400. c. 32.



Unterstützung der Residenzgesetze und der Verpflichtung des persönlichen Chordienstes eingeführt waren *c*). Das Concilium von Trident wollte sogar, daß ein volles Drittheil der Stiftseinkünfte in solche tägliche Distributionen verwandelt würde *d*). Wegen dieser aus der noch gemeinschaftlichen Präbendenmasse fließenden Einkünfte konnte es in den Stiften auch neben einer festgesetzten Präbendenzahl doch noch überzählige Canoniker geben, und diese hatten, wenn sie die nöthigen persönlichen Eigenschaften besaßen, so gut wie die Andern Sitz im Chor und Stimme im Kapitel *e*); nur in Absicht auf die Präbenden mußten sie warten, bis eine ledig wurde *f*). Später wurde aber insgemein die Zahl der Kapitularen auf diejenigen beschränkt, welche volle Präbenden hatten. Die übrigen Canoniker eines Stiftes hießen Extrakapitularen, Domicellaren, jüngere Canoniker. Endlich ist auch gewöhnlich für diese aus dem Stiftsvermögen eine geschlossene Zahl von Präbenden gebildet worden, welche jedoch nur die Hälfte oder ein Drittheil der Präbende eines Kapitularen betrug *g*). Zu jeder Präbende gehörte regel-

*c*) C. 7. X. de cleric. non resident. (3. 4), c. un. eod. in VI. (3. 3), c. 11. Extr. commun. de praebend. (3. 2), Conc. Colon. a. 1400. c. 7. 15. Das Verfahren, wie sie den Abwesenden entzogen wurden, zeigen die alten Statute des Mainzer Stiftes in Mayer Thesaur. nov. iur. eccles. T. I. p. 4.

*d*) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 3. Sess. XXII. cap. 3. de ref.

*e*) C. 9. 19. X. de praebend. (3. 5), c. 8. X. de conc. praeb. (3. 8).

*f*) Sie hießen daher Wartherrn, Beitherrn, canonici in herbis.

*g*) Im Domkapitel zu Köln waren im Ganzen 50 Präbenden. Davon besaßen der Paps und der Kaiser jeder eine, und hatten daher den ersten Sitz im Chor und ihre eigenen Vicarien. Von den übrigen 48 waren die eine Hälfte Kapitular- die andere Domicellar-Präbenden. Unter den 24 Kapitularen waren acht Priesterpräbenden, wozu keine adlige Abkunft, sondern nur eine akademische Würde nöthig war; diese wurden durch Wahl des Kapitels verliehen. In die 16 adligen Kapitularpräbenden rückten die Domicellaren nach dem Alter ein. Unter diesen adligen Präbenden befanden sich die sieben Prälaturen (S. 144. Note *d*), die durch Wahl des Kapitels vergeben wurden, und selbst die Domicellar-Präbenden nach dem Turnus zu vergeben hatten.

mäßig auch eine Amtswohnung oder Curie *h*). Zu diesem Zwecke gab es bei dem Stifte bestimmte Canonicalhäuser, die bei jeder eintretenden Erledigung den Kapitularen und übrigen Canonikern nach der Ordnung des Alters gegen eine festgesetzte Tare angeboten wurden *i*). Dafür und für die in das Haus verwendete Melioration hatte aber auch der Besitzer das Recht, darüber zu Gunsten eines Mitbruders zu testiren *k*), oder wenn er dieses nicht gethan hatte, so fiel das Haus an seine Erben, die es dann gegen Ersatz der Melioration nach einer bestimmten Abschätzung wieder an einen der Canoniker verkaufen mußten *l*).

§. 262.

V. Von der Beerbung der Beneficiaten. A) Aelteres Recht.

Greg. III. 25. De peculio clericorum, III. 26. De testamentis et ultimis voluntatibus, III. 27. De successione ab intestato.

Ueber das Vermögen, welches ein Geistlicher ins Amt mitgebracht oder darin von Verwandten ererbt hatte, konnte er von jeher frei testiren oder es seinen Verwandten hinterlassen *m*); erst

*h*) C. 25. X. de praebend. (3. 5), c. 8. X. de conc. praeb. (3. 8).

*i*) Constit. ecclesiae metropolit. Colonien. a. 1423. c. 23. (Waldwein subsidia diplom. T. III. p. 98), Statuta ecclesiae Ratisponens. a. 1517 (Mayer Thesaur. nov. T. III. p. 25), Statuta des vermaligen erzbischöflichen Domkapitels zu Trier (Trier 1834) S. 77. 150—54.

*k*) Eine Andeutung davon findet sich im Erzstift Köln schon im neunten Jahrhundert, Hartzheim Conc. German. T. II. p. 357. Später sind viele Zeugnisse darüber vorhanden, zum Beispiel in den Statuten von Mainz und Regensburg, Mayer Thesaur. nov. T. I. p. 10. T. II. p. 9. Darauf bezieht sich auch der Unterschied von domus canonicales capitulares und haereditariae, Conc. Colon. a. 1400. c. 34. 35., Constit. eccles. metropolit. Colonien. a. 1423. c. 23., Statuta des Domkapitels zu Trier S. 83—86. 154—58.

*l*) So im Stifte zu Regensburg, Mayer Thesaur. nov. T. III. p. 32.

*m*) Conc. Antich. a. 332. c. 24., c. 21. c. XII. q. 1. (can. Apost. 39), c. 19. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 42. §. 2. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 13., Gregor. I. a. 597. in c. 1. X. de testam. (3. 26), c. 1. c. XII. q. 5. (Gregor. I. a. 602), Capit. Francof. a. 794. c. 41 (39), c. 4. c. XII. q. 5. (Conc. Paris. VI. a. 829).

wenn solche fehlten, fiel es an die Kirche *n*). Dieses Recht galt auch für die Canoniker *o*), und die Kirche war die Testirfreiheit der Geistlichen gegen die widerstrebenden germanischen Rechtsansichten aufrecht zu halten bemüht *p*). Hinsichtlich des im Amte erworbenen Vermögens trat aber ein eigenthümlicher Gesichtspunkt ein. Die Kirche betrachtete nämlich das Kirchengut überhaupt als das Eigenthum der Armen, welches ihr nur zur Verwaltung und Verwendung anvertraut sey. Es sollten daher die Geistlichen aus dem Kirchenvermögen nur das Nöthige annehmen, das Uebrige aber den Armen lassen *q*). Dem gemäß fiel nach dem Tode eines Geistlichen Alles, was aus dem Amte erworben war, an die Kirche zurück *r*). Als aus dem Amte erworben galt ursprünglich Alles, was der Geistliche nach der Ordination acquirirt hatte *s*), zum Theil selbst die ihm gemachten Schenkungen und Vermächtnisse *t*).

- n*) C. 20. C. de episc. (1. 3), nov. 131 c. 13., c. 7. c. XII. q. 5. (cap. incert.).
- o*) Sie sollten zwar nach der Regel des Instituts nichts Eigens haben; allein dieses war nur ein Rath, keine Verpflichtung, daher ist doch von ihrem Privateigenthum die Rede, Regula Chrodogangi antiq. c. 31., Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 4., Regula Aquisgran. a. 816. c. 35. 120. 121. 122.
- p*) Einzelne Kapitel, zum Beispiel das von Dénabrück, erhielten darüber vom Papst ein ausdrückliches Privilegium, Möser II. S. 91, 317. Auch die Kaiser handelten in diesem Sinne, Constit. Friderici I. a. 1165. (Pertz T. IV. p. 138).
- q*) C. 6. c. I. q. 2. (Hieronym. c. a. 382), c. 7. 8. eod. (Pomer c. a. 496).
- r*) C. 1. c. XII. q. 3. (Conc. Carth. III. c. a. 397), c. 42. §. 2. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 2., Gregor. I. a. 597. in c. 1. X de testam. (3. 26), c. 1. c. XII. q. 5. (Gregor. I. a. 602), Capit. Francof. a. 794. c. 41 (39), c. 4. c. XII. q. 5. (Conc. Paris. VI. a. 829), Capit. reg. Franc. lib. I c. 150., Conc. Lateran. III. a. 1179. in c. 7. X. de testam. (3. 26).
- s*) So sagen die meisten der in der vorigen Note citirten Stellen. Eine Modification galt in Spanien, c. 1. c. XII. q. 4. (Conc. Tolet. IX. a. 655).
- t*) C. 3. c. XII. q. 3. (Conc. Agath. a. 506), c. 42. §. 2. C. de episc.

Später machte man jedoch mehrere Unterscheidungen; auch wurde nun nachgegeben, selbst von dem aus dem Amte gemachten Erwerbe Etwas zu mildthätigen Werken, selbst an dürftige Verwandte und an die Dienerschaft zu verwenden *u*). In Deutschland gab es schon frühe abweichende Gewohnheiten *v*); allein im Mittelalter wurde an mehreren Orten das gemeine Recht ausdrücklich hergestellt *w*). Allmählig wurde jedoch den Geistlichen auch über den im Amte gemachten Erwerb zu testiren gestattet *x*), so daß die Kirche darin nur in Ermanglung eines Testaments succedirte *y*). Endlich hörte auch dieses in den meisten Ländern auf. Hin und wieder hat sich jedoch vom alten Recht noch eine Abgabe erhalten, welche die Kirche vom Nachlasse der Geistlichen zieht.

§. 263.

B) Vom Spolienrecht.

Da der Mobilarnachlaß eines Bischofes insgemein im Amte angeschafft war, also der Kirche zufallen sollte, so entstand der Mißbrauch, daß die Kleriker der bischöflichen Kirche, später die Metropolitane, denselben für sich in Beschlag nahmen und damit sehr willkürlich umgingen *z*). Daran schloß sich ein anderer Mißbrauch, der auch gegen weltliche Großen verübt wurde, nämlich daß gleich beim Tode eines Bischofes die Ministerialen und

- 
- (1. 3), nov. 131. c. 13., c. 2. c. XII. q. 3. (Conc. Tolet. IX. a. 655), Conc. Altheim. a. 916. c. 37. (Pertz T. IV. p. 560., verändert im c. 1. X. de success. ab intest. (3. 27)), c. 9. X. de testam. (3. 26).  
*u*) C. 8. 9. 12. X. de testam. (3. 26).  
*v*) Conc. Tribur. a. 895. ap. Reginon. II. 39. (verändert im c. 2. X. de success. ab intest. (3. 37)), Conc. Altheim. a. 916. c. 37., Henrici I. convent. Confluent. a. 922. c. 9., Const. Frider. I. a. 1165., Sentent. Frider. I. a. 1173. (Pertz T. IV. p. 17. 138. 142).  
*w*) Conc. Colon. a. 1300. c. 5., Conc. Prag. a. 1355. c. 35.  
*x*) Conc. Herbip. a. 1298. c. 12., Conc. Trevir. a. 1310. c. 78., Conc. Colon. a. 1662. P. II. tit. 13. cap. 3. §. 1.  
*y*) Conc. Colon. a. 1662. P. II. tit. 13. cap. 3. §. 7., Conc. Paderb. a. 1688. P. III. tit. 5. §. 13.  
*z*) C. 43. c. XII. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451), c. 38. eod. (Conc. Herd. a. 524), c. 48. eod. (Conc. Trull. a. 692).

das Volk das vorrätliche bewegliche Vermögen jeder Art an sich rissen *a*). Endlich legten sich in den meisten Ländern die Könige selbst dieses Recht bei (*ius spolii, exuviarum*). Eben so thaten insgemein die Schirmvögte und Patrone von Kirchen und Klöstern gegen den Nachlaß ihrer Kleriker *b*). Oefters wiederholten die Concilien ihre Verbote *c*). Allein nur allmählig gelang es, die Könige zu Verzichtleistungen auf jenes Herkommen zu bewegen *d*). Nachdem dieses erreicht war, wurden auch viele strenge Verordnungen gegen die Anmaßungen der Patrone und Schirmvögte erlassen, und so endlich die Freiheit der Kirche hergestellt *e*). Allein nun rissen die Kapitel und Convente selbst den Nachlaß der Bischöfe und Aebte *f*), und umgekehrt die Bischöfe, Archidiaconen und Aebte den Nachlaß ihrer Stiftsherrn, Kleriker und Regularen an sich *g*). Endlich zogen seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Päpste von finanziellen Verlegenheiten gedrängt den Nachlaß der Prälaten und Beneficiaten an die apostolische Kammer *h*). Alles dieses ist aber jetzt, selbst im Kirchenstaate, außer Gebrauch gekommen.

*a*) Capit. Caroli II. apud Caris a. 877. c. 4. Auch in Italien, sogar in Rom, und wie die goldene Bulle des Joannes Commens von 1120 zeigt, ebenfalls im Orient wurde dieser Mißbrauch herrschend.

*b*) Conc. Tribur. a. 895. in c. 2. X. de success. ab intest. (3. 27), Henrici I. convent. Confluent. a. 922. c. 9. (Pertz T. IV. p. 17).

*c*) C. 46. c. XII. q. 1. (Conc. Claramont. a. 1095), c. 47. eod. (Conc. Lateran. II. a. 1139).

*d*) In Deutschland geschah dieses von Otto IV. bei seiner Wahl 1197, und nachher nochmals in der Kapitulation, die ihm Innocenz III. 1209 verlegte; dann auch von Friedrich II. 1213, 1216, 1219 und 1220 (Pertz T. IV. p. 205. 217. 224. 226. 231. 236).

*e*) Conc. Colon. a. 1266. c. 7., Conc. Vienn. a. 1267. c. 10., Conc. Londin. a. 1268. c. 23., Conc. Budens. a. 1279. c. 46., Conc. Salisb. a. 1281. c. 15., Conc. Colon. a. 1300. c. 11.

*f*) C. 40. de elect. in VI. (1. 6).

*g*) C. 9. de off. ordin. in VI. (1. 16).

*h*) Thomassin. vet. et nova eccles. discipl. P. III. lib. 3. c. 57., tit. de spoliis cleric. in VII. (3. 3).

## S. 264.

## C) Heutiges Recht.

Im Orient ziehen die Bischöfe noch jetzt aus dem Nachlaß ihrer Kleriker verschiedene Einkünfte, und dem Patriarchen fallen sogar die Erbschaften mehrerer Bischöfe zu. Im Occident ist zwar den Geistlichen noch als Gewissenssache eingeschärft, ihre Einkünfte aus dem Kirchengute nicht eigenmächtig bloß zur Bereicherung ihrer Verwandten zu verwenden *i*); allein dem äußeren Rechte nach sind sie hinsichtlich der Vererbung, ohne Unterschied wovon ihr Vermögen herrührt, den Weltlichen völlig gleichgestellt. Wegen der Früchte des letzten Jahres finden nun folgende Einrichtungen statt. I. Das Recht auf das Deservitenjahr, das heißt auf die bereits verdienten Früchte des letzten Jahres, geht, wenn diese auch noch nicht percipirt sind, den gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen gemäß, mit auf die Erben über. Man berechnet sie so, daß man alle regelmäßigen Amtseinkünfte des Jahres, nicht aber auch die Amtaccidentien, als eine Masse anschlägt, und nun vergleicht, wie viel davon auf die Zeit kommt, welche der Geistliche während dieses Jahres noch im Amte fungirt hat. Nach demselben Verhältniß werden die auf die Früchte gemachten Auslagen vertheilt. Der Anfang des Jahres wird, wo nicht ein allgemeiner Anfangstag für das Deservitenjahr bestimmt ist, nach der Amtsantretung berechnet. II. Neben dem Deservitenjahr kommt aber häufig das Sterbequartal vor, welches eine außerordentliche Begünstigung ist, kraft welcher die Einkünfte des ganzen laufenden Vierteljahrs, also nicht bloß die schon verdienten Früchte, den Erben oder Gläubigern des Verstorbenen zukommen. III. In vielen Stiften war sogar ein Nach- oder Gnadenjahr (*annus gratiae*) hergebracht, kraft dessen den Erben des Verstorbenen noch ein oder mehrere Jahre lang alle Amtseinkünfte, die also der neu Eintretende so lange entbehrte, zufielen, zunächst um die Kosten der Beerdigung zu bestreiten und die Schulden zu bezahlen *k*). In mehreren pro-

*i*) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref.

*k*) Dürr Diss. de annis gratiae (Schmidt thesaur. T. VI. no. IV.).

testamentischen Vätern ist auch noch jetzt der Wittve und den Kindern eines verstorbenen Geistlichen dieser Vortheil gestattet. Es gehören dann dahin nicht bloß die regelmäßigen Einkünfte, sondern auch die Accidentien oder Stolgebühren, wo diese nicht dem vicarirenden Geistlichen als Entschädigung angewiesen sind. Findet sich das Sterbequartal und das Gnadenjahr vereinigt, so nimmt letzteres nach Ablauf des ersteren seinen Anfang.

S. 265.

VI Von der Verwaltung erledigter Pfründen.

In der älteren Zeit wurden die Einkünfte eines erledigten Bisthums von dem Archidiacon und Deconomen unter Aufsicht des Bischofes, der vom Metropolit oder vom Papst als Visitator der verwaisten Kirche ernannt war, verwaltet, und der Ueberschuß für den Nachfolger aufbewahrt *l*). Eben so verblieben die Einkünfte einer unteren geistlichen Stelle, so lange sie erledigt war, der Kathedralkirche, weil sie von da aus besoldet wurde. In den germanischen Reichen aber, wo die Könige die Güter der bischöflichen Kirchen und Abteien wie verliehene Krongüter behandelten, zogen sie allmählig, den Einrichtungen des Lehnewesens gemäß, die Verwaltung der Einkünfte der Zwischenzeit in ihre Hand (*ius regaliae*). Eben so rissen die Patrone und Schirmvögte, kraft der Obhut (*custodia, guardia*), welche sie über die erledigten Pfründen führten, die mittlerweile eingehenden Früchte an sich. Jenes Recht der Regalie hat sich in Frankreich bis zur Revolution *m*), in England bis jetzt erhalten. In Deutschland leistete aber Otto IV. in seiner Kapitulation von 1209, Friedrich II. 1213, 1216 und 1219, und Rudolph von Habsburg in seiner Kapitulation von 1274 darauf Verzicht. Da aber nun die Kapitel und Convente selbst nach dem Tode ihres Bischofes oder Abtes sich die Einkünfte dieser Stelle anmaßten: so wurden unter strenger Strafe die alten Verordnungen eingeschärft, daß diese nur zum Nutzen

*l*) C. 45. c. XII. q. 2. (Greg. I. a. 593), c. 19. D. LXI. (Idem a. 594), c. 16. eod. (Idem a. 602).

*m*) P. de Marca de concord. lib. VIII. cap. 1. n. 17—28.

der Kirche verwendet, oder für den Nachfolger zurückgelegt werden sollten *n*). Nach dem Concilium von Trient soll selbst das Kapitel innerhalb acht Tagen einen eigenen Deconomen für die Güterverwaltung ernennen *o*). Auch wider die Anmaßungen der Pastore und Schirmvögte wurden seit dem dreizehnten Jahrhundert verschiedene Gesetze erlassen, und den Bischöfen zur Pflicht gemacht, bei längerer Vacanz einen Deconomen zu ernennen, der für die Aufbewahrung der Früchte Sorge trüge *p*). Allein nun nahmen die Bischöfe, Archidiaconen und Aebte selbst diese Einkünfte für sich in Beschlag, und allmählig wurde daraus, der Kirchenverbote ohngeachtet *q*), ein so regelmäßiges Herkommen (*ius deportus*), daß selbst die Päpste bei den Pfründen, die sie zu verleihen hatten, die vacanten Früchte durch ihre Commissarien einzuziehen ließen. Auf den Concilien von Pisa und Kostnitz leisteten sie aber auf dieses Recht förmlich Verzicht *r*). Das der Bischöfe und anderen Prälaten hingegen erhielt sich theilweise noch sehr lange, ist aber allmählig ebenfalls aufgehoben worden. Nach dem heutigen Recht fallen die Früchte erledigter Pfründen, wo ein Gnadenjahr besteht, den Erben zu, oder werden für den einstweiligen Stellvertreter *s*), oder sonst zum Nutzen der Kirche verwendet.

---

*n*) C. 40. de elect. in VI. (1. 6), clem. 7. eod. (1. 3).

*o*) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 16. de ref.

*p*) C. 4. X. de off. iud. ordin. (1. 31), c. 12. X. de poen. (5. 37), c. 13 de elect. in VI. (1. 6).

*q*) C. 9. de off. ordin. in VI. (1. 16), clem. un. de suppl. neglig. praelat. (1. 5), clem. 1. de excess. praelat. (5. 6).

*r*) Conc. Pisan. Sess. XXII., Conc. Constant. Sess. XLIII.

*s*) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 18. de ref.

---



## Viertes Kapitel.

### Von den Kirchenfabriken.

#### §. 266.

##### I. Historische Einteilung.

Die Kosten des Gottesdienstes, also die Anschaffung der dazu nöthigen Geräthschaften, die Beleuchtung und der Unterhalt der Kirchengebäude wurden ursprünglich aus den freiwilligen Gaben, später aus dem dazu angewiesenen Viertel von den Einkünften des gesammten Kirchenvermögens bestritten *t)*. Als man das Kirchengut immer mehr nach den einzelnen Kirchen zu theilen anfing, bestimmte man dazu insbesondere einen Theil der bei jeder Kirche eingehenden Oblationen und Zehnten *u)*. Dadurch aber, daß die Oblationen häufig bloß den Geistlichen und Armen zugewiesen *v)*, und kirchliche Grundstücke und Zehnten in weltliche Hände gebracht wurden, verloren die Kirchenfabriken einen großen Theil ihres Einkommens, und es gelang oft nur durch Sparsamkeit und Ehenkungen sie zusammenzuhalten. Selbst in den Cathedralkirchen wurden nicht selten die eingehenden Oblationen der Präbendenmasse zugesprochen *w)*. Doch half hier, wo es nöthig war, die Freigebigkeit der Bischöfe aus, und von diesen wurden selbst bei dem Aufblühen der Kunst die Kirchen prachtvoller

*t)* Man sehe darüber §. 245. Note u. b. c.

*u)* Man sehe §. 245. Note f. g. §. 247. Note w. x.

*v)* Capit. Ludov. a. 816. c. 4.

*w)* Dieses geschah in Cöln, wo die Oblationen bei den Leibern der heiligen drei Könige sehr bedeutend waren, im Jahr 1189 durch den Erzbischof Philipp von Heinsberg, der selbst auf seinen Antheil ganz verzichtete. Die Urkunde darüber steht in Lacoumbet Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Bd. I. Nr. 519.

hergestellt oder ganz neue gegründet. Aus der dadurch angeregten Begeisterung giengen dann Collecten *x*) und Vermächtnisse *y*) an die Kirchenfabrik hervor; häufig entstand selbst eine eigene Fraternität, deren Mitglieder sich zu einem regelmäßigen jährlichen Beitrag zum Bau der Cathedralkirche verbindlich machten *z*); auch wurden beschwerliche Gelübde, oder Restitutionen ungerechten Gutes in solche Beiträge umgewandelt *a*), und besondere Indulgenzen daran geknüpft *b*). Andererseits zog man nun auch wieder die Präbenden auf verschiedenen Wegen zu diesem Zwecke heran, indem die Canoniker bei ihrer Aufnahme etwas für die Kirchenornamente entrichten mußten *c*), und die Einkünfte des Carenz- oder Gnadenjahres so wie die Abgabe für die Canonicalhäuser der Kirchenfabrik zugelegt wurden *d*).

§. 267.

II. Eintheilung der Kirchensachen.

Von den zu einer Kirche gehörenden Gegenständen muß man zwei Arten unterscheiden. Einige dienen unmittelbar als Werkzeuge für den Cultus und werden aus Rücksicht auf die heiligen Handlungen, wozu sie gebraucht werden, durch eine besondere Feierlichkeit eingeweiht. Man nennt sie daher heilige Sachen (*res sacrae*). Diese Feierlichkeit hat nach der Wichtigkeit jener Handlungen entweder die Form einer Weihe, oder die einer bloßen Einsegnung; daher werden jene Gegenstände entweder geweihte (*res consecratae*), oder gesegnete Sachen (*res benedictae*) genannt. Solche heilige Sachen unterscheiden sich von den weltlichen durch

*x*) Dieses zeigen die Statuta Colon. a. 1327. c. 2. a. 1357. c. 4. ed. Hartzh.

*y*) Statuta Colon. a. 1300. c. 7. 13. 14. a. 1310. c. 5. a. 1357. c. 13.

*z*) Diese wurde in Eöln durch den Papsf Jehann XXII. 1322 bestätigt, Statuta eccles Colon. ed. 1554. p. 106. Darauf beziehen sich auch die Statuta Colon. a. 1327. c. 2. a. 1339. c. 2. a. 1357. c. 9.

*a*) Statuta Colon. a. 1354. c. 3. 4. a. 1356. c. 1.

*b*) Statuta Colon. a. 1357. c. 5.

*c*) So im Domcapitel zu Eöln nach den alten noch nicht gedruckten Statuten.

*d*) Statuta des Domcapitels zu Trier S. 80. 151. 159. 160.

ihre ausschließliche Bestimmung zum Gottesdienste; es sind daher die gewöhnlichen Verhältnisse des Eigenthums auf sie nicht anwendbar, sondern sie sind dem gemeinen Verkehr entzogen, und ihre Vermehrung wird gewöhnlich auch durch die bürgerlichen Gesetze geahndet. Andere kirchliche Sachen haben eine solche gottesdienstliche Bestimmung nicht, sondern dienen dazu, die äußeren Bedürfnisse der Kirche zu bestreiten. Sie stimmen daher mit den gewöhnlichen weltlichen Sachen größtentheils überein, und es finden an ihnen in Ansehung des Gebrauchs oder der Benutzung die gewöhnlichen Eigenthumsverhältnisse statt. Der einzige Unterschied liegt darin, daß sie unter eine besondere Aufsicht gestellt und ihre Veräußerung erschwert ist. Man nennt sie Kirchensachen im eigentlichen Sinne (*res ecclesiasticae in specie, patrimonium sive peculium ecclesiae*). Bei den Protestanten werden auch die unmittelbar gottesdienstlichen Sachen und das Kirchenvermögen unterschieden, und bei den ersteren ebenfalls anerkannt, daß sie um ihrer Bestimmung willen mit einer gewissen Ehrfurcht behandelt werden sollen e). Auch dürfen sie nur aus dringenden Beweggründen veräußert werden, und sind gegen Verletzung durch härtere Strafen gesichert. Nur die Ceremonien der Einweihung sind vereinfacht oder ganz abgeschafft worden.

§. 268.

III. Von den heiligen Sachen. A) Geweihte Sachen.

Greg. III. 40. Sext. III. 21. De consecratione ecclesiae vel altaris,  
Greg. III. 48. De ecclesiis aedificandis vel reparandis.

Zu den gewöhnlichen Sachen gehören zunächst die Kirchen, das heißt die Gebäude, die zum regelmäßigen Gottesdienst und zur Aufbewahrung der Eucharistie bestimmt sind. Zur Errichtung einer Kirche bedarf es der Genehmigung des Bischofes f), der zu unter-

---

e) Helvet. Conf. I. cap. XXII. Propter verbum Dei et usus sacros scimus, loca Deo cultuique eius dedicata non esse profana sed sacra, et qui in his versantur, reverenter et modeste conversari debere, utpote qui sint in loco sacro.

f) C. 10. c. XVIII. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451), c. 44. c. XVI. q. 1. (Capit. Carol. M. a. 804). Einige Stellen verlangen die Zustimmung

scheiden hat, ob ein gerechter Grund *g*) und eine hinreichende Dotation sowohl für das Gebäude wie für die dabei anzustellenden Geistlichen vorhanden ist, und ob die Einrichtung des neuen Gottesdienstes nicht mit anderen wohl erworbenen Rechten in Widerspruch kommt *h*). Auch ist jetzt noch die Zustimmung der weltlichen Regierung nothwendig. Hierauf wird die Stelle vom Bischof oder dessen Abgeordneten unter gewissen Ceremonien bezeichnet und der erste Stein gelegt *i*). Bei den Protestanten wird zur Errichtung einer neuen Kirche gewöhnlich die besondere Bewilligung des Landesherrn erfordert. Ist die Kirche im Bau fertig, so wird sie zu ihrer Bestimmung durch einen Bischof *k*) unter den vorgeschriebenen sehr bedeutsamen Feierlichkeiten consecrirt, wobei unter Andern die Reliquien eines Heiligen oder Märtyrers in den Altar eingeseukt werden müssen *l*). Dieses bezieht sich darauf, daß auch in den alten Zeiten die Christen die irdischen Ueberreste der Märtyrer mit der größten Sorgfalt aufbewahrten und bei deren Gräbern zusammenkamen *m*). Das Andenken an die Kirchweihe wird auch jährlich an demselben Tage durch ein Fest (*incaeniae*, *anniversaria*) gefeiert *n*). Um jedoch mancherlei Mißbräuchen, die dabei eingerissen sind, zu begegnen, haben die neueren Concilien

---

des Papstes, c. 4 5. 6. 7. D. I. de cons. (Gelas. I. a. 494), c. 8. eod. (Nicol. I. inc. ann.). Allein diese beziehen sich wohl nur auf die Kirchen, worüber der Papst Metropolitanrechte besaß.

*g*) C. 10. D. I. de conc (Conc. Bracar. a. 572), c. 3. X. h. t. (3. 48).

*h*) C. 44. c. XVI. q. 1. (Capit. Carol. M. a. 804), c. 43. eod. (Conc. Arelat. VI. a. 813), c. 2. X. h. t. (3. 48), c. 2. X. de nov. oper. nuntiat. (5. 32).

*i*) Nov. Just. 5. c. 1., nov. 67. c. 1., nov. 131. c. 7., c. 9. D. I. de cons. (ex novell. cit.), Benedict. Capitul. lib. I. c. 382.

*k*) C. 26. c. XVI. q. 7. (Gelas. c. a. 494), c. 28. c. VII. q. 1. (Conc. Aurel. III. a. 538).

*l*) Ambros. († 397) epist. LIV., Paulin. († 431) epist. XII., c. 26. D. I. de cons. (Conc. Carth. V. a. 401).

*m*) C. 7. C. Th. de sepulchr. violat. (9. 17) ibiq. Gothofr.

*n*) C. 16. 17. D. I. de cons. (capp. incert.), c. 14. X. de poen. (5. 38), c. 3. eod. in VI. (5. 10).

häufig verordnet, daß in einer Diöcese die verschiedenen Kirchweihfeste alle an demselben Tage gehalten werden sollten *o*). Die Kirche muß von neuem geweiht werden, wenn eine gänzliche Entweihung (*exceratio*) Statt gefunden hat, welches durch die Zerstörung ihrer Haupttheile geschieht *p*). Bei einer Entheiligung durch eine Blutthat oder Unzucht wurde sonst auch auß Neuem consecrirt *q*); jetzt wird bloß eine Reconciliation durch den Bischof vorgenommen *r*). Wenn zur feierlichen Consecration nicht Gelegenheit vorhanden ist, so kann die Kirche einstweilen durch eine Benediction zum gottesdienstlichen Gebrauche eingerichtet werden. Außer der Kirche werden auch die Altäre, wenn sie von Stein sind *s*), ferner der Kelch und die Patena *t*) von einem Bischofe consecrirt, und diese sollen wenigstens nicht von Holz oder Glas seyn *u*). Die Protestanten beobachteten auch bei der Eröffnung einer neuen Kirche eine religiöse Feierlichkeit, und in Schweden werden selbst die Altäre noch geweiht.

§. 269.

B) Gesegnete Sachen.

Zu den gesegneten Sachen gehören zunächst die Begräbnißplätze. Die ersten Christen wählten dazu, nach der Freiheit, die darin das römische Recht gestattete, vorzugsweise die Nähe der Gräber der Märtyrer, um die Gemeinschaft mit ihnen auch noch im Tode darzustellen *v*). Als man später deren Leiber in die Städte

---

*o*) Conc. Colon. a. 1536. Part. IX. c. 11., Conc. Camerac. a 1550. tit. VIII.

*p*) C. 24. D. I. de cons. (Vigil. a. 538), c. 6. X. h. t. (3. 40).

*q*) C. 19. 20. D. I. de cons. (capp. incert.).

*r*) C. 4 7. 9. 10. X. h. t. (3. 40), c. 5. X. de adulter. (5. 16), c. un. h. t. in VI. (3. 21).

*s*) C. 32. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 31. eod. (Conc. Epaun. a. 517), c. 19. D. I. de cons. (cap. incert.), c. 1. 3. 6. X. h. t. (3. 40).

*t*) C. un. §. 8. X. de sacra unct. (1. 15).

*u*) C. 44. D. I. de cons. (Conc. Tribur. a. 895), c. 45. eod. (cap. incert.).

*v*) C. 19. c. XIII. q. 2. (Augustin. c. a. 421).

brachte, hätte das Begraben in deren Nähe nach den Vorschriften des römischen Rechts aufhören sollen *w)*; allein die Sitte blieb mächtiger wie die Gesetze *x)*, und endlich wurde überall der Vorhof der Kirchen zur regelmäßigen Ruhestätte gemacht *y)*. Das Begraben in der Kirche selbst ist aber nur ausnahmsweise für den Fürsten, den Patron und die höheren Geistlichen gestattet worden *z)*. Die neueren Polizeieinrichtungen haben zwar insgemein wieder die Verlegung des Begräbnißortes außerhalb der Stadt herbeigeführt; doch ist auch dann noch eine Benediction und nach einer Entheiligung eine Reconciliation nothwendig *a)*. Auch die geistlichen Gewänder, die weiße Bekleidung (*mappa*) des Altars, die Leinwand (*corporale*), worauf die consecrirte Hostie gelegt, das Tabernakel, worin die Eucharistie aufbewahrt wird, die Kreuze und Bilder werden zu ihrem Gebrauche durch ein passendes Gebet eingeseget. Besonders feierlich ist die Benediction der Glocken. Wenn man auch erwägt, wie bedeutungsvoll diese metallene Zunge ist, und wie viel Freud und Leid sie verkündet: so hat die Kirche volles Recht auch bei dieser Gelegenheit durch einen frommen christlichen Spruch an den Ernst und Wechsel des Lebens zu erinnern.

§. 270.

C) Von den Vorrechten der geheiligten Sachen.

Greg. III. 49. Sext. III. 23. De immunitate ecclesiarum, coemeterii et rerum ad eas pertinentium.

Die geweihten Stätten haben, ihrer ehrwürdigen Bestimmung wegen, sowohl durch die geistlichen als weltlichen Gesetze gewisse Auszeichnungen und Vorrechte erhalten. I. Weltliche und rauschende Beschäftigungen, Märkte, und lärmende Vergnügungen sollen in

---

*w)* C. 6. C. Th. de sepulchro violato (9. 17) ibiq. Gothofr.

*x)* Im Orient ist selbst das Begraben in den Städten durch ein ausdrückliches Gesetz erlaubt worden, Nov. Leon. 53.

*y)* Daher wurden auch die Memorien der Märtyrer das heißt die Kirchen selbst Cömeterien genannt. Die Priester der Cömeterien, die im fünften Jahrhundert in Rom vorkommen, sind die Priester der Hauptkirchen.

*z)* C. 18. c. XIII. q. 1. (Conc. Mogunt. l. a. 813), c. 15. eod. (Conc. Nannet. c. a. 895), Capit. Reg. Franc. lib. I. c. 153.

*a)* C. 7. X. de consecr. eccles. (3. 40), c. un. eod. in VI. (3. 21).

ihrer Nähe nicht geduldet werden *b*). Namentlich sind die Gerichtssitzungen *c*) und die noch aus dem Heidenthum herrührenden Feste *d*) in den Kirchen oder auf den Kirchhöfen oft verboten worden. Auch die Protestanten, besonders in England und Schweden, haben diese Rücksichten anerkannt. II. Diebstahl, Raub und Zerstörung kirchlicher Sachen soll, wegen der Verderbenheit der Gesinnung, die sich in einem solchen Frevel kund giebt, besonders hart bestraft werden *e*). Dieses ist auch noch in allen neueren Landesgesetzen angenommen. III. Von dem Asylrecht, welches sonst den geweihten Stätten ertheilt war, wird schicklicher im achten Buche die Rede seyn.

§. 271.

IV. Von den gewöhnlichen Fabrikgütern.

Greg. III. 15. De commodato, III. 16. De deposito, III. 18. De locato et conducto, III. 22. De fideiussoribus, III. 23. De solutionibus.

So lange das für die Kirchenfabrik bestimmte Viertel, so wie alle übrigen Einkünfte, bei der bischöflichen Kirche zusammenfloß, wurde es auch unter der unmittelbaren Aufsicht des Bischofes verwaltet und vertheilt. Nachdem aber den einzelnen Pfarrkirchen zu ihrem Zweck ihre Grundstücke, Oblationen und Zehnten unmittelbar angewiesen worden waren: so wurden diese von den Pfarrern selbst, mit Zuziehung einiger Mitglieder der Gemeinde verwaltet, und dem Bischof oder dem Archidiacon bei der Visitation darüber Rechnung abgelegt *f*). Jener Antheil der Gemeinde bildete sich allmählig so aus, daß aus ihr unter bischöflicher

---

*b*) C. 2. de immunit. eccles. in VI. (3. 23).

*c*) Capit. Carol. M. a. 813. c. 21., c. 1. 5. X. de immunit. eccles. (3. 48).

*d*) Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 196., c. 12. X. de vit. et honest. cleric. (3. 1).

*e*) C. 10. C. de episc. (1. 3), c. 21. c. XVII. q. 4. (Johann. VIII. c. a. 878), c. 6. eod. (Nicol. II. c. a. 1059).

*f*) Dieses ergibt sich aus den im §. 187. Note w. angeführten alten Visitationserdmungen. Eine Stelle daraus steht im §. 247. Note x.

Bestätigung *g*) einige zuverlässige Männer (provisores, iurati; vitrici) ernannt, und diesen hauptsächlich die Verwaltung des Vermögens übertragen wurde. Jetzt sind solche Administratoren unter dem Namen Kirchenjuraten, Kirchengewaltigen, Kastenwölge, in allen Ländern eingeführt, und über ihr Verhältniß sind gewöhnlich durch die neueren Provinzialconcilien *h*) und Landesgesetze *i*) ausführliche Verordnungen erschienen. Im Ganzen ist dieses Amt wie eine mit besonderer Gewissenhaftigkeit zu führende Verwaltung eines fremden Vermögens zu behandeln. Sie müssen daher die rückständigen Einkünfte betreiben, die Grundstücke möglichst vortheilhaft verpachten, die Gelder auf Zinsen, jedoch ohne Wucher, ausleihen, und über dieses Alles jährlich vor dem Pfarrer oder Decan *k*), jetzt meistens auch mit Zuziehung der Ortsobrigkeit, getreue Rechnung ablegen, welche sonst von dem Archidiacon bei der Visitation nachgesehen *l*), jetzt aber an den Bischof oder dessen Commissarius *m*), gewöhnlich auch an die höhere weltliche Behörde, eingeschickt wird. Den Schaden, der durch ihre Nachlässigkeit

---

*g*) Conc. Wirceburg. a. 1287. c. 35. Laicos in nonnullis partibus praetextu fabricae ecclesiae reparandae per laicos sine consensu praetorum — deputatos, praesentis constitutionis tenore huiusmodi officio ex nunc volumus esse privatos, et alios laicos vel clericos sine praelati seu capituli ecclesiarum reparandarum assensu prohibemus in posterum ordinari.

*h*) Conc. Buscod. a. 1571. tit. XXIV, Conc. Yprens. a. 1577. tit. XXVIII., Conc. Audom. a. 1583. tit. XXI., Conc. Trid. a. 1593. cap. L., Conc. Yprens. a. 1609. tit. XX., Conc. Audom. a. 1640. tit. XIX., Conc. Colon. a. 1662. Part. III. tit. XIII.

*i*) Auf dem linken Rheinufer gilt das Decret vom 30. December 1809.

*k*) Conc. Exon. a. 1287. c. 12., Conc. Colon. a. 1300. c. 16., Conc. Magdeb. a. 1313. c. 8., Conc. Frising. a. 1440. c. 9., Conc. Bamberg. a. 1491. tit. XXXVIII., Conc. Swerin. a. 1492. c. 40., Conc. Basil. a. 1503. tit. XXIV., Conc. Tornac. a. 1520. c. 9., Conc. Osnabr. a. 1533. c. 10., Conc. Hildesh. a. 1539. c. 34., Conc. August. 1567. Part. III. c. 19.

*l*) Conc. Exon. a. 1287. c. 12.

*m*) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 9. de ref., Conc. Atreb. a. 1570. c. 30., Conc. Camerac. a. 1586. tit. XV. c. 9.



entsteht, müssen sie aus ihrem eigenen Vermögen ersetzen *n*): doch kann die Kirche auch unter denselben Bedingungen wie die Minderjährigen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen *o*). Aus Bürgschaften, welche der Verwalter übernahm, aus einem Darlehn oder Depositum, welches er empfing, wird natürlich die Kirche nur in sofern verpflichtet, als es mit Zustimmung des Bischofes oder des Kapitels geschah, oder als eine Verwendung für sie nachweisbar ist *p*). Alle diese Grundsätze gelten auch dann, wenn der Patron, was noch zuweilen vorkommt, mit an der Verwaltung Theil nimmt. In den protestantischen Ländern Deutschlands, in England und Schweden bestehen in den Kirchenpflegern (churchwardens, kyrkovårdar) ganz ähnliche Einrichtungen. In Dänemark werden zur Aufsicht über die Verwaltung vom Könige Kirchenvögte ernannt, und diese ordnen bei den einzelnen ihnen untergebenen Kirchen die Pfleger an.

§. 272.

V. Von der Erhaltung und Herstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude *q*).  
 Greg. III. 48. De ecclesiis aedificandis vel reparandis.

Die Unterhaltungs- und Reparaturkosten der Kirchen und Presbyterien wurden ursprünglich aus dem dazu bestimmten Viertel oder Drittheil der sämmtlichen kirchlichen Einkünfte bestritten *r*). Dieses war mithin eine Verpflichtung, die auf dem gesammten Kirchengute ruhte. Als daher im Laufe der Zeit Theile

*n*) Conc. Gandens. a. 1571. tit. XVI. c. 3., Conc. Buscod. a. 1571. tit. XXIV. c. 9.

*o*) C. 1. 3. X. de in integr. restit. (1. 41).

*p*) C. 4. X. de fideiuss. (3. 22), c. 2. X. de solut. (3. 23), c. 1. X. de deposit. (3. 16).

*q*) J. Helfert von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude. Prag 1834. 8., E. F. von Reinhart über kirchliche Baulast. Stuttgart. 1836. 8., Gröndler über die Verbindlichkeit zum Beitrag der Reparaturkosten geistlicher Gebäude (Weiß Archiv B. V. N. 12), W. Permaneder die kirchliche Baulast oder die Verbindlichkeit zur baulichen Erhaltung und Wiederherstellung der Cultusgebäude. München 1838. 8., E. U. Gröndler über die Verbindlichkeit zum Beitrag der Kosten zur Erhaltung der Cultusgebäude. Nürnberg 1839. 8.

*r*) Man sehe darüber §. 245.

desselben auf verschiedene Weise in weltliche Hände kamen s); gieng auch jene Verbindlichkeit mit über t), und auch die Geistlichen wurden wegen der Beneficien, die sie von der Kirche hatten, so weit sie von den Einkünften erübrigen konnten, damit belastet u). Auf diese Verhältnisse sind denn auch die Verordnungen des Conciliums von Trient gebaut v). Nach diesen sollen die Kosten zunächst aus der Kirchenfabrik bestritten werden. Das Concilium redet zwar nur von deren Früchten und Einkünften; doch kann unstreitig im Falle der Noth auch der Grundstock angegriffen werden, in so weit derselbe nicht mit besonderen Stiftungen beschwert, und wenn so viel übrig bleibt, als zum Gottesdienst erforderlich ist. Reicht dieses Vermögen nicht hin, so sollen alle diejenigen, welche aus der zu reparirenden Kirche Einkünfte beziehen, herangezogen werden. Dabei wird auch der Kirchenpatron genannt, jedoch augenscheinlich nicht als solcher, sondern nur in so fern er Einkünfte von der Kirche hat. Ist dieses nicht der Fall, so ist er zu nichts verbunden, und wenn er sich weigert, so kann man ihm darum an seinem Patronatrechte nichts verkürzen. Unter jenen Beitragspflichtigen sind ferner auch die Pfarrer und Beneficiaten, in so fern sie von ihrem Amtseinkommen etwas abgeben können, und diejenigen begriffen, welche von der zu reparirenden Kirche Zehnten besitzen; ist diese Qualität zweifelhaft, so muß über die Beitragspflicht die Observanz des Ortes entscheiden w). Wo die Zehnten durch die Incorporation der Pfarrei an eine geistliche Corporation und durch deren Säkularisation an den

s) Man sehe darüber §. 248.

t) Capit. Francof. a. 794. c. 26 (24), Conc. Mogunt. a. 813. c. 42. (c. 1. X. h. t.), Capit. excerpt. e canon. a. 813. c. 24., Capit. Carol. M. ad leg. Langob. c. 60., Capit. IV. Ludov. a. 819 (817). c. 5., Capit. Ludov. a. 829. c. 9 (8), Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 13., Capit. Carol. Calv. in villa Sparnaco a. 846. c. 53.

u) C. 22. c. XVI. q. 1. (Innocent. II. c. a. 1129), c. 4. X. h. t.

v) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 7. de ref.

w) In Frankreich waren nach der allgemeinen Ansicht der Jurisprudenz auch die Laienzehnten beitragspflichtig, wurden also nach ihrem Ursprung als geistliche angesehen.

Landesherrn gekommen sind, ist jene Pflicht auf diesen übergegangen x). Die Repartition der Beiträge geschieht in Ermangelung gesetzlicher oder herkömmlicher Bestimmungen nach dem Maaß der Einkünfte, die Jeder von der Kirche bezieht. Ist aber alles dieses unzureichend, so sollen die Eingepfarrten um ihre Beihülfe angegangen werden, natürlich jedoch nur diejenigen, welche zu derselben Glaubens=Confession gehören, indem es sich hier vorzugsweise nur um ein Interesse der Religionsgemeinde handelt. Uebrigens weichen aber die Particularrechte von dieser Vertheilung häufig ab; namentlich kann man es als eine allgemeine Observanz ansehen, daß auf dem Lande die Eingepfarrten, und zwar häufig die Ortsgemeinde als solche ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, immer Hand= und Spanndienste leisten. Dst findet sich auch der Gebrauch, daß der Pfarrer das Chor, die Decimatoren und darunter der Patron das Schiff, die Ortsgemeinde den Thurm unterhalten muß y). Auch Filialgemeinden müssen contribuiren, es sey denn, daß sie bei sich eine Kirche mit einem so regelmäßigen Gottesdienste haben, daß sie der Pfarrkirche entbehren können. Im französischen Recht hat aber die Gesetzgebung, nachdem sie die Zehnten aufgehoben und die Kirchengüter für den Staat eingezogen hat, die Kosten für den Unterhalt des Gottesdienstes und der Kirchengebäude überhaupt auf die Civilcommunen gewälzt z). Alles dieses ist auch für die Reparaturen der Pfarrhäuser, in so weit sie nicht der Beneficiat allein zu tragen hat a), anwendbar. Die Reparaturen der Kapellen fallen aber bloß denjenigen zur Last, welche davon Vortheil haben; weigern sich diese,

x) Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. §. 36.

y) So in den meisten Theilen der alten Diöcese Cöln, Conc. Colon. a. 1662. tit. VII. cap. II. §. III. Genauere Bestimmungen erließ darüber noch die erzbischöfliche Verordnung vom 15. Februar 1715.

z) Decret vom 30. Dec. 1809. Kap. IV., Decret vom 14. Februar 1810. Gemeinden oder Theile einer Gemeinde, die eine eigene Kirche oder Kapelle mit regelmäßigem Gottesdienst haben, müssen diese unterhalten, sind aber vom Beitrag für die Pfarrkirche befreit, Gutachten des Staatsraths vom 7. December 1810.

a) Ueber diese sehe man §. 260.

so muß die Kapelle eingehen und mit der Mutterkirche vereinigt werden b). Im protestantischen Kirchenrecht kann man im Zweifel von denselben Grundsätzen ausgehen, indem das Concilium von Trient in dieser Lehre nichts Neues verordnet, sondern nur das bereits bestandene Herkommen wiederholt hat. In Deutschland sind jedoch nach den Landesgesetzen die Geistlichen von dem Bezuge inögemein befreit, der Patron aber, ohne Unterschied ob er aus dem Kirchenvermögen Einkünfte bezieht oder nicht, dazu verbunden c). In England ist die Unterhaltung des Chors gewöhnlich dem Pfarrer, die des Schiffs der Gemeinde auferlegt; die nöthige Summe wird dann in der Kirchspielsversammlung (vestry) beschlossen, und in der Form einer Abgabe erhoben. Zu dieser mußten in Irland bis zum Jahre 1833 auch die Katholiken beitragen, wiewohl sie von jener Versammlung ausgeschlossen sind. Nach der dänischen Kirchenordnung sollen die Kirchenbauten zunächst aus dem eigenen Vermögen der Kirche, in dessen Ermangelung aber durch ein Anlehn bei benachbarten Kirchen oder von den Eingepfarrten bestritten werden; auch müssen diese unentgeltlich Spanndienste leisten. In Schweden endlich wird der Bau und die Unterhaltung der Kirchen gewöhnlich von der Gemeinde getragen; doch ist es gestattet die Kosten der Glockenstühle und der Kirchenmauern aus der Kirchenkasse zu bestreiten; auch werden in einigen Provinzen die Kirchen von dem Patron, und die Pfarrhöfe von dem Pfarrer gebaut und reparirt.

---

b) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 7. de ref.

c) J. H. Böhmer Ius eccles. Protest. lib. III. tit. 48. §. 73—75., Ius Paroch. sect. VII. cap. 3. §. 5—7., G. L. Böhmer Princip. iur. can. §. 597. Nach dem preussischen Landrecht trägt von den Unkosten bei Landkirchen der Patron zwei Drittel, die Eingepfarrten ein Drittel; bei Stadtkirchen ist das Verhältniß umgekehrt.

---

## Siebentes Buch.

# Von dem kirchlichen Leben <sup>d)</sup>.

### Erstes Kapitel.

## Von den heiligen Handlungen im Allgemeinen.

§. 273.

### I. Von den Sacramenten.

Greg. I. 16. De sacramentis non iterandis.

Da die Heiligung des Menschen durch Christus in der Kirche vollbracht wird, so bildet diese ein großes Sacrament, von welchem in mannichfaltigen Formen und Richtungen Weihungen und Heiligungen des Menschen ausgehen. Diesen Grundbegriff hat die Kirche gleich in den ersten Zeiten, wie die Constitutionen der Apostel und andere liturgische Werke beweisen, practisch aufgefaßt, und aus den ihr von Christus und den Aposteln überlieferten Gnadenmitteln in Verbindung mit anderen heiligen Handlungen und Gebräuchen einen schön verbundenen Kreislauf für das gottesdienstliche Leben zusammengesetzt. Aus diesem im Leben der Kirche überlieferten Stoffe wurden dann beim Fortschritt der Wissenschaft die bedeutungsvolleren von Christus selbst eingesetzten Gnadenmittel von den übrigen heiligen Handlungen abgefordert

d) V. Helfert Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen religiösen Sachen sowohl nach kirchlichen als nach Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzen Statt finden. Prag 1826. 8.

und unter dem Namen der sieben Sacramente zusammengestellt e). Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich theils aus der speculativen Betrachtung der Kirche nach ihrer Beziehung zu den Hauptabschnitten des organischen Lebenslaufes des Menschen, theils historisch aus der Uebereinstimmung der morgenländischen und der abendländischen Kirche, da bei der schon so frühe eingetretenen Spaltung zwischen beiden, eine solche Uebereinstimmung nicht hätte entstehen können, wenn sie nicht schon in dem ursprünglich überlieferten Stoffe enthalten gewesen wäre. Jene sieben Sacramente (*μυστήρια*) sind nach den Bekenntnisschriften der morgenländischen f) und der abendländischen Kirche g) die Taufe (*τὸ βάπτισμα*), die Firmung (*τὸ χρίσμα*), die heilige Communion (*ἡ θεῖα κοινωνία, ἡ εὐχαριστία, τὸ κυριακὸν δεῖπνον*), die Buße (*ἡ μετανοία*), die letzte Delung (*τὸ ἅγιον ἔλαιον*), die Priesterweihe (*ἡ ἱερωσύνη, χειροτονία*) und die Ehe (*ὁ γάμος*). Mit dem Auftrage diese Sacramente zweckmäßig zu verwalten, hat aber die Kirche die Vollmacht empfangen, über deren gültige oder rechtmäßige Ausspendung, außer den dabei überlieferten unwandelbaren Formen, auch aus ihrem eigenen Ermessen nach den Zeiten und Umständen die nöthigen Bedingungen festzusetzen h). Die Protestanten lassen nur die Taufe und das Abendmahl als eigentliche Sacramente göttlicher Einsetzung gelten i).

e) So lange dieser Sprachgebrauch nicht fixirt war, was wie es scheint erst im ersten Jahrhundert geschah, konnte ein Schriftsteller je nach den besondern Beziehungen, worunter er die heiligen Handlungen betrachtete, mehr, ein Anderer weniger als sieben Sacramente zählen; zum Beispiel c. 84. c. I. q. 1.

f) *Orthod. confess. Part. I. q. 98., Synod. Hierosol. a. 1672. cap. XV. (Harduin Conc. T. XI. p. 247).*

g) *Conc. Trid. Sess. VII. pr. et can. 1. de sacram. in genere.*

h) *Innocent. IV. ad c. 2. X. de baptism. (3. 42).*

i) *August. Conf. Art. IX—XIV., Helvet. Conf. II. Art. XX., Helvet. Conf. I. Cap. XIX., Gallic. Conf. Art. XXXIV. XXXV., Belg. Conf. Art. XXXIII., Angl. Conf. Art. XXV., Scotie. Conf. Art. XXI.* Jedoch auch die Protestanten halten sich bei dieser Bestimmung der Sacramente nicht wörtlich an die heiligen Schriften; denn die Taufe und das Abendmahl werden darin nirgends Sacramente genannt. Wenn man aber nun

§. 274.

II. Von den Sacramentalien.

Greg. I. 15. De sacra unctione, III. 44. De custodia eucharistiae, christi-  
matis et aliorum sacramentorum, III. 47. De purificatione post  
partum.

Bei gewissen Gelegenheiten werden von dem Priester Gebete nach feierlichen Formeln und in Verbindung mit Salbungen, Weihungen oder Segnungen gesprochen. Feierlichkeiten dieser Art werden wegen der Aehnlichkeit, die sie äußerlich mit den Sacramenten haben, Sacramentalien genannt. Sie kommen theils mit den Sacramenten in Verbindung, theils zu anderen Zwecken vor. Die Materie der Salbung ist dem uralten Gebrauche gemäß *k*) Olivenöl, und zwar entweder rein, oder als Christma mit Balsam vermischt. In der griechischen Kirche kommen außer dem Balsam noch viele andere Spezereien hinzu. Das reine Olivenöl wird theils für die Taufe, theils für die letzte Delung bereitet, und heißt daher entweder Del der Katechumenen, oder Krankenöl *l*). Beide Gattungen so wie das Christma werden jährlich am Gründonnerstag vom Bischofe gesegnet, und den Pfarrern zur sorgfältigen Aufbewahrung zugeschiedt *m*). Geht während des Jahres der erhaltene Vorrath bei, so darf er durch nicht gesegnetes Del ergänzt werden *n*). Die Weihe dient dazu, eine Person oder Sache durch die Salbung dem Dienste Gottes und der Kirche feierlich

---

einmahl nicht den biblischen Ausdruck, sondern nur die biblische Erwähnung der Handlung zum Maasstab nahm, warum hat man denn nicht auch die Firmung als ein Sacrament beibehalten, da diese nicht weniger das klare Zeugniß der Schrift für sich hat, Act. VIII. 14. 17.? Warum nicht die Fußwaschung, da darüber auch ein Gebet des Herrn verliert, Johann. XIII. 13. 15.?

*k*) Marc. VI. 13., c. 5. §. 1. D. XI. (Basil. a. 375).

*l*) C. un. §. 2. X. de sacr. unct. (1. 15).

*m*) C. 1. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 4. D. XCV. (Statuta eccles. antiq.), c. 18. D. III. de cons. (Pseudo-isid.), c. 1. X. de custod. euchar. (3. 44), c. 3. X. de consecr. eccles. (3. 40).

*n*) C. 3. X. de consecr. eccles. (3. 40).

zu bestimmen. Die Segnung aber besteht in Gebeten, entweder über eine Person, damit Gott ihre Handlungen segne, oder über eine Sache, damit er ihr einen heilsamen Gebrauch verleihe. Weihungen geschehen bei der Confirmation mit Chrisma, bei der Priesterweihe mit Katechumenenöl, bei der Taufe mit beidem. Ferner werden die Bischöfe, Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen mit Chrisma, der Taufstein mit Katechumenenöl und Chrisma, die Glocken mit Chrisma und Krankenöl consecrirt o). Alle Weihen sind mit Segnungen verknüpft. Bloss gesegnet werden die Fürsten bei der Salbung mit Del, die Kleriker, wenn sie zum Ministerium ordiniert werden, Aebte und Aebtissinnen, die Eheleute, und die Frauen nach der Entbindung; ferner die Kirchen, Kirchhöfe, Messparamente, und das Weihwasser; endlich wichtige Lebensbedürfnisse und Geräthschaften, Brod, Wein, Salz, Gemüse, ein neugebautes Haus oder Schiff, das Ehebett, die Felder, Wäfsen, Fahnen und ähnliche Gegenstände. Alle solche Handlungen haben bloss als Ceremonien kein Verdienst, sondern erhalten dieses erst durch die damit verbundene innere Frömmigkeit und Erhebung. Wer aber das Leben im christlichen Sinn auffaßt, der wird es sehr billigen, daß die Kirche bei jeder Gelegenheit durch ihre bedeutsamen Zeichen und Gebräuche das Gemüth auf Gott hinzuführen sucht.

§. 275.

III. Von der Liturgie. A) Zu der katholischen und griechischen Kirche.

Um den gemeinschaftlichen äußeren Gottesdienst und die einzugesetzten Religionshandlungen würdig zu begehen, bedürfen sie einer bestimmten Form und Einkleidung. Diese wird im Allgemeinen der Ritus, und der Dienst der Messe insbesondere die Liturgie genannt. Beides besteht aus Gebeten und Gebräuchen, wodurch die Kirche den inneren Gottesdienst zu erwecken und zu befestigen sucht. Als bloße Form gehört dieses zwar zu den unwesentlichen Theilen der Religion: doch aber hängt es mit dem Wesentlichen derselben sehr enge zusammen, indem das Geistige für sinnliche Menschen nur durch die Form dargestellt und mitgetheilt

o) C. uu. §. 3—8. X. de sacr. unct. (1. 15).



werden kann p). Daher ist die Kirche seit den ältesten Zeiten, wie die noch erhaltenen Ritualbücher, besonders die der römischen Kirche q), beweisen, auf eine würdige Einkleidung der kirchlichen Handlungen sehr sorgfältig bedacht gewesen r). Eine unbedingte Uebereinstimmung aller Länder in dem Ritus ist zwar nicht nothwendig s); doch aber ist es dem Wesen der Kirche angemessen, daß die innere Einheit sich auch durch die Gleichheit der Gebräuche offenbare. Besonders dient dazu eine gemeinsame Kirchensprache, wofür in der griechischen Kirche die altgriechische, in der russischen die slawonische, in der katholischen die lateinische Sprache beibehalten worden ist t). Um jene Uebereinstimmung noch mehr zu fördern, hat das Concilium von Trient den Päpsten die Abfassung neuer Ritualbücher übertragen u), welche seitdem auch bekannt gemacht und mehrmals verbessert worden sind v). Auch ist für diesen Gegenstand 1588 eine eigene Congregation von Cardinälen

p) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5. de sacrif. missae.

q) Zu diesen gehören unter anderen die unter dem Namen Ordines Romani verfaßten Ritualbücher, Von einer Sammlung dieser Art ist schon oben die Rede gewesen (S. 94.). Fünfzehn Andere verschiedenen Alters und Inhalts finden sich in Joh. Mabillon Museum Italic. Paris. 1689. 1730. T. II.

r) Die Priester empfangen einen solchen libellus officialis bei der Ordination, c. 2. D. XXXVIII. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

s) So weicht der griechische Ritus von dem lateinischen, der Einheit des Glaubens unbeschadet, mehrfach ab, c. 11. X. de tempor. ordin. (1. 11), c. 14. X. de off. iud. ordin. (1. 31). Auch in der lateinischen Kirche können einzelne Länder und Diöcesen ihre eigenen Gebräuche haben, c. 10. D. XII. (Gregor. I. c. a. 603), c. 3. eod. (Leo IX. c. a. 1053).

t) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. et can. 9. de sacrif. missae.

u) Conc. Trid. Sess. XXV. de indice librorum.

v) Für die bischöflichen Berrichtungen erschien unter Clemens VIII. das Pontificale Romanum 1596 und das Caeremoniale Episcoporum 1600. Jenes ist von Urban VIII 1644, dieses von Innocenz X. 1650 und Benedict XIII. 1727 verbessert worden. Für die Berrichtungen der Seelsorger erließ Paul V. 1614 das Rituale Romanum. Alle diese Werke wurden von Benedict XIV. 1725 mit einigen dazu gehörenden Statuten als eine einzige Sammlung neu herausgegeben.

niedergesetzt worden. Für die Gebräuche der römischen Kirche giebt es noch besondere Ceremonialbücher *w*); und eben so haben die meisten Diöcesen eigene Ritualien und Agenden, deren Abfassung und Verbesserung den Bischöfen zusteht. Uebrigens sollen sich aber die Geistlichen nicht auf die genaue Handhabung der Ceremonien beschränken, sondern deren Sinn und Beziehung dem Volke fleißig erklären *x*). Die Kenntniß derselben macht daher einen nicht unwichtigen Theil der Theologie aus. In der neueren Zeit haben sich in Deutschland mehrere Stimmen für die Einführung der Landessprache bei dem Gottesdienst, namentlich bei der Messe, erhoben. Allein unstreitig kann der Vortheil, den man dadurch beabsichtigt, nämlich die allgemeine Verständlichkeit, die ohnehin in einem großen Gebäude unmöglich ist, weit sicherer durch solche Vorträge über den Sinn der vorkommenden Gebräuche erreicht werden, ohne daß man die alterthümliche Würde, die Festigkeit und die allgemeine Gleichförmigkeit der lateinischen Sprache gegen die Gefahr neuer, schwankender, und jeder schlechten Mundart hingegebener Uebersetzungen zu vertauschen braucht. In jedem Falle kann eine solche Veränderung nur von den rechtmäßigen kirchlichen Oberen ausgehen *y*). In der morgenländischen Kirche giebt es ebenfalls, sowohl für die gewöhnlichen Berrichtungen der Priester und Bischöfe *z*), wie für die außerordentlichen Feierlich-

---

*w*) (August. Patric. Piccolomin. c. a. 1490) *Rituum ecclesiasticorum sive sacrarum ceremoniarum libri tres non ante impressi.* Venet. 1516. fol. (Hoffmann *Nova monument. collect.* T. II. p. 269—740), *Sacrarum caeremoniarum sive rituum ecclesiasticorum S. Romanae ecclesiae libri tres auctore Jos. Catalano.* Romae 1750. 2 vol. fol.

*x*) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de sacrif. missae, Sess. XXIV. cap. 7. de ref.

*y*) Sehr bestimmt und würdig erklären sich darüber auch Van-Espen *iur. eccles. univers.* Part. II. sect. 1. tit. 1. cap. 2. 3., Sauter *fundam. iur. eccles. cathol.* §. 649—52.

*z*) *Euchologium sive Rituale Graecorum* ed. Ja. Goar. Paris. 1645. Venet. 1730. fol., *Allgemeines Ritualbuch (der griechisch-russischen Kirche).* Moskau 1834. fol.

keiten a), bestimmte Ritualbücher, und die Kirche von Constan-  
tinopel hat noch ein besonderes Ceremonialbuch b).

§. 276.

B) Von der Liturgie in der protestantischen Kirche.

Die Protestanten haben, um den Gegensatz gegen mehrere zum Theil falsch verstandene Lehren der katholischen Kirche durchzuführen, die Gebräuche und die Uebereinstimmung darin für ganz gleichgültig und einige derselben sogar für sündhaft erklärt, doch aber einen gewissen Ritus der guten Ordnung wegen und als Mittel zur Erbauung beibehalten c). Nur sollte überall die Landessprache an die Stelle der lateinischen gesetzt werden d). Auf diesen Grundsätzen beruhen die Kirchenordnungen und Agenden, welche seit dem sechzehnten Jahrhundert in den protestantischen Ländern Deutschlands abgefaßt worden sind e). Diese sind insgemein, wie die Vorreden zeigen, im Namen der weltlichen Obrigkeit kraft des ihr zustehenden Kirchenregiments erlassen, und dadurch ist diese sowohl der Theorie wie der Praxis nach in den Besitz des liturgischen Rechts gekommen. Jedoch macht bei dessen Ausübung die Natur des Verhältnisses eine Berathung mit dem Lehrstande und die Berücksichtigung der Stimmung der Gemeinden nothwendig f). In Preußen ist 1821 eine neue Agende bekannt gemacht und seit

---

a) *Ἀρχιερατικὸς Liber pontificalis ecclesiae Graecae* cura Isaac. Haberti. Paris. 1676. fol.

b) *Constantini Porphyrogeneti († 979) libri duo de ceremoniis aulae Byzantinae.* Lips. 1751. 1754. 2 vol. fol. nov. edit. Bonn. 1829. 2 vol. 8., Georg. Codinus *Europalata* (c. 1460) *de officiis et officialibus magnae ecclesiae et aulae Constantinopolitanae.* ed. Jac. Goar. Paris. 1648 fol.

c) August. Conf. Art. XV., Helvet. Conf. II. Art. XXIII. XXV., Helvet. Conf. I. cap. XXVIII., Angl. Conf. Art. XXXIV.

d) Helvet. Conf. I. cap. XXII.

e) Verzeichnisse derselben geben: C. König *Bibliotheca Agendorum.* Zelle 1726. 4, J. W. Feuerlini *Bibliotheca symbolica Evang. Lutherana.* Götting. 1752. 8 Norimb. 1763. 8.

f) *Eichhorn Kirchenrecht* I. 682. II. 52—55.

1829 nach und nach allgemein eingeführt worden. In England hatten von alten Zeiten her nach den Provinzen verschiedene Ritualbücher gegolten, und diese wurden unter Heinrich VIII. noch beibehalten. Eduard VI. erließ aber 1549 ein gemeines Ritualbuch (book of common prayer) für das ganze Reich. Neue Ausgaben mit mancherlei Abänderungen wurden noch unter demselben König 1552, unter Elisabeth 1558 und unter Jacob I. 1603 bekannt gemacht. Das Ritualbuch, dessen sich die englische Kirche noch jetzt bedient, ist von Karl II. 1673 erlassen worden. Die Liturgie der dänischen Kirche gründet sich auf das Kirchenritual von 1685 und das Altarbuch von 1688. In Schweden wurde zuerst 1529 ein neues Handbuch für die geistlichen Amtsverrichtungen, und 1531 ein neues Messbuch in schwedischer Sprache verfaßt. Später kam das Kirchenhandbuch von 1693 an deren Stelle. Die jetzige Liturgie ist 1811 von Karl XIII. nach Genehmigung der Reichsstände eingeführt worden.

## Zweites Kapitel.

### Der Eintritt in die Kirche.

#### §. 277.

##### I. Von der Wahl des Glaubensbekenntnisses.

Die Bestimmung, in welchem Glauben ein Kind erzogen werden soll, geht zunächst von den Eltern aus. Aus dem Standpunkt der Kirche ist dieses jedoch nicht ein willkürliches Recht, sondern jede Confession schreibt den Eltern, die zu ihr gehören, die Erziehung ihrer Kinder in gleichem Glauben als eine wesentliche Verpflichtung vor. Die Unterstützung dieser Verpflichtung durch bürgerlichen Zwang beruht aber immer auf einem besonderen Vorzug und Uebergewicht, den die Staatsgewalt einem bestimmten Glaubensbekenntniß ertheilt, also auf der Annahme einer Staatsreligion. Wo daher die drei christlichen Confessionen in einem Lande mit gleichen Rechten recipirt sind, muß die Auswahl derselben für die Kinder lediglich den Eltern überlassen bleiben, so daß wenn Beide einig sind, die Staatsgewalt in deren natürliches Erziehungsrecht nicht eingreifen darf. Wenn aber bei eintretender Meinungsverschiedenheit das Einschreiten der Gerichte nothwendig wird, muß der Wille des Vaters den Vorzug erhalten g). Verträge, wodurch die Ehegatten unter einander etwas über die religiöse Erziehung der Kinder festsetzen, haben aus dem Standpunkte des bürgerlichen Rechts die Bedenklichkeit gegen sich, daß neben den Vater, wenn derselbe sein Versprechen nicht halten will, auf

g) Das einfachste Verhalten der Staatsgewalt ist also, über die religiöse Erziehung der Kinder gar keine Gesetze zu machen, sondern sich lediglich an den Willen des Vaters zu halten. Eine Kritik der verschiedenen zum Theil sehr abweichenden Landesgesetze nach diesem Gesichtspunkte würde hier zu weit führen.

Anrufen der Mutter durch die Gerichte eine Art von Vormundschaft in das Hauswesen gesetzt werden müßte. Die neueren Landesgesetze haben daher häufig solchen Verträgen die bürgerliche Wirkung und Klagbarkeit abgesprochen, also deren Erfüllung zu einer bloßen Gewissenssache gemacht *h*). Nach dem Tode des Vaters fällt jene Bestimmung über die Kinder an die Mutter, da diese die Sorgfalt und Verantwortlichkeit für dieselben nun allein zu tragen hat, und daher nicht gezwungen werden kann, sie wider ihre bessere Einsicht und Ueberzeugung in einem fremden Glauben erziehen zu lassen. In Ermangelung beider Eltern haben aber die Vormünder sich an die Anordnungen zu halten, die sie darüber vorfinden. Bei Erwachsenen entscheidet über den Glauben, zu welchem sie sich bekennen wollen, dort wo unbedingte Religionsfreiheit gilt, die freie Wahl, und zwar gehört dazu, da es sich um eine rein persönliche Gewissenssache handelt, nichts wie die gehörige Vorbereitung und Reife des Urtheils. Von bestimmten Jahren kann man diese nicht abhängig machen; doch ist in den protestantischen Ländern insgemein das zurückgelegte vierzehnte Jahr als die Gränze angenommen *i*). Eben so wenig ist dabei das Vorwissen der Eltern oder Vormünder wesentlich; jedoch müssen die Pflichten der kindlichen Pietät, so weit es ohne Aufopferung der gewonnenen Ueberzeugung geschehen kann, möglichst berücksichtigt werden. Alle diese Grundsätze gelten, wo die drei christlichen Confessionen einander gleichgestellt sind, insbesondere auch hinsichtlich des Uebertritts von einer Confession zur andern; und wenn die Landesgesetze sich dabei beaufsichtigend einmischen wollen, so entsteht daraus allzu leicht eine lästige Bevormundung, welche zu dem Bildungsstande unserer Zeit nicht paßt. Mit jener grundgesetzlichen Freiheit steht es jedoch nicht im Widerspruch, wenn mit einer Schenkung oder einem Vermächtniß die Bedingung, die Religion nicht zu wechseln, verbunden,

*h*) Daß demohngeachtet ein solches Versprechen, mit der im Verand gefaßten Absicht es nicht zu halten, eine moralische Schlechtigkeit sey, wird Jeder zugestehen.

*i*) Dieses gründet sich auf einen Beschluß des corpus Evangelicorum vom Jahr 1752.

oder ein Fideicommiß von einer bestimmten Religionseigenschaft abhängig gemacht wird, da der Berufene immer die Freiheit behält um seiner religiösen Ueberzeugung willen auf den dargebotenen Vortheil zu verzichten. Selbst die Bedingung die Religion zu wechseln ist daher nicht schlechthin für eine unerlaubte zu halten *k*). Uebrigens kann die Religionsfreiheit selbst auf den Uebertritt eines Christen zu einer nicht christlichen Religionsparthei ausgedehnt werden; einem christlichen Staate ist es jedoch angemessen, diese Freiheit zu beschränken *l*).

§. 278.

II. Aufnahme in die Kirche und deren Wirkungen.

Der Act der Aufnahme in die Kirche geschieht durch die Taufe oder bei denjenigen, die bereits in einer andern Confession getauft sind, durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses *m*). Mit ihr wird die Theilnahme an allen Rechten erlangt, welche aus der kirchlichen Verbindung fließen *n*). Jedoch legt sie auch die Verpflichtung auf, die Lehren der Kirche zu bekennen, die vorgeschriebenen Religionshandlungen zu erfüllen, und ihren Gesetzen zu gehorchen. Der Ort, wo diese Rechte und Pflichten zur Sprache kommen, ist regelmäßig das Domizil, welches im Ganzen nach der Analogie des bürgerlichen Domizils zu beurtheilen ist *o*). Zur Beurkundung der wichtigsten auf das kirchliche Leben sich bezie-

---

*k*) Offenbar ist dabei zu unterscheiden, ob die so bedingte Schenkung in der Absicht damit, oder bloß auf den Fall, daß der Andere seine Religion wechsle, gemacht ist. Im ersten Fall läge darin die Verlockung zu einer Schändlichkeit; im zweiten nicht, sondern sie kann hier zur Sicherung des Lebensunterhalts oder zur Entschädigung für Vortheile, die man durch den Religionswechsel verliert, dienen. Im Zweifel ist selbst eine solche erlaubte Absicht zu präsumiren.

*l*) So in Preußen in Beziehung auf den Uebertritt zum Judenthum, Kabinetts-Ordre vom 19. Nov. 1814., Ministerial-Bescheid vom 10. März 1818.

*m*) Der Gebrauch solcher Glaubensbekenntnisse ist uralte, Benedict. XIV. de synodo dioecesaana lib. V. cap. 2. n. 9.

*n*) Den Inbegriff dieser Rechte nennt man häufig den status ecclesiasticus communis.

*o*) Man sehe darüber Helfert in Weiß Archiv B. V. Heft I.

henden Begebenheiten einer Person, namentlich der Taufe, Trauung und Beerdigung, dienen die von den Pfarrern zu haltenden Kirchenbücher *p)*, und diese haben durch die Praxis und die Landesgesetze insgemein auch für das bürgerliche Leben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden erhalten *q)*. Sie begründen daher über die dadurch beglaubigten Thatsachen einen vollen Beweis, der nur durch den Gegenbeweis der Fälschung oder der nicht vorhandenen Identität der in Frage stehenden Person aufgehoben werden kann *r)*. Bei mangelnden oder unvollständig geführten Kirchenbüchern ist natürlich jedes andere dem Falle angemessene Beweismittel zulässig *s)*.

§. 279.

III. Insbesondere von der Taufe.

Greg. III. 42. Clem. III. 15. De baptismo et eius effectu, Greg. III. 43. De presbytero non baptizato.

Die Taufe ist das Sacrament, wodurch nach der Verheißung Christi eine geistige Wiedergeburt des Menschen und der Nachlaß der Erbsünde und anderer bis dahin begangener Verschuldungen bewirkt wird *t)*. Dieses Sacrament eröffnet also zum Empfang der Uebrigen den Weg *u)*. Wo jedoch die eigentliche Taufe (baptismus fluminis) nicht erlangt werden kann, vertritt das

*p)* Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. 2. de ref. matr., Rituale Romanum Tit. ult.

*q)* Eine Ausnahme macht nur das französische Recht, welches während der Revolution die Civilstandsregister an die Stelle der Kirchenbücher gesetzt hat. Letztere sind daher hier bürgerlich bloß als Privaturfunden zu betrachten.

*r)* A. J. Binterim Comment. historico-criticus de libris baptizatorum, coningatorum et defunctorum, antiquis et novis, de eorum fatis ac hodierno usu. Dusseld. 1816 8., K. C. Becker Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern. Frankfurt 1831. 8.

*s)* Das französische Recht ist darüber sehr lehrreich.

*t)* Conc. Trid. Sess. VII. De baptismo, Orthod. confess. Part. I. qu. 102. 103.

*u)* C. 1. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43), c. 2. de cognat. spirit. in VI. (4. 3).



gläubige Verlangen nach der Vereinigung mit Gott (baptismus fluminis) *v*) oder das Märtyrertum für den christlichen Glauben (baptismus sanguinis) *w*) deren Stelle; doch ist beides nicht als ein Sacrament zu betrachten. Die Materie, womit getauft wird, muß natürliches Wasser *x*), und die Form den Einsetzungsworten Christi gemäß seyn *y*). Ob übrigens die Taufe durch Besprengen, Abwaschen oder Eintauchen geschehe, ist für die Gültigkeit der Handlung unwesentlich, und hängt von den Gebräuchen jeder Kirche ab *z*). Die Verrichtung der Taufhandlung geschah ursprünglich nur mit Vorwissen und im Auftrage des Bischofes *a*); später aber wurden auch in der Diöcese umher bestimmte Kirchen als Taufkirchen bezeichnet *b*), und so ist allmählig diese Handlung an das Pfarramt gekommen. Diaconen dürfen nur, wenn keine Priester zur Hand sind, taufen *c*). Im Nothfall ist jedoch auch die von einem Laien, von einem Weibe, selbst von einem Ketzer, Juden oder Heiden erteilte Taufe gültig, wenn sie in der gehörigen Form geschah, und wenn der Taufende dabei die Intention hatte, welche die Kirche mit dieser Handlung verbindet *d*). Sich selbst

*v*) C. 34. 149. D. IV. de cons. (August. c. a. 412), c. 2. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43).

*w*) C. 34. D. IV. de cons. (August. c. a. 412), c. 37. eod. (Gennad. c. a. 492).

*x*) C. 5. X. de baptism. (3. 42).

*y*) C. 83. D. IV. de cons. (Zachar. a. 748), c. 86. eod. (Idem a. 746), c. 1. §. 4. X. de summ. trinit. (1. 1), c. 1. X. de baptism. (3. 42).

*z*) C. 79. D. IV. de cons. (Can. Apost. 50), c. 81. eod. (Hieronym. a. 386), c. 78. eod. (August. c. a. 410), c. 80. eod. (Gregor. I. a. 591), c. 85. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

*a*) Der Beweis steht im §. 139. Note b.

*b*) Man sehe darüber §. 147.

*c*) Act. VIII. 12., c. 13. D. XCIII. (Gelas. a. 494), c. 19. D. IV. de cons. (Isidor. c. a. 610).

*d*) C. 21. D. IV. de cons. (Augustin. c. a. 392), c. 31. 32. eod. (Idem a. 412), c. 23. eod. (Isidor. c. a. 630), c. 24. eod. (Nicol. I. a. 866), c. 1. §. 4. X. de summ. trinit. (1. 1), Conc. Trid. Sess. VII. can. 4. de baptism.

kann man aber nicht gültig taufen, weil die Taufe des Verlangens hinreicht e). Was die Person des Tauflings betrifft, so kann die Taufe nicht bloß an Erwachsenen, sondern nach dem Gebrauche des höchsten Alterthums auch schon an Kindern verrichtet werden f). Nur müssen diese dazu lebendig, in menschlicher Form, und wenigstens schon zum Theil wirklich geboren seyn g). Ist, wie bei außergesetzten Kindern, ob sie überhaupt oder ob sie gültig getauft seyen, zweifelhaft: so muß ihnen die Taufe ertheilt werden h), jedoch in einer bedingten Formel i). Wer von christlichen Eltern geboren und unter Christen erzogen worden ist, wird aber als getauft vorausgesetzt, bis das Gegentheil vollkommen erwiesen ist k). Der auf den christlichen Glauben bezügliche Unterricht geht bei Erwachsenen der Taufe vorher l); bei den Kindern folgt er nach, jedoch so, daß bei der Taufe Patren eintreten, welche für das Kind die Bürgschaft und daher die Verpflichtung übernehmen, für dessen Unterricht und Erziehung im Christenthum nöthigenfalls Sorge zu tragen m). Dieses ist bis in die neuere Zeit durch viele Verordnungen eingeschränkt worden n), und daher sollen nur solche als Patren zugelassen werden, welche geeignet sind jene Verpflichtung

---

e) C. 4. X. de baptism. (3. 42).

f) Conc. Trid. Sess. VII. can. 12. 13. de baptism.

g) Benedict. XIV. de synodo dioeclesana lib. VII. cap. 5.

h) C. 111. D. IV. de cons. (Statuta eccles. antiq), c. 113. eod. (Leo I. a. 443), c. 112. eod. (Idem a. 451), c. 110. eod. (Gregor. II. a. 726).

i) C. 2. X. h. t. (3. 42), Benedict. XIV. de synodo dioecles. lib. VII. cap. 6.

k) C. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43).

l) C. 58. D. IV. de cons. (Conc. Laodic. a. 372), c. 60. eod. (Conc. Carth. V. c. a. 401), c. 55. 59. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 54. 95. eod. (Rhaban. c. a. 847).

m) C. 7. 8. 76. 105. D. IV. de cons. (August. a. 395—412), c. 74. eod. (Isid. c. a. 610).

n) Capit. I. Carol. M. a. 813. c. 18., Conc. Paris. VI. a. 829. lib. I. c. 19., Statut. Leodin. a. 1287. tit. II. c. 9., Conc. Tornac. a. 1481. c. 1, Conc. Warmiens. a. 1497. c. 19., Conc. Colon. a. 1536. Part. VII. c. 4., Conc. August. a. 1548. c. 16.

zu erfüllen o). Aus Rücksicht auf das Ehehinderniß, welches aus der geistlichen Verwandtschaft entspringt, dürfen aber bei einem Kinde höchstens zwei, ein Mann und eine Frau, Patren seyn p). Der Ort der Taufhandlung ist regelmäßig in der Pfarrkirche q). Hinsichtlich der Zeit ist nichts vorgeschrieben. Ursprünglich war dazu bei Erwachsenen der Vorabend vor Ostern und Pfingsten bestimmt: dieses hat sich aber verloren und ist nur noch in der Einsegnung des Taufwassers, die an diesen Tagen vorgenommen wird, sichtbar. Die mit der Taufe verbundenen bedeutungsvollen alten Gebräuche werden größtentheils auch noch jetzt beobachtet r). Im Wesentlichen stimmt in den meisten dieser Punkte das protestantische Kirchenrecht mit dem katholischen überein s).

§. 280.

IV. Von der Firmung.

Nach dem Zeugniß der heiligen Schriften legten die Apostel den Getauften die Hände auf und theilten ihnen dadurch den heiligen Geist mit l). Dieses hat die griechische und lateinische Kirche in der Firmung bewahrt, als einem Sacramente, wodurch die Befräftigung des in der Taufe erworbenen Glaubens, besonders die Gnade denselben standhaft zu bekennen, ertheilt wird u). Sie geschieht nach Anrufung des heiligen Geistes durch eine Salbung mit Chrißma verbunden mit einer gewissen Formel. Der Auspendender

o) C. 103. D. IV. de cons. (Conc. Autissiod. a. 578), c. 102. eod. (Theodor. c. a. 680), Conc. Audomar. a. 1585. tit. III. c. 6., Conc. Paderb. a. 1688. Part. II. tit. II. c. 19., Conc. Culm. a. 1745. cap. XV.

p) C. 101. D. IV. de cons. (Walafr. c. a. 840), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matr.

q) Clem. un. h. t. (3. 15).

r) C. 53. 61—70. 73. 78. 87—91. D. IV. de cons.

s) August. Conf. Art. IX., Helvet. Conf. II. Art. XXI., Helvet. Conf. I. cap. XX., Gallic. Conf. Art. XXXV., Anglic. Conf. Art. XXVII., Scotic. Conf. Art. XXI., Belg. Conf. Art. XXXIV.

t) Act. VIII. 14—17. XIX. 6.

u) C. 28. D. IV. de cons. (Gennad. c. a. 412), c. 5. D. V. de cons. (Rhaban. a. 847), Conc. Trid. Sess. VII. de confirm.

derselben ist, dem Beispiel der Apostel gemäß, regelmäßig nur ein Bischof v); außerordentlicher Weise kann aber dazu auch ein Priester delegirt werden w); und in der griechischen Kirche ist diese Berrichtung stehend an das priesterliche Amt gekommen x). In der lateinischen Kirche kann aber eine solche Delegation nur mit Authorisation des Papstes geschehen, und auch dann muß das Salböl, womit der Priester firmt, vom Bischofe benedicirt seyn y). Ursprünglich wurde die Firmung gewöhnlich gleich nach der Taufe ertheilt, und in der griechischen Kirche geschieht dieses noch jetzt; in der lateinischen wird aber wenigstens schon ein Alter von sieben Jahren verlangt z). Seitdem beide Sacramente getrennt worden sind, entstand auch die Nothwendigkeit besondere Firmpathen einzuführen. Ueber ihre Verpflichtungen haben sich die neueren Concilien auf ähnliche Art wie über die Taufpathen ausgesprochen. Sowohl die Taufe wie die Firmung können nicht mehr wiederholt, und sollen von Jedem an dem jährlichen Gedächtnistage gefeiert werden. Die Protestanten haben eine Confirmation, jedoch nicht als ein Sacrament, beibehalten.

---

v) Innocent. I. epist. XXV. ad Decent. Eugub. a. 416. c. 3 (6), c. un. §. 7. X. de sacr. unct. (1. 15).

w) C. 1. D. XCV. (Gregor. I. a. 594).

x) Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. VII. cap. 9. Dieses scheint zwar Innocenz III. zu mißbilligen, c. 4. X. de consuet. (1. 4). Allein diese Stelle redet im Original nur von den lateinischen Priestern, die sich in Constantinepel aufhielten.

y) Benedict. XIV. de synodo dioecesisana lib. VII. cap. 7. 8.

z) Benedict. XIV. de synodo dioecesisana lib. VII. cap. 10.

---

## Das gottesdienstliche Leben.

Den Haupttheil und Mittelpunkt des Gottesdienstes bildet die von Christus selbst eingesetzte Feier des Abendmahls a). Diese wurde schon von den ersten Christen b) und zwar in der Art begangen, daß erst die heiligen Schriften vorgelesen, dann von dem Bischof gepredigt, hierauf von der Gemeinde die Gaben, nämlich Brod und Wein mit Wasser dargebracht, diese vom Bischof durch Gebete und Dankfagungen consecrirt, und endlich unter die Anwesenden vertheilt oder den Abwesenden durch die Diaconen zugesendet wurden c). Es war also dieser Dienst aus vier Haupttheilen zusammengesetzt. Der erste bestand aus belehrenden Vorträgen, und diesen durften nicht bloß Katechumenen, sondern auch Juden,

a) Matth. XXVI. 26—28., Marc. XIV. 22—24., Luc. XXII. 19. 20.

b) Act. II. 42. 46., I. Cor. XI. 20—29.

c) Justinus Martyr: († 163) Apolog. I. 67. Die solis omnes qui in oppidis vel agris morantur conveniunt in eundem locum. Deinde — commentaria Apostolorum et scripta Prophetarum, quantum per tempus licet, leguntur. — Lectore quiescente, Praesidens orationem qua populum instruit, et ad eorum quae pulchra sunt imitationem adhortatur, habet. Tum simul consurgimus omnes, et preces fundimus et sicuti iam diximus finitis preces nostris panis offertur et vinum et aqua. Consimiliter Praepositus ipse, quantum potest, vota et gratiarum actiones effundit, et populus fauste acclamat, dicens: Amen. Et distributio communicatioque fit eorum, super quibus gratiae sunt actae, cuique praesenti; absentibus vero per Diaconos mittitur.

Ketzer und Heiden beizubringen *d*), wurden aber nach Beendigung derselben durch einen feierlichen Aufruf entlassen *e*). Der zweite Theil bezog sich auf die Opfer von Brod und Wein, die jeder Gläubige als seinen Beitrag zum Gottesdienst darbrachte *f*). Hievon wurde das, was zur Consecration gebraucht wurde, genommen, das Uebrige aber zurückgelegt und unter die Kleriker und die Armen vertheilt *g*). Die morgenländische Kirche hat diesen alten Dienst der Oblation noch in seiner ursprünglichen Gestalt bewahrt. Der dritte Theil begriff die Eucharistie, wo das Brod und der Wein auf dem Altar durch die Consecration des Priesters den Worten Christi gemäß *h*) ihrem Wesen nach in den Leib und das Blut Christi umgewandelt *i*) und diese als das wahre Opfer des neuen Bundes Gott dargebracht wurden *k*). Der vierte Theil

*d*) C. 67. C. I. de cons. (Statuta eccles. antiq.).

*e*) Isidor. Hispal. Origin. VI. 19.

*f*) Darauf beziehen sich Conc. Carth. III. a. 397. c. 24. (c. 5. D. II. de cons.), c. 2. 8. D. XC. (Statuta eccles. antiq.), c. 73. D. I. de cons. (Innoc. I. a. 416), c. 6. D. II. de cons. (Conc. Trull. a. 692).

*g*) Benedict. XIV. de synodo dioecessana, lib. V. cap. 8. n. 1. 2. Ein Theil davon wurde jedoch auch gesegnet und an diejenigen, welche zum Empfang der Eucharistie nicht vorbereitet waren, unter dem Namen der Entogie ausgetheilt, Dineange Gloss. v. Eulogia.

*h*) Joann. VI. 54 - 59.

*i*) Diesen Begriff, daß in der Eucharistie der wahre Leib und das wahre Blut gegenwärtig werden, bezeugen Ignat. († 110) ad Smyrn. c. 7, Justin. († 163) Apolog. I. 66, Irenaeus († 201) contra haeres. IV. 18. 33. V. 2., Cyprian. († 258) epist. LIV. ad Cornel. epist. LXIII. ad Caecil., c. 38, D. II. de cons. (Ambros. c. a. 380), c. 40. 43. 55. 69. eod. (Idem c. a. 384), c. 35. eod. (Fucher. Lugil. c. a. 440), c. 73. eod. (Gregor. I. a. 593), c. 34. 41. eod. (Lanfranc. a. 1059), c. 1. §. 3 X. de summ. trinit. (1. 1), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 1. 2. 3. 4. et can. 2. 3. 4. de euchar. sacram.

*k*) Diesen Begriff des Opfers bezeugen Justin. († 163) Tryphon c. 41. 117, Irenaeus († 201) contra haeres. IV. 17. 18., c. 2. 3. D. II. de cons. (Cyprian. a. 254), c. 50. 53. eod. (Hilar. c. a. 384), c. 73. eod. (Gregor. I. a. 593), c. 71. eod. (Paschas. Radbert. c. a. 818), c. 37. 52. eod. (Lanfranc. a. 1059), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. 2. et can. 1. 3. de sacrif. missae.

endlich bezog sich auf die Communion oder die Vertheilung der consecrirten Gaben unter die Gemeinde. Bei der Erweiterung der Gemeinden nahm aber im Laufe der Zeit dieser Dienst, während man das Wesentliche beibehielt, in den äußeren Bestimmungen stufenweise eine freiere Form an.

§. 282.

B) Von dem Empfang des Abendmahles.

Greg. III. 41. De celebratione missarum et sacramento eucharistiae et divinis officiis, III. 44. De custodia eucharistiae chrismatis et aliorum sacramentorum.

Nach dem ursprünglichen Gebrauch wurde die Eucharistie von Allen, die dabei gegenwärtig waren, auch wirklich empfangen. Später, da mit dem Wachsthum der Gemeinden der Gottesdienst sich vervielfältigte, bildeten sich darüber abweichende Gewohnheiten *l)*, und um darüber doch eine Gränze zu haben, wurde endlich geboten, daß Jeder wenigstens an den drei hohen Festtagen *m)* oder nach einer neueren Verordnung wenigstens einmal jährlich in der östlichen Zeit die Eucharistie wirklich genießen sollte *n)*. Früher geschah dieses regelmäßig unter den beiden Gestalten des Brodes und des Weines; doch war dieses nicht unbedingt nothwendig *o)*, weil nach der beständigen Lehre der Kirche Christus unter jeder Gestalt ganz empfangen wird. Daher wurde schon in der ältesten Zeit, namentlich während der Verfolgungen und in Krankheiten häufig auch bloß das consecrirte Brod, oder wie den neugeborenen Kindern bloß der consecrirte Wein gegeben. So

*l)* C. 13. D. II. de cons. (Gennad. c. a. 492).

*m)* C. 19. D. II. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 16. eod. (Conc. Turon. III. a. 813), c. 21. eod. (cap. incert.).

*n)* C. 12. X. de poenit. (5. 38), Conc. Trid. Sess. XIII. can. 9. de enchar., Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. V. cap. 1. n. 7.

Die östliche Zeit dauert von Palmsonntag bis zum Sonntag nach Ostern. Doch erhalten die Bischöfe die Befugnis dieselbe zu erweitern, Benedict. XIV. lib. IX. cap. 16. n. 3. lib. XII. cap. 6. n. 10.

*o)* Daß c. 12. D. II. de cons. (Gelas. c. a. 495) bezieht sich bloß auf die Priester, die zufolge einer damals gangbaren häretischen Meinung, nicht den Kelch genießen wollten.

entstand allmählig aus vielen Gründen in der lateinischen Kirche der Gebrauch, die Eucharistie allein unter der Gestalt des Brodes auszutheilen p). Die Orientalen haben aber die Communion unter beiden Gestalten beibehalten. Das Brod, dessen man sich zur Eucharistie bediente, konnte ursprünglich jederlei Gestalt und Größe haben; später aber wurde dasselbe in einer bestimmten Form bereitet und mit besonderen Characteren bezeichnet, wie noch jetzt in der morgenländischen Kirche geschieht. Da jedoch diese Form für die Vertheilung unter eine unbestimmte Zahl von Communicanten noch mancherlei Schwierigkeiten darbot: so entstand in der lateinischen Kirche der Gebrauch, für die Eucharistie bloß sehr dünne aus ungesäuertem Weizenteig bereitete runde Stückchen zu consecriren, die also jetzt die Stelle der dargebrachten Brode (oblata) vertreten. Der Empfang sollte noch immer regelmäßig während einer Messe als der gemeinschaftlichen Abendmahlsfeier, und zwar wie die Ausdrücke der Ritualbücher beweisen, gleich nach der Communion des Priesters geschehen. Da aber die Eucharistie schon in der ältesten Zeit den Kranken abgesondert ertheilt und also für sie aufbewahrt wurde, so kann der Empfang des Abendmahls auch von der Messe getrennt seyn. Dem Wesen nach ist aber selbst dann noch darin eine gemeinschaftliche Handlung enthalten, weil die Eucharistie, welche vertheilt wird, vorher in einer Messe consecrirt worden seyn muß. Die Austheilung geschah sonst durch die Diaconen q), jetzt geschieht sie immer durch einen Priester; die Vorschrift, daß dieser dazu die besondere Erlaubniß des Pfarrers haben müsse r), wird aber jetzt, außer um die österliche Zeit und

---

p) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 1. 2. 3. et can. 1. 2. 3. de commun. sub utraq. specie, Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VI. cap. 9. Doch ist dem Papst die Befugniß gelassen, aus wichtigen Ursachen einer Person oder einem Volke auch den Gebrauch des Kelches zu gestatten, Conc. Trid. Sess. XXII. Decret. super petitione concessionis calicis.

q) C. 14. D. XCIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 18. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 13. eod. (Gelas. a. 494).

r) Clem. 1. de privil. (5. 7).



bei der Wegzehrung der Kranken, nicht mehr befolgt. Zum Empfang der Communion muß man in dem der Wichtigkeit der Handlung angemessenen Alter *s*), gehörig unterrichtet, ganz nüchtern *t*), und von schweren Vergehen durch die Beicht und Buße gereinigt seyn *u*); doch darf der Priester demjenigen, den er auch als unwürdig kennt, der aber die Communion öffentlich verlangt, diese nicht verweigern, wenn nicht dessen Zustand notorisch ist *v*). Der Gebrauch, die Eucharistie auch neugeborenen Kindern gleich nach der Taufe zu ertheilen, hat sich in der lateinischen Kirche schon längst verloren *w*); in der griechischen besteht er aber noch jetzt. Gefährliche Kranke müssen die Communion dem uralten Gebrauche der Kirche gemäß als Wegzehrung oder Viaticum empfangen *x*); daher muß die Eucharistie in der Kirche immer vorrätzig gehalten werden *y*). Die Protestanten haben das Abendmahl als ein Sacrament und als eine gemeinschaftliche Gedächtnißfeier beibehalten und den Empfang unter beiden Gestalten hergestellt *z*). Sie läugnen

*s*) Benedict. XIV. de synodo dioec. lib. VII. cap. 12. n. 2. 3.

*t*) C. 49. D. I. de cons. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 54. D. II. de cons. (August. c. a. 400). Eine Ausnahme findet statt, wenn die Eucharistie als Viaticum ertheilt wird, Benedict. XIV. de synodo dioec. lib. VII. cap. 12. n. 4. 5.

*u*) C. 64. D. II. de cons. (August. a. 412), c. 13. eod. (Gennad. c. a. 492), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 7. de euchar.

*v*) C. 95. D. II. de cons. (Cyprian. c. a. 456), c. 67. eod. (August. a. 412), c. 2. X. de off. iud. ordin. (1. 31), Benedict. XIV. de synodo dioec. lib. VII. cap. 11. n. 3—8.

*w*) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. et can. 4. de commun., Benedict. XIV. de synodo dioec. lib. VII. cap. 12. n. 1.

*x*) C. 9. c. XXVI. q. 6. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 8. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 7. eod. (Conc. Arausic. I. a. 441), c. 6. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572). Die Verpflichtung hört jedoch auf, wenn der Sterbende etwa an demselben Tage schon communicirt hat, Benedict. XIV. de synodo dioec. lib. VII. cap. 11. n. 2.

*y*) C. 93 D. II. de cons. (Conc. Wormac. c. a. 820), c. 1. X. de custod. euchar. (3. 44), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 6 et can. 7. de euchar.

*z*) August. Conf. tit. III de missa, Helv. Conf. I. cap. XXI., Anglic. Conf. Art. XXVIII. XXX., Scotie. Conf. Art. XXII.

zwar dabei die Verwandlung der Gaben durch die Consecration des Priesters; doch nimmt die Augsbürgische Confession eine wahre Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahle, und selbst die Lehre der Reformirten einen in unbegreiflicher übernatürlicher Weise statt findenden Genuß dieses Leibes und Blutes an *a*).

§. 283.

C) Von dem Messopfer.

Greg. III. 41. Clem. III. 14. De celebratione missarum et sacramento eucharistiae et divinis officiis.

Das Messopfer ist die alte Liturgie, nur so, daß dabei die Gemeinde nicht als wesentlich, sondern nur als zufällig oder als bloß geistigerweise mitwirkend gedacht wird. Es gehört also dazu ein Bischof oder Priester, der es dem Auftrage Christi gemäß verrichtet *b*), ferner Brod, Wein und etwas Wasser, welche dargebracht und consecrirt werden *c*), und endlich der Genuß dieser Gaben durch den Priester *d*). Ursprünglich war die Messe *e*) allerdings eine Versammlung (collecta, synaxis), worin die Gläubigen zum Opfer und zur Communion zusammenkamen, und in diesem Sinne wünscht die Kirche noch jetzt, daß bei jeder Messe auch communicirt werde *f*). Allein sowohl der innere Begriff der

a) August. Conf. Art. X., Helvet. Conf. II. Art. XXII., Helvet. Conf. I. cap. XXI., Gallic. Conf. Art. XXXVI. XXXVII., Angl. Conf. Art. XXVIII.

b) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. et can. 2. de sacrif. missae.

c) C. 2. 3. D. II. de cons. (Cyprian. a. 254), c. 5. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 83. eod. (Ambros. a. 384), c. 8. 13. X. de celebr. miss. (3. 41), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 7. de sacrif. missae.

d) C. 11. D. II. de cons. (Conc. Tolet. XI. a. 681), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 8 et can. 10. de euchar.

e) Missa catechumenorum, missa fidelium hieß ursprünglich nur die Entlassung, welche der Diacn am Schluß aussprach, c. 67. D. I. de cons. (Statuta eccles. antiq.), Isidor. Origin. VI. 19 Aber schon im vierten Jahrhundert ist auch der ganze Dienst so genannt worden, Ducange Glossar. v. Missa.

f) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 6. de sacrif. missae, Const. Certiore Benedict. XIV. a. 1742.

Eucharistie als eines Opfers wie auch viele äußere Gründe führten darauf, jene Gesichtspunkte zu trennen; und so entstand schon frühe der Gebrauch, auch stille Messen zu begehren, wenn gleich Wenige gegenwärtig waren, und Keiner wirklich communicirte, weil die Anwesenden doch als geistigerweise empfangend betrachtet werden, und das Opfer überhaupt nicht für den Priester allein, sondern für alle Gläubigen dargebracht wird g). In jedem Fall soll aber doch wenigstens Einer als ministrirend zugegen seyn h). Die alte öffentliche Messe der Gläubigen stellt sich aber noch in der Pfarrmesse dar, welche täglich oder doch wenigstens am Sonntage zu einer festgesetzten Stunde i), und zwar der alten Ordnung gemäß in Verbindung mit Vorträgen über das Evangelium k), gehalten wird. Auch entsprang daher bei abnehmender Frömmigkeit die Vorschrift, daß Jeder wenigstens jeden Sonn- und Festtag einer Messe l), und zwar eigentlich der Pfarrmesse m), beiwohnen sollte. Hinsichtlich der Tage, wo die Messe gefeiert wird, war von jeher nichts festgesetzt; daher wurde der Gebrauch darüber verschieden. In der lateinischen Kirche wird seit uralten Zeiten die Eucharistie jeden Tag, außer am Freitag in der Charwoche, consecrirt; in der griechischen Kirche aber während der ganzen

g) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 6. et can. 8. de sacrif. missae.

h) Conc. Mogunt. a. 813. c. 43., Conc. Paris. VI. a. 829. Part. I. c. 48., c. 61. D. I. de cons. (cap. incert. saec. noni).

i) C. 52. D. II. de cons. (Theodulf. c. a. 797), Const. Cum semper Benedicti XIV. a. 1744.

k) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de sacrif. missae. Sess. XXIV. cap. 7. de ref.

l) C. 64. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 65. eod. (Conc. Aurel. I. a. 511).

m) C. 52. D. I. de cons. (Theodulf. c. a. 797), c. 4. 5. c. IX. q. 2. (Conc. Nannet. c. a. 895), c. 2. X. de paroch. (3. 29), c. 2. Extr. comm. de treuga (1. 9), Conc. Trid. Sess. XXII. Decretum de observandis et evitandis in celebratione missae. Die Verbindlichkeit, gerade der Pfarrmesse beiwohnen, ist aber durch eine allgemeine Gewohnheit aufgehoben, Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XI. cap. 14. n. 7—13.

Fastenzeit nicht, außer am Samstag und Sonntag; für die Communion an den übrigen Tagen bedienen sich daher die Griechen, so wie die Latiner, am Charfreitage, der Brode, die vorher consecrirt worden sind. Die Tageszeit ist jetzt von frühe Morgens bis Mittag, und zwar muß der celebrirende Priester von Mitternacht an nüchtern seyn *n*); die ursprüngliche Einrichtung, das Abendmahl des Nachts zu begehren, ist nur noch in der Messe an Feste der Geburt Christi beibehalten. Ehemals durfte ein Priester an einem Tage auch mehrmals das Messopfer halten *o*); später wurde dieses aber um Mißbräuche zu verhüten, dringende Nothfälle abgerechnet, verboten *p*). Hingegen hat jeder Priester die Verpflichtung, wenigstens an den Sonn- und Festtagen Messe zu lesen, damit es den Gläubigen nicht an Gelegenheit zum Gottesdienste fehle *q*). Der Ort muß regelmäßig ein geweihter oder benedicirter seyn *r*). Die Bischöfe haben jedoch, von Alters her das Vorrecht, dazu ihre Hauscapelle *s*), oder auf Reisen in einer fremden Wohnung einen tragbaren Altar zu bauen *t*). Von Was endlich den Ritus bei der Messe betrifft, so geht dieser dahin, daß dadurch die Würde dieser Handlung möglichst erhöht und der Geist zur Betrachtung des hohen Geheimnisses, welches hier begaugen wird, hingeführt werden soll *u*). Feierlichkeiten dieser Art kamen

*n*) Benedict. XIV. de synodo dioecæsana lib. VI. cap. 8. n. 4—11.

*o*) C. 11. D. II. de cons. (Conc. Tolet. XII. a. 681).

*p*) C. 53. D. I. de cons. (Alexand. III. a. 1065), c. 3. 12. X. h. t. (3. 41), Benedict. XIV. de synodo dioecæsana lib. VI. cap. 8. n. 1—3.

*q*) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 14. de ref.

*r*) Nov. Just. 58. pr., c. 33. D. I. de cons. (Conc. Aurel. incert.), c. 34. eod. (Conc. Trullan. a. 692); Capit. Reg. Francor. lib. V. c. 383., Conc. Trid. Sess. XXII. Decret. de observ. in celebr. miss.

Durch dieses Decret ist auch, das den Regularen, im c. 30. X. de privil. (5. 33) ertheilte Privilegium aufgehoben, Const. Magno Benedict. XIV. a. 1751. §. 28—33.

*s*) Const. Magno Benedicti XIV. a. 1751: §. 1. 2.

*t*) C. 12. de privileg. in VI. (5. 7), Const. Magno Benedicti XIV. a. 1751. §. 3—8.

*u*) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5. et can. 7. 9. de sacrif. miss.

unstreitig schon in der ersten Zeit vor; allein diese sind nicht genauer bekannt, weil die liturgischen Werke, welche die späteren Zeiten den Aposteln und Evangelisten zuschrieben, nicht ächt sind. Auch bestand in der äußeren Einkleidung keine unbedingte Gleichförmigkeit. Doch suchten die Provinzialconcilien schon frühe die Uebereinstimmung mit der Liturgie der Metropolitankirche v), und die Päpste die Uebereinstimmung mit der Liturgie der römischen Kirche zu bewirken w). So entstand nach der Verschiedenheit der Länder eine Hispanische oder Mozarabische, eine Gallische, Ambrosianische und Römische Liturgie. Letztere wurde von Karl dem Großen auch im fränkischen Reiche x), und unter Gregor VII. in Arragonien, dann auch im übrigen Spanien eingeführt y). Jetzt bedient man sich regelmäßig des römischen Missale, welches, dem Auftrage des Conciliums von Trient gemäß z), von Pius V. 1570 bekannt gemacht, und von Clemens VIII. 1604 verbessert worden ist. In Orient wird gewöhnlich die Liturgie des heiligen Basilii, an besonderen Tagen die des heil. Chrysostomus befolgt. Aus der abgesonderten Aufbewahrung der Eucharistie ist in der lateinischen Kirche allmählig auch der Gebrauch entstanden, dieselbe in Monstranzen oder Ostensorien zur Anbetung in den Kirchen auszusetzen und in feierlichen Wittgängen umherzutragen a). In der griechischen Kirche geschieht dieses nicht, außer in der Fastenzeit, wenn die vorher consecrirten Brode auf den Altar getragen werden, und selbst dann nur verhüllt. Die Protestanten haben aber den Begriff der Messe als eines Opfers verworfen b); dadurch hat sich ihr

v) C. 31. D. I. de cons. (Conc. Epau. a. 517), c. 31. D. II. de cons. (Conc. Gerund. a. 517), c. 13. D. XII. (Conc. Tolet. IX. a. 675).

w) C. 11. D. XI. (Innocent. I. c. a. 416).

x) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 78., Capit. III. a. 789. c. 7. 8., Capit. I. a. 805. c. 2.

y) Nur in einigen Kirchen wird nach einer Stiftung des Cardinals Ximenez der Gottesdienst noch nach der Mozarabischen Liturgie begangen.

z) Conc. Trid. Sess. XXV. De indice librorum.

a) Gregor. Turon. de gloria martyr. I. 86., Conc. Bracar. III. a. 675 c. 6., Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 5. et can. 6. de euchar.

b) August. Conf. tit. III. de missa, Helvet. Conf. I. cap. XXI., Anglic. Conf. Art. XXX!

Gottesdienst an den Tagen, wo nicht communicirt wird, in bloße Gebete und Predigt verwandelt.

§. 284.

D) Von den Messstipendien und Messstiftungen e). Nach der Bedeutung der Eucharistie als eines Opfers, betrachtete man dasselbe von jeher als für diejenigen besonders wirksam, welche Gaben dazu offerirt hatten und dem Gebete des celebrirenden Priesters empfohlen worden waren d). In diesem Sinne ließen auch Verstorbene Oblationen für sich zurück e), oder es wurden für sie von den Hinterbliebenen Oblationen dargebracht f). Die Gaben bestanden ursprünglich in Brod und Wein; später, man weiß nicht wann, traten Oblationen in Geld an deren Stelle, die dann wie gewöhnlich unter die Kleriker vertheilt wurden; hieraus entstand endlich auch der Gebrauch, daß man sich zu einem besonderen Anliegen von einem Priester eine Messe lesen ließ, und diesem allein das Opfer als Stipendium überreichte g). Dieser Gebrauch gilt auch noch jetzt; doch sind viele Verordnungen und Maaßregeln erschienen, um dabei der Einmischung eigennütziger Absichten zu begegnen h). Den Priestern der Gesellschaft Jesu ist selbst durch ihre Regel ganz verboten worden, Gaben für geistliche Berrichtungen anzunehmen. Für solche besondere Messen sind häufig auch feste Vermächtnisse und Stiftungen errichtet worden, aus

c) Sehr gründlich handelt davon Benedict. XIV. de synodo dioecæsana lib. V. cap. 8. 9.

d) Dieses zeigt schon Cyprian. († 258) epist. LXIV. ad cler. et pleb. Furn. consist., Innocent. I. epist. XXV. c. 2 (5). ad Decent. Eugub. a. 416. (c. 73. D. I. de cons.).

e) C. 9. c. XIII. q. 2. (Statuta eccles. antiq.), c. 10. eod. (Conc. Vasens. a. 442), c. 11. eod. (Conc. Agath. a. 506).

f) Tertullian. († 215) de corona c. 3. de exhort. castit. c. 11. de monogam. c. 10., c. 49. D. I. de cons. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 6. c. XXVI. q. 7. (Statuta eccles. antiq.), c. 19. 23. c. XIII. q. 2. (Augustin. c. a. 421), Const. Apost. VIII. 41. 42.

g) Dieser Gebrauch war im achten Jahrhundert schon ganz hergebracht. Regula Chrodogangi antiq. c. 32.

h) Conc. Trid. Sess. XXII. Decret. de observ. in celebr. miss.

deren Einkünften beim Anniversarium des Begräbnißes oder öfter Messen gelesen werden sollen *l*). Stiftungen dieser Art sind je nach der Art, wie sie errichtet sind, entweder Eigenthum der Familie *k*) oder der Kirchenfabrik. Im letzten Falle können sie sogar, wenn darauf ein eigener Geistlicher gehalten werden soll, die Fundation eines Beneficiums ausmachen, und dieses wird dann, wenn weiter keine Verbindlichkeit daran geknüpft ist, im eigentlichen Sinne ein einfaches Beneficium genannt. Messstiftungen, die der Kirche gehören, dürfen aus dringenden Beweggründen von den geistlichen Oberen umgewandelt werden *l*).

§. 285.

II. Von der Beicht und Buße. A) Wesentliche Bestandtheile.

Greg. V. 38. Sext. V. 10. Clem. V. 9. Extr. comm. V. 9. De poenitentiiis et remissionibus.

Gleichwie in der Taufe der Bund zwischen Gott und dem durch die Erbsünde von ihm getrennten Menschen wieder hergestellt wird: so hat auch Christus, indem er der Kirche die Macht hinterließ die Sünden zu vergeben und aufzubewahren *m*), ein Mittel eingesetzt, um die nach der Taufe begangenen Vergehen zu tilgen und das von eigenen Verschuldungen niedergebeugte Gemüth durch die Gewißheit der Versöhnung wieder aufzurichten *n*). Um der Gnade dieses Sacramentes theilhaftig zu werden, ist dreierlei nothwendig: eine wahre innige Reue, ein aufrichtiges Bekenntniß *o*) bei einem dazu bevollmächtigten Priester *p*), und die

*l*) Ein Beispiel giebt das Testament des Remigius († 533), Erzbischofs zu Rheims

*k*) Einen Fall der Art nennt §. 216.

*l*) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 4. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. V. cap. 10.

*m*) Joann. XX. 21. 22. 23.

*n*) C. 81. D. I. de poenit (Augustin. c. a. 415), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 1. 2. et can. 1. 2. 3. de poenit.

*o*) Ueber die Nothwendigkeit des mündlichen Bekenntnisses sind so viele alte Zeugnisse vorhanden, daß die Auswahl schwer wird. Man sehe nur Origen. († 234) in Psalm. XXXVII. homil. II. n. 6, Cyprian. († 258) de lapsis p. 382. 383. ed. Venet., c. 4. c. XXVI. q. 7. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 52. D. I. de poenit. (Ambros. a. 374), c. 38. eod.

Gemugthung durch bestimmte Bußwerke *q*). Unter der Vereini-  
gung dieser drei Punkte wird dem Beichtenden durch die Absolution  
des Priesters die Gewißheit der göttlichen Verzeihung zu Theil *r*);  
nicht aber darum auch die Gewißheit des vollständigen Nachlassens  
der zeitlichen Strafen, die jede Schuld zur Gemugthung der gött-  
lichen Gerechtigkeit nach sich zieht *s*). Diese Grundbegriffe hat die  
morgenländische und abendländische Kirche von Anbeginn an auf-  
gefaßt, und je nach der Verschiedenheit der Zeiten in eine verschie-  
dene Disciplin eingekleidet. Die Protestanten aber haben die Beicht  
und Buße als ein Sacrament verworfen. Doch wollte die Augs-  
burgische Confession die Privat-Absolution beibehalten wissen, wäh-  
rend die Symbole der Reformirten die Reue und das Bekenntniß  
vor Gott für hinreichend erklärten *t*).

§. 286.

B) Aeltere und heutige Disciplin.

Bei öffentlichen Vergehen war das Bekenntniß, wodurch der  
Sünder die Ausöhnung mit der Kirche zu erlangen suchte, immer

(Idem a. 375), c. 39. eod. (Idem a. 380), c. 72. eod. (Hieronym.  
a. 390), c. 40. 41. eod. (Chrysostom. c. a. 400), c. 85. eod. (Au-  
gustin. c. a. 415), c. 88. eod. (Idem c. a. 428), c. 49. eod. (Leo  
I. a. 452), c. 89. eod. (Idem a. 459). Die Gegner berufen sich da-  
wider auf Chrysostom. homil. XXXI. in Hebr. Allein diese Stelle  
bezieht sich augenscheinlich, wie schon Gratian nach c. 87. D. I. de poenit.  
bemerkt, nur auf die Frage, ob ein öffentliches Bekenntniß vor der Ge-  
meinde nöthig sey. Wie Gratians Abhandlung über die Verbindlichkeit  
zum mündlichen Bekenntnisse zu verstehen sey, zeigt Sarti de claris ar-  
chigymnas. Bononiens. professor. T. I. P. I. p. 273.

*p*) C. 51. D. I. de poenit. (Ambros. a. 375), c. 78. eod. (Idem a. 378),  
c. 85. eod. (Augustin. a. 415), c. 61. 89. eod. (Leo I. a. 459).

*q*) C. 56. D. I. de poenit. (Ambros. a. 374), c. 76. eod. (Idem c. a.  
387), c. 66. eod. (Hieronym. a. 408), c. 84. eod. (Augustin. c. a.  
401), c. 63. eod. (Idem a. 428).

*r*) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 3. 4. et can. 4. 5. 6. de poenit.

*s*) C. 42. D. I. de poenit. (Augustin. c. a. 390), Conc. Trid. Sess.  
XIV. cap. 8. 9. et can. 12. 13. de poenit.

*t*) August. Conf. Art. XI. XII. et Abus. mutat. tit. IV., Helvet. Conf. I.  
cap. XIV.



öffentlich, und selbst über die geheimen Vergehen wurden, um die Größe der Reue kund zu geben, häufig nach dem Rathe des Beichtvaters öffentliche Bekenntnisse abgelegt *u*). Dieses kam aber schon früh mehrerer nachtheiligen Folgen wegen zuerst in der griechischen *v*), dann auch in der lateinischen Kirche ab *w*). Das Bekenntniß geschieht also jetzt immer geheim. Es muß, wenigstens in Beziehung auf die schweren Sünden, so weit man sich deren erinnert, vollständig, und hinsichtlich der zur Beurtheilung wesentlichen Umstände genau seyn *x*); der Name oder die Bezeichnung der Mitschuldigen darf aber nicht erfragt werden *y*). Die Strafen bestanden bei öffentlichen Vergehen in den kleineren oder größeren Excommunicationen und vorgeschriebenen öffentlichen Büssungen *z*); dasselbe Verfahren wurde nach Umständen auch auf geheime Vergehen angewendet, gewöhnlich jedoch dafür nur geheime Bußwerke auferlegt *a*). Später endlich blieben die öffentlichen Pönitenzen nur bei öffentlichen Vergehen im Gebrauch *b*), und selbst bei diesen ist, wiewohl die Kirche noch auf der alten Disciplin besteht *c*), doch den Bischöfen die Vollmacht gegeben, sie in geheime Bußwerke umzuwandeln *d*). Die Art und Dauer

*u*) Ein sehr bestimmtes Zeugniß darüber ist bei Origen. († 234) in Psalm. XXXVII. homil. II. no. 6.

*v*) Pelliccia de christ. eccles. politia lib. V. cap. 1. §. 3. cap. 3. §. 12.

*w*) C. 89. eod. (Leo I. a. 459).

*x*) C. 12. X. de poenit. (5. 38), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 5. et can. 7. 8. de poenit.

*y*) Benedicti XIV. Const. Suprema a. 1745. Const. Ubi primum a. 1746. Const. Ad eradicandum a. 1746., De synodo dioeclesana lib. VI. cap. 11. n. 1. 2.

*z*) Darüber sehe man § 191.

*a*) Im Orient gab es eigene Beichtpriester, welche auch über die von ihnen auferlegten Büssungen die Aufsicht führten. Diese wurden aber später abgeschafft, also Jeder ohne Aufsicht bloß seinem Gewissen überlassen, Socrates V. 19., Sozomen. VII. 16.

*b*) Dieses zeigt schon Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 116.

*c*) C. 1. 7. X. de poenit. (5. 38).

*d*) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 8. de ref.

der öffentlichen oder geheimen Büssungen hieug von dem Bischöfe oder Priester ab e); später wurden darüber sehr genau und vorsichtig abgefaßte Pönitentialbücher entworfen. Seit dem dreizehnten Jahrhundert gieng man aber davon ab, weil sich deren Strenge und Einrichtung mit den neueren Verhältnissen nicht mehr ver- trug. Die Bestimmung der Bußwerke ist daher jetzt wieder der Beurtheilung des Beichtvaters überlassen f). Die Reconciliation der Büssenden geschah ursprünglich erst nach Ablauf der ganzen oft sehr lange dauernden Bußzeit, Nothfälle insbesondere bei Kranken ausgenommen g). Allmählig wurde es aber bei geheimen Vergehen Regel, die Losprechung unmittelbar nach der Beichte, unter der Verpflichtung, die vorgeschriebenen Bußwerke nachzu- tun, zu ertheilen h). Hinsichtlich der Zeit, wie oft man beichten sollte, machte die Frömmigkeit der früheren Jahrhunderte Ver- ordnungen lange überflüssig; erst auf dem vierten Lateranischen Concilium wurde festgesetzt, daß es wenigstens einmal jährlich geschehen müsse i). Was endlich die Verwaltung dieses Sacra- ments betrifft, so gründet sich diese auf die von Christus den Apo- steln hinterlassene Vollmacht und steht daher nur den Priestern zu k). Bei den öffentlichen Büssen wurde die Reconciliation regels- mäßig vom Bischöfe selbst ertheilt l). Die Fälle, wo Diaconen Büssende reconcilirt haben sollen, sind von zweifelhafter Bedeutung oder irreguläre Ausnahmen, und die hin und wieder erwähnten

e) C. 5. c. XXVI. q. 7. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 74. eod. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 2. eod. (Leo I. a. 458), c. 84. D. I. de poe- nit. (August. c. a. 401), c. 17. D. III. de cons. (Innoc. I. a. 416).

f) C. 8. de poenit. (5. 38), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 8. 9.

g) C. 9. c. XXVI. q. 6. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 8. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 17. D. III. de cons. (Innocent. I. a. 416).

h) Statuta Bonifac. a. 745. c. 31., Benedict. Levit. Capitul. lib. VI. c. 206.

i) C. 12. X. de poenit. (5. 38).

k) Man sehe die Stellen im §. 285. Note p. Darauf beruht die Erklärung des Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 6. et can. 9. 10. de poenit.

l) C. 1. 5. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 14. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 63. 64. D. L. (Conc. Agath. a. 506).

Confessionen an Laien waren bloße Uebungen der Frömmigkeit und Selbstverläugnung *m*). Außer dem priesterlichen Ordo ist aber zur Verwaltung dieses Sacraments, weil darin auch die Ausübung einer geistigen Jurisdiction über eine bestimmte Person liegt, sowohl bei Ordens- wie bei Weltgeistlichen, entweder der Besitz eines Parochialbeneficiums, oder eine besondere Authorisation durch den Bischof nothwendig *n*). Eine solche Approbation gilt auch für die österliche Beicht, und die Vorschrift des Lateranischen Conciliums, daß diese bei dem eigenen Pfarrer geschehen solle, ist durch allgemeinen Gebrauch aufgehoben *o*). Um den Ernst der Disciplin zu verschärfen, können aber die Bischöfe und in höchster Instanz der Papst, die besonders schweren Fälle zur Absolution sich ausschließlich vorbehalten, und die Lösprechung durch einen anderen nicht dazu besonders delegirten Priester ist dann, außer auf dem Sterbebett, unerlaubt und ohne Wirkung *p*). Auch die Beichte bei dem Geistlichen, der in Beziehung auf eine Sünde der Unkeuschheit Mitschuldiger des Beichtenden ist, bewirkt keine Lösprechung *q*). Uebrigens ist jeder Beichtvater bei schwerer Strafe verbunden über das, was ihm unter dem Siegel der Beichte eröffnet worden ist, das tiefste Geheimniß zu beobachten, und er darf ohne die Zustimmung des Beichtenden unter keinerlei Umständen davon etwas verlauten lassen, was zur Entdeckung der Person führen könnte *r*). Daher kann auch ein Geistlicher niemals vor Gericht zu einer

*m*) Benedict. XIV. de synodo dioeclesana lib. VII. cap. 16. n. 2—6.

*n*) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 15. de ref.

*o*) Benedict. XIV. de synodo dioeclesana lib. XI. cap. 14. n. 1—6.

*p*) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. et can. 11. de poenit., Benedict. XIV. de synodo dioeclesana lib. V. cap. 4. 5. Die dem Papste reservirten Fälle waren ehemals sehr zahlreich, c. 3 Extr. comm. de poenit. (5—9). Jetzt sind aber die Bischöfe von allen, selbst den dem apostolischen Stuhle vorbehaltenen Fällen zu absolviren ermächtigt, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref.

*q*) Benedicti XIV. Const. Sacramentum a. 1741. §. 4., De synodo dioeclesana lib. VII. cap. 14.

*r*) C. 2. D. VI. de poenit. (Gregor. I. a. 600) c. 12. X. de poenit. (5. 38).

Aussage über das, was er in der Beicht erfahren hat, genöthigt werden s), weil darin ein Zwang zur Verletzung einer allgemein anerkannten beschworenen Amtspflicht liegen würde. Wohl aber können und müssen die Beichtväter nach den Umständen den Beichtenden zur Anzeige des Mitschuldigen bei den Gerichten durch Zureden oder selbst durch Verweigerung der Absolution anhalten d).

§. 287.

C) Säge über den Ablass.

I. Durch die wahre Buße wird zwar Verzeihung der Sünde erworben; allein, wie oben bemerkt, nicht immer auch der Nachlaß aller zeitlichen Strafen. II. Nach dem Grundbegriff der Gerechtigkeit rechnet jedoch Gott gegen die verdienten Strafen die Verdienste der guten Handlungen an. III. Es findet also für die Strafen eine Gemüthung durch gute Werke Statt u), und mit jedem wahrhaft guten Werke ist schon an sich auch ein gewisser Ablass verbunden. IV. Die Kirche kann demnach mit Recht statt der Pönitenzen die Verrichtung anderer guten Werke auferlegen. Dieses geschah namentlich seit dem achten Jahrhundert häufig in den Fällen, wo die Anwendung der strengen canonischen Pönitenzen unpassend gewesen wäre v). V. Die Kirche hat ferner das Recht, um die Andacht der Gläubigen anzufeuern, oder um ihre Mitwirkung zu höheren kirchlichen Zwecken zu erhalten, gewisse Handlungen als besonders gut und verdienstlich zu empfehlen. Sie kann dieses so thun, daß sie die heilsame Wirkung derselben gleich mit bezeichnet und einen gewissen Ablass damit verbindet. VI. Eine gute Handlung kann auch im Geben von Geld bestehen, wenn dieses zu einem würdigen Zwecke bestimmt ist. Daher kann die Kirche, so wie sie ehemals die Pönitenzen zuweilen in Almosen umwandelte, so auch für Beiträge zur Erbauung von Kirchen oder

s) C. 13. X. de excess. praelat (5. 31).

t) Auf einen Fall der Art geht Benedict. XIV. Const. Sacramentum a. 1741., De synodo dioecesana lib. VI. cap. 11. n. 4—14.

u) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 14. de iustificatione.

v) Man sehe darüber §. 191.

Brücken, zur Unterstützung der Armen und zur Befreiung christlicher Länder von den Ungläubigen Ablässe verkünden w). VII. Um den Sinn für die große sichtbare und unsichtbare Gemeinschaft, die das Wesen der Kirche ausmacht, zu heben, kann die Kirche Ablässe auch denjenigen verheissen, welche eine Feierlichkeit der Kirche in Andacht mit begehen helfen x). VIII. Die Kirche verkündet aber den Ablass, wie sowohl in den Ablassbriefen, als in dem Religionsunterricht sehr bestimmt hervorgehoben wird, bloß als Nachlaß einer verwirkten Strafe, und setzt die Schuld schon als durch Reue, Beicht und Buße getilgt voraus. Falsch ist daher der Vorwurf, als ob die Ablässe zur Vergebung der Sünden oder gar für künftige Sünden verliehen würden. IX. Die Ablässe sind also nützlich y), indem sie einen Antrieb zur Buße und Besserung, zur Herstellung begangenen Unrechts und zur Verrichtung guter Werke enthalten z). X. Den Nutzen der Ablässe kann man nur dann in Abrede stellen, wenn man überhaupt das Verdienst guter Werke und deren Nutzen für die Seligkeit läugnet a). XI. Dem Vorwurf, daß in den Ablässen das eigene Verdienst des Menschen Gott gegenüber zu hoch gestellt werde, begegnet die Kirche durch die ausdrückliche Erklärung, daß der Werth unserer

w) C. 4. 14. X. de poenit. et remiss. (5. 38).

x) So die Consecration eines Bischofes, die Einweihung einer Kirche, c. 14. X. de poenit. (5. 38). Daran gründet sich auch der große Ablass des Jubeljahres, als eines gemeinschaftlichen Bußjahres der ganzen Christenheit. Dieses sollte nach der Verordnung Bonifacius des VIII. von 1300 nur alle hundert Jahre wiederkehren, ist aber von Clemens VI. 1349 auf jedes fünfzigste, dann von Urban VI. auf jedes drei und dreißigste, endlich von Paul II. 1470 und Sixtus IV. 1473 auf jedes fünf und zwanzigste Jahr festgesetzt worden, c. 1. 2. 4. Extr. comm. de poenit. et remiss. (5. 9).

y) Conc. Trid. Sess. XXV. Decretum de indulgentiis.

z) Wollen sich die Staatsregierungen davon überzeugen, so mögen sie durch die Bischöfe ein Verzeichniß von den Resignationen-unrechtmäßigen Gütes aufnehmen lassen, die in einem Jubeljahr im Wege der Beicht verkommen.

a) Ueber den Ursprung und Verlauf dieses bekannten Streithandels sehe man K. A. Menzel Neuere Geschichte der Deutschen I. 49. 50. 77. 144. 145. II. 165—73. IV. 73—85. 168—99. 298—313. 361—69.

guten Werke allerdings zuletzt bloß auf den Verdiensten Christi beruhe *b)*, daß also auch die Ablässe aus dem Schatz der Verdienste Christi geschöpft seyen *c)*. XII. Da die Kirche, im höheren Sinn aufgefaßt, einen durch Liebe und Fürbitte vereinigten mystischen Körper bildet, worin Alles gemeinschaftlich ist: so ist es aber ebenfalls richtig zu sagen, daß an den Ablässen auch die Verdienste aller Heiligen und Frommen Theil haben. XIII. Ablässe sollen aber überhaupt mit Maaß ertheilt, nach dem Bedürfniß und der Empfänglichkeit einer jeden Zeit eingerichtet, und vorzüglich zur Belebung der höheren christlichen Tugenden gebraucht werden. XIV. Mißbräuche sind allerdings bei den Ablässen möglich, allein diese heben den richtigen Gebrauch nicht auf, und die Kirche ist auf deren Beseitigung nach Kräften bedacht. Die Beichtväter sollen darüber gehörig instruiert *d)*, apokryphe Ablässe von den Bischöfen nicht geduldet und darüber mit der dazu niedergesetzten Congregation von Cardinälen Rücksprache genommen werden *e)*. Insbesondere sind die Quästoren, welche die Ablässe zu predigen und die frommen Gaben dafür einzusammeln hatten, weil von ihnen oft großer Unsiß ausgieng, schon frühe beschränkt, endlich ganz aufgehoben worden *f)*. Auch sind zur Erhaltung der nöthigen Strenge und Gleichförmigkeit die Bischöfe bei der Ertheilung von Ablässen auf ein gewisses Maaß beschränkt, und die von allgemeinem Umfang sind dem apostolischen Stuhle vorbehalten *g)*.

§. 288.

III. Von dem Gebete. A) Im Allgemeinen.

Das Erforderniß eines jeden Gottesdienstes, ohne welches

- 
- b)* Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 8. de poenit.  
*c)* C. 2. Extr. comm. de poenit. et remiss. (5. 9).  
*d)* Ein Muster giebt die Const. Apostolica Benedicti XIV. a. 1749.  
*e)* Conc. Trid. Sess. XXV. Decretum de indulgentiis, Benedict. XIV. de synodo dioeclesana lib. XIII. cap. 18. n. 1—11.  
*f)* C. 14. X. de poenit. et remiss. (5. 38), clem. 2. eod. (5. 9), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 9. de ref.  
*g)* C. 14. 15. X. de poenit. et remiss. (5. 38), c. 1. eod. in VI. (5. 10).

dieser nur ein äußerlicher seyn würde, ist die Andacht oder das Gebet. Dieses besteht in einer inneren Handlung, wodurch sich das Gemüth unmittelbar zur Gegenwart Gottes erhebt, und ihm Verehrung, Dank oder Fürbitten darbringt. Der Glaube an das Verdienst und die Wirksamkeit des Gebetes, sowohl für sich als für Andere, ergiebt sich von selbst aus dem Glauben an die lebendige Persönlichkeit Gottes. Daher hat die Kirche, den Vorschriften des Evangeliums getreu *h)*, das Gebet nicht bloß allen Gläubigen als eine Verpflichtung auferlegt, sondern auch zur Beförderung desselben mehrere öffentliche gemeinschaftliche Andachten eingeführt, die bloß aus Gebeten bestehen. Dahin sind namentlich die Besper- und Abendandachten zu rechnen. Die Form des Gebetes kann sich Jeder nach seinem Bedürfnisse selbst bilden; doch haben von Zeit zu Zeit fromme Männer, um der Andacht nachzuhelfen oder um einer falschen Gebetsweise entgegen zu wirken, Gebetbücher abgefaßt. Diese müssen vor ihrer Bekanntmachung von der geistlichen Behörde genehmigt werden. Für diejenigen aber, welche nicht lesen können, oder für die Fälle, wo Gebete gemeinschaftlich oder auswendig gesprochen werden müssen, sind nach dem Beispiele des Erlösers *i)* schon seit alten Zeiten stehende Gebetsformeln eingerichtet worden. Die gewöhnlichsten sind die Litaneien, der Rosenkranz und das Angelusgebet, welches nach einer Einrichtung von Gregor IX. und Calixtus III. täglich am Morgen, Mittag und Abend zur Erinnerung an die Menschwerdung Christi gesprochen und auch durch den Glockenschlag bezeichnet wird. Zuweilen werden auch öffentliche Bittgänge (*litaniae*) oder Processionen gehalten. Die symbolischen Bücher der Reformirten haben zwar das Verdienst des Gebetes verworfen, und sich mit einer gewissen Besorgniß dagegen verwahrt, daß nicht zu viel gebetet werde, doch aber die Verpflichtung, nicht bloß für sich sondern auch für Andere zu beten, auferlegt, und also gewiß auch wenigstens die Wirksamkeit desselben anerkannt *k)*.

*h)* Luc. XVIII. 1., Rom. XII. 12., Ephes. VI. 18.

*i)* Matth. VI. 9—13, Luc. XI. 2—4.

*k)* Tetrapol. Conf. cap. VII. X. XXI., Helvet. Conf. II. cap. XXIII.

§. 289.

B) Von den canenischen Tageszeiten

Greg. III. 41. Clem. III. 14. De celebratione missarum et sacramento eucharistiae et divinis officiis.

Außer der Feier des Abendmahles beobachteten die Apostel schon in der ersten Zeit am Tage wie in der Nacht gewisse Stunden, wo sie theils allein theils mit der Gemeinde zusammen Gott durch Psalmen und Hymnen, durch Gebet und Lesen der heiligen Bücher verehrten *l*). Diesen Gebrauch setzten die Christen der erhaltenen Weisung gemäß *m*) auch nach den Zeiten der Apostel fort. Die Stunden des gemeinschaftlichen Gottesdienstes waren Morgens vor Tagesanbruch und Abends gegen Sonnenuntergang. In den Klöstern wurden aber diese Zeiten allmählig bis auf sieben vermehrt, das Matutinum mit den Laudes, welches in die Nacht fällt, und die Prima, Tertia, Sexta, Nona, Vespera und das Completorium, welche des Tages gehalten werden. Diese Einrichtung gieng allmählig, besonders nach der Einführung des canenischen Lebens auch auf die anderen Kirchen über. An diesen canenischen Stunden nahmen regelmäßig auch die Laien Theil; doch war es ihnen nicht geboten. Die Kleriker aber mußten vermöge ihres Amtes sämmtlich zugegen seyn *n*). Diese Verpflichtung wurde während des ganzen Mittelalters *o*) sowohl durch das Beispiel und die Ermahnungen frommer Bischöfe, wie durch die Verordnungen der Concilien *p*), besonders in den Stifts- und Klosterkirchen, aufrecht erhalten, und auch das Concilium von Trident

*l*) Act. III. 1. X. 9. XII. 12. XVI. 25.

*m*) Ephes. V. 19., Coloss. III. 16.

*n*) C. 3. D. XCI. (Statuta eccles. antiq.), c. 13. D. V. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 14. eod. (Conc. Gerund. a. 517), c. 1. D. XCI. (Pelag. I. c. a. 517), c. 42. §. 10. C. de episc. et cler. (1. 3), c. 9. D. XCII. (Conc. Braear. c. a. 572), c. 2. D. XCI. oder c. 1. X. li. t. (Conc. Nannet. c. a. 895).

*o*) Die ausführlichen Beweise findet man bei Thomassin. vel. et nova eccles. discipl. P. I. lib. 2. cap. 71—88.

*p*) C. 9. X. de celebrat. miss. (3. 41), clem. 1. eod. (3. 14).



will die Stiftsherrn zum Chordienst angehalten wissen 9). Aus Rücksicht auf diesen Dienst wurden selbst in jedem Stifte bei der Theilung des Vermögens neben den großen Stiftspräbenden noch kleine Präbenden für eine bestimmte Zahl von Geistlichen gebildet, die als Vicarien für den Chordienst fungirten. Diejenigen, welche wegen einer rechtmäßigen Verhinderung nicht in der Kirche zugegen seyn konnten, waren dem uralten Gebrauch gemäß, den auch die Regel Chrodegangs ausnahm, verbunden, die canonischen Zeiten wenigstens für sich abzuhalten 10). Dieses ist auch noch durch die Ermahnung des Baseler Conciliums für alle Kleriker, welche ein Beneficium oder die höheren Weihen haben, bestätigt worden 11). Neuere Verordnungen setzen sogar bei den Beneficiaten, welche diese Verbindlichkeit versäumen, einen verhältnißmäßigen Verlust ihrer Einkünfte an die Armen fest 12). Doch sind billige Entschuldigungsgründe zugelassen. Die Gesänge, Gebete und Lectionen für die canonischen Stunden entnahm man ursprünglich unmittelbar aus den heiligen Schriften, den Psalterbüchern, Martyrologien und anderen Werken. Gregor VII. ließ aber dafür einen Auszug verfertigen, der wie es scheint Breviarium genannt wurde. Eine neue Verkürzung machte 1241 der General der Minoriten Haymo, welche Gregor IX. genehmigte und Nicolans III. in allen Kirchen zu Rom einführte. Eine spätere Umarbeitung, welche der Cardinal Quignon 1536 herausgab, wurde zwar erlaubt, aber nicht förmlich angenommen. Dem vom Concilium von Trient erhaltenen Auftrag gemäß machte daher Pius V. 1568 ein neues Brevier bekannt, wovon unter Clemens VIII. 1602 und Urban VIII. 1631 verbesserte Ausgaben erschienen sind. Doch haben mehrere Orden und Kirchen auch ihre alten Breviere beibehalten. In der morgenländischen Kirche wird ebenfalls noch der Dienst der canonischen Stunden, theils öffentlich in den Kloster- und Pfarrkirchen, theils

9) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

10) Die Nachweisung dieser Verpflichtung alle Jahrhunderte hindurch findet man ebenfalls bei Thomassin.

11) Conc. Basil. Sess. XXI. c. 5

12) C. 1 2 de fruct. benef. restit. in VII. (1. 15).

von jedem einzeln für sich, selbst von Laien, nach einer bestimmten Anweisung beobachtet *u*). Die Protestanten haben aber denselben verworfen *v*); doch hat sich in England noch Manches davon in zusammengezogener Form erhalten.

§. 290.

IV. Von dem Fasten.

Greg. III. 46. De observatione ieiuniorum.

Als ein Mittel den Geist der Buße, Andacht und Selbstverläugnung zu erwecken und zu unterhalten, ist in der Kirche auch das Fasten eingeführt. Dieses gründet sich in seinem Ursprung auf den Gebrauch der Juden und auf das eigene Beispiel Christi und seiner Jünger *w*), und ist allmählig durch Gewohnheit und Gesetze an bestimmten Tagen zu einer kirchlichen Verbindlichkeit erhoben worden. Zuerst geschah dieses bei den Quadragesimalfasten, die vor dem Pascha gehalten wurden *x*). Die Dauer derselben war jedoch bei den einzelnen Kirchen sehr verschieden, bis daß allmählig die noch jetzt bestehende Einrichtung festgesetzt wurde *y*). Ohngefähr von gleichem Alter sind die wöchentlichen Fasten. Sie wurden ursprünglich jeden Mittwoch und Freitag gehalten, weil an jenem Tage Christus verrathen worden, an diesem gestorben war *z*). Im Occident wurde allmählig noch das Fasten am Samstag eingeführt *a*); hingegen kam hier das Fasten am Mittwoch

*u*) *Typicum Sabae Monachi seu ordo recitandi officium ecclesiasticum per totum annum Venet. 1615.*

*v*) *Helvet. Conf. I. cap. XXIII.*

*w*) *Matth. IV. 1. 2. XVII. 21., Act. XIII. 2. 3. XIV. 22.*

*x*) *C. 3. D. XVIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 8. D. III. de cons. (Conc. Laodic. c. a. 372), Can. Apost. 69., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XI. cap. 1. n. 4—6.*

*y*) *C. 5. D. IV. (Ambros. c. a. 380), c. 16. D. V. de cons. (Gregor. I. a. 593).*

*z*) *C. 16. D. III. de cons. (S. Apollon. a. 388), c. 11. eod. (Leo IV. c. a. 850).*

*a*) *C. 11. D. XIII. (Augustin. c. a. 400), c. 13. D. III. de cons. (Innoc. I. a. 416), c. 31. D. V. de cons. (Gregor. VII. a. 1078), c. 2. X. de observ. ieiunior. (3. 46).*

außer Gebrauch. Ferner sind aus dem Judenthum die Quatember-Fasten als regelmäßige Bußzeiten beibehalten worden *b*). Im Alterthum wurde auch noch als Vorbereitung zu gewissen hohen Festen der Tag vorher mit Fasten, und die Nacht vom Abend bis an den Morgen mit Gebeten und Gesängen in der Kirche zugebracht *c*). Diese Nachtwachen sind zwar längst nicht mehr im Gebrauch; doch wird noch immer der Tag vor einem hohen Feste die Vigilie genannt, und diese mit Fasten begangen *d*). Uebrigens sind aber alle Sonntage *e*), ferner die ganze Zeit zwischen Ostern und Pfingsten *f*), und das Fest der Geburt Christi, wenn dieses auf einen Freitag oder Samstag fällt *g*), von dem Fasten ausgenommen. Das Fasten selbst besteht theils in einem wirklichen Abbruch an der Mahlzeit überhaupt, theils in der bloßen Enthaltensamkeit von den schmackhafteren Speisen, namentlich vom Fleische *h*). Das eigentliche Fasten dauerte ehemals den ganzen Tag bis zum Abend *i*); jetzt aber ist einmal des Tages eine Hauptmahlzeit und außerdem noch eine kleine Collation gestattet. Das Nähere hängt von den örtlichen Verordnungen und der Gewohnheit jedes Landes ab. Das Concilium von Trient hat auch ausdrücklich den Bischöfen die Aufrechthaltung der Fastendisziplin, als einer sehr wirksamen

---

*b*) C. 5. D. XXXI. (Leo I. c. a. 442), c. 6. eod. (Idem c. a. 449), c. 2. eod. (Conc. Mogunt. a. 813), c. 3. eod. (Conc. Saiegunst. a. 1023), c. 4. eod. (Urban. II. a. 1095).

*c*) C. 9. D. LXXVI. (Ambros. c. a. 399).

*d*) C. 1. 2. X. de observ. ieium. (3. 46), c. 14. §. 1. X. de verb. sign. (5. 40).

*e*) C. 7. D. XXX. (Conc. Gangr. c. a. 355), c. 15. D. III. de cons. (Conc. Caesaraugust. a. 380), c. 9. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 17. D. XXX. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 16. D. V. de cons. (Gregor. I. c. a. 593).

*f*) C. 11. D. LXXVI. (Hieronym. a. 385), c. 8. eod. (Ambros. c. a. 400), c. 10. eod. (Isidor. a. 633).

*g*) C. 3. X. de observ. ieium. (3. 46).

*h*) Benedict. XIV. de synodo dioeciesana lib. XI. cap. 5. n. 9—16.

*i*) C. 50. D. I. de cons. (Theodulf. a. 797).

Uebung der Selbstbeherrschung zur Pflicht gemacht *k*). In der morgenländischen Kirche besteht sie ebenfalls noch in großer Strenge. Die Protestanten aber haben zwar das Alterthum und den Nutzen derselben anerkannt, allein keine Gebote darüber erlassen wollen; daher ist sie bei ihnen ganz außer Gebrauch gekommen *l*).

§. 291.

V. Von den historischen Formen der Gottesverehrung. A) Verehrung heiliger Personen.

Greg. III. 45. Sext. III. 22. Clem. III. 16. Extr. comm. III. 12. De reliquiis et veneratione sanctorum.

Das Leben der Kirche äußert sich, wie bei jeder von ächtem Gemeingeist durchdrungenen Gemeinschaft, auch in der Verehrung, welche sie dem Andenken verdienter Personen widmet. Da aber als Verdienste in der Kirche bloß Frömmigkeit und hohe christliche Tugenden gelten können: so darf sie nach den Verheißungen des Christenthums annehmen, daß diejenigen, welche hier auf diese Weise gefeiert werden, auch jenseits vor Gott besonders verherrlicht sind, und daß daher ihre Fürbitte bei Gott eine höhere Kraft und Gnade genießen wird. Auf diesen Grundsätzen beruht die Verehrung der Heiligen, die nach der Lehre der Kirche nicht als Gegenstand der Anbetung, sondern als Fürsprecher bei Gott und ihrer Tugenden wegen als Muster der Nachahmung dargestellt werden *m*). Ob Jemand eines solchen Andenkens würdig sey, kann unstreitig nur durch die Kirche selbst bestimmt werden. Früher wurde diese Ehre durch die Bischöfe und Concilien unter Zustimmung der übrigen Geistlichkeit und des Volkes, anfangs beinahe nur den Märtyrern, später auch anderen Männern und Jungfrauen feierlich zuerkannt. Seit dem elften Jahrhundert ist aber das Recht der Canonisation, um Uebereilung und Mißbrauch zu verhindern, bloß an den Papst übergegangen *n*). Nach und nach ist dabei

*k*) Conc. Trid. Sess. XXV. Decretum de delectu ciborum.

*l*) August. Conf. tit. V. de discrim. cibor., Helvet. Conf. I. cap. XXIV.

*m*) Conc. Trid. Sess. XXV. de invocatione sanctorum.

*n*) C. 1. X. de reliq. et vincer. sanct. (3. 45).

auch der Unterschied zwischen der Heilig- und Seligsprechung entstanden, da die Seligen nur in einem gewissen Theil der Kirche und auf beschränktere Weise verehrt werden. Beides geschieht nach äußerst behutsamen und weitläufigen Verhandlungen, welche bei der dazu niedergesetzten Congregation der Cardinäle über das Leben und die Verdienste des Verstorbenen in verschiedenen Zwischenräumen geführt werden, die zusammen über ein Jahrhundert ausmachen, damit sich auch zeige, ob die Verehrung für denselben an dem Orte, wo er gelebt hat, anhaltend fortdanere o). Um das Andenken der Heiligen und ihrer Tugenden zu erhalten und zu befestigen, ist der Gebrauch der Bilder zugelassen p), obschon die Kirche so lange dagegen war, als sie noch eine Vermischung mit heidnischen Begriffen zu befürchten hatte. Schon Gregor I. sagte, die Bilder seyen die Bücher derjenigen, welche nicht lesen könnten q). Noch tieferen Eindruck machen auf den Verehrer der christlichen Vorzeit wirkliche irdische Ueberreste heiliger Personen. Diese sollen daher mit Ehrfurcht behandelt, übrigens aber, um Betrug und die Einführung mächter Reliquien zu verhindern, behutsam untersucht und vom Bischof anerkannt werden r). In allen diesen Stücken stimmt die morgenländische Kirche mit der abendländischen überein; nur werden die Canonisationen in Griechenland bei dem Patriarchen, in Rußland bei der heiligen Synode, und zwar nicht immer mit der gehörigen Vorsicht, verhandelt. Die Protestanten haben zwar das Gedächtniß der Heiligen als Mittel, deren Nachahmung zu erwecken, empfehlen, übrigens aber den Glauben an ihre Fürbitte und den Gebrauch der Reliquien und Bilder verworfen s).

o) Benedict. XIV. de servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione. Edit. II. Patav. 1743. 4 vol. fol.

p) C. 28. D. III. de cons. (Conc. Nicaen. a. 787), Conc. Trid. Sess. XXV. de invocat. sanctor.

q) C. 27. D. III. de cons. (Greg. I. a. 600).

r) C. 2. X. de reliq. (3. 45), Conc. Trid. Sess. XXV. de invocat. sanctor.

s) August. Conf. Art. XXI., Helvet. Conf. II. Art. XXIII., Helvet. Conf. I. cap. IV. V.

§. 292.

B) Verehrung heiliger Zeiten.

Greg. II. 9. De feriis.

Die Kirche feiert die Erinnerung an wichtige Begebenheiten des Christenthums durch regelmäßige Gedächtnistage, welche mit gemeinschaftlichem Gottesdienst begangen werden. Dieses ist die Entstehung und Bedeutung der Festtage. Schon zur Zeit der Apostel wurde der Sabbath auf den Sonntag, als den wöchentlichen Gedächtnistag der Auferstehung des Herrn verlegt, und das Leiden, die Auferstehung, die Himmelfahrt Christi, und die Herabkunft des heiligen Geistes mit einer jährlichen Feierlichkeit begangen *1)*. Dazu kamen bald noch das Fest der Geburt Christi und Gedächtnistage an die Mutter des Erlösers, an die Apostel und Märtyrer, und so allmählig noch viele Andere *2)*. Das Recht, Festtage anzuordnen, steht nach der Natur der Sache bloß der Kirche zu, und zwar dem Papste, wenn es sich um eine in der ganzen Christenheit zu haltende Feier handelt, in anderen Fällen den National- oder Provinzial-Concilien und den einzelnen Bischöfen *3)*; doch ist in so fern sie auch für das bürgerliche Leben gelten sollen, die Zustimmung der Staatsgewalt nothwendig. Gleiches gilt bei deren Veränderung und Aufhebung *4)*. Die Bestimmung der Festtage ist aber überhaupt die, daß an denselben der Mensch vorzüglich bei geistlichen Betrachtungen verweilen und sein Herz in Andacht zu Gott erheben soll *5)*. Daher findet dann Vor- und Nachmittags ein besonderer Gottesdienst Statt, und es sind, außerordentliche Fälle abgerechnet, alle Arbeiten und Beschäftigungen untersagt, welche sich mit jener Bestimmung nicht vereinigen lassen *6)*. Dieses

*1)* C. 11. D. XII. (Augustin. a. 401).

*2)* C. 1. D. III. de cons., c. 5. X. de feriis (2. 9).

*3)* Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 22. de regular.

*4)* Die Grundsätze darüber entwickelt Benedict, XIV. Const. Non multi a. 1748., De synodo dioeciesana lib. XIII. cap. 18. n. 10—15.

*5)* C. 16. D. III. de cons. (S. Apollon. a. 388).

*6)* C. 66. D. I. de cons. (Statuta eccles. antiq.), c. 1. c. XV. q. 4.

Verbot wird in den christlichen Reichen auch durch die weltlichen Gesetze und Behörden unterstützt z). Jahrmärkte, die von alten Zeiten hergebracht sind, werden jedoch tolerirt a). Die Protestanten haben ebenfalls die Nothwendigkeit besonderer dem Gottesdienste bestimmter Zeiten anerkannt b); sie hatten selbst sehr viele Feste der Katholiken beibehalten, und die Aufhebung derselben wurde erst im achtzehnten Jahrhundert von Seiten der Staatsgewalt ausgeführt. Dieser Praxis gemäß wird bei ihnen das Recht, Festtage anzuordnen und abzuschaffen, dem Landesherrn beigelegt.

§. 293.

c) Verehrung heiliger Orte.

Die Kirche überträgt die Begeisterung und Verehrung für die in der Geschichte des Christenthums bedeutend gewordenen Personen zum Theil selbst auf die Orte, wo sie gelebt und gewirkt haben, oder wo noch Ueberreste von ihnen aufbewahrt werden. In diesem Sinne haben schon die ersten Gläubigen die durch das Leiden und den Tod Jesu geheiligten Stätten und die Gräber der Märtyrer besucht, und dort ihre Gebete verrichtet. Hieraus sind die Wallfahrten entstanden. Die vorzüglichsten Orte waren und sind noch Jerusalem, Rom und St. Jago; außerdem haben aber in vielen Ländern noch andere näher liegende Orte durch mancherlei Veranlassungen die Verehrung der Gläubigen an sich gezogen. Die entfernteren Wallfahrten werden gewöhnlich einzeln, die näheren häufig in Processionen unternommen. Die Aufgabe der geistlichen und weltlichen Behörden muß dabei die seyn, die leicht statt findenden Mißbräuche zu beseitigen, ohne doch die Uebun-

---

(Conc. Tarrac. I. a. 516), c. 2. eod. (Conc. Erphurt. a. 932), c. 1. 3. 5. X. de feriis (2. 9). Daher werden auch die Festtage *seriae* genannt. In der Kirchensprache heißen aber *seriae* alle Tage der Woche, und diese werden als *feria prima, secunda* etc. näher unterschieden.

z) C. 2. 3. 6. 7. 8. C. de feriis (3. 12), Const. Childeb. c. a. 554, Praecept. Gunthramni a. 585., Decret. Childeb. c. a. 595. c. 14, Capit. Germ. c. a. 744. c. 23.

a) Const. Ab eo tempore Benedicti XIV. a. 1745.

b) Helvet. Conf. I cap. XXIV.

gen wahrer Frömmigkeit zu verhindern. Als ein Mittel sich die Leidensorte Christi näher zu vergegenwärtigen, ist auch der Kreuzweg eingeführt. Dieser besteht darin, daß an bestimmten Stationen Bilder aufgestellt sind, deren jedes in fortlaufender Ordnung einen Zug aus der Leidensgeschichte enthält, wovor denn die Gläubigen, besonders am Freitage als dem Todestag Christi, am Sonntag Nachmittags und in der Fastenzeit, mit kurzen Gebeten und Betrachtungen verweilen. Diese Andachtsform ist sehr alt, und eine sinnreiche Erfindung, selbst den Spaziergang mit christlichen Erinnerungen zu verbinden.



V i e r t e s   K a p i t e l.  
**V o n   d e r   E h e** c).

§. 294.

I. Von dem Wesen der Ehe.

Die Grundlage der Ehe bildet das physische Verhältniß der Geschlechter, an deren Vereinigung nach der Ordnung der Natur die Zeugung und Erhaltung des Geschlechts geknüpft ist. Ihren eigenthümlich menschlichen Character erhält diese Vereinigung dadurch, daß sie nicht wie bei den Thieren zur vorübergehenden Lust, sondern nach dem Fingerzeig Gottes, der dazu den Ehegatten und Eltern das Gefühl einer dauernden Liebe ins Herz gelegt hat d), zur Gründung der Familie, als der dem menschlichen Geschlecht eigenthümlichen Ueberlieferungsmittel aller sittlichen Bildung, dienen soll e). Hierzu kommt endlich der religiöse Character, wenn die Ehe als die Erfüllung des Willens Gottes, der auf diese Weise den Schöpfungsact des ersten Menschen durch diesen selbst

c) E. von Mieg Von der Ehe und der Stellung der katholischen Kirche in Deutschland rücksichtlich dieses Punktes ihrer Disciplin. Landshut 1830. 8., Desselben Geschichte des christlichen Eherechts. Th. I. Regensburg 1833. 8., H. Klee Die Ehe, eine dogmatisch-archäologische Abhandlung. Mainz 1833. 8., F. Stauf Vollständiger Pasteralunterricht über die Ehe. Frankf. 1838. 8., A. de Roskovány de matrimonio in ecclesia catholica. Aug. Vin- del. 1837. 2 vol. 8.

d) Matth. XIX. 3—9. Marc. X. 2—12.

e) Das Geschlechtsverhältniß ist daher zwar allerdings die Grundlage der Ehe; denn unter zwei Personen gleichen Geschlechts spricht man von einer Ehe nicht. Die wirkliche Ausübung desselben ist jedoch nicht wesentlich, denn sonst hörten alte Leute auf, Ehegatten zu seyn. Es ist daher auch möglich, daß Ehegatten die Geschlechtsgemeinschaft untereinander freiwillig einem höheren Zwecke zum Opfer bringen, und doch fortfahren, Ehegatten zu seyn, c. 9. c. XXVII. q. 2. (Augustin. c. a. 419).

fortsetzen läßt f), als Fortpflanzung des Geschlechts, woran und wofür das Erlösungswerk Christi vollbracht ist, als eine Schule der Hingebung und Selbstverleugnung g), und als die mysteriöse Umhüllung des an sich unreinen und thierischen Actes der Zeugung, aufgefaßt wird h). Das Wesen der Ehe besteht also in einer durch Liebe und Treue geknüpften und durch die Religion zu einem Sacramente i) geheiligten Verbindung zwischen Mann und Frau zur Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse, so weit diese gemeinschaftlich gemacht werden können k). Die Protestanten haben zwar auch die natürliche Heiligkeit und göttliche Einsetzung des Ehestandes anerkannt, aber die Eigenschaft als Sacrament verworfen l).

f) C. 12. c. XXXI. q. 1. (Augustin. a. 420).

g) Ephes. V. 21—33., I. Tim. II. 11—15.

h) Diese speculative Auffassung herrscht in der folgenden geistreichen Schrift: Adam und Christus. Zur Theorie der Ehe. Von J. H. Pabst. Wien 1835 S.

i) Ephes. V. 32., c. 17. c. XXVII. q. 2. (Leo I. a. 443) ibique Corr. Rom., c. 5. X. de bigam. (1. 21), Conc. Trid. Sess XXIV. can. 1. de sacram. matrim.

k) Die Ehe ist also, wie der Staat, ein sittliches, den Menschen von allen Seiten ergreifendes Verhältniß, und ein neuerer Schriftsteller sagt sehr richtig, die Ehe so wie der Staat, ist eine Verbindung, welche man auf Freud und Leid, auf Tod und Leben eingeht. Dabei kann allerdings auch manches Juristische zur Sprache kommen; allein dieses macht, eben so wenig, wie bei dem Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, ihr Wesen aus; vielmehr ist es eine wahre Herabsetzung, wenn man die Ehe und den Staat bloß als juristische Verhältnisse behandelt. Beide haben aber hierin durch die Flachheit der sogenannten naturrechtlichen Untersuchungen der neueren Zeit gleiches Schicksal erfahren. Denn gleichwie man das Geheimniß des Staats in die einseitige und unwahre Theorie des bürgerlichen Vertrags auflöste, eben so wurde auch die Ehe unter den Gesichtspunkt eines Civilcontractes und einer Obligation herabgezogen. Um sich consequent zu bleiben, mußte man dafür einen bestimmten Zweck und gewisse Leistungen aufsuchen. Einige fanden diese in dem Geschlechtsverhältniß als solchen, andere in der Absicht Kinder zu erzeugen, noch andere in der gegenseitigen Unterstützung. Man heftete sich also an irgend eine besondere Seite der Ehe als an die Hauptsache, während ihr Wesen grade in der Totalität besteht.

l) Apolog. August Conf. Art. VII. de numero et usu sacramentor.

## §. 295.

## II. Geschichte des christlichen Eherechts. A) Von der Gesetzgebung in Ehesachen.

Mit der neuen Einsicht, die das Christenthum in das Wesen der Ehe eröffnete, fiel der Kirche die Aufgabe anheim, den gegebenen Begriff bestimmter zu entwickeln und im Kampfe mit den widerstrebenden zeitlichen Richtungen auch durch die äußere Disciplin zu befestigen. Dieses thaten schon die Apostel in ihren Sendschreiben, die heiligen Väter und die Concilien. Besonders war es Augustinus, der seit dem fünften Jahrhundert das christliche Eherecht seinem Geiste und Umfang nach vollständig entwickelte. Auf die bürgerliche Gesetzgebung hatte dieses jedoch, selbst nachdem die Kaiser christlich geworden waren, keinen Einfluß, sondern diese gieng in ihrer heidnischen Richtung fort. Erst unter den neubekehrten Germanen gelangte die Kirche zur vollen Freiheit und Kraft, und wiewohl es ihr auch nicht gleich gelang, ihrem Eherecht in allen Stücken über die widersprechenden nationalen Sitten die Oberherrschaft zu verschaffen, so wurde es doch allmählig durch die Verordnungen der Concilien und Reichstage vollständig ins Leben eingeführt. Die Gesetzgebung in Ehesachen war nun, wie die ganze Verfassung, gemischt; die Kirche setzte die nöthigen Verordnungen fest, und der weltliche Arm ertheilte ihnen ausdrücklich oder stillschweigend bürgerliche Wirksamkeit. Dieses Verhältniß blieb in den katholischen Ländern bis in die neuere Zeit. Die Protestanten aber legten gleich anfangs den Landesherren nicht nur das Recht bei, Ehegesetze zu erlassen, sondern verlangten auch von ihnen wirklich ein neues Eherecht, weil man die Grundlage des katholischen verworfen hatte. So kam auch dieser Theil der kirchlichen Gesetzgebung in die Hände der protestantischen Landesherren. Doch wurde bei der Abfassung der neuen Eheordnungen noch auf die heilige Schrift, auf die symbolischen Bücher, und auf das canonische Recht, so weit dieses anwendbar schien, Rücksicht genommen, und daher Gottesgelehrte zugezogen. Allmählig nahm aber das Eherecht der Protestanten einen rein weltlichen Character an, und wurde endlich zur gewöhn-

lichen Landesgesetzgebung gezogen. Für die Katholiken hingegen ist vermöge der Selbstständigkeit, welche die Kirche der Staatsgewalt gegenüber behauptete, die kirchliche Gültigkeit des canonischen Eherechts überall unverändert geblieben, und nur die bürgerliche Verbindlichkeit desselben ist hin und wieder durch die neueren Landesgesetze modificirt oder ganz aufgehoben worden. So wird in Preußen und in Frankreich die Ehe der Katholiken in ihren bürgerlichen Beziehungen lediglich nach den weltlichen vom canonischen Rechte zum Theil sehr abweichenden Ehegesetzen beurtheilt, und die Beobachtung der kirchlichen ist bloß dem Gewissen überlassen. Im Oesterreichischen Gesetzbuch ist zwar auch ein ausführliches bürgerliches Eherecht erschienen, jedoch ist dieses hauptsächlich nach dem canonischen Rechte gearbeitet, so daß darin jener Gegensatz wenig hervortritt. Im Orient steng zwar die bürgerliche Gesetzgebung schon nach Justinian an, sich der kirchlichen mehr zu nähern, und im neunten Jahrhundert kam selbst eine Verschmelzung in der Art zu Stande, daß die kirchliche Einsegnung bürgerlich als wesentlich vorgeschrieben wurde. Allein in den Grundsätzen selbst behauptete das bürgerliche Recht einen überwiegenden Einfluß, dessen sich die griechische Kirche noch bis jetzt nicht zu entledigen gewußt hat. So ist es auch in Rußland, und hier gehen selbst die Gesetze in Ehesachen bloß vom Kaiser aus.

§. 296.

B) Von der Gerichtbarkeit in Ehesachen.

Mit der Gesetzgebung in Ehesachen mußte die Kirche auch darauf bedacht seyn, diese, so weit sie es vermogte, durch ihre Disciplin zu handhaben, und sie that dieses, indem sie denjenigen, der den Canonen zuwider eine Ehe einging, von der Gemeinschaft ausschloß *m*). Doch blieb, weil der weltliche Arm nicht hinzutrat, die Ehe in bürgerlicher Beziehung bestehen. Dieses änderte sich aber im Orient seit der Verschmelzung des kirchlichen und weltlichen Eherechts, indem nun die Gerichtbarkeit der Bischöfe in

---

*m*) Tertullian. († 215) de pudicit. c. 4., c. 1. c. XXVII q. 1. (Statuta eccles. antiq.).

Ehesachen von Seiten des Staates anerkannt und mit bürgerlichen Wirkungen versehen wurde. Dasselbe geschah schon frühe auch im fränkischen Reiche *n*), und blieb seitdem in allen christlichen Ländern ununterbrochen in Übung *o*). Auch die Protestanten behandelten anfangs die Jurisdiction in Ehesachen als einen Bestandtheil der Kirchengewalt, nur wurde, weil man sich nicht gleich in die veränderten Verhältnisse zu finden wußte, die Ausübung den Pfarrern überlassen, die damit ziemlich willkürlich umgingen. Später wurde sie den Consistorien übergeben. Endlich sind aber die Ehesachen in mehreren Ländern, namentlich in Preußen und Schweden, an die gewöhnlichen Gerichte verwiesen worden. Dasselbe ist auch in mehreren katholischen Ländern in Folge der neueren Gesetzgebung geschehen. In jedem Fall ist aber das Recht über die Ehen nach ihren kirchlichen Beziehungen zu urtheilen, von dem Wesen der Kirche unzertrennlich *p*). Die bürgerliche Wirksamkeit ihres Ausspruches hängt freilich von dem Benehmen der Staatsgewalt ab, sollte ihr aber in einem christlichen Staate kraft des landesherrlichen Schutzes nicht verweigert werden *q*).

§. 297.

III. Von der Eingehung der Ehe. A) Regelmäßige Erfordernisse.

Greg. IV. 1. Sext. IV. 1. De sponsalibus et matrimonio, Greg. IV. 2. Sext. IV. 2. De desponsatione impuberum.

Nachdem die Handhabung des Eherechts der Kirche ganz überlassen worden war, entstand für sie die Nothwendigkeit, sich

*n*) Decretio Childebert. c. a. 595. c. 2., Capit. II. Carlomann. a. 743. c. 3.

*o*) C. 4. c. XXXI. q. 3. (Nicol. I. c. a. 863), c. 4. c. XXXIII. q. 2. (Idem a. 867), c. 10. c. XXXV. q. 6. (Alexand. II. c. a. 1067), c. 12. X. de excess. praelat. (5. 31).

*p*) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 12. de sacram. matrim., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. IX. cap. 9. n. 3—5.

*q*) Was bedeutet denn das vielgerühmte landesherrliche Schutzrecht, wenn die Kirche in einem so wichtigen Punkte ihrer Disciplin ohne Unterstützung gelassen wird? Dieses erkennt auch das Baiersche Concordat an.

über alle Theile desselben gesetzlich auszusprechen, auch über diejenigen, welche an sich eben so gut der Civilgesetzgebung angehören können. Sie that dieses so, daß sie sich so enge wie möglich an die Natur der Sache und an die herrschenden bürgerlichen Rechte angeschlossen. Die wesentlichen Bedingungen sind demnach folgende. I. Ein hinreichendes zur Zeugung fähiges Alter, weil früher die vollständige Einsicht in das Wesen der Ehe fehlt. Hinsichtlich des Termins der Mannbarkeit hat sich das canonische Recht an das römische Recht gehalten, welches dazu bei Jünglingen das Alter von vierzehn, bei Mädchen von zwölf Jahren annahm *r*). Diese Regel beruht jedoch bloß auf einer Präsuntion, welche da aufhört, wo sie durch die That selbst widerlegt ist *s*). Nach diesen Grundsätzen sind auch die von den Eltern für ihre unmündigen Kinder geschlossenen Ehen für dieselben nicht bindend *t*), wenn sie nicht von denselben bei erreichter Mannbarkeit oder schon vorher durch Beivohnung bindend gemacht werden *u*). Wo neuere Landesgesetze andere Termine der Mannbarkeit festsetzen, müssen die Geistlichen darauf Rücksicht nehmen. II. Die beiderseitige Absicht, mit einander eine Ehe einzugehen. Diese ist so wesentlich, daß ohne sie eine Ehe gar nicht besteht *v*). Doch kann sie übrigens auch durch Zeichen *w*) und unter Abwesenden durch einen Stellvertreter *x*) erklärt werden. III. Die Einwilligung der Eltern aber ist, wenn man bloß auf den natürlichen Begriff der Ehe sieht, kein wesentliches Erforderniß. Daher hat das canonische Recht

*r*) C. 10. X. de despons. impuber. (4. 2).

*s*) C. 3. 8. X de despons. impuber. (4. 2).

*t*) C. un. c. XXX. q. 2. (Nicol. I a. 863), c. 10. 11. 12. X. de despons. impuber. (4. 2). Die entgegenstehende Stelle im c. 2. c. XXXI. q. 2. oder c. 1. X. eod. ist zweifelhaft.

*u*) C. 6. 9. 14 X. de despons. impub. (4. 2), c. un. eod. in VI. (4. 2).

*v*) C. un. c. XXX. q. 2. (Nicol. I. a. 863), c. 2. c. XXVII. q. 2. (Idem c. a. 865), c. 3. c. XXXI. q. 2. (Urban. II. c. a. 1090), c. 26. X. de sponsal. (4. 1).

*w*) C. 23. X. de sponsal. (4. 1).

*x*) C. ult. de procurat. in VI. (1. 19).

zwar die Abschließung einer Ehe ohne Zustimmung der Eltern als Verletzung der ihnen gebührenden Ehrerbietung untersagt *y*), die wirklich abgeschlossene Ehe aber darum nicht für nichtig erklärt *z*). Diese Ansicht hat in den germanischen Ländern schon frühe gegen das römische Recht, welches wenigstens bei den Kindern, die noch in der Gewalt standen, die Einwilligung des Gewalthabers zur Gültigkeit der Ehe wesentlich hielt, die Oberhand erlangt *a*). Das griechische Kirchenrecht hat sich aber an das römische Recht gehalten *b*). Auch in vielen protestantischen Kirchenordnungen wird die unterlassene Nachsichtung des elterlichen Consenses als ein Nullitätsgrund angesehen; aber ein gemeinrechtlicher Grundsatz ist dieses nicht *c*); auch gilt überall die Milderung, daß die Einwilligung ohne gegründete Ursache nicht verweigert oder dann durch die Obriigkeit supplirt werden kann.

§. 298.

B) Form der Abschließung. 1) Aelteres Recht.

Greg. IV. 1. De sponsalibus et matrimonio, IV. 3. De clandestina desponsatione.

In der älteren Zeit, wo neben der Kirche ein bürgerliches Eherecht bestand, welches mit den Grundsätzen des Christenthums in vielen Punkten unvereinbar war, mußte die Kirche zur Handhabung ihrer Disciplin darauf bestehen, daß die Gläubigen ihre

*y*) C. 3. c. XXX. q. 5. (Nicol. I. a. 866), c. 1. eod. (Pseudoisid.).

*z*) C. 6. X. de condit. appos. (4. 5), c. 6. X. de raptor. (5. 17), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr.

*a*) Formul. Sirmond. n. XVI. Viventibus patribus inter filiosfamilias sine voluntate eorum matrimonia non legitime copulantur, sed coniuncta non solvuntur. Die Quelle dieses Satzes ist augenscheinlich Pauli Recept. Sentent. lib. II. tit. 19. §. 2., wo sich auch die letzten Worte finden. Allein da sie den Grundsätzen des römischen Rechts geradezu widersprechen, so sind sie höchst wahrscheinlich ein westgothischer Zusatz. In jenem Sinn sind auch die in der Note *y*. angeführten Stellen zu verstehen.

*b*) Basil. can. 42. apud Joann. Scholast. tit. XLII (Justell. T. II. p. 586), Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. IX. (Justell. T. II. c. 1112), Simeon. Magistr. epit. (Justell. T. II. p. 739).

*c*) G. L. Böhmer Princip. iur. can. §. 369.

Ehen bei dem Bischöfe anmeldeten, und erst, wenn dieser nichts dawider einzuwenden hatte, wurde die Ehe zu einer kirchlichen *d*). Regelmäßig fand auch darauf eine kirchliche Einsegnung Statt *e*). Später aber, wo der ganze Standpunkt der Kirche sich veränderte, wurde ihre Behandlung freier. Nach dem aus der Natur des Verhältnisses gezogenen Grundsatz, daß die Ehe eigentlich nur durch die Intention beider Theile constituirt wird, erklärte sie jede mit dieser Absicht unter Christen geschlossene Verbindung, welcher nur keine besonderen Hindernisse entgegenständen, auch kirchlich für eine vollgültige Ehe, wenn gleich alle Förmlichkeiten dabei fehlten *f*). Zwar wurde noch zur Verhütung möglicher Mißbräuche sowohl durch die geistlichen wie durch die weltlichen Gesetze die Verkündigung der Ehe bei der Gemeinde und die priesterliche Einsegnung vorgeschrieben *g*). Die Umgehung dieser Vorschrift zog aber nicht Nullität der Ehe, sondern nur nach Umständen eine Bestrafung nach sich.

§. 299.

2) Heutiges Recht.

Nach den beschriebenen Verhältnissen konnte es oft schwer seyn, eine formlose Ehe von einem Concubinate zu unterscheiden, und überhaupt hatte die Kirche kein Mittel in Händen, um über

*d*) Ignat. († 110) ad Polycarp. c. 5. Decet vero ut sponsi et sponsae de sententia episcopi coniugium faciant. — Tertullian. († 215) de pudicit. c. 4. Penes nos occultae quoque coniunctiones, id est, non prius apud ecclesiam professae, iuxta moechiam et fornicationem iudicari periclitantur.

*e*) Tertullian. († 215) ad uxor. II. 9, de monogam. c. 11., de praescript. c. 40., c. 5. c. XXX. q. 5. (Statuta eccles. antiq.).

*f*) Gratian. ad c. 17. c. XXVIII. q. 1., Idem ad c. 9. c. XXX. q. 5., c. 9. 25. 30. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 2. X. de clandest. despons. (4. 3), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr.

*g*) C. 6. c. XXX. q. 5. (Conc. Arelat. VI. a. 814), c. 1. eod. (Pseudoisid.), c. 4. eod. (cap. incert. saec. noni), Capit. I. Carol. M. a. 802. c. 35., Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 133. lib. III. c. 105. 179. 389. 463. Addit. IV. c. 2., c. 27. X. de sponsal. (4. 1), c. 6. X. qui matrim. accus (4. 18), c. 3. X. de clandest. desponsat. (4. 3).



daß Eherecht eine vollständige und durchgreifende Aufsicht zu führen. Dadurch fand sich das Concilium von Trient bewogen, über die Abschließung der Ehe eine umständliche, eine wichtige Neuerung enthaltende Verordnung aufzustellen *h*). I. Zunächst behielt man den Grundsatz bei, daß der Ehe eine dreimalige Proclamation in der Kirche vorhergehen soll. Doch ist diese auch noch jetzt nicht zur Gültigkeit der Ehe durchaus nothwendig, sondern ihr Zweck besteht bloß darin, daß dritten Personen möglich gemacht wird, ihre etwaigen Einsprüche geltend zu machen. Versäumen sie dieses, so ist ihr Recht dazu verloren *i*). II. Neu ist aber die Vorschrift, daß die beiden Theile ihre Absicht vor ihrem rechtmäßigen Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen erklären müssen. Diese Form ist für so wesentlich erklärt, daß ohne sie die Ehe ganz ungültig seyn soll. Der Zweck dabei ist jedoch bloß der, ein zuverlässiges Zeugniß zu erhalten um die Ehe als solche bestimmt unterscheiden zu können. Daher brauchen die genannten Personen nicht ausdrücklich zu der Handlung geladen gewesen zu seyn; ja selbst der Widerspruch des Pfarrers hindert die Gültigkeit der Ehe nicht, wenn er jene Erklärung nur wirklich gehört hat *k*). Stehen beide Theile unter verschiedenen Pfarrern, so ist die Gegenwart eines derselben hinreichend. Auch ist die Ehe gültig, wenn gleich die Erklärung vor dem Pfarrer innerhalb des Jahres, wo er die höheren Weihen noch nicht erhalten hatte *l*), abgelegt worden ist *m*). III. Die so geschlossene Ehe soll nach dem alten Gebrauche durch die priesterliche Einsegnung bestätigt, und zwar soll diese nur von dem rechtmäßigen Pfarrer oder demjenigen, den er dazu beauftragt, in der Regel in der Kirche ertheilt werden. Auch werden dabei noch andere Ceremonien beobachtet *n*). Alles dieses

*h*) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr.

*i*) C. 6 X. qui matrim. accus. (4. 18).

*k*) Van-Espeu Jus eccles. univers. Part. II. sect. 1. tit. 12. n. 25. 26., Benedict. XIV. de synodo dioeclesana lib. XIII. cap. 23.

*l*) Man sehe darüber § 241. No. IV.

*m*) Fagnanus ad c. 5. X. de aetat. et qualif. ordinand. n. VIII

*n*) C. 7. c. XXX. q. 5. (Isidor. a. 633), c. 3. c. XXX. q. 5 (Nicol. I. a. 866).

ist jedoch zur Gültigkeit der Ehe nicht wesentlich. IV. Der Pfarrer muß die geschlossene Ehe in den Kirchenbüchern bemerken. Dieses gehört jedoch nur zum Beweis der Ehe, der im Nothfall auch auf andere Weise geführt werden kann. V. Im Orient blieb man hinsichtlich der Eingehung der Ehe eine Zeitlang noch bei dem freieren Princip o). Doch machte schon Justinian wesentliche Beschränkungen p), und endlich wurde im neunten Jahrhundert die priesterliche Einsegnung durch Leo den Weisen, als zur Gültigkeit der Ehe wesentlich, vorgeschrieben q). Vorhergehende Verkündigungen in der Kirche sind aber nicht üblich. VI. Nach den protestantischen Kirchenordnungen soll die Abschließung der Ehe nach den ergänzten Aufgeboten durch die priesterliche Trauung geschehen; allein über die juristische Bedeutung dieser letzteren sprechen sie sich gewöhnlich nicht aus. Nach der gemeineren Meinung wird sie aber als wesentlich angesehen r). Doch macht der bloße Mangel an Zeugen, oder daß die Trauung nicht von dem gehörigen Pfarrer erteilt worden, die Ehe nicht ungültig. Das Nähere hängt von den Landesgesetzen ab s). Eigenthümlich war schon in der älteren Zeit das Verhältniß in den Niederlanden, indem hier die Ehen im Namen der bürgerlichen Obrigkeit abgeschlossen wurden, und die Einsegnung bloß als eine kirchliche Ceremonie galt. VII. Die wirkliche Beiwohnung ist aber zur juristischen Existenz der Ehe nicht nothwendig t). Doch wird sie als die natürliche und regel-

o) C. 22. c. 23. §. 7. de nupt. (5. 4), nov. 22. c. 3., nov. 89. c. 1. §. 1.

p) Nov. Just. 74. c. 4. 5., nov. 117. c. 4.

q) Nov. Leon. 89.

r) Eichhorn Kirchenrecht II. 310—21.

s) In England ist 1823 durch ein ausführliches Gesetz die Beobachtung der vorhergehenden Aufgebote, die Abschließung in der Kirche, die Zugiehung von Zeugen, und die Eintragung in die Kirchenbücher, zum Theil selbst bei Strafe der Nichtigkeit eingeschärft worden, 4. Georg IV. c. 76.

t) C. 5. 35. c. XXVII. q. 2. (Ambros. a. 377), c. 1. 4. eod. (Chrysost. a. 400), c. 6. eod. (Isid. c. a. 630). Darnieder beweisen auch c. 16. 17. eod. nichts, weil darin, wie auch die römischen Correctoren bemerken, der Text ganz entstellt ist.

mäßige Vollendung derselben betrachtet *u)*, und daher in einem Fall, wovon unten die Rede seyn wird, doch ein Unterschied zwischen der bloß abgeschlossenen und der auch wirklich consummirten Ehe angenommen.

§. 300.

3) Besondere Fälle.

Bei der vielseitigen Verührung der Ehe mit dem bürgerlichen Leben können neben dem regelmäßigen Verhältniß mehrere anomale Fälle vorkommen. I. Die Ehe muß zwar nach der jetzigen Disciplin zur Kenntniß der Kirche, sie braucht aber darum nicht nothwendig auch zur Kenntniß des Publicums gebracht zu werden. Der Bischof darf daher, jedoch nur aus sehr dringenden Gründen, eine stille Trauung durch den Pfarrer oder einen anderen dazu delegirten Priester vor zwei vertrauten Personen ohne vorhergegangene Proclamation und ohne Eintragung in das gewöhnliche Kirchenbuch, gestatten *v)*. II. Eine Ehe kann unter Beobachtung der wesentlichen Erfordernisse auch auf dem Sterbebette geschlossen werden. Weil aber diese Freiheit das Concubinats zu begünstigen schien, so haben zuweilen die weltlichen Gesetze, zum Beispiel das frühere französische Recht, einer solchen Ehe die bürgerlichen Wirkungen versagt. III. In den Orten, wo das Concilium von Trient nicht publicirt worden ist, sind die formlosen Ehen noch vollgültig, jedoch nur für diejenigen, welche dort wirklich wohnen, nicht auch für diejenigen, welche an einen solchen Ort, bloß um eine formlose Ehe abzuschließen, hingehen *w)*. IV. Wo das Concilium von Trient eingeführt, aber ein katholischer Priester nicht zu finden ist, ist die ohne einen Geistlichen bloß vor zwei Zeugen eingegangene Ehe gültig *x)*. V. Wo aber das Concilium von Trient gilt

---

*u)* C. 36. 37. c. XXVII. q. 2. (cap. incert), c. 5. X. de bigam. non ordin. (1. 21).

*v)* Const. Satis vobis Benedicti XIV. a. 1741.

*w)* So hat die für die Tridentiner Beschlüsse niedergesezte Congregation in mehreren Declarationen entschieden, Benedict. XIV. de synodo dioeciesana lib. XIII. cap. 4. n. 10.

*x)* Benedict. XIV. de synodo dioeciesana lib. XII. cap. 5. n. 5.

und dessen Befolgung möglich ist, muß es auch bei den Ehen zwischen einem Katholiken und Akatholiken beobachtet werden. In den Niederlanden hatte sich jedoch der Gebrauch gebildet, daß solche Ehen auch bloß vor der bürgerlichen Obrigkeit eingegangen wurden, und endlich ist nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse y), diese Form selbst von der Kirche als zureichend anerkannt worden z). Eine ähnliche Verordnung ist für die westlichen Diöcesen der preussischen Monarchie erschienen a). In den anderen Ländern bleibt es aber bei dem gemeinen Recht. Doch kann sich der katholische Theil neben der kirchlichen Form auch noch der Abschließung vor der weltlichen Obrigkeit oder selbst vor dem akatholischen Pfarrer unterwerfen, in so fern dieses aus Gehorsam gegen die Landesgesetze geschieht und der Pfarrer für ihn nur als ein Civilbeamter zu betrachten ist b). VI. Die Ehen der Protestanten werden auch von der katholischen Kirche als Ehen geachtet c). Wenn jedoch eine solche Ehe vor einem katholischen Ehegericht in Beziehung auf deren Gültigkeit oder Nichtigkeit zur Sprache gebracht wird, so kann dieselbe hierin nach den Voraussetzungen beurtheilt werden, unter welchen eine Ehe auch unter Katholiken eine wahre

---

y) Man findet diese Vorarbeiten in Cavalchini Archiepisc. Philipp. Dissertationes de matrimoniis inter haereticos ac inter haereticos et catholicos initis in foederatis Belgii provinciis. Romae 1741. 4., S. D. N. Benedicti XIV. declaratio super matrimoniis inter protestantes et catholicos nec non super eadem materia relationes antistitum Belgii et dissertationes Rev. P. D. Cavalchini Archiepisc. Philipp. et quatuor insignium Theologorum. Editio in Germania prima. Colon. 1746. 12.

z) Const. Matrimonia Benedicti XIV. a. 1741., De synodo dioeciesana lib. VI. cap. 6.

a) Const. Litteris altero Pii VIII. a. 1830.

b) Diesen Grundsatz hat 1672 die Congregation des heil. Offiziums ausgesprochen, Benedict XIV. in seinen Schriften bestätigt, De synodo dioeciesana lib. VI. cap. 7., und selbst auf die Katholiken in Servien, die ihre Ehen nach der kirchlichen Trauung nochmals vor dem türkschen Kadi abschließen, angewendet, Const. Inter omnigenas a. 1744. §. 10.

c) Benedict. XIV. de synodo dioeciesana lib. VI. cap. 6. n. 6—11.

vollgültige wäre d). VII. Da nach den Grundsätzen der Protestanten die Ehe kein Sacrament ist, und das Erforderniß der priesterlichen Einsegnung nicht auf dem Evangelium, sondern blos auf einer Satzung der Kirche beruht, so kann der Landesherr, auch sich selbst, davon dispensiren e). Die Gewissenschen der protestantischen Landesherren sind daher auch ohne alle Förmlichkeit gültig, sobald es nur gewiß ist, daß die Verbindung als wirkliche Ehe intendirt wurde f). VIII. Die Abschließung der Ehe durch einen Bevollmächtigten hat nach der jetzigen Disciplin große Bedenklichkeiten gegen sich. Denn der Pfarrer vernimmt dabei nicht die Einwilligung des Contrahenten selbst, sondern nur die Erklärung des Procurators, und da Jener in dem Augenblick, wo diese abgelegt wird, seine Absicht geändert haben kann g), so ist diese Erklärung eine blos provisorische und präsumtive, die noch durch den Beweis des wirklich bestandenen Consensus ergänzt werden muß. Da nun das Concilium von Trient als einen solchen Beweis nur die Erklärung vor Pfarrer und Zeugen gelten läßt, so muß jene provisorische Erklärung von den Contrahenten in dieser Form wiederholt werden, und erst dadurch wird ihre Verbindung zur Ehe. Ein

---

d) Anderer Meinung ist G. D. Berg über die Verbindlichkeit der kanonischen Ehehindernisse in Betreff der Ehen der Evangelischen. Breslau 1835. 8. Allein wenn auch die katholische Kirche ihre Gesetze den Protestanten als einer getrennten Religionsgesellschaft nicht als Richtschnur vorschreibt, so begiebt sie sich darum nicht des Rechts, da wo eine bei jenen geschlossene Ehe in ihren Wirkungen auf ihrem eigenen Gebiet zur Sprache kommt, diese hier bei sich nach ihren eigenen Gesetzen zu beurtheilen.

e) Anderer Meinung ist Eichhorn Kirchenrecht II. 329. 330. Allein wenn die priesterliche Einsegnung, wie doch Jeder zugeben wird, nicht auf dem Evangelium, sondern blos auf einer Satzung der Kirche beruht, so muß auch die Kirchengewalt davon dispensiren können.

f) Die Rechtfertigung dieser Ansicht mit einer gründlichen Beleuchtung der dissentirenden Schriftsteller findet man bei C. F. Dieck Die Gewissensche, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Mißheirath Halle 1838. 8. Die entgegengesetzte Meinung vertheidigt jedoch wieder Wilda in Reyschers Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. IV.

g) C. ult. de procurat. in VI. (1. 19).

Gleiches ist im protestantischen Kirchenrecht von der priesterlichen Einsegnung zu behaupten. IX. Die sogenannte salische oder morganatische Ehe, oder Ehe zur linken Hand, ist kirchlich eine wahre vollständige Ehe. Ihre Eigenthümlichkeit beruht bloß in den bürgerlichen Wirkungen, indem die Frau und die Kinder nicht dem Stande des Mannes folgen und diese nicht die vollen Erbrechte der ehelichen Kinder erhalten.

§. 301.

4) Von der Ehe als Sacrament.

Die Ehe ist ein Verhältniß der Naturordnung, welches durch das Gesetz des neuen Bundes auf seine ursprüngliche Reinheit zurückgeführt und zu einem sacramentalischen Stande erhoben worden ist. Der Stoff dieses Sacraments ist also der eheliche Stand als solcher; die Form beruht in der Art, wie zwei Personen in den christlichen Ehestand eintreten, was nach der Disciplin der Zeiten wechseln kann und wirklich gewechselt hat; endlich die Ehegatten selbst sind es, welche dadurch, daß sie auf die rechtmäßige Art in diesen Stand eintreten, das Sacrament vollbringen *h*). Diese Auffassung geht aus dem inneren Wesen dieser Verhältnisse hervor und ist in der Wissenschaft die vorherrschende *i*). Einige behaupten zwar, daß durch die Ehegatten unter einander nur der bürgerliche Ehevertrag abgeschlossen, und daß dieser erst durch die priesterliche Einsegnung zum Sacrament erhoben werde. Allein diese Meinung hat, ohngeachtet einiger Scheingründe, die dafür angeführt werden, zu Vieles gegen sich, als daß sie bestehen könnte *k*). Geht man also von dem ersten Standpunkt als dem allein

---

*h*) Thomas Aquin. in quatuor libros sententiar. lib. IV. dist. XXVI. qu. univ. art. I. Dicendum quod verba experimentia consensum de praesenti sint forma huius sacramenti, non autem sacerdotalis benedictio, quae non est de necessitate sacramenti, sed de solennitate. — Scotus in quat. libr. sentent. lib. IV. dist. XXVI. qu. univ. Ut plurimum ipsimet contrahentes ministrant sibi ipsis hoc sacramentum, vel mutuo vel uterque sibi.

*i*) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib VIII. cap 13

*k*) Dieses zeigt Th. W. Filser dogmatisch-canonistische Untersuchung über den Ausspender des Ehesacraments. Augsb. 1842. 8.

richtigen aus, so fällt der Unterschied zwischen dem Contract und Sacrament weg *l*), und eine Verbindung ist im Sinne der Kirche entweder gar keine Ehe, also etwas Unerlaubtes, oder sie ist auch zugleich ein Sacrament *m*). Selbst die Ehen der Protestanten sind aus diesem Gesichtspunkte an sich noch als Sacramente zu betrachten *n*). Wenn aber auch nach dieser Ansicht die priesterliche Einsegnung nicht zum Sacrament wesentlich ist *o*), so darf doch deren Nachsuchung nicht ohne Noth unterlassen werden, und wenn dieses aus Ungehorsam gegen die Kirche geschieht, so ist zwar die Ehe an sich immer noch ein Sacrament, aber sie ist für die Ehegatten, wie ein mißbrauchtes Sacrament, ohne die sacramentalische Gnade und eine Sünde.

*l*) Aus dem Gesichtspunkt des Staats ist zwar eine solche Unterscheidung möglich. So sind zum Beispiel die nach den Vorschriften des französischen Rechts vor der Ortsobrigkeit geschlossenen Verbindungen bürgerliche Ehen; allein die Kirche kann sie nicht als Ehen gelten lassen, bis sie vor dem Pfarrer erklärt sind; dann aber sind sie auch wahre Sacramente.

*m*) Ferraris *prompta bibliotheca canonic. v. Matrimonium art. I. n. 16. 17.* Probabilius est, inter fideles sive baptizatos nullo modo, ne quidem per intentionem contrahentium, posse valide separari rationem sacramenti a contractu matrimonii; id est, probabilius nequit fidelis valide inire matrimonium solum ut contractum, non vero ut sacramentum. — Ratio est, quia ex institutione Christi in statu legis evangelicae ratio sacramenti est essentialiter imbibita ratione contractus matrimonialis. — Christus Dominus inseparabiliter connexit contractui matrimoniali rationem sacramenti, ut quavis positio contractus pendeat a voluntate fidelium, eo tamen ipso non pendeat a voluntate fidelium ratio sacramenti; sed eo ipso, quod legitime ponatur contractus matrimonialis, statim ex Christi institutione sit ei annexa ratio sacramenti, taliter quod, quicumque fideles volunt vere contrahere matrimonium, volunt etiam virtualiter accipere sacramentum.

*n*) Cavalchini Archiepisc. Philipp. de matrim. inter haetic. p. 42. Negari autem debet, quod tales coniuges (acatholici) conversi possint ab invicem divelli, quia probabile est, eiusmodi matrimonia valere et esse vera sacramenta.

*o*) Diesen Punkt behandelt ausführlich Benedict. XIV. de synodo dioecessana lib. VIII. cap. 12.

§. 302.

IV. Von dem Verlöbniß. A) Bedingungen der Eingehung.

Greg. IV. 1. Sext. IV. 1. De sponsalibus et matrimonio, Greg. IV. 2. Sext. IV. 2. De desponsatione impuberum.

Der Ehe geht gewöhnlich eine Verabredung vorher, wodurch sich beide Theile gegenseitig die Ehe geloben. Dieses wird das Eheversprechen oder Verlöbniß genannt. Damit dieses verpflichtende Wirkungen hervorbringe, müssen aber die Gelobenden vor Allem der Absicht sich zu verpflichten fähig seyn. Ganz ungültig ist es daher bei Wahnsinnigen *p)*, und bei Kindern unter sieben Jahren *q)*. Letzteres ist auch für die griechische Kirche ausdrücklich festgesetzt worden *r)*. Eben so sind die Eheverlöbniße, welche die Eltern für ihre Kinder unter sieben Jahren schließen, ohne alle Wirkung *s)*. Verlöbniße von Kindern über sieben Jahren mußten zwar bis zur Pubertät gehalten, konnten aber dann ohne Weiteres wieder aufgehoben werden *t)*. Jetzt kommen aber diese Vorschriften selten mehr zur Anwendung. Ferner fordern die Landesgesetze zur Gültigkeit der Verlöbniße gewöhnlich die elterliche Einwilligung, wenn gleich das canonische Recht dieses nirgends ausdrücklich sagt *u)*. Eine besondere Form, namentlich Zuziehung von Zeugen und Ueberreichung von Geschenken, ist zwar dabei gewöhnlich, aber nach dem katholischen Kirchenrecht nicht wesentlich, sondern sie werden durch freie *v)* unzweideutig erklärte *w)* Einwilligung vollendet,

*p)* C. 24. X. de sponsal. (4. 1).

*q)* C. 4. 5. X. de desponsat. impub. (4. 2).

*r)* Nov. Leon. 109.

*s)* C. 29. X. de sponsal. (4. 1), c. un. pr. de despons. impub. in VI. (4. 2).

*t)* C. 7. 8. X. de despons. impub. (4. 2), c. un. §. 1. eod. in VI. (4. 2).

*u)* Daß c. 3. X. qui matrimou. accusare (4. 18), verauf sich Eichheru II. 434. beruft, erwähnt bloß histerisch und im Verbeigehen, daß nach den léges, das heißt nach dem germanischen Recht des Mundiums, die Einwilligung der Eltern und Verwandten zur Ehe nothwendig sey. Darans folgt für unsere Frage nicht.

*v)* C. 15. X. de sponsal. (4. 1), c. 11. X. de desponsat. impub. (4. 2)

*w)* C. 7. X. de sponsal. (4. 1).



welche auch nicht gerade in Worten ausgedrückt zu seyn braucht *x*). Gleichgültig ist es auch jetzt, ob die Worte auf die Gegenwart (ego te in meam accipio) oder auf die Zukunft (ego te in meam accipiam) gerichtet sind. Vor dem Concilium von Trient hingegen war dieses von der größten Wichtigkeit, weil im ersten Fall kein Verlöbniß, sondern eine wirkliche nur formlose Ehe geschlossen wurde *y*). Es ist daher ein Mißverständnis, wenn man diesen Unterschied durch den Gegensatz von sponsalia de praesenti und de futuro zu bezeichnen gesucht hat. Nach dem Ritual der morgenländischen Kirche geschieht die feierliche Verlobung, wie ehemals auch im Abendlande *z*), unter Einsegnung des Priesters und Auswechseln der Ringe; sie wird daher fast wie der Anfang der Ehe behandelt, und deswegen häufig mit der wirklichen Trauung verbunden. Alsdann geht aber natürlich eine unfeierliche Verlobung vorher. In den protestantischen Kirchenordnungen ist bei dem Verlöbniß die Gegenwart von Zeugen oder des Pfarrers und andere Solemnitäten vorgeschrieben, was aber auch nicht immer befolgt wird.

§. 303.

B) Wirkung der Verlöbniße.

Greg. IV. 4. De sponsa duorum, IV. 5. De conditionibus adpositis in desponsatione.

Das canonische Recht hat ein solches Versprechen, worauf der Andere sein ganzes Lebensschicksal baut, mit großem Ernste behandelt, und Jeden zur Erfüllung desselben in seinem Gewissen verbunden erklärt. Im Nothfall sollten sogar, was aber nirgends mehr geschieht, geistliche Zwangsmittel angewendet werden *a*). Dem Gewissensrechte nach ist daher der einseitige Rücktritt nur aus bestimmten Gründen erlaubt, namentlich wegen Krankheit und

*x*) C. 23. X. de sponsal. (4. 1).

*y*) C. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 3. X. de spons. duor. (4. 4).

*z*) C. 50. c. XXVII. q. 2. (Siric. a. 385), c. 7. §. 3. c. XXX. q. 5. (Isidor. a. 633), c. 3. eod. (Nicol. I. a. 866).

*a*) C. 10. 17. X. de sponsal. (4. 1).

körperlicher Verstümmelung *b*), oder wenn der Andere wesentliche Pflichten verletzt *c*), wohin man auch rechnet, wenn er ohne Grund die Ehe verzögert. Die Aufhebung eines Verlöbnißes durch beiderseitige Uebereinkunft ist aber immer erlaubt, selbst wenn es beschworen war *d*). Ist es unter einer Bedingung, einer Zeitbestimmung oder dem Versprechen einer erlaubten Gegenleistung (*modus*) eingegangen worden: so muß in den beiden ersten Fällen der Eintritt der Bedingung oder der Zeitfrist abgewartet werden *e*). Im letzten kann der Andere, wenn die Gegenleistung ausbleibt, von dem Verlöbniß abgehen *f*). Doch können alle diese Beschränkungen wieder ausdrücklich oder stillschweigend erlassen werden *g*). Unerlaubte Bedingungen machen das ganze Verlöbniß nichtig. Schließt Einer, während er noch in einem Verlöbniß steht, ein anderes, so ist dieses ungültig. Der wirklichen Ehe muß freilich das wenn auch ältere Verlöbniß weichen. Die vielen Collisionen, zu denen die formlosen Ehen des Mittelalters Gelegenheit gaben, wurden nach folgenden Grundsätzen entschieden. Zwischen mehreren wirklichen Verlöbnißes gieng das älteste vor *h*); zwischen einem älteren Verlöbniß und einer jüngeren Ehe die letztere, selbst wenn sie ganz formlos als *sponsalia de praesenti* eingegangen war *i*); zwischen mehreren Ehen und mithin auch zwischen mehreren *sponsalia de praesenti* oder zwischen einer formlosen und einer förmlichen Ehe immer die ältere *k*); endlich zwischen einem älteren aber durch körperliche Bewohnung bestätigten Verlöbniß und einer jüngeren förmlichen Ehe doch das erstere, weil es in eine wirkliche

---

*b*) C. 25. X. de iureiur. (4. 24), c. 3. X. de coning. lepros. (4. 8).

*c*) C. 25. X. de iureiur. (2. 24), c. 5. X. de sponsal. (4. 1).

*d*) C. 2. X. de sponsal. (4. 1).

*e*) C. 5. X. de condit. adposit. (4. 5).

*f*) C. 3. X. de condit. adposit. (4. 5).

*g*) C. 3. 6 X. de condit. adposit. (4. 5).

*h*) C. 22. X. de sponsal. (4. 1), c. un. eod. in VI. (4. 1).

*i*) C. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 12. X. de despons. impub. (4. 2), c. 1. X. de sponsa duor. (4. 4).

*k*) C. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 1. 3. 5. X. de sponsa duor. (4. 4).

Ehe übergegangen war *l*). Jetzt sind aber natürlich diese Grundsätze zum Theil nicht mehr anwendbar. Die bürgerlichen Wirkungen des Verlöbnißes hängen von den Gesetzen jedes Landes ab. Genau genommen sollte man ihm gar keine beilegen, weil ein Zwang auf wirkliche Eingehung der Ehe unanwendbar, ein Ersatz in Geld aber unpassend und unzureichend ist. Daher entstand auch bei den Römern aus einem Verlöbniß nie ein Klagrecht auf Eingehung der Ehe *m*), und selbst beigefügte Conventionalstrafen waren, um nicht die Freiheit der Ehe zu hindern, ohne Wirkung *n*). Nur ein etwa hingegebener Mahlschatz (*arrha*) gieng dem ohne Grund zurücktretenden Theile verloren *o*). In der morgenländischen Kirche, wo man das Verlöbniß mit priesterlicher Einsegnung verband, wurde aber die Verletzung desselben als ein Ehebruch erklärt *p*). Um dieses jedoch etwas zu mildern, suchte Leo der Weise diese förmliche Verlöbniße der wirklichen Ehe noch näher zu bringen, und verordnete, daß jene Einsegnung nie vor erreichter Pubertät ertheilt werden dürfte *q*). Endlich entschied Alexius Comnenus 1084, daß die gemäß der Verordnung des Kaisers Leo unter Gebet und priesterlicher Einsegnung abgeschlossenen Verlöbniße gleiche Kraft wie die Ehen, die vor dem bestimmten Alter und ohne jene Feierlichkeit eingegangenen Verlöbniße aber die bürgerlichen Wirkungen der alten Sponsalien haben sollten. Dieses bestätigte er auch 1092 durch eine ausführliche Erklärung *r*). In den protestantischen Kirchenordnungen und Landesgesetzen, sowohl

*l*) C. 15. 30. X. de sponsal. (4. 1).

*m*) C. 1. C. de sponsal. (5. 1).

*n*) Fr. 134. pr. de verb. obl. (45. 1), c. 2. C. de inutil. stipul. (8. 39).

*o*) C. 3. 5. C. de sponsal. (5. 1).

*p*) Conc. Trullan. a. 692. can. 98.

*q*) Nov. Leon. 74.

*r*) Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. II. (Justell. T. II. p. 1085—90), Balsamon et Zonaras ad Conc. Trullan. c. 98 (Bevereg. T. I. p. 276. 277). Beide Verordnungen, die von 1084 und die von 1092, stehen auch bei Leunclav. T. I. lib. II. p. 126, 134. und hinter Gothofreds Ausgaben des *Corpus iuris*.

in wie außerhalb Deutschland, ist allgemein ebenfalls die verbindliche Kraft der Verlobnisse, jedoch gewöhnlich nur der feierlich abgeschlossenen, anerkannt, und daher der einseitige Rücktritt nur aus bestimmten Gründen gestattet. Allein ein unmittelbarer Zwang auf Eingehung der Ehe findet doch nicht Statt. Ein durch Beiwohnung verstärktes Verlobniß ist aber dem älteren canonischen Recht getreu in Dänemark <sup>s)</sup> und auch eine Zeitlang noch in England <sup>t)</sup> als eine wirkliche Ehe betrachtet worden, und löst daher dort die nachfolgende, wenn auch förmliche, Ehe auf. Nach der deutschen Praxis, die auch das preussische Landrecht wenigstens für den Fall der Schwängerung ausdrücklich bestätigt, wird dann, wenn der Verlobte sich durchaus weigert, die Verbindung hinsichtlich der bürgerlichen Wirkungen für das Mädchen und das Kind, von dem Civilgericht als eine Ehe erklärt. In Schweden sollte der Schwängerer sogar zur Ehe gezwungen werden <sup>u)</sup>; doch ist dieses jetzt gemildert.

#### §. 304.

##### V. Von den Ehehindernissen im Allgemeinen.

Die Handhabung des christlichen Ehrechts, womit die Kirche beauftragt ist, begreift wesentlich die Befugniß, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen eine Ehe eine erlaubte, eine strafbare, oder selbst eine für die Kirche ganz nichtige Verbindung seyn soll <sup>v)</sup>. Bei diesen Bestimmungen hat sie hauptsächlich nur das sittliche Wesen der Ehe, die Offenbarung und die Bedeutung des Sacraments, nicht nothwendig auch die nationalen Sitten und

s) Jus Danicum lib. III. cap. XVI. n. 16.

t) 32. Henr. VIII. c. 38. Nach den neueren Gesetzen soll aber in keinem Falle mehr aus einem Verlobniß ein Zwang auf Eingehung der Ehe folgen, 26. Georg. II. c. 33. §. 13., 4. Georg. c. 76. §. 27.

u) Giftermätsbalk Cap. III. §. 10. Nach dem neuesten Recht hat sich der König, wenn die Partheien sich nicht in Güte vereinigen, die Entscheidung vorbehalten, Königl. Verordn. vom 3. April 1810.

v) Dieses Recht hat die Kirche seit den ältesten Zeiten durch die That selbst geübt gemacht, und sich auch durch ihren feierlichen Ausspruch vindicirt, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. 4. de ref. matr.

Gesetze zum Maasstabe zu nehmen, da in diesen das Wesen der Ehe ganz verdunkelt seyn kann *w*), und die Aufgabe der Kirche eben darin besteht, von der Zeitlichkeit unabhängig die Ordnung der Ehe auf ihre ursprüngliche Reinheit zurückzuführen und vor neuen Ausartungen zu bewahren. Das Benehmen der Staatsgewalt gegen die Kirche kann aber hierbei verschieden seyn. Wo sich die bürgerliche Gesetzgebung von der kirchlichen ganz unabhängig verhalten will, ist zwar die Kirche bei der Handhabung ihrer Ehehindernisse, wie in den ältesten Zeiten, bloß an das Gewissen ihrer Mitglieder und an geistliche Strafmittel angewiesen *x*). Doch muß ihr die Staatsgewalt darin völlige Freiheit lassen, und um so weniger kann die Kirche den Grundsätzen der Religionsfreiheit zuwider gezwungen werden, eine nach den Staatsgesetzen gültige, aber nach den kirchlichen Principien ungültige Verbindung vor ihrem Forum als eine Ehe anzuerkennen und zu bestätigen. Eben so wenig kann sie umgekehrt genöthigt werden, eine nach den Staatsgesetzen nichtige aber kirchlich zulässige Ehe nach ihrer Abschließung als nichtig zu behandeln *y*). Wohl aber schreibt ihr die schuldige Beachtung der Landesgesetze die Pflicht vor, zu der Abschließung solcher Ehen nicht die Hand zu bieten und darnach ihre Geistlichen zu instruiren. Wenn hingegen die Staatsgewalt eine christliche seyn will, so darf sie keine Verbindung erlauben, welche die Kirche wegen eines von ihr statuirten wesentlichen Hindernisses verbietet *z*). Doch aber bleibt es ihr unbenommen, auch

*w*) Dieses liegt am Tage in den Ländern, wo gleichzeitige Polygamie, oder eine Ehe unter den nächsten Blutsverwandten, oder willkürliche Ehescheidungen gesetzlich erlaubt sind. Daraus folgt denn von selbst, daß die Kirche als den Stoff des Sacraments nicht den bürgerlichen Ehevertrag als solchen anerkennen kann, sondern nur demjenigen, den sie mit der natürlichen Würde und Ordnung der Ehe in Uebereinstimmung findet.

*x*) C. 1. c. XXVII q. 1. (Statuta eccles. antiq.).

*y*) Zum Beispiel wenn durch die Civilgesetze die Ehe der Armen ohne Erlaubniß der Obrigkeit, oder der Leibeigenen ohne Zustimmung des Herrn für nichtig erklärt wäre, c. 8. c. XXIX. q. 2. (Conc. Cabil. a. 813), c. 1. X. de coning. servor. (4. 9).

*z*) Dieser Grundsatz gilt auch für einen paritätischen Staat; denn es gehört  
Walter's Kirchenrecht. 9te Auflage. 40

ihrerseits Bedingungen aufzustellen, unter welchen eine vor der Kirche eingegangene Verbindung ohne alle bürgerliche Wirkungen, also für den Staat so gut wie keine Ehe seyn soll a), und die Kirche hat darauf wie in dem obigen Falle sorgfältig Rücksicht zu nehmen.

§. 305.

VI. Trennende Ehehindernisse. A) Privatrechtliche.

Greg. IV. 5. De conditionibus appositis in desponsatione, IV. 9. De coniugio servorum, IV. 15. De frigidis et maleficiatis.

Die wichtigsten Ehehindernisse sind diejenigen, welche nicht bloß die Eingehung einer Ehe hindern, sondern selbst die eingegangene Ehe nichtig machen. Diese sind wieder doppelter Art. Einige beruhen bloß auf einem Privatinteresse, so daß sie durch den ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht des Betheiligten gehoben werden; andere sind aus Gründen, die in der Disciplin der Ehe selbst liegen, eingeführt worden. Hindernisse der ersten Art sind folgende. I. Wenn die Einwilligung zur Ehe durch Furcht und Gewalt erzwungen, also keine wahre, sondern bloß eine äußerliche und scheinbare war b). Selbst der Eid des Gezwungenen ist in einem solchen Falle unverbindlich c). Bei der Anwendung dieses Grundsatzes ist jedoch nicht schon jede Drohung als wirkliche

---

zu dessen Begriff, daß in der Gesetzgebung auf die Katholiken und Protestanten, Jeden nach seinem Standpunkte, gleichmäßig Bedacht genommen werde. Es ist aber keine Gleichheit mehr, wenn zum Beispiel das protestantische Kirchenrecht durch die weltliche Gesetzgebung unterstützt, das katholische hingegen bloß als ein Gewissensrecht sich selbst überlassen wird.

- a) Die bekannte Streitfrage, ob die Staatsgewalt als solche berechtigt sey, trennende Ehehindernisse zu constituiren, löst sich demnach von selbst. Allerdings kann sie sich das Recht dazu nehmen, so weit die Ehe den Staat berührt. Nicht aber so, daß die Kirche deshalb die Ehe auch bei sich als nichtig ansehen müsse; denn darin hängt sie bloß von ihren eigenen Gesetzen ab.
- b) C. 3. c. XXI. q. 2. (Urban. II. a. 1090), c. 1. eod. (Idem a. 1095), c. 14 X de sponsal. (4. 1).
- c) C. 2. X. de eo qui duxit in matrim. (4. 7).

Gewalt zu betrachten *d*). II. Wenn bei der Eingehung der Ehe ein Irrthum Statt fand, dem man nach den regelmäßigen aus der Natur der Ehe gezogenen Voraussetzungen einen wesentlichen Einfluß auf den Entschluß des einen Theils beilegen muß. Ueber das Einzelne hat sich jedoch die Geesetzgebung aus guten Gründen nicht ausgesprochen, sondern dieses der Doctrin und Praxis überlassen. Die ältere Jurisprudenz betrachtete als wesentlich bloß den Irrthum über die Identität der Person, und über den Zustand der Freiheit und Unfreiheit *e*); die neuere Wissenschaft und Praxis zählt aber dazu mit Recht *f*) auch noch andere die Person angehende wichtige Qualitäten, zum Beispiel eine bleibende Gemüthskrankheit, ein begangenes peinliches Verbrechen, die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten *g*). In diesen Fällen, wie auch bei einer durch Gewalt erzwungenen Ehe, geht jedoch durch die nachfolgende freie Einwilligung, die auch stillschweigend in der ehelichen Beibwohnung, ja schon in dem Ablauf einer gewissen Zeit liegen kann, das Recht auf Nullität der Ehe zu klagen verloren *h*). III. Die Einwilligung zur Ehe wird zwar nach der hentigen Disciplin vor dem Pfarrer regelmäßig unbedingt ausgesprochen, und er darf ohne Erlaubniß der bischöflichen Behörde keinen bedingten Consens annehmen. Dabei bleibt jedoch denkbar, daß die Ehegatten unter einander vorher Bedingungen festgesetzt haben, also die Einwilligung vor dem Pfarrer nur mit stillschweigender Beziehung

*d*) C. 6. 15. 28. X. de sponsal. (4. 1).

*e*) C. 4. c. XXIX. q. 2. (Conc. Wermer. a. 752), Gratian. in c. XXIX. q. 1., c. 2. 4. X. de coniug. servor. (4. 9). Eichern II. 353. meint zwar, die Freiheit oder Unfreiheit berühre das Wesen der Ehe gar nicht. Aber wirkt dieses denn nicht sehr wesentlich auf die *individua vitae consuetudo* zurück?

*f*) Zu rigoristisch ist F. J. Stahl *de matrimonio ob errorem rescindendo*. Berol. 1841, 4.

*g*) Die Praxis ist jedoch hierbei mit Recht sehr vorsichtig und strenge, Stapp Pastoralunterricht über die Ehe S. 107—130.

*h*) C. 21. X. de sponsal. (4. 1), c. 2. X. de eo qui duxit (4. 7), c. 2. 4. X. de coniug. servor. (4. 9), c. 4. X. qui matrim. accus. (4. 18).

auf jene Bedingungen ertheilt wird *i*). Wird dadurch für die Zukunft etwas dem Wesen der Ehe Zuwiderlaufendes bedungen, so ist die Ehe nichtig, weil eben jene Bedingung beweist, daß sie keine wahre Ehe intendirt haben. Wird dadurch etwas anderes physisch oder moralisch Unmögliches festgesetzt, so braucht dies nicht erfüllt zu werden, aber die Ehe bleibt bestehen *k*). Lautet die Bedingung so, daß der Anfang der Ehe von der Wahrheit oder dem Eintritt einer erlaubten Thatsache abhängig gemacht wird, so bleibt jene bis dahin suspendirt; jedoch müssen sich Beide auch des ehelichen Umgangs enthalten, weil darin eine stillschweigende Aufhebung der Bedingung liegen würde *l*). Resolutivbedingungen sind aber unwirksam, weil über die Auflösung einer gültig geschlossenen Ehe überhaupt nichts stipulirt werden kann.

IV. Das Unvermögen zur ehelichen Beivohnung bildet für den anderen Theil einen gültigen Grund, die Annullirung der Ehe zu verlangen, weil man voraussetzen muß, daß er die Ehe in ihrer Vollständigkeit gewollt hat. Jedoch muß es vor der Ehe vorhanden, dem Anderen unbekannt gewesen und unheilbar seyn *m*). Die erst während der Ehe entstandene Impotenz wird nicht als ein Scheidungsgrund, sondern, wie jede andere Krankheit, als ein von Beiden gemeinschaftlich zu tragendes Schicksal behandelt *n*). Auch wird hinsichtlich des Unvermögens den Ehegatten nicht unbedingt geglaubt, sondern erst eine ärztliche Untersuchung angeordnet *o*). Ist deren Erfolg zweifelhaft, so mußten nach dem älteren

*i*) Ueber diese Lehre vergleiche man Sanchez de sancto matrim. sacram. lib. V., Stapf Pastoralunterricht über die Ehe S. 130—36. Was Eichhorn II. 355. davon sagt, beweist daß er die Doctrin und Praxis über diesen Punkt gar nicht angesehen hat.

*k*) C. 7. X. de condit. apposit. (4. 5), Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XIII. cap. 22. n. 5—12.

*l*) C. 3. 5. 6. X. de condit. apposit. (4. 5).

*m*) C. 2. c. XXXIII. q. 1. (Gregor. II. a. 725), c. 29. c. XXVII. q. 2. (Rhaban. Maur. a. 853), c. 2. 3. 4. X. de frigid. (4. 15).

*n*) C. 25. c. XXXII. q. 7. (Nicol. I. a. 870).

*o*) C. 4. 14. X. de probat. (2. 19), c. 5. 6. X. de frigid. (4. 15).



Recht die Ehegatten noch drei Jahre lang beisammen wohnen, und dann noch ihre Behauptung mit sieben aus der Verwandtschaft genommenen Eideshelfern beschwören *p*). Letzteres fällt aber jetzt weg. Der unvermögende Theil darf nicht wieder heirathen *q*); thut er es dennoch, und weist er sich jetzt als vermögend aus, so muß er zur ersten Ehe, weil diese aus Irrthum für nichtig erklärt wurde, zurückkehren *r*). Die Ehen der Castraten sind durch eine besondere Verordnung für nichtig erklärt worden *s*). V. Die gewaltsame Entführung wurde im römischen Recht seit Constantin als ein schweres peinliches Verbrechen behandelt *t*) und demnach auch von der Kirche dawider schwere Kirchenbußen und die Excommunication festgesetzt *u*). Später erklärte sogar Justinian *v*), und dem gemäß auch das geistliche Recht *w*) die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten schlechthin für unzulässig. Im Abendlande traten die kirchlichen und weltlichen Gesetze wider diesen Unfug anfangs mit gleicher Strenge auf *x*). Allmählig aber,

*p*) C. 2. c. XXXIII. q. 1. (Gregor. II. a. 725), c. 5. 7. X. de frigid. (4. 15). Die dreijährige Probezeit kommt schon im römischen Recht vor, nov. 22. c. 6. Der Eid steht auch in den Capitularien, Capit. Pipin. a. 752. c. 17., Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 55. 91. Uebrigens scheint man nach den Begriffen jener Zeiten den Grund des Unvermögens häufig in einer Besauberung gesucht zu haben, c. 4. c. XXXIII. q. 1. (Hincmar. Rem. a. 860), c. 7. X. de frigid. (4. 15).

*q*) C. 2. c. XXXIII. q. 1. (Greg. II. a. 725), c. 5. X. de frigid. (4. 15).

*r*) C. 2. c. XXXIII. q. 1., c. 5. 6. X. de frigid. (4. 15). Anderer Meinung ist c. 4. c. XXXIII. q. 1. (Hincmar. Rem. a. 860).

*s*) Const. Cum frequenter Sixti V. a. 1589.

*t*) C. 1. 2. 3. C. Th. de raptu virgin. (9. 24)

*u*) Basil. ad Amphiloeh. c. 30., can. Apost. 67., c. 1. c. XXXVI. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451).

*v*) C. un. §. 1. C. de raptu virgin. (9. 13), nov. 143. 150.

*w*) Conc. Trull. a. 692. c. 92., nov. Leon. 35., Balsamon ad Conc. Trull. c. 92. (Bevereg T. I p. 266).

*x*) C. 2. c. XXXVI. q. 2. (Symmach. a. 505), c. 3. c. XXXVI. q. 1. (Conc. Arel. I. a. 511), c. 6. c. XXXVI. q. 2. (Conc. Paris. III a. 557), Decret. Childeb. a. 595. c. 4., Edict. Chlothar. II. a. 615.

da die Zeiten gestitteter wurden, gieng man davon ab, und erklärte die Ehe, wenn die Entführte mit voller Freiheit einwilligte, für gültig *y*). Die Entführung wird demnach jetzt bloß nach dem Gesichtspunkte des Zwangs beurtheilt *z*).

§. 306.

B) Wesentliche Nullitätsgründe. 1) Verschiedenheit der Religion.

Da die Ehe in ihrer Vollständigkeit gedacht eine Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse seyn soll: so muß sie gewiß auch den edelsten Theil derselben, die Religion, umfassen. Ohne diese würde ihr dasjenige fehlen, was vorzüglich diese Verbindung gegen den Wechsel der Leidenschaft beschützt, und die Ehegatten in Freud und Leid unerschütterlich zusammenhält. Ueberhaupt wird die Wirkung der Ehe, als einer Ordnung des Heils, nur in der christlichen Familie sichtbar. Alles dieses hört aber auf, wenn unter den Ehegatten ein völliger Gegensatz der Religion besteht. Daher wurden die Heirathen zwischen Christen und Ungläubigen von den ersten Zeiten an vielfach getadelt *a*), dann insbesondere die Ehen zwischen den Provinzialen und den aufgenommenen Barbaren, so wie die zwischen den Christen und Juden durch die bürgerlichen Gesetze verpönt *b*), letztere auch bei den christlichen Germanen nicht geduldet *c*), endlich überhaupt die Ehen zwischen Christen und Ungläubigen durch eine allgemeine Observanz für nichtig erklärt *d*). Dieses hat auch bisher das protestantische

---

c. 18., c. 5. c. XXXVI. q. 2. (Gregor. II. a. 721), c. 4 eod. (Capit. Aquisgr. a. 816), c. 10. eod. (Conc. Meldens. a. 845), c. 11 eod. (Conc. Aquisgr. a. 847), Benedict. Levit. Capitul. lib. III. c. 183. 395.

*y*) Gratian. ad c. 7. et 11. c. XXXVI. q. 2., c. 7. X. de raptor. (5. 17).

*z*) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref. matrim.

*a*) C. 15. c. XXVIII. q. 1. (Ambros. c. a. 387), c. 9. §. 6. eod. (Augustin. c. a. 419).

*b*) C. 1 C. Th. de nupt. gentil. (3. 14), c. 6. C. J. de iudaeis (1. 9).

*c*) C. 17. c. XXVIII. q. 1. (Conc. Arvern. a. 535), c. 10. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

*d*) Darauf bezieht sich auch die Const. Singulari nobis Benedicti XIV. a. 1740. §. 9. 10.

Kirchenrecht anerkannt. In der neueren Zeit sind jedoch in einigen protestantischen Ländern Deutschlands die Ehen mit Juden unter der Bedingung, daß die Kinder christlich würden, gestattet worden. Die katholische Kirche beharrt aber auch in diesem Falle bei ihrer Ansicht von der Nichtigkeit einer solchen Ehe; daher muß, wenn ein solches Ehepaar zur katholischen Kirche übertritt, die Ehe durch eine neue Eingehung gültig gemacht werden e).

§. 307.

2) Bestehende Verpflichtungen.

Greg. III. 32. De conversione coningatorum, IV. 4. De sponsa duorum, IV. 6. Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt.

Da die Ehe eine gegenseitige Hingebung der ganzen Persönlichkeit seyn soll: so ist sie nichtig, wenn einer der Ehegatten bereits feierliche Verpflichtungen übernommen hatte, welche ihn ausschließlich an eine andere Bestimmung fesseln. Das canonische Recht zählt dahin folgende Fälle. I. Eine schon bestehende Ehe. Polygamie hebt das Wesen der Ehe auf, und ist sowohl nach den göttlichen f), wie nach den kirchlichen g) und bürgerlichen Rechten verboten. Unter mehreren als Ehe eingegangenen Verbindungen derselben Person geht daher die ältere vor h). Dieses gilt im Sinne der Kirche auch von den Ehen der Heiden, weil es zum natürlichen Begriff der Ehe gehört i). Selbst die von einem Heiden nach seiner Befehrung eingegangene Ehe ist, wenn er schon als Heide verheirathet war, ungültig k). II. Ein feierliches Gelübde der Keuschheit. Schon in der älteren Zeit wurde die Verletzung eines solchen Gelübdes auf's Strengste und mit der

---

e) Const. Singulari nobis Benedicti XIV. a. 1749.

f) Matth. XIX. 3—9.

g) C. 8. X. de divort. (4. 19), Conc. Trid Sess. XXIV. can 2 de sacram. matrim.

h) C. 2. c. XXXIV. q. 1. (Innocent. I. a. 405), c. 1. eod (Leo I a. 458), c. 1. 3. 5. X. de sponsa duor. (4. 4).

i) C. 8. X. de divort. (4. 19).

k) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 21. n. 4.

Verstoßung aus der Kirchengemeinschaft bestraft l). Als daher die Kirche später die volle Jurisdiction über die Ehen erhielt, erklärte sie die gegen ein solches Gelübde eingegangene Ehe für durchaus nichtig m). Als feierliches Gelübde in diesem Sinne wurde jedoch nun außer dem Empfang der höheren Weihen nur der Eintritt in einen religiösen Orden erklärt n). Die Kirche legte aber diesem letzteren selbst dann noch eine die Ehe annullirende Kraft bei, wenn er auch erst nach erklärter ehelicher Einwilligung geschähe, so lange nur noch nicht wirkliche Bewohnung Statt gefunden hätte o); und das Concilium von Trient hat diesen Grundsatz von den formlosen Ehen der älteren Zeit auch auf die förmlichen Ehen des neueren Rechts übertragen p). Ist aber die Ehe ganz vollzogen, so kann der Eine nicht mehr ohne Zustimmung des Anderen die Gelübde ablegen, und selbst dann dauert die Ehe an sich noch fort; daher darf derjenige, der in der Welt zurückbleibt, doch nicht wieder heirathen q). III. Die höheren Weihen.

l) Siricius epist. X. ad Gallos c. a. 390. c. 1., c. 5. 9. D. XXVII. (Hieronym. c. a. 390), c. 1. c. XXVII. q. 1 (Statuta eccles. antiq.), c. 10. eod. (Innocent. I. a. 404), c. 12. 22. eod. (Conc. Chalced. a. 451), c. 7. eod. (Conc. Paris. V. a. 614), c. 8. 17. eod. (Conc. Tribur. a. 895). Die Unterscheidung zwischen dem feierlichen und unfeierlichen Gelübde tritt schon bei Siricius aufs deutlichste hervor. Es ist daher irrig, Gratian, der beim c. 8. D. XXVII. diese Unterscheidung angewendet hat, als deren Erfinder anzugeben.

m) C. 6. D. XXVII. (Nicol. I. a. 865), c. 8. eod. (Conc. Later. I. a. 1123), c. 40. c. XXVII. q. 1, (Conc. Later. II. a. 1139), c. 3. 7. X. qui cleric. (4. 6).

n) C. un. de voto in VI. (3. 5), Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. de ref matr.

o) C. 28. c. XXVII. q. 2. (Greg. I. a. 597) ibiq. Gratian., c. 27. eod. (Theodor. Cantuar. c. a. 690) ibiq. Gratian., c. 2. 7. 14. X. de convers. coniugat. (3. 32), c. 16. X. de sponsal. (4. 1).

p) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 6. de sacram. matrim., Benedict. XIV. de synodo dioec. lib. XIII. cap. 12. n. 7—9.

q) C. 22. c. XXVII. q. 2. (Basil. c. a. 362), c. 25. eod. (Gregor. I. a. 596), c. 21. eod. (Idem a. 601), c. 26. eod. (Nicol. I. a. 867)

Diese machen aber nur die spätere Ehe nichtig, niemals die früher schon abgeschlossene, wenn sie auch noch nicht consummirt ist *r*). Die an sich wenig erhebliche Streitfrage, ob sie jene Wirkung vermöge eines mit ihnen verbundenen Gelübdes oder bloß durch die Satzungen der Kirche haben, ist auch vom Concilium von Trident unentschieden gelassen worden *s*). Bei den Protestanten fällt dieser und der vorige Nichtigkeitsgrund weg.

§. 308.

3) Verbrechen.

Greg. IV. 7. De eo qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium.

Es hebt die sittliche Würde und also das höhere Wesen des Ehestandes auf, wenn der Entschluß der Ehe von schweren verbrecherischen Absichten begleitet war, und um so mehr, wenn Verbrechen das Mittel gewesen sind, wodurch die Ehe zwischen zwei Personen zu Stande gekommen ist. Nach diesem Grundsatz bilden folgende Verbrechen trennende Hindernisse. I. Der Ehebruch. Nach dem römischen Recht machte dieser die nachfolgende Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin schlechtthin nichtig *t*). In der Kirche galt jedoch diese Ansicht nicht *u*); sondern hier wurde der Ehebruch nach gehörig geleisteter Buße nur dann als ein bleibendes Hinderniß angesehen, wenn er mit besonders erschwerenden Umständen verbunden gewesen wäre *v*). Gratian reducirte

c. 4. 7. 8. 13. 18. X. de convers. coniug. (3. 32), Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. XIII. cap. 12. n. 10—16.

*r*) C. un. Extr. Johann. XXII. de voto (6), Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. XIII. cap. 12. n. 14.

*s*) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. de sacram. matrim.

*t*) Fr. 11. §. 11. fr. 40 ad L. Jul. de adulter. (48. 5), c. 9. 27. Cod. eod. (9. 9), nov. 134. c. 12.

*u*) Augustin. de nuptiis I. 10. ed. Maur. T. X. p. 286. (c. 2. c. XXXI. q. 1). Einige Handschriften und die älteren Ausgaben haben zwar: *hieri non potest*: allein dieses ist ganz wider den Context.

*v*) C. 5. c. XXXI. q. 1. (Conc. Meldens. a. 845), c. 4. eod. (Conc. Tribur. a. 895). Allgemeiner lauten zwar c. 1. eod. (Conc. Tribur.

diese auf die beiden Fälle, wo die Ehebrecher zugleich dem unschuldigen Ehegatten nach dem Leben getrachtet, oder sich auf den Fall des Todes desselben die Ehe gelobt hätten *w*). Bei dieser Ansicht blieb nun auch die nachfolgende Gesetzgebung *x*), jedoch nicht immer ganz buchstäblich *y*), stehen *z*). II. Die Ermordung des einen Ehegatten durch den Anderen. Nach dem älteren Recht fiel dieser in eine lebenslängliche sehr strenge Kirchenbuße, und durfte nie mehr heirathen *a*). Nach dem neueren ist aber bloß die Ehe mit demjenigen verboten, mit welchem er sich zur Ermordung des Ersteren verabredet hatte *b*).

§. 309.

- 4) Die Verwandtschaft. a) Von der Art die Nähe der Verwandtschaft zu berechnen c).

Nach einem Gesetz der Natur, welches durch politische Gründe verstärkt und noch weiter ausgedehnt werden kann, ist die Ehe auch unter nahen Verwandten verboten. Die Nähe der Verwandtschaft kann aber auf verschiedene Art bezeichnet werden. I. Das mosaische Recht bediente sich keiner allgemeinen Berechnung nach

a. 845), c. 3. eod. (Conc. Altheim. a. 916). Allein daß die Praxis so strenge nicht war, zeigt Regino de eccles. discipl. II. 236 (235).

w) Gratian. ad c. 3. c. XXXI. q. 1.

x) C. 1. 3. 6. 7. X. h. t. (4. 7).

y) Dieses beweist c. 5. X. h. t. (4. 7).

z) Diese von der gewöhnlichen Ansicht abweichende Darstellung verdanke ich der Const. Redditae nobis altero ab hinc mense Benedicti XIV. a. 1744. §. 21—36.

a) Capit. Pippin. a. 752. c. 5., c. 8. c. XXXIII. q. 2. (Paulin. ad Heistulf. a. 794).

b) C. 1. X. de convers. infid. (3. 33).

c) Th. Laspeyres Dissertatio inauguralis canonicae computationis et nuptiarum propter sanguinis propinquitatem ab ecclesia christiana prohibitarum sistens historiam. Berolini 1824. 8. Diese an sich fleißig gearbeitete Schrift wird durch die Anwendung einer Computation, die sich nicht halten läßt, und durch Mangel an Kritik über das Alter und Vaterland der kenneigten Quellen, fast unbrauchbar.

Linien und Graden, sondern es bezeichnet jeden Verwandten mit einem besonderen Namen. II. Das römische Recht unterscheidet die Verwandten aufwärts, abwärts, und von der Seite her; ihre Entfernung von einander bestimmt es so, daß es bei demjenigen der dem Einen am nächsten ist anfangend, bis zu dem Andern hin die Grade zählt *d*). Als die regelmäßige Gränze der Cognation galt der sechste Grad *e*). Da jedoch das prätorische Edict auch noch aus dem siebenten Grad einige Personen, nämlich die Kinder der Sobrinen zur Succession berufen hatte, so wurde jene Gränze bei den Schriftstellern, die vom Erbrecht handelten, auf den siebenten Grad festgestellt *f*). Mit dem römischen Recht kamen diese Ansichten auch zu den Westgothen; daher wird bei ihnen bald der sechste *g*), bald der siebente Grad *h*) als die Gränze der Verwandtschaft bezeichnet. III. Das germanische Recht bezeichnete die Verwandtschaft nicht nach Graden, sondern nach der Entfernung vom gemeinschaftlichen Stammvater, also nach Gliedern oder Generationen. Ueber die Gränze der Verwandtschaft gab es aber keinen gleichförmigen Gebrauch. Einige Rechte bestimmten als solche das fünfte, andere das sechste, noch andere das siebente Glied *i*).

*d*) Paulus sentent. rec. IV. 11., fr. 9. 10. de gradib. cognat. (38. 10), tit. Inst. de gradib. cognat. (3. 6). Diese Stellen sind jedoch nur dann ganz verständlich, wenn man das Bild, in welchem die Römer die Verwandtschaft darstellten, vor Augen hat. Ein solches Schema findet man aus einer Handschrift des Theodesischen Cedri in Cuiac. observ. VI. 40., Heinecc. antiq. Rom. lib. III. tit. VI., Ulpiani fragm. ed. Böcking. Bonnae 1836. 8. Darauf beziehen sich auch die Ausdrücke *linea, linea recta et transversa, gradus, descendentes, ascendentes, a latere iuncti*.

*e*) Dieses näher auszuführen ist hier nicht der Ort.

*f*) Paulus sentent. rec. IV. 11. §. 8.

*g*) Isidor. Origin. IX. 6. (c. un. c. XXXV. q. 4), L. Wisig lib. III. tit. V. c. 1. lib. XII. tit. II c. 6. tit. III. c. 8.

*h*) So die Interpretation zu Paulus in dem westgothischen Breviarium (§. 88). Aus dem Breviarium ist auch c. 6 c. XXXV. q. 5., und es ist ganz falsch, wenn dieses Stück immer dem Züder von Sevilla beigelegt wird.

*i*) L. Ripuar. tit. LVI. c. 3., L. Anglor. tit. VI. c. 8., L. Sal. ed. Herold. tit. XLVII. c. 4., Edict. Rothar. c. 153.

römischen Rechts, und diese blieb im Orient beständig im Gebrauch. Im Verkehr mit den germanischen Völkern nahm aber der römische Stuhl die Zählart nach Gliedern oder Generationen an *k*), und diese wurde nun im fränkischen Reiche *l*) und in England *m*) herrschend. In Italien hingegen, wo das römische Recht in der Tradition fortlebte, entstand im zwölften Jahrhundert über die Computation zwischen dem Bischofe Petrus Damiani und den Juristen von Ravenna ein Streit *n*), in dessen Folge die canonische Computation von Alexander II. als die rechtmäßige bestätigt wurde *o*). V. Die Ordnung des deutschen Erbrechts führte allmählig darauf, daß man in der Doctrin den näheren und den entfernteren Kreis von Verwandten unterschied. Jener endigte bei den Geschwistern. Darüber hinaus hießen die Verwandten Mager. Die Geschwisterkinder, die nach der gewöhnlichen Computation

*k*) Zuerst findet sich diese in einem Schreiben Gregor des Großen an Augustinus in England vom Jahr 603, Mansi T. X. col. 407. Bruchstücke desselben werden angeführt in c. 20. pr. c. XXXV. q. 2., c. 2. §. 5. c. XXXV. q. 5. In der ersten Stelle ist jedoch die Lesart aus der zweiten zu verbessern.

*l*) Man findet sie hier ganz klar in Bonifac. epist. ad Zachar. a. 741. c. 5., und Zacharias befestigte sie durch sein Decret vom Jahr 742, worin er sie den fränkischen Bischöfen auseinandersetzte, und eine andere übliche Computation, welche augenscheinlich die unter dem Klerus herkömmliche römische war, verworf, Mansi T. XII. col. 356. Dieses Decret ist fälschlich auch Gregor dem Großen beigelegt worden, Mansi T. X. p. 444. Bruchstücke davon stehen auch bei Gratian, c. 3. 4. c. XXXV. q. 5. Seitdem wurde die canonische Computation auch in den Capitularien bei den Eheverboten angewendet, Capit. Compend. a. 757. c. 1. 2.

*m*) Theodor. Cantuar. Capit. (§. 89. not. v.) c. 24. 25. 139., Anonymi Poenitentiale (§. 93. not. s.) lib. I. c. 28. (Mansi T. XII. col. 438), Hucarii excerpt. (§. 89. not. x.) c. 138 (140). Die Gründe, aus welchen man diesen Stellen noch die römische Zählart zum Grunde legen will, sind durchaus nicht haltbar. Die letzte ist zwar zum Theil aus Züer (c. III. c. XXXV. q. 4); allein es wurden nur die römischen Grade von canonischen Generationen verstanden.

*n*) Petr. Damian. opusc. VIII. de parent. gradib. (Opp. T. III.).

*o*) C. 2. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1065)



das zweite Glied bildeten, standen also nach Magen gerechnet in der ersten Sippzahl *p*). Diese Computation fand, da es sich bei der Ehe unter Verwandten nur um Magen handeln kann, auch bei der Kirche Eingang *q*), und wurde selbst bei der Gelegenheit, wo der Papst die römische Computation verwarf, als mit der canonischen leicht vereinbar für zulässig erklärt *r*), später aber doch ebenfalls abgeschafft *s*). VI. Einige Schriftsteller in Deutschland nehmen noch eine eigenthümliche Computation an, welche sie die Isidorische oder Gregorische nennen *t*). Diese soll darin bestanden haben, daß die Berechnung, wie bei der Computation nach Magen, nicht von dem gemeinschaftlichen Stammvater, sondern von den Geschwistern ausgegangen, übrigens aber in beiden Linien wie im römischen Recht die Grade zusammengezählt worden seyen. Allein Isidor befolgt die reine römische Computation nach Graden *u*), Gregor I. die reine germanische nach Generationen *v*),

*p*) Sachsensp. I. 3. ungezweiter bruder kindere die stehn an dem gelide do schuldere und arme zusammene kemen, also tun die schwester kinder. Diz ist die erste sibbe zeale die man zu magen rechenet. — Auf dieser Computation beruht auch c. 1. c. XXXV. q. 5. Nur darf diese Stelle nicht, wie man bisher nach Gratian immer gethan hat, dem Isidor beigelegt werden, denn sie findet sich in dessen Schriften nicht. Unstreitig ist sie aus einer Classe des westgothischen Breviariums.

*q*) Synod. Theodon. Villan. a. 1003. (Hartzheim Conc. Germ. T. III. p. 29), Conc. Salegunst. a. 1022. c. 11.

*r*) C. 2. §. 9. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1063). Daher ist auch noch in den Decretalen zuweilen darauf Rücksicht genommen, c. 3. X. de divort. (4. 19).

*s*) C. 7. X. de consang. (4. 14).

*t*) Diese Erfindung rührt von J. H. Böhmer her, und sowohl Laesperec wie auch Eichhern II. 388. halten sie noch für gegründet.

*u*) Dieses beweisen auch auf das deutlichste Isidor. origin. IX. 6. und die drei Verwandtschaftstafeln, die bei dieser Stelle abgebildet sind.

*v*) Dieses zeigt das oben Note k. angeführte Schreiben dieses Papstes. Was demohingeadtet Eichhern in seiner Deutschen Rechtsgegeschichte Th. I §. 183. zur Aufrechthaltung der vermeintlichen Gregorischen Computation beibringt, ist nur eine mühselige Verknüpfung unerwiesener und unhaltbarer Vermuthungen, welche die Sache ohne Noth verwickelt machen.

und die einzige Stelle, die man scheinbar für jene seltsame Rechnung geltend machen könnte, ist bei genauerer Betrachtung nur von der germanischen Berechnung nach Magen zu verstehen *w*). Man wird also doch wohl endlich jene Fabel aufgeben müssen.

§. 310.

b) Verbotene Verwandtschaftsgrade.

Greg. IV. 14. Clem. IV. 1. De consanguinitate et affinitate.

Das mosaische Recht verbietet die Ehe nicht nach Graden, sondern zwischen namentlich bezeichneten Verwandten, so daß wenn man bei den Worten stehen bleibt, von den Verwandten desselben Grades einige einander heirathen können, andere nicht *x*). Auch das römische Recht bezeichnet gewöhnlich nach Namen, so jedoch daß ihm die Rechnung nach Graden zum Grunde liegt und es daher die Personen desselben Grades vollständig aufzählt. Nach ihm war die Ehe verboten unter Verwandten in der graden Linie bis ins Unendliche *y*); in der Seitenlinie die Ehe unter Geschwistern *z*) und unter solchen Personen, wovon die eine zur andern an Eltern Statt, das heißt die eine unmittelbar unter dem gemeinschaftlichen Stammvater, die andere entfernter steht *a*). Unter Geschwisterkindern war die Ehe früher erlaubt *b*), wurde aber von Theodosius um das Jahr 385 verboten *c*). Die Kirche stellte zwar schon früh Eheverbote unter den nahen Verwandten auf, doch findet sich kein Beispiel, daß sie damals weiter gieng wie das

*w*) Dieses ist der in der Note p. angeführte c. 1. c. XXXV. q. 5. Da nämlich diese Stelle nicht aus Isidor ist, so fällt der einzige scheinbare Grund, sie mit der römischen Computatio in Verbindung zu bringen, weg.

*x*) Levit XVIII. 7. 9. 13. XX. 17. 18. 19., Deuter. XXVII. 22.

*y*) Fr. 53. de rit. nupt. (23. 2), c. 17. C. de nupt. (5. 4), §. 1. J. eod. (1. 10).

*z*) C. 17. C. de nupt. (5. 4), §. 2. J. eod. (1. 10).

*a*) Fr. 39. pr. de rit. nupt. (23. 2), c. 17. C. de nupt. (5. 4), §. 3. 5 J. eod. (1. 10).

*b*) Fr. 3. de rit. nupt. (23. 2).

*c*) C. 1. C. Th. si nupt. ex rescr. (3. 10), c. 3. C. Th. de inc. nupt. (3. 12).

römische Recht *d*). Bei den Franken wurde aber allmählig das Verbot auch auf die Ehe unter Kindern von Geschwisterkindern *e*), also auf die dritte Generation nach der canonischen Zählart *f*), ja selbst bis auf die dritte Generation einerseits und die vierte andererseits *g*), also bis auf den siebenten Grad nach der römischen Zählart, ausgedehnt. In Spanien erklärte man sogar mit Beziehung auf eine Aeußerung des mosaischen Rechts *h*) die Ehen unter Verwandten überhaupt für unerlaubt *i*), und demgemäß wurden wirklich später in dem westgothischen Gesetzbuch solche Ehen bis in den sechsten Grad, welcher nach der römischen Grundansicht die gesetzliche Gränze der Cognation bildete, verboten *k*). Am päpstlichen Hofe hielt man im siebenten Jahrhundert die Ehen zwar erst in der fünften Generation für völlig erlaubt *l*); doch wurden darum die in der vierten oder dritten Generation geschlossenen Ehen nicht getrennt *m*), und solche den neubekehrten Völkern

*d*) Augustin. de civit. Dei XV. 16. Experti etiam sumus in connubiis consobriinarum, etiam nostris temporibus propter gradum propinquitatis fraterno gradui proximum, quam raro per mores fiebat, quod fieri per leges licebat; quia id nec divina lex prohibuit, et nondum prohibuerat lex humana.

*e*) Die Ehe unter den consobrini verbietet c. 8. c. XXXV. q. 2. (Conc. Agath. a. 506); nicht bloß unter diesen, sondern auch unter den sobrini, Conc. Epaon. a. 517. c. 30., Conc. Arvern. a. 535. c. 12., unter ersteren allein Conc. Turon. II. a. 567. c. 21., unter beiden wieder Conc. Autisiodor. a. 578. c. 31.; unter ersteren allein Conc. Paris. V. a. 615. c. 14. Die Bezeichnung geschieht hier überall nicht nach Graden, sondern mit den römischen Namen.

*f*) So rechnen Conc. Wermer. a. 742. c. 1., Capit. Hayton. Basil. a. 820. c. 21.

*g*) Capit. Compend. a. 757. c. 1.

*h*) Levit. XVIII. 6.

*i*) Conc. Tolet. II. a. 531. c. 5.

*k*) L. Wisigoth. lib. III. tit. V. c. 1. lib. XII. tit. II. c. 6 tit. III. c. 8.

*l*) Theodor. Cantuar. Capitul. c. 24.

*m*) Hauptsächlich der dritten Generation liegt der Beweis in der Lesart, die von der eben angeführten Stelle in dem unten Note *q* zu erwähnenden Schreiben des Athanasius Maurus verkehrt.

fogar ausdrücklich als erlaubt nachgegeben *n*). Im achten Jahrhundert sprach aber der Papst über alle Ehen unter Verwandten das Anathem aus *o*). Der Erfolg war jedoch verschieden. Für Deutschland hatte der Papst selbst das Verbot aus besonderen Rücksichten auf die vierte Generation beschränkt *p*), und dabei blieb man hier noch eine Zeitlang stehen *q*). Durch den Einfluß der Schriften Isidors, der im Sinne des römischen Rechts den sechsten Grad als die Gränze der Verwandtschaft bezeichnet hatte, wurden aber Viele veranlaßt, die Eheverbote auf die sechste Generation festzustellen *r*). Andere nahmen das Verbot ganz allgemein, so weit eine Verwandtschaft nachweisbar wäre *s*). Noch Andere, denen aus dem römischen Recht und dem westgothischen Breviarium der siebente Grad als die Gränze der Verwandtschaft vorschwebte, setzten die Eheverbote auf die siebente Generation fest *t*). In England, wo Gregor bloß die Ehen in der zweiten

- 
- n*) Dieses zeigt das im § 309. Note k. erwähnte Schreiben Gregors.
- o*) Gregor. II. in Conc. Roman. a. 721. c. 4—9, Zacharias in Conc. Roman. a. 743. c. 15.
- p*) Gregor. II. epist. XIII ad Bonifac. a. 726. c. 1.
- q*) Rhaban. Maurus epist. ad Humbert. episc. c. a. 847. (Regino de eccles. discipl. II. 200), Conc. Mogunt. a. 847. c. 30.
- r*) Anonymi Poenitent. (§ 93. not. m.) apud Mansi T. XII col. 504, c. 21 c. XXXV. q. 2. (Conc. Cabil. a. 813), Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 166. lib. II. c. 209. Daß Isidor dazu die Veranlassung gegeben hat, bezeugt ausdrücklich der eben angeführte Rhabanus Maurus. Aber selbst dieser gelehrte Mann bemerkte nicht die dabei mit untergelaufene Verwechslung von Graden und Generationen.
- s*) L. Langob. Lothar. I. c. 98 99., Benedict. Levit. Capitul. lib. III. c. 179. Add. IV. c. 74., Nicol. I. ad episc. German. c. a. 859. (Mansi T. XV. - col. 141), Conc. Wormac. a. 868. c. 32. (c. 18. c. XXXV. q. 2).
- t*) Zuerst findet man diese Zahl als allgemeine Gränze der Verwandtschaft in Gregor. III. epist. I. ad Bonifac. a. 731. c. 5. Dann in der Anwendung auf die Eheverbote in mehreren erdichteten dem Papste Greger I. beigelegten Schreiben, wovon Gratian verschiedene Bruchstücke hat, c. 10. 20. §. 1. c. XXXV. q. 2., c. 2 c. XXXV. q. 8., und seit dem neunten Jahrhundert in vielen anderen Stellen, c. 2. 7. c. XXXV. q. 2.

Generation untersagt hatte *u*), wurde das Verbot stufenweise auch auf die dritte *v*), vierte *w*), sechste *x*) und siebente *y*) ausgedehnt. Dem allgemeinen Gebrauche gemäß nahm nun auch der römische Stuhl die siebente Generation als die Gränze an *z*). Diese allzu große Ausdehnung, die in der That auch hauptsächlich durch die seit dem achten Jahrhundert vorgegangene Verwechslung zwischen der römischen und canonischen Computation entstanden war, bezog aber Innocenz III. 1216 die Eheverbote auf das vierte Glied zu reduciren *a*), und zwar wurde schon die Ehe für erlaubt erklärt, wenn auch nicht beide, sondern nur der Eine im fünften Glied stände *b*). Dieses bildet also jetzt in der katholischen Kirche die Regel, die jedoch noch durch leichte Dispensationen in den entfernteren Graden gemildert wird. Die protestantischen Kirchenordnungen und die neueren Landesgesetze haben aber unter Eiztenverwandten die Ehe noch in weit näheren Graden gestattet *c*). Im Orient wurde von Arcadius 405 die Ehe unter Consobrinen dem bürgerlichen Rechte nach wieder erlaubt *d*); allein die Sitte blieb entschieden dagegen *e*), und die Kirche verbot sie daher

---

(Pseudo-Isidor.), Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 310 lib. II. c. 80. 139. lib. III. c. 432. Add. IV. c. 2. 74., Conc. Duziac. II. a. 873., Hinemar. Rhem. epist. synod. II. a. 879.

*u*) In dem oben §. 309. Note k. erwähnten Schreiben.

*v*) Anonymi Poenitent. lib. I. c. 28. (§. 309. not m.).

*w*) Leges Northumbr. presbyt. a. 950. c. 61., Conc. Aenham a 1009. c. 12.

*x*) Canuti leg. eccles. c. a. 1032. lib. I. c. 7.

*y*) Hucarii excerpt. c. a. 1040. c. 137 (139), Conc. Londin. a. 1075.

*z*) Conc. Roman. a. 1059. c. 11. (c. 17. c. XXXV. q. 2), Conc. Roman. a. 1063. c. 9., c. 2. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1065), c. 1. X. de consang. (4. 14).

*a*) C. 8. X. de consang. (4. 14).

*b*) C. 9. X. de consang. (4. 14). Früher scheint dieses anders gemeint zu seyn, c. 3. X. eod.

*c*) Eichhorn Kirchenrecht II. 393—405.

*d*) C. 19. C. de nupt (5. 4), §. 4. J. eod. (1. 10).

*e*) Theodor. Cantuar. Capitul. c. 24. 139.

später wieder ausdrücklich *f*). Durch die Basiliken wurde dieses auf die Sobrinen ausgedehnt *g*), die Ehe unter Sobrinenkindern aber gestattet *h*). Ueber die Verwandtschaft im siebenten Grade entstanden nun aber Zweifel, bis daß zur Zeit des Patriarchen Alexius Studita (1033—51) eine solche Verbindung von der Synode zwar nicht für ungültig, doch aber für unerlaubt und strafbar, endlich durch ein Synodal-Decret unter dem Patriarchen Lucas 1176, welches gleich auch der Kaiser Manuel Comnenus bestätigte, selbst für nichtig erklärt wurde *i*). Alle diese Beschränkungen galten sogar auch für die außerehelichen Blutsverwandten *k*).

§. 311.

c) Von der nachgebildeten Verwandtschaft.

Greg. IV. 11. Sext. IV. 3. De cognatione spirituali, Greg. IV. 12. De cognatione legali.

Neben der Verwandtschaft, welche auf einer wirklichen Zeugung beruht, giebt es mehrere künstliche, der wirklichen Verwandtschaft nachgebildete Verhältnisse, und diese haben denn auch gewisse Eheverbote zur Folge. Diese nachgebildete Verwandtschaft wird in die bürgerliche und in die geistliche eingetheilt, je nachdem das Verhältniß, welches ihr zum Grunde liegt, durch das bürgerliche oder durch das geistliche Recht erzeugt worden ist. I. Die bürgerliche Verwandtschaft entsteht aus der Annahme an Kindesstatt. Nach dem römischen Recht, wo eine Adoption nur von Männern vorgenommen werden konnte, war die Ehe mit derjenigen, welche durch die Adoption in das Verhältniß einer Tochter oder Enkelin

---

*f*) Conc. Trull. a. 692. c. 54. Weiter giengen die Verbote bis in das neunte Jahrhundert noch nicht. Dieses ergibt sich aus Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 2.

*g*) Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 1., lib. LX. tit. 37. lex Jul. de adulter. c. 77.

*h*) Basilic. lib. XXXV. tit. 12. de institut. sub condit. fact. c. 5.

*i*) Diesen ganzen Hergang erzählt ausführlich Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 2. (Justell. T. II. col. 1080—82).

*k*) Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 5. (Justell. T. II. col. 1107).

gekommen war, unbedingt, selbst noch nach aufgelöster Adoption, verboten *l*). Die Verbote für die Seitenlinie gründeten sich aber darauf, daß der Adoptirte durch die Adoption Agnate der Agnaten des Adoptivvaters wurde. Es war daher, jedoch nur während daß die Adoption bestand, die Ehe des Adoptivkindes mit den wirklichen Kindern, mit den von Söhnen erzeugten Enkeln, und mit der Mutter, Schwester, und Vatersschwester des Adoptivvaters untersagt *m*), mit dessen Cognaten aber erlaubt *n*). Das Verbot der Ehe mit den Kindern des Adoptivvaters wurde später im Orient nochmals unbedingt wiederholt *o*), war aber, wiewohl Balsamon noch ausdrücklich daran erinnerte *p*), am Ende des zwölften Jahrhunderts nicht mehr im Gebrauch *q*). Die lateinische Kirche bezog sich im Allgemeinen auf das römische Recht *r*). Jetzt hängt dieser Punkt von den Landesgesetzen ab. II. Die geistliche Verwandtschaft entsteht aus der Taufe, weil die Kirche diese als eine geistige Wiedergeburt betrachtete, wobei die Pather die Stelle der Eltern verreteten. Daher wurde im Orient schon von Justinian die Ehe zwischen ihnen und dem Täufling, dann auch zwischen ihnen und den Eltern des Täuflings, später selbst zwischen den beiderseitigen Kindern, und endlich unter den beiderseitigen

*l*) Fr. 55. pr. de rit. nupt. (23. 2), §. 1. J. de nupt. (1. 10).

*m*) Fr. 12. §. 4. fr. 17. pr. §. 2. fr. 55. §. 1. de rit. nupt. (23. 2).

In der letzten Stelle wird zwar auch noch die Müttertschwester unter den verbotenen Personen genannt; allein daß dieses ein mächter Zusatz sey, ergiebt sich mit der größten Bestimmtheit aus den vorhergehenden Stellen.

*n*) Fr. 12. §. 4. de rit. nupt. (23. 2).

*o*) Nov. Leon. 24. Auch die übrigen Verbote blieben, Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 1. 8.

*p*) Balsamon ad Conc. Trullan. c. 53. (Bevereg. T. I. p. 220). Balsamon spricht aber von jener Novelle auch schon als von einer halb vergessenen Sache.

*q*) Dieses beweist die Aeußerung von Demetrius Chomatenus Archiepisc. Bulgar. de gradib. cognation. (Leunclav. Tom. I lib V. c. 315).

*r*) C. 1. c. XXX. q. 3. (Nicol. I. a. 866), c. 5. eod. (Paschal. II. a. 1110), c. 6. eod. (Dig. lib XXIII. tit. 2. fr. 17), c. un X. de cognat. legal. (4. 13).

Verwandten so weit, wie bei der wirklichen Verwandtschaft, verboten s). Die lateinische Kirche hat sich früher fast eben so buchstäblich an jenen Begriff gehalten, und diesen sogar auch auf die Puthen bei der Firmung angewendet. Es war demnach die Ehe verboten zwischen dem Täufling und den Puthen t), zwischen ihm und deren Kindern u), zwischen dem Puthen und der Puthin v), endlich auch zwischen den Puthen und den Eltern des Täuflings w). Dieses letztere Verbot galt jedoch nicht überall x), auch ist die Anwendung auf den Ehemann, der bei dem eigenen Kinde seiner Frau Puth gewesen wäre, entschieden verworfen worden y). Nach dem neueren Recht entsteht aber eine geistliche Verwandtschaft durch die Taufe bloß zwischen dem Taufenden und den Puthen einerseits, und dem Täufling und dessen Eltern andererseits. Eben so durch die Firmung z). Die Protestanten haben sie ganz aufgehoben.

- 
- s) C. 26. C. de nupt. (5. 4), Conc. Trull. a. 692. c. 53., Basilic. lib. XXVIII. tit. V. cap. 14., Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 5. (Justell. T. II. col. 1104), Idem ad Conc. Trullan. c. 53.
- t) C. 5. c. XXX. q. 1. (Rhaban. c. a. 840).
- u) C. 1. c. XXX. q. 3. (Nicol. I. a. 866), c. 2. 3. eod. (Zachar. c. a. 745), c. 5. eod. (Paschal. II. a. 1110), c. 1. 3. 7. 8. X. de cognat. spirit. (4. 11), c. 1. eod. in VI. (4. 3).
- v) C. 5. c. XXX. q. 1. (Rhaban. c. a. 840), Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 421., c. 3. de cognat. spirit. in VI. (4. 3).
- w) C. 2. c. XXX. q. 1. (Conc. Compend. a. 757), c. 6. X. de cognat. spirit. (4. 11).
- x) C. 3. c. XXX. q. 1. (Nicol. I. a. 860).
- y) C. 1. c. XXX. q. 1. (Suppos. epist.), c. 4. eod. (Conc. Cabilon II. a. 813), c. 5. i. f. eod. (Rhaban. c. a. 840), c. 6. eod. (Nicol. I. a. 864), c. 2. X. de cognat. spirit. (4. 11).
- z) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matrim.



§. 312.

5) Die Schwägerschaft. a) Wirkliche Schwägerschaft.

Greg. IV. 13. De eo qui cognovit consanguineam uxoris suae vel sponsae. Greg. IV. 14. Clem. IV. 1. De consanguinitate et allinitate.

Gewisse Eheverbote entstehen endlich aus der Schwägerschaft. I. Die eigentliche Schwägerschaft ist das Verhältniß, welches durch die Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des Anderen gestiftet wird. Die Eheverbote daraus gründen sich hauptsächlich darauf, daß die Schwäger untereinander sich wie wahre Verwandte betrachten sollen. Der Umfang derselben kam jedoch durch das positive Recht verschieden bestimmt werden. Das mosaische Recht verbot die Ehe mit der Stiefmutter, mit der Stieftochter und deren oder des Stiefsohns Tochter, mit der Schwiegermutter, der Schwiegertochter, und mit des Bruders und des väterlichen Oheims Wittve a). Nach dem römischen Recht war früher bloß die Ehe mit der Schwieger- und Stiefmutter, und umgekehrt mit der Schwieger- und Stieftochter untersagt b); später wurde aber, unstreitig aus Rücksicht auf den Ausspruch der Kirche c), auch die Ehe mit der Frau des verstorbenen Bruders und mit der Schwester der verstorbenen Frau verboten d). Innerhalb dieser Gränzen blieb nun das canonische Recht lange stehen e). Später aber erklärte die Kirche, buchstäblich den Satz

a) Levit. XVIII. 8. 14—17. XX. 11. 12. 14. 20. 21., Deuteron. XXII. 39. XXVII. 20. 23. Die Ehe mit der Schwester der Frau nach dem Tode der Letzteren war aber nicht verboten, Levit. XVIII. 18.; und die Erwähnung der Frau des mütterlichen Oheims (Levit. ex edit. vulg. XX 20.) findet sich im Urtexte nicht.

b) Fr. 14. §. 4. de rit. nupt. (23. 3), fr. 4. §. 5. 6. 7. de grad. cognat. (38. 10), c. 17. C. de nupt. (5. 4).

c) Conc. Eliber. a. 313. c. 61., Conc. Neocaesar. a. 314. c. 2., Can. Apost. 18.

d) C. 2. 4 C. Th. de incest. nupt. (3. 12), c. 5. 8. 9. C. Just. cod. tit. (5. 5). Diese Stellen sind sämmtlich jünger, wie die angeführten Concilien.

e) Dieses zeigt noch das im §. 309. Note k. angeführte Schreiben von Gregor I.

festhaltend, daß unter den Ehegatten eine Einheit des Fleisches statt finde *f*), die Ehe des Einen mit den Blutsverwandten des Anderen für eben so unerlaubt, als ob er dieser Andere selbst wäre. Auch wurde nun die Schwägerschaft nach Graden, und zwar jenem Begriff zu Folge auf dieselbe Weise wie die wirkliche Verwandtschaft berechnet *g*). So wurde das Verbot der Ehe unter Verschwägerten allmählig bis in das dritte Glied *h*), bis in das dritte einerseits und das vierte andererseits *i*), dann bis in das vierte Glied ganz *k*), dann bis in das sechste *l*), endlich dem allgemeinen Ausspruch des Papstes gemäß *m*), auf alle Verschwägerten *n*), oder bis in das siebente Glied *o*) ausgedehnt. Innocenz III. führte es aber auf das vierte Glied zurück *p*). Die protestantischen Kirchenordnungen und Landesgesetze haben es noch weit mehr eingeschränkt *q*). Unter den beiderseitigen Blutsverwandten im Verhältniß zu einander hat aber die lateinische Kirche niemals eine Schwägerschaft angenommen *r*). Nur zwischen den in zweiter

*f*) C. 15. c. XXXV. q. 2. (Augustin. c. a. 402).

*g*) C. 3. c. XXXV. q. 5. (Zachar. a. 642), c. 14. c. XXXV. q. 2. (Conc. Maciens. a. 814), c. 13. eod. (cap. incert. saec. noni).

*h*) Theodor. Cantuar. Capitul. c. 25., Hayton. Basil. Capitul. c. 21., c. 3. c. XXXV. q. 2. (cap. spur. saec. noni).

*i*) Capit. Compend. a. 757. c. 2.

*k*) Conc. Mogunt. a. 847. c. 30., Conc. Aenham. a. 1009. c. 12.

*l*) Canuti leg. eccles. c. a. 1032. lib. I. c. 7.

*m*) Greg. II. in Conc. Roman. a. 721. c. 9. Si quis de propria cognatione vel quam cognatus habuit duxerit uxorem, anathema sit.

*n*) C. 10 c. XXXV. q. 2. (Epist. spur. saec. octav.), L. Langob. Lothar. I. c. 98. 99, Benedict. Levit. Capitul. lib. III. c. 179. Adl. IV. c. 74., Conc. Wormac. a. 838. c. 32. (c. 18. c. XXXV. q. 2), Hincmar. Rhem. epist. synod. II. a. 879.

*o*) C. 7. c. XXXV. q. 2. (cap. spur. saec. noni), Capit. Reg. Franc. Add. IV. c. 2, c. 1. X. de consang. (4. 14).

*p*) C. 8 X. de consang. (4. 14).

*q*) Eißhörn Kirchenrecht II. 415–19.

*r*) Anonym. Poenitent. (§. 309. not. m) lib. I. c. 25., c. 5. X. de consang. et affin. (4. 14).

Ehe erzeugten Kindern einer Frau und den Verwandten des ersten Mannes war ausnahmsweise sonst die Ehe verboten s); jetzt ist dieses aber ebenfalls von Innocenz III. aufgehoben t). In der griechischen Kirche wurde mittlerweile das Verbot der Ehe unter Verschwägerten auch sehr erweitert u); zuletzt bis auf den sechsten v), von einigen Patriarchen sogar bis auf den siebenten Grad w); doch blieben deren Nachfolger bei dem sechsten stehen x). Merkwürdig war es, daß selbst die Blutsverwandte der beiden Ehegatten unter einander als verschwägert betrachtet wurden. Daher durften zwei Brüder, oder Vater und Sohn aus einer Familie, nicht zwei Schwestern, oder Mutter und Tochter aus der anderen heirathen y). Später wurde dieses sogar auch bis in den sechsten Grad ausgedehnt z); doch machten die Kaiser Alexius a) und

s) C. 1. c. XXXV. q. 2. (Gregor. I. a. 602), c. 2—5. eod. (cap. incert.).

t) C. 8. X. de consang. et affin. (4. 14).

u) Dieses zeigen schon die Basilic. lib. LX. tit. 37. I. Jul. de adulter. c. 77.

v) Dieses ist die Gränze in einer Synodalsentenz unter Michael Cerularius (1051—59), Leunclav. T. I. lib. III. p. 206.

w) So weit giengen die Patriarchen Euphilius (1073—75) und Eustratius (1082—84), Leunclav. T. I. lib. IV. p. 266. 268. Das Decret des Ersteren wurde selbst durch eine goldene Bulle des Kaisers Nicephorus Botaniata bestätigt, Leunclav. T. I. lib. II. p. 121.

x) So rechnet der Patriarch Nicolaus III (1084—1111), Leunclav. T. I. lib. III. p. 216. Daß dieses als die Gränze seit dem zwölften Jahrhundert fest stand, beweist auch Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 2. (Justell. T. II. col. 1081. 1084), Matth. Blastar. Syntagma litt. B. cap. 8. (Bevereg. T. II. p. 47).

y) Conc. Trullan. a. 692. c. 54., Basilic. lib. LX. tit. 37. I. Jul. de adulter. c. 77.

z) Dieses geschah unter dem Patriarchen Sijmnius (994—97), Leunclav. T. I. lib. III. p. 197.

a) Alexius erklärte gewisse Ehen dieser Art für völlig erlaubt, Leunclav. T. I. lib. II. p. 134, und diese Entscheidung nahm auch die Synode unter Nicolaus III (1084—1111) an, Leunclav. T. I. lib. III. p. 215.

Manuel Comnenus *b*) mehrere Einschränkungen *c*). II. Zwischen dem einen Ehegatten und den Schwägern des Anderen besteht eine eigentliche Schwägerschaft nicht. Doch war nach dem römischen Recht die Ehe des Stiefvaters mit der Frau des Stiefsohns, und die Ehe der Stiefmutter mit dem Mann ihrer Stieftochter verboten *d*). Diese Vorschrift, welche auch die Basiliken aufnahmen *e*), gab in der griechischen Kirche Veranlassung, überhaupt aus der Schwägerschaft von einer dritten Familie her (*ἐκ τριγενείας*) Eheverbote abzuleiten; allein die Praxis gieng hierin nicht weiter, wie das bürgerliche Recht *f*). Auch in der lateinischen Kirche führte theils der Einfluß des römischen Rechts, theils der angenommene Begriff von der Einheit des Fleisches dahin, die Ehe zwischen einem Manne und den Schwägern seiner verstorbenen Frau zu untersagen *g*); ja es wurde sogar, wenn zwei Weiber an zwei Consobriuen verheirathet gewesen waren, einem Manne, der Eine derselben, nachdem sie Wittwe geworden, geheirathet hatte, nach deren Tode die Andere zu heirathen nicht gestattet *h*). So wurde neben der eigentlichen, noch eine zweite und dritte Gattung von Schwägerschaft unterschieden *i*). Innocenz III. hat aber alle Ehehindernisse dieser Art aufgehoben *k*). III. Nach dem älteren Recht war auch, wenn man mit einer Person unerlaubten Umgang gehabt hatte, die Ehe mit einer Blutsverwandtin der-

*b*) Manuel erklärte gewisse Ehen dieser Art zwar für strafbar, allein nicht für ungültig, Leunclav. T. I. lib. II. p. 167.

*c*) Man findet den Inhalt dieser geistlichen und weltlichen Verordnungen zusammengestellt bei Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. II. (Justell. T. II col. 1082—84).

*d*) Fr. 15 de rit. nupt. (23. 2).

*e*) Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 3.

*f*) Daß Genauere darüber findet man bei Matth. Blastares Syntagma litt. B. cap. 8. (Bevereg. T. II. p. 49—51).

*g*) C. 12. c. XXXV. q. 2. (cap. incert.).

*h*) C. 22 c. XXXV. q. 2. (Paschal. H. c. a. 1110).

*i*) Gratian. ad c. 21. c. XXXV. q. 2

*k*) C. 8. X de consang. et affin. (4 14)

selben verboten *l*). Nach dem neueren Recht bildet aber eine solche ungesetzliche Schwägerschaft nur bis zum zweiten Grade ein trennendes Ehehinderniß *m*). Kommt sie zu einer bereits bestehenden Ehe, nämlich durch Ehebruch des einen Ehegatten mit einer Verwandten des Anderen hinzu: so machte sie nach dem älteren Recht ebenfalls die Ehe nichtig, und der unschuldige Theil durfte wieder heirathen *n*). Nach dem späteren Recht soll aber das Band der Ehe und, wenn der Unschuldige will, selbst das eheliche Leben fortbestehen *o*).

§. 313.

b) Von der nachgebildeten Schwägerschaft.

Der nachgebildeten Verwandtschaft entsprechend entsteht in folgenden Fällen auch eine nachgebildete Schwägerschaft. I. Aus der Adoption. Das römische Recht untersagte daher die Ehe zwischen dem Adoptivkind und der Frau des Adoptivvaters; und umgekehrt zwischen letzterem und der Frau des Adoptivkindes; beides selbst nach aufgehobener Adoption *p*). Dieses ist auch im Orient beibehalten worden *q*). II. Aus der geistlichen Verwandtschaft. Daher war nach dem älteren Recht die Ehe verboten zwischen dem Ehegatten des Pathen und dem Täufling und dessen Eltern *r*). Jedoch waren schon damals die Meinungen darüber verschieden *s*), und jetzt ist dieses Hinderniß stillschweigend aufge-

*l*) C. 5. c. XXXV. q. 2. (Conc. Compend. a. 757), c. 6. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 2. 5. 7. 8. 9. X. de eo qui cognov. consanguin. uxor. (4. 13).

*m*) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4 de ref. matr.

*n*) Capit. Wermer. a. 752. c. 2. 10. 11. 12. 18. (c. 21. 24. c. XXXII. q. 7), c. 19. eod. (Capit. Compend. a. 757), c. 20. eod. (Conc. Mogunt. a. 813).

*o*) C. 6. 10. 11. X. de eo qui cognov. consanguin. uxor. (4. 13).

*p*) Fr. 14. pr. §. 1. de rit. nupt. (23. 2).

*q*) Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 2.

*r*) C. 1. c. XXX. q. 4. (Nicol. I. a. 865), c. 2. 3. eod. (cap. incert.), c. 4. de cognat. spirit. (4. 11), c. 1. eod. in VI. (4. 3).

*s*) C. 4. c. XXX. q. 4 (Conc. Tribur. a. 895), c. 5. eod. (Paschal. II.

hoben *t*). III. Aus einem Verlöbniß. Schon das römische Recht betrachtete die Braut des Vaters gleichsam als die Stiefmutter der Kinder, und die Eltern des einen Verlobten gleichsam als die Schwiegereltern des Anderen, und leitete daraus die entsprechenden Eheverbote ab *u*). Diese sind auch in den Basiliken wiederholt *v*). Bald gieng man aber weiter *w*), und endlich wurden zwischen dem Verlobten und den Blutsverwandten des Anderen, ja selbst zwischen den beiderseitigen Blutsverwandten unter einander, dieselben Hindernisse angenommen, als ob eine wirkliche Ehe Statt gefunden hätte *x*). Merinus Comnenus ließ die Wirkung selbst für die unfeierlichen Verlöbniße fortbestehen *y*), wiewohl er übrigens nur die feierlichen als eigentliche Verlöbniße erklärt hatte *z*). Auch das kirchliche Recht des Abendlandes dehnte die Eheverbote zwischen dem Verlobten und den Verwandten des Anderen sehr weit aus *a*); jetzt aber sind sie auf den ersten Grad beschränkt *b*).

*r* c. a. 1110). Die Unterscheidung, wodurch Gratian diese Stellen mit den vorigen vereinigen will, ist ganz grundlos.

*z*) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matr.

*u*) Fr. 12. §. 1. 2. fr. 14. §. 4. de rit. nupt. (23. 2), fr. 6. §. 1. fr. 8 de grad. cognat. (38. 10), §. 9. J. de nupt. (1. 10).

*v*) Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 2., lib. XLV. tit. 3. de gradlib. cognat. c. 4. 6.

*w*) Dieses zeigt schon das Scholion zu Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. c. 2.

*x*) Dieses beweist die Verordnung des Patriarchen Epiphimus, verbunden mit der ihr erteilten Befähigung des Kaisers Nicephorus (§. 312. Note *w*).

*y*) Dieses ergibt sich aus der oben (§. 303.) angeführten Verordnung vom Jahr 1084, Leunclav. T. I. lib. II. p. 126., Balsamon ad Photii Nomocan. tit. XIII. cap. II. (Justell. T. II. col. 1085—89). Doch ist der Sinn derselben in dieser Beziehung etwas dunkel.

*z*) Man sehe darüber §. 303. Note *r*.

*a*) C. 11. c. XXVII. q. 2. (cap. inc.), c. 12. eod. (Greg. I. c. a. 595), c. 14. eod. (Idem c. a. 600), c. 15. eod. (Julius cap. inc.), c. 32. eod. (Conc. Compend. a. 757), c. 31. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 3. 4. 8. X. de sponsal. (4. 1), c. 4. 5. 12. X. de desp. impub. (4. 2), c. un. de sponsal. in VI. (4. 1).

*b*) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref. matrim.

§. 314.

VII. Aufschiebende Hindernisse.

Greg. IV. 4. De sponsa duorum, IV. 6. Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt, IV. 16. De matrimonio contracto contra interdictum ecclesiae.

Neben den Hindernissen, welche die eingegangene Ehe nichtig machen, giebt es noch andere Umstände, unter welchen die Kirche die Eingehung einer Ehe verbietet, deren Beachtung mithin für den Geistlichen Amtspflicht ist, die aber doch nicht die Annullirung der einmal abgeschlossenen Ehe nach sich ziehen. Diese sind folgende. I. Die mangelnde Einwilligung der Eltern *c*). II. Ein bestehendes Verlöbniß mit einer anderen Person. Dieses wird, wenn es ein feierliches ist, in der griechischen Kirche sogar als ein Nichtigkeitsgrund behandelt *d*). III. Ein unfeierliches Gelübde der Keuschheit. Die Kirche betrachtete nämlich auch ein solches als eine gegen Gott eingegangene Verpflichtung, wovon der eigenmächtige Rückschritt unerlaubt sey *e*). Die Ehe selbst wird aber dadurch nicht annullirt *f*). IV. Das Verbot des geistlichen Oberen bis zur Erledigung eingetretener Bedenklichkeiten die Ehe abzuschließen *g*). Der Papst kann ein solches Verbot selbst bei Strafe der Nullität verordnen *h*). V. Hiehin sind ferner alle Fälle zu zählen, wo der Geistliche wegen der einer Ehe entgegenstehenden Landesgesetze zur Abschließung derselben nicht mitwirken darf. VI. Dem älteren Gebrauch gemäß, kraft dessen in den Zeiten des

---

*c*) Man sehe darüber §. 297.

*d*) Man sehe darüber §. 303.

*e*) Siricius epist. X. ad Gallos c. a. 390. c. 1. (4), c. 9. c. XXVII. q. 1. (Innocent. I. a. 404), c. 3. D. XXVII. (Theodor. a. 670), c. 2. c. XXVIII. q. 1. (Gregor. III. a. 739).

*f*) C. 2. D. XXVII. (August. a. 401), c. 41. c. XXVII. q. 1. (Idem eod), c. 1. c. XX. q. 3. (Leo I. a. 443), c. 3. 4. 5. 6. X. qui clerici (4. 6).

*g*) C. 3. pr. X. de clandest. despons. (4. 3), c. 1. 3. X. de matrim. contracto contra-interd. (4. 16).

*h*) C. 4. X. de sponsa duor. (4. 4).

Kirchenjahrs, wo die Kirche den Sinn der Gläubigen vorzugsweise für ihre Feier in Anspruch nimmt, die Celebration der Ehen untersagt war *i*), ist in der Advent- und Fastenzeit die solenne Abschließung einer Ehe verboten *k*). Die protestantischen Kirchenordnungen haben dieses auch beibehalten. VII. Ehemals entstand auch ein Hinderniß aus den öffentlichen Pönitenzen, weil man während derselben keine Ehe eingehen durfte, und aus dem Verhältniß des Lehrers zum Katechumenen, weil dieses ein bloß väterliches seyn sollte *l*). Beides ist aber mit der veränderten Disciplin verschwunden.

§. 315.

VIII. Von der Dispensation bei Egehindernissen.

Die Dispensation von den Egehindernissen beruht auf denselben Grundsätzen, die von den Dispensationen überhaupt gelten *m*). Nach der heutigen Disciplin ist daher bei den aufschiebenden Hindernissen, die aus dem Verlöbniß und aus dem unfeierlichen Gelübde der Keuschheit entspringen, und bei allen annullirenden Hindernissen eine Dispensation durch den Papst nöthig. Doch wird die Ausübung dieser Befugniß in einem bestimmten Maaße durch besondere Vollmachten auf die Bischöfe als Delegirte des apostolischen Stuhles übertragen, so daß nur die besonders wichtigen Fälle an den Papst selbst kommen. Das Gesuch geht dann, wenn das Hinderniß nicht verheimlicht zu werden braucht, durch das bischöfliche Ordinariat an die Datarie, und es wird dabei, um sich für die von der Kirche verlangte Indulgenz dankbar zu erweisen, eine dem Stande und Vermögen angemessene Summe entrichtet, die zu den Missionen und ähnlichen nützlichen Zwecken verwendet wird *n*). Bei geheimen Hindernissen, wo die Dispensation

*i*) C. 8. c. XXXIII. q. 4. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 9. eod. (Conc. Bracar. II. c. a. 572), c. 11. eod. (Nicol. I a. 866), c. 10. eod. (Conc. Salegunst. a. 1023), c. 4 X. de fer. (2. 9).

*k*) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 11. de sacr. matr. cap. 10. de ref. matr.

*l*) C. 5. X. de cognat. spirit. (4. 11), c. 2. eod. in VI. (4. 3).

*m*) Man sehe darüber §. 180.

*n*) Pallavicin. hist. conc. Trident. lib. XXIII. cap. 8. n. 21.



bles für das Gewissen nachgesucht wird, geht das Gesuch ohne Angabe der wahren Namen durch den Beichtvater und das Ordinariat an die römische Pönitentiarie, und die Bewilligung erfolgt unentgeltlich. In dem Gesuch müssen die Gründe, welche dafür sprechen, mit Wahrhaftigkeit angegeben seyn o), und es wird auf die individuellen Verhältnisse, auf Stand, Vermögen, Alter, Gelegenheit der Versorgung und dergleichen, mit großer Umsicht Bedacht genommen p). Handelt es sich um eine bereits geschlossene Ehe, so ist dieses, wenn auch nur der eine Theil dabei in gutem Glauben war, ein Umstand, der die Dispensation erleichtert. Haben aber beide dabei wissentlich oder leichtsinnig gehandelt, so soll dieses sehr strenge genommen werden q). Ob eine neue Eingehung der Ehe nothwendig sey, hängt von der Art des bestehenden Nichtigkeitsgrundes ab r). Hinsichtlich der Grenzen des Dispensationsrechtes versteht es sich von selbst, daß von den wesentlichen, aus der Natur und Offenbarung fließenden Vorschriften, namentlich von dem Verbot der zweiten Ehe bei Lebzeiten des andern Ehegatten gar nicht dispensirt werden kann; aber auch davon abgesehen giebt es noch andere Fälle, wo nie dispensirt wird, namentlich bei vorhandener Affinität ersten Grades in absteigender Linie, und wenn Ehebruch und wirkliche Tödtung des andern Ehegatten vorhergegangen ist s). Bei den Protestanten steht das Recht zu dispensiren insgemein dem Landesherrn zu; in England aber ist es, so weit es sonst der Papsit hatte, dem Erzbischof von Canterbury übertragen worden.

o) Const. Sicut accepimus Pii V. a. 1566., Const. Ad apostolicae Benedict. XIV. a. 1742.

p) Das Nähere über dieses Alles giebt Stapf Pastoralunterricht über die Ehe Abth. I. Abschn. IV. Hauptst. 4. 5. 6.

q) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 5. de ref. matr. Dieses ist auch durch ein Rescript Gregors XVI. vom 22. Nov. 1836 an den Predatar Cardinal Vacca nachdrücklich eingeschärft worden.

r) Stapf Pastoralunterricht über die Ehe Abth. III. Hauptst. 1. 2.

s) Benedict. XIV. epist. ad Ignatium Realem a. 1757. §. 13. 14. 15. (in eiusdem Bullar. T. IV. Append. II. p. 7. 8).

§. 316.

IX. Von dem Einspruch und der Nichtigkeitsklage.

Greg. IV. 18. Qui matrimonium accusare possunt vel contra illud testari.

Aus jedem gesetzlichen Hinderniß entspringt das Recht wider die Abschließung der Ehe Einspruch zu erheben. Bei Privathindernissen steht dieses jedoch nur dem verletzten Theile zu; öffentliche Hindernisse muß aber der Pfarrer von Amtswegen berücksichtigen *t*), und selbst jeder Dritte ist sie anzuzeigen verpflichtet *u*). Die Wirkung besteht dann darin, daß vorläufig, wenn die Anzeige nur einigermaßen glaubwürdig und bescheinigt ist *v*), die Abschließung der Ehe bis nach beendigter Untersuchung ausgesetzt werden muß *w*). Ist das Hinderniß ein trennendes, so begründet es das Recht auch gegen die bereits abgeschlossene Ehe eine Nichtigkeitsklage anzustellen. Zu dieser Klage sind, wie bei dem Einspruch, wenn das Hinderniß ein öffentliches ist, Alle berechtigt und verpflichtet, welche die nöthigen Indicien beibringen können, und nicht gerade besonders verdächtig sind *x*); auch muß der Richter, wenn er das Daseyn eines solchen Nichtigkeitsgrundes erfährt, selbst von Amtswegen Untersuchung erheben *y*). Als Beweismittel werden Urkunden und Zeugen, und unter diesen auch Verwandte und Hausgenossen *z*), zugelassen, nicht aber Eidesdelation *a*), auch nicht

*t*) C. 3. pr. X. de clandest. despons. (4. 3).

*u*) C. 7. X. de cognat. spirit. (4. 11).

*v*) C. 22. X. de testib. (2. 20), c. 12. 27. X. de sponsal. (4. 1).

*w*) C. 3. pr. de clandest. despons. (4. 3), c. 3. X. de matrim. contract. contra interdict. eccles. (4. 16).

*x*) C. 2. 6. X. qui matrim. accus. (4. 18), c. 7. X. de cognat. spirit. (4. 11).

*y*) C. 3. X. de divort. (4. 19).

*z*) C. 3. c. XXXV. q. 6. (Urban. II. c. a. 1092), c. 3. X. qui matrim. accus. (4. 18), c. 10. X. de sentent. et re iudic. (2. 27).

*a*) Daß canonische Recht sagt dieses zwar nicht ausdrücklich, allein es ist von der Praxis ganz richtig angenommen worden, weil die Eidesdelation eine Art von Transact in sich schließt, Transacte über die Existenz der Ehe aber überhaupt unzulässig sind, c. 11. X. de transact. (1. 36).

unbedingt das Geständniß der Ehegatten, wegen der Gefahr der Collusion b). Ueberhaupt muß ein sehr bestimmter und vollständiger Beweis geliefert werden, und im Zweifel ist eher für als wider die Ehe zu erkennen c). Nach einer neueren sehr zweckmäßigen Verordnung soll sogar in jeder Diocese ein vereideter Defensor angestellt werden, der vor Gericht, wenn solche Fälle vorkommen, für die Aufrechthaltung der Ehe streiten muß d). Wird die Nichtigkeit anerkannt, so liegt in dieser Entscheidung, daß die Ehe von Anfang an nicht wirklich, sondern bloß dem Schein nach existirte; sie wird daher durch das Urtheil, wenn nicht Dispensation eintritt, rückwärts mit allen ihren Wirkungen aufgehoben. Das Urtheil geht aber, weil es sich hier nicht um reine Privatrechte handelt, nie in Rechtskraft über, und kann daher eines Irrthums wegen immer wieder aufgehoben werden e). Ist übrigens eine Verbindung gar nicht vor der Kirche, sondern bloß durch die Intention der Partheien als Ehe geschlossen, so bedarf es wider sie in den Ländern, wo das Concilium von Trient gilt, einer förmlichen Nichtigkeitsklage nicht, weil sie canonisch nicht einmal den Schein einer Ehe für sich hat.

§. 317.

X. Von den Wirkungen der Ehe. A) Allgemeine Verhältnisse.

Greg. IV. 10. De natis ex libero ventre.

Aus dem Wesen der Ehe als einer durch Liebe und Treue verbundenen Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse entstehen folgende Wirkungen. I. Die Verpflichtung der Ehegatten ein gemeinschaftliches Hauswesen zu unterhalten, Freud und Leid mit einander zu theilen, und sich in allen Lagen gegenseitig nach Kräften zu unterstützen. II. Die Verpflichtung zur ehelichen Treue. Diese begreift im weiteren Sinne die Erfüllung alles desjenigen,

b) C. 5. X. de eo qui cognov. consanguin. (4. 13).

c) C. 1. X. de consanguin. (4. 14), c. 26. X. de sentent. et re iudic. (2. 27).

d) Const. Dei miseratione Benedicti XIV. a 1741.

e) C. 7. 10. X. de sentent. et re iudic. (2. 27), c. 5. 6. X. de frigid. et malefic. (4. 15).

was die Ehegatten sich einander nach dem Wesen der Ehe schuldig sind; insbesondere aber die Verpflichtung jedes Geschlechtsverhältniß mit einer dritten Person zu unterlassen, weil dieses der äußerste Grad von Entfremdung ist. Daher wird ein solches Vergehen vorzugsweise Ehebruch genannt *f*). III. In Beziehung auf das Hauswesen, welches durch die Ehe gestiftet wird, hat der Mann, nach der ihm von der Natur angewiesenen Stellung, die Verpflichtung dasselbe zu ordnen und zu unterhalten, und die Frau muß ihm als dem Haupte des Hauses Achtung, und seinen Anordnungen Gehorsam erweisen *g*). Dafür soll aber auch dieser gegen sie, als gegen den schwächeren Theil, milde und liebevoll seyn, und ihr seinen Schutz verleihen. Die näheren Vermögensverhältnisse hängen von den bürgerlichen Rechten ab. IV. Ueber den ehelichen Umgang enthält das canonische Recht die Ermahnung, daß dieser mit keuschen Sitten und nicht bloß der Sinnlichkeit wegen geübt werden soll *h*). Daher war früher den Ehegatten noch einige Tage nach der Einsegnung die Enthalttsamkeit auferlegt *i*), und die Aussprüche der Väter, später besonders die Pönitentialbücher, schrieben ihnen im Geiste des mosaischen Rechts noch mancherlei andere Beschränkungen vor *k*). Uebrigens darf

*f*) C. 4. c. XXXII. q. 4. (Ambros. c. a. 387), c. 18. c. XXXII. q. 5. (Augustin. c. a. 393).

*g*) C. 13. 17. c. XXXIII. q. 5 (Hilar. diacon. c. a. 380), c. 15. eod. (Hieronym. a. 386), c. 18. eod. (Idem c. a. 389), c. 12. 14. eod. (Augustin. c. a. 410).

*h*) C. 12. 14. c. XXXII. q. 4 (Hieronym. a. 386), c. 5 eod. (Idem a. 390), c. 3. c. XXXII. q. 2. (Augustin. c. a. 401), c. 7. c. XXXIII. q. 4. (Gregor. I. a. 640).

*i*) C. 33. D. XXIII. oder c. 5. c. XXX. q. 5. (Statuta eccles. antiq.), c. 1. c. XXX. q. 5. (Pseudo-Isid.), Benedict. Levit. Capitul. lib. III. c. 463. In einigen Gegenden entstand daraus im Mittelalter der Gebrauch, daß sich die Verlobten gegen eine gewisse Summe, die der Kirche zufließt, von diesem Verbot lösen ließen, und daraus haben neuere Schriftsteller eine andere abgeschmackte Fabel gemacht.

*k*) C. 4. 5. c. XXXIII. q. 4. (Hilarius c. a. 380), c. 1. eod. (Hieronym. c. a. 400), c. 4. eod. (Idem a. 408), c. 2. 3. eod. (cap. incert.), Benedict. XIV. de synodo dioecessana lib. V. cap. 1. n. 8. Diese

sich aber hierin ein Ehegatte den Wünschen des Anderen nicht eigenmächtig entziehen *l*); daher ist auch ein Gelübde der Art ohne Zustimmung des Anderen ungültig *m*), und sogar die ertheilte Zustimmung kann immer noch widerrufen werden *n*). Um diesem jedoch vorzubeugen, wurde gewöhnlich dem Ehegatten bei Ertheilung seiner Zustimmung ebenfalls das Gelübde der Keuschheit abverlangt *o*); auch hört das Recht des Widerrufs auf, wenn er seitdem einen Ehebruch begangen hat, weil dieser den Anderen überhaupt von der Verbindlichkeit zum gemeinschaftlichen Leben befreit *p*). V. Die Wirkungen für die Kinder bestehen zunächst darin, daß durch die Ehe, weil sie als ein fortdauerndes und ausschließliches Verhältniß intendirt ist, die Abstammung der Kinder von einem bestimmten Vater gewiß gemacht wird; und was an der vollen factischen Gewißheit fehlt, ergänzt das positive Recht durch die aus dem Wesen der Ehe gezogene Präsumtion, daß alle während der Ehe erzeugten Kinder als von dem Ehemann erzeugt

---

Verordnungen haben eine sehr tiefe physische und geistige Beziehung, wovon sich aber hier nicht gut reden läßt.

- l*) I. Cor. VII. 4. 5., c. 3. c. XXXII. q. 2. (Augustin. a. 401), c. 5. c. XXXIII. q. 5. (Idem c. a. 415). Ein Recht, welches wie das der Kirche hauptsächlich auf das Gewissen geht, kann allerdings über diesen Punkt reden. Allein das bürgerliche Recht wird, wenn es nicht ärgerliche und unnötige Proceffe herbeiführen will, wohl thun, davon ganz zu schweigen, und solche Klagen gar nicht zuzulassen, weil ein Zwangsurtheil auf Erfüllung höchst unwürdig und doch gar nicht ausführbar ist. Das protestantische Kirchenrecht hat freilich den Knoten durchschnitten, indem es in einem solchen Fall eine Klage auf Ehescheidung gestattet.
- m*) C. 11. 16. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a. 410), c. 6. eod. (Idem c. a. 411), c. 4. eod. (Idem c. a. 415), c. 1. eod. (Idem c. a. 420), c. 3. eod. (Conc. Compend. a. 757), c. 3. 12. X. de convers. coniug. (3. 32).
- n*) C. 11. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a. 410), c. 6. eod. (Idem c. a. 411), c. 1. 9. 11. X. de convers. coniug. (3. 32).
- o*) C. 10. c. XXXIII. q. 5. (Conc. Wermer. a. 752), c. 4. 5. 6. 8. 13. 18. X. de convers. coniug. (3. 32).
- p*) C. 15. 16. 19. X. de convers. coniug. (3. 32).

gelten sollen. Die nähere Berechnung und Anwendung dieser Regel hängt von den bürgerlichen Rechten ab. An diese Präsumtion schließen sich dann ferner alle Rechte und Pflichten an, welche die Natur und das positive Recht zwischen Eltern und Kindern feststellt. VI. Eine besondere Begünstigung, welche der Ehe von der Kirche beigelegt worden ist, besteht darin, daß die unehelich erzeugten Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern, und zwar von Rechtswegen selbst gegen den Willen der Kinder, legitimirt werden *q*). Auch das neuere römische Recht kannte schon eine solche Legitimation; jedoch nicht für alle in einer außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft, sondern nur für die in einem Concubinat erzeugten Kinder, welches damals eine der Ehe sich nähernde bürgerlich tolerirte Verbindung war *r*). Diese Unterscheidung hört aber jetzt auf, weil kein Concubinat mehr geduldet wird *s*). Uebrigens liegt es aber doch im Geiste der Legitimation, daß zur Zeit, wo das Kind erzeugt wurde, eine Ehe zwischen seinen Eltern wenigstens möglich gewesen seyn muß. Die im Ehebruch mit einander erzeugten Kinder werden daher durch die nachfolgende Ehe nicht legitimirt; und wo gar diese Ehe aus besonderen Gründen nicht einmal gültig ist, kann von einer Legitimation vollends nicht die Rede seyn *t*). Auf die im Incest erzeugten Kinder ist aber

*q*) C. 1. 6. X. qui filii sint legitimi (4. 17).

*r*) C. 5. 6. 7. 11. C. de natur. liber. (5. 27), nov. Just. 12. c. 4., nov. 18. c. 11., nov. 19., nov. 74. c. 1., nov. 78. c. 4., nov. 89. c. 8. 11.

*s*) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 8. de ref. matr.

*t*) So ist augenscheinlich daß c. 6. X. qui filii sint legitimi (4. 17) zu verstehen, man mag dieses Excerpt allein für sich, oder die Decretale in ihrer ursprünglichen Gestalt, wie sie in den Conciliensammlungen steht, betrachten. Diese Auslegung vertheidigt auch, jedoch bloß als seine Privatmeinung, Benedict XIV. in der Const. Redditae nobis altero abhinc mense a. 1744., und man kann sie in der Praxis als entschieden annehmen. Einige Schriftsteller behaupten jedoch noch, die Decretale gehe bloß auf den Fall, wo die geschlossene Ehe aus besonderen Gründen ungültig wäre, F. C. Schweikart de matrimonii vi in liberis adulterinis legitimandis non deficiente. Regiom. 1823. 8., C. J. Dietz Beiträge

eine solche Legitimation anwendbar, weil die nachfolgende Ehe zeigt, daß schon damals die Ehe durch Dispensation möglich gewesen wäre *u*). VII. Uebrigens hat auch eine an sich nichtige Ehe, die aber im guten Glauben, ohne die Richtigkeit zu kennen, eingegangen war (*matrimonium putativum*), die Wirkungen der rechten Ehe, und zwar für Alle, wenn beide Ehegatten im Irrthum waren, sonst nur für den unschuldigen Theil und für die Kinder *v*). Nur muß die Ehe öffentlich in der gehörigen Form abgeschlossen gewesen seyn, weil sonst Beide den Verdacht gegen sich haben *w*).

§. 318.

B) Von dem Beweis der ehelichen Abstammung.

Greg. IV. 17. Qui filii sint legitimi.

Will ein Kind in einer bestimmten Familie die Rechte eines ehelichen Kindes in Anspruch nehmen, so sind drei Punkte zu beweisen: erstlich, daß es von der Frau, die seine Mutter seyn soll, geboren worden ist; zweitens, daß diese Frau mit dem Manne, der sein Vater seyn soll, durch die Ehe verbunden war; und drittens, daß es von diesem Manne auch wirklich erzeugt worden ist. Der erste Punkt kann durch den Besitzstand, durch die Erklärung der Eltern, durch Zeugen *x*) und andere Beweismittel dargethan werden. Der zweite Punkt wird regelmäßig durch den Heirathsact, in dessen Ermangelung durch die Zeugen, welche bei der Eingehung gegenwärtig waren, bewiesen *y*). Ist die Abschließung der Ehe dargethan, und haben die Eltern unbestritten als Ehegatten gegolten, so kann nach deren Tode dem Kinde nicht die Einrede entgegengestellt werden, daß jene Ehe aus irgend

---

zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe. Halle 1832. 8.,  
Eichhorn Kirchenrecht II. 451.

*u*) Meine Meinung ist also vollkommen consequent und nur von Eichhorn II. 451. nicht verstanden.

*v*) C. 8. 10. 14. X. qui filii sint legitim. (4. 17).

*w*) C. 3. §. 1. X. de clandest. despons. (4. 3).

*x*) C. 10. X. de probat. (2. 19), c 3. X. qui filii sint legitim. (4. 17).

*y*) C. 12. X. qui filii sint legitim. (4. 17).

einem Grunde nichtig gewesen sey z). Nach der Praxis vieler Länder braucht selbst das Kind, wenn beide Eltern todt sind, gar nicht einmal den Beweis zu führen, daß sie wirklich verheirathet waren, wenn sie nur überhaupt öffentlich als Eheleute gegolten haben. Der dritte Punkt endlich wird kraft der oben erwähnten gesetzlichen Präsumtion regelmäßig schon dadurch bewiesen, wenn die Berechnung zeigt, daß es während der Ehe concipirt worden ist. Wird einem Kind seine eheliche Abstammung bestritten, so muß umgekehrt der Beweis wider diese Punkte gerichtet seyn.

§. 319.

XI. Von der Ehescheidung. A) Grundlehre der katholischen Kirche.

Greg. III. 33. De conversione infidelium.

Die Ehe als eine Verbindung, worin die Ehegatten mit unbedingter Hingebung sich als für dieses Leben angehörend erkannt und darin ihre geistige und leibliche Einheit gefunden haben, muß, wenn dieser Begriff in seiner ganzen Tiefe gemessen und verstanden wird, eine über den Wechsel der Neigungen, Leidenschaften und selbst der gegenseitigen Verschuldungen erhabene, also schlecht-hin unauflöbliche Verbindung seyn. Mit dem Christenthum, welches seinen Bekennern den Inhalt jenes Begriffs durch das Symbol der Vereinigung Christi mit der Kirche aufschloß und verständlich machte a), wurde daher auch die Unauflösbarkeit als die Grundbedingung der christlichen Ehe vorgezeichnet b). Diesen Begriff faßten auch schon die ältesten Väter und Concilien in seiner vollen Bestimmtheit auf c), und wenn auch Einige die von Christus bei

z) C. 11. X. qui filii sint legitimi (4. 17).

a) Ephes. V. 21—32.

b) Marc. X. 2—12., Luc. XVI. 18., I. Cor. VII. 10. 11.

c) Ihermas Pastor II. mandat. IV. 12., Tertullian. († 215) de patient. c. 22. adv. Marcion. IV. 34. de monogam. c. 9., Origen. (234) in Matth. Opp. Tom. XIV. n. 24., Cyprian. († 258) Testim. III. 90., Conc. Eliber. a. 313. c. 8. 9. (c. 8. c. XXXII. q. 7), c. 7. eod. (Hieronym. a. 388), c. 4. eod. (Augustin. c. a. 393), c. 2. 10. eod. (Idem a. 419). Diese und andere Stellen sind bei Mey Geschichte des Eherechts umständlich behandelt. Was Eichhorn II. 465. darüber sagt, beweist daß er von dem Wesen der Tradition gar keinen Begriff hat.



der Auslegung des jüdischen Gesetzes im Falle des Ehebruchs zugelassene Ausnahme *d*) aus Nachgiebigkeit auch auf das christliche Gesetz übertragen, Andere unter dem Einfluß der weltlichen Gesetzgebung andere Accommodationen versuchten: so lag doch selbst in der bedenklichen Art, wie sie sich zum Theil darüber ausdrückten *e*), eine Hinweisung auf das, was der Geist und die Vollkommenheit des christlichen Rechts verlangte. Nachdem daher die Tradition allmählig von jenen trüben Beimischungen gereinigt in der Doctrin zum klaren allgemeinen Bewußtseyn gelangt war, würde diese Doctrin gegen ihre Widersacher auch durch einen bestimmten Canon in Schutz genommen *f*). Das Band der Ehe ist daher unter Christen unbedingt unauflöslich *g*). Dieses gilt aus dem Gesichtspunkt der katholischen Kirche selbst von der Ehe der Häretiker, weil, wenn diese auch nach ihrer Auslegung die Ehescheidung mit der Offenbarung vereinbar halten, dieser Irrthum die Kraft und Gültigkeit des göttlichen Gesetzes für sie nicht aufhebt *h*). Selbst die Ehen der Ungläubigen, welche nach ihren Gesetzen eingegangen sind, werden von der Kirche, wenn auch nicht als Sacramente *i*), doch aber als wahre und rechtmäßige *k*),

---

*d*) Matth. V. 31. 32. XIX. 2—10. Man muß darüber die Exegeten nachlesen.

*e*) Conc. Arelat. I. a. 314. c. 10, Capit. Wermer. a. 752. c. 2. 5. 9. 10. 18., Capit. Compend. a. 757. c. 7., 8., Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 87. Es giebt noch mancherlei Stellen der Art.

*f*) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 7. de sacram. matr.

*g*) Daß nach §. 307. Note o. p. das feierliche Gelübde der Keuschheit die abgeschlossene aber noch nicht consummirte Ehe trennt, ist keine Ausnahme, sondern erklärt sich aus c. 5. X. de bigam. non ordinand. (1. 21). Andere Fälle, wo der Papp dispensirt haben soll, was nach einer wahren Ehe gar nicht möglich ist, beruhen darauf, daß wegen Abneigung des einen Theils gar kein ehelicher Umgang Statt gefunden hatte, also die Einwilligung keine wahre, sondern eine durch die Umstände erzwungene gewesen war.

*h*) Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. XIII. cap. 22.

*i*) C. 7. X. de divorc. (4. 19).

*k*) C. 4. D. XXVI. (Ambros. a. 377), c. 3. eod. (Innocent. I. a. 414), c. 1. c. XXVIII. q. 1. (Idem a. 405), Gratian ad c. 17. c. XXVIII. q. 1., c. 4. X. de consang. (4. 14).

und daher, wenn sie vor der Kirche zur Sprache kommen, als unauflöbliche Verbindungen angesehen *l*). Hieron ist nach der Erklärung des Apostels *m*) nur dann eine Ausnahme gestattet, wenn nach der Befehrung des Einen zum Christenthum die eheliche Gemeinschaft wegen der Weigerung des Anderen und der daraus entstehenden Aergernisse und Blasphemien nicht fortgesetzt werden kann); in diesem Falle ist Jener nicht mehr gebunden *o*). • Doch gilt seine Ehe nicht gleich nach der Trennung, sondern erst dann für aufgelöst, wenn er wirklich zu einer anderen Ehe geschritten ist *p*). Alle diese Grundsätze kommen bei der Befehrung der Juden und Heiden vielfach zur Sprache, und mehrere schwierige Fragen darüber sind durch besondere Verordnungen entschieden *q*). Im umgekehrten Falle aber, wo ein Ehegatte vom Christenthum abfällt, wird das Band der Ehe weder für ihn noch für den zurückbleibenden Theil aufgelöst *r*).

§. 320.

B) Von der Sonderung von Tisch und Bett.

Greg. IV. 8. De coniugio leprosororum, IV. 19. De divortiis, IV. 20. De donationibus inter virum et uxorem.

Mit dem Verbot der Scheidung ist es doch vereinbar, daß die Kirche aus dringenden Gründen eine Absonderung von Tisch

*l*) Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. XIII. cap. 21. n. 8.

*m*) I. Cor. VII 12. 13. 14. 15.

*n*) C. 4. c. XXVIII. q. 1. (Augustin. c. a. 412), c. 7. eod. (Idem a. 414).

*o*) C. 2. c. XXVIII. q. 2. (Hilar. c. a. 384) ibiq. Gratian., c. 7. 8. X. de divort. (4. 19), Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. VI. cap. 4. n. 3. lib. XIII. cap. 21. n. 1. Man behauptet zwar häufig, daß auch dann noch das Eheband fortdaure. Allein dawider sehe man A. J. Binterim de libertate coniugis infidelis factae fidelis. Confluent. 1834 8.

*p*) C. 8 i. f. de divort. (4. 19), Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. VI. cap. 4. n. 4.

*q*) Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. VI. cap. 4. n. 3. 5. lib. XIII. cap. 21. n. 2—7.

*r*) Gratian. ad c. 2. c. XXIII. q. 2., c. 7. X. de divort. (4. 19).

und Bett, entweder für eine gewisse Zeit oder gar für immer, gestattet s). Eine zeitige Sonderung ist in mehreren Fällen zugelassen, namentlich wegen schwerer Mißhandlungen t). Andere Fälle hängen von dem richterlichen Ermessen ab. Eine ekelhafte und ansteckende Krankheit ist jedoch dazu an und für sich nicht hinreichend, vielmehr soll sich in einer solchen Noth vorzüglich die Liebe und Treue der Ehegatten bewähren u). Die Sonderung auf Lebenszeit kann aber nur wegen Verletzung der ehelichen Treue nachgesucht werden; doch wird dieses Vergehen jetzt gegen den Mann mit gleicher Strenge behandelt, wie gegen die Frau v). Zum Beweis des Ehebruchs sind stark verdächtige Thatsachen hinreichend w); auch kann dazu das Geständniß des Schuldigen benutzt werden x); doch muß der Richter dabei Vorsicht anwenden, weil dasselbe füngirt seyn könnte y). Uebrigens ist es aber kein Ehebruch, wenn die Beivohnung durch Gewalt z) oder durch einen entschuldbaren Irrthum a) veranlaßt war. Auch kann der Kläger abge-

s) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 8. de sacram. matrim.

t) C. 8. 13. X. de restit. spoliat. (2. 13).

u) C. 1. 2. X. de coniug. leprosor. (4. 8). Ganz irrig ist es, wenn man aus diesen Stellen zuweilen gerade die umgekehrte Meinung ableitet. Uebrigens reden sie von dem Ausfag, der bekanntlich im Mittelalter eine ganz eigene fürchterliche Krankheit war.

v) C. 4. c. XXXII. q. 4. (Ambros. c. a. 387), c. 20. c. XXXII. q. 2. (Hieronym. c. a. 400), c. 23. eod. (Innocent. I. a. 405), c. 5. c. XXXII. q. 6. (Augustin. c. a. 415), c. 4. eod. (Idem c. a. 419). Im römischen Recht war es bekanntlich anders, daher heben diese Stellen den Gegenfag so bestimmt hervor.

w) C. 2. c. XXXII. q. 1. (Hieronym. c. a. 388), c. 27. X. de testib. (2. 20), c. 12. X. de praesumpt. (2. 23).

x) C. 5. X. de divort. (4. 19), c. 6. X. de adult. (5. 16).

y) In so weit ist das c. 5. X. de eo qui cognov. consang. (4. 13) auch hieher zu beziehen.

z) C. 7. c. XXXII. q. 5. (Augustin. a. 409), c. 3. 4. eod. (Idem a. 412), c. 14. eod. (Leo I. a. 442).

a) C. 1. c. XXXIV. q. 1. (Leo I. a. 458), c. 6. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

wiesen werden, wenn er sich gleicher Untreue schuldig gemacht *b)*, oder den Anderen selbst dazu verleitet *c)*, oder ihm seitdem schon einmal ausdrücklich *d)* oder stillschweigend verziehen hat. Die Kirche fordert selbst im Geiste der Liebe zur Verzeihung auf *e)*; doch will sie deswegen nicht, daß der Mann gegen die Ehre und die Schuld der Frau gleichgültig scheine, und erlaubt ihm daher diese nur nach strengen Büssungen wieder bei sich aufzunehmen *f)*. Die Wirkung der Sonderung besteht im Allgemeinen darin, daß für den unschuldigen Theil die Verpflichtung zum gemeinschaftlichen Leben aufhört. Das Band der Ehe und die Verpflichtung des Anderen dauert aber noch fort, daher kann der Unschuldige, wenn er will, die Gemeinschaft immer wieder herstellen; er wird sogar dazu gezwungen, wenn er seitdem selbst einen Ehebruch begeht *g)*. Wie es mit dem Vermögen zu halten sey, hängt von den bürgerlichen Rechten ab *h)*. Früher hatte der geistliche Richter, vor welchem die Scheidungsklage verhandelt wurde, auch mit darüber zu erkennen *i)*. Jetzt aber gehört dieser Punkt fast überall vor die Zivilgerichte. Dem Ehebruch wird zuweilen der Abfall des Einen vom wahren Glauben *k)* oder die Verführung des Anderen zu schlechten Handlungen *l)* gleichgestellt. Allein richtiger ist die Tren-

- 
- b)* C. 1. c. XXXII. q. 6. (Augustin. c. a. 393), c. 4. X. de divort. (4. 19), c. 6. 7. X. de adulter. (5. 16).  
*c)* C. 6. X. de eo qui cognov. consang. (4. 13).  
*d)* C. 25. X. de iureiur. (2. 24).  
*e)* C. 7. 8. c. XXXII. q. 1. (Augustin. c. a. 419).  
*f)* C. 1. c. XXXII. q. 1. (Chrysost. c. a. 400), c. 4. eod. (cap. incert.), c. 5. eod. (Pelag. I. c. a. 557), c. 6. eod. (Theodor. Cant. c. a. 690), c. 3. X. de adulter. (5. 16).  
*g)* C. 5. X. de divort. (4. 19).  
*h)* Die Decretalen, welche von diesem Gegenstande handeln, haben nach Verschiedenheit der Länder theils das System des römischen Rechts, theils die germanischen Verhältnisse vor Augen, c. 2—8. X. de donation. int. vir. et uxor. (4. 20).  
*i)* C. 2 3 X. de donation. int. vir. et uxor. (4. 20).  
*k)* C. 21. X. de convers. coniug. (3. 32), c. 6. 7. X. de divort. (4. 19).  
*l)* C. 5. c. XXVIII. q. 1. (Augustin. c. a. 393), c. 2. X. de divort. (4. 19).

nung, worauf in solchen Fällen erkannt werden kann, als eine Sonderung auf unbestimmte Zeit zu betrachten, weil sie nur so lange dauert, als jene Gründe bestehen. Scheidungen jeder Art dürfen aber überhaupt nicht eigenmächtig, sondern nur mit Zwischenkunft des geistlichen Richters vorgenommen werden *m*), außer wenn für den einen Theil Gefahr vorhanden ist *n*).

—§. 321.

C) Griechisches Kirchenrecht.

Die Lehre der griechischen Kirche stimmt ursprünglich mit der des Abendlandes darin überein, daß sie eine lebenslängliche Scheidung nur wegen eines Ehebruchs *o*), und, wenn von zwei ungläubigen Ehegatten der Eine zum christlichen Glauben übergetreten war, wegen bösslicher Verlassung des Anderen gestattete *p*). Sie unterschied sich bloß darin, daß einige Väter auch in dem ersten Falle über die Wiederverheirathung zu Gunsten des unschuldigen Theiles sich nachsichtig äußerten *q*). Das bürgerliche Recht wich aber davon wesentlich ab. Nach diesem, wie es durch Justinian festgestellt worden war, war zwar die Scheidung nicht mehr wie ehemals ganz willkürlich, aber doch nicht bloß wegen gewisser Vergehen *r*), sondern auch aus anderen bestimmten Gründen *s*) erlaubt, und den Geschiedenen die Wiederverheirathung gestattet. Bald darauf wurden sogar auch Scheidungen aus gütlicher Uebereinkunft, welche Justinian verboten hatte *t*), vom Kaiser Justinus

*m*) C. 1. c. XXXIII. q. 2. (Conc. Agath. a. 506), c. 3. 6. X. de divort. (4. 19), c. 10. X. de restit. spoliat. (2. 13).

*n*) C. 8. 13. X. de restit. spoliat. (2. 13).

*o*) Basilius († 378) ad Amphilocho. can. 9. 48. 77., Conc. Trullan. a. 693. c. 87.

*p*) Conc. Trullan. a. 692. c. 72. ibiq. Balsamon et Zonaras, Balsamon ad Photii Nomocanon tit. I, cap. X.

*q*) Epiphan. († c. 403) Haeres. LIX.

*r*) Nov. Just. 117. c. 8. 9. 13., nov. 127. c. 4., nov. 134. c. 10. 11.

*s*) Nov. Just. 117. c. 11. 12., nov. 123. c. 40.

*t*) Nov. Just. 117. c. 10., nov. 134. c. 11.

wieder zugelassen *u*). Alle diese Bestimmungen, wiewohl sie der Offenbarung gerade widersprachen, nahm nun allmählig auch die Kirche in sich auf *v*). Auch die Basiliken machten darin keine Aenderung, sondern wiederholten wörtlich die in der Justinianischen Novelle angegebenen Scheidungsgründe *w*). An diese hielt sich denn auch die kirchliche Praxis *x*). Die durch Justinus wieder eingeführte Scheidung aus gütlicher Uebereinkunft wurde aber stillschweigend abgeschafft, indem die Basiliken überhaupt die Scheidung aus anderen als den von ihnen angeführten Ursachen für unstatthaft erklärt *y*), die Novelle jenes Kaisers aber nicht berücksichtigt hatten *z*). Eben so scheint die Bestimmung des Kaisers Leo, der nachträglich noch den Wahnsinn eines Ehegatten als rechtmäßige Ursache aufstellte, nicht in Aufnahme gekommen zu seyn *a*). Merkwürdig ist übrigens das griechische Kirchenrecht auch darin, daß es nur die Untreue der Frau, nicht aber die des Mannes als eigentlichen Ehebruch und als einen Scheidungsgrund gelten ließ *b*).

§. 322.

D) Protestantisches Kirchenrecht.

Die Protestanten erklärten zwar die Lehre von der unbedingten

*u*) Nov. Just. 140.

*v*) Photii Nomocanon tit. XIII. cap. IV.

*w*) Basilic. lib. XXVIII. tit. 7. de repudiis c. 1.

*x*) Balsamon ad Conc. Trullan. c. 87. (Bevereg. T. I. p. 259), Balsamon et Zonaras ad Basilii can. 9. (Bevereg. T. II. p. 64), Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. IV. (Justell. T. II. col. 1097), Matth. Blastar. Syntagma litt. Γ. cap. XIII. (Bevereg. T. II. p. 73). Es ist merkwürdig zu sehen, wie leicht diese Schriftsteller über den Widerspruch dieser Gesetze mit der Offenbarung und der Tradition hinwegkommen.

*y*) Basilic. lib. XXVIII. tit. 7. de repudiis c. 5.

*z*) Dieses bemerkt auch Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. IV. (Justell. T. II. p. 1099).

*a*) Nov. Leon. 111. 112.

*b*) Balsamon ad Conc. Trullan. c. 87. (Bevereg. T. I. p. 259), Zonaras et Aristen. ad Basilii can. 9. 21. (Bevereg. T. II. p. 64. 78).

Unauflösbarkeit des Ehebandes für falsch c); doch beschränkten sie anfangs die erlaubte Scheidung bloß auf den Fall des Ehebruchs. Bald nahm man aber allgemein nach Luthers Auslegung die bössliche Verlassung hinzu d). Endlich wurde jene Befugniß auch noch auf andere Fälle ausgedehnt. Da sich jedoch die Kirchenordnungen über diese Verhältnisse gar nicht oder nur unbestimmt aussprachen: so blieb das Meiste der Auslegung der Juristen und der Praxis der Consistorien überlassen. Hierauf sind denn die neueren Landesgesetze gegründet. In diesen werden in Deutschland auch gewöhnlich noch unnatürliche Fleischesverbrechen, Lebensnachstellungen, unversöhnlicher Haß, absichtliche Unfruchtbarmachung, Verweigerung der ehelichen Pflicht und die Verurtheilung zu infamirenden Strafen als rechtmäßige Scheidungsursachen anerkannt. In einigen Ländern findet sogar eine Scheidung aus landesherrlicher Gnade statt. Wegen minder wichtiger Gründe kann auch auf Sonderung von Tisch und Bett, jedoch nur auf bestimmte Zeit, erkannt werden. Uebrigens läßt sich das, was das canonische Recht vom Beweis des Ehebruchs und den Einreden dawider sagt, auch auf das protestantische Kirchenrecht anwenden. Zum Beweis der bösslichen Verlassung wird ein eigener Desertionsproceß angeordnet. Früher wurde wenigstens dem schuldigen Theil die Wiederverheirathung verboten; allein jetzt nimmt man dieses nicht mehr so genau. In Schweden ist durch das neuere Recht die Zahl der Scheidungsgründe auch bis zu dem oben angegebenen Umfang erweitert worden e). In Dänemark sind sie aber noch auf den Ehebruch und die bössliche Verlassung beschränkt f). In England wird sogar wegen Ehebruch, dem canonischen Rechte

c) Artic. Schmalcald. tit. de potest. et iurisdic. episcopor. Iniusta etiam traditio est, quae prohibet coniugium personae innocenti post factum divortium.

d) Man sehe darüber Lippert in dessen Annalen Heft I. S. 101—53.

e) Giftmältsbalk Cap. XIII., Königl. Verordnung vom 27. April 1810., W. Ziemssen über Ehe und Ehescheidung nach schwedischem Recht. Greifswald 1841. 8.

f) Jus. Danic. lib. III. cap. XVI. n. 15.

gemäß, blos auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt; doch kam der unschuldige Theil auf sein Ansuchen die Befugniß zur Wiederverheirathung durch eine Parlamentsacte erhalten.

§. 323.

XII. Von der zweiten Ehe.

Greg. IV. 21. De secundis nuptiis.

Die eheliche Liebe, in ihrer Vollendung gedacht, bleibt dem andern Ehegatten auch noch im Grabe treu, und lebt mit dem Andenken des Verstorbenen fort. Von diesem Standpunkte, aus wurde in der älteren Kirche die zweite und fernere Ehe, wenn auch nicht gerade verworfen, doch aber mißbilligt *g*), und diejenigen, die zum zweitenmal verheirathet gewesen waren, nach der Vorschrift des Apostels *h*) nicht zu den höheren Weihen zugelassen, weil man dazu Beweise einer besonderen Vollkommenheit verlangte. Jene Ansicht der Kirche fand bei den Germanen um so leichter Eingang, als sich schon in ihren Sitten etwas Aehnliches vorfand *i*). Daher wurde auch diejenige, die ihrem Wittwenstande treu blieb, mit besonderer Achtung behandelt. Uebrigens wollte aber das canonische Recht des Abendlandes die Freiheit der Wiederverheirathung so wenig beschränken, daß es sogar die Strafen des römischen Rechts gegen die Wittwe, die im Trauerjahr heirathete, aufhob *k*). Blos die priesterliche Einsegnung wurde der zweiten Ehe verweigert *l*). Die griechische Kirche hingegen behielt gewisse

*g*) I. Cor. VII. 39. 40., c. 8. c. XXXI. q. 1. (Conc. Neocaes. a. 314), c. 9. eod. (Chrysostom. c. a. 400), c. 10. 11. eod. (Hieronym. a. 390), c. 13. eod. (Augustin. a. 401), c. 12. eod. (Idem a. 420).

*h*) I. Tim. III. 2.

*i*) Tacit. de morib. Germanor. c. 19. Melius quidem adhuc eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt, et cum spe votoque uxoris semel transigitur. Sic unum accipiunt maritum, quomodo unum corpus, unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tanquam maritum sed tanquam matrimonium ament.

*k*) C. 4. 5. X. de secund. nupt. (4. 21).

*l*) Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 130. 408., c. 1. 3. X. de secund. nupt. (4. 21).



canonische Strafen gegen die zweite, und noch härtere gegen die dritte Ehe bei *m*), und diese wurden sogar durch das bürgerliche Recht bestätigt *n*). Endlich nachdem über die vierte Ehe des Kaisers Leo (901) in der griechischen Kirche eine große Spaltung entstanden war, wurde in dem Unions-Schluß von Constantinus Porphyrogenneta (920) die vierte Ehe schlechthin, und selbst die dritte, wenn man über vierzig Jahre alt und aus einer früheren Ehe Kinder da wären, verboten *o*). Uebrigens verlangt aber das canonische Recht, damit eine andere Ehe eingegangen werden könne, immer den bestimmten Beweis des Todes; bloße langwierige Abwesenheit oder Gefangenschaft reichen dazu nicht hin *p*); doch kann daraus in Verbindung mit anderen Umständen allerdings eine zureichende Präsuntion des Todes entstehen *q*). Im Fall eines Irrthums muß aber die Ehe mit dem todt geglaubten Ehegatten hergestellt werden *r*). Das griechische Kirchenrecht beruhte

---

*m*) Conc. Neocaesar. a. 314. c. 3., Conc. Laodic. c. a 372. c. 1., Basil. ad Amphiloeh. c. 4. Alle diese Stellen kamen auch in die Sammlung des Photius.

*n*) Nov. Leon. 90.

*o*) Man findet diese Entscheidung bei Balsamon ad Basilii can. 4. (Beve-reg. T. II. p. 54), Leunclav. T. I. lib. II. p. 10.

*p*) C. 19. X. de sponsal. (4. 1), c. 2. X. de secund. nupt. (4. 21). Dieses ist auch durch viele neuere Provinzialconcilien wiederholt worden, Conc. Yprens. a. 1577. tit. XIX. c. 3., Conc. Constant. a. 1609. Part. I. tit. XVI. c. 22., Conc. Mechlin. a. 1609. tit. IX. c. 10., Conc. Buscod. a. 1612. tit. X. c. 22., Conc. Gandav. a. 1613. tit. IX. c. 9., Conc. Osnabr. a. 1628. Part. I. cap. XX. §. 11., Conc. Colon. a. 1651. Part. IV. c. 27., Conc. Paderborn. a. 1688. Part. II. tit. X. c. 17.

*q*) Das Nähere hängt von der richterlichen Beurtheilung ab. Wo die neueren Landesgesetze sich über diesen Punkt ausgesprochen haben, können sich auch die geistlichen Gerichte daran halten, weil jene Gesetze inögemein mit großer Vorsicht zu Werke gehen.

*r*) C. 2. c. XXXIV. q. 1. (Innocent. I. c. a. 405), c. 1. eod. (Leo I. a 458), c. 2. X. de secund. nupt. (4. 21).

auf denselben Grundsätzen s); nur war das Verhältniß durch die Civilrechte genauer geordnet t).

§. 324.

XIII. Von den Ehen zwischen Mitgliedern verschiedener christlicher Religionspartheien u).

Da jede Confession sich für die allein wahre hält, auf diesen Glauben die ganze religiöse Erziehung baut, und die dadurch eingeprägte Ueberzeugung ihren Mitgliedern bei den vorkommenden religiösen Lebensverhältnissen als Maasstab zur Pflicht macht: da ferner jede Confession die Ehe auch als eine Gemeinschaft des religiösen Lebens und als einen Stand der gegenseitigen Erbauung betrachtet, insbesondere aber bei der Erziehung der Kinder den Religionspunkt von beiden Eltern mit dem größten Ernste besprochen und gehandhabt wissen will: so entsteht bei einer jeden Ehe unter verschiedenen christlichen Religionsverwandten, wo nicht bei dem Einen oder bei Beiden eine völlige Gleichgültigkeit herrscht, in Beziehung auf die Ehegatten eine Unvollständigkeit der Lebensgemeinschaft, hinsichtlich der Erziehung der Kinder ein unauflösbarer Conflict religiöser Ueberzeugungen, und für die eine oder die andere Confession die Gefahr, den einen Ehegatten oder doch die Kinder sich abwendig gemacht zu sehen. Aus diesen Gründen hat die griechische Kirche die Ehen zwischen Orthodoren und Häretikern unbedingt verboten und für nichtig erklärt v). In Rußland sind zwar seit Peter I. 1719 die Ehen mit anderen christlichen

s) Basil. ad Amphiloeh. c. 31. 36., Conc. Trullan. a. 692 c. 93. ibiq. Balsamon, Photii Nomocanon tit. XIII. cap. III

t) Nov. Just. 22. c. 7. 14., nov. 117. c. 11., Basilic. lib. XXVIII. tit. 7. de repudiis c. 2. 4., nov. Leon 33

u) J. B. Kutschker die gemischten Ehen. Dritte Aufl. Wien 1842. 8., J. J. Döllinger über gemischte Ehen. Regensb. 1838. 8., A. Gründler über die Rechtmäßigkeit gemischter Ehen nach dem in den deutschen Bundesstaaten geltenden katholischen und evangelischen Kirchenrecht. Leipz. 1838. 8., F. Kuffmann die gemischten Ehen. Regensb. 1839. 8., M. J. Mack über die Einsegnung der gemischten Ehen. Tübing. 1840. 8.

v) Conc. Laodic. a. 372. c. 10. 31., Conc. Trullan. a. 692. can. 72. ibiq Balsamon et Zonaras (Bevereg. T. I. p. 241), Photii Nomocanon tit. XII. cap. XIII.

Religionsverwandten erlaubt worden; allein die Bedenklichkeit für die Kirche hinsichtlich des einen Ehegatten und der Kinder ist durch die bürgerlichen Gesetze beseitigt, welche dort den Abfall von der orthodoxen Kirche überhaupt aufs Strengste bestrafen und bei solchen Ehen die Erziehung der Kinder in der rechtgläubigen Religion zur unbedingten Pflicht machen. In gleichem Geiste hat auch die abendländische Kirche die Ehen zwischen den Katholiken und Aka-  
tholiken, wenn auch nicht für ungültig, doch aber in der älteren Zeit für strafbar w), und in der Anwendung auf die neueren Ver-  
hältnisse wegen der daraus für den einen Ehegatten und die Kin-  
der hervorgehenden Gefahr wenigstens für höchst bedenklich x), und  
nur da, wo diese nicht einträte und ein wichtiger Grund concu-  
rirte, für ganz erlaubt erklärt y). In Folge dieser Grundsätze sprach  
der römische Stuhl bei vorkommenden Gelegenheiten die Regel  
aus, daß die Geistlichen gemischte Ehen nur, wenn die Kirche  
hinsichtlich der Kinder ganz sicher gestellt wäre, celebriren helfen,  
im entgegengesetzten Falle aber ihre Mitwirkung versagen sollten z).

w) C. 16. c. XXVIII. q. 1. (Conc. Agath. a. 506), c. 14. de haeret. in VI. (5. 2).

x) Hierüber äußert sich folgendermaßen der sonst so milde Van-Espen *Ius eccles. univers. Part. II. sect. 1. tit. 12. cap. 5. n. 38.* Neque enim ullus negat, quin Catholici gravissime peccare soleant, cum haereticis matrimonia ineundo; haecque matrimonia ob multiplicia incommoda, ac praesertim praesentaneum periculum perversio-  
nis ad haeresim parti catholicae nec non prolibus imminens, esse plane detestanda. In diesem Sinne reden viele neuere Concilien, die man bei Harzheim findet, zum Beispiel Conc. Colon. a 1651. Part. IV. n. XXV., Conc. Paderborn. a 1688. Part. II tit. 10. n. 24.

y) Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. VI. cap. 5. lib. IX. cap. 3., Reiffenstuel *Ius canon. lib. IV. tit. 1. §. 10. n. 366.*

z) Eine Nachweisung dieser Verordnungen nebst einer gründlichen Beleuchtung dieses Gegenstandes giebt Egger in seiner Angabe von Stapf *Pastorat-  
unterricht über die Ehe S. 209—31.*, ferner Scheiff in Schenk *Inst. iur. eccles. edit. decim. Landish. 1830. T. II. p. 409—43.* Die neuesten Erlasse darüber sind die Const. *Litteris altero Pii VIII. ad episc. regni Borussiae a. 1830.*, Const. *Summo iugiter studio Gregorii XVI. ad episc. regni Bavariae a. 1832*, Instruction des Kar-

Da aber in der neueren Zeit auch die Landesgesetze über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen Bestimmungen feststellten: so entstand daraus ein mißlicher Conflict, welcher nur durch eine gewissenhafte Unterscheidung und Berücksichtigung der hier collidirenden Grundsätze gehoben werden kann. I. In einem Lande, wo Katholiken und A katholiken mit gleichen Rechten nebeneinander leben, kann die katholische Kirche für die von ihr hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder zu verlangenden Garantien nicht die Unterstützung des weltlichen Arms fordern, weil daraus für den anderen Religionstheil eine Rechtsungleichheit, oder wenn derselbe gleiche Anforderung machte, für die Staatsgewalt ein unauflöslicher Conflict hervorgehen würde. II. Umgekehrt kann die Staatsgewalt die Kirche nicht nöthigen, von jenen Garantien abzustehen, weil, wenn die Kirche dieses thäte, darin ein religiöser Indifferentismus läge, wodurch sie sich mit dem Grundprinzip ihrer Existenz in Widerspruch setzen würde a). III. Der katholischen Kirche muß es daher frei stehen, je nachdem jene Garantien ihr geleistet werden oder nicht, ihre Mitwirkung bei der abzuschließenden Ehe zu ertheilen oder zu verweigern. IV. Ueber eine solche Weigerung kann das Brautpaar nicht als über eine Rechtsverletzung klagen; nicht der katholische Theil, weil, wenn er die Segnungen seiner Kirche verlangt, er auch die dazu von ihr auferlegten Bedingungen erfüllen muß; auch nicht der akatholische Theil, weil er gegen eine fremde Kirche gar kein Recht auf eine kirchliche Handlung hat. V. Der Einwurf, daß durch eine solche Weigerung die Ehen für das bürgerliche Leben gehindert würden b), hebt sich einfach, wenn die Staatsgewalt das kirchliche

---

dinats Lambruschini an die Bischöfe der Oestreichischen Monarchie vom 22. Mai 1841.

a) Man sehe §. 11. Note n. o. p. §. 34. Note o.

b) Auf diesen Grund baut besonders Eichhorn II. 500 — 503., und er will daraus gegen die Kirche selbst einen Zwang auf Einsegnung rechtfertigen, weil es sich hier nicht um ein Hinderniß nach dem Dogma, sondern bloß nach der Disciplin handle. Daraus würde aber folgen, daß, wo die Ehe eines gewesenen katholischen Geistlichen bürgerlich erlaubt ist, die Kirche

und bürgerliche Element trennt und auf den Fall, daß bei der einen Confession die Trauung verweigert wird, eine andere Form der Trauung für bürgerlich zureichend erklärt c). VI. In so fern solche Verbindungen in den Augen der Kirche freilich Concubinate bleiben, kann die Staatsregierung Gründe haben zu wünschen und die Kirche zugeben, daß die kirchliche Gesetzgebung nach dem Vorgang dessen, was Benedict XIV. für die Niederlande gethan hat, die gemischten Ehen, wenn sie auch nicht in der vom Tridentinischen Concilium vorgeschriebenen, doch aber in einer andern bürgerlich gültigen Form eingegangen sind, nicht als Concubinate betrachte, sondern als wahre vollgültige Ehen anerkenne d). VII. Um die äußerste Nachgiebigkeit zu zeigen, ist an einigen Orten um größere Uebel zu vermeiden tolerirt, daß wenn auch die nöthigen Garantien nicht gegeben sind, der katholische Pfarrer doch bei der Eingehung der Ehe gegenwärtig sey und die abgegebene Erklärung ins Kirchenbuch eintrage. Er muß sich jedoch aller Gebete und Feierlichkeiten enthalten, wodurch er eine solche gegen die Vorschriften der Kirche eingegangene Verbindung zu approbiren den Schein haben könnte e). VIII. Die Ehe eines Katholiken mit einem geschiedenen Protestanten, dessen Ehegatte noch lebt, ist aber unbedingt unzulässig und nichtig, weil letzterer aus dem Standpunkt der katholischen Kirche nicht als ledig betrachtet werden kann f).

dabei ihre Mitwirkung auch nicht verweigern dürfe, weil das Eölibat ebenfalls bloß ein Disciplinargesetz ist. Mit solchen leichtfertigen Argumenten wird in dieser schwierigen Materie nichts ausgerichtet.

- c) So wird es in Frankreich, Belgien und Holland gehalten, wo daher über die gemischten Ehen gar keine Streitigkeiten zwischen der Kirche und der Staatsgewalt vorkommen.
- d) Dieses ist für die westlichen Theile der preussischen Monarchie in dem oben angeführten Breve von Pius VIII. geschehen.
- e) Dieses erklären die in der Note z. angeführten Erlasse.
- f) Der Grund liegt im §. 319., und der Satz ist in einem Breve Pius des VII. an den Erzbischof von Mainz vom 8. October 1803, und in dem Schreiben Gregor des XVI. an die bairischen Bischöfe vom 27. Mai 1832 auf das Schärffte ausgesprochen.

Fünftes Kapitel.

Der Christliche Tod.

§. 325.

I. Von der letzten Delung g).

Um den sterbenden Christen in den Bedrängnissen dieses ersten Augenblicks zu stärken und ihn mit beruhigtem Herzen dem Gericht des Herrn entgegenzuführen, bietet ihm die Kirche nicht nur die Sacramente der Buße und des Abendmahls dar, sondern es ist auch dafür, wie die heilige Schrift und die Tradition bezeugt *h*), ein eigenes Sacrament eingesetzt, welches in einer Salbung mit Del, verbunden mit dem Gebet des Priesters und der umstehenden Gläubigen besteht *i*). Früher wurden dazu, wie noch jetzt in der griechischen Kirche, mehrere Priester erfordert; jetzt ist aber in der lateinischen Kirche einer hinreichend *k*); doch soll dieses, Nothfälle abgerechnet, der regelmäßige Pfarrer oder dessen angeordneter Stellvertreter seyn *l*). Laien können dieses Sacrament nicht wirksam verwalten *m*). Das Del, welches dazu gebraucht wird, muß in der lateinischen Kirche vom Bischöfe consecrirt seyn *n*). Nach dem Gebrauche der griechischen Kirche aber wird das Del, welches der Bischof am Donnerstag in der Char-

g) Benedict. XIV. de synodo dioecæsana lib. VIII. cap. 1—8.

h) Jacob. V. 14. 15., c. 3. D. XCV. (Innocent. I. a. 416).

i) Conc. Trid. Sess. XIV. Doctrina de sacram. extrem. unction. et cap. 1. 3. et can. 1. 2. 3. eod.

k) C. 14. X. de verbor. signif. (5. 40).

l) Clem. 1. de privil. (5. 5).

m) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 3. et can. 4. de extr. unct.

n) Man sehe darüber §. 274. Note 1.

woche weicht, gleich zur Salbung der anwesenden, gleichsam geistig kranken Büßenden consumirt, und das wirkliche Krankenöl wird daher von den Priestern selbst, in dem Augenblick, wo sie es nöthig haben, consecrirt. Uebrigens soll die letzte Delung weder Kindern noch Blödsinnigen, die keiner Sünde fähig gewesen sind, ferner nur in einer schweren Krankheit, nicht in einer Todesgefahr anderer Art, auch in derselben Krankheit nur einmal ertheilt werden. Früher wurde sie, was auch gut zu ihrer inneren Bedeutung paßt, gleich mit der Beicht verbunden, und vor der Eucharistie empfangen; jetzt aber findet meistens die umgekehrte Ordnung Statt. Doch soll sie nicht bis zum letzten Augenblick verschoben, sondern die Zeit benutzt werden, wo der Kranke noch bei vollem Bewußtseyn ist o).

§. 326.

II. Von dem christlichen Begräbniß.

Greg. III 28. Sext. III. 12. Clem. III. 7. Extrav. comm. III. 6. De sepulturis.

Die Kirche will nach der Sitte aller gebildeten Völker den Leichnam eines abgestorbenen Bruders mit Achtung behandeln wissen, und hat daher die Beerdigung mit mehreren Feierlichkeiten verbunden, wodurch sie auch noch im Tode diejenigen ehrt, die sich während ihres Lebens zu ihrer Gemeinschaft bekannt haben. Dadurch ist in allen christlichen Ländern das Begräbniß eine kirchliche Handlung geworden. Die Begehung desselben und der Ort der Beerdigung ist regelmäßig bei der Pfarrkirche, welcher man während seines Lebens angehörte p). Ausnahmen treten aber ein, wenn man ein Familienbegräbniß q) oder, was Einem

---

o) Der Mißbrauch, die letzte Delung bis zum letzten Augenblick zu verschieben, hängt mit mehreren falschen und zum Theil abergläubischen Vorstellungen der älteren Zeit zusammen. Die früher sehr verbreitete Meinung, daß der Kranke nach Empfang dieses Sacraments nicht mehr testiren dürfe, gründete sich aber auf gewisse Ansichten des deutschen Rechts.

p) C. 6. c. XIII. q. 2 (Conc. Tribur. a 895), c. 3. 5. X. de sepultur. (3. 28).

q) C. 1. 3. X. de sepultur. (3. 28).

immer frei steht, einen anderen Begräbnißplatz erwählt hat *r*), oder wenn man zufällig an einem anderen Orte verstorben ist, und der Leichnam nicht ohne viele Umstände an den wirklichen Wohnort geführt werden kann *s*). Früher war es den Geistlichen untersagt, für das Begräbniß etwas zu verlangen *t*); doch war ihnen freiwillige Gaben anzunehmen nicht verboten, und diese sind allmählig in ein festes Herkommen übergegangen *u*). In der neueren Zeit sind dafür theils von den Provinzial-Concilien, theils in Uebereinstimmung mit den Ortsbehörden gewisse Taxen festgesetzt worden. Ist das Begräbniß an einem anderen Orte als bei der Pfarrkirche erwählt worden, so mußte dieser ehemals doch ein bestimmter Theil (*portio canonica, quarta funeraria*) von Allem, was der Kirche des Begräbnißortes vermacht war, abgegeben werden *v*). Jetzt ist dieses aber nicht mehr allgemein im Gebrauch *w*). Uebrigens kann die Ehre des kirchlichen Begräbnißes, da sie sich auf die kirchliche Gemeinschaft gründet *x*), doch nur denjenigen zu Theil werden, die wirklich in dieser Gemeinschaft stehen; nicht also den Ungläubigen *y*), Ketzern und deren Begünstigern *z*), Schismaticern *a*), den Interdicirten und Excommunicirten *b*),

*r*) C. 7. X. de sepultur (3. 28), c. 2. § 1. c. 4. eod. in VI. (3. 12).

Abweichend ist c. 3. X. de sepultur. (3. 28). Die Commentatoren haben dieses so vereinigt, daß zwar die Wahl frei stehe, allein der erwählte Ort doch ein geweihter seyn müsse.

*s*) C. 3. de sepultur. in VI. (3. 12).

*t*) C. 12. c. XIII. q. 2. (Greg. I. a. 599), c. 15. eod. (Conc. Nannet. c. a. 895), c. 13. X. de sepult. (3. 28), c. 8. 9. X. de simon. (5. 3).

*u*) C. 42. X. de simon. (5. 3).

*v*) C. 1. 8. 10. X. de sepultur. (3. 28), c. 2. eod. in VI. (3. 12), clem. 2. eod. (3. 7).

*w*) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 13. de ref.

*x*) C. 1. c. XXIV. q. 2. (Leo I. a. 443), c. 3. eod. (Urban. II. c. a. 1095), c. 12. X. h. t.

*y*) C. 27. 28. D. I. de cons. (cap. incert.).

*z*) C. 8. c. 13. § 5. de haeret (5. 7), c. 2. eod. in VI. (5. 2).

*a*) C. 3. c. XXIV. q. 2. (Urban. II. c. a. 1095).

*b*) C. 37. c. XI. q. 3. (Gelas. I. c. a. 494), c. 12. 14. X. de sepultur.



und denjenigen, die durch Unterlassung der schuldigen Religionshandlungen ihre Gleichgültigkeit gegen die kirchliche Verbindung an Tag gelegt haben c). Auch ist jene Ehre zur Strafe in mehreren Fällen entzogen, namentlich den Selbstmördern d), denjenigen, die in einem Turnier e) oder in einem Duell f) geblieben sind, offenbaren Wucherern g), Räubern und Zerstörern von Gotteshäusern h). In der neueren Zeit hat zwar die kirchliche Behörde in mehreren Ländern, namentlich in Deutschland und Frankreich, die Verfügung über den Begräbnisort verloren: die Anordnung der kirchlichen Feier bei der Beerdigung steht ihr aber nach der Natur der Sache noch immer allein zu, und in so fern dürfen auch noch die obigen Strafbestimmungen geltend gemacht werden, weil die Kirche, wenn sie auch das Weitere dem göttlichen Gericht ehrfurchtsvoll anheimstellt, doch um ihrer Würde willen nicht von dem Grundsatz abgehen kann, denjenigen, die im Leben ihre Gemeinschaft verschmäht haben, sich auch im Tode nicht aufzudringen i). In zweifelhaften Fällen sollen jedoch die Pfarrer versichtig und nicht ohne Rücksprache mit der bischöflichen Behörde verfahren. Die protestantischen Bekenntnisschriften haben ebenfalls die Sorgfalt für die anständige Beerdigung der Verstorbenen zur Pflicht gemacht k); die Strafe der Entziehung des kirchlichen Begräbnisses, die sich noch häufig in den älteren Landesgesetzen findet, ist aber jetzt sehr außer Gebrauch gekommen.

---

(3 28), c. 20. de sentent. excomm. in VI. (5 11) Nach dem neueren Recht ist dieses jedoch nur auf diejenigen zu beschränken, welche namentlich excommunicirt und öffentlich als solche bekannt gemacht worden sind (§. 191).

c) C. 12 A. de poenitent (5. 38).

d) C. 12 c. XXIII. q. 5. (Conc. Bracar. I. a. 561).

e) C. 1. X. de torneament. (5. 13).

f) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 19. de ref., Const. Detestabilem Benedicti XIV. a. 1752.

g) C. 3. X. de usur. (5. 19).

h) C. 2. 5. X. de raptor. (5. 17).

i) C. 1 c. XXIV. q. 2. (Leo I. a. 443), c. 37. c. XI q. 3 (Gelas. c. a. 494).

k) Helvet. Conf. I cap. XXVI.

§. 327.

III. Von dem Dienste der Verstorbenen.

Die Gemeinschaft des Gebetes ist nicht auf die hier Lebenden beschränkt, sondern nach dem übereinstimmenden Glauben der griechischen und lateinischen Kirche können auch für die Seelen der Abgeschiedenen, die noch an dem Orte der Reinigung der Anschauung Gottes harren, Fürbitten und andere fromme Werke, besonders aber das Opfer des Leibes und Blutes Christi, dargebracht werden *l*). Daher ist schon seit den ältesten Zeiten ein eigener Dienst für die Verstorbenen eingerichtet worden. Am Abend vor dem Begräbnistage wurden nämlich die Leichen in die Kirche getragen, bei ihnen die Nacht hindurch Psalmen und Hymnen gebetet, dann am folgenden Tag das Messopfer verrichtet, und während desselben Oblationen für sie dargebracht. Jene Gebete haben sich, selbst der Benennung nach, in den Vigilien oder dem Officium für die Verstorbenen erhalten; doch wird dieses, so wie auch die Todtenmesse, nicht mehr vor der Leiche selbst, sondern erst nach der Beerdigung, etwa nur vor einem Trauergerüste, welches die Leiche vorstellt, verrichtet. Die Oblationen sind aber allgemein in ein festes Herkommen übergegangen und durch genaue Taxen regulirt worden. Die Requien wurden ehemals gewöhnlich am dritten, siebenten oder neunten, dreißigsten oder vierzigsten Tage, und an dem Jahrestage des Todes wiederholt *m*); dieses kommt auch noch jetzt häufig vor. Außerdem wird für die Abgeschiedenen, entweder namentlich oder im Allgemeinen, auch in den andern Messen gebetet *n*). Zu diesem Zwecke wurden schon in der alten Zeit die Verstorbenen bei jeder Gemeinde in den Diptychen verzeichnet, und hieraus sind die Todtenregister entstanden. Die

*l*) C. 19. 23. c. XIII. q. 2. (Augustin. c. a. 431), c. 17. eod. (Greg. I. c. a. 593), c. 12. eod. (Greg. III. c. a. 721), c. 22. eod. (cap. incert), Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de purgatorio.

*m*) C. 24. c. XIII. q. 2. (Ambros. a. 395), nov. Just. 133. c. 3. §. 1, c. 7. D. XLIV. oder c. 35. D. V. de cons. (Conc. Nannet. c. a. 895). C. 72. D. I. de cons. (Conc. Cabilou. II. a. 813).

Exequien sind natürlich in der regelmäßigen Pfarrkirche des Verstorbenen zu halten, und dieses bildet ein bestimmtes Recht, welches durch die Wahl eines andern Begräbnisortes oder durch das einer andern Kirche verliehene Recht der Beerdigung nicht verloren geht o). Uebrigens sollen die Christen ihre Verstorbenen zwar aufrichtig betrauern, sich dabei aber nicht einer unmäßigen Betrübniß, nach Art der Heiden überlassen p), und noch weniger diese durch einen übertriebenen Aufwand an Tag legen wollen q). Die Protestanten haben zwar auch das Gedächtniß der Todten empfohlen, allein mit der Lehre von dem Reinigungsort nach dem Tode, das Gebet für die Verstorbenen verworfen r).

---

o) C. 9. X. de sepultur. (3. 28).

p) 1. Thess. IV 13. 14., c. 25. c. XIII. q. 2. (Cyprian. c. a. 255), c. 26. eod. (Chrysostom. c. a. 390), c. 28. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589).

q) Augustin. de civit. Dei I. 12. (c. 22. c. XIII. q. 2). *Curatio funeris, conditio sepulturae, pompa exsequiarum, magis sunt vivorum solatia, quam subsidia mortuorum.*

r) Helvet. Conf. I. cap. XXVI.

## S e c h s t e s  K a p i t e l.

### Von den besonderen kirchlichen Anstalten.

---

#### §. 328.

##### I Von den Wohlthätigkeitsanstalten. A) Allgemeine Armenpflege s).

Die Kirche fordert nicht nur ihre Mitglieder zur Milde und Wohlthätigkeit auf, sondern sie nimmt sich auch der Armen und anderer hilfbedürftiger Personen unmittelbar an. Daher wurde diesen schon in den ersten christlichen Gemeinden eine besondere Sorgfalt erwiesen, und zu diesem Zwecke hauptsächlich das Amt der Diaconen eingesetzt t). Als das Vermögen der Kirchen zunahm, bestimmte man ihnen den vierten Theil der sämtlichen Einkünfte u), und übertrug deren Verwendung, der ursprünglichen Einrichtung gemäß, bestimmten Diaconen. Zu diesem Zwecke wurden die von der Kirche verpflegten Armen in eine eigene Matrikel verzeichnet, aus welcher sie aber wegen schlechter Sitten ausgestrichen werden konnten. Doch beschränkte man sich auf diese regelmäßige Vertheilung nicht, sondern das Kirchenvermögen wurde überhaupt als das Eigenthum der Armen, welches der Kirche nur

---

s) Ueber den Einfluß der Religion auf diesen für die moderne Staatsverwaltung so wichtigen Gegenstand, und über die daraus hervorgehende hohe staatswirthschaftliche Bedeutung des Christenthums, sehe man Rubichon du mécanisme de la société en France et en Angleterre. Paris 1833. S., A. de Villeneuve-Bargemont Économie politique chrétienne ou recherches sur la nature et les causes du paupérisme en France et en Europe. Paris 1834. 3 vol. S., F. M. L. Naville de la charité légale. Paris 1836. 2 vol. S.

t) Act. IV. 34—37. VI. 1—6.

u) Man sehe darüber §. 245.

zur Verwaltung und Verwendung anvertraut wäre, betrachtet v). Daher übten die Bischöfe und Päpste, oft mit Aufopferung ihres eigenen Vermögens, eine ungläubliche Freigebigkeit aus, und die Concilien aller Zeiten legten ihnen die Pflicht auf, so viel wie nur möglich zur Unterstützung der Armen beizutragen w). Aehnliche Einrichtungen und Verpflichtungen bestanden auch für die Klöster, und von diesen sind ebenfalls unzählige Liebeswerke jeder Art ausgegangen. Aber auch die Laien wurden dazu von der Kirche angehalten, und es sollte darauf bei der jährlichen Visitation ausdrücklich gesehen werden x). Uebrigens erlitt aber die Armenpflege der Diaconen im Lauf der Zeit mehrere Veränderungen. Bei den Stiften kam sie in die Hände der Congregation, bei den anderen Kirchen an die Pfarrer, und zwar wurde dazu ein bestimmter Theil der bei der Kirche eingehenden Oblationen angewiesen y). So bildete sich allmählig aus diesen Opfern und anderen Donationen bei den meisten Kirchen ein eigener Armenfond (*mensa pauperum, mensa S. spiritus*), dessen Verwaltung dann nach denselben Grundsätzen, wie die Verwaltung der Kirchenfabriken, eigenen Armenvätern übertragen wurde z). In der neueren Zeit ist aber die Armenverwaltung in den meisten Ländern der Kirche fast ganz entzogen, und den Ortsbehörden übergeben worden.

v) Man findet diese Regel aus der kirchlichen Gesetzgebung und Praxis durch alle Jahrhunderte nachgewiesen bei Thomassin. *vet. et nov. eccl. discipl.* P. III. lib. 3. cap. 26—33.

w) C. 1. D. LXXXII. (Conc. Aurel. I. a. 511), Conc. Ravenn. a. 1311. c. 30., Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref.

x) Regino de *ecclesiast. discipl.* lib. II. cap. 5. n. 68. *Inquirendum de mendicis, qui per patrias discurrunt, et si unusquisque pauperem de familia sua pascat. No. 72. Inquirendum, si aliquis est, qui peregrino aut viatori hospitium contradicit.*

y) Capit. Aquisgran. a. 816 (817) c. 4.

z) Conc. Buscod. a. 1571. tit. XXIV., Conc. Antwerp. a. 1576. tit. XIII., Conc. Ypreus. a. 1577. tit. XXVIII., Conc. Audomar. a. 1583. tit. XXI., Conc. Buscod. a. 1612. tit. XXI., Conc. Camerac. a. 1631. tit. XVII., Conc. Audomar. a. 1640. tit. XIX., Conc. Colon. a. 1662 Part. III. tit. XIII.

§. 329.

B) Hospitien für Hülfbedürftige

Greg. III 46. Clem. III. 11. De religiosis domibus, ut episcopo sint subiectae.

Um die Pflege hülfbedürftiger Personen noch fester zu begründen, stifteten die Bischöfe aus ihren Ersparnissen und andern frommen Schenkungen eigene Anstalten für Arme, Kranke, Waisen, ausgesetzte Kinder, Greise und arme Reisende, und ließen diese durch einen Kleriker unter ihrer Aufsicht verwalten *a*). Häufig wurden aber dergleichen Häuser auch von Privatpersonen gegründet, und alsdann hatten diese und ihre Erben die innere Einrichtung zu leiten und die Hülfspersonen zu bestellen. Doch wurden von Justinian solche Privatstiftungen ebenfalls der Oberaufsicht des Bischofes unterworfen *b*). In den germanischen Reichen nahmen sich vorzüglich die Mönche jener wohlthätigen Werke an; es wurden sogar bei den Klöstern, und später auch, der eingeführten canonischen Regel gemäß *c*), bei den bischöflichen Kirchen eigene Häuser zur Verpflegung der Armen und Reisenden angelegt, und die Könige waren sehr auf Erhaltung dieser Anstalten bedacht *d*). Daneben entstanden aber auch viele Privatstiftungen dieser Art, und zwar so, daß deren Verwaltung entweder dem Bischofe *e*), oder den Erben des Stifters oder andern von ihm bestellten Personen übertragen wurde *f*). In allen Fällen galten sie aber als geistliche Anstalten, und waren daher dem Schutze und der Oberaufsicht des Bischofes unterworfen *g*).

*a*) C. 10. c. XVIII. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451).

*b*) C. 42. §. 9. c. 46. pr. §. 3. C. de episc. (l. 3), nov. 131. c. 10.

*c*) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 45., Conc. Aquisgran. a. 816. c. 141.

*d*) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 73., L. Langob. Carol. M. c. 63.

*e*) Die Formel für eine Stiftung dieser Art giebt Marculf. II. 1.

*f*) Diese Unterscheidung macht das Conc. Ticin. a. 850. c. 15.

*g*) Capit. Carol. M. a. 793, c. 1., c. 3. X. h. t. (Eugen. II. a. 826), Conc. Ticin. a. 850. c. 15., Epist. episc. ad Ludov. Reg. Germ. a. 858. c. 10. (Walter T III. p. 87., Baluz. T. II. col. 111), c. 4. X. h. t. (Urban. IV. a. 1264).

Doch versäumte man nicht leicht, der größeren Sicherheit wegen, auch Schutzbriefe der Könige für sie nachzusuchen. Die innere Einrichtung dieser Häuser war nach den Verhältnissen verschieden. In den bei den bischöflichen Kirchen errichteten Hospitien war, wie in den Klöstern, ein Bruder der Congregation selbst mit der Pflege beauftragt. Dieses gab Veranlassung, daß sie öfters von den Bischöfen zu wirklichen Benefizien erhoben, und als solche verliehen wurden. Eben so gaben auch oft die Könige die ihnen zustehenden Hospitien als Lehen hin *h*). Die Gehülfen, besonders für die Krankenpflege, sollten nach der Absicht der Kirche die Tonsur haben und ein regelmäßiges geistliches Leben führen. Seit dem zwölften Jahrhundert wurde daher in vielen dieser Häuser eine förmliche Regel nach Art der Mönche eingeführt *i*); es entstanden sogar für die Krankenpflege eigene Orden, für welche entweder neue Hospitäler errichtet, oder denen die bereits vorhandenen übergeben wurden. Doch blieben auch viele Hospitäler in den Händen anderer Rectoren, und diese hatten sich sogar mancherlei Exemtionen von der bischöflichen Oberaufsicht zu verschaffen gewußt, so daß die Einkünfte nicht selten sehr willkürlich verwaltet wurden. Um diesem zu steuern, verordnete 1311 das Concilium von Bienne, daß bei allen diesen Anstalten das Vermögen, nöthigenfalls auf Betreiben der Bischöfe, selbst vorhandener Exemtionen ohngeachtet, auf seine ursprüngliche Bestimmung zurückgeführt, keine Verleihung zu Benefizien mehr damit vorgenommen, sondern die Verwaltung rechtschaffenen und sachkundigen Männern übergeben werden sollte, die dazu wie Curatoren vereidigt würden, und auf den Grund des errichteten Inventars dem Bischöfe, oder wem sonst dieses Recht zustände, jährlich Rechnung ablegten *k*). Nur die in den Händen geistlicher Orden sich befind-

*h*) Capit. Carol. M. a. 793. c. 6.

*i*) Conc. Paris. a. 1212 Part. III c. 9., Constit. Edmund. Cantuar. a. 1236. c. 35., Conc. Arelat. a. 1260. c. 13., Conc. Ravenn. a. 1311. c. 25.

*k*) Clem. 2. pr. §. 1. de relig. domib. (3. 11), clem. 3. de praebend. (3. 5)

lichen Hospitäler wurden von dieser Vorschrift ausgenommen *l*). Das Concilium von Trient bauete auf diesem Plane fort, indem es den Bischöfen bei allen Hospitälern, auch den erimirten, nur nicht bei den unter einem geistlichen Orden stehenden, die Aufsicht über deren getreue Verwaltung *m*), und daher das Visitationenrecht *n*), die Mitwirkung bei der Rechnungsablage *o*), und die Befugniß im Nothfall die Einkünfte auch zu einem andern ihrer Bestimmung am nächsten liegenden Zwecke zu verwenden *p*), alles dieses jedoch nur so weit nicht das Gesetz der Stiftung ausdrücklich entgegenstände *q*), übertrug. Seit dem sechzehnten Jahrhundert ist aber in vielen Ländern, namentlich in Deutschland, den Niederlanden und Frankreich, die Vermögensverwaltung allmählig der Aufsicht der Bischöfe ganz entzogen und unter die weltlichen Behörden gestellt worden. Auch werden jetzt die Vorsteher und Gehülfsen gewöhnlich bloß aus den Laien genommen. Hin und wieder haben sich jedoch, und zwar, wie die Erfahrung zeigt, zum größten Nutzen für die leidende Menschheit, noch geistliche Orden für die Krankenpflege erhalten, und zwar entweder so, daß dem Orden die ganze Leitung der Anstalt zusteht, oder so, daß er bloß den Krankendienst besorgt, die übrige Verwaltung aber von Andern versehen wird. Uebrigens wollte die Kirche in diesen Stiftungen eben so sehr die Seele, wie den Leib gepflegt wissen. Der Eintretende mußte daher beichten und sich den regelmäßigen gottesdienstlichen Uebungen des Hauses unterwerfen. Viele Hospitien, besonders die der geistlichen Orden, hatten sogar eigene Priester und Kirchhöfe *r*); in den Andern wurde die Seelsorge von dem

*l*) Clem. 2. §. 2. de relig. domib. (3. 11).

*m*) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 15. de ref., Sess. XXV. cap. 8. de ref.

*n*) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 9. de ref.

*o*) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 9. de ref.

*p*) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 8. de ref.

*q*) Dieser Vorbehalt wird zwar bei dem Visitationenrecht nicht gemacht, doch ist in der Praxis angenommen, daß auch dieses durch das Gesetz der Stiftung ausgeschlossen werden könne, Fagnan. ad c. 4. X. de relig. domib. no. XLIV.

*r*) C. 2. X. de eccles. aedif. (3. 48). Clem. 2. §. 3. de relig. domib. (3. 11).



Ortspfarrer verwaltet. Auch noch jetzt gehört die Aufrechthaltung der religiösen Disciplin schon nach der Natur des Verhältnisses zu den bischöflichen Rechten.

§. 330.

II. Von den religiösen Orden. A) Allgemeine Grundlage.

Die religiösen Orden sind freiwillige Verbindungen von Männern, die in der Begeisterung für höhere Lebenszwecke nach reiflicher Prüfung ihres Willens und ihrer Kräfte den festen Entschluß gefaßt haben, sich denselben ausschließlich zu widmen. Um dieses durchzuführen, bedarf es aber einer genauen dem vorgeetzten Ziel entsprechenden Lebensordnung oder Regel, wozu sich Jeder bei dem Eintritt in die Verbindung, mit völliger Unterordnung seiner sinnlichen Neigungen, seiner Anhänglichkeit an irdische Güter, und seines Eigenwillens, verpflichtet; und da man voraussetzen muß, daß er die Bestimmung, die er nach gehöriger Selbstprüfung frei gewählt, auch mit männlicher Beharrlichkeit verfolgen werde, so ist es dem Ernst der Einrichtung angemessen, jene Verpflichtung, und die darin enthaltenen Gelübde der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams, als unwiderrüflich zu behandeln *s*). Doch muß um Uebereilungen zu verhindern eine bestimmte Probezeit vorhergehen *t*), und um so weniger ist ein aus Furcht und Zwang abgelegtes Gelübde gültig *u*). Uebrigens kann eine Regel, nach der verschiedenen Weise das irdische Daseyn auf Gott zu beziehen, sich verschiedene Zwecke setzen, und bald auf Beschauung und strenge Büssungen, bald mehr gemeinnützig auf den Unterricht der Jugend, auf höhere wissenschaftliche Unternehmungen, auf die Krankenpflege, auf die Unterstützung der Pfarrer beim Gottesdienste und Predigen, und auf die Befehrung der Heiden

*s*) C. S. c. XX. q. 1. (Leo I a. 443), c. 1. c. XX. q. 3. (Idem eod.), c. 3. eod. (Conc. Chalced. a. 451), c. 2. eod. (Conc. Tolet. VI. a. 638).

*t*) Nov. Just. 5. c. 2., c. un. D. LIII. (Greg. I. a. 598), c. 6. c. XIX. q. 3. (Idem a. 600), c. 16. X. de regular. (3. 31), Conc. Trid. Sess. XXV. c. 15 de regular.

*u*) C. 1. X. de his quae vi (1. 40), c. 14. X. de regular. (3. 31), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 18. 19. de regular.

gerichtet seyn. Die Kirche hat dabei, eben weil sie freie Entschliessungen voraussetzt, weniger die Aufgabe, durch positive Gebote einzuwirken, als nur zu sorgen, daß solche Institute nicht aus der Ordnung des Ganzen heraustreten.

§. 331.

B) Geschichtliche Uebersicht der religiösen Orden v).

Die ersten Mönche waren Einsiedler, die in den Wäldern und Gebirgen zerstreut ein beschauliches Leben führten. Im vier-  
ten Jahrhundert vereinigte aber Pachomius in Egypten viele dieser Anachoreten in einem gemeinschaftlichen Wohngebäude (coenobium), welches er in einem Dorfe in Thebais errichtete, und bald wurden solche Monasterien auch in den Städten von Palästina und Kleinasien angelegt. Der Bischof Basilus der Große († 378) gab den Andachtsübungen die Regel, der noch im Orient alle Mönche folgen. Um dieselbe Zeit wurden auch in Rom und Mailand, und dann auch in anderen Ländern des Occidents Klöster errichtet, und diesen von ihren Vorstehern oder anderen er-  
leuchteten Männern Lebensregeln mitgetheilt. Eine sehr weise und ausgebildete Regel entwarf 515 Benedict, Graf von Nursia, für die Klöster, die er in Sublacum und auf dem Gebirge bei Cassinum stiftete, und nach dieser wurden allmählig fast alle übrigen Klöster des Abendlandes eingerichtet. Diesem Orden haben in jener Zeit die Wissenschaften ihre Erhaltung und Verbreitung, viele Völker das Licht des Christenthums, ganze Landstriche ihre Urbarmachung und andere gemeinnützige Kenntnisse, und Tausende von Leibeigenen milde und gesittete grundherrliche Einrichtungen zu verdanken. Als nach Jahrhunderten die Sitten von der alten Zucht abgewichen waren, wurden von eifrigen Männern neue

v) Die Geschichte der Orden muß auf die genaueste Kenntniß der Zeit, in der sie gewirkt haben, und auf das Studium ihrer Regeln gebaut werden. Eine vortreffliche Sammlung derselben ist: Luc. Holstenii Codex regularum monasticarum et canonicarum quas SS. patres monachis et virginibus sanctimonialibus praescripsere. Romae 1661. 3 vol. August. Vindel 1759 6. vol. fol. Sehr schön handelt auch von den geistlichen Orden des Mittelalters Hurter in der Geschichte Papst Innocenz des Dritten Th. IV.

Klöster gegründet, in denen sie die Regel Benedict's in ihrer ursprünglichen Strenge herstellten und noch durch neue Bestimmungen, nach dem Bedürfnisse der Zeit und dem Geiste des Stifters, vermehrten. So entstand aus dem von Veruo zu Clugni 910 errichteten Kloster durch dessen Nachfolger, den Abt Ddo, der weitverbreitete Orden der Cluniacenser; Romuald gründete um das Jahr 1020 in einem Kloster zu Kamaldoli in den Apenninen den Orden der Kamaldulenser; aus dem von Robert zu Cîteaux 1098 gestifteten Kloster giengen die Cistercienser hervor, die nach dem heiligen Bernhard, der in einem ihrer Klöster zu Clairveaux Abt war, auch Bernhardiner genannt wurden. Eine ganz besonders strenge Regel gründete 1084 Bruno, Chorberr zu Rheims, in der großen Karthause bei Grenoble. In mehreren Kirchen nahm man auch die Einrichtungen zum Muster, wodurch der heilige Augustinus seine Kleriker zum gemeinschaftlichen Leben vereinigt hatte. Nach diesem Vorbild und in einem sehr strengen Geiste ist besonders die Regel abgefaßt, nach welcher Norbert 1120 in der Einsamkeit von Prementré bei Laon ein Kloster gründete; diese wurde zur Festhaltung des canonischen Lebens auch bei einigen Stiften eingeführt. Einen neuen Schwung nahm aber der von Franz von Assisi im dreizehnten Jahrhundert gestiftete Orden der Minoren, dessen von Innocenz III. gebilligte Regel die Verpflichtung zur strengen Armut enthielt. Derselbe Grundsatz wurde in der von Dominicus für die Prädicatorien verfaßten und von Honorius III. bestätigten Regel, ferner von den Carmeliten und den Eremiten des heil. Augustinus angenommen. Die große Anzahl der religiösen Orden bewog aber nun die Päpste die Erfindung neuer Regeln zu verbieten, und die nicht vom apostolischen Stuhl bestätigten fortan für ungültig zu erklären w). Doch wurden auch noch später theils neue Formen von Mendicanten-Orden, namentlich im sechzehnten Jahrhundert die Capuziner, die Recollecten von der stricten Observanz, und die Brüder der Hôspitalität oder der Barmherzigkeit, theils die Orden der regulären Kleriker errichtet. Unter diesen ist die

w) C. 9. X. de relig. domib. (3. 36), c. un. eod. in VI. (3. 17).

Gesellschaft Jesu vorzüglich berühmt, welche im sechzehnten Jahrhundert von Ignatius von Loyola gestiftet, von Paul III. 1540 bestätigt, von Clemens XIV. 1773 aufgehoben, und von Pius VII. 1814 wieder hergestellt worden ist. Auch gehören die von Gregor XV. bestätigten Kleriker der frommen Schulen oder die Pia-risten dahin. Neben diesen eigentlichen regulären Klerikern entstanden noch andere Priester-Verbindungen, die zwar in Gemeinschaft und nach einer gewissen Ordnung lebten, aber keine förmlichen Gelübde ablegten. Von dieser Art war die von Philipp Neri 1565 in Rom gegründete und von Paul V. 1612 bestätigte Congregation vom Oratorium, und die im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts zu Paris errichtete Congregation des Oratoriums unseres Herrn Jesu Christi. Beide Einrichtungen haben sich auch in andere Länder verbreitet.

S. 332.

C) Innere Verfassung der Orden.

Greg. III. 31 Sext. III. 14. Clem. III. 9. Extr. comm. III. 8. De regularibus et transeuntibus ad religionem, Greg. III. 32. De conversione coniugatorum, Greg. III. 35. Sext. III. 16 Clem. III. 10. De statu monachorum et canonicorum regularium, Greg. III. 36 Sext. III. 17. Clem. III 11. Extr. Johann. XXII. tit. 7. Extr. comm. III. 9. De religiosis domibus.

Die Einrichtung der Orden beruht zunächst auf der Verfassung der einzelnen ihnen angehörenden Klöster. Jedes Kloster bildet wie eine Familie für sich, und alle Verrichtungen in diesem großen Hauswesen sind auf das Genaueste geordnet und an die einzelnen Mitglieder nach ihren Fähigkeiten und Kräften vertheilt. Ursprünglich waren die Mönche meistens Laien, und nur die Ausgezeichnetsten unter ihnen wurden, besonders wenn das Bedürfniß des Gottesdienstes es verlangte, zu den Weihen zugelassen x). Seit dem zehnten Jahrhundert sind sie aber meistens zugleich Kleriker, und es werden nur für die gewöhnlichen Dienste und Handarbeiten einige Laienbrüder (conversi) gehalten. An der Spitze des

x) C. 6 c. XVI. q. 1. (Hieronym. a. 372), c. 29. eod. (Siric a. 385), c. 26. 27. eod. (Hieronym. c. a. 400). c. 3 eod. (Innocent. I. a. 404).

Hauses steht ein, gewöhnlich auf Lebenszeit gewählter y) Abt, Prior, Guardian oder Rector, mit einer sehr freien, dem Hausvater ähnlichen Gewalt z); doch ist er bei gewissen Theilen der Verwaltung an den Rath oder die Zustimmung eines regelmäßigen Ausschusses, des Kapitels, gebunden oder ihm verantwortlich. Mit den Klöstern auf dem Lande standen der Landwirthschaft wegen Klosterhöfe (grangiae) in Verbindung, die von Laienbrüdern bewohnt waren, zuweilen auch eigene Dratorien hatten a). Nach der Regel Benedicts bestand übrigens, wie noch jetzt im Orient, unter den einzelnen Klöstern kein genauer Zusammenhang durch eine gemeinschaftliche Regierung. Bei den daraus später hervorgegangenen Orden, namentlich bei den Cluniacensern und Cisterciensern, wurde aber der Abt des Stammklosters, woraus die Uebrigen hervorgegangen, als das Haupt des ganzen Ordens betrachtet, und es fanden bei ihm Generalcapitel, wo sämtliche Aebte zusammenkamen, und von denselben angeordnete Visitationen Statt b). Bei den Orden der Mendicanten und der Regular-Geistlichen sind die Klöster einer bestimmten Provinz unter einem Ordensprovincial vereinigt; und an der Spitze des ganzen Ordens steht der Ordensgeneral, welcher gewöhnlich in Rom wohnt.

§. 333.

D) Von den weiblichen Orden.

Die weiblichen religiösen Orden sind auf gleiche Weise wie die Männer = Orden entstanden c). Schon seit den ersten Zeiten der Kirche gab es Jungfrauen, welche sich durch ihre Tracht und Lebensweise zum geistlichen Stande bekannnten, oder selbst sich vom

y) C. 2. 3. c. XVIII. q. 2. (Gregor. I. a. 595), c. 5. eod. (Idema 601), c. 42. X. de elect. (1. 6), c. 32. §. 1. c. 43. eod. in VI. (1. 6).

z) C. 16. c. XVIII. q. 2. (Couc. Aurel. I. a. 511), c. 9 eod. (Pelag. c. a. 557), c. 3. 26. X. de appell. (1. 28), c. 8. X. de stat. monach. (3 §35)

a) C. 26. X. de censib. (3. 39).

b) C. 7. 8. X. de stat. monach. (3. 35).

c) Mehr darüber findet man bei Thomassin. vet et nov. eccles. discipl. P. I. lib. 3. cap. 42—63.

Bischof feierlich mit dem Schleier bekleiden ließen *d*), ohne jedoch übrigens ihr elterliches Haus zu verlassen. Eben so nahmen die Wittwen häufig eine religiöse Kleidung an *e*), und aus ihnen wurden gewöhnlich die Diaconissen genommen. Die Schwester des Einsiedlers Antonius und die des Pachomius stifteten aber auch für die Frauen, die sich ganz von der Welt zurückziehen wollten, gemeinschaftliche Wohngebäude, und diese Einrichtung verbreitete sich nun sehr rasch über alle christliche Länder. Als Regeln für das gemeinschaftliche Leben dienten die Rathschläge, welche fromme und erleuchtete Männer, namentlich im Abendlande der heilige Augustinus, Cassianus, Casarius und Aurelianus einzelnen Klöstern gegeben hatten. Später wurde fast allgemein die Regel Benedicts befolgt. Auch kamen nun, nach Art der canonischen Kleriker, canonische Congregationen von Frauen auf *f*), und es wurde für sie auf dem Concilium von Aachen 816 eine eigene, von dem Priester Amalarius in Metz verfaßte Regel angenommen *g*). Später sind noch mancherlei neue Orden entstanden, gewöhnlich so, daß man eine der für die Männer = Orden erfundenen Regeln nachahmte. So ist namentlich, nach Art der regulären Kleriker, von Angela von Brescia († 1540) der Orden der Ursulinen für die weibliche Erziehung gestiftet worden. Auch gab es Verbindungen, die zwar nach einer gewissen Regel lebten, aber sich nicht durch Gelübde für immer verpflichteten. Von dieser Art waren die Sæcular = Canonissen *h*) eigentlich eine Ausartung

*d*) C. 25. c. XXVII. q. 1. (Conc. Eliber. a. 313), c. 5. 9. D. XXVII. (Hieronym. c. a. 390), c. 1. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 9. 10. c. XXVII. q. 1. (Innocent. I. a. 404).

*e*) C. 1. c. XXVII. q. 1. (Statuta eccles. antiq.), c. 33. eod. (Augustin. c. a. 401), c. 35. eod. (Conc. Araus. a. 441), c. 42. eod. (Gelas. a. 494), c. 7. eod. (Conc. Paris. V. a. 615), c. 2. eod. (Gregor. III. c. a. 739), c. 34. eod. (Conc. Wormac. a. 868), c. 8. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

*f*) Conc. Vernens. a. 755. c. 11, Conc. Mogunt. a. 813. c. 13, Conc. Cabilon. a. 813. c. 53.

*g*) Diese steht bei Mansi Conc. T. XIV. col. 246.

*h*) Ueber ihre Disciplin sind mehrere reformatorische Verordnungen erschienen,

der regulären, und die Beguinen, die aber eingerissener Mißbräuche wegen in mehreren Ländern unterdrückt werden mußten i). Auch bei den Protestanten haben sich in einigen Ländern noch Damenklöster erhalten, die aber natürlich bloße Versorgungsanstalten sind.

§. 334.

III. Von den Bruderschaften.

Neben den religiösen Orden kommen für die Laien, welche für geistliche Zwecke thätig seyn aber doch nicht in einen Orden treten wollen, die Sodalitäten oder Bruderschaften vor. Verbrüderungen, Gilden, die durch feierliche Eide beschworen wurden, werden, unstreitig als Ueberreste des Heidenthums, in den Gesetzen Karls des Großen und seiner Nachfolger erwähnt. Allmählig wurden sie auch auf religiöse Zwecke gerichtet, und die Kirche bemühte sich, sie von vielen ererbten Mißbräuchen zu reinigen. Seit dem sechzehnten Jahrhundert sind unter andern die Bruderschaften für das heilige Sacrament, um dasselbe mit zu Kranken zu begleiten, für den christlichen Unterricht verwahrloster Kinder, für die Beilegung von Feindschaften, und für die Nachahmung bestimmter Heiligen entstanden. Alle solche Verbindungen dürfen aber nur mit Genehmigung des Bischofs errichtet werden k), und sind auch dem Visitationsrecht desselben unterworfen l). Dabei ist insbesondere darauf zu sehen, daß den Theilnehmern über den Zweck und die Verdienste solcher Verbindungen die richtigen

---

c. 43. §. 5. de elect. in VI. (1. 6), clem. 2. de stat. monach. (3. 10), Conc. Colon. a. 1536. Part. X. cap. 19, Conc. Colon. a. 1549. Med. III. cap. 7. Allein diese Fräulein-Stifte blieben bloße einseitige Versorgungsanstalten und zum Theil sehr ausgeartete Institute, die längst die Aufhebung verdient hatten.

i) Clem. 1. de relig. domib. (3. 11), clem. 3. de haeret. (5. 3), c. un. Extr. Johann. XXII. de relig. domib. (7), c. un. Extr. comm. eud. (3. 9).

k) Conc. Arelat. a. 1234. c. 6., Conc. Campinae. a. 1235 c. 21., Const. Quicunque. Clement. VIII a. 1600.

l) Conc. Trid. Sess. XXII. cap 8 de ref.

Vorstellungen gegeben, und ihnen nicht, wie zuweilen geschieht, dafür übertriebene Ablässe versprochen werden.

§. 335.

IV. Von den geistlichen Ritterorden.

Die Kirche erklärt zwar den Krieg zum Angriff, selbst wider die Ungläubigen, für sündhaft, die Vertheidigung aber für erlaubt, und die Unterstützung derselben wider augenscheinliche Ungerechtigkeiten sogar für verdienstlich. Von der Noth des Augenblicks und dem Geist des Zeitalters bewegt, traten daher im Mittelalter fromme und kriegerische Männer auf, die ihre Tapferkeit ganz für den Dienst der Kirche zu verwenden gelobten. Zu diesem Zwecke schlossen sie sich aneinander, und gaben sich eine bestimmte Verfassung, gewöhnlich so, daß sie eine der bereits vorhandenen Regeln, die des heiligen Benedictus, der regulirten Chorherren oder der Cistercienser, zum Grunde legten, und ihr noch die kriegerischen Gelübde beifügten. Die christliche Welt nahm dieses freudig auf; Fürsten und Bischöfe machten ihnen ansehnliche Schenkungen, und die Päpste stellten sie, als höhere geistliche Anstalten, unter ihren unmittelbaren Schutz, indem sie ihnen auch das Recht ertheilten, bei ihren Höfen, nach Art der Mönchsorden, eigene Kapläne, Dratorien und Begräbnißplätze zu halten *m*). Die näheren Umstände, worauf sich diese kriegerischen Genossenschaften bezogen, waren übrigens verschieden. Einige hatten den Zweck, die Pilger gegen Angriffe zu schützen; so die Tempelherren *n*) und die Ritter des heiligen Jacob vom

---

*m*) C. 10. X. de sepult. (3. 28), c. 10. X. de decim. (3. 30), c. 18. X. de regular. (3. 31), c. 4. 7. X. de privileg. (4. 33), clem. 2. §. 2. de relig. domib. (3. 11). Doch sind daraus mancherlei Mißbräuche und Streitigkeiten entsprungen, c. 3. 5. 7. 10. 11. 15. 20. X. de privileg. (5. 33).

*n*) Ihre Stiftung fällt in das Jahr 1118. Neun französische Ritter zogen vereinigt nach Jerusalem, und legten neben den drei Gelübden, noch das vierte, die Befähigung der Pilger, ab. Baldwin II. gab ihnen ein Gebände nahe an dem Tempel Salomons, daher nannte sie das Volk Tempelherren (*templarii*). Hugo von Payens, ihr Anführer, erhielt 1128



Schwerdt o). Andere entstanden, um bestimmte Länder wider die Ungläubigen zu vertheidigen; so im gelobten Lande die Hospitalbrüder oder Johanniter p), die Brüder vom Hospital der Deutschen

---

von Honorius II. ihre Bestätigung, und eine eigene Regel, welche Bernhard von Clairvaux verfaßte. Nun breiteten sie sich bald über viele Länder aus, indem sie von den Fürsten durch ansehnliche Schenkungen, von den Päpsten durch mancherlei Privilegien unterstützt wurden. Später aber wurde der Orden geheimer Laster und Verirrungen beschuldigt, und endlich nach einer grausamen, unfermlichen Untersuchung auf Betreiben Philipp des Schönen von Clemens V. auf dem Concilium von Vienne 1312 aufgehoben.

o) Dreizehn Edelleute verbanden sich durch ein feierliches Gelübde, den Pilgern, die nach Compostella zum Grabe des heiligen Jacob wallfahrten, die Wege zu sichern. Im Jahr 1170 vereinigten sie sich mit den Eborherren von St. Eligius, die auf demselben Wege für die Pilger Hospitien angelegt hatten, und erhielten nun 1175 vom Papste Alexander III. die Bestätigung als ein eigener Orden, der aus Geistlichen und Rittern gemischt war. Später aber hat ihre Verfassung mehrere Aenderungen erlitten.

p) Dieser Orden entstand aus einem Hospital, welches Kaufleute aus Amalfi 1048 in Jerusalem gestiftet, und dem heiligen Johannes dem Täufer gewidmet hatten. Raymund du Puy, der Rector desselben, nahm 1118 den Titel eines Meisters an, und gab den Hospitalbrüdern eine Regel, worin er sie, außer den drei Gelübden, noch zur kriegerischen Beschäftigung verpflichtete. Die Mitglieder zerfielen in drei Ordnungen: erdentliche Mitglieder, welche ritterlicher Abkunft seyn mußten, Kapläne für den Gottesdienst, und dienende Brüder. Das Ganze wurde von Innocenz II. 1130 bestätigt, und nun breiteten sie sich bald über viele Länder aus. Nach dem Verlust des gelobten Landes verlegten sie 1291 ihren Sitz nach Eppern, dann 1309 nach Rhodus, wo sie sich zuerst Ritter nannten, endlich nach Malta, welches Carl V. 1529 ihnen schenkte. Der ganze Orden war nach den Ländern in acht Zungen, (linguae, Erzachen) eingetheilt, deren Häupter auf Malta wohnten und den hohen Rath des Großmeisters bildeten. Auch war mit jeder Zunge eine der acht hohen Würden des Ordens dauernd verbunden. Jede Zunge zerfiel in Priorate, und diese gewöhnlich in Ballen, worunter denn die einzelnen Häuser und Güter standen, welche als Commenden, ähnlich den kirchlichen Benefizien, den Rittern verliehen wurden. Schon nach der Kirchentrennung des sechzehnten Jahrhunderts fiel aber die Englische Zunge aus; doch wurde nach 1781 die

zur heiligen Maria in Jerusalem q) und der Orden vom heiligen Lazarus r); in Liefland 1204 der Orden der Schwerdttritter,

Baierische Zunge an ihre Stelle gesetzt. Die Teutonische Zunge begriff ehemals auch die Priorate von Dänemark und Ungarn, zuletzt nur noch die von Böhmen und Germanien. Letzteres wurde durch den Hochmeister regiert, der durch Karl V. 1549 zum Reichsfürsten erhoben worden war. In dieser Verfassung bestand der Orden bis auf die neuere Zeit. In Frankreich wurde er aber während der Revolution mit den übrigen geistlichen Corporationen aufgehoben und die Güter eingezogen. Dasselbe geschah seit 1806 in Deutschland. In anderen Ländern hat er sich aber noch erhalten, nur ist der Sitz desselben durch Leo XII. 1826 von Catania in Sicilien, wohin sich das Kapitel nach der Einnahme von Malta begeben hatte, nach Ferrara verlegt worden.

q) Dieser Orden wurde auf dem dritten Kreuzzuge 1190 von deutschen Kreuzfahrern für die Krankenpflege und Kriegsführung gegründet, und von Celestin 1191 bestätigt. Er theilte sich in drei Ordnungen: Ritter, Kapläne und dienende Brüder. Später kehrte er seine Waffen gegen die heidnischen Preußen, und eroberte während des dreizehnten Jahrhunderts ganz Preußen, Curland, Semgallen und Liefland. Daher wurde nun 1309 der Sitz des Hochmeisters nach Marienburg verlegt. Bei der Staubenstrennung des sechzehnten Jahrhunderts giengen aber jene Länder dem Orden wieder verloren, und er blieb nun bloß auf Deutschland beschränkt. Der Ordensmeister war ein geistlicher Fürst, der zu Mergentheim residirte. Ferner bestand er aus zwölf Balleien, die durch Landkomthure regiert wurden, welche auch nebst einigen Rätthen das Kapitel des Meisters bildeten, und diesen erwählten. Jede Ballei zerfiel in Komthureien, die durch Hauskomthure verwaltet, und noch in Kemptern abgetheilt waren. Seit 1805 sind aber die Ordensgüter von den Fürsten, unter welchen sie lagen, in Besiß genommen, und endlich 1809 ist der Orden selbst aufgehoben worden.

r) Ursprünglich bestand dieser Orden bloß für die Krankenpflege, besonders ausländischer Personen. Später, wahrscheinlich im zwölften Jahrhundert, erhielt er auch eine militärische Bestimmung. Jedoch blieb die Krankenpflege noch immer Hauptzweck, und der Großmeister des Hospitals in Jerusalem durfte selbst kein anderer, als ein ausländischer Ritter seyn. Nach und nach hörte dieses aber auf, und Innocenz VIII. vereinigte 1490 diesen Orden mit den Johannitern, was aber nur in Italien, nicht in Frankreich zu Stande kam. Leo X. stellte ihn daher auch bald in Italien wieder her, bis er endlich hier durch Gregor XIII. 1572 mit dem Orden

welcher 1237 dem Orden der Deutschen Ritter einverleibt wurde; in Spanien der Orden von Calatrava 1158, bestätigt von Alexander III. 1164, in Portugal der Orden von Aviz 1162, den Innocenz III. 1248 nochmals bestätigte; auch wurde auf den Trümmern des Tempelherrnordens in Spanien 1316 der Orden von Montesa, in Portugal 1317 der Christorden errichtet. Ferner gab es geistliche Orden dieser Art, die zwar zu diesem Zwecke, allein nicht gerade für das Bedürfniß einer bestimmten Gegend gestiftet wurden; so der von Urban IV. bestätigte Ritterorden der heiligen Jungfrau Maria in Italien. Selbst mit den weltlichen Ritterorden wurden damals wenigstens die allgemeinen Gelübde verbunden, den christlichen Glauben zu vertheidigen, Wittwen und Waisen zu beschützen, und den Unterdrückten beizustehen; und bei Mehreren derselben ist sogar auch die päpstliche Bestätigung nachgesucht worden. Beispiele sind der Orden des goldenen Rlieses, gestiftet 1429 von Philipp von Burgund, bestätigt von Eugen IV. 1433; ferner der sehr alte Elephantenorden in Dänemark, erneuert von Christian I. 1438, bestätigt von Pius II. 1462 und Sixtus IV. 1464; dann der Ritterorden des heil. Georg in Baiern, erneuert von Karl Albert 1729, bestätigt von Benedict XIV.; endlich der Ritterorden des heiligen Stephan des Märtyrers, gestiftet in Toscana von Coëmus von Medicis 1554, bestätigt von Pius IV. 1561. Uebrigens ist aber bei vielen geistlichen Ritterorden die strenge Regel schon früh wesentlich gemildert worden, indem ihnen die Päpste gestatteten, Vermögen zu erwerben, Testamente zu errichten, und sich zu verheirathen. Dadurch sind sie später theils ganz untergegangen, theils bloße politische Anstalten geworden.

---

des heil. Meriz vereinigt wurde. In Frankreich wurde er 1608 dem von Heinrich IV. 1607 gestifteten und von Paul IV. bestätigten Orden unserer lieben Frauen vom Berge Carmel einverleibt.

§. 336.

V. Von den Lehranstalten s). A) Von den Elementarschulen.

Wegen des Einflusses, den Erziehung und Unterricht auf die Veredlung des Menschen ausüben, hat die Kirche von jeher die Beschäftigung mit der Jugend als ein höchst verdienstliches Liebeswerk bezeichnet, und auf jede Weise zu befördern gesucht. Daher wurden schon früh bei den Klöstern der Benedictiner, dann später bei den Stiften Volksschulen eingerichtet t), und selbst den Priestern auf dem Lande in Verbindung mit einem dazu tauglichen Sakristan der Unterricht der Jugend zur Pflicht gemacht u). In gleichem Geiste waren auch noch die neueren Concilien auf die gehörige Einrichtung von Pfarrschulen, und weil hier nicht allein der Unterricht, sondern auch die christliche Erziehung die Hauptsache seyn müsse, auf die Anstellung ordentlicher und christlich gesinnter Schullehrer bei denselben bedacht. Diese wurden daher von der kirchlichen Behörde geprüft und verpflichtet, und die Pfarrer so wie die Landdecaane führten über ihre Lehre und Zucht eine sehr wohl geordnete Aufsicht v). Aus Rücksicht auf die an den gewöhnlichen Tagen beschäftigten arbeitenden Klassen sollten auch unter Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit Sonntagschulen errichtet werden w). Auch hatten sich mehrere geistliche Orden ausschließlich diesem Zwecke gewidmet. Allein in der neueren Zeit ist die Verwaltung der Elementarschulen immer mehr von der Kirche getrennt und zu einer Staats- oder Communalangelegenheit gemacht worden. Es ist jedoch vorauszusehen, daß man nach manchen bitteren Erfahrungen im Wesentlichen auf die Grundansicht der Kirche wird zurückkommen müssen.

s) Thomassin vet. et nova eccles. discipl. P. II. lib. I. cap. 92–100.

t) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70, Capit. I. Carol. M. a. 805. c. 2. 5.

u) Theodulph. Aurelian. epist. a. 835. c. 20., Conc. Roman. a. 853. c. 34., Conc. Nannet. a. 895. in c. 3. X. de vita et honest. (3. 1).

v) Man findet die vielen Concilien, die davon handeln, leicht in Hartzheim Conc. Germ. Index v. scholae.

w) Hartzheim Conc. Germ. Index v. scholae dominicales.

§. 337.

B) Von den höheren Schulen.

Für den Unterricht in der Grammatik, Rhetorik und Philosophie gab es im römischen Reiche Municipalschulen, deren Lehrer eine bestimmte Besoldung und mancherlei Privilegien hatten. Als später diese Anstalten größtentheils untergingen, zogen die Klöster und Stifte auch jene Wissenschaften mehr oder weniger in ihre Hand *x*). Nachdem aber auch dieses im Laufe der Zeit in Abnahme gekommen war, schrieben die Concilien bei dem neuen Aufschwung der Wissenschaften seit dem sechzehnten Jahrhundert den Klöstern und Stiften und selbst den angesehenern Pfarrkirchen die Unterhaltung oder Herstellung von lateinischen Schulen wieder als dringende Pflicht vor, und übertrugen deren Beaufsichtigung und regelmäßige Visitation in den Städten den Escolastern der Cathedral- und Collegiatstifte, auf dem Lande den Landdecanen *y*). Mit den höheren Klassen befaßten sich aber nun die Collegien der Jesuiten und anderer geistlichen Orden. Durch die Umwälzungen der neueren Zeit ist zwar in den meisten Ländern das Schulwesen ganz von der Kirche getrennt und unter die Staatsregierung gestellt worden; doch ist in Deutschland einer jeden Confession der ungestörte Genuß ihres Schulfonds grundgesetzlich zugesichert *z*). Auch muß noch den Bischöfen zur Aufrechthaltung des christlichen Principis in der Wissenschaft ein gewisses Aufsichtsrecht, insbesondere auf den Geist der Geschichtsvorträge offen stehen, weil sie ihre schweren Verpflichtungen gegen die Kirche und den Staat nicht erfüllen können, wenn das, was der Seelsorger gepflanzt hat, durch die Schule wieder ausgerottet wird.

*x*) Man sehe darüber §. 202.

*y*) Conc. Trevir. a. 1549. tit. de scholis, Argent. a 1549. cap. XXIV., Camerac. a. 1565. tit. III., Constant. a 1567. tit. IV., Salisb. a. 1569. const. LIX., Camerac. a. 1586 tit. XXI. c. 2, Wratisl. a. 1592. tit. I. c. 14., Mechlin. a. 1607. tit. XX., Const. a. 1609. Part. I. tit. XXV.

*z*) Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 31., Reichsdeputationshauptschuß von 1803. Art. 63.

§. 338.

C) Von den Universitäten. 1) Allgemeines Verhältniß derselben a).

Zu Bologna entstand aus den Schulen, die dort bei der Cathedralkirche und den Klöstern nach damaliger Weise bestanden, durch die Ausdehnung des Unterrichts auf das römische Recht, wovon die Tradition in Italien immer fortgelebt hatte, seit dem zwölften Jahrhundert allmählig eine berühmte Rechtsschule b). Eben so gelangte Paris durch seine Stifts- und Klosterschulen für das Studium der Theologie zu einem weitverbreiteten Ansehen. Die große Anzahl von Studierenden aller Nationen, die nun in diesen Städten zusammenströmten, machte bald auch besondere äußere Einrichtungen nothwendig. Das erste Bedürfniß war, daß die Gerichtsbarkeit über die fremden Scholaren genauer festgesetzt wurde. Dieses geschah für Bologna durch eine Verordnung Friedrichs I. vom Jahr 1158 c), für Paris durch ein Privilegium von Philipp August vom Jahr 1200. Hierauf theilten sich in Bologna die fremden Scholaren nach ihrer Abstammung in Nationen, und diese vereinigten sich in zwei Körperschaften, die der Citramontaner und die der Ultramontaner, die sich durch selbst erwählte Rectoren regierten. In Paris wurde auch die Eintheilung in Nationen angenommen, jedoch so, daß eine Nation Lehrer und Scholaren zugleich begriff, und Erstere allein in den Versammlungen erschienen und stimmten. Seit dem Jahr 1206 gab es hier vier Nationen: die Französische, die Englische oder Deutsche, die Picardische und die Normannische. An der Spitze einer jeden Nation stand ein Procurator, und die vier Procuratoren zusammen erwählten den Rector, der das Haupt der ganzen Lehranstalt war. Auf diese Weise hatten sich jene Schulen zu einer eigenen Universitas constituirt d). Eine förmliche

a) Reichhaltige Nachrichten darüber findet man in dem oft genannten Werke von Savigny.

b) Sarti de clar. archigymnas. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 1—11.

c) Auth. Habita C. ne filius pro patre (4. 13).

d) So nennt sie Innocenz III. (1208) im c. 7. X. de procurat. (l. 38).

Bestätigung durch den Papst oder Kaiser erhielten diese Anstalten nicht. Doch aber lag diese, was Bologna betrifft, stillschweigend in den Bemühungen, welche sich die Päpste zur Erhaltung der dortigen hohen Schulen gaben; und die Universität von Paris war als eine höhere geistliche Anstalt sogar unter die besondere Aufsicht des Papstes gestellt, so daß er ihr durch seine Legaten mehrmals neue Statute geben ließ. Nach der Form der Schule von Bologna sind dann bald auch in anderen italienischen und französischen Städten, nach der von Paris, in England und Deutschland Universitäten gegründet worden. Seit dem vierzehnten Jahrhundert wurde aber zu dem Stiftungsbrief des Landesherrn immer auch die Errichtungsbulle des Papstes nachgesucht, und von diesem gewöhnlich zur Erhaltung der darin verliehenen Privilegien ein eigener Conservator ernannt. In den protestantischen Ländern ist dieses weggefallen.

§. 339.

2) Von den theologischen Facultäten.

Die ersten hohen Schulen beschäftigten sich nicht mit der Gesamtheit der Wissenschaften, sondern nur mit besonderen Fächern: die von Bologna mit der Rechtswissenschaft, die von Paris mit der Theologie. In der Folge traten aber in Bologna auch Lehrer der Medizin und der freien Künste auf; und in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts kam durch Innocenz IV. noch eine theologische Schule hinzu. So entstanden nach den Wissenschaften verschiedene Abtheilungen oder Collegien von Doctoren, die ihre eigenen Prioren hatten. In Paris wurde zwar der Unterricht bald auch auf andere Fächer ausgedehnt; allein auf die Eintheilung der Lehrer war dieses nicht gleich von Einfluß. Erst in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts sonderten sich bei einer Streitigkeit der Universität mit den Bettelmönchen die Doctoren der Theologie von jener ab, und bildeten ein eigenes Collegium unter einem Decan. Dieses ahmten bald auch die Canonisten und Mediziner nach. Die übrigen Lehrer aber blieben in vier Nationen eingetheilt, bis daß sie späterhin auch zu einer Facultät, die der Artisten genannt, vereinigt wurden.

Die Rechte der theologischen Facultäten sind nun theils solche, die sich bloß auf die Diöcese, theils solche, die sich auf die ganze Kirche beziehen. Erstere können schon von dem Bischof ertheilt werden. Letztere bestehen, nach dem Zeugniß der kirchlichen Praxis, hauptsächlich in dem Recht theologische Gutachten über allgemeine kirchliche Angelegenheiten zu ertheilen, durch Abgeordnete an den allgemeinen Concilien Theil zu nehmen, und Doctoren der Theologie zu creiren, welche in der ganzen Kirche Anerkennung haben. Diese Rechte können einer Facultät, nach dem ganzen Zusammenhang der Verhältnisse, nur durch päpstliche Autorität verliehen werden. Die Vorlesungen über das canonische Recht sind bei den Universitäten zwar immer zu der juristischen Facultät gezogen worden: in so fern sie aber auch eine äußerst wichtige theologische Disciplin und für die Theologen bestimmt sind, bringt es die Natur der Einrichtung mit sich, daß der Bischof bei der Anstellung des Lehrers für dieses Fach mit befragt, und daß dieser wie die Lehrer der Theologie auf das herkömmliche Glaubensbekenntniß verpflichtet werde e).

§. 340.

3) Von den Doctoren der Theologie.

Greg. V. 5. Clem. V. 1. De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi.

Die Erlaubniß, an einer Stifts- oder Klosterschule zu lehren, gieng nach der älteren Einrichtung von dem Scholasticus oder einem anderen Prälaten aus, und auf diese bezog sich die Verordnung, daß für eine solche Bewilligung kein Geld genommen werden sollte f). Nachdem aber die auf diese Weise licenzirten Lehrer zu einer Corporation geworden waren, zog diese selbst die Ernennung der Doctoren und Magistri an sich, und von ihr gieng dieses Recht an die einzelnen Facultäten über. Doch mußte, weil es sich auf eine Zulassung der Kirche gründete,

e) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 2. de ref., Pius IV in c. 2. de magistr. in VII. (3. 5).

f) C. 1. 2. 3. X. de magistr. (5. 5).



zu jeder Promotion die Genehmigung des Stiftskanzlers oder eines anderen dazu bestellten Prälaten eingeholt werden g). Die so gewährte Licenz galt ursprünglich gewiß nur für die einzelne Anstalt; allmählig erhielten aber die Promotionen durch besonders berühmte Universitäten eine allgemeine Bedeutung und Anerkennung h). So wurde der Doctorgrad eine selbstständige Würde, die häufig auch ohne die Absicht, wirklich lehren zu wollen, nachgesucht wurde. Was die heutige Disciplin betrifft, so ist noch jetzt der Doctorgrad überall zur Ausübung eines academischen Lehramtes nothwendig. Die Wirkungen des theologischen Doctorgrades insbesondere bestehen aber in dem Recht auf den Kirchenversammlungen zu erscheinen, und die kirchlichen Würden zu erwerben, wozu ein gelehrter Grad erfordert wird. Diese Rechte setzen aber voraus, daß die Facultät, von welcher man promovirt wird, mit einer die ganze Kirche verpflichtenden Autorität versehen sey, und diese kann ihr nur vom Papste gegeben werden. Gegen die unnöthigen Auslagen, welche ehemals mit einer Promotion verbunden waren, hat schon das Concilium von Bienne 1311 eine bestimmte Maaßregel aufgestellt i).

§. 341.

VI. Von der Kunst in der Kirche.

Zu den vorzüglichsten Mitteln den Gottesdienst zu verherrlichen und den inneren Sinn zu religiösen Anschauungen zu erheben, gehört die Verbindung der Kunst mit der Religion; daher haben auch alle gebildeten Religionen des Alterthums mehr oder weniger die Künste in ihren Dienst gezogen. Ganz vorzüglich hat aber der reiche poetische und historische Stoff und der höchst bedeutsame Gottesdienst, den das Christenthum darbot, den künstlerischen Sinn belebt und genährt, und die Kirche, besonders die Päpste selbst, haben diese Richtung mit großartiger Freigebigkeit

---

g) Zu Paris hatte diese der Kanzler der Cathedralkirche und mit ihm concurrirend der von St. Genevieve, in Bologna der Archidiacon zu ertheilen.

h) Eine Spur davon zeigt sich schon im c. 5. X. de magistr. (5. 5).

i) Clem. 2. de magistr. (5. 1).

unterstützt. So sind von den Bischöfen im Mittelalter aus den reichen Einkünften, die ihnen der fromme Eifer der Gläubigen darbrachte, die herrlichen Kirchen gestiftet worden, die wir noch bewundern. Ferner hat die Verzierung, der Kirchen durch Statuen und Gemälde den Künstlern aller Zeiten ehrenvolle Beschäftigung verschafft; und wenn auch häufig mißverständene Andacht rohe Bilder liebgewann und sie auf unpassende Weise ausschmückte: so war die Kirche doch für die Aufklärung *k*) und den guten Geschmack *l*) durch sehr bestimmte Vorschriften bedacht. Vorzüglich hat aber die Kirche schon seit den ältesten Zeiten die Musik in ihren Dienst aufgenommen und dafür eigene Cantoren ernannt. Bei der Ausbildung des canonischen Lebens entstanden daraus bei den Stiften und Klöstern eigene Chorschulen *m*), und der Domcantor sollte gleichsam der Vorsteher der geistlichen Musik in der Diocese seyn. Als man wegen falscher Künsteleien von dem alten ernsten Kirchenstil abzuweichen anfing, wurden wider diese Ausartungen schon früh Verordnungen erlassen *n*), und diese sind auch in der neueren Zeit öfters wiederholt worden *o*). Besonders

---

*k*) Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de invocatione sanctor. Omnis porro superstitio in — imaginum sacro usu tollatur. Diese Vorschrift ist durch viele neuere Provinzialcencilien noch genauer ausgeführt worden.

*l*) Conc. Colon. a. 1662. P. I. tit. IX. cap. III. In ornandis porro Sanctorum statuis — ab omni procaci venustate — et vano quovis ornatu abstineatur. Auch gehört hieher die Const. Sacrosancta Urban. VIII. a. 1642.

*m*) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70., Capit. I. Carol. M. a. 805. c. 2., Regula Chrodog. ed. Hartzh. c. 50., Regula Aquisgran. a. 816. c. 137. Andere Nachrichten darüber giebt Thomassin. vet. et nova eccles. discipl. P. I. lib. II. cap. 80.

*n*) C. un. Extr. comm. de vit. et honest. cleric. (3. 1).

*o*) Conc. Colon. a. 1536. P. II. cap. XV., August. a. 1548. cap. XVIII. Trident. Gener. a. 1562. Sess. XXII. Decret. de observ. in celebr. miss., Camerac. a. 1566. tit. V. c. 3. 4., August. a. 1567. P. II. cap. I., Constant. a. 1567. tit. XI. c. 6. 7., Mechlin. a. 1610. tit. XII. cap. VII., August. a. 1610. P. II. c. 13. 14. 15., Colon. a. 1662 P. I. tit. III. c. 10.

sollte nicht geduldet werden, daß während der Elevation gesungen oder auf der Orgel prälu dirt würde *p*). Ueberhaupt ist die Kirchenmusik ein sehr wichtiger Gegenstand, worüber sich die Bischöfe mehr, als gewöhnlich geschieht, mit Männern von Einsicht und Geschmack besprechen sollten *q*).

---

*p*) Conc. August. a. 1548. cap. XVIII., Atrib. a. 1570. Statut. praedecessor. cap. VIII.

*q*) Der Verfasser kann nicht umhin, hier die vortreffliche Schrift seines verehrten Lehrers und Freundes anzuführen: (A. F. J. Thibaut) Ueber Reinheit der Tonkunst. Heidelberg 1826.

---

## Von dem Einfluß der Kirche auf die weltlichen Rechte.

§. 342.

I. Einfluß der Kirche auf das Völkerrecht.

Greg. V. 15. De sagittariis.

Das Christenthum führt bei seiner vollständigen Entwicklung von selbst dahin, daß alle christlichen Völker, wenn auch übrigens ihre nationale Selbstständigkeit bewahrend, sich als verbrüderd, und daher Gewaltthätigkeiten und Feindseligkeiten unter einander als unerlaubt betrachten. Nachdem sich daher auf den Trümmern des römischen Reichs mehrere christliche Königreiche erhoben hatten: so wurde jener Grundsatz auch äußerlich in der auf dem Haupte Karl des Großen 800 erneuerten abendländischen Kaiserwürde dargestellt, da diese, von dem alten römischen Kaiserwesen völlig verschieden, hauptsächlich dazu bestimmt war, als höchster Schiedsrichter den Rechts- und Friedenszustand unter den christlichen Nationen zu erhalten, ohne aber weiter in ihre Eigenthümlichkeiten und besonderen Rechte einzugreifen. Als die Kaiser sich in dieser Stellung nicht behaupten konnten, und die Völker doch einer geordneten Verbindung bedurften, fanden sie diese, da es an anderen Mitteln völlig fehlte, bei dem apostolischen Stuhle, und dieser wurde so auch der Mittelpunkt des europäischen Völkerlebens. Bei ihm wurde daher die Aufnahme in den christlichen Staatenbund nachgesucht, und er gewährte

dieses, indem er Länder, die christlich geworden waren, oder Völker, die sich selbstständig gemacht hatten, auf ihr Gesuch und nach Erwägung der Umstände zu Königreichen erhob r). Jetzt sind stehende Gesandtschaften, Congressse, etwa auch die heilige Allianz an die Stelle getreten, und die Anerkennung neuer Reiche oder Dynastien wird durch diplomatische Verhandlungen erwirkt. Doch haben die Päpste noch in den neueren Zeiten den Königen gewisse Titel, die sich auf Verdienste um die Kirche beziehen, verliehen, und diese werden von allen Höfen respectirt s). Auch für die Erhaltung des Friedenszustandes konnten die Päpste wenigstens in so fern wirken, daß sie bei drohenden Streifigkeiten als Vermittler dazwischen traten t), oder kraft des großen Vertrauens, das man zu ihnen hegte, als Schiedsrichter angerufen wurden u). Die Kirche arbeitete selbst darauf hin, den Krieg ganz aus der christlichen Welt zu verbannen v), oder doch wenigstens die Grausamkeit desselben durch das Verbot allzu mörderischer Kriegswaffen zu mildern w). Ein Recht der Eroberung erkannte der Papst aber

r) Dieses geschah bei Ungarn 1073, Croatien 1076, Polen 1080, Portugal 1142 und 1179, Irland 1156.

s) Von dieser Art sind die Beinamen: Beschützer des Glaubens, Allerchristlicher, Katholisch, Getreuester, Apostolisch.

t) So hat, um unter vielen Beispielen nur eines zu erwähnen, Leo X. 1520 einen Legaten an den Großfürsten geschickt, um ihn zum Frieden mit dem Könige von Polen zu bewegen.

u) C. 13. X. de iudic. (2. 1). Dieses geschah noch im Ryswicker Frieden 1697 hinsichtlich der Pfälzischen Allodialerbschaft.

v) Es giebt Beispiete, daß ein Monarch bei dem Papst anfragt, in wie fern er einen Krieg, ohne sein Gewissen zu beschweren, unternehmen dürfe. Die Theologen des päpstlichen Hofes hielten aber jeden Krieg, selbst gegen die Ungläubigen, für sündhaft, der nicht zur Abwehr eines Angriffes oder einer nahen Gefahr unternommen würde. Wer über den Krieg ernsthaft nachgedacht hat, wird gewiß wünschen, daß es statt dieses blutigen Völkerprocesses, dessen Ausgang vom Zufall abhängt, eine geordnete richterliche Instanz gäbe, sollte diese auch nur aus Theologen bestehen.

w) C. un. X. de sagittar. (5. 15). Die Ballistarien schleuderten durch Wurfmaschinen große Steine auf den Feind; die Sagittarier schossen viele Pfeile auf einmal.

hauptsächlich nur in so fern an, als diese zur Befehrung x), also zum Wohle des besiegten Volkes führen sollte y).

§. 343.

II. Einfluss der Kirche auf das Staatsrecht.

Die Kirche betrachtet jedes Amt als einen Subegriff von Verpflichtungen, für deren getreue Verwaltung man einem höheren Richter verantwortlich sey. Die Vorstellung einer unumschränkten, willkührlichen Gewalt ist ihr daher fremd. Auf diesen Grundsatz haben die Bischöfe das Staatsrecht des Mittelalters gegründet z), und durch die Ermahnungen und Eide, welche sie den

- x) In diesem Sinn ist es zu verstehen, wenn Hadrian IV. 1155 dem König Heinrich II. gestattete, Irland zu occupiren, oder Alexander VI. 1493 die Ansprüche der Spanier und Portugiesen auf den neuen Welttheil entschied, c. un. de insul. nov. orb. in VII. (1. 9).
- y) Man fragt, mit welchem Recht der Papst über fremde Länder verfügt habe. Allein ob dieses so, oder wie im neuen Völkerrecht durch einen europäischen Tractat geschehe, ist nach dem Privatrecht beurtheilt, gleich unbefriedigend. Der Papst gab aber jenes Recht, wie die angeführte Bulle zeigt, nur als Mittel, die Einwohner mild und schonend zu Christen zu befehren. Hingegen in den neuen Verträgen dieser Art ist von dem Interesse der Besiegten wenig die Rede. Also ist wenigstens, wo der Gewinn für die Menschheit lag, nicht zweifelhaft.
- z) Conc. Paris. VI. a. 829. lib. I. c. 3. Principaliter totius sanctae Dei ecclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem, sicut a sanctis patribus traditum accepimus, divisum esse novimus. — Lib. II. c. 1. Rex a recte agendo vocatur. Si enim pie, et iuste et misericorditer regit, merito rex appellatur; si his caruerit, non rex sed tyrannus est. — C. 2. Regale ministerium specialiter est populum Dei gubernare, et regere cum aequitate et iustitia, et ut pacem et concordiam habeant studere. Ipse enim debet primo defensor esse ecclesiarum et servorum Dei, viduarum, orphanorum, caeterorumque pauperum, nec non et omnium indigentium. — Scire etiam debet, quod causa, quam iuxta ministerium sibi commissum administrat, non hominum, sed Dei causa existit, cui pro ministerio, quod suscipit, in examinis tremendi die rationem redditurus est. — C. 5. Nemo regum a progenitoribus regnum sibi administrari, sed a Deo veraciter atque humiliter credere debet dari. — C. S. Necessè est, ut unusquisque

Königen bei der Krönung vorhielten, befestigt a). Die königliche Gewalt gieng also nur auf Schutz und Erhaltung, und war, wie jede andere, den göttlichen und menschlichen Rechten unterworfen. Wo über deren Auslegung zwischen den Fürsten und ihren Völkern Streit entstand, trat, damit keiner in der eigenen Sache Richter wäre, der Papst in die Mitte, erklärte den Sinn und Umfang der beschworenen gegenseitigen Verbindlichkeiten, löste die aus solchen Eiden hervorgehenden äußerst schwierigen Gewissensfragen b), beschützte durch sein Ansehen die Fürsten gegen ungerechte Machtsprüche ihrer Reichsstände c), umgekehrt aber auch die Völker gegen pflichtvergeßene Fürsten durch die Zulassung außerordentlicher Maaßregeln d) und im äußersten Fall durch die Drohungen des Kirchenbannes e). Im Fortschritt der Zeit ist

fidelis tantae potestati ad salutem et honorem regni, secundum Dei voluntatem, utpote membrum capiti opem congruam ferat, plusque in illo generalem profectum et utilitatem atque honorem regni, quam lucra quaerat mundi.

- a) Diese sind im Wesentlichen bis auf die neueren Zeiten dieselben geblieben. So heißt es im Pontific. Roman. Tit. de coronatione regum: Bene est ut te prius de onere, ad quod destinaris, moneamus. Regiam hodie suscipis dignitatem, — praeclarum sane inter mortales locum, sed discriminis, laboris et anxietatis plenum. Verum si consideraveris, quod omnis potestas a Domino Deo est, per quem Reges regnant — tu quoque de grege tibi commisso ipsi Deo rationem es redditurus. Primum pietatem servabis. — Iustitiam sine qua nulla societas diu consistere potest, erga omnes inconcusse administrabis. — Viduas, pupillos, pauperes, ac debiles ab omni oppressionis defendes. Omnibus benignum, mansuetum, atque affabilem, pro regia tua dignitate te praebebis.
- b) So erklärten Innocenz IV. und Urban IV. den Eid für unverbindlich, den in England der König den Baronen aus Zwang und Uebereilung und zum Nachtheil des Landes geschworen zu haben vorstellte.
- c) So erklärte Innocenz III. das Todesurtheil, welches die Barone in England 1216 über Johann ohne Land ausgesprochen hatten, für unzulässig.
- d) So die Auerdnung eines Reichsverweisers gegen den weltlästigen Sancho in Portugal, der das Reich zu Grunde richtete, c. 2. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. S).
- e) C. 2. de sentent. et re iudic. in VI. (2. 14), Sachsenspiegel III. 57.

freilich in den Monarchien ein ganz anderes Staatsrecht entstanden; auch ist von einer Einmischung des Papstes in die Verhältnisse zwischen den Fürsten und Völkern nicht mehr die Rede *f*). Da aber die europäische Staatskunst für die außerordentlichen Bewegungen des öffentlichen Lebens, wo ein Schiedsrichter Noth thut, noch nichts an die Stelle des Papstes zu setzen gewußt hat: so geht man, wie die Geschichte zeigt, in solchen Umständen häufig genug über geleistete Eide mit Stillschweigen weg, oder es werden beschworene Verträge den Gründen der höheren Politik aufgeopfert, oder es haben gar Völker ihre Könige eigenmächtig abgesetzt und hingerichtet. Unser gesellschaftlicher Zustand hat sich also darin nach dem Urtheil eines geistreichen Schriftstellers von der Stufe der Vollkommenheit wieder entfernt, die er im Mittelalter zu erreichen nahe war *g*). Immer übt aber noch die Religion stillschweigend einen mildernden und beschränkenden Einfluß gegen die Staatsgewalt aus, und zwar gerade in den Ländern am meisten, wo die Könige durch die Verfassung am wenigsten beschränkt sind.

§. 344.

III. Einfluß der Kirche auf die Landespolizei.

Greg. I. 35. De trenga et pace.

Die Ausbildung des kirchlichen Lebens führt von selbst auf Humanität der Sitten, und dadurch auf die Verbesserung der gesellschaftlichen Ordnung hin: auch hat die Kirche immer die ihr zu Gebote stehenden Kräfte zu diesem Zwecke bereitwillig dargeboten. So schützte sie zu einer Zeit, wo die Gesetze wider das Fehdewesen ohne alle Kraft waren, die öffentliche Ruhe durch den Gottesfrieden *h*), und durch die Heiligkeit, die sie gewissen Personen und Gerathschaften ertheilte *i*), hemmte die Wuth der Blut-

*f*) Dieses haben auch Pius VI. und Pius VII. mehrmals bestimmt angedeutet.

*g*) Chateaubriand Génie du christianisme. Part. IV. liv. 6. chap. 11.

*h*) C. 1. X. de treng. et pac. (1. 34).

*i*) C. 2. X. de treng. et pac. (1. 34).



rache durch das Asylrecht *k*), förderte die Sicherheit der Wege durch geheiligte Zeichen, welche sie dabei errichten ließ *l*), verfolgte die Seeräuber mit dem Bann *m*), verbot nachdrücklich die grausame, unchristliche Sitte des Strandrechts *n*), und erhebt noch jetzt mit Kraft ihre Stimme gegen die Abscheulichkeit des Sklavenhandels *o*). Ferner sorgte die Kirche für richtige Aufklärung durch ihre Lehranstalten und die Bekämpfung des tief eingewurzelten Aberglaubens *p*), für die Leidende Menschheit durch ihre Hospitien, nahm sich der neugeborenen Kinder wider entartete Mütter an *q*), verwandelte canonische Bußen in Geldbeiträge für Weg- und Brückenbau, verhiess Ablässe denjenigen, die wider die Seeräuber krenzen würden *r*), unterdrückte rauhe und grausame Nationallustbarkeiten *s*), tadelte unnöthigen Aufwand und Kleiderpracht, verbesserte die Landescultur durch ihr eigenes Beispiel, veranstaltete allgemeine Treibjagden wider reisende Thiere *t*), und

*k*) Joh. Müller Beobachtungen (Werke B. XV. S. 383). Im Mittelalter floh der Bedrängte vor der Wuth des Adels zu Gräbern und Heiligen, und die Kirche veranstaltete Stillstand zwischen den Räubern.

*l*) Conc. Claram. a. 1095. c. 29.

*m*) Diese Bestimmungen der Concilien sind auch in die Abendmahltsbulle aufgenommen worden (§. 191).

*n*) C. 3. X. de raptor. (5. 17).

*o*) Bulle von Greger XVI. vom 3. December 1839.

*p*) C. 9. c. XXVI. q. 2. (Augustin. c. a. 426), c. 3. c. XXVI. q. 5 (Conc. Bracar. II. c. a. 572), c. 10. eod. (Gregor. I. a. 599), c. 1. eod. (Greg. II. 721), c. 7. c. XXVI. q. 2 (Rhaban. Maur. c. a. 840), c. 1. c. XXVI. q. 3. (idem eod.), c. 14. c. XXVI. q. 5. (Rhaban. Maur. c. a. 840), c. 12. eod. (Capitul. c. a. 850).

*q*) Regino de ecclesiast. discipl. lib. II. cap. 68. (69).

*r*) Es muß auf den Geist eines Volkes ganz anders wirken, wenn man Leistungen für das gemeine Beste bloß durch das Lob ihrer Verdienstlichkeit, was doch richtig verstanden allein die ablagsverfändigung heißt, zu erreichen trachtet, oder ob man sie, wie in unseren Beiträgereverdingen, als Pflichten darstellt, die durch Geldstrafen erzwungen werden.

*s*) C. 1. 2. X. de torneam. (5. 13), c. un. eod. Extr. Johann XXII. (9), c. un. de tauror. agitat. in VII (5. 18).

*t*) Conc. Compostell. a. 1114. c. 15.

sorgte zum Theil selbst mit für die Straßenbeleuchtung durch die Lampen, welche der fromme Eifer vor den überall errichteten Heiligenbildern unterhielt.

§. 345.

IV. Einfluß der Kirche auf das Strafrecht.

Nach der Ansicht der Kirche sollen die bürgerlichen Strafen nicht die Vertilgung, sondern die Besserung und das Seelenheil des Schuldigen bezwecken, und sie hofft für das Herz des Verstorbenen mehr von zweckmäßig geleiteter Milde, als von Peinigung. Deshalb legten die Bischöfe schon unter den Römern, wo sie konnten, bei den weltlichen Obrigkeiten ihre Fürbitte wider die Anwendung von Todesstrafen ein *u*). Sie erlangten sogar die Mitaufsicht über die öffentlichen Gefängnisse *v*), und es bildete sich nach einer tiefen menschlichen Regung der Gebrauch, daß an den hohen Freudentagen des Christenthums auch die Unglücklichen in den Kerker nicht vergessen, und die, welche wegen leichterer Vergehen gefangen saßen, frei gegeben wurden *w*). Besonders suchte aber die Kirche die Verbrecher zu schützen, welche dadurch, daß sie sich zu ihr flüchteten, den ersten Beweis reumüthiger Gesinnung abgelegt hatten *x*); und bald erhielt dieses Asylrecht, wovon auch schon im heidnischen Recht etwas Ähnliches vorkam *y*), von den christlichen Kaisern, jedoch mit mehreren Einschränkungen, bürgerliche Bestätigung *z*). Die Wirkung bestand darin, daß der

*u*) C. 3. c. XXIII. q. 5. (Augustin. a. 408), c. 1. 2. eod. (Idem a. 412).

*v*) C. 22. 23. C. de de episc. audient. (1. 4), Conc. Aurel. V. a. 549. c. 20.

*w*) C. 3. 4. 6. 7. 8. C. Th. de indulg. crimin. (9. 38), c. 3. C. de episc. audient. (1. 4), L. Burgund. tit. LII., Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 107.

*x*) C. 28. c. XXIII. q. 8. (Conc. Sard. a. 347), c. 10. 11. eod. (Gelas. c. a. 494).

*y*) C. un. C. Th. de his qui ad statuas confug (9. 44), c. un. C. J. eod. (1. 25).

*z*) C. Th. de his qui ad eccles. confug. (9. 45). C. J. eod. (1. 12), nov. Just. 17. c. 7.

Flüchtling nicht mit Gewalt aus der Kirche weggeholt werden durfte, und daß der Bischof bei der Auslieferung sich die Verschönerung mit einer tödtlichen oder verstümmelnden Strafe versprechen ließ. Dafür legte er ihm aber schwere kirchliche Pönitenzen auf, und hielt ihn in der Erinnerung an die von der Kirche empfangene Wohlthat zur ernstlichen Besserung seines Lebens an. Bei den Germanen wurde das Asylrecht, als eine heilsame Schutzwehr gegen eine formlose, grausame Rechtspflege und gegen die herrschende Sitte der Blutrache, sogar auf die bischöfliche Wohnung und den Kirchhof ausgedehnt *a)*, und von den weltlichen Gesetzen aus Devotion gegen die Kirche bestätigt *b)*. Doch fanden dabei wie früher mancherlei Ausnahmen Statt *c)*. In der neueren Zeit sind diese von den Päpsten selbst noch mehrfach erweitert *d)*, und endlich ist in vielen Ländern das ganze Asylrecht von der Staatsgewalt aufgehoben worden *e)*.

§. 346.

V. Einfluß des canonischen Rechts auf den Proceß.

Greg. V. 35. De purgatione vulgari.

Die Kirche hat auf die Procedur der weltlichen Gerichte hauptsächlich durch das Beispiel eingewirkt, welches sie in ihren eigenen Gerichten aufstellte. Allmählig ist daher der canonische Proceßgang auch bei den weltlichen Gerichten angenommen, und dadurch die germanische Procedur von Grund aus verändert worden. In Frankreich geschah jenes schon unter Ludwig IX. Außerdem hat

*a)* C. 36. c. XVII. q. 4. (Conc. Aurelian. I. a. 511), c. 35. eod. (Conc. Tolet. IX. a. 655), c. 20. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 6. eod. (Nicol. II. a. 1059), c. 5. 6. 10. X. de immunit. eccles. (3. 48).

*b)* Decret. Chlotar. II. a. 595. c. 13. 14. 15., L. Alemann. tit. III. L. Bajuvarior. tit. I. c. 7., Capit. Carol. M. de partib. Saxon. a. 789. c. 2., Eiusd. Capit. II. a. 803. c. 3.

*c)* Capit. German. c. a. 744. c. 21., Capit. Carol. M. a. 779. c. 8, c. 6. c. XVII. q. 4. (Nicol. II. a. 1059), c. 6. 10. X. de immunit. eccles. (3. 48), c. 1. X. de homicid. (5. 12), c. 1. eod. in VI. (5. 4).

*d)* Benedict. XIV. de synodo dioec. lib. XIII. cap. 18. n. 13.

*e)* In England geschah die Aufhebung dieses privilege of sanctuary im Jahr 1624, 21. Jam. I. c. 28, §. 7.

aber auch die Kirche gewisse Punkte des germanischen Processes geradezu angegriffen und abzuschaffen gesucht. Der Eine war der barbarische Gebrauch des Zweikampfs und anderer Gottesurtheile für den Beweis. Dieser wurde, als auf der Voraussetzung regelmäßiger Wunder beruhend, von aufgeklärten Päpsten schon frühe verworfen *f*). Doch dauerte es lange, ehe dieses in der Praxis wirklich anerkannt wurde. Der andere Punkt war der allzu häufige und leichtsinnige Gebrauch des Eides, namentlich der Satz, daß man das, was man nicht vor Gericht vollführt, so wesentlich es auch war, abschwören, und dessen durch noch so viele Zeugen nicht überführt werden konnte *g*). Dieses konnte die Kirche wegen der augenscheinlichen Gefahr offenerer Meineide nicht dulden *h*). Daher sind denn auch die Bestimmungen des Sachsenspiegels, die mit diesen Grundsätzen zusammenhiengen, von Gregor XI. 1374 und auf dem Concilium von Basel verworfen worden.

§. 347.

VI. Einfluß der Kirche auf das bürgerliche Recht. A) Allgemeine Ansicht über den Gebrauch des römischen Rechts.

Der Geist der Kirche geht auf Anerkennung und Erhaltung der Eigenthümlichkeiten und hergebrachten guten Gewohnheiten der Völker, und sie selbst schmiegte ihre Gesetzgebung den bestehenden Verhältnissen möglichst an. Im Mittelalter, wo die Päpste zur Leitung aller höheren geistigen Interessen berufen waren, haben sie daher das wiedererwachte Studium des römischen Rechts in Italien selbst nirgends verhindert, vielmehr befördert, weil es hier von alten Zeiten her einheimisch war: allein als man, an der Autorität des Buchstabens klebend, dasselbe auch auf andere Länder, wo die Verhältnisse ganz ungleichartig waren, anzuwenden anfing, als selbst Aleriker und Mönche mit diesem Studium

*f*) C. 22. c. II. q. 5. (Nicol. I. a. 867), c. 20. eod. (Stephan. V. c. a. 886), c. 7. §. 1. eod. (Alexand. II. c. a. 1070), c. 1. 2. 3. X. de purgat. vulgar. (5. 35).

*g*) Sachsenspiegel Buch I Art. 7 18.

*h*) Dawider eifert schon Agobard. advers. Iegem Gundobaldi (in Opp. ed. Baluz. T. I. p. 113).

den Geist einer ganz andern Zeit in sich aufnahmen: so schien dieses allerdings eine bedenkliche und gewaltsame Veränderung in dem bisherigen Zustand der Dinge herbeizuführen. Aus diesem Grunde verbot Honorius III., übrigens ein gelehrter Mann und eifriger Beförderer der Wissenschaften, in Paris das römische Recht zu lehren, weil in der dortigen Provinz nur Gewohnheitsrechte galten, und hauptsächlich Kleriker hier studierten *i*). Für ein ähnliches Verbot, welches sich über ganz Frankreich, England, Schottland, Spanien und Ungarn erstrecken sollte, suchte Innocenz IV. 1254 die Mitwirkung der Fürsten zu erhalten *k*). Bei diesen Verordnungen müssen die Päpste noch jetzt diejenigen auf ihrer Seite haben, welche, den wissenschaftlichen Werth des römischen Rechts an sich vollkommen anerkennend, doch über den günstigen Einfluß, den dasselbe auf die Entwicklung unserer eigenthümlichen Rechte und der bürgerlichen Freiheit gehabt habe, sehr zweifelhaft sind.

§. 348.

B) Ueber den Zustand der Unfreien *l*).

Greg. IV. 9. De coniugio servorum.

Die Knechtschaft ist der äußeren Rechtsform nach ein Zustand strenger Abhängigkeit von einem Herrn, worin Einer durch Noth, Hilflosigkeit oder andere Schicksale versetzt worden ist, und die sich auf seine Nachkommen forterbt. Im Geiste des patriarchalischen Rechts aufgefaßt, der auch zum Theil noch im ältesten römischen und deutschen Recht fortlebte, sollte sie aber ein Familienverhältniß seyn, wodurch der Hausvater mit denjenigen, die das Schicksal ihm zugeführt, dauernd verbunden würde, damit er

*i*) C. 28. X. de privileg. (5. 33). Andere Stücke dieser Decretale sind c. 10. X. de cleric. et monach. (3. 50), c. 5. X. de magistr. (5. 5). Man sehe darüber Savigny Zeitschrift B. VIII. Heft II.

*k*) Matth. Paris. Adlend. p. 124., Bulaeus Hist. Univ. Paris. T. III. p. 265. 266.

*l*) Ueber den wohlthätigen Einfluß des Christenthums auf den Zustand der Unfreien sehe man Wächter in der Tübinger theolog. Quartalschrift Jahrgang 1834. Heft I. IV.

vom Standpunkt seiner höheren Bildung aus ihre Erziehung und Lebensverhältnisse ordnete, sie beschäftigte und versorgte, und sie dadurch vor der weit drückenderen Abhängigkeit bewahrte, in welche ohne eine solche Veranstaltung die Armen, wenn auch unter andern Namen und Formen, immer aber auf Gefahr der guten Sitten, nothwendig gerathen. Die Knechtschaft sollte also nicht bloß ein Inbegriff von Berechtigungen, sondern auch mit wesentlichen Verpflichtungen verbunden seyn; und selbst das Recht über Leben und Tod, welches die Patriarchen und römischen Hausväter über ihre Knechte wie über ihre eigenen Kinder hatten, darf seiner ursprünglichen Bestimmung nach nicht als eine Grausamkeit, sondern als ein Richteramt, wie es noch jetzt der Staat ausübt, betrachtet werden. Dieser Zustand ist jedoch in mehreren Richtungen einer großen Ausartung fähig. Denn erstlich, da der Hausvater für den gerechten Gebrauch der ihm anvertrauten Gewalt hauptsächlich nur seinem Gewissen verantwortlich ist: so kann diese in der Hand eines jähzornigen und grausamen Herrn sehr mißbraucht werden. Neben der Knechtschaft muß daher eine Einrichtung bestehen, welche gegen solche Ausartung schützt, und im Nothfall selbst willkührliche Mißhandlung der Knechte ahndet. Dazu diente im alten römischen Recht die Censur, unter den germanischen Völkern die Kirche *m*). Zweitens darf die Rechtsform dieses Zustandes nie so starr ausgebildet seyn, daß dadurch die Persönlichkeit völlig zerstört wird. Diese Ausartung berichtigte die Kirche dadurch, daß sie auch die Knechte in sich aufnahm, und ihnen als Kindern desselben Vaters christliches Eherecht zuscherte *n*). Drittens muß für diejenigen, welche sich selbstständig regieren und versorgen können, eine Freilassung möglich seyn, damit auch das Gemeinwesen einen beständigen Zuwachs von freien Bürgern erhalte. Dieses beförderte die Kirche dadurch, daß sie überhaupt die Freilassung als ein frommes und verdienstliches Werk

*m*) Conc. Agath. a. 506 c. 52. c. 6. X. de immunit. (3. 49)

*n*) C. 5. c. XXIX. q. 2. (Conc. Compend. a. 757), c. 8. eod. (Conc. Cabilon a. 813). c. 1. eod. (cap. incert.). c. 1. X. de coning. servor. (4. 9).

empfohl o), und dabei selbst in der Form der Freilassung in der Kirche ihre Mitwirkung anbot p). Insbesondere aber hat das Christenthum, indem es den Grundsatz des alten Völkerrechts, die Kriegsgefangenen zu Sklaven zu machen, aus der christlichen Welt verdrängte q), und den Armen in der Mildthätigkeit der Reichen eine unerschöpfliche Hülfesquelle eröffnete, auf die völlige Umgestaltung jenes Verhältnisses eingewirkt.

§. 349.

C) ueber die Testamente.

Greg. III. 26. Sext. III. 11. Clem. III 6. De testamentis et ultimis voluntatibus.

Nach dem römischen Rechte standen die Testamente unter den gewöhnlichen Behörden; nur wenn sie ein Vermächtniß zu einem frommen Zweck enthielten, war nach den Gesetzen der christlichen Kaiser die Vollstreckung den Bischöfen übertragen r). Bei den Germanen waren Testamente ursprünglich ganz unbekannt und sogar wegen der Gefahr für die nächsten Erben verboten; allein unter dem Klerus, der nach römischem Rechte lebte, blieben Testamente in Übung, und selbst gegen die Laien setzte es die Kirche durch, daß wenigstens die Vermächtnisse zu einem frommen Zweck für verbindlich gehalten wurden. Auch erhielt sich bei ihnen dem römischen Rechte gemäß der Grundsatz, daß die Bischöfe für ihre gewissenhafte Erfüllung zu sorgen hätten s). So kamen diese Vermächtnisse, endlich die Testamentssachen überhaupt, unter die geistlichen Gerichte. Diese Erweiterung hatte einen dreifachen Grund. Erstlich war nach der herrschenden Pietät der Zeit in jedem Testamente regelmäßig irgend Etwas zu einem frommen Zweck ausgesetzt; zweitens, wurden die Testamente insgemein mit

o) C. 68. c. XII. q. 2. (Gregor. I. a. 599).

p) C. 1. 2. C. de his qui in eccles. manumitt (1. 15), c. 6 D. LXXXVII. (Conc. Araus. a. 441).

q) Potgiesser de statu servorum lib. I. cap. 2. n. 118.

r) C. 28. 46 49. C. de episc. (1. 3), nov. 131 c. 11

s) C. 3. X. h. t. (Gregor. I. a. 594), c. 6. X. eod. (Conc. Mogunt. c. a 850). Benedict. Levit. Capitul. Add. III c. 87, c. 17 19 X. h. t.

Zuziehung des Pfarrers errichtet und die Concilien legten diesen sogar die Pflicht auf, bei Zeiten daran zu erinnern; drittens endlich, sah die Kirche die Erfüllung des letzten Willens als eine Gewissenssache an, da hingegen die Landgerichte, dem deutschen Rechte gemäß, mancherlei Schwierigkeiten entgegenstellten. Nachdem nun die Testamentssachen als ein Gegenstand der geistlichen Gerichtsbarkeit anerkannt waren, so wurden die Päpste auch zu mancherlei Verordnungen darüber veranlaßt. Zunächst setzten sie für die Vermächtnisse zu einem frommen Zwecke mehrere Vorrechte fest *t*). Zweitens bestätigte Alexander III. die Praxis, nach welcher ein Testament gültig vor dem Pfarrer und zwei bis drei Zeugen errichtet werden konnte *u*), und viele Concilien schrieben dieses sogar als die regelmäßige Form vor *v*). Drittens stellte das canonische Recht auch in Ansehung des Inhalts eine wichtige Aenderung des römischen Rechts auf. Nach diesem mußten nämlich die Notherben, die mit einem Fideicommiss beschwert waren, die sogenannte Trebellianische Quarte auf ihren Pflichttheil einrechnen *w*). Unter den Glossatoren streng man aber an dieses zu bezweifeln, und dadurch wurde Innocenz III. zu der Entscheidung veranlaßt, daß die Kinder erst ihren Pflichttheil abziehen, und dann von dem Rest noch jene Quarte zurückbehalten könnten *x*). Die neueren Concilien haben zwar auch noch die Execution der Testamente der bischöflichen Oberaufsicht unterworfen *y*); allein seit dem sechzehnten Jahrhundert ist allmählig fast in allen Ländern dieser Gegenstand an den weltlichen Arm zurückgefallen. Doch sind die Verordnungen des canonischen Rechts darüber lange beibehalten worden; und in England gehören die Testamente noch jetzt vor die geistlichen Gerichte.

*t*) Darüber sehe man §. 252.

*u*) C. 10. X. de testam. (3. 26).

*v*) Mehr darüber findet man bei Thomassin. vel. et nov. eccles. discipl. P. III. lib. 1. cap. 24.

*w*) C. 6. C. ad SC. Trebellian. (6. 49).

*x*) C. Raynutorius 16 X. de testam. (3. 26), c. Raynaldus 18. X. eod.

*y*) Clem. un. de testam. (3. 26), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 6 de ref.



§. 350.

D, Ueber Besitz, Verjährung und Verträge.

Greg. I. 35. Sext. I. 18. De pactis, Greg. II. 13. Sext. II. 5. De restitutione spoliatorum, Greg. II. 26. Sext. II. 13. De praescriptionibus, Greg. III. 18. De emtione et venditione.

Der Geist der Kirche verlangt, daß auch in dem bürgerlichen Recht strenge Gewissenhaftigkeit herrsche, und daß diese darin höher gestellt sey, als eine bloß formelle juristische Consequenz. Nach diesem Grundsatz sind folgende Sätze des römischen Rechts abgeändert worden. I. Im Fall des gewaltsam verlorenen Besitzes kann der Spolirte die Besitzklage auch gegen den dritten Inhaber der Sache anstellen, wenn dieser sie wissentlich empfangen hat, weil er dann gleichsam an der Schuld des eigentlichen Thäters Theil nimmt z). II. Wer eines Besitzes gewaltsam entsetzt worden ist, kann vor allem Restitution verlangen, und braucht sich vorher auf keine Klagen des Spolianten wider ihn einzulassen, sondern kann diese durch die Exception des Spolium abweisen a). III. Zur Verjährung durch fortgesetzten Besitz ist von Seiten des Gewinnenden immer guter Glaube wesentlich b). Dieses gilt nicht bloß bei der Ersetzung, sondern auch bei der Klageverjährung, und zwar sowohl bei Sachen, wie bei Rechten, wobei noch von einem Besitz gesprochen werden kann. Auf die Verjährung von Forderungen, wodurch man, wenn auch wissentlich, von einer nicht eingeforderten Schuld befreit wird, ist es aber wohl nicht füglich anzuwenden. IV. Der gute Glaube ist auch nicht bloß, wie im römischen Recht, beim Anfang der Verjährung, sondern während des ganzen Verlaufs derselben nothwendig c).

z) C. 18. X. de restit. spoliat. (3. 13). Anders war es im römischen Recht, fr. 3. §. 20. uti possid. (43. 17).

a) Dieser Satz bezog sich anfangs bloß auf die Anklagen vertriebener Bischöfe (§. 98. Note o), ist aber später allgemein gemacht worden, c. 1. de restit. spoliat. in VI. (2. 5).

b) C. 5. 20. X. de praescript. (2. 26).

c) C. 5. 20. X. de praescript. (2. 26). Diese Meinung war zwar schon früh einmal gelegentlich ausgesprochen worden, c. 5. c. XXXIV q. 1. (Augustin. c. a. 413). Allein das noch bis in das zwölfte Jahrhundert

V. Alle rechtmäßig eingegangenen Verträge sollen erfüllt werden *d*); und auf die Form derselben kommt es nicht mehr wesentlich an. Dadurch wurde der Unterschied, den das römische Recht zwischen den förmlichen und den einfachen Verträgen machte, aufgehoben. Doch haben die neueren Landesgesetze in bürgerlicher Beziehung wieder mancherlei formelle Bestimmungen eingeführt.

§. 351.

E) Ueber das Zinsgeschäft und den Rentenkauf.

Greg. V. 19. Sext. V. 5. Clem. V. 5. De usuris.

Wenn Jemand Geld leiht, bloß um seine augenblickliche Noth zu fristen, so hat es etwas der christlichen Liebe Widersprechendes, wenn der Darleiher aus dem Bedürfniß des Anderen für sich gewinnen will, besonders dann, wenn das Darlehen gering ist und ohnedies das Geld bei ihm müßig liegen würde. In diesem Sinn hat die Kirche, dem mosaischen Gesetze gemäß, die Zinsen als Wucher verboten *e*). Wenn hingegen Jemand ein Kapital bei einem Anderen anlegt, um sich selbst von den Einkünften zu erhalten, so ist das Geschäft ein ganz anderes. Daher wurde auch dafür im Mittelalter eine von dem Zinsgeschäft völlig verschiedene Rechtsform angenommen. Derjenige, der das Kapital anlegte, wurde nämlich als der Käufer, der andere als der Verkäufer der verhältnißmäßigen jährlichen Einkünfte gedacht. Um dabei möglichst dem Mißbrauch und der Verwechslung mit dem Zinsgeschäft zu begegnen, war festgesetzt, daß nicht der Erste, der das Hauptgeld hingegeben hätte, sondern nur der Andere, dieser aber wann

---

das reine römische Recht galt, beweist die bestimmte Aeußerung von Gratian zum c. 15. c. XVI. q. 4.

*d*) C. 1. 3. X. de pact. (1. 35). Ursprünglich hatten zwar diese Stellen jenen Sinn nicht; wohl aber in der Fern, wie sie in die Sammlung Gregors IX. eingerückt wurden, und so hat sie auch die Praxis verstanden.

*e*) C. 2. D. XLVII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 1. eod. (Can. Apost.), c. 8. eod. (Basil. c. a. 370), c. 10. 12. c. XIV. q. 4. (Ambros. c. a. 390), c. 11. eod. (August. c. a. 414), c. 7. eod. (Leo I. a. 443), c. 9. eod. (Capit. Carol. M. a. 806). In den Decretalen wird dieses sehr strenge, jedoch allzu buchstäblich und ohne Unterscheidung der Verhältnisse, gehandhabt.

er wollte, dasselbe aufkündigen und sich durch die Rückzahlung von der Leistung der jährlichen Renten befreien könnte. Uebrigens konnte aber zur Sicherheit des Käufers die Rente auf ein Grundstück oder auf das ganze Vermögen gelegt, und dadurch gleichsam zu einer dinglichen Verpflichtung gemacht werden. Solche Geschäfte galten auch nach dem canonischen Rechte nicht als unerlaubt *f)*, und sie gaben das Mittel, wodurch man, als sich neben dem Grundbesitz Kapitalreichthum zu bilden anfing, die Maximen der Kirche mit den Bedürfnissen des bürgerlichen Verkehrs in Uebereinstimmung erhielt. Noch anders gestalten sich die Zinsverhältnisse dort, wo ein reger Geld- und Handelsverkehr besteht. Denn da nun derjenige, der das Geld leiht, dieses meistens thut, um damit zu speculiren und zu gewinnen, und der Andere, der das Geld giebt, sich dadurch des Gewinnes, den er selbst damit machen könnte, beraubt: so scheint es nicht unbillig, wenn dieser sich gleichsam als ein Antheil an dem verschafften, oder als Ersatz für den entbehrten Gewinn gewisse Zinsen ausbedingt. Daher ist in der neueren Zeit in den meisten Ländern durch die bürgerliche Gesetzgebung ein bestimmtes Maas von Zinsen für zulässig erklärt und der Begriff des Wuchers auf die übermäßigen Zinsen beschränkt worden. Für das Gewissensrecht kommt es aber noch auf eine genaue Unterscheidung der Verhältnisse an *g)*. Defentliche Anstalten (*montes pietatis*), welche den Armen, um sie vor Wucherern zu schützen, auf Pfänder für mäßige Zinsen Geld leihen, sind aber ausdrücklich gebilligt *h)*.

---

*f)* C. 1. 2. Extr. comm. de emt. vend. (3. 5). Eine Beschränkung macht dabei die Const. Cum oñs Pii V. a. 1568., wodurch der Rentenkauf nur mit Beziehung auf ein namentlich bezeichnetes Grundstück für erlaubt erklärt wurde. Allein diese ist in Frankreich, Belgien und Deutschland nicht recipirt.

*g)* Eine sehr genaue und scharfsinnige Beleuchtung dieses Gegenstandes aus diesen Gesichtspunkte findet man in Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. X. cap. 4—8., Devoti Instit. canon. lib. IV. tit. 16.

*h)* Conc. Lateran. V. a. 1517 Sess. X., Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de ref.

§. 352.

F) Ueber die Verbindlichkeit aus Gelübden.

Gregor III. 34. Sext. III. 15. Extr. Joh. XXII. tit. 6. De voto et voti redemptione.

Das Gelübde ist ein aus Pietät gemachtes Versprechen einer gewissen Leistung zu einem frommen Zweck. Schon nach dem römischen Recht war ein solches Versprechen selbst für den Erben bürgerlich verbindlich, wenn es auf die Entrichtung einer bestimmten Sache gieng *i*). Natürlich setzte dieses voraus, daß es nicht bloß innerlich gefaßt, sondern auch äußerlich abgelegt war. Die Kirche gieng aber weiter, und erklärte auch das bloß innerliche Gelübde, als ein Gott geleistetes Versprechen, dem Gewissen nach für verpflichtend *k*). Dieses bildete dann das canonische Recht für die geistlichen Gerichte zu einem zusammenhängenden Systeme aus. Damit nämlich ein Gelübde gültig und verbindlich sey, muß es vor allem auf eine erlaubte *l*), und Gott wirklich wohlgefällige, den Rechten dritter Personen nicht nachtheilige Handlung *m*) gerichtet, ferner in der Absicht sich wirklich zu verpflichten *n*), freiwillig, ohne Furcht, Zwang und Irrthum *o*) abgelegt seyn. Betrifft es eine persönliche Handlung des Gelobenden, so bindet es nur diesen, nicht den Nachfolger, außer wenn dieser die Erfüllung ausdrücklich übernommen hat *p*); geht es aber auf eine Vermögensleistung, so wird auch der Erbe dadurch gebunden *q*).

*i*) Fr. 2. de pollicitat. (50 12).

*k*) C. 1. c. XVII. q. 1. (Cassiodor. c. a. 540), c. 3. eod. (Gregor. I. a. 591).

*l*) C. 12. c. XXII. q. 4. (Ambros. a. 377), c. 10. eod. (Augustin. c. a. 415), c. 5 13. eod. (Isidor. c. a. 620), c. 1. 15. eod. (Conc. Tolet. VIII. a. 653).

*m*) C. 6. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a. 411), c. 2. eod. (Alexand. II c. 1065).

*n*) C. 3. X. de vot. (3. 34). Dadurch unterscheidet sich das Gelübde von dem bloßen Versaß.

*o*) C. 1 X de his quae vi metusve causa fiunt. (1. 40).

*p*) C. 6. X. de vot. (3. 34).

*q*) C. 18. X. de censib. (3. 39).

Aufgehoben kann ein Gelübde nur durch die kirchlichen Oberen werden, ein ungültiges durch Nichtigkeitserklärung, ein gültiges durch Dispensation. Ungültig ist unter anderen dasjenige, welches von unmündigen Kindern ohne Zustimmung der Eltern *r)*, oder von einem Ordensmitgliede ohne den Oberen *s)* abgelegt ist, und zwar unbedingt: ungültig, aber nur in so fern es die Rechte des Andern verletzt, ist das Gelübde eines Ehegatten ohne Zustimmung des Andern *t)*. Die Dispensation wird nur aus hinreichenden Gründen, namentlich dann erteilt, wenn mit der Erfüllung Gefahr, Nachtheil oder besondere Schwierigkeit verbunden ist *u)*. Sie betrifft entweder bloßen Aufschub *v)*, oder Umwandlung in einen andern Gegenstand *w)*, oder gänzliche Aufhebung. Sie kann in der Regel schon von dem Bischof erteilt werden; in fünf Fällen *x)* aber nur von dem Papst. Der Grund, warum in allen diesen Fällen die geistliche Behörde zu erkennen hat, liegt darin, damit über eine Gewissenssache nicht der verpflichtete und befangene Theil selbst Richter sey.

§. 353.

G) ueber den Eid. 1) Wesen desselben *y)*.

Greg. II. 24. Sext. II. 11. Clem. II. 9. De iureiurando.

Bei allen bekantem Völkern des Alterthums gab es Formen

*r)* C. 14. c. XXXII. q. 2.

*s)* C. 2. c. XX. q. 4. (Basil. c. a. 362), c. 27. de elect. in VI. (1. 6).  
Eine Ausnahme enthält c. 18. X. de regular. (3. 31).

*t)* Nach diesem Grundsatz wurde namentlich das Gelübde der Keuschheit beurtheilt (§. 317. Note m). Eine Ausnahme davon enthielt c. 9. X. de vot. (3. 34).

*u)* C. 2. 7. X. de vot. (3. 34)

*v)* C. 5. 8. X. de vot. (3. 34).

*w)* C. 1. 2. 7. 8. 9. X. de vot. (3. 34).

*x)* Diese sind das Gelübde immerwährender Keuschheit, in einen religiösen Orden zu treten, nach Rom, nach dem heiligen Grabe, und nach St. Jaech von Compostella zu wallfahrten, c. 5. Extr. comm. de poenit. (5. 9).

*y)* Ein schönes in ächt christlichem Geiste geschriebenes Werk hierüber ist: Der Eid nach seinem Principe, Begriffe und Gebrauche, von K. F. Göschel. Berlin 1837. 8.

der Bethenerung, woran der Glaube oder die Sitte eine besondere Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit knüpfte, und diese wurden auch im bürgerlichen Recht, besonders im Proceß, auf vielfache Weise benutzt. Die religiöse Beziehung dabei wurde aber mehr geahndet, als sicher erkannt; auch konnten die Eide bei den Römern <sup>2)</sup>, wie bei den Deutschen, auf alle werthe Gegenstände abgelegt werden. Ihre eigentliche Befestigung erhielt aber diese Einrichtung erst im Christenthum durch den Glauben an Gott als den allwissenden und allgegenwärtigen Richter. Zwar war außers den Christen das Schwören untersagt; allein augenscheinlich gründete sich dieses nur auf den Mißbrauch, der damit getrieben wurde <sup>a)</sup>. Die Kirchenväter erklärten daher später den Eid an sich nicht für Sünde <sup>b)</sup>, sondern wollten nur, daß er unter Anrufung Gottes <sup>c)</sup>, nicht aber anderer Gegenstände <sup>d)</sup> geschworen würde. Der Eid ist also jetzt eine Aussage, wobei Gott als Zeuge der Wahrheit und als Rächer wissenschaftlicher Unwahrheit angerufen wird, und sein so hoher Werth für das bürgerliche Leben beruht auf der Voraussetzung, daß diese Vorstellung in jedem Gewissen wirklich lebhaft und gegenwärtig sey. Nirgends zeigt sich also deutlicher, wie die Kirche als die Erzieherin des Gewissens dem Staate zur Seite stehen müsse. Jenem Begriffe muß auch die äußere Form entsprechend seyn. Wesentlich ist dabei nur die Anrufung Gottes: doch ist es angemessen, durch Vorlegung der Evangelien <sup>e)</sup> und andere Feierlichkeiten an die Pflicht der Wahrhaftigkeit und die Bedeutung der Handlung zu erinnern. Auch muß dabei auf die Religionsverschiedenheit Rücksicht genommen werden.

<sup>2)</sup> Fr. 3. §. 4. fr. 13. §. 6. de iureiur. (12. 2).

<sup>a)</sup> Matth. V. 34—37., Jacob. V. 12., Gratian. ad c. 1. c. XXII. q. 1.

<sup>b)</sup> C. 2. c. XXII q. 1 (Augustin. c. a. 394), c. 3. 15. eod. (Idem a. 398), c. 8. eod. (Hieronym. c. a. 400), c. 5. 6. eod. (Augustin. c. a. 410), c. 4. 14. eod. (Idem c. a. 415).

<sup>c)</sup> C. 11. c. XXII. q. 1. (Chrysostom. c. a. 400), c. 7. eod. (Hieronym. c. a. 410).

<sup>d)</sup> C. 9. c. XXII. q. 1. (Statuta eccles. antiq.), c. 10. eod. (Julian. novell. c. a. 556).

<sup>e)</sup> Darauf bezieht sich die Formel am Schlusse des c. 4. X. de iureiur. (2. 24).

§. 354.

2) Wirkung des Eides.

Der Eid dient entweder zur Bekräftigung einer Aussage (iuramentum assertorium) oder eines geleisteten Versprechens (iuramentum promissorium). In beiden Fällen erfordert die Natur des Eides, daß er mit voller Wahrhaftigkeit, mit der erforderlichen Einsicht und Geistesfreiheit, und um eines nicht bloß erlaubten sondern auch erheblichen Grundes willen geleistet werde *f*). Ein erzwungener Versprechungs Eid *g*), oder ein solcher, dessen Erfüllung moralisch unerlaubt oder den Rechten dritter Personen zumider wäre *h*), ist daher unverbindlich. Wo hingegen solche innere Mängel nicht entgegenstehen, gieng das canonische Rechte von dem Grundsatz aus, daß die geistlichen Gerichte ein durch einen Eid bekräftigtes Versprechen wegen der Heiligkeit der Handlung und der dabei geschehenen Anrufung des göttlichen Namens, gleichviel ob es übrigens bürgerlich klagbar wäre oder nicht, als eine heilige Religions- und Gewissenspflicht betrachten und auf dessen Erfüllung durch die Anwendung geistlicher Strafen bestehen *i*), ja sogar wider die weltlichen Gerichte, die wissenschaftlich solche Eide nicht beachten würden, wegen der darin liegenden Begünstigung des Eidesbruches mit kirchlichen Censuren einschreiten sollten *k*). Nach diesen Grundsätzen hat auch die bürgerliche Gesetzgebung im Mittelalter gehandelt *l*). In den neueren Civilgesetzbüchern ist aber zum Theil

*f*) Veritas, iudicium, iustitia, c. 2. c. XXII. q. 2. (Hieronym. c. a. 410), c. 26. X. de iureiur. (2. 24).

*g*) C. 8. 28. X. de iureiur. (2. 24), c. 2. de pact. in VI. (1. 18).

*h*) C. 2. 8. 12. (Ambros. c. a. 377), c. 3. 4. eod. (Idem c. a. 391), c. 22. eod. (Augustin. c. a. 396), c. 13. eod. (Isidor. c. a. 620), c. 1. eod. (Conc. Tolet. VIII. a. 653), c. 6. 7. eod. (Beda c. a. 720), c. 18. eod. (Conc. Oecum. VII. a. 787), c. 1. 2. 13. 18. 19. 24. 27. 28. 33. X. de iureiur. (2. 24).

*i*) C. 13. X. de iudic. (2. 1), c. 6. 20. 28. X. de iureiur. (2. 24), c. 2. de pact. in VI. (1. 18), c. 3. de foro compet. in VI. (2. 2), c. 2. de iureiur. in VI. (2. 11).

*k*) C. 2. de iureiur. in VI. (2. 11).

*l*) Auth. Sacramenta puberum C. si adversus vendit. (2. 28).

der Versprechungs Eid ganz mit Stillschweigen übergangen *m)*, also bürgerlich wirkungslos gemacht, oder selbst als ein Mißbrauch bei Strafe verboten worden *n)*. Der Gesichtspunkt für das innere Forum ist aber dadurch nicht verändert. Ist durch den Eid etwas Ungerechtes oder Unerlaubtes versprochen worden, so ist er zwar an sich schon ungültig und unverbindlich; doch soll man, um nicht in der eigenen Gewissenssache Richter zu seyn, darüber die Interpretation der Kirche einholen, und wegen des mit dem Eide begangenen Mißbrauches Buße thun *o)*. Eben so ist zur Aufhebung eines aus Zwang, Betrug oder Irrthum geleisteten Eides für das Gewissen immer die Entbindung durch die Kirche nothwendig *p)*. Die rechtmäßige Behörde dazu ist in beiden Fällen der Bischof *q)*; doch ist in besonders schwierigen oder wichtigen Sachen häufig beim Papste selbst angefragt worden *r)*. Wo der Eid das Versprechen noch bürgerlich klagbar macht, ist zur Aufhebung der daraus hervorgehenden Verbindlichkeit auch die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit nöthig, und es kann dann der mit dem Eide getriebene Mißbrauch auch Civilstrafen zur Folge haben.

§. 355.

VII. Von dem christlichen Kalender.

Die Kirche hat in ihrem fortschreitenden Einfluß auf das Leben der Völker sich auch des Kalenderwesens bemächtigt, und demselben die Zeichen und Erinnerungen des Christenthums einge-  
drückt. Die nächste Veranlassung gab die Bestimmung der Zeit der Osterfeier, worüber schon im zweiten Jahrhundert Streitigkeiten entstanden. Der Orient feierte nämlich dieses Fest mit dem Passah der Juden am vierzehnten Tage des ersten Mondenmonats, gleichviel auf welchen Wochentag dieser fiel; der Occident aber am ersten Sonntage, der darauf folgte, weil die Heidenchristen dabei

*m)* So im französischen Recht, welches weder bei den Bestärkungsmitteln der Verbindlichkeiten, noch im Strafrecht davon redet.

*n)* So im Preuß. Landr. Th. I. Tit. V. §. 199. Th. II. Tit. XX. §. 1425. 1426.

*o)* C. 12. §. 1. c. 18. X. de iureiur. (2. 24).

*p)* C. 2. §. 15. X. de iureiur. (2. 24).

*q)* Darüber sind die Praktiker einig.

*r)* Dieses zeigen die angeführten Decretalen.



kein Passahmahl, sondern lediglich den Hauptgedächtnistag der Auferstehung begehen wollten. Nachdem Constantin den Orient zu vereinigen gesucht hatte <sup>s)</sup>, wurde auf dem Concilium von Nicäa 325 der Gebrauch des Occidents bestätigt. Unter dem ersten Mondenmonat verstand man mit den Juden denjenigen, dessen Vollmond entweder auf das Frühlingsäquinectium selbst oder darnach fällt. Ueber die Berechnung dieser Termine entstanden aber Differenzen, so daß zuweilen zur Erzielung der Gleichförmigkeit der Zeitpunkt der Feier unter den Kirchenhäuptern ausgemacht und auf den Concilien und durch Rundschreiben angesetzt wurde <sup>t)</sup>. Seit Dionysius, dem Verfasser der bekannten Canouensammlung, welcher 525 die Ostertafel des Cyrillus fortsetzte, wurde allmählig die Berechnung nach dem neunzehnjährigen Alexandrinischen Mondcyklus allgemein. Hiemit kam auch die Zeitrechnung von der Menschwerdung Christi an in Gebrauch, da Dionysius die Jahre seiner fortgesetzten Tafel danach bezeichnet hatte. Indem nun die Kirche in das Jahr die drei großen Festcyklen von Ostern, Pfingsten und Weihnachten sinreich vertheilte, und diese mit den Festen der heil. Jungfrau, der Apostel, Märtyrer und Heiligen durchflocht, erwuchs der Kalender zu einer Haus- und Gedächtnistafel, welche gewissermaßen die ganze christliche Vorzeit in sich schließt, und Tag für Tag dem dafür empfänglichen Gemüthe edle Erinnerungen und Betrachtungen darbietet. Hinsichtlich der Größe des Jahres befolgten übrigens die Christen bis in das sechzehnte Jahrhundert den im römischen Reiche gangbar gewesenem Julianischen Kalender. Bei diesem war zwar das Sonnenjahr, allein nach einer nicht ganz genauen Berechnung zum Grunde gelegt. Daher machte Gregor XIII. nach sorgfältigen Vorarbeiten 1580 einen verbesserten Kalender bekannt, den Kaiser Rudolph 1583 bestätigte <sup>u)</sup>. Die Protestanten nahmen diesen jedoch, weil er vom

s) Sozomen. hist. eccl. I. 16.

t) C 24. D. III. de cons. (Cone. Carth. V. a. 401), c. 26. eod. (Cone. Arel. I. a. 524), c. 25. eod. (Cone. Bracar. II. a. 572), Du Cange Gloss. v. Paschalis epistola.

u) In dem Julianischen Kalender ist das Sonnenjahr zu 365 Tagen 6 Stunden ausgemessen, und daher wird alle vier Jahre ein Tag eingeschaltet.

Papst herrährte, nicht an. Erst 1690 wurde von den protestantischen Ständen in Deutschland ein neuer Kalender unter dem Namen des verbesserten Julianischen bestätigt, und dieser nach und nach auch in den anderen protestantischen Ländern eingeführt. Endlich haben sich die Protestanten in Deutschland 1778 zur Ausnahme der Gregorianischen Berechnung unter dem Namen des verbesserten Reichskalenders verstanden. Die Russen und Griechen befolgen aber noch den Julianischen Kalender.

§. 356.

VIII. Schlußbetrachtung.

Faßt man die Hauptzüge der hier entwickelten Gesetzgebung zusammen, erkennt man deren bis in die kleinsten Bestimmungen hindurchgehenden hohen sittlichen Ernst und ideale Richtung, und ist es dem Verfasser gelungen, den Leser über herkömmliche Vorurtheile oder niedrige Verläumdungen zur Anschauung der großen Wahrheiten der Geschichte zu erheben: so darf er seine Darstellung mit den Worten beschließen, die einer unserer edelsten Denker aus der Fülle seines schönen Gemüths begeistert ausströmte: „Angewandtes, lebendig gewordenes Christenthum ist der alte katholische Glaube. Seine Allgegenwart im Leben, seine Liebe zur Kunst, seine tiefe Humanität, die Unverbrüchlichkeit seiner Ehen, seine menschenfreundliche Mittheilbarkeit, seine Freude an der Armuth, Gehorsam und Treue machen ihn als ächte Religion unverkennbar und enthalten die Grundzüge seiner Verfassung“ v).

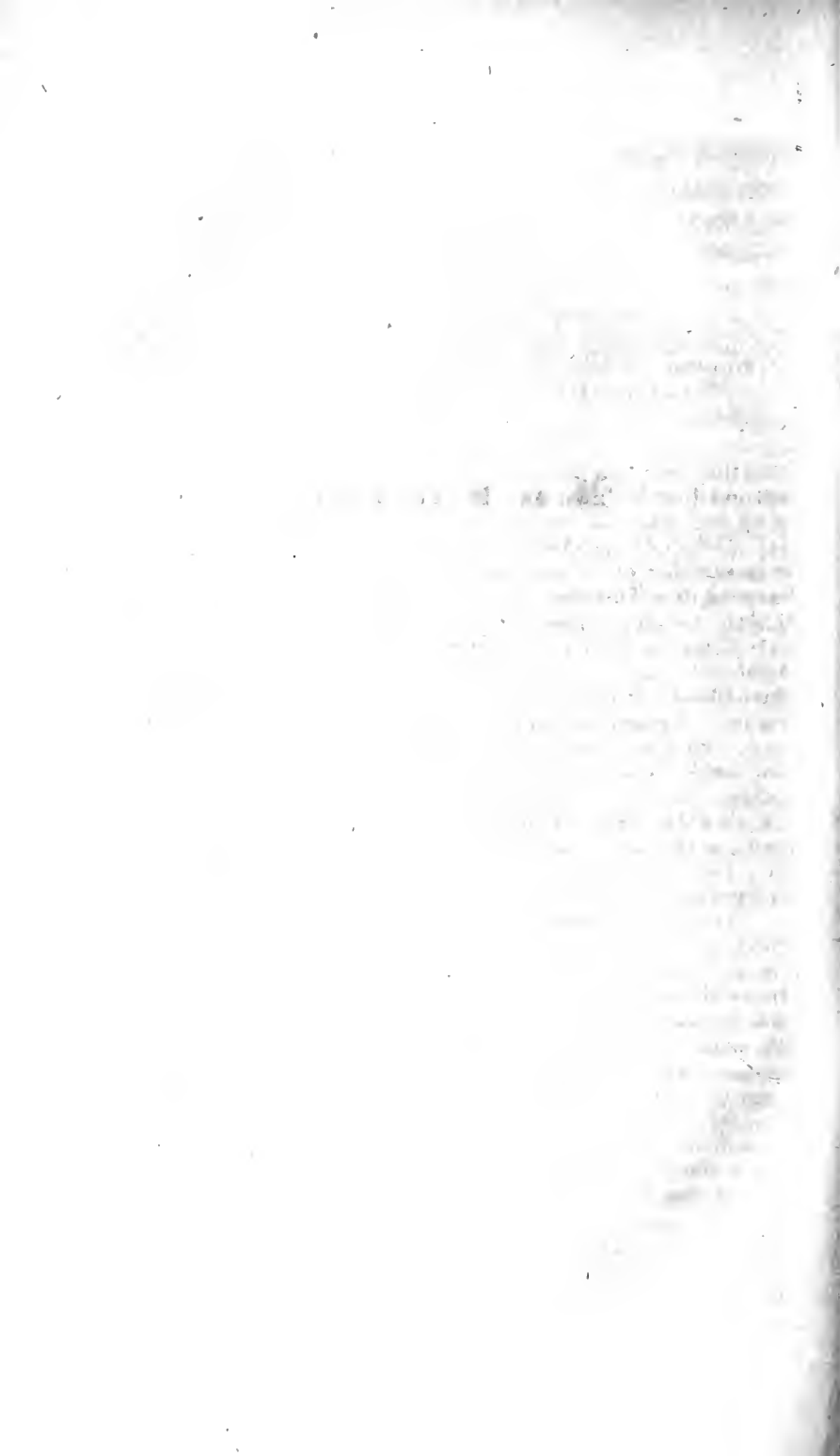
---

Da es aber in der Wirklichkeit nur 365 Tage 5 Stunden 49 Minuten ausmacht, so blieb jener Kalender jedes Jahr 11 Minuten, also bis in das sechzehnte Jahrhundert 10 Tage hinter dem wirklichen Stand der Sonne zurück. Nach dem Gregorianischen Kalender soll zur Ausgleichung alle hundert Jahre der Schalttag ausfallen; weil aber so doch alle vierhundert Jahre wieder 22 Stunden 40 Minuten übrig bleiben, dann wieder das Schaltjahr beobachtet werden. Auch ließ man, um die Sonne wieder einzuholen, im Jahr 1582 zehn Tage ausfallen, so daß man nach dem 4. gleich den 15. October schrieb

7) Novatiö (Fr. von Hardenberg) Schriften. Berlin 1826. Th. I. S. 202.

**A n h a n g.**





Conventio inter Sanctissimum Dominum Pium VII.  
Summum Pontificem et Maiestatem suam Maximilia-  
num Iosephum Bavariae Regem.

*In nomine Sanctissimae Trinitatis.*

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. et Maiestat Sua Maximilianus Iosephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subiectis constituatur ordo, solennem propterea conventionem inire decreverunt. — Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in Snum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status; et Maiestat Sua Maximilianus Iosephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haeffelin, Episcopum Chersonesi, Snum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem. Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

Art. I. Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae regno terrisque ei subiectis sarta tecta conservabitur cum iis iuribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus.

Art. II. Sanctitas sua servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet: Sedem Frisingae Monachium transferret, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis, eius tamen ecclesiae antistes, eiusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt. Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem et Ratisbonensem praevia Metropolitanae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemptionis privilegio, quo ad vixerit, gaudebit. — Bambergensem Cathedralis Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensis. — Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adiunget. Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exempto Territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi

uniet. Simili modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemptae Praepositurae Berchtolgdensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, huius quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit. Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

Art. III. Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos; Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum redditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum et Vicariorum numerus ultra augebitur. — In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam sacri concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi et partes Poenitentiarum respectivi agent. — Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus Suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt. — Maiestas tamen Regia iis qui officio Vicarii Generalis fungentur, quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit.

Art. IV. Reditus Mensarum Archiepiscopaliū et Episcopaliū in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur. — Simili honorum genere et administrationis iure gaudebunt capitula Metropolitanarum et Cathedralium Ecclesiarum et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum Servitio addicti. — Quantitas reddituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur: Dioecesis Monacensis. Pro Archiepiscopo florenorum viginti millium, pro Praeposito florenorum quatuor millium, pro Decano florenorum quatuor millium, pro quolibet e quinque canonicis senioribus florenorum bis millium, pro quolibet e quinque Canonicis iunioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis iunioribus florenorum sexcentorum. — Dioecesis Bambergensis. Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium, pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum, pro Decano florenorum trium millium quingentorum, pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum, pro quolibet e quinque Canonicis iunioribus florenorum millium quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus

Vicariis iunioribus florenorum sexcentorum; — Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis. Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium, pro quolibet Praeposito florenorum trium millium, pro quolibet Decano florenorum trium millium, pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis iunioribus florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis iunioribus florenorum sexcentorum; — Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis et Spirensis. Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium, pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum, pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis iunioribus florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis iunioribus florenorum sexcentorum. Quorum omnium reddituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrabi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium Sedium, Dignitatum, Canonicatum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae reddituum Summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum praecipiendae et conservandae erunt. — Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis quam Dignitatibus, Canonicis senioribus et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur. Pro curia Archiepiscopali et Episcopali pro capitulo et Archivio Maiestas Sua domum aptam assignabit. — Ad negotium huiusmodi reddituum, fundorum et honorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri iubebit Regia Maiestas, unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum. — Alia Beneficia, ubi exstant, conservabuntur. — Quod pertinet ad Dioecesim Spirensis, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Maiestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa: Pro Episcopo florenorum sex millium, pro Praeposito florenorum mille quingentorum, pro Decano florenorum mille quingentorum, pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille, pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum. — Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, redditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis et inser-

vientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Maiestas supplebit.

Art. V. Sua singulis Dioccesibus Seminaria Episcopalia conserventur et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioccesibus in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur. — In seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentibus, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioccesium in iis recipiendos iudicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno-liberoque iure subiectae erunt iuxta formas canonicas. — Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis iudicabitur, removebuntur. — Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in huius officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impediuntur.

Art. VI. Maiestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficiente dote domum, in qua infirmi ac senes clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

Art. VII. Insuper Maiestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse status a religiosis ordinibus perceperint ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem prohet, aliqua Monasticorum ordinum utriusque sexus Coenobia ad instituendam in religione et litteris iuventutem, et in parochorum subsidium, aut pro eura infirmorum inito cum sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Art. VIII. Bona seminariorum, parochiarum, beneficiorum, fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum foundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. — Ecclesia insuper ius habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo adquisierit, faciet suum, et censebitur eodem iure ac veteres fundationes ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvo facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Art. IX. Sanctitas sua, attenta utilitate, quae ex hac conventionione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Maiestati Regis Maximiliani Iosephi eiusque Successoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos ecclesiasticos viros iis dotibus praeditos, quas sacri canones requirunt. Talibus autem



viris Sanctitas Sua canonicam dabit institutionem iuxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et cancellariae taxae proportionabiliter ad unius cuiusque Mensae annuos redditus de novo statuentur.

Art. X. Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Maiestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit. — In capitula ecclesiarum tum Metropolitanarum quam cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura et sacris ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adiutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur. — Pro hac vice tamen, quoniam, capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Maiestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova capitula constituet. Idem circa vicarios seu praebendatos observabitur. — Dignitates, Canonici et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate beneficiorum et praebendarum iuxta sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

Art. XI. Rex Bavariae ad ea beneficia tam parochialia quam curata ac simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo iure patronatus sive per dotationem sive per foundationem, sive per constructionem acquisito eius antecessores Duces et Electores praesentabant. — Praeterea Maiestas Sua praesentabit ad ea beneficia, ad quae corporationes ecclesiasticae actu non existentes praesentabant. — Subditi Maiestatis Suae, qui iure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad beneficia respectiva tam parochialia quam curata ac simplicia huiusmodi iuri patronatus subiecta praesentabunt. — Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de parochialibus aut de curatis beneficiis agatur, canonicam dabunt institutionem. — Praesentatio autem ad omnia ista beneficia intra tempus a canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur. — Reliqua vero beneficia omnia tam parochialia quam curata ac simplicia, quae antecessores Antistites octo ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Maiestati Suae gratis conferentur.

Art. XII. Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum canonum secundum praesentem et a Sancta Sede approbatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim: a) Vicarios Consiliarios et Adiutores administrationis Suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos iudicaverint; b) Ad statum clericalem assumere et approbatis a Sacris canonibus titulis ad ordines etiam maiores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus iudicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant; c) causas ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae iuxta canonem 12. sess. 24. Sacri Concilii Tridentini ad iudices ecclesiasticos spectant, in foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici iudices cognoscant et definiant; d) in Clericis reprehensione dignos aut honestum clericalem habitum eorum ordini et dignitati congruentem non deferentes, poenas a sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes iudicaverint, salvo canonico recurso, infligere, eosque in seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles ecclesiasticarum legum et sacrorum canonum transgressores; e) cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii pastoralis communicare, suasque instructiones et ordinationes de rebus ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum Cleri et Populi communicatio cum Sancta sede in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis prorsus libera erit; f) collatis cum Regia maiestate, praesertim pro convenienti reddituum assignatione, consiliis, parochias erigere, dividere vel unire; g) praescribere vel iudicare preces publicas aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae vel Status aut Populi postulet, et invigilare, ut in ecclesiasticis functionibus praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua latina usurpentur.

Art. XIII. Quoties Archiepiscopi et Episcopi libros aut in Regno impressos aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit, ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

Art. XIV. Maiestas Sua prohibebit, ne catholica Religio eiusque ritus vel liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur aut ecclesiarum antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina ecclesiae impediatur. Desiderans praeterea

ut debitus, iuxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod de decus ipsis asserre, aut eos in contemptum adducere possit, imo vero iubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Art. XV. Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Maiestate iuramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum: „Ego iuro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam et „fidelitatem Regiae Maiestati; idem promitto, me nullam com- „municationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nul- „lamque suspectam unionem neque intra neque extra conserva- „turum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioe- „cesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tra- „ctari, Maiestati Suae manifestabo.“

Art. XVI. Per praesentem Conventionem leges, ordinationes et decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

Art. XVII. Caetera quae ad res et personas ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur iuxta doctrinam Ecclesiae, eiusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Regia Maiestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

Art. XVIII. Utraque Contrahentium pars spondet, Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturum, et a Maiestate Regia praesens Conventio lex status declarabitur. — Praeterea Maiestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, successoresque Suos, quavis de causa, articulis huius conventionis addituros, neque in iis quidquam immutatos, vel eosdem declaratos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

Art. XIX. Ratificationum huius conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab eiusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae, die 5. Iun. anni 1817.

*Hercules*, Cardinalis Consalvi.

*Casimirus Häffelin*, Episcopus Chersonensis.

Nos praefatam Conventionem cum omnibus suis articulis acceptamus, ratihabemus, et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur. — In quorum fidem praesentes hasce litteras propria manu subscripsimus et Sigillo Regio Nostro muniri iussimus.

Dabantur Monachii in Palatio Nostro Regio die vigesima quarta octobris anno Domini millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem Nostri duodecimo.

*Maximilianus Iosephus.* (L. S.)

## Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

### I. Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse.

##### Erstes Kapitel.

##### Religions- und Gewissens-Freyheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9ten §. des IVten Titels der Verfassungsurkunde eine vollkommene Gewissens-freyheit gesichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitt folgenden näher Bestimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

##### Zweytes Kapitel.

##### Wahl des Glaubensbekenntnisses.

§. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staats-einwohner nach seiner eigenen freyen Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beyde Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da diese Wahl eine eigene freye Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Parthey darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen, und an das königliche Staatsministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allzeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstand sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer

Religionsparthey, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist

### Drittes Kapitel.

Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt werden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey sein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionsparthey des Fremdlingsinstituts, worin sie

erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsorts.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pächter haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

## II. Abschnitt.

### Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

#### Erstes Kapitel.

##### Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubensconfessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden näheren Bestimmungen anerkannt.

§. 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freyheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- und Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

#### Zweytes Kapitel.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Korporationen.

§. 29. Die der Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30. Die zur Feyer ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlicher aufgenommenener Kirchengesellschaften bey ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freye Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Aufstellung gottesdienstlicher Zu-

sammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Geseze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feyer ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weitem Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kommt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuerdnen:

Dazu gehören die Gegenstände:

- a) der Glaubenslehre,
- b) der Form und Feyer des Gottesdienstes,
- c) der geistlichen Amtsführung,
- d) des religiösen Volksunterrichts,
- e) der Kirchendisciplin,
- f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
- g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,
- h) der Ausübung und Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengeseze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist daher befugt, Glaubensgeseze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Korperationen

aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Kultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, baarem Gelde, Präiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9. im IV. Titel der Verfassungsurkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bey demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;
- b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder
- c) zur Foundation neuer, nothwendiger Pfarrstellen;
- d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten;
- e) zu Unterhaltungsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienste unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In soferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbeht werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

### III. Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt.

#### Erstes Kapitel.

In Religions- und Kirchen-Sachen.

§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das königliche oberste Schutz- oder Aufsichts-Recht dabey



eintritt. Die Königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Befehle den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bey Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bey feyerlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn er wahrnimmt, daß bey einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranstalten, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hobeitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats verfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Befehle, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrückliche Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38. lit. b. der Kirchengewalt zu; die dafür angords-

neten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätigt werden. Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landesstellen aufmerksam seyn, damit die Königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit geschwätzen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Königlichen Staatsministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

### Zweytes Kapitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

- a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;
- b) alle Bestimmungen über liegende Güter *ic.*, fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;
- c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;
- d) Ehegesetze, insoferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;
- e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der zum Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, in soferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse betreffen;
- f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;
- g) Bestimmungen über die Zulassung von Kirchenpfründen;
- h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streit-sachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften *ic.* einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Titel V. §. 5. der Verfassungs-

urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den besreyten Gerichtsstand.

§. 68. Bey Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienst gehört, als heilige Gefäße &c. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabsfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bey jedem Sterbefalle eines im Benefizium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69. Die Kriminalgerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt, im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreyung ansprechen.

§. 74. Alle älteren Befreyungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem königlichen obersten Schutze und Aufsicht.

### Drittes Kapitel.

#### Bey Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dabin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl &c.;

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den weltlichen

Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Processionen, Nebenandachten, Zeremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- und Straf-Anstalten;

e) Einteilung der Diöcesen, Dekanats- und Pfarr-Sprengel;

f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizey, insoweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Von diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabey alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allzeit die spezielle königliche Bewilligung erholt werden.

#### IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften gegeneinander.

##### Erstes Kapitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionspartheyen vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feyerstage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabey verletzt werde, welche nach §. 80. jede Religionsgesellschaft der andern bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staatspolizey kömmt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionspartheyen es fordert, Vorschriften über äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernteren Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen freygestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Konfession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunktionen nachzusehen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Konfession über die geleisteten Dienste die festgesetzten Stelgebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Ortspfarrey einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frey, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hierzu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Konfessionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Confession weder beschränkt noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

### Zweytes Kapitel.

#### Vom Simultangebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwey Gemeinden verschiedener Religionspartheyen zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Bethelligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beyzulegen vermögen, gehört an das Staatsministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beyde Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirchen von beyden Gemeinden bestritten worden, so begründet dieß die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frey, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeylichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämtliche Religionsverwandte beytragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feyerlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbniße beyzuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bey ihren Leichenfeyerlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreyheit und Religionsübung.

In Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten sind die weitem Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem Päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edikte enthalten.

München, den 26. May 1818.

Bulla circumscriptionis Dioecesium Regni Hannoveriani  
d. 26. Martii 1824.

Leo Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad Perpetuam Rei Memoriam.

Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo, qua in universae Catholicae Ecclesiae bonum advigilant, ad ea procuranda ipsos compellit, quibus Fidelis Populi commoditati consulatur, ut pro locorum, ac temporum ratione facilius ad ea pertrahatur, quae sint Divini Cultus, quaeque ad aeternam animarum salutem valeant conducere. Hinc assiduis ipsi studiis in id semper commisi sunt, ut Dominico Gregi nunquam deessent Pastores, qui eum in salutaria pascua deducerent, et in iustitiae semitis retinerent.

Id sane potissimum intendit Praedecessor Noster felicitis recordationis Pius Septimus pro cura, quam in Religionis utilitates, ubi maxime de ipsius discrimine metuendum videbatur, enixe impendebat, quando post teterrimas praeteritorum temporum calamitates omnibus in tota Germania Episcopalibus Sedibus opportune prospicere studuit, cogitationesque suas pariter convertit ad duas antiquitate et dignitate praestantes Ecclesias, Hildesimensis scilicet, atque Osnabrugensem, quae usque a Caroli Magni aevo suam ducunt originem; quaeque nunc intra fines Hannoveriani Regni continentur.

Re propterea collata cum Serenissimo Georgio Quarto Regnorum Maguae Britanniae, et Hiberniae unitorum, nec non Hannoverae Rege, ac Brunswicensi, et Luneburgensi Duce, laudatus pontifex, auditis etiam nonnullis ex venerabilibus Fratribus Nostri Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, de faciliiori ratione deliberandum censuit, quae in tanta rerum conversione occurreret, unice ad binas illas Episcopales Sedes cum suis Capitulis aliquo pacto conservandas, atque ad dotem ipsis, ac Dioeceses, quo posset aptius praefiniendas.

Cumque Nos, meritis licet imparibus, ad Summi Pontificatus apicem Divini sic disponente benignitate fuerimus evocati, in id etiam sedulo incumbere debuimus, ne de illa Catholici Gregis portione minus solliciti videremur. Perspeximus quidem a Sacrorum Canonum rigore haud mediocriter temperandum fuisse, multumque locorum, temporum, ac personarum conditioni, aliisque id genus peculiaribus adiunctis tribuendum: Ast cum maxime congruat, Praedecessorum vestigiis inhaerere, atque ad exitum perducere, quae Pius Septimus morte praeventus nequivit Apostolicae Auctoritatis munimine roborare, novum in Hannoveriano Regno Ecclesiarum, et Capitulorum statum nosque Dioecesium limites ad eorum normam, quae laudatus

Praedecessor duxerat admittenda, constitui necessarium conspeximus.

Habentes igitur pro expressis, ac de verbo ad verbum prolati iis omnibus, quae praedictarum Ecclesiarum, et Capitulorum anteriora iura, privilegia, ac praerogativas respiciunt, et consensui supplentes eorum omnium, quorum intersit, de Apostolicae potestatis plenitudine, praevia omnimoda suppressione, extinctione, et cessatione prioris status Earundem Ecclesiarum, et Capitulorum, decernimus, quod ex nunc in posterum Capitulum Cathedralis Ecclesiae Hildesimensis efformetur ab unica Decanatus Dignitate, et Sex Canonicis, ac quatuor Vicariis seu Praebendatis.

Mensae Episcopalis annui reditus erunt in Summa Quatuor mille thalerorum monetae conventionalis, ut infra percipiendorum, ac insuper aedes pro decenti habitatione, si non adsint, noviter Episcopo erunt attribuendae.

Decanus Capituli Cathedralis annuo reditu Thalerorum mille quingentorum monetae conventionalis, duo Canonici Seniores mille quatuor centum, tertius, et quartus Canonicus mille, postremi duo Canonici octingentorum, ac quatuor Vicarii, seu Praebendati quatuorcentum ut infra percipiendorum, respective gaudebunt, atque insuper Decanus, quilibet Canonicus, et duo Vicarii in ordine priores Domos habebunt, unicuique eorum Praebendae assignandas.

Ad huiusmodi autem reditus constituendos praefatus Georgius Rex spondit intra quadriennium a data praesentium numerandum tot Fundos, ac bona stabilia, Decimas, et census reales iisdem Episcopo, et Capitulo ea, qua singulis par est quantitate, se traditurum, quot praedictis annuis adsignatis redditibus ab omni cuiuscumque generis onere prorsus liberis et immunibus respondeant, ita tamen, ut antea per infrascriptum harum Litterarum Exequutorem Apostolicae Sedis iudicio subiciantur, quo accurate perpenso necessariam ab ipsa approbationem nanciscantur. Interea vero, donec isthaec redituum adsignatio in Fundis ac Bonis stabilibus, Decimis, Censibusque realibus locum habeat, memoratae Summae Episcopo, et Capitulo a Thesauro Regio quotannis in pecunia numerata integre, ac libere erunt persolvendae.

Quod vero spectat Ecclesiam Osnabrugensem, quoniam praesentes rerum circumstantiae utramque Ecclesiam dotari posse non sinunt, nova ipsius Osnabrugensis Episcopalis Mensae, Capituli, ac Seminarii dotatio suspensa perstet: usquedum necessaria ad id suppetant media, quo casu in fundis, bonis stabilibus, decimis, censibusque realibus erit perficienda. Atque tunc Osnabrugensis Episcopus non secus ac Episcopus Hildesimensis annuo reditu Quatuor millium Thalerorum monetae conventionalis in supraenumeratis bonis gaudebit, Capitulum eodem, ac Hildesimense Capitularium, et Vicariorum numero constabit,



parisque reditus annui eidem respective assignabuntur; nec non Episcopali Seminario ea redituum annua summa tribuetur, quae necessitatibus, et utilitati Dioecesis valeat respondere.

Quamdiu autem Episcopatus Osnabrugensis dotatio suspensa manebit, Episcopali Mensae Hildesimensi augmentum bismille Thalerorum e Bonis Ecclesiasticis in Provincia Osnabrugensi sitis percipiendorum, itemque Decano Hildesimensis Capituli augmentum tercentum Thalerorum assignabitur, ab ipsis annuatim respective percipiendorum, perdurante tantummodo praedicta dotationis Episcopatus Osnabrugensis suspensione.

Atque interea, ne Dioecesis Osnabrugensis, cui ob eas rationes designari in praesens Antistes nequit, legitimo careat Rei Sacrae regimine, mandamus, ut Venerabilis Frater Carolus de Gruben, Episcopus Porensis in partibus Infidelium, eiusdemque Osnabrugensis Ecclesia suffraganeus Dioecesim ipsam, quoad vixerit, gubernare prosequatur, eoque defuncto Hildesimensis pro tempore Episcopus Dioecesim quoque Osnabrugensem facultatibus ad id ab Apostolica Sede qualibet vice sibi speciatim delegandis administrare, suumque Vicarium in Spiritualibus Generalem, qui in Civitate Osnabrugensi resideat, debeat adsciscere. Qui quidem Vicarius, dummodo vere dignus, et idoneus iudicatus fuerit, a Romano Pontifice titulo alicuius Episcopalis Ecclesiae in partibus Infidelium, servatis omnibus servandis, decorabitur ad hoc, ut Pontificalia in ipsa Civitate, et Dioecesi Osnabrugensi exercere possit, et valeat. Eidem idcirco Vicario Generali Osnabrugensi pro sua, et Episcopalis Curiae dotatione annua persolvenda erit summa trium millium Thalerorum monetae conventionalis a praeclaudati Serenissimi Regis liberali munificentia premissa, quae in ipsius Vicarii Generalis congruam, et in annuam laboribus respondentem mercedem Ecclesiasticorum, qui suam eidem in ea procuratione operam commodabunt erit impendenda.

Donec autem proprium Osnabrugense Seminarium erigi poterit, huiusce Dioecesis Clerici alentur, atque educabuntur in Episcopali Seminario Hildesimensi, cui propterea bona, ac reditus, quibus actu gaudet, integre conservabuntur: quod idem dictum volumus de bonis ac redditibus in tuitionem Aedium Sacrarum, tam Hildesimensis, quam Osnabrugensis, atque in sumptus Divini Cultus, ac Ministrorum mercedem assignatis.

Quotiescunque vero aliqua ex supradictis Sedibus Episcopalibus, tam Hildesimensi, quam Osnabrugensi, quae ambae perpetuis futuris temporibus immediate subiectae erunt Apostolicae Sedi, vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra Mensem a die vacationis computandum Regios Ministros certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum a Clero totius Regni selectorum, quorum unusquisque trigesimum suae aetatis annum ad minimum compleverit, et indigenatu praeditus sit, studia in Theologia, et Iure Canonico cum laude absolverit,

curam animarum, aut munus Professoris in Seminariis egregie exercuerit, aut in administrandis negotiis Ecclesiasticis excelluerit, optima fama gaudeat, sana doctrina, et integris sit moribus. Ac si forte aliquis ex Candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, Capitulum e catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Episcopus eligi valeat. Tunc vero Capitulum ad Canonicam Electionem in Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, iuxta consuetas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

Confectio autem Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad regimen Episcopaliū Ecclesiarum Regni Hannoveriani, vel Episcopo alterius Sedis non vacantis, vel Ecclesiastico illius Regni Viro in Dignitate constituto a Romano Pontifice committetur, et ad formam Instructionis ab Apostolica Sede in singulis casibus transmittendae exarabitur, quo accepto Summus Pontifex, si compererit Promovendum instructum iis dotibus, quas Sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quoties fieri poterit, iuxta statutas formas per Apostolicas Litteras confirmabit.

Si vero, aut Electio minime fuerit Canonice peracta, aut Promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, quod Cathedrale Capitulum ad novam Electionem ut supra Canonica methodo valeat procedere.

Novus Episcopus ab altero Regni Episcopo iam consecrato, atque facultatem expresse ad id ab Apostolica Sede habente, assistentibus duobus aliis Episcopis ad hoc rogatis, et in eorum defectum duobus Praelatis Pontificalium usum Habentibus, vel his quoque deficientibus duobus Presbyteris e Regni Clero in Ecclesiastica Dignitate constitutis, consecrabitur.

In Capitularium numerum alii non admittentur, nisi qui indigenatu, et qualitatibus a Sacris Canonibus requisitis praediti sint, triginta saltem annorum aetatem habeant, et in Presbyteratus Ordine sint constituti, quique in exercenda cura Animarum, vel in alio obeundo Ecclesiastico Ministerio, vel Professoris munere in Seminario Episcopali conspicuos sese reddiderint.

Quotiescumque vero Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus in Cathedralibus vacaverit, Episcopus, et Capitulum alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vacationis proponent quatuor Candidatos supraenuntiatis praeditos qualitatibus. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Gubernio invisus, aut suspectus sit, id quamprimum Episcopo respective, aut Capitulo indicari poterit, ut expungatur: tunc autem Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Vicariatus, vel respective Capitulum intra quatuor hebdomadas procedet ad nominationem unius ex Personis Gubernio non invisis, nec suspectis, cui Episcopus canonicam dabit Institutionem.

Ad novam nunc procedendo circumscriptionem Dioecesium

Episcopatus Hildesimensis, qui actu a Venerabili Frater Francisco Egone a Fürstenberg moderno eius Episcopo gubernatur, et Osnabrugensis, qui suo a pluribus annis orbata Pastore a supramemorato Carolo Episcopo Parenſi, ac eiusdem Osnabrugensis Ecclesiae Suffraganeo cum Apostolicis sibi delegatis facultatibus administratur, praevia dismembratione, separatione, ac immutatione a quorumcumque Metropolitanorum, Episcoporum, seu Ordinariorum, ac Vicariorum Apostolicorum iurisdictione, superioritate, ac potestate omnium, et singularum Civitatum, Terrarum, ac Paroeciarum intra Regni Hannoveriani limites comprehensarum decernimus, prout a Pio VII. Praedecessore Nostro designatum fuerat, ut Regnum ipsum in duas omnino Dioeceses a cursu fluminis Visurgis vulgo — Weser — nuncupati tanquam suis limitibus separatus dividatur, ita ut Paroeciae ad dexteram eiusdem Fluminis partem sitae Dioecesi Hildesimensi, Paroeciae autem ad sinistram Visurgis Ripam positae Dioecesi Osnabrugensi respective assignentur, prout sequitur, videlicet.

Dioecesis Hildesimensis efformabitur a sequentibus quinquaginta quinque Parochialibus Ecclesiis ad ipsam Hildesimensis Dioecesim iam pertinentibus, nempe — Achtum — Adlum — Ahrbergen — Gros-Algermissen — Asel — Bauenstedt — Bettmar — Bilderlah — Bokenem — Bolzum — Borsum — Dettfurt — Dingelbe — Diuklar — Dorstadt — Gross-Düngen — Emmerke — Gross-Giesen — Grasdorf — Graubhoff — Gronau — Goslar — Harsum — Heinig — Ecclesiae Cathedralis — S. Godebardi — S. Magdaleneae — SSmae Crucis in Civitate Hildesheim sitae — Hennekenrode — Himmelsthür — Hohenhameln — Hunnesrück — Itzum — Lamspringe — Liebenburg — Marienrode — Moritzberg — Otbergen — Peine — Poppenburg — Ringelhein — Ruthe — Schladen — Söder — Sohre — Sorsum — Sottrum — Steinbruck — Vienenburg — Gross-Vörste — Westfeld — Wiedelah — Winzenburg — Wöhle — Woldenberg —; Atque insuper a viginti Parochialibus, ac tredecim Curatis Succursalibus nuncupatis Ecclesiis in Provincia Eichsfeldiae positis, et antiquae Metropolitanae Ecclesiae Moguntinae, seu Ratisbonensi olim subiectis, quae in praesentiarum a Venerabili Fratre Carolo Friderico de Wendt Episcopo Basinopolitano in partibus Infidelium, ac Hildesiensis Ecclesiae Suffraganeo uti Vicario Apostolico administrantur, videlicet Paroecia — Duderstadt — cum tribus Succursalibus Ecclesiis — Gerblingerode — Fisslingerode, et — Westerode — nuncupatis, ac Paroeciis — Breitenberg — Desingerode — cum duabus succursalibus Ecclesiis — Werxhausen, — et Esplingerode — denominatis, necnon Paroeciis — Immingerode — Nesselroeden — Seulingen — Seeburg — Bernshausen — cum succursali Germershausen — atque Paroeciis — Lindau — Bilshausen — Crebeck — cum succursali — Bodensee, et Parochialibus

Ecclesiis — Wolbrandshausen — Gieboldehausen — Rolshausen — Rudenshausen — Rhumspringe — cum succursali Hülkerode: — Paroecia quoque — Fulrbach — cum duabus succursalibus — Langenhagen —, et Brochthausen, — necnon Paroecia — Oberfeld — cum succursali — Mingerode: — Paroecia quoque — Noerthen cum duabus Ecclesiis succursalibus, ac Paroecia — Renshausen — Denique a tribus Paroeciis — Hannover — Gottingen —, et Celle — vulgo nuncupatis, quae hactenus a suprascripto moderno Episcopo Hildesimensi Missionum septentrionalium Vicario Apostolico fuerunt spiritualiter gubernatae.

Dioecesis Osnabrugensis constabit ex sequentibus Decanatibus, videlicet ex Decanatu Ecclesiae Cathedralis, et Civitatis Osnabrugensis septem continente Paroecias, quarum duae reperiuntur in Civitate ipsa Osnabrugensi, reliquae vero in ipsius Territorio, nuncupanturque — Bellm — Bissendorff — Rulle — Scheldehausen, — et Wallenhorst: — ex Decanatu — Iburg — vulgo denominato septem pariter complectente Paroecias, ut sequitur nuncupatas, id est — Borgloh — Glandorf — Glane — Hagen — Iburg — Laer, — et Oesede; — ex Decanatu — Fürstenau — undecim sequentes complectitur Paroecias, nempe — Berge — Fürstenau — Merzen — Neuenkirchen — Schwagstorf — Volthlage — Alfhausen — Anhum — Badbergen — Berssenbrück, — et Quakenbrück: — ex Decanatu — Vörden, — nuncupato, qui undecim sequentes complectitur Paroecias, videlicet — Lage — Malgarten — Vörden — Bomite — Hunteburg — Osterkappeln — Sauctae Annae — Gesmold — Melle — Riemsloh — Wellingholthausen; — necnon partes, illas Paroeciarum — Damme, — et Neuenkirchen, — quae intra limites Regni Hannoveriani reperiuntur; ex Archipresbyteratu inferioris Comitatus — Lingen — duodecim continente Paroecias, videlicet — Bawinkel — Beesten — Freren — Lengerich — Messingen — Schapen — Thuine — Baccum — Bramsche — Lingen — Plantlünne, — et Spelle; — necnon ex Viginti septem Paroeciis in Districtu de — Meppen — comprehensis, et ad Monasteriensem Dioecesim iam pertinentibus videlicet — Aschendorf — Beesen — Bokeloe — Börger — Dörpen — Emsbüren — Haren — Haselünne — Heede — Herzlake — Hesepe — Holte — Laten — Lorup — Meppen — Papenburg — Ecclesia Principalis, ac alia eiusdem nominis — Ecclesia Succursalis — Rhede — Ruttenbrock — Steinbild — Sögel — Sebepsdorff — Salzbergen — Twiest — Twiestingen — Werlte, — et Wesuwe. — Tres quoque adiunguntur Paroeciae in Frisia Orientali positae, et praefatae Monasteriensi Dioecesi iam subiectae, quae — Emden — Leer, — et Norden — vulgo nuncupantur. Et postremo octo Paroeciae, quae reperiuntur in Comitatu — de Bentheim — actu a Regno Hannoveriano in temporalibus dependentes, et hactenus a praefato

Monasterieusi Episcopo gubernatae, nempe — Bentheim — Brandlecht — Emblicheim — Laerwalde, — seu Wolda — Nordhorn — Neuenhaus — Schüttorff, — et Wittmarschen. —

Praedictos vero Decanatus, Paroecias, et Loca Episcopis pro tempore Hildesimensi, et Osnabrugensi pro eorum respective Dioecesibus attributa, eorumque Incolas utriusque sexus, tam Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis, eorumque Praesulibus pro suis respective Territorio, Dioecesi, Clero, et Populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimodo subiicimus proptereaue statim ac praesentes Litterae plenariae fuerint Exequutioni mandatae, omnis Antiquorum Metropolitanorum, Ordinariorum, Vicariorum Apostolicorum, seu Administratorum iurisdictio in supradictis locis, Decanatibus, et Paroeciis cessare debet, omnesque tunc facultates in Locis, et Partibus ab eorum iurisdictione subtractis nullius roboris, vel momenti amplius futuras declaramus.

Ut insuper commoditati Populorum sic ut supra respectivis Episcopis subiectorum consulatur, praescribimus, ut omnia, et singula documenta respicientia Ecclesias, et Loca ut supra dismembrata, et de novo applicata a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesium; quibus erunt incorporata, debeant opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo asservari.

Habita modo ratione reddituum Episcopalis Mensae Hildesimensis de more taxari in Florenis septingentis quinquaginta sex auri de Camera, et huiusmodi Taxam in libris Camerae Nostrae Apostolicae describi mandamus. Quod vero spectat Episcopalem mensam Osnabrugensem, quando locus factus fuerit illius dotationi ut supra enuntiatae, Ecclesiam ipsam de more taxari in Florenis sexcentum sexaginta sex Auri de Camera cum duobus tertiis, eandemque Taxam in Libris Apostolicae Camerae similiter describi mandamus.

Denique, ut cuncta a Nobis ut supra disposita rite ad suum perducantur effectum, supradictum Franciscum Egonem Episcopum Hildesimensem in harum Litterarum Apostolicarum Exequutorem cum omnibus et singulis necessariis, et opportunis facultatibus deputamus, ut praeviis respectivis dotationibus in valida forma perficiendis ad uniuscuiusque Ecclesiae cum suo Capitulo novam Ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani Circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, et statuere, delegata sibi Apostolica Auctoritate libere, ac licite possit, et valeat, atque ulterius ipso Francisco Egoni Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab eius residentia remotis Exequutionem quamcumque Personam, seu Personas in Ecclesiastica Dignitate constitutam, vel constitutas subdelegare, ac tam ipse, quam Persona, vel Personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione in Actu Exequutionis huiusmodi quomodolibet forsitan oritura, servatis tamen de iure

servandis, etiam definitive, et quaecumque appellatione remota pronunciare, libere item, ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit, et valeat.

Eidem insuper Francisco Egoni Episcopo expresse iniungimus, ut exempla singulorum Actorum, tam per se, quam suos subdelegatos in harum litterarum Exequutionem conficiendorum, intra quadrimestrem ab ipsarum expleta Exequutione ad Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in Archivio Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more asservanda.

Praesentes autem Litteras, et in eis contenta, ac statuta quaecumque, etiam ex eo, quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo ius, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes, cuiusvis status, ordinis, conditionis, et praecminentiae, ac etiam specifica, expressa, et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimode, aut non satis auditi fuerint, sive ex qualibet etiam laesionis, vel alia iuridica, privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore iuris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno inexcogitato, substantiali, ac substantialissimo sive etiam ex eo, quod in praemissis solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae, et iustificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum, aperiitionis oris, aut aliud quodcumque iuris, vel facti, aut iustitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, derogationibus, modificationibus, decretis, aut declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore ac tamquam ex Pontificiae Providentiae Officio, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas omnimodo, firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat et spectabit quomodolibet in futurum, perpetuo et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Litterae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impedi, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in eisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in iudicio vel extra cogi, seu compelli posse; et si secus super his a quo-

quam quavis auctoritatescienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum, et prorsus inane esse, ac fore volumus, atque decernimus.

Non obstantibus de iure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis, quorum interest, aliisque Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus, etiam immemorabilibus, privilegiis quoque, Indultis, et Concessionibus quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque, et singulis Apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis, specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et Ordinationibus: Quibus omnibus, et singulis, eorumque totis tenoribus ac formis, etiamsi specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tenores, ac si de verbo ad verbum nil penitus omisso, et forma in illis tradita observata, inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum effectum latissime, et plenissime, ac specialiter et expresse derogamus, et derogatum esse declaramus, caeterisque contrariis quibuscumque.

Volunus item, ut harum Litterarum Nostrarum Transumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii publici subscriptis, et sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae Suppressionis, Extinctionis, Annulationis, Dismembrationis, Separationis, Unionis, Circumscriptionis, Assignmentis, Indulti, Subiectionis, Suppletionis, Declarationis, Deputationis, Commissionis, Mandati, Decreti, Derogationis, et Voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire: Si quis autem hoc attentare praesumpserit, Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiorem Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo Quarto Septimo Kalendas Aprilis Pontificatus Nostri Anno Primo.

A. G. Card. Pro-Datarius.

J. Card. Albanus.

Visa de Curia:

D. Testa.

Loco † Plumbi.

F. Lavizzarius.

**Bulla circumscriptionis Dioecesium Provinciae Ecclesiasticae superioris Rheni d. 16. August. 1821.**

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad perpetuam rei memoriam.

Provida solersque Romanorum Pontificum sollicitudo in iis componendis, et ordinandis, quae ad aptiorem Dominici Gregis custodiam, ac procurationem ex ipsa etiam temporum, ac locorum natura magis expedire dignoscantur, eos adigit ad novos

Episcopales Sedes quandoque constituendas, et quandoque illarum aliquas transferendas, ut Domino messis benedicente, aptiora exinde in Fidelis Populi spirituale bonum praesidia queant comparari. Statim ac itaque reddita fuit Germaniae tranquillitas. Nos, ad componendas res Ecclesiasticas, in praeterita temporum calamitate, perturbatas, continuo direximus curas Nostras, iisque in Bavariae Regno, quatuor abhinc annis opportune ordinatis, Nostras pariter sollicitudines absque mora convertimus ad illos omnes Orthodoxae Fidei Cultores, qui actu subsunt dominationi Serenissimorum Principum, statuimque Germaniae, nempe Regis Wirtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviae, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldecensis, ac Liberae Civitatum Hanseaticarum, Lubecensis, et Bremensis, qui sese paratos ostendendo ad omnem operam dandam pro Episcopatum ab Apostolica Sede vel erigendorum, vel instaurandorum convenienti dotatione, Legatos communi nomine Romanam, huius rei causa, miserunt. Ast cum res omnes Ecclesiasticae, de quibus actum fuit, conciliari minime potuerint, spe tamen non decedentes fore ut pro eorundem Principum, ac statuum sapientia valeant illae in posterum componi; ne interea Christi fideles in dictis regionibus commorantes, quos in maxima spiritualis regiminis necessitate agnoscimus constitutos, diutius propriis destituantur Pastoribus, ad nonnullarum in praecipuis ipsorum Principum, et statuum Civitatibus, ac Territoriis sedium erectionem, ac Dioecesium circumscriptionem procedendum esse decrevimus, ut celerrime Ecclesiis illis de suis Episcopis providere valeamus: reservata nobis cura, Catholicos aliorum Principum subditos, iis Dioecesibus, quas commodiores iudicabimus, in posterum adiungendi. Audito igitur consilio nonnullorum Venerabilium Fratrum Nostrorum, Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium ex certa scientia, ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, supprimimus, annullamus, et extinguimus titulum, denominationem, naturam, et essentiam, totumque praesentem statum vacantium tam Episcopalis Ecclesiae Constantiensis, quam Praepositurae vere nullius Sti. Viti Elvacensis una cum suis Capitulis, ad effectum libere procedendi ad infra dicendas novas Ecclesiarum erectiones, ac Dioecesium circumscriptiones, atque ulterius immutamus praesentem statum Episcopaliu Ecclesiarum Moguntinae ac Fuldensis, ita ut illa a quocunque Metropolitanico iure Archiepiscopi Mechliniensis omnino subtracta, et non amplius dispositioni Nostrarum Litterarum Apostolicarum incipien — Qui Christi Domini — datarum tertio Calendae Decembris anni millesimi octingentesimi primi subiecta remaneat; atque ista a regulari statu per alias Apostolicas Litteras fel. mem. Benedicti decimi quarti Praedecessoris Nostri, quarum initium — In Apo-



stolicae — constituto, ad statum secularem translata intelligatur, ac scientia, deliberatione et potestate similibus ad omnipotentis Dei gloriam, orthodoxae fidei exaltationem, et Catholicae Religionis incrementum, Friburgum Brisgoviae civitatem principem, studiorum Academia, aliisque foundationibus insignem, atque a novem mille et amplius Civibus inhabitatam, in civitatem Archiepiscopalem, ac celeberrimum Templum sub titulo Assumptionis Beatae Mariae Virginis in Ecclesiam Archiepiscopalem et parochialem; pariterque Rottenburgum ad Nicarum, olim caput Ducatus Hohenbergensis in medio Regni Wirtembergiae, in quo Tribunal Provinciae existit, quodque incolae quinque mille quingenti inhabitant, in civitatem Episcopalem, in eaque per amplum templum sub invocatione Sti. Martini Episcopi et Confessoris in Ecclesiam Episcopalem; nec non Limburgum ad Lahnum, fertili solo, in medio Ducatus Nassovici situm, et bis mille septingentos continens habitatores in civitatem similiter Episcopalem, et in illa existens Templum sub invocatione Sti. Georgii in Ecclesiam item Episcopalem cum omnibus iuribus, iurisdictionibus, praeceminentiis, honoribus, et privilegiis Archiepiscopali et Episcopalibus respective sedibus legitime competentibus, perpetuo erigimus, et constituimus. Antedictae vero Metropolitanae Ecclesiae Friburgensi praefatas quatuor Episcopales Ecclesias Moguntinam, Fuldensem, Rottenburgensem, ac Limburgensem Suffraganeas assignamus. Porro quodlibet Capitulum tam Metropolitanae Friburgensis, quam Cathedralium Ecclesiarum Moguntinae, ac Rottenburgensis ex unica Decanatus dignitate, et sex Canonicatibus; Fuldense vero ex dignitate Decanatus et quatuor Canonicatibus; ac Limburgense ex Decanatus dignitate, ac quinque Canonicatibus respective constabunt; ac insuper ad Ministrorum numerum aliquantulum augendum, sex in Friburgensi ac Rottenburgensi, quatuor in Moguntina et Fuldensi, ac duo in Limburgensi respective Ecclesiis Praebendae seu Vicariae pro totidem Praebendis seu Vicariis erunt constabulandae. Unicuique autem ex memoratis Capitulis, ut pro Chori servitio, pro distributionum, et aliorum quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum, ac iurium tam spiritualium quam temporalium prospero felicique regimine ac directione quaecunque statuta, Capitula et Decreta, licita tamen et honesta, et Canonicis regulis minime adversantia, sub respectivi, pro tempore existentis, Antistitis praesidentia inspectione et approbatione condere atque edere, nec non gratis, insignibus ac privilegiis, quibus alia Cathedralium Ecclesiarum in illis partibus Capitula legitime fruuntur et gaudent, frui et gaudere libere ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impertimur. Cuilibet profecto Antistiti supradictarum Ecclesiarum expresse iniungimus, ut, servatis servandis, deputet ex Canonicis unum, qui munus Poenitentiarum stabiliter exercent,

ac alterum a quo S. Scriptura, statis diebus, populo exponatur, vel si minus commode Canonici ad haec munera deputari possint, curabunt Episcopi, ut muneribus huiusmodi ab aliis idoneis Presbyteris satis fiat, utque media ad congruam laborum mercedem Presbyteris ipsis comparandam, opportune conquirantur. Cumque ad praescriptum Sacri Concilii Tridentini pro Cleri educatione, ac institutione Seminarium puerorum Ecclesiasticum ab Episcopo libere regendum et administrandum existere debeat in singulis ex praedictis tam Archiepiscopali quam Episcopalibus Ecclesiis, ubi is alumnorum alatur numerus, quem respective Dioecesis necessitas et utilitas postulat; cumque in quatuor ex illis iam adesse sciamus, in reliqua Ecclesia, quamprimum poterit, congrue erigendum mandamus. Volentes nunc ad quinque supradictarum Dioecesium circumscriptionem procedere, ut, distinctis singularum finibus, nulla quaestio inter respectivos Episcopos circa Ecclesiasticae iurisdictionis exercitium exurgere possit, praevia dismembratione infra nominandorum locorum a Dioecibus et Ecclesiis, a quibus actu dependent, de simili Apostolicae potestatis plenitudine, sequentia decernimus, praescribimus, et constituimus. Metropolitana Friburgensis Ecclesia pro Dioecesano suo territorio habeat cunctam ditionem Magni Ducatus Badensis, nempe Paroecias intra limites huiusce Ducatus positas, quae partim ad Constantiensem, partim etiam ad Argentinensem, Spirensis, Wormatiensem, Herbipolensem, Basileensem et Ratisbonensem Dioeceses vel pertinent, vel iam pertinebant; alias quatuordecim Paroecias cum sua filiali positas in Principatu Hohenzollern-Hechingen ad praefatam Dioecesim Constantiensem pertinentes, nec non viginti quatuor Paroecias in Principatu Hohenzollern-Sigmaringen existentes eidem Constantiensi Dioecesi spectantes, atque insuper octodecim Paroecias Decanatus Vöringen, ac Paroecias septemdecim Decanatus Haigerloch in dicto sitas Principatu et ad praedictam Dioecesim pertinentes. Episcopalis Ecclesia Moguntina pro suo Territorio Dioecesano habeat universam ditionem Magni Ducatus Hassiaci, nempe Paroecias omnes Dioecesi Moguntinae reliquas post separationem locorum sub ditione Bavarica existentium, aliaque loca et Paroecias ex Ratisbonensi, ac Wormatiensi Dioecibus, nec non unicam Paroeciam loci Herbststein ex Dioecesi Fuldensi ad Magnum Ducatum praedictum in temporalibus pertinentes, ac denique Paroecias in locis Darmstadt, Giessa et Offenbach eiusdem Magni Ducatus Hassiaci, ita tamen ut a primo futuro Episcopo in locis, quae maxima in parte ab A Catholicis inhabitantur, novae Parochiales Ecclesiae pro Catholicis fundentur, si ipsi in magno sint numero, si vero in exiguo Paroeciis Catholicis vicinioribus adscribantur. Ecclesia Episcopalis Fuldensis pro Dioecesano suo Territorio habeat totum Electoratum Hassiae, videlicet quadraginta Paroecias actu in ipsa Dioecesi comprehensas, Paroecias viginti ex

antiqua Metropolitana Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi, atque unam in loco Volkmarshausen ex Dioecesi Paderbornensi, demptis illis Paroeciarum fractionibus, quae in Bavarico Regno existentes proximioribus aliis Paroeciis Dioecesium Regni Bavariae aut iam applicatae fuerunt, aut brevi ex Apostolica delegatione applicabuntur. Paroeciarum autem exterarum fractiones, in ditione Hassiaca existentes, proximiori alicui Dioecesi Fuldensis Paroeciae vel Paroeciis erunt applicandae. Eidem interea Fuldensi Dioecesi unitas relinquimus novem Paroecias in Magno Ducatu Saxonico Vimariensi sitas, de quibus aliter, si opus fuerit, disponendi Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultatem libere reservamus. Rottemburgensis Episcopalis Ecclesia pro suo Territorio Dioecesano habebit integrum Regnum Wirtembergense cum Paroeciis omnibus, quae iam ab anno millesimo octingentesimo decimo sexto ab Augustana, Spirensi, Wormatiensi et Herbipolensi Dioecesibus fuerunt separatae, nec non Paroeciis ad suppressam Praeposituram Sti. Viti Elvacensis nullius Dioecesis antea pertinentibus. Episcopalis demum Ecclesia Limburgensis pro Dioecesano suo Territorio habebit totum Ducatum Nassovicum, in quo comprehenduntur quinquaginta octo Paroeciae ad antiquam Ratisbonensem, et Paroeciae quinquaginta duae ad antiquam Trevirensis olim Dioecesis Metropolitanas spectantes, nec non viginti quatuor Paroeciae in Provincia Dillenburg et Weilburg existentes, ac insuper Territorium liberae Civitatis Francofurtensis, in quo cum tribus Filialibus unica existit Parochialis Ecclesia sub invocatione Sti. Bartholomaei Apostoli, ad quam Catholici omnes dictae Civitatis ac Territorii pertinent, quaeque a suprascripta Ratisbonensi Dioecesi pendebat. Suprascriptas idcirco Civitates et Ecclesias in Archiepiscopalem, et Episcopales erectas cum praedictis locis et Paroeciis quinque supranumeratis Ecclesiis pro respectivo Dioecesano Territorio attributis, illorum incolas utriusque sexus tam Clericos quam Laicos pro Clero, et Populo, perpetuo assignamus, et cuiuslibet Antistitis iurisdictioni spirituali omnimode subiicimus, ita ut Personis iuxta Canonicas Sanctiones dignis et idoneis ad eosdem Archiepiscopalem et Episcopales Ecclesias regendas tam pro hac prima vice, quam futuris temporibus Apostolica autoritate, praevio Inquisitionis processu, a Romano Pontifice, ad formam instructionis piae memoriae Urbani Papae octavi Praedecessoris Nostri iussu editae in singulis casibus committendo praeficiendis liceat, quemadmodum nos praecipimus et mandamus per se ipsos, vel per alios eorum nomine, postquam tamen praesentes Literae debite atque integre fuerint executae, et Praesules ipsi Apostolicae provisionis Literas consecuti fuerint, veram, realem, et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodi iuris Dioecesani in praedictis Ecclesiis, Civitatibus, ac Dioecesibus, et bonis, aliisque redditibus pro dotatione assignatis, vel

assignandis libere apprehendere, apprehensamque perpetuo retinere. Decernimus interea, ut omnia et singula loca supra memorata ab iisdem sive vicariis, sive administratoribus legitime deputatis temporarie pergant gubernari, quibus actu subduntur. Ut autem omnia, et singula superius a Nobis disposita celerem felicemque sortiantur effectum, Venerabili Fratri Ioanni Baptistae de Keller Episcopo Evariensi, quem nominamus, eligimus, ac deputamus praesentium Literarum Nostrarum Exequutorem committimus, et mandamus, ut ad supradictarum Ecclesiarum, Capitulorum, et Seminariorum in bonis, fundisque stabilibus, aliisque redditibus cum iure hypothecae specialis, et in fundos post modum ac bona stabilia convertendis, ab iis in proprietate possidendis, et administrandis respectivam dotationem procedat, modo, et forma, quibus a Serenissimis Principibus, quorum sub ditione singulae Dioeceses sunt positae, oblata et expressa fuerunt per infra memoranda instrumenta legitima forma exarata, et ad Nos transmissa, quae servantur in actis huius Congregationis rebus Consistorialibus praepositae, et quorum authentica exempla a praedicto Exequutore singulis Ecclesiis tradentur in eorum respective Archivis asservanda. Videlicet Archiepiscopali Ecclesiae Friburgensi in Brisgovia assignabit Dominatum Linzensem, vulgo Linz, aliosque redditus, quae bona redditusque in totum septuaginta quinque millium trecentum sexaginta quatuor florenorum rhenensium annuam summam producant, prout clare ac distincte describitur in instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Badensis die vigesima tertia Decembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto. Fundos vero dictus Ioannes Baptista Episcopus ita distribuet, ut ex iis obveniant quotannis Archiepiscopali mensae floreni tres decim mille quatuorcentum, quibus addendo eas praestationes infra enarrandas, a tribus Cathedralibus Ecclesiis annuatim persolvendas eiusdem Friburgensis mensae Archiepiscopalis annui redditus erunt florenorum quatuordecim millium septingentorum et decem; Decano Capituli floreni quatuor mille; Primo ex Canonicis floreni bis mille tercentum; cuilibet ex aliis quinque Canonicis floreni mille octingenti; unicuique demum ex sex Praebendatis floreni nongenti; Seminario insuper Dioecesano floreni viginti quinque mille; Fabricae Cathedralis Ecclesiae floreni quinque mille ducenti sexaginta quatuor; Cancellariae Archiepiscopali floreni tremille; domibus denique Ecclesiasticorum emeritorum et demeritorum, vel iam existentibus, vel ab Ordinario, cuius iurisdictioni subdentur, erigendis, floreni octomille. Praeterea pro Archiepiscopi habitatione assignabit Palatium in civitate Friburgensi, foro Ecclesiae Metropolitanae adiacens, antea Statibus Provincialibus Brisgoviae destinatum, cum suis adnexis pertinentiis, atque horto ante portam civitatis, et pro habitatione tam Decani quam sex Canonicorum, et sex Praebendatorum alias domos in praedicto instrumento descriptas. Episcopali

Ecclesiae Moguntinae, firmis redditibus, et proventibus quibus actu gaudet, annuam tribuet summam viginti mille florenorum rhenensium percipiendam ex proventibus ac redditibus Praefecturae Moguntinae ad exigenda vectigalia redditusque Dominicos constitutae, solvendam quotannis praedictae Ecclesiae ea lege, ut memorata summa gaudeat iure hypothecae in bonis fundis et redditibus Dominicis eiusdem Praefecturae Moguntinae, utque huiusmodi dispositio firma, stabilis, et inconcussa maneat, donec ipsi Episcopo Ecclesiae Moguntinae praedia, et fundi, quorum fructus viginti millium florenorum summam annuatim producant, pleno iure ab eo possidenda, assignentur, prout expresse cavetur in instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Hassiae et ad Rhenum die vigesima sexta Augusti anni millesimi octingentesimi vigesimi exarato. Hac autem summa viginti millium florenorum annuorum adiuncta redditibus, qui dotem modo exstantem Moguntinae Ecclesiae constituunt, tanquam supplementum dotationis, tota quantitas reddituum, quae inde exsurget, ita a praefato Exequutore distribuenda erit, ut Episcopo florenorum octo millium, Vicario eius Generali florenorum bismille quingentorum, cuilibet ex sex Canonicis florenorum mille octingentorum; Primo vero ex quatuor Praebendatis nongentorum florenorum, et cuilibet ex aliis tribus octingentorum florenorum annuos redditus liberos praebent. Haec tamen dispositio quoad Decanum, Canonicos, et Praebendatos suum non sortietur effectum, nisi cum Moguntinae Cathedralis Ecclesiae Canonicorum numerus ad senarium fuerit redactus, in quem finem decernimus, ut quatuor ex decem illius Capituli actualibus Praebendis primo quomodocunque vacaturae, aliis non conferantur, ad hoc ut idem Capitulum ex Decano, et sex Canonicis imposterum constet. Interea tamen decem viventes Canonici eosdem annuos redditus percipient, quos ante avulsam ac Spirensi Ecclesiae attributam portionem antiquae Moguntinae Dioecesis percipiebant, quique post novam circumscriptionem Dioecesium Territorii olim Galliarum per alias Nostras Literas sub plumbo datas tertio Calendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi statutam illis attributi fuerunt. Quoad Praebendatos autem in Moguntina Ecclesia Cathedrali actu non existentes, quoniam eorum vice funguntur Presbyteri habentes redditus partim Praebendae ex officio fabricae minutae praesentiarum nomine nuncupatae, partim pensionum, quae a Gubernio solvuntur in praesens, hinc huiusmodi Presbyteri idem servitium cum dictis redditibus Cathedrali Ecclesiae praestare pergant, donec iis decedentibus, quatuor supra memoratae Praebendae, ex nunc pro tunc erigendae constitui possint cum supra enunciata dotatione annuorum florenorum nongentorum pro primo, et florenorum octingentorum pro quolibet ex aliis tribus Praebendatis. Pro Episcopi autem habitatione domus illa cum adiacente horto inserviet, qua huc usque

gavissus fuit, idem peragendum erit tam pro praesentibus, quam pro futuris Canonicis, pro quorum habitatione iam assignatae reperiuntur decem domus, quarum quatuor hortos etiam habent adiacentes. Ad Fabricam Cathedralis Ecclesiae manutendam, et ad sustinendos sumptus ad divinum cultum necessarios conservabuntur fundi, praedia, alique redditus a praedicta Ecclesia ab antiquo possessa, quae ad annuam ter mille tercentorum triginta quinque florenorum summam pertingunt. Idem disponimus circa Seminarium Dioecesanum, quod, praevia suppressione Coenobii olim a religiosis viris Ordinis Fratrum Eremitarum Sti. Augustini inhabitati, in ipso Coenobio cum adnexis Ecclesia atque horto stabiliter erigendum constituimus, ipsique assignandos decernimus annuos redditus partim ex antiquis eius fundis, anno millesimo octingentesimo sexto restitutis partim ex posterioribus donationibus et legatis provenientes, ac termillium septingentorum florenorum summam constituentes, firma etiam recentissima et uberrima donatione ipsius favore facta, nec non aliis in posterum forsitan faciendis, quarum redditus eidem Seminario perpetuo erunt addicendi. Idem demum disponimus de Domo Emeritorum Pfaffenschwabenhemii existente, ac destinata fovendis, et sustentandis Clericis aut senio fessis aut morbo fractis, quam praevia suppressione Coenobii olim a Canonicis Regularibus Ordinis Sti. Augustini inhabitati, in huiusque Coenobii Fabrica constitui mandamus, et cuius dotatio annuam profert summam florenorum mille octingentorum viginti duorum, ultra ea, quae Subsidiis Charitativi nomine veniunt collecta in parte antiquae Dioecesis Moguntinae, postea Ratisbonensis, quaeque solvi hucusque solita, non exigua capient incrementa. Fuldensis Ecclesia Episcopalis habebit agros, prata, et silvas, aliosque redditus annuam summam florenorum rhenensium viginti sex millium tercentum et septuaginta constituentes, prout latius describitur in instrumento ab antedicto Electore Hassiae sub die quarta decima Martii anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto. Hanc autem dotationem praefatus Exequutor ita distribuet, ut Episcopo sex mille floreni, Decano Capituli bismille sexcenti floreni, unicuique ex quatuor Canonicis mille octingenti floreni, cuilibet ex quatuor Praebendatis octingenti floreni annuatim obveniant, Fabricae Cathedralis Ecclesiae duo florenorum millia, Seminario Dioecesano septem millia florenorum, et Archiepiscopo Friburgensi, tanquam Metropolitano, centum septuaginta floreni annuatim persolvantur. Insuper pro habitatione Episcopi, proque curia Episcopali, statuimus domum Cathedrali Ecclesiae proximam ad Montem Sti. Michaelis cum duobus adiacentibus hortis et pertinentiis suis, pro habitatione Decani, quatuor Canonicorum et quatuor Praebendatorum alias domos in memorato instrumento descriptas, ac denique pro Seminario aedificium proximum Cathedrali Ecclesiae iam ad hunc usum destinatum, cum horto adiacente.

Rottenburgensis Ecclesia Episcopalis gaudebit redivitibus singulatum descriptis in instrumento, ex speciali mandato antedicti Regis Württembergensis die decima Novembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto, qui quidem ita a praedicto Exequutore dividendi erunt, ut Episcopali mensae decem mille floreni, Decano Capituli bismille quatuor centum floreni, unicuique ex sex Canonicis floreni mille octingenti, primo e sex Praebendatis floreni nongenti, cuilibet ex aliis quinque Praebendatis floreni octingenti, Fabricae Cathedralis Ecclesiae et manutentioni aliorum aedificiorum floreni mille quatuor centum, Seminario Dioecetano floreni octo mille nonaginta duo, Cancellariae Episcopali floreni sex mille nongenti et sexdecim, Cathedrali Ecclesiae pro divini cultus expensis floreni bismille centum et quinquaginta, pro aedituo aliisque Ecclesiae inservientibus floreni octingenti, et Archiepiscopo Friburgensi, tamquam Metropolitanano, octingenti sexaginta quatuor floreni annuatim obveniant. Quod si Decanus ad munus etiam Vicarii Generalis ab Episcopo eligatur, alii floreni mille et centum ipsi erunt persolvendi; si vero simplex Canonicus Capitularis ad praedictum Vicarii Generalis munus ab Episcopo designabitur, eidem florenorum mille septingentorum augmentum attribuetur. Praeterea pro habitatione Episcopi, proque Curia Episcopali, domum in civitate Rottenburgi versus vallem Nicari sitam, Praefecturae Regiae antea destinata, cum adiacente horto, ac pertinentiis suis, pro habitatione Decani Capituli, sex Canonicorum, et sex Praebendatorum alias domos in praedicto instrumento pariter descriptas, nec non pro Seminario Episcopali praevia suppressione Conventus olim inhabitati a Fratribus Ordinis Beatae Mariae Virginis de Monte Carmelo, domum ipsius quondam Coenobii ad Nicarum sitam in Seminarii Clericorum usum respective addici mandamus. Episcopalis Ecclesia Limburgensis gaudebit bonis, fundis, censibus, decimis, aliisque redivitibus, annuam summam constituentibus viginti unius millium sexcentum sex florenorum, prout apparet ex instrumento de speciali mandato Ducis Nassoviae die tertia Ianuarii currentis anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto, quos quidem redivitus Exequutor praedictus ita distribuet, ut in singulis annos obveniant Episcopo floreni sex mille, Decano Capituli bismille quatuor centum floreni, primo Canonico, qui simul Parochus Limburgensis erit, floreni mille octingenti, secundo Canonico floreni pariter mille octingenti, tertio Canonico, qui simul erit Parochus Ecclesiae Dietkirchensis, floreni item mille octingenti, quarto Canonico, qui simul Parochus erit in Alta Villa, floreni bismille tercentum, et quinto Canonico, simul Parocho in Libera Civitate Francofurtensi eiusque Territorio, ea ipsa Summa, quam uti Parochus actu iam percipit; super dictarum retentione Paroeciarum cum memoratis quatuor Canonicis Apostolica delegata auctoritate dispensando, cum hoc tamen quod

curae animarum Paroeciarum huiusmodi per idoneos Vicarios ab Ordinario, servatis servandis, ad formam Canonicarum Sanctionum approbandos et instituendos opportune provideatur; primo Sacellano, qui Canonicum Parochum Limburgensem in animarum cura adiuvabit, floreni octingenti, secundo Sacellano, cui Missas in Sacello Stochii Limburgensis satisfacere incumbet, floreni octingenti, Archiepiscopo Friburgensi, uti Metropolitano, pro rata augmenti eius dotationis biscentum septuaginta floreni, Seminario intra Provinciam constituto, vel constituendo pro Clericorum Limburgensis Dioecesis educatione, et instructione floreni mille quingenti, Cancellariae denique Episcopali, ac pro caeteris sumptibus administrationis tam Ecclesiasticae, quam honorum floreni bismille centum triginta. Pro Episcopi praeterea habitatione praevia suppressione Monasterii seu Coenobii, olim a Fratribus Ordinis Sti. Francisci inhabitati, partem ipsius Monasterii, quam lucusque obtinuit Praefectus Ducalis cum finitimo horto muris septo, pro Decano vero, quinque Canonicis, et duobus Sacellanis, alias domos in praedicto instrumento descriptas, respective assignandas decernimus. Antedicto insuper Ioanni Baptistae Episcopo iniungimus, ut animarum curae in Metropolitana et Cathedralibus Ecclesiis opportune consulat, statuatque a quibus Presbyteris, praevio concursu, ad normam Canonicarum Sanctionum, a respectivo Ordinario adprobandis ac instituendis, et qua cum congrua dotatione in Ecclesiis ipsis debeat exerceri: utque designet in quod Seminarium provinciae Ecclesiasticae Friburgensis Clerici Dioecesis Limburgensis recipi valeant, cum assignatione annua supradictorum mille quingentorum florenorum usque dum proprium Limburgense Seminarium erigatur; atque ut ulterius summam determinet a respectivis Principibus Territorialibus subministrandam, qua divini cultus impensis in suppressis tam Episcopali Constantiensi, quam Praepositali Elvacensi Ecclesiis opportune, ac stabiliter provideatur, ac demum curet, quod suppressorum Capitulorum actu existentibus Canonicis annua praestatio ad eorum vitam integre ac fideliter persolvatur. Ad consulendum praeterea respectivorum Dioecesanorum bono et commoditati praescribimus, ut omnia et singula documenta respicientia Paroecias, et loca ab antiquis Dioecesibus dismembrata, novisque applicata, a veteribus Cancellariis extrahantur, atque opportuna forma tradantur novis Archiepiscopali et Episcopalibus respective Cancellariis, in quibus perpetuo erunt asservanda. Habita vero ratione reddituum, supra memoratis Archiepiscopali et Episcopalibus Ecclesiis respective assignatorum in libris Camerae Apostolicae, prout sequitur nempe Ecclesiam Friburgensem in florenis sexcentum sexaginta octo cum uno tertio, Ecclesiam Moguntinam in florenis tercentum quadraginta octo cum uno sexto, Ecclesiam Fuldensem in florenis tercentum triginta duobus, Ecclesiam Rottenburgensem in florenis quatuor centum nonaginta,



et Ecclesiam Limburgensem in florenis tercentum triginta duobus taxari mandamus. Atque ut cuncta a Nobis, ut supra, disposita, rite ad exitum producantur, supradicto Ioanni Baptistae Episcopi Evariensi, harum Literarum Exequutori deputato, omnes et singulas ad huiusmodi effectum necessarias et opportunas concedimus facultates, ut praevis respectivis dotationibus, per instrumenta in valida diversorum statuum forma exaranda, ad uniuscuiusque Ecclesiae cum suo Capitulo sive erectionem, sive novam ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, cunctaque alia, ut supra ordinata peragere ac statuere, delegata sibi Apostolica auctoritate libere, ac licite possit, et valeat; atque ulterius ipsi Ioanni Baptistae Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab eius residentia remotis, executionem unam, seu plures personam, vel personas in dignitate Ecclesiastica constitutam, vel constitutas subdelegare, et tam ipse Ioannes Baptistista, quam persona, vel personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione, in actu executionis huiusmodi quomodolibet forsitan oritura, servatis tamen de iure servandis, etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronuntiare libere, item ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit, et valeat. Eidem porro Ioanni Baptistae Episcopo expresse iniungimus, et mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per subdelegatos suos in harum Literarum executionem conficiendorum intra quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat, in Archivio praedictae Congregationis Consistorialis de more asservanda. Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac Statuta quaecumque etiam ex eo, quod quilibet in praemissis vel in eorum aliquo ius, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes cuiusvis status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae, ac speciali quoque, specifica, expressa et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam non satis, aut nullimodo auditi fuerint, sive ex alia qualibet iuridica, privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore iuris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, aut interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, et substantiali, sive etiam ex eo, quod solemnitates, et quaecumque alia forsitan servanda, et adimplenda in praemissis minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae, et iustificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, sive adversus eas restitutionis in integrum, aperiitionis oris, aut aliud quodcumque iuris, facti, vel iustitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis

contrariis constitutionibus, revocationibus, limitationibus, modificationibus, decretis, ac declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendere, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tanquam ex Pontificiae Providentiae Officio, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas perpetuo validas, et efficaces existere, et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat, et quomodolibet spectabit in futurum perpetuo, inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, nec ad probationem, seu verificationem quoruncunque in iisdem praesentibus narratorum unquam teneri, neque ad id in iudicio, vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse, ac fore volumus atque decernimus. Non obstantibus de iure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, privilegiis, et indultis, quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis Apostolicis, ac in synodalibus provincialibus, et universalibus conciliis editis specialibus, vel generalibus constitutionibus, et ordinationibus, quibus omnibus, et singulis, illorum tenores praesentibus pro insertis habentes, ad praemissorum effectum latissime, ac plenissime, specialiter et expresse scientia, et potestatis plenitudine pariter derogamus, caeterisque contrariis quibuscunque. Volumus insuper, ut praesentium litterarum Transumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii publici subscriptis, et sigillo Personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur si forent exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, reordinationis, erectionis, dismembrationis, unionis, aggregationis, applicationis, concessionis, indulti, circumscriptionis, assignationis, attributionis, statuti, commissionis, deputationis, mandati, decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire: si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiorem. anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo primo, decimo septimo Calendas Septembris, Pontificatus Nostri anno vigesimo secundo.

Loco † Plumbi.

**Bulla erectionis Dioecesium Provinciae Ecclesiasticae  
superioris Rheni d. 11. Apr. 1827.**

Leo Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad perpetuam rei Memoriam.

Ad Dominici Gregis custodiam Pastores praeficere, qui et sacramentorum procuracione et ministerio Verbi in semitis illum regant iustitiae, ac salutis maxima semper assiduaque contentione, Romani Pontifices adnisi sunt, probe gnari, id sibi ex muneris sui Officio a Pastorum Principi imprimis commendari. Hoc proinde consilio pro summo, quo in Ecclesiae bonum flagrabat studio, felicitatis Recordationis, Praedecessor Noster Pius septimus maxime sibi religioni duxit, intentas in eos Orthodoxae fidei cultores sollicitudines convertere, qui Serenissimorum Principum, Statuumque Germaniae, Regis nempe Württembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviensis, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum Lubecensis et Bremensis, Dominationi subsunt; ac proinde diligentissime iis omnibus perpensis, quae magis ex re esse visa sunt, praesides sacramentorum, iisdem assignandos, curavit. Datis idcirco ad diem septimam Calendas Septembris anno millesimo octingentesimo vigesimo Apostolicis Literis, quarum initium „Provida Solersque“ Archiepiscopalis Friburgensis sedes, eiusque suffraganeae quatuor, Rottenburgensis nimirum, Moguntina, Limburgensis, ac Fuldensis constitutae sunt, cunctis opportune in id operis sancitis, quae ad Antistitum Censum, ad Canonico- rum Collegia, ad Seminaria, ad Paroecias, ad Cathedrales aedes erant praeficienda. Quin imo bene iuvante qui Pater est luminum et Auctor totius consolationis, in eo iam sumus, ut iis sedibus suos quam primum Pastores praeficiamus. Verum nonnulla adhuc concilianda desiderabantur, quibus in futura tempora de Antistitum praesertim electione opportuna pro locorum ratione esset consultum, ut integra in id causae perstent Apostolicae Sedis iura, et omnia quae idcirco erunt ibidem peragenda communis opinionis testimonio commendentur. Nostras in id curas impense appulimus, id unice in gravissimo hoc et difficili negotio revolventes animo, ut ea omnia adimerentur, quibus adhuc praepediuntur maxima Animarum lucra per memoratae Bullae dispositiones procurata, et optatum exitum tandem nanciscantur, quae in Religionis commodum fuerant constituta. Omni itaque negotii ratione in examen deducta, iisque susceptis consiliis, quae ex rei natura eiusque adiunctis universis occurrerunt, auditis nonnullis ex Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, atque ex certa scientia et matura deliberatione Nostris deque Apostolicae potestatis

plenitudine haec, quae sequuntur, decernimus, ac mandamus. Primo: Quotiescumque sedes Archiepiscopalis, vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Summos respectivi Territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos iuxta Sacrorum Canonum praescripta iudicaverit ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sancte sapienterque regendam; si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis summo Territorii Principi minus gratus extiterit, Capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Antistes eligi valeat; tunc vero Capitulum ad canonicam electionem in Archiepiscopum, vel Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, iuxta consuetas canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica infra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit. Secundo: Confectio Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad Archiepiscopalem vel Episcopales Ecclesias a Romano Pontifice ad formam instructionis pie memoriae Urbani P. P. octavi iussu editae uni Episcoporum Provinciae vel Ecclesiastico respective Dioecesis viro in Dignitate constituto committetur, quo accepto si Summus Pontifex compererit Promovendum iis dotibus instructum, quas sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quantocitius fieri poterit, iuxta statutas canonicas formas per Apostolicas Literas confirmabit. Tertio: Si vero aut electio minime fuerit canonicè peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit, ut Capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica methodo valeat procedere. Quarto: Capitula, tam Metropolitanum, quam Cathedralia pro prima vice eo, qui sequitur, modo efformabuntur. Postquam Archiepiscopus, vel Episcopus respectivae Sanctae Sedis auctoritate fuerint instituti, eis a Summo Pontifice committetur, ut eiusdem Summi Pontificis nomine ad nominationem Decani, Canonicorum, et Vicariorum Capituli procedant, iisque dent canonicam institutionem. Deinceps vero quotiescumque Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus vacaverint, Archiepiscopus, vel Episcopus cum respectivo Capitulo alternis vicibus intra sex hebdomades a die vacationis proponent Summo Territorii Principi quatuor Candidatos in sacris ordinibus constitutos iisque praeditos qualitatibus, quas sacri Canones in Capitularibus requirunt. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Summo Territorii Principi minus sit gratus, id quamprimum Archiepiscopo, vel Episcopo vel respectivo Capitulo idem summus Princeps indicari curabit ut ab Elenco Candidatorum deleatur; tunc vero Archiepiscopus aut Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Praebendae, vel Vicariae, seu respective Capitulum intra quatuor hebdomades procedet ad nominationem unius ex reliquis

Candidatis, cui Archiepiscopus, aut Episcopus canonicam dabit institutionem. Quinto: In Seminario Archiepiscopali vel Episcopali is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debebit, qui Dioecesis amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Episcopo congrue erit definiendus. Sexto: Liberum erit, cum Sancta Sede de negotiis Ecclesiasticis communicare, atque Archiepiscopus in sua Dioecesi et Provincia Ecclesiastica, uti et Episcopi in propria quisque Dioecesi pleno iure Episcopalem iurisdictionem exercebunt, quae iuxta Canones nunc vigintes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit. Haec porro, quae tenore praesentium Apostolicae Sanctionis robore communimus, districte mandamus, ut Antistites ac Capitula memoratarum sedium in iis, quae ad ipsos spectant, accurate ac diligenter exequantur, et servent. Id vero et ab Serenissimis Principibus certa iucundaque spe praestolamur, ut animo, quo sunt magno et excelso atque ad populorum felicitatem operandam intento animadvertentes, quonam Nostra toto hoc in negotio sese protulerit indulgentia, benevolos se in dies magis praebeant erga Catholicos subditos, quos certe et fide, et obsequio, et obediendi studio sibi quamque maxime devinctissimos tempore quolibet nanciscuntur. Decernentes easdem praesentes Litteras nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis, aut nullitatis vitio notari, aut impugnari posse, sed semper firmas, validas, et efficaces existere, et fore, non obstantibus Apostolicis generalibus, vel specialibus constitutionibus, et ordinationibus, ac nostris ac Cancellariae Apostolicae regulis praesertim de iure quaesito non tollendo caeterisque etiam speciali mentione dignis contrariis quibuscumque. Quibus omnibus et singulis, illorum tenores pro expressis et ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris ad praemissorum effectum duntaxat specialiter et expresse derogamus. Volumus insuper, ut praesentium Litterarum transumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii publici subscriptis et sigillo Personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae, vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae concessionis, adprobationis, derogationis, statuti, mandati, et voluntatis infringere, vel ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatórum Petri et Pauli Apostolorum eius, se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo septimo, tertio idus Aprilis, Pontificatus Nostri anno quarto.

Loco † Plumbi.

Bekanntmachung mehrerer bei der oberrheinischen Kirchenprovinz beteiligten Regierungen vom 30. Januar 1830, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend.

§. 1. Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Kultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den andern, im Staate öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte.

§. 2. Der volle Genuß dieser Rechte steht allen katholischen Kirchengemeinden, so wie auch den einzelnen Katholiken zu, welche seither in keinem Diöcesanverbande standen. Es kann in keinem der oben erwähnten Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemption künftig stattfinden.

§. 3. Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus.

§. 4. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreis schreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, so wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit, unterliegen der Genehmigung des Staats und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung erteilt worden ist.

§. 5. Alle römischen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angemessene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas Anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päpstlichen Bullen und Konstitutionen, sondern auch für alle früheren päpstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.

§. 6. Eben so, wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, stehen auch die Geistlichen, als Staatsgenossen, unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats.

§. 7. Die Bisthümer Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg stehen in einem Metropolitanverbande und bilden die oberrheinische Kirchenprovinz. Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist, so steht der dortige Bischof der Provinz als Erzbischof vor, und derselbe hat sich, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten in der Eigenschaft als Erzbischof eidlich zu verpflichten.

§. 8. Die ihrer Bestimmung gemäß wieder hergestellte Metropolitanverfassung und die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitanrechte stehen unter dem Gesamtschutze der vereinigten Staaten.

§. 9. Provinzialsynoden können nur mit Genehmigung der vereinigten Staaten, welche denselben Kommissäre beordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden Synodalkonferenzen wird der Erzbischof, so wie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen, einen Bevollmächtigten absenden.

§. 10. In keinem Falle können kirchliche Streitigkeiten der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.

§. 11. Die fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz sind, in Gemäßheit der festgesetzten Regel, gebildet, daß sich die Gränzen der Diözesen auf die Gränzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken.

§. 12. Eine jede Diözese wird in Dekanatsbezirke eingetheilt, deren Umfang, so viel thunlich, mit jenen der Verwaltungsbezirke übereinstimmen soll.

§. 13. Die Katholiken, welche seither in keinem oder mit einem Geistlichen anderer Konfession im Pfarrverbände standen, werden einer der im Bisthum bestehenden Pfarreien zugetheilt.

§. 14. Die bischöflichen Stühle in der Provinz, so wie die Stellen der Domkapitularen, werden sämmtlich durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt.

§. 15. Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staats, worin sich der erledigte Bischofssitz befindet, oder eines der Staaten ist, welche sich zu dieser Diözese vereinigt haben. Neben den vorgeschriebenen kanonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sey.

§. 16. Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen der Konfirmation an das Oberhaupt der Kirche zu wenden.

Vor der Konsekration legt derselbe, in der Eigenschaft als Bischof, den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab.

§. 17. Nach erlangter Konsekration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episkopat verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, daß er darin gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräftig dabei schützen.

§. 18. Diözesansynoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammen berufen und im Beisehn landesherrlicher Kommissarien gehalten werden. Die darin gefaßten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung,

nach Maafgabe der in den §§. 4. und 5. festgesetzten Bestimmungen.

§. 19. Nur der Erzbischof, Bischof und der Bisthumsverweser stehen in allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche, jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jeder Zeit berücksichtigen. Alle übrigen Diözesangeistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischof (Bischof) zu wenden.

§. 20. Zu Domkapitularstellen können nur Diözesangeistliche gelangen, welche Priester, dreißig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben und mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

§. 21. Das Domkapitel einer jeden Kathedralekirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese; die Verwaltungsform ist kollegialisch, der Dekan führt die Direktion.

§. 22. Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyn und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden.

Die Erhebung von Expeditionsgebühren hängt in jedem Staate von der landesherrlichen Bestimmung ab.

§. 23. Die Dekanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungsgeschäften geübt sind, besetzt.

§. 24. Die Dekane sind unmittelbare kirchliche Vorgesetzte der in ihren Dekanatsbezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungs- und bischöflichen Behörden zu berichten und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen.

Eine eigene Instruktion zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor.

§. 25. Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits stattfindet, für die zweckmäßige Bildung der Kandidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholisch-theologische Lehranstalt errichtet und als Fakultät mit der Landesuniversität vereinigt werde, oder daß die Kandidaten, nöthigenfalls, aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfonds der Diöcese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.

§. 26. Die Kandidaten des geistlichen Standes werden, nach vollendeten theologischen Studien, im Priesterseminar zum Praktischen der Seelsorge ausgebildet, und zwar in so weit unentgeltlich, als die in den Dotationsurkunden für die Seminarien angeetzten Summen zureichen.

§. 27. In das Seminar werden nur diejenigen Kandidaten



aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Titels, der ihnen unter ebiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden werden sind.

§. 28. Der landesherrliche Titel gibt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienstunfähigkeit der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich 300 bis 400 fl. festgesetzt wird, so wie die besondere Vergütung für Kur- und Pfliegelsten, subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kommt oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Kongrua abwirft.

§. 29. In jeder Diöcese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuerkennenden Kommission eine Konkursprüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei oder sonst einer Kirchenpfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hülfspriester angestellt waren und gute Zeugnisse ihrer Vergesetzten über ihren Wandel vorlegen.

§. 30. Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Klassifikation wird bei künftigen Beförderungen des Geprüften berücksichtigt.

§. 31. Eben so wird eine Klasseneintheilung der Pfarreien und sonstigen Kirchenpfründen, nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrags gefertigt, damit auch die Patrenen, welche nur Diözesangeistliche präsentiren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen.

§. 32. Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchenpfründen, deren eine jede die Kongrua erträgt, besitzen, von welcher Art sie auch seyen, und unter welchem Verwandte es auch geschehen wolle. Ein jeder muß an dem Sitze seiner Pfründe wohnen und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen.

§. 33. Kein Geistlicher kann, ohne Einwilligung seines Landesherrn, Würden, Pension, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§. 34. Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupte des Staats den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den kanonischen Gehorsam geloben.

§. 35. Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schüßt sie in dem Genusse der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung.

§. 36. Den Geistlichen, so wie den Weltlichen, bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Rekurs an die Landesbehörden.

§. 37. Die Verwaltungsweise der für den bischöflichen Tisch,

das Domkapitel und Seminar angewiesenen Dotationen, so wie des dem Erzbischof bestimmten Beitrags, wird jeder Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen.

§. 38. Die Güter der katholischen Kirchenpfünden, so wie alle allgemeinen und besonderen kirchlichen Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs, in ihrer Vollständigkeit erhalten und können auf keine Weise zu andern als katholischen kirchlichen Zwecken verwendet werden. Die Kongrua der Pfarrpfünden soll, wo diese weniger als 600 Gulden ertragen, nach und nach auf diese Summe erhöht werden. Die Verwaltung der niedern Kirchenpfünden wird in den Händen der Nutznießer, welche sich hierbei nach den in jedem Staate bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen.

§. 39. In jedem der vereinten Staaten wird, sobald es thunlich ist, ein allgemeiner katholischer Kirchenfonds gebildet, aus welchem solche katholisch-kirchlichen Bedürfnisse aushülfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat oder keine Mittel vorhanden sind.

---

### Apostolisches Breve an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz.

Venerabilibus Fratribus, Archiepiscopo Friburgensi, et Episcopis Moguntino, Rottemburgensi, Limburgensi et Fuldensi.

Pius P. P. VIII.

Venerabiles Fratres, Salutem etc.

Pervenerat non ita pridem tristis ad aures Nostras rumor, hostes Ecclesiae Catholicae nova non pauca contra sanam doctrinam atque ipsius Ecclesiae constitutionem calide, neque irrito conatu in istis Provinciae Rhenanae regionibus moliri. Incertis adhuc huiusmodi vocibus ut fidem adiungeremus, adduci ab initio non poteramus, praesertim, cum nihil Nobis esset per Vos indicatum, quorum omnino fuisset de tanta re ac tam gravi Nos diligenter admonere, nedum vigilare acriter ad salutem Dioecesium Vestrarum, ac non modo errores, sed omne etiam erroris periculum, ipsamque suspicionem avertere. Verum summo cum dolore, nec sane minore cum admiratione rationis vestrae frustra fuisse spem Nostram, ipsa iam re declaratum est. Quod enim privatim relatum erat, id iam publicis etiam litteris nunciatur, ac gravissimis confirmatur certissimisque testimoniis, ut persuasum habere Nobis necesse fuerit novas res, isthuc inductas falsis inmixtas erroneisque principiis, utpote quae doctrinae ac legibus adversentur Ecclesiae Christi, aperteque

ad perniciem spectent animarum, ferri in eadem Ecclesia nullo modo posse.

Libera est institutione divina, nullique obnoxia terrenae potestati intemerata Sponsa immaculati Agni Christi Iesu. At per profanas illas novitates in probrosam redigitur miserrimamque servitutem, dum laicae potestati libera datur facultas, Synodos dioecesanos confirmandi vel reiiciendi, Dioeceses dividendi, initiandos sacris Ordinibus Ministros et Ecclesiasticis muneribus praeficiendos seligendi; regimen praeterea illi attribuitur religiosae et morales institutionis ac disciplinae: ipsa etiam Seminaria atque alia eiusmodi quomodocunque spirituale Ecclesiae regimen attingant, arbitrio committuntur laicorum, impeditis adeo fidelibus, ne cum summo illius capite communicare libere possint, ut ea communicatio ad ipsius Ecclesiae Catholicae constitutionis naturam, essentiamque pertineat, nec intercipi illa possit, quin fideles opportuno ac necessario animabus suis auxilio destituti in apertum aeternae salutis discrimen adducantur.

At eo saltem uti solatio Nobis liceret, quod, pro gravissimi Officii Vestri munere, omnis adhibita a Vobis fuisset diligentia, ut commissos curae Vestrae fideles de manifestis principiorum illorum erroribus edoceretis, ac de insidiis admoneretis, quae initis huiusmodi consiliis, coeptisque parabantur. Vestrum enim omnino erat, ea sedulo praestare, quae tanta verborum gravitate Paulus Apostolus Timotheo discipulo suo et eius persona Episcopis omnibus inculcat, cum ait: „Praedica verbum, insta opportune, importune, argue, obsecra, increpa in omni patientia et doctrina: erit enim tempus cum sanam doctrinam non sustinebunt, sed ad sua desideria coacervabunt sibi magistros prurientes auribus. . . . Tu vero vigila, in omnibus labora, opus fac Evangelistae, ministerium tuum imple.“ Vestrum erat, vocem tollere pastorem, ita ut errantium castigatio esset simul freno ac timori vacillantibus, iuxta illud eiusdem Apostoli: Peccantes coram omnibus argue, ut et ceteri timorem habeant. Denique Vestrum erat, exemplum imitari Apostolorum, qui silentium indicentibus evangelica libertate responderunt: Obedire oportet Deo magis, quam hominibus.

Verum dissimulandum Nobis non est, Venerabiles Fratres, quantis prematur angustiis cor Nostrum, ex eo etiam, quod accepimus, fuisse aliquem e vestro numero, qui tantum abest, ut Ecclesiae Catholicae eiusque doctrinae defensor existerit repugnans novitatibus et erroribus, et concreditos curae suae fideles monitis moniens praeceptisque salutaribus, ut etiam novitatibus illis, ac falsis erroneisque principiis assensu, operaque sua auctoritatem ac robur adiungere non dubitaverit. Culpae gravitas facit, ut falsam existimemus accusationem; nimis enim abhorret animus a tam iniurioso de Vobis iudicio, ut quemquam Vestrum credamus Ecclesiae Iesu Christi causam in re tanti momenti proderet potuisse, quanti ea sunt, in quibus constitutionis

cuis vis et essentia ipsa posita est. Neque enim, nisi laesa planeque perturbata Ecclesiae divinitus instituta ratione ipsa naturaque regiminis fieri potest, ut ulla in eam saeculi dominetur potestas, aut eius moderetur doctrinae, aut obsistat, ne cum prima sede communicetur, ad quam, teste S. Irenaeo propter potiorem principalitatem necesse est, omnem convenire Ecclesiam, et eos, qui sunt undique fideles, quique aliam vellet eius regiminis formam inducere, is, ut inquit sanctus Cyprianus, humanam conaretur facere Ecclesiam.

Quod Vobis, Venerabiles Fratres, Officia in memoriam revocamus Apostolici Ministerii, id eo consilio fecimus, ut Vos confirmemus, et, si quidem opus sit, excitemus, ad iura Ecclesiae summo studio asseranda, tuendamque sanam doctrinam ita, ut minime dubitetis quam rationi ac iustitiae adversentur, quae vel suscepta sunt, vel in eo est, ut suscipiantur perniciose Ecclesiae consilia, iis ostendere, apud quos agi necesse sit. Ipsa quidem causae bonitas ac iustitia, et ovium curae vestrae commissarum sollicitudo addere Vobis animos debent, quo propriam Pastoris boni virtutem pro illarum salute proferetis; sed tamen illud etiam accedit ad Vos confirmandos, quod initis inter sanctam Sedem et Principes ipsos conventionibus causa, quam defenditis innititur; obligata quippe publice fide polliciti sunt, se plane liberam in suis regionibus Ecclesiam Catholicam praestatu-ros, tum, quod pertinet ad Fidelium cum summo Ecclesiae ipsius Capite de negotiis ecclesiasticis commercium, tum, quod ad plenum ius Archiepiscopi et Episcoporum omnis Episcopalis iurisdictionis ex vigentium Canonum praescripto, ex praesentis disciplinae Ecclesiasticae legibus exercendae.

Haec autem satis esse speramus, ad id assequendum, ut quaecunque de rebus adeo gravibus perperam sancita sint, detis operam, ut illico revocentur; Vosque exitum nacti studii Vestri salutarem rei bene ac feliciter gestae meritum et gloriam consequamini.

De istarum Ecclesiarum conditione ex tanto rerum novarum scandalo incredibiliter solliciti, responsum a Vobis quam citissimum exspectamus, sive illud votis Nostris consentaneum ut consolemur dolorem Nostrum, sive, quod Deus advertat, adversum, ut ea capere consilia possimus, quae a Nobis Apostolici Officii munus omnino postulat. Fiducia iure freti studii Vestri in his perficiendis, quae Vobis in Domino et suademus et mandamus, Apostolicam Benedictionem Vobis, Venerabiles Fratres, Gregibusque Vestris peramanter impertimur.

Datum Romae apud sanctam Mariam Maiorem die 30. Iunii anni 1830. Pontif. Nostri anno II.

Bulla circumscriptionis Dioecesium Regni Borussiae  
d. 16. Iulii 1821.

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad Perpetuam Rei Memoriam.

De salute animarum, deque Catholicae Religionis incremento pro Apostolicae servitutis officio impense solliciti Curas Nostras continuo intendimus ad ea omnia, quae Christi fidelium Spirituali regimini procurando magis apta, et utilia comparare posse dignoscamus. Hoc sane consilio iamdiu cogitationes Nostras praecipue intendimus in regiones illas, quae actu Dominati subsunt Serenissimi Principis Friderici Guilelmi Borussiae Regis, ut illius intercedente ope, ac liberalitate rem sacram ibidem meliori, qua fieri posset methodo componere valeremus.

Probe siquidem Nobis ante oculos versabatur praesens Regionum illarum ratio, nec unquam deplorare cessaveramus ingentia damna promanata ex praeteritis rerum perturbationibus, quae florentissimas olim, atque ditissimas Germaniae Ecclesias a veteri, quo praestabant, splendore deiectas, ac honorum praesidio spoliatas, ad miserrimum redigerant statum, ex quo summa in Catholicam Religionem, et in Catholicos ipsos perniciēs promanavit.

Cumque temporum conditio minime pateretur inclytae nationis Germanicae Ecclesias ad splendidum antiquum statum aspicere revocatas, omne studium diligentiamque adhibuimus, ut tantis malis ea saltem pararemus remedia, quae ad conservandam illis in regionibus Catholicam fidem, et ad animarum Christi fidelium salutem procurandam imprimis necessaria, et opportuna esse viderentur.

Huius modi autem votis Nostris mirifice obsecundavit laudatus Borussiae Rex, cuius propensam admodum invenimus, et grato animo prosequimur voluntatem in Catholicos magno numero sibi subditos, praesertim ex Ei attributa grandi parte Provinciarum ad Rhenum, ita ut omnia tandem fausto, felicique exitu componere, ac pro Locorum positione, atque Incolarum commoditate novum in Borussiae Regno Ecclesiarum Statum, et Dioecesium limites nunc constituere, singulasque deinde Sedes, ubi deficiant, propriis, dignis, et idoneis Pastoribus donare valeamus.

Pro expressis igitur, ac de Verbo ad Verbum insertis habentes, omnibus iis, quae respiciunt infra dicendas, vel Ecclesiarum, et Capitulorum, eorumque peculiarium anteriorum iurium, ac praerogativarum extinctionem, aut immutationem seu reordinationem ac respectivarum Dioecesium Dismembrationem, seu novam applicationem, nec non cuiuscunque praecedentis

iuris metropolitici annullationem, et insuper quorumcumque interesse habentium consensui plenarie supplentes ex certa scientia, et matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, praevia ex nunc omnimoda suppressione, extinctione, et annullatione vacantis Episcopalis Sedis Aquisgranensis cum illius Cathedrali Capitulo ad Statum simplicis Collegiatae ut infra reducendo, atque alterius Episcopalis Ecclesiae et Capituli Cathedralis Corbeiensis, nec non Monasterii Abbatiae nuncupati Neocellensis vulgo Neuenzell ex nunc, itemque alterius Monasterii Abbatiae pariter nuncupati Olivensis ex nunc pro tunc, quando scilicet ex Persona venerabilis Fratris Iosephi de Hohenzollern Episcopi Warmienseis moderni Abbatis Olivensis quomodocumque vacaverit; ut communia quoque Germanorum vota Regiis etiam aucta commendationibus benigno favore prosequamur, ad Omnipotentis Dei gloriam, et ad honorem Beati Petri Apostolorum Principis Coloniensem Ecclesiam, iam antea inter Germaniae Sedes nulli antiquitate ac splendore secundam, sub Invocatione laudati Principis Apostolorum ad Metropolitanam Ecclesiam gradum restituimus, ac in illo perpetuo constituendam esse decernimus, eidemque Metropolitanae suffraganeas assignamus Episcopales Ecclesias Trevirenses, Monasteriensem, atque Paderbornensem.

Episcopalem pariter ecclesiam Posnaniensem sub Invocatione Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum ad Sedis Metropolitanam gradum extollimus, ac constituimus, eandemque alteri archiepiscopali Ecclesiae Gnesnensi sub Invocatione Sancti Adelberti per dimissionem Venerabilis Fratris Ignatii Racinski ultimi illius Archiepiscopi in manibus Nostris libere factam, et per Nos admissam ad praesens vacanti, aequè principaliter perpetuo unimus, et aggregamus, ac Venerabili Fratri Timotheo Gorszenski moderno Episcopo Posnaniensi curam, regimen, et administrationem ipsius Ecclesiae Gnesnensis plenarie committimus, eundemque Archiepiscopum Gnesnensem, ac Posnaniensem constituimus, et deputamus, ac Archiepiscopum Gnesnensem, ac Posnaniensem semper esse, et appellari mandamus, eiusque iuri Metropolitico Episcopalem Ecclesiam Culmensis Suffraganeam assignamus.

Episcopales vero Ecclesias Wratislaviensem, ac Warmiensem huic sanctae sedi perpetuo immediate subiectas esse, ac remanere debere declaramus.

Singulis autem Archiepiscopis et Episcopis omnia et singula iura, praerogativas, praerogativas, ac privilegia aliis illarum Partium Archiepiscopis et Episcopis legitime competentia tribuimus, et confirmamus.

Quod spectat Capitulum Metropolitanam Ecclesiam Coloniensem, in eo duas erigimus Dignitates, Praeposituram videlicet, quae Maior erit post Pontificalem, ac Decanatum secundam, decem Canonicatus Numerarios, et quatuor Canoni-

catus Honorarios, ac praeterea, octo Vicarias, seu Praebendatus.

Archiepiscopalis Ecclesiae Gnesnensis Capitulum constabit in posterum ex unica dumtaxat Praepositi Dignitate, et ex numero sex Canonicatum, alterius vero Posnaniensis Archiepiscopalis Ecclesiae Capitulum efformabunt duo Dignitates, Praepositi videlicet, ac Decani, octo Canonicatus Numerarii, et alii quatuor Canonicatus Honorarii, nec non octo Vicariae, seu Praebendatus.

Cathedralium Ecclesiarum Trevirensis, atque Paderbornensis respectivum Capitulum constabit ex duabus Dignitatibus, una nempe Praepositi, ac altera Decani, ex octo Canonicatibus Numerariis, et quatuor Canonicatibus Honorariis, atque e sex Vicariis, seu Praebendatis.

In Cathedrali Ecclesia Monasteriensi Capitulum constituent binae Dignitates, Maior nempe Praepositurae, ac secunda Decanatus, octo Canonicatus Numerarii, quatuor Honorarii Canonicatus, et octo Vicariae, seu Praebendatus.

Culmensis Cathedralis Ecclesiae Capitulum constabit ex binis Dignitatibus, Praepositurae videlicet, ac Decanatus, ex octo Canonicatibus Numerariis, ex quatuor Honorariis Canonicatibus, et e sex Vicariis, seu Praebendatis.

Cathedralis Ecclesiae Wratislaviensis Capitulum efformabunt duo Dignitates, una videlicet Praepositurae, et altera Decanatus, decem Canonicatus Numerarii quorum primus Scholastici Praebendam adnexam habebit, sex Canonicatus Honorarii, atque octo Vicariae, seu Praebendatus.

Demum quod attinet ad Episcopalem Ecclesiam Warmiensem, illius Cathedrale Capitulum in eo quo nunc reperitur statu consistet; reservata tamen Nobis, ac Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultate Capitulum ipsum ad aliarum in Regno Borussiae existentium Ecclesiarum normam in posterum conformandi.

Porro in qualibet ex antedictis Ecclesiis tam Archiepiscopalibus quam Episcopalibus Animarum Parochianorum cura habitualis residebit penes Capitulum, actualis vero ab uno e Capitularibus ad hoc expresse designando, et praevio examine ad formam sacrorum Canonum ab ordinario approbando cum Vicariorum auxilio exercebitur; ac in unoquoque ex iisdem Capitulis duo ab ordinario stabiliter deputandi erunt idonei Canonici, a quorum uno Poenitentarii, ab altero vero sacram scripturam statis diebus Populo exponendo Theologi respective munera fideliter adimpleantur.

Singulis profecto ex primodictorum Capitulorum Canonicis Honorariis, quos ad personalem residentiam et ad Servitium Chori minime obligatos esse declaramus, idem cum Residentibus Canonicis aditus ad Chorum et ad caeteras Ecclesiasticas Functiones patebit; Nosque ad maius praedictarum Ecclesiarum

decus, ac splendorem omnibus antedictis Dignitatibus, et Canonicis Indultum utendi iisdem insigniis, quibus antea fruebantur, expresse confirmamus, et quatenus opus sit de novo concedimus, et elargimur.

Cuilibet similiter ex supradictis Capitulis Cathedralibus nunc, et pro tempore existentibus, ut ipsi capitulariter congregati pro novo, et circumstantiis magis accomodato earundem Archiepiscopalium, et Episcopalium Ecclesiarum, earumque Chori quotidiano servitio, nec non rerum, ac iurium tam spiritualium, quam temporalium prospero, felicique regimine, gubernio, ac directione, onerumque iis respective incumbentium supportatione, distributionum quotidianarum, et aliorum quoruncumque emolumentorum exactione, ac divisione, et poenarum incurendarum a non interessentibus Divinis Officiis incursu, singulorum praesentis, et absentis notandis, caeremoniis, ac ritibus servandis, et quibusvis aliis rebus circa praemissa necessariis, et opportunis quaecumque Statuta, Ordinationes, Capitula, et Decreta, licita tamen, atque honesta, et Sacris Canonibus, Constitutionibus Apostolicis, Decretisque Concilii Tridentini minime adversantia sub praesidentia, inspectione, et approbatione respectivorum Archiepiscoporum, et Episcoporum edere, atque edita declarare, et interpretari, ac in meliorem formam redigere, et reformare, seu alia de novo, ab illis ad quos spectat, et pro tempore spectabit inviolabiliter observanda, sub poenis in contrafacientes statuendis pariter condere, atque edere libere, ac licite valeant, facultatem perpetuo concedimus, et impertimur.

Dignitatum Canonicorum, et Vicariorum, seu Praebendatarum numero tam in Metropolitanis, quam in Cathedralibus Capitulis ut supra praefinito, ad ea tam pro hac prima vice, quam pro futuris temporibus componenda statuimus, ut impofterum quilibet ad Dignitates, et Canonicatus assequendos infrascriptis ornatus esse debeat requisitis, nempe, quod maiores sacros ordines susceperit, utilemque Ecclesiae operam saltem per quinquennium navaverit, vel in Animarum Cura exercenda, aut adiuvanda sese praestiterit, vel Theologiae, aut Sacrorum Canonum Professor extiterit, vel alienique in Regno Borussiae existenti Episcopo in Dioecesanæ administrationis munere inservierit, vel demum in sacra Theologia, aut in Iure Canonico Doctoratus Lauream rite fuerit consequutus; postremae tamen huiusmodi conditionis effectu ex iustis, gravibusque causis per Decennium a Data praesentium computandum in suspensum remanente. Cuiscumque vero conditionis ecclesiasticos Viros aequali iure ad Dignitates, et Canonicatus obtinendos gaudere debere decernimus. Itemque statuimus unam in Monasteriensi, ac alteram in Vratislaviensi Cathedralibus Ecclesiis Canonicaem Praebendam designandam, et ab eo ad quem iuxta mensium alternativam pertinebit, semper, et quaecumque conferendam esse uni, et alteri canonica requisita habentibus ex



Professoribus Universitatum in dietis respectivis Civitatibus existentium; atque ulterius decernimus, tam Praepositum Parochialis Ecclesiae Sanctae Hedwigis Civitatis Berolinensis, quam Decanum commissarium Ecclesiasticum in comitatu Glacensi pro tempore existentes inter Honorarios Canonicos Wratislaviensis Cathedralis Capituli esse cooptandos; ita ut pari cum iis fruatur iure, locum illum, atque Ordinem tenentes, qui secundum respectivae Nominationis tempus ipsis competere dignoscatur. Quilibet autem ex Canonicis Honorariis in unumquodque ex antedictis Capitulis cooptandus sumendus erit ex numero Archipresbyterorum Animarum curam in respectiva Dioecesi laudabiliter exercentium.

Quod vero attinet ad novam Supradictorum Capitulorum pro hac prima vice ea qua convenit celeritate explendam compositionem, infra nominando harum Litterarum Nostrarum Exequutori potestatem facimus, ut in unaquaque Ecclesia tam Dignitates, et Canonicatus, quam Vicarias, seu Praebendatus actu vacantes, quae ad aequandum numerum ut supra designatum fortasse deficient, dignis et idoneis Ecclesiasticis Viris ex delegata sibi speciali Apostolica facultate, ac huius sanctae sedis nomine conferat; ita tamen ut ii dumtaxat, qui de Dignitatibus, et Canonicatibus ab ipso provisi fuerint, Apostolicas novae Provisionis, et Confirmationis Litteras infra sex menses et tunc proximis a Dataria Nostra impetrare, et expedire facere teneantur. Et si contingat, quod in aliqua ex Metropolitanis, vel Cathedralibus in Borussiae Regno existentibus Ecclesiis Dignitates, Canonici, et Vicarii, seu Praebendati legitime, et canonice instituti adhuc viventes respectivum numerum a Nobis ut supra praefinitum excedant, praedictus Exequutor Apostolicus, vocatis auditisque interesse habentibus aut per voluntarias iurium abdications ab illis, vel ab illorum aliquibus emittendas rem componat, proviso insimul per congruas vitalitias Pensiones, iam a Serenissimo Rege pollicitas, Dimittentium sustentationi, aut si abdications huiusmodi minime habeantur, vel sufficientem numerum non attingant in hoc casu, qui numerum in supradicta Nostra dispositione praefinitum excedentes Dignitatum, Canonicatum, et Vicariatuum possessionem postremo loco adepti fuerint, si apud Ecclesias suas resideant, Capitulares quidem, et Vicarii respective esse pergent, iuribus, et praerogativis nunc iis competentibus fruuntur, suosque redditus in ea quantitate percipient, qua in praesens gaudent. Sed quando beneficia ab iis obtenta quocumque modo vacaverint aliis conferri minime poterunt, atque ex nunc pro tunc suppressa, et extincta debeant intelligi, ad hoc ut deinceps praefixus ut supra numerus in respectivis Capitulis ad ammissum observetur. Quod si in aliquo Capitulo Canonici minoribus in praesentiarum fruuntur redditibus, quam qui futuris eorum loco assignantur, nullum isti reddituum augmentum consequentur, nisi ab Exequutore

Apostolico singillatim similibus amplioribus redditibus donati fuerint.

Futuro autem tempore, ac successivis vacationibus a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris Praepositura, quae Maior post Pontificalem Dignitas in supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Ecclesiis, nec non in ecclesia Aquisgranensi in Collegiatum ut infra erigenda, itemque Canonicatus in Mensibus Ianuarii, Martii, Maii, Iulii, Septembris, ac Novembris in praefatis Ecclesiis vacantes conferentur quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hactenus factum est: quod vero ad Decanatus in praedictis Metropolitanis, et Cathedralibus Ecclesiis, et ad Canonicatus tam in ipsis, quam in dicta Aquisgranensi Ecclesia in Collegiatam erigenda, in aliis sex mensibus vacantes ab Archiepiscopis et Episcopis respective conferentur. Vicariatus autem, seu Praebendatus in praedictis Ecclesiis quocumque mense vacaverint respectivorum Archiepiscoporum et Episcoporum collationi relinquimus.

Rem denique Germaniae gratissimam, simulque praeaudato Borussiae Regi acceptissimam, Nos esse facturos iudicantes, si electionum iure in Transrhenanis Ecclesiis retento, ac confirmato, et in Cisrhenanis cessato per Apostolicas Dispositiones anni millesimi octingentesimi primi nunc in ipsis Cisrhenanis Dioecesibus praefati Regis Temporalis Dominio subiectis, idem ius electionis redintegretur, quoad Capitula Ecclesiarum ad Germaniam pertinentium, nempe Coloniensis, Trevirensis, Wratislaviensis, Paderbornensis et Monasteriensis, decernimus, ac statuimus, quod alia quacunque ratione vel consuetudine, nec non electionis, et postulationis discrimine, nobilitatisque natalium necessitate sublatis Capitulis praedictis, postquam supradicta methodo constituta, et ordinata erunt facultatem tribuimus, ut in singulis illarum sedium vacationibus per Antistitum respectivorum obitum extra Romanam Curiam, vel per earum sedium resignationem, et abdicationem (excepto tamen praesenti casu vacationis Coloniensis, ac Trevirensis Ecclesiarum) infra consuetum Trimestris spatium Dignitates, ac Canonici capitulariter congregati, et servatis Canonicis regulis novos Antistites ex Ecclesiasticis quibuscumque viris Regni Borussici incolis, dignis tamen, et iuxta Canonicas sanctiones idoneis servatis servandis ad formam sacrorum Canonum eligere possint; Ad huiusmodi autem Electionis ius suffragii habebunt Canonici, tam Numerarii, quam Honorarii, ne exclusis quidem illis, qui ultra Capitularium numerum in hac reordinatione praefinitum, quoad vixerint in ipsis Capitulis conservabuntur.

Nihil vero in Capitulis Episcopalium Ecclesiarum Warmiensis, et Culmensis, nec non Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo unitarum, innovantes mandamus dumtaxat ut Gnesnenses, et Posnanienses Capitulares ad Archiepiscopi electionem coniunctim debeant procedere. Quod autem

spectat vacantem Episcopalem Ecclesiam Wratislaviensem, specialem potestatem facimus, quinque actu in illa existentibus Dignitatibus, nempe Praeposito, Decano, Archidiacono, Scholastico et Custode, octo Canonicis residentibus, et sex Canonicis Honorariis, qui nunc eius Ecclesiae Capitulares habentur, ut ad novi Episcopi electionem Canonicam modo, et forma praemissis, hac etiam prima vice procedere possint, et valeant.

Quaelibet vero electionum huiusmodi Instrumenta in authentica forma exarata, ad Sanctam Sedem de more mittentur, a qua si Electio Canonice peracta agnosceretur, et ex processu Inquisitionis deinde a Romano Pontifice in singulis casibus alicui ex Archiepiscopis, vel Episcopis intra fines Regni Borussiae existentibus committendo, et ad formam instructionis iussu San. Mem. Urbani Octavi Praedecessoris Nostri editae diligenter exarando de electi idoneitate constiterit, electiones huiusmodi a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostreis iuxta statutum morem per Apostolicas Litteras confirmabuntur.

In singulis praeterea Civitatibus, tam Archiepiscopalibus, quam Episcopalibus unum Clericorum Seminarium, vel conservandum vel de novo quamprimum erigendum esse statuimus, in quo is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debeat, qui respectivarum Dioecesium amplitudini, et necessitati respondeat, quique ab Exequutore praesentium Litterarum congrue erit praefiniendus: Archiepiscopi tamen Gnesnensis, et Posnaniensis iudicio, et prudentiae relinquimus, vel in utraque Civitate proprium, ac distinctum, vel unum tantum in Posnaniensi Civitate, quia amplis aedibus constat, pro clericis ambarum Dioecesium Seminarium constabilire prout Ecclesiarum ipsarum utilitas postulerit.

Volentes nunc praevia dismembratione, separatione, atque immutatione nonnullorum Locorum, et Paroeciarum a priorum Ordinariorum iurisdictione subtrahendarum ad effectum illa, et illas Dioecesibus infrascriptis noviter aggregandi, atque incorporandi, prout magis in Domino opportunum visum fuerit, et auditis etiam Venerabilibus Fratribus Nostreis S. R. E. Cardinalibus Congregationi de Propaganda Fide Praepositis ad novam Dioecesium circumscriptionem procedere, ut singularum distinctis finibus quaestiones omnes auferantur circa Spiritualis iurisdictionis exercitium, earum Distributionem, ac Divisionem de Apostolicae potestatis plenitudine decernimus, praescribimus, et constituimus iuxta eum, qui sequitur, modum, videlicet:

Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Dioecesis efformabitur ex Paroeciis sexcentum octoginta sex partim in sinistra, partim in dextera Rheni ripa positis. Et in sinistra quidem complectetur paroecias omnes pridem in suppressa ad praesens Aquisgranensi Dioecesi contentas, quae ad Provincias pertinens Coloniensem, Dusseldorphenam, et Aquisgranensem, nempe ultra Paroec-

cias Civitatum Coloniae, et Aquisgrani Ecclesias Cantonales nuncupatas — Bergheimerdorff — Bonna, vulgo Bonn — Brühl — Kerpen — Lechenich — Lessenich — Loevenich — Meckenheim — Münstereiffel — Zolbiacum, vulgo Zülpiel — Crefeld — Dahlen — Dormagen — Elsen — Gladbach — Neuss — Urdingen — Viersen —urtscheid — Marcodurum, vulgo Düren — Erkelenz — Eschweiler — Geilenkirchen — Gemünd — Heinsberg — Juliacum, vulgo Jülich — Lünich — Montjoie — et Niddeggen — una cum earum Ecclesiis succursalibus, et adnexis, quae in dictis Provinciis intra Borussici Regni fines modo inveniuntur, a Cantonalibus disiungendo Paroecias succursales, et adnexas extra Regnum positas, et viceversa succursales, et adnexas pridem pendentes a Cantonalibus positas extra Regnum aggreganda Cantonalibus in Regno existentibus. Complectetur praeterea Cantonales Ecclesias ad Leodinensem Dioecesim pertinentes, ac temporariae administrationi moderni Vicarii Capitularis Aquisgranensis ab Apostolica Sede commissas videlicet Ecclesias Cantonales nuncupatas — Cronenburg — Eupen — Malmedy — Niederkrüchten — Schleiden — et St. Vith — una cum earum succursalibus, et adnexis in Borussica ditione sitis, ac sex Paroeciis succursalibus, nuncupatis — Afden — Alsdorff — Merksteine — Rolduc — Ubach, — et Welz — modo dependentes a Cantonalibus — Herckraede — posita extra Regnum Borussicum. Insuper complectetur novemdecim Provinciae Aquisgranensis ad Trevirensis Dioecesim usque nunc pertinentes Paroecias nuncupatas — Allendorff — Blankenheim — Dollendorff — Hollerath — Lummersdorff — Manderfeld — Marmagen — Mülheim — Nettersheim — Reiferscheid — Rescheid — Rigsdorff — Rohr — Schmiltheim — Schonberg — Steinfeld — Tondorff — Udelhoven — et Wildenburg — cum suis adnexis Ecclesiis. In dextera autem Rheni ripa, Provinciisque Coloniensi, Dusseldorphanica, et Confluentina Paroecias complectetur Regionum — Juliensis — Dusseldorphanicae — Essensis — et Siegburgensis — cum earum succursalibus, et adnexis demptis tamen Paroecia — Römershagen — Paderbornensi Dioecesi ut infra applicanda, nec non Paroeciis — Hachenburg — et Marienstadt — nuncupatis, quae in Ducatu Nassaviae reperiuntur.

Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Trevirensis, ab omni Metropolitico iure Archiepiscopi Mechlinensis subtractae, ac Metropolitanae Coloniensis suffraganae adsignatae, constabit infra Regni Borussici fines ex Paroeciis Sexcentum Triginta quatuor, scilicet in sinistra Rheni ripa, ex iis omnibus, quae actu ad illam Dioecesim pertinent, et provincia Trevirensi continentur. Tum vero ex ea suppressae nunc Dioecesis Aquisgranensis parte, quae in Confluentina Provincia continentur, videlicet civitate ipsa Confluentinae, et Ecclesiis Cantonalibus nuncupatis — Adenau — Ahrweiler — Audernach — Boppard — Castellaun — Cochem — Creutznach — Kaysersesch — Kirchberg — Kiru — Lützerath —

Mayen — Münstermayfeld — Niederzissen — Oberwesel — Polch — Pünderich — Remagen — Rübenach — Simmern — Sobernheim — St. Goar — Stromberg — Treiss — Ulmen — Wanderath — et Zell — cum suis succursalibus, et adnexis. Porro autem ex centum triginta duabus Paroeciis tum Cantonalibus, tum succursalibus, cum suis adnexis quae in circumscriptione Anni millesimi octingentesimi primi Dioecesi Metensi fuerant attributae, ac deinde temporariae administrationi Vicarii Capitularis Trevirensis ab apostolica sede commissae. In dextra vero Rheni ripa ex cunctis Ecclesiis ditionis Borussicae, quae pridem ad ipsam Trevirensis Dioecesis spectabant, quaeque per Gallicanarum Dioecesium circumscriptionem anno millesimo octingentesimo primo a Nobis factam ab illa fuerant dismembratae, ac in praesens a Vicario Apostolico in oppido Ehrenbreitstein residente ad Nostrum beneplacitum administrantur. Tandem vero extra praedictum Paroeciarum sexcentum triginta quatuor numerum, Regniue Borussici fines, cunctis illis, quae in Territoriis Principum Coburgensis, Homburgensis, et Oldenburgensis inveniuntur iam ipsi Dioecesi Trevirensi pertinentibus.

Dioecesis Episcopalis Monasteriensis Ecclesiae Suffraganae Metropolitanae Coloniensis efformabunt biscentum octoginta septem Paroeciae intra fines Regni Borussici sitae et aliae quoque extra eiusdem Regni fines in eodem Dioecesano Territorio actu comprehensae de quibus in aliud tempus disponendi Nobis, et Romanis Pontificibus successoribus Nostris prout opportunum in Domino iudicabitur facultatem reservamus. Adiungimus praeterea Regiones nuncupatas — Recklinghausensem — Sterkrathensem — et Reesensem — pridem antiquae Coloniensis Dioecesis, exclusa tamen ab hac postrema Regione Paroecia Oeffelt sub Temporalis Belgici Regni dominio existente, nec non ex Dioecesi Aquisgranensi nunc suppressa Cantones Ecclesias nuncupatas — Calcar — Cleve — Cranenburg — Dülken — Geldern — Goch — Kempen — Meurs — Rheinberg — Wankum — Wesel, — et Xanten — cum suis succursalibus, et adnexis, exceptis tamen iis Dominio Regis Belgarum in temporalibus subiectis. Adiungimus insuper Paroecias nuncupatas — Elten, — et Emmerich — cum sua filiali huc usque sub missionibus Hollandicis extantes, itemque Paroeciam — Damme — quam ab Osnabrugensi Dioecesi separamus, et Paroeciam — Oldenburgensem — quam seiungimus a Missionibus septemtrionalibus, quaeque pertinent ad ditionem Ducis Oldenburgensis. Denique moderno, ac pro tempore existenti Episcopo Monasteriensi perpetuo regendas, et administrandas committimus quinque paroecias nuncupatas — Brochterbeck — Ibbenbüren — Mettingen — Recke, — et Halverde, quae suffraganei Osnabrugensi Administrationi ad Apostolicae sedis beneplacitum erant commissae.

Paderbornensis Episcopalis Ecclesiae, Coloniensis Metropoli-

tanae Suffraganae, Dioecesis iisdem, quibus nunc reperitur, manebit circumscripta limitibus. Illi praeterea adiungimus alteram nunc suppressam Dioecesim Corbeensem cum integro suo Territorio a venerabili Fratere Ferdinando Episcopo Monasteriensi administratam, nec non ex Transrhenano antiquae Coloniensis Dioecesis Territorio Decanatus — Mechedensem — Attendornensem — Brilonensem — Wormbachensem — Medebachensem, — et Wettenscheidensem — nuncupatos cum suis Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis, pariterque Commissariatum — Haarensem, — et Paroeciam — Römershagen, — et ulterius — Rittbergensem — et Wiedenbrückensem — Decanatus, cum suis respective parochialibus, et Filialibus Ecclesiis ab Osnabrugensi Dioecesi separandos, nec non a Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi disiungendas Paroecias — Siegen — et Obernetphen — nuncupatas, civitatem Heiligenstadt — cum suo Decanatu, et Decanatus — Beurensem — Bischoferodensem — Kirchworbensem — Kühlstädtensem — Lengefeldensem — Neuendorfensem — Nordhausensem — Rüstenfeldensem — Wiesenfeldensem — cum suis Parochialibus et Filialibus Ecclesiis, et Civitatem Erfurti — cum tribus Paroeciis suburbanis, atque Paroecias in Territorio Magni Ducis Saxoniae Wimarensis existentes, nec non Paroeciam Eppensem extra Borussiae Regnum in Principatu Waldeccensi ab antiqua Coloniensi Dioecesi segredandam, et demum a Missionum septemtrionalium Vicariatu Apostolico separandas, et a futuris, ac pro tempore existentibus Paderbornensibus Episcopis perpetuo administrandas Paroecias — Mindensem — scilicet in Westphalia, et in Provincia Saxoniae — Adersleben — Althaldensleben — Ammensleben — Aschersleben — Hamersleben — Ecclesias St. Andreae, et sanctae Catharinae Halberstadii — Hamersleben — Hedersleben — Huysburg — Magdeburg — Marienbeck — Marienstuhl — Meyendorf — Stendal — Halle — et Burg. — Attentis autem grandaeva aetate, ac egregiis de Ecclesia, et de Catholica Religione meritis, venerabilis Fratris Francisci Egonis a Fürstemberg praestantissimi Hildesiensis, ac Paderbornensis Praesulis, ac Missionum septemtrionalium Vicarii Apostolici, ne ipsi novae administrationis onus adiungatur decernimus, et mandamus nihil circa talem Antistitem in praesens esse innovandum, sed cuncta in eo, quo nunc reperiuntur statu interea reliquendo, antedictam Paderbornensis Dioecesis ampliacionem eo dumtaxat tempore suum effectum sortiri debere, cum Episcopali sede Paderbornensi de laudati Antistitis Francisci Egonis Persona quomodocumque vacanti novus Episcopus Apostolicae sedis auctoritate instituetur. Interea vero omnia Loca, et Paroeciae, quae a Coloniensi, et Osnabrugensi Dioecesibus ut supra dismembrantur, administrationi peculiaris Vicarii Apostolici a Nobis committentur, ut inibi usque ad Paderbornensis Episcopalis sedis vacationem, ac futuri novi Episcopi institutionem, exerceat spirituales iurisdictionem: atque

insuper alia loca, et Paroeciae a Dioecesi olim Moguntina postea Ratisbonensi disiuncta, et ab Episcopo pridem Corbeiensi, nunc Monasteriensi administrata temporanae pariter Vicarii Apostolici Administrationi tradentur.

Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo principaliter unitarum Dioeceses efformabunt ea ipsa loca, quae actu in iisdem continentur, post novissimam Dioecesium Regni Polonici a Nobis peractam Circumscriptionem, exceptis tamen Decanatibus Schlochaviensi — Tuchelensi, et Camenensi, — Culmensi Dioecesi ut infra adiiciendis, ac praeterea Decanatus Kruszwicensis, Iunivladislaviensis, et Gnievkwowensis a Dioecesi Wladislaviensi separandi, qui ad praesens a Vicario Apostolico Gedanensi administrantur nec non Decanatus Ostrszeszowensis et Kempnensis disiungendi a Dioecesi Wratislaviensi. Divisionem autem et assignationem Territorii Dioecesanum pro una, et altera Dioecesi statuendam infradicendo praesentium Literarum Exequutori peragendam expresse committimus.

Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Culmensis, suffraganae Archiepiscopi Gnesnensis et Posnaniensis, constabit ex biscentum quindecim Paroeciis nempe cum suis respective Succursalibus, et Filialibus Ecclesiis ex Decanatibus Lessensi — Rhedensi — Neumarkano — Loebaviensi — Lautenburgensi — Strasburgensi — Gollubensi — Thorunensi — Culmensi — Cuhnsensi — et Gurcznensi — cum Paroecia Bialutten nuncupata: quae postremae duo olim Dioecesis Plocensis a suffraganeo Culmensi in praesens administrantur; itemque ex decanatibus — Gedanensi — Putzigensi — Mirchaviensi — Dirschaviensi — Stargardensi — Noevensi — Neuenburgensi — Schwetzensi — Lauenburgensi — Schlochaviensi — Tuchelensi — Camenensi — et Fordonensi; qui Decanatus pridem Dioecesis Wladislaviensis, nunc ab antedicto Vicario Apostolico Gedanensi administrantur, nec non ex Territorio Monasterii Abbatiae nuncupatae Olivensis ut supra suppressi ex nunc pro tunc quando ex Persona moderni Abbatis quomocumque vacaverit. Et quoniam expositum Nobis fuit aptas Culmae deficere Domos pro Episcopi, et capituli decenti habitatione, facultatem tribuimus Apostolico harum literarum Exequutori, ut auditis interesse habentibus, ac re mature perpensa, firmo remanente Titulo, ac denominatione Episcopatus Culmensis, et opportunis assignatis Ecclesiae atque aedibus, residentiam Episcopi et Capituli Culmensis, si ita in Domino expedire iudicaverit, Pelplinum transferre libere, ac licite possit, et valeat proviso insimul congruae Cathedralis Culmensis mantentioni.

Wratislaviensis Episcopalis Ecclesiae huic Apostolicae sedi immediate subiectae Dioecesium efformabit actualis illius Territorium, exceptis dumtaxat Decanatibus Ostrszeszowensi, Kempnensi Dioecesi Posnaniensi ut supra incorporatis, et insuper Decanatus Plessensis, et Bythomiensis a Cracoviensi Dioecesi disiuncti, nec

non sequentes Paroeciae in Lusatia, videlicet Neocellensis Monasterii Nullius ut supra suppressi, et aliae nuncupatae — Wittichenau — Guntersdorf — Hennersdorf — Pfaffendorf — Ubersdorf — a Decano Collegiatae Ecclesiae Sancti Petri Oppidi Buddissinae in Lusatia superiori, hactenus administratae; quae omnes insimul intra fines Borussiae Regni Paroeciae ad sexcentum viginti unius numerum ascendent. Conservabit item illas, quas actu habet in Austriaca Ditione Paroecias. Futuri praeterea, ac pro tempore existentis Wratislaviensis Episcopi Administrationi perpetuo subiicimus eas, quae a Vicario Apostolico Missionum septentrionalium fuerunt hucusque administratae Paroeciae in Civitatibus Berolini, Potsdamii, Spandaviae, Francfurti ad Viadrum, Stettini, et Stralsundiae quaeque imposterum vi subdelegationis Episcopi Wratislaviensis a supramemorato Praeposito Parochialis Ecclesiae Sanctae Hedwigis dictae Civitatis Berolinensis erunt administrandae.

Denique Warmiense Episcopalis Ecclesiae, Apostolicae sedi pariter immediate subiectae Dioecesis ex proprio actuali Dioecetano Territorio constabit, atque insuper ex Decanatibus — Fürstenwerdensi — Neuteichensi — Mariaeburgensi — Stumensi — et Christburgensi — cum suis Ecclesiis tam succursalibus, quam Filialibus a Dioecesi Culmensi disiungendis, ita ut integra Dioecesis Centum novemdecim Paroecias complectatur.

Praedictas itaque Civitates, et Ecclesias Archiepiscopales et Episcopales, itemque Paroecias et Loca respectivis Ecclesiis pro Dioecesi attributa, eorumque Incolas utriusque Sexus tam Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis eorumque Praesulibus pro suis respectiva Civitate, Territorio, Dioecesi, Clero et Populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimodo subiicimus ad hoc ut cuilibet Antistiti vel iam promoti, vel in futurum Apostolica auctoritate promovendo liceat per se vel per alios eorum nomine (postquam tamen supramemoratus Iosephus Episcopus Warmiense praesentes Literas debita executioni mandaverit, et quoad nonnullas dispositiones nunc pro tunc a Nobis factas cum tempus pro illarum executione ut supra definitum advenerit) veram, realem, actualem et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodo iuris Dioecetani, et Ordinarii in praedictis Civitatibus, ac earum Ecclesiis, et Dioecesibus, nec non bonis, aliisque redditibus ad ipsarum dotationem, ut infra assignandis vigore literarum Apostolicarum Canonicae Institutionis libere apprehendere, apprehensamque retinere; proptereaque statim, ac in locis per hanc Nostram dispositionem singulis Dioecesibus nunc attributis possessionem sumpserint, illarumque Regimen actu consecuti fuerint, omnis antiquorum sub quocumque Ordinariorum, seu Vicariorum, vel administratorum Titulo iurisdictionis cessare debet, omnesque facultates in Partibus, et locis ab eorum iurisdictione subtractis nullius erunt amplius roboris vel momenti.



Nos enim ad respectivorum Dioecesanorum utilitati consulendum praescribimus, et iniungimus, ut omnia et singula Documenta respicientia Ecclesias, Dioeceses, Paroecias, et loca ut supra dismembrata, ac de novo applicata a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesium quibus erunt incorporata opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo debeant asservari.

Vicissim autem Venerabiles Fratres moderni, ac pro tempore existentes Pragensis, et Olomucensis Archiepiscopi nec non Episcopi Reginorhadecensis, et Litomericensis eandem, quam nunc exercent, Spiritualem Iurisdictionem in Regno Borussiae etiam in posterum conservabunt.

Filiales vero, et Parochiales Ecclesias earumque Fractiones in hac Nostra Dispositione non comprehensas, et extra Regnum Borussiae existentes a Matricibus, et Parochialibus in eodem Regno positis disiungimus, et a proximioribus ordinariis aliis Matricibus, et Parochialibus Ditionum, quibus in temporalibus subiacent, applicandas esse mandamus, ac vicissim de Paroeciis, et Filialibus Ecclesiis cum suis Fractionibus intra Borussiae Regnum positis, quae a Matricibus extra idem Regnum existentibus pendent, idem observandum esse decernimus; reservata Nobis, et huic Apostolicae sedi cura de Spirituali regimine aliis Partibus, et Locis si opus fuerit providendi.

Inspectis autem Dioecesium Borussiae Regni amplitudine, ac magno Dioecesanorum numero, cum difficile admodum esset Archiepiscopis, et Episcopis Confirmationis Sacramentum Christi fidelibus administrare aliaque Pontificalia munera sine alterius Episcopi opera, et auxilio exercere; hinc Nos confirmantes suffraganeatus in Dioecesibus Regni Borussiae in quibus constituti reperiuntur, eos in Coloniensi, ac Trevirensi Dioecesibus reintegramus, et de novo constituimus: atque id circo quilibet Archiepiscopus, et Episcopus Nos, et Romanos Pontifices Successores Nostros iuxta praescriptum morem supplicabit, ut aliquis Ecclesiasticus Vir opportunis praeditus requisitis, ad Suffraganei munus designetur, ac praevio Canonico processu, servatisque consuetis formis de Episcopatu Titulari in Partibus Infidelium assuetae congruae adsignatione provideatur.

Quoniam vero praeclaram antiquissimam Coloniensem Sedem Archiepiscopalem duximus reintegramandam, potius quam Episcopalem Sedem Aquisgranensem illius quodammodo loco viginti dumtaxat ab hinc annis erectam conservare; aliquam tamen Civitatis Aquisgranensis rationem habendam esse existimantes, cognita etiam in id propensa Serenissimi Borussiae Regis voluntate, decernimus, ac statuimus, quod Ecclesias sub Titulo Beatae Mariae Virginis antea Cathedralis in Collegiatam immutetur, eiusque Collegiale Capitulum constet ex unica tantum Praepositi dignitate, et sex Canonicalibus cuius, et quorum Collatio semper quoad Praeposituram Apostolicae Sedi, et quoad

Canonicatus eidem Sedi Apostolicae alternatim cum Coloniensi Archiepiscopo spectare debeat ac pertinere. Huiusmodi autem Capitularibus, ex peculiari gratia licentiam deferendi Cappam magnam sericam, violacei coloris cordulis sericis substatam cum pellibus armellinis hyemali, aestivo autem tempore Mozettam supra Rocchettum concedimus et indulgemus, atque ulterius facultatem condendi statuta iisdem modo, et forma quibus de Capitulis Cathedralium Ecclesiarum supra eluculenter dictum est tribuimus, et impertimur.

In Exequutorem itaque praesentium Nostrarum Literarum praedictum Venerabilem Fratrem Iosephum Episcopum Warmiensem, de cuius prudentia, doctrina, atque integritate plurimam in Domino fiduciam habemus, expresse nominamus, eligimus, constituimus, et deputamus, eidemque committimus, ut supradicta omnia, et singula a Nobis disposita ad praestitutum finem perducatur, atque pariter ad effectum vacantes Ecclesias de idoneis Pastoribus, quae prima necessitas est, cito providendi, et cunctas res Ecclesiasticas ad meliorem statum, et ordinem revocandi quaslibet Ecclesias congrua, et firma dotatione muniri studeat, media ad hoc necessaria benevolentissime, ac liberaliter exhibente praeclaudato Serenissimo Borussiae Rege, qui magnanimi Principis animum, et propensissimam erga Catholicos eius Imperio subiectos voluntatem pro ordinandis absque ulla mora Dioecibus omnibus Regni Borussiae aperte declaravit, et sequentibus ratione ac modo stabilienda, et applicanda proposuit.

Super publicis Regni sylvis nominatim designandis tot census auctoritate Regia imponentur, quot erunt Dioeceses dotandae, et in respectiva quantitate, ut ex iis annui fructus ab omnibus, cuiuscumque generis, oneribus prorsus libere percipi possint qui satis sint, vel ad integram ipsarum Dioecesium dotationem si nullam actu habeant, vel ad Supplementum eiusdem dotationis si partem aliquam suorum Bonorum adhuc possideant, ita ut Singulae Dioeceses eos annuos redditus in posterum habeant, qui redditibus pro Archiepiscopali, vel Episcopali mensa, pro Capitulo, pro Seminario Dioecetano, proque suffraganeo statutis in quantitate singulis inferius designanda perfecte respondeant, atque huiusmodi censuum proprietaria per Instrumenta in legitima, validaque Regni forma stipulanda, et a praeclaudato Rege subscribenda unicuique Ecclesiae conferetur. Et quoniam enunciatae Sylvae, prout et publica Bona omnia Regni Borussiae, ob aes alienum, a Gubernio, bellorum causa contractum, hypotheca gravata sunt, atque ob id super nulla earum parte Census imponi eorumque fructus percipi, salva fide, possunt, antequam imminuta, per solutiones a Gubernio Creditoribus hypothecariis factas, aeris alieni summa, sufficiens sylvarum quantitas hypothecae vinculo liberata fuerit; cumque secundum legem, qua Serenissimus Rex Creditoribus publicis cavet, anno

millesimo octingentesimo trigesimo tertio a Magistratibus definiendum sit, qui agri ab eo vinculo soluti, quique adhuc nexi remanebunt, hinc decernimus praedictos Censum, super sylvis supramemoratis, dicto Anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio, et citius etiam si prius antedictae sylvae ab hypotheca saltem pro rata Censuum imponendorum liberatae fuerint, esse imponendos, proptereaque a singulis Dioecibus immediate saltem post annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium praedictorum Censuum fructus esse percipiendos ex nunc autem usque ad totum annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium, vel usque ad celeriore dictorum Censuum impositionem, eandem argenti summam fructibus Censuum respondentem ab Aerariis Provincialibus unicuique Dioecesi esse numerandam. Ne vero ullo modo numerationis prorogatio ultra annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium timeri possit, quum forte Magistratus intercesserint, ne Censum imponantur, non satis diminuta publici aeris alieni quantitate, laudatus Rex ultro promisit, conceptisque verbis sese obligavit, si praeter omnem expectationem id accidat, se curaturum esse, ut tot agri Regiis impensis emanent pleno domini iure singulis Ecclesiis tradendi, quot necessarii sint, ut eorum redditus annuas illas summas exaequent, quae a Censibus percipiendae essent, nisi impedimentum illud intercessisset. Quae omnia cum Serenissimus Rex per Diplomata in valida Regni norma a se subscribenda in tuto ponere, sit pollicitus, ut plenum, et integrum effectum suo tempore sortiantur; hinc supradictus Iosephus Episcopus Diplomata huiusmodi singulis Ecclesiis tradet in respectivis Archivis asservanda.

Similes autem redditus ad formam promissionis Regiae, deductis oneribus, constare debebunt sequentes annuas dotationum summas, nempe pro Archiepiscopo Coloniensi, ac pro Archiepiscopo Gnesnensi, et Posnaniensi duodecim millium thalerorum Borussicorum, pro Episcopis Trevirensi, Monasteriensi, Paderbornensi et Culmensi octo millium thalerorum eiusdem monetae, pro Episcopo vero Wratislaviensi duodecim millium thalerorum dictae monetae, ultra redditus fundi Würbeniani ad eius Episcopalem mensam spectantis pro parte Dioecesis in Regno Borussico, salvis manentibus illis redditibus, quos percepit ex reliqua Dioecesis parte temporali Dominio Charissimi in Christo Filii nostri Francisci Austriae Imperatoris, atque Hungariae, et Bohemiae Regis Apostolici subiecta; quod vero ad Warmiense Episcopalis mensae dotationem pertinet, firmis bonis, ac redditibus, quibus actu illa mensa gaudet, nihil in praesens innovandum esse declaramus, sed aliquando ad aliarum in Regno Borussico mensarum normam Apostolica interveniente auctoritate fore conformandam.

Pari methodo Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Capitulum dotabitur in annua Summa pro Praeposito thalerorum Bo-

russicorum bismille, pro Decano thalerorum item bismille, pro quolibet ex duobus primis Canonicis numerariis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus sex Canonicis thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis Canonicis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, pro quolibet demum ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Archiepiscopali Ecclesia Gnesnensi pro Proposito, et sex Canonicis quibus illud Capitulum imposterum constabit, ea redituum quantitas conservabitur, qua Praepositus, et sex Capitulares Seniores actu fruuntur. In Capitulo Archiepiscopalis Ecclesiae Posnaniensis reditus praedicto modo assignabuntur in annua Summa pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, pro Decano thalerorum pariter mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex quatuor sequentibus thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Capitulis Cathedralium Ecclesiarum tam Trevirensis, quam Paderbornensis pro Praeposito thalerorum mille quatuor centum, item pro Decano thalerorum mille quatuor centum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille, pro duobus sequentibus thalerorum noningentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Episcopali Ecclesia Monasteriensi, pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, ac pariter pro Decano thalerorum mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus quatuor thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Ecclesia Cathedrali Culnensi pro Praeposito thalerorum mille biscentum, item pro Decano thalerorum mille biscentum, pro primo Canonico thalerorum mille, pro secundo, thalerorum noningentorum, pro quolibet ex reliquis sex, thalerorum octingentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Cathedrali Ecclesia Wratislaviensi, pro Praeposito thalerorum bismille, pro Decano similiter thalerorum bismille, pro primo Canonico Praebendam Scholastici obtinente thalerorum mille quingentorum, pro quolibet e duobus sequentibus thalerorum mille centum, pro quolibet ex aliis septem, thalerorum mille, pro quolibet e sex Canonicis Honorariis thalerorum

centum, et pro quolibet ex octo Vicariis seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Ecclesia vero Episcopali Warmiensi, nihil circa eius Capituli dotationem, et formam ad praesens immutandum esse declaramus, reservata tamen nobis, et Romanis Pontificibus successoribus nostris facultate illos aliquando ad reliquarum Borussiae Regni Ecclesiarum normam conformandi.

Aquisgranensis praeterea Ecclesiae per nos in Collegiatam ut supra constitutae Capitulum, constans ex unica Praepositi Dignitate, et sex Canonicatibus eandem annuorum reddituum Summam conservabit, qua actu gaudet.

Committimus pariter antedicto Iosepho Episcopo Warmiensi, ut Clericorum Seminariis in qualibet Dioecesi opportune constabiliendis firma remanente possessione Bonorum, quae ad praesens obtinent eas vel Partiales, vel integras prout necessitas, atque utilitas postulabit Bonorum dotationes attribuet, quae ab adpromissa Serenissimi Borussiae Regis liberalitate suppeditantur.

Mandamus quoque eidem Iosepho Episcopo, ut pro cuiuslibet Antistitis decenti residentia, vel vetera Episcopia, si commode fieri poterit, vel alias Domos ad id a praefato Rege in respectivis Civitatibus, atque etiam alteras Ruri, si facile possit concedendas; itemque Domos per Dignitatibus Canonicis, et Vicariis, seu Praebendatis, nec non pro Curia Ecclesiastica, pro Capitulo, et Archivo tribuendas opportune statuet, atque assignet.

Ad manutentionem vero Fabricarum tam Metropolitanarum, quam Cathedralium Ecclesiarum, comprehensis quoque suppressis Cathedralibus Corbeiensi, et Aquisgranensi, atque ad divini cultus, ac Inservientium expensas ea Bona, ac redditus etiam in futurum conservabuntur, quae iis usibus iam sunt destinata, quaeque Serenissimus Rex diligentissime servaturum est pollicitus; et in casu extraordinariae necessitatis confidimus fore, ut rebus hisce de Thesauro Regio liberaliter provideatur.

Antedicto Iosepho Episcopo praeterea iniungimus, ut cuiuslibet Archiepiscopalis, et Episcopalis Ecclesiae suffraganeatus assuetae congruae Dotationi provideat, utque singulis Archiepiscopis et Episcopis ad satisfaciendum expensis Vicariorum Generalium, et Curiae eam reddituum tribuat quantitatem, quae a praelaudato Borussiae Rege iuxta liberalem, ac providam suam promissionem hisce titulis factam constituetur.

Et quoniam Serenissimus Borussiae Rex ultro Nobis pollicitus est se non modo Domos illas tam ad alendos emeritos senes, vel infirmos sacerdotes, quam ad coercendos Ecclesiasticos discipulos, ubi existunt conservaturum, sed etiam novas, ubi desunt constabulituum, propterea ipsi Iosepho Episcopo committimus, ut cognitis iis, quae de hac re statuerit praelaudatus Rex, auditisque respectivis Locorum Ordinariis, sub quorum iurisdictione

huiusmodi Domus manere debebunt, omnia quae opus erunt circa memoratas Domos earumque congruam dotationem disponat.

Cum vero in supressis Corbeiensi, et Aquisgranensi Cathedralibus Ecclesiis Sacra reperiantur suppellectilia ad Pontificalia in illis exercenda non amplius necessaria, facultatem praedicto Iosepho Episcopo concedimus ea in usum, et commodum Archiepiscopalis Ecclesiae Coloniensis, si opus fuerit, sin minus in usum aliarum Regni Ecclesiarum, quae iis indigeant, libere valeat convertere.

Habita nunc ratione redituum supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Regni Borussiae Ecclesiis ad praesens respective adsignatorum, in Libris Camerae Apostolicae prout sequitur, nempe ecclesiam Coloniensem in Florenis mille auri de Camera, Ecclesias invicem unitas Gnesnensem, et Poseniensem in Florenis pariter Mille, Ecclesiam Wratislaviensem in Florenis Mille centum sexaginta sex cum duobus tertiis, Ecclesiasque Trevirenses, Monasteriensem, Paderbornensem, Culmensem, et Warmiensem in Florenis sexcentum sexaginta sex cum duobus tertiis taxari mandamus.

Ut autem cuncta a Nobis ut supra disposita rite, feliciter, ac celeriter ad optatum exitum perducantur suprascripto Iosepho Episcopo Warmiensi harum Literarum Exequutori deputato omnes, et singulas ad huiusmodi effectum necessarias, et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus per Instrumenta in valida Regni forma exaranda ad uniuscuiusque Ecclesiae cum suo Capitulo, sive erectionem sive novam ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, atque statuere delegata sibi Apostolica auctoritate libere, et licite possit et valeat; atque ulterius ipsi Iosepho Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in Locis praesertim ab eius residentia remotis executionem unam, seu plures, personam vel personas in simili, vel alia Dignitate Ecclesiastica constitutam, vel constitutas subdelegare, et tam ipse Iosephus, quam persona, vel personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione, in acto executionis huiusmodi quomodolibet forsitan oritura, servatis tamen de iure servandis etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare libere item, ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit et valeat.

Eidem vero Iosepho Episcopo expresse iniungimus ac mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per ab eo Subdelegatos in praesentium Literarum executionem faciendorum intra Quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad hanc Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in Archivio Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more asservanda.

Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac statuta quaecumque, etiam ex eo quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo ius, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes cuiusvis status, ordinis, conditionis, et praeceminentiae, ac etiam specifica, expressa, et individua mentione digni sunt, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimodo, aut non satis auditi fuerint, sive ex alia qualibet etiam laesionis, vel alia iuridica privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore iuris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, inexcogitato, substantiali, ac substantialissimo, sive etiam ex eo quod in praemissis Solemnitates, et quaecumque alia forsau servanda, et adimplenda, minime servata, et adimpleta, seu causae propter quas praesentes emanaverint non sufficienter adductae, verificateae, et iustificateae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspensi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum, aperiitionis oris, aut aliud quodcumque Iuris, facti, vel iustitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, decretis, aut declarationibus, generalibus vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tanquam ex Pontificiae Providentiae Officio certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas, omnimoda firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, ac ab omnibus ad quos spectat, et spectabit quomodolibet in futurum perpetuo, et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus, narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in iudicio, vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari irritum, et prorsus inane esse, ac fore volumus, atque decernimus.

Non obstantibus de iure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alio roboratis statutis; et consuetudinibus etiam inmemorabilibus privilegiis, quoque Indultis, et Concessionibus quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis

Apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et ordinationibus, quibus omnibus, et singulis eorumque totis tenoribus, ac formis, etiam si specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret illorum tenores, ac si de verbo, ad verbum, nihil penitus omisso, et forma in illis tradita, observata, inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum omnium, et singulorum, effectum latissime, et plenissime ac specialiter, et expresse ex certa scientia, et potestatis plenitudine pariter derogamus, et derogatum esse declaramus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Volumus praeterea, ut harum Literarum Nostrarum Transumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii Publici subscriptis, et Sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, restitutionis, erectionis, unionis, dismembrationis, disjunctionis, separationis, aggregationis, applicationis, circumscriptionis, concessionis, indulti, largitionis, assignationis, suppletionis, subiectionis, attributionis, statuti, declarationis, commissionis, deputationis, Mandati, Decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire, si quis autem hoc attentare praesumpserit Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiorem Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo primo Decimo Septimo Kalendas Augusti. Pontificatus Nostri Anno Vigesimo secundo.

---



# Register.

Die Ziffern beziehen sich auf die Paragraphen.

## A.

Abbe von Fleury 100.  
Abendmahl 281. 288.  
Abendmahlsbulle 191.  
Abgaben, kirchliche 195—200.  
Ablaß 287.  
Absetzung 191. 243.  
Absolution 286.  
Acclamation 225.  
Adoption 311. 313.  
Advokatie des Staats 47.  
Aegidius Fuscararius 107.  
Aelfric 102.  
Aelsthe 139. 205.  
Alanus 105.  
Alexander Tartagnus 107.  
Algerus von Lüttich 100.  
Altäre 268.  
Amortisation 252.  
Anagnosten 162.  
Anathema 191.  
Andreas Barbatia Siculus 107.  
Anspruch von Metz 99.  
Annaten 200.  
Anniversarien 284. 327.  
Ansalbus 104.  
Anselmus 92.

Baldus 107.  
Balsamen 77.  
Barath 239.  
Baronherzige Brüder 331.  
Bartholomäus von Brescia 104. 107.  
Baseler Concilium 108.  
Basiliken 76.  
Beda 93.  
Bearbeitung 326.  
Bequinen 333.  
Beicht 285.  
Belgische Confession 32.

Anselm Archipräsident 100.  
Anselm von Lucca 100.  
Antiochien, Concil von 65.  
Anwartschaften 231. 241.  
Apokrifianus 135.  
Apologie der Augsbürgischen Confession  
117. 178.  
Apparatus 104.  
Appellation 19. 185. ab abusu 47.  
Archidiacon 144. 145.  
Archiepiscopus 153.  
Archijereien 161.  
Archimandrit 161.  
Archipresbyter 144. 145.  
Archiv, römisches 59.  
Aristenus, Alerius 78. Synopses des 78.  
Arsenius 78.  
Asylrecht 270. 345.  
Atto 100.  
Audientia episcopalis 182.  
Aufgebot 299.  
Augsbürgische Confession 29. 117. 178.  
Augustinerregel 141. 331.  
Avellanische Sammlung 85.  
Azo de Lambertacius 107.  
Azo de Ramenghis 107.

## B.

Benedictiner-Orden 331.  
Benedictus Levita 97. 99.  
Beneficium 216. 246. 257  
Beneficium competentiae 215.  
Beneficium curatum 217. simplex  
217. 284.  
Benefit of clergy 190  
Benincasa Genensis 107.  
Bernhard von Compostella 105. 107.  
Bernhard von Parma 107.  
Bernhard von Pavia 105. 107.  
Bernhardiner 331.

Beiß 350.  
 Bettelorden 331.  
 Bibel 17.  
 Bischof 9. 138.  
 Blastareß 79.  
 Blondel 96.  
 Blutsverwandtschaft 309.  
 Bonifaz VIII. 106.  
 Bonizo von Sutrium 100.  
 Bounty of queen Anne 197.

Breve 59.  
 Breviarium, westgothisches 88.  
 Brevier 288.  
 Brocarda 107.  
 Bruderschaften 334.  
 Bulle 59. In coena Domini 191.  
 Burchard von Worms 100.  
 Buße 285.  
 Büßungen, canonische 188. 191.

C.

Caeremoniale episcoporum 275.  
 Calirtinisches Concordat 108. 224.  
 Camaldulenser 331.  
 Camera Romana 134.  
 Cancellaria Romana 134.  
 Canon der Kirche 1.  
 Canonen der Apostel 69.  
 Canonicalhäuser 261. 266.  
 Canonici 140.  
 Canonisation 291.  
 Canonissen 333.  
 Canter 139. 144. 162. 341.  
 Capitula episcoporum 90.  
 Capitularien 92.  
 Cardinäle 131.  
 Carenzjahr 259.  
 Carmeliter 331.  
 Casus 107.  
 Catechisation 177.  
 Catechumenen 177.  
 Cathedralstift 140. 141.  
 Cathedralicum 197.  
 Censur 178.  
 Censuren 192.  
 Census 259.  
 Chappuis 106.  
 Chorepiscopi 145.  
 Christma 274.  
 Christianität 145.  
 Christeyherus 80.  
 Chredegang 140.  
 Cistertienfer 331.  
 Clemens V 106.  
 Cluniacenser 331.  
 Coadjutor 146.  
 Cölibat 212.  
 Columbanus 93.  
 Cömeterien 269.  
 Cönobiten 331.  
 Cellaten der Beneficien 222.  
 Collegialsystem 40.

Collegiatstift 141. 142.  
 Commanus 93.  
 Commende 248. 257. 335.  
 Competenz der Pfarrer 258.  
 Compilatio prima, secunda, tertia, quarta, quinta 105.  
 Compromiß 225.  
 Computation, canonische, deutsche, römische 309.  
 Concilien 156. öcumenische 58.½  
 Concilienfammlungen 58.  
 Conclave 228.  
 Concordate 60 der deutschen Nation 111.  
 Concordienformel 30. 178.  
 Concubinats 317.  
 Concurß zu Pfarrstellen 241.  
 Confession, Angöburgische 29. 117. 178.  
 Belgische 32. Englische 33 Gallische 32.  
 Helvetische 32. Schottische 33.  
 Tetrapolitanische 30. Sammlungen derselben 64.  
 Congregation, der Cardinäle 133. des Draterinnß 331.  
 Congrua 258.  
 Consecration, der Bischöfe 223—26. der Kirchen 268.  
 Consistorien 36. 168. in der russischen Kirche 163.  
 Consistorium der Cardinäle 132.  
 Constitutionen, apostolische 69. päpstliche 59.  
 Corporate 269.  
 Corporativsacte 53  
 Corpus evangelicorum 51. 117.  
 Corpus iur can 121. 123.  
 Correctoren, Römische 122.  
 Crescenius 87.  
 Cummürung der Kirchenämter 221.  
 Curie, bischöfliche 151. römische 133.  
 Curses 144  
 Cyrillus Lukaris 23.

D.

Damasus 107.  
 Datarie 134.  
 Decan 144. 145.  
 Decanica 191. Note v.  
 Decisiones rotae 134.  
 Decretalen 84 falsche 95.  
 Degradation 191.  
 Delegation 185.  
 Denunciation 194  
 Deservitenjahr 264.  
 Denkschrift 100.  
 Deutsche Ritter 335.  
 Devolutionsrecht 237.  
 Devotio domestica simplex, qualificata 55.  
 Diacon 139. 205.  
 Dignität 217.  
 Dimissorialbriefe 207.  
 Dinus 107.

Diöcesansynoden 160.  
 Diöcese 138.  
 Dienstylus 85.  
 Diptychen 327.  
 Disciplinargesetze 12.  
 Diömembration 259.  
 Dispensation 180. bei Ehehindernissen 315.  
 Disputationen 107.  
 Distributionen, tägliche 220. 231.  
 Doctoren der Theologie 340.  
 Domdecan 144.  
 Domherren 141.  
 Domicellare 141. 261.  
 Dominicaner 331.  
 Domprobst 144.  
 Domvicarien 288.  
 Dorapater 77.  
 Durantis 106. 107.

E.

Edict von Nantes 54  
 Egbert von York 89 93.  
 Ehe 294. auf dem Sterbette 300.  
 consummirte 299. gemischte 300. 324.  
 vermeintliche 317. zur linken Hand 300. zweite 323.  
 Ehebruch 308. 317  
 Ehehindernisse 304. aufschiebende 314.  
 trennende 305.  
 Ehescheidung 319.  
 Ehrencanonici 142.  
 Eid 353. der Bischöfe 226.  
 Unser Congress 114.  
 Encaeniae 268.  
 Englische Confession 33.  
 Entführung 305.  
 Eparchie 162.  
 Episcopalis audientia 182.  
 Episcopatsystem 128. protestantisches 38.

Episcopat 9.  
 Episcopus in partibus 145.  
 Erste Bitte 231.  
 Erzbischof 153. griechischer 165.  
 Erzpriester 145.  
 Eucharistie 281.  
 Entlegie 281.  
 Exactio 197.  
 Examinatoren 241.  
 Erach 155. griechischer 164.  
 Exceptio spoli 350.  
 Excommunication 191. 192.  
 Exentien 152.  
 Exequien 327.  
 Exorcacölen 165.  
 Exorcista 139. 205.  
 Expectativen 231.  
 Extravaganten 105 106.

F.

Facultät, theologische 339.  
 Fasten 290.  
 Febronius 114.  
 Felinus Sandeus 107.  
 Feriae 292.  
 Ferrandus, Fulgentius 87.  
 Festtag 292.  
 Filiale 219.  
 Firmung 280.

Fiscal, bischöflicher 193.  
 Foranei officiales 146.  
 Formelbücher 94.  
 Franciscaner 331.  
 Franciscus de Accolti 107.  
 Franciscus de Pavim 106.  
 Freibeiten, gallicanische 114.  
 Fürsteneuordate 111.  
 Fulgentius Ferrandus 87.

G.

Gallicanische Freibeiten 114.  
 Gallische Confession 32.

Gangra, Council von 65.  
 Gebet 288.

Gefäße, geweihte 268.  
 Gelübde 352  
 Generalvicar 145.  
 Gerichtsbarkeit, geistliche 181.  
 Gewissensbehe 300  
 Gewissensfreiheit 56. 277.  
 Gewohnheitsrecht 62.  
 Gilbert 105.  
 Glaubensbekenntniß 277.  
 Glocken 269.  
 Glossen 104.  
 Gnadenjahr 264.

Goffredus Traneusis 107.  
 Gottesurtheit 194. 346.  
 Grangia 332.  
 Gratiae expectativae 231.  
 Gratian 101. 104.  
 Gregorius von Spanien 100.  
 Gregor IX. 106.  
 Guardian 332.  
 Guido de Baisio 107.  
 Guilielmus de Monte Lauduno 106.  
 Guilielmus de Mandagoto 107.

H.

Hadrian I, dessen Eoder 85.  
 Haino von Chalons 100.  
 Halitgar von Cambrai 91. 93.  
 Harmenopulus 78.  
 Haytho von Basel 90.  
 Heidelberger Katechismus 30.  
 Heilige 291.  
 Helvetische Confession 32.  
 Henricus Ditiensis 106. 107.  
 Herard von Tours 90.  
 Heribald von Auxerre 93.

Hierarchie d. Jurisdiction 18. d. Weise 16.  
 Hierologie 299.  
 Hildebert von Tours 100.  
 Hincmar von Rheims 91.  
 Horae canonicae 289.  
 Hospital-Orden 335.  
 Hospitälcr 329.  
 Hostien 281.  
 Hugo von Chalons 100.  
 Huguccio von Pisa 104. 107.  
 Hufarius 89. 100.

I.

Jacob de Albenga 105.  
 Jahrgeld 259  
 Jesuiten 202. 331. 337.  
 Immunität 215. 256. 270.  
 Impotenz 305.  
 Incorporation 219. von Pfarreien 148.  
 171. 258.  
 Index librorum prohibitorum 178.  
 Installation 238.  
 Institution, canonische 238.  
 Interdict 191.  
 Internuntien 137.  
 Intrusion 222.  
 Investitur 238.  
 Investiturstreit 103. 108. 224.  
 Johann XXII. 106.  
 Johannes ab Imola 107.  
 Johannes Andrea 107.  
 Johannes a Turcremata 107.  
 Johannes de Deo 104. 107.  
 Johannes Faventinus 104.  
 Johannes Gallensis 105.

Johannes Hispanus 104.  
 Johannes Jejunator 70.  
 Johannes Monachus Picardus 107.  
 Johannes Scholasticus 70.  
 Johannes Teutonicus 104. 105.  
 Johanniter 335.  
 Irregularität 208.  
 Isaac von Langres 99.  
 Isidor 88 der falsche 95.  
 Ictio in partes 51.  
 Jubiläum 287.  
 Julian 86.  
 Iura circa sacra 47.  
 Jurisdiction, bischöfliche 181. delegirte  
 185.  
 Ius deportus 265.  
 Ius exuviarum, spoli 263.  
 Ius gisii, metatus 256  
 Ius reformandi 39. Note d. 47. 51.  
 Justinus Febronius 114.  
 Jvo von Chartres 100.

K.

Kalandgesellschaft 160.  
 Kalender 355  
 Kanzlei, päpstliche 134.  
 Kanzleigebühen 196.  
 Kanzleiregeln 125.

Kavellen 150. 234., 248. 283. deren  
 Reparatur 272.  
 Kapitel, der Klöster 332. der Stifte  
 141 142. 145  
 Kapitularcn 141. 261.

Kapitularen 92.  
 Kapitulationen der Bischöfe 61 226.  
 Kaplan 149.  
 Kavuziner 331.  
 Katechismen 178.  
 Kirche, sichtbare 11, unsichtbare 13. griechische 22. lutherische 29. reformirte 30. russische 25. als Gebäude 268.  
 Kirchenbann 191.  
 Kirchenbücher 278.  
 Kirchenbußen 191.

Kirchenfabrik 266. 271.  
 Kirchengewalt 14.  
 Kirchenstaat 130.  
 Kirchhof 269.  
 Kirchweih 268.  
 Klerus 20.  
 Klöster 332.  
 Kornczaja Kniga 82.  
 Kostniger Concilium 110.  
 Kreuzweg 293.  
 Krönung, päpstliche 228.

L.

Labranz, der Cardinal 102.  
 Laienbruder 332.  
 Laiccommunion 191.  
 Landbischof 145.  
 Landdecan 145.  
 Landkapitel 161.  
 Lazaristen 335.  
 Lecter 139. 162. 205.  
 Lecturä 107.  
 Legate, päpstliche 135.

Legate zu einem frommen Zweck 252.  
 Legitimation 316.  
 Leihhäuser 351.  
 Lex dioecesana, iurisdictionis 152.  
 Liber diurnus 94.  
 Liber sextus 106. septimus 121.  
 Litanie 288.  
 Liturgie 275. protestantische 276.  
 Lünevisser Friede 115.

M.

Malarus 80.  
 Mandata de providendo 231.  
 Mansus ecclesiae 245.  
 Mannalsfründe 216.  
 Manus mortua 252.  
 Marculf 94.  
 Martin von Braga 88.  
 Martyrium 269.  
 Matrikel, der Armen 328. der Kleriker 139.  
 Matrimonium legitimum, ratum 319.  
 Matthäus Blastares 79.  
 Mensa pauperum, S. spiritus 328.  
 Messe 283.  
 Messstiftungen 216. 284.

Messstipendien 284.  
 Metropolitane 153. griechischer 164.  
 Michael Cerularius 22.  
 Militärorden 335.  
 Minorenerden 331.  
 Mißheirath 300.  
 Missionen 179.  
 Monarchia Sicula 113.  
 Mönchsorden 330.  
 Mons pietatis 351.  
 Morganatische Ehe 300.  
 Mortuarium 255.  
 Mozarabische Liturgie 283.  
 Musik, kirchliche 341.  
 Mutterkirche 219.

N.

Nachjahr 264  
 Nicolaus de Tudeschis 107.  
 Niederlegung eines Kirchenamtes 242.  
 Nominatio regia 216.  
 Nonocanon 73. 78. 80.  
 Rennen 333.

Normaljahr 51.  
 Normaltag 51.  
 Novellen-Sammlungen 71. 72. 86.  
 Noviziat 330.  
 Nuntien 137.

O.

Oblaten 281.  
 Oblationen 195. 245. 255. 261 266. 271.  
 Decanomen 245. 265.  
 Oelung, letzte 325.  
 Officium divinum 288.  
 Offizial 145.

Omnibonus 101. 104. 107.  
 Oratorien 150. 234. 248. 283.  
 Ordination 15. 204.  
 Ordo Romanus 94.  
 Osterfeier 355.  
 Ostiarus 139. 205.

P.

- Pactum Calixtinum 108. 224.  
 Pacea 121.  
 Pallium 154.  
 Papiäbriefe 259.  
 Pannormie 100.  
 Papalsystem 128.  
 Pappst 10. 19. 126.  
 Pappstwahl 227.  
 Passauer Vergleich 29. 113.  
 Pasteralconferezenzen 160.  
 Pathe 279.  
 Patriarch 155. griechischer 165 russischer 166.  
 Patronat 234.  
 Paucapalea 104. 121.  
 Peculium clerici 262. 263.  
 Pedalion 80.  
 Pension 242. 259.  
 Personat 217.  
 Peterspfennig 198.  
 Petrus Blesensis 107.  
 Petrus de Ancharano 107.  
 Petrus de Campsene 107.  
 Petrus Mogilas 24.  
 Petrus von Benevent 105.  
 Petrus Hispanus 104.  
 Pfarrcencurs 241.  
 Pfarrer 147. protestantische 167.  
 Pfarrschulen 336.  
 Pfründe 246. 257.  
 Philippus Decius 107.  
 Photius 22. 73. 74. 75.  
 Piaristen 331.  
 Pistoia, Synode von 114.  
 Placet, königliches 47. 176. 178.  
 Pluralität der Beneficien 221.  
 Poenitentiaria Romana 134.  
 Pönitentialbücher 93. 100. 188. 286.  
 Poenitentiale Romanum 91. 93.  
 Pönitentiaris 144.  
 Pontificale Romanum 275.  
 Portio canonica 326.  
 Postulation 225.  
 Potestas iurisdictionis, magisterii, ministerii s. ordinis 14.  
 Präbende 261.  
 Prälaturen 217. nullius dioeceseos 152.  
 Präsentation des Patronus 235.  
 Präsenzgelde 261.  
 Pragmatische Sanction 111.  
 Precarie 246. 254.  
 Predigt 177.  
 Premoustratenser 331.  
 Presbyterial-Verfassung 37.  
 Presbyterium 139. 145. protestantisches 167.  
 Priester der Cömeterien 269.  
 Primae preces 231.  
 Primat, päpstliches 10. 19. 126.  
 Primaten 155.  
 Primitivus 144.  
 Primitien 195. 245. 255.  
 Prior 332.  
 Prieca 85.  
 Privilegium 180.  
 Probst 144.  
 Procurator 197.  
 Prodromus, Theodor 77.  
 Prohemer 193.  
 Propaganda 133.  
 Protodiacon 163.  
 Proteierei 163.  
 Protonotarius 151. in der griechischen Kirche 165.  
 Protorep 163.  
 Provinzialconcilien 159.  
 Provinz 153.  
 Provisien 222. päpstliche 231.  
 Psellus, Michael 76.  
 Purgatio, canonica 194. vulgaris 194. 346.

Q.

- Quästionen 107.  
 Quarta canonica 325.  
 Quarta decimarum 255. falcidia 252. funeraria 326. legatorum 252. mortuoriorum 255.  
 Quasi-Affinität 313.  
 Quasi-Inspiration 225.  
 Quindennia 200  
 Quinquennat-Facultäten 180.

R.

- Rhabanus Maurus 93.  
 Rainerius von Pomposi 105.  
 Raymond a Vennafort 106.  
 Recollecten 331.  
 Regalie 265.  
 Regino von Prum 100.  
 Regulargeistliche 334.  
 Regulirte Chorherren 141. 331.

Reichsdeputationshauptschluss 115.  
 Religionis exercitium privatum, publicum 55.  
 Religionseid 178.  
 Religionsfriede 29. 113.  
 Reliquien 291.  
 Remediüs von Thur 99.  
 Rentenkauf 351.  
 Renuntiation 242.  
 Reparatur der Kirchen 272.  
 Repetitionen 107.  
 Reseripte, päpstliche 59.  
 Reservationen, päpstliche 232.  
 Reservatum ecclesiasticum 51.

Residenz der Kirchenbeamten 221.  
 Resignation 242.  
 Retention bei den Beneficien 259.  
 Richardus Anglus 107.  
 Ritterorden 335.  
 Ritualbücher 94. 275. 276.  
 Rituale Romanum 275.  
 Römergeld 198.  
 Roffredus Epiphani 107.  
 Rota Romana 134. \*  
 Rotgerus von Trier 100.  
 Rufinus 114.  
 Ruralcapitel 160.

S.

Sabinus von Heraklea 66.  
 Sachen, geweihte, gesegnete 267.  
 Sacramentalien 274.  
 Sacramente 273.  
 Säkularisation 115. 250. 266.  
 Salbung 274.  
 Sardica, Concilium von 19. 65.  
 Scheidung der Ehe 319. von Tisch und Bett 320.  
 Schmalkaldner Artikel 29. 117. 178.  
 Scholasticus 141. 144. 202. 316. 339.  
 Schottische Confession 33.  
 Schulen 201. 336.  
 Schwägerschaft, wirkliche 312. nachgebildete 313.  
 Schwerdtträger 335.  
 Sebastus, Michael 76.  
 Secretaria apostolica 13  
 Sedisvacanz 143.  
 Segnungen 274.  
 Seminarier 202.  
 Sendgerichte 187. 188. 193. 194.  
 Servitia communia, minuta 200.  
 Sicardus 104. 107.  
 Signatura gratiae, iustitiae 134.  
 Silvester 104.  
 Simeon Begetheta 78. \*  
 Simibaldus Hilsicus 107.  
 Sonntagsschulen 336.

Syolienklage 350.  
 Syolienrecht 263.  
 Syonfalien 302.  
 Stationen 293.  
 Status clericalis 204. communis 278. ecclesiasticus 216. religiosus 330.  
 Statuta ecclesiae antiqua 83.  
 Stephan von Ephesus 78.  
 Stephan von Tournay 104.  
 Sterbequartal 264.  
 Stifte 141. 142.  
 Stolzgebühren 196.  
 Strafen, geistliche 191. 192.  
 Strafgewalt, kirchliche 188.  
 Subdiacon 139. 162. 205.  
 Subsidiüm charitativum 196.  
 Suffraganbischof 153.  
 Summa 107.  
 Superintendent 168.  
 Suppression der Beneficien 219.  
 Supremateid 53.  
 Süßensien 191.  
 Symbole 178.  
 Symbolische Bücher 178.  
 Synzellen 165.  
 Synodalexaminatoren 241.  
 Synodaticum 197.  
 Synoden, protestantische 168.

T.

Tagzeiten, canonische 288.  
 Tancred 105. 107.  
 Taufe 278. 279.  
 Taufkirchen 147. 279.  
 Tempelherren 335.  
 Territorialsystem 41.  
 Testacte 53.  
 Testamente 181. 248. 252. der Kleriker 262. 264.

Teseid 53  
 Theilung der Beneficien 219.  
 Theoder von Canterbury 89. 93.  
 Theodosius Diacen 85.  
 Theodulph von Orleans 90. 93.  
 Theoleaus 144.  
 Thesaurarius 144.  
 Titel 147. der Ordination 209.  
 Tödtte Hand 252.

Toleranz 49—56.  
Tonsur 205.  
Tradition 17. 57.  
Translocation 244.

Trauerzeit 323.  
Trauung 299.  
Tridentinisches Concilium 112. 124.  
Trullanische Synode 74.

## U.

Unfehlbarkeit, kirchliche 11. 17. 176.  
Union bei Kirchenämtern 219.  
Universitäten 104. 338.

Unvermögen 305.  
Ursulinen 333.

## V.

Valor ecclesiasticus 197.  
Veränderung der Kirchenämter 219, der  
Pfründen 259.  
Verbrechen, geistliche 188. 189.  
Verjährung 350. hundertjährige 256.  
Vertöbniß 302  
Vermächtniß 252.  
Versezung 244.  
Verstoßung aus d. geistlichen Stande 191.  
Vertauschung der Beneficien 242.  
Verträge 350.  
Verwandtschaft, wirkliche 309. bürger-  
liche, geistliche 310.

Vesta, Theodor 76.  
Viaticum 282.  
Vicarien 149. päpstliche 135. 137.  
bischöfliche 145. für den Chordienst  
288.  
Vicarii foranei 145.  
Vigilien 290.  
Vincentius Hispanus 107.  
Visitation 187.  
Visitator 265.  
Vital de Thebes 106.  
Vulgata 178.

## W.

Wahl der Bischöfe 223 — 226. des  
Papstes 227.  
Wahlkapitulationen 61. 226.  
Wallfahrten 293.  
Walter von Orleans 90.

Weihbischof 145.  
Weißen, geistliche 15. 16. 204—210.  
Westhälfischer Friede 52. 113.  
Wiener Concordate 111.  
Wormser Concordate 108.

## Z.

Zabarella 107.  
Zakonnik 83.  
Zehnten 195. 247. 248. 249. 250.  
255. 261. 266.  
Zeiten, geschlossene 314.

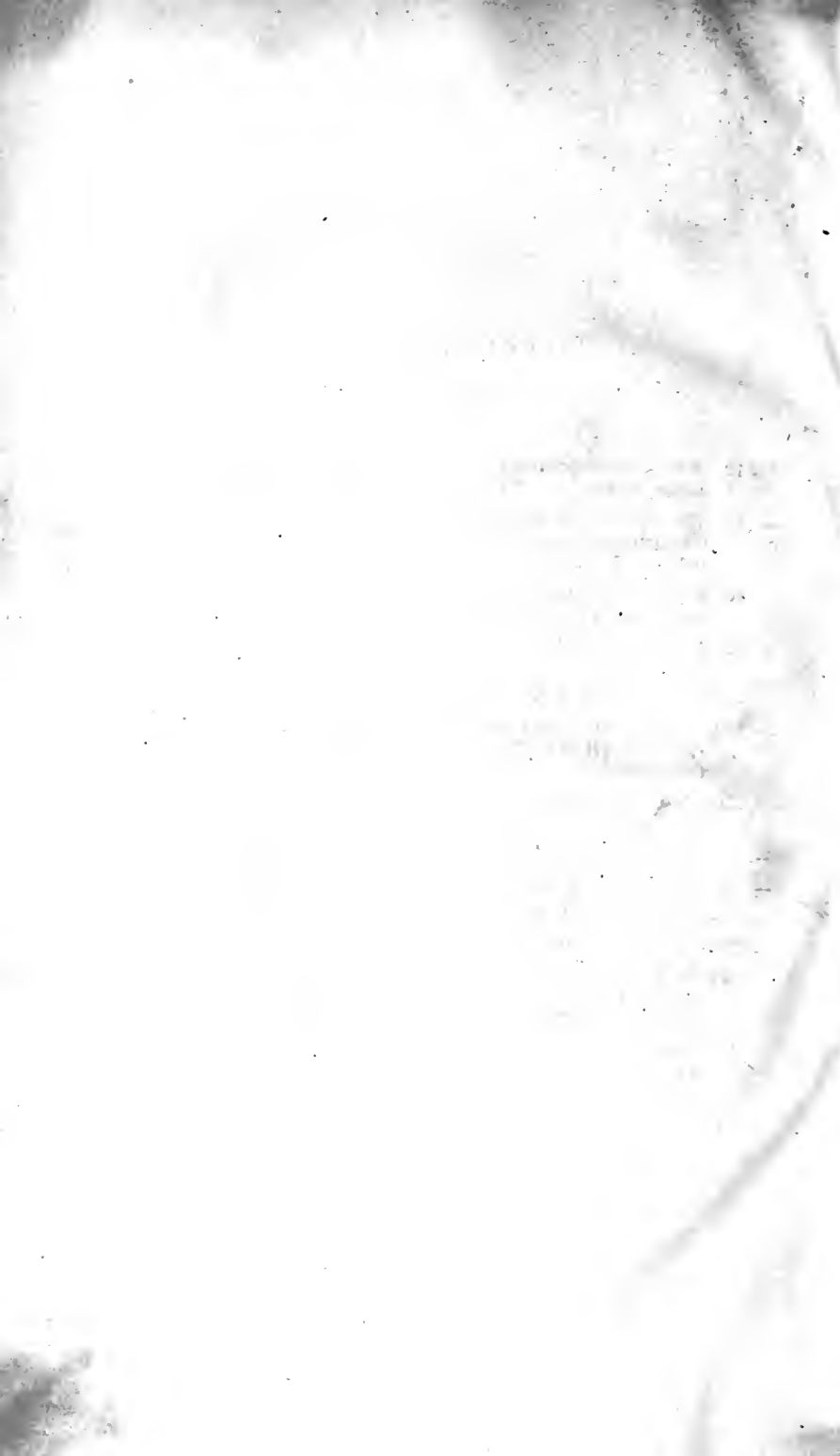
Zenzelinus de Cassanis 106. 107.  
Zinsen 351.  
Zinsgelder 198. 259.  
Zonaras 77.



## Verbesserungen.

---

- Seite 12. Note q. ist hinzuzufügen: L. Gögler Handbuch des gemeinen und preussischen Kirchen- und Eherechts. Breslau 1841. 2 Th. 8.
- 15 Für das dänische Kirchenrecht ist hier nachzutragen: J. E. A. Kolde-  
rup = Rosenvinge Grundriss af den danske Kirkeret. Kjøbenhavn. 1838.  
1840. 2 D. 8.
- 16. Note l. ist hinzuzufügen: E. Geig Zeitschrift für Kirchenrecht. Regens-  
burg 1842.
- 42. §. 14. v. o. statt: Conc. Sardic. setze: Epist. conc. Sardic. ad  
Iul. I.
- — §. 15. v. o. st. l. 3. setze: c. 3.
- 204. Note h ist hinzuzufügen: Epist. Aegypt. pontif. ad Felic. II.  
(Mansi T. III. col. 406), Epist. Stephani ad Damas. (Mansi T. III.  
col. 430).
- 226. Note x. ist hinzuzufügen: Ancient laws and Institutes of England  
p. 416—21.
- — Note y. ist hinzuzufügen: Ancient laws p. 395—415.
- 227. Note z. zu Wilkins ist beizufügen: Ancient laws p. 441—51.
- — Note a. zu Wilkins ist beizufügen: Ancient laws p. 469—88.
- 239. §. 19. v. o. statt: 1200 setze: 1220.
- 241. Note a. Hieher gehört auch der ordo iudiciarius des Damasus,  
und die von Bonaguida 1249 verfaßte summa super officio advo-  
cationis in ecclesia. Beide sind edirt von Wunderlich, Gött. 1841. 8.
- 311. Note d. Hier ist folgende Abhandlung zu erwähnen: Der Kapitular-  
Vicar, von J. J. Ritter. Münster 1842. 8.
-





18718

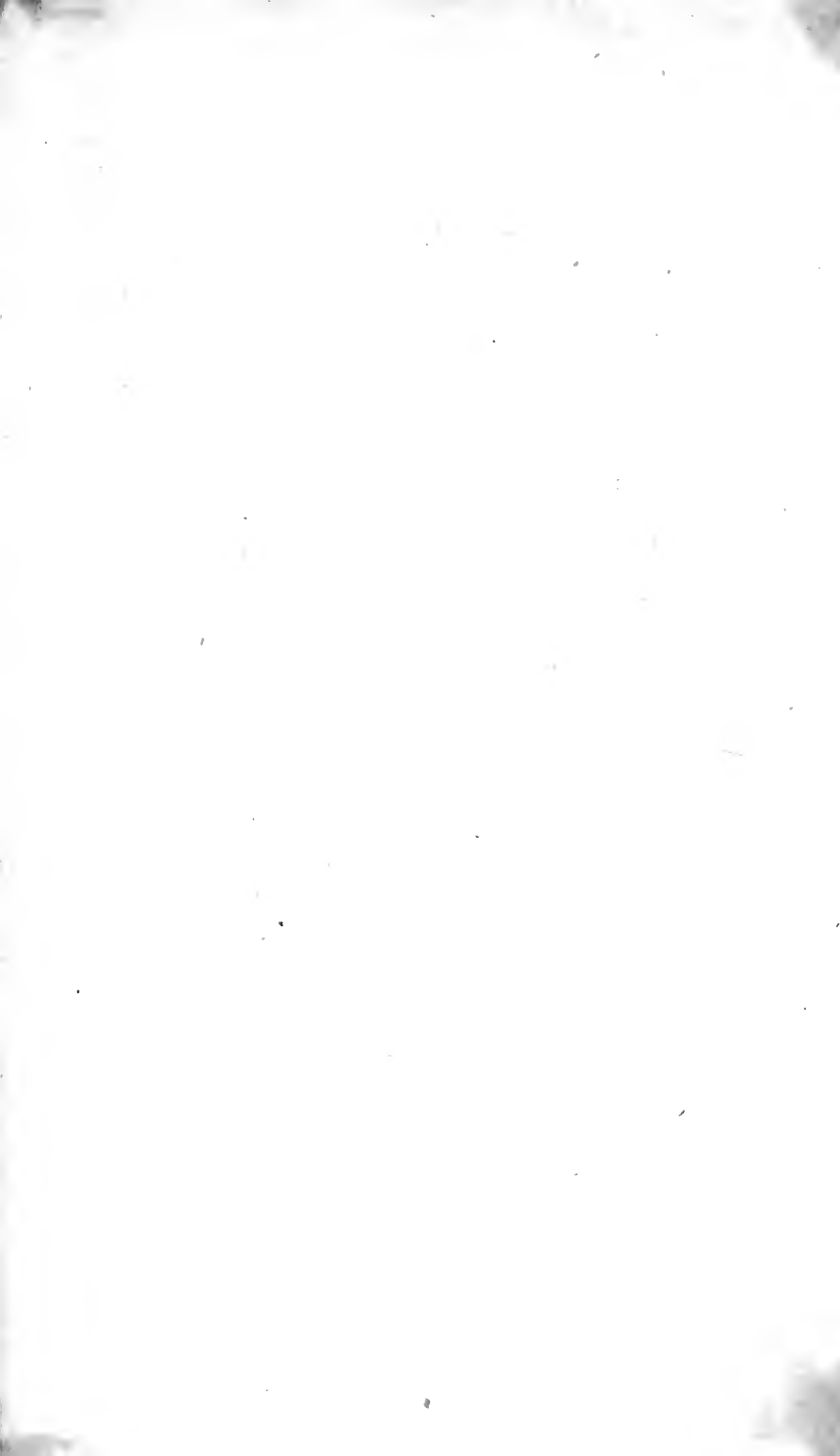
Walter, Ferdinand  
Lehrbuch des Kirchenrechts aller  
christlichen Confessionen.

Law  
Eccles  
W232

**University of Toronto  
Library**

**DO NOT  
REMOVE  
THE  
CARD  
FROM  
THIS  
POCKET**

Acme Library Card Pocket  
LOWE-MARTIN CO. LIMITED





UTL AT DOWNSVIEW



D RANGE BAY SHLF POS ITEM C  
39 14 29 02 05 016 5